# Der allgemeine Telegraph für die deutsche Gesetzkunde.

## Neue Folge des Archivs für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten.

Ein fortlaufendes Repertorium der wichtigsten deutschen Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen, mit kritischen Beleuchtungen und Vorschlägen zu legislativen Verbesserungen,

im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben

von

**Alexander Müller,**

Großherzogl. Sachsen-Weimarischer Regierungsrath.

Erster Band.

**Heilbronn:**
Verlag von Carl Drechsler.
**1840.**

Heilbronn, gedruckt in der Schell'schen Buchdruckerei.

# Inhalt des ersten Bandes.

## Kurze Notizen, Auszüge aus Gesetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literarische Nachweisungen.

# Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

## Legislative Ergebnisse des achten Landtags 1838-39.

Die Gesetzgebungsthätigkeit der Weimarschen Landstände ist schon verschiedentlich Gegenstand der Besprechungen in dem Archive für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten u. s w. gewesen. Gegenwärtig wollen wir aus den Landtags-Verhandlungen des seit dem 25. November 1838 eröffneten achten Landtages dasjenige hervorheben, was das Wesen derselben auszumachen scheint. Nur das Hauptsächlichste der Ergebnisse ihrer Berathungen über die wichtigsten ihnen vorgelegten Gesetzes-Vorschläge legen wir hier nieder *).

*) Zwei und vierzig Gesetzesentwürfe wurden diesem Landtage zugefertiget, um sich in Ausübung des sechsten Landständischen Rechtes über deren Annahme zu berathen, nämlich:

1) über die gerichtliche Todeserklärung verschollener Personen,
2) Nachtrag zu dem Zunftgesetz v. 25. Mai 1821,
3) über die Beschränkung der öffentlichen Tänze,
4) über das Pfandrecht (in neuer Fassung),
5) über die Vorzugsrechte der Gläubiger,
6) über die Kündigungs- und Umzugs-Termine der Hirten und Schäfer,
7) über die Bekanntmachung und Beweiskraft der Flurkarten, Fundbücher und Kataster,
8) Nachtrag zu dem Gesetze über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung v. 28. August 1826.
9) über die Aufhebung der bisherigen Bausteuer-Freiheit und über die Bildung eines Prämien- und Unterstützungs-Fonds,

# A. Rechtsgesetzgebung.

## I. Das neue Strafgesetzbuch.

Die für das ganze Staatsgebiet unstreitig wichtigste Berathung, und welche auch überall im Lande den lebhaftesten Anklang, das ungetheilteste Interesse fand, war unstreitig jene über das neue Strafgesezbuch.

---

10) über die Grund-Einkommensteuer,
11) über die Verjährung zum Besten derer, welchen Staatsschuld-Urkunden auf den Inhaber abhanden gekommen sind,
12) über die Ablösung grundherrlicher Berechtigungen,
13) Nachtrag zu der Gesinde-Ordnung v. 28. Juni 1823. über die allgemeine Einführung der Gesinde-Dienstbücher und Gesindetabellen,
14) über die Besteuerung der entbehrlichen Backöfen,
15) über die Ausleihung vormundschaftlicher Gelder,
16) über den Hausirhandel,
17) zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen über die Gewährung der Mängel veräußerter Sachen und die Aufhebung einiger Landesgesetze über die Gewährung der Viehmängel betreffend,
18) über die Maßregel gegen die Verschleppung der unter den Schafen ausbrechenden Krankheiten,
19) über die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen wegen des Schuldenmachens der Militär-Personen,
20) Nachtrag zu dem Gesetze v. 19. Juni 1823, die Rettung verunglückter Personen betreffend,
21) Nachtrag zu dem Gesetze v. 13. April 1834 wegen Besetzung der Gerichtsbank,
22) über die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft,
23) zur Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen,
24) Medizinal-Ordnung,
25) Apotheker-Taxe,
26) über die Aufhebung des Mahlzwangs,
27) zum Schutz gegen den Nachdruck,
28) Gemeinde-Ordnung, 29) über den Bergbau, 30) über die Zuständigkeit der Kriminalgerichte, 31) über die Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden, 32) Depositengesetz, 33) über die Abkürzung der Verjährungsfristen, 34) über die Klage und Einrede des nicht gezahlten Geldes, 45) über die Fortführung der Steuer-

Die Regierung hatte den früher gefaßten Gedanken, ein eigenes Strafgesetzbuch für das Großherzogthum zu Stande zu bringen, aufgegeben. Sie schwankte, ob sie sich für die Reception des K. Würtembergischen oder des K. Sächsischen Strafgesetzbuches entscheiden solle. Die Wahl fiel für das leztere aus; und gewiß mit Recht. Gleiche Gesetzgebung mit diesem Nachbarstaat kräftiget nicht nur den sächsischen Nationalgeist, sondern erleichtert und befestiget auch die Verbindung unter den sächsischen Brüderstämmen, die so sehr sittenverwandt sind, und manche charakteristische Eigenthümlichkeiten im bürgerlichen und staatlichen Leben miteinander gemein haben.

Das in der höchsten Propositionsschrift den Ständen zur Annahme empfohlene Strafgesezbuch ist daher das für das Königreich Sachsen unterm 30. März 1838 erlassene neue Strafgesezbuch, nach dem Gutachten der beiden Landesregierungen zu Weimar und Eisenach nur mit den ausserwesentlichen Abänderungen und Zusätzen versehen, welche wegen der Verfassung und sonstiger Verhältnisse des Großherzogthums unerläßlich erschienen. Aus welchen Gründen andere in die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes eingreifende Abänderungen man höchsten Orts gänzlich vermeiden zu müssen geglaubt hat, ist von dem Staatsministerium in einem Schreiben dargelegt worden, worin auch den Ministerien der übrigen das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena unterhaltenden höchsten Höfe die gleichmäßige Reception und nicht ohne Erfolg empfohlen worden ist. Daher wurde auch dem getreuen

---

Kataster, 36) Vollstreckung der Todesstrafen, 37) über die Kosten der Flurzüge, 38) über die bei Bonitirung und Katastirung der Grundstücke den Grundbesitzern zukommenden Leistungen, 39) Nachtrag zur Oberappellationsgerichts-Ordnung v. 20. Dezember 1816 40) über die Verhandlung der Injuriensachen, 41) Nachtrag zur Wechselordnung v. 20. April 1819, 42) Ordnung in Verwaltung des protestantischen Kirchenwesens überhaupt und insonderheit die Verwaltung des damit zusammenhängenden Vermögens betreffend, 43) Strafgesetzbuch.

Bei weitem die meisten von diesen Gesetzesentwürfen sind durch frühere Anträge des Landtages selbst veranlaßt worden. Diejenigen, worauf der Landtag sich ablehnend erklärt hat, und welche für die Gesetzgebung nicht von allgemeinerem Interesse sind, werden hier unbesprochen gelassen.

**Landtage gegenüber der Antrag auf Annahme des fraglichen Gesetzes für das Großherzogthum dadurch bedingt, daß derselbe sich zu dieser Annahme ohne alle wesentlichen Abänderungen entschließen könne und wolle.**

Mit dem lebhaftesten Interesse hat der Landtag diesem hochwichtigen Gegenstande seine ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet. Er hat dabei die Gründe zu würdigen gewußt, welche das Eingehen in einzelne Bestimmungen jenes Strafgesetzbuches als unangemessen erscheinen ließen, und er hat sich demnach im Allgemeinen darauf beschränkt, zu erwägen und zu prüfen: ob das Königl. Sächsische Kriminal=Gesetzbuch dem Bedürfnisse des Großherzogthums nach dessen Verfassung und individuellen Verhältnissen entsprechen und denjenigen Gewinn darbieten werde, welche eine auf richtige Grundsätze gestützte, konsequent durchgeführte, milde und umfassende Kriminal=Gesetzgebung allen Theilen des Großherzogthums bringen müsse. Der Landtag gelangte zur Ueberzeugung, daß die Reception jenes Strafgesezbuches dem Großherzogthum Weimar zum wahren Heil und Segen gereichen werde.

Der Weimarische Landtag hat das Glück, in seiner Mitte großen Theils Männer zu zählen, welche nicht allein die Bedürfnisse des Landes kennen, sondern auch die nöthige Intelligenz besitzen, dieselben darzustellen, und die Mittel zur Abhülfe geltend zu machen und zu vertheidigen. Unter diejenigen, welche dabei große sachliche Einsicht in die Gesezgebungs=Gegenstände besitzen, und sich schon großes Verdienst durch ihre Vorträge bei den landständischen Verhandlungen darüber erworben haben, gehört besonders der Abgeordnete und erste Gehülfe des Landmarschalls Dr. Paulsen aus Jena. Der Justiz=Sektion beigegeben, war er derjenige, welcher in der Versammlung über das neue Strafgesetzbuch Vortrag zu thun hatte. Wir halten diesen Vortrag für sehr gelungen, und betrachten ihn als ein musterhaftes Aktenstück nach Inhalt und Form in der Geschichte der Landständischen Behandlungsweise der Gesetzgebungs=Vorschläge; er zeigt, wie überhaupt die Landständischen Versammlungen bei ihrer Gesetzgebungsthätigkeit verfahren sollten *).

---

*) Mehr oder weniger befolgen leider noch manche deutsche Landstände ein und dasselbe Verfahren als Regel bei ihren Verhandlungen über

Da sein Vortrag auch hinsichtlich der Motive für die Landständische Zustimmung zur Annahme des K. sächsischen Strafgesetzbuchs ganz umfassend ist, überdies auch die Geschichte sowohl über die Entstehung des K. sächsischen Strafgesetzbuchs als auch über die schon früher beabsichtigte Reform der Criminalgesetzgebung des Groß=

---

Gesetzesvorschläge, daß, nach Ernennung eines Vortragenden und nach vorgängigen Prüfungen in einem Ausschluße, die Gesetzesvorschläge Paragraph für Paragraph in voller Versammlung vorgelesen, Besprechungen darüber eingeleitet, Bemerkungen erwartet und angenommen, Hin= und Herreden zugelassen, Zusätze und Ausstreichungen beliebt werden, worauf denn endlich Abstimmung, Paragraph für Paragraph, folgt, ob er angenommen oder abgelehnt und mit welchen Veränderungen derselbe versehen werden solle. Dieses Verfahren hat sich entwickelt aus deutscher Gründlichkeit, aber die daraus hervorgehenden Gesetze haben an Gründlichkeit nicht gewonnen, und die dadurch veranlaßte Kostenhäufung ist Vielen ein Gegenstand des Aergernisses gewesen. Wozu auch ein weitläufiges Verhandeln in voller Versammlung, Silbe um Silbe, wobei die Meisten nichts oder wenig von dem verstehen, worauf es ankommt; wobei oft der Zusammenhang ganz zerrissen wird, also der Ueberblick ganz besonders für die Mehrzahl verloren geht? Wie ermüdend waren z. B. bei dem Würtembergischen Landtage die dortigen Verhandlungen über das Strafgesetzbuch, das Silbenstechen Zeile um Zeile, das Markten um Zusätze und Einschiebsel von Partikeln? Solche Partikelzusätze und die vermeintlichen Redaktionsverbesserungen der Gesetzesentwürfe in den landständischen Verhandlungen verunstalteten nicht selten die Gesetze. Was man von den Ständen und ihrer Mitwirkung bei der Gesetzgebung verlangt, ist ihr Hinzubringen von Ortsverhältnissenkunde und welche etwaige Rücksichten darum dienlich werden. Haben hierüber die nöthigen Mittheilungen und Abwägungen Statt gefunden, dann gilt es nur der Gesammtprüfung, ob das Gesetz die Stände mit den verfassungsmäßigen Rechten im Einklange und dem Bedürfnisse entsprechend, also zur Einführung geeignet finden. Die Redaktion als solche braucht nur die Sache Weniger zu seyn, verträgt auch eigentlich gar nicht die Einmischung Vieler. Hierin können und sollen die Stände im Ganzen der Staatsregierung vertrauen.

Freilich müssen die Ständeversammlungen immer solche Mitglieder unter sich haben, welche das schon bestehende in den Hauptpunkten zusammenzustellen, das Ungenügende herauszuheben und dies nun in Vergleichung mit den wünschenswerthen Abänderungen zu bringen verstehen. Der Vortrag des Dr. Paulsen entspricht gänzlich dem Zwecke, den man im Auge hatte.

herzogthums und über das Mangelhafte ihres bisherigen Zustandes liefert, so glauben wir durch wörtliche Aufnahme desselben den Lesern dieser an die Stelle des erwähnten Archivs getretenen Monatsschrift einen Dienst zu erweisen.

(Auszug aus den Protokollen der drei und zwanzigsten und sieben und zwanzigsten Sitzung. Weimar am 30. Januar und 4. Februar 1839.)

**IV.** Vortrag über das zur verfassungsmäßigen Erklärung mitgetheilt erhaltene Strafgesetzbuch, gehalten von dem ersten Gehülfen des Landtags-Vorstandes (Paulsen).

Der Gegenstand, über welchen ich die Ehre haben soll, der hohen Landtags-Versammlung Vortrag zu halten, gehört zu den wichtigsten, auf das Leben und die Wohlfahrt unsrer Mitbürger den höchsten Einfluß habenden unter denen, welche der dermaligen Versammlung zur Berathung und Schlußfassung vorliegen. Es handelt sich von der Frage: Soll das Königl. Sächsische Kriminal-Gesetzbuch, ohne alle und jede wesentliche Abänderung, für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach eingeführt werden?

Der vorige Landtag vom Jahre 1835 und 1836 trug in einer unterthänigsten Erklärungsschrift vom 25 Jan. 1836, S. 143, Abth. II. der Landtags-Verhandlungen, Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, Folgendes ehrerbietigst vor:

Auch bei dem damals versammelten Landtage sei das Bedürfniß einer neuen Kriminal-Gesezgebung für das Großherzogthum so allgemein und so dringend anerkannt worden, daß der Landtag keinen Anstand nehmen dürfe, Ihro Königl. Hoheit solches ehrfurchtsvollst anzuzeigen.

Da aber der bisher zu diesem Ziele gewählte Weg große, und, wie es scheine, sobald nicht zu überwindende Schwierigkeiten gefunden, so halte sich der Landtag zu der Bitte verpflichtet: ihm bei seiner nächsten Zusammenkunft ein, in einem anderen deutschen Bundesstaate recipirtes, neues Straf-Gesetzbuch, wozu sich vielleicht der im Königreich Sachsen erschienene Gesetzesentwurf oder das neue Königl. Hannöverische Kriminal-Gesetzbuch eignen würde, als Gesetzesentwurf für das Großherzogthum vorlegen zu lassen.

In Folge dieses Antrages haben Se. Königl. Hoheit geruhet, mittelst der höchsten Propositions-Schrift vom 25. Nov. 1838

unter O, Nr. 43 dem Landtage das Königl. Sächsische Strafgesetzbuch mit folgender Bestimmung vorlegen zu lassen *).

Nach diesem beschränkenden Zusatze ist der Wirkungskreis der von der Landtags-Versammlung bestellten Justiz-Sektion, hinsichtlich ihres Vortrages über das Königl. Sächsische Kriminal-Gesetzbuch, sehr eng begrenzt worden. Sie, die Sektion, hat, da eine jede wesentliche Abänderung an dem Gesetzbuche als ausgeschlossen zu betrachten und nur über Annahme oder Ablehnung des Gesetzbuches in seinem Komplex beim Landtage zu verhandeln ist, ihre Thätigkeit lediglich auf die Prüfung und Beleuchtung fo gender Punkte zu richten gehabt:

1) Ist eine Reform unserer, im Großherzogthume dermalen bestehenden Kriminal-Gesetzgebung für nützlich oder wohl gar für nothwendig erkannt worden?

Wird, wäre dieses der Fall,

2) durch die Annahme des Königl. Sächsischen Kriminal-Gesetzbuches dem Bedürfnisse, nach unserer Verfassung, genügend entsprochen?

3) Sind die von den Großherzogl. Landesregierungen zu Weimar und Eisenach vorgeschlagenen Veränderungen und Zusätze zu dem Gesetzbuche, wegen welcher, auch hingesehen auf jene Bestimmung in der Propositions-Schrift, Modifikationen immer zuläßig sein müßten, vom Landtage zu genehmigen?

und sind endlich, bei etwa zu erklärender Annahme des Gesetzbuches

4) nicht vielleicht Anträge und Wünsche in Beziehung sowohl auf das bisherige, als auf das künftige Gefängniß-System und andere bei der neuen Kriminal-Gesetzgebung in Betracht kommende Einrichtungen und Anstalten Sr. Königl. Hoheit zur höchsten Prüfung und Verwirklichung vorzulegen?

Für den ersten Punkt, die unbedingt anerkannte Nothwendigkeit einer Reform unserer dermaligen Kriminal-Gesetzgebung, hat sich die Justiz-Sektion einstimmig erklären müssen.

Die Gründe hierzu liegen nahe. Unsere Landtags-Verhandlungen geben unwiderlegliches Zeugniß über die vielfach anerkannte Noth-

---

*) Wir beziehen uns auf den Eingang unsrer Darstellung, welcher dieser Bestimmung bereits gedacht hat. D. R.

wendigkeit einer Reform. Seit Entstehung unserer durch das Grundgesetz gebildeten dermaligen Verfassung, seit dem Jahre 1717, ist fast kein Landtag vorgekommen, bei welchem nicht auf dieses dringende Bedürfniß hingewiesen und auf Abstellung desselben inständigst angetragen worden wäre. Schon im Jahre 1815 hatte unsere weise und sorgliche Staatsregierung diesen Gegenstand mit Ernst ins Auge gefaßt, und es enthält die höchste Propositions-Schrift vom 2. Februar 1817 dieserhalb folgende Mittheilung an den Landtag:

„nächst der Herstellung eines obersten Justiz-Hofes in Civil- und Kriminal-Sachen hat die einer zeitgemäßen Reform so höchst bedürftige Kriminal-Gesetzgebung die Aufmerksamkeit Sr. Königl. Hoheit vorzüglich auf sich gezogen. Da das für das Königreich Baiern im Jahre 1813 erschienene Straf-Gesetzbuch allen Haupterfordernissen eines Kriminal-Gesetzbuches entspricht, so werde eine Kommission zu Entwerfung eines Gesetzes, auf die Grundlage des Baierischen Straf-Gesetzbuches, niederzusetzen sein."

Der Landtag des Jahres 1817, durch eine Erklärungsschrift vom 17. Februar desselben Jahres, diesem Antrage unbedingt beistimmend, brachte seinen ehrfurchtsvollsten Dank dafür dar, daß unablässig auf Mittel Bedacht genommen werde, durch welche die wichtigsten Staatszwecke, das geistige und materielle Wohl der Unterthanen, erreicht werden könnten. Eine Kommission wurde zu dem bezeichneten Zwecke niedergesetzt. Schon im Jahre 1818 eröffnete ein Dekret vom 23. November desselben Jahres dem wieder versammelten Landtage, daß, obwohl es in den Wünschen gelegen, den Entwurf zu diesem Gesetze mitzutheilen, die Vollendung desselben den beauftragten Staatsdienern neben ihren sonstigen wichtigen Berufsgeschäften nicht möglich gewesen sei. Eben so wurde die Landtags-Versammlung vom Jahr 1820 durch Dekret vom 17. Dez. benachrichtiget, daß der Entwurf zu jenem Gesetze nicht vorgelegt werde, weil die beauftragte, aus sehr beschäftigten Staatsdienern bestehende, Kommission in ihrer Arbeit nur langsam vorschreiten könne, und ein so wichtiges Gesetz das Werk der reifsten Ueberlegung und der durchdachtesten Prüfung aller Verhältnisse und Umstände sein müsse. Im Jahr 1823 erfolgte nun die Vorlegung des allgemeinen Theiles eines derartigen Gesetzesentwurfes. Ein Ausschuß des damaligen

Landtages wurde zu dessen Prüfung niedergesetzt und in der dieserhalb abgegebenen Erklärungsschrift vom Landtage beantragt, dahin zu wirken, daß auch in den benachbarten und in jeder Beziehung verwandten Landen, namentlich in denen, welche schon durch das Ober-Appellationsgericht zu Jena, als obersten Gerichtshofs, in Hinsicht der Rechtspflege vereiniget wären, eine Gleichförmigkeit des Strafrechtes herbeigeführt werde. Auf das von jenem ständischen Ausschusse drei Jahre später in der Sitzung am 1. Mai 1826 gegebene Gutachten beantragte der Landtag, sich über das Gesetz, von welchem ihm nur der allgemeine Theil vorliege, erst alsdann berathen und erklären zu dürfen, wenn solches vollständig vorhanden und diesem der höchste Grad von Vollkommenheit gewährt worden, der ihm, nach Benutzung aller zu Gebote stehenden Hülfsmittel, zu geben möglich sei. Endlich im Jahre 1835, nachdem der Landtag die feste Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die bisherige Ungleichheit, Verschiedenheit und Ungewißheit der, in den einzelnen Landestheilen des Großherzogthumes bestehenden, strafrechtlichen Bestimmungen länger nicht ohne große Nachtheile für die Gesammtheit fortdauern könne und dürfe, — und daß die Stabilität der Kriminal-Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen des Großherzogthumes mit dem Fortschreiten der Legislation in anderen deutschen Staaten in dem auffallendsten Kontraste seyn würde — ist jener schon früher erwähnte, ständische Antrag auf Vorlegung des Sächsischen Kriminal-Gesetzbuches gestellt worden. Ist, nach dieser aktenmäßigen Darstellung, von fast allen früheren Landtagen, und selbst von dem dermaligen, bei seiner früheren Versammlung, die Nothwendigkeit einer Reform unserer bisherigen Straf-Gesetzgebung unbedingt anerkannt und vielfach ausgesprochen worden, und ergiebt sich aus den entwickelten Verhältnissen zugleich, daß die Herstellung eines eigenen Gesetzbuches mit fast nicht zu lösenden Schwierigkeiten verknüpft ist, so stellt sich die Annahme der Sektion zum ersten Punkte als vollständig gerechtfertiget dar. — Den zweiten Punkt: die Frage anlangend, wird durch die Annahme des Königl. Sächsischen Strafgesetzbuches dem unerläßlichen Bedürfnisse des Großherzogthumes, in Uebereinstimmung mit dessen Verfassung und Verhältnissen, genügend entsprochen? haben sämmtliche Mitglieder der Sektion, nach genauer Durchsicht und Prüfung des sächsischen Kriminal-Gesetzbuches, auch diese Frage aus voller Ueberzeu-

gung bejahen müssen. Das bei Entwerfung des Königl. Sächsischen Kriminal-Gesetzbuches sichtbar und unablässig verfolgte Bestreben, unter steter Festhaltung des praktischen Gesichtspunktes, die Straf-Gesetzgebung mit den geläuterten Ansichten der Rechtswissenschaft über Verbrechen und Strafen in Einklang zu bringen, besonders die in so vielen Fällen durch die bisherige veraltete Gesetzgebung nur angedrohten, aber in der Wirklichkeit fast nie zur Ausführung gekommenen, Todesstrafen auf wenige Verbrechen, bei welchen auch jetzt nur selten eine Begnadigung, nach erkannter Todesstrafe, stattfand, zu beschränken, auch in andern Fällen die unverhältnißmäßige Härte der auf manche Verbrechen gesetzten Strafen zu mildern, und durch möglichste Vollständigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit der gegebenen Vorschriften dem erkennenden Richter bei Beurtheilung der ihm vorliegenden Verbrechen einen festen Gesichtspunkt zu gewähren, die bisher fort und fort vorgekommenen Zweifel und Ungewißheiten möglichst zu entfernen und die häufig vorhanden gewesenen Lücken zu ergänzen — dieses Streben hat, nach dem Dafürhalten der Sektion, sein Ziel möglichst erreicht, die gestellte Aufgabe ziemlich gelöset. Die Sektion verkennt keineswegs, daß auch dieses Gesetzbuch, wie jedes menschliche Werk, Vervollkommnung mehrfach noch zuläßt, daß auch hier, wie in allen Fächern menschlichen Wissens, zu fernerer Ausbildung noch Raum übrig bleibt; allein sie hat, bei den vielen und ausgezeichneten Vorzügen dieses Gesetzbuches, über dasjenige hinwegsehen zu müssen geglaubt, was von dieser oder jener Seite her als mangelhaft angesprochen werden könnte. Es dürften sich aber auch Abänderungen nicht leicht treffen, etwaige Verbesserungen nicht wohl anbringen lassen, ohne in das, jenem Gesetzbuche zum Grunde liegende, System störend einzugreifen. Die Verbesserung wird nach und nach durch die Zeit und durch Erfahrungen erreicht werden, und es würde offenbar nicht zu rechtfertigen sein, das wirkliche Gute um deswillen von der Hand weisen zu wollen, weil man das Vollkommene nicht sogleich zu erlangen vermag. Es würde sich hier, auch in diesem Falle, der alte Satz erneuern: „Der größte Feind des Guten ist das Verlangen nach dem Besseren, unter gegebenen Verhältnissen oft Unerreichbaren." Die unbestreitbaren Vorzüge dieses Gesetzbuches sind aber Milde, Vollständigkeit, Klarheit, Deutlichkeit und Kürze. Als solche sind sie auch von einem der ausgezeichnetsten

Kriminalisten Deutschlands, welcher sonst die Mängel des Gesetzbuches scharf geahndet hat, preisend anerkannt worden. Zutrauen zu dem Gesetzbuche erweckend, muß es auch sein, wenn man in den Blick faßt, welche vielseitige Beleuchtung und Prüfung es vor seiner vollständigen Abfassung zu bestehen gehabt hat. Bei dem Gesetzesentwurfe sind die neuesten und besten Entwürfe anderer deutschen Staaten, der des Königreichs Hannover vom Jahre 1830, der des Königreichs Baiern vom Jahr 1831, und der des Königreichs Würtemberg vom Jahr 1832, benutzt, der Entwurf selbst ist von einem bewährten Praktiker bearbeitet, ersterer sodann von einer Deputation der beiden sächsischen Kammern gründlich geprüft und berathen, in den beiden Kammern sorgfältig erwogen und discutirt, von einer Vermittelungs-Kommission sind die Differenz-Punkte besprochen und festgestellt, von der Staatsregierung ist er wiederholt geprüft und durch eine Redaktions-Kommission endlich das Ganze dann berichtigt und zusammengestellt worden. Kommt nun hinzu, daß dieses Gesetzbuch, welches seit dem 1. April vorigen Jahres im Königreiche Sachsen ins Leben getreten ist, nach dem allgemeinen Urtheile in dessen verschiedenen Landestheilen als höchst günstig wirkend sich bewähren soll, und kommt ferner hinzu, daß das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach seiner Verfassung, seiner Institute und Einrichtungen, der Nationalität seiner Bewohner, deren Sitten, Gebräuche, Denk- und Handelsweise nach mit dem Königreiche Sachsen in größter Uebereinstimmung sich befindet, daß also, was dort vortheilhaft und heilbringend wirkt, auch für uns als angemessen und günstig sich darstellen muß, und ist endlich auch zu gedenken, daß die beiden Großherzogl. Landes-Regierungen hier und zu Eisenach die Reception dieses Gesetzbuches für höchst weise und zweckmäßig erklärt haben, so hat sich Ihre Sektion in ihrem Urtheile für Annahme dieses Gesetzbuches nur bestärkt finden können.

Befestiget aber in demselben wurde sie durch die scharfsinnigen und schlagenden Gründe, welche das Großherzogl. Staats-Ministerium in seinen Kommunikaten an die Ministerien zu Altenburg, Koburg, Meiningen und die der Fürstl. Reußischen Lande, um diesen die gleichzeitige Annahme dieses Strafgesetzbuchs ue empfehlen, umständlich entwickelt hat. Diese sind so einleuchtend, so überzeugend, daß ich mir um so weniger, als auf dieselben in der Pro-

positions=Schrift Bezug genommen worden ist, versagen kann und darf, solche der Landtags = Versammlung in Folgendem mitzutheilen:

1) Mag es gleich gegründet seyn, daß, wenn man hier und da viel von angestammten Rechten und von nationaler Eigenthümlichkeit derselben spricht, nicht sowohl die Scheidung Deutschlands in verschiedene Staaten, als der Gegenstand Deutschlands zum Auslande, ins Auge gefaßt werde, so ist doch unleugbar aus jener Scheidung und ihrer Geschichte eine Verschiedenheit des Rechtes, wie es sich ausgebildet hat und nicht gänzlich bei Seite gesetzt werden darf, ebenfalls hervorgegangen. Es offenbaret sich diese Verschiedenheit sogar in der Rechtssprache, dem Ideom, der Sprachweise in dem Volke und für das Volk, aber sie offenbaret sich, entschieden hervortretend, nicht von Ort zu Ort, nicht von Amt zu Amt, nicht von Provinz zu Provinz, nicht gerade von einer politischen Abgrenzung zur andern, sondern nach umfänglichern Landes=Strichen und Zügen. Wenn es deshalb einerseits großen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, ein allgemeines Gesetzbuch für ganz Deutschland zu Stande zu bringen, so ist es andererseits gewiß zu wünschen, daß in Deutschland nicht acht und dreißig eigene Gesetzbücher gelten mögen, sondern daß sich zu solchem Zwecke immer meherere Staaten und gerade diejenigen zusammen thun, welche sonst noch auf besonderen Grundlagen, neben der allgemeinen deutschen Grundlage, unter einander verbunden und vereint sind — nämlich die Lande sächsischen Rechts, so weit sie noch von dem alten sächsischen Fürstenstamme regiert werden. Schon in den alten Verträgen dieser Lande und Regierungen hat sich ein gar löbliches Streben der Einheit des Rechtes immer hervorgethan.

2) Jede Gesetzgebung bedarf, um ihrem Worte, ihrem Sinne und ihrem Geiste nach, in dem Volke immer gewisser gekannt und lebendiger wirksam zu werden, der Praxis; aber wird ihre Kraft, ihre Wirksamkeit, ihren Werth um so entschiedener offenbaren, je größer bis zu gewissen Grenzen der Raum ist, auf welchem sie sich in einer Richtung zu äußern vermag, und je gedrängter, natürlich und geschichtlich verbundener, dieser Raum zusammen liegt. Es ist in dieser Hinsicht gewiß nicht unwichtig, daß wir bei den Praktikern in allen sächsischen Landen die Werke von Carpzov, Leyser,

Bauer 2c. vorfinden und benutzt sehen, während bei ihnen die **consilia Argentoratensia** und die **consilia et responsa facultatis Tubingensis** selten vorkommen und selbst zu der Zeit, wo ein allgemeines deutsches Recht, auch der Form nach, noch bestand und als ein bestehendes zu verarbeiten war, seltener vorkamen. Auch hier geht zu Tage aus, was zusammen gehört und sich zusammen zu halten strebt. Endlich

3) ist die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung des Rechtes, besonders von den Lehrstühlen aus, ein gar wichtiger Zweck. Ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch für alle sächsischen Lande würde derselben sich auf den sächsischen Universitäten Leipzig und Jena um so zuverlässiger erfreuen dürfen, als sich die sächsischen Universitäten von jeher durch die Bearbeitung des partikularen vaterländischen Rechtes vor allen deutschen Universitäten hervorgethan haben. Die Namen Püttmann, Hommel, Biener, Haubold, sowie von Schaumburg bis zu Kori lassen auf Nachfolge hoffen, sobald in dem neuen gemeinsamen sächsischen Rechte für gelehrte Bildung und Studien ein anderes Feld von Bedeutung gewonnen ist. Was in Leipzig geschieht, kam den übrigen sächsischen Landen mit zu gut, und die Universität Jena würde die gleiche Aufgabe mit Ehre zu lösen wissen.

Auch für die Ausbildung unserer jungen Juristen würde ein Erhebliches geschehen, zumal da bei den meisten die praktische Tendenz vorherrschend ist und die Achtung vor den Rechts-Studien durch die Vorstellung von dem Umfange praktischer Brauchbarkeit mit bedingt wird.

Auf diese eben so gewichtigen als überzeugenden Gründe hin, in welchen auch zugleich die Motive zu finden sind, weßhalb die Staatsregierung jede wesentliche Aenderung des Gesetzbuches als unangemessen erkennen mußte, haben sich das Herzogl. Sächsische Ministerium zu Altenburg sowohl, als das der Fürstl. Reußischen Lande jüngerer Linie zur Annahme des Königl. Sächs. Kriminal. Gesetzbuches, in seinem ganzen Kompler, bezüglich noch zu erwartender landständischer Zustimmung, für bereitwillig erklärt, indem sie sich über die Zweckmäßigkeit und lobenswerthe Einfachheit jener Gesetzgebung in gleichem Maße anerkennend ausgesprochen haben. Auch das Ministerium des Herzogthumes Sachsen-Coburg-Gotha soll sich neuerer Zeit in ähnlicher Weise erklärt haben.

Unter diesen Umständen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß wenn unsere Ständeversammlung ihre Zustimmung zur Reception jenes Gesetzbuches ertheilen sollte, künftighin für eine Bevölkerung von zwei und einer halben Million Sachsen eine und dieselbe Kriminal-Legislation stattfinden werde.

Welche hochwichtige Vortheile ein solches glückliches Ereigniß für das Wohl dieser Bevölkerung haben würde und haben müßte, läßt sich nicht verkennen.

Daß das durch die bisherige Ungleichheit der Rechtspflege, im Hinblicke auf die verschiedenen partikularen sehr abweichenden Gesetzbestimmungen der einzelnen Landestheile, häufig entstandene Mißtrauen gegen die Justiz künftig aufhören und vielmehr einem festen Vertrauen zu derselben Platz machen werde, liegt am Tage. Daß das Volk die Gesetze mehr und besser, als bisher, befolgen kann und befolgen wird, wenn es aus einem verständlichen Gesetzbuche sich selbst zu unterrichten vermag, was strafbar sei, und wie das Strafbare geahndet wird, läßt sich nicht bestreiten. Daß aber endlich neben den geistigen Interessen auch das materielle gewinnen werde, in so fern als ein mit der Zeit eingewohntes Gesetzbuch dem untersuchenden und dem erkennenden Richter sein Geschäft sehr erleichtern, ihm daher der Zahl der Sachen nach mehr vollbringen lassen wird, und folglich die Zahl der Beamten mit dem Aufwande für solche sich im gleichen Grade vermindern kann, ist ebenfalls nicht wohl in Abrede zu stellen.

Aus allen diesen und den früher entwickelten Gründen hält es daher die Sektion für eine heilige Pflicht, der hohen Landtags-Versammlung die Annahme des Königl. Sächs. Kriminal-Gesetzbuches dringend anzuempfehlen.

Nunmehr übergehend zu dem dritten Punkte des Vortrages, die von den Großherzoglichen Landesregierungen vorgeschlagenen Veränderungen und Zusätze zu dem Gesetzbuche betreffend, bemerke ich, daß durch höchstes Reskript vom 10. April d. J. diese Landesregierungen beauftragt waren, „nur und allein Abänderung im Ausdrucke und übrigens nur solche in Vorschlag zu bringen, welche nach den etwa eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthumes als nothwendig erscheinen.

Diese Vorschrift festhaltend, haben die Großherzoglichen Landesregierungen nur wenige und fast nur die Form angehende Redakt-

ions-Veränderungen in Vorschlag gebracht. Zu diesem letzteren gehören insbesondere die zu

Art. 2, 4, 5, 22, 23, 24, 51, 54, 57, 58, 65, 81, 87, 89, 104, 162, 163, 168, 169, 226, 293, 307 und 326 des Gesetzbuches.

Wichtiger, theils durch die Abweichung bei uns bestehender Gesetze und also nur in Folge derselben geboten, theils aber auch in das Wesentliche des Kriminal-Gesetzbuches eingreifend, sind die Veränderungen zu den

Art. 60, 211, 213, 222, 240, 257 und 282.

Auch diesen, mit Ausnahme jedoch der zu Art. 60 und 240, dürfte etwas nicht entgegen stehen, da sie nur dahin gerichtet sind, die Bestimmungen des Gesetzbuches mit mehreren bei uns bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen. Anders verhält es sich mit dem Zusatze der Art. 240, auf welchen im Art. 69 verwiesen worden ist. Die Section hat sich gegen den Zusatz zu Art. 240 aussprechen zu müssen geglaubt. Es ist zu demselben ein Zusatz dahin beantragt:

> wenn aber ein solcher Verbrecher — nämlich ein rückfälliger Dieb, Hehler oder Partierer — durch eine ganz ungewöhnliche Häufung von Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan, daß ihm dieselben zu unbezwinglicher Gewohnheit geworden sind, so ist unter zuvor gedachter Voraussetzung gegen ihn, als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit entschieden gefährlichen, bis auf lebenslanges Zuchthaus Ersten Grades zu erkennen.

Abgesehen davon, daß von einem Menschen ohnehin wohl nie mit voller Gewißheit behauptet werden kann, irgend eine Klasse von Verbrechen sei ihm zu einer unbezwinglichen Gewohnheit geworden, ist der Sektion diese Strafbestimmung theils für zu hart, theils mit der im Kriminal-Gesetzbuche angenommenen Straf-Skala nicht in Uebereinstimmung stehend erschienen. Zu hart, weil es genügt, ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subjekt durch bloße Detention unschädlich zu machen, die mit der Zuchthaus-Strafe ersten Grades verbundenen Uebel, als das Tragen von Beineisen, Dunkelarrest, oder hartes Lager, oder Entziehung warmer Kost bei der Einlieferung, eine nicht zu rechtfertigende Quälerei für einen solchen sein würden, der auf seine übrige Lebenszeit nur unschäd-

lich gemacht werden soll. Nicht zu vereinigen mit der im Gesetzbuche beobachteten Stufenleiter der Strafen wäre es aber, wenn der unverbesserliche Dieb mit lebenslänglichem Zuchthause ersten Grades belegt würde, während der Rückfall beim Raube, nach Art. 165, auch nicht höher, ja in gewissen Fällen nur mit lebenswierigem Zuchthause zweiten Grades geahndet wird.

Die Sektion ist daher der Ansicht, daß in dem Zusatze zu Art. 240 statt „Zuchthaus ersten Grades" nur Zuchthaus zweiten Grades; in so fern nicht vielleicht eine andere Detention schon die nöthige Sicherheit bieten dürfte, angenommen werden möge.

Dies ist alles, was die Sektion zu dem dritten Punkte des Vortrages zu bemerken gehabt hat; ich werde mir aber die Ehre geben, die sämmtlichen, zu dem Gesetzbuche vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze einzeln noch vorzutragen.

Zu dem vierten Punkte des Sektions-Vortrages mich endlich wendend, sind es drei Anträge insonderheit, welche die Sektion für geeignet gefunden hat, zur Prüfung und Berücksichtigung der Staatsregierung empfohlen zu werden; und zwar folgende:

1) die Verbesserung des bisherigen und auch nach dem Königlich Sächsischen Kriminal-Gesetzbuche bestehenden Gefängniß-Systems.

Die Strafanstalten sind weder bei uns, noch im Königreiche Sachsen so organisirt, daß ihr wahrer und eigentlicher Zweck — Verbesserung der Gefangenen — genügend erreicht wird. Namentlich ist noch die in Amerika so günstig sich bewährt habende Schweigensmethode nicht versucht, noch ist wegen Isolirung der Gefangenen zur Nachtzeit das Erforderliche geschehen. Die Sektion hat daher geglaubt, daß es geeignet sein werde, diesen hochwichtigen Gegenstand der besonderen Berücksichtigung der Staatsregierung angelegentlichst zu empfehlen und zu beantragen, daß derselbe der gründlichsten und sorgsamsten Prüfung unterworfen, deren Ergebniß aber dem nächsten Landtage mit den Kostenanschlägen der etwa nothwendig werdenden neuen Einrichtungen vorgelegt werden möge.

2) In den Erkenntnissen, welche nach etwaiger Reception des Sächsischen Kriminal-Gesetzbuches, auf die Bestimmungen des letztern hin, gefällt werden sollten, möge, auf dem Grunde einer zu erlassenden gesetzlichen Vorschrift, dem erkennenden Richter, oder der erkennenden Behörde die Verpflichtung

auferlegt werden, stets den Artikel des Gesetzbuches anzuführen, auf welchen hin die Verurtheilung des Angeschuldigten ausgesprochen worden ist.

Abgesehen davon, daß eine solche Vorschrift dem Oberrichter sein Geschäft sehr erleichtern würde, indem er durch Anziehung der einschlagenden Gesetzesstelle sich sogleich auf den Standpunkt versetzt sieht, von welchem aus der Unterrichter die Sache betrachtet hat, würde diese Vorschrift um so größeres Vertrauen zu der Rechtspflege einflößen müssen, und dadurch um so mehr einen wohlthätigen Einfluß äußern, als dem Verurtheilten die Möglichkeit gewährt würde, durch Einsicht der Gesetzbestimmung sich selbst die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die über ihn verhängte Strafe nur eine gesetzliche Folge seines Verbrechens gewesen sei.

Endlich

3) da die Verhandlungen der Großherzoglichen Staatsregierung mit denen des Herzogthumes Sachsen = Meinigen und der Fürstlich Reußischen Lande älterer Linie, wegen gleichmäßiger Annahme des Königlich Sächsischen Kriminal - Gesetzbuches, den beabsichtigten Erfolg noch zur Zeit nicht gewährt haben, es aber sehr erwünscht sein muß, für alle zu dem obersten Justiz=Tribunale, dem Ober = Appellations = Gerichte zu Jena vereinten Lande eine und dieselbe Kriminal = Gesetzgebung bestehen zu sehen, so möchte ein Antrag auf weitere Verhandlungen mit jenen Regierungen, nach Ansicht der Sektion zu richten sein.

Die Veränderungen und Zusätze der großherzoglichen Landesregierungen zu dem Königl. Sächsischen Kriminalgesetzbuch sind nach ihrer Zusammenstellung folgende:

Art. 2 statt: „Sächsische Unterthanen" „die des Großherzogthumes";

= 4 statt: „Gegen den Sächsischen Staat" „gegen das Großherzogthum";

= = statt: „einen Sächsischen Unterthan" „einen Staatsangehörigen";

= = statt: „an das Justiz = Ministerium zu erstatten und dessen" „die zuständige Landesregierung und deren";

= 5 statt: Gleichfalls ist an das Justiz = Ministerium" „an die höchste Behörde haben die Landesregierungen";

Art. 11 statt: „Gerichtsgefängnissen" „Gefängnissen des Untersuchungsgerichts".

Anstatt der Bestimmung Satz 2 ist auf die Vorschriften des bei uns bestehenden Regulatives über die Verpflegung der Gefangenen bei den Civil-, Kriminal- und Polizei-Behörden verwiesen worden, vorbehältlich jedoch der in den Art. 8 und 12 des Kriminal-Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Art. 22. statt: „Bezirks-Appellationsgericht" „der zuständigen Landesregierung";
- 23 ist blos eine Verweisung auf Art. 66 beigefügt worden;
- 24 statt: „dem Justiz-Ministerium" „der höchsten Behörde";
- 51 für: „inländischen Münzfuß" „kassenmäßigen Münzfuß";
- 54 statt: „weshalb" „wegen deren";
- 57 für: „Bezirks-Appellationsgerichts" „der zuständigen Landesregierung";
- 58 statt: „Gerichtsgefängnisse" „Gefängnisse des Untersuchungsgerichts".

Zu Art. 60. ist ein Zusatz: „vorbehältlich jedoch der Schlußbestimmung des Art. 240", auf welchen letzteren wir unten bei dem angezogenen Artikel zurückkommen werden.

Zu Art. 65 sind blos zu mehrer Vollständigkeit auf die Art. 163 und 164 Hinweisungen geschehen.

Art. 81 und 87 statt: „das ganze Königreich" „das Großherzogthum";
- 89. zwischen: „auswärtigen Verbündeten und Regenten" ist eingeschaltet worden: „oder doch befreundeten".

Dieser Zusatz ist um deswillen nöthig geworden, weil das Großherzogthum der verbündeten auswärtigen Mächte wohl weniger als das Königreich Sachsen haben mag, aber eben so viel der befreundeten.

Art. 104 Anstatt: „derselbe" „die zuständige Landesregierung" und statt: „das Justiz-Ministerium" „die höchste Behörde";
- 162 für: „fleischlichen Verbrechen" „geschlechtlichen Verbrechen";
- 163 statt: „einer Bande" „einem Komplott";

Art. 168 enthält blos drei Beziehungen auf die hier mit einschlagenden Art. 151, 158 und 159.

Art. 169 anstatt: „der Ständeversammlung“ „des Landtages“.

Zu Art. 211 ist der Zusatz beigefügt worden: „doch wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Oktober 1823 einer völligen Trennung der Ehe gleichgeachtet die mit landesherrlicher Bestätigung erkannte Sonderung von Tisch und Bette für immer oder auf unbestimmte Zeit.“

Nach dem Gesetze vom 7. Oktober 1823 über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume gilt nämlich der Grundsatz:

die erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette wird in dem Großherzogthum überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehescheidung gleich geachtet.

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer anderen Person eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen.

Mit diesem Grundsatze des inländischen Kirchenrechtes würde obige Bestimmung des Gesetzbuches unvereinbar sein, und ist daher aus diesem Grunde obiger Zusatz erfolgt.

Art. 213: Zu mehrerer Klarheit und Vollständigkeit ist nach den Worten: „von Tisch und Bette“ der Zusatz gemacht worden: „im Rechtswege auf gewisse Zeit“.

Art. 226 Anstatt: „Kobalterzen,“ die es im Großherzogthume nicht gibt, ist gesetzt worden: „Bergbau-Produkten, Torf 2c.“

Art. 240. Dieser hat den Zusatz erhalten: „Wenn ein solcher Verbrecher (nämlich ein rückfälliger Dieb, Hehler oder Partiererer) durch eine ganz ungewöhnliche Häufung der Verbrechen gegen das Eigenthum dargethan, daß ihm dieselben zu unbezwinglicher Gewohnheit geworden sind, so ist unter der zuvorgedachten Voraussetzung gegen ihn, als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit entschieden gefährlichen, bis auf lebenslanges Zuchthaus Ersten Grades zu erkennen.“

Die Sektion hat, wie schon in ihrem Berichte ausgeführt wurde, die durch diesen Zusatz angeordnete Strafe als zu hart und mit

der im Gesetzbuche befolgten Straf-Skala unvereinbar angesehen, und daher rücksichtlich der Strafe eine Abänderung des Zusatzes dahin beantragt:

daß statt Zuchthaus des ersten Grades nur Zuchthaus zweiten Grades, gesezt werde, in so fern nicht vielleicht eine andere Detention schon die nöthige Sicherheit hinsichtlich eines solchen der Gesammtheit gefährlichen Subjektes bieten dürfe.

Art. 254 Anstatt: „sich beigelegte amtliche Eigenschaft" ist richtiger gesetzt worden: „vorgespiegelte"

Art. 257 1) statt: „der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit" ist für das Großherzogthum, in welchem ein jene Zeit bestimmendes Gesetz nicht vorhanden, bestimmt worden: „in den letzten zwei Jahren".

2) Eben so hat im Hinblick auf den Mangel eines solchen Gesetzes der Zusatz erfolgen müssen: „die Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit so lange, daß er seinen chirographarischen Gläubigern nach Abzug der bevorzugten Schulden nicht einmal Fünfzig für Einhundert zu bezahlen im Stande, der Behörde vorenthalten, ohne beibringen zu können, daß er durch plötzliche und unvorhergesehene Unglücksfälle so weit herunter gekommen."

Art. 283. Anstatt dieses Artikels, welcher für das Großherzogthum unanwendbare Bestimmungen enthält, weil Perlmuscheln sich bei uns nicht vorfinden, ist ein Artikel des Inhaltes eingeschoben worden:

„durch die Art. 275 bis mit 281 sind nur die §§. 14 bis mit 27 des Gesetzes vom 13. April 1821, die Jagden und Jagdgerechtsame betreffend, aufgehoben; dagegen bleibt der übrige Inhalt desselben, so weit ihm dieses Kriminal-Gesetzbuch nicht entgegen tritt, in Gültigkeit."

Die nicht aufgehobenen §§. jenes Gesetzes umfassen Vorschriften, welche neben dem Gesetzbuche füglich bestehen können und, um eine Lücke in der Gesetzgebung zu vermeiden, fortbestehen müssen.

Art. 293. Hier ist anstatt: „gesetzlich gestatteten Zinsen" gesetzt worden: „Zinsen zu Sechs vom Hundert"

Art. 307 für: „fleischlichen Vergehungen" „geschlechtlichen Vergehungen."

Endlich ist

zu Art 326 nach dem Worte: „Untersuchung" eingeschaltet worden: nach Befinden", weil leicht Fälle eintreten können, wo es von den Umständen abhängen muß, ob die Dienstbehörde in solchen die Untersuchung selbst führen dürfe.

Zu den von der großherzoglichen Landesregierung vorgeschlagenen Veränderungen und Zusätzen zu dem Gesetzbuche bemerke ich, daß durch höchstes Rescript vom 10. April v. J. diese Landesregierungen beauftragt waren, nur und allein Abänderungen im Ausdrucke und übrigens nur solche in Vorschlag zu bringen, welche nach den etwa eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthums als nothwendig erschienen. Diese Vorschrift festhaltend, haben die Großherzoglichen Landesregierungen nur wenige und fast nur die Form angehende Redactionsveränderungen in Vorschlag gebracht. Da ich dieselben bereits oben mitgetheilt habe, und dem Landtage ein Bedenken dagegen nicht beigegangen ist, so wäre es nur Zeitverlust, dieselben zu wiederholen. Aus eben diesem Grunde wiederhole ich nicht diejenigen von mir auch schon namhaft gemachten wichtigeren Veränderungen, welche theils durch die Abweichung bei uns bestehender Gesetze und also nur in Folge derselben geboten, theils aber auch in das Wesentliche des Kriminalgesetzbuches eingreifend sind. Auch diesen, mit Ausnahme jedoch der zu Art. 60 und 240 dürfte etwas nicht entgegenstehen, da sie nur dahin gerichtet sind, die Bestimmungen des Gesetzbuches mit mehreren bei uns bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen.

Anders verhält es sich mit dem Zusatze zu Art. 240, auf welchen im Art. 60 verwiesen worden ist. Der Ausschuß hat sich gegen den Zusatz zu Art. 240 aussprechen zu müssen geglaubt. Es ist zu demselben ein Zusatz dahin beantragt: „wenn aber ein solcher Verbrecher — nämlich ein rückfälliger Dieb, Hehler oder Partierer — durch eine ganz ungewöhnliche Häufung von Verbrechen gegen das Eigenthum, dargethan, daß ihm dieselben zu unbezwinglicher Gewohnheit geworden sind, so ist unter zuvor gedachter Voraussetzung gegen ihn als einen unverbesserlichen und der öffentlichen Sicherheit entschieden gefährlichen, bis auf lebenslanges Zuchthaus Ersten Grades zu erkennen.

Ich komme nun zu den Veränderungen und Zusätzen zu dem Patente, die Publikation des Kriminal-Gesetzbuches betreffend.

Zu 1): Die Zeit, wann das Kriminalgesetzbuch in Kraft treten soll, ist hier noch unbestimmt gelassen und es dürfte daher in der Erklärungsschrift blos auf sofortige Publikation des Kriminalgesetzbuches anzutragen seyn.

Zu II. a: Anstatt: „das Militär-Gesetzbuch" soll es heißen: „die Soldaten-Gesetze, doch mit Ausnahme der Artikel 21 bis 39 derselben (der Soldatengesetze), indem die gemeinen Verbrechen der Soldaten nach diesem Kriminal-Gesetzbuche zu richten sind." Natürlich muß es hinsichtlich der Vergehen des Soldaten im Dienste bei jenen Gesetzen vorerst sein Bewenden behalten, weil das Kriminal-Gesetzbuch in diesem Betracht spezielle Vorschriften nicht enthalten kann.

Zu II. b: Statt Universität: „Leipzig" steht hier: „Jena".

Zu II. d: vor öffentlichen Abgaben ist eingerückt: „Staats- oder Gemeinde-Abgaben".

Zu II. e und f: sind blos diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch das Kriminal-Gesetzbuch nicht aufgehoben werden können.

Zu II. g: Hier sind auch die Vorschriften vorbehalten, welche wegen Ablieferung der Leichname zur anatomischen Anstalt in Jena bestehen.

Zu III. h: Ist auch das Fortbestehen der Verordnung vom 21. März 1837 über das Vagabunden-Wesen im Eisenachischen Oberlande ausgesprochen worden. Die Großherzogliche Landesregierung zu Eisenach, so wie des Oberappellations-Gericht hatten die Aufhebung dieser Verordnung als einer allzuharten und strengen beantragt. Die Sektion ist der Ansicht gewesen: daß der Staatsregierung der Wunsch zu erkennen gegeben werden möge, wenn Zeit und Umstände es gestatten, diese nur aus dem Gesichtspunkte einer transitorischen Bestimmung zu rechtfertigende Verfügung wieder einzuziehen.

Zu V. Der Zusatz: „ausgenommen, wenn die in Untersuchung gezogenen Handlungen solche sind, welchen eine öffentliche Strafe nicht mehr angedrohet ist; Untersuchungen dieser Art sind sofort beizulegen und es ist, mit Vollstreckung der darin erkannten ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafe Anstand zu nehmen" findet in der Natur der Sache schon seine Rechtfertigung und es bedarf einer weiteren Ausführung nicht."

Damit endete der Vortrag des Referenten, dem dafür allgemeine Zustimmung und Dank der Versammlung wurde.

Auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 5. Februar 1839, die ganz gemäß des Vortrags ausfiel, ist nunmehr die Publikation des Kriminalgesetzbuches für das Großherzogthum erfolgt, und so ist dieses einer umfassenden und wohlgeordneten Kriminal-Legislation theilhaftig geworden. Da übrigens das Strafgesetzbuch nur dann seine wohlthätigen Wirkungen *vollständig* äußern wird, wenn eine Reform der Strafanstalten im Großherzogthume hinzu kommt, so fand sich der Landtag berufen, in seiner Erklärungsschrift die Prüfung und Beleuchtung dieses hochwichtigen Gegenstandes zu beantragen. Seiner Bitte, diese zu verfügen, und deren Ergebnisse dem nächsten Landtage nebst Kostenanschlägen zu etwaigen neuen Einrichtungen vorlegen zu lassen, wird man von Seiten der erleuchteten Staatsregierung möglichste Berücksichtigung widerfahren lassen; denn diese ist gewohnt, alles, was den Zeitverhältnissen entsprechend, und dem Staatswohle zuträglich ist, mit größter Bereitwilligkeit zu fördern. In dieser Beziehung erwarb sich der Abgeordnete Dr. *Kieser* aus Jena ein neues Verdienst, indem er in der zwei und dreißigsten Sitzung über diesen Gegenstand einen ausführlichen Vortrag hielt, welcher sehr schätzbare Materialien liefernd, ganz dazu geeignet ist, jene Prüfung zu erleichtern und zu fördern, so wie er denn auch zu diesem Zwecke von dem Landtage in einer besonderen Erklärungsschrift vom 12. Februar 1839 empfehlend überreicht worden ist.

Da gegenwärtig fast alle Regierungen der Reform des Gefängnißwesens, der *Verbesserung der Strafanstalten* die größte Aufmerksamkeit und Theilnahme widmen, und immer mehr die Nothwendigkeit hervortritt, die Strafanstalten, ohne alle Rücksicht auf den criminalrechtlichen Erfolg, für Absonderung und Einsamkeit der Verhafteten einzurichten, damit der Hauptzweck einer solchen Anstalt, *Besserung* erreicht werde, da in dieser Beziehung ein edler Wettstreit in England und Holland, in der Schweiz, wie in Deutschland bemerkt wird, und bei allen Discussionen über die neuen Strafgesetzbücher dieses Bedürfniß ziemlich gleichzeitig gefühlt und zur Sprache gebracht worden ist, so wird es keiner weiteren Entschuldigung bedürfen, wenn wir im allgemeinen Interesse der Menschheit und der gesammten Strafrecht[illegible] (die [illegible]

der Sicherung der Rechte aller im Staate auch die Besserung der Einzelnen bezwecken muß) jenen Vortrag des Herrn Kieser hier niederlegen. Er ist wichtig für den Gesetzgeber, wichtig für den Moralisten, und würdig eines Freundes der Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt, würdig des Menschenfreundes und Vaterlandsfreundes.

Durch die Berathung über das neue Kriminal-Gesetzbuch ist mir eine Idee wieder erweckt, die mich seit dem letzten Landtage beschäftiget, und ein Vortrag wieder von mir zur Hand genommen worden, der, für den letzten Landtag bestimmt, wegen Mangel an Zeit zurück gelegt werden mußte.

Die Idee betrifft die Nothwendigkeit, unsere Straf- und Zuchthäuser in Besserungsanstalten umzuwandeln, und der Vortrag hatte zum Zweck, den hohen Landtag auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und zu versuchen, ob es nicht möglich sei, entweder in unserem Staate für sich, oder in vollkommnerem Grade durch Zusammentreten mehrer Staaten das, was von jenseits des Weltmeeres zu uns gekommen, zur Ausführung vorzubereiten und so auch von unserer Seite zur Förderung des deutschen Gemeinwohles beizutragen. Ich meine die Einführung des sogenannten Pönitentiar-Systems (moralische Besserung der Kriminal-Verbrecher) entweder nun in dem Weimarischen Lande allein, oder auch in den Staaten des Thüringischen Zollverbandes, in vollkommenerem Maße und mit lohnenderem Resultate, als einzelne Versuche im Kleinen haben gewähren können.

Wenn in fast allen deutschen Staaten jetzt dafür gesorgt wird, daß Leib und Leben, Ehre und Eigenthum dem Staatsbürger gesichert seien, wenn durch zeitgemäßere Kriminal-Gesetzbücher die Verbrechen gegen diese Güter des Lebens verhütet und bestraft werden und wenn auch auf unserem gegenwärtigen Landtage einer der wichtigsten Gegenstände der Berathung das neue Kriminal-Gesetzbuch ist: so hat auf der anderen Seite in neueren Zeiten sich ein schöner menschlicher Sinn dahin gewendet, zu verhüten, daß nicht die criminalistischen Maßregeln auf eine andere Weise der menschlichen Gesellschaft nachtheilig werden und das Böse, was sie verhüten, durch anderes Böse wieder ersetzen, nämlich daß der Verbrecher, anstatt ihn nach überstandener Strafe der Gesellschaft gebessert und als nützliches Mitglied derselben wieder zu geben, nicht

in den Strafanstalten von anderen Meisterverbrechern im Verbrechen unterrichtet und dadurch nur in Ausübung der Verbrechen vollendet und als Meister aus der Schule der Strafanstalten zurückkehre.

Ich habe zu der unbedingten Annahme des neuen Sächsischen Kriminal-Gesetzbuches freudig meine Zustimmung gegeben, um der Einführung eines einen humaneren Geist athmenden und in einem stammverwandten Lande vielfach geprüften und bereits erprobten Gesetzbuches kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Jene unbestimmte Zustimmung legt mir nun aber auch das Gebot auf, hier einige Bedenken auszusprechen und einige Hoffnungen anzudeuten, die die wichtigsten Punkte der Kriminal-Strafen betreffen: nämlich die Entehrung der Sträflinge und den Mangel eines Besserungs-Instituts für dieselben.

Beide Bedenken werden gehoben in dem Pönitentiar-Systeme der amerikanischen Strafanstalten, so daß mein vor drei Jahren zurückgelegter Vortrag jene mir von meiner Pflicht aufgelegte Forderung zugleich erfüllen kann.

Dieses Pönitentiar-System, welches in Nordamerika in seiner größten Ausdehnung in Wirksamkeit ist, aber auch in neuerer Zeit in der Schweiz, in Belgien, in Frankreich, in England und neuerdings auch in einigen Staaten Deutschlands mit mehrerer oder minderer Konsequenz, oder auch nur versuchsweise eingerichtet worden, hat schon die schönsten Früchte getragen. Während die Theorie desselben die Federn unserer Schriftsteller in rastlose Thätigkeit versezt hat und unsere ersten Criminalisten und Freunde der Menschheit versucht haben, nach psychologischen, staatswirthschaftlichen und juristischen Grundsätzen die Theorie desselben festzustellen und selbst eine eigene Zeitschrift diesem schönsten Kinde der neueren, durch Humanität sich auszeichnenden Zeit gewidmet ist *), hat es sich in seinem Werthe faktisch bestätiget. Es ist nicht mehr bloße Theorie geblieben, sondern hat sich in der Wirklichkeit bewährt, und nur die großen Schwierigkeiten der Aufbringung der zu Anlegung solcher Pönitentiar-Häuser nöthigen Kosten, sowie die hierzu tauglichen Aufseher zu finden, sind als Ursache anzusehen, daß die Aus-

*) Dr. N. H. Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten und anderer Werke der christlichen Liebe. Berlin 1829.

führung desselben nicht schneller und allgemeiner vorrückt. Dennoch ist vorauszusehen, daß unsere Nachkommen ernten werden, was wir vorbereitend säen, und daß binnen 50 Jahren alle unsere abschreckenden Zucht- und Strafhäuser in menschenfreundliche Besserungshäuser werden verwandelt werden.

Indessen hat der Gegenstand Anklang gefunden bei Hohen und Niederen, und überall, wo das Volksleben nicht nach einseitigen ererbten oder übertragenen Ansichten, sondern von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet wird. Er hat in unserem Lande Theilnahme gefunden an einer Stelle, in welcher die Sorge für das Wohl des Ganzen wie des Einzelnen sich konzentrirt und von welcher aus ein hoher Sinn wohlthätig erwärmend und belebend ausstrahlt in den Kreis des Staatslebens, wie in die ärmlichste Hütte. — Auch in unserer Nähe, in der Meiningenschen Strafanstalt zu Maasfeld und in der Altenburgischen Anstalt auf der Leuchtenburg sind annähernde Einrichtungen getroffen und mit Erfolg belohnt worden. Und so eines Theiles innerlich verpflichtet, anderen Theiles äußerlich ermuthigt und bedenkend, daß der hohen Ständeversammlung kein Gegenstand, welcher das Wohl des Staatslebens betrifft, fremd sein kann, erlaube ich mir, der hohen Versammlung jenen, vor drei Jahren entworfenen Vortrag noch jetzt widmen zu dürfen, verändert und mit Zusätzen verbessert, wie Gelegenheit und Umstände es möglich machten.

Unter 43 von uns zu berathenden neuen Gesetzesentwürfen haben nur wenige auf das moralische und sittliche Leben des Menschen Beziehung. Die meisten betreffen den realen Besitz des Staatsbürgers. Ich bitte um Erlaubniß, auch für jene Seite des Lebens die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch nehmen zu dürfen.

Ueber die bisherige Einrichtung unserer Straf- und Zuchtanstalten mich ausführlicher zu verbreiten, wird nicht nöthig sein, da sie allgemein bekannt ist. Indeß muß hier berührt werden, daß diese Anstalten, wenn unter „Zucht" Besserung verstanden werden soll, in der gegenwärtigen Einrichtung ihrem Zwecke nicht entsprechen können, und daß sie vielmehr, wie sich französische Schriftsteller ausdrücken, als „wechselseitige Unterrichtsanstalten der Verbrecher" dienen, und daß man bei uns den jetzigen Besserungshäusern eine „besondere Bevölkerung von entlasse-

nen Missethätern" verdankt, welche täglich zahlreicher und drohender wird und nur durch das Besserungs-System der vereinigten nordamerikanischen Staaten eine gründliche Remedur finden kann.

„Die Ueberzeugung" sagt Mittermaier (Neues Archiv des Krim. Rechtes, 12r Band, 1s Stück, S. 153) „daß die meisten unserer Strafanstalten nur Schulen des Lasters sind und die gänzliche sittliche Entartung der Sträflinge begründen, wird immer allgemeiner und fordert dringend die Regierungen auf, aus ihrem Schlafe zu erwachen und die gerechten Vorwürfe von sich abzuwälzen, daß die Regierungen selbst durch ihre schlechten Strafanstalten die eigentlichen Verführer derjenigen sind, welche oft durch ein minder schweres Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirken, und] in die Häuser der sittlichen Pest gebracht werden. Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher auf eine schauderhafte Weise anwächst.

Mißtrauen und übel verstandene Sparsamkeit, Unklarheit der Ansichten über die Aufgaben, die bei der Organisation der Strafanstalten vorschweben müßen, sind die Hauptursachen des schlechten Zustandes des Gefängnißwesens. Will ein Verein von Privat-Personen sich bilden, um auf die Besserung der Strafgefangenen einzuwirken, so regt sich bald (zwar nicht offen hervortretend, denn dazu hat man nicht den Muth) die Besorgniß, daß Privat-Personen in das Heiligthum der Staatsgeheimnisse sich eindrängen und eine Kontrolle ausüben wollen, die man zu scheuen Ursache zu haben scheint. —

Soll eine große, tief eingreifende Verbesserung der Gefängnisse gemacht werden, so verweisen die Ministerien an die kleine Summe, die im Etat zur Disposition in Bezug auf Strafanstalten gestellt ist. — Ein pensionirter Offizier, der trefflich als Soldat gefochten hat, aber keine Vorstellung von der Bedeutung einer Strafanstalt besitzt, ist gewöhnlich der Direktor der Strafanstalt; die Unterbeamten sind gleichfalls pensionirte Unteroffiziere und werden gewöhnlich schlecht genug bezahlt. — Die Einrichtung der Gefängnisse taugt nicht zur Besserung der Gefangenen und die Selbsttäuschung mancher Staaten in dieser Beziehung ist sehr auffallend. Die Trefflichkeit mancher neu organisirten Strafanstalten besteht entweder in einer zierlichen lateinischen Inschrift an dem Gebäude, bei dessen Er-

richtung der Baumeister keine Vorstellung von dem Einfluße des Pönitentiar-Systems auf die Konstruktion der Gefängnisse gehabt hat, oder die sogenannte Zweckmäßigkeit der Einrichtung besteht darin, daß eine große Reinlichkeit und Subordination in der Art im Gefängnisse herrscht, daß jeder Gefangene, wie der Sklave vor dem Zuchtmeister bei dem Nahen seines Gefängnißverwalters zittert und den Heuchler spielt, um hinter dem Rücken des Beobachters sich desto glänzender zu entschädigen und des Thoren zu spotten, der sich täuschen ließ. — Möchte die Fackel der Publizität einmal das Dunkel erhellen, in welches absichtlich in vielen deutschen Staaten Unverstand oder schlechtes Gewissen die wahre Einrichtung der Strafanstalten hüllt!"

So Mittermaier i. J. 1830. Möge man uns nicht Unverstand vorwerfen; ein reines Gewissen bringen wir wenigstens mit zur Besprechung der hochwichtigen Frage, und möge, wenn von der Ausführung des neuen Straf-Systems die Rede ist, ein guter Wille aller Behörden, die hierbei mit zu berathen und mit zu sprechen berufen sind: der finanziellen, der juristischen, der geistlichen, der Verwaltungs- und der Baubehörde, uns entgegenkommen, um die Einsicht der Nothwendigkeit dieser Sache zu gewinnen und dieselbe bei der höchsten Stelle zu vertreten. Wenn durch diese Mängel der Strafanstalten es so weit gekommen ist, daß der Privatmann bei begangenen Verbrechen, die als Strafe Zwangsarbeit fordern, in Verlegenheit geräth, ob er seiner Staats-Bürgerpflicht, sie zur Anzeige zu bringen, genügen solle oder nicht, und oft dieselbe dem philanthropischen Gefühle nachstellt und keine Anzeige macht, also lieber Verbrechen verschweigt, als durch Anzeige derselben den Verbrecher in die Schule des Verbrechens zu schicken und auf Zeitlebens zu verderben; so ist schon in mehreren europäischen Staaten dieser Gegenstand sorgfältiger Berathung und Untersuchung übergeben worden. Man hat hier, weil die Radikalhülfe schwierig ist, gedrungen durch das Gefühl, daß etwas geschehen müsse, durch eine Aufsicht über entlassene Verbrecher nach einer Palliativ-Hülfe gesucht, die aber, so nützlich und nothwendig sie auch an sich ist, nicht ausreicht und bei der gegenwärtigen Einrichtung unserer Strafanstalten selbst nachtheilige Folgen haben kann, indem die bisherige Folge der Strafe hierdurch aufgehoben und der entlassene, aber moralisch oft nur verdorbenere Sträfling oft in eine

bessere äußere Lage versetzt wird, als der ehrliche Handarbeiter, und dieser sogar wünschen könnte, durch Verbrechen sich in die gleiche günstige Lage mit jenem versetzt zu sehen.

Diesem Uebelstande, nämlich dem Mangel der Besserung in den Strafanstalten, so wie den großen Kosten der bisherigen Anstalten dieser Art abzuhelfen, hat man in den vereinigten Staaten Nordamerika's seit mehreren Jahren mit dem glücklichsten Erfolge gekrönte Versuche gemacht. Diese Versuche haben schon im Jahre 1830 die Aufmerksamkeit der französischen Regierung erregt, welche deßhalb eine eigene Kommission nach Amerika schickte, wie dies in einer besonderen Schrift von Beaumont und Tocqueville *) nachzulesen ist, und sie hat bis in die neueste Zeit diesem Gegenstande die größte Sorgfalt gewidmet, um allmählig durch solche wahre Besserungshäuser die bisherigen Strafanstalten, die in Frankreich in den **Bagnos** die Kulmination ihrer seelenmordenden Schlechtigkeit finden, zu verdrängen — Eine Nachbildung dieses amerikanischen Besserungssystems hat schon in der Schweiz zu Genf und Lausanne stattgefunden, und auch in mehreren Preußischen Provinzen werden neuerdings vorbereitende Anstalten zu allgemeinerer Einführung desselben gemacht.

Man hat in Amerika zwei verschiedene Systeme versucht. Das Wesentliche derselben besteht darin:

1) daß die Sträflinge zwar in Gemeinschaft arbeiten, aber zu völligem Stillschweigen mit der größten Strenge angehalten werden und nur zur Nachtzeit, jeder in einer besonderen Zelle, eingeschlossen sind, das Neuyorksche oder Auburnsche System; oder

2) daß die Sträflinge, Tag und Nacht völlig isolirt, jeder in einer besonderen Zelle eingesperrt zur stillschweigenden Arbeit sich überlassen bleiben, das Pensylvanische oder Philadelphiasche System. Ich erlaube mir, Ihnen eine kurze Beschreibung beider Systeme zu geben, mit Vorlegung der Abbildungen der zu denselben gehörenden besonders konstruirten Gefängnisse.

---

*) **Du système pénitentiaire aux Etats-Unis**, et de son application **en France etc.**, par **M. M. G.** de ***Beaumont et A. de Tocqueville***, **Paris 1833. 8.** Amerika's Verbesserungs-System und dessen Anwendung auf Europa rc., aus dem Französischen der Herren G. v. **Beaumont** und **A. v. Tocqueville**, nebst Erläuterungen und **Zusätzen von Dr. N. A. Julius. Berlin 1833. 8.**

Nach dem Neuyorkschen oder Auburnschen Systeme arbeiten die Sträflinge während des Tages in großen bis 160 Fuß langen und 26 Fuß breiten, 16 Fuß hohen Sälen, in welchen sie aber von außen unaufhörlich beaufsichtiget, und im Falle sie dem Gebote, nicht zu reden, nicht streng nachkommen, durch Einsperrung in einsame dunkle Zellen, durch Entziehung von Nahrung oder auch durch Schläge bestraft werden. Des Nachts dagegen werden sie jeder einzeln in eine Zelle eingesperrt, die nicht größer ist, als der Schlafraum erfordert (Beaumont l. c. Taf. 3, 4 gibt die Abbildung). Dieses System erfordert große gemeinschaftliche Arbeitssäle mit Korridors um dieselben, um die Sträflinge unaufhörlich zu beobachten, und so viele einzelne Schlafzellen, als Sträflinge vorhanden sind, mit gleicher Einrichtung der Bewachung, während der Aufbewahrung derselben zur Nachtzeit.

Nach diesem Systeme, welches schon seit 1771 zu Gent viele Jahre bestand, wurde 1820 das erste Gefängniß zuerst zu Auburn in Nordamerika errichtet und es finden sich gegenwärtig 15 verschiedene Gefängnisse dieser Art in den vereinigten Staaten.

Das zweite System, das Pennsylvanische oder Philadelphiasche besteht darin, daß die Sträflinge, Tag und Nacht, jeder in eine besondere, mit einem besonderen Spazierhöfchen von 18 Fuß Länge und 8 Fuß Breite versehenen, Zelle, welche 11 Fuß 9 Zoll lang und 7 Fuß 6 Zoll breit bei 16 Fuß 6 Zoll Höhe ist, eingesperrt sind und unter stetem Stillschweigen sich der Arbeit überlassen können, zu welcher ihnen Raum und Gelegenheit gegeben wird. Die sicherste, auch den verhärtetesten Verbrecher zur Buße bringende, aber kostspieligere Methode, indem es schwerer wird, jeden Gefangenen besonders zu beschäftigen und die Kommunikation desselben mit anderen Verbrechern zu verhüten. Sie fordert ebenfalls eine eigenthümliche kostspielige Bauart, ausgeführt zu Philadelphia nach dem Strahlen-System, in welchem jede Zelle durch Aufseher in den Korridors zwischen denselben, und das Ganze vom Mittelpunkte aus übersehen werden kann.

(Beaumont l. c., Taf 1, Fig. 1 gibt die Abbildung des neuen Besserungshauses zu Philadelphia.)

Nach diesem Philadelphiaschen Systeme, dessen Vorzüge man erst in neuerer Zeit richtiger zu würdigen gelernt hat, sind bis jetzt 8 Ge-

fangenanstalten in Nordamerika errichtet und eine im englischen Canada.

Zu dieser Einrichtung einer durch Einsamkeit und Stillschweigen auf die innere moralische Stimmung wirkenden und Reue und moralische Besserung erzeugenden Behandlung kommt dann als wesentlich und unumgänglich nöthig noch hinzu: moralischer Unterricht und täglicher Zuspruch wohlgesinnter, vom Geiste der Anstalt durchdrungener Geistlichen, um dem Reue fühlenden Verbrecher zu Hülfe zu kommen, seine beginnende Moralität zu heben und seinen Vorsatz zur Besserung zu stärken, und hierdurch statt des bisherigen Unterrichtes im Verbrechen in dem Verbrecher eine moralische Wiedergeburt zu befördern und zu vollenden. Der sittliche und relgiöse Unterricht bildet daher die zweite Grundlage des ganzen Besserungs-Systems.

Ueber die Vorzüge des einen oder des anderen, des Auburnschen oder des Philadelphiaschen Systems, hat man sich seit Jahren vielfältig gestritten. Schon aus psychologischen Gründen könnte es scheinen, daß das Philadelphiasche System, weil der Gefangene außer dem Zuspruche des Gefangenwärters und des Geistlichen stets der Gesellschaft entbehrt, nachtheilig auf die Gesundheit desselben einwirken könne, und diese Meinung war auch bis vor einigen Jahren die vorherrschende in Amerika. Allein man hat durch die Erfahrung gefunden, daß die Auburnsche Zucht eine mehr physische und negative Richtung (durch Verhütung aller schädlichen Einwirkungen auf den Gefangenen), die Philadelphiasche aber eine mehr moralische und positive Richtung (zur moralischen Besserung der Gefangenen) hat, während bei der Auburnschen Einrichtung die Verbindung unter den Gefangenen während ihrer gemeinschaftlichen Arbeitsstunden bei Tage, sei es auch nur durch instinktmäßig gelernte Fingersprache, bei aller möglichen Strenge nicht zu vermeiden ist, also die raffinirten Verbrecher die Hauptwirkung der Anstalt aufheben; wie denn auch die Londoner Diebe in Erwartung dieser kommenden Einrichtung die Fingersprache schon im Voraus einüben. Es kommt hinzu, daß nach dem Auburnschen Systeme die Verbrecher sich persönlich kennen lernen, und wenn sie entlassen werden, schon Verbindungen unter einander haben, auch andere gebesserte und einem neuen Leben sich hingebende Sträflinge durch Androhung der Veröffentlichung ihrer Bekanntschaft zu neuen Verbrechen zwingen; Mängel, die bei dem Phila-

delphiaschen Systeme unmöglich sind. So ist denn, da neuere Untersuchungen auch zeigten, daß der Einfluß des einsamen Gefängnisses nicht nachtheilig auf die Gesundheit sei, wie man früher annahm, in den letzten Jahren unter den competentesten Richtern die Ansicht herrschend geworden, daß das Philadelphiasche System der steten einsamen Einsperrung mit Stillschweigen in jeder Beziehung den Vorzug verdiene.

Ein juste milieu, wie sich Mittermaier ausdrückt, zwischen den so eben genannten zwei amerikanischen Systemen, bildet das zu Genf ausgeführte System; gegen welches aber auch wieder manche Stimmen sich erhoben haben *).

Außer diesen Bußhäusern hat man in Amerika in neuesten Zeiten noch Detentions-Häuser für Untersuchungsgefangene und wegen kleiner Vergehen Detenirter, und Besserungsschulen für unter 18 Jahre alte Verbrecher einzuführen versucht, und über das ganze dieser Straf- und Besserungshäuser ein besonderes Gesetzbuch entworfen.

(Livingstons Gesetzbuch über die Verbesserung und innere Einrichtung der Gefängnisse ꝛc. Nach dem Französischen des Herrn C. Lucas von K. Samhaber. Darmstadt, 1838. 8.)

Der Erfolg dieser wahren Besserungsanstalten hat sich im Großen dahin bewährt:

1) daß nicht nur durch die Arbeiten der Sträflinge die Kosten der Detention größtentheils gedeckt wurden, sondern oft noch ein Ueberschuß für den Staat blieb. Das State-prison zu Boston kostete im Jahr 1823 für 298 Gefangene im Ganzen 57,622 Dollars. Die Einnahme für die Arbeiten der Gefangenen betrug 58,834 Dollars. Der Gewinn für den Staat war also 1,212 Dollars **).

Im Gefängniß zu Aubur in Amerika betrugen 1829 die sämmt-

---

*) Die großen Vorzüge des Philadelphiaschen Systems sind ausführlich angegeben in einer kleinen Schrift: Dr. Julius, die amerikanischen Besserungs-Systeme, erörtert in einem Sendschreiben an Herrn W. Crawford, General-Inspektor der Großbritannischen Gefängnisse. Leipzig, 1837. 8.

**) Reise Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard zu Sachsen-Weimar-Eisenach durch Nordamerika in den Jahren 1825 und 1826. 1. Theil. Weimar 1828. S. 87.

lichen Kosten der mehrere Hundert Sträflinge enthaltenden Anstalt 38,571 Pf., die Einnahmen 36,908 Pf., der Staatsertrag war also 3,337 Pf. Sterl. — Die Ausgaben des Maryland-Pönitentiar-Hauses betrugen auf 317 Sträflinge jährlich 18,796 Pf. und 8,100 Pf. für die Besoldung der Beamten. Die Einnahme überstieg die Ausgabe um 9,804 Pf. (Mittermaier l. c. S. 160.) In dem nach dem Philadelphiaschen Systeme erbaueten Strafhause zu Glasgow in Schottland, wo der Ertrag weniger günstig war, betrug dennoch der Verdienst der Gefangenen 85 Prozent der Gesammtkosten der Anstalt. (Dr. Julius a. a. O. S. 47.)

2) Der Erfolg hat ferner bewiesen, daß, wie die genauesten Untersuchungen ergeben haben, wirkliche moralische Besserung der Gefangenen erreicht wurde; in welcher Beziehung das merkwürdige Beispiel zur Bestätigung dieser Behauptung dient, daß ein großes Besserungshaus dieser Art für 1000 Verbrecher in Amerika durch 100 auf diese Weise gebesserte Sträflinge binnen einigen Jahren erbaut wurde, freiwillig und ohne ihr Entweichen verhindernde Aufsicht; daß also die Sträflinge ihr eigenes Gefängniß sich erbauten, weil ihre Moralität selbst bis zu dem Punkte gehoben war, daß sie ihre Strafanstalt sich selbst freiwillig errichteten und im religiösen und kirchlichen Sinne der Buße die nothwendige Sühne des Verbrechens sich selbst auflegten *). In

---

*) Beaumont a. a. O. S. 14. Die merkwürdige Stelle lautet: „Im Jahr 1825 wurde der Entwurf des Besserungshauses in Singsing von der Gesetzgebung genehmigt. Herr Lynds, der sich als Vorsteher der Anstalt in Auburn so trefflich bewährt hatte, verließ selbige mit Hundert an Gehorsam gegen ihn gewöhnten Sträflingen und führte diese an den Platz, wo das neue Gefängniß erbaut werden sollte. Dort ließ er sie an den Ufern des Hudsons sich lagern, und ohne Gebäude zu ihrer Aufnahme, ohne Mauern zur Einsperrung dieser gefährlichen Begleiter, sogleich ihre Arbeit beginnen, indem er aus jedem von ihnen einen Maurer oder Zimmermann machte und zur Aufrechthaltung ihres Gehorsams keine andere Gewalt besaß, als die Festigkeit seines Charakters und die Kraft seines Willens. So fuhren die Sträflinge, deren Zahl allmählig vermehrt wurde, mehrere Jahre lang fort, ihr eigenes Gefängniß zu bauen, und jetzt enthält das Besserungshaus in Singsing tausend Zellen, die sämmtlich durch die dort aufbewahrt gewesenen Sträflinge erbaut worden sind."

einem anderen Falle zu Auburn bildeten 500 Sträflinge bei ausgebrochenem Feuer im Gefängnisse und bei offenen Thoren desselben freiwillig eine Kette, um das Feuer zu löschen, und nicht einer benutzte die Gelegenheit, zu entwischen. (Mittermaier l. c. S. 158.) Was würden unsere Zuchthäusler im ähnlichen Falle thun?

Sollte nun eine solche, auf Generationen wohlthätig wirkende Anstalt nicht auch bei uns oder im Bereiche des Thüringischen Zollvereins zu errichten sein? Sollten wir, die Vertreter des Weimarischen Volkes, nicht auch unsere gefallenen Mitbrüder, die traurigen Gestalten der Zuchthaus-Gefangenen, die uns in Ketten täglich auf der Straße begegnen, ins Auge fassen? Sollten wir nicht vertrauen den wohlwollenden Gesinnungen der Hohen und Niederen, nicht nur zum Wohle dieser Unglücklichen, sondern auch dazu beizutragen, daß ihre Zahl, statt unaufhörlich vermehrt, endlich einmal verringert werde? — Und sollte unser Land wegen seiner ungeschlossenen Grenzen und steten Verbindung mit anderen Ländern den Muth nicht haben, für sich dies große Ziel zu verfolgen, so frage ich: sollten die Thüringischen Staaten, wie sie zu einer gemeinschaftlichen Universität, zu einem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte und zu finanziellen Zwecken zusammen getreten sind, und hoffentlich gegenwärtig zu einem gemeinschaftlichen Criminal-Gesetzbuche sich vereinigen, nicht auch zu menschenbessernden und Verbrechen verhütendem Zwecke eine Verbindung treffen können? Ich kann diese Hoffnung nicht aufgeben, ohne an dem thätigen Mitgefühle Aller, die da wirken können zur Verbesserung des moralischen Lebens der Staaten, zu verzweifeln. Möge dieser Vortrag wenigstens dazu dienen, die großartige Idee, die in Amerika schon ins praktische Leben übergegangen ist, auch in Deutschland mehr zur Sprache zu bringen.

Die Folgen solcher Anstalten würden, außer den angegebenen, in finanzieller Hinsicht sein:

1) Geringere Kosten der Criminal-Gerichte, indem nothwendig die Zahl der Verbrecher, statt wie jezt zuzunehmen, schon durch die geringere Zahl rückfälliger Verbrecher abnehmen, auch die Unterhaltung der Sträflinge durch Abkürzung der Strafzeiten der moralisch Gebesserten weniger kosten würde. Wenn wir jezt genöthigt sind, einen bedeutenden Mehraufwand für das Cri-

minal-Gericht in den Etat aufzunehmen, so würde dann die Folge sein, diese Summe wieder zu verringern.

2) Geringere Kosten des Unterhalts des einzelnen Gefangenen. Schlüge man die jetzigen, bei der neuen Einrichtung zum Theil gewiß wegfallenden Kosten der Erhaltung der Sträflinge zu Kapital, so würde hiermit die Amortisation des Anlage-Kapitals des neuen Strafhauses von selbst gegeben.

Allerdings treten nun aber große Schwierigkeiten der Ausführung entgegen, die ich nicht verschweigen will, obgleich diese Verhältnisse die Ausführung, als in sich nothwendig, nicht unmöglich machen, indem es bei nothwendigem Guten keine Unmöglichkeit gibt.

Hierher gehört:

1) Mangel an Fonds. Verhehlen wollen wir uns nicht, daß die Einführung dieses Systems die strengste Aufsicht auf die Gefangenen nothwendig macht, und daß hierzu eine besondere streng auszuführende Baueinrichtung der Gefängnisse erste Bedingung ist. Dr. Julius, der kompetente Richter in dieser Sache, sagt (Sendschreiben S. VI): „Anscheinend geringe Abweichungen von den eigenthümlichen Baueinrichtungen beider Systeme würden späterhin die theilweise oder völlige Benutzung und Einführung der nöthigen Zucht- und Hausordnung rein unmöglich machen. Daher an Einrichtung und Akkomodirung unserer bisherigen Gefängnisse zu den Gefängnissen des Besserungs-Systems nicht gedacht werden kann, sondern neue nach strengem Plan gebaute Gefängnisse durchaus nothwendig sind." — Hiezu würde allerdings bei einer Zahl von ungefähr 150 Zuchthaus-Sträflingen, wie wir sie durchschnittlich haben, ein nach dem obigen Plane neu zu erbauendes Strafhaus einen Kostenbetrag von vielleicht 30—40,000 Thlrn. nöthig machen, der durch eine Staatsanleihe gedeckt werden müßte. Allein verzweifeln wir nicht; werden die Zinsen gedeckt und ein sicherer Amortisations-Fonds gebildet, so würde das Ganze sich leichter machen, und zu dieser Deckung der Zinsen und zum Amortisations-Fonds könnten dienen:

1) der Ueberschuß der bisherigen Kosten der Erhaltung der Sträflinge, indem, wie schon bemerkt, die Arbeit derselben größern Gewinn geben wird, als gegenwärtig.

2) Die Kosten der bisherigen Aufsicht über entlassene Sträflinge, mit welchen ein bedeutendes Kapital gedeckt werden könnte und zu

welchen mancher, der jetzt ungern beisteuert, dann gerne und mehr beitragen würde.

3) Höchsten Orts werden beträchtliche Summen im Stillen verwendet zur mannichfachen Abhülfe des Elendes. Helfen die Besserungsanstalten dem Elende ab, indem sie Rückfälle der Verbrecher verhüten und den Verbrecher zur Tugend führen, so würde auch diese verschwiegene Quelle wohl hierher sich ergießen, um andauernd zu erhalten, was ungeachtet des besten Willens jetzt oft nur momentan erreicht wird. Aber selbst, wenn alle Quellen nicht ausreichten, so frage ich den hohen Landtag: sollte die Erreichung eines so großen Zweckes: unsere Zuchthäuser, die bisher Schulen des Lasters sind, in Besserungshäuser zu verwandeln; sollte der Zweck, den Sträfling, statt ihn bisher im Verbrechen vollendet aus der Strafanstalt hervorgehen zu sehen, als moralisch genesen in die Gesellschaft zurückzuführen; sollte die hieraus hervorgehende größere allgemeine Sicherheit nicht einer besonderen Anstrengung werth und würdig sein? Selbst eine eigene einmalige Kopfsteuer, die für Weimar noch nicht 3 gr. auf den Kopf betragen würde, um 30,000 Thlr. zu erhalten, möchte zu einem so großartigen, so tief ins moralische Volksleben eingreifenden Zweck die Genehmigung jedes das Beste wollenden Staatsbürgers erhalten.

Wollte man aber an der Ausführung im Weimarischen Lande für sich allein und auf eigene Hand verzweifeln, und wollte man, meinen früheren Vorschlag berücksichtigend, die sämmtlichen Staaten des Thüringischen Zollverbandes, oder auch die, welche ein gemeinschaftliches Ober-Appellations-Gericht besitzen, zur gemeinschaftlichen Theilnahme und zur Errichtung eines allgemeinen, für sämmtliche genannte Länder dienenden Besserungshauses auffordern, womit die Kosten bedeutend verringert werden würden, so möchte ein anderes Hinderniß sein:

2) Mangel an Vereinigung und Verständigung zur Errichtung einer solchen gemeinschaftlichen großen Anstalt. Allein die Zollvereinigung, freilich zum Theil sehr durch unumgängliche Verhältnisse geboten, hat schon ein Beispiel solcher Vereinigung gegeben. Ich vertraue überdem zu sehr dem deutschen Sinne unserer Fürsten für alles an sich Große und Wahre, um nicht auch hier ein Ue-

bereinkommen zu Ausführung dieser großen und wahren Idee mög- lich zu halten *).

3) Mangel an tüchtigem Personal zur Aufsicht in dem Besserungshause möchte einer der schwierigsten Punkte sein, da ohne dasselbe die Ausführung unmöglich ist.

„Die Eigenthümlichkeit des neuen Systems besteht hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gefangenen darin, daß man die Wachsamkeit an die Stelle der rohen Kraft sezt. In den neuen Gefängnissen dürfen Auge und Ohr des Vorstehers keinen Augenblick ruhen.“ (Beaumont a. a. O S. 286.)

In Amerika und so auch in den schweizerischen Staaten wirkt der Patriotismus statt des Geldes, und ohne Vergütung werden die wichtigsten Stellen der Oberaufseher freiwillig übernommen und, da innerer Trieb die Thätigkeit spornt, sorgfältiger verwaltet, als wo Bezahlung das Motiv des Handelns ist. Dr. Julius (Sendschreiben S VII) sagt hierüber unter anderm: „Eine besondere Beachtung in Deutschland verdienen die amerikanischen Inspektoren jedes Gefängnisses. Sie sind die unmittelbar unter der Staatsregierung stehende Behörde, 5 bis 12 an der Zahl, auf mehrere Jahre aus den angesehensten, menschenfreundlichsten, unentgeldlich dienenden Männern des Orts, wo das Gefängniß ist, zusammengesezt. Einer ist Vorsitzender, Einer Schazmeister, welcher Bürgschaft zu stellen hat. Als Entschädigung sind sie von dem Landwehrdienste, von dem Amte als Geschworene und Schiedsmänner oder als Armenpfleger befreit. Sie besichtigen das Gefängniß mindestens zweimal die Woche, und wachen über die Pflichterfüllung aller Gefängniß = Unterbeamten,

*) Gegenwärtig haben sich das Herzogl. sächsische Ministerium zu Altenburg, wie auch das der Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie, sodann das Ministerium des Herzogthums Sachsen=Koburg=Gotha zur Annahme des Königlich=Sächsischen Criminalgesetzbuches bezüglich der noch zu erwartenden Landständischen Zustimmung bereit erklärt; auch von den anderen Thüringischen Landen erwartet man ein Gleiches. Unter diesen Umständen ist es mehr als wahrscheinlich, daß künftighin für eine Bevölkerung von zwei und einer halben Million Sachsen eine und dieselbe Criminal=Legislation stattfinden werde. So könnte denn auch der Vorschlag zur Ausführung kommen, daß ein allgemeines Strafhaus für die Thüringischen Lande, nach Art der „Amerikanischen“ errichtet würde.

unter denen der Vorsteher die Unteraufseher anzustellen und zu entlassen hat. Sie sorgen für die Ernährung und Beschäftigung der Gefangenen, über den Verkauf ihrer Fabrikate, behalten den Schul- und Religionsunterricht sorgfältig im Auge und berichten jährlich an die Staatsregierung."

Ich mag mich der, vielleicht illusorischen, Hoffnung nicht entziehen, daß, bei richtigem Angriffe der Sache, auch unter uns, im monarchischen Staate, sich Patriotismus genug finden möchte, um unentgeldlich diese Pflichten der Gefängniß-Inspektoren, ohne welche das Ganze nach meiner festen Ueberzeugung nicht auszuführen ist und die Dr. Julius (a. a. O. S. IX) „für unerläßliche Begleiter des Besserungs-Systems" hält, zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.

4) Widerstand der Zünfte. Die amerikanischen Besserungshäuser erhalten sich durch den Ertrag der Arbeiten der Sträflinge. Wo aber noch Zunftzwang der Arbeit besteht, würde mit den Zünften auf irgend eine Art ein Abkommen zu treffen sein. Besser gar keine Zünfte, als Verbrecher-Unterrichtsanstalten.

Der höhere Taglohn in Amerika gibt keinen Einwurf, indem der Preis der Handwerks-Produkte sich nach dem Lohn der Tagesarbeit richtet und der Preiß der Arbeit überall sich mit dem Lohne des Tages ausgleicht, also bei höherem Taglohne höher, wie in Amerika, bei niederem Taglohne, wie bei uns, niederer ist; hierdurch also Besserungshäuser dieser Art in Deutschland relativ dasselbe werden können, was die amerikanischen Besserungshäuser eintragen.

Ob nun diese Bemerkungen, als Nachtrag zu dem früheren, bei Gelegenheit der Annahme des Kriminal-Gesezbuches gemachten, Antrage des hohen Landtages, der hohen Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung empfohlen oder lediglich in die Verhandlungen des Landtages aufgenommen werden sollen, überlasse ich dem Ermessen des hohen Landtages, mich begnügend, diesen wichtigen Gegenstand in Anregung und zu ausführlicher Besprechung gebracht zu haben."

Zum Schlusse bemerken wir; daß Deutschland in Kurzem ein lehrreiches und auf Erfahrung gegründetes Werk über die Verbesserung des Gefangenwesens aus der rühmlichst bekannten Feder des Dompräbendar Dr. J. N. Müller aus Freiburg zu erwarten hat. Dieser nützliche Gelehrte, einer der jüngeren Freunde Wes-

senbergs, der schon durch viele Schriften für die Jugend, das Volk die Armen und insbesondere für die „Gefangenen" segensreich gewirkt hat, und seine Verdienste durch die Uebersetzung mehrerer seiner Werke ins Holländische anerkannt sieht: hat eine größere Reise nach der Schweiz, Frankreich, Belgien und Holland unternommen, in der Absicht, in den Gefängnissen dieser Staaten seine Ansichten zu prüfen, den Bereich seiner Erfahrungen zu vermehren, und sodann die Resultate, die er gewonnen, in einem umfassenden Werke über die Anwendung der verschiedenen Pönitentiarsysteme in deutschen Gefängnissen mit Rücksicht auf deutsche Gesezgebung und Sitten bekannt zu machen. Bereits hat er einen vollständigen Plan zur Errichtung einer Centralstrafanstalt in Baden der Landesbehörde vorgelegt, und einen ähnlichen für die Reform der Gefängnisse in Frankreich entworfen, welcher dort gedruckt wird und aller Wahrscheinlichkeit nach die höchste Berücksichtigung finden dürfte. Wir werden nächstens in diesem Archive eine der deutschen Gesetzgebung gewidmete Darstellung über diesen wichtigen tief in das physische und moralische Leben der Menschheit und das Wohl der Staaten eingreifenden Gegenstand, verfaßt von diesem Gelehrten, veröffentlichen.

---

## II. Das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen.

Das zeither übliche und zum Theil gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen, wie solches eine dem Criminalgerichte zu Weimar im Jahre 1813 ertheilte Instruktion bestimmt, ist mit mancherlei Umständlichkeiten verbunden gewesen. Insbesondere ist eines Theils der langsame feierliche Zug zur Richtstätte, welcher, wie er dem Verurtheilten zu unnöthiger Qual gereichen muß, so ganz besonders dazu dient, in den bei solchem Anlaß zahlreich versammelten Zuschauern Mitleiden mit dem Verbrecher, statt Abscheu vor dem Verbrechen zu erregen, und so nicht nur den wesentlichsten Zweck der Oeffentlichkeit des Strafactes zu vereiteln, sondern auch bei der dadurch gesteigerten Ungeduld der

großen Menge Unordnungen zu veranlassen. Anderes Theils führt aber auch die bisher noch stattgefundene Hegung des peinlichen Halsgerichtes, welches bei dem jezigen Strafverfahren durchaus als eine leere zwecklose Förmlichkeit erscheint, dieselben Nachtheile herbei und kann außerdem noch weitere Verlegenheiten veranlassen, wenn es dem Verurtheilten einfällt, die Wiederholung seines Bekenntnisses zu verweigern oder geradezu zu widerrufen, und diejenigen Schöppen, welche den Vernehmungen beigewohnt haben und daher im Stande wären, das Geständniß zu bezeugen, bei dem Halsgerichte nicht haben zugezogen werden können, was doch oft genug der Fall seyn dürfte, da zwischen dem Schluße der Untersuchung und der Vollstreckung einer Todesstrafe, welcher zweimalige Vertheidigung und zweimaliges Erkenntniß, so wie die Landesherrliche Genehmigung vorausgehen muß, ein längerer Zeitraum zu liegen pflegt. Ein in sieben Paragraphen bestehender Gesetzesentwurf, der sich an das Königliche Sächsische Gesetz vom 27. Dezember 1834 über denselben Gegenstand anschließt, regulirt mit Abschaffung jener unnöthigen Formen das Verfahren bei Hinrichtungen der Verbrecher so zweckmäßig und zeitgemäß, daß der Landtag auf den Vortrag des Abgeordneten Herrn Steinberger seine verfassungsmäßige Zustimmung unter nur wenigen Modificationen ertheilte.

---

## III. Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Seit langen Jahren schon ward in Deutschland über das diebische Gewerbe des Nachdrucks laut geklagt und der Nachtheil schmerzlich empfunden, den Schriftsteller und Verleger, den mehr oder weniger die National-Literatur dadurch erlitten. Vergebens suchten scharfsinnige Dialektik oder sceptische Grübelei den Begriff des literarischen Eigenthumes zu bestreiten und zu verdunkeln; dem schlichten Rechtssinne konnte er nicht geraubt werden, und selbst diejenigen, welche den Nachdruck nicht schon nach allgemeinen Grundsätzen für

widerrechtlich hielten, räumten doch meistens ein, daß es höchst wünschenswerth sey, ihn durch spezielle Geseze verpönt und abgestellt zu sehen.

Zur Ehre Weimar's darf man anführen, daß er hier niemals geduldet wurde.

Auf dem Kongresse zu Wien (1814—15) vereinigten sich Deutschlands Fürsten und freie Städte, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger unter die Kategorie jener ausgezeichneten Nationalrechte zu stellen, die allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten zuzusichern seien, und im 18. Artikel der deutschen Bundesacte vom 12. Juni 1815 ward öffentlich ausgesprochen, daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen solle.

Gleichwohl kam erst am 6. September 1832 ein vorläufiger Bundesbeschluß zu Stande:

> „daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden gesezlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben sollten."

(wodurch also der Nachdruck noch keineswegs für abgestellt zu erachten war.)

Am 9. November 1837 endlich vereinigte man sich zu einem umfassenden Bundesbeschluß; doch auch dieser (vergl. gegenwärtiges Archiv 8. Bd. 1. Heft) konnte bei der großen Verschiedenheit vorerst leider nur ungenügend ausfallen.

Zwar ist darin das Eigenthum der Urheber literarischer Erzeugnisse aller Art, sowie der Werke der Kunst, öffentlich anerkannt und bestimmt ausgesprochen, daß dieses Eigenthum in allen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren geschützt werden soll — und allerdings ist schon dies für einen höchst wichtigen Vorschritt zu achten —; allein da jenes Minimum von Schutz an sich nicht ausreichend ist und kaum zu erwarten steht, daß diejenigen einzelnen Bundesstaaten, welche diesen Schutz zu erweitern geneigt sind, ihn alle in gleichem Grade ausdehnen werden, so ist die Hoffnung auf die verheißene und so wünschenswerthe Gleichförmigkeit unerfüllt geblieben, wenigstens bis zum Jahre 1842 vertagt, wo alsdann der Bundestag über

zu verlängernde Dauer des fraglichen Schutzes abermals berathen will, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht noch früher zeigen sollte.

Unter allen Bundesgliedern hat die Krone Preußen sich am eifrigsten und beharrlichsten für die Rechte des literarischen Eigenthums erklärt und verwendet und schon wenige Tage nach Publikation des Bundesbeschlußes ein eigenes Landesgesetz „zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung" erlassen (vergl. dieses Archiv 8. Bd. 1. Heft) welches auf's preißwürdigste und umsichtigste allen billigen Anforderungen und Wünschen entspricht.

Weimars erhabene Staatsregierung, die in der Reform der Legislation besonders dann nicht zurückbleibt, wo es der deutschen Herrlichkeit durch freies Zusammenwirken seiner Stämme für wachsende Kultur der Kunst und Wissenschaft und für den nachhaltigen Schutz dieser geistigen Fundgruben gilt, fand sich bewogen, durch die höchste Propositionsschrift vom 25. November 1838 dem Landtage das gedachte Königl. Preußische Landesgesetz mittheilen und ihm zur Annahme empfehlen zu lassen.

Das Referat in dieser hochwichtigen Sache fiel auf den rechten Mann, den Abgeordneten v. Müller (Geheimerrath und Canzler). Dieser vieljährig erprobte Redner für alle großartigen Ideen, zeigte der Versammlung, wie genau und sorgfältig sich dieses Gesetz über jede Gattung literarischen oder künstlerischen Eigenthumes und über alle Arten der Verlezung desselben verbreitet, wie scharfsinnig es die lezteren charakterisirt und wie zweckmäßig es sie bedroht und verpönt, ohne doch der freien Benutzung literarischer und künstlerischer Erzeugnisse allzu enge Schranken zu setzen. „Sie sehen, — sagte er — welche große und wohlthätige Sicherung des rechtmäßigen Vortheiles, den die edelsten Erzeugnisse des Geistes und der Kunst ihren Urhebern billig gewähren sollen, dadurch erreicht wird, daß der Rechtsschutz unbedingt auf die ganze Lebenszeit des Autors und überdies noch auf dreißig Jahre nach seinem Tode zum Besten seiner Erben ausgedehnt ist." „Ich kann daher nur mit innigster Ueberzeugung auf die Adoption dieses Gesetzes antragen". Einstimmig gab daher der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung zu der Annahme jenes Gesetzes, doch mit der einzigen Modifikation, daß der §. 38. wenigstens nicht in seiner jezigen Fassung

beibehalten werde. Diese Modifikation gründete sich auf die Bemerkung des Redners: „daß die Annahme des Gesetzes sich wohl nicht auf den §. 38 in seiner jezigen Fassung mit erstrecken dürfte, nach welchem die in einem fremden Staate erschienenen Werke nur in dem Maße nach diesem Geseze beurtheilt werden sollen, als die dortigen Gesetze für in diesseitigen Landen erscheinende Werke gleichen Rechtsschutz gewähren; denn — fuhr der Redner fort — „wie weise und politisch zweckmäßig diese Bestimmung in einem großen Staate wie Preußen darauf berechnet ist, durch Reciprozität allmählig allgemeinen, gleichförmigen Rechtsschutz in dem ganzen gebildeten Europa herbeizuführen, so würde sie doch in unserem engeren Vaterlande große Nachtheile befürchten lassen, weil die klassischen Werke unserer größten Schriftsteller fast alle in einem deutschen Staate verlegt worden und erschienen sind, in welchem noch zur Zeit der gesetzliche Rechtsschuz für literarisches und künstlerisches Eigenthum nur der mindest=mögliche ist. Sie würden, nach dem Bundesbeschluß von 1832, nur desjenigen Maßes von Rechtsschutz genießen, den unsere Gesetzgebung, wie sie 1832 bestand, verlieh, der aber ein geringerer, minder ausgedehnter war, als der jezt beabsichtigte. Wir können also nach dem Grundsatze der Reciprozität, in den Fall kommen, schon nach wenig Jahren die unsterblichen Werke eines Göthe, Schiller, Herder u. s. w. mitten unter uns eines Rechtsschutzes beraubt zu sehen, den die unbedeutendste, aber innerhalb des Großherzogthumes erschienene Schrift vollgültig ansprechen dürfte. Und warum wollen wir nicht das, was wir für recht und billig halten, auch gegen denjenigen Ausländer üben und handhaben, dessen Werke zufällig in einem stammverwandten Lande erschienen, worin leider noch zur Zeit minder wohlthätige Grundsätze gelten?" Dabei trug der Redner darauf an, es möge die Reciprozität gegen Staaten außerhalb Deutschland vorzubehalten und anzuwenden und demnach eine beschränkende Fassung des §. 38 dem weisen Ermessen der Staatsregierung zu überlassen sein, als wofür sich auch 27 Stimmen gegen 2 Stimmen entschieden.

So ist nun auch im Großherzogthume Weimar der verderblichen und gemeinschädlichen Industrie des Nachdruckes für immer ein kräftiger Damm entgegengesezt und dem geisten Eigenthume der Schrift=

steller, Künstler und Verleger der gerechteste Schutz auf möglichst lange Zeit gesichert worden.

Möchten andere Staaten nicht länger anstehen, das literarische Eigenthum auch nach dem Tode des Verfassers dauernd sicher zu stellen. Nur wenigen Schriftstellern, und nicht einmal immer den begabtesten, gelingt es, bei ihrem Leben bereits volle Anerkennung zu finden. Die größten Geister, ein Cervantes in Spanien, Camoens in Portugal, Tasso in Italien, Milton in England, Bürger und der Maler Müller, Hamann und Krause und so viele andere in Deutschland, die wir hier nicht aufzählen können, lebten in den traurigsten Umständen und fanden erst nach ihrem Tode den Ruhm, den ihnen der Neid oder die Beschränktheit der Zeitgenossen versagte. Für den Mann, der das Vorgefühl in sich trägt, daß sein Name von der Gegenwart verkannt, mit der Zukunft wachsen werde ist es ein Trost, den Seinigen ein Besitzthum zu hinterlassen, welches vielleicht erst dann seinen vollen Werth erhält, wenn er selbst lange aus ihrer Mitte geschieden ist. Nur ein Menschenalter dürfte die Rechte der nächsten Angehörigen sichern, und wir meinen, daß dies doch wohl nicht mehr als billig wäre. Sage man dagegen nicht, daß in unserer Zeit das wahre Talent sich immer Bahn breche. Das, was in unsern Tagen, wie in jeder früheren Zeit von den Menschen in der Regel geehrt und schnell anerkannt wird, ist nicht die geistige Ueberlegenheit, sondern die äußere Lage: Reichthum, eine gute Stellung im Staate und in der Gesellschaft, Familienverbindungen und, was man sonst immer will, nur nicht das Talent. Verstand und geistigen Werth glaubt ein Jeder zu haben, und es ist lästig, wenn irgend Einer sich gebährdet, als ob er mehr Geist besäße, als die anderen. Der großen Mehrzahl fehlt sogar jeder Maßstab der Beurtheilung, denn um Geistesgröße beurtheilen zu können, muß man selbst Geist haben, und dieser ist kein so allgemeines Gut, wie man annehmen müßte, wenn man alle die Ansprüche gelten lassen wollte, die von allen Seiten erhoben werden. Wenn das Talent Anerkennung findet, so ist dieses daher gewöhnlich nur dem Zufalle zu danken. Der Zufall gewährt dem geistreichen Manne die Gelegenheit, eine Stellung zu gewinnen, in der er sein Talent zeigen kann. Auch jezt wird die große Masse, wenn sie nicht in dem ersten Augenblicke verblüfft ist, sich lange hartnäckig weigern, die Ueberlegenheit anzuerkennen. Einzelne Verständige begreifen, was der Masse

immer verborgen bleibt; sie sprechen ihr Urtheil aus und wiederholen es, und wenn die Masse oft gehört hat, daß Dieser oder Jener ein bedeutender Kopf, ein großer Mann sey, so nimmt sie es gedankenlos auf Glauben an. Freilich bürgt nichts dafür, daß das Urtheil, welches der Masse so oft wiederholt wird, bis es ihr den Glauben abnöthigt, ein begründetes sey. Im Gegentheile, man kann annehmen, daß die meisten der Herren, welche der Masse als große Geister genannt und von ihr dafür gehalten werden, in der Wirklichkeit nur ganz kleine Geisterchen sind, weil auch die Verständigeren in ihrem Urtheile durch äußere Rücksichten geleitet, durch äußere Umstände bestochen werden. Aber in diesem Sinne kann man sagen, daß das wahre Talent sich Bahn bricht. Der falsche Ruhm vergeht mit den zufälligen Umständen, welche denselben hervorgerufen haben. Der wahre Ruhm allein bleibt, weil der Grund, auf dem er ruht, ein ewiger ist.

Reflexionen dieser Art sind nicht überflüssig, wenn von Bestimmungen die Rede ist, welche die Legislation zur Begründung eines wohlgeordneten Rechtszustandes für das literarische Eigenthum zu treffen hat. Dadurch dringt sich am fühlbarsten die Ueberzeugung auf, daß der Zeitraum, den der Bundestagsbeschluß nach dem Tode des Verfassers für das literarische Eigenthumsrecht vorerst nur auf zehn Jahre bestimmt, offenbar viel zu gering ist. Es steht zu erwarten, daß diese erleuchtete Versammlung ihre große Aufgabe, einen gehörigen Rechtszustand im Gebiete der Literatur zu begründen und zu sichern, noch auf würdigere Weise erfüllen werde. Daran mahnet in unserer Zeit ein Tag dringender als der andere; denn die außerordentliche literarische und industrielle Thätigkeit bei den großen Metamorphosen unserer Lebenszustände, der geistige Verband der Kenntnisse, der wichtige und unentbehrliche Einfluß der Wissenschaft und die Heilsamkeit eines allgemeinen Interesses dafür lagen niemals klarer zu Tage als gegenwärtig, wo die Ergebnisse stiller Forschungen sich in ungeheuren Resultaten kund geben und die Bewegungen des bürgerlichen Lebens von Kräften ausgehen, die sich in den einsamen, oft unbeachteten meist ungewürdigten Stätten des wissenschaftlichen Fleißes gebildet haben, und die auf den nachhaltigen Schutz des Staates um so mehr rechnen, als der Forscher und Gelehrte mehr verlangt, als daß seine Celebrität allein von

Gebildeten gesucht werde. Er will auch seine Thätigkeit von der Welt beobachtet und sein geistiges Eigenthum für sich und seine Nachkommen geschätzt und gesichert sehen.

## IV. Gesezliche Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen.

Wer die spitzfindigen Entscheidungen des römischen Rechts in vielen unter seiner Herrschaft noch stehenden Materien und die hiebei hervortretende Verschiedenheit in den Ansichten der Rechtsgelehrten kennt; der wird mit dem dankbarsten Anerkenntnisse jede gesetzliche Bestimmung zur Beseitigung der Controversen als ein Beweis höchster Fürsorge für Hebung der Mängel in der Gesetzgebung zu würdigen wissen.

Schon vieles Wünschenswerthe ist in dieser Beziehung in Weimar besonders seit 1815 geschehen. Die auf dem achten Landtage zur Berathung gekommenen zweifelhaften Rechtsfragen gründen sich auf zwei ihm zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung zugefertigten Gesetzentwürfen.

In dem ersten kommen folgende vier Entscheidungen zur Proposition.

### I.

Durch die Anerkennung eines ungültigen lezten Willens, so wie durch den Antritt der aus einem solchen vermeintlich deferirten Erbschaft oder durch die Annahme des in solchem Vermachten, geht das Recht, die durch eine andere gültige Verordnung oder durch das Gesetz selbst angefallenen Vortheile aus demselben Nachlasse zu erwerben, nicht verloren.

### II.

Hat eine Person, welche aus dem Großherzogthume in ein nicht zum deutschen Bunde gehöriges Land ausgewandert ist, eine Ehefrau, eine Verlobte — bezüglich einen Verlobten — Kinder oder Vermögen im Großherzogthum zurückgelassen oder lezteres nachher daselbst noch erworben: so finden wider die ausgewanderte Person

Klagen auf Ehescheidung, auf Auflösung des Eheverhältnisses, auf Ertheilung oder Ergänzung des älterlichen Konsenses zur Verheirathung und auf Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Vermögen des Ausgewanderten vor dem Gerichte des Großherzogthumes, welches vor der Auswanderung zuständig war, nach wie vor Statt, in soferne nicht Verträge mit dem Staate, in welchem der Ausgewanderte einen neuen Wohnsitz begründet hat, ein Anderes bestimmen.

Wird in einem der bezeichneten Fälle gegen einen Ausgewanderten, welchem eine Verfügung durch unmittelbare Requisition seiner ordentlichen Gerichtsbehörde nicht füglich behändigt werden kann, welcher auch einen Bevollmächtigten nicht zurückgelassen oder diesen dem Gerichte seines früheren Wohnortes nicht angezeigt hat, eine statthafte Klage vor einem inländischen Gerichte erhoben: so sind die Ladungen und die sonst in der Sache ergehenden Verfügungen

a.) wenn die Klage vor Ablauf von fünf Jahren von Zeit der Auswanderung bei Gericht überreicht wird, einem, dem Ausgewanderten von Amtswegen zu bestellenden Anwalte zu behändigen,

b.) wenn die Klage nach Ablauf der genannten Frist erst angestellt wird, durch Ediktalien zu erlassen.

## III.

Testamente, d. h. letztwillige Verfügungen, durch welche Erben ernannt, oder Enterbungen ausgesprochen sind, können ganz oder theilweise nur unter Beobachtung derselben Formen gültig widerrufen werden, unter welchen Testamente zu errichten sind, ohne daß es jedoch auf das Alter des widerrufenen Testaments ankommt, noch dessen Zurücknahme aus etwaiger gerichtlicher Verwahrung oder dessen Vernichtung, oder die Errichtung eines neuen Testaments zur Wirksamkeit des Widerrufs erforderlich ist.

Unter eben den Umständen und mit eben den Erfordernissen, wie die Errichtung einer privilegirten Disposition statt findet, kann auch ein förmlich und gerichtlich errichtetes Testament widerrufen werden. Durch die Zurückforderung eines gerichtlich hinterlegten lezten Willens wird derselbe nur dann entkräftet, wenn entweder der Widerruf der Disposition — bei Testamenten in der eben bestimmten Form — dabei ausdrücklich erklärt wird, oder wenn deren wirkliche Zurückgabe an den Errichter oder dessen gerichtlich bestellter Bevoll-

mächtigten erfolgt ist; hiebei soll es auch keinen Unterschied machen wenn der zurückgenommene Aufsatz noch unentsiegelt und sonst unverändert bei dem Ableben des Erblassers vorgefunden wird.

Der Widerruf eines Testaments, und die Zurücknahme leztwilliger Verfügungen, welche vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes geschehen sind, unterliegen der Beurtheilung nach demselben nur dann, wenn der Erbfall nach dem . . . . . 1839 eintritt.

## IV.

Der darüber angeregte Zweifel: ob volljährige Kinder und verheirathete Töchter, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, bei Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten von dem Vater ferner vertreten werden können, wird mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 60. des Gesetzes vom 6. April 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag dahin gesetzlich entschieden:

Zur Vertretung volljähriger Kinder oder verheiratheter Töchter vor Gericht ist der Vater nur vermöge ausdrücklichen oder vermutheten Auftrags, so weit, was leztern betrifft, ein solcher in den Gesetzen angenommen wird, berechtigt.

Auf den Vortrag des Abgeordneten Herrn Büttner ertheilte der Landtag zu allen Abtheilungen dieses Gesetzentwurfes einstimmig seine Zustimmung; jedoch sprach er in seiner Erklärungsschrift vom 6. Dezember 1838 den Wunsch aus; daß zu II. dieses Gesetz nicht blos auf Ehescheidungs-Klagen, sondern auch auf Klagen wegen Nichtigkeit der Ehe erstreckt werden möge, weil der Grund des Gesetzes auch hierauf passe. Auch schien es ihm zweckmäßig, zu IV. die Weglassung der im Eingange befindlichen Worte: „welche sich noch in väterlicher Gewalt befinden" um deßwillen zu beantragen, weil verheirathete Töchter, eben durch die Verheirathung, unbedingt aus der väterlichen Gewalt heraustreten und was die volljährigen noch nicht verheiratheten Kinder anlangt, schon der angezogene §. 60. des Gesetzes über Erbfolge ohne Testament und Vertrag die wichtigsten Folgen der väterlichen Gewalt auf die Zeit der Minderjährigkeit beschränkt hat und eine längere Dauer der heutigen väterlichen Gewalt ohnedies von manchen Seiten in Zweifel gezogen wird.

Der andere hieher gehörende Gesetzentwurf betrifft die Entscheid-

ung zweifelhafter Rechtsfragen über die Gewährung der Mängel veräußerter Sachen und die Aufhebung einiger Landesgesetze über die Gewährung der Viehmängel. Um über diesen für den Verkehr wichtigen Gegenstand größere Gleichförmigkeit herbeizuführen, auch sonst zweckmäßigere Bestimmungen zu treffen, wird darin verordnet:

§. 1.

Die Wahl zwischen der Wandelklage (**actio redhibitoria**) und der Minderungsklage (**actio quanti minoris**) steht dem Acquirent-en zu, ohne Unterschied s. g. Haupt- und Nebenfehler.

§. 2.

Erstere Klage verjährt stets binnen sechs Monaten, leztere binnen einem Jahre, welche Fristen, von Zeit der Uebergabe der veräuß-erten Sache an, ununterbrochen laufen.

§. 3.

Nur die Entschädigungsansprüche wegen versprochener Eigenschaften und wegen wissentlich verschwiegener Mängel sind an diese kurzen Verjährungsfristen nicht gebunden, sondern unter-liegen bloß der allgemeinen Klageverjährung.

§. 4.

Die in einigen Theilen des Großherzogthums geltenden Land-esgesetze über die Gewährung der Viehmängel, namentlich: das Ei-senachische Mandat vom 3. März 1780, die Fuldaische Verordnung vom 29. Jänner 1757 — beide ihrem ganzen Inhalte nach, — ferner: die erste Fortsezung der gemeinen Bescheide vom 31. März 1785, Ziffer **IX**, die Hessische Verordnung vom 17. März 1767 Ziffer **XL**, das Magdeburger Weichbild Art. 97, ingleichen die ver-schiedenen Orts-Statuten und Gewohnheiten, soweit sie denselben Gegenstand betreffen, werden hierdurch völlig aufgehoben, und es tritt an deren Stelle das gemeine Recht mit den in dem gegen-wärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 5.

Nur da, wo das Preußische Landrecht im Großherzogthume noch gilt, finden die vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes keine An-wendung.

§. 6.

Auch in denjenigen Viehgewährschafts-Streitigkeiten, deren Ge-genstand den Werth von 50 Thalern übersteigt, findet das für minderwichtige Rechtsstreitigkeiten geordnete Verfahren statt.

In lebhafter der Handelsverkehr seit dem Beitritte des Großherzogthums zum allgemeinen deutschen Zollvereine auch im ersteren geworden ist, und je bedeutender namentlich der Viehhandel für die Bewohner einiger Theile des Großherzogthums erscheint, um so dringender war die Herstellung eines gewisseren, allgemeineren und zugleich schnelleren Rechtes und um so freudiger ertheilte der Landtag auch zu diesem Gesetze seine Zustimmung; nur folgende Abänderungen oder Zusätze sind es, die er in seiner Erklärungsschrift vom 10. Dezember 1838 beantragte:

Zu § 2: Da sich derselbe weder von der Nothwendigkeit verschiedener Verjährungsfristen für die Wandel= und Minderungsklage, noch von der Zweckmäßigkeit so langer Fristen, namentlich in Bezug auf bewegliche Sachen, wie im Entwurfe vorgeschlagen sind, überzeugen konnte, doch aber der Meinung war, daß durch die Bestimmung einer Verjährungsfrist für die Klagen noch nicht alle Gewährschaftsstreitigkeiten mit Ablauf derselben beseitiget sein dürften, indem nach der gewöhnlichen Theorie Einreden nicht verjähren, so bat der Landtag, den §. 2. auf geeignete Weise dahin abzuändern:

> daß in den Fällen der Wandelungs= und Minderungsklage überhaupt das Recht des Acquirenten einer unbeweglichen Sache nach einem Jahre, einer beweglichen leblosen Sache nach 6 Monaten und eines Thieres nach 4 Monaten von Zeit der Uebergabe verloren gehe.

Zu §. 3: Aus den dem Landtage mitgetheilten Acten gieng hervor, daß die nach einigen Rechtslehrern mit der Wandel= und Minderungsklage konkurrirende Kontraktsklage nur in den hier angegebenen Fällen stattfinden soll. Da indeß hier nur eine Frist für die Entschädigungsansprüche wegen versprochener Eigenschaften und wissentlich verschwiegener Mängel bestimmt, nicht aber ausgesprochen ist, daß die Kontrakts=Klage auf Aufhebung oder auf Minderung des Preißes ganz wegfallen solle, dies aber als höchst wünschenswerth erscheint, weil sonst die Fristen für die Ediktsklagen ganz zwecklos seyn würden, so beantragte der Landtag zu §. 3., jedoch nur für den Fall, wenn dieser Punkt durch die Fassung des §. 2. nicht seine Erledigung erhalten sollte, den Zusatz:

> daß die Kontraktsklage in den Fällen der Wandel= und Minderungsklage gar nicht statthaft sey.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Annahme dieser beiden Geseze einem sehr fühlbaren Mangel in der Gesezgebung des Großherzogthums abgeholfen wird. Möchten noch viele andere Controversen, insonderheit des römischen Rechts, auf ähnliche Weise entschieden werden. Schon längst machte Professor Seuffert in seinen „Beiträgen zur Gesetzgebung" Würzburg 1823, einen hierauf gerichteten Vorschlag. Er hat aus verschiedenen Theilen des Civilrechts achtzig zweifelhafte Fragen hervorgehoben, die er als zur geszlichen Entscheidung durch einzelne Novellen geeignet hält, und wo er überall die Meinung, die er für die richtige hält, angibt.

---

## V. Gesetzes-Entwurf über die Klage und Einrede des nicht empfangenen Geldes wider Schuldverschreibungen und Quittungen.

Wenn man sich die zeither in Anwendung gewesenen Bestimmungen vergegenwärtigt, welche das römische Recht über die Klage und Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes aufgestellt hat, so dringt sich jedem darüber Nachdenkenden die Ueberzeugung auf, daß diese Bestimmungen in doppelter Hinsicht zu weit gehen, einmal, indem sie der Handschrift oder der Quittung während einer gewissen Frist gar keine Beweiskraft, und dann, indem sie ihr später eine unbedingte Beweiskraft beilegen. Neuere Gesetzgebungen haben diesen Uebelstand zu beseitigen gesucht namentlich die Königlich Sächsische und Preußische.

Der Weimarsche Gesetzesentwurf schließt sich ihren Bestimmungen an. Er enthält also in der Hauptsache nichts völlig Neues, was er bestimmt, hat sich schon mehr oder weniger im Leben erprobt, so wie er sich von selbst als zweckmäßig empfiehlt. Auch diesen Gesetzesentwurf nahm daher der Landtag einstimmig an, und trug in seiner deßfallsigen Erklärungsschrift vom 30. Januar 1839 darauf an, daß im Entwurf noch die gleichmäßige Aufhebung der **querela exceptio non numeratae dotis** erwähnt werden möge.

---

## VI. Entwurf zu einem Gesetze zum Besten Derer, welchen Staatsschuld-Urkunden auf den Inhaber abhanden gekommen sind.

Die Verjährung zum Besten derer, welchen Staatsschuldurkunden auf den Inhaber abhanden gekommen sind, soll die Vermuthung wo nicht der Vernichtung dieser Papiere, doch wenigstens des höchsten Grades von Schuld und Fahrläßigkeit ihres anderweiten Inhabers begründen. Durch Ediktal-Prozesse soll kein Staatsgläubiger gefährdet werden, welcher sich in dem regelmäßigen und deßhalb immer zu präsumirenden Gesammtbesitze einer Kapital-Verschreibung und der zugehörigen Zins-Dokumente befindet, wenn er nur in der Realisirung der gedachten Staatspapiere nach eingetretener Verfallzeit nicht auf eine ganz ungewöhnliche Weise sich säumig erweiset. Es soll auch in Fällen gleichzeitigen Verlustes einer Kapital-Verschreibung und der zugehörigen Zins-Dokumente der Richter nicht wegen der einen oder der anderen eine ausschließende Ediktal-Procedur einleiten und dadurch eine von der regelmäßigen Wirklichkeit abweichende Trennung der einander bedingenden und rechtlich zusammenhängenden Staatsschuldurkunden im Rechtswege nicht erst noch herbeiführen, während die Absicht des Gesetzes vielmehr dahin geht, die etwa durch Zufall getrennten Dokumente wieder in der Hand ihres lezten Gesammtinhabers zu vereinigen. Von diesen Erwägungen geleitet und in Betracht, daß die §§. 10 bis mit 16 des Gesetzes vom 19. April 1833 zu Sicherstellung des Eigenthumes an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthumes nicht immer in diesem Sinne aufgefaßt worden sind, zugleich aber auch in der Absicht dergleichen Beschädigten zu Erreichung ihres Zweckes jede Erleichterung angedeihen zu lassen, welche möglich ist, ohne die Rechtssicherheit ordnungsmäßiger anderweiter Inhaber solcher verlorenen Staatspapiere zu gefährden, wird in diesem Entwurfe unter Aufhebung der nur gedachten §§. 10. bis mit 16 des Gesetzes vom 19. April 1833, nunmehr über die Verjährung zum Besten derer, welchen Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums auf den Inhaber lautend abhanden gekommen sind, Folgendes bestimmt:

§. 1.

Diese Verjährung zum Besten des anmeldenden Beschädigten findet Statt:

a.) rücksichtlich ausgeloosster Kapital-Verschreibungen: wenn innerhalb zehn Jahren von Anmeldung des Verlustes bei dem Landschafts-Kollegium an gerechnet kein Dritter mittelst jener Dokumente den Hauptstamm erhoben hat und dieser nicht etwa schon vor Anmeldung des Verlustes der Staatskasse anheim gefallen ist, (§§. 5, 27 und 28 des Gesetzes vom 19. April 1833);

b.) rücksichtlich noch in der Verloosung begriffener Kapital-Verschreibungen und der dazu gehörigen Zinns-Dokumente: wenn nach Anmeldung des Verlustes bei dem Landschafts-Kollegium in einem Zeitraume von zehn Jahren, von einem Verzinnsungs-Termine zu einem andern gerechnet, weder die terminlich fälligen Zinnsen noch neuere Zinnsleisten (Talons) durch einen Dritten erhoben worden, indem dieses von den Zinns-Dokumenten entlehnte Verjährungsmerkmal diesen und den Kapital-Verschreibungen gemeinschaftlich sein soll, so daß, wenn beide zusammen verloren giengen, wegen der einen oder der anderen eine besondere Verjährung und ein besonderes Ediktal-Verfahren nicht Statt findet;

c.) rücksichtlich bloßer Zinns-Dokumente, vorausgesetzt, daß diese allein verloren giengen, alsdann: wenn die Zinnsleisten (Talons) ingleichen die Zinnsscheine (Coupons) in den ersten vier Jahren nach ihren bezüglichen Fälligkeits-Terminen bei den Staatskassen nicht zum Vorschein kamen, die Verlustanmeldung der lezteren aber erfolgte, ehe sie der Staatskasse anheim gefallen waren, (§§. 5, 27 und 28 des Gesetzes vom 19. April 1833).

§. 2.

Ausnahmsweise soll denen, welchen die im §. 1. unter b bezeichnete Verjährung dadurch, daß keine volle Verjährungsfrist hiedurch die Präsentation der Zinnsdokumente bei der Staatskasse unterblieb, vereitelt wurde, in Ansehung der Kapital-Verschreibung selbst noch eine zehnjährige Verjährung von Ausloosung des Dokumentes an gerechnet zu Statten kommen, welche Verjährung im Uebrigen der im §. 1 unter a geordneten gleicht, allein

schon auf dem Grunde der vor der Ausloosung des Dokumentes geschehenen Verlustanmeldung, und ohne daß es einer Wiederholung der lezteren bedarf, zu laufen beginnt.

§. 3.

Hatte derjenige, welchem eine noch nicht ausgelooste Kapital-Verschreibung und die dazu gehörigen Zinns-Dokumente, oder die erste allein oder die lezten allein verloren gegangen, bereits vor Eintritt des Verlustes den nächstfälligen Zinns-Coupons ausgegeben: so liegt ihm ob, dieses mit genauer Bezeichnung des ausgegebenen Coupons bei Anmeldung des Verlustes mit anzuführen und darauf die in den §§. 3. bis 9 des Gesetzes vom 19. April 1833 vorgeschriebene Beweisführung mit zu erstrecken, weil außerdem, wenn der ausgegebene Zinns-Coupon bei den Staatskassen zum Vorschein kommt, dadurch die Verjährung unterbrochen wird.

§. 4.

Aus gleichem Grunde muß ein Staatsgläubiger, welcher bloß die Kapital-Verschreibung verlohren hat, und dagegen die in seinen Händen gebliebenen Zinns-Dokumente ferner realisiren will, damit er nicht selbst die ihm zum Besten geordnete Verjährung vereitele, nicht nur diese Zinns-Dokumente gleich bei Anmeldung seines Verlustes, wie schon zum Zwecke des Beweises desselben erforderlich ist, bei dem Landschafts-Kollegium und bei der Landesregierung zu Weimar produciren, sondern auch die neuen Zinnsleisten (Talons) jedesmal unmittelbar selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Landesschulden-Tilgungskasse erheben und um einen besondern Vormerk hierüber in den Büchern derselben ansuchen.

§. 5.

Bei den zu Anfange der Verjährung noch nicht ausgeloosten Kapital-Verschreibungen kommt auf die später erfolgte Ausloosung und die dadurch begründete Verfallzeit derselben hinsichtlich der Berechnung der Verjährungszeit nichts an und durch die während der lezteren erfolgende Ausloosung wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§. 6.

Dagegen wird das eventuelle Anrecht eines Beschädigten aus einem verlorenen Hauptdokumente nicht bloß zeitweise, sondern für immer vereitelt, wenn nach dem Verluste die K a p i t a l - V e r s c h r e i b u n g selbst zum Vorscheine kommt, ja schon, wenn ein

späterer Inhaber der verlorenen Staatspapiere ebenfalls mit der gesetzlich geeigneten und bescheinigten Verlustanmeldung hervortreten sollte, möge nun das eine oder das andere vor oder noch während der dem ersten Beschädigten laufenden Verjährung oder später im Ediktal-Termine oder noch bis zu Eröffnung des Präclusiv-Bescheides geschehen. Die Behörden haben alsdann, wie schon aus der Natur der auf den jedesmaligen Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden folgt, den späteren Inhaber oder den späteren Verlustbeschädigten vor dem früheren zu berücksichtigen und dem späteren steht, selbst nach Befriedigung des früheren, noch die in §. 25 des Gesetzes vom 19. April 1833 geordnete Restitutions-Klage auf ein Jahr von Eröffnung des Präclusiv-Bescheides an gegen den früheren zu.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, so wie das ganze Gesetz vom 19. April 1833, insoweit es nicht durch jene abgeändert worden, auch auf die Fälle bereits laufender oder vollendeter Verjährung Anwendung.

Dieser Gesetzesentwurf, der wegen seiner größeren Consequenz, Klarheit und Liberalität den Bestimmungen der bisher geltenden §§. 10 bis 16 des Gesetzes vom 19. April 1833 unstreitig vorzuziehen ist, hat die ungetheilte Zustimmung des Landtages erhalten.

---

## VII. Abänderung des §. 71. und eventuell des §. 50. der Wechselordnung vom 20. April 1819.

Bei der Münchener General-Zollconferenz im Jahr 1836 war in Berücksichtigung des zu erleichternden Handelsverkehrs der Wunsch nach einer größern Gleichmäßigkeit der Handelsgesetze, namentlich der Wechselordnungen, ausgesprochen worden. Von Seite des Königreichs Preußen wird diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit gewidmet und es ist von da aus schon jezt Einleitung getroffen worden, in Bezug auf eine wichtige Bestimmung des Wechselrechtes in allen verbündeten Staaten Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Diese allgemeine Bestimmung soll darin bestehen: daß die Erklärung über

Annahme oder Nichtannahme der Wechsel und Anweisungen ohne Ausnahme sofort bei der Präsentation abzugeben sey.

Die Weimarische Wechselordnung vom 20. April 1819 schreibt nun §. 71. sofortige Erklärung nur bei den auf Sicht ohne weitere Zeitbestimmung gestellten Wechseln vor, und läßt dem Trassaten bei dem auf einen in jeder Rücksicht bestimmten Zahlungstag lautenden und noch länger als 14 Tage laufenden Wechsel Frist zur Erklärung bis zum 14. Tage vor der Verfallzeit, in allen übrigen Fällen aber noch 24 Stunden nach der Präsentation zu.

Nicht zu verkennen ist, daß die Unterthanen derjenigen Staaten, deren Gesetze sofortige Erklärung vorschreiben, sich gegen diejenigen im Nachtheile befinden, deren Gesetze eine kürzere oder längere Frist hiezu nachlassen. Die Sicherheit des Kaufmannes scheint durch leztere gefährdet, und darum bestehen in den Königreichen Preußen und Sachsen keine deßfallsigen Fristen, ja in mehreren Handelsstädten, wo die Gesetzgebung in dieser Hinsicht nicht günstig ist, hat sich der Handelsstand dahin vereinigt, sich gegenseitig keine Frist zuzugestehen, und in Frankfurt a. M. besteht in dieser Hinsicht sogar der Grundsatz allgemeiner Reciprozität.

Aus diesen Gründen beantragte die Staatsregierung die Abänderung jener zwei Bestimmungen in der Wechselordnung vom 20. April 1819 und der Landtag gab hiezu um so bereitwilliger seine Zustimmung, als er überhaupt eine größere Uebereinstimmung des Rechtes in den zollverbündeten Staaten, eine größere Gleichförmigkeit der Handelsrechte aber insbesondere für höchst wohlthätig hält.

---

## VIII. Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen wegen des Schuldenmachens der Militairpersonen.

Die für die altweimarschen Lande in dem Circularbefehle vom 4. September 1773 und dem Rescripte vom 5. Mai 1778, für die ehemaligen Königlich Sächsischen Gebietstheile in dem Mandate vom 5 April 1783, und was die vormals Königlich Preußischen Landestheile anlangt, in dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 678 bis mit 703 enthaltenen und in der Verordnung vom 14. August 1822 zum Theil erneuerten gesezlichen Bestimmungen

über das Schuldenwirken der Militairpersonen und deren Dispositionsbefugniß, sind für diesen Stand so höchst drückend und lästig und beschränken dessen Credit so sehr, daß die hohe Staatsbehörde nach eingeholtem gutachtlichen Berichte der Landesregierung sich zu einem, die Aufhebung dieser Beschränkungen aussprechenden Gesetzesentwurfe veranlaßt sah.

Der Landtag gieng bei seiner Berathung von der sehr richtigen Ansicht aus, daß in Bezug auf das Schuldenmachen zwischen den Militair = und Civil = Dienern ein Unterschied nicht aufzufinden sey, und daß das Militair durch jene bis jezt geltenden gesetzlichen Vorschriften mit minderjährigen und nicht dispositionsfähigen Individuen auf eine Linie gestellt, dadurch aber in der öffentlichen Meinung herabgesezt werde, und jeder vorkommende Fall eines durch das bestehende gesetzliche Verbot herbeigeführten Verlustes einer Forderung, deren Schuldner eine Militairperson ist, dazu beitragen müße, die Achtung, die der Soldatenstand bei dem Publikum genießen soll, untergrabe. Einstimmig wurde der Entwurf vom Landtage angenommen. Damit wird nun das Weimarsche Militair in diesem Bezuge allen übrigen Staatsunterthanen gleichgesetzt, wie es schon längst in anderen Staaten, z. B. im Königreiche Sachsen, Würtemberg u. s. w. der Fall ist.

---

## IX. Aufhebung der Geschlechts=Vormundschaft.

Von der gänzlichen Nutzlosigkeit der Geschlechts = Curatel überzeugt, hat man im Königreiche Sachsen durch ein Gesetz vom 8. Januar 1838 die Geschlechts = Vormundschaft, welche auf obrigkeitlicher Bestätigung beruhet, gänzlich aufgehoben, und dieses Gesetz ist dem Entwurfe zum Grunde gelegt worden, welchen man den Landständen in Weimar zur Berathung mittheilen ließ. Einstimmig wurde die Aufhebung dieses lästigen Instituts genehmigt. Diese Aufhebung erstreckt sich auch auf die in den vormals Erfurter Gebietstheilen des Großherzogthums geltende Vorschrift des Königlich Preußischen Landrechtes, wonach Frauenspersonen gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beistandes vornehmen können. Dem zu Folge haben in Zukunft alle von den Frauensperso=

nen unternommenen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen dieselben rechtlichen Wirkungen, welche ihnen bisher durch Zuziehung eines Geschlechtsvormundes oder Beistandes zu verschaffen gewesen. Uebrigens soll sich dieses Gesetz nicht auf diejenige Pflegschaft erstrecken, welche den Ehemännern in Ansehung ihrer Ehefrauen in den Rechten beigelegt wird und welche unter dem Namen der ehelichen Vormundschaft begriffen ist. Eben so wenig soll hiermit den Rechten der Väter über die in ihrer Gewalt stehenden Töchter Eintrag gethan werden; vielmehr ist, in wiefern zur Gültigkeit der Handlungen der Ehefrauen oder der Töchter in väterlicher Gewalt die Einwilligung der Ehemänner oder Väter erforderlich ist, auch in wiefern diese Personen für jene ganz allein handeln können, auch in Zukunft nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

---

# Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes.

(Erledigung der Luxemburgischen und Limburgischen Territorialfrage.)

## I. Staatsvertrag zwischen Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg und dem Durchlauchtigsten Herzog von Nassau, vom 27. Juni 1839.

(Mit einer geschichtlichen Einleitung.)

Bekanntlich war in dem Vertrage der 24. Artikel bestimmt, daß der König der Niederlande sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über den für die abzutretende Hälfte von Luxemburg zu leistenden Ersaz zu verständigen habe. Die wesentlichsten hieher gehörenden Bestimmungen des Vertrages der 24.

Artikel, welche, nachdem sich der König der Niederlande zu deren Annahme entschlossen hatte, durch den zu London am 19. April 1839 von Frankreich, England, Oestreich, Preußen und Rußland, Holland und Belgien abgeschlossenen Staatsvertrag, allseitig genehmigt worden waren, sind folgende: Art. 1. Das Belgische Gebiet wird aus den Provinzen Südbrabant, Lüttich, Namür, Hennegau, Westflandern, Ostflandern, Antwerpen und Limburg bestehen, wie dieselben einen Theil des im Jahre 1815 gebildeten vereinigten Königreichs der Niederlande ausgemacht haben, mit Ausnahme der im Art. 4. angegebenen Districkte der Provinz Limburg. — Art. 2. Sr. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg willigt ein, daß das Großherzogthum Luxemburg getheilt werde, und die östliche Hälfte dem Großherzog von Luxemburg verbleibe, die westliche Hälfte an Belgien falle. — Art. 3. Sr. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird für die im vorhergehenden Artikel gemachten Abtretungen eine Gebietsentschädigung in der Provinz Limburg erhalten. Art. 4. In Vollstreckung des auf die Provinz Limburg bezüglichen Theiles des ersten Artikels und in Folge der von Sr. Majestät dem König der Niederlande im Art. 2. gemachten Abtretungen wird Sr. Majestät entweder in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, oder, damit es mit Holland vereinigt werde, folgende Gebietstheile besitzen: 1.) der Theil der Provinz Limburg, der auf dem rechten Ufer der Maas liegt, wird die nördliche Hälfte, welche an der östlichen Seite der Holländischen Provinz Nordbrabant sich hinzieht, einen Theil des Holländischen Gebiets ausmachen. 2) Von dem Theile der Provinz Limburg, der auf dem linken Ufer der Maas liegt, wird die nördliche Hälfte, welche an der östlichen Seite der Holländischen Provinz Nordbrabant sich hinzieht, einen Theil des Holländischen Gebiets ausmachen. 3.) Die Festung Mästricht, auf dem linken Ufer der Maas, mit einem Umkreise von 1200 Toisen, von dem äußern Glacis dieses Platzes auf dem genannten Fluß-Ufer an gerechnet, soll fortwährend mit vollkommenem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte im Besitzthum Sr. Majestät des Königs der Niederlande seyn. Art. 5. Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, bleibt es überlassen, sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Anwendung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Stipulati-

onen, so wie über die Ausgleichung zu verständigen, welche die genannten Artikel, sey es mit den Agnaten des Hauses Nassau oder mit dem deutschen Bunde, nöthig machen könnten. Die Langwierigkeit der dießfallsigen Unterhandlungen wurde mit Unrecht dem Kabinet des Königs Wilhelm im Haag Schuld gegeben. Dieser hat vielmehr wiederholt seine redliche Absicht kund gegeben, die Zustimmung der Agnaten des Hauses Nassau und der hohen deutschen Bundes-Versammlung zum Vertrage vom 15. Nov. 1831, Luxemburg betr., zu erwirken. Allein die Sache war mit großen Schwierigkeiten verbunden; alte Familien-Verträge und Erbvereine, so gültig als vollkräftig, legten unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Ein Rapport, welchen der niederländische Minister des Auswärtigen Baron Verstolk von Soelen, am 1. April 1834 den Generalstaaten vorlegte, und welcher, wie alle aus der Feder dieses ernsten, wahrhaften und offenen, mit seltenen Gaben und Kenntnissen reichlichst ausgestatteten Diplomaten geflossenen Dokumente, als ein Meisterstück seiner Art betrachtet werden konnte, gab zu erkennen, daß der König den Exigenzen der Londoner Conferenz gemäß, sich an die Agnate seines Hauses und an den deutschen Bundestag gewendet habe, um die Einwilligung der beiden, rücksichtlich der eventuellen Abtretung des Wallonischen Theils vom Großherzogthum Luxemburg zu erhalten. In dieser doppelten Mittheilung war die Demarkationslinie der Gränzen, sowie sie durch den 2. Artikel des Vertrags vom 15. November abgesteckt worden, sorgfältig beibehalten. Allein der König-Großherzog gab zugleich die Unmöglichkeit zu erkennen, seinen Agnaten oder dem deutschen Bunde irgend eine Territorialentschädigung zusichern zu können. Trotz dieses Umstandes jedoch würde man fortfahren, für alle die Lasten, welche nach der Bundesmatrikel das Großherzogthum Luxemburg in seiner Gesammtheit träfen, Sorge zu tragen, in der Voraussicht, daß die Rechte desselben, gegenüber der deutschen Konföderation, unberührt gelassen geblieben.

Der Bundestag stellte hierauf an das niederländische Cabinet die Frage: aus welchen Gründen der Lauf der Unterhandlungen nicht gestattet, dem Bundesgebiet ein vollgültiges Territorialäquivalent an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg, einzuverleiben? Der König-Großherzog beantwortete diese Frage auf die in seiner Lage ihm einzig mögliche Weise. Er rief seinen höch-

sten und hohen Verbündeten die Ereignisse seit 1830, so wie die Reihe von Verlusten und Opfern in die Erinnerung zurück, welche er der legitimen Sache gebracht und welche so schmerzlich auf ihm und seinen getreuen Unterthanen lasteten. Die Spitze dieser Note aber lief dahin aus: daß der deutsche Bund, nachdem er sich ausser Stande gefühlt, die Integrität des ganzen Großherzogthums zu behaupten, nunmehr doch wohl keinen Anspruch auf eine Entschädigung machen könne.

Von Seiten der Nassau'schen Agnaten giengen ebenfalls keine befriedigenden Nachrichten ein. Der Herzog von Nassau, auf die Entscheidung der Londoner Conferenz sich stüzend, welche ihm eine Entschädigung im Limburgischen, als Kompensation des abzutretenden Theils von Luxemburg verbürgt, und verschanzt hinter dem klar sprechenden Erbverein von 1783, hatte eine völlig ausweichende Antwort gegeben. Dadurch war der König-Großherzog, wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick, in die Unmöglichkeit versezt, die von ihm begehrte Zustimmung zu einer eventuellen Abtretung zu erhalten, welche nach dem Art. 6 der Wiener Schlußakte nicht anders, als mittelst Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Conföderation erzielt werden konnte.

König Wilhelm hatte somit alle die Bedingungen erfüllt, welche die Londoner Konferenz an ihn gestellt, und gab seine Bereitwilligkeit zu erkennen, die ausgesezten Negociationen mit denselben wieder aufzunehmen. Die Höfe von Frankreich und England weigerten sich dessen und suchten die Ansicht geltend zu machen: es habe sich um den Erfolg, nicht um das bloße Begehren jener Zustimmung des deutschen Bundes und der Nassau'schen Agnaten gehandelt; vor der Verwirklichung dieses Erfolges würde die Wiederaufnahme der Konferenzen rein überflüssig seyn. Auch waren sie der Meinung, daß es durchaus nicht so schwer halten dürfte, eine Entschädigung für die Abtretung des Luxemburgischen Gebietstheils im Limburgischen zu finden, wenn man anders nur wirklich hiezu den Willen ernstlich hege.

Herr Verstolk van Soelen, nachdem er den Generalstaaten den ganzen Gang der diplomatischen Unterhandlungen nebst der Wendung, welche die Sache in lezter Zeit genommen, triftig und klar entwickelt, theilte nunmehr die Absicht des Königes-Großherzoges mit, in Folge der Fruchtlosigkeit aller gethanen Schritte für

eine Aenderung der Ansichten Englands und Frankreichs in der obschwebenden Angelegenheit, einen neuen Agenten in der Person des ehemaligen Ministers, Grafen de Reede nach Biberich abzusenden, welcher, in Uebereinstimmung mit Bevollmächtigten Oestreichs und Preußens, bei dem Herzog von Nassau diejenigen Hindernisse zu beseitigen trachten sollte, auf welche die bisherige Verweigerung dieses Fürsten, in Betreff der ihm angesonnenen Cession, zuzustimmen, sich gestüzt hätte. Der König glaubte durch diesen Entschluß einen neuen Beweis von seinem festen Wunsche gegeben zu haben, so bald wie möglich den Trennungs-Vertrag zwischen Holland und Belgien zu Stande zu bringen.

Die Unterhandlungen mit den Agnaten vom Hause Nassau, über die denselben zu ertheilende Schadloshaltung für den Theil Luxemburg, welcher an Belgien überwiesen worden, und worauf sie Kraft des Erbvereins von 1783 und der Wiener Congreßakte von 1815 bestimmte Rechte hatten, wurden fortgesezt, wie jene, mit dem deutschen Bunde; sie rückten auch allmählich dem Ziele näher. Nicht nur gaben die Agnaten vorläufig ihre Zustimmung zu dem Austausche Luxemburgs gegen Limburg, sondern es erfolgte auch 1836 die Einwilligung des deutschen Bundes, jedoch unter der Bedingung, daß Belgien in dem ihm zufallenden Theile von Luxemburg keine Befestigungen anlegen dürfe, und der in Limburg zu leistende Ersatz, wenn er auch nicht einen im Areal und der Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermöge, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinien den Interessen des Bundes möglichst zusagen müsse.

Nachdem die wieder zusammen getretene Conferenz der Großmächte durch den bereits angezogenen Londoner Vertrag v. 19. April 1839 die Niederländisch-Belgische-Frage unter wechselseitiger Garantie erlediget hatte, wurde am 27. Juni 1839 in Wiesbaden eine Uebereinkunft geschlossen, durch welche der (seitdem verstorbene) Herzog von Nassau für sich und seine Blutsverwandten, die Prinzen Adolph und Friedrich, und ihre Nachkommenschaft, gegen eine Geldentschädigung von 750,000 Gulden für alle Zeit die Ansprüche abtritt, welche sie in Folge der ihnen früher als Agnaten des Hauses Nassau verliehenen Rechte auf das Großherzogthum Luxemburg machen könnten.

Nachstehendes ist der Wort-Inhalt der **Uebereinkunft** mit dem **Hause Nassau**.

„Nachdem in Folge der beklagenswerthen *) Ereignisse des

*) Gewiß beklagenswerthe! Denn die beklagenswerthen Emeuten des August, welche einen unauslöschlichen Flecken auf die Stadt Brüssel werfen und ein verblendetes Volk zur Rebellion verführten, werden in den Annalen der europäischen Diplomatie immer den Gegenstand eines unerhörten Kapitels bilden; denn während alle Mächte von Europa mit Besonnenheit und Energie hätten handeln sollen, um den Damm, den sie zur eigenen Sicherheit selbst errichtet hatten, zu halten und zu schüzen, spielten sie die Trümmer eines Staates in die Hände einer Nation, deren Eroberungsgeist dieser Staat zu hemmen bestimmt war. Eine so völlige, plözliche, namentlich aber so unzeitige Verwandlung der Politik sämmtlicher Kabinette, ihre gleichsam stillschweigend zu Stande gekommene Vereinigung, um die Zerstörung ihres eigenen Werks zu beschließen, wird dereinst die Geschichte der Politik eben so mißbilligen, als gerecht schon jezt die unbefangene Mitwelt das Benehmen des Königs der Niederlande anerkennt, der, im Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Mächte und seiner Verbündeten, so wenig seiner politischen Rechtschaffenheit etwas vergeben, als den öffentlichen Verträgen entgegen handeln zu dürfen glaubte. Das Königreich der Niederlande war durch Uebereinkunft auf den Grundsaz einer völligen Verschmelzung seiner konstitutionellen Theile gegründet worden. Unter dieser Bedingung war die Souverainetät dem König Wilhelm angeboten und von ihm angenommen worden. Er hieng zu gewissenhaft an seinen alten Verpflichtungen, um neue, jenen widersprechende eingehen zu können, oder Pacificationsmittel sich gefallen zu lassen, die mit den legitimen Interessen seines Fürstenhauses oder mit denen des treuen Hollands im Widerspruch standen. Die Strenge seiner Grundsäze erlaubte ihm nicht einmal Hoffnungen, die nur durch den ungewissen Beistand seiner Alliirten erfüllt werden konnten, einseitig aufsteigen zu lassen. Durchdrungen von Achtung für die Rechte, die er von den Verträgen genoß, wich er keine Linie breit von dem ab, was sie mit Grund von ihm erwarten durften, und beschränkte sich darauf, was er auch anzusprechen das Recht hatte, ihre Verwendung zu fordern, um, im Einverständniß mit ihnen, einen, wenn nicht identischen, doch analogen Zustand der Dinge mit dem, der ursprünglich auf dieselbe Art und für die Unabhängigkeit aller Völker festgesezt worden war, wieder herzustellen. Eine so männliche, so uneigennüzige Politik der Ehre, der Redlichkeit und der Hingebung an das Wohl aller, verdient die steigende Achtung und den Dank aller Kabinette Europas.

Anmerkung des Herausgebers.

„Jahres 1830 die Abtretung eines Theils des Großherzog=
„thums Luxemburg eine politische Nothwendigkeit für Sr. Ma=
„jestät den König der Niederlande, Großherzog von Luxem=
„burg, geworden war, und dieser Theil wirklich durch Se.
„Majestät durch den Art. 2 des am 19. April d. J. zu Lon-
„don abgeschlossenen Vertrages abgetreten worden ist, und Se.
„Majestät zu diesem Ende, in Gemäßheit des Familienpaktes
„von 1783, die Zustimmung der Durchlauchtigsten Agnaten
„verlangt hat, sind als Bevollmächtigte für diesen Gegenstand
„betreffenden Unterhandlungen von Seiten Sr. Majestät des
„Königs der Niederlande ernannt worden: der Herr Baron
„Hugo van Zuylen van Nyevelt, Kommandeur des
„Königlichen Ordens des Niederländischen Löwen, und von
„Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs von Nassau der Hr.
„Karl Wilderich Graf von Walderdorff, Ritter
„des Matheser Ordens, welche, unter dem Vorbehalt der Ra=
„tification ihrer erlauchten Höfe, folgende Uebereinkunft abge=
„schlossen haben: Artikel 1. S. D der Herzog von Nassau
„verspricht, nachdem er die im Art. 2. stipulirte Entschädigung
„erhalten hat, für sich, für S. D. den Herrn Erbprinzen
„Adolph von Nassau und seine übrigen männlichen Des=
„cendenten, so wie für seinen Durchlauchtigsten Herrn Brud=
„er, den Prinzen Friedrich von Nassau, auf die Rechte
„Verzicht zu leisten, die in Gemäßheit des Familienpaktes von
„1783 und der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 der
„Linie Walrams vom Hause Nassau auf jenen Theil des Groß=
„herzogthums Luxemburg zukamen, den Sr. Majestät der Kö=
„nig der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch den
„Art. 2. des Londoner Vertrags vom 19. April 1839 abge=
„treten hat. Art. 2. Nachdem von Seiten des Königs der
„Niederlande erklärt worden ist, daß er nicht in der Lage sei,
„den Agnaten eine Entschädigung in Gebiet und Bevölkerung
„in Tausch geben zu können, und nachdem, zu gleicher Zeit,
„die Nothwendigkeit erwiesen worden ist, durch die Zustimm=
„ung der Agnaten ein Hinderniß zu heben, das der Feststellung
„allgemeinerer und wichtigerer Interessen im Wege stehen könnte,
„haben die hohen Agnaten sich bereit gezeigt, unter diesen
„dringenden Umständen nicht mehr auf einer Gebiets=Entschäd=

„igung in der Provinz Limburg zu bestehen, nun es ist be=
„schlossen worden, daß, statt dieser Entschädigung, Se. Maj.
„der König der Niederlande Sr. D. dem Herzog von Nassau
„ein Kapital von 750,000 fl. im 24 Guldenfuß zahlen. Art.
„3. dieses Kapital von 750,000 fl. im 24 Gulden Fuß soll
„innerhalb drei Monaten in groben Münzsorten, kostenfrei,
„zu Wiesbaden oder Frankfurt a. M. ausbezahlt werden, und
„zu gleicher Zeit sollen die in gehöriger Form abgefaßten Zu=
„stimmungsakten Sr. D. des Erbprinzen von Nassau und der
„Durchlauchtigsten Prinzen Friedrich von Nassau ausgewech=
„selt werden. Art. 4. Die Rechte der Linie Walrams vom
„Hause Nassau auf den bleibenden Theil des Großherzogthums
„Luxemburg, mit Innbegriff der Stadt und Bundesfestung
„gleichen Namens, bleiben in ihrer ursprünglichen Stärke und
„Kraft und unter den nämlichen Bürgschaften, die durch die
„Wiener Kongreßakte festgestellt worden sind. Art 5. Von
„Seiten des Königs der Niederlande sollen die nöthigen Maß=
„regeln getroffen worden, damit die dem abgetretenen Theile
„des Großherzogthums aufgelegten Bundesverpflichtungen nicht
„dem bleibenden Theile dieses Großherzogthums zur Last fallen.
„Art 6. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die
„Ratifikationsakten sollen innerhalb 14 Tagen oder früher zu
„Wiesbaden ausgewechselt werden. Also gegeben zu Wiesba=
„den, den 27. Juni 1839. Unterz. H. van Zuylen van Nye=
„velt. Graf von Waldersdorff."

Die Ratificationen dieser Uebereinkunft wurden am 9. Juli aus=
gewechselt.

---

## II. Beschluß der hohen deutschen Bundesversamm= lung v. 5. Sept. 1839.

die Luxemburgische und Limburgische Territorialfrage betreffend; (mit einigen einleitenden Worten über die diplomatischen Schritte, die diesem Beschluße zunächst vorangiengen).

Nach der Unterzeichnung des Vertrages mit dem Hause Nassau war der Zeitpunkt eingetreten, wo der König=Großherzog sich auch

mit der deutschen Bundes-Versammlung zu vereinbaren hatte, über die dem Bunde zu gebende Schadloshaltung für den Theil Luxemburgs, welchen Se. Majestät der König-Großherzog an Belgien abzutreten sich genöthigt gesehen. Am 16. Aug. 1839 wurden von dem niederländisch-Luxemburgischen Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung Namens des Königs-Großherzogs die Anträge dieses Königs dargelegt. Dieselben bestanden hauptsächlich darin, daß der Theil Limburgs, welcher nach dem Londoner Vertrage wieder einen Theil Niederlands ausmachen soll, ein besonderes Herzogthum bilde, mit Ausschluß jedoch der Festungen Mästricht und Venloo, die ganz Niederlande verbleiben sollen; dieses neue Herzogthum würde eben so wie das Großherzogthum Luxemburg, in so weit dieses dem König-Großherzog verblieben ist, einen Theil des deutschen Bundes ausmachen. Von Seiten Sr. Majestät wurde der deutschen Bundes-Versammlung die Versicherung ertheilt, daß Höchstdieselbe Sorge tragen würde, daß die Stellung des Herzogthums Limburg unter dieselbe politische Administration (Staats-Regeling) und dieselben Gesetze, die Niederland besizt, nicht hinderlich sein solle, den Verpflichtungen, welche dem König-Großherzog durch die Geseze des deutschen Bundes in Ansehung Luxemburgs aufgelegt seyn möchten, nach den Verbindlichkeiten, welche daraus für Se. Majestät hervorgehen. Es wurde noch hinzugefügt, daß, da die Bevölkerung des an Belgien übergehenden Theils Luxemburgs sich auf 149,572 Seelen belaufe, und die des wieder an die Niederlande gekommenen Theils Limburg 147,527 Seelen beträgt, dieselbe demnach ungefähr auf das gleiche herauskomme, der deutsche Bund durch diese Uebereinkunft also keine Bevölkerungs-Verminderung, noch einen Verlust an dem Contingent in Mannschaft und Geld erleiden werde, welche der Großherzog verpflichtet sey, für den abgetretenen Theil Luxembugs dem deutschen Bunde verfügbar zu halten *). Die

---

*) Von der wörtlichen Erklärung, wie sie der niederländische Gesandte in der Sechzehnten Sitzung, den 16. August 1839 bei der Bundesversammlung zu Protokoll gab, lassen wir hier einen diplomatisch genauen Abdruck folgen:

„In der 12ten Sitzung am 27. Juni d. J. hat der K. niederländische, Großherzogl. Luxemburgische Gesandte die Ehre gehabt, diese

hohe deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 19. Sitzung vom 5. Sept. 1839 diese Anträge mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen, und deswegen der König-Großherzog ihre Befriedigung ausdrückt.

---

hohe Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß Se. Majestät der König-Großherzog zu der in Folge des Londoner Vertrags vom 19. April d. J. nöthig gewordenen neuen Regulirung der agnatischen Verhältnisse Unterhandlungen mit dem Herzoglich Nassauischen Hofe hätten eröffnen lassen. Es gereicht Sr. Majestät zum Vergnügen, dieser Mittheilung schon jezt die Anzeige folgen lassen zu können, daß die erwähnten Unterhandlungen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, und eine vollständige Verständigung über die agnatischen Verhältnisse und Ansprüche, in Beziehung auf die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg, und die den Agnaten des Hauses Nassau dafür zu leistende Entschädigung, zwischen den beiden Linien des gedachten hohen Hauses stattgefunden hat, wie solches von Seite des Herzoglich nassauischen Hrn. Gesandten ohne Zweifel bestätigt werden wird. In Folge dieser Verständigung finden Se. Majestät der König-Großherzog sich nunmehr im Stande, dem deutschen Bunde folgende Eröffnung machen zu lassen: Wenn Se. Majestät unterm 15. Juni v. J. dieser hohen Versammlung erklären ließen, daß Allerhöchstdieselben geneigt seyen, den 4ten Artikel des nunmehr ratificirten Londoner Vertrags vom 19. April d. J. im Sinne einer Territorialentschädigung für den deutschen Bund anzunehmen, so waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Gränzen das zur Entschädigung des deutschen Bundes bestimmte Territorium zu finden sey? beseitigt. Im Gegentheil stellten sich dieselben bei jedem Versuche einer näheren Erörterung dieser Frage nur noch mehr heraus, indem einerseits die auf den Bestimmungen des obenerwähnten Artikels beruhenden Ansprüche des deutschen Bundes von Sr. Majestät zwar anerkannt, andererseits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf alt-niederländische Besitzungen, welche von den übrigen geographisch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen Londoner Verhandlungen festgestellt worden waren. Hiezu kam die Betrachtung, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrschaft Sr. Maj. des Königs-Großherzogs zurükkehrenden Limburgischen Gebietstheile, so wie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moralischen und materiellen Interessen derselben von wesentlich nachtheiligem Einfluß seyn würde. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Se. Majestät zunächst in Folge der mit dem Her-

Dieser **Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 5. Sept 1839** lautet nach seinem wörtlichen Inhalte, wie folgt:

„Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der „von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle „des durch den Artikel II. des zu London am 19. Apr. l. J.

---

zoglich nassauischen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft, festgesezt, daß die oben erwähnten, großentheils schon altniederländischen, nach dem 4ten Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchstihrer Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen. Allerhöchstdieselben haben ferner beschlossen, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben, und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden sollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen Mästricht und Venloo, mit ihren Rayons, verbleiben wird. Se. Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den 2ten Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so weit es jezt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung sich vorbehalten müßen, nach Maaßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll. Da zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während derjenige des Herzogthums Limburg sich auf 147,527 Seelen beläuft, so kann dieser geringe Unterschied ohne allen Einfluß auf den bisher für das Großherzogthum Luxemburg bestandenen Matrikularansatz bleiben. Gleichwie nun Se. Majestät der König-Großherzog auf diese Weise im Stande seyn werden, allen ihren früheren Verpflichtungen als Bundesglied ungeschmälert nachzukommen, und sich auch beeifern werden, nicht nur das Luxemburgische, sondern auch das Limburgische Bundescontingent bald möglichst bundeskriegs-verfassungsmäßig herzustellen, so behalten Allerhöchstdieselben dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundes-Verfassung und in Folge besonderer Bundesbeschlüsse bislang dem Großherzogthum Luxemburg

„abgeschlossenen Staatsvertrag an Belgien abgetretenen Gebiets „im Großherzogthum Luxemburg mit dem ganzen eine Be„völkerung von 147527 Seelen in sich begreifenden, neu ge„bildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beizu„treten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingungen, un„ter welcher allein der deutsche Bund, vermöge des, in der „13ten Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlußes, zu der „Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine „Einwilligung geben zu wollen erklärt hat. So wie daher „der deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg „als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben „auch dem nunmehrigen Grosherzogthum Luxemburg und „Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und „Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzog„thum Luxemburg allein verbunden waren. Belangend das „matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaft-Stellung und „für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die „von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und „es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König-Groß„herzog in der Erklärung vom 16. Aug. l. J. angegebenen „Zahlen-Verhältniß die Bundes-Matrikel berichtiget werden. Die „Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. „Majestät, daß unbeschadet der mit dem Königreiche der Nie„derlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzog„thums Limburg die Anwendung der Bundesgesetze auf das „Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtiget werden „solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. „Königlichen Majestät Maaßregeln treffen werde, welche geeig„net sind, den Unzukönnlichkeiten vorzubeugen, die sonst mög-

---

allein zustanden. Schließlich ist der Gesandte zu der Versicherung autorisirt, daß, so wie Se. Majestät sich vertrauungsvoll der Hoffnung überlassen, daß die vorstehende Eröffnung von Ihren höchsten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis ihrer föderativen Gesinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchstdieselben nicht minder bereit seyn werden, auch in Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem deutschen Bunde Beweise Allerhöchstihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung zu ertheilen."

„licherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten. Die „bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlaße auch in „der Eigenschaft als König der Niederlande dem deutschen „Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freund- „schaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwie- „dern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet „finden."

Vorstehender Bundestagsbeschluß so wie der diesem vorausgegang- ene Vertrag über die Abfindung der Agnaten des Hauses Nassau sind also jene zwei wichtigen Urkunden, welche in Absicht auf Deutsch- land die gänzliche Lösung der Limburgischen Territorialfrage ent- halten. Die Abtretung an Belgien eines Theils des Großherzog- thums Luxemburg, wozu der König-Großherzog sich genöthigt sah, ist dem deutschen Bunde vergütet worden durch einen Territorial- ersatz in dem unter des Königs Herrschaft gestellten Theil von Limburg. Dieser Theil von Limburg bleibt fortwährend unter der niederländischen Krone, ist jedoch unter dem Titel eines Herzog- thums, mit Ausnahme der Städte und Festungen Mästricht und Venloo und deren Rayons, in dem deutschen Bund als Mitglied und Bundesstaat aufgenommen. Es hat also jener Landstrich be- sondere Verpflichtungen dem Bunde gegenüber, in Hinsicht auf welchen er zwar ein Surrogat bleibt für den abgetretenen Theil des Großherzogthums, nicht aber mit Beziehung auf die Walramische Linie des Hauses Nassau, welche gegen Schadenersatz völlig darauf verzichtet hat. — Die im Verlauf der Zeiten mögliche Erbfolge der Walramischen Linie in Luxemburg, im Falle des Aussterbens der männlichen Ottonischen Linie, welche der König-Großherzog repräsentirt, erstreckt sich also von nun an nur auf den dem Kö- nig-Großherzog erhaltenen deutschen Theil des Großherzogthums, so wie derselbe bis jezt bestanden hat. — Das Herzogthum Lim- burg endlich, mit den Niederlanden vereinigt, verbürgt diesem König- reich nicht nur die Fortdauer finanzieller Hülfsquellen für den all- gemeinen Schatz, sondern auch den von allen Hindernissen und Schwierigkeiten befreiten, leichten Zugang zu der Festung Mäst- richt, und zugleich für immer die vortheilhafteste Grenzlinie. Diese Erledigung der Limburgischen Frage, wie sie durch die von dem Londoner Vertrag und von der Natur der Verhältnisse geforderte Vereinbarung als nothwendig sich darstellte, genügt unter den ge-

gebenen Umständen den Interessen aller Parteien und verleihet den Einwohnern Limburgs die günstigste Stellung. Und so wie der König = Großherzog stets durchdrungen von Ehrerbietung für geschlossene Verträge es sich zur Pflicht machen wird, in Erfüllung der Wünsche des deutschen Bundes, durch geeignete Maaßregeln alle Collisionen zu verhüten, welche aus den zweifachen Verhältnissen im Herzogthum Limburg irgend entstehen könnten, eben so gewiß kann die unter seine Herrschaft zurückkehrende Bevölkerung des neuen Herzogthums Limburg auf die steigende Landes-Wohlfahrt rechnen; denn König Wilhelm I. kennt keine andere Aufgabe, als seinen Staat reich zu machen, die Industrie zu beleben, die Nationalkraft zu kräftigen, alle Phasen des öffentlichen Lebens zu überwachen, den Gemeinsinn zu ermuntern und das patriotische Gefühl zu wecken und zu stärken. Mit seinem schöpferischen Willen begünstigt er Alles Nützliche und Würdige, in Wissenschaft und Kunst, was Wohlfahrt, Glanz und Ruhm bringen mag, und mit seinen Bestrebungen für das Materielle gehen die für Vervollkommnung der moralischen Zustände Hand in Hand. Dabei kennt er keine Schranken und Hindernisse, als die Traditionen der Gewalt in der Religion und in dem Interesse seines Volks.

Das neue Herzogthum Limburg im deutschen Bunde ist in politischer Beziehung von einer sehr zu beachtenden Bedeutung sowohl für Deutschland als die Niederlande. Deutschland, namentlich Preußen, hat durch dessen Erwerbung auf der ganzen Strecke von Aachen bis Cleve eine durch den Maasstrom sehr gesicherte Gränze erhalten. Daß die beiden Festungen in Deutsch-Limburg, Mästricht und Venloo, ganz im Besitze des Königreichs der Niederlande verbleiben, hat auch den Vortheil, daß an dieser Stelle Deutschland und die Niederlande stets solidarisch zu ihrer Vertheidigung vereint seyn müssen, während es durch die Verbindung, worin Limburg mit dem Könige der Niederlande steht, unmöglich ist, daß diese Festungen gegen Deutschland gebraucht werden können. Das genauere Anschließen des Königreichs der Niederlande an das deutsche Mutterland und die innige Verschmelzung der beiderseitigen Interessen, welche aus der neuen Schöpfung des Herzogthums Limburg und der dieser zum Grunde liegenden Politik hervorgehen, sind übrigens der sprechendste Beweis, daß Niederland jezt mehr, wie je erkennt, wie die Verbindung mit dem großen Volke, zu dem es durch Ab-

stammung, Sprache und Geschichte gehört, für seine noch größere Selbstständigkeit die sicherste und doch gefahrloseste Bürgschaft ist.

---

## Bundestags-Beschluß vom 19. Oct. 1838, die Austrägal-Sachen betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt am Main hat in ihrer 29ten Sitzung des Jahres 1838 am 19. Okt. den nachstehenden Beschluß gefaßt.

„Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen, und, ausser dem Präsidenten oder Director, mehr als 12 Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besondern Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus 13 Mitgliedern bestehen soll. Ein solcher Austrägal-Senat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes, unter Beobachtung einer bestimmten Reihefolge, zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägal-Senat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritte eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesezte Zahl sogleich wieder zu ergänzen. In dem erstern Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge stattfindet, muß eine jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägal-Senate verbleiben. Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägal-Gerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägal-Senate sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägal-Gerichts über die Zusammensetzung der Austrägal-Senate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne. Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägalsachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen stattfinden.

# Zur Handels- und Zollgesetzgebung.

## I.

## Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden

### den 3ten Juni 1837 zu Berlin abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Preußischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen, oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen andern oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegeldern-, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Angestellten, oder Communen, oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den National-Schiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst oder bei ihrem Ausgange jezt auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen in den Staaten der hohen contrahirenden Theile gesezlich Statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Art. 3.

Da es die Absicht der hohen contrahirenden Theile ist, zwischen den ihren beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderen Handels-Gegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen contrahirenden Theilen, noch durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Corporationen oder Agenten den Einfuhren der einheimischen Schiffe eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Art. 4.

Alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Königreichs Preußen auf Preußischen Schiffen in europäische Häfen des Königreichs der Niederlande, oder aus lezteren auf Niederländischen Schiffen in Preußische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andere Handels-Gegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus Preußischen Häfen auf Niederländischen Schiffen nach Niederländischen europäischen Häfen, oder aus lezteren auf Preußischen Schiffen nach Preußischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine anderen oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf National-Schiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle, oder andere Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direct zwischen den beiderseitigen Häfen auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Art. 5

Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schifffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Art. 6.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden sowohl auf die Seeschifffahrt wie auf die Flußschifffahrt Anwendung.

Es sollen gegenseitig als Preußische und Niederländische Schiffe diejenigen angesehen werden, welche in den Staaten, denen sie angehören, als solche in Folge der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt sind; wobei jedoch sich versteht, daß der Beweis ihrer Nationalität stets von den Führern der Seeschiffe durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form ausgestellt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, und von den Patronen der Rheinschiffe durch das in Gemäßheit des Art. 42. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 ausgefertigte Patent geführt werden muß.

Art. 7.

Zu dem Zwecke, um die Entwicklung des Rheinhandels und der Rheinschifffahrt zu befördern, haben die hohen contrahirenden Theile in Betreff der Schifffahrts=Abgaben auf diesem Strome zu folgenden Bestimmungen sich vereinigt:

A Seine Majestät der König von Preußen bewilligen, die Niederländischen Schiffe an allen Vortheilen Theil nehmen zu laßen, welche auf dem Preußischen Theile des Rheinstroms den preußischen und den diesen gleich gestellten Schiffen bewilligt sind.

Demgemäß sollen

I.) die Niederländischen Schiffe für ihre Ladungen gänzliche Freiheit von dem, in dem Tarif, welcher der Mainzer Convention vom 31. März 1831 unter Lit. C. angehängt ist, festgesezten Rheinzolle genießen:

a.) bei der Ausfuhr aus Preußen, strom auf= oder strom abwärts aller inländischen oder ausländischen Gegenstände, die sich im freien Verkehr befinden;

b.) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem, nach einem anderen Preußischen Hafen;

c.) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche; sie mögen nun direct aus dem Auslande, oder aus den zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten unter Steuer=Controle kommen;

d.) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder

in einem oberhalb Coblenz belegenen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins und seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einem Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr nach den Niederlanden bestimmt sind;

e.) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußischen Rheins benuzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II.) Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Coblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Schiffsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Convention vom 31. März 1831 angehängten Tarif Lit. B. bestimmt ist.

III.) Endlich sollen die Schiffer bei der directen Durchfuhr nicht gehalten seyn, die Schiffahrts-Abgaben an den verschiedenen, in Gemäßheit der vorgedachten Mainzer Convention errichteten Zollstellen zu erlegen; sondern es soll ihnen gestattet seyn, die Gesammtheit der Abgaben bei der Thalfahrt, für die sieben Zollstellen von Coblenz bis Wesel, zu Coblenz, und bei der Bergfahrt für die Zollstellen von Emmerich bis Coblenz, zu Emmerich zu entrichten.

B.) In Erwiederung dieser dem Handel und der Schiffahrt der Niederlande günstigen Zugeständnisse bewilligen Seine Majestät der König der Niederlande;

1.) gänzliche Freiheit von den in dem Tarif, Anlage Lit. C. der Mainzer Convention vom 31sten März 1831, verzeichneten Rheinzolle für alle Gegenstände ohne Unterschied, welche auf dem Rhein thalwärts auf Preußischen Schiffen eingeführt werden, und zur Ausladung in einem Niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Consumtion übergeben, oder in die Niederlagen gebracht zu werden.

2) Herabsetzung der vorgedachten Abgabe auf die Hälfte für

alle Gegenstände, ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem Niederländischen Hafen auf Preußische Schiffe geladen sind, und auf dem Rhein zu Berg ausgeführt werden.

3.) Befreiung der Preußischen Schiffe von der oben unter **II.** gedachten Schiffsgebühr bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der Rheinschifffahrts-Abgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welche sie in der Folge den National-Schiffen oder deren Ladungen etwa bewilligen möchten.

Die dem einen der beiden Staaten angehörigen Schiffer sollen berechtigt seyn, die Binnenschifffahrt zwischen verschiedenen Orten des rheinischen Stromgebietes des anderen Staates zu treiben, ohne daselbst einer höhern Gewerbe- (Patent-) Steuer, als die einheimischen Schiffer, unterworfen zu werden.

Art. 8.

Um so weit als möglich Alles zu entfernen, was dem rheinischen Handel und der Rheinschifffahrt hinderlich seyn könnte, wollen die hohen contrahirenden Theile es sich angelegen seyn lassen, so weit als thunlich, die ihren Zoll-Gesetzen und Ordnungen vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile wollen sich sofort über die Anwendung des Art 52. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 in Betreff der Concessionen vereinbaren, welche für die Aufstellung von Dampfschiffen erforderlich sind, die zum Transport von Reisenden, deren Gepäck oder Wagen, und auch von Waaren, in regelmäßiger Fahrt zwischen zweien oder mehreren, den beiderseitigen Staaten angehörigen Orten bestimmt werden; desgleichen über die nach der Bestimmung des Art. 63. der gedachten Convention zu ergreifenden Maßregeln, um die Dampfschifffahrt auf dem Rhein zu befördern und zu schützen, und dem Handel die anerkannten Vortheile dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit zu sichern.

Dieselben werden hiebei von dem Grundsatze einer vollkommenen Gegenseitigkeit und der Zulassung einer nach dem Bedürfnisse zu regelnden Concurrenz ausgehen.

Art. 10.

Die hohen contrahirenden Theile werden fortfahren, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die Verbesserung und Unterhaltung der zwischen ihren Staaten befindlichen Landstraßen und überhaupt auf die Erleichterung der Communications-Mittel zu richten.

Wenn die hohen contrahirenden Theile sich dereinst wegen Anlegung einer die beiderseitige Grenze überschreitenden Eisenbahn, und über die Benutzung des Transports auf derselben geeinigt haben sollten, so soll diese Unternehmung zu allen den Vortheilen ohne Unterschied zugelassen werden, welche von ihnen irgend einer anderen ähnlichen Unternehmung einer ihre Grenzen überschreitenden Eisenbahn bewilligt ist oder künftig bewilligt werden sollte.

Art. 11.

Da die hohen contrahirenden Theile aufrichtig wünschen und beabsichtigen, weitere Vereinbarungen zum Zwecke der möglichsten Beförderung der gegenseitigen Handels-Beziehungen und des Austausches der Erzeugnisse ihrer Staaten zu treffen, so behalten dieselben sich vor, zu einer näher zu verabredenden Zeit hierüber Unterhandlungen zu eröffnen.

Inmittelst verpflichten die hohen contrahirenden Theile sich, für die Dauer eines Jahres von Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages ab,

1.) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren des anderen Landes treffen würden, während diejenigen dritter Staaten bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

2.) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren mit keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denen, welche in ihren in Kraft stehenden Tarifen allgemein, ohne Unterschied des Landes, wo die Waaren herkommen, oder wohin sie bestimmt sind, festgesezt seyn werden;

3.) ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zollvergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in ihren Staaten für gewisse

Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Art. 12.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in ihrem ganzen Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben.

Art. 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll vierzehn Tage nach Auswechslung der Ratificationen in allen seinen Artikeln in Ausführung gebracht werden, und bis zum Ende des Jahres Ein tausend acht hundert und ein und vierzig in Kraft bleiben, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufen dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben.

Art. 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden desselben sollen innerhalb sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung ab, oder wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer respectiven Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin den 3. Juni Ein tausend acht hundert und sieben und dreißig.

# II.

# Handels = Vertrag

## zwischen Preußen und den Zoll = Vereins = Staaten einerseits, und den Niederlanden anderer Seits

## den 21. Januar 1839 in Berlin abgeschlossen.

---

Art. 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen zuzulassen.

**A.** Bei der Einfuhr über die Niederländisch=Preußische Grenze sowohl zu Lande als auch stromwärts unter der Flagge eines der obengenannten, den Zoll= und Handelsverein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs: 1, Wein in Fässern zu zehn Centen niederländisch vom Hectoliter; 2, desgleichen in Flaschen, deren 116 oder mehr auf Einen Hectoliter gehen, zu Fünf Gulden für 100 Flaschen; 2. Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchweizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs=Abgabe um Zehn Prozent; 3. Bruch= und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von Drei Procent vom Werthe;

**B.)** Bei der Einfuhr über die Niederländisch = Preußische Grenze stromwärts unter der Flagge eines Vereinsstaates; Nutz= und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen niederländisch für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleich geachtet und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz besteht.

**C.)** Bei der Einfuhr sowohl zur See als auch über die Niederländisch=Preußische Grenze zu Land und stromwärts unter Controle und mit Ursprungs=Zeugnissen: 1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden niederländisch für das Kilogramm; 2. Strümpfe und Strumpfwirkerwaa=

waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von Fünf Procent vom Werthe; 3. Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Specification des jetzigen niederländischen Tarifs) zu dem Satze von Drei Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinsamem Einverständnisse die Controlmaßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Art. 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jezt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Art. 3.

Se. Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. Nro. 1 und 2 des Art. 7. des Schifffahrts-Vertrags zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf niederländischer Seite respective der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C der Mainzer Convention vom 31. März 1831, festgesezten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten, sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens, oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See oder umgekehrt, transitiren.

Art. 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten bewilligen zuzulassen:

A.) Bei der Einfuhr über die preußisch-niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten niederländischer Erzeugnisse: Butter, Käse, Ochsen und Stiere,

Kühe, Jungvieh, zur Hälfte der Eingangsabgaben, welche durch den jezt in Kraft bestehenden Tarif festgesezt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesezt werden möchten.

B.) Bei der Einfuhr, sowohl zur See als auch zu Lande, und stromwärts; 1. niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereins-Tarif festgesezten Eingangs-Abgabe. 2. niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von Zehn Thalern preußisch vom Centner von 50 Kilogrammen. 3. niederländischen Reis zu dem Satze von Zwei Thalern preußisch vom Centner von 50 Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B 1. den niederländischen Lumpenzucker in keinem Fall künftig einer Eingangsabgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als Zehn Procent übersteigen würde.

Zu B 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältniß auch die Abgabe von den niederländisch raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß leztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages und diejenige Lit. B 1. acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen B 2. und 3. erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesezt werden sollen.

Art. 5.

Die Staaten des Zoll- und Handelsvereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesezten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln; Caffee, Taback roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts nicht erhöhen. Es wird jedoch verstanden,

daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen statt des preußischen Centners, als Gewichtseinheit für den Tarif des Zoll= und Handels=Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Art. 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll= und Handelsvereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabattbewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Jan. 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Art. 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß wenn eine Gesellschaft von Actionärs bei der preußischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem niederländischen Gouvernement über den Anschließungspunkt an der Grenze unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen oder späterhin angenommen werden möchten.

Art. 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a.) keine Ein= oder Ausfuhrverbote anzuordnen, welche die Ein= oder Ausfuhren der Staaten des andern Theiles treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt bleiben,

b.) Die gegenseitigen Ein= oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen noch der Communen mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art

zu belegen, als mit denjenigen, welche in ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesezt seyn werden.

c.) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämienzollvergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung bewilligt werden könnten.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzen Zusammenhang als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen und daß sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Art. 10.

Sollte einer der contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratificationsurkunden publicirt und unmittelbar darauf in Vollzug gesezt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenseitige Vertrag wird bis zu Ende des Jahres ein

Tausend acht Hundert und ein und vierzig in Kraft bleiben, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen rc. rc.

---

# III.

## Ueber die wahre Bedeutung der vorstehenden Verträge.

Unterwerfen wir den zwischen den Niederlanden und den deutschen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Vertrag im Zusammenhange mit dem Schifffahrtsvertrage vom Jahr 1837, einer sorgfältigen Untersuchung, so ergeben sich von selbst zwei Hauptgesichtspunkte, unter welche derselbe gestellt werden kann.

Der erstere dieser Gesichtspunkte ist der rein materielle; wenn man von demselben ausgeht, so wägt man die Vortheile und Nachtheile, welche vielleicht in der nächsten Zukunft schon für den einen oder den anderen Theil aus dem Tractate erwachsen, die muthmaßliche Schädlichkeit oder Unschädlichkeit einzelner Bestimmungen desselben gegeneinander ab. Der zweite ist der höhere politische und historische Gesichtspunkt; er faßt die allgemeinen Völkerverhältnisse, durch die der Vertrag bedingt ist, auf welche derselbe seine Einwirkung äußern wird — er faßt das Sonst und Jetzt ins Auge; endlich erhebt er sich über die Betrachtung der einzelnen Bestimmungen, der einseitigen Vortheile und Nachtheile, der Bevorzugung oder Benachtheiligung einzelner Klassen oder besonderer Interessen; er geht auf die Principien zurück, aus denen sämmtliche Bestimmungen zusammen hervorgegangen sind, die dem ganzen Vertrage zum Grunde liegen, die das charakteristische Merkmal sind, durch welche derselbe sich von früheren oder späteren Handelsverträgen unterscheidet.

Wenn man erwägt, wie sehr der Mensch geneigt ist, über dem Besonderen das Allgemeine zu vergessen oder in den Hindergrund

treten zu lassen, d. i. die Facten in ihrer Isolirung und die Interessen in ihrer Particularität zu betrachten, statt jene in ihrem Zusammenhange, und diese in ihrer Totalität zu erfassen; so wird man es sehr natürlich finden, daß auch der fragliche Vertrag vorzugsweise, man kann sagen fast allein, von dem ersten Gesichtspunkt aufgefaßt worden ist. Und doch ist der zweite der bei weitem höhere und wichtigere — es ist derjenige, welcher der vorliegenden Uebereinkunft eine ausgezeichnete Stellung in der Geschichte der Handelsverträge anweiset, welcher demselben eine hohe Bedeutung gibt auch für die spätere Zukunft.

Stellen wir uns auf den ersten der beiden genannten Standpunkte, und betrachten wir von diesem aus die Vortheile, die der eine Theil dem anderen gewährt, so wie die Zugeständnisse, welche derselbe sich von dem anderen machen läßt, so leuchtet gewiß jedem unpartheiisch Prüfenden ein, daß von beiden Seiten nicht unbeträchtliche Opfer gebracht, und von Beiden sehr wesentliche Erleichterungen zugestanden werden.

Die den Niederlanden gewährten Vortheile bestehen erstens in der Bestimmung, daß die Einfuhrabgaben auf gewisse Colonialwaaren, so wie auf Tabak, Häringe, Saatöl und Branntwein, wenn diese Artikel von Holland aus in das Vereinsgebiet einpassiren, nicht erhöhet werden sollen, und das ist doch in der That nicht unbillig, sodann in dem Versprechen (Art. IV. B), daß der niederländische Lumpenzucker zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesezten Eingangsabgabe zugelassen werden soll; endlich in verschiedenen, der niederländischen Viehzucht durch Herabsetzung des Eingangszolls für die Erzeugnisse derselben gewährten Erleichterungen.

Was die niederländische Regierung dagegen den Zollvereinsstaaten zugesteht, besteht zuvörderst in ansehnlichen Ermäßigungen des Importationszolls für verschiedene der wichtigsten deutschen Produkte und Fabrikate, nämlich für Wein, Getreide, Bau- und Nutzholz. Bruch- und behauene Steine, seidene Zeuge, Gewebe und Bänder, Strumpfwaaren, Spitze und Tülle, Messer und kurze Waaren; ferner in Begünstigung der Handeltreibenden des Zollvereins beim Verkehr mit den niederländischen Colonien, und zulezt in eben der-

gleichen auf den niederländischen Rheinarmen bei der Durchfuhr von Waaren.

Von allen diesen Bestimmungen hat man, im Interesse der inländischen Rübenzuckerfabrikation und der vereinsländischen Raffinerien, am meisten die dem niederländischen Lumpenzucker gewährten Zollermäßigungen angegriffen. Und doch ist in Wahrheit mittelst derselben nur das Verhältniß hergestellt, welches vor dem Jahre 1837 bestand, und welches man als das richtige anerkennt. Der Schutz übrigens, den die Vereinsländische Zollgesetzgebung der Runkelrübenzucker-Fabrikation gewährt, kommt ungefähr 40 Procent vom Werthe der Waare gleich, und das ist doch wahrlich eine so bedeutende Unterstützung, daß gewiß keinem vernünftigen Menschen die Ausbildung und Ausdehnung dieses Gewerbzweiges wünschenswerth erscheinen dürfte, falls derselbe beim Eintreten jener Ermäßigungen nur mit Gefahr seine Existenz zu fristen vermöchte. Den Raffinerien der Vereinsländer wird es, in Folge der mit dem Zolltarif vorgenommenen Aenderungen, künftig freistehen, fremde Lumpen- oder Rohzucker zu verarbeiten; denn die Abgabe ist so regulirt, daß das eine wie das andere vortheilhaft bleiben wird. Sollte dessen ungeachtet eine oder die andere jener Raffinerien ihren Geschäftskreis in etwas zu verengern durch die neue Einrichtung gezwungen werden, so würde dieser Nachtheil überdies hinlänglich durch den Vortheil des wohlfeileren Preises sich compensiren, dessen sich die gesammte Masse der inländischen Consumenten zu erfreuen hätte *).

---

*) Alle von dieser Seite sich manifestirenden Angriffe des Vertrags zeigen, wie schwer es den meisten ist, allgemeine Interessen und Fragen rein für sich zu betrachten, und besonderen Interessen, die bei jeder Handelsfrage mit einspielen, ihre gebührende d. h. untergeordnete Stelle anzuweisen. Die großen Zuckerraffinateurs, indem sie die Nebenfrage d. h. den Handelsartikel Zucker zur Haupt- und Lebensfrage machen, verrücken offenbar den Gesichtspunkt aus dem Allgemeinen ins Besondere. Aus Liebe für ihre Zuckerindustrie, die sie für eine gemeinsame deutsche Sache ausgeben, umgehen sie die Hauptfrage, die sich nicht um Sonderinteressen, sondern um den Gesammtvortheil der Zollvereinstaaten drehet. Wenn jetzt durch die veränderte Arbeitsmethode, je nachdem der eine über freiem Feuer siedet, der andere aber die Dampfkraft zu Hülfe nimmt, die großen und kleinen Zuckerkräfte verschiedene Wege einschlagen, wenn nament-

Aehnliches läßt sich auf den Tadel entgegnen, der von verschiedenen Seiten gegen die den Producten der holländischen Viehzucht gewährten Erleichterungen ausgesprochen ist. Denn der Schaden, der durch die lezteren der Vereinscasse erwächst, ist offenbar nur sehr gering: für die übrigen, von Holland entfernter liegenden Vereinsgebiete erwachsen aus denselben durchaus keine Nachtheile, und dabei schließen dieselben für die Consumenten in den niederrheinischen, zunächst den Niederlanden benachbarten Landschaften wesentliche Begünstigungen in sich. Die Gründe, durch welche man die von Seite der niederländischen Regierung zugestandenen Concessionen für unbedeutend oder gänzlich illusorisch zu erklären versucht hat, sind höchst sonderbar. Die deutschen Weine, hat man gesagt, seien jezt erst den französischen nur gleich gesezt, sie genößen auch künftig durchaus keiner exclusiven Begünstigungen; die der Getreide-Einfuhr gewährte Erleichterung komme großentheils den Holländern selbst zu Gute, die Holländer brächten überhaupt durch alle jene Concessionen nur das Opfer eines verminderten Ertrags ihrer Zollcasse. Als ob, wenn unsere Produktion, und namentlich unser Ackerbau, sich hebt und vervollkommnet, unsere Fabriken und Manufakturen aufblühen, unsere Exportation sich erweitert, es nicht ganz gleich-

lich bei demjenigen, der durch Dampfkraft aus rohem Zucker mehr Kristallzucker hervorbringen zu können glaubt, das Interesse an den Lumpen wegfällt, für welche er früher gleich allen Nichtdampfsiedern gestimmt war, was hat dieses für den Handel und unseren deutschen Verkehr überhaupt für Wichtigkeit? Schwerlich wird eine Regierung sich in den Interessenstreit der kleinen und großen Kaufherren und derjenigen, die aus vorgeblicher Vaterlandsliebe den Runkelrübenzucker bereiten, mischen. Dem großen Blicke der contrahirenden Staaten wird es nicht einfallen, weder den einen noch den anderen Theil zu bevorzugen. Es ist schwer zu begreifen, wie man nur einen Augenblick die Lumpen zur gemeinsamen Sache gewerbthätiger Völker und erleuchteter Regierungen machen kann. Beide, Völker und Regierungen haben es nur mit den großen Ergebnissen des Gesammtvortheils zu thun, nicht aber mit den Einzelinteressen, die zwar für die Einzelnen sehr wichtig sind, aber in der Waagschaale gewerbthätiger oder vielmehr gewerbeinsichtiger Völker und erleuchteter Regierungen ganz anders gewogen werden. Diese haben vielmehr sehr erwogen, daß gute Nachbarschaft überhaupt ein großer Vortheil ist, für Holland und Westdeutschland aber Verstand.

gültig wäre, ob jenes Resultat durch directe Bevorzugungen, oder durch Erbrechung der Fesseln bewirkt worden ist? Als ob der Wahn nicht längst zerstört wäre, daß durch Exclusionen ein dauernd vortheilhaftes Verhältniß zum Auslande begründet werden könnte? Als ob wir uns nicht vielmehr darüber freuen, als betrüben müßten, wenn die von anderen Staaten uns gewährten Vortheile auch mit Erleichterungen für die eigenen Unterthanen derselben verbunden sind! *).

*) Wenn Holland vorderhand mehrere Millionen durch seine Concessionen verliert, so kann das keinem Unbefangenen auffallen. Seiner Bevölkerung schadet es dadurch nicht. Es vermindert zwar im Augenblick den Ertrag seiner Zollcasse, aber es versichert sich dadurch der Zukunft und erbauet sie in der Gegenwart; es sichert sich seinen Zuckerhandel und natürlich alle mit diesem Handel zusammenhängenden Geschäfte. Und wenn es an einer Seite opfert, um an der anderen zu erndten, wohl einsehend, daß im Handel, wie in Künsten und Wissenschaften, alles zusammenhängt, so ist das nur ein neuer Beweis seiner klugen Handelspolitik. An wen verliert aber Holland vorderhand jene Millionen? Offenbar doch nur an Deutschland, dessen Zuckersieder nun ihr Product um so viel wohlfeiler dem Gemeinsamen ablassen können. Wie mögen nun deutsche Zuckerraffinateurs aus lauter Patriotismus (?) die holländische Großmuth verdächtigen, die uns Gesammtdeutschen zu Gute kommt? Die hierunter beobachtete Klugheit trägt auch schon für Holland ihre Früchte, denn der Vertrag mit dem deutschen Verein, welcher ihm seinen Zuckerabsatz nach Deutschland sichert, ist eine der Hauptursachen der jetzt in ungeheurer Zunahme begriffenen Produktion der holländischen Colonien. Auf dem vermehrten Absatz fast aller holländischen Colonialerzeugnisse nach Deutschland, welches dafür der große Markt ist, beruhet die Möglichkeit für Holland, seinen neuesten Finanzausfall auf Java abzuwälzen. Der Vertrag mit Deutschland setzt Holland in den Stand, ein neues Anlehen von 54 Millionen Gulden für Java vorzuschlagen.

Alle die Argumente, welche die Eigensucht und Leidenschaftlichkeit wider den Vertrag aufbringt, hängen an den Fäden der Runkelrübe, die natürlich alle vom Krämergeiste eingegeben werden, von dem aber das Vaterland, das Volk und der Verkehr nichts wissen will. Dem Handel frommen nie Surrogate, wenn sie keine Verstärkungen und Verbesserungen sind. Keine Pflanze gibt eigentlichen Zucker, als blos das Zuckerrohr, eine tropische Pflanze, die über die Wendekreise nicht gedeihet. Die Meinung ist für den Zuckerrohrzucker und gegen den Runkelrübenzucker. Was gegen die

Aus der bisherigen Auseinandersetzung scheint sich zu ergeben, daß, bloß von dem Gesichtspunkte der Gegenwart und partieller Interessen aus, die Zugeständnisse Hollands gar nicht unwichtig sind und für verschiedene Zweige der vaterländischen Produktion und

---

Natur ist, kann sich schon aus diesem einzigen Grunde nicht halten, und wird untergehen, wie man es auch schützen und aufrecht halten mag. Das französische Ministerium war klug genug, den Rübenzucker in seine Grenzen zu verweisen. Eine K. Ordonnanz vom 21. August 1839, auf einen Bericht des Handelsministers, Hrn. Cunin Gridaine erlassen, verfügt vom 10. September 1839 an auch eine Verminderung des Zolls von Kolonialzucker. Der Minister geht in seinem Berichte davon aus, daß der Bau des Zuckerrohrs die hauptsächlichste, vielleicht die einzige Hülfsquelle der französischen Kolonien sey und durch keinen anderen Kulturzweig ersetzt werden könne; daß dieses Product dem französischen Seehandel Nahrung gebe und für die Handelsmarine sehr einträglich sey; daß endlich, weil die Colonisten einen großen Theil der landwirthschaftlichen und industriellen Erzeugnisse des Mutterlandes verbrauchen, Alles, was ihnen wesentlichen Schaden bringe, auch den wichtigsten Interessen des Mutterlandes schädlich sey. Sogar die Engländer lehnten die Einführung des Runkelrübenzuckers ab, um nicht ihren wirklichen Handel durch einen erträumten zu verderben. Das praktische Deutschland hält nach gemachten Erfahrungen den Runkelrübenzucker 1) für einen unnatürlichen Handelszweig, 2) für einen unklugen und handelsvernichtenden Handelszweig, 3) für einen Volk- und Freiheitvernichtenden, der folgerecht durchgeführt zum amerikanischen Sclaven- und Plantagenwesen führen würde. Wir verweisen auf die scharfsinnige mit vieler Kenntniß und Einsicht in die Geschichte und den Welthandel verfaßte Schrift unter dem Titel: Holland und Deutschland. Köln 1838. Der geistreiche Verfasser hat hierin auch die Zuckerfrage aus einem allgemeineren Gesichtspunkte aufgefaßt.

Begreiflich sind übrigens die Runkelrübenzucker-Debatten; denn das Zeitkind Runkelrübenzucker ist einmal da, die Kapitalien sind aufgewendet, die Maschinen im Gange. Begreiflich ist der Mißmuth derjenigen, die nun ahnen, daß die Runkelrübe nicht durchdringt. Ihr Jammer verdient Entschuldigung; denn sie haben ihre Anlagen gemacht. Jeder erhält, schützt, vermehrt gern das Seinige und sucht sein Kapital möglichst zu retten. Aber der Schrei ihres Entsetzens, der ganze Gegenden erfüllt und in manche Deputirten-Kammer dringt, wird er die Sache der Klugheit und die des Gesammtvortheils

Industrie mächtige Hebel zu werden versprechen, daß andererseits die vom Zollverein gewährten Concessionen eine gerechte und billige Recompensation der empfangenen Vortheile in sich schließen, und da, wo aus denselben für einzelne Vereinsstaaten keine Begünstigungen hervorgehen, doch mindestens keine Nachtheile erwachsen. Aber wenn das alles auch nicht in dem Grade gerühmt werden könnte, in welchem es wirklich der Fall ist, so würden sich dennoch genug Gründe finden, den Vertrag zu empfehlen, und als ein sehr wichtiges Ereigniß hinzustellen. Dies sind die Gründe, welche der allgemeine und höhere politische Gesichtspunkt an die Hand gibt *).

---

ändern? Ich sage: Nein. Wie groß müßte der Verstand der Regierungen, wie ausgedehnt deren Macht, wie unbegrenzt deren Pflichtkreis seyn, sollten sie überall für Ersatz und Ausgleichung sorgen, wo mißlungene Spekulationen und fehlgeschlagene Hoffnungen einzelnen Societäten und Familien Verderben brachten!! Sie verdienen, diese Unglücklichen, wie jeder andere Kaufmann, der schuldlos fallirte, Nachsicht und Mitleid. Aber Ihretwegen darf das wahre Princip des Handels — das des gemeinsamen Wohls — keinen Augenblick aus dem Auge verloren werden. Unwandelbar ist dieses Princip, aber wandelbar war und bleibt das Erdenloos der Kaufherren unter dem Einflusse ihres Gestirns — der Herrschaft wechselnder Weltconjuncturen. — Nichtsdestoweniger ist jenes Princip in seiner allgemeinen Anwendung das vermittelnde und stets ausgleichende, zwischen Verlust und Gewinn, im Ganzen, wie im Einzelnen. An dieses muß ihre Zukunft appelliren.

*) Vom rein materiellen Gesichtspunkte ausgehend, hat H. F. Osiander den mit Holland abgeschlossenen Handelsvertrag in der „Vierteljahrsschrift“ (Nro. 8.) einer scharfen Kritik unterworfen. Nach den vielen Ausstellungen, die er gegen die einzelnen Zollsätze macht, sollte man glauben, daß Holland für die ihm gewährten Begünstigungen sehr wenig geboten habe, und daß dessen Concessionen nur Acte der Gerechtigkeit seyen, die es sich nicht hätte abzwingen lassen sollen. Hr. Osiander sucht zu zeigen, daß die gegenwärtige Zollgesetzgebung Hollands eben so sehr gegen sein eigenes Interesse verstoße, als gegen das Interesse des hinter ihm gelegenen Binnenlandes. Nach seiner Ansicht hätten die preußischen Commissäre, welche die Unterhandlungen geleitet, die großen Gebrechen jener Zollgesetzgebung mehr im Auge behalten, und dem starren Geiste, womit Holland sie beibehält und handhabt, eine würdevolle unbeugsame Haltung entgegensetzen, und vor allem auf gänzliche Aufhebung seines höchst unpopulairen

Von dem lezteren aus wird sich ergeben, daß durch den vorliegenden Handelsvertrag der Anfang gemacht wird, sehr wohlthätige Veränderungen sowohl in den Völkerverhältnissen zunächst des westlichen Europas, sodann aber in den Principien der bisher geltenden Handelspolitik vorzunehmen. Mit anderen Worten: man versucht durch den Vertrag die commerciellen Beziehungen der Nationen auf

---

neuen Getreidegesetzes andringen und unwiderruflich darauf bestehen, auch von Holland eine gänzliche Revision seines Zolltarifs auf einen Fuß, wie solchen das gegenseitige Interesse fordert, verlangen sollen.

Wir betrachten den Vertrag aus dem schon angedeuteten höheren Gesichtspunkte, daher es außer unserer Aufgabe liegt, die materiellen Vortheile und Nachtheile, die durch den Vertrag bald Holland bald den Vereinsstaaten erwachsen können, abzuwägen. Herr Osiander, der dieses thut, scheint jedoch das durch den Vertrag gefährdete Handels-Interesse der Hansee-Städte zu sichtbar in seinen Argumenten vertreten zu haben. Denn so wie dieser Kritiker S. 212. es beklagt, daß nicht zuerst mit Hamburg und Bremen ein Vertrag abgeschlossen und denselben in Erwiederung ihres freisinnigen Handelssystems Erleichterungen in ihrem Verkehr eingeräumt worden seyen, ungefähr in demselben Geiste, wie von Bayern, Würtemberg und Baden gegen die Schweiz geschehen; so auch betrachtet er es S. 213. für die höchste Ungerechtigkeit, den freundlichen deutschen Schwesterstädten dasjenige zu versagen, was einem nichts weniger als freundlichen fremden Nachbarstaate eingeräumt worden!!

Uns will es bedünken, als ob manche Gründe, womit Hrn. Osiander sich gegen viele Bestimmungen des Vertrags erklärt, theils in einem zu tief gewurzelten Vorurtheile wider das holländische Handelssystem, theils in einer zu merklichen Abneigung wider die Suprematie, die Preußen in der Regulirung der gemeinschaftlichen Handelsinteressen über die andern Vereinsstaaten auszuüben scheint, ihre Quelle gefunden hätten. Jetzt schon behaupten, wie Hr. Osiander, „daß der Vertrag mit Holland die in Deutschland gehegten Wünsche nichts weniger als befriedige," ist mindestens sehr gewagt und voreilig. So urtheilte man auch anfänglich in einigen Kammern der constitutionellen Staaten vom Anschluß an das Preußische Zollsystem, für den jezt die öffentliche Meinung nicht Worte der Anpreisung genug hat. Nichts ist wohl entschiedener, als daß durch den preußischen Zollverein für die Förderung der materiellen Interessen mehr geschehen ist, als in irgend einem Lande Europa's. Wer hätte vor zehn Jahren vorausgesagt, daß die Deutschen jetzt Wollwaaren zur Ausfuhr nach China, nach englischen Märkten wohlfeiler und besser

das ursprüngliche und natürliche Verhältniß, die Handelspolitik auf natürliche und gesunde Principien zurückzuführen.

Betrachten wir das Verhältniß, in welches die Niederlande zu den Territorien des westlichen Deutschlands, und diese zu jenen durch die Natur gestellt sind, und halten wir damit dasjenige Verhältniß zusammen, welches sich im Verlaufe der Zeit allmählich zwischen beiden geschichtlich gebildet hat, so werden wir zwischen den beiden erwähnten Verhältnissen eine entschiedene Disharmonie, eine auffallende Differenz gewahren. Wenn wir nur einen oberflächlichen Blick auf die Karte werfen, so ergibt sich von selbst, daß das gesammte westliche und theilweise das südliche Deutschland, so wie die Niederlande durchaus gegenseitig aneinander gewiesen sind. Beide können sich ohne Nachtheil nicht entbehren. Die Niederlande bilden die Küste des westlichen Deutschlands; der Hauptstrom des lezteren

---

liefern würden, als die Engländer selbst? Wer hätte damals daran gedacht, daß die deutschen Tücher und selbst baumwollene Zeuge den englischen und französischen in den amerikanischen Märkten den Rang ablaufen würden? Deutschland thut in diesem Augenblick mehr, die Macht und den Einfluß Englands nach Westen hinüber zu drängen, als die Diplomatie größerer Reiche. Es ist vorauszusehen, daß sich Holland durch noch liberalere Grundsätze immer inniger und fester an Deutschland anschließen werde. Sobald dann Preußen das Ziel seiner Suprematie — die moralisch-politische Einheit und mit ihr die Continental-Allianz erreicht hat, welcher Großbritannien mit allen Waffen entgegenarbeitet, wird die Marine Deutschlands und Hollands die materiellen Interessen beider Staaten noch wunderbarer und glänzender entwickeln. Diese Aussicht eröffnet der jetzige Vertrag mit Holland, über dessen Zweckmäßigkeit die nächste Zukunft viel wichtiger entscheiden wird, als eine vom Materialismus, von den Interessen des Augenblicks und der Oertlichkeit zu sehr befangene Kritik es zu thun vermag, die niemals Maaßstab für Nationalität und Kosmopolitismus seyn kann. Damit wollen wir nicht behaupten, daß der Vertrag mit Holland in seinen tarifmäßigen Bestimmungen nicht mancher Abänderungen und Berichtigungen fähig sey. Hr. Osiander hat mit Sachkenntniß und Intelligenz gezeigt, wo hierunter nachgeholfen werden dürfte. Die Preußischen und Holländischen Finanzmänner werden manche seiner Winke gewiß nicht unbenutzt lassen, sobald der Zeitpunkt der Revision und Verlängerung des Vertrags eingetreten seyn wird. Wie viele wichtige Veränderungen bringt nicht der neue Zolltarif der Vereinsstaaten für 1840 — 42?

mündet dort in das Meer; die Häfen Hollands sind in der That die natürlichen Häfen der an den Rhein sich lagernden oder mit demselben in Verbindung stehenden Landschaften. Demnach bilden die Niederlande ihrer Lage nach den natürlichsten Absatzpunkt für die Binnenländischen, von Westdeutschland über See bestimmten Waarentransporte; sie sind für das Binnenland der natürlichste Weg, um Colonialproducte von der See aus zu beziehen. Ueberdieß sind die Niederlande ein wohlhabendes, ein reiches Land, das viele und große eigene Bedürfniße durch Hinzuziehung des Auslandes befriedigen muß; dabei besitzen sie ausgedehnte Colonien, treiben einen ausgebreiteten Seehandel, so daß auch die Befriedigung mannichfacher und zahlreicher fremder Bedürfniße in ihre Hände gelegt ist. Wie könnten sie jene eigenen und diese fremden Bedürfnisse angemessener stillen, als durch Benutzung jener großen Straße, welche die Natur ihnen selbst angewiesen hat?! ursprünglich war das der Fall; der Welthandel des westlichen Deutschlands wurde in früheren Jahrhunderten lediglich durch seine natürlichsten Vermittler, durch die Niederlande betrieben; der Westen suchte vorzugsweise von den lezteren aus seine Bedürfnisse zu befriedigen; dorthin vor allen andern sezte er die Ueberschüsse seiner Natur- und Kunstprodukte ab. Später wurde es, leider! anders. Im stürmischen Drang wilder Kriegsjahre und bei fortwährend zunehmender Schwäche und Zerfallenheit des deutschen Reichs, wußte Holland aus seiner vortheilhaften Lage den größtmöglichsten Nutzen zu ziehen, es gab der Versuchung, der jedes Küstenland mehr oder weniger ausgesezt ist, nach, das zum Stromgebiete des Rheins gehörige Binnenland sich tributär zu machen. Welche Folgen, welche Rückwirkungen diese einseitige, diese nicht große Politik Hollands, die nur darin Entschuldigung findet, daß auch andere Staaten einer ähnlichen Verfahrungsweise nicht abhold waren, hervorgebracht hat, welche Entfremdung dadurch zwischen den beiderseitigen Regierungen und Bevölkerungen herbeigeführt wurde, ist sattsam bekannt. Das war allerdings die Zeit Holländischer Monopolsucht. Da aber jezt alle Völker anfangen, in Handels- und Monopolsachen billigere Begriffe zu bekommen, so bleibt auch Holland hierin nicht zurück. Man kann in Wahrheit von ihm behaupten, daß es, durch eine ernste Betrachtung der Vergangenheit, durch eine gründliche Erwägung der neueren politischen Verhältnisse, seine commercielle Isolirung aufzugeben

im Begriffe ist, und sich anschickt, sich Deutschland, dem es in uralten Zeiten durch mancherlei Bande angehörte, wieder anzuschließen. Der alte Zwiespalt beginnt sich auszugleichen, und bei der sich steigernden höheren Bildung und Einsicht werden die Grundsätze der Handelsfreiheit und die Begriffe des Gesammtvortheils nicht bloß zum Mitgefühle der großen Mehrheit gebracht, sondern wirklich auch angewendet. Deutschland kann eine solche Annäherung Hollands nur mit aufrichtiger Freude begrüßen, weil einerseits selbst aus den Bestimmungen des Vertrags sich zur Genüge ergibt, daß von Uebervortheilungen des einen Theils durch den anderen nicht die Rede sein könne, daß nur das Prinzip der vollkommensten Gegenseitigkeit Anwendung finden solle, und daß, falls später das Gegentheil in Bezug auf den einen oder den anderen Punkt sich ergeben sollte, Mittel und Weg zur schleunigen Abhülfe gegeben seyen; weil andererseits in dem Vertrage selbst die Bürgschaft der Dauer der Annäherung beider Theile enthalten ist. Denn es sind nicht einzelne Parcellen Deutschlands, welche hier mit Holland contrahiren, und welche von demselben übervortheilt werden könnten; es ist eine große, compacte Masse, es sind sämmtliche zollvereinte deutsche Staaten in ihrer Vereinigung, in ihrer Achtung einflößenden Gesammtheit, mit denen transigirt ist. Zum erstenmal treten hier die Zollvereinsstaaten in ihrer Gesammtheit in große und ausgedehnte commerzielle Beziehungen mit einem viel bedeutenden Handels-Staat; zum erstenmal werden den Vereinsstaaten und deren Erzeugnissen beim Verkehr mit fremden Colonien die Rechte und Vortheile der begünstigsten Nationen zugestanden; im Anfang, der gewiß um so weniger ohne fernere wohlthätige Folgen bleiben wird, da seit dem lezten Decennium die deutsche Zollvereinigung dergestalt ausgebildet und befestiget ist, und wirklich eine solche Stellung eingenommen hat, daß die Aufmerksamkeit des ganzen Auslandes auf sie gerichtet ist, und eine wohlthätige Rivalität in der Anknüpfung von Verbindungen mit derselben über nicht gar zu lange Zeit sich zeigen dürfte.

Wenden wir uns zulezt zu den, dem Vertrage zu Grunde liegenden Principien, so werden wir bei sorgfältiger Erwägung finden, daß auch diese eine Rückkehr zum Ursprünglichen, eine Abweichung von der Erkünstelung nach der Natur hin bezwecken.

Handelsverträge sollten immer nur geschlossen werden, um den Handel zwischen zwei Nationen dergestalt zu reguliren, daß derselbe

zwischen den beiderseitigen Unterthanen ungestört betrieben werden kann; überdieß aber, um den gegenseitigen Verkehr zu beleben, den Markt beider Theile zu erweitern.

Die ältesten, während des Mittelalters abgeschlossenen Handelsverträge verfolgten im Wesentlichen diesen doppelten Zweck. Man contrahirte, um den Handel vorzüglich von den Hindernissen zu befreien, welche aus der Unsicherheit des Besitzes einerseits, und der Willkühr der Herren in der Anlegung von Zöllen auf ihrem Gebiete andrerseits erwuchsen. Wenn man also, dachte man, für die Sicherheit der Schiffer und Handeltreibenden sorgte, sorge man zugleich für Erleichterung und Beförderung des Verkehrs. Im Verlaufe der Zeit aber wurde es anders. Je höher der Grad allgemeiner Sicherheit wurde, je weniger man nöthig hatte, sich durch Stipulationen vor Beeinträchtigungen mittelst Gewalt zu sichern, um so mehr nahm man bei Regelung der Handelsverhältnisse der Staaten unter einander zur Ueberlistung seine Zuflucht. Die Geschichte der in den beiden lezten Jahrhunderten abgeschlossenen Handelsverträge legt hinlänglich Zeugniß darüber ab. Auch die Handelsgesetzgebung der Staaten erhob sich nicht zu höheren Gesichtspunkten. Wenn man z. B. die brittische Navigationsacte, den Methurntractat von 1703 und den Assiento von 1713 ihrem Inhalt nach genau betrachtet, so tritt aus solchen und ähnlichen Actenstücken, die sehr häufig als Muster kluger Handelspolitik gepriesen worden sind, sofort der eigentliche Zweck uns sehr deutlich entgegen. Dieser bestand in nichts Anderem, als in der möglichsten gegenseitigen Verdrängung vom Markte, in dem Streben, wo möglich alles selbst haben zu wollen, und, wenn dieß nicht angieng, dem andern Theil doch so viel als möglich durch Prohibitionen, Zölle und andere Abgaben das Spiel zu verderben. Es leuchtet ein, daß bei Abschließung solcher Verträge — die demnach gar nicht waren, was sie seyn sollten, keine Erleichterungsmittel des gegenseitigen Verkehrs, sondern nur Mittel und Maschinen, um ein Land auf Kosten des andern seinen Handel treiben zu lassen — nicht die Natur der Verhältnisse, sondern fast allein die Persönlichkeit des Unterhändlers entscheiden mußte. Je größer die Gewandtheit des letztern, je complicirter das System der Ueberlistung, welches er anwandte, je zahlreicher seine Kniffe und Schliche, je größer die Furcht, die er in seinem Gegner zu erwecken, je größer die Unwissenheit, in welcher

er denselben zu erhalten wußte, um so größer, meinte man, sey das Meisterstück, welches zu Stande gebracht worden.

Alle ältern Handelsverträge konnten, weil der größte Theil des Inhalts derselben der Persönlichkeit der Unterhändler zugeschrieben, oder auf die Schwäche oder Unkunde des einen Theils basirt war, kein bleibendes Verhältniß begründen. Sie bestanden, so lange es dauerte, so lange, bis der verlezte Theil zur Einsicht der Uebervortheilung gelangte und sich der Fesseln zu entledigen suchte. Weil man nicht eine natürliche Entwicklung der beiderseitigen Verkehrsverhältnisse zu begründen gestrebt, weil man alles auf morsche Basen erbaut, eine Verkünstelung auch der einfachsten Beziehungen bewirkt hatte, so konnte natürlich am Ende das Resultat nicht sehr erfreulich seyn. Man hatte den Handel auf Bahnen geleitet, die demselben nicht natürlich waren; man hatte ihn weniger sicher und weniger nützlich gemacht, als derselbe sich sonst zeigen konnte und gezeigt haben würde.

Es gehört zu den Schwärmereien, bemerkt Mac = Culloch mit Recht, wenn eine Nation sich einbildet, von einer andern Vortheile oder Begünstigungen im Handel zu erhalten, ohne daß die andere irgend einen Vortheil dagegen erlange. Und wenn ein Handels-Vertrag, welcher ausschließliche Vorrechte gewährt, wirklich und treu von dem Lande gehalten wird, welches dieselben eingeräumt, so kann man gewiß seyn, daß die Gegenverpflichtungen von dem Lande, zu dessen Gunsten die erstern gewährt worden sind, wo nicht entgegengesetzt, doch nicht in gleichem Umfang erfüllt werden. Wer nach dergleichen Begünstigungen im Handel hascht, oder wer es versucht, dieselben von den Schwachen oder Unwissenden unter seinen Nachbarn herauszulocken, pflegt in den meisten Fällen seinen Zweck zu verfehlen. Alle wirklichen Nutzen bringenden Vereinigungen in Handelsgeschäften beruhen einzig und allein auf Gegenseitigkeit und gleichen Rechten, und sicherlich wird diejenige Nation für sich selbst am besten sorgen und den blühendsten Handel treiben, welche mit Allen nach gleichen Grundsätzen verfährt und keinen bevorzugt, sondern mit einem Jeden Handel treibt, wenn solches ohne Nachtheil geschehen kann.

Vergleichen wir den in Frage stehenden Handelsvertrag vom 21 Jan. 1839 mit den älteren Tractaten, so werden wir sofort inne, daß derselbe seinen Principien nach sich durchaus von den lezteren unter-

scheidet, daß er mit denselben in der That nichts gemein hat, als den Namen, daß mehrere Bestimmungen desselben nicht undeutlich auf die Verwirklichung jener idealen Zustände hinzielen.

Der Vertrag vom 21. Januar 1839 trägt einen doppelten Charakter an sich — den eines Schifffahrts- und den eines Handels-Tractats. Ein Vertrag der ersteren Art bezweckt nur Erleichterung des Transports — ein Vertrag der zweiten Art weit mehr, nämlich Erleichterung und Erweiterung des Absatzes der eigenen Natur- und Kunstproducte innerhalb des Gebietes des anderen. Beide Zwecke werden durch den vorliegenden Tractat verfolgt.

In der Eigenschaft eines Schifffahrts-Vertrages überträgt derselbe auf die Gesammtheit der Vereinsstaaten in erweiterter Weise diejenigen Rechte und Vortheile, welche in Folge des zwischen Holland und Preußen unterm 3. Juni 1837 abgeschlossenen Schifffahrts-Tractats zugestanden waren. Durch diese aus dem Vertrage von 1837 aufgenommenen Bestimmungen aber, welche eine Befreiung, beziehungsweise Verminderung der auf den Transit durch Holland gelegten Abgaben aussprechen, bildet derselbe eine Ergänzung und Vervollkommnung der Rheinschifffahrts-Acte vom Jahre 1831, die zu verbessern und zu einer definitiven Maaßregel umzuwandeln damit also ein neuer Anstoß gegeben ist.

Zulezt kann nicht genug hervorgehoben werden, wenn wir den Tractat in seiner Eigenschaft als Handelsvertrag betrachten, daß derselbe, troz dem daß die contrahirenden Theile sich Zugeständnisse machen, keine Härte, keine Ausschließung gegen andere Staaten enthält. So billig und gerecht auch die Vortheile und Ermäßigungen seyn mögen, welche der Zollverein den Holländern eingeräumt hat — der Vertrag würde dennoch verwerflich seyn, wenn die begünstigten Waaren, wie namentlich Zucker und Reis, nur bei dem Bezuge durch die Niederlande mit erniedrigten Zollsätzen zu erlangen wären, nach anderen Seiten hin aber die höheren Einfuhrabgaben beibehalten würden. Denn in diesem Falle würde Holland für einen großen Theil des Vereinsareals ein Monopol empfangen, während die ihrer Lage nach entfernteren Vereinsstaaten, die nicht von Holland beziehen könnten, vielmehr von anderwärts her ihr Bedürfniß befriedigen müßten, auf höchst unbillige Weise benachtheiligt wären. Der Vertrag ist nichts weniger, als monopolistisch, nichts weniger als exclusiv.

Obwohl beide Theile durch Gewährung gegenseitiger Vortheile die Annäherung zu verstärken, das beide Theile verknüpfende Band zu befestigen trachten, halten sie sich doch vollkommen freie Hand, sowohl für die Zukunft, falls später die getroffenen Bestimmungen den einen oder den anderen Theil nicht befriedigen sollten, wie hinsichtlich der Erweiterung ihres Verkehrs mit anderen Nationen. Der 9te Artikel des Vertrags besagt in dieser Beziehung ausdrücklich, daß, wenn auch im Allgemeinen die gewährten Zugeständnisse als Erwiederung der empfangenen Vortheile angesehen werden sollen, doch beide Contrahenten sich vorbehalten, jene Concession auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen. — — Damit ist der Keim des Fortschritts angedeutet, damit ist die Absicht der weiteren Entwicklung des neu adoptirten Systems ausgesprochen. Dem Auslande, welches mit dem Zollverein noch nicht contrahirt hat, ist damit die Bahn geöffnet; es wird die Aufforderung zu deuten wissen. Dem Mitcontrahenten sind dadurch eine Reihe von Rivalen in den Hintergrund gestellt, die ihn gewissermaßen zu einem billigen und gerechten Verfahren, zu größerem Entgegenkommen zwingen. Im Uebrigen kann er ebenfalls nicht verlieren, auch wenn der Verein später mit andern Staaten transigirt; denn wenn lezteren später andere oder größere Begünstigungen, als der vorliegende Vertrag enthält, eingeräumt werden sollten, so sind ihm diese ebenfalls unter denselben Bedingungen mittelst einer demnächst abzuschließenden besonderen Uebereinkunft zugesprochen. Was also der Vertrag will, was er deutlich genug ausspricht, ist, daß er den gegenseitigen Verkehr der Staaten auf andere und festere Basen begründen will, als auf denen man denselben früher fast allgemein beruhend dachte. Er betrachtet die contrahirenden Staaten nicht als isolirte Individuen, ihr Verkehrsareal nicht als ein abgeschlossenes Gebiet — alle Völker sind ihm nur Glieder in der großen Kette, die den allgemeinen Verkehr vermittelt — der ihnen angewiesene Wirkungskreis ist ihm die ganze Erde. Jeder Nation ist eine Bahn geöffnet, auf welcher sie sich Größe, Macht, Reichthum, auf welcher sie sich eine würdige Stellung erringen kann. Diesen ihr von der Natur zugewiesenen Beruf wird sie aber nur zu erfüllen im Stande seyn, wenn, wohin der Vertrag zielt, aller Orten die freieste Entwicklung aller Kräfte gestattet ist.

Gewisse politische Seher, der Flankenbewegung angehörend, wollen dem Vertrage vom 21. Januar 1839 ausser der merkantilen Bedeutung auch noch eine politische Seite abgewinnen, ja sie gehen soweit, daß sie seinen Ursprung fast nur aus einer politischen Quelle ableiten zu müssen glauben. Man folgt hierin dem Beispiele einiger Blätter, die auch hinter dem neuen Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien eine kriegerische Demonstration wider andere Staaten, eine wirkliche Allianz beider Mächte suchen, oder wie der „Courrier français“ glauben, dieser Vertrag werde für Oesterreich der Ausgangspunkt einer ganz neuen Politik seyn. Als ob Handels- und Schifffahrts-Verträge nicht zu allen Zeiten abgeschlossen worden wären, ohne daß es darum Jemand eingefallen wäre, sogleich Völker- und Cabinets-Allianzen daraus folgern zu wollen. Bestehen doch diese selbst unter Staaten von zum Theil ganz entgegengesezter politischer Richtung. Und haben nicht Frankreich, Schweden, Preußen, Portugal, die vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien und andere Mächte ähnliche Verträge mit England abgeschlossen? Der neue österreichische und großbritannische ist nichts Neues, sondern im Wesentlichen nur eine Wiederholung und Erneuerung der im Jahre 1829 zu London getroffenen Uebereinkunft. Oesterreich gehet dabei von derselben Politik aus, die es im Osten stets befolgt hat. Ist sein Vertrag ein äußeres Zeichen der freundschaftlichen Annäherung zwischen ihm und England, so ist er zugleich und noch mehr das erfreuliche Zeichen, daß beide Mächte darüber einig sind, die Schifffahrt der Donau um jeden Preis frei zu erhalten, und nicht zuzugeben, daß andere Mächte sich dieses wichtigen Communicationsmittels bemächtigen, um es zu ihrem Vortheile zu monopolisiren, oder die Mündungen des mächtigen Stromes, der bestimmt ist, den Producten des halben Welttheils als Abzugskanal zu dienen, nach Willkühr und Belieben zu verschließen. Es ist eine Lebensfrage für die österreichischen Länder, daß die Donau auf ihrem ganzen Laufe frei bleibe, und daß ihrem im raschen Aufblühen begriffenen Handel und der ins Leben gerufenen Dampfschifffahrt der Eingang ins schwarze Meer und die direkte Verbindung mit den Häfen des mittelländischen unverkümmert erhalten werde.

So wie wir daher in dem Vertrage zwischen Oesterreich und Großbritannien nichts anderes als die Bürgschaft erblicken, daß

England mit Oesterreich vereint, die Freiheit der Donau behaupten werde, so auch erblicken wir mit freudigem Stolze in der neuen Einigung der Niederlande mit Deutschland nicht eine neue aus blosen politischen Gründen nur hervorgegangene Handelsmacht, sondern die Erneuerung jener durch das gemeinsame Handelsinteresse von jeher bestandenen Einigung, welche nicht allein, wie vor Zeiten die alte Hanse, den Wohlstand und die Macht des Vaterlandes zu erhöhen, sondern daneben auch die erhabene Bestimmung zu erfüllen bezweckt, den Gedanken der Handelsfreiheit unter den Völkern der Erde auf das kräftigste verwirklichen zu helfen.

Diejenigen Zeitgenossen, welche in dem zwischen den Niederlanden und den deutschen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrag nur eine politische Verbindung der vereinten Cabinette wider Belgien und Frankreich wittern und meinen, daß ihm besonders die Bemühungen der Niederlande, sich die Allianz des Berliner Hofes zu erwerben — die in neuerer Zeit so auffallend sichtbar geworden — die Entstehung zu verdanken hätten, verkennen offenbar den Vertrag so wie das Wesen und die Geschichte der deutsch-holländischen Frage. Wir haben schon bemerkt, daß der Vertrag in keinerlei Beziehung für den zu erweiternden Verkehr mit anderen Nationen als exclusiv zu betrachten ist, und wiederholen, daß Holland, indem es den ersten Schritt zum vorliegenden Handelsvertrage that, nichts weiter im Auge hatte, als die Einheit der Gesinnungen und Zwecke, welche Deutschland und Holland naturgemäß von jeher verbrüderte, zur Wahrheit werden zu lassen. Es ist eine ausgemachte Thatsache der Klugheit und Geschichte, daß Deutschland und Holland zusammen Freunde und Bundesgenossen seyn müssen. So lange Holland am Meere, Deutschland binnen liegt, und unsere Welt unsere Welt ist, so lange hat Holland zu geben, Deutschland zu nehmen; und so lange es Menschen gibt, wird der Magen die Speisen vom Munde, das Binnenland von der Küste nehmen; der Vortheil knüpft also Deutschland und Holland von selbst zusammen; und so lange der Rhein seinen natürlichen Abfluß nach Holland beibehalten wird, werden auch Deutschlands und Hollands Vortheile mit einander verwebt bleiben. Holland wird immer bedürfen, und Deutschland an den holländischen Bedürfnissen Ueberfluß haben. Es sind zwei von der Natur für einander bestimmte Ergänzungsländer, Holland Deutschlands

Küstenland, Deutschland Hollands Binnenland. Und soll die Politik mitentscheiden, so sehe man nur die Karte an, und man wird leicht erkennen, daß Holland nicht nur die germanische Handelspforte ist, sondern auch die Marspforte, nicht nur die Waaren- auch Kriegsstraße. Holland stand als Wehrmauer für Westdeutschland immer da, die erst niedergeworfen seyn muß, ehe der Feind ins Herz des Vaterlandes dringen kann. Es ist ein Elend, daß manche Leute keine Geschichte studiren, oder doch diese so leicht vergessen. Diesen ist nicht genug zu wiederholen, daß das kleine holländische Kraftvolk es war, welches unter Ludwig XIV — dem Frauen-Napoleon — Deutschland, wenigstens im Norden rettete; und daß von Holland die Sicherheit der deutschen Rheinlande, von diesen die der deutschen Binnenlande abhängt *). Holland geschüzt,

*) Man hat Holland, selbst zur Zeit, als das niederländische Königreich noch in seiner Integrität bestand, für keinen Militairstaat gelten lassen wollen. Eine Ansicht, die Hollands Stellung im heutigen europäischen Staatensystem ganz und gar nicht entspricht, auch mit seiner nicht unbedeutenden Marine im Widerspruch stehet. Schon die Thatsache, daß Holland mit seinen Wehrburgen an Schelde, Maas und Rhein der westdeutsche Schild ist, der erst durchstoßen seyn muß, ehe man ins deutsche Haus gelangen kann, weiset diesem sehr beziehungsreichen Staate in der Reihe der Militairmächte einen nicht unwichtigen Rang an. Daß die Kaufherrenwelt, die freilich in Holland immer oben schwimmen will und wird, der aber — wir sahen es — am Ende doch auch die Haut lieber ist, als das Prozentchen, hierunter ganz eigne Begriffe hat, rührt wohl nur daher, daß sie die Handelsmacht von der See- und Militairmacht trennen. Aber daß diese Vereinigung so möglich als segensvoll ist, beweiset gerade die Geschichte des holländischen Staates. Als Philipp, der schwarzgallige Tyrann, vor dessen Scepter sich Millionen bückten, in dessen Staaten man nie die Sonne untergehen sah, mit den damals geübtesten Kriegern der Welt Holland überfiel und Alba, der würdige Diener seines Herrn, das kleine Ländchen durch Mord und Brand und alle Gräuel, die nur eine lebhafte Phantasie sich ausmalen kann, vertilgen wollte, — da wirkten die Niederländer Wunder. Keine Drangsalen, keine Leiden, wie sie heißen mochten, beugten ihren Muth! Alles kämpfte um des Lebens höchste Güter, um Freiheit und Unabhängigkeit! Die Unterdrückten siegten endlich; die fremden Horden wurden nach jahrelangen Kämpfen vertrieben, und auf den rauchenden Trümmern der Zerstörung erhob sich tröstend das wallende Panner der Republik. Seit

heißt Deutschland geschüzt, und höchstens eine bestochene Stimme oder ein Runckelrübenzucker-Fabrikant kann anders denken. Holland ist, gegen Frankreich gestellt, ein deutsches Land; es ist also unser freiwilliger und nothwendiger Bundesgenosse, und braucht nicht erst durch einen Handelsvertrag im Jahre 1839 dazu gemacht zu werden. Was schnitt dem gewaltigen Napoleon den Lebensnerv durch? Antwort: Hollands Befreiung. Bei dem Schutze und der Selbstständigkeit Hollands sind nicht allein die nächsten deutschen Nachbarstaaten, sondern alle in aufsteigender Linie stark interessirt; denn von der Lebenskette trennt sich kein Glied ohne Schaden fürs Ganze. Verödet der Unterrhein, erlahmt der Mittel- und Oberrhein von selbst, der Todesschlag trift den Main und die Nebenflüsse mit, und die Ermattung steigert sich bis ins Herz des Vaterlandes. Umgekehrt ist dasselbe der Fall. Wollen die Binnenländer sich selbst genügen, vereinsamen die Nachbarn, und die Todtenstille äußert ihre nothwendige Rückwirkung bis an die äußerste Grenze. In lezter Lage befanden wir uns seit dem dreißigjährigen Kriege, und weil jeder für sich gieng, darum erlahmten alle.

Nicht genug zu segnen sind daher alle Maaßregeln, die zur Vernichtung jener Vereinzelung abzwecken, wie der deutsche Zollverband, der Ludwigs-Donau-Main-Kanal, und der zwischen den Vereinsstaaten und den Niederlanden abgeschlossene Schifffahrts- und

---

jenem entscheidenden Momente, wo die gewöhnte Allmacht eines gewaltigen Despoten an dem unbeugsamen ehernen Muthe einer Handvoll Menschen zerschellte, datirt sich Hollands Kriegsmacht. Mehr als einmal zitterte England vor Niederlands kühnen Seehelden und De Ruyter donnerte wiederholt dem britischen Neptun ein furchtbares „quos ego!“ zu. Als England zu jener Zeit in seine gefürchtete Flagge ein Spinnengewebe aufnahm, gleichsam als wolle es anzeigen: es könne seine Feinde oder Nebenbuhler wie Fliegen darin fangen, erschien Niederland mit einem Besen in seiner Flagge, um zu bedeuten: es sey ihm ein Leichtes, die Spinnengewebe zu beseitigen. Es sey nun hiermit, wie es will, soviel ist gewiß, daß Holland damals die englische Präponderanz zur See nicht anerkannte. Hollands Militairgewalt nicht anerkennen, heißt seine Geschichte ignoriren. Die Controverse: ob es nur ein Handelsstaat oder zugleich ein Militairstaat sey, ist auch durch seine neueren Freiheitskämpfe und durch sein Conscriptionssystem entschieden.

Handelsvertrag. Lezterer wird die Kräfte des Vereins zur vollen Entwicklung bringen und zeigen, was Holland im Handel mit einem freien Deutschland, und dieses im freien Verkehr mit einem Handel schaffenden Holland bei ungestörtem Umlauf aller Kräfte werden können. Seine wohlthätigen Folgen werden nicht lange auf sich warten lassen; und bald lehrreicher sprechen, als alle Sprüche der Weisen.

Eine andere politische Frage ist die: ob nicht in dem Handels-Vertrag zwischen den Niederlanden und den deutschen Zollvereinsstaaten die Initiative für Hollands Anschluß an den deutschen Bund zu erblicken ist? Die Vortheile, welche dadurch einerseits für Holland, andererseits für Deutschland erwachsen würden, sind so einleuchtend, daß man diesen Anschluß für sehr wahrscheinlich halten muß. Die Vortheile, die für die Niederlande aus dem Anschluße an den deutschen Bund erwüchsen, würden sich nicht bloß auf die Sicherstellung seiner politischen Existenz beschränken, sondern seine Interessen würden dadurch noch auf anderen Wegen mächtig begünstigt werden und zwar: 1) die absolute Gewißheit der Hilfe der sehr bedeutenden Bundesarmee würde eine beträchtliche Reduction der niederländischen Armee möglich machen, und folglich würden auf eine fühlbare Weise die Lasten und Ausgaben des Staatsschazes für das Departement des Kriegs vermindert werden; 2) die Ausgaben, welche der niederländische Staat für seine an der belgischen Grenze gelegenen Festungen bisher allein zu bestreiten hat, würden sich ebenfalls ansehnlich vermindern, da dieselben in Bundesfestungen umgewandelt würden, und so die Erhaltung derselben dem ganzen Bunde zur Last fiele; 3) dadurch würde die Ausdehnung der niederländischen Marine durch deutsche Kraft und Mitwirkung bemöglicht. — Ein solcher Anschluß würde aber auch dem deutschen Bunde vielfache Vortheile bringen, und seine Interessen wesentlich befördern; denn 1) würden dadurch seine Macht und sein Ansehen bedeutend vermehrt werden, indem er in den Besitz einer respectabeln Linie von Festungen gegen Belgien hin käme; und 2) würde er dadurch in den Besitz der ganzen Meeresküste von der Schelde bis an die russische Grenze gesezt, zum Range der Seestaaten erhoben, wodurch zugleich neue Wege, die großer Ausdehnung fähig wären, für seinen Handel in alle Theile der Welt und in Folge dessen für die Consumtion seiner Producte eröffnet würden — Wohl-

standsquellen, die bisher wegen Mangels einer Marine nicht benutzt werden konnten. So lange Deutschland keine Marine hat, können dessen Industrie und Handel nicht den Aufschwung nehmen, nicht die Größe erlangen, worauf es, vermöge seiner Lage und Ausdehnung, der Thätigkeit und Intelligenz seiner Bewohner gerechten Anspruch hat. Ohne Marine kann Deutschland nicht die Kraft und Macht entwickeln, welche ihm wegen seiner Stellung zwischen den größten Continentalmächten, wegen seiner nach allen Seiten offenen, leicht angreifbaren Grenzen schon zu seiner blosen Sicherheit nothwendig sind. So lange Deutschland keine Marine hat, kann sich dasselbe auch keiner wahrhaften merkantilen Unabhängigkeit erfreuen. Wodurch erlangte Holland, dieser sonst kleine Staat, seine große Bedeutung, als Handelsstaat? Durch seine Flotten. Warum konnte alles Ungemach, das über Holland seit beinahe anderthalb Jahrhunderten hereinbrach, diesem Lande nicht den Todesstoß beibringen? Warum blüht es jezt auf mit jugendlicher Kraft, warum macht sein Handel, seine Industrie seit wenigen Jahren bewunderungswerthe Fortschritte? Es besitzt Schiffe, welche überall neue Märkte aufsuchen, und seine Producte nach allen Weltenden verführen; es hat Colonien wieder erworben, erweitert und zum Blühen gebracht, worin sein Wille Gesetz ist, es hat den Schiffbau und die Schifffahrt mit den größten Opfern unterstüzt; mit einem Wort: es hat sich einen Handel, einen Verkehr geschaffen, der lediglich nur von ihm selber, von keinem Nachbar, von keinem Dritten abhängig ist. Durch ein inniges Zusammenwirken mit Deutschland durch seinen Anschluß an dasselbe, durch gemeinsame Maaßregeln, Institutionen und berechtigte Körperschaften würde Holland auf dieser Bahn noch größere Fortschritte machen. An ihm ist es, zu ergänzen, was ihm noch abgehet, um ganz das große Ziel zu erreichen, welches ihm die Vorsehung auf der Bühne der Welt vorbehalten hat. Dieses große Ziel wird es, vereinigt mit einer deutschen Marine, desto sicherer und schneller erreichen. So würden für Holland wie für alle deutsche Staaten die nachhaltigen Stützpunkte für einen lebhaften überseeischen Verkehr, so die Mittel zur Herstellung einer mächtigen, Achtung gebietenden vereinigten Marine gewonnen. Was würde und müßte für deutsche und holländische Industrie nicht alles erblühen! Deutschland besitzt nicht bloß Küsten, Häfen, Kräfte und Mittel dazu, sondern es ist ihm auch eine maritime Neigung und

Richtung nicht abzusprechen. Die Deutschen fühlen sich wohl und heimisch auf hoher See, nie vergeht ihnen die Geduld in langer Fahrt, nie die Ausdauer in Noth und Gefahr — schon unvordenklich war den Germanen das Wellenroß ein so edler, ebenbürtiger Kampfgenosse als das muthigste Landroß, noch heute sind es in den meerherrschenden Völkern die germanischen Bestandtheile, welche ihnen die Wichtigkeit zur See verleihen, noch heute sind Normanen die kühnsten und unerschrockensten Seefahrer.

Eine Holländisch-deutsche Marine kann zu einem Verein der protestantischen kleineren Seemächte führen. Und warum sollte eine so kosmopolitische Idee, wie eine vereinigte Marine Preußens, Dänemarks, Schwedens, Hollands und der drei Hansestädte nicht durchgeführt werden können, zumal wenn Preußen die maritime Leitung dem geübteren Holland überlassen wollte? Keine Zeit war dazu günstiger, als die jetzige, in der man das inhumane Prohibitiv- und Exclusions-System immer mehr mildert und beschränkt, und allmählig zur Ueberzeugung gelangt, daß möglichst freier Welthandel in friedlicher Eintracht mit den gleichfalls von der Natur dazu berufenen Nationen, selbst der größten Nationen Vortheil sey. Fürchten wir nicht, daß es zu Spaltungen zwischen England und jener vereinten See-Concurrenz kommen werde. England sieht ein, daß bei der steigenden Entwicklung der nordamerikanischen Marine das ungerechte Monopol der Meere gegen die europäischen Staaten, soll anders nicht ein ewiger Krieg an den eigenen Hülfsquellen Britaniens nagen, auf die Dauer nicht fortgesezt werden kann. Großbritanien wird bei aller See-Concurrenz immer eine Ehrfurcht gebietende Macht bleiben. Es wird in Industrie, Erfindungen, Maschinenwesen u. s. w. noch lange anderen Staaten als Vorbild voranschreiten. Und jemehr sich fremde Regierungen und Völker befreunden, die eingewurzelten Nationalvorurtheile abschwören, und sich durch nähere Kenntniß und freundliche Annäherung unter dem Oelzweige des Friedens achten und würdigen, desto mehr wird England Gelegenheit gewinnen, seine Manufacte, bei möglichst freiem Handel und ihm günstigen Handelsverträgen in alle Länder der Welt zu verführen.

# IV.

## Königlich Preußische Verordnung vom 31. October 1839, die Einführung des Zollgewichts betreffend.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ɾc. ɾc. verordnen, mit Rücksicht auf die in den Zollvereinigungsverträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen nach dem Antrag unsres Staatsministeriums, wie folgt: §. 1. Vom 1. Jan. 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollcentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) statt finden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern als die in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben. §. 2. Der Zollcentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Loth getheilt wird, ist gleich 106 Pfund $28,^{91581434}$ Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 106 Pfund $28^{29}/_{32}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preußisch. Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund $2^{209158103}$ Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 1 Pfund $2^{13}/_{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vierundsechzigstel Loth) Preußisch. Das Zoll-Loth ist gleich $1,^{14030527}$ Loth Preußisch, oder ziemlich nahe $1^{9}/_{64}$ Loth (Ein und neun vier und sechszigstel Loth) Preußisch. §. 3. Die dem Zollcentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt seyn, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar

bei den Eichungscommissionen, zu veranlassen ist. §. 4. Sowohl die Normaleichungscommission zu Berlin, als die Eichungscommissionen in den Regierungsdepartements sind mit einem Satze von Normalgewichten zu versehen, welche den in §. 2. bestimmten Verhältnissen zum preußischen Gewichte entsprechen und in Gemäßheit des §. 5. der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind. §. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des preußischen Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen. Urkundlich unter unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1839. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Friedrich Wilhelm, Kronprinz. Freih. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf von Alvensleben. Freih. v. Werther. v. Rauch."

Noch vor einigen Jahren hat man allgemein gezweifelt, es werde je zu einer gemeinschaftlichen Münze, je zu gemeinschaftlichem Maaße und Gewichte in Deutschland kommen. Schwierig war die Aufgabe, doch sie ist zu großem Theile gelößt. Schon sehen wir aus allen Münzstätten des deutschen Zollvereins, also für ein Gebiet von mehr als 25,000,000 Seelen eine gemeinsame Hauptmünze hervorgehen und mit dem vorstehenden Gesetze sehen wir nun auch die Einführung eines allgemeinen deutschen Gewichts, des „Zollcentners", welcher dem großherrlich Hessischen, dem großherrlich Badischen rc. und dem halben Kilogramm gleich ist, in dem ganzen Umfange des Zollvereingebietes, vorläufig zwar nur für die Zollerhebungsstätten und Zollregister angeordnet, aber damit auch für die Handlungsbücher und den Verkehr vorbereitet. Hieran dürfen wir noch weitere Hoffnungen knüpfen.

# V.

## Der neue Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 zur Erhebung der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangszölle.

Die wichtigeren in diesem neuen Tarif bemerkbaren Veränderungen, in so weit sie von allgemeinem Interesse sind, und nicht für besondere Provinzen oder Industriezweige eine Ausnahme erleiden, sind folgende:

A. Eingangs-Zölle. Die Abänderung derselben ist eine zweifache, sie betrifft I. sämmtliche nach Gulden rechnenden Staaten besonders. II. Preußen und sämmtliche Vereinsstaaten gemeinschaftlich. I. Bei dem Tarif von 1837 — 39. hatte Preußen den Preußischen Centner (von 110. Berliner Pfund) als Gewichts-Einheit angenommen, während die südlichen Vereinsstaaten den Centner von 50 Kilogramm annahmen, der $2^9/_{10}$ Zollpfd. leichter als der Preußische ist. Nach diesem Verhältniß waren bisher die Abgabensätze des $24^1/_2$ Guldenfußes berechnet. Mit dem neuen Tarif nahm auch Preußen den Zollcentner zum Maßstab der Verzollung an, ohne an den Abgabesätzen im 14 Thaler Fuß etwas zu ändern, was die Folge hatte, daß sich die Zölle in Preußen durch die blose Anwendung eines leichteren Gewichtes um $2^8/_{10}$ Pct. erhöhen, während in den nach Gulden rechnenden Staaten die Tarifsätze um das gleiche Verhältniß höher gesezt werden mußten. Wir geben hier ein Verzeichniß der wichtigeren Artikel mit Angabe des neuen Zollsatzes für den Zollcentner von denselben, wie er für die Jahre 1840 — 1842 gültig ist, und sezen zur Vergleichung die bisherigen Zollsätze, wie sie für die Jahre 1837—39 gelten, in Klammern ( ) bei: Oelsaat, Steinkohlen ꝛc. ꝛc. (4 kr.) $4^1/_4$ kr.; Knoppern, Schwefel ꝛc. (8 kr.) $8^3/_4$ kr.; Farben-Erde, Galläpfel, Krapp ꝛc. ꝛc. (17 kr.) $17^1/_2$ kr.; Eisen-Vitriol, Pottasche, Mineralwasser ꝛc. ꝛc. (25 kr.) $26^1/_4$ kr. Terpentin, gemeine Töpferwaaren ꝛc. ꝛc. (34 kr.) 35 kr. Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc. ꝛc. (50 kr.) $52^1/_2$ kr.; Rauchwaarenfelle ꝛc. ꝛc. (1 fl. $8^3/_4$ kr.) 1 fl. 10 kr.; geschmiedet Eisen, grobe Gußwaaren (1 fl. 40 kr.) 1 fl. 45 kr.; Alaun, Salzsäure ꝛc. ꝛc. (2 fl. $17^1/_2$ kr.) 2 fl. 20 kr.; Oel in Fässern (2 fl. $48^3/_4$ kr.) 2 fl. 55 kr.;

ungebleichtes Baumwollengarn rc. rc. (3 fl. 26¼ kr.) 3 fl. 30 kr.; Hopfen rc. rc. (4 fl. 16½ kr.) 4 fl. 22½ kr.; Talg und Stearin, schwarz Eisenblech rc. rc. (5 fl. 6¼ kr.) 5 fl. 15 kr.; Butter, Käse (6 fl. 15 kr.) 6 fl. 25 kr.; Weißblech, Eisendraht, Lichte, Austern rc. rc. (6 fl. 46¼ kr.) 7 fl.; Rohzucker für Siedereien rc rc. (8 fl. 30 kr.) 8 fl. 45 kr.; Tabaksblätter (9 fl. 22½ kr.) 9 fl. 37½ kr.; grobe Eisenwaaren, geschmiedetes Kupfer rc. rc. (10 fl. 12½ kr.) 10 fl. 30 kr.; Gewürze, Kaffee, Kaffeesurrogate, Cacao rc. rc. (11 fl. 21¼ kr.) 11 fl. 22½ kr.; Wein, Branntwein rc. rc. (13 fl 38¾ kr.) 14 fl.; Rohzucker und Farin (Zuckermehl) (15 fl. 18½ kr.) 15 fl. 45 kr.; feine Eisenwaaren, feine Holzwaaren (16 fl. 58¾ kr.) 17 fl. 30 kr.; Cacaomasse, Chokolade rc. rc. (18 fl. 4 kr.) 19 fl. 15 kr.; Tabaksfabrikate, Thee, gebleichte Leinwand (18 fl. 45 kr.) 19 fl. 15 kr.; Teppiche, wollene rc. rc. (34 fl. 3¼ kr.) 35 fl; feine Lederwaaren, leinene Bänder rc. rc. (37 fl. 30 kr.) 38 fl. 30 kr.; Porzellan, farbiges rc rc. (42 fl. 30 kr.) 43 fl. 45 kr.; Tücher, wollene, Wollzeug und Strumpfwaaren rc. rc. (51 fl. 2½ kr.; 52 fl. 30 kr.; Baumwollenwaaren rc. rc. (85 fl.) 87 fl. 30 kr.) Zwirnspizen, halbseidene Waaren rc. rc. (93 fl. 32½ kr.) 96 fl. 15 kr.; Seidenwaaren, neue Kleider rc. rc. (187 fl. 5 kr.) 192 fl. 30 kr. Bei den nach der Schiffslast zu verzollenden Waaren wurden bisher in Preußen 4000 Berl. Pfund als eine Schiffslast angenommen, während die südlichen Staaten 40 Zoll=Centner dafür rechneten. Nachdem nun solche allgemein à 37½ Zoll=Centner bestimmt wurde, ohne die Tarifsätze in 14 Thaler Fuß abzuändern, so veränderten sich dadurch nachstehende Sätze im 24½ Gulden Fuß; Bei dem Wassertransport oder bei dem Landtransport zur Verschiffungs=Ablage für 37½ Cent., (während der bisherige Zoll für 40 Centner gerechnet war): Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl=, grobe Schleif= und Wezsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel= und Backsteine aller Art rc. rc. (bisher 56 kr.) 52½ kr.; Buchen=, Fichten=, Tannen=, Lärchen=, Pappeln=, Erlen und anderes weiche Holz, Sägwaaren, Dauben, Bändstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. rc. (1 fl. 15 kr.) 1 fl. 10 kr.; Eichen=, Ulmen=, Eschen=, Kirsche=, Birn=, Apfel= und Kornelholz (2 fl. 30 kr.) 2 fl. 20 kr.

II. Die Abänderungen des Tarifs, welche sämmtliche Vereinsstaaten betreffen, finden statt: a) bei der Klassifikation der zollbaren Artikel, b.) bei dem Abgabensatze im 14 Thaler Fuß c.) bei der

Tara. d.) bei den zollfreien Gegenständen; a) die Klassification der zollbaren Artikel ist nun bestimmter, und die Zahl der namentlich benannten mit Folgenden vermehrt: Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Reps, Rübsaamen ꝛc. ꝛc ingleichem Mehl aus solchen Kuchen, und Rückstände bezahlt Zoll für den Centner 3½ kr.; Kali, schwefelsaures und salzsaures Natron, salpetersaures 17½ kr.; Blei=, Silber und Goldglätte 26¼ kr.; Zinn in Stangen 52½ kr.; Schmierseife 1 fl. 45 kr.; Blei, gerolltes 3 fl. 30 kr.; Lorbeerblätter 7 fl.; Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Controllen 9 fl. 37½ kr.; Glas, abgeriebenes, in Formen gemustertes 10 fl. 30 kr.; Baumwollen Garn, ungebleichtes, drei und mehr dräthiges 14 fl.; Zinkwaaren, feine, auch lakirte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen 17 fl. 30 kr. Die Begünstigung, welche bisher Steinkohlen bei dem Eingange an der badischen Gränze oberhalb Kehl genossen, ist nun auch auf die bairische Gränze rechts des Rheins ausgedehnt. (Zollsatz 1 kr. per Centner.) b.) Folgende Abgabensätze (im 14 Thaler Fuß) sind niedriger gesezt worden: Reis, den Centner (3 Thl. 5 fl. 6¼ kr.) 2 Thlr., 3 fl. 30 kr.; chemische Fabrikate für den Medizinal= und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler=, Wasch=, Pastell=Farben und Tusche, Farben und Tuschkästen, feine Pinsel, Mundlack, englisch Pflaster, Siegellack ꝛc. ꝛc. überhaupt die unter Apotheker=Droguerie= und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind (3⅔ Thlr., 6 fl. 15 kr.) 3⅓ Thlr., 5 fl. 50 kr. Seife, gemeine, weiße, (6 fl. 15 kr.) 5 fl. 50 kr; Zinkbleche und grobe Zinkwaaren (6 fl. 15 kr.) 5 fl. 50 kr.; Anker und Ankerketten (4 Thlr., 6 fl. 46¼ kr.) 3 Thlr., 5 fl. 15 kr.; Syrup (5 Thlr., 8 fl. 30 kr.) 4 Thlr., 7 fl.; feine Wachsleinwand, Wachstafft und Malertuch (5½ Thlr., 9 fl. 22½ kr.) 5 Thlr., 8 fl. 45 kr.; Brod und Hutkandisbruch oder Lumpen= und weißer gestoßener Zucker (11 Thlr. 18 fl. 45 kr.) 10 Thlr., 17 fl. 30 kr.; Spiegelglas, belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt über 1400—1900 preuß. Quadratzoll, per Stück (22 Thlr., 38 fl. 30 kr.) 20 Thlr., 35 fl.; über 1900 preußische Q.Zoll, per Stk. (33 Thlr., 57 fl. 45 kr.) 30 Thlr., 52 fl. 30 kr.; kurze Waaren,

Quincaillerien ꝛc. ꝛc. feine Bast- und Strohhüte, Fayence, Steingut, Porzellan und Email in Verbindung mit edlen Metallen (55 Thlr., 93 fl. 32½ kr.) 50 Thlr., 87 fl. 30 kr. c.) Bei den Tarasätzen wurden die Bruchtheile weggelassen, wodurch die Berechnung vereinfacht wird. Eine namhaftere Abänderung erlitten nur die Tarasätze bei Tabaksblättern und dem Zucker in Fässern von weichem Holze. Für Cigarren in kleinen Kistchen und Körbchen und für Zucker in außereuropäischen Rohrgeflechten findet sich nun gleichfalls eine Tara-Bestimmung. (Die Zahl der zollfreien Gegenstände wurde vermehrt mit Feldfrüchten und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, Kalk und Gips, gebrannter (sonst 17½ kr. per 4 Scheffel zahlend) können in sofern sie als Düngmaterial benützt werden, auf besondere Erlaubnißschein frei eingehen.

B. Ausgangszölle. Sie wurden durch die schon erwähnte Annahme eines gemeinschaftlichten Gewichts erhöht:

| von | 8. | 17. | 25. | 34. | 50 kr. | 2 fl. 48¾ kr. | 5 fl. 26¼ kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| auf | 8¼ | 17½. | 26¼. | 35. | 52½ kr. | 2 fl. 55 kr. | 5 fl. 30 kr. |

Der Zoll auf Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation wurde von 2 Thlrn. oder 3 fl. 26¼ kr. erhöht auf 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr.

C. Durchgangs-Zölle. Sie sind in demselben Verhältnisse erhöht, so daß die Gegenstände und Straßenzüge, welche bisher bezahlten:

| | 15. | 31¼. | 50 kr. | 1 fl. 40 kr. |
|---|---|---|---|---|
| nun | 15¼. | 35. | 52½ kr. | 1 fl. 45 kr. |

bezahlen. Die im südlichen Vereinsgebiet (in Würtemberg, Baiern und Baden) gelegenen Straßenzüge gehören jedoch größtentheils zu den niedrigen angelegten kurzen Straßen und die bisherigen Transit-Erleichterungen auf denselben sind, laut der Bekanntmachung des Königl. Würtembergischen Finanz-Ministeriums vom 25. Okt. d. J., erweitert worden.

Der Handels und Gewerbstand wird in den Bestimmungen des Tarifs die Bemühungen der Mitglieder des Zollvereins und ihrer Bevollmächtigten, in Betreff eines immer freisinnigeren, gleichartigeren und einfacheren Systems nicht verkennen.

Die Mehr-Einnahme, welche die Erhöhung mehrerer Zollsäze gewährt, wurde nur dazu benüzt, eine Verminderung bei einigen

anderen Artikeln eintreten zu lassen. Es sind solches der Schifffahrt unentbehrliche, oder der Fabrikation als Rohstoff dienende, oder allgemein als Nahrungsmittel verwendete, oder mit einem sehr bedeutenden Zolle belegte Waaren. Zwar gehören Leztere in die Klasse der feineren oder der Luxusartikel, allein eben darum sind sie auch der Mode sehr unterworfen, und der dem Kaufmann unvermeidlich als Pavel bleibende Theil derselben, den er entweder im Preise herabsetzen muß oder gar nicht anzubringen vermag, bringt ihm nicht nur einen Verlust am Fabrikwerthe, sondern auch an den ausgelegten Zöllen. Die Ausdehnung der den Niederlanden gemachten Zugeständnisse auf die allgemeine Einfuhr, von welchem ausländischen Staate sie bewirkt werde, kann nur dazu dienen, jede fremde Eifersucht zu verbannen und einer spätern engeren Annäherung an mehrere Nachbarstaaten nicht hemmend in den Weg zu treten.

Auch die Runkelrüben-Zuckerfabrikanten dürften sich durch die Herabsetzung des Zolls auf Hut- und Lumpen-Zucker um 1 Thaler nicht beschwert finden, da ihnen Zoll und Fracht immer noch einen sehr bedeutenden Schutz gewähren und der für den Handel bestimmte Rohzucker und Farin auf dem bisherigen Zollsatze gelassen wurde.

---

# Zur Familien-Gesetzgebung des deutschen Adels.

## Das landesherrlich bestätigte Statut der Stiftung für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß nachdem diejenigen ritterbürtigen Familien der rheinischen Ritterschaft, welchen Wir durch Unsere Ordre vom 16. Jan. 1836 und Unsere Verordnung vom

21. Jan. d. J. die autonomische Dispositionsbefugniß wieder zu verleihen geruht haben, zur Gelobung gedachter Unserer Verordnungen über die in Gemäßheit zu errichtende Stiftung für sich und alle diejenigen, welche derselben in der Folge beitreten werden, zu Düsseldorf unterm 28. Febr. d. J. ein Statut abgefaßt und Uns zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht haben, Wir das gedachte, hiebei angeheftete Statut der Stiftung zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Descendenten **de dato** Düsseldorf den 28. Feb. 1837 seinem ganzen Inhalte nach vermöge landesherrlicher Macht und Gewalt, kraft dieses bestätigen und zugleich der gedachten Stiftung die im §. 9. gedachten Rechte einer öffentlichen Korporation hiedurch beilegen, mit Vorbehalt jedoch Unserer und Unserer Nachfolger in der Krone, Hoheit und Gerechtsame. Wir befehlen daher Unseren Behörden und Unterthanen samt und sonders, gedachtes von Uns landesherrlich bestätigtes Statut aufrecht zu erhalten und nach demselben sich zu achten. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und Unserem Königlichen Siegel. Berlin den 13. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.
v Kamptz. Mühler. v. Rochow.

## Statut der Stiftung für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft

Nachdem Se. Maj. unser Allergnädigster König und Herr, auf unser allerunterthänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Jan. 1836 unsern Familien das Recht der Autonomie in Erbfällen wiederum beizulegen und dabei zu befehlen und uns zu gestatten geruhet haben, ein Statut zur Bildung einer Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter unserer Familien zur Allerhöchsten Konfirmation und Bestätigung vorzulegen, sind wir unterzeichnete Mitglieder des rheinischen ritterbürtigen Adels zu diesem Behufe zusammengetreten, und haben wir uns nach sorgfältiger und gewissenhafter gemeinsamer Berathung über die nachstehenden Punkte, deren Aufrechthaltung wir zur festen Grün-

dung und steten Erhaltung der Zwecke unserer Vereinigung unerläßlich halten, vereinbart. Mit dem allerunterthänigsten und ehrfurchtsvollsten Danke verehren wir dabei die königliche Huld und landesväterliche Gnade, welche durch Anerkennung der alten Rechte und Verfassungen in unsern Familien uns die Hoffnung auf's Neue begründet, daß unter göttlichem Schutz und Segen unsern Familien ihre Besitzthümer und ihr zeitliches Gut für ferne Zeiten werde erhalten und im Laufe der Zeiten gemehrt werden, wir würden aber eben so glauben, die Allerhöchste Willensmeinung Sr. k. Maj. nur unvollständig zu erfüllen, als wir die unsrige nicht vollständig aussprechen würden, wenn wir lediglich äußerliche Ordnungen und Satzungen festsezten, und dadurch die Meinung erregen wollten, als sey durch solche Regulation allein der innere Kern des Wohls und des Heils der Familie irgend dauernd zu erhalten und zu wahren. Es ist unser dringender und angelegentlicher Wunsch, daß unsern Nachkommen ihr Erbgut unvermindert und unzersplittert erhalten werde. Aber selbst ein solcher äußerer Seegen kann zum Fallstricke werden, wenn eine reine ehrenwerthe und treue Gesinnung dem Besitzer fehlt. Vor allem muß es uns daher am Herzen liegen, und liegt es uns am Herzen, eine solche Gesinnung bei den Unsrigen bewahrt zu wissen, und damit die Zuversicht fassen zu können, daß ihnen der Hauptsegen nicht fehlen wird, welcher die Grundlage ihres irdischen Wohls bilden muß, wenn dieses von Bestand seyn, und wenn dadurch ihr ewiges Heil nicht gefährdet werden soll. Da dieß durch äußere Satzungen und durch rechtliche Ordnungen allein nicht zu erreichen ist, so halten wir es für unsere unerläßliche und für eine heilige Pflicht, allen unsern Nachkommen, für welche wir zugleich in Beziehung auf ihr zeitliches Wohl zu sorgen bemüht sind, klar und bestimmt die Gesinnung hier offen zu legen, in der wir diese ganze Fürsorge für nöthig und unserer Pflicht gemäß gehalten haben, und zu der wir sie väterlich und dringend unter Verheißung unsers Segens ermahnen. Es ist hiernach unser ernstes Verlangen und dringendes väterliches Anmahnen, daß sie vor allem in Gesinnung und Wandel festhalten an der Gottesfurcht, daß sie selbst einen christlichen, ernsten Lebenswandel führen und darauf halten, daß von allen ihren Kindern und Untergebenen ein solcher geführt werde.

Wir ermahnen sie dringend, zu allen Zeiten sich das gegenwärtig

8*

zu halten, daß ohne eine unverbrüchliche Treue gegen ihren Herrgott all ihr Thun und all ihr Besitzthum nicht bestehen kann, und daß ihnen, zu allem der allein haltbare Segen fehlt, wenn sie von ihm loslassen. Wir ermahnen sie ferner dringend und väterlich, ihrem Könige und Herrn und Seinem durchlauchtigsten Hause in dieser Gottesfurcht eine unwandelbare Treue zu bewahren. Sie sollen wissen und in allen Tagen daran denken, daß es ihr adeliger Beruf ist, mit Darangabe ihres Gutes und Blutes, wo dieß erforderlich wird, diese Treue zu üben, daß sie eine feste Mauer bilden sollen um den von Gott gegründeten Thron ihres Landesherrn, welche niedergerissen werden müßte, bevor dieser berührt werden könnte. Sie sollen sich in Gesinnung und Wandel ganz frei und rein halten von allen den verderblichen Lehren, welche unter irgend einem Schein und Vorwand in dem Verhältniß zu ihrem Könige und Herrn nicht eine heilige und göttliche Verordnung anerkennen, vielmehr wissen und daran halten, daß sie mit einer Verletzung dieser Treue zugleich einen Frevel gegen den heiligen Willen Gottes begehen würden. Wir ermahnen sie, einen christlichen Hausstand zu führen, ihren Kindern und Untergebenen, wie allen, mit denen sie in Berührung kommen, durch einen ehrenwerthen, sittlichen und ernsten Lebenswandel vorzuleuchten, in einer strengen Redlichkeit, in Wahrhaftigkeit in Worten und Werken; in einer Unverbrüchlichkeit ihres gegebenen Wortes, ihrer Verträge und Zusagen, in Festigkeit und männlicher Standhaftigkeit in Zeiten der Noth und Gefahr ihre Ehre zu suchen, ihren Kindern eine sorgsame und auf eine Ausbildung solchen Sinnes gerichtete Erziehung zu geben, dabei aber auch auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung derselben sorgfältig Bedacht zu nehmen, damit dieselben in besonderem Grade fähig werden, im Dienste ihres Königs oder sonst ihrem Berufe tüchtig und mit segensreichem Erfolge vorzustehen. Wir ermahnen dringend unsere Nachkommen, sich mit einer wahrhaft adeligen Gesinnung von allem unabhängig zu halten, was eine treue Beobachtung aller vorstehend gedachten Verpflichtungen erschweren könnte, also unabhängig in Ansehung ihrer äußern Verhältnisse und ihres Vermögens und eben so unabhängig von aller kleinlichen Gesinnung und kleinlichen Berechnung des eigenen Vortheils. Wir ermahnen sie deßhalb, durch gute Wirthschaft und Verwaltung ihres Vermögens dieses zu erhalten und, wenn ihnen

dieß der göttliche Segen verleiht, zu mehren, sich von allem eiteln Luxus, der dem Adel nicht ansteht, fern zu halten, dabei aber in allen ihren Kreisen und so weit diese gehen, sich wohlthätig, uneigennützig, fürsorgend mit Rath und That und überall helfend zu zeigen.

Sie sollen ihren Adel durch einen ritterlichen, männlichen Sinn, durch eine feste, unerschütterliche Haltung in allen Lebensbegegnissen, aber auch durch Milde und Wohlwollen gegen Andere bewähren. Ihre Häuser und Herzen müssen Zufluchtsstätten für alle Hülfsbedürftigen und Bedrängten seyn, und ihre Hände müssen bereit seyn für Jeden, dem sie irgend wie ohne Verlezung heiligerer Pflichten beistehen können. Wie sie für die Rechte und äußern Vorzüge, welche sie der göttlichen Gnade verdanken, Anerkenntniß in Anspruch nehmen, ebenso müssen sie ein gleiches Anerkenntniß jedem Rechte, jedem wahren Verdienste und allem Ehrenwerthen in andern Ständen und Klassen willig zu Theil werden lassen, und sich von allem Hochmuthe, Stolze, Vornehmthun und gleichgültigen Herabblicken auf Andere freihalten. Sie können sehr wohl und müssen dabei auf ihre Standesehre wachen, dieses aber besonders in einer hochherzigen Gesinnung und darin suchen, daß sie Alles, was gerechten Tadel und Makel auf sie werfen kann, alles Unsittliche, Rohe und Gemeine in Beschäftigung, Belustigung, Sitte und Umgang, alles, was die Achtung für Sittlichkeit und Anständigkeit verlezt, überhaupt alles, was in der öffentlichen Meinung durch Einzelne einen Mackel auf den Stand werfen kann, vermeiden. Wir wünschen aber auch, daß sie den Charakter, der nach der bestehenden Ordnung ihrem Stande beiwohnt, rein und unverfälscht erhalten, nicht auf Gewerbe, durch welche sie ausser ihrem eigentlichen Beruf treten würden, sich einlassen, namentlich aber nie sich soweit vergessen, öffentliche Spielbänke zu halten und wucherliche Geschäfte zu betreiben. Gegen alle ihre Untergebenen, und gegen alle Personen, die nach ihren Verhältnissen in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen stehen, seyen sie wohlwollend und vorsorgend, wie ein Vater für die Seinigen. Sie seyen wie ein Schutzherr gegen die, welche sich ihnen anvertrauen, auch in den ihnen wirklich zustehenden Ansprüchen nicht drückend, sondern wo es Noth thut, nachsichtig und aushelfend. Pächter, deren Verhältnisse sich seit undenklichen Zeiten vom Vater auf den Sohn vererbt haben, Guts-

untergebene, deren Familie nie wechseln, und alte Diener, sind ein Schmuck und eine Zierde eines adeligen Hauses. Wie wir nun alle miteinander gelobt haben und uns hiemit geloben, an diesen Gesinnungen festzuhalten und in dieser Richtung unsern, von Gott uns unvertrauten Beruf zu erkennen; so ergeht unsere dringende und ernste, väterliche Anmahnung zu einem gleichen Sinn und Wandel an unsere Nachkommen, denen wir dazu den göttlichen Beistand eben so, wie den Segen Gottes zum Schutz für diejenige Stiftung wünschen, über deren Grundsätze und Verfassung wir in Voraussetzung und mit Vorbehalt der allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung nachstehender Maßen übereingekommen sind.

## Erster Abschnitt. — Von der Stiftung überhaupt.

§. 1. Die Stiftung ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Jan. 1836 bestimmt, um in den an der Stiftung theilnehmenden Geschlechtern die standesmäßige Erziehung und das Fortkommen, die Abfindung und die Aussteuer der, vermöge der autonomischen Dispositions=Befugniß von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter zu befördern.

§. 2. Diese Stiftung zerfällt in zwei Abtheilungen, welche zusammen die Gesammtstiftung bilden, von welchen jedoch eine jede in Rücksicht sowohl des Beitritts und der Theilnahme als der innern Verwaltung, eine besondere Stiftung bildet, nämlich I. eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinsstifts, und II. eine Stiftung zur Erziehungs=Anstalt für Söhne. Von den bisher vorhandenen Fonds ist die Summe von 30,000 Rthlr. Courant für die erste, und die Summe von 66,500 Rthlr. für die zweite Stiftung bestimmt; die Genossenschaft enthält die fernere Bestimmung über vorhandene Kapitalien, die zur Erreichung jener Zwecke nicht erforderlich seyn sollten, sich vor, jedoch mit der Maaßgabe, daß sie nur zu dem, dieser Stiftung überhaupt zum Grunde liegenden Zweck verwandt werden können. (§. 8.)

§. 3. Für jede dieser beiden Stiftungen werden bei deren weiteren Ausbildung die erforderlichen besonderen Reglements mit landesherrlicher Genehmigung erlassen werden.

§. 4. Jedem Mitgliede der Genossenschaft steht frei, bei seinem Eintritte zu bestimmen, ob es beiden Stiftungen (der Gesammtstiftung) oder nur einer derselben beitreten will, in welchem lezteren Falle das Mitglied und seine Nachkommen nur die Vortheile derjenigen Stiftung, welcher es beigetreten ist, zu genießen hat.

§. 5. Die Stiftung wird durch die Beiträge der Familien, für welche sie bestimmt ist, begründet. Ein Jeder, welcher in die Genossenschaft aufgenommen wird, ist daher verbunden, einen Beitrag zum Stiftungsfonds zu leisten, der nicht unter der Summe von Eintausend Thaler Courant betragen darf, und zwar ohne Unterschied, ob er für beide Stiftungen oder nur für eine derselben beigetreten ist.

§. 6 Ob die Beiträge von den Mitgliedern baar einzuzahlen oder nur von ihnen zu verzinsen sind, hängt von der Beschlußnahme der Genossenschaft ab.

§. 7. Wird von dieser die Verzinnsung gewählt, so erfolgt diese mit vier Prozent, auch muß für Kapital und Zinnsen der Genossenschaft ausreichende Sicherheit gestellt werden. Jedes Mitglied muß das Kapital ganz oder theilweise auch später einzahlen, wenn die Genossenschaft die Einzahlung des ganzen Stiftungsvermögens oder eines Theils desselben nach Verhältniß der Beiträge beschließen sollte. Ausserdem ist jeder, der in Erlegung der Zinnsen drei Monate nach dem Verfalltermin rückständig seyn sollte, auf erfolgte dreimonatliche Kündigung zur Einzahlung des ganzen Kapitals verpflichtet.

§. 8. Der Stiftungsfonds und dessen Zinsen sollen nur zu dem im §. 1. gedachten Zwecke und auf die dafür bestimmte oder noch zu bestimmende Art verwandt werden. Die Aufsicht auf die Stiftung und das Stiftungs-Vermögen und die daraus hervorgegangenen Anstalten, so wie die Wahl, Anstellung und Entlassung des dabei zu gebrauchenden Personals, gebührt der General-Versammlung der Genossenschaft, und die Verwaltung dem Ausschusse, als Kuratorium dieser Stiftung. Die nähern Verhältnisse der Verwaltung werden durch Beschlüsse der Genossenschaft bestimmt werden.

§. 9. Des Königs Majestät werden allerunterthänigst ersucht werden, der Stiftung die Rechte einer öffentlichen Korporation beizulegen.

§. 10. Das königliche Landgericht zu Düsseldorf, oder das künf-

tig in dessen Stelle tretende Landes-Justizkollegium soll für alle Angelegenheiten, in welchem die Stiftung und überhaupt die Genossenschaft in Anspruch genommen wird, so wie für die aus deren Verwaltung unter ihren Mitgliedern und Geschäftsführern hervorgehenden Differenzen, ohne Rücksicht auf den sonstigen, persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand, der ausschließliche Gerichtshof erster Instanz seyn.

## Zweiter Abschnitt. — Von der Genossenschaft.

§. 11. Sämmtliche Familien des rheinischen ritterbürtigen Adels, deren Häupter ihren Beitritt zu dieser Stiftung bis zum 1. Mai 1837 erklärt, bilden als ursprüngliche Gründer der Stiftung eine Genossenschaft, deren gemeinschaftliches Eigenthum das Stiftungs-Vermögen ist.

§. 12. In dieser Genossenschaft und zu derselben stehen aber die Mitglieder der gedachten Familien in einem doppelten Verhältniße, nämlich 1. in dem eines stimmfähigen Mitgliedes, welches in der Generalversammlung der Genossenschaft Sitz und Stimme hat, und 2. in dem eines nicht stimmfähigen Mitgliedes, dem aber im Allgemeinen ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung zusteht.

§. 13. Allgemeine Regel ist, daß die jedesmaligen Häupter der berechtigten Familien, und nur diese zu den stimmfähigen Mitgliedern gehören, daß aber alle übrigen Familienglieder, also die weiblichen und diejenigen männlichen, welche von der Succession in das Stamm-Grundvermögen ausgeschlossen sind, im Allgemeinen das Recht haben, an den Vortheilen der Stiftungen in der besonderen Ordnung und Regel, welche für diese noch gegeben werden wird, Theil zu nehmen. An den Vortheilen der Erziehungsanstalt aber nehmen alle Söhne der berechtigten Familien ohne Unterschied Theil.

§. 14. Theilt sich in den einzelnen Familien das Grundvermögen in irgend einer Generation, oder wird anderes und neues Grundvermögen von einem Familiengliede erworben, so kann eine solche Familie auch mehrere Familienhäupter haben. Bedingung für die Eigenschaft eines Familienhauptes ist aber immer der Besitz eines landtagsfähigen rheinischen Rittersitzes.

§. 15. Die stimmfähigen Mitglieder der berechtigten Familien

gehören zur ersten Klasse der Genossenschaft, die andern nicht stimmfähigen zur zweiten Klasse derselben. Es gilt die Vermuthung, daß alle Mitglieder der Ersten Klasse ganz gleiche Rechte unter einander haben. Soll eine Differenz der Befugnisse eintreten, so muß dieß in diesem Statute ausdrücklich verordnet seyn. Dieser Grundsatz gilt auch für die Mitglieder der zweiten Klasse, doch muß bei dieser überhaupt und namentlich auch hinsichtlich der Ordnung, in welcher, und der sonstigen Modalitäten, unter denen das einzelne Mitglied zweiter Klasse zur Hebung und zum Genusse eines Vortheils aus der Stiftung gelangt, auch dasjenige beobachtet werden, was in dem der landesherrlichen Bestätigung unterworfenen, und noch zu entwerfenden Stiftungs-Reglement angeordnet werden wird.

§. 16. Die Rechte der ersten Klasse der Mitglieder bestehen: 1) in dem Rechte zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum Ausschuß und zur Wählbarkeit zum Schiedsgericht; 2) in dem Rechte, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu stimmen; 3) in dem Rechte, allen Versammlungen der Mitglieder erster Klasse der Genossenschaft, d. h. der Generalversammlung ohne Unterschied beizuwohnen und über die Angelegenheiten derselben zu berathen und zu stimmen, und 4) in dem Rechte, für ihre Kinder die Vortheile aus den Stiftungen in Anspruch nehmen zu können.

§. 17. Die §. 11. bezeichneten ersten Begründer der Genossenschaft und Stiftung sind zum Theil selbst, wo dieß aber nicht der Fall gewesen, sind wenigstens ihre Väter insgesammt notorisch und erweislich bei den rheinischen, westphälischen oder andern deutschen ritterschaftlichen Körperschaften wirklich aufgeschworen und immatrikulirt gewesen. Alle diese jetzigen Häupter der Familien, welche dieses Statut vollzogen haben, erkennen sich also gegenseitig ohne Ausnahme als solche an, die zum ritterbürtigen rheinischen Adel gehören. Sie machen eben so zur Bedingung, daß der volle Genuß aller gemeinschaftlichen Rechte auch nur denjenigen etwa neu aufzunehmenden Familien zustehen sollen, welche zu dem ritterbürtigen Adel gehören.

§. 18. Eine fernere Bedingung der Theilnahme an den Rechten eines Mitgliedes erster Klasse ist aber, daß das Familienhaupt selbst ritterbürtig ist, d. h. von Eltern ehrlich abstammt, von denen jeder vier rittermäßige Ahnen hat, so daß es selbst acht Ahnen

hat; diese Ahnen müssen nach denselben Grundsätzen nachgewiesen werden, nach denen dieß bis zum Jahre 1805 zur Aufnahme auf dem bergischen Landtag geschehen mußte. Eine Ausnahme von diesem Nachweise findet nur dann Statt, wenn dieß in diesem Statut ausdrücklich nachgelassen ist und so weit dieß geschehen. Im Falle diese persönliche Ritterbürtigkeit einem der § 11. bezeichneten Familienhäupter abgehen sollte, genießt dasselbe zwar die Rechte eines Mitgliedes erster Klasse, mit Ausnahme jedoch der §. 16. unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Rechte, deren Ausübung auch seinem Nachkommen erst dann zustehen soll, wenn sie die oben festgesezten acht Ahnen wieder erlangt haben. In Ansehung der Ehen, in welchen die §. 11. bezeichneten Gründer, der Genossenschaft früher gelebt haben oder jezt leben, wird hiermit festgesezt, daß ohne Rücksicht auf die Ritterbürtigkeit der Ehefrauen, die aus jenen Ehen entsprossenen Nachkommen im Allgemeinen gleich berechtigt seyn sollen, daß sie jedoch der §. 16 unter Nro. 1. und 2 bezeichneten Rechte nur in so fern theilhaftig seyn sollen, als sie selbst acht Ahnen haben.

§. 19. Kein Mitglied der ersten Klasse kann die Rechte, welche ihm als solche beiwohnen, eher ausüben, bevor es nicht das einundzwanzigste Jahr vollendet hat.

§. 20. Niemand kann Mitglied der ersten Klasse seyn, der nicht ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut besitzt.

§. 21. Ueber die in §. 11. bezeichneten Familien soll binnen drei Monaten nach erfolgter allerhöchster Bestätigung dieses Statuts eine Matrikel aufgenommen werden, in der die Namen der alsdann vorhandenen Häupter der berechtigten Familien verzeichnet werden. Für diese Matrikel soll die Allerhöchste Bestätigung allerunterthänigst erbeten werden. Ist diese erfolgt, so wird die Matrikel in das Archiv der Genossenschaft niedergelegt.

§. 22. Jedes immatrikulirte Familienhaupt ist schuldig, einen Stammbaum seines Geschlechts, der sich auf die Eltern, Großeltern und deren Eltern des Stammhauses erstreckt, im Achiv der Genossenschaft niederzulegen. Es soll derselbe aber nicht eher in das Archiv aufgenommen werden, bevor seine Richtigkeit nicht von den Mitgliedern des Ausschusses attestirt ist.

§. 23. Der mit diesen Erfordernissen der Mitgliedschaft (§. 12.) in der Genossenschaft versehene Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittersitze angesessenen, aus einer ritterbürtigen Familie ent-

sprossenen Ehefrau wird in Rücksicht auf diese Korporation und die Ausübung der Korporationsrechte als Eigenthümer des Ritterguts angesehen.

§. 24. Kommt ein Sohn aus einer der berechtigten Familien, dessen Vater noch lebt, zum Besitze eines solchen Gutes, so gehen die Genossenschafts-Rechte auf den Vater so lange über, als der Sohn in dessen väterlicher Gewalt steht, oder dem Vater doch der Nießbrauch zusteht.

§. 25. Das Mitgliedschaft-Recht erster Klasse wird suspendirt, wenn: 1) ein solches Mitglied nach dem Tage der Vollziehung dieses Statuts durch die Mitglieder, eine nicht ritterbürtige Ehe eingeht, d. h. eine solche, in der die Ehefrau nicht acht ritterbürtige Ahnen hat, und 2) wenn die Familie aufhört, ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut zu besitzen. Diese Suspension dauert so lange fort im ersten Falle, bis wieder eine Generation eintritt, die die acht erforderlichen Ahnen hat, und im zweiten Falle, bis die Familie wieder ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut erwirbt und dadurch ein stimmfähiges Mitglied erhält. Die aus einer Ehe der vorstehend bezeichneten Art entsprossenen Abkömmlinge, welche nicht acht Ahnen haben, nehmen auch nicht an den Vortheilen der Stiftung Theil, jedoch mit Ausschluß der Erziehungsanstalt für die Söhne, deren Vortheile auch den Söhnen aus den berechtigten Familien, welche nicht acht Ahnen haben, zu gut kommen sollen. Tritt die Suspension wegen Verlustes des Rittergutes ein, so treten in Ansehung der Abkommen des Familienhauptes, dessen Rechte suspendirt sind, dieselben Folgen ein; die vollen Befugnisse zur Theilnahme an der Stiftung werden von ihnen erst dann wieder erworben, wenn die Familie wieder ein rheinisches landtagsfähiges Rittergut erwirbt. Ob in einem Falle der Suspension den Kindern des Familienhauptes, dessen Rechte suspendirt sind, ausnahmsweise auch andere Vortheile aus der Stiftung neben denen aus der Erziehungs-Anstalt zu Theil werden sollen, das ist lediglich von dem Beschlusse der Genossenschaft abhängig. Es kann aber nur in der Generalversammlung, und nur, wenn zwei Drittheile der Anwesenden dafür stimmen, eine solche ausnahmsweise Begünstigung beschlossen werden. Der Suspension der Rechte des Familienhauptes als Mitglied erster Klasse ungeachtet, müssen aber die Beiträge zu der Stiftung fortgezahlt werden, welche dasselbe ohne die Suspension hätten entrichten müssen.

§. 26. Sollte ein Mitglied der Genossenschaft sich so weit vergessen, daß es einen offenbar ärgerlichen und schimflichen Lebenswandel führte, oder gar wegen eines entehrenden Vergehens zu einer Strafe verurtheilt wird, so ist die Generalversammlung der Genossenschaft befugt und schuldig, auch einem solchen Mitgliede alle Genossenschaftsrechte zu entziehen. Es kann dieß durch einfache Stimmenmehrheit geschehen und bleibt dabei die Prüfung, ob das Vergehen, weßhalb die gerichtliche Verurtheilung eingetreten, ein entehrendes ist, und ob der geführte Lebenswandel wirklich als ein offenbar ärgerlicher und schimpflicher zu betrachten ist, lediglich dem pflichtmäßigen, auf ihre adelige Ehre abzugebenden Gutachten und Ermessen der Genossenschaftsmitglieder überlassen. Soll die Entziehung der Genossenschaftsrechte in einem Falle eintreten, in welchem keine Verurtheilung wegen eines entehrenden Vergehens erfolgt, sondern nur ein Lebenswandel der bezeichneten Art geführt ist, so muß jedoch einem solchen Beschlusse, wenn er gültig und von Folge seyn soll, eine zweimalige Mahnung vorhergegangen seyn, welche der Ausschuß in einer von ihm mit Sorgfalt auszuwählenden Form durch zu wählende Mittelspersonen an das betreffende Mitglied hat ergehen lassen. Es muß diesen dabei ausdrücklich eröffnet werden, daß, wenn dasselbe von dem ärgerlichen Lebenswandel nicht ablassen werde, die Frage: ob ihm nicht die Genossenschaftsrechte zu entziehen seyen, in der Versammlung der Genossenschafts-Mitglieder zur Abstimmung werden gebracht werden. Sollten dieselben Fälle bei einem Familiengliede eintreten, welches nicht Genossenschaftsrechte, dagegen aber Befugnisse zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung hat, so können ihm diese Vortheile unter gleichen Voraussetzungen und in derselben Art entzogen werden.

§. 27. In keinem der §. 26. gedachten Fälle werden aber die Korporationsrechte und die sonstigen Befugnisse der Nachkommen eines solchen Mitgliedes geschmälert.

§. 28. Die Mitglieder der Genossenschaft sind zwar berechtigt, aus derselben zu treten, es erlöschen aber dadurch auch die Rechte ihrer Nachkommen, und sind sie nicht befugt, ihren Beitrag zum Stiftungsfonds zurückzufordern, sondern sind, wenn dieser in Zinsen besteht, das Kapital derselben vor ihrem Austritt zum Stiftungsfonds, welchem dasselbe verfallen ist, zu zahlen, und ihre Beiträge

zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft noch für das nächste Jahr nach ihrem Austritt fortzusezen verbunden.

§. 29. Sollte der Fall der Erlöschung oder Aufhebung der Stiftung auf irgend eine Weise, wie sie nur Statt finden könnte, sich ereignen, so fällt das Vermögen derselben denjenigen Familienhäuptern, welche dann noch Mitglieder der Genossenschaft sind, **pro rata** ihrer Beiträge anheim.

## Dritter Abschnitt. — Von der Aufnahme neuer ritterbürtiger Mitglieder.

§. 30. Wenn in Zukunft, und namentlich nach dem 1. Mai 1837 ein Mitglied derjenigen Familien, welche zu den ritterbürtigen Geschlechtern der Rheinprovinz oder eines andern Landes gehören, der Genossenschaft beizutreten wünscht, so kann dieses nur vermittelst der Aufnahme nach einer freien Berathung und Abstimmung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheil der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung auf dieselbe Weise, wie solches beschrieben werden wird, unter folgenden Bedingungen erfolgen: 1) Er muß die eheliche Abstammung von acht ritterbürtigen Ahnen vorschriftmäßig nachweisen; 2) er muß mit einem landtagsfähigen Rittersitz in der Rheinprovinz angesessen seyn; 3) muß er das ein- und zwanzigste Jahr erreicht haben.

§. 31. Das Gesuch um Aufnahme wird mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und namentlich mit Beifügung einer, mit Schild und Helm gemalten, mit dem Namen versehenen, und überdem vollkommen belegten Stammtafel bei dem Direktor des Ausschusses eingereicht, und von lezterem mit Zuziehung von vier ritterbürtigen Standesgenossen geprüft, und der nächsten Versammlung zum Beschluß über die Aufnahme vorgelegt werden. Zur Aufnahme solcher zu den rheinischen ritterbürtigen Geschlechtern gehörigen Mitglieder, ist die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich, und werden ihre Namen von dem Direktor in die Matrikel eingetragen.

§. 32. Der Aufgenommene muß die Beobachtung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen den Genossenschaft und die Stif-

tung betreffenden Vorschriften mittelst Handschlags angeloben, und der Stiftung mit einem Beitrage (§§. 5. 6. 7.) beitreten.

§. 33. Die auf diese Weise aufgenommenen, ritterbürtigen Geschlechter erhalten alle volle Rechte und haben alle Verpflichtungen der Familien, deren Häupter dieses Statut vollzogen haben, und werden von Zeit der Aufnahme an gerechnet, in jeder Hinsicht diesen ganz gleich beurtheilt.

## Vierter Abschnitt. — Von der Aufnahme anderer adeligen Geschlechter.

§. 34. Die Genossenschaft ist befugt, außer den ritterbürtigen auch Mitglieder anderer adeligen Familien sowohl der Rheinprovinz als anderer Länder mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung aufzunehmen.

§. 35. Die Aufnahme kann aber nur unter nachstehenden Bedingungen erfolgen: 1) der Aufzunehmende muß das 21. Lebensjahr vollendet haben, 2) einen landtagsfähigen Rittersitz besitzen, 3) er muß dem Stande der adeligen Rittergutsbesitzer angehören und neben demselben nicht Handel und Gewerbe treiben, von gutem Rufe und von Gesinnungen und Grundsätzen seyn, die ihn für den Geist und Zweck der Genossenschaft geeignet machen, 4) er muß endlich sich verpflichten, einen in der Rheinprovinz gelegenen schuldenfreien Grundbesitz von mindestens Fünf Tausend Thlr. preuß. Courant jährlichen Katastral-Reinertrag durch Errichtung eines untheilbaren Fideicommisses seinem Geschlechte zu sichern, und darüber, daß dieß geschehen, binnen Jahresfrist den erforderlichen Beweis beibringen. Wird dieser Beweis nicht geführt, so ist die Aufnahme ohne Wirkung und in der nächsten General-Versammlung wieder ausser Kraft zu setzen.

§. 36. In den (§. 35.) gedachten Fällen wird das Gesuch um Aufnahme mit den erforderlichen Nachweisungen bei dem Direktor des Ausschusses eingereicht und von dem leztern nach vorgängiger Prüfung bei allen ritterbürtigen Mitgliedern der Genossenschaft, drei Monate vor der General-Versammlung, in welcher über die Aufnahme beschlossen werden soll, in der Art in Umlauf gesezt, daß jedes Mitglied der Generalversammlung wenigstens

acht Tage vor dieser selbst das Gesuch und dessen Anlagen zur Einsicht mitgetheilt erhalten hat. Die Aufnahme, welche nach einer ganz freien Beurtheilung aller Verhältnisse auch dann noch verweigert werden kann, wenn die Voraussetzungen des §. 35. erfüllt sind, kann nur in einer General-Versammlung und nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der in derselben gegenwärtigen Mitglieder, mittelst geheimer Abstimmung beschlossen werden. Die Aufnahme bedarf indessen der, vom Ausschusse nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung, und erfolgt nach deren Eingang durch eine vom Ausschusse zu ertheilende Urkunde und durch Eintragung in die Rittermatrikel (§. 21). Die leztere darf aber erst erfolgen, nachdem der Aufzunehmende zuvor der Vorschrift des §. 35 genügt hat.

§. 37. Bei der in Gemäßheit der §§. 35 und 36 erfolgten Aufnahme muß der von dem Aufgenommenen zum Stiftungsfonds zu leistende Kapitalbeitrag mindestens die Hälfte des §. 30. unter 4 gedachten Kataſtral-Reinertrags des Fideicommißguts betragen.

§. 38. Die auf diese Art Aufgenommenen erwerben alle Rechte eines Mitglieds erster Klasse der Genossenschaft mit alleiniger Ausnahme der §. 16. unter Nro. 1. und 2. aufgeführten Rechte. Auch diese werden ihnen aber zu Theil, wenn sie in der Folge werden erweisen können, daß sie durch fortgesezte Verheirathung ihrer männlichen Descendenz in alt adeliche Geschlechter die erforderliche Ahnenzahl werden erlangt haben.

§. 39. Die Ausübung der übrigen Rechte ausser den §. 16. unter Nro. 1 und 2 bezeichneten, und die Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung steht daher diesen Mitgliedern für ihre Person und ihren Descendenten von der Zeit der Aufnahme zu. Sie müssen aber auch dieselben Pflichten, wie die übrigen Genossenschaftsglieder erfüllen und sind gleichfalls denselben Bedingungen (§§. 1. 15. 25. 28. 32.) und der unter gewissen Umständen eintretenden Suspension der Rechte (§. 25. und 26.) unterworfen.

## Fünfter Abschnitt. — Von der Geschäfts-Verwaltung der Stiftung.

### I. Ausschuß.

§. 40. Die Verwaltung der Stiftung, Leitung und Besorgung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft ist einem

aus der Mitte der General-Versammlung gewählten Ausschusse übertragen, welcher in allen, diese Gegenständ, betreffenden Angelegenheiten, in sofern sie durch die Statuten nicht zum Beschlusse der Generalversammlung verwiesen sind, insonderheit in Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen die Genossenschaft, ohne daß es einer weitern Vollmacht von deren Seite bedarf, repräsentirt.

§. 41. Der Ausschuß besteht aus einem Director und vier Mitgliedern, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft in einer Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 42. Zur Wählbarkeit wird erfordert: 1) Ritterbürtigkeit und im Falle der Verheirathung auch ritterbürtige Ehe; 2) die Befugniß zur Ausübung der Rechte eines Mitgliedes erster Klasse der Genossenschaft; 3) ein Alter von mindestens 25 Jahren.

§. 43. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur unentgeldlichen Uebernahme und Verwaltung eines dieser Ehrenämter, so wie deren Stellvertretung (§. 48.) verpflichtet, und davon nur zu entbinden, wenn der von ihm vorgetragene Entschuldigungsgrund vom Ausschuß einstimmig oder von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit für genügend erklärt wird.

§. 44. Der Direktor und die übrigen Mitglieder des Ausschusses scheiden aber aus, wenn sie aufhören, Mitglieder erster Klasse der Genossenschaft zu seyn, und wenn sie eine nicht ritterbürtige Ehe eingehen.

§. 45. Der Ausschuß hält seine Sitzungen in Düsseldorf.

§. 46. Der Direktor (Ritterhauptmann) wird von des Königs Majestät bestätigt und durch einen Königlichen Kommissarius im engern Ausschusse in Gegenwart von drei, dazu einzuberufenden Mitgliedern der Genossenschaft, auf die treue Beobachtung und Handhabung des Statuts und der übrigen Vorschriften des Vereins beeidigt.

§. 47. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses (Ritterräthe) bedürfen keiner landesherrlichen Bestätigung und werden im Ausschusse von dem Direktor in dem §. 46 bestimmten Maße in Eid und Pflicht genommen.

§. 48. In Fällen der Behinderung des Direktors tritt für die nächste Zeit der dem Lebensalter nach älteste Ritterrath als dessen Vertreter ein. Ist in Folge eines Ausscheidens von Ritterräthen

aus dem Ausschuß die Zeit, während welcher die fungirenden Ritterräthe dieß Amt bekleiden, eine verschiedene; so ist derjenige der Vertreter des Ritterhauptmanns, welcher am längsten Mitglied des Ausschusses ist, und entscheidet in diesen Fällen das Lebensalter nur dann, wenn die Mitglieder, welche am längsten fungirt haben, gleichzeitig in den Ausschuß eingetreten sind.

§. 49. Dem Ausschuß wird zur Beihülfe und insondernheit zur Bearbeitung und Begutachtung wichtiger Gegenstände und insonderheit der Rechtsangelegenheiten ein bewährter Rechtsgelehrter als Syndikus, mit berathender Stimme, beigeordnet und in einer allgemeinen Versammlung der Genossenschaft durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Die nähern Bedingungen seiner Anstellung werden dem Abkommen zwischen der Genossenschaft und ihm überlassen, und er wird in eben der Art, wie die Mitglieder des Ausschusses (§. 47.) von demselben in Eid und Pflicht genommen.

§. 50. Der Ausschuß beschließt durch einfache Mehrheit der Stimmen, wo jedoch, im Fall der Gleichheit, die des Direktors entscheidet.

§. 51. Zu einer gültigen Beschlußnahme des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Direktors oder seines Vertreters erforderlich.

§. 52. Der Direktor ist der Vorstand des Ausschusses, leitet die Berathungen und Geschäfte desselben, verfaßt die Geschäftsordnung, er beruft den Ausschuß, vertheilt die Arbeiten unter die Ausschußmitglieder, sammelt die Stimmen und vollzieht allein die Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschußes.

§. 53. Der Ausschuß muß von seiner Administration, so wie über alle Handlungen, welche nicht durch einen Beschluß der Generalversammlung gerechtfertigt werden können, Rechenschaft ablegen, erstattet darüber der Genossenschaft in der ordentlichen General-Versammlung jährlich Bericht und legt in derselben die Jahres-Rechnung ab.

§. 54. Ausser diesen jährlichen Versammlungen ist der Ausschuß dazu nur dann verbunden, wenn wenigstens zehn Mitglieder der General-Versammlung über bestimmte Handlungen des Ausschusses Auskunft und Rechenschaft fordern. Wenn eine solche Forderung bei dem Direktor eingegangen ist, so ladet derselbe sämmtliche Mitglieder erster Klasse der Genossenschaft zu einer General-

Versammlung ein, auf welcher der Ausschuß die begehrte Rechenschaft ablegt.

§. 55. Sollte die vom Ausschusse in ordentlichen oder ausserordentlichen General-Versammlungen gegebene Auskunft und Rechnungsablegung von der Versammlung ungenügend befunden worden seyn, so kann die General-Versammlung, jedoch nur auf den Antrag von mindestens zehn Mitgliedern und nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und rücksichtlich des Direktors mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, die Wahl der Mitglieder des Ausschußes zurücknehmen und zur Wahl eines neuen Ausschusses schreiten, welcher, nachdem die Mitglieder statutenmäßig beeidigt worden, die Verwaltung unverzüglich übernimmt und die Streitpunkte mit dem bisherigen Ausschusse und dessen Mitgliedern ausgleicht oder zur rechtlichen Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte bringt.

## II. Kommissionen.

§. 56. Der Ausschuß ist berechtiget, zur Berathung über einzelne Angelegenheiten Mitglieder erster Klasse der Genossenschaft einzuberufen, oder die Bearbeitung derselben besondern von ihm zu diesem Zweck aus jenen Mitgliedern zu ernennenden Kommissionen zu übertragen.

## III. General-Versammlungen.

§. 57. In den General-Versammlungen haben sämmtliche zur Ausübung der Genossenschaftsrechte befugte Mitglieder der ersten Klasse und nur diese Sitz und Stimme; die Mitglieder der Genossenschaft wollen ohne wichtigen Verhinderungsgrund nicht versäumen, diesen Versammlungen beizuwohnen.

§. 58. In diesen Versammlungen erfolgt mit Ausnahme des §. 36. vorgesehenen Falls die Abstimmung durch namentlichen Aufruf von Seiten des Direktors des Ausschusses und mündliche Abgabe des Votums.

§. 59. Die Beschlußnahme erfolgt, mit Ausnahme der §§. 25. 36. 55. gedachten Fälle, durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 60. Die regelmäßige General-Versammlung wird, wenn kein Hinderniß eintritt, jährlich am 12. Janr. zu Düsseldorf gehalten und ergeht zu derselben an alle Mitglieder die Einladung durch den Ausschuß.

§. 61. In Fällen, welche eine schleunige Berathung und Beschlußnahme erfordern, können aber ausserordentliche General-Versammlungen statt finden, welche von dem Ausschuß beschlossen und zusammen berufen werden.

§. 62. Der Direktor des Ausschusses und im Verhinderungsfalle sein Vertreter im Ausschuß hat den Vorsitz sowohl auf den ordentlichen, als den außerordentlichen General-Versammlungen.

§. 63. In denselben werden der Gesammtheit von dem Ausschusse über den Zustand der Stiftung und alle übrigen ihm anvertrauten Angelegenheiten Bericht erstattet und Rechnung abgelegt, die neuen Wahlen gehalten, und die Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder und überhaupt über alle Angelegenheiten der Genossenschaft gefaßt, in so weit sie nicht zur Kompetenz des Ausschusses gehören.

## IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 64. Der Genossenschaft bleiben die Anordnungen wegen der übrigen Gegenstände der Geschäftsführung und des dazu erforderlichen Personals überlassen.

§. 65. Sie ist verpflichtet, die zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen Kosten aufzubringen, ohne daß dazu der Stiftungsfonds und dessen Zinsen verwandt werden dürfen. Der jährliche Beitrag der Mitglieder zu diesen Gesammtkosten und die Grundsätze dieser Aufbringung werden von der Generalversammlung bestimmt.

§. 66. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ihn treffenden Beitrag in der bestimmten Art zu leisten.

§. 67. Der Ausschuß hat darauf zu halten, daß dies geschehe, und im Säumungs-Fall Zahlungs-Aufforderungen, und nach fruchtlosem Ablauf der darin gesezten Frist, executorische Verfügungen zu erlassen, welchen die Kraft der executorischen Klausel landesherrlich beigelegt ist.

Zur Urkunde dieser Satzungen und Vereinbarung haben wir,

nachdem Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, dieselben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Janr. 1836 zu genehmigen geruhet haben, eigenhändig vollzogen, um sie zur landesherrlichen Bestätigung einzureichen.

So geschehen Düsseldorf, den 28. Febr. 1837.

Josh. Wilh. Frhr. v. Mirbach zu Harff. — Franz Graf v. Spee. — Maxil. Frhr. v. Loë zu Allner. — Adolph Frhr. Raitz v. Freutz zu Schleuderhan. — Ludwig Frhr. v. Spies v. Büllesheim zu Hall. — Graf Droste zu Vischering von Nesselrode Reichenstein. — Clemens Frhr. v. Fürstenberg zu Borbeck. — Clemens Frhr. v. Eltz Rübenach. — Friedrich Frhr. v. Loë zu Wissen. — Clemens Frhr. v. Loë zu Wissen. Emmerich Frhr. Raitz v. Freutz zu Garrath. — Frhr. v. dem Busche. — Ippenburg, genannt v. Keßel. — Friedrich Frhr. v. Wenge. — Friedrich Frhr. v Vittinghoff genannt Schell. Clemens Frhr. Waldbott v. Bassenheim Bornheim. — Franz Egon Graf v. Hoensbroech. — Edmund Graf v. Hatzfeld. — Max Graf Wolff Metternich. — Aug. Frhr. v. Naagel Dornick. — Friedrich Wilhelm Frhr. v Wendt zu Hardenberg. — Emmerich Jos. Frhr. Raitz v. Freutz zu Kellenburg. — Georg Carl Frhr. v. Rolshausen zu Thürnich. — Levin Graf Wolff Metternich. — Clemens Graf v. Boos Waldeck. — Franz Hugo Frhr. v. Spies Bülesheim zu Maubach. — Ferdin. Frhr. v. Bongart. — Franz Ludwig Graf Beissel v. Gymnich. — Carl Frhr. v. Dalwigk. — Franz Egon Frhr. v. Fürstenberg Stammheim.

# Zur national-ökonomischen Gesetzgebung.

## Fabrikwesen.

**Preußen.** Das mittelst Berichts des Staatsministeriums vom 9. März 1839 dem Könige überreichte und durch eine allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April 1839 für alle Landestheile der Monarchie mit gesezlicher Kraft versehene Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Darin wird in 10 §§. folgendes verordnet:

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden. — §. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehenten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden. Eine Ausnahme hievon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben. — §. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, nur vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäfts-Betrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Woch-

en gestattet werden. — §. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor= und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren. — §. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an Sonn= und Feiertagen, ist gänzlich untersagt. — §. 6. Christliche Arbeiter, die noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen= und Konfirmanden=Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden. — §. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Aeltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei= und Schul=Behörden auf Verlangen vorzulegen. — §. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden. — §. 9. Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum erstenmale mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet, die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts=Polizei befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dieß auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können. Im Schluß=Paragraphen wird es den Ministern der Medizinal=Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts=, bau= und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten.

---

In den Schriften über die Nationalökonomie, welche sich über die Nachtheile verbreiten, die den Arbeitern von dem ungeregelten, die Gränzen der Mäßigung überschreitenden fabrikmäßigen Betriebe der

Industrie zugehen, wurde schon oft darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es sey, keinen Arbeiter unter 15 Jahren in den Werkstätten anzustellen. Die Verwendung der Kinder vor einem gewissen Alter, und die willkührliche Steigerung der Arbeitszeit über ein gewisses tägliches Maaß führt unverkennbare Nachtheile für die jungen Arbeiter herbei. Diesem Uebelstande wird durch obige Verordnung abgeholfen, die daher als ein preiswürdiger legislativer Fortschritt in der zweckmäßigeren Gestaltung des Fabrikwesens auch von anderen Staaten cipirt werden sollte.

---

## Provincial = Stände.

**Preußen. I.) Verordnung, die Modifikation des §. 12. des Gesetzes wegen Anordnung der Provincialstände für die Provinz Westphalen vom 27 März 1824 und der Artikel VIII. und XIV. der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13. Juli 1837 betreffend. D. D. den 8. Juni 1839.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben für nöthig erachtet, die in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824 und in der dasselbe ergänzenden Verordnung vom 13. Juli 1827 für unsere Provinz Westphalen enthaltenen Bestimmungen über die Erfordernisse bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten, und deren Stellvertreter, mit den in nämlicher Beziehung für Unsere übrigen Provinzen gültigen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Der §. 12. des vorgedachten Gesetzes vom 27. März 1824 wird dahin ergänzt, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten des vierten Standes einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten, eigenthümlich oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wählbezirk von dem vorgeschriebenen Grundsteuer=Betrage erfordet.

§. 2. Die Bestimmung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Jul. 1827, wonach städtische Grundbesitzer, welche gewählte

Vertreter der Gemeinde sind, den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit gleich geachtet werden sollen, wird hierdurch aufgehoben, und bewendet es künftig lediglich bei der Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1824, daß nur solche städtische Grundbesitzer, welche Magistratspersonen oder Gewerbtreibende sind, zu Landtagsabgeordneten gewählt werden können.

§. 3. Damit Zweifeln vorgebeugt werde, wie sie bisher in Auslegung des Art. XIV. der Verordnung vom 13. Juli 1827 über die Reihenfolge der Stellvertreter bei denjenigen ständischen Verbänden und Corporationen, die mehrere Abgeordnete und demzufolge auch mehrere Stellvertreter zu erwählen haben, entstanden sind, sollen künftig die einzelnen Wahlakte namhaft auf die Wahl, beziehungsweise des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet und als solche in den Wahlprotokollen ausdrücklich bezeichnet werden.

Gegeben, Berlin den 8. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamptz Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

## II.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juni 1834

wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtagsstimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Ständegesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jezt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind:

„Auf den Vortrag der unter Vorsitz meines Sohnes des Kronprinzen Königlicher Hoheit, angeordneten Immediatkommission für die Ständeangelegenheiten finde Ich angemessen, daß diejenigen von Mir getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigungen zu Landtagsstimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Ständegesetzen für die verschiedenen Provinzen ursprünglich normirt worden, etwas geändert ist, die aber bis jezt in der Gesetzsammlung noch nicht enthalten sind, nachträglich durch dieselbe be=

kannt gemacht werden. Es gehören hieher nachstehende Ergänzungen und Modificationen einzelner Stellen der vorgedachten Gesetze.

Zu §. 4. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Westphalen vom 27. März 1824. (Art. 1 der Verordnung wegen der in vorgedachtem Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen v. 13. Jul. 1827).

a.) Von den sub I. des angeführten §. 4. (5. Art. 1.) benannten Stimmberechtigten des ersten Standes ist der Fürst von Kaunitz-Rietberg wegen der von ihm geschehenen Veräußerung der Grafschaft Rietberg ausgefallen. Dagegen

b.) den daselbst aufgeführten Stimmen der von mir dem Grafen von Westphalen verliehene, von ihm persönlich im Stande der Fürsten und Herren zu führende Civilstimme hinzugetreten.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese meine Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1839.

An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

---

# Amnestie. (Begnadigung.)

## Preußen. Königliche Kabinetsordre v. 11. Novbr. 1839.

Sie lautet wörtlich, wie folgt:

„Um bei der religiösen Feier des denkwürdigen 300jährigen Reformations-Festes auch denen, welche sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben, wobei mehr Uebereilung als böser Wille zu Grunde liegt, durch einen Akt landesherrlicher Gnade zur Freude und Besserung Veranlassung zu geben, habe Ich beschlossen, innerhalb der Gränzen, in denen das Fest grundsätzlich gefeiert werden sollte, eine Begnadigung eintreten zu lassen. Ich bestimme daher, daß mit Ausschließung aller Verbrechen, welche in eigennütziger Absicht verübt sind, Diebstahl, Betrug u. s. w., so wie aller Beschädigungen fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit, 1.) alle Vergehungen,

welche höchstens mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder sechswöchentlicher Freiheitsstrafe belegt worden, oder damit nach den bestehenden Gesetzen in jedem einzelnen Falle zu bestrafen seyn würden, mithin auch Vergehungen gegen die Postgesetze, das Klassen- Gewerbe, Mahl-, Schlacht-, Maisch-, Braumalz- und Tabakssteuer-Gesetz, insofern bei allen diesen die erkannte oder zu erkennende Strafe das oben bestimmte Maaß nicht übersteigt; 2.) wörtliche, symbolische oder mit geringen Thätigkeiten verübte Injurien (in Voraussetzung der Versöhnungs-Gesinnung der Beleidigten); 3.) unerlaubte Selbsthülfe ohne Gewalt an Personen; 4.) kleine Widersetzlichkeiten gegen Beamte des Staates, wobei keine Mishandlungen der Lezteren vorgefallen sind, vergeben seyn sollen, in so fern das Vergehen sich vor dem 1. Nov. d. J. zugetragen hat und der Verurtheilte oder Angeschuldigte sich im ersten Falle der Verübung befindet. Es soll dabei auf einen Unterschied des Glaubensbekenntnisses nicht ankommen, und alle in die vorstehenden Kathegorien fallende Vergehen der Begnadigung unterliegen, die Untersuchung mag schon eingeleitet seyn oder nicht, das Erkenntniß bereits ergangen, oder die Strafe angetreten seyn. Auch die Kosten dieser Untersuchungen sollen, so weit sie noch rückständig sind, bis auf die baaren Auslagen erlassen, und die lezteren von den öffentlichen Fonds übernommen werden. Ich bestimme ferner, daß die vorstehend ausgesprochene Begnadigung auch 5.) auf die Verletzung der beleidigten Majestät in der Art Anwendung finden soll, daß die minder strafbaren Vergehen dieser Art. (§. 200. Titel 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts) zur Hälfte erlassen seyn sollen. Sie haben diese Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zu deren Ausführung die betreffenden Gerichte, Strafanstalten und Verwaltungsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen."

Berlin, d. 11. Nov. 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Rochow, v. Nagler und Graf v. Alvensleben.

## Verfügung des Justizministers Mühler v. 12 Nov. 1839.

„Es werden die betreffenden Gerichte hiedurch angewiesen, die vorstehende allerhöchste Ordre genau zu befolgen und schleunigst in

Ausführung zu bringen. Ausgeschlossen von der Begnadigung sind alle Verbrechen, welche in eigennüziger Absicht verübt sind, Diebstahl, Betrug u. s. w., so wie alle Beschädigungen fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit. Mit Ausschluß dieser Verbrechen sollen vergeben seyn: alle kleineren Vergehungen, welche höchstens mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder 6 wöchentlicher Freiheitsstrafe belegt worden, oder damit nach den bestehenden Gesetzen in jedem einzelnen Falle zu bestrafen seyn würden; auch diejenigen, welche gegen gewisse, in der Allerhöchsten genau bezeichnete fiskalische Steuer-Gesetze begangen worden sind; alle wörtliche symbolische oder mit geringen Thätlichkeiten verübten Injurien, wobei die versöhnlichen Gesinnungen der Beleidigten vorausgesezt werden. Gefangene dieser Art sind daher sofort in Freiheit zu setzen, und nur, wenn die Beleidigten ihren Widerspruch ausdrücklich erklären, ist darüber zu berichten, und alle Vergehungen, welche in unerlaubter Selbsthülfe ohne Gewalt an Personen oder in kleinen Widersetzlichkeiten gegen Beamte des Staats bestanden haben, wobei keine Mißhandlungen der Lezteren vorgefallen sind. — Einer theilweisen Begnadigung sollen sich auch diejenigen erfreuen, welche sich in den minder strafbaren Fällen des Verbrechens der beleidigten Majestät nach §. 200 Titel 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts schuldig gemacht haben. Bedingung aller dieser Begnadigung ist, daß das Vergehen sich vor dem 1. November d. J. zugetragen, und daß der Verurtheilte oder Angeschuldigte sich im ersten Falle der Verübung befunden hat. Auf einen Unterschied des Glaubensbekenntnisses soll es dabei nicht ankommen, und eben so wenig darauf, ob die Untersuchung bereits eingeleitet ist oder nicht, und ob bereits erkannt oder die Strafe bereits angetreten worden. Auch die Kosten der diesfälligen Untersuchungen sollen so weit sie noch rückständig sind, bis auf die baaren Auslagen erlassen und die Lezteren von den öffentlichen Fonds übernommen werden. Es versteht sich von selbst, daß diese Gnadenbestimmung auch auf diejenigen Vergehungen der vorstehenden Art Anwendung findet, wo die Strafe bereits verbüßt worden ist. Bei der Entlassung der Verhafteten ist denselben zu eröffnen, daß sie der ihnen widerfahrenen königlichen Verzeihung sich würdig machen und daraus einen Antrieb mehr entnehmen mögen, ihr Vergehen zu bereuen und sich für die Zukunft zu bessern. Berlin, den 12. Nov. 1839.

Der Justizminister Mühler.

# Zur kirchlichen Gesetzgebung.

---

**Bayern. Allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1839. über die Ertheilung der Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten.**

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die über die Ertheilung der Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten bestehenden Bestimmungen, insbesondere jene vom 27. Febr. 1809, vom 11. Aug. 1813 und vom 2. Janr 1820 einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen hierauf, nach Vernehmung unseres Staatsraths, was folgt: 1. die gänzliche Dispensation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt, wie bisher, Unserer allerhöchsten Entscheidung, nach Vernehmung Unseres protestantischen Oberkonsistoriums, vorbehalten. 2. Nur in höchst dringenden Fällen soll den protestantischen Konsistorien in gleicher Weise, wie bisher den Kreisregierungen, gestattet seyn, aus wichtigen Gründen diese Dispensation im Allgemeinen zu ertheilen. 3. Die Ertheilung dieser Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebot wird den Königlichen protestantischen Konsistorien übertragen. 4. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sollen selbst die königlichen Dekanate zur Ertheilung der Dispensation ermächtigt seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Aufführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Konsistorium gleich Anzeige zu machen. 5. Diese Befugnisse der Konsistorien sind in Ansehung des Dekanats-Bezirks München, zu welchem gemäß unserer Verordnung vom 7. März vorigen Jahrs sämmtliche protestantischen Kirchengemeinden von Oberbaiern gehören, und welches gemäß derselben Verordnung Unserm protestantischen Oberkonsistorium unmittelbar untergeordnet ist, von Unserem Oberkonsistorium auszuüben. 6. Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher abzunehmen. 7. In Ansehung der Taxen behält es bei den Bestimmungen v. 27. Febr. 1809 und 11. Aug. 1813 sein Bewenden. 8. Die der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden früheren Bestimmung-

en sind aufgehoben. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 8. Juli 1839.

Ludwig, Frhr. von Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel. v. Gumppenberg. Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs, der expedirende Geh. Sekretär: P. Hexamer.

---

## Großherzogthum Luxemburg. Königlich großherzoglicher Beschluß v. 18. November 1839, über die Art, die Eigenschaft eines Luxemburgers beizubehalten.

„Wir Wilhelm rc. In Erwägung, daß es nöthig ist, das Schicksal derjenigen festzustellen, deren Eigenschaft als Luxemburger durch die Verträge vom 19. April lezthin könnte geschmälert seyn, die aber gegenwärtig im Luxemburgischen Funktionen versehen, oder die sich irgend in Unsern Staaten niedergelassen haben, oder die sich dort noch in Gemäßheit des Art. 17. des mit Belgien abgeschlossenen Vertrags niederzulassen wünschen; in Betracht daß diese Personen ein erworbenes Recht besitzen, ferner als Luxemburger betrachtet zu werden, ohne daß sie darin durch mit Belgien abgeschlossene Verträge benachtheiligt werden können, haben wir nach Anhörung Unsres Geheimen Raths für die Angelegenheiten Luxemburgs beschlossen was folgt: Art. 1. Diejenigen, deren Eigenschaften als Luxemburger in Folge der Verträge vom 19. April lezthin einige Veränderung erleiden könnten, die aber gegenwärtig im Civil- oder Militärdienste des Großherzogthums angestellt sind, sollen diese Eigenschaft beibehalten, wenn sie ferner im Dienste bleiben, ohne daß es irgend einer Erklärung von ihrer Seite oder einer Erlaubniß von Seite der Regierung bedarf. Art. 2. Diejenigen, die im Falle des Art. 1. sind, ohne öffentliche Funktionen zu versehen, die aber im Lande wohnen, und darin bleiben, sollen ebenfalls ihre Eigenschaft als

Luxemburger beibehalten, wenn sie in der Frist von sechs Monaten, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, ihre Erklärung in dieser Hinsicht bei der Communal = Verwaltung ihres Wohnorts ablegen. Sie müssen zugleich anzeigen, daß sie dort ihr Domicil wählen. Diese Erklärungen sollen in das hiezu bestimmte Register eingetragen werden. Art. 3. Alle übrigen, in den beiden vorhergehenden Artikeln nicht bezeichneten Personen, die ihre Eigenschaft als Luxemburger, auf welche die nämlichen Verträge Einfluß ausüben könnten, beizubehalten wünschen, müssen in der Frist von zwei Jahren, vom Tage der Ratification dieser Verträge an gerechnet, Uns diesen Wunsch darlegen, und die Erlaubniß, sich im Luxemburgischen niederlassen zu können, nachsuchen. Wird diese Erlaubniß ihnen bewilligt, so müßen sie sich wirklich in der Frist eines Jahres im Großherzogthum niederlassen, und eine ähnliche Erklärung, wie jene, die durch den Art. 2. vorgeschrieben ist, ablegen, und die von Uns erlangte Erlaubniß vorzeigen, welche Erklärung ebenfalls in das Register eingetragen werden soll. Werden diese Formalitäten durch sie in der also festgestellten Frist nicht erfüllt, so soll Unsere Erlaubniß als nicht geschehen betrachtet werden. Art. 4. Die oben erwähnten Fristen sollen zu Gunsten derjenigen Personen, die ausserhalb Belgiens wohnen, verlängert werden, nämlich: auf drei Monate, wenn sie in Europa sind; auf sechs Monate, wenn sie sich in der Levante, in Afrika, Westindien oder in dem östlichen Theile Amerikas, und auf ein Jahr, wenn sie sich in Ostindien oder in dem westlichen Amerika befinden, mit Vorbehalt jedoch des Falles, wo es erwiesen seyn würde, daß sie sich in den also verlängerten Fristen nicht erklären könnten. Die Minderjährigen, die, als solche diese Frist nicht haben benutzen können, sollen noch die Anwendung des gegenwärtigen Beschlußes innerhalb des Jahres nach ihrer Großjährigkeit verlangen können. Sämmtliche Autoritäten des Großherzogthums haben sich nach dem gegenwärtigen Beschlusse zu richten, mit dessen Vollziehung der Geheime=Rath, Chef der Civildienste, beauftragt ist, und der in das legislative und administrative Memorial eingerückt werden soll.

Haag, 18. November 1839."

---

# Kurze Notizen, Miscellen und literarische Nachweisungen.

**Preußen.** Das 34. Stück der Gesetzsammlung von 1838 enthält: die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter Nr. 1944 vom 13. Oktober, betreffend die anderweite Modifizirung der Allerhöchsten Kabinets-Orde vom 20. Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots des Besuches der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten durch preußische Unterthanen; Nr. 1945 vom 14. ejusd. die Zulassung von jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, betreffend; und Nr. 1946 vom 24. ejusd., über die Befugniß des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und der Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Bei dem Vorstande der Berliner Kaufmannschaft ist der Antrag gemacht worden, im Verein der übrigen kaufmännischen Korporationen der Monarchie, höchsten Orts um die Einleitung und Annahme einer Briefpostreform zu bitten, in der Art, wie sie zum Besten des Handels und aller gesellschaftlichen Zustände in Amerika, England, Frankreich und Belgien beabsichtigt wird.

Aus den neuesten Nachweisungen des Justizministeriums ergibt sich, daß die Zahl der Prozesse und Untersuchungen auch im lezt verflossenen Jahre wieder bedeutend größer war, als im vorangehenden. Im Ganzen wurden (ausschließlich Rheinland und Neuvorpommern) im Jahre 1838 695,548 Prozeße und 295,196 Untersuchungen geführt. Im Jahre 1837 645,539 Prozesse und

252,613 Untersuchungen. Es ergibt sich also für 1838 ein Plus von 50,009 Prozessen und 42,583 Untersuchungen, wobei allein an Untersuchungen wegen Holzdiebstahl 33,474 mehr geführt wurden, als im Jahre 1837. Auch in der Rheinprovinz haben die Prozesse, jedoch nicht in dem Maße, zugenommen Bemerkenswerth ist jedoch, daß überall im Staate der gewöhnliche Civilprozeß abgenommen hat. Die einfachere und raschere Justiz des Rheinlandes zeigt sich besonders im Vergleich der Zahl unerledigter Rechtssachen, denn während dort nur 496 Prozesse, 91 Assisen-Verhandlungen, 310 Kriminaluntersuchungen und von 10,449 Zuchtpolizeisachen 750 am Schlusse des Jahres 1838 unbeendigt blieben, behielten die Gerichte der alten Provinzen 133,942 schwebende Prozesse und 39,282 Untersuchungen. Ein Resultat, welches für die Gesetzgebung in Beziehung auf den zu würdigenden Einfluß der Friedens- und Polizei-Gerichte so wie des mündlichen Verfahrens von Bedeutung ist.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der „Schiedsmänner" des Oberlandsgerichts von Schlesien (17 Kreise mit 1,193,002 Seelen mit Ausschluß des Militairs) hat im Jahr 1838 sich bedeutend erweitert. Von 1295 Schiedsmännern sind 10,179 Streitsachen, also 1853 mehr als im Jahr 1837, verhandelt, und davon sind 8885, somit 1415 mehr als im Jahr 1837, durch Vergleich erledigt worden. Anhängig blieben am Schlusse des Jahres 1838 noch 148.

Von der nun eingetretenen neuen Ordnung für das Berliner Criminalgericht verspricht man sich wohlthätige Wirkungen. Sie unterwirft sämmtliche geringe Untersuchungen, kleine Diebstähle, Widerspenstigkeiten, Widersetzlichkeiten u. s. w. einem summarischen Verfahren. Sie werden durch Kommissarien schnell in erster Instanz abgeurtheilt. Und so wird jezt nicht mehr vorkommen, daß, geringfügiger Vergehungen wegen Menschen Wochen lang unter Schloß und Riegel gehalten, die Gefängnisse überfüllt und Uebelthäter aller Gattung zusammen gesperrt werden.

**Baiern.** In dem „Archiv für civilistische Praxis" XXII. Bd. 2 Heft. XII. S. 296 — 314 werden die Ergebnisse der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1837, in Bezug auf Civilrecht und Civilprozeß dargestellt von dem Königlich bairischen Regierungsassessor und Fiscal-Adjunct Dr. Joh. Jak. Laub in München —

Hr. Dr. Franz Maier, Rath am Königlichen Oberappellationsgericht von Oberbaiern hat in seinem Werke, betitelt: Geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Baiern mit Rücksicht auf dessen Kurrant-Finanz-Verwaltung nebst einer rechtlichen Erörterung der neueren Gesetze über die Erlöschung von Forderungen an das Baierische Aerar, Erlangen 1839, ein gedrängtes Bild über den Zustand der baierischen Staatsschuld und der Kurrantfinanzverwaltung vom Anfange des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart geliefert, und entwickelt darin auf historische Weise die in ihrem Wesen höchst verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Erlöschung von Forderungen an das baierische Aerar. Er zeigt zugleich, gegen welche Kassen, und vor welchen Gerichten solche Forderungen mit Erfolg anzubringen sind. —

Nach dem neuesten Regierungsblatt sind die nun gewählten Abgeordneten auf den 28. Dezember zum Landtag einberufen worden.

---

**Württemberg.** Das Reg.Blatt vom 15. Nov. 1839 enthält eine Verfügung des Ministeriums des Inneren, nach welcher Gemeindebeamte (Schultheißen, Gemeindepfleger, Theilrechner, Gemeinderathsmitglieder), welche eine Verkaufs-, Verpachtungs- oder eine andere dergleichen Verhandlung in Gemeindesachen vornehmen, leiten oder als Urkundspersonen beaufsichtigen, an derselben in keiner Weise, offen oder verdeckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, als Parthei Theil nehmen dürfen, und es darf ihnen eine Ermächtigung dazu von keiner dem Ministerium des Inneren nachgesetzten Stelle ertheilt werden. Zu einem späteren Einstehen in eine zuvor abgeschlossene Verkaufs-, Verpachtungs- oder andere dergleichen Verhandlungen darf jenen Gemeindedienern nur ausnahmsweise, aus besonders wichtigen und dringenden Gründen, und nach der sorgfältigsten Erwägung aller Umstände, die Ermächtigung ertheilt werden. —

Ueber die Entwicklung der Würtembergischen Vefassung, der

weiteren Ausbildung des Staats im Inneren und die manigfaltige Thätigkeit der Gesetzgebung des Königreichs in der neueren und neuesten Zeit rc. rc. gibt Hr. Christian Heinrich Köstlin, beider Rechte Doctor, eine sehr werthvolle Darstellung in seinem Werke: Wilhelm der Erste, König von Württemberg und die Entwicklung der Württembergischen Verfassung vor und unter seiner Regierung Stuttgart, 1839.

Nach den zur verfassungsmäßigen Prüfung der Steuerverwendung dem ständischen Ausschuße bereits mitgetheilten Ergebnißen des Staats-Rechnungsabschlusses vom 1ten Juli 1838 bis 1839 hat dieses Finanzjahr an Ergiebigkeit die vorangegangenen Jahre bedeutend übertroffen, so reichlich auch die Früchte der lezteren erscheinen mochten, als von den angefallenen Einnahme-Ueberschüßen bei dem jüngsten Landtage über vier Millionen Gulden zu ausserordentlicher Verwendung theils für vollständigere Ausstattung von Pensionsanstalten, theils für ansehnlichere Straßen- und Hochbauten dargeboten wurden. Es betragen nemlich für das Jahr 1838 bis 1839 die Einnahmen 12,098,931 fl. 17 kr., mehr als der Voranschlag 2,774,228 fl. 29 kr., die Ausgaben 9,718,054 fl. 26 kr, mehr als der Voranschlag 380,126 fl. 48 kr., es ergiebt sich also nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ein wirklicher Ueberschuß von 2,380,876 fl. 54 kr. und gegen den Voranschlag ein Mehr von 2,394,161 fl. 41 kr. Von diesem Ueberschusse sind indessen bei der lezten Finanzverabschiedung schon vorläufig gegen 1½ Millionen zu Renten-Ablösungen und einer ausserordentlichen Staatsschulden-Tilgung bestimmt worden. An dem Etats-Ueberschusse der Einnahmen kommen 1,743,742 fl. 9 kr. auf den Ertrag des Kammerguts und 1,030,546 . 20 kr. auf die Steuern. Von diesen haben hauptsächlich die Verkehr- und Verzehrungs-Auflagen Mehreinnahme gewährt, welche zugleich ein erfreuliches Fortschreiten der Volksbetriebsamkeit anzeigen.

Ueber das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. Merz 1839 sind bereits zwei Commentare an das Licht getreten. Der eine hat den C. F. Hufnagel, der andere den Ferd. Carl Theodor Hepp zum Verfasser.

Auch über das neueste Polizeistrafgesetz für das Königreich Württemberg vom 2ten Oktober 1839 ist in der J. G. Cottaschen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ein ausführlicher Kom-

mentar erschienen. Der Verfasser, Dr. Hermann Knapp, Ober-Consistorialrath und Oberstudienrath, derselbe, welcher dem Publikum durch sein Württembergisches Kriminalrecht und seine Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf auf die verdienstlichste Weise bekannt ist, hat bei seinen Erläuterungen dieses Gesetzes zugleich das Wichtigste aus den Motiven der Regierung und den der Verabschiedung dieses Gesetzes vorangegangenen ständischen Verhandlungen mitgetheilt.

Der Feder desselben Gelehten verdankt auch die „Monatsschrift für die Justiz-Pflege in Württemberg" 4. Bd. 1 Abth. 1. Heft. (Ludwigsburg 1839) einen sehr werthvollen Beitrag zur Kritik und Anwendung dieses Strafgesetzbuches in Betreff der Bestrafung des Rückfalles bei den Verbrechen der gewinnsüchtigen Eigenthums-Beeinträchtigung.

---

**Sachsen**. (Königreich.) Am 11. November 1839 traten die Kammern auf dieser Ständeversammlung zum erstenmale in öffentlicher Sitzung in Wirksamkeit. In der zweiten Kammer wurde die erste Sitzung, die bei gefüllten Tribunen stattfand, vornehmlich dadurch interessant, daß die Versammlung ihre Erörterungen alsbald mit Besprechung der Hannöverschen Angelegenheit eröffnete.

Herr L. Schüler, Oberappellationsgerichtsrath hat vor Kurzem schätzbare Beiträge zur Beurtheilung des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen herausgegeben. Sie erschienen in Jena, und sind bereits in den „kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, Zehntes Heft 1839 vom Herrn Appellationsrath Dr. Krug in Zwickau recensirt worden. —

Am 8. Mai 1839 ist eine ergänzende Instruktion für die Censoren im Königreich in Beziehung auf kirchlich religiöse Gegenstände erlassen worden. —

Wie schon vorlängst an mehreren Orten in Württemberg hat sich nun auch in Dresden auf Antrieb des Advokaten von Ehrenstein ein Verein gegen Thierquälerei gebildet. Das Unternehmen hat viel Anklang gefunden, so daß die Anzahl der Mitglieder schon jezt sehr bedeutend ist. —

Der den jezt versammelten Ständen vorgelegte vollständige Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode von 1834, 1835

und 1836 weißt eine Erübrigung von 1,435,403 Thlr. nach, welche zur Verfügung der Stände gestellt wird. Nach Abrechnung dieser Summe zeigt sich das Staatsvermögen (ungerechnet die Immobilien und die nutzbaren Regalien) dessen ungeachtet als von 8,349,562 Thlr. auf 9,360,471 Thlr. gestiegen.

---

**Baden.** Das Reg.-Blatt vom 5. November enthält eine landesherrliche Bekanntmachung, womit der von der General-Conferenz der Zollvereinsstaaten für die dreijährige Periode v. 1. Jan. 1840 bis dahin 1843 ausgearbeitete und genehmigte Vereinszolltarif, soweit derselbe nicht schon zum voraus die landständische Zustimmung erlangt hat, als provisorisches Gesetz verkündet wird und zu vollziehen ist. Die wesentliche Veränderung des Tarifs gegen die bisherigen Säze liegen in der Ermäßigung des Eingangszolls auf Reis und Lumpenzucker. Auch ist im ganzen Tarif allgemein der Zoll-Centner (= 1. Bad. oder Großherzogl. Hess. Centner) als Gewichtseinheit angegeben, und die betreffenden Abgabensätze im 14 Thaler- und 24½ Gld. Fuß angegeben.

Dasselbe Regierungsblatt enthält ferner eine Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, wornach die Vorlesung aus dem Lehrkurse der philosophischen Fakultät, welche jeder in den drei ersten Semestern seiner akademischen Studienzeit zu hören hat, der sich zu einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgeseze einen akademischen Kurs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben, widmet, wöchentlich wenigstens vier Stunden betragen müssen. —

Herr J. Fr. H. Abegg hat kritische Bemerkungen über den revidirten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden vom Jahre 1839, in Demmes Annalen deutscher und ausländischer C.-R.-Pflege niedergelegt, wovon auch ein Separatabdruck bei Julius Helbig in Altenburg erschienen ist. —

Das Regierungsblatt vom 21. November 1839 enthält eine Verordnung, wonach die Staatsdiener nach Ablauf ihres vierten Dienstjahres dem vorgesezten Ministerium die schriftliche Anzeige vom Eintritt in das fünfte Dienstjahr zu machen haben. Nach Ankunft dieser Anzeige hat das vorgesezte Ministerium über Befähigung, Fleiß und Sittlichkeit des Dieners sogleich die nöthige Erkundigung einzuziehen, die streng gewissenhaft ertheilt werden soll. Wo über Tüchtigkeit und Würdigkeit überall kein Zweifel obwaltet, ist

das Ministerium kraft dieser Verordnung befugt, selbst die Anstellung für unwiderruflich zu erklären und Se. K. H. nur die Anzeige davon zu erstatten. Zeigen sich dagegen Anstände, so wird Se. K. H. auf erstatteten Vortrag entscheiden, ob ein solcher Diener sofort zu entlassen sey, oder ob dessen Probezeit noch verlängert werden soll. Tritt aber Untauglichkeit und Unwürdigkeit bei einem Diener schon früher hervor, so ist die vorgeschriebene Anzeige nicht abzuwarten, sondern solches von den betreffenden Behörden alsbald zur Kenntniß des vorgesezten Ministeriums und von diesem an S. K. H. zu bringen.

---

**Kurhessen.** Durch eine Verfügung des Kurprinzen und Mitregenten vom 16. Oktober ist die Kurhessische Ständeversammlung für den 25. November 1839. nach Cassel einberufen worden. — In der bekannten Streitangelegenheit wegen der heimgefallenen Domainen des erloschenen Hauses Hessen-Rothenburg ist eine Beschlußnahme des deutschen Bundestags erfolgt und dem landständischen Ausschusse bekannt gemacht worden. Die deutsche Bundesversammlung hat es abgelehnt, in den Gegenstand der von Seiten der kurhessischen Ständeversammlung an sie gerichteten Bittschrift einzugehen, und zwar aus dem Grunde, weil nach ihrem Dafürhalten ständischer Seits noch nicht alle Mittel erschöpft seyen, deren Anwendung die Kurhessische Verfassungsurkunde darbieten, bevor die Nothwendigkeit einer Vermittlung durch die Bundesbehörde einträte. Eine Verordnung vom 9. Oktober 1839 regelt das Verfahren bei Versorgung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten im Staatsdienst zur Ersparung von Ruhegehalten. Es werden eigene Prüfungscommissionen zu dem Behufe gebildet, die Fähigkeit der zu versorgenden zu diesem oder jenem unteren Staatsamte zu erforschen, die für fähig Befundenen werden in eine Versorgungsliste aufgenommen und bei erledigten, für sie passenden Stellen vorzugsweise berücksichtigt.

---

**Hessen-Darmstadt.** Das Regierungsblatt Nro. 30 enthält das F i n a n z g e s e z für die Jahre 1839—1841, welches im Ganzen den Fortbezug der bisherigen Steuern anordnet. Im Falle aber, daß über die Handelsverhältnisse und über die Anlage der gemein=

schaftlichen Zölle weitere Uebereinkünfte zwischen den dermaligen Vereinsstaaten so wie mit anderen deutschen Regierungen zu Stande kämen, sollen im Laufe der Finanzperiode hinsichtlich der Zölle und der Zollgesetzgebung diejenigen Abänderungen eintreten, welche als nothwendige Folge solcher Staatsverträge erscheinen.

---

**Freie-Städte. Frankfurt a. M.** Bei der neuen gesezgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt a. M. soll auch das Gefängnißwesen zur Sprache kommen. Man beabsichtigt auch hier dessen Verbesserung nach dem Vorbilde eines — der beiden Nordamerikanischen Systeme.

Der am 8. November ausgegebene 12—18 Bogen des 6. Bandes 3. Abth. der Frankfurter Gesetz- und Statutensammlung bringt den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Nach Genehmigung des Senats wird, von Anfang des Monats November an, an unbestimmten Tagen, so oft hierzu der Stoff vorliegt, eine Extrabeilage zu den Frankfurter Blättern, unter dem Titel: Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung erscheinen. —

Der Gewerbverein zu Frankfurt a. M. macht den Antrag, es möge der Bundestag gebeten werden, seine Bestimmungen vom 9. Nov. 1837, den Nachdruck betreffend, auch auf alle technischen Erfindungen auszudehnen. Da aber ein solcher Antrag an den Bundestag ein ganz bestimmter seyn müßte, so erklärt sich der Verein gleich zum Voraus gegen die Patente oder Privilegien. Er stellt das Verfahren der **société industrielle** von Mühlhausen als Muster und Norm auf, wobei für bestimmte postulirte Erfindungen Preise ausgesetzt und die Preisesummen der Gesellschaft durch Subscriptionen zugesichert werden. Endlich stellt der Verein noch den Gedanken auf, daß sich alle Vereine von ganz Deutschland vereinigen sollten, die Anträge der Erfinder anzunehmen und den betreffenden Gewerbtreibenden zur Abnahme anzubieten, und ebenso die Postulate der Gewerbtreibenden anzunehmen, um die postulirte Erfindung hervorzurufen.

**Lübeck.** Der Senat hat am 2. November 1839 eine Verordnung erlassen, nach welcher den Schenkwirthen und Krügern gegen ihre Gäste für genossenen und creditirten Branntwein und

dergleichen geistige Getränke hinfort überall **kein Klagrecht** zuständig seyn soll, mithin wegen deßfallsiger Forderungen vor den Gerichten keine Klagen zugelassen werden dürfen.

Nach einer andern Verfügung dieses Senats wird den Schenkwirthen bei strenger Strafe, selbst Entziehung der Concession verboten, an Personen, die sich, wenn auch nur in geringem Grade des Rausches befinden, geistige Getränke zu verabreichen.

---

**Sachsen-Coburg-Gotha.** Von der Regierung. und dem bevorstehenden neuen Landtag erwartet man 1) eine Hypothekenordnung, 2) eine neue Civilprozeßordnung, 3) ein Strafgesezbuch, 4) eine Stadtordnung, 5) ein Wildschadengesetz und 6) ein billiges Gesetz über Ablösung sämmtlicher Feudallasten. —

---

**Hannover.** Von dem Herrn Advokat **Ebhardt** in Hannover, welcher bereits durch das von ihm entworfene, im Jahr 1834 im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung erschienene, allgemeine Register zu den Gesetzsammlungen für das Königreich Hannover vom Jahre 1813 bis 1833 den Geschäftsmännern eine fleißige und gelungene Gabe dargebracht, ist neuerdings der erste Band einer Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839 herausgegeben. Die noch übrigen Bände dieser Zusammenstellung sollen baldigst nachfolgen, und das Ganze wird ein vollständiges Register und ein chronologisches Verzeichniß der aufgenommenen Geseze 2c. 2c. beschließen.

---

**Braunschweig.** Durch nachstehende Bekanntmachung ist die Ständeversammlung auf dem 9. Dezember 1839 einberufen worden:

„Von Gottes Gnaden Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Nach Ansicht des §. 128 des Grundgesetzes haben Wir beschlossen, Unsere getreuen Stände zur Eröffnung des dritten ordentlichen Landtags um Uns zu versammeln. Wir verordnen daher, daß die Mitglieder der Ständeversammlung sich Montag, den 9. Dezember d. Jahres, in Unserer Residenzstadt Braunschweig einfinden, um in Gemäßheit der Geschäftsordnung das Legitimations-Verfahren zu beginnen, und werden demnächst wegen Eröffnung des Landtags das Weitere anordnen. Wir werd-

en unsern getreue Ständen die Entwürfe folgender Gesetze vorlegen lassen: 1) eine Wegeordnung; 2) wegen Anlegung von Torfstichen; 3) wegen des Verkaufes von Arzneiwaaren und Giften; 4) wegen der Erhebung der Contribution und des Landschatzes vom Viehe; 5) einer Declaration der §§. 47 und 109 des Gesetzes vom 23. April 1835., die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben betreffend; 6) wegen der Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1835., die städtischen Abgaben in Braunschweig und Wolffenbüttel betreffend; 7) wegen der Aufhebung der Abgabe des Impostes in den Ortschaften des vormaligen Amtes Campen; 8) wegen Declaration einiger Bestimmungen der Postordnung; 9) eines Criminalgesetzbuches; 10) wegen der Schulpflichtigkeit und des Schulgeldes in den Dorfgemeinden. Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen geheimen Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 11. November 1839.

Wilhelm Herzog von Schleinitz"

---

**Schwarzburg-Rudolstadt**. Dieses Fürstenthum ist dem unter den süddeutschen Staaten geschlossenen Münzverein beigetreten. Die Regierung macht sich verbindlich, eine nach Maaßgabe der Bevölkerung treffende Summe von 36,000 fl. und zwar davon 24,000 in halben Guldenstücken bei einer zum süddeutschen Münzverein gehörigen Münzstätte ausprägen und in Umlauf setzen zu lassen.

---

**Sachsen-Weimar**. Der Geheime Regierungsrath Dr. Emminghaus in Weimar hat in „der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen" Bd. 2. 1839 XV. S. 224—240, die Tendenz des Weimarischen Gesetzes über die Uebertragung des Eigenthums an Immobilien vom 29. April 1833, dargestellt und begleitet den Inhalt dieses Gesetzes in mehreren Abschnitten mit Anmerkungen. —

Derselbe Gelehrte commentirt in dem „Archiv für die civilistische Praxis" XXII. Bd. 2. H. X. S. 267—277, die Weimarischen Gesetze vom 1. April 1839, den Widerruf der Testamente und die Anerkennung ungültiger lezter Willen betreffend. —

# Zur Strafgesetzgebung.

## Vergleichende Zusammenstellung der in den neuesten deutschen Strafgesetzbüchern und Entwürfen enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen.

### Oesterreich.

Wir beginnen mit dem Strafgesetzbuche von 1803, das jezt in dem ganzen österreichischen Kaiserstaate mit Ausnahme Ungarns und der Militairgrenzen, in Kraft ist. Diese Gesetzgebung stellt als Grundsatz auf, daß derjenige, welcher ein Verbrechen nicht hindert, wenn er es ohne Gefahr hätte thun können (§. 191.) und derjenige, welcher es der Obrigkeit anzuzeigen unterläßt, (§. 193.) sich eines besondern Verbrechens schuldig mache. Die Strafe des Nichtanzeigens ist Einsperrung von einem halben Jahre bis drei Jahre (§. 194). Befreit davon sind die Ascendenten und Descendenten, die Verwandten im ersten Grade, die Brüder, Schwestern, Vettern, Basen und der Gatte des Strafbaren (§. 195).

Nur in zwei Fällen erklärt das österreichische Strafgesetzbuch den Nichtanzeiger als Mitschuldigen des nicht angezeigten Verbrechens, nemlich bei Hochverrath und gesetzwidrigem Verhafte (§. 55 und 78). Die Strenge dieser Abweichung vom gemeinen Rechte ist groß; dem

ungeachtet spricht der §. 55. statt der Todesstrafe lebenslängliches Gefängniß aus, und überdieß darf diese Strafe nicht verhängt werden, wenn die Anzeige von keinem Nutzen gewesen wäre. Auch bestrafen die zwei angeführten Paragraphen nur die willkührliche Verschweigung und schließen auf diese Art diejenige aus, welche eine Folge der Achtlosigkeit ist.

## Preußen.

Das preußische Kriminalrecht stellt als allgemeinen Satz für jedes Individuum die Verpflichtung auf, die projectirten Verbrechen der Behörde oder derjenigen Person anzuzeigen, gegen welche sie gerichtet sind *); fehlt es an Zeit oder an Gelegenheit zur Anzeige, so verlangt §. 81, daß man sich alle Mühe geben solle, sie zu hindern, wenn es ohne große Gefahr geschehen kann; im Uebertretungsfalle wird eine willkührliche Strafe verhängt (§. 82). Ausser diesen allgemeinen Vorschriften enthält das preußische Gesetzbuch noch besondere Bestimmungen, die mit dem Gegenstande, mit welchem wir uns beschäftigen, in Beziehung stehen.

Im Falle des Hochverraths wird der Nichtanzeiger mit Festungs-Arrest von zehn Jahren bis auf Lebenslänglichkeit bestraft; (§. 97.) weder Eltern, noch Kinder, noch der Ehegatte sind von der Verpflichtung, es anzuzeigen, befreit. (§. 98.)

Der §. 104 spricht die nemliche Strafe für Nichtanzeige solcher Verbrechen aus, welche gegen die äußere Sicherheit des Staates gerichtet sind; wenn das Verbrechen nicht vollzogen worden ist, so soll die Gefangenhaltung des Nichtanzeigers nur 8 bis 10 Jahre dauern (§. 105.). Bei Staatsverbrechen vom 2ten Range tritt nach den allgemeinen Bestimmungen über diesen Gegenstand (§§. 117. 82.) willkührliche Strafe ein. Endlich liegt (§. 131.) jedem Staatsbürger die Verpflichtung auf, den Staat gegen jede drohende Gefahr zu schützen, und den Behörden jede Unternehmung anzeigen, die ihm verdächtig oder gefährlich vorkommt. Zum Glücke geht dieser unbestimmten Verfügung die strafrechtliche Sanction ab.

---

*) §. 80. die angeführten Paragraphen sind aus Titel XX. des 2ten Theils des preußischen Gesetzbuches von 1794, das noch jezt in diesem Königreiche in Kraft ist.

Derjenige, welcher falsches Geld erhalten hat, oder weiß, daß solches existirt, ist gehalten, den Behörden die Anzeige davon zu machen §. 261; wer diese Anzeige unterläßt und die falschen Münzen wieder in Umlauf bringt, wird mit einer Geldstrafe von dem vierfachen Betrage derselben und überdieß noch mit einer andern Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Einsperrung von acht Tagen bis sechs Wochen bestraft (§. 262). — Das preußische Gesetzbuch verlangt auch, unter Androhung von Gefängnißstrafe die Anzeigen im Falle der Desertion eines Soldaten (§. 476).

Das preußische Strafrecht enthält noch eine Menge von Verfügungen, welche Anzeigen vorschreiben, die sich aber auf den vorliegenden Gegenstand nicht beziehen. Es sind solche, welche das Gesetz in Beziehung auf Amt oder Beschäftigung von den Aerzten, Hebammen, Geistlichen oder obrigkeitlichen Personen verlangt; Anzeigen, durch welche man die Justiz von irgend einer erlaubten Handlung oder zuläßigen Sache in Kenntniß sezt *).

## Bayern.

Das baierische Strafgesetzbuch, treu dem Systeme seines berühmten Verfassers, Herrn Feuerbach, erkennt dadurch das Daseyn einer negativen Mitschuld oder Theilnahme an, daß es die Person in die lezte Klasse der Mitschuldigen stellt, welche es versäumt hat, der Behörde die Verbrechen, welche begangen werden oder die man im Schilde führt, anzuzeigen; die Strafe ist aber sehr gering und besteht, nach Umständen nur in einem öffentlichen Verweise oder Einsperrung von einem Tage bis auf einen Monat (Art. 78 ad 1) Ist jedoch die Anzeige in der Absicht unterlassen, damit das projectirte Verbrechen gelinge, so wird die Strafe im Verhältniß zu der Schwere des nicht angezeigten Verbrechens verschärft und der Richter kann in solchem Falle bis auf sechs Jahre Gefängnißstrafe verhängen (Art. 78. ad 2). Ascendenten und Descendenten, Brüder und Schwestern, der Ehegatte und die Verwandten im ersten Grade des Verbrechers, sind von der Anzeige befreit; wollen sie aber der im Art. 78. verhängten Strafe entgehen, so müssen die Ascendenten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Verbrechen der

*) Man sehe z. B. die §§. 185, 349, 930, 933, und die folgenden und 912.

Minderjährigen, die unter ihrer Gewalt stehen, so wie der Ehemann die Verbrechen seiner Frau zu verhindern suchen (Art. 79).

Der Artikel 88 schreibt jedem Staatsbürger die Anzeige der begangenen Verbrechen vor, verhängt aber nur gegen diejenigen eine Strafe, welche es versäumen, ein Verbrechen anzuzeigen, das mit Tod, Ketten, oder Gefängniß belegt wird, welche nach dem 4ten Artikel des baierischen Strafgesetzbuches die drei härtesten Strafen sind. Die Person, welche in diesem Falle es unterläßt, die Anzeige zu machen, erhält einen Verweis oder wird höchstens auf drei Monate eingesperrt. Die Personen, welche in Art. 79. ausgenommen sind, sind es auch in diesem Falle (Art. 89). Dieses Gesetzbuch enthält keine weiteren Verfügungen in Beziehung auf Anzeige von Verbrechen. Der berühmte Professor Kleinschrod hatte in seinem Strafgesetz-Entwurf für die Staaten des Kurfürsten von Baiern das nemliche System angenommen *).

Die §§. 103 — 107 dieses Entwurfs, welcher ungeachtet seines Werthes nie Gesetzeskraft erlangt hat, legen jedermann die Pflicht auf, die Verbrechen eines andern dadurch zu verhindern, daß man sie der Behörde oder demjenigen anzeigt, der darunter leiden soll. Ist diese Anzeige nicht möglich, so ist man gehalten, dem Verbrechen durch jedes andere Mittel vorzubeugen. Derjenige, welcher absichtlich dieser Pflicht nicht nachkommt wird mit dem Viertel der gegen das nicht angezeigte Verbrechen verhängten Strafe und mit der Hälfte derselben belegt, wenn der von der Nichtanzeige Benachrichtigte durch seine Stellung als Vater, Vormünder, oder Vorgesetzter des Verbrechers besonders verpflichtet war, das Verbrechen zu verhindern. Der Entwurf enthält keine weitere besondere Verpflichtung zu einer Anzeige als für den Fall einer Falschmünzerei (§. 584 bis 586), diese Verfügungen sind dieselben, wie die in den §§. 261 bis 262 des preußischen Gesetzbuches; nur ist die Geldstrafe geringer; sie ist nur das Doppelte von dem Werthe der in Umlauf gesezten Münzen, wenn dieser Werth den Werth von zehn Thalern übersteigt; ist er geringer, so ist die Geldstrafe diesem Werthe gleich.

Der Strafgesetzentwurf, der im Jahre 1822 für Baiern gemacht

---

*) Dieser Entwurf erschien unter dem Titel: Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalz-Baierischen Staaten, München 1802.

wurde und welcher gleichfalls nicht angenommen wurde *), hat auf ganz gleiche Weise den Staatsbürgern die allgemeine Verpflichtung auferlegt, verübte, so wie solche Verbrechen anzuzeigen, welche verübt werden wollen (Part. II. Art. 240, 241) während er die nächsten Verwandten freisprach (Part. I. Art. 58,). Das Merkwürdige bei diesem Entwurfe ist, daß er den Nichtanzeiger nicht mehr unter die Mitschuldigen sezt, wie dieß im Entwurfe von 1802 und in dem Strafgesetzbuche von 1813 der Fall ist; die Nichtanzeige aller Verbrechen wird in demselben Verletzung der öffentlichen Sicherheit genannt, und mit Gefängniß oder einer Geldstrafe belegt, was Oersted zu bedeutenden Einwendungen Veranlassung gibt **).

## Oldenburg.

Das Strafgesetzbuch des Herzogthums Oldenburg, das sich sehr wenig von dem baierischen Strafcodex vom Jahre 1813 unterscheidet und das durch ein Decret vom 10. Sept. 1814 öffentlich bekannt gemacht wurde, enthält die nemlichen Verfügungen in Beziehung auf unsern Gegenstand; nur enthalten die Artikel 85 und 96 einige Zusätze; der erste dieser Artikel fügt den Personen, die von der Verpflichtung zur Anzeige befreit sind, auch noch den Oheim und die Tante, den Vetter und die Base des Verbrechers bei; der andere schreibt Anzeige bei der Behörde von jedem zum Verkaufe ausgebotenen Dinge aus, von welchem man entweder wegen des verlangten niedern Preises oder aus irgend einem andern Grunde vermuthen könne, daß es gestohlen worden sey. Die Person, welche solche Gegenstände kauft, ist einer Geldstrafe unterworfen, welche nicht unter dem dreifachen Werthe des Gegenstandes seyn, aber auch das Sechsfache desselben nicht übersteigen darf ***).

---

*) Man sehe die gelehrte Beurtheilung dieses Entwurfs von dem dänischen Rechtsgelehrten Oersted, unter dem Titel: Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das K. Baiern, erschienen in München 1822. Kopenhagen 1823.

**) Man sehe p. 28 und die folg. 182 und die folgenden, 194 und die folgenden.

***) S. Mittermaier in dem: Neuen Archiv des Kriminalrechts 1821. Tom. IV. pag 162 u. ff.

Das oldenburgische Strafgesetzbuch gilt auch in der freien Stadt Lübeck.

## Hannover.

In dem Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Hannover, welcher von den gesetzgebenden Kammern von 1834 und 1835 erörtert und angenommen wurde, wird eine Anzeige nur im Falle von Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates gefordert (Art. 127). Den in diesem Artikel ausgenommenen Personen haben die Kammern noch die Verlobten, die Schwäger und Schwägerinnen des Verbrechers beigesellt. Ein Zusatz, welcher zum Zwecke hatte, diese Ausnahme auch auf die Beichtväter auszudehnen, und ein zweiter, welcher vorschlug, die Verpflichtung zur Anzeige fremder Verbrechen ganz aus dem Gesetzbuche zu streichen, wurden von den beiden Kammern verworfen *).

## Sachsen.

Das neue sächsische Strafgesetzbuch, das am 30. März 1838 publicirt wurde, ist auf die Ansicht wieder zurückgekommen, welche die Nichtanzeige als eine Theilnahme an dem Verbrechen selbst betrachtet. Der Artikel 39 dieses Gesetzbuches schreibt vor, den Behörden, oder der bedrohten Person die projectirten Verbrechen von Hochverrath, Verrätherei in Kriegszeiten, Aufruhr, Mord, schweren Verwundungen, Nothzucht, qualifizirtem Diebstahle, Brandeinlegung oder Falschmünzerei anzuzeigen **). Die Nichtanzeige der andern Verbrechen wird nur dann bestraft, wenn sie in Folge einer Speculation auf das Gelingen des Verbrechens unterlassen wird, oder wenn man vermöge seiner Amtsverrichtungen verpflichtet ist, diese Verbrechen anzugeben.

Die Anzeige begangener Verbrechen wird nur von den Be-

---

*) Diese Berathungen sind von dem Professor Zachariä in Göttingen in dem Archiv für das Kriminalrecht 1836 p. 430 u. ff. veröffentlicht worden.

**) Die Verbindlichkeit zur Anzeige ist auf solche schwere Verbrechen beschränkt, welche der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlich sind. St. Schr. S. 546.

amten und von der Person verlangt, welche weiß, daß ein Unschuldiger unter der Klage vor Gericht leidet (Art. 40) *). Die Gatten, Ascendenten und Descendenten, Geschwister, Verwandte bis zum zweiten Grade inclusive, Pflegeltern und Pflegkinder sind von der Verpflichtung zur Anzeige befreit (Art. 4.) **).

Im allgemeinen ist die Strafe der Nichtanzeige höchstens halbjähriges Gefängniß oder eine Geldstrafe (Art. 47), nur im Falle des Hochverraths besteht die Strafe in vierteljähriger bis zweijähriger Einkerkerung (Art. 86.)

## Württemberg.

Wir gehen jezt zum Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg über, das am 1ten März 1839 seine Sanction erhielt. Die ausführliche Geschichte dieses Gesetzbuches bilden der Entwurf vom Jahre 1832, der Entwurf vom Jahre 1835 nebst seinen allgemeinen und speciellen Motiven, die Berichte der ständischen Commissionen, die Ministerial-Vorträge und die Verhandlungen der Ständeversammlung. Schwere Debatten haben sich über die Pflicht zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen und über die Strafe der unterlassenen Anzeige in den beiden Kammern erhoben. Dadurch ist über den vorliegenden Gegenstand viel Licht verbreitet worden. Wir werden daher auch bei Württemberg etwas länger verweilen.

Der Artikel 93., welcher wegen seiner zu großen Allgemeinheit und Fassung im Entwurf zuerst an die Commission verwiesen worden war ***), verlangt gleichfalls unter Androhung von Gefängniß- oder Geldstrafen durch die augenblickliche Anzeige bei den Behörden

*) In diesem Falle fordert die Staatsbürgerpflicht auf, zu vermeiden, daß nicht ein Unschuldiger den Beschwerden einer Untersuchung ausgesetzt und der Untersuchungsrichter dadurch nicht von Erforschung des wahren Thäters abgeleitet werde. Dep. Ber. d. 2. K. S. 54.

**) Die Bestimmung hinsichtlich der Verschwägerten ist aufgenommen worden, weil das Verhältniß mit denselben oft ein eben so inniges ist, als mit Verwandten, wo aber der umgekehrte Fall eintritt, eine Anzeige stets den Schein der Gehässigkeit auf den Denuncianten wirft; eben so über Pflegeltern und Pflegekinder gegen einander, bei denen das Gefühl der Dankbarkeit das der Kindesliebe ersezen soll. St. Schr. S. 547.

***) S. Allgemeine Zeitung vom 18. Februar 1838. Artik. Stuttgart.

oder der bedrohten Person Verhütung von Verbrechen Anderer. Handelt es sich von Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf die Klage des verlezten Theils gesetzlich verfolgt werden können, so ist die Anzeige bei den Behörden nicht erforderlich. Auch die Württembergische Gesetzgebung hält es für unnatürlich, Personen, welche durch natürliche Bande zu besonderer gegenseitiger Liebe und Treue angewiesen sind, welche besondere persönliche Pflichten gegen andere übernommen, und dafür von diesen Achtung, Dankbarkeit und Ergebenheit zu erwarten haben, wegen Begünstigung von Verbrechen zu bestrafen, wenn diese Begünstigung nur den Schutz der Person des Thäters bezweckt. Wenn sich gegen eine solche unnatürliche Strafe das Gefühl immer gesträubt, und die Forderung des strengen Rechts, wo möglich mit der gelindesten Ahndung, gewöhnlich mit einem Verweise abzufertigen gesucht hat, so ist jezt in Württemberg die durch die engsten natürlichen und bürgerlichen Verhältnisse gebotene Nachsicht gesetzlich ausgesprochen. Der Art. 92. befreit von der Anzeige die nemlichen Personen, wie Art. 41. des sächsischen Gesetzbuches und fügt denselben noch Vormünder und Mündel bei. Es versteht sich jedoch von selbst, und es ist auch in dem Artikel deutlich ausgedrückt, daß wann die Begünstigung von Seiten eben dieser Personen auf einem an der That selbst genommenen Interesse beruhe, alsdann auch gegen sie die Bestimmung des Art. 90. *) zur Anwendung komme. In diesem Falle werden die persönlichen Verhältnisse die Strafbarkeit der Begünstigung nicht nur nicht mindern, sondern sie werden solche nach Umständen sogar erhöhen.

Bei diesem Artikel muß die Frage entstehen, ob er auch auf das Zeugnißgeben vor Gericht in Straffachen anwendbar sey, ob nämlich die im Artikel genannten Personen sich gegen eine Vernehmung als Zeugen entschuldigen und demnach zur Zeugschaft nicht genöthigt werden können, ob namentlich auch die bisherige für Württemberg gesetzliche Bestimmung, daß Ehegatten und nahe Verwandte bei schweren Verbrechen zum Zeugniß genöthigt werden können, aufgehoben sey. Dr. C. F. Hufnagel bejaht diese Frage

*) Dieser Artikel lautet: Der Begünstiger ist, sofern der besondere Theil des Gesetzbuchs nicht ein Anderes bestimmt, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Hauptthat, zu Gefängniß oder Geldbuße zu verurtheilen.

in seinem Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1839. Er sagt S. 187. „Es scheint angenommen werden zu müssen, daß schon jezt und vor dem Erscheinen der bevorstehenden Strafprozeßordnung die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ihren Einfluß in der erwähnten Beziehung auf das gegenwärtig bestehende Strafprozeßrecht äußern. Es liegt überhaupt im Geiste des Gesetzbuches, daß solche enge Verhältnisse, wie sie unter den bezeichneten Personen Statt finden, berücksichtigt werden, daß diesen Personen nicht zugemuthet werde, solche Verhältnisse zu verletzen. Es läßt sich aber ferner durch einen Schluß von dem Mehr auf das Weniger (a majori ad minus) darthun, daß diesen Personen die Verbindlichkeiten in Strafsachen zu zeugen nicht auferlegt wird. Der Art. 92. gestattet diesen Personen die Begünstigung, wenn sie blos zum persönlichen Schutze des Thäters stattfindet; der Artikel läßt zu, daß diese Personen durch eine positive Handlung die Person des Thäters vor der Obrigkeit schützen, daß sie den Thäter verbergen, daß sie ihm zur Flucht behülflich sind; wie sollte es diesen Personen hiernach nicht gestattet seyn, weniger zu thun, nämlich dem Richter zu erklären, daß sie zur Verurtheilung der verbundenen Personen nicht positiv mitwirken, daß sie gegen dieselbe nicht zeugen wollen? Diese Ansicht wird auch durch Art. 94. unterstüzt, wornach jene Personen selbst dann nicht den Thäter eines Verbrechens zu denunciren schuldig sind, wenn statt seiner ein Unschuldiger in Haft und Untersuchung ist. Hierdurch ist doch im Allgemeinen ausgesprochen, daß sie wegen des engen Verhältnisses, in welchem sie mit dem wahren Thäter stehen, den Prozeß ganz ignoriren dürfen, auf ihn keine Rücksicht nehmen müssen, daß sie also ein ihnen angesonnenes Zeugniß ablehnen können. Aber es steht lediglich bei ihnen, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen, die Zeugschaft in einer, einen Angeschuldigten betreffenden Sache abzulehnen, zu welchem sie in dem Art. 92, bezeichneten Verhältnisse stehen. Dem Richter ist es unbenommen, dergleichen Personen zur Zeugschaft in einem Criminalfalle aufzufordern; nur hat er sie von jenem Rechte, und daß sie also nicht wider ihren Willen zur Zeugnißablegung angehalten werden können, in Kenntniß zu setzen, und es dann darauf ankommen zu lassen, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht."

Was die Anzeige der verübten Verbrechen oder Vergehen

betrifft, so erklärt der Art. 94. die unterlassene Anzeige eines solchen Verbrechens oder Vergehens für straflos, sofern der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet. Uebrigens enthält dieser Artikel die nämliche Bestimmung, wie der sächsische Kodex, daß nämlich Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt, und weiß, daß ein Unschuldiger wegen des lezteren in Untersuchung gezogen worden, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet ist. Eine Ausnahme tritt ein, in Betreff der im Art. 92 genannten Personen, oder wenn die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt worden ist.

Die wahren besonderen Ausnahmen, welche der besondere Theil des Gesetzbuches von der aufgehobenen allgemeinen Anzeigepflicht macht, sind nur

1) die Pflicht eines jeden Unterthanen, eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung, jedenfalls längstens binnen 24 Stunden anzuzeigen. Der Art. 143. befiehlt diese Anzeige unter Androhung einer Gefängnißstrafe im Kreisgefängniß von einem Jahre bis zu sechs Jahren. Ist das Verbrechen nicht von der Art, die Sicherheit des Staates zu gefährden, so wird derjenige, welcher die Anzeige unterläßt, mit Kreisgefängnißstrafe bis zu zwei Jahren belegt. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister sind zwar zur Anzeige bei der Obrigkeit nicht verpflichtet, bleiben aber nur dann straffrei, wenn sie alle sonst in ihrer Macht stehenden Mittel angewendet haben, um die Ausführung des Verbrechens zu verhindern.

2.) Die Pflicht eines Jeden, die im Art. 92. 93. benannten Personen ausgenommen, eine Falschmünzung oder Münzverfälschung, oder eine Niederlage oder die Verbreiter falscher oder verfälschter Münzen anzuzeigen. Der Art. 213. bedroht hier die unterlassene Anzeige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten. Zu den Personen, welche nach dem Württembergischen Strafgesetzbuch weder zur Anzeige bei der Obrigkeit noch zur Benachrichtigung des Gefährdeten eine Obliegenheit haben, gehören auch die Beichtväter. Selbst die Folgen muß und darf der Beichtvater nicht durch eine Anzeige zu verhüten suchen; wie er solches auf andere Weise als durch Verletzung des Beichtgeheimnißes bewirken wolle, ist seiner Gewissenhaftigkeit und Klugheit überlassen.

Bei der ersten Berathung in der zweiten Kammer wurde die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels ohne Unterschied der Confession, namentlich auch in Beziehung auf die evangelische, anerkannt; der angetragene Nachsatz hieß: „die gleiche Ausnahme tritt ein und zwar ohne die Verbindlichkeit zur Benachrichtigung des Gefährdeten, wenn die Kenntniß des Verbrechens unter dem Siegel der Beichte erlangt worden *).

Die Kammer der Standesherren erklärte, sie sey materiell mit dem Nachsatze einverstanden nur wäre demselben eine deutlichere Fassung in folgenden Worten zu geben: „Auch fällt die Obliegenheit zur Anzeige bei der Obrigkeit, so wie zur Benachrichtigung des Gefährdeten von Seite des Beichtvaters hinweg, insofern hierdurch nach den Grundsätzen seiner Kirche das Beichtgeheimniß verlezt würde." Die Commission der zweiten Kammer war mit dieser Abänderung in der Fassung nicht einverstanden; sie sagte: „nach der Fassung der ersten Kammer könnte entweder die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in Beziehung auf die Protestanten als nur hypothetisch ausgedrückt erscheinen, was nicht in der Absicht der zweiten Kammer gelegen habe, weil diese Unverlezlichkeit auch im protestantischen Kirchenrechte angesprochen werde; oder es könnte hienach als unentschieden betrachtet werden, ob bei der einen oder der anderen Kirche das Beichtsiegel verletzlich oder unverletzlich sey, in welchem Falle eine Strafbestimmung nicht zu rechtfertigen wäre." Bei der weitern Berathung in der zweiten Kammer wurde wirklich behauptet, daß die Grundsätze über das Beichtsiegel in der protestantischen **) und besonders in

---

*) S. Verh. der Kammer d. Abg. 24. Sitzung S. 37—64.

**) Die Stelle in Eichhorns Kirchenrecht, auf welche sich in der Debatte der zweiten Kammer berufen wurde, lautet Bd. 2. S. 293; „Der Beichtvater ist verbunden, das ihm in der Beichte (sub sigillo confessionis) anvertraut wird, niemand zu entdecken, die Verletzung dieser Amtspflicht soll mit der Deposition bestraft werden. Begangene Verbrechen darf er daher nicht anzeigen, und selbst zur Verhütung der nachtheiligen Folgen, welche sie noch haben können, nur im Allgemeinen warnen, ohne die Person kenntlich zu machen: selbst wenn ihm der Vorsatz gebeichtet wird, ein Verbrechen zu begehen, darf er nicht mehr thun, wiewohl er sich bemühen muß, die Aenderung des Vorsatzes durch seine Ermahnung zu bewirken und die Absolution versagen muß,

der Würtembergischen Kirche gar nicht festgestellt seyen, und obgleich auch die Stelle der **Cynosura ecclesiastica** angeführt wurde, worin es heißt, daß der Geistliche von dem, was ihm ein Beichtender als heimliches Anliegen geoffenbart hat" ohne hohe Beleidigung seiner Pflicht und ohne Vermeidung schwerer Strafe das Geringste nicht aussagen dürfe, sondern alles stillschweigend mit sich in das Grab zu nehmen habe" (eine Stelle, die nach ihrer allgemeinen Fassung nicht blos vom Beichten verübter, sondern auch vom

---

wenn er die Zusicherung hierüber nicht erlangen kann. Er kann mithin auch zur Aussage über das, was er im Beichtstuhl erfahren hat, nicht vorgeladen werden. Die evangelische Kirche hat die Anwendbarkeit dieser Grundsätze als Regel nie in Zweife gezogen, und bestraft daher die Verletzung des Beichtsiegels mit Remotion. Die Beobachtung desselben darf aber keine höhere Pflicht verletzen; Viele nehmen daher überhaupt an, daß den Geistlichen das Bekenntniß des Hochverraths oder des Vorsatzes, ein Verbrechen zu begehen, wenn der Beichtende nicht ernstlich und feierlich angelobt, davon abzustehen, zur Anzeige verbinde, was in neueren Gesetzen sich bestätigt findet. (Preußisches Landrecht II. 11. §. 80, 81.)

Für die Gesetzgebung gibt es keine dringendere Pflicht, als die in der Kirche gangbaren Grundsätze über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, über die Pflicht des Beichtpriesters zum Beichtgeheimnisse, und seine Befreiung von der Pflicht zum gerichtlichen Zeugnisse, im Interesse der allgemeinen Sicherheit und der Staatswohlfahrt einer strengen Revision zu unterwerfen. Die Heiligkeit des Beichtsiegels darf der Gerechtigkeits-Pflege im Staate keinen Damm setzen. Auch bleibt es immer bedenklich, dem Gewissen und der Klugheit des Geistlichen zu überlassen, ob er sich verpflichtet fühle, sey es, wegen der Folgen eines schon begangenen Verbrechens, oder um ein solches zu verhüten, der Obrigkeit Anzeige zu machen. Bei dergleichen Berathungen sollte die Tradition über die laxe Moral der jesuitischen Beichtväter eine besondere Erwägung finden. Unter den vielen warnenden Beispielen die uns diese überliefert, erinnern wir nur an die Geschichte Ludwigs XIV. Der Jesuiten-General erlangte durch die Beichväter die genauesten Nachrichten über die Kriegsmacht, Einkünfte und Ausgaben der Staaten, so wie über die Absichten, Pläne, und Gesinnungen der Fürsten. Daß das Beichtsiegel solchen Berichten nicht im Wege stand, ergibt sich, wäre es auch nicht historisch gewiß, daß die vollständigen Beichten der Fürsten dem Generale mitgetheilt worden sind, schon aus dem gefährlichen Grundsatze dieses wie-

Beichten beabsichtigter Verbrechen zu verstehen ist (Verh. d. K. d. Abg. 71 Sitz. S. 33.) so schien doch die Mehrheit der Kammer anzunehmen, daß die protestantischen Grundsätze über das Beichtsiegel nicht festgestellt seyen, und daß es nicht zuläßig oder nicht nothwendig sey, bei Berathung deß Strafgesetzbuches von einer festen Bestimmung auszugehen, daß vielmehr der Richter in einzelnen Fällen von der protestantischen Kirchenbehörde sich ein Gut-

---

der allenthalben sich verbreitenden Ordens, wornach der Zweck die Mittel heiligt; man darf sogar annehmen, daß die Mittheilung der Beichte an den General oder seinen Bevollmächtigten für keine Verletzung des Beichtsiegels gehalten wurde. Dieses folgt auch aus der Instruktion selbst, nach welcher sich der Beichtiger von dem Obern leiten und von diesen „in dubiis casibus" sich die „spiritus Domini directio" erbitten muß, welche begreiflicher Weise ohne vollständigen Bericht nicht ertheilt werden kann.

Wie wenig die frommen Väter der Gesellschaft Jesu das Beichtsiegel respectiren, beweißt z. B. die Thatsache: daß der Exjesuit Monsperger in dem Profeßhause zu Wien (1760) in einem Wandschränkchen hinter einem Gemälde ein Futteral mit der Aufschrift fand: „Beichten der Großen und Mächtigen" und darin waren die Beichten der Kaiserin, der Erzherzoge, einiger Minister rc. (s. Feßler, Rückblicke auf meine siebzigjährige Pilgerschaft. Breslau 1824, und die betreffende Stelle auch in Friedrich, der Freimauerbund und die jesuitisch-hierarchische Propaganda. Darmstadt 1838. S. 45.) Ebenso ist bekannt, daß die Kaiserin Maria Theresia nur durch die Verletzung des Beichtgeheimnisses, die der Pater Parhammer begieng, zur Aufhebung des Jesuiten-Ordens bewogen wurde. (s. Pahl über den Obscurantismus rc. Tübingen 1826. S. 274.)

Der Wunsch nach einer bessern Legislation im Capital des Beichtgeheimnisses beruhet auf dem Wohl der gesammten Staatsgenossenschaft. Das Vertrauen des Beichtenden in die Schweigsamkeit des Beichtvaters ist gewiß ein respectables Menschenrecht; aber die Pflicht des Priesters, zur Verhütung schwerer Verbrechen, von denen er als Beichtvater Kenntniß erhält, auch ausser dem Beichtstuhle mitzuwirken, ist eine auf ihm ruhende dringende Staatsbürgerpflicht, die durch kein Kirchengesetz erschüttert werden darf. Wer möchte daher mit Gewissen eine Gesetzgebung gutheißen, die jedes Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation der Beichtgeständnisse selbst dann verwirft, wenn sich dieses im Interesse der Gerechtigkeit zum Besten der Justizpflege und überhaupt aus höheren Staatsrücksichten rechtfertigt!

achten könne ausstellen lassen. Es wurde daher die Fassung der ersten Kammer mit 40 gegen 38 Stimmen angenommen.

## Baden.

Der Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Großherzogthum Baden, der sich vom Jahre 1836 datirt, enthält in seinen §§. 124 und 125 die nemliche Verfügung, wie der Artikel 93 des württembergischen Strafgesetzbuches, nur beschränkt er die Verpflichtung zur Anzeige auf diejenigen Verbrechen, welche Todesstrafe oder lebenslängliches Gefängniß zur Folge haben. Die Artikel 126—128 enthalten wörtlich den Artikel 94 des württembergschen Strafgesetzbuches.

Der großherzoglich badische Gesetzesentwurf legt überdieß noch den badischen Unterthanen die Verpflichtung auf, der Behörde das Aussetzen eines Kindes oder jeder andern verlassenen Person anzuzeigen, wofern sie es nicht vorziehen, sich eines solchen Unglücklichen anzunehmen (§. 231.). Stirbt eine solche Person, so ist die Strafe für die Nichtanzeige Gefängniß; entspringt aus der Nichtanzeige nur eine Krankheit, so kann die Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe von höchstens 300 Gulden verwandelt werden.

Nach Artikel 39 ist das Maximum der Dauer der Haft ein Jahr. — Da die Verfügungen, welche die Verbrechen gegen den Staat so wie gegen Falschmünzer betreffen noch nicht bekannt gemacht worden sind, so können wir nichts darüber sagen.

## Hessen.

In dem Großherzogthum Hessen ist ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuch im Jahr 1836 erschienen; er unterscheidet sich wesentlich von den bereits erwähnten dadurch, daß er keinem Staatsbürger die allgemeine Verpflichtung auferlegt, Verbrechen, die zu seiner Kenntniß kommen, anzuzeigen; er legt nur die Verpflichtung zur Verhütung derselben den jedesmaligen Amtsverrichtungen, dem Dienste, der Gewalt des Vaters oder Vormünders auf. Die Strafe ist in diesem Falle Gefängniß oder Geldstrafe (Art. 62. Nro. 7. Art. 63.) Die Anzeige wird ebenfalls nur von denjenigen Personen verlangt, welche vermöge ihrer Amtsverrichtungen dazu verpflichtet sind; überdieß findet

die im Artikel 63 bestimmte Strafe nur in dem Falle ihre Anwendung, wenn die Nichtanzeige mit den Urhebern oder Mitschuldigen des Verbrechens verabredet wäre (Art. 62. Nro. 8. Art. 63.). Man könnte die Benennung Mitschuldiger tadeln, welche dieser Entwurf auf die oben angegebenen Personen anwendet und welche uns ungerecht scheint.

Endlich hat man in dem hessischen Entwurfe die Anzeige einiger Verbrechen oder besonderer Vergehen in den zweiten Theil verwiesen, der von polizeilichen Vergehen handelt. So bestimmt der Artikel 422 eine Geldstrafe von 5—8 Gulden 1) gegen denjenigen, welcher der Behörde unbekannte oder verdächtige Personen die ihm werthvolle Gegenstände, ohne sich über ihren Besitz gehörig ausweisen zu können, zum Kaufe, Tausche oder als Pfand anbieten, nicht anzeigt (Nr. 7.), 2) gegen denjenigen, der ein neugebornes Kind findet, ohne der Behörde die Anzeige davon zu machen (Nr. 11.) 3) gegen denjenigen, welcher einen Leichnam findet und die Anzeige der Obrigkeit davon zu machen unterläßt.

---

# Zur Prozessgesetzgebung.

---

## Königreich Sachsen.

### Gesetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civil-Ansprüche, nebst der dazu gehörigen Verordnung vom 16. Mai 1839.

Wir Friedrich August, von Gottes, Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

haben wegen Behandlung ganz geringer Rechtssachen, so wie zu Abänderung einiger in der erläuterten Prozeß-Ordnung vom Jahr 1724. **ad Tit. I. §. 6.**, und in dem Mandate vom 28. November 1753 enthaltenen Bestimmungen ein besonderes Gesetz zu erlassen beschlossen, und verordnen daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### Einführung eines abgekürzten Verfahrens wegen ganz geringer Civil-Ansprüche.

§. 1. In Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche soll künftig ein noch einfacheres und kürzeres Verfahren, als das für andere geringfügige Rechtssachen gesezlich vorgeschriebene, beobachtet werden.

### Beschaffenheit und Betrag derselben.

§. 2. Nach den im gegenwärtigen Geseze §. 6 bis mit 40 ertheilten Vorschriften sind zu behandeln, alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten über Civilansprüche, deren Gegenstand den Betrag oder Werth von 20 Thlrn. sächsisch nicht übersteigt.

Ausgeschlossen davon sind jedoch

1.) Ansprüche, welche auf den Erwerb, das Eigenthum, oder den Civil-Besitz eines Grundstücks gerichtet sind, ingleichem

2.) solche, welche die mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen betreffen, und

3.) solche, deren rechtliche Beurtheilung auf Erörterung umfänglicherer Rechte und Verbindlichkeiten beruht, welche der Kläger dabei in Anspruch nimmt.

### Fortsetzung.

§. 3. Vorstehender Bestimmung unter 2 und 3 ungeachtet, können auch Ansprüche auf Rückstände größerer Leistungen, oder verfallene Termine derselben, ingleichem Capital- oder Miethzinße, so wie Real-Lasten von Grundstücken, wenn diese Ansprüche an sich den Werth von 20 Thlrn. sächsisch nicht übersteigen, in dieser Prozeßart eingeklagt und verhandelt werden, so lange nicht die Hauptverbindlichkeit selbst, auf welcher dergleichen Ansprüche beruhen sollen, streitig wird.

Der Richter hat daher auch die dahin gerichteten Klagen anzunehmen, und in den §. 6. folgenden vorgeschriebenen Formen fortzustellen, den Prozeß jedoch sofort zu sistiren, sobald der Klagegrund soweit geläugnet ist, daß in Ermanglung eines andern, (z. B. auf ein besonderes Versprechen gerichteten) die Entscheidung der Sache von der rechtlichen Ausführung der Hauptverbindlichkeit abhängig wird. In diesem Falle ist der Kläger zu Anstellung einer andern Klage zu verweisen, oder es ist, — dafern der Kläger die ange-

brachte Klage fortzustellen sich erklären würde, darauf die anderweite Ausfertigung, nach Maasgebung der nach Beschaffenheit der Sache zur Anwendung kommenden Prozeßgeseze anzuordnen.

### Berechnung des Betrags.

§. 4. Ob der Werth des Streitgegenstandes die angegebene Summe übersteigt, oder nicht, ist lediglich nach dem Betrage der Hauptforderung zu bestimmen. Auf Zinßen, Nuzungen, Schaden und Kosten, welche neben dem Hauptgegenstande gefordert werden, ist hiebei keine Rücksicht zu nehmen, selbst wenn die Nebenforderung ein Mehreres, als die hauptsächliche, betragen sollte.

### Insonderheit der Klage wegen mehrer Ansprüche.

§. 5. Auf ein Klagvorbringen, welches mehrere für sich bestehende Ansprüche umfaßt, ist das in diesem Geseze vorgeschriebene Verfahren nur dann einzuleiten, wenn der Gesammt-Betrag der einzelnen Hauptforderungen, sie mögen auf einem und demselben Grunde, oder auf verschiedenen Gründen beruhen, die §. 2. bestimmte Summe nicht übersteigt.

## Verfahren.

### A.) Ueberhaupt:

#### mündliche Verhandlung zu Protokoll.

§. 6. Die Gerichte haben alle wegen dergleichen ganz geringer Ansprüche (§. 2. und folg.) entstehenden Streitigkeiten mündlich zu erörtern, und zu entscheiden; es sind jedoch sowohl über die Anbringer, und die zu verpflichtenden Erklärungen der Partheien, als über die ertheilten Entscheidungen, kurze Protokolle aufzunehmen.

#### Gesezliches Erscheinen der Partheien.

§. 7. Die Partheien haben entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte, und mit vollständiger Instruktion versehene Bevollmächtigte in den zur Verhandlung der Sache angesezten Terminen zu erscheinen, insoweit nicht hinsichtlich des Erscheinens durch präsumtive Stellvertreter §. 8. sowie in Bezug auf die Gemeinheiten und Genossenschaften, §. 9. ein Anderes nachgelassen ist.

Das Erscheinen durch einen nicht, oder nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten ist eben so, wie das gänzliche Ausbleiben im Termine, zu betrachten, und die von dem Bevollmächtigten mit Bezug-

nahme auf den Mangel der nöthigen Instruction, erfolgende Ablehnung bestimmter Auslassungen und Erklärungen, gilt für ein Zugeständniß des thatsächlichen Umstandes, worüber die Abgabe einer bestimmten Erklärung abgelehnt wird.

Auf Ersaz der Kosten wegen der Zuziehung eines Beistandes, oder wegen des Erscheinens durch einen Stellvertreter findet ein Anspruch nicht statt.

## Bevollmächtigte.

§. 8. Zur Bevollmächtigung genügt die Beibringung einer von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichneten Schrift, in welcher der Gegenstand des Streites unzweifelhaft bezeichnet, und die Auftrags-Ertheilung deutlich, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, erklärt ist. Der Beauftragte wird dadurch ermächtigt, jede auf den Streitgegenstand sich beziehende Handlung vorzunehmen, und verbindliche Erklärungen abzugeben, wenn auch sonst den Gesezen nach, ein ganz besonderer Auftrag dazu nöthig seyn sollte.

Ein Stellvertreter, welcher die gesezliche Vermuthung eines Auftrags für sich hat, ist zwar ohne Weiteres zum Verhöre zuzulassen, hat jedoch nach der Verhandlung binnen einer vom Gericht zur bestimmenden Frist die Genehmigung der von ihm vertretenen Parthei beizubringen.

## Stellvertreter von Gemeinheiten.

§. 9. Gemeinheiten und andere Genossenschaften werden durch ihre Vorsteher, oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, oder durch andere Bevollmächtigte vertreten. Diese Abgeordneten und Bevollmächtigten haben sich durch eine, von den Vorstehern, unter Beidrückung des Gemeinsiegels, oder von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinheit ausgestellten Vollmacht, welche den §. 8. angegebenen Erfordernissen entspricht, zu rechtfertigen.

Eines besondern Nachweises über die Befolgung der, in der allgemeinen Städteordnung §. 185. enthaltenen Bestimmung, bei welcher es übrigens verbleibt, bedarf es zur Vollständigkeit der Vollmacht nicht.

## Beschränkung schriftlicher Anträge und Erkärungen.

§. 10. Den Partheien ist zwar gestattet, vor und nach der mündlichen Streitverhandlung Anträge und Erklärungen schriftlich an das

Gericht gelangen zu lassen, und lezteres darf dergleichen Eingaben, wenn sie von der Parthei selbst, oder von einem, zu Betreibung der Advokatur berechtigten Sachwalter unterzeichnet sind, nicht zurückweisen. Zum Ersaz der Gebühren und Auslagen dafür, kann jedoch der Gegner, auch wenn er sachfällig wird, niemals angehalten werden, und die Parthei selbst ist ihrem Sachwalter dergleichen nur insofern zu entrichten schuldig, als sie denselben zu Entwerfung der Schrift ausdrücklich beauftragt hat.

## B.) Insbesondere.

### Anmeldung des Anspruches.

§. 11. Wer Jemand wegen eines ganz geringen Civilanspruchs belangen will, hat dem zuständigen Gerichte, mündlich oder schriftlich

a) den Namen, Stand und Wohnort des Verklagten,

b) den Grund und Gegenstand des Anspruches mit deutlicher Bezeichnung desselben, auch mit genauer Angabe des Geldbetrags oder Werths, (z. B. 5 Thlr. Darlehen, 6 Thlr. 8 gr. Kaufgeld für Leinwand. 10 Thlr. 12 gr. Miethzins) anzuzeigen, und um Vorladung des Gegners zu bitten. Eine nähere Auseinandersetzung des Sachverhältnißes ist bei diesem Anbringen nicht erforderlich.

### Verfügung an die Partheien.

§. 12. Das Gericht hat hierauf Tag und Stunde der Verhandlung zu bestimmen, und die Partheien dazu durch Bestellzettel vorzuladen. Eine mündliche Vorladung durch den Gerichtsboten ist nur dann gestattet, wenn die Sache gar keinen Aufschub leidet. Bleibt jedoch die mündliche Bestellung unbefolgt, oder kommt unter den Partheien, wenn sie auf eine solche erscheinen, eine Vereinigung nicht zu Stande, so kann eine Entscheidung vom Gericht nicht sofort ertheilt werden; vielmehr sind solchenfalls die Partheien auf einen andern Termin durch Bestellzettel vorzuladen.

### Inhalt der Bestellzettel.

§. 13. Die Bestellzettel müssen enthalten:

1.) den Namen, Stand und Wohnort der Partheien,

2.) den Gegenstand und Betrag des Anspruchs, mit kurzer Bezeichnung des speciellen Grundes, worauf solcher beruht.

3.) den zur Verhandlung bestimmten Termin,

4.) die Verfügung an den Verklagten, den Kläger zu befriedigen und die geschehene Befriedigung noch vor dem Termine nachzuweisen; für den Fall aber, daß dieß nicht geschieht,

5.) die Vorladung beider Theile zum gesetzlichen Erscheinen im Termine, und zur mündlichen Verhandlung über den streitigen Anspruch, insonderheit
   a) des Klägers, zum gehörigen Anbringen seiner Klage,
   b) des Verklagten, zur bestimmten Erklärung darüber, unter der Verwarnung, daß er außerdem des Klag-Vorbringens für geständig und seiner mit dem Klage-Anspruche in Verbindung stehenden Einreden für verlustig werde geachtet werden.

6.) Die Bemerkung, daß jede Parthei die, auf das angezeigte Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden seyn sollten, mit zur Stelle zu bringen, auch die etwaigen andern Beweismittel im Termine anzuzeigen, und nach Erörterung der Sache die sofortige Ertheilung eines Bescheids zu erwarten habe.

## Verordnung vom 16. Mai 1839.

Zu Ausführung des Gesezes vom heutigen Tage, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civil-Ansprüche betreffend, wird hiermit folgendes verordnet.

## I.

### ad §. 13. und 15.

1.) Jede der beiden Partheien hat einen Bestellzettel zu erhalten. Besteht eine Parthei aus mehreren Consorten, so ist der, für diese bestimmte Bestellzettel einem jeden Consorten zu insinuiren, und sodann demjenigen zu belassen, welchem solcher zulezt insinuirt wird.

2.) Die Gerichte mögen zu ihrer Erleichterung sich hiezu eines lithographirten Schemas bedienen.

In den Anlagen sub 1 und 2 sind Schemas zu dergleichen Bestellzetteln, je nach dem sie die erste Vorladung, oder die

Verlegung eines Termins betreffen, und in dem ersteren Fall für Beklagten oder Kläger bestimmt sind, beigedruckt.

3.) Ein zweites Exemplar das an Beklagten ergangenen Bestellzettels (I. a.) ist ausgefüllt, und mit der nöthigen Bemerkung, daß auch der Kläger vorgeladen worden, als Concept zu den Acten zu nehmen, und im weiteren Verfolg mit den Insinuations-Bemerkungen zu versehen.

## Frist zum Termine.

§. 14. Die dem Beklagten einzuräumende Frist darf höchstens acht Tage in sich fassen, wenn nicht die besondere Verfassung des Gerichts ein Anderes erfordert, oder der Kläger selbst eine längere Frist beantragt, oder bewilligt. Es müssen jedoch zwischen dem Tage, an welchem der Bestellzettel den Partheien behändigt worden ist, und dem zur Verhandlung bestimmten Termine wenigstens vier Tage inne liegen. Unter Einräumung einer kürzeren Frist kann der Verklagte nur dann durch Bestellzettel peremtorisch vorgeladen werden, (vergl. §. 12.) wenn er am Orte des Gerichts gegenwärtig ist, und die Sache keinen längeren Aufschub leidet.

## Verlegung desselben.

§. 15. Bis zum Tage des Termins steht es jedem Theile frei, um Verlegung desselben, auch ohne Angabe einer Ursache, zu bitten, und das Gericht hat ein solches Gesuch, gegen Berichtigung der dadurch veranlaßten Kosten, zu gewähren, dafern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet. Einem Gesuche derselben Parthei um nochmalige Verlegung des bereits einmal aufgeschobenen Termins, ist nur gegen Angabe, und sofortige Bescheinigung eines ausreichenden Grundes statt zu geben.

Die richterliche Verfügung auf Verlegung des Termins ist den Partheien durch die, zu Insinuationen verpflichtete Person, mit Aushändigung eines, auf den Inhalt des vorigen Bestellzettels verweisenden, die Sache und den Tag des anderweiten Termins kürzlich bezeichnenden Zettels bekannt zu machen.

## Erscheinen der Partheien, ohne vorherige Ladung.

§. 16. Den Partheien ist gestattet, ohne vorherige Ladung gemeinschaftlich an Gerichtsstelle sich zu begeben, und auf sofortige Er-

örterung und Entscheidung ihres Streites anzutragen. Das Gericht hat einem solchen Gesuche, wenn es zur gewöhnlichen Gerichtszeit, oder an einem der, zu dergleichen Verhandlungen etwa besonders bestimmten Gerichtstage angebracht wird, unverzüglich Statt zu geben, so weit dies ohne Nachtheil für andere, bereits zuvor angeordnete, oder dringendere Geschäfte geschehen kann.

Dasselbe gilt bei andern mündlich oder schriftlich angezeigten Compromissen der Partheien auf einen von ihnen bezeichneten, und von dem Richter genehmigten Terminstag. Die Partheien aber haben bei der Verhandlung dasselbe zu beobachten, was ihnen obliegen würde. wenn sie auf die §. 13. angegebene Weise vorgeladen worden wären,

## Termin zur Verhandlung.

### Ausbleiben des Klägers.

§. 17. Wenn auf erlassene Vorladung der Kläger in dem bestimmten Termine sich nicht meldet, so wird die Sache bis auf weiteres Ansuchen beigelegt, und der Kläger zu Bezahlung der verursachten Kosten angehalten.

## Vorbringen des Klägers.

### Verwerfung unbegründeter Klagen.

§. 18. Erscheint der Kläger, so hat derselbe, soweit es nicht bereits beim ersten Anbringen geschehen ist, die thatsächlichen Umstände anzugeben, auf welche er seinen Anspruch gründet. Das Gericht hat ihn dabei durch geeignete Fragen zu unterstützen. Ergibt sich, daß die angezeigten Thatsachen die behauptete Forderung weder ganz, noch zum Theil begründen, so hat das Gericht den Kläger, auch wenn die Gegen-Parthei nicht erschienen ist, sofort zu bescheiden, daß sein Gesuch in Beziehung auf das angegebene, und erörterte Rechtsverhältniß schlechterdings unstatthaft sey.

Die Klage wegen Unvollständigkeit, oder Unschlüßigkeit des Vorbringens blos angebrachtermaßen abzuweisen, ist nicht gestattet.

## Verfahren auf eine schlüßige Klage.

### a.) wenn der Verklagte ausbleibt.

§. 19. Wird durch die angegebenen Thatsachen, die Richtigkeit derselben vorausgesezt, der Antrag des Klägers ganz oder zum Theil begründet, so ist der Verklagte, wenn er ausbleibt, sofort zur Gewährung des daraus hervorgehenden Anspruches, in keinem Falle

jedoch zu einem Mehreren, als bei der Anzeige verlangt worden, zu verurtheilen, und die erwachsenen Kosten sind lediglich von ihm einzubringen.

b) wenn er erscheint.

### Vergleichs = Versuch.

§. 20. Erscheinen beide Theile, so hat das Gericht über das Verlangen des Klägers, die Erklärung des Verklagten zu erfordern, und wenn dieser den Anspruch nicht zugesteht, mit Rücksicht auf das gegenseitige Vorbringen, allen Fleiß anzuwenden, um die Partheien in Güte zu vereinigen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist lediglich der Inhalt desselben zu Protokoll zu bringen, und dabei das, was dabei streitig war, nur in soweit zu erwähnen, als es zum Verständniß der Vergleichsbedingungen erforderlich ist. Der niedergeschriebene Vergleich hat auch hier alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung.

### Gegenseitige Erklärungen der Partheien.

§. 21. Kann eine Vereinigung nicht bewirkt werden, so hat der Verklagte sich darüber, was er an dem thatsächlichen Vorbringen des Klägers zugestehe, oder läugne, bestimmt zu erklären, und seine etwaigen Einreden eben so genau, wie es bei der Klage erfordert wird, und unter gleicher Mitwirkung des Gerichts (§. 18.) vorzubringen, über welches Vorbringen dann auch dem Kläger gleichmäßig sich zu erklären obliegt. Dasselbe gilt von den etwaigen Repliken und Dupliken.

### Behandlung von Einreden, deren Gegenstand über 20 Thlr. beträgt.

§. 22. Schüzt der Verklagte einen Gegenanspruch vor, welcher die Summe von 20 Thlr. übersteigt, so können zwar die Partheien sich dahin vereinigen, daß die Gegenforderung ihrem ganzen Inhalte nach, gleich einer geringeren, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erörtert, und darüber sofort eine, auch gegen den Kläger vollstreckbare Entscheidung gegeben werde. Ausser dem Falle einer solchen Vereinigung aber kann der Verklagte seinen Gegenanspruch nur bis zum Betrage der Forderung des Klägers, und lediglich zu dem

Endzwecke geltend machen, um von der Klage losgesprochen zu werden. Sollte jedoch über den in Anrechnung zu bringenden Theil des Gegenanspruches nicht entschieden werden können, ohne dadurch zugleich einer künftigen Entscheidung wegen des Ueberrestes vorzugreifen, so hat der Verklagte einstweilen den Kläger zu befriedigen, und seinen Gegenanspruch, was ihm ohnehin freisteht, in der geeigneten Prozeßart besonders auszuführen.

Zu seiner Sicherstellung kann derselbe, unter den Voraussetzungen, unter welchen es nach der erläuterten Prozeßordnung zu Tit. IV. §. 1. rücksichtlich der Widerklage gestattet ist, den Schuldbetrag gerichtlich deponiren. Wenn er jedoch binnen 4 Wochen, von Zeit der Deposition an, wegen des behaupteten Gegenanspruches nicht Klage erhebt, so ist der niedergelegte Schuldbetrag dem Kläger zu verabfolgen.

## Anzeige der Beweismittel.

§. 23. Wird von einer oder der anderen Parthei ein erheblicher Thatumstand geläugnet, so hat derjenige Theil, welcher denselben für sich anführt, sofort anzuzeigen, durch welche Mittel er solchen zu beweisen im Stande sey.

## Gebrauch einzelner Arten derselben.

### a.) Urkunden.

§. 24. Unter den Beweismitteln sind die Urkunden sogleich im Termine beizubringen. Der Gegner dessen, der eine beweisfähige Urkunde vorzeigt, hat sich über die Aechtheit derselben, wenn er vom Gerichte dazu aufgefordert wird, auf der Stelle zu erklären, unterläßt er dies, so wird selbige für anerkannt geachtet.

Hat eine Parthei die Urkunde, die sie ihrem Gegner vorlegen will, noch nicht beizubringen vermocht, oder auch nur unterlassen selbige mit an Gerichtsstelle zu bringen, so steht es ihr zwar frei, darauf anzutragen, daß zu Vorlegung der Urkunde, so wie zu Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung ein anderer Tag bestimmt werde, sie hat jedoch jedenfalls die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen.

Der zweite Termin ist vom Gerichte sofort mündlich festzusetzen, ohne daß es dabei einer erneuerten Verwarnung bedarf. Bleibt die beweispflichtige Parthei im zweiten Termine aus, oder wird in

selbigem die erforderliche Urkunde nicht beigebracht, so ist sie dieses Beweismittels für verlustig zu achten.

§. 25. Urkunden, welche sich in Verwahrung des Gerichts befinden, sind von diesem auf Anzeige der Partheien herauszugeben, und vorzulegen. Wird die Herausgabe vom Gegner gefordert, so hat dieser, wenn er überhaupt dazu gesezlich verbunden ist, spätestens in einem zweiten Termine (§. 24.) die verlangte Urkunde herbeizuschaffen, oder eidlich zu versichern, daß er sie weder besitze, noch den Besitz derselben absichtlich aufgegeben habe, noch auch wisse, wo sie sonst anzutreffen sey. Wenn sich ein Theil auf Acten oder Urkunden bezieht, welche sich bei einer andern inländischen Behörde befinden, so ist dieselbe von dem Prozeßgerichte, blos durch Mittheilung des, den Editionsantrag enthaltenden Protokolls um die Edition anzugehen, und von der requirirten Behörde diesem Antrage, durch Zusendung der betreffenden Urkunde oder Acten an das Prozeßgericht, ohne Beifügung eines besondern Schreibens, zu entsprechen. Wegen Herausgabe anderwärts befindlicher Urkunden, ist ein gerichtliches Verfahren in dieser Prozeßart nicht gestattet. Kann daher die beweispflichtige Parthei eine solche Urkunde bis zu dem erwähnten zweiten Termine nicht herbeischaffen, so ist, ohne Rücksicht auf dieses Beweismittel, die Sache sofort hauptsächlich zu entscheiden. Dasselbe findet auch dann statt, wenn der an eine andere inländische Behörde gerichtete Editions-Antrag, weil dieselbe sich nicht im Besitze der fraglichen Acten, oder Urkunde befindet, nicht gewährt werden kann.

### b.) Zeugen.

§. 26. Den Partheien steht frei, Zeugen sogleich im Termine mit zur Stelle zu bringen, und erforderlichen Falls abhören zu lassen. Ist dies jedoch nicht geschehen, so hat das Gericht, wenn von der beweispflichtigen Parthei Zeugen angegeben werden, zu Abhörung derselben, und zur gleichzeitigen Wiederaufnahme der Verhandlung, wie in dem §. 24. erwähnten Falle, einen andern Tag zu bestimmen, und solchen den Partheien bekannt zu machen. Den Partheien bleibt es unbenommen, diejenigen wesentlichen Umstände, worauf sie den Beweis durch Zeugen stellen wollen, zum Protokolle bestimmt zu bezeichnen, ohne daß jedoch der Richter dadurch behindert wird, das, was dabei keinen Einfluß auf die Entscheidung

der Sache hat, hinwegzulassen, oder das, was etwa ausserdem zu Aufklärung des Sachverhältnisses nöthig ist, hinzu zu fügen.

Sind die Zeugen einem anderen Gerichte unterworfen, und stellen sie sich nicht freiwillig vor dem Prozeßgerichte, so ist zum Behuf ihrer Abhörung das über die Verhandlung gehaltene Protokoll jenem Gerichte, ohne besonderes Ersuchungsschreiben, mitzutheilen. Nach Eingang des Abhörungsprotokolls hat das Prozeßgericht den Termin zur weiteren Verhandlung unverzüglich festzusezen, und die Partheien dazu mittelst Bestellzettels, ohne besondere Verwarnung vorzuladen.

§. 27. Die Zeugen sind über die Umstände, welche durch ihre Aussagen bewiesen werden sollen, summarisch, jedoch einzeln, zu Protokoll zu verhören. Den Partheien ist gestattet, bei der Abhörung gegenwärtig zu seyn. Der requirirte inländische Richter hat zu diesem Behuf den Partheien von dem Abhörungs-Termin mündliche, oder nach Befinden schriftliche Nachricht zu geben. Sie dürfen das richterliche Verhör nicht unterbrechen, jedoch am Schlusse desselben das Gericht auffordern, dem Zeugen zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage noch eine oder mehrere Fragen vorzulegen. Nach Beendigung des Verhörs haben die Zeugen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß die von ihnen erstattete Aussage der Wahrheit gemäß sey. Es ist ihnen jedoch zuvor zu eröffnen, daß eine wahrheitswidrige Versicherung an Eidesstatt die Strafe des Meineids nach sich ziehen würde.

## Verordnung vom 16. Mai 1839.

## II.

### ad §. 26. und 27.

1.) Wenn auch die Zeugen in Beisein der Partheien abzuhören sind, so versteht es sich doch von selbst, daß sie vor ihrer Abhörung weder der Verhandlung unter den Partheien, noch der Abhörung der übrigen Zeugen beiwohnen dürfen.

2.) Da die Adcitation der Partheien zu dem Zeugenverhör, wenn dieses nicht mit der Verhandlung selbst verbunden werden kann, besonders aber in den Fällen, wenn die Abhörung vor andern Gerichten erfolgen muß, manchen Zeit- und Kostenaufwand verursachen wird, und die Gegenwart der Partheien zwar gestattet, jedoch nicht geboten ist, so hat der Richter der Sache, sobald von ihm zu Ab-

hörung der Zeugen ein anderer Tag bestimmt, oder ein auswärtiges Gericht angegangen werden muß, die Partheien zu befragen, ob sie der Abhörung beiwohnen wollen? und wenn sie hierauf verzichten, dies im Protokoll zu bemerken.

In einem solchen Falle braucht daher auch der requirirte Richter den Partheien von dem Abhörungstermin keine Nachricht zu geben.

3.) Der zur Abhörung aufgeforderte fremde Richter hat das über die Abhörung aufgenommene Protokoll dem Richter der Sache im Original, und ohne daß es der Zurückbehaltung einer Abschrift bedarf, zuzusenden, und zu dessen Acten zu überlassen.

§. 28. Auch die Aussage eines einzigen Zeugen kann dann für ausreichend erachtet werden, eine unbedingte Verurtheilung oder Lossprechung darauf zu gründen, wenn der Zeuge vollkommen glaubwürdig ist, und von ihm aus eigener Wahrnehmung die zu beweisende Thatsache in ihrem ganzen Umfange bestimmt versichert wird.

### c.) Sachverständige.

§. 29. Sachverständige können vom Gerichte theils unaufgefordert, theils auf Antrag der Partheien befragt werden. Die Wahl derselben steht jedoch in beiden Fällen lediglich dem Gerichte zu, dafern nicht die Partheien selbst über die zu wählende Person sich vereinigen. Hat der vom Richter gewählte Sachverständige nicht schon einen allgemeinen Verpflichtungs-Eid geleistet, so ist derselbe ebenfalls nur durch Handgelöbniß an Eidesstatt zur gewissenhaften Abgabe seines Gutachtens zu verpflichten. Das Gutachten eines Einzigen genügt, um über den Gegenstand der ihm vorgelegten Frage die zur Entscheidung erforderliche Gewisheit zu erlangen vorausgesezt, daß von den Partheien gegen die Person des von dem Richter gewählten Sachverständigen, oder gegen dessen Angaben entweder Einwendungen nicht erhoben werden, oder solche für unbegründet oder unerheblich zu befinden sind.

### d.) Eid.

§. 30. Wird über Thatsachen, welche des Beweises bedürfen, der Eid angetragen, so hat der Gegner des Antragenden sofort zu erklären, ob er den Eid leisten oder zurückgeben wolle. Dieser Erklärung ungeachtet kann derselbe, wenn er Urkunden oder Zeugen bereits mit zur Stelle gebracht hat, durch diese Beweismittel den

Ungrund der auf den Eid gestellten Behauptungen darzuthun versuchen. Bleibt sodann noch ein erheblicher Umstand zweifelhaft, so ist das Gericht nicht behindert, in Beziehung auf denselben, einer andern Parthei als derjenigen, welche nach jener Erklärung zu schwören gehabt haben würde, die Eidesleistung aufzulegen.

§. 31. Das Gericht ist ermächtigt, auf einen Bestärkungseid zu erkennen, wenn aus den Erklärungen der Partheien, oder aus beigebrachten Beweismitteln, sollten auch diese ihrer Form oder ihrem Inhalte nach mangelhaft seyn, eine Wahrscheinlichkeit für die Behauptung des einen oder des andern Theils hervorgeht.

§. 32. Vor Ertheilung des Bescheides darf mit Abnahme eines Eides, welcher zur Entscheidung der Sache für nöthig erachtet wird, niemals verfahren werden.

## Entscheidung.

§. 33. Es hat aber das Gericht nach Beendigung der Verhandlung sofort hauptsächlich zu entscheiden, wenn auch die Entscheidung von einer Bedingung abhängig zu machen ist. Besteht die Bedingung in einer Eidesleistung, so ist in dem Erkenntnisse nicht blos die Folge des geleisteten Eides, sondern auch das, was bei unterbleibender Eidesleistung eintreten soll, ausdrücklich und bestimmt mit auszusprechen.

Der Bescheid ist mit kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu bringen, und den Partheien noch im Verhörungstermine selbst bekannt zu machen. In Verhinderungsfällen kann jedoch diese Bekanntmachung auch an einem der nächsten Gerichtstage erfolgen, welchenfalls die Partheien dazu entweder noch bei ihrer Anwesenheit im Gerichte mündlich, oder später durch Bestellzettel vorzuladen sind.

## Leistung zuerkannter Eide.

§. 34. Ist auf Leistung eines Eides erkannt, so kann zur Abnahme desselben unmittelbar nach Bekanntmachung des Bescheids vorgeschritten werden, wenn die Partheien sich dem Erkenntnisse sofort unterwerfen, und beide Theile in die sofortige Abnahme willigne. Ausserdem ist die Rechtskraft des Bescheides abzuwarten, und nach Eintritt derselben ein besonderer Schwörungstermin anzusetzen. Zu diesem sind die Partheien mit Einräumung einer achttägigen

Frist, und unter abschriftlicher Zufertigung der Eidesnotul durch Bestellzettel vorzuladen, in welchem die nach den Vorschriften der allgemeinen Prozeßgeseze erforderliche Androhung ausgedrückt seyn muß.

## Rechtsmittel.

§. 35. Gegen die Entscheidung des Gerichts (einschließlich der §. 18, erwähnten abweisenden Bescheidung an den Kläger) ist den Partheien das Rechtsmittel der Appellation auf gleiche Weise, wie in den, nach dem Mandate vom 28. Novbr. 1753 zu behandelnd-en Rechtssachen (vergl. §. 43.) gestattet.

Eine förmliche Nichtigkeitsbeschwerde findet in dieser Prozeßgatt-ung nicht statt, sondern es sind, wo die Nichtigkeit überhaupt der Ausführung durch ein Rechtsmittel bedarf, die Gründe derselben mittelst Appellation, binnen der zehntägigen Frist nach Bekanntmach-ung des Bescheides, anzubringen.

§. 36. Ist gegen den Bescheid appellirt worden, so hat das Ge-richt in den nächsten drei Tagen nach Ablauf der zehntägigen Frist den Gegner des Appellanten von der eingewendeten Berufung in Kenntniß zu setzen, und demselben unter Mittheilung einer Abschrift des Appellations-Schreibens, oder des über Einwendung des Rechts-mittels aufgenommenen Protokolls zu eröffnen, daß unverlängt nach dem Ablaufe von acht Tagen auf die Appellation zur vorgesezten Behörde Bericht erstattet werden solle. Dieser Bekanntmachung und Mittheilung bedarf es jedoch nicht, wenn die Appellation im Beisein des Gegners eingewendet und protokollirt worden ist. Bis zum Abgange des Berichts steht es übrigens jeder Parthei frei, mit einer Ausführungs- oder Widerlegungs-Schrift einzukommen (Vergl. jedoch hinsichtlich der Kostenerstattung §. 10.)

§. 37. Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren, welche in einer nach diesem Geseze zu behandelnden Rechtssache von einer Parthei vor der Entscheidung eingewendet worden, sind nicht zu beachten. Es steht jedoch der Parthei, welche durch die Verfahr-ungsweise verlezt zu seyn glaubt, frei, ihre hierauf gegründeten Be-schwerden durch Appellation gegen den Bescheid geltend zu machen.

## Vollstreckung der Entscheidung.

§. 38. Bei Vollstreckung der Entscheidung sind die allgemeinen Vorschriften zu befolgen. Es hat jedoch das Gericht

a.) den Schuldbetrag festzustellen, auch wenn eine Berechnung desselben beim Anbringen des Vollstreckungsgesuchs nicht übergeben worden ist, und

b.) dem Verurtheilten zu Befriedigung des obsiegenden Theils, nur eine achttägige Frist einzuräumen.

## Stempel = Abgabe.

§. 39. a.) Bis zur Ertheilung des Bescheides, oder Abschließung eines Vergleichs, welcher die Entscheidung entbehrlich macht, sind alle Verfügungen des Gerichts, und etwaigen Eingaben der Partheien stempelfrei.

b.) Wegen der Entscheidung, oder des Vergleichs selbst ist bei Gegenständen, die nicht über 10 Thaler betragen, eine Stempelabgabe ebenfalls nicht zu erheben; bei solchen aber, deren Werth mehr als 10 Thaler, jedoch nicht über 20 Thlr. beträgt, 2 Gr. Stempelimpost zu entrichten.

c.) Für die Eingaben und Expedition wegen Vollstreckung des Erkenntnisses sind 2 Gr. und für sämmtliche Schriften bei eingewendeten Appellationen, einschließlich der Entscheidung 4 Gr. Stempelimpost zu verwenden.

## Verordnung vom 16. Mai 1839.

## III.

### ad §. 39.

Der für sämmtliche Schriften bei eingewendeten Appellationen vorgeschriebene Werthsstempel an 4 Gr. ist bei dem Untergericht, und zwar sofort bei der Einwendung der Appellation zu verwenden.

Ebenso ist der Werthsstempel für die Vollstreckung des Erkenntnisses an 2 Gr. sofort bei dem Antrag auf Execution zu verwenden.

## Kosten.

§. 40. a.) Die Gerichtskosten sind nach folgenden Ansäzen und Bestimmungen zu erheben.

1.) für Anmerkung eines mündlichen Anbringens, und Anordnung der Vorladung . . . . . . . . 2 Gr.

2.) für einen Bestellzettel, mit Einschluß der Reinschrift oder Ausfüllung . . . . . . . . . . . . 1 Gr.

3.) für Behändigung desselben dem Diener . . . . 1 Gr.

Bei Vorladuug entfernter Partheien ist dem Gerichtsboten ausserdem noch das gewöhnliche Botenlohn zu entrichten, soweit nicht zu Ersparung desselben die Behändigung des Bestellzettels dem Boten bei Gelegenheit anderer Verrichtungen am Wohnorte des Vorzuladenden, oder auch einer dortigen Gerichtsperson übertragen werden kann.

4.) für die gerichtliche Verhandlung der Sache, Vermittlung eines Vergleichs, oder Ertheilung der Entscheidung, mit Einschluß etwaiger Zeugenverhöre,

a.) wenn der Gegenstand des Streites nicht über 10 Thaler beträgt . . . . . . . . . . . 6 bis 8 Gr.

b.) wenn derselbe mehr als 10 Thlr. beträgt, 12 bis 16 Gr.

Eben soviel kann für die Fortsetzung der Verhandlung in einem neuen Termine, wenn solcher ohne Schuld des Gerichts nöthig wird, angesezt werden.

5.) Für Abhörung eines oder mehrerer Zeugen, auf Ersuchen eines andern Gerichts . . . . . . . . 6 Gr.

6.) für Bekanntmachung des Bescheids in einem besondern Termine . . . . . . . . . . . . . . . 2 Gr.

Diejenigen Gerichtskosten, welche nach Bekanntmachung des Bescheids entstehen, sind nach der Hälfte der niedrigsten Säze zu erheben, welche die Taxordnung für den ordentlichen Prozeß zu fordern gestattet.

b.) Sachwalter, welche von einer Parthei zugezogen werden, dürfen für ihre sämmtlichen Bemühungen bis zur Bescheidsertheilung ein Mehrerers nicht, als 16 Gr. von ihren Machtgebern fordern. Werden ihnen nach dieser Zeit noch Arbeiten oder Verrichtungen aufgetragen, so sind sie dafür die Hälfte der bei wichtigen Rechtssachen geordneten Ansätze zu verlangen befugt.

## Verhältniß dieses Verfahrens zu andern Prozeßarten insonderheit zu den Urkunden-Prozeßen.

§. 41. Auch wenn die Richtigkeit eines nach §. 2. und folgenden

für ganz gering zu achtenden Anspruchs durch Urkunden nachgewiesen werden kann, ist nach den im gegenwärtigen Geseze ertheilten Vorschriften, nicht aber nach denen des Executiv-Prozesses, zu verfahren. Es bleibt jedoch gestattet, wegen dergleichen Forderungen

a.) aus öffentlichen Urkunden den Executions-Prozeß, und

b.) aus Wechseln den Wechselprozeß

anzustellen.

b.) Zu dem Handelsgerichts-Prozeß.

§. 42. Auf das Verfahren beim Handelsgerichte zu Leipzig sind die Bestimmungen dieses Gesezes nicht anzuwenden.

c.) Zu dem Verfahren nach dem Mandate vom 28. Novbr. 1753.

§. 43. Die Vorschriften des Mandats vom 28. Novbr. 1753 und der darauf sich beziehenden späteren Geseze und Verordnungen, sind zwar bei denjenigen ganz geringen Rechtssachen, wegen welcher durch gegenwärtiges Gesez ein besonderes Verfahren angeordnet worden ist, nicht weiter in Anwendung zu bringen; im Uebrigen aber ist denselben, bis zu Erlassung eines vollständigeren Prozeß-Gesezes, unter Beobachtung folgender Bestimmungen, noch fernerhin nachzugehen.

1.) Statt des in der erläuterten Prozeßordnung zu Tit. 1. §. 6. und in dem erwähnten Mandate §. 1. festgesezten Betrags von 50 und von 100 Meißnischen Gulden, soll künftig nicht blos in der Oberlausitz, sondern auch in den Kreislanden die Summe von 50 Thalern Sächsisch, und wenn eine Klage mehrere auf verschiedenen Gründen beruhende Ansprüche umfaßt, von — 100 Thalern sächsisch, als diejenige angenommen werden, nach welcher zu bestimmen ist, ob der Gegenstand einer Klage, sofern derselbe nicht zu dem im Mandate §. 1. unter a. bezeichneten Gerechtsamen gehört, für wichtig oder minder wichtig zu achten sey.

2.) Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Berechnung sind Zinße, und andere mit dem Hauptgegenstande zugleich eingeklagte Nebenforderungen auch dann nicht in Anschlag zu bringen, wenn sie den Betrag der Hauptforderung übersteigen sollten.

3.) Wenn in einer nach dem erwähnten Mandate zu behandelnden Rechtssache der Verklagte einen Gegenanspruch vorschüzt, welcher die Summe von 50 Thlrn. übersteigt, so ist dasjenige, was in

diesem Geseze §. 22. wegen Gegenforderungen von mehr als 20 Thalern bestimmt worden, gleichmäßig anzuwenden.

## Verordnung vom 16. Mai 1839.

## IV.

### ad §. 43.

Zugleich wird auf den Antrag der Stände, die Vorschrift §. 10. des Mandats vom 28. Novbr. 1753, wonach in geringfügigen Rechtssachen die Sachwalter ihrer Kosten, dafern sie solche nicht vor Ertheilung oder Einholung rechtlicher Entscheidung zu den Acten verzeichnet, verlustig erachtet werden sollen, hiermit eingeschärft und da wahrzunehmen gewesen, daß hierauf besonders in den Fällen, wenn eine Kosten-Compensation eintrat, nicht immer erkannt worden, den entscheidenden Behörden andurch aufgegeben, den Verlust der nicht zu den Acten verzeichneten Kosten jedesmal und ohne Unterschied, ob auf Restitution oder Compensation der Kosten zu erkennen, ausdrücklich auszusprechen.

## Verwandlung eines größeren Anspruches in einen geringeren, nach erhobener Klage.

§. 44. Wenn der ursprünglich beträchtlichere Gegenstand einer Klage durch Erklärungen oder Handlungen der Partheien, oder auch ohne deren Zuthun, sich soweit vermindert, daß nur ein ganz geringer Anspruch übrig bleibt, so ist, dafern sich dies

a.) noch vor dem Termine, oder in demselben bei dem mündlichen Verhöre ergibt, die Sache sofort nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesezes zu behandeln, und zu entscheiden.

b.) Erfolgt aber die Veränderung erst alsdann, wenn die Partheien bereits ein schriftliches Verfahren angetreten haben, so ist zwar der Rechtsstreit in denjenigen Fällen fortzustellen, welche zu beobachten seyn würden, wenn diese Veränderung nicht eingetreten wäre; die Entscheidung aber ist mit Rücksicht auf die wegen Begründung derselben in gegenwärtigem Geseze gegebenen Bestimmungen zu ertheilen, und nach Bekanntmachung des Bescheides das weitere Verfahren, ebenfalls diesem Geseze gemäß einzurichten.

## Compromisse auf das Verfahren nach diesem Gesetze.

§. 45. Streitigkeiten über höhere oder andere Ansprüche, als die §. 2. angegebenen, können nach den Vorschriften dieses Gesezes behandelt worden, wenn die Betheiligten mit Zustimmung des Gerichts sich dazu vereinigen. Der Kläger hat solchenfalls bei Anmeldung des Anspruches (§. 11.) zugleich seines Gegners Einwilligung in die gewählte Verfahrungsart beizubringen. Findet das Gericht nicht sofort ein erhebliches Bedenken, dem gemeinschaftlichen Antrage Statt zu geben, so hat dasselbe die Partheien auf die §. 13 vorgeschriebene Weise vorzuladen. Es steht jedoch demselben frei, noch im Verhandlungstermine, nach Anhörung des gegenseitigen Vorbringens, die Genehmigung des Compromisses zu versagen, und die Partheien auf einen förmlicheren Rechtsweg zu weisen, wenn ihm dies wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes oder Verwicklung des Sachverhältnisses angemessen scheint.

Uebrigens bleiben die Richter, der in ein solches Compromiß ertheilten Zustimmung ungeachtet, sowie die Sachwalter, berechtigt, die Kosten nach denjenigen Säzen zu liquidiren, welche für die Expedition in größeren Rechtssachen durch die Taxgesetze, und beziehendlich durch das Mandat von 1753 geordnet sind.

§. 46. Unser Justizministerium ist mit Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes, welches übrigens auf bereits anhängige Rechtssachen keine Anwendung leidet, beauftragt.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrücken lassen.

So geschehen, Dresden den 16. Mai 1839.

Friedrich August.

(L. S.)

Julius Traugott.
Jakob von Könneriz.

———

Beilage.

# I^a.

# Bestell-Zettel

für

Johann Gottlieb Ungern, Fabrikanten in Gräfenberg
zur mündlichen Verhandlung
auf den 10. August 1839.

---

Christian Pabst, Fuhrmann zu Gräfenberg
hat wider
Johann Gottlieb Ungern, Fabrikanten daselbst,
eine Klage auf zehn Thaler bedungenes Fuhrlohn für nach Leipzig gefahrenes Meßgut
angemeldet.

Beklagter wird daher bedeutet, den Kläger zu befriedigen, und die geschehene Befriedigung noch vor dem Termine nachzuweisen, für den Fall aber, daß solches nicht geschehe, andurch vorgeladen, den 10. August 1839. Nachmittags um 3 Uhr vor unterzeichnetem Gericht persönlich, oder durch einen nach §. 8 des Gesezes vom 16. Mai 1839 hinreichend legitimirten, und vollständig instruirten Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung über den streitigen Anspruch zu erscheinen, und über die angebrachte Klage sich bestimmt zu erklären, bei Strafe, der Klage für geständig, und der mit dem Klaganspruch in Verbindung stehenden Einreden für verlustig geachtet zu werden.

Beklagter hat zugleich die auf das angezeigte Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden sind, im Termine mit zur Stelle zu bringen, auch die etwanigen andern Beweismittel im Termine anzuzeigen, und nach Erörterung der Sache der sofortigen Ertheilung des Bescheids gewärtig zu seyn.

Oschaz den 3. August 1839.

Königl. Sächs. Justiz-Amt daselbst.
N. N.
(Unterschrift des Gerichts-Vorstandes.)

1 b

## Bestell = Zettel

für

Christian Pabst, Fuhrmann zu Gräfenberg
zur mündlichen Verhandlung
auf den 10. August 1839.

---

Auf die von Christian Pabst, Fuhrmann zu Gräfenberg
wider
Johann Gottlieb Unger, Fabrikanten daselbst
wegen zehn Thaler Fuhrlohn, angemeldete Klage ist obengenannter Tag zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden.

Für den Fall, daß Kläger bis dahin vom Beklagten nicht befriedigt worden, wird daher Kläger andurch vorgeladen, den 10. August 1839 Nachmittags 3 Uhr vor unterzeichnetem Gericht persönlich, oder durch einen nach §. 8. des Gesezes vom 16. Mai 1839 hinreichend legitimirten, und vollständig instruirten Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, und die angemeldete Klage vollständig vorzubringen.

Kläger hat zugleich im Termin die auf das angezeigte Schuld-Verhältniß sich beziehenden Urkunden, wenn dergleichen vorhanden, mit zur Stelle zu bringen, auch die etwanigen andern Beweismittel anzugeben, und nach Erörterung der Sache der sofortigen Ertheilung eines Bescheids gewärtig zu seyn.

Oschaz, den 3. August 1839.

Königl. Sächs. Justiz=Amt.
N. N.
(Unterschrift des Gerichts-Vorstandes.)

2.

## Bestell = Zettel.

In Sachen Christian Pabsts, Fuhrmanns zu Gräfenberg, Klägers, wider
Johann Gottlieb Unger, Fabrikanten daselbst
Beklagten, wegen zehn Thaler Fuhrlohn, ist auf Antrag Klägers

der auf den 10 August 1839. anberaumt gewesene Termin zur mündlichen Verhandlung auf

den 20. August 1839

verlegt worden.

Die Partheien werden daher vorgeladen, an diesem Tage Vormittags um 11 Uhr vor unterzeichnetem Gericht zu erscheinen, und alles dasjenige zu beobachten, was im vorigen Bestellzettel vom 3. August 1839 angedeutet worden ist, auf welchen hiedurch verwiesen wird.

Oschaz, den . . . . . .

Königl. Sächs. Justizamt.
(Unterschrift des Gerichts-Vorstandes.) *).

---

## Zu den Vorschlägen für Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens, in besonderer Beziehung auf Sachsen.

Die gewichtigsten Stimmen der Neuzeit betrachten die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens als das wahre und unentbehrliche Palladium alles Rechts,

*) Anmerkung des Herausgebers. Aus einer werthvollen Feder werden später Bemerkungen zu diesem Geseze nachfolgen. Der sächsische Rechtsgelehrte, der diese liefern wird, will nur eine gewisse Zeit seiner Anwendung vorübergehen lassen, um in seiner Kritik auch dasjenige hervorzuheben, was sich in Folge der Erfahrung als empfehlungs- oder tadelnswerth herausgestellt hat. Solche Bemerkungen haben dann das Verdienstliche, daß sie nicht nur das Verständniß, die Auslegung und Anwendung des Gesetzes fördern, sondern — da sie auch in Beispielen zeigen, zu welchen nicht wünschenswerthen Ergebnissen oder auch Inconvenienzen, Ungleichheiten und Verirrungen dasselbe bei seinem Gebrauche führte — der künftigen Revision des Gesetzes wesentlich vorarbeiten. Uebrigens läßt dieses für die Rechtspflege wohlthätige und unschwer auszuführende Gesetz nach der kurzen immittelst gemachten Erfahrung den günstigsten Erfolg erwarten, sowie denn

als zuverläßigste Gewährleisterin der Redlichkeit und wirksamste Ermunterung des Eifers der Richter, und als eröffnete Appellation an das unbefangene und verständige Urtheil der Welt, welches allein geeignet ist, über Rechtssachen in höchster Instanz zu entscheiden *). Unsere Prozeß-Literatur ist in dieser Beziehung an eben so gelehrten als praktisch wichtigen Erörterungen so reich **), daß

---

auch dasselbe bei einigen Nachbarstaaten bereits volle Anerkennung gefunden hat, in denen sich achtbare Stimmen für dessen Reception erklärt haben.

*) Vergl. Joh. Christ. Freiherr v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortgesezt von Carl v. Rotteck. 2te Aufl. Leipzig 1839. Bd. 11. S. 245.

**) Hieher gehören besonders folgende Schriften:

Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821, die Reste der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im deutschen gemeinen Civilprozeße in der „Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht in gleichmäßiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts, auf Wissenschaft und Gesetzgebung, von Dr. C. F. Roßhirt, Heidelberg 1832 S. 204.

Historische Skizze der brandenburgischen und preußischen Gesetzgebung über das mündliche Prozeßverfahren vor versammeltem Gerichte in der „Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts, herausgegeben von A. H. Simon und H. L. v. Strampf.“ Abh. 4.

Abhandlungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen im „niederrheinischen Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege von G. v. Sandt und C. Zumbach. Bd. 2. S. 135. 154. 156. 161. 224. 292. 366. 370. Bd. 3. S. 42. 64. 72. 130. 187 und 225. Bd. 4. S. 89. 110. 248 und 186. sodann in den „Beiträgen zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens von Dr. Wolfgang Heinrich Puchta, Erlangen 1822. Abh. 3.

Ueber das öffentliche und mündliche Verfahren in Civilsachen, mit Rücksicht auf die Schrift von Dr. Paul Wiegand, in der „allgemeinen juristischen Zeitschrift, herausgegeben von Prof. Chr. Fr. Elvers und Obergerichts-Assessor Bender“ Göttingen 1828. S. 133. 141. 387 und 401.

Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in den „Beiträgen zur Gesetzgebung und praktischen Jurisprudenz mit besonderer Rücksicht auf Baiern, herausgegeben von Fr. Aug. Freiherrn von Zu Rhein“ München 1826 (der Verfasser v. Menz, will die

jede weitere Begründung dieser auf das Entschiedenste ausgesprochenen Ueberzeugung als eine **Ilias post Homerum** erscheinen dürfte. Und in der That läßt sich auch nicht in Zweifel ziehen, daß man jezt in den meisten deutschen Staaten auf mehr Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege hinwirkt. Ohne länger an veralteten Vorurtheilen zu kleben, verhehlet man sich nicht, daß die Raschheit

---

Oeffentlichkeit vor der Hand auf die Partheien beschränkt, und diese mit einem schriftlich mündlichen Verfahren vereinigt wissen Bd. 1. S. 173.)

Einige Vorschläge in Beziehung auf das mündliche und öffentliche Verfahren in dem „niederrheinischen Archiv von Sandt und Zumbach" Cöln 1817. S. 118. Gründe für und wider die mündliche und öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen. (Ebendaselbst) S. 166.

Ueber die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in den Gerichten der rheinischen Bundesstaaten in „Zachariäs Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, Heidelberg 1819. Abh. 3.

Ueber die Oeffentlichkeit der Justiz-Verwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die von Feuerbach diesem Gegenstande gewidmete Schrift in der „allgemeinen juristischen Zeitschrift von Elvers und Bender" 1830 S. 173 und 177.

Ueber Oeffentlichkeit der Rechtspflege nach den in den älteren Theilen des Großherzogthums Hessen bestehenden Rechtsnormen in der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M. herausgegeben von Dr. J. F. G. Böhmer jun. (Advokat zu Frankfurt a. M.) Phil. Bopp (Hofgerichtsadvokat in Darmstadt) und Dr. Jäger (Assessor bei dem Obergerichte in Marburg)". Darmstadt 1834. S. 54.

Bemerkungen über Oeffentlichkeit des Verfahrens, veranlaßt durch den Entwurf der Großherzoglich Hessischen Civil-Prozeßordnung von 1818, im „Archiv für die civilistische Praxis" 1827. Bd. 10. S. 90.

Ueber Offenkundigkeit der Rechtspflege durch die Tagesblätter und über die **Gazette des tribunaux** in der „allgemeinen juristischen Zeitschrift von Elvers und Bender" (1828) S. 417 und (1829) S. 313.

Entwurf der Grundzüge einer Gerichts-Ordnung für das öffentliche Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen bei Obergerichten nach den jezt in Baiern diesseits des Rheins geltenden Gesetzen ohne Veränderung der Gerichts-Organisation. (Dieser Entwurf umfaßt nur

des Verfahrens durch die mündliche Behandlung der Sache unendlich gewinnen müße, und daß das Vertrauen der Bürger in die Rechtssprechung nur dann erst wahrhaft gegründet seyn könne, wenn es jedem unbenommen ist, das Thun und Treiben der Justiz im öffentlichen Gerichtssaale selbst mit eigenen Augen zu durchschauen.

Daß die deutsche Legislation hierin eine schwere Aufgabe zu lösen hat, ist begreiflich. Ihre Lösung würde bedeutendere Fortschritte gemacht haben, wären die in diesem Kapitel bisher zur Sprache

---

zwei Seiten. Vergl. den Anhang in den Beiträgen zur juristischen Praxis von Dr. F. C. Wendt. Nürnberg 1826.)

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens vor Collegial-Gerichten nach dem 43sten Titel des Entwurfs der Prozeßordnung für Baden, zusammengestellt mit den Motiven dazu im „Archive für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von Dr. J. G. Duttlinger, Freiherrn G. v. Weiler und J. v. Kettenacker". Freiburg 1832. S. 200.

Von ganz besonderem Werth für die Gesetzgebung sind noch folgende Schriften von Mittermaier:

Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornengericht in Vergleichung mit dem deutschen Strafverfahren. Landshut 1819.

Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminalprozesse und in dem auf Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte gebauten Strafverfahren. Landshut 1828.

Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particular-Gesetzbücher, und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafprozesse. Heidelberg 1833.

Der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Prozeßgesetzgebung. Bonn 1820—23. 1823. 27. 32. 38.

Sehr schätzbare Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit für die Acte der Gerechtigkeitspflege findet man noch in der Schrift: deutsche Rechtspflege, wie sie ist und seyn sollte. Altenburg 1831. Auch verbreitet sich hierüber Lud. Hofmann in den staatsbürgerlichen Garantien, oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörung und die Bürger in ihren Rechten zu sichern" 2. Aufl. Leipzig 1831. Diese Schrift in Verbindung mit Hofmanns Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen als Staats- und Weltbürger, 2 Thle. Zweibrücken 1830, verdienen in diesem Kapitel ganz besonders verglichen zu werden.

gekommenen Vorschläge und Entwürfe mehr aus der unbefangenen Anerkennung der Vorzüge unsrer deutschen Civil- und Criminalrechtspflege hervorgegangen, und weniger auf Verpflanzung der französischen Rechtsinstitute auf deutsche Provinzen berechnet gewesen.

Die Oeffentlichkeit in Civilsachen ist weniger dringend, als in Criminalsachen. Beginne man also mit einer zweckmäßigen Oeffentlichkeit in den Criminalgerichten, ohne daß dadurch die Vorzüge unsres jezigen Verfahrens in Criminalsachen, nämlich die Entscheidung durch Rechtsgelehrte und der Instanzenzug, verloren gehen.

Diese Umstände wohl berücksichtigend, hat Dr. Tauchnitz, Advokat in Leipzig, in der „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen, 3 Bds. 2. Heft Leipzig 1839" folgende Abänderungen des jezt in Sachsen üblichen Verfahrens in wichtigeren Criminalfällen in Vorschlag gebracht: „Das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter würde im Allgemeinen dasselbe bleiben, welches jederzeit statt gefunden hat, nur dürfte die Uebereinstimmung der Protokolle mit den gerichtlichen Verhandlungen auf eine zweckmäßige Weise zu controliren seyn. Die Oeffentlichkeit, als Controle für diesen Theil des Criminalprozesses, für das Untersuchungsverfahren selbst, hat allerdings manches gegen sich. Namentlich würde dieselbe nachtheilig auf den Gang der Untersuchung einwirken. Zweckmäßiger erscheint die Zuziehung unbescholtener und zuverläßiger Staatsbürger, welche der Reihe nach an den Verhören Theil zu nehmen hätten, oder des Vertheidigers selbst. Gewiß würde jeder achtbare Staatsbürger dieses Ehrenamt, wenn ihn die Reihe träfe, gerne übernehmen und die Unabhängigkeit dieser Gerichtszeugen, so wie der Umstand, daß die Aufmerksamkeit derselben nicht durch Alltäglichkeit geschwächt werden könnte, würde den Protokollen eine weit größere **fides judicialis** sichern, als die Anwesenheit der jezigen Gerichtsbeisitzer. Auch läßt sich nicht einwenden, daß diesfalls manches Geheimniß der Untersuchung vor der Zeit ins Publikum gebracht werden würde. Denn theils läßt sich voraussetzen, daß diejenigen, welchen dieses Ehrenamt übertragen wäre; die ihnen auferlegte Verschwiegenheit eben so gut halten würden, als gegenwärtig die Gerichtsbeisizer, theils würde jeder Gerichtszeuge nur einen kleinen Theil der Verhandlungen kennen, und daher nicht einmal befähigt seyn, über den Stand der Unter-

suchung Aufschluß zu geben. Hätte der Untersuchungsrichter sein Verfahren geschlossen, so würden die Acten dem Vertheidiger, und einem zu bestellenden Staatsanwalte, welcher übrigens ein Mitglied des erkennenden Bezirks=Appellations=Gerichts seyn könnte, zur Einsicht mitgetheilt, damit beide sich von der Sache in Kenntniß setzen, nach Befinden weitere Erörterungen über Punkte, welche noch nicht hinlänglich aufgeklärt wären, beantragen, und dadurch jeden möglichen, aus Unwissenheit, Vorurtheilen, Nachläßigkeit oder Partheilichkeit des Untersuchungsrichters entspringenden Ungerechtigkeiten begegnen könnten. Nach erfolgter Erledigung dieser Anträge würden die Acten zum Bezirksappellationsgericht eingesendet, welches einen Tag zur öffentlichen Verhandlung anzusezen hätte. Zu dieser Verhandlung erschiene das erkennende Appellations=Gericht, der Staatsanwalt, welcher, wenn er Mitglied des erkennenden Appellations=Gerichts wäre, natürlich jeder Theilnahme an der Berathung und Abstimmung sich zu enthalten hätte, der Inculpat mit seinem Vertheidiger, und endlich jeder, welcher der Verhandlung beiwohnen wollte. Ob denjenigen der Zutritt zu versagen wäre, welche nicht die Eigenschaft zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzen, welche nicht schon den Verfassungseid geschworen haben, welche nicht durch Amt, Eigenthum, oder ständiges Gewerbe ansässig sind,

v. Feuerbach a. a. O. S. 179.

ob endlich Frauen von diesen Verhandlungen auszuschließen wären, **ne contra judicitiam sexui congruentem alienis causis se immiserant,**

**L. 1. §. 5. Dig. de postulando. (3. 1.)**

sind Fragen, die der Verfasser allerdings bejahen würde, die jedoch nur secundär hiebei in Betracht kommen. In dieser öffentlichen Gerichtssitzung würde zuvörderst die Sache durch einen, vom betreffenden Appellations=Gerichte dazu erwählten Referenten, vollständig vorgetragen, wobei es sowohl dem Staats=Anwalte, als auch dem Vertheidiger gestattet seyn müßte, etwaige Fehler und Mängel des Vortrags zu verbessern.

Hiedurch würde man eine völlig treue Darstellung der faktischen Verhältnisse erlangen, die erste und wesentlichste Bedingung eines richtigen Erkenntnisses. Nach beendigtem Vortrage hätte zuvörderst der Staatsanwalt seine Anträge zu stellen, sodann aber der Vertheidiger die ihm im Interesse des Inculpaten wichtig scheinenden

Momente hervorzuheben. Daß hier die Tiraden der französischen Redner ohne Erfolg seyn würden, daß sich kein Vertheidiger mit Cicero würde rühmen können **se tenebras offudisse judicibus** (**Quinctilian J. O. II. c. 17 — 21.**) dafür bürgt der Umstand, daß nur Rechtsgelehrte das Urtheil zu fällen haben. Gewiß würden daher alle falschen Rednerkünste, welche nur fruchtlos seyn könnten, sich nie in diese Gerichtssitzungen wagen, kein Vertheidiger die „**vetustissima nobilitas et recens memoria patris**" rühmen. Nach gehaltener Vertheidigung hätte sich der Gerichtshof in ein besonderes Zimmer zu verfügen, sich daselbst zu berathen und abzustimmen, hierauf aber an demselben, oder in weitläuftigeren Sachen an einem zu bestimmenden späteren Tage das Urtheil mit den Entscheidungs=Gründen öffentlich bekannt zu machen *). Dasselbe Verfahren würde dann, wenn sich der Inculpat der Entscheidung nicht submittiren wollte, bei dem Oberappellations=Gerichte stattfinden. Da übrigens dergleichen öffentliche Verhandlungen nur in Dresden, Leipzig, Zwikau und Bauzen, wo die Appellations=Gerichte, und resp. das Oberappellations=Gericht ihren Sitz haben, vorkommen könnten, so würde es auch an einem passenden Locale für diese Verhandlungen nicht fehlen.

Der Verfasser kann sich nicht enthalten, noch des Vortheils zu gedenken, den dieses Verfahren mittelbar für die Stellung des Advokatenstandes haben würde, eines Standes, der zwar in neuerer Zeit der Stufe, welche er im Staate einnehmen sollte, näher gekommen ist, dieselbe jedoch noch keineswegs erreicht hat, eines

---

*) Für die Oeffentlichkeit der Abstimmung, (nicht auch der Discussion, welche aus augenfälligen Gründen nicht öffentlich stattfinden kann) spricht sich unter andern v. Aretin a. a. O. S. 248. aus. Da jedoch, auch abgesehen von dem nachtheiligen Einflusse, welchen die Oeffentlichkeit der Abstimmung möglicher Weise auf die freie Willensäusserung haben könnte, das erkennende Collegium als Einheit betrachtet werden muß, so erscheint es ausreichend, wenn das Erkenntniß, für welches sich dasselbe entweder einstimmig, oder durch Stimmenmehrheit entschieden hat, nebst den Gründen zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wogegen es jedem einzelnen Mitgliede des Collegiums, welches sich von der Richtigkeit der durch die Stimmenmehrheit gebilligten Ansicht nicht überzeugen kann, frei steht, ein Separat-Votum abzugeben.

Standes, der so alt wie das Richteramt, so edel wie die Tugend, so nothwendig, wie die Gerechtigkeit ist.

**d'Augussau discours sur l'indépendence de l'avocat. Oeuvres J. 1. p. 3.**

Daß dieser wichtige Stand noch Mitglieder zählt, welche keineswegs geeignet sind, ihm die nothwendige Achtung und das Vertrauen des Publikums zu sichern, ist leider nur zu wahr, und eben deshalb ist es Pflicht, dem entgegenzuwirken, damit nicht von einzelnen Mitgliedern auf den ganzen Stand geschlossen werde. Das wirksamste Mittel zu Erreichung dieses Zweckes aber sind Advokaten-Vereine, welchen die Gewalt verliehen ist, die Rechte der Gesammtheit des Standes zu vertreten, über denselben Aufsicht zu führen, und die ihm am besten bekannten unwürdigen Mitglieder zu entfernen *).

---

*) Ich verweise hier besonders auf die treffliche Abhandlung von Mittermaier im Archiv für die civilistische Praxis Bd. XV. Nro. VII. XIII. und XV. Auch in Sachsen sind dem Vernehmen nach in neuerer Zeit von Seiten eines hochgestellten Staatsbeamten Schritte zu Verbesserung der Stellung des Advokaten-Standes gethan worden, welche jedoch durch ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände bis jezt noch ohne Erfolg geblieben sind.

Einsender dieses Aufsatzes bemerkt mit Vergnügen, wie sehr sich die neue Literatur und Legislatur die Hebung und würdige Stellung des Advokatenstandes zur Aufgabe gemacht hat. Höchst beachtungswerth sind folgende Schriften und Verordnungen:

Eine Abhandlung im civilistischen Archive über die künftige Stellung des Advokatenstandes, 1832. Bd. 15. S. 138, 277 und 303.

Neue Reform des Advokatenstandes im Königreiche Hannover. Ebendaselbst S. 222.

Vorschlag zu einer Advokaten-Ordnung im „Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden". Freiburg 1832, Bd. 2. S. 196.

Mittheilungen einer Vorschrift für die Advokaten im Herzogthum Oldenburg, die Führung eines Instruktionsprotokolls über die einzelnen Prozesse betreffend. Siehe Berg, Dr. Heinrich v. Günther, Hof- und Kanzleirath und Advokat zu Hannover, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Hannover 1806. Thl. 3. S. 259

Mittheilungen über den neuen Advokatenverein in London in der „kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes" herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Heidelberg 1829, Bd. 1. S. 342.

Würde ein öffentliches Verfahren in den 4 Bezirksstädten eingeführt, so fänden sich hierin Vereinigungspunkte für die Advokaten dieser 4 Bezirke, was die Einführung von Advokaten-Vereinen sehr erleichtern würde Durch diese Vereine würde sich der Advokaten-Stand unabhängiger entwickeln können, er würde in freier Selbstständigkeit den Partheien zur Seite, und dem Gericht gegenüber

---

Ueber den Advokatenstand in Frankreich, und über die Trennung des Amts der Advokaten von dem der Anwälte. Ebendaselbst, Bd. 2. S. 262.

Ueber den Advokatenstand in England. Ebendaselbst, Bd. 5. S. 90.

Von dem Advokatenstande überhaupt, der Würde des Advokaten und den Pflichten des Staats gegen selbige, so wie von den Pflichten derselben gegen den Staat. Siehe Hellfeld, Erläuterung verschiedener Materien des bürgerlichen Rechts u. s. w. Eisenberg 1828, S. 89.

Projekt einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege berechneten Advokaten-Ordnung. Straubing 1828.

Betrachtungen über Advokaten, wie sie seyn sollen u. s. w. Siehe Gesterding, Ausbeute aus Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Greifswalde 1827. Abh. 6.

Einige Worte über den Advokaten-Eid, mit Rücksicht auf eine zur Anwendung gekommene Verpflichtungsformel vom September 1830, im „Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden." Freiburg 1830, S. 144.

*Hannoversche Verordnung über die Prüfung und Anstellung der Advokaten. S. dieses Archiv (1832) Bd. 4. S. 251.

Zusammenstellung der bisher über die Qualification der Advokatur in den Preußischen Rheinprovinzen ergangenen Verordnungen, im „Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der K. preußischen Rheinprovinzen." Cöln 1824, Bd. 5. S. 1.

Auszüge aus den reglementarischen Vorschriften des badischen Oberhofgerichts für seine Sachwalter, bis zum Jahre 1822 einschließlich in den „Jahrbüchern des Großherzogl. Badisch. Oberhofgerichts zu Mannheim," 3ter Jahrgang 1825, S. 101 — 134.

Ueber den Advokatenstand im Königreiche Hannover in der „juristischen Zeitschrift für das Königreich Hannover, herausgegeben von Dr. E. Schlüter und Dr. L. Wallis." Lüneburg 1826, Heft 1. S. 16. 1827. Heft 1. S. 26. und Heft 2. S. 94 und 102. 1829. Heft 1. S. 174.

Vorschläge zur Verbesserung des Advokatenstandes in Hannover. Ebendaselbst 1831, Heft 2. S. 14. 30. 40 und 74.

stehen; er würde in Sachen seines Berufes unerreichbar der Gewalt der Richter, vor welchen, und gegen welche er das Recht beschützen soll, auch die Freiheit haben, seinen Beruf aus unbeengter Brust mit muthigem Wort zu erfüllen; seine Mitglieder würden,

---

Ueber die Ausübung der Advokatur in der Grafschaft Bentheim. Ebendaselbst 1830. Heft 2. S. 49.

Ueber die Bestrafung der nachläßigen Advokaten, und insbesondere über den Beschluß des Großherzogl. Sächsischen und Fürstlich Reußischen Oberappellationsgerichts zu Jena vom 22. October 1819. Siehe Carl Reinhard, Abhandlungen über einige wichtige Gegenstände des Criminal- und Civil-Rechts, mit Bemerkungen über Deutschlands Zustand in rechtlicher Hinsicht. Gera 1830. Abh. 2.

Von der Suspension und Remotion der Advokaten, und den Strafen ꝛc., welche gegen sie erkannt werden. Siehe Dr. Theodor Hagemann und Friedrich v. Bülows praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. Bd. 6. S. 216.

Von den öffentlichen Strafen und den Privat-Ansprüchen, welchen Advokaten und Procuratoren sich aussetzen, welche vor Gericht unanständig reden, oder schreiben verunglimpfen und injuriren. Ebendaselbst Bd. 7. S. 86.

Von dem Ehrensolde der Advokaten im „Archiv für die civilistische Praxis." Bd. 16. S. 271.

Ueber die Frage, ob es billig sey, den Advokaten die Kosten für aussergerichtlichen Vergleichsversuche abzuerkennen in der „juristischen Zeitung für das Königreich Hannover." 1828. Heft 2. S. 165.

Ein Advokat kann für seinen Clienten kein glaubwürdiges Zeugniß ablegen, wenn er gleich in der Sache, worin er zeugen soll, demselben nicht mehr bedient ist. Siehe Overbecks Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Bd. 4. S. 13.

Ueber die Frage: ob ein Gerichtshalter in derselben Sache, worin er als Richter ein Erkenntniß abgegeben hat, in den höheren Instanzen den Appellanten als Advokat bedienen könne. Siehe Hagemann und Bülows praktische Erörterungen. Bd. 4. S. 265.

Treffliche Winke für die Reform der deutschen Advokatur, (die man leider bei uns nur für ein nothwendiges Uebel hält, während sie in Frankreich noch jetzt als die Schule der ausgezeichnetsten Männer betrachtet wird, und die höchste Achtung genießt) liefern noch folgende Schriften:

Deutsche Rechtspflege, wie sie ist und seyn sollte. Altenburg, 1831, sodann

Hofmann, staatsbürgerliche Garantien. Leipzig 1831.

als Glieder eines Standes der Ehre durch die Achtung ihrer Mitbürger und des Staates an die Würde ihres Berufes fortwährend erinnert, an einem edlen Stolze eine edle, jeder Nichtswürdigkeit feindliche Gesinnung nähren."

(v. Feuerbach a. a. O. S. 391.)

Wir betrachten diese Vorschläge als einen dankenswerthen Versuch eines allmähligen Uebergangs von den alten bestehenden Verhältnissen, zu einer neuen besseren Einrichtung, der eine nähere Besprechung, Prüfung und Würdigung verdient; hoffen aber von Sachsen, daß es auf halbem Wege nicht stehen bleiben, sondern dem Grundsatze der Oeffentlichkeit nicht blos in Criminalsachen, sondern auch in Civilsachen in deutscher Weise Bahn brechen werde; denn ist auch die Oeffentlichkeit in Civilsachen weniger dringend, als in Criminalsachen, so ist sie doch für beide unabweisbares Bedürfniß.

Es ist bedauerlich, daß in Sachsen noch immer die „Patrimonialgerichtsbarkeit" es ist, die jeder durchgreifenden Verbesserung in der Justiz-Administration und ganz besonders einer auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit basirten neuen Prozeßgesetzgebung hemmend im Wege stehet; und in der That hört man von derselben Meinungen äußern, als sey mit ihrer Aufhebung die Sicherheit des sächsischen Staates und Thrones gefährdet! *)

Welche Meinung man haben mag über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Oeffentlichkeit bei der Rechtspflege, so wird man deren allmählige Einführung auch in Deutschland nicht verhindern können. Dieselbe wird nicht blos durch den siegenden Einfluß der Wissenschaft auf die Gesezgebung herbeigeführt, sondern auch durch den täglich mehr steigenden Verkehr und den, den repräsentativen Einrichtungen zugewendeten Geist der Völker. Die politische Oeffentlichkeit hat das Publikum zum Vertrauten aller großen Staatsgeschäfte erhoben. Es gibt kein Staatsgeheimniß mehr. Die constitutionellen Minister, unabläßig befragt, haben nur die Wahl, entweder stumm vor ihrem Ankläger zu stehen, oder Aufklärungen zu

---

*) Die Aufhebung der Patrimonialgerichte in Sachsen ist übrigens jetzt mehr als je in Aussicht gestellt. Vergl. den weiter unten folgenden Aufsatz: Einige Landtagsstimmen aus Sachsen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

geben. Ein konstitutioneller Minister, welcher heut zu Tag allein denken und schweigen und die öffentliche Meinung verschmähen möchte, würde sich selbst stürzen. Und so wie die öffentlichen Schicksale nicht mehr von dem Urtheile zweier oder dreier Köpfe abhängen, so auch verlangt das Volk die Oeffentlichkeit als Controle der Richter, die forthin das Geheimniß so wenig schützen soll, als die Minister. Die Verwaltung der Justiz liegt ganz besonders im Interesse eines jeden Staatsbürgers, folglich muß ihm auch die Möglichkeit gegeben seyn, die Gesetzmäßigkeit derselben zu prüfen, und sich von der Fähigkeit, Thätigkeit und Rechtlichkeit der Richter zu überzeugen. Ohne Oeffentlichkeit ist diese Controle nicht möglich; mit derselben aber wird für die sittliche und politische Erziehung der Richter das Meiste gethan. Und ist etwas geeignet, die intellectuelle Bildung der Mittelklasse des Volkes immer mehr und mehr zu fördern, damit diese mit der Summe der errungenen constitutionellen Freiheiten auf gleiche Höhe gelange, was bis jezt noch nicht der Fall ist, so ist es gewiß eine angemessene Oeffentlichkeit. Sie weihet die verschiedenen Volksstände nach und nach in die Kenntniß und in die Achtung der Gesetze ein, und indem sie den Rechtssinn einprägt, berichtigt sie die Launenhaftigkeit, welche nur zu oft unser Urtheil schwankend macht. Wenn jeder ungehindert sehen und hören kann, wie jedem sein Recht widerfährt; wenn er selbst die Leidenschaften und Interessen wahrnehmen kann, die sich um den Fuß der Gerichte drängen, werden die Bürger genöthiget sein, in bürgerlichen Tugenden und überhaupt in der Gesittung, Fortschritte zu machen. Die Oeffentlichkeit bildet nicht nur die öffentlichen Sitten, sondern erhebt auch alles, was unter ihrer mächtigen Aegide vorgehet und betrieben wird, zum edlen Stoff für die innere Thätigkeit der Nation. Gebildet im Interesse des Volkes und der Krone, schützt die Oeffentlichkeit die bedrohte Schwäche der Einzelnen, wie die gefährdete Stärke der Staatsgewalt und der gesellschaftlichen Interessen. Sie gibt dem Volke eine Seele, ein Gewissen und eine Unsterblichkeit; sie gibt auch der Krone alle Kraft, deren diese bedarf, um die Gesetze vollziehen zu lassen, und gewährt ihr gleichmäßig die Hülfe, welche sie gegen eine gemeinsame Gefahr schützt.

Die Mängel gesetzlicher Einrichtungen und die Art ihrer Abhülfe können sich nur durch die Oeffentlichkeit geltend machen, und die

öffentliche Kritik belehrt zugleich am Besten die Regierung hinsichtlich ihres wahren Vortheils und bewahrt sie vor sonst unvermeidlichen Gebrechen und vor dem höchst verderblichen Echo ihrer einseitigen Meinungen. Die Oeffentlichkeit ist daher nicht blos für die Rechtspflege, sondern auch selbst für die Gesetzgebung unentbehrlich. Eben weil Gerechtigkeit die einzige wahrhafte Stütze der Staaten und ihrer Regierungen bleibt, dieselbe aber durch die Oeffentlichkeit vorzüglich bedingt ist, so erscheint die leztere zugleich als die mächtigste Stütze des monarchischen Prinzips. Dies ist sie auch schon deßhalb, weil durch sie nur allein die dem Staate so höchst verderblichen Verbindungen der abgesonderten Interessen, desgleichen die Umtriebe des bösartigen Egoismus neutralisirt und die sämmtlichen Interessen des ganzen Volkes zusammen gehalten werden können. Ja sie erscheint zugleich als das einzige Mittel, wodurch die Monarchie, ihre und des Volkes feindseligen Reactionspartheien, die Aristokatie und Hierarchie, auf einem streng rechtlichen Wege ohne Anwendung von Gewalt zu bekämpfen im Stande ist.

---

# Für national-ökonomische Gesetzgebung.

## Zu den legislativen Vorschlägen im Kapitel des Zunftwes.ns und der Gewerbefreiheit.

So gewiß kein denkender Staatsmann der Gegenwart dem Zunft- und Innungswesen, so wie den Bannrechten, in ihrer ursprünglichen mittelalterlichen Gestalt das Wort reden wird, so gewiß ist doch auch die Thatsache, daß namentlich in den lezten Jahren, und selbst in der Mitte deutscher constitutioneller Staaten, viele gewichtvolle Stimmen gegen die völlige Gewerbefreiheit sich ausgesprochen haben. Unter diesen Männern sind keineswegs blos die stabilen Vertheidiger jedes historischen Rechts, welchen die Institute des

Mittelalters als Höhepunkte der Staatsweisheit gelten, sondern auch sehr besonnene, praktische Männer, welche auf dem Wege zeitgemäßer Reformen das Veraltete zu beseitigen, das Lebenskräftige in den von der Vorzeit überkommenen Anstalten im Verhältnisse zur Gegenwart beizubehalten und neu zu stützen, überhaupt das Bestehende mit der neuen Gestaltung des Staatslebens auszugleichen suchen.

Die Gewerbefreiheit vorzubereiten, das Gewerbswesen in Einklang mit der erreichten höheren staatsbürgerlichen und politischen Freiheit zu bringen, und unzählige Mißbräuche aufzuheben, die nicht einmal ursprünglich, sondern erst allmählig, dem Zunft- und Innungswesen einverleibt wurden, muß die Aufgabe für jede, den Forderungen unsrer Zeit entsprechende, Staatswirthschaft seyn. Dabei kommt es aber weit weniger auf die Verwirklichung gewisser staatswirthschaftlicher und nationalökonomischer Dogmen an, deren Allgemeinheit und Vernunftgemäßheit in abstracto kein Denkender bezweifeln wird, als auf die umsichtige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Da, wo man mit Ausserachtlassung der örtlichen Interessen und Verhältnisse mit Durchhauung, nicht Lösung des Knotens, sich für die unbedingte Gewerbefreiheit entschied, fängt man an, den begangenen Fehler einzusehen. Selbst in Bayern, obgleich der größere Theil der Gesammtbevölkerung keineswegs von Gewerben und Fabriken lebt, hat man seit einigen Jahren von den früheren, im Jahre 1825 ertheilten Bewilligungen, belehrt durch die gemachten Erfahrungen, sehr wieder eingelenkt, und ähnliche Stimmen ließen sich in der württembergischen Ständeversammlung vernehmen, die man, in anderen Hinsichten gewiß nicht des Mangels an Liberalität beschuldigen kann. Je weniger die Acten in dieser wichtigen Angelegenheit bereits zum definitiven Spruche reif sind, und je wichtiger es ist, eben hier alle Gründe pro und contra und zwar aus dem Buche des wirklichen Lebens, wo das Recht und das Wahre in seinen tausendfachen Formen und mit seinen manchfaltigen Verhältnissen wie leibhaft vor unserer sinnlichen Anschauung vorübergeht, unpartheiisch abzuwägen, desto willkommener müssen Darstellungen seyn, in welchen der Standpunkt der Sache gründlich und vielseitig aufgenommen und besprochen wird. Dies ist denn der Fall, mit einer Abhandlung, welche die deutsche Vierteljahrs-Schrift October — Dezember 1839

Nro. 8. S. 34—81 liefert. Unter der Aufschrift: **Zunftwesen und Gewerbefreiheit, mit Ansichten über Vermittelung, Uebergang und Reconstruktion** sucht der Verfasser zu beweisen, daß neben einer vollständigen Gewerbefreiheit doch eine Zunftordnung wohl bestehen könne, ja zum Gedeihen des Ganzen und der Einzelnen bestehen müsse. Nach einer kurzen Betrachtung über den Ursprung der Zünfte zeigt der Verfasser, daß man bei Durchführung des Systems der Gewerbefreiheit wieder zu sehr in den entgegengesetzten Fehler, also in die Auflösung aller Ordnung verfallen sey. Ohne die unendlichen Mißbräuche und Thorheiten aufzuführen, in welche die Zünfte versunken waren, werden die guten Seiten derselben herausgehoben mit Darlegung der Gründe, aus welchen diese sehr wohl neben der Gewerbefreiheit aufrecht erhalten werden können. Dann werden die Ursachen aufgeführt, aus welchen besonders im Preußischen Staate, welcher schon vor 50 Jahren so viel für eine freie Gewerbthätigkeit gethan hat, es doch nicht zu einer besseren Gestaltung der Zünfte gekommen ist, daß aber jezt der Zeitpunkt dazu eingetreten seyn möchte; zulezt zeigt dann der Verfasser, in welcher Art eine neue Ordnung derselben hervorgerufen werden müßte, ohne weder der Gewerbefreiheit noch den Vortheilen zu schaden, welche eine Zunftordnung hat. Der Verfasser hat bei seinen Vorschlägen zur Reorganisation der Zünfte vornehmlich den preußischen Staat im Auge. Lassen wir ihn hier selbst reden:

„Nachdem die preußischen Provinzialstände im Jahr 1815 ins Leben getreten sind, und den Provinzen dadurch Gelegenheit gegeben ist, ihre Wünsche auszusprechen, haben dieselben wiederholt, so wie auch viele Städte, eine neue Gewerbe- und Zunftordnung in Antrag gebracht."

„Es ist denselben auch der Entwurf zu einem deshalb zu erlassenden Gesetz vorgelegt, und nach dem, was darüber aus den Provinzen verlautet, sind die Erklärungen der Stände zwar sehr verschiedenartig ausgefallen, kommen aber doch in der überwiegenden Mehrheit dahin überein, daß die Gewerbefreiheit in ihren vollen Würden bestehen möge, daß sie aber durch Gewerbe-Ordnungen, und Zunft-Verfassungen möge geregelt werden."

„Freilich können die Wünsche der so weit auseinander gelegenen und in so verschiedenen Stufen der gewerblichen Entwicklung steh-

enden Provinzen nicht in allen Stücken übereinstimmen, und bei einem für das Ganze zu erlassenden Gesetz würde es daher nur darauf ankommen, möglichst allgemeine Grundsätze festzustellen, der Eigenthümlichkeit der Provinzen, und selbst der Orte den nöthigen Spielraum zu geben, auch so wenig Zwang als möglich dabei eintreten zu lassen; denn selbst das Gute, was aufgedrungen wird, hat viel weniger Werth, als wenn es aus eigener Ueberzeugung gewählt wird".

„Es möchte auch nicht schwer seyn, die zu erlassenden Bestimmungen, wenn nur erst ein Entschluß über die Grundsäze gefaßt ist, in guter bündiger Gesetzessprache zusammen zu tragen".

„Man dürfte sich die betreffenden Paragraphen des Landrechts zum Muster dienen lassen, von welchen sogar viele unverändert stehen bleiben könnten, wenn nur das Ganze den Grundsätzen der Gewerbefreiheit angepaßt würde. Durch die Gesetzgebung in Württemberg ist auch darin schon sehr gut vorgearbeitet, und es würde dem preußischen Staate zur Ehre gereichen, das Gute zu benützen, wo es sich findet".

„Württemberg hat dieselbe Crisis bestanden, wie der preußische Staat, und hat sich daraus schon die Erfahrungen entnommen, die es in seiner desfallsigen Gesetzgebung ausspricht."

„Was aber den Inhalt der für Preußen zu erlassenden Zunft-Ordnung betrifft, so dürfte dieselbe der Württembergischen nicht in allen Stücken gleich seyn; sie müßte nicht, wie die ehemaligen Gewerbsprivilegien, Gewerbs-Berechtigungen vorschreiben, da diese mit der Gewerbefreiheit in realer und persönlicher Hinsicht nicht bestehen können; es darf daher auch Niemand in der Ausübung eines Gewerbes dadurch Beschränkungen erleiden, noch dürften Zwangs- oder Bannrechte dadurch wieder eingeführt werden."

„Die neuen Zunft-Ordnungen dürfen nur Bestimmungen enthalten:

1.) über die socialen Verhältnisse der zu einer Zunft vereinigten Gewerbtreibenden;

2.) über die Erziehung der zum Gewerbe bestimmten Jugend zu fähigen, redlichen und wohlgesitteten Bürgern;

3.) über die Beförderung des Bildungsganges der Gewerbegenossen, in sittlicher und gewerblicher Hinsicht zur Förderung tüchtiger Leistungen;

4.) über Nachweis der Fähigkeit, das Gewerbe zu treiben, auf welches Jemand sich in einer Commun etabliren, und Lehrlinge annehmen will;

5.) über die Unterstützung eines Zunft-Genossen zu seinem Fortkommen in der Welt, bei Krankheiten, und andern Unglücksfällen, und über die Unterstüzung der Wittwen und Waisen;

6.) über die Beseitigung der Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen unter sich, und gegen einander entstehen, auf dem einfachsten Wege durch die Gewerks-Assessoren und Altmeister;

7.) über die Sicherung des Publikums gegen schlechte Arbeit, Uebertheurungen und schlechtes Betragen von Seiten der Zunft-Genossen."

„Aus diesen allgemeinen Andeutungen folgt schon, daß man die Idee aufgeben muß, Zünfte für den ganzen Umfang der Monarchie einzurichten, noch weniger für ganz Deutschland, wie sie ehemals bestanden, und zum Theil noch vegetiren. Dadurch werden auch alle nachtheiligen Folgen beseitigt, welche weit ausgedehnte Verbindungen haben können. In jeder Gemeinde, oder in jedem Kreis-Bezirke muß es verstattet seyn, für sich bestehende Innungen einzurichten, welche nur die oben angezeigten Zwecke haben dürfen."

„Sind derjenigen, welche selbstständig ein Gewerbe treiben, nicht genug von einer Art, so können auch Meister verschiedenartiger Gewerbe in eine Innung zusammen treten, oder sich zu der des benachbarten Orts halten. Besonders darf aber kein Zwang, den neu zu bildenden Innungen beizutreten, vorhanden seyn. Diese müssen vielmehr so eingerichtet werden, daß es einem Jeden Ehre und Vortheil gewährt, darin aufgenommen zu werden, daß aber ein Jeder ungestört sein Gewerbe betreiben kann, wenn er es seiner Convenienz nicht gemäs findet, der Innung beizutreten, oder aus derselben zu scheiden. — Diese Freiheit ist auch schon die Grundbedingung bei den wahren kaufmännischen Corporationen, welche in der neueren Zeit sich im preußischen Staate gebildet haben, und die sich dabei ganz gut befinden."

„Aus dieser Freiheit eines Jeden, sich zu einer Zunft zu halten, oder nicht, folgt aber auch, daß keine Zunft gezwungen werden könne, Personen aufzunehmen, oder zu behalten, die sich der Achtung der Gewerbs-Genossen unwürdig gemacht haben; ja es müßte sogar die

Aufnahme derjenigen untersagt, und deren Verbleiben bei der Zunft unzulässig seyn, welche durch ein richterliches Erkenntniß wegen Vergehen und Verbrechen verurtheilt sind, so daß nur auf den Antrag eines Gewerks von der Ortsobrigkeit eine Dispensation eintreten kann, welche nur in dem Falle zu ertheilen, wenn der Moralität eines dem Gesetz Verfallenen nichts entgegen steht. Ebenso müssen Zünfte auch befugt und verpflichtet seyn, solche ihrer nicht würdige Personen aus ihrem Zunft-Verbande auszuschließen."

„Schon allein durch die Bestimmung, daß weder Meister noch Gesellen und Lehrburschen gezwungen sind, sich bei dem Gewerk aufnehmen zu lassen, oder darinn zu bleiben, fallen die meisten Mißbräuche weg, welche sich bei den Gewerken eingeschlichen hatten. Ihnen konnte damals keiner der Gewerbtreibenden ihrer Art entgehen, sie hatten ihn in Händen, und gegen tägliche Verationen konnte die obrigkeitliche Hülfe durch die thätigsten Assessoren doch immer nicht nahe, oder nicht eindringlich genug seyn."

„Diese Freiheit, der Innung beizutreten, oder nicht, wird den Mitgliedern derselben auch Antrieb seyn, sich so ehrenwerth und anständig zu betragen, und Plakereien zu vermeiden, daß jeder anständige Mann oder Jüngling kein Bedenken tragen wird, sich derselben anzuschließen. Ein Hauptgrund, daß der Handwerksstand nicht so in Ehren war, wie er seyn sollte, daß viele Eltern es vorzogen, ihre Kinder lieber in das so abhängige und meist schlecht bezahlte Verhältniß eines Bureaudienstes zu geben, statt sie ein Handwerk lernen zu lassen, lag darin, daß sie gezwungen waren, sie dann auch der Innung beitreten zu lassen; ohne welche weder das Erlernen, noch das Betreiben eines Gewerbs möglich war, und durch welche dieselben dem schlechten Umgange, ja selbst der Brutalität roher Gesellen ausgesezt waren."

„So lange ein Zwang vorhanden ist, muß nothwendig auch jeder Verbrecher, nach Abbüßung seiner Strafe, berechtigt seyn, der Zunft beizutreten, oder wieder dahin zurückzukehren, weil man ihn sonst ganz vom Brod-Erwerb ausschließen müßte. So war denn auch früher eine Verordnung ergangen, daß junge Menschen, wenn sie auch Zuchthausstrafe erlitten, doch bei der Zunft aufgenommen werden mußten."

„Welche Freude und Ehre kann es aber seyn, zu einer Corporation zu gehören, zu welcher auch alle Verbrecher freien Zutritt

haben, und mit welchen man daher mehr oder minder in Gemeinschaft leben muß."

„Es scheint, daß man noch im Preußischen von der Oeffentlichkeit zu wenig Gebrauch macht. Es würde sicher der Autorität des Staats ganz unschädlich seyn, wenn der Entwurf einer Zunft-Ordnung, aus gegebenen Gesichtspunkten zum Gegenstand einer öffentlichen Preisbewerbung gemacht würde, und der Staat sich dadurch vorarbeiten ließe. Es mag eine schwierige Aufgabe für einen Beamten seyn, vielleicht gar neben seinen currenten Geschäften solche sehr in die Details gehenden Verordnungen zu entwerfen, besonders da so manche Erfahrungen aus den gewerblichen, und in der höhern Sphäre weniger gekannten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens dazu gehören, ohne welche sich ein solcher Entwurf nicht genau demselben anpassen läßt. Geseze über Gerichts = Ordnungen und über das Civil = Recht lassen sich viel leichter geben; denn alle die, welche damit beauftragt werden, sind während ihrer ganzen Amtszeit damit vertraut geworden. Anders verhält sich dieses aber mit einer Zunftordnung; diese müßte recht eigentlich aus dem Volke hervorgehen und zusammen gestellt werden durch Männer, welche mit dessen Bedürfnissen vertraut sind. Wie man sagt, ist im Preußischen kein einziger Magistrat über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung gehört worden, noch ein solcher von ihm ausgegangen, und die Berathungen der Provinzialstände, so wie des Staatsraths reichen für eine zweckmäßige Verfassung nicht aus, da wohl wenige Mitglieder darin seyn mögen, welche die Kenntnisse dazu haben."

„Geschehen muß aber im Preußischen etwas, um in den Verhältnissen des Handwerkstandes das herzustellen, was zu seinem ruhigen und gedeihlichen Bestehen erforderlich ist, und wodurch er sich früher so auszeichnete, daß der deutsche Handwerker in allen Theilen Europas, und selbst in der neuen Welt, immer als der brauchbarste und der gesezlichste geachtet wurde, weil das deutsche Zunftwesen die tüchtigsten Arbeiter lieferte, und so den nüzlichen Mittelstand bildete."

„Es möchte nicht rathsam seyn, diesen durch Nichtachtung seiner Erziehung, und seiner Verhältnisse immer mehr zurükkommen zu lassen, und wie Herr v. R. die Aeusserungen des erfahrenen Gubernialsekretairs in Mailand wiedergibt, nach Art der französischen Revolution, den Gewerbleuten, als Sachkundigen das Gewerbe zu

entreißen, um es dem Geldkapital mit seinen Vortheilen in die Hände zu spielen. Durch Nichtachtung und Vernachläßigung der Corporations-Verhältnisse, durch Auflösung des geistigen Bandes, und der Verknüpfungen, welche dieselbe gewährten, kann auch ohne Pöbelbewegungen, ohne Mord und Verheerung, unter dem trügerischen Anschein eines ruhigen Fortschreitens zum Bessern, allmählig eine gleich verderbliche Auflösung des Ganzen herbeigeführt werden."

„Dieß kann auch dadurch geschehen, daß man es dem Volke bequemerweise überläßt, wie es sich selbst helfen, und welche Einrichtungen es freiwillig treffen wolle, denn solche Selbsthülfen möchten leicht etwas unbequem werden, und einer richtigen Staatspolitik nicht entsprechen."

Für die gewerbliche Gesetzgebung bietet diese mit hoher Sachkenntniß zu Stand gebrachte Schrift reichhaltigen Stoff, und da der Verfasser seine eigenen Ansichten auf staatswirthschaftliche und politische Gründe zurückführt, und namentlich seine Vorschläge mit der edlern Bedeutung des Zunft- und Innungswesens, so wie mit den wichtigsten Fragen des bürgerlichen Lebens stets in Verbindung bringt, so kann man von ihr sagen, daß sie unter den neuesten Schriften über diesen Gegenstand unstreitig den größten Fortschritt in dieser Angelegenheit des praktischen Staatslebens beurkundet und besonders für Preußen von besonderen Werthe ist."

„Die Mahnung der Zeit nach zweckmäßiger Reform der hier und da noch bestehenden älteren Innungsartikel wird von den Regierungen immer mehr beachtet. In dieser Hinsicht ist Sachsen gegenwärtig beschäftigt, die bisher stattgefundenen Mängel bei Prüfung der Bauhandwerker zu verbessern, und so zeitgemäß auf Vervollkommnung in der Baukunst hinzuwirken. Durch die Errichtung von Baugewerkschulen war zwar in dieser Beziehung schon ein erfreulicher Fortschritt geschehen und hierdurch den Bauhandwerkern Gelegenheit zur Erwerbung gründlicher Kenntnisse geboten worden, doch erscheint eine veränderte Einrichtung der Prüfungen derselben um so nothwendiger, als es sich hier zugleich darum handelt, mehrfache, längst bestandene und anerkannte Mißbräuche zu entfernen.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung hat sich daher Kraft ihres Oberaufsichtsrechts und Kraft ihrer Befugniß, auf dem Verwaltungswege die Innungsartikel von Zeit zu Zeit zu revidiren,

sie zu ändern, zu beschränken oder zu erweitern, bewogen gesehen, den gegenwärtig in Dresden versammelten Ständen einen schon seit längerer Zeit entworfenen und vorbereiteten Plan der Erricht-ung technischer Prüfungsbehörden für Bauhand-werker zur Berathung und Begutachtung vorzulegen.

Das offizielle Actenstück, welches die Grundzüge der beabsichtigt-en Einrichtung und die Motive derselben enthält, verdient wegen des allgemeinen Interesses und der Wichtigkeit des Gegenstandes die höchste Beachtung und Anerkennung.

Es lautet:

## Die einzuführenden Prüfungen bei den Bau-handwerkern betreffend.

Je größer die Nachtheile sind, welche durch Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Kategorie von Handwerkern, denen die Ent-werfung von Bauplänen und Ausführung von Bauten aller Art zugewiesen ist, der Natur der Sache nach für das Gemeinwesen sowohl, als für das Eigenthum und selbst die persönliche Sicher-heit der Privaten erwachsen können, um so mehr ist schon seit läng-erer Zeit die Nothwendigkeit fühlbar geworden, Maßregeln zu treff-en, wodurch das Publikum gegen die Benachtheiligung durch un-wissende und unerfahrne Bauhandwerker mehr, als durch eine blose Handhabung der Innungsverfassung möglich, sicher gestellt werden könne. Denn selbst eine Abstellung der, insbesondere bei den Bau-handwerkerinnungen einzelner kleiner Orte vorkommenden groben Mißbräuche, sowohl hinsichtlich des Aufdingens der Lehrlinge, als namentlich hinsichtlich der Meisterrechts = Prüfungen, — wonach Leute, die weder lesen noch schreiben konnten, ohne die vorgeschrieb-enen Zeichnungen gefertigt zu haben, oder doch auf den Grund der ungenügendsten, vielleicht nicht einmal selbst gefertigten Risse und Anschläge, gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme zu Meist-ern gemacht worden sind, und die Meisterrechts = Ertheilung, be-günstigt durch den Umstand, daß die Landmeister an gewisse Inn-ungen nicht gebunden sind, und sich daher am liebsten dahin wend-en, wo sie ihren Endzweck am leichtesten erreichen, als Erwerbs-quelle der betheiligten Innungsmitglieder angesehen worden sind, — würde dem Bedürfnisse zu genügen nicht vermögen, da es Sache der Erfahrung ist, daß noch zur Zeit eine große Anzahl von Inn-

ungsmeistern zum Theil in Folge jener Mißbräuche, auf einer so niedrigen Stufe technischer Ausbildung steht, daß auch selbst eine unter gewissenhafter Beobachtung der artikelmäßigen Erfordernisse vorgenommene Meister-Prüfung, schon wegen der Individualität der Prüfenden die zu wünschende Garantie für eine sachverständige und eingehende Beurtheilung der Befähigung des in die Innung Einwerbenden nicht zu geben vermag.

Die Ueberzeugung von dieser Unzulänglichkeit der innungsmäßigen Meisterrechts-Prüfungen mußte daher eine veränderte Prüfungsmethode als ein dringendes Bedürfniß erscheinen lassen.

Schon die vorigen Stände brachten den Gegenstand beim Landtage 18¹⁷/₁₈ in Anregung und in der allerhöchsten Resolution ad pct. 17. der intercessional. gen. wurde in dieser Beziehung zu erkennen gegeben, daß wenn es an kleinen Orten bei den Innungen der Maurer- und Zimmerleute an Meistern fehle, welche die erforderliche Geschicklichkeit besäßen, die zum Meisterstücke zu fertigenden Risse und Anschläge gehörig zu prüfen, solchen Innungen aufgegeben werden solle, Niemand das Meisterrecht zu ertheilen, der nicht vorher eine angemessene Prüfung seiner Kenntnisse anderwärts, nach Befinden bei den Kunst-Akademieen in Dresden und Leipzig bestanden habe.

Als späterhin im Jahre 1824 der Gegenstand bei den Behörden wieder in Anregung gelangte, gieng man ebenfalls davon aus, daß es erforderlich sei, neben den durch die Zunftverfassung vorgeschriebenen Meisterprüfungen eine zweite von Staatswegen anzuordnende Prüfung durch eigends bestellte Prüfungs-Commissionen einzuführen, die, wie sie einestheils dem Standpunkte der gewerblichen Bildung der Bauhandwerker anzupassen, so andererseits auf solche Grundzüge zu basiren sein würden, daß dadurch den Betheiligten ein möglichst geringer Aufwand an Zeit und Geld erwachse.

Dabei ward jedoch nicht verkannt, daß die Anordnung von Prüfungen allein nur als eine unvollständige Maßregel sich darstelle, insoweit nicht gleichzeitig den die Erlangung des Meisterrechts beabsichtigenden Bauhandwerkern das Mittel der entsprechenden Befähigung in der Begründung von Baugewerkschulen, durch deren Besuch sie sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben im Stande seien, dargeboten werde. Nichtsdestoweniger wurden durch allerhöchstes Specialrescript vom 17. Februar 1830 die immittelst ausgearbeite-

ten Grundzüge für die Organisation zweier, vor der Hand in Dresden und Leipzig herzustellenden Prüfungs-Commissionen genehmigt, wenn schon die bald darauf eingetretenen Zeitverhältnisse die definitive Ausführung des Plans verhinderten.

Die Nothwendigkeit, diesen wichtigen Theil der Gewerbspolizei auf feste Normen gebracht zu sehen, hat indessen neuerlich wieder Veranlassung gegeben, auf die frühern Vorarbeiten und Erörterungen zurückzukommen und die vorhandenen Materialien einer nochmaligen sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen, zumal da die schon Eingangs bemerkten Innungs-Mißbräuche und Ungebührnisse noch immer nicht vollständig zu beseitigen gewesen sind, während andererseits die in den königlich preußischen Staaten bestehende Einrichtung, wonach nur geprüfte Bauhandwerker zum selbstständigen Gewerbbetriebe zugelassen, daher aber die sächsischen in den Grenzgegenden wohnenden Bauhandwerker von der Uebernahme von Arbeiten Jenseits der Grenze ausgeschlossen werden, während Diesseits den Tractaten gemäß die Zulassung preußischer Bauhandwerker nicht verwehrt werden kann, die Herstellung einer Reciprozität nicht minder wünschenswerth für das Interesse der Grenzdistricte erscheinen läßt. Man überzeugte sich jedoch, daß ein entsprechender Erfolg der dießfalls zu treffenden Einrichtung erst dann erwartet und von nur einigermaßen höhern Anforderungen erst dann ausgegangen werden könne, wenn wenigstens der erste vollständige Cursus an den seitdem ins Leben getretenen Baugewerkschulen abgelaufen sein und dadurch einem Theile der Baugewerke die Gelegenheit, sich eine wissenschaftlichere Befähigung und die zum Bestehen einer auch nur mäßige Forderungen stellenden Prüfung erforderlichen Kenntnisse anzueignen, geboten worden sein würde.

Da nun dieser Zeitpunkt immittelst herbeigekommen ist, so glaubt man mit der Ausführung des Vorhabens nicht länger anstehen zu dürfen.

Bei den hierbei festzustellenden Grundzügen kommt es zunächst auf die Frage an: Wer soll geprüft werden? Nach den in den königlich preußischen Staaten bestehenden Vorschriften sind nächst den Gewerben der Maurer und Zimmerleute auch andere Bauhandwerker, die Brunnen- und Röhrmeister, die Mühlenzeugarbeiter ꝛc. der Bedingung des Bestehens der vorschriftmäßigen Prüfung unterworfen. Es läßt sich auch das Zweckmäßige einer

solchen erweiterten Maßregel an sich nicht verkennen; andererseits treffen jedoch die der Einrichtung von Prüfungen zum Grunde liegenden polizeilichen Bedenken vornämlich den Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute; zudem ist es gerade der Zunftverband dieser Classe der Bauhandwerker, welcher eine veränderte Einrichtung in der zeitherigen Modalität der Meister-Prüfungen nach den dermaligen höhern Anforderungen an die Intelligenz und technische Zuverlässigkeit eines Baugewerken auch in polizeilicher Hinsicht als höchst nöthig motivirt, während zu einer Ausdehnung der vorseienden Maßregel auf die nicht zünftigen Gewerbe der Brunnen- und Röhrmeister, sowie der Mühlenzeugarbeiter weder die bestehende Gesetzgebung noch das Bedürfniß in obigen Beziehungen ein Anhalten gibt, besonders da durch die Errichtung mittlerer Gewerbschulen die Verbreitung mechanischer Kenntnisse auch rücksichtlich leztgenannter Gewerbe wesentlich gefördert werden dürfte. Hiernächst ist, als sich von selbst verstehend anzunehmen, daß, sobald die neue Einrichtung ins Leben getreten sein wird, alle Maurer- und Zimmergesellen, welche Meister werden wollen, ohne Ausnahme der Prüfung sich zu unterwerfen haben werden, wogegen es unbillig sein würde, auch rücksichtlich derer, welche das Meisterrecht bereits erlangt haben, den Fortbetrieb des Gewerbes von dem Ergebnisse einer nachträglich zu bestehenden Prüfung abhängig zu machen. Es würde vielmehr rücksichtlich der schon im Besitze des Meisterrechts befindlichen Gewerbtreibenden Sache ihrer eigenen Entschließung bleiben, ob sie sich der Prüfung unterwerfen und dadurch den Credit ihrer Tüchtigkeit noch höher stellen wollen oder nicht? Namentlich wird der Fall in der Nähe der preußischen Grenze, zum Behufe der Befähigung, auch jenseits der Grenze, insoweit dort nur geprüfte Bauhandwerker zugelassen werden, zu arbeiten, vorkommen können.

Anlangend ferner die Prüfungs-Behörden, an welche die betreffenden Bauhandwerker zu verweisen sein werden, so hat der Wunsch, diese Behörden selbst allen Landestheilen möglichst nahe zu bringen und dadurch die Nothwendigkeit einer weitern Reise für die zu Prüfenden thunlichst zu beseitigen, es am angemessensten erscheinen lassen, daß für jeden Kreisdirectionsbezirk eine, soweit ausführbar, im Mittelpunkte des Bezirks befindliche Prüfungsbehörde bestellt werde. Rücksichtlich der Bezirke der Kreisdirectionen zu

Dresden, Leipzig und Budissin kann es nicht zweifelhaft sein, daß die gedachten Städte gleichzeitig als Sitz der Prüfungs-Commissionen zu bezeichnen seien, weil sie sich ihrer Lage oder doch ihren Verbindungen zu dem Bezirke nach, und wegen der vorhandenen Elemente für die Prüfungsbehörden vorzugsweise dazu eignen. Es würde hiernach wünschenswerth sein, eine vierte Prüfungs-Behörde in Zwickau zu errichten. Bei den deßhalb angestellten Erörterungen hat man jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß Chemnitz, woselbst die Gewerb- und Baugewerkschule, mithin die Elemente der gewerblichen Bildung vorhanden sind, und bei der Menge größerer Neubaue das Vorhandensein höher befähigter Innungsmeister, die zugleich als Mitglieder der Prüfungs-Behörden fungiren könnten, am zuverlässigsten sich voraussetzen läßt, vorzugsweise zum Sitze der Prüfungs-Behörde sich eigne.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungs-Behörden stellt sich schon zur formellen Geschäftsleitung und zu mehrer Begründung der Autorität der Prüfungs-Behörde, die Theilnahme einer obrigkeitlichen Person, welche die Function eines Vorsitzenden zu übernehmen haben wird, als durchaus nothwendig dar; es läßt sich auch nach Maßgabe der bisherigen Erörterungen erwarten, daß die am Sitze der Prüfungs-Behörden befindlichen Obrigkeiten bei der Wichtigkeit der Sache, und da es sich nur um ein in wenigen Tagen beendetes Geschäft handelt, der Mitwirkung bei dem Prüfungs-Institut in der obangegebenen Weise sich nicht entschlagen werden. Am wichtigsten für das materielle Prüfungsgeschäft ist unbezweifelt bei der durch die Erfahrung mit verhältnißmäßig seltenen Ausnahmen bewährten Unzulänglichkeit der Innungsmeister-Prüfungen und dem Mangel an Personen, welche Zuverlässigkeit mit technischer Befähigung verbinden, die Zuziehung eines oder mehrer höher befähigter und den betreffenden Innungen als Mitglieder nicht angehörigen technischen Beamten. Nur hat es nicht völlig sachgemäß geschienen, dieselben bei der Prüfung ausschließend wirksam seyn und die außerdem noch zuzuziehenden geschickten Innungsmitglieder nur als Zeugen an der Prüfung Theil nehmen zu lassen, da gerade die praktische Befähigung der zu Prüfenden von zuverlässigen Innungsmitgliedern am sichersten beurtheilt werden kann, während eine lediglich von Technikern ausgehende Prüfung

eine den Verhältnissen weniger entsprechende, rein theoretische Richtung annehmen könnte.

Aus diesen Gründen, und da namentlich an dem Sitze der Prüfungs-Behörden höher befähigte praktische Innungsmeister allenthalben vorhanden sind, hat es für den Zweck der Sache richtiger geschienen, auch den zuzuziehenden Innungsangehörigen und zwar in der Art, daß zwischen ihnen und den adhibirten Theoretikern, wobei vorzugsweise auf die Lehrer an den Baugewerkschulen Rücksicht zu nehmen sein würde, jederzeit das numerische Gleichgewicht erhalten werde, eine unmittelbar wirksame Theilnahme an dem Prüfungsgeschäft einzuräumen.

Die Zuziehung eines Protokollanten wird schon um deswillen erforderlich, damit das Ergebniß der mündlichen Prüfung Behufs der darauf zu begründenden Censuren-Ertheilung in glaubhafter Weise fest stehe.

Anlangend Ort und Zeit der Prüfungen, so werden sich in erster Beziehung geeignete Localitäten in den bezeichneten Städten der Anzeige nach ohne Beschwerde ermitteln lassen. Die Bestimmung der Zeit ist dagegen davon abhängig, wie oft im Jahre überhaupt Prüfungen vorzunehmen sein werden; bei Beurtheilung dieser Frage aber ist das bisher durchschnittlich stattgefundene numerische Verhältniß der Meistersprüche bei den Maurer- und Zimmer-Innungen zu berücksichtigen gewesen. Nach den darüber vorliegenden Anzeigen hat die Zahl derselben in den resp. Bezirken der Kreisdirectionen zu Dresden bei den Maurer- und Zimmer-Innungen zusammen etwa 13, in Leipzig 23—24, in Budissin 5—6, im Bezirke der Zwickauer Kreisdirektion, wo die Durchschnittszahl nicht genau bezeichnet worden ist, jedenfalls noch etwas mehr als im Leipziger Bezirke jährlich betragen.

Bei angemessener Strenge der Prüfungen wird sich diese Zahl eher mindern als mehren, und es dürften hiernach zwei im Laufe des Jahres zu veranstaltende Prüfungen allenthalben ausreichen, welche, um nicht während des Sommers die Leute der Arbeit zu entziehen, im Frühjahre und Herbste, in welche Zeit ohnehin die gewöhnlichen Innungsquartale fallen, zu veranstalten und der Termin einige Zeit vorher bekannt zu machen sein würde.

Die wichtigste Frage ist die: worauf die Prüfungen ihrem materiellen Inhalte nach zu richten, und in welches Verhältniß sie zu

den bisher üblichen Meisterprüfungen zu stellen, ob sie neben oder anstatt derselben anzuordnen seien, oder ob es rathsam und thunlich sei, Beides mit einander zu vereinigen.

Darüber kann man nicht zweifelhaft sein, daß von der Ablegung einer praktischen Probe der Meisterrechts-Befähigung wegen der Schwierigkeit, dazu jederzeit eine passende Gelegenheit zu finden, der dadurch nothwendig verursachten Ausdehnung der Prüfungsgeschäfte und des damit für die Candidaten selbst verbundenen Zeit- und Kostenaufwandes abzusehen, dagegen aber ein glaubhafter Nachweis der erlangten Tüchtigkeit im praktischen Handwerksbetriebe zu erfordern, und der letztere bei dem vorzunehmenden mündlichen Examen vorzugsweise in's Auge zu fassen sein werde.

Ebensowenig kann man die Meister-Prüfungen in dem bisherigen Maße neben dem Examen fortbestehen lassen, indem solches offenbar einen unnöthigen Aufenthalt der Meisterrechts-Gewinnung und eine zwecklose Erschwerung derselben zur Folge haben müßte Endlich war in's Auge zu fassen, daß den Innungen das Recht der Meisterrechts-Ertheilung jedenfalls verbleiben und nur das Bestehen der Prüfung als nothwendige Voraussetzung zur Gewinnung des Meisterrechts aufgestellt werden solle, dergestalt, daß wiederum nicht die letztere, sondern, wie bisher, die Gewinnung des zunftmäßigen Meisterrechts die Berechtigung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe als Maurer- oder Zimmermeister ertheile, mithin beides, Prüfung und Meisterrechts-Gewinnung in eine unmittelbar mitwirkende Verbindung zu bringen sei. Es handelt sich aber hierbei um die Vorlegung, Beaufsichtigung und Begutachtung der als Grundlage der späterhin stattfindenden mündlichen Prüfungen vorzuschreibenden Prüfungsarbeiten, welche, wie schon zeither nach den Artikeln der betreffenden Innungen, so auch künftig in dem Entwerfen eines Baurisses und eines Bauanschlags zu bestehen haben würden

Da die ganze Maßregel ihren Grund in dem durch langjährige Erfahrung begründeten Mißtrauen in das Verfahren mancher Innungen bei der Meisterrechts-Ertheilung hat, so würde es an sich wohl am durchgreifendsten gewesen sein, die Innungen bei Stellung und Beaufsichtigung der Aufgaben ganz auszuschließen, den zu Prüfenden die am Orte der Prüfungs-Behörde unter fortwährender Aufsicht der letztern zu bewirkende Ausführung einer Zeichnung und

eines Anschlags aufzugeben, und somit den Innungen unter gänzlichem Wegfall der zeitherigen Meister-Prüfungen nur den Act der Meisterrechts-Ertheilung für den Fall der wohlbestandenen Prüfung vorzubehalten. Und allerdings wird nach der bisherigen Erfahrung eine richtige Auswahl und Beurtheilung vorzulegender Meisterstücke auf Seiten mancher Innungen in kleinen Städten oder auf dem Lande, bei der niedern Stufe der Intelligenz, auf welcher der größere Theil der Bauhandwerker steht, nicht zu erwarten sein. Anderntheils hat aber nicht unerwogen bleiben können, daß schon bei den bisherigen Meister-Prüfungen, da, wo sie mit Strenge und Gewissenhaftigkeit auf Seiten der Innungen stattgefunden haben, die Entwerfung eines Risses und Anschlags Wochen, ja Monate lang, die Thätigkeit des Meisterrechts-Bewerbers in Anspruch genommen hat, und daß daher, wollte man darauf bestehen, die Anfertigung nur einigermaßen gründlicher Arbeiten am Orte der Prüfungsbehörde und bei dieser selbst vorzuschreiben, der Zeit- und Kostenaufwand für die zu Prüfenden sich wesentlich erhöhen müßte.

Dazu kommt, daß der gänzliche Wegfall aller Concurrenz der Innungen bei den Prüfungen, während die Ertheilung des Meisterrechts an die Geprüften, als eine, alles eigene Ermessen ausschließende zwangsweise Verbindlichkeit der Innungen ihnen verbliebe, die Theilnahme der Innungen zur bloßen Formalität herabsinken lassen, das Ansehen derselben in den Augen ihrer eigenen Gewerbsgenossen auf eine in anderer Beziehung bedenkliche Weise herabsetzen und dann die ganze Einrichtung um so zuversichtlicher mit dem Hasse der Innungsmitglieder zu kämpfen haben würde, als damit zugleich eine, wenn auch durch den Wegfall der zeitherigen Bemühungen gerechtfertigte, aber doch für den Einzelnen empfindliche Entziehung erlaubter Emolumente an Schaumeistergebühren und sonst verbunden sein würde. Deshalb und weil sich überdieß erwarten läßt, daß eine, gehöriger Controle unterworfene bedingte Betheiligung der Innungen bei der Ausführung der Meister-Prüfungsaufgaben, zur Festhaltung des Gesichtspunktes beitragen werde, daß bei den einzuführenden Prüfungen wesentlich das praktisch Brauchbare und Nothwendige zu berücksichtigen sei, hat es bei reiflicher Erwägung am zweckmäßigsten geschienen, eine Theilung der Meister-Prüfungen zwischen der Innung und der Prüfungs-Behörde eintreten zu lassen, dergestalt, daß zwar die Stellung der Aufgaben

von der Prüfungs-Behörde auszugehen hätte, die Beaufsichtigung der am Orte der betreffenden Innung nachzulassenden Ausführung des Proberisses und Bauanschlags aber und die erste Beurtheilung der gelieferten Arbeit der betreffenden Innung verbleiben würde. Letztere hätte die Arbeiten, falls sie sich nicht ihrerseits selbst zur Zurückweisung eines für untauglich erkannten Meisterstücks veranlaßt fände, nebst einem begutachtenden Zeugnisse an die Prüfungs-Behörde einzureichen, wo sie dann anderweit geprüft und dem weitern mündlichen Examen zum Grunde gelegt werden würden. Der Prüfungs-Commission würde aber nicht nur die Befugniß einzuräumen sein, ein von der betreffenden Innung approbirtes Meisterstück demohngeachtet entweder ganz zurückzuweisen, oder die Anfertigung anderer Aufgaben vorzuschreiben, sondern es würde auch dieselbe zu ermächtigen sein, da nöthig die Entwerfung eines anderweiten, wenn auch nicht völlig auszuarbeitenden Risses und Anschlags am Orte der Prüfung namentlich dann aufzugeben, wenn bei zulässig befundenen Meisterarbeiten gegründete Zweifel über die Selbstverfertigung derselben sich ergeben sollten.

Auf diesem Wege würde eine mehre Gleichförmigkeit in den zu stellenden Prüfungsaufgaben erreicht werden und doch dabei das erlaubte Interesse der Innungen thunlichst berücksichtigt, die Prüfung selbst für den Einwerbenden verhältnißmäßig erleichtert, im Allgemeinen aber den gegen die Concurrenz der Innungen zu hegenden Bedenken begegnet, ohne daß der Zweck der Einrichtung als gefährdet zu erachten wäre.

Es kann übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß mehrseitig in Frage gestellt worden sei, inwieweit es den Verhältnissen entsprechend sein möchte, die Prüfungen schwerer oder leichter einzurichten, je nachdem der Meisterrechts-Bewerber in eine große Stadt, in eine Mittel- oder kleine Stadt, oder auf das platte Land sich zu wenden beabsichtigt? Man gieng dabei von der Voraussetzung aus, daß an den gewöhnlichen Landmeister, oder in kleinen Städten niedrigere Forderungen zu stellen seien, als an denjenigen, der präsumtiv sich mit größern städtischen Bauten beschäftigen wird, und glaubte ein Anhalten hierzu in der Vorschrift der General-Innungsartikel Cap. **III.** §. 11. zu finden, wonach beim Einwerben aus einer kleinen in eine größere Innung die Fertigung eines andern Meisterstücks angeordnet werden kann.

Bei weiterer Erwägung des Gegenstandes hat es jedoch entsprechender geschienen, von einer Classification der Städte in Beziehung auf die Beschaffenheit und größere oder geringere Strenge der Prüfungen, sowie dem dabei zu berücksichtigenden Unterschied in der Arbeitsberechtigung der Stadt- und Landmeister, gänzlich abzusehen.

In der That würde es sehr schwer sein, dabei eine feste Grenze zu finden. Die bemerkte Classification paßt nicht auf die Beschaffenheit des Landes in baulicher Beziehung, da größere Bauten auf dem platten Lande so gut als in Mittel- und großen Städten vorkommen, abgesehen davon, daß alle Orte auf richtig construirte, solid und feuerfest ausgeführte Bauten gleichen Anspruch haben. Zudem würde eine Vorschrift des Inhalts, daß ein nur für eine untere Classe geprüfter Meister in größern Orten nicht arbeiten dürfe, ohne sich einem anderweiten Examen unterworfen zu haben, in der praktischen Anwendung und Durchführung auf die größten Schwierigkeiten stoßen.

Da sich jedoch auf der andern Seite nicht verkennen läßt, daß, wenn zumal in der nächsten Zeit der dermalige im Allgemeinen niedrige Standpunkt der technischen Intelligenz der Bauhandwerker bei den Prüfungen noch zum Maßstab genommen werden muß, das Bestehen derselben nur die Gewähr einer nothdürftigen Befähigung geben werde, wogegen in vielen Fällen dem Bauenden daran gelegen sein wird, zu wissen, ob dem betreffenden Meister eine mehr als nur mittelmäßige Qualification beiwohne, und ob ihm auch eine schwierigere Arbeit mit Vertrauen übertragen werden könne, so hat in dieser Beziehung die Ertheilung ausführlicher Censuren an die von der Prüfungs-Behörde approbirten Meister als empfehlenswerth sich dargestellt, indem durch eine derartige Einrichtung der Prüfungs-Behörde Gelegenheit gegeben wäre, sich über die Tauglichkeit des Geprüften zur Ausführung größerer und wichtigerer Bauten ausdrücklich mit auszusprechen und es solchenfalls dem Publikum überlassen bleiben könnte, in der Wahl der Handwerksmeister sich vorzusehen.

Endlich die festzustellenden Prüfungsgebühren anlangend, so soll überhaupt nur eine mäßige Gebühr erhoben werden, nur zu dem Ende, um dadurch den Aufwand der Prüfung von einem Jahre zum andern zu decken. Im Voraus läßt sich dieser Betrag nicht bestimmen, da sich die nothwendigen Ausgaben theils für die

nach Befinden nöthige Ermiethung, Heizung und Beleuchtung der Localien, theils für die Remuneration der Mitglieder der Prüfungs-Behörden, denen, da die Einrichtung keine locale, sondern eine den ganzen Bezirk betreffende ist, eine ganz unentgeldliche Leistung nicht angesonnen werden kann, erst dann werden übersehen lassen, wenn die Prüfungen eine Zeit lang werden bestanden haben. Vorerst wird man nur einen muthmaßlich ausreichenden Gebührensatz wählen, der aber in keinem Falle den Betrag von Fünf Thalern — — übersteigen, übrigens für alle Theile des Landes gleichmäßig zu normiren sein würde.

Das Deputationsgutachten der ersten Kammer ist größtentheils im Einverständniß mit der Regierungsvorlage ausgefallen, und die Kammer hat sich, einverstanden mit dem Inhalt des von der Deputation gefaßten Beschlusses für die Annahme des Gesetzentwurfes unter einigen dazu gemachten Zusätzen einstimmig erklärt.

---

## Rückblicke auf die Fortschritte der Gesetzgebung und Verwaltung im Königreiche Sachsen seit dem zweiten constitutionellen Landtage.

(Nach der officiellen übersichtlichen Mittheilung, vorgetragen von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister v. Lindenau, bei Eröffnung des gegenwärtigen dritten constitutionellen Landtages, am zehnten November 1839.) *)

Der zweijährige Zeitraum, der zwischen dem Ende des vorigen und dem Beginnen des jetzigen Landtags inne liegt, war durch Frieden von Aussen und innere Thätigkeit ein wohlthätig beglückender; ruhig und ungestört konnten die Beschlüsse der lezten Stände-

*) Anmerkung des Herausgebers. Von Sachsen kann man mit voller Ueberzeugung sagen, daß in der kurzen Zeit seiner constitutionellen Entwicklung für die Verwirklichung seiner Verfassung möglichst Vieles geschehen ist. Die zusammenfassende Betrachtung des Geschehenen und der darin rückhaltslos ausgesprochenen Gesinnung König Friedrich Augusts und seiner Minister für das Beste des

eversammlung zur Ausführung gebracht, Gesetzgebung und Verwaltung immer mehr vervollständigt und vervollkommnet werden, während im ganzen Lande und unter allen Klassen der Staatsbürger ein reges, gewerbliches Leben sich entwickelte, was das Glück und den Wohlstand des Königreichs immer fester zu begründen und zu befördern verspricht. War das Streben der letzten Jahre vorzugsweise nach materiellem Vorwärtsschreiten gerichtet, so ist doch auch das Geistige nicht vernachlässigt und für Universität, Kirche und Schule nach Kräften gesorgt worden.

Mit wenig Ausnahmen haben im ganzen Lande die Volksschulen, nach dem Gesetz vom Juni 1835, eine neue und bessere Gestaltung erhalten, während durch die Errichtung eines neuen, auf 60—70 Zöglinge berechneten Schullehrer-Seminars zu Grimma die Mittel zur Bildung tüchtiger Schullehrer einen dem vorhandenen Bedürfniß entsprechenden Zuwachs erhielten.

Die durch eine Verwilligung des lezten Landtags ermöglichte wichtige Maasregel, den Superintendenten für den Wegfall des größten Theils ihrer Gebühren ein festes Diensteinkommen zu gewähren, ist zur Ausführung gebracht und dadurch eben so sehr das Ansehen und die würdige Stellung dieser Männer, als das Beste der dadurch von einer oft drückenden Leistung befreiten Gemeinden, begünstigt worden.

Durch angemessene Verordnungen über die Ausführung des Parochialgesetzes, über die Begründung einer Pensionscasse für Prediger-Wittwen und Waisen, über Erläuterung des Volks-Schulgesetzes, über Beschränkung des Begräbniß-Aufwandes, über eine zweckmäßigere Einrichtung der Circular-Predigten und durch eine würdige Feier des 300jährigen Reformationsfestes, hat sich die lebendige Theilnahme des Staats an Kirche und Schule beurkundet und dessen Fürsorge für deren Gedeihen bethätiget.

---

Landes ist für alle Sachsen die sicherste Bürgschaft, daß auch die Ergänzung des noch Fehlenden erfolgen werde. Sachsen zeigt, was eine weise und wohlwollende Regierung mit pflichtgetreuen Ständen vermag, die würdige Glieder sind in der schönen Kette, die König und Volk, Regierung und Vaterland umschlingen, und welche, erfüllt von der Wichtigkeit ihres Berufes, die Staatsregierung in ihren weisen Bestrebungen unterstützen, und so die vertrauensvolle Liebe eines mündigen und freien Volks zu seinen Regenten cultiviren. Und das ist der wahre Segen konstitutioneller Regierungen.

Unter allen industriellen Unternehmungen der neuern Zeit nimmt die nun vollendete und mit vorzüglichem Erfolg ins Leben getretene Eisenbahn von Leipzig nach Dresden unstreitig den ersten Rang ein und gereicht durch die Großartigkeit der Anlage und deren rasch gelungene Ausführung sowohl dem Vaterlande überhaupt, als der Betriebsamkeit und Intelligenz der Unternehmer, wahrhaft zur Ehre.

Nicht blos zwischen den beiden Hauptstädten, sondern im ganzen Lande, ist durch dieses zeitersparende Verbindungsmittel der Personenverkehr bei weitem erleichtert, vermehrt und sind Berührungen hervorgerufen worden, an die man früher nicht dachte. Allemal werden die Vortheile dieser neuen Benutzung einer unbeschränkten Kraft für das Beste der bürgerlichen Gesellschaft die überwiegenden seyn, wenn auch vielleicht hier und da durch veränderte Art und Richtung des Verkehrs einzelne Interessen verletzt werden.

Die Verlängerung der sächsischen Eisenbahn nach Magdeburg schreitet so rasch vorwärts, daß deren Beendigung bereits im Laufe des künftigen Jahres und dann ein noch erhöhtes gewerbliches Leben für die unsrige zu erwarten ist.

Da der Wohlstand des sächsischen Landes und seiner Bewohner wesentlich mit vom Gewerb- und Fabrik-Betrieb abhängt und dieser gegen Verkümmerung und Verfall nur durch beständiges Vorwärtsschreiten zu versichern ist, so wurde auf eine allgemeinere und höhere technische Bildung der heranwachsenden Jugend durch Begünstigung und Vermehrung der Sonntags-, Gewerbs-, Bau- und Klöppel-Schulen besondere Sorgfalt verwendet; am künftigen Erfolg dieser Maßregeln ist nicht zu zweifeln, da der dargebotene Unterricht in der Bildsamkeit und Gelehrigkeit des sächsischen Volks regen Anklang findet.

Zum erhöhten Gedeihen der sächsischen Landwirthschaft trägt das wohlthätige Wirken des Frohnablösungsgesetzes, sowie die neuerdings ins Leben getretenen größern landwirthschaftlichen Versammlungen, verbunden mit den auf Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Betriebs ausgesetzten Prämien, wesentlich bei. Ueber das ungestörte Vorwärtsschreiten der Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstücks-Zusammenlegungen ist in den Leipziger Zeitungen von Zeit zu Zeit Rechenschaft abgelegt worden, und der bis über zwei Millionen Thaler angestiegene Betrag der ausgegebenen

Rentenscheine beurkundet den weiten Umfang der bereits gelungenen Ablösungen.

Jedenfalls muß die Verbesserung der vaterländischen Landwirthschaft und die Vermehrung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse vorzugsweise das Bestreben des Staats, wie des Einzelnen seyn, da die verminderte Einbringung fremden Getreides eben so wichtig, als der Ackerbau überhaupt, wenn auch nicht die reichste, doch die sicherste Quelle des Nationalwohlstandes ist.

Die Handelscrisis des Jahres 1837 hat allerdings auch für Sachsen empfindliche Folgen gehabt, die jedoch, Dank sey es der umsichtigen Vorsicht des sächsischen Fabrik- und Handelsstandes, nicht so störend und tief eingreifend, wie anderwärts, waren. Wenn einige Fabrikzweige, namentlich die der Bänder und der Baumwollenspinnerei, sich noch jetzt in einem leidenden Zustande befinden, so haben dagegen die sächsischen Produkte aus Seide, Lein, Schaaf- und Baumwolle, deren Appretur und Bleiche, an Umfang und Vollkommenheit gewonnen, und das günstige Ergebniß der letzten Leipziger Messe verspricht unsern fast übervölkerten Fabrikgegenden Arbeit und Verdienst für nächsten Winter.

Läßt es sich nicht verkennen, daß die im Lauf der letzten Jahre überhäuften und überspannten Actien-Unternehmungen für viele daran Theilnehmende empfindliche Verluste herbeiführten, so gebührt diesen Vereinigungen doch allemal das große Verdienst, die gewerbliche Technik befördert, große Unternehmungen ermöglichet, bedeutende Capitalien gemeinnützig gemacht und den arbeitenden Klassen reichlichen Verdienst gewährt zu haben, so daß es lebhaft gewünscht werden muß, der Mißbrauch möge dem ferneren nützlichen Gebrauch dieses kraftvollen industriellen Hebels nicht hinderlich werden. Die im Verwaltungsweg versuchte Ausbildung dieser Geschäfte scheint den Wünschen der Betheiligten im wesentlichen entsprochen und somit die Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften für jetzt beseitiget zu haben. Durch die seit dem letzten Landtag erlassenen Administrativgesetze,

über die Wahl der Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes,
" die bürgerlichen Verhältnisse der Juden,
" Lotto und Lotterie,
" Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges,
" Landgemeindeordnung,

über Errichtung von Geldbanken,
= Organisation der untern Medicinalbehörden,
= Erwerbung von Bauerngrundstücken,
ist die gesammte Verwaltung wesentlich vervollständiget und somit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Genüge geleistet worden. Die Resultate scheinen zweckentsprechend und wohlthätig für die bessere Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse zu wirken, wenn auch freilich die Zeit der darüber gemachten Erfahrungen noch zu kurz ist, um ein bestimmteres Urtheil fällen zu können.

Das nach vollendeter Catastration mit dem 1sten August 1839 vollständig zur Ausführung gekommene neue Brandcassengesetz läßt hoffen, daß die in den letzten Jahren eingetretene wesentliche Verminderung der Brandcassenbeiträge auch ferner fordauern wird. Ueber die mehrseitig gewünschte Ausdehnung der Versicherung auf den vollen Werth der Gebäude wird dem Landtag eine Vorlage gemacht werden. Die beantragte Begünstigung der inländischen Pferdezucht ist durch Erweiterung der Beschälanstalt, Vermehrung der Beschälstationen und Ertheilung von Prämien beabsichtiget und bezweckt worden.

Das für die minder bemittelten und arbeitenden Klassen so wohlthätige Institut der Sparcassen findet einen immer mehr zunehmenden Anklang im Lande, und wenn, ausser den Hauptstädten, deren neuerdings auch zu Chemnitz, Plauen, Pirna, Hain, Meißen und Leißnig errichtet wurden, so kann der Menschenfreund nur wünschen, immer allgemeiner eine Einrichtung verbreitet zu sehen mittelst der ein Geist der Ordnung und der Sparsamkeit entwickelt und eine Beihülfe für Zeiten der Krankheit, des Alters und der Verdienstlosigkeit gewährt wird.

Ein lange Jahre schwieriges und durch einen mit dem Hause Schönburg im Oktober 1835 abgeschlossenen Vertrag festgestelltes staatsrechtliches Verhältniß ist erst neuerdings insofern zur völligen Ausführung gekommen, als den dortigen Receßunterthanen für die durch erstern eingetretenen neuen Abgaben-Verhältnisse, mittelst der aus den Staatskassen zugestandenen Renten, eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

Die im October 1836 ergangene Verordnung über Verwaltung der Preßpolicei hat durch die spätere vom December 1838, nach Maßgabe der ständischen Anträge, mehrere Nachträge, Erläuter-

ungen und Abänderungen erhalten. Ein Preßgesetz im Sinne des §. 35. der Verf.-Urk. und der bundesgesetzlichen Vorschriften und, wenn thunlich, ein zweites, damit im nahen Zusammenhang stehendes, über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung wird diesem Landtag vorgelegt werden.

Unsere Landesversorgungsanstalten haben durch die Verwilligungen des letzten Landtags einen werthvollen Zuwachs gewonnen; die für Spatencultur bestimmte Waisenanstalt zu Groshennersdorf ist vollständig und die verschiedene Zwecke in sich vereinigende Landesanstalt zu Hubertusburg im Wesentlichen zur Ausführung gebracht und wir dürfen von diesen der Bildung, Heilung und Pflege Verlassener, Kranker und Armer zunächst gewidmeten Anstalten Wohlthätiges mit Zuversicht erwarten.

Die gesammte Finanzverwaltung hat im Laufe dieser Finanzperiode ihren geregelten und ungestörten Fortgang genommen, und die bereits früher in Ausführung gebrachte Umgestaltung des indirecten Abgabenwesens und der Personalabgaben hat sich fortwährend als zweckmäßig bewährt. Die Nützlichkeit des großen deutschen Zollverbands tritt mit dessen Fortdauer immr mehr und mehr hervor. Durch einen mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrag sind mehrere störende Einwirkungen auf dessen finanzielle Ergebnisse beseitiget und die Verkehrs-Verhältnisse mit diesen Staaten erleichtert und befördert worden. Der Abschluß eines Handelsvertrags mit der niederländischen Regierung hat den ersten Beweis geliefert, daß die im Zollverband vereinigten Regierungen nunmehr im Stande sind, ihre Verkehrsbeziehungen mit außerdeutschen Staaten im Vertragswege zu ordnen und zu erweitern. Das am letzten Landtag mit den getreuen Ständen berathene Zollgesetz ist nebst dem Zoll- und Steuerstrafgesetz erlassen und gewissenhaft in Anwendung gebracht worden.

Mit Veräußerung der dazu bestimmten Domainen ist eben so, wie mit Ablösung der auf der Staatscasse haftenden Verpflichtungen und der auf dem fiscalischen Grundeigenthum ruhenden Berechtigungen und Befugnisse thätig fortgefahren und damit der so wünschenswerthen Vereinfachung der Verwaltung immer näher getreten worden.

Die Ablösung und Regulirung der Privatgleite ist dem Schlusse

nahe; die mehreren Instituten zugebilligten Erleichterungen bei der Schlachtsteuer, so wie die für vormalige Trankſteuerbefreiungen auf die Staatscasse übernommenen jährlichen Zahlungen, sind, mit wenigen Ausnahmen, durch Capitalabfindungen beseitiget; die Ablösung der für den aufgehobenen Bierzwang zu zahlenden Renten ist in vollem Gange.

So verschwinden ohne Rechts- und Eigenthums-Verletzung nach und nach alle, die Einheit und Gleichheit der Finanzverwaltung störende Vorrechte, und wenn erst, nach der nicht mehr sehr fernen Vollendung der Vorarbeiten zu dem neuen Grundsteuersystem und der Ermittelung des steuerfreien Grundeigenthums, auch die bei der Grundsteuer statt findenden Freiheiten durch deren Ablösung, nach den bereits feststehenden Grundsätzen, ihre Erledigung erhalten werden, so wird dann mit vollem Grunde behauptet werden können, daß die Bestimmungen der §§. 37, 38, 39, der Verf.-Urk. vollständig verwirklichet worden sind.

Die Abzahlung der Staatsschulden nimmt, nach Vorschrift der feststehenden Schuldentilgungspläne, ihren geregelten Fortgang, und der Credit des sächsischen Landes möchte durch den irgend eines andern Staates wohl nicht übertroffen werden.

Neben den nicht unbeträchtlichen ausserordentlichen Zahlungen, welche die Beseitigung der vorgedachten Berechtigungen erheischte, fehlt es den Staatscassen nicht an den erforderlichen Mitteln, um den betretenen Weg zu verfolgen, alle Verbindlichkeiten auf das Pünktlichste zu erfüllen und zu neuen Anlagen und Verbesserungen die erforderlichen Summen zu gewähren; auch wird dieser Zustand der Cassen es thunlich machen, dem Lande durch künftige Erhebung der Abgaben im 14 Thalerfuße, mit geringen Ausnahmen ohne Agiovergütung, eine wesentliche Erleichterung zu gewähren.

Durch den Abschluß einer Münzconvention im Zollverein ist der Uebergang zu einem veränderten, längstgewünschten Münzsystem vorbereitet worden, und es werden die deshalb vorzulegenden vier Gesetze, in Verbindung mit dem, was durch das Gesetz vom 8. Januar 1838 und im Verwaltungswege vorgekehrt wurde, die Ueberzeugung gewähren, daß diese wichtige Maßregel, wenn auch mit nicht unbedeutenden Geldopfern, doch ohne wesentliche Störung des Verkehrs, in möglichst kurzer Zeit durchzuführen seyn wird.

Konnte man sich im Laufe der vorjährigen Münzverhandlungen

über die Annahme eines gleichförmigen Maaßes und Gewichtes nicht vereinigen, so wird sich die Regierung dadurch nicht abhalten lassen, über ein, auf die Basis des neuen Zollpfundes zu begründendes rationelles Maaß- und Gewichtssystem dem Landtage eine Mittheilung zu machen.

In Veranlassung der ständischen Wünsche soll die Salzregie einer veränderten Einrichtung unterworfen, dabei die zeitherige Ungleichheit in den Anfuhrlöhnen des Salzes, mit einer Einnahmeverminderung von mehr als 30,000 Thlr., beseitiget und darüber ein Gesetz vorgelegt werden.

Die immer zunehmende Lebhaftigkeit des Verkehrs erheischt eine besondere Aufmerksamkeit auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen, und es wird mit den dazu in Anspruch genommenen bedeutenden Mitteln nicht auszureichen, sondern ein Gesetz zu berathen seyn, wie dem Ruin der Chausseen vorgebeugt werden kann.

Haben lange Jahre des Friedens günstige Verhältnisse für Ackerbau, Handel und Gewerbe, verbunden mit einer umsichtig sorgsamen Verwaltung, das Gedeihen der sächsischen Finanzen begründet und erhöht, so glaubt die Regierung diesen Zeitpunkt auch für die Beförderung der Kunst benützen und eine Verwilligung für die Erbauung eines Theaters, dessen Bedürfniß längst fühlbar geworden war, so wie auch eines Museums beantragen zu müssen, was dazu bestimmt ist, einigen der vorzüglichsten vaterländischen Kunstschätze eine bessere und würdigere Aufbewahrung und Aufstellung zu gewähren, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Keine Gelegenheit ist versäumt worden, um die mit auswärtigen Regierungen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse zu erhalten und bei sich darbietender Gelegenheit neue anzuknüpfen. Vorzugsweise wurden die diesseitigen diplomatischen Agenten benutzt, um bei jeder Veranlassung die Interessen hiesiger Unterthanen zu vertreten und geltend zu machen; durch die bereits erfolgte Errichtung von Consulaten zu Paris und Neuorleans und die beschlossene zu Amsterdam, Rotterdam, Livorno und in der Schweiz werden die Handelsbeziehungen hiesiger Staatsbürger zum Auslande gesichert und erleichtert. Besonders war man auch neuerdings bemüht, die schwierigen Verhältnisse wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen durch neue Conventionen und zweckmäßige Umgestaltung der bereits bestehenden mit mehreren deutschen Bundesstaaten in

einer Art zu ordnen, die den zeither nicht immer zu vermeidenden Zweifeln und Irrungen vorzubeugen verspricht.

Für ein Land wie Sachsen, was durch die immer zunehmende Ausdehnung seines Handels und seiner Producte nach und nach mit allen Theilen der Welt in Beziehungen tritt, sind zahlreiche diplomatische Verbindungen zum Schutz und zur Empfehlung seiner materiellen Interessen eben so wichtig, als unentbehrlich, und die Regierung glaubt, sich des Erfolgs ihrer desfallsigen Bemühungen erfreuen zu können, da der sächsische Kaufmann und Fabrikant überall eine ehrende Anerkennung findet.

Das wichtigste Resultat des vorigen Landtags — das Criminalgesetzbuch — wurde, nach dessen endlicher Redaction, im durchgängigen Einverständniß mit der dazu besonders niedergesetzten ständischen Deputation, unter dem 30. März vorigen Jahres zur Publikation gebracht; gleichzeitig sind die Gesetze über einige Abänderungen in dem Untersuchungsverfahren und das Forststrafgesetz in das Leben getreten, auch einige sonst hierbei von den Ständen gemachte Anträge durch die Verordnung vom 27. April 1838 erlediget worden. Zu Beseitigung der bei Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen und deren Anwendung auf frühere Verhältnisse und bereits anhängige Rechtssachen unvermeidlichen Schwierigkeiten, wurden durch gleichzeitige Verordnung einige transitorische Bestimmungen getroffen, und bei der rühmlichen Sorgfalt und Genauigkeit, womit die rechtsprechenden Behörden in den zu ihrer Entscheidung gelangten Untersuchungen die Verhältnisse der ältern und neuern strafrechtlichen Bestimmungen zu einander und die hiernach eintretende Anwendung der einen oder andern, im concreten Falle, beurtheilt und ermessen haben, sind keine aus dem Zusammentreffen dieser verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehende Uebelstände wahrzunehmen gewesen. Aus ähnlichen Rücksichten ist das Maaß der beim Erscheinen des Gesetzes bereits in Vollzug gesetzten Strafen für die in den Strafanstalten befindlichen Sträflinge einer genauen Erwägung und Prüfung unterworfen und bei deren zu großem Mißverhältniß zu den neuen Strafbestimmungen im Wege der Begnadigung nachgeholfen worden.

Zur besondern Genugthuung muß es gereichen, daß das Criminalgesetzbuch auch im Ausland Anerkennung gefunden hat und in dem nachbarlich-befreundeten Großherzogthum Sachsen-Weimar fast

ohne alle Modification bereits angenommen und eingeführt worden ist, während, nach officiellen Mittheilungen, von einigen andern Nachbarstaaten Gleiches beabsichtiget wird.

Auch die übrigen auf Verbesserung der Rechtspflege gerichteten und mit den Ständen verabschiedeten Gesetze: namentlich

„das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und

„das Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend,"

wegen Zusammensetzung der Behörde zu Entscheidung von Competenzzweifeln in höchster Instanz und dem Verfahren dabei, und wegen einiger andern am letzten Landtag zur Sprache gebrachten einzelnen Gegenstände der Rechtspflege, werden den getreuen Ständen Gesetzesentwürfe vorgelegt werden.

Auch die Bearbeitung des Gesetzes über das Verfahren in Untersuchungssachen ist so weit vorgeschritten, daß dessen Vorlage noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags erfolgen könnte. Insofern jedoch dessen Umfang einen großen Aufwand von Zeit und Mühe bei dessen dermaliger landtäglichen Prüfung und Berathung verursachen müßte, und bei dem dringenden allseitigen Wunsch, die diesmalige, ohnedies schon mit so vielen und wichtigen Gegenständen beschäftigte Versammlung nicht allzu lange dauern zu lassen, erachtet es die Regierung für angemessen, daß eben so, wie es bei der Vorlage des Criminalgesetzbuchs geschah, die Stände im Laufe des gegenwärtigen Landtags Deputationen wählen, welche in der Zwischenzeit von diesem bis zum folgenden Landtag den Entwurf prüfen und der nächsten Ständeversammlung Bericht darüber erstatten.

So sehr man es gewünscht hätte, dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzesentwurf über die Benutzung fließender Gewässer vorlegen zu können, so hat doch die Beseitigung der Schwierigkeiten über die dabei anzunehmenden Grundsätze noch nicht gelingen wollen: denn ein Gesetz, was dazu bestimmt ist,

„die freie Benutzung der Gewässer zu befördern, ohne anderer Seits die Freiheit zu beschränken"

„eine größere Gemeinnützigkeit fließender Gewässer im Interesse der Staatswirthschaft herbeizuführen, ohne erworbene Rechte und die im Vertrauen auf das Bestehende mit Aufwand gemachten Anlagen zu beeinträchtigen" und

„die aus der doppelten Natur des Wassers, als treibende und producirende Kraft, hervorgehenden sehr verschiedenartigen Privat- und staatswirthschaftlichen Interessen gegen einander abzuwägen und zu verschmelzen,"

ein solches Gesetz erfordert zu einer befriedigenden Bearbeitung zu viele specielle Erfahrungen und Erörterungen, um in dem kurzen Zwischenraum eines Landtags zum andern vollendet zu werden.

Die seit dem letzten Landtag aus dem Kriegs-Ministerium ergangenen drei wichtigen Gesetze,

„des ersten Theils der Ordonnanz,"
„des über Militair-Pensionen" und
„des Militair-Strafgesetzbuches,"

bilden, nebst dem im Jahre 1834 erschienenen Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht, den vorzüglichsten Theil der gesammten Militairverwaltung und haben im Wesentlichen den Kreis der Militair-Gesetzgebung beschlossen. Wenn der in der Ordonnanz ausgesprochene Grundsatz, daß alle Naturalleistungen aus der Kriegscasse vergütet werden sollen, dem Rechtsprinzip der Abgabengleichheit entspricht, und für Stadt und Land eine große Erleichterung gewährt, so ist durch den neuen Militair-Strafcodex und das Militair-Pensionsgesetz eine Uebereinstimmung mit der in beiderlei Beziehung bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung bezweckt worden, wie der Anspruch des Wehrstandes auf gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten solche erheischt.

In Veranlassung der neuen Ordonnanz sind in allen Infanteriegarnisonen Casernirungsanstalten eingerichtet worden, und in den übrigen mit Cavallerie belegten Garnisonen ist die Unterbringung der Mannschaft und Pferde durch Einmiethen bei den Hausbesitzern ohne Anstoß erfolgt, und dadurch das lästige Servis-Rechnungswesen in den Garnisonsstädten gänzlich beseitigt worden.

Auf Ausbreitung und Ermunterung der inländischen Pferdezucht wird durch Pferdeaufkäufe zur Armee im Lande thunlichst hingewirkt.

Der bei der letzten Ständeversammlung beschlossene Neubau eines Militairhospitals in Dresden ist zur zweckmäßigen Ausführung gekommen und entspricht dem vorhandenen Bedürfnisse.

Trotz der in den letzten Jahren bedeutend gestiegenen Getreidepreise hat der für die gesammten Militairbedürfnisse bewilligte Etat

zu deren Befriedigung nicht nur vollständig ausgereicht, sondern auch einen nicht unbedeutenden Ueberschuß gewährt.

Die so eben abgelegte Rechenschaft über das seit dem letzten Landtag Vollbrachte belegt das Bestreben der Regierung, alle das Gesammtwohl bezweckenden landtäglichen Anträge und Beschlüsse zur gelungenen Ausführung zu bringen. Allein trotz des vielen bereits Geschehenen geht doch auch gleichzeitig aus dieser Darstellung das Ergebniß hervor, daß noch immer im Staatshaushalt manches nachzuholen und zu vervollständigen ist. Darf sich die Regierung das Zeugniß geben, daß eben so, wie bei den letzten Landtägen, auch die dem jetzigen zu machenden Vorlagen keinen andern Zweck haben, als die Grundsätze der Verfassungsurkunde immer weiter zu entwickeln, Rechtspflege und Verwaltung zu verbessern und zu vervollkommnen, Glück und Wohlstand des Landes und seiner Bewohner zu befördern und zu erhöhen, so kann sie sich zu solchem Zweck der treuen Mitwirkung der versammelten Stände gewiß im Voraus versichert halten und mit Zuversicht hoffen, daß auch dieser dritte verfassungsmäßige Landtag das schöne Beispiel geben werde, wie zur Erreichung des Rechten und des Guten Regierung und Stände im Königreich Sachsen stets in fester Eintracht vorwärts schreiten.

---

## Die neuesten Landtagsstimmen aus Sachsen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Schon auf den früheren Landtagen ist die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Sachsen besprochen, berathen, ja durch und durch discutirt worden. Viele Mitglieder der zweiten Kammer stimmten stets für die Aufhebung der Patrimonialgerichte.

Daß diese in der Absicht des Justizministeriums liegt, ist eine wohl verstandene Sache. Wie dieses jedes Jahr einige Steine aus dem alternden Bau der Justiz zieht und einer durchgreifenden Veränderung derselben überall vorarbeitet, so auch hat dieses auf dem Landtage 1833 und auf dem Landtage 1836 Anträge auf eine neue

Organisation der Untergerichte und als Vorbedingung dazu Anträge auf Abgabe der Patrimonialgerichte an die Stände gebracht. Das Ministerium hat dabei ausführlich entwickelt, wie es die Abgabe der Pratrimonialgerichte für eben so zweckmäßig als nothwendig zur bessern Rechtspflege ansehe, und daß auch diese Maßregel gegen die Gerichtsherren eine gerechte wohl genannt werden könnte, nicht aus Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte, sondern wegen der Gebrechen, die im Institute selbst liegen und nothwendig liegen müssen *).

Es ist bedauerlich, daß die sächsischen Stände bereits auf zwei Landtagen über die bei der beabsichtigten Organisation der Untergerichte im Lande an die Spitze gestellte Vorfrage — Aufhebung oder Beibehaltung der Patrimonialgerichte — sich zu vereinigen nicht vermochten.

Erfreulich dagegen war es, daß eine auf Erleichterung der freiwilligen Abtretung hinzielende Ministerial-Bekanntmachung vom 26. April 1838 **), nicht ohne Erfolg blieb, indem eine nicht unbedeutende Anzahl von Patrimonialgerichten an den Staat theils bereits abgetreten, theils ihm angeboten worden ist. Sah sich hierdurch die Staatsregierung bewogen, auf dem bisher betretenen Wege die freiwillige Abgabe auch noch ferner durch Einräumung zugesicherter Befugnisse zu erleichtern, dagegen von einer Wiedervorlage des Gesetzentwurfes wegen Bildung der Untergerichte auf gegenwärtigem dritten constitutionellen Landtage abzusehen; so ist es andererseits als eine die fortschreitende Ueberzeugung der Mehrheit von den Uebelständen der Patrimonialjustiz bekundende Erscheinung zu betrachten, daß nach dem Vortrage des Berichts der ersten Deputation ***) diese in ihrer Majorität sich veranlaßt sah, zu beklagen, daß eine Maßregel, wodurch allein eine gleichmäßige

---

*) Statt der vielen Schriften, welche die Literatur gegen die Patrimonialgerichte aufzuweisen hat, verweisen wir nur auf die eine: die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer, dem Gemeinwohle nachtheiligen Vernunft- und Rechtswidrigkeit. Von einem Königl. Sächsischen Justizbeamten. Leipzig. 1832.

**) S. das Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838. 11 Stück, Nr. 51, S. 367 ff.

***) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages. II Kammer, Nr. 10 und 11 (1839.)

und vollkommenere Gerichts= und Rechtsverfassung im Lande ermöglichet werden könnte, — die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit — noch fernerhin aufgeschoben werden solle. Da jedoch die Hoffnung gehegt werden darf, daß durch die fortgehende freiwillige Abtretung von Patrimonial= und Municipalgerichten an den Staat und die hierüber sowohl, als über den Einfluß dieser Frage auf die Gesetzgebung und Verfassung des Landes sich immer erweiternde Erfahrung, die Bedenken und Besorglichkeiten sich mehr und mehr mindern und zerstreuen werden, welche bis jetzt einer allgemeinen Maßregel gesetzlicher Aufhebung der Patrimonial= und Municipalgerichte entgegengestanden haben, so hat eben diese Majorität der Deputation der Kammer vorgeschlagen:

anderweit und im Vereine mit der ersten Kammer einen Antrag an die hohe Staatsregierung um Wiedervorlegung des Gesetzentwurfs, die Organisation der Untergerichte im Lande betreffend, auf nächstkünftigem Landtage zu beschließen.

Eine Minorität von 14 Kammermitgliedern wünschte nicht, daß die Aufhebung der Patrimonialgerichte wiederum beantragt werde, doch wurde der Antrag der Deputation mit 57 Stimmen zum Kammerbeschluß erhoben.

Gründlich und belangreich sind die Abstimmungen, worin auch dießmal die geehrten Abgeordneten v. Thielau, Eisenstuck, der in der Sache bestellte Referent Dr. von Mayer und der Abgeordnete Todt ihre Gründe wider das Patrimonialgerichtswesen entwickeln. Sie sind für die Gesetzgebung und Gerichtsadministration von so allgemeinem Interesse, daß wir sie als das Resultat einer gewonnenen besseren Ueberzeugung hier wörtlich folgen lassen:

## Abstimmung des Abgeordneten v. Thielau.

„Ich halte mich verpflichtet, mich über den Gegenstand, wenn auch nur mit wenig Worten auszusprechen, weil man vielleicht aus meinem Stillschweigen schließen möchte, ich hätte meine Ansichten vom vorigen Landtage geändert, insbesondere da ich zu denen gehöre, welche die Patrimonialgerichte an den Staat abgegeben haben. Ich für meinen Theil kann der Einrichtung, welche das Justizministerium in dem Bezirke, welchem ich angehöre, getroffen hat, nur meine volle Beistimmung geben und bezeugen, daß, so viel mir bekannt ist, weder die Patrimonialgerichtsherrschaften noch die Ge=

richtsunterthanen irgend einen Grund zur Beschwerde haben. Die Gründe, welche die meisten Gegner der Aufhebung der Patrimonialjustiz angeführt haben, lassen sich eigentlich auf einen einzigen zurückführen und ich erlaube mir, denselben durch einen vielleicht trivialen Ausdruck zu bezeichnen, nämlich ich sage: man will nicht eher in das Wasser gehen, als bis man schwimmen kann. Darauf reduciren sich am Ende alle diese Gründe. Der Eine ist der Ansicht, so lange nicht eine Totalreform erfolgt, kann man sie nicht abgeben; der Andere spricht, so lange die Richter in den Privatwohnungen expediren, kann man sie nicht abtreten; so lange nicht Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen stattfindet hält man es ebenfalls nicht für rathsam, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben und eben so soll die Freiheit der Presse, die nicht existirt, ein Hinderniß seyn, sie an den Staat abzutreten. Nun, meine Herren, ich begreife nicht, wie alles das hervorgerufen werden soll, wenn nicht zuvor die Patrimonialgerichte abgetreten werden. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen bei den Patrimonialgerichten herzustellen, das scheint ein Problem zu seyn, was zu lösen keinem Justizminister in der Welt gelingen wird. Also alles, was wir erlangen wollen, können wir nicht eher erlangen, bevor nicht eine Einheit in die Gerichtsverfassung gekommen ist. Ich will mich nicht auf Widerlegung einzelner Punkte einlassen, sondern will nur einige Ansichten des letzten Sprechers zu berichtigen suchen. Er sagte unter andern: die Patrimonialgerichte müssen erhalten werden, weil die Patrimonialrichter mit den Bedürfnissen ihrer Gerichtsunterthanen mehr bekannt wären, als es die Behörden in den Kreisämtern seyn könnten. Ich lasse mir das gefallen, wenn ich voraussetzen darf, daß der Patrimonialrichter im Orte wohnt, und derselbe nicht mehr als eine ganz kleine Anzahl von Gerichten hat. Aber ich möchte in der That wissen, wo ein Patrimonialrichter, der vielleicht zehn, zwölf, ja vielleicht noch mehr Gerichtshaltereien zu versehen hat, hierin die nöthige nähere Kenntniß erwerben soll, als derjenige, der sich in dem Kreisamte befindet, und der eben so wenig bei jeder Gelegenheit zu den Leuten hinkommen kann, wie es bei dem Kreisamte der Fall ist. Bei Untersuchung der Verhältnisse des Einzelnen scheint aber wenig darauf anzukommen, ob der Richter gerade im Orte selbst die Leute anhört, oder ob die Leute zu ihm kommen.

Daß der Richter im Orte des Clienten expedirt, ist ein Vortheil der Patrimonialgerichte, der nicht zu verkennen ist, bei den Aemtern aber eben so zu erreichen ist, und ich glaube sogar, daß diese Einrichtung in der Absicht des Justizministeriums liegt. Es ist wünschenswerth, daß gewisse Geschäfte an Ort und Stelle abgemacht werden, und so viel ich weiß, ist bereits an mehrere Aemter Instruction ergangen, solche Geschäfte an Ort und Stelle abzuthun. Daß übrigens der Patrimonialrichter nicht ebenso oft von dem Orte entfernt expedire, leugne ich gerade zu; denn ich möchte wissen, welche Patrimonial-Gerichtsherrschaft Tag für Tag einen Wagen bereit halten wird, um den Gerichtshalter herauskommen zu lassen, wenn irgend ein Gerichtsunterthan ein gerichtliches Geschäft abzumachen hat. Ich weiß sehr wohl, daß die meisten Geschäfte in den Wohnungen der Patrimonialrichter abgemacht werden, und daß die Gerichtsunterthanen stundenweite, ja ich möchte sagen meilenweite Wege machen müssen, um den Gerichtshalter über ihre Angelegenheiten zu befragen und Rath und Abhülfe zu erlangen; nun wird aber auch schwerlich der Patrimonialrichter gerade in der nächsten Stadt des Gerichtsorts wohnhaft seyn, da dies ganz in der Wahl des betheiligten Gutsbesitzers liegt, von woher er den Gerichtshalter nehmen will, und häufig die nächste Stadt die Gelegenheit nicht bietet. Es hängt dies ganz von dem Gutsherrn ab, und ich kann aus meinen eigenen Verhältnissen anführen, daß der Gerichtshalter drei Meilen weit entfernt war, was aus dem Grunde der Fall war, weil ich denselben als einen ausgezeichneten Mann kannte, und ich also glaubte, daß meine Gerichtsunterthanen nicht besser versorgt werden könnten. Damals hatten sie drei Meilen Wegs zu machen, um zu dem Gerichtshalter zu gelangen, während sie jetzt nicht weiter als eine Stunde in das Kreisamt zu gehen haben. Was die Kosten betrifft, so kann man von diesen nicht so schnell Seiten des Staates eine Ermäßigung eintreten lassen; wenn sie geringer ausfallen sollen, müssen erst so viele Gerichte abgetreten werden, daß die Kosten gedeckt werden können. Ich bitte meine Herren, zu beachten, daß, wenn das Justizministerium nur einzelne Gerichte übernimmt, die Ausgaben vielleicht keineswegs im Verhältniß zu den Einnahmen stehen; es läßt sich das erst übersehen, wenn eine Einheit in die Sache gekommen ist. Ich schließe mich daher der Majorität der Deputation an."

## Abstimmung des Abgeordneten Eisenstuck.

„So oft dieser Gegenstand sowohl auf dem ersten, als auf dem zweiten constitutionellen Landtage zur Sprache kam, habe ich meine Ueberzeugung von demselben ausgesprochen; ich halte es für meine Pflicht, auch jezt mich wieder darüber zu erklären. Meine Meinung hat sich nicht geändert, ich bin noch jezt derselben Ueberzeugung, die ich früher hatte, als ich der Berathung in diesem Saale beiwohnte. Ich kann mir in der That, wie auch der geehrte Redner vor mir erwähnte, nicht denken, daß die heilige Justiz, die heilige Rechtspflege ein Gegenstand sey, der gleichsam im Handel und Wandel, in das Privateigenthum übergehen könne; der Staat darf sich dessen nicht entäussern; es ist das höchste Gut, was wir bezwecken, was wir verlangen können. Der erste und heiligste Zweck ist die Sicherheit der Person und des Eigenthums durch das Gesetz, und die Rechtspflege. Hat nun der Staat die Obliegenheit, diesen seinen ersten Zweck zu verfolgen, und zwar in jeder Beziehung, so kann er sich auch nicht der Mittel entäussern, und jede Entäusserung der Gerichtsbarkeit, von Seiten des Staats ist, meiner Ansicht nach eine solche, die sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen läßt. Nun, meine Herren, gehen Sie weiter: Wir sind — das müssen wir uns bestätigen — wir sind im Fortschreiten, in mehr als einer Beziehung, ebenso auch rücksichtlich der Justiz, der Rechtspflege und der Gesetzgebung überhaupt begriffen. Wir haben ein Criminal-Gesetzbuch, es soll ein Gesez über das Criminalgerichtsverfahren noch an die Stände gelangen, es steht, — obwohl noch in weiter Aussicht — worüber ich mir einen besondern Antrag bei späterer Gelegenheit erlauben werde — ein vollständiges Civil-Gesetzbuch zu erwarten; es wird ferner in Verbindung mit dem Civil-Gesetzbuche eine Civil-Gerichts-Ordnung erscheinen; wollen Sie nun diesem Fortschreiten nicht die Hand bieten? wollen Sie, daß alle diese Gesetze zur Bekanntmachung und Ausführung kommen, und nun die Patrimonial-Gerichtsbarkeit fortwährend bestehen lassen? Ich glaube, ein Jeder werde sich mehr und mehr überzeugen, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nun einmal nicht mehr zu halten sey; es ist hier, wie das so oft in der Welt geschieht, ein Prinzip in Frage, was die Prüfung nicht bestanden hat, deshalb nicht haltbar ist, und nun sich selbst bestraft. — Glauben Sie nicht, daß ich hier der Lobredner der Königlich Sächsischen

Justizämter seyn will, glauben Sie nicht, daß ich hier auftreten will, um die Patrimonial- und Munizipalgerichte zu tadeln, keineswegs; innerhalb Trojas Mauren, und außerhalb derselben wird gesündigt, das gestehe ich offen, und wer die Sache unbefangen erwägt, wird mit mir gleicher Meinung seyn. Aber wie soll man dem Uebelstande begegnen, wie soll man die Justizämter zweckmäßig organisiren? Es gibt kein anderes Mittel, als das Aufhören der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Sobald also dieser Grundsatz anerkannt werden muß, daß die Untergerichte einer zeitgemäßern Organisation bedürfen, daß die jetzige Einrichtung der Justizämter ebenfalls einem Tadel unterliegt, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit an derselben Krankheit mehr oder weniger darnieder liegt, denn sollte ich glauben, daß man eine allgemeine zweckmäßigere Form der Untergerichte nur als sehr wünschenswerth anerkennen müsse. — Einer der geehrten Redner vor mir sprach von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren. Ich stimme ihm bei. Sowohl im Strafrechts- als auch im Civilrechts-Verfahren ist die Oeffentlichkeit sehr gut, und ich bin der innigsten Ueberzeugung, daß selbst die hohe Staatsregierung, wenn sie auch früher gegen die Oeffentlichkeit sich ausgesprochen hat, später doch zu der Ueberzeugung gelangen werde, daß ohne Oeffentlichkeit eine Criminalrechtspflege mit Erfolg, und mit Vertrauen im Volke schwer zu realisiren seyn werde. Derselbe geehrte Sprecher hat sich noch weiter verbreitet über die Presse. Nun in dieser Beziehung wird ein neues Gesetz an uns gelangen. Aber noch eins liegt mir so sehr am Herzen, daß ich schon allein dieses Motiv für ausreichend ansehen würde, eine zweckmäßigere Reform der Untergerichte zu beantragen; es ist dieß nämlich, die Beschaffenheit der Gefängnisse. Gehen Sie im Lande umher, und forschen Sie, wie es in den Gefängnissen aussieht; wir lesen in Schriften über die Gefängnisse in Nordamerika, in England, Frankreich und Italien, und überall muß man sich überzeugen, daß gerade von einer zweckmäßigen Handhabung der Gefängnisse, und der sonstigen Strafanstalten in Bezug auf die Beförderung und Erhaltung der Moralität ungemein viel abhänge. Nun gehen Sie in unsere Gefängnisse; sie sind bei den Justizämtern oft auch nicht weit besser beschaffen, wie bei den Patrimonialgerichten. Wenn einer eine — Monate lange Haft zu verbüßen hat, wie geht er hinein, und wie kommt er heraus? Besser kommt er gewiß nicht heraus. Ich bin überzeugt,

daß bei unserer jezigen Beschaffenheit der Gefängnisse, bei der unzweckmäßigen Handhabung der Gefängnißstrafen, auf die Moralität nur nachtheilig gewirkt werde. Nun glaube ich, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, ferner, zweckmäßigere Gefängnisse können bei unsern tausend und aber tausenden von verschiedenen größern und kleineren Gerichten zuweilen nur aus ein Paar Häusern, und wenigen Einwohnern bestehend, nicht eingeführt werden. Es scheint mir das ganz unmöglich zu seyn. Wir können also, ohne uns selbst täuschen zu wollen, die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß es unumgänglich nothwendig sey, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben. Man hat ferner eingewendet, es erwachse dem Inhaber der Patrimonialgerichte ein Vermögensverlust aus der Aufgabe derselben; allein ich kann mir wahrhaftig nicht denken, wie die Justiz einen Gewinn oder Verlust darbieten könne; es ist aber demungeachtet die Aufgabe der Patrimonial = Gerichtsbarkeit an gewisse Bedingungen geknüpft, und allerdings hat der Staat ein vielleicht nicht unbedeutendes Opfer zu bringen, wenn er dieselbe übernimmt; ich bin davon überzeugt, allein ich glaube, die Sache sey so wichtig, daß man von Seiten des Staates auch nicht das größte Opfer scheuen dürfe, um dem Vaterlande eine geregeltere Rechtspflege zu verschaffen. Sie war das größte Gut, was Sachsens Fürsten stets so hoch gestellt, und immer fest gehalten haben. Wenn es das Höchste gilt, darf kein Schritt zögernd gethan, kein Opfer gescheut werden. — Will man endlich den finanziellen Nachtheil des Betheiligten vorschützen, so glaube ich, darf man das nicht; er ist aber auch nicht vorhanden, in der That nicht. Worauf kommt es denn nun noch an? Dann fängt es an, ein bloser Ehrenpunkt zu werden. Nun weiß ich nicht, ob diejenigen Besitzer von Rittergütern, und diejenigen Stadträthe, welche ihre Gerichtsbarkeit abgetreten haben, nicht an Achtung und Vertrauen ihrer vormaligen Gerichtsunterthanen werden mehr gewonnen, als verloren haben. Mir ist wenigstens keine Klage darüber zu Ohren gekommen, daß abgetretene Gerichtsunterthanen den frühern Gerichtsherren gleichsam die Stirne böten. Nehmen Sie also auch noch diese Rücksicht weg, so glaube ich, ist in der That nichts vorhanden, was die großen Vortheile aufwägen könnte, welche dem Staate dadurch erwachsen, wenn er die Rechtspflege allein besorgt. Gehen wir, meine Herren, weiter zurück, so sehen wir, wie denn die Gerichtsbarkeit

in die Hände der Patrimonialgerichts = Inhaber übergegangen ist, so bemerken wir, daß in den Zeiten des Mittelalters die Gewalt den Ausschlag gegeben hat. — Der geehrte Redner vor mir hat unter andern noch erwähnt, daß unser Vaterland einer guten Verfassung dermalen ermangele; ich könnte diese Ansicht nicht theilen. Ueber die Garantie, die die Preßfreiheit bietet, will ich mich nicht verbreiten, vielmehr habe ich hier nur die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens im Auge. Wenn ferner Bedenken aufgeworfen worden sind, über den erhöhten Einfluß, der der Regierung durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erwüchse, so glaube ich, der Richter stehe unabhängig genug da; der Königl. Richter muß und soll, wenn er seine Pflicht erkennt, ebenso unabhängig dastehen, wie der Patrimonialrichter. Nicht unbeachtet, meine Herren können wir das Mißverhältniß lassen, in welchem bei Patrimonial=Gerichten der Richter mit dem Gerichtsinhaber steht. Hat man ferner, was die Municipalgerichte betrifft, so hohen Werth darauf gelegt, daß es doch von großem Vortheile sey, wenn Einwohner der Stadt mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die Wahl derer hätten, welche der Ausübung des Rechts vorstehen, so muß ich bekennen, daß mir das Recht selbst zu hoch stehe, als daß ich für solchen Einfluß so begeistert seyn könnte. Man muß die Sache von einer andern Seite betrachten; dasselbe Vertrauen, was ich z. B. in der Stadt, in der ich lebe, zu einem Richter habe, den ich selbst wählte, muß sich auch auf den Richter irgend einer andern Stadt erstrecken; wenn ich in Meißen, oder Pirna jemand verklagen will, so muß ich ebenfalls das feste Vertrauen haben, mir werde dort Recht geschehen, als wenn ich hier Klage erhebe. Nehmen Sie einen Richter an, der nicht redlich ist, so wird es einerlei seyn, ob er Königlicher, oder Patrimonialrichter sey; von dem redlichen Richter dagegen kann ich nie erwarten, er werde seine Stellung mißbrauchen, und die Gerechtigkeit nicht so handhaben, wie es seine Pflicht erfordert. Handelt er nicht pflichtgemäß, so ist es, wie schon erwähnt, ganz dasselbe, ob er Munizipal=, Patrimonial=, oder Königlicher Richter sey; also kann in dieser Beziehung ein Unterschied durch die Stellung des Richters nicht begründet werden. Wie man also die Sache auffassen möchte, immer muß ich in unserer Gesetzgebung, wie in der Rechtspflege, und dem Instanzenzuge ein Fortschreiten erblicken, woraus uns unläugbare Vortheile erwachsen.

Allein der eigentliche Schlußstein wird immer noch fehlen, so lange die Untergerichte nicht zweckmäßig organisirt sind, und die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht aufgehoben ist. Ohne diese hilft die beste Organisation der höhern Instanzen nichts. Allerdings ist dem Staate noch niemals das Recht der Oberaufsicht abgesprochen worden, wie soll er aber dieses Recht handhaben, wenn er eine solche große Menge größerer und kleinerer Patrimonial- und Municipalgerichte inspiciren soll? Welche Gebrechen bereits daraus hervorgegangen sind, hat die Erfahrung genugsam bestätigt. Ich gebe zu, daß auch die Justizämter nicht ganz makellos sind, aber immer sind sie besser zu beaufsichtigen gewesen, als die Patrimonial-Gerichte. Alle Bemühungen aber, um die Justiz auf den höchsten Standpunkt zu bringen, werden nur eine halbe Maßregel bleiben, wenn die Patrimonialgerichte nicht in königl. Untergerichte umgeschaffen werden."

## Abstimmung des Abgeordneten Dr. v. Mayer.

„Die Frage ist an mehreren Landtagen, und auch heute wieder so erschöpft worden, daß ich im Allgemeinen nichts hinzuzufügen habe. Nur zur Motivirung meiner eigenen Abstimmung habe ich zu erklären, daß ich der Meinung der Majorität angehöre, und wie bei den vorigen Landtagen, so noch jezt von denselben Ideen durchdrungen bin. Ich gehe von derselben Ansicht aus, welche die Deputation an die Spitze ihres Gutachtens gestellt hat und die, soviel auch gegen den Antrag gesprochen worden ist, doch bis jetzt von keinem Kammermitgliede widerlegt wurde. Es ist unläugbar, daß eine gleichmäßige und vollkommene — allerdings relativ vollkommen, — so weit es menschlicherweise möglich ist, daß eine gleichmäßige und vollkommene Rechts- und Gerichtsverfassung bei Patrimonialgerichten nicht möglich ist, durch Patrimonialgerichte niemals erreicht werden kann, und daß, wenn ein solches Ideal erstrebt werden soll, die Patrimonialgerichte fallen müssen. Mögen Sie die Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit der Justiz suchen in der Unabhängigkeit des Richteramts, oder in einer immer zugänglichen Gerichtsstelle, oder in einer möglichst schnellen und schleunigen Justiz, oder in einer mindest kostspieligen Rechtspflege, immer werden Sie darauf zurückkommen, daß ohne Aufgeben der Patrimonial-Gerichte das nicht erreicht werden könne. Wenn Sie redlich der Meinung sind, daß ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit

eine gute Gerichtsverfassung in Sachsen nicht möglich sey, so ist dieses Kriterium nicht zu erlangen, so lange die Patrimonialgerichtsbarkeit besteht. Dessen schienen sich auch einige Sprecher gegen das Deputations-Gutachten beschieden zu haben, sie scheinen nur zu verlangen, daß die Sache dergestalt Zug für Zug gehen soll, wie etwa bei einem Kaufcontracte, daß das Justizministerium mit der einen Hand die Patrimonial-Gerichte nehmen, und mit der andern Hand Mündlichkeit und Oeffentlichkeit geben solle. Ja, meine Herren, ich würde dem recht gerne beipflichten, wenn es nur in Sachen der Administration und Gesetzgebung möglich wäre, ein solches Verfahren als Bedingung zu sezen, und das Eine nicht ohne das Andere zu thun. Es läßt sich das wohl bei Privatverträgen, nicht aber bei der Landesverwaltung, bei der Legislatur ausführen. Aber das gebe ich zu bedenken, so lange Sie die Patrimonialgerichte bestehen lassen, schieben sie der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren einen Riegel vor. Wenn Sie diese wollen, so müssen Sie das Mittel dazu nicht verschmähen. Ich lasse dahin gestellt, was über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gesagt worden ist; ich bin gleichfalls ein Anhänger von ihr, und wenn ein Abgeordneter sagt, er habe in Westphalen nachtheilige Erfahrungen diesfalls gemacht, so muß ich dagegen bemerken, daß der Präsident des ehemaligen Appellationshofes zu Celle, (im ehemaligen Wephalen) v. Strombeck, für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit sich entschieden ausgesprochen hat. Er sagt in einer Schrift: Darstellungen aus meinem Leben und meiner Zeit rc. rc., daß er am Abende seines Lebens, nachdem er alles durchgemacht, in der Actenstube gesessen, dann die Mündlichkeit und Oeffenlichkeit in der Rechtspflege durchlebt hätte, und endlich wieder zu dem Actenwesen zurückgekehrt wäre, die Ueberzeugung aussprechen müsse, daß nur in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ein wahrer Rechtsschutz zu finden sey. Nach einer solchen Autorität gebe ich dem Abgeordneten zu erwägen, ob die Erfahrungen eines solchen Mannes nicht überwiegend für die Sache seyn möchten. Wenn von einem andern Abgeordneten hervorgehoben worden ist, daß die Hauptbedenken gegen Aufhebung der Patrimonialgerichte vornämlich constitutioneller und financieller Natur seyen, so muß ich dagegen Folgendes bm rken. Zuvörderst kann ich die constitutionellen Bedenken nicht theilen. Mögen die Patrimonialgerichte bestehen, oder fallen, so wird das

in den Reihen der Rittergutsbesitzer und bäuerlichen Abgeordneten keinen Unterschied machen. Eben so wenig wird es in der Classe der Fabrik- und Handelsstände einen Unterschied herbeiführen, ob noch Gerichtsverwalter künftig existiren, oder nicht. Es müßte also der große Abfall unabhängiger Deputirten in der Classe der Städte gesucht werden, und das ist mir ebenso unbegreiflich. Setzen Sie ein Gewicht in die Unabhängigkeit juristisch befähigter Abgeordneter, so dürfen Sie annehmen, daß die Zahl der unabhängigen Advokaten durch Aufhebung der Patrimonial-Gerichte eher zu- als abnehmen wird; und daß es sonach dem Lande an geeigneten Candidaten zu Abgeordenten nie fehlen wird, noch fehlen kann. Was die finanzielle Hinsicht betrifft, so kann ich mich dagegen zunächst auf den Justizminister selbst stüzen, der gesagt hat, es seyen bereits gegen 100 Gerichtsstellen an den Staat abgegeben worden, und die Kosten hätten sich gegen 1833 nicht vermehrt. Auf der andern Seite muß ich aber noch bemerken, daß, wenn auch aus der Aufhebung der Patrimonial-Gerichte eine für die Staatskasse etwas kostspieligere Justizverfassung hervorgehen sollte, die einzelnen Unterthanen doch offenbar gewinnen. Es wird das Suchen des Rechts für den Einzelnen unbedingt wohlfeiler werden, und wenn dieser Wohlfeilheit noch zur Zeit Hemmungen entgegen stehen, so sind es gerade die Patrimonial-Gerichte, welche ihr entgegen stehen. Nehmen Sie die Sportel-Taxe! Diese kann, was die Gerichts-Gebühren betrifft, sofort gemindert werden, wenn die Patrimonial-Gerichte fallen. Jetzt muß man bei Beurtheilung der Sportelsätze allerdings verschiedene Rücksichten im Auge haben, man muß auf die Existenz der Gerichtshalter Bedacht nehmen, die weiter keinen Verdienst haben. Endlich kann ich, um zum Schluß zu kommen, nicht unbemerkt lassen, daß mir, so lange ich Mitglied der ersten Deputation bin, fast noch kein Justizgesetz vorgekommen ist, wo es nicht in der Deputation geheißen hätte, das — oder jenes ist nicht auszuführen, weil die Patrimonialgerichte da sind! — Ja wenn wir keine Patrimonial-Gerichte hätten! rc. rc. — Nun ich gebe der Kammer anheim, ob wir solche Hemmnisse noch fortbestehen lassen wollen; ich bin damit einverstanden, daß man nichts übereile, daß man die Sache selbst sich Bahn brechen lasse. Ich kann auch den Hoffnungen, welche vom Herrn Justizminister ausgesprochen worden sind, und die auch in dem Berichte angeführt stehen,

nur beistimmen, daß die Bedenken und Besorgnisse immer mehr von Tag zu Tag sich mindern werden, welche noch bis jezt der gesetzlichen Aufhebung der Patrimonialgerichte entgegengestanden haben, und ich darf mich daher der Ueberzeugung hingeben, daß wir nicht fern mehr von dem Zeitpunkte stehen, wo zur Errichtung einer gleichmäßigen und vollkommenen Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Lande auch dieser letzte Ueberrest des Mittelalters verschwinden wird."

## Abstimmung des Abgeordneten Todt.

„Bereits zweimal an zwei verschiedenen Landtagen hat die zweite Kammer den jezt verhandelten Antrag gestellt. Es muß also der Regierung auch darum zu thun seyn, zu erfahren, ob die zweite Kammer an diesem dritten Landtage über diesen Gegenstand ihre Gesinnung geändert oder beibehalten hat. Denn ich meine, daß gerade auf die Abgabe dieser Erklärung in dieser Kammer insofern etwas ankommen müsse, als sie die Volkskammer, die Wahlkammer ist, wenn das gleich bei der Gesetzgebung selbst nicht von Einfluß ist. Und so bin ich denn der Majorität beigetreten, welche die Ansicht hat, die die meinige schon früher gewesen ist, welche mich aber auch noch besonders anspricht, weil ich einen Grund für Aufhebung der Patrimonialgerichte mehr in der Zerrissenheit der jetzigen Einrichtung des Gerichtswesens finde. Der Abgeordnete Eisenstuck, also derjenige, welcher das Gutachten der Majorität vertheidigt hat, aber auch die Gegner haben darauf hingedeutet, daß es bei dem, wie es sich jezt gestaltet hat, nicht bleiben könne. Dieses ist wahr und ist für mich insonderheit ein Grund gewesen, dem Gutachten der Majorität mich anzuschließen. Man sagt, die Patrimonialgerichte könnten noch bleiben, so lange nicht die Königlichen Gerichte eine bessere Organisation erhalten hätten. Allein ich fürchte, es wird diese bessere Einrichtung eben nicht zu treffen seyn, so lange nicht eine allgemeine Maßregel möglich ist. Wahr ist es, die königlichen Gerichte haben bei weitem nicht diejenige Verfassung, die wir voraussetzen, die wir fordern müssen, wenn von einem vollständig gesicherten Rechtszustande die Rede seyn soll. Es gibt größere Amtsbezirke, es gibt kleinere; wir haben collegialisch eingerichtete Königl. Behörden, wir haben büreaukratisch eingerichtete; es gibt

gute Amtleute, es gibt andere; es gibt bei Patrimonialgerichten große und kleine Bezirke; es gibt solche, die die Obergerichte als Erbgerichte zugleich haben, und solche, die nur die Erbgerichte besitzen. Kommt nun noch dazu, daß in sehr vielen Orten Amts- und Patrimonialgerichtsbezirke unter einander laufen, wie die Adern im menschlichen Körper, so möchte wohl hinlänglich dargethan seyn, daß bei einer solchen Einrichtung kaum mehr durchzukommen ist. Wenn nun eine durchgreifende Abänderung nicht möglich ist, dafern nicht diese Abänderung auch auf die Patrimonialgerichte übergetragen wird, so möchte das wohl ein Grund seyn, der uns alle bestimmen muß, die Aufhebung der Patrimonialgerichte zu wünschen. Nun hat man zwar früher und auch heute schon viel vor dem Popanz der Centralisation gewarnt, und ich muß gestehen, daß das wohl etwas für sich hat, und daß, wenn alles in die Hände von Staatsdienern gelegt wird, zu gewissen Zeiten und in gewissen Fällen ein Grad von Gefahr auch für die Rechtspflege hervortreten kann. Allein der erste Sprecher stellte den Satz auf, daß wenn wir Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, wenn wir freie Presse hätten, dann er selbst, der jetzt als Gegner aufgetreten ist, für die Aufhebung der Patrimonialgerichte sprechen würde. Nun, auch ich gehöre zu denen, die der Ansicht sind, daß bei der Einrichtung von lauter königlichen Gerichten durchaus nichts zu fürchten ist, wenn wir ein öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, wenn wir freie Presse haben. Nun sagt man zwar, wie die Sachen jetzt stehen, wird es mit der Einführung jener Institute nicht so schnell gehen. Das läßt sich nicht ganz leugnen. Allein ich sage: was sein muß, ist nicht unmöglich, und wenn wir treu zusammenstehen, wird nicht ausbleiben, was kommen muß, wenn unser constitutionelles Staatsleben zur Vollendung gelangen soll. Mein Votum ist daher das alte; ich stimme für Aufhebung der Patrimonialgerichte."

Der Herausgeber dieses Archivs stimmte schon längst dafür in seiner Schrift: die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte, nebst einer historischen Uebersicht der, in verschiedenen deutschen Staaten erfolgten Reform der Standes- und Gutsherrlichen Gerichtsbarkeit." Neustadt 1826.

Keine Patrimonialgerichte mehr!

so tönt es von allen Seiten, und es kann dieser Ruf in der That für die allgemeine Stimme der wahren Volksvertreter mit Ausnahme einer Hand voll Bevorrechtigter angesehen werden. Der Widerwille gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit ist allgemein. Eine eigene Gerichtsbarkeit, die der gängelnden Hand der Gutsherren dazu dienet, das Feld der Paschawillkühr zu cultiviren, gehört unter die größten Uebelstände unsrer Zeit.

Bevor im Kampfe wider die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht die Wahrheit siegt, bleibt die bessere Gerichtsorganisation nur ein frommer Wunsch und ein Beleg zu Goethes Kernspruche: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort." Ja, so lange Eigenthumsgerichte, diese Zwickmühlen der Feudalherren, diese Auswüchse einer Pseudo-Justiz existiren, kann auch eben so wenig sich das monarchische System vollkommen befestigen, indem jede Sonderung von dem gemeinsamen Interesse für die gesetzliche Ordnung, Feinde und materielle Verbündete gegen die letztere erwecken wird.

# Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes.

## Uebersicht der Bundestags-Beschlüsse allgemeinerer Wichtigkeit, vom Jahre 1838.

In Austrägalsachen zwischen

a.) den Kronen Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg, den Großherzogthümern Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, und Oldenburg, den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau, dem Fürstenthum Waldeck, der Landgrafschaft Hessen Homburg, und der freien Stadt Frankfurt einer- und dem Kurfürstenthum Hessen andererseits;

b.) den Kronen Hannover und Württemberg, dem Kurfürstenthum Hessen, den Großherzogthümern Baden und Sachsen-Weimar, dem Herzogthum Nassau, dem Fürstenthum Waldeck, und der freien Stadt Frankfurt an einem, und den Kronen Preußen und Baiern, den Großherzogthümern Hessen und Oldenburg, dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, und der Landgrafschaft Hessen-Homburg am andern Theile;

c.) den Kronen Hannover und Württemberg, dem Kurfürstenthum Hessen, den Großherzogthümern Baden, Hessen, Sachsen-Weimar und Oldenburg, den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, dem Fürstenthum Waldeck und der freien Stadt Frankfurt, Kläger am einen und den Kronen Preußen und Baiern, Beklagten am andern Theile,

das Schulden- und Pensions-Wesen der vormaligen beiden Rheinkreise betreffend,

wurden am 8. März die von dem Königl. Württembergischen Ober-Tribunal in Stuttgart, als erwähltem Austrägal-Gerichte, respv. am 8/15 Novbr. 15/18 Novbr. und 22. Novbr. 1837 abgegebenen Erkenntnisse vorgelegt, dahin lautend:

ad a.

„daß die Kurhessische Regierung wegen des von Hessen-Cassel „im Jahr 1795 abgeschlossenen Separatfriedens, sich der Verbindlichkeit nicht entziehen könne, die von dem Oberrheinischen „Kreise über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 „bis 1799 ausgeschriebenen Römer-Monats zu bezahlen, und „an der Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuld-„Capitalien Theil zu nehmen, vielmehr zur Nachzahlung jener „rückständigen Römermonate, sammt Zinßen zu fünf vom Hundert, je von der Verfallzeit an, und zur Theilnahme an den „gedachten Kreisschulden verbunden sey; auch ihren Gegnern die Kosten des austrägalgerichtlichen Verfahrens zu erstatten habe;

ad b.

„daß die gegenwärtigen Besitzer der auf dem linken Rheinufer „gelegenen vormaligen Kreisländer die Schulden beider Rheinkreise antheilig zu übernehmen, und die von den vormaligen „Kreisständen bis zum Jahr 1802 ausgeschriebenen Römer-„Monate, und Pactitions-Gelder nachzuzahlen nicht schuldig „seyen, und die betheiligten Regierungen die auf das austrägalgerichtliche Verfahren aufgewendeten Kosten ohne Ersatz „selbst zu tragen haben;

ad c.

„daß

1.) die für ihre jenseits des Rheins verlornen Kreisländer diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Rheinkreise nicht mehr possessionirten vormaligen Kreisstände zu den noch vorhandenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden bis zum Lüneviller Frieden vom 7/9 März 1801 und nicht weiter beizutragen verbunden seyen;

2.) die wegen der linksrheinseitigen Kreisländer betheiligten Reg-

ierungen auch diejenigen Kreisschulden mitzutragen haben, welche in Capitalien bestehen, die zwar nach Abschluß des Lüneviller Friedens aufgenommen, aber und so weit dieses geschehen, zu Tilgung solcher Schulden verwendet worden sind, die zur Zeit des Lüneviller Friedens bereits bestanden haben, wohin namentlich unter eben dieser Voraussetzung das von dem oberrheinischen Kreise aufgenommene Capital von Einmal hundert und fünfzig tausend Gulden gehört; die damit getilgten Schulden mögen nun in älteren Capitalschulden, und deren rückständigen Zinsen bestanden, oder von andern Kreisbedürfnissen hergerührt haben;

3.) die zur Zeit des Abschlusses des Lüneviller Friedens vorhanden gewesenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden, in dem Falle, wenn hierüber, nach Einsicht der betreffenden Rechnungen zwischen den betheiligten Regierungen noch etwas streitig bleiben sollte, durch ein besonderes Verfahren auszumitteln seyen;

4.) die betheiligten Regierungen, die auf das austrägalgerichtliche Verfahren aufgewandeten Kosten ohne Ersatz selbst zu tragen haben. (Sitzung 1.)

---

Am 17. Mai ward beschlossen, das Verzeichniß der für die Jahre 1838, 1839 und 1840 von den siebzehn Stimmen des engeren Rathes ernannten Spruchmänner bei dem zu Folge Beschlusses vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. (Sitzung 8.) *).

Auf den Antrag Sr. Durchlaucht, des souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg, wegen Regelung seines Stimmverhältnisses in der Bundesversammlung, wurde am 17. Mai beschlossen:

1.) Sr. Durchlaucht, den Grafen zu Hessen-Homburg in pleno mit einer Stimme zu betheilen, und denselben unbeschadet seines Ranges, den souverainen Fürsten in der Weise anzureihen, daß er den Platz vor den freien Städten einnehme;

2.) Sr. Durchlaucht zu veranlassen, sich im engern Rathe den zur 16ten Gesammtstimme vereinigten Fürsten anzuschließen,

---

*) S. dieses Archiv Bd. 8 Heft 1., wo das Verzeichniß mitgetheilt ist.

demgemäß wegen Begrüßung und Verständigung mit den Gliedern der 16ten Curie hinsichtlich der erforderlichen innern Organisation die geeignete Einleitung zu treffen;

3.) Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen in Erwiederung auf sein Schreiben vom 9. Oktbr. v. J. durch das Präsidium von diesen Beschlüssen mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16ten Curie der Bundesverfassungsmäßigen Ausübung seines Stimmrechts in der engern Versammlung kein Hinderniß im Wege stehen werde:

4.) die fürstlichen Glieder der 16ten Gesammtstimme, unter Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit wegen Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrer Mitte, durch ihre Gesandschaft zu ersuchen, sich wegen der nothwendig werdenden Veränderung in der innern Organisation der Curie, mit dem Landgrafen von Hessen, in das Einvernehmen setzen, und seiner Zeit über die stattgefundene Verständigung wegen Ausübung des Stimmrechts in der engern Versammlung die Anzeige anher machen zu wollen. (Sitzung 8.)

---

In Austrägalsachen des Herzogthums Nassau, Klägers, der Krone Preußen, Beklagten, wie auch der mitbetheiligten freien Stadt Frankfurt, wegen Auseinandersetzung des Kur-Trierischen Schuldenwesens, war am 26. Juli das von dem Oberappellations-Gerichte zu Celle, am 8. Juni abgegebene Erkenntniß vorgelegt, wodurch die freie Stadt Frankfurt von der Verpflichtung zu ratlichen Uebernahme Kur-Trierischen Schulden und Lasten, insbesondere der Sustentationskosten des vormaligen Kur-Trier'schen Dom-Kapitels und der vormaligen Kur-Trier'schen Dienerschaft, von wegen des sogenannten in der freien Stadt Frankfurt gelegenen Trierschen Hofes, gänzlich freigesprochen, und dem Herzogthum Nassau, und der Krone Preußen die Uebernahme der Kur-Trierischen Landes- und Kammerschulden unter genauer Bestimmung des Theilungs-Verhältnisses, allein auferlegt wird. (Sitzung 17.)

---

Anerkennung des Herrn Heinrich Eduard Fox, als königl. Großbritannischen Bevollmächtigten Minister beim deutschen Bunde, in Stelle des abberufenen Sir Thomas Cartwright. (Sitzung 17. vom 26. Juli.)

---

Anerkennung des Herrn Marquis Fabius Pallavicini, als Königl. Sardinischen ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei dem deutschen Bunde, in Stelle des abberufenen Herrn Grafen von Rossi. (Sitzung 29. v. 19. Oktbr.)

---

Auf den Antrag der Königlich Hannoverschen Regierung, wegen Bildung besonderer Austrägalsenate, ward am 19. Oktober, zur Modificirung des bisherigen Austrägal-Verfahrens ein Beschluß gefaßt. (Sitzung 29.) *).

---

Am 19. Oktober erklärte der Bund unter gewissen Bedingungen seine Zustimmung zur Fortführung der projectirten Eisenbahn zwischen Frankfurt, Mainz und Wiesbaden durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz. (Sitzung 29.)

---

Für das Jahr 1839 wurde am 29. November eine neue Reclamations-Commission gebildet, durch Ernennung der Gesandten Bayerns, Königreichs Sachsens, Badens, Kurhessens und der beiden Großherzogthümer Mecklenburg. (Sitzung 34.)

*) Der wörtliche Abdruck dieses Beschlusses befindet sich in der „Neuen Folge dieses Archivs" Heft 1. S. 72.

# Zur Handels-Gesetzgebung.

## Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Hohen Pforte, unterzeichnet zu London, am 18. Mai 1839.

(Die Ratificationen sind am 27 August 1839 zu London ausgewechselt worden.)

### Im Namen Gottes!

### Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen der Hohen Pforte und den freien Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg.

Nachdem die Senate der freien Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg den Wunsch zu erkennen gegeben, die Grundlagen der Freundschaft und des guten Vernehmens mit der Hohen Pforte durch den Abschluß eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen Seiner Majestät, dem Padischah der Ottomanen einerseits und den Senaten der genannten Staaten (eines jeden für sich besonders) andrerseits, zu befestigen; so haben der Senat der freien Hanseatischen Republik Lübeck, der Senat der freien Hanseatischen Republik Bremen und der Senat der freien Hanseatischen

Republik Hamburg zur Verhandlung und Abschließung der Artikel des besagten Vertrages bevollmächtigt den Herrn James Colquhoun, Doctor der Rechte, Ehrenbürger der genannten Republiken, und gegenwärtig diplomatischen Agenten derselben bei der erlauchten Regierung Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Ritter des Königlich Sächsischen Verdienstordens ꝛc. —

Auf diesen Wunsch eingehend, hat ihrerseits die Hohe Pforte, Kraft der ihm durch die erhabene Person seines Souverains und Herrn, des Durchlauchtigsten, Glorreichsten, Großwürdigsten und Großmächtigsten Sultan Mahmud II. übertragenen Vollmachten, ernannt und ermächtigt, Seine Excellenz Mustafa Reschid Pascha, einen der Veziere und Großwürdenträger des Reichs, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Inhaber der mit Brillanten (als besonderm Zeichen seines Hohen Ranges) verzierten Insignien des Kaiserlichen Ordens Nischani Iftichar und Großkreuz des Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Belgischen Leopold-Ordens und des Spanischen Ordens Isabellens der Catholischen.

Die vorgenannten Bevollmächtigten sind in Berathung getreten und haben die nachstehenden achtzehn Artikel verabredet und festgesetzt, auch beiderseits genehmigt und mit ihren Unterschriften versehen.

## Artikel 1.

Zwischen den Staaten und Unterthanen der Hohen Pforte und den Hanseatischen Republiken, deren Bürgern und Einwohnern soll fortan immerwährende Freundschaft bestehen.

## Artikel 2.

Es können demzufolge die Unterthanen und Bürger der Hohen contrahirenden Theile in völliger Sicherheit ihre beiderseitigen Besitzungen besuchen, daselbst ihren Handel zu Wasser und zu Lande betreiben, auch Häuser und Speicher miethen; ihre Personen werden dort jederzeit geachtet sein und in Allem, was ihre persönlichen Vorrechte so wie das Recht zum Handels- und eignen Geschäftsbetriebe anlangt, sollen sie gegenseitig alle diejenigen Vorzüge genießen, deren sich in den Gebieten der Hohen Contrahenten die Un-

terthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen erfreuen. Die Freundschaft unter den Hohen contrahirenden Theilen wird selbst im Fall eines Krieges eines derselben mit einer dritten Macht keine Unterbrechung leiden. Die Hanseatischen Republiken, in ihrer Neutralität verharrend, werden immer mit derselben Achtung die Flaggen und Unterthanen der Hohen Pforte, seien es Ottomanen oder Rayas bei sich aufnehmen, denen keinerlei Beeinträchtigung widerfahren, vielmehr die Fortsetzung ihrer Handelsverbindungen ungekränkt verbleiben wird. Und in Erwiederung wird die Hohe Pforte den Bürgern der Hanseatischen Republiken die gleiche Aufnahme angedeihen lassen, deren Flagge und Eigenthum immer respectirt werden soll.

## Artikel 3.

Die Unterthanen der Hohen Pforte, sie mögen Kaufleute sein oder nicht, welche die Gebiete der Hanseatischen Republiken betreten, sollen bei ihrer Ankunft und während ihres Aufenthalts mit derselben Auszeichnung behandelt werden und sich derselben Vorzüge und Privilegien erfreuen, wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen. Auf gleiche Weise dürfen die Hanseatischen Bürger, sie mögen Kaufleute sein oder nicht, welche die Meere Gewässer, Häfen und Lande der Hohen Pforte durchreisen, besuchen oder bewohnen, dort nicht beeinträchtigt oder belästigt werden, und haben sie keine anderen Zölle und sonstige Abgaben zu entrichten, als diejenigen, denen die Kaufleute und Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen unterworfen sind. — Beide Theile werden den Reisenden Pässe bewilligen.

## Artikel 4.

Die Bürger der Hanseatischen Republiken, welche die Gebiete des Ottomanischen Reichs besuchen wollen, können solches mit Sicherheit thun, und werden zu dem Zweck einen Geleitsbrief (Kaiserlichen Befehl) erhalten, kraft dessen sie nirgends auf ein Hinderniß stoßen, vielmehr überall Schutz und Beistand finden werden.

## Artikel 5.

In sämmtlichen Staaten der Hohen Pforte sollen die Hanseatischen Bürger niemals und unter keinem Vorwand in ihren Ge-

schäften gestört werden; und wird man ihretwegen überhaupt das nämliche Herkommen befolgen, was rücksichtlich der meist begünstigten Nationen feststeht. Zu ihren Handelsgeschäften mögen sie sich nach Belieben der Mäkler jeder Nation und jedes Glaubens bedienen.

## Artikel 6.

Es steht der Hohen Pforte frei, in allen Städten und Häfen der Hanseatischen Republiken Consuln und Vice-Consuln (**Shabenders**) anzustellen; diese sollen überall Schutz und Beistand finden und mit der ihrem Stande gebührenden und den in den Hanseatischen Republiken residirenden Personen gleichen Ranges der am meisten begünstigten Nationen zuerkannten Auszeichnung behandelt werden. Die Hanseatischen Republiken haben die gleiche Befugniß zur Anstellung von Consuln oder Vice-Consuln, sowohl aus der Zahl ihrer eignen Bürger, als andrer Fremden, mögen diese zugleich Consulat-Funktionen im Dienste einer dritten Macht ausüben oder nicht, in allen Plätzen, Häfen oder Handelsstädten der Hohen Pforte, wo immer deren Gegenwart durch das Hanseatische Interesse geboten werden mag. Die Hohe Pforte wird ihnen Fermane oder **Berats** zustellen und den angemessenen Schutz-Beistand und Auszeichnung angedeihen lassen.

## Artikel 7.

Kein Hanseatischer Bürger, sei er Kaufmann oder nicht, darf zum Sclaven gemacht werden. Gleiches gilt mit Bezug auf die Mohamedaner oder sonstigen Unterthanen der Hohen Pforte in den Hanseatischen Republiken. Hinsichtlich der Güter von Hanseatischen, in den Staaten der Hohen Pforte verstorbenen Bürgern, so wie umgekehrt von Ottomanischen Unterthanen, die in den Gebieten der Hanseatischen Republiken verstorben, dient das in Betreff der meistbegünstigten Nationen beobachtete Verfahren als Regel.

## Artikel 8.

Im Fall eines Streites oder eines Prozesses zwischen Unterthanen der Hohen Pforte und Hanseatischen Bürgern sollen die Partheien nicht anders vernommen, und das Urtheil nicht anders gesprochen werden, als in Gegenwart des Hanseatischen Dragomans. So

oft in einer Sache der Streitgegenstand 500 Piaster an Werth übersteigt, wird sie dem Richterspruch der Hohen Pforte unterzogen, damit diese nach den Gesetzen des Rechtes und der Billigkeit entscheide. Hanseatische Bürger, welche ihren Handels- und sonstigen Geschäften redlich und friedlich obliegen, dürfen niemals durch die Ortsbehörden zur Haft gezogen oder sonst belästigt werden; im Fall eines Verbrechens oder Vergehens aber soll die Sache ihrem Minister, Geschäftsträger, Consul oder Vice-Consul, der dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, am nächsten wohnt, überwiesen werden; die Angeschuldigten sollen dann von ihm gerichtet und nach dem in Betreff der Franken bestehenden Gebrauche bestraft werden.

## Artikel 9.

Die Flagge der Hohen Pforte soll in den Hanseatischen Republiken respectirt werden, und sollen die Hanseatischen Kriegsfahrzeuge in Betreff der Handelsschiffe des Ottomanischen Reichs die in der Marine üblichen Zeichen der Freundschaft und Höflichkeit beobachten. Gleiches Verfahren haben die Ottomanischen Kriegsschiffe gegen die Hanseatischen Handelsschiffe zu befolgen, und es sollen die Hanseatischen Flaggen ebenso in allen Staaten der Hohen Pforte respectirt werden. — Die Hanseatischen Schiffe können unter ihrer eigenen Flagge in völliger Sicherheit segeln; in keinem Falle aber dürfen sie ihre Flagge weder den Fahrzeugen Ottomanischer Unterthanen, noch denen anderer Nationen leihen. Die Gesandten, Geschäftsträger, Consuln oder Vice-Consuln der Senate der Hanseatischen Republiken dürfen niemals, weder öffentlich noch insgeheim, einen Raya der Gewalt der Hohen Pforte entziehen, noch ihn durch Patente schützen. Sie werden darauf achten, daß man niemals und in keinem Stücke von den in diesem Tractat aufgestellten und von den beiden contrahirenden Theilen gutgeheißenen Grundsätzen abweiche.

In Erwägung des beschränkten Umfanges der Gebiete der Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg und der innigen Handels- und Schifffahrtsverbindung, welche zwischen diesen Republiken besteht, wird hiemit verabredet und festgesetzt, daß jedes Schiff, welches ausschließlich einem oder mehreren Bürgern einer oder der andern der genannten Republiken gehört und dessen Capitain gleichfalls

Bürger einer der genannten Republiken ist, vorausgesetzt, daß drei Viertheile der Mannschaft aus Bürgern oder Unterthanen einer oder mehrerer der genannten Republiken, oder eines oder mehrerer Staaten des deutschen Bundes bestehen, in Betreff aller Verhältnisse, die Gegenstand dieses Tractats sind, als ein Lübeckisches, Bremisches oder Hamburgisches Schiff angesehen werden soll. Die ordnungsmäßig ausgefertigten Seepässe werden zwischen den Hohen contrahirenden Theilen als Beweise der Nationalität der Ottomanischen und Hanseatischen Fahrzeuge gelten.

## Artikel 10.

Die Hanseatischen Handelsschiffe können frei durch den Kanal der Kaiserlichen Residenz fahren, um in das Schwarze Meer oder aus demselben heraus zu gelangen und mit Ausnahme der im Ottomanischen Reiche verbotenen Gegenstände dürfen sie mit allen Waaren, Natur- oder Industrie-Erzeugnissen des Ottomanischen Reichs oder jedes andern Ursprung-Orts beladen seyn. Auch soll es den Hanseatischen Handelsfahrzeugen freistehen, sey es beladen oder in Ballast, sowohl den Bosphorus oder das Schwarze Meer zu beschiffen, als andere Meere, Gewässer, Rheden und Häfen zu befahren, die von der Hohen Pforte abhängen, — welche Letztere mittelst Ertheilung der dazu erforderlichen Fermane, ihnen Schutz verschaffen wird gegen jede Beeinträchtigung oder jeden Angriff von Seiten der Afrikanischen Regentschaften. — Und um besser zu erklären, welches Verfahren die Bürger und Einwohner der Hanseatischen Republiken einzuschlagen haben, wenn Hanseatische Bürger oder Schiffe auf der See durch Unterthanen der Hohen Pforte beraubt werden sollten, diese mögen den Afrikanischen Provinzen oder irgend einem andern der Herrschaft Sr. Ottomanischen Majestät unterworfenen Gebiete angehören; — so hat der so beraubte Hanseatische Bürger oder Schiffs-Capitain bei seiner Ankunft, in welchem Hafen es sey, vor der competenten Behörde daselbst in hergebrachter Form eine beeidigte Erklärung abzulegen, um die Umstände der angethanen Gewalt zu constatiren. Dieser Erklärung werden die Documente beigefügt, welche die Entschädigungs-Forderungen enthalten. Der Beraubte wendet sich sodann an den dort residirenden Consul der Hanseatischen Republiken oder einer derselben, oder falls es dort keinen gäbe, an den Consul irgend einer andern

Nation, um das Ganze nach Constantinopel befördern zu lassen. Hier werden die den Betrag der Entschädigungs-Forderung constatirenden Dokumente nach den bei der Hohen Pforte geltenden Rechtsgrundsätzen und den zur Unterstützung dienenden Beweismitteln von dem, welchen es angeht, untersucht. Die competente Behörde wird über die Bezahlung der Entschädigung entscheiden, welche sodann von dem Piraten oder demjenigen, der den Schaden angerichtet hat, innerhalb 3 Monaten, vom Tage des ausgesprochenen Urtheils an gerechnet, zu leisten ist.

## Artikel 11.

Wenn ein Unterthan der Hohen Pforte, er oder sein Schiff mag den Afrikanischen Provinzen oder irgend einem andern, der Herrschaft Sr. Ottomanischen Majestät unterworfenen Gebiete angehören, durch die Handlung eines Hanseatischen Bürgers oder Schiffscapitains auf der See Verlust oder Schaden erlitten haben sollte, so hat der Verletzte seine Entschädigungs-Forderung vor der competenten Behörde derjenigen unter den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, welcher der Verletzende angehört, geltend zu machen; diese wird dann die dem Ottomanischen Unterthan binnen 3 Monaten nach gesprochenem Erkenntnisse auszuzahlende Entschädigung festsetzen. Da jeder rechtlich begründeten Forderung durch diese Vereinbarung die Entschädigung gewährleistet wird, so hat man ausdrücklich anerkannt, daß in diesem Betracht keinerlei Solidarität weder unter den drei Hanseatischen Republiken, noch unter ihren Bürgern, noch unter den Bürgern einer derselben bestehe, und eben so soll auch andererseits jeder Ottomanische Unterthan nur für die von ihm selbst contrahirten Schulden verantwortlich seyn.

## Artikel 12.

In allen Häfen des Ottomanischen Reichs sollen die Hanseatischen Schiffe, sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrem Abgange, keiner strengeren Untersuchung von Seiten der Zoll- oder Hafenbeamten unterliegen, als die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen, auch sollen die besagten Schiffe und ihre Ladungen nie andere oder höhere Zoll-, Hafen- oder sonstige Abgaben bezahlen, als die Schiffe eben dieser Nationen. Gleicherweise sollen sie auch alle Producte oder

Waaren jeder Art ein- und ausführen dürfen, welche von den Schiffen der am meisten begünstigten Nationen ein- und ausgeführt werden. Die Schiffe unter Ottomanischer Flagge, welche die Häfen der Hanseatischen Republiken besuchen, sollen sich dort derselben Vortheile erfreuen. Was den Küsten-Handel anlangt, welcher die aus einem in den andern Häfen Eines der Hohen contrahirenden Theile expedirten inländischen oder ausländischen Producte umfaßt, so ist festgesetzt worden, daß die Betreibung dieses Handels den Schiffen und Unterthanen oder Bürgern der beiden respectiven Contrahenten freistehen soll; jedoch ist derselbe den für den innern Handel bestehenden Reglements, so wie solche von beiden Seiten auf die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen angewandt worden, anzupassen.

## Artikel 13.

Die Unterthanen und Bürger Eines der Hohen contrahirenden Theile, welche mit ihren Fahrzeugen an einer dem andern Theile gehörigen Küste ankommen, aber entweder in den Hafen nicht einlaufen, oder wenn sie eingelaufen sind, daselbst keinen Theil ihrer Ladung löschen wollen, haben völlige Freiheit, wieder abzugehen und ihre Reise fortzusetzen, ohne andere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, denen in gleichem Falle die meist begünstigten Nationen unterworfen sind.

## Artikel 14.

Man ist ferner übereingekommen, daß es den Handelsfahrzeugen des einen contrahirenden Theiles, wenn sie in den Häfen des andern eingelaufen sind, freistehen soll, je nach der Willkühr des Capitains oder Eigenthümers, nur einen Theil der Ladung zu löschen, und mit dem übrigen ungehindert wieder abzusegeln, ohne Zoll, Abgabe oder sonstige Lasten für ein Mehreres zu entrichten, als für den wirklich ans Land gebrachten Theil der Ladung, welcher in dem, eine Aufzählung sämmtlicher Gegenstände der Schiffsladung enthaltenden Manifeste zu bezeichnen und durchzustreichen ist; zu welchem Behuf dieses Manifest der Zollbehörde desjenigen Ortes, den das Schiff angegangen ist, vollständig vorgelegt werden muß. Für den im Schiffe weiter mitgenommenen Theil der Ladung wird nichts entrichtet, es mag mit diesem seine Fahrt nach einem oder mehr-

eren Häfen desselben Landes fortsetzen, um dort über den Rest der Ladung, sofern dieselbe aus Gegenständen besteht, deren Einfuhr gestattet ist, unter Bezahlung der darauf anwendbaren Abgabe, zu verfügen — oder auch nach jedem dritten Lande damit versegeln. Hierbei wird jedoch wohlverstanden, daß alle und jede das Schiff selbst treffende Zölle, Abgaben und Lasten nur ein einziges Mal und zwar in dem ersten Hafen, wo das Schiff die Ladung bricht, oder einen Theil derselben löscht, zu entrichten sind; daß aber keine Zölle, Abgaben oder Lasten dieser Art in den übrigen Häfen desselben Landes, wo das besagte Schiff später noch sollte einlaufen wollen, aufs Neue gefordert werden dürfen, es sey denn, daß die am meisten begünstigte Nation in gleichem Falle noch weiteren Abgaben unterworfen wäre.

## Artikel 15.

Die Eigenthümer oder Capitaine der Handelsfahrzeuge beider contrahirenden Theile sollen in keinem Falle gezwungen werden, ihre Schiffe zum Transport von Truppen, Munition oder andern Kriegsbedürfnissen herzugeben; sie sind befugt, alle desfalls an sie gerichteten und ihnen selbst nicht zusagenden Vorschläge abzulehnen.

## Artikel 16.

Wenn Schiffe des einen der beiden contrahirenden Theile von Stürmen, Piraten, Corsaren oder sonstigem Ungemach Schutz suchen in den Häfen oder innerhalb des Gerichtsbezirks des andern Theils, so soll ihnen Aufnahme, Schutz und freundliche Behandlung widerfahren. Im Fall auch ein Schiff des einen contrahirenden Theils an den Küsten des andern Schiffbruch litte, soll die gerettete Mannschaft allen Beistand finden, den ihre Lage erheischt die Waaren und sonstigen Gegenstände aber, die man zu bergen vermocht, sind dem Hanseatischen Consul des zunächst gelegenen Orts zu überliefern, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden — Für die Güter Ottomanischer Unterthanen wird in solchen Fällen das in den Hanseatischen Republiken rücksichtlich der meist begünstigten Nationen geltende Verfahren zur Norm dienen.

## Artikel 17.

Gegenwärtiger Freundschafts- und Handelstractat, nachdem er die

Unterschrift der vorgenannten Bevollmächtigten erhalten, um von der einen wie von der andern Seite für alle Folgezeit getreulich in Ausführung gebracht zu werden, ist von denselben an ihre Regierungen einzusenden, deren keine gestatten wird, daß man ihm zuwider handle, und zwar unter dem förmlichen und gegenseitig gegebenen Versprechen, daß innerhalb Vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn möglich noch früher, derselbe durch Seine Majestät den Kaiser der Ottomanen Einerseits und die Senate der Hanseatischen Republiken Andrerseits genehmigt und bestätigt werden soll, damit die Artikel desselben ohne alle Aenderung und Abweichung beobachtet werden.

### Artikel 18.

Obgleich die gegenwärtige Convention als den drei freien Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinsam angesehen wird, so ist doch vereinbart, daß zwischen den selbstständigen Regierungen derselben keine Solidarität besteht, und daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention, falls sie in Betreff der einen oder zweier der genannten Republiken wegfallen würden, nichts desto weniger für die übrigen in voller Kraft bleiben sollen.

### Schluß.

Demzufolge ist, nachdem die vorstehenden achtzehn Artikel geordnet und vereinbart worden, der gegenwärtige Tractat abgefaßt, um wenn es Gott gefällt, durch die in London vorzunehmende Auswechselung der Ratificationen, seine Vollendung zu erhalten, und ist derselbe von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt und gegen eine völlig gleichlautende Urkunde ausgewechselt worden.

So geschehen zu London am 18. Mai 1839.

(L. S.) J. Colquhoun.
(L. S.) Rechid Pascha.

Wir, der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte und ausserordentliche Gesandte bei dem Hofe zu London, um aus dem Handelstractat, den Wir im Namen unseres erlauchten Souverains mit den Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg abzuschließen beauftragt waren, und am 18. dieses Monats abgeschlossen haben, jeden Gegenstand eines Zweifels oder einer falschen Auslegung zu entfernen und auf den von Herrn James Colquhoun, Bevollmächtigten der genannten Republiken, gegen uns ausgesprochenen Wunsch, erklären hiermit:

1. Daß in dem Artikel 10 des genannten Tractats, wo von verbotenen Gegenständen die Rede ist, man nicht von solchen Waaren hat reden wollen, die, am Bord eines Hanseatischen Schiffes befindlich, nach einem nicht zu den Staaten Sr. Ottomanischen Majestät gehörenden Hafen bestimmt sind.

2. Daß wenn (im Artikel 11) festgesetzt wird, die Ottomanischen Unterthanen und die Hanseatischen Bürger sollten nur für die von ihnen selbst contrahirten Schulden verantwortlich seyn, damit nicht gesagt ist, daß sie nicht auch dann verantwortlich seyn sollen, wenn sie für irgend jemand Anders Bürgschaft oder Sicherheit geleistet haben.

3. Daß der an mehreren Stellen gebrauchte Ausdruck Bürger, wo von Personen die Rede ist, die von den Hanseatischen Republiken abhängig sind, im Türkischen Text durch ein Wort ausgedrückt worden ist, welches Unterthan bedeutet, und welches ohne Unterschied des religiösen Glaubens und der bürgerlichen oder politischen Rechte alle den Hanseatischen Republiken untergebenen Individuen umfaßt.

4. Daß unter dem Wort Piaster ausschließlich der Türkische Piaster von vierzig Paras zu verstehen ist.

London am 22. May 1839.

(unterz.) Rechid.

---

# Zur Gesetzgebung für den öffentlichen Unterricht.

## Württemberg.

### Darstellung der Einrichtung der polytechnischen Schule in Stuttgart

(nach der offiziellen Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, vom 2. Januar 1840.)

Der öffentliche Unterricht in den wissenschaftlichen und artistischen Grundlagen der Technik und des Gewerbfleißes, welcher im Jahr 1829 in hiesiger Stadt an der höhern Real- und der Kunstschule in seinen Elementen gegründet, im Jahr 1832 aber von den genannten Anstalten getrennt und erweitert, und zu einer selbstständigen Lehranstalt mit dem Namen Gewerbe-Schule eingerichtet worden ist, hat in Folge höchster Entschließung vom 16. Juni 1838 in mehrfacher Hinsicht neue Erweiterungen erhalten, welche mit dem Schuljahr 1838—39 in das Leben getreten sind. Der Anstalt, an welcher dieser Unterricht ertheilt wird, ist ihrer nunmehrigen Ausdehnung und Einrichtung entsprechend, der Name polytechnische Schule beigelegt worden.

Das Wesentliche der Einrichtung dieser Schule besteht in Folgendem:

I. Die Dauer des Unterrichts ist für diejenigen Schüler, welche nicht blos einzelne Unterrichtsstunden besuchen, sondern die Anstalt zur vollständigen Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zusamm-

enhängend benützen wollen (ordentliche Schüler), je nach der Verschiedenheit der Berufsarten, welchen sie sich widmen wollen, auf zwei bis vier Jahre berechnet. Der erste Jahreskurs ist vorbereitend, und begreift diejenigen Lehrfächer in sich, welche die allgemeine Vorbildung begründen, und sich daher in der Regel für alle Schüler eignen. Die drei übrigen Kurse umfassen solche Unterrichts-Fächer, die auf die wissentschaftlich technische Bildung für sämmtliche Gewerbe, für deren Lehrberuf an obern und niederen Realschulen, so wie für solche Berufsarten, für welche der Besitz von naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und Fertigkeiten von wesentlichem Nutzen ist, berechnet sind.

II. Die Lehrgegenstände in den vier Jahreskursen sind:

1.) Mathematik: in den drei ersten Kursen: A.) Arithmetische Fächer: im ersten Jahreskurse: Zahlen-Arithmetik, (wiederholend) und niedere Algebra in zwei Abtheilungen wöchentlich 9 Stunden; im zweiten Kurse: niedere Analysis bis zur Lehre von den höhern Gleichungen, 4 Stunden; im dritten Kurse: höhere Analysis (Differential und Integral-Rechnung.) 3 Stunden; B.) Geometrische Fächer: in dem ersten Kurse: ebene Geometrie (wiederholungsweise) Stereometrie, und ebene Trigonometrie in zwei Abtheilungen 9 Stunden; im zweiten Kurse: Anwendung der Algebra auf Geometrie (als Vorbereitung auf die analytische Geometrie) 1 Stunde; sphärische Trigonometrie (mit Anwendung auf Stereometrie, mathematische Geographie, praktische Geometrie, Gonomik, und die ersten Elemente der sphärischen Astronomie,) 2 Stunden; praktische Geometrie, im Winter 1 Stunde; im Sommer in zwei wöchentlichen Excursionen 6 Stunden, durchschnittlich $3\frac{1}{4}$ Stunden; im dritten Kurse, analytische Geometrie (als Ergänzung des geometrischen Zeichnens und der darstellenden Geometrie) 3 Stunden; praktische Geometrie, im Winter 1 Stunde, im Sommer Erkursionen 3 Stunden, durchschnittlich 2 Stunden.

2.) Darstellende (descriptive) Geometrie: im zweiten Kurse: in mündlichen Vorträgen, und unmittelbar darauf folgenden graphischen Ausarbeitungen, im Winter 4 Stunden, im Sommer 5 Stunden, durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ Stunden; im dritten Kurse: durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ Stunden; im vierten Kurse: 3 Stunden.

3.) Mechanische Wissenschaften: im zweiten Kurse: Elementar-Mechanik, Statik und Dynamik, oder Lehre vom Gleichgewicht und

der Bewegung (so weit sie mit Hülfe der ebenen Geometrie, der Stereometrie, und der Trigonometrie begründet wird,) 4 Stunden; im dritten Kurse: Maschinen-Kunde, 4 Stunden, Maschinenzeichnen (gleichlaufend mit de Maschinenkunde), 4 Stunden; im vierten Kurse: höhere Mechanik begründet durch höhere Analysis 3 Stunden.

4.) Naturgeschichte: im zweiten Kurse: Zoologie (specielle Naturgeschichte des Menschen und der Thiere, die leztere mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für Landwirthschaft und Gewerbe), im Winter 4 Stunden; Botanik mit Exeursionen, im Sommer 4 Stunden, im Durchschnitt 4 Stunden; im dritten Kurse: Mineralogie (mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbe und den Bergbau in Deutschland) und Geognosie mit Petrefaktenkunde, mit Exkursionen, 4 Stunden.

5) Chemie: im zweiten Kurse: allgemeine technische (Grundbegriffe — anorganische Chemie), 4 Stunden; im dritten Kurse: organische Chemie 2 Stunden; im vierten Kurse: spezielle technische Chemie (spezieller Vortrag über einzelne praktisch wichtige, chemisch-techniśche Gegenstände), 2 Stunden, chemische Uebungen 9—10 Stunden.

6.) Physik: im dritten Kurse: allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Wärme, Hygrometer, Akustik, Optik, Elektricität und Magnetismus, 3 Stunden; im vierten Kurse: schwierigere Lehren der Physik, unter Beziehung auf die Resultate der höheren Mechanik, mit Anwendung der höheren Analysis, 2 Stunden.

7.) Technologie mit Produkten- und Waaren-Kunde: im dritten Kurse: 3 Stunden.

8.) Baufach: im zweiten Kurse: Bau-Construktions-Lehre (Grundbau-Mauer-Arten u. s. w.), 2 Stunden; im dritten Kurse: Bau-Konstruktions-Lehre (komplicirte Häng- und Spreng-Werke, Gewölbe u. s. w.) 2 Stunden, Baumateriallen-Lehre 2 Stunden, bürgerliche Baukunde (Zusammensetzung einzelner Elemente von Gebäudetheilen, Uebung im Entwerfen von leichteren Bauplanen), 2 Stunden; Feuerungskunde (Brennmaterialien, Feuerungs-Apparate, Oefen, verschiedene Heizungs-Arten), im Winter 2 Stunden; durchschnittlich 1 Stunde; im vierten Kurse: bürgerliche Baukunde (schwierigere Aufgaben und Kompositionen, größere Gebäude-Anlagen) 2 Stunden, Straßen-, Brücken- und Flußbau 2 Stunden; Baurecht,

Bau- und Feuer-Polizei-Gesetzgebung, im Winter 3 Stunden, durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Stunden.

9.) Handelsfach: im zweiten Kurse: Handels- und Wechselrecht, nebst Handels- und Wechsel-Lehre (nach dem Code de commerce, verglichen mit den Württembergischen und andern deutschen Handels- und Wechselrechten), 2 Stunden; kaufmännisches Rechnen, in Verbindung mit Münz-, Maß- und Gewichtskunde, 3 Stunden; kaufmännische Buchführung (einfache und doppelte) und Correspondenz in der deutschen, französischen, englischen und italienischen Sprache: 6 Stunden; kaufmännische Waarenkunde (erläutert an einer gut ausgestatteten Sammlung) 1 Stunde.

10.) Zeichnungs- und Modellir-Unterricht: A) Geometrisches (Linear-) Zeichnen (vorzüglich als Vorbereitung auf die darstellende Geometrie), im ersten Kurse: in zwei Abtheilungen 4 Stunden. B) Figurenzeichnen: im ersten Kurse: Uebung im Augenmaße, Zeichnen der einfachsten Theile des menschlichen Körpers, in zwei Abtheilungen 4 Stunden; im zweiten Kurse: Zeichnen ganzer Köpfe 2 Stunden; im dritten Kurse: Zeichnen ganzer Figuren, Thiere, Landschaften, Pflanzen, Bäume, 2 Stunden. C) Ornamenten-Zeichnen und Modelliren: im zweiten Kurse: nach Vorlegeblättern, später mit Licht und Schatten, 2 Stunden; im dritten Kurse: Zeichnung und Schattirung größerer Ornamente, Anfang im Modelliren in Thon und Wachs 2 Stunden; im vierten Kurse: Anleitung zum Selbsterfinden und Zusammenstellen, Fortsetzung des Modellirens, 2 Stunden. D) Bauzeichnen und Modelliren: im zweiten Kurse: Kopiren von Baurissen, Gebäudetheilen u. s. w. 2 Stunden; Steinschnitt und Holzverbindung durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Stunden; im dritten Kurse: Kopiren von Baurissen, mit besonderer Rücksicht auf Schatten und Licht, 2 Stunden; Fortsetzung des Modellirens 3 Stunden; im vierten Kurse: höheres Bauzeichnen (geometrische und perspektivische Façaden) 4 Stunden. E) Planzeichnen, topographisches, Bezeichnungen der Kultur-Arten, der Gewässer, Bergzeichnung, im zweiten Kurse: 2 Stunden. Eine nähere Uebersicht über die Zergliederung des Unterrichtsstoffes in jedem Lehrfache und über die Richtung, in welcher jeder einzelne Lehrgegenstand zu behandeln ist, gibt das demnächst im Druck erscheinende Programm der K. polytechnischen Schule.

11) Allgemein bildende Fächer: A) deutsche Sprache: im ersten

Kurse: Sprachlehre, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, in zwei Abtheilungen, 4 Stunden; im zweiten Kurse: Anleitung zum Geschäfts- und Briefstyl, Abriß der deutschen Literatur, 3 Stunden. **B**) Französische Sprache: im ersten Kurse: in zwei Abtheilungen 10 Stunden; im zweiten Kurse 3 Stunden; im dritten Kurse 2 Stunden. **C**) Englische Sprache: im ersten Kurse: in zwei Abtheilungen 6 Stunden; im zweiten Kurse 3 Stunden; im dritten Kurse 2 Stunden. **D**) Italienische Sprache: im ersten Kurse 3 Stunden. **E**) Geschichte und **F**) Geographie, beide mit besonderer Rücksicht auf Handel und Gewerbe, im ersten Kurse je 3 Stunden. **G**) Religion; im ersten Kurse: christliche Glaubenslehre 1 Stunde; im zweiten Kurse: christliche Sittenlehre 1 Stunde. **H**) Kunstlehre: im vierten Kurse: Abriß der Geschichte der bildenden Künste, Vorlegung und Erklärung alter Kunstdenkmäler und verschiedener Baustyle in Kupferwerken, 2 Stunden. **I**) National-Oekonomie: im vierten Kurse 3 Stunden. **K**) Kalligraphie: im ersten Kurse: in zwei Abtheilungen 4 Stunden.

Neben diesen in den Kursen der polytechnischen Schule zu ertheilenden 210—212 wöchentlichen Unterrichtsstunden werden von Lehrern der Anstalt noch folgende ertheilt: 1) für Schüler des oberen und mittleren Gymnasiums und der Realschule im Freihand- und Bauzeichnen wöchentlich 12 Stunden; 2) für Gewerbe-Lehrlinge und Gehülfen (sog. Winterschüler) im Freihand-, Ornamenten- und Bauzeichnen im Winter 16, im Sommer 8, durchschnittlich 12 Stunden; 3) für Sonntags-Gewerbeschüler unentgeldlich; **a**) im Freihandzeichnen 2 Stunden, **b**) in der populären technischen Chemie 4 Stunden, **c**) in der populären Mechanik 2 Stunden; 4) für Handlungslehrlinge handlungswissenschaftliche Uebungen im Sommer 3, durchschnittlich 1½ Stunden. Sonach beträgt die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Gewerbschule 244—245 Stunden. Ausserdem werden für die Gewerbeschüler die ganze Woche hindurch während der Schulzeit ein oder zwei Zeichnungssäle offen gehalten, in welchen sie die Stunden, die ihnen frei bleiben, auf die Uebung im Zeichnen unter Aufsicht eines Lehrers verwenden können.

**III.**) Der Normalstand des Lehrerpersonals ist folgender:

1) Sechs wissenschaftliche Hauptlehrer für die Fächer der reinen Mathematik (mit Einschluß der praktischen Geometrie), für die

darstellende Geometrie, für die Naturgeschichte, für Mechanik und Physik, für Chemie und Technologie, und für die Fächer der Baukunde.

2) Zwei artistische Hauptlehrer, der erste für das Figurenzeichnen, der zweite für das Ornamentenzeichnen und Modelliren, so wie für das höhere Bauzeichnen.

3) Neben den acht Hauptlehrern sollen angestellt seyn: ein Hülfslehrer für die reine Mathematik, ein zweiter Lehrer im Baufache, ein Lehrer in den speziellen Handelsfächern, ein Lehrer für die Geschichte, Geographie, deutsche Sprache und Religion, ein Lehrer der französischen Sprache, ein Lehrer der englischen Sprache, ein Lehrer der italienischen Sprache, ein Lehrer der National-Oekonomie, ein Lehrer im Maschinenzeichnen, zwei Unterlehrer im Zeichnen, ein Lehrer der Schönschreibekunst. Die sechs wissenschaftlichen Hauptlehrer, mit Ausnahme des Vorstandes, der wöchentlich 8 Unterrichtsstunden ertheilt, der zweite artistische Hauptlehrer und der mathematische Hüfslehrer sind zu 18 — 20 Stunden in der Woche verpflichtet, die übrigen beziehungsweise zu 15—16, 12—14 und wenigeren. Uebrigens können, je nachdem sich die Verhältnisse gestalten, einzelne Fächer der einen Lehrstelle mit denjenigen einer anderen vereinigt oder ausgetauscht werden.

**IV.** Die Schüler der Anstalt theilen sich: **A)** in ordentliche oder solche, welche in allen oder einzelnen Kursen alle ihrem künftigen Berufe entsprechenden Unterrichtsstunden regelmäßig besuchen, und in ausserordentliche, welche nur einzelne Vorträge in den verschiedenen Kursen hören. **B)** Nach ihren Berufs-Arten widmen sich die ordentlichen Schüler: **a)** einem mechanisch-technischen Beruf, wie die künftigen Architekten, die Civil-Ingenieurs, die Werkmeister, Mechaniker, Maschinisten, Mühlenbauer; **b)** einem technisch-chemischen, wie die Berg- und Hüttenleute, Pharmaceuten, größeren und kleineren Fabrikanten; **c)** dem Lehramte an oberen und niederen Real- und technischen Schulen; **d)** der Handlung, wie Kaufleute und Buchhändler. Ausser diesen vier Hauptklassen können künftige Kameralisten, Forstleute, Landwirthe, Gärtner, Militärs und Geometer, Lithographen, Ciseleure, Graveure, Modelleure, Zimmermaler u. s. w. theilweise an dem Unterrichte in drei oder vier Jahreskursen Theil nehmen. Den ersten (**a—d**) wie den letzten sind in dem Programm der polytechnischen Schule die für sie ge-

eigneten Unterrichtsstunden in jedem Kurse angewiesen. Den ausserordentlichen Schülern werden bei ihrem Eintritte von dem Vorstande und den betreffenden Lehrern die einzelnen Lehrstunden, welche ihren Vorkenntnissen und ihrem künftigen Berufe angemessen sind, bezeichnet. Der Eintritt in die Anstalt kann jedenfalls nicht vor der Mitte des 14. Lebensjahrs des Schülers, im Zeitpunkte des ordentlichen Austrittes aus einer lateinischen oder einer Realschule, geschehen. Ein noch mehr gereiftes Alter wird den Werth des Besuchs der Anstalt nur erhöhen. Schüler, welche keine lateinische oder Realschule besucht haben, sind, sofern sie über die erforderlichen Vorkenntnisse sich ausweisen können, nicht ausgeschlossen. Die ordentlichen Schüler haben sich vor ihrem Eintritte einer Aufnahme-Prüfung zu unterwerfen, wobei Kenntnisse in folgenden Fächern von ihnen gefordert werden: a) in der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie die Hauptregeln der Sprachlehre wissen und einen Aufsatz ohne orthographische Fehler und ohne grobe Verstöße gegen die Richtigkeit der Wort- und Satz-Verbindung fertigen können; b) in der niederen Arithmetik und ebenen Geometrie; c) Anfang im Freihandzeichnen; d) Bekanntschaft mit den Regeln der französischen Sprache bis zur Uebersetzung einer historischen französischen Schrift; e) Kenntniß der Hauptperioden der allgemeinen Weltgeschichte; f) Grundzüge der allgemeinen Weltkunde, insbesondere der Europäischen Länderkunde. Von den Zöglingen einer Realschule wird wenigstens dieses Maß von Kenntnissen erwartet. Ausserordentliche Schüler haben sich nur einer kurzen Vorprüfung über die Fähigkeit für den Besuch der Unterrichtsstunden, an welchen sie Theil zu nehmen wünschen, zu unterwerfen. Da das Schuljahr mit dem Herbste beginnt, so findet die Aufnahme in der Regel in diesem Zeitpunkte statt. Jeder neu Eintretende hat sich unter Vorlegung eines Sittenzeugnisses bei dem Vorstande der Anstalt zu melden, welcher ihm, wenn seiner Aufnahme kein Hinderniß im Wege steht, einen im Einverständnisse mit den betreffenden Lehrern entworfenen Stundenplan vorzeichnet und neben einem gedruckten Exemplar der Disciplinar-Gesetze eine mit dem Namen bezeichnete Karte einhändiget, worauf ausser den Lehrfächern, über welche er Vorträge zu hören hat, auch das Unterrichtsgeld bemerkt ist. Jeder ordentliche Schüler hat jährlich 30 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung an die Instituts-Kasse zu entrichten; ausserordentliche bezahlen für jede

wissenschaftliche und artistische Unterrichtsstunde halbjährlich einen Gulden voraus; jedoch übersteigt die von denselben zu entrichtende Summe nie den Betrag von 15 fl. in einem halben Jahre. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit findet ein gänzlicher oder theilweiser Nachlaß des Unterrichtsgeldes statt, welcher jedoch immer an die unerläßliche Bedingung guter Zeugnisse über Fleiß und sittliches Betragen geknüpft ist. Zeugnisse über Fortschritte, Fleiß und Sitten werden den Schülern auf Verlangen am Ende eines jeden Halbjahrs eingehändiget. Eine öffentliche Prüfung findet am Ende eines jeden Schuljahres statt; am Schlusse derselben werden Preiße und Belobungs-Billete an diejenigen Schüler vertheilt, welche sich durch Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen.

V. Die Lehrmittel, welche die Anstalt besitzt, und für deren Erhaltung und Vermehrung zureichende Summen ausgesezt sind, bestehen in einer Bibliothek, in einem chemischen und einem physikalischen Apparate, in einer Sammlung mathematischer Instrumente, in einer Maschinen- und Modellsammlung, in einer naturhistorischen und einer Waaren- und Produktensammlung.

# Kurze Notizen, Auszüge aus Gesetz- und Verordnungs-Blättern, Miscellen und literarische Nachweisungen.

**Preußen.** (Heimathscheine.) Vom Ministerium des Innern ist vor Kurzem eine neue Erklärung in Betreff der Heimathscheine erlassen worden, nach welcher alle diese Scheine und ihre Inhaber zurückgewiesen sind, die nicht bestimmt die Wiederaufnahme der Individuen nach den in den verschiedenen Ländern bestehenden Gesetzen, der Zeit und den Verhältnissen nach ausdrücken. Die Bestimmung ist ganz besonders gegen diejenigen Staaten gerichtet, mit welchen Preußen Verträge über Aufnahme und Auslieferung geschlossen hat, und von welchen mehrere die Dauer der Heimathscheine auf die Dauer der Verträge gerichtet haben, was mit den Landesgesetzen nicht übereinstimmt, welche gewöhnlich eine zehnjährige Frist festsetzen.

(Paßwesen.) Die Potsdamer Regierung macht in ihrem Amtsblatt einen Erlaß des Ministeriums des Innern bekannt, nach welchem es den inländischen Polizeibehörden mit Bezug auf das Paß-Reglement von 1815 nicht gestattet ist, fremden Unterthanen zum Eingang in die Preußischen Staaten, zu Reisen, oder zum Aufenthalt in denselben, oder zur Reise in das Ausland Preußische Pässe zu ertheilen, vielmehr müssen die Ausländer mit gültigen

Päſſen ihrer heimathlichen Obrigkeit verſehen ſeyn. (Päſſe auswärtiger Staaten, welche nicht die Heimath der Paß-Inhaber ſind, können daher ebenſowenig Gültigkeit haben.) Ausnahmen von der allgemeinen Regel können nur dann eintreten:

1.) Wenn Ausländer mit unverdächtigen heimathlichen Päſſen verſehen, dieſe aber nicht von den Behörden ausgeſtellt ſind, welche nach dem Paß-Edicte von 1817 zur Ausſtellung von Eingangs-Päſſen autoriſirt ſind;

2.) wenn der ſonſt gültige Paß abgelaufen, die Anſchaffung eines neuen heimathlichen Paſſes noch nicht möglich geweſen, und keine Beſorgniß vorhanden iſt, daß der Ausländer ſeine Reiſe zu unerlaubten Unterſchleifen benutzen, oder dem Staate zur Laſt fallen werde. In dieſem Falle kann eine Prolongation, oder ein Interims-Paß ertheilt werden; in der Regel jedoch nur einmal. Iſt eine ſolche Beſorgniß vorhanden, ſo muß der Ausländer ſofort ausgewieſen werden.

3.) Zur Rückkehr in die Heimath, zu Reiſen in den dieſſeitigen Grenzbezirk, wenn der gültige Paß verloren gegangen, oder die Regierung die Ausfertigung eines neuen Paſſes beſonders genehmigt hat.

4.) Den Oeſterreichiſchen Unterthanen insbeſondere ſollen überhaupt dieſſeitige Päſſe nur dann ertheilt werden, wenn Gefahr im Verzug iſt, da ſie ſonſt an den Oeſterreichiſchen Geſandten in Berlin zu verweiſen, welches auch dann geſchehen muß, wenn der Reiſende von dem im Paß angegebenen Reiſeziel oder Wege abzuweichen wünſcht, inſofern derſelbe außerhalb des Preußiſchen Gebiets liegt.

5.) Da vorzugsweiſe ausländiſche Handelsjuden bemüht ſind, ſich Preußiſche Päſſe zu verſchaffen, ſo ſind in Hinſicht derſelben noch ſtrengere Maßregeln vorgeſchrieben; insbeſondere dürfen denſelben an die Stelle angeblich verlorner Päſſe, nur Päſſe zur Rückkehr in die Heimath mit vorgeſchriebener Reiſeroute gegeben werden.

(Außerordentlicher Andrang zum Staatsdienſt.) Aus der neueſten Ueberſicht der Maſſe jüngerer Juſtizbeamten ergibt es ſich, daß dieſe, trotz aller Warnungen der Behörden an Eltern und Vormünder, ihre Angehörigen vom Studiren abzuhalten,

keineswegs sich so bedeutend vermindert haben, als man denken sollte. Es arbeiten gegenwärtig bei den verschiedenen Gerichten über zweitausend junge Rechtsgelehrte unentgeldlich. Zu Anfang des Jahrs 1839 zählte man als Auskultanten 738, Referendäre 1439. Es sind gegen das Jahr 1837 nur 364 weniger. Dagegen ist die Zahl der Assessoren auf 1044 angewachsen, von welchen der größte Theil ebenfalls keine Besoldung empfangen kann, und die Begünstigten sich glücklich schäzen müssen, vielleicht 20 oder 30 Thaler Diäten zu beziehen. Unter diesen Umständen wiederholt der Justizminister seine dringenden Warnungen, indem er hinzufügt, daß wenig Aussicht für Jeden sey, der sich jezt erst dem Staatsdienste widmen wolle.

Nur junge Leute von außerordentlichen Fähigkeiten, bei denen aber überdieß vorausgesezt wird, daß sie sich nach beendigten Studien mindestens 10 Jahre aus eigenen Mitteln erhalten können, würden ferner auf Erfolg ihrer Bemühungen rechnen können. Leider werden noch immer diese Warnungen nicht gehörig berücksichtigt, obwohl sie vollkommen gegründet sind. Selbst die Unterrichterstellen werden seit längerer Zeit nur mit Assessoren besezt, und die schlechtesten, welche sonst mit Mühe nur, und unter Zusicherungen der Verbesserung ausgefüllt werden konnten, finden jezt zahlreiche Bewerber, die alle Prüfungen erstanden haben, und zur Erlangung aller Staatswürden berechtigt sind. Dieselbe Ueberfüllung aber findet sich in allen andern Zweigen des Staatsdienstes. Die Verwaltungs-Behörden bieten fast noch geringere Aussichten. Die langen Reihen der Candidaten der Theologie reichten hin, alle wilden Völker der bekannten Welt mit Lehrern des Christenthums zu versehen, und gewiß nicht minder mit Schulmännern, da nach den Versicherungen der leitenden Vorstände alle Universitäten und Bildungsanstalten fünf- und sechsfach vollständig besezt werden könnten, wenn man alle Berechtigten versorgen wollte. Endlich die Schaaren junger Ärzte, denen nichts fehlt, als Kranke, und die vergebens gelernt und gestrebt haben. Die Masse der herangereiften Bildung und des Talentes muß nothgedrungen sich ein anderes Bett suchen, als den Staatsdienst, der bisher so viel davon absorbirte. —

**Bayern.** In der am 11. Januar stattgehabten ersten öffentlichen Sitzung der zweiten ständischen Kammer wurden vom K. Minister des Inneren Hr. v. Abel folgende Gesetzesentwürfe vorgelegt: 1) den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend; 2) die Aufhebung des Gesetzes vom 29. nivöse XIII., die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, betreffend; 3) die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde betreffend.

Der K. Minister der Finanzen machte der Kammer folgende Vorlagen: 1) über Abänderung des §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayrischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend; 2) über das Maximum der Kreisumlagen für $18^{40}/_{41}$ bis $18^{42}/_{43}$; 3) über die Ausscheidung der Kreislasten und Kreisfonds für die IV. Finanzperiode; 4) bezüglich der Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18^{35}/_{36}$ bis $18^{37}/_{38}$; 5) bezüglich der Nachweisung über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse für die Jahre $18^{35}/_{36}$ bis $18^{37}/_{38}$.

Nach dem in der ersten Sitzung der Kammer der Abgeordneten von dem Finanzminister vorgelegten Rechenschaftsbericht beträgt die gesammte Staatseinnahme in den Jahren $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ 66,945,779 fl. 51½ kr., die Gesammtausgabe 55,527,141 fl. 6¼ kr., so daß ein Ueberschuß von 11,448,638 fl. 45¼ kr. auf das Jahr $18^{37}/_{38}$ hinübergehet, über welches Jahr die Rechenschaftsvorlage nächstens folgen wird. Die gesammte Staatsschuld betrug nach den vorgelegten Ausweisen am 1. October 1838 126,550,907 fl. 37 kr. 1 hl. (fünf Mill. weniger als im Jahre 1835).

---

**Württemberg.** In dem neuesten Heft der deutschen Vierteljahrschrift (Stuttgart 1840, Januar bis März) bespricht Nebenius die Wirkungen des deutschen Zollvereins, nachdem er in einem früheren Hefte dessen Geschichte entworfen hatte. Das neueste Heft dieses in Stoff und Form sich

rühmlichst auszeichnenden Journals enthält noch zwei andere Abhandlungen, die nicht weniger für die deutsche Gesetzgebung allgemeines Interesse darbieten, nämlich über das Wesen und den Werth einer nationalen Gewerbsproductivkraft, und über die Einführung eines gemeinschaftlichen Münzsystems in den Zollvereinsstaaten.

---

**Hannover.** Eine Cabinets = Verordnung vom 23. Dezember 1839 publicirt den Bundesbeschluß vom 30. Septbr. d. J., wodurch der Debit des Gutachtens der Juristenfacultät zu Tübingen in der Hannoverschen Verfassungssache, weil solches staatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundsätze vertheidige, in sämmtlichen Bundesstaaten untersagt wird.

Hier erschien folgende Verordnung, betreffend die Ergänzung und Vervollständigung der Vorschriften über das wegen Beitreibung rückständiger Steuern zu beobachtende Verfahren:

„Ernst August, von Gottes Gnaden, König von Hannover
ꝛc. ꝛc.

Die in der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 über das Verfahren, betreffend die Beitreibung rückständiger Steuern, gegebenen Vorschriften, genügen zwar unter gewöhnlichen Verhältnissen völlig, den richtigen Eingang der Landessteuern zu sichern. Auch macht das gesetzmäßige Verhalten der großen Mehrzahl Unserer getreuen Unterthanen es keineswegs erforderlich, von jenen Vorschriften abzuweichen. Da inzwischen in einigen — wenn auch nur geringen Theilen Unseres Königreichs neuerlich Fälle böswilliger und widerrechtlicher Steuerverweigerung vorgekommen sind, wofür die Vorschriften der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 nicht ausreichen, und Wir zumal nach dem Erlasse Unserer Proclamation vom 10. Septbr. 1839, welche, wie wir zuversichtlich erwarten mußten, besonders geeignet war, bei Unsern getreuen Unterthanen hie und da verbreitete irrthümliche Ansichten zu berichtigen, nicht gemeint sind, das Benehmen einer auch nur geringen Anzahl Unserer Unterthanen, welche meistens durch Einflüsterungen einiger Böswilligen ver-

führt, den Ungehorsam gegen die Gesetze zum Ziel ihres Strebens gemacht haben, unbeachtet zu lassen; so finden Wir Uns veranlaßt, zur Ergänzung und Vervollständigung der Bestimmungen der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 jedoch ohne Abänderung der — rücksichtlich der Erhebung der Steuern ertheilten gesetzlichen Vorschriften, Folgendes bis auf Weiteres, und so lange die Zeitverhältnisse es erheischen, zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden Anwendung, wenn die gesetzlichen Landessteuern von Steuerpflichtigen ohne obwaltenden Nothstand ausdrücklich verweigert, oder absichtlich ohne eine hinreichende, in den Steuergesetzen begründete Ursache unberichtigt gelassen worden sind.

Dem Ermessen der betreffenden Landdrostei bleibt die Entscheidung der Frage überlassen, ob in vorkommenden Fällen das gewöhnliche, in der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 vorgeschriebene Beitreibungs-Verfahren, oder ob die in der gegenwärtigen Verordnung dabei gestatteten ausserordentlichen Maßregeln eintreten sollen. Werden die letzteren gewählt, so hat die Landdrostei deren Anwendung in den letzteren Fällen zuvor durch die betreffende Obrigkeit androhen, und eine dießfallsige Anzeige an Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen gelangen zu lassen. Die verfügten ausserordentlichen Maßregeln werden eingestellt, sobald dieselben nach dem Ermessen der betreffenden Landdrostei oder der ihr vorgesetzten Behörden nicht weiter erforderlich sind.

§. 2. Wenn es von der Obrigkeit für angemessen gehalten wird, so soll dem mit der Auspfändung der Steuerpflichtigen beauftragten Steuerdiener, anstatt des im §. 24 der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 gedachten Ortsvorstehers, oder dessen Stellvertreters, ein Amts- oder Gerichts-Unter-Bedienter, oder ein, oder mehrere Landgensdarmen zugeordnet werden. Dieselben haben in diesem Falle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche nach jener Verordnung den Ortsvorstehern, oder deren Stellvertretern zur Pflicht gemacht sind. Die Obrigkeit hat unter Berücksichtigung der bestehenden oder noch zu treffenden Bestimmungen sofort eine angemessene Vergütung für die dem Steuerdiener zugeordneten Offizianten oder Landgensdarmen festzusetzen, und den Betrag der Vergütung mit den Steuern beitreiben zu lassen. Wenn eine Renitenz des Ortsvorstehers ꝛc. ꝛc. eine Vernächläßigung, oder eine Dienstwidrigkeit

desselben die Veranlassung ist, daß an seiner Stelle jene Personen dem Steuerdiener zugeordnet werden müssen, so soll zunächst der Ortsvorsteher rc zu der Erledigung der veranlaßten ausserordentlichen Kosten angehalten werden, unter Vorbehalt der ausserdem etwa noch zu verfügenden Untersuchung und Bestrafung.

§. 3. Wenn dem mit der Execution beauftragten Steuerdiener von den Restanten Executionsobjecte angeboten werden sollten, welche aus irgend einem Grunde zur Erreichung des Zweckes nicht paßend erscheinen können, so soll der Steuerdiener befugt seyn, nach seinem Ermessen von den Sachen des Steuer-Restanten die paßendsten auszuwählen, mit Ausnahme jedoch der im §. 25. Nr. 1 bis 4 der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 bezeichneten, dem Restanten unentbehrlichen Gegenstände.

Der Letztere ist auf Verlangen des Steuerdieners schuldig, die zum Pfande bestimmten Gegenstände einstweilen in Verwahrsam zu behalten.

§ 4. Die Obrigkeiten haben die Befugniß, die Executionsobjecte nach jedem beliebigen Orte zur Aufbewahrung und zum Verkaufe bringen, und den Verkauf sofort eintreten zu lassen. Auch soll in Ermanglung zahlungsfähiger Käufer eine Taxation des Werths der Executionsobjecte verfügt werden können, und den Steuerbehörden, nach geschehener Taxation, die Erklärung freistehen, die Executions-Gegenstände gegen Erlegung des Taxwerthes eigenthümlich an sich nehmen zu wollen.

§. 5. Unsere Landdrosteien sollen befugt seyn, anstatt des gewöhnlichen Auspfändungs-Verfahrens ein militärisches Einlager zu verfügen. In diesem Falle sollen entweder die betreffenden Ortschaften, oder die Wohnungen der Steuer-Restanten mit militärischer Mannschaft, — welcher nach den bestehenden, oder für diese Fälle besonders zu treffenden Anordnungen die vorschriftsmäßigen Prästationen von den Steuer-Restanten zu verabreichen sind, — auf Kosten der Letzteren so lange belegt werden, bis die Steuern und Kosten vollständig berichtigt sind. Zu diesen gehören insbesondere auch diejenigen außerordentlichen Kosten, welche der Militär-Administration durch jene Maßregel erwachsen.

Wir ermächtigen unsere Behörden, die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und

haben verfügt, daß diese Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetzes-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Hannover, den 16. Novbr. 1839.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

---

**Sachsen.** Unter der Redaction des Criminaldirectors Dr. Hitzig in Berlin erscheint mit dem 1. Januar 1840 in Leipzig eine „allgemeine Preßzeitung," die den Angelegenheiten des Verlagsrechts des schriftstellerischen Eigenthums und Nachdrucks gewidmet seyn soll.

Der Ministerialsecretär Dr. Friedrich Schwarze in Dresden hat in der Zeitschrift „für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen," Bd. 3. H. 2. Bemerkungen zu der Lehre vom Verbrechen des Meineids veröffentlicht, die wegen ihrer speciellen Bezugnahme auf das neue sächsische Strafgesetzbuch von competenten Männern näher geprüft zu werden verdienen. Das sächsische Gesetzbuch behandelt den Meineid im Capitel „von Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Religion" als ein selbstständiges Verbrechen gegen die Religion; eine Ansicht, die nicht unerheblichen Zweifeln unterworfen ist.

Zu Leipzig ist im Verlage von Otto Wigand eine für die Gesetzgebung praktisch nützliche und höchst wichtige Schrift über die Trennung der Justiz und Administration erschienen. Der Verfasser, der sich nicht genannt hat, sucht seine Erörterungen auf das geltende Recht, auf das Bestehende, Erfahrungsmäßige und Selbsterlebte zu gründen. Die Literatur über diesen Gegenstand hat kein Werk aufzuweisen, das, wie dieses, sich über die sehr bestrittene Frage des modernen Staatsrechts; was ist Justiz- und was ist Administration? so umfänglich und gründlich verbreitet.

---

**Baden.** Zur Sicherstellung der erzbischöflichen Disciplinar=Gewalt über die untergebene Geistlichkeit ist eine Landesherrliche Verordnung erschienen, die in ihren weisen Bestimmungen und Beschränkungen bei allen Verständigen großen Beifall findet. Wir theilen hier das Wesentlichste mit: 1) Gegen Geistliche, welche sich Disciplinar=Vergehen zu Schulden kommen lassen, kann das erzbischöfliche Ordinariat geringere Disciplinarstrafen, nämlich Verweise, Geldstrafen bis zu 30 fl. und Suspension vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen erkennen und vollziehen lassen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einzuholen. 2) Dasselbe hat jedoch von jedem auf eine solche Strafe lautenden Erkenntnisse gleichzeitig mit Erlassung desselben der katholischen Kirchensektion (einer Branche des Ministeriums des Innern zu Karlsruhe) eine Abschrift davon mitzutheilen. 3) Auch bleibt dem Betheiligten das Recht des Rekurses unbenommen, der nur in dem Falle keine aufschiebende Wirkung haben soll, wenn die Suspension vom Amte als schleunige dienstpolizeiliche Maaßregel erkannt wurde. 4) Die erkannten Geldstrafen fließen in den allgemeinen katholischen Kirchenfond. 5) Rücksichtlich aller auf höhere als die unter Nr. 1. bezeichneten Geldstrafen lautenden Disciplinar=Erkenntnisse des erzbischöflichen Ordinariats verbleibt es bei der früheren Vorschrift.

(Preßangelegenheiten.) Das Regierungsblatt vom 7. Januar 1840 enthält nachstehende allerhöchste Verfügung:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem Wir Unser Ministerium des Innern neuerdings angewiesen haben, die preßpolizeiliche Aufsicht in der Weise zu handhaben, daß eine freimüthige aber anständige Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere deren des Großherzogthums, gesichert bleibe, und sich dabei nach den Vorschriften des Bundes genau zu achten, so erübrigt noch, für die schleunige Erledigung vorkommender Beschwerden gegen die Censur und für einen geregelten Instanzenzug Sorge zu tragen. Wir haben deßhalb beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Die Entscheidung der Beschwerden gegen die Censoren ist zunächst den Kreisregierungscollegien, in deren Kreis sich der Censor befindet, oder, nach Wahl des Beschwerde=

führers, dem Regierungs-Vorstand übertragen. §. 2. Das Ministerium des Innern entscheidet nach kollegialischer Berathung in letzter Instanz, wenn gegen die Erkenntnisse der Kreisregierungen oder ihrer Vorstände Rekurs ergriffen wird. §. 3. Die Rekursbeschwerden sind schriftlich, mit oder ohne Angabe von Gründen, bei der Stelle oder Person anzubringen, gegen deren Entscheidung der Rekurs ergriffen wird. Diese hat die Beschwerdeschrift mit einer kurzen Rechtfertigung ihres Verfahrens unverzüglich an die Rekurs-Instanz zu befördern. Von Seiten der Censoren hat die Einbeförderung bei Tagblättern in der Regel nach dem Tage der Einreichung der Beschwerdeschrift zu geschehen. Alle Beschwerden gegen die Censur sind als eilende Sachen zu behandeln. §. 4. Der Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 1834 über die Censur der Druckschriften ist aufgehoben. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. Januar 1840.

Leopold. Frhr. v. Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

---

**Braunschweig.** In dem Entwurf eines Kriminalgesetzbuches, der den Ständen vorgelegt wird, ist die Todesstrafe allerdings beibehalten, aber lediglich bei Mord und Hochverrath unter den gefährlichsten Umständen. Verfasser des Entwurfs ist der geheime Rath von Schleinitz, ein anerkannt tüchtiger Rechtsgelehrter. Es wurde dessen Entwurf unter seinem Vorsitze der Berathung einer Ministerial-Commission unterworfen, in welcher die vorzüglichsten praktischen Kriminalisten des Landes saßen, unter Anderen der Geheime Rath v. Strombeck. Was die Strafmasse in dem neuen Entwurfe anbetrifft, so sind sie im Ganzen mild und wohl noch unter der jetzigen Praxis, doch härter bei Angriffen der Personen, als des Eigenthums, und dieses gewiß mit Recht.

---

**Freie Städte. Lübeck** (Notariatswesen.) Nach geschehener Revision der verschiedenen über das Notariat bisher ergangenen einzelnen Verfügungen ward unterm 10. October (1839)

eine vom 1. Januar 1839 an in Anwendung zu bringende Notariats-Ordnung erlassen, welche in den §§. 1—5 Bestimmungen enthält, über die Zulassung zum Notariats-Amte, deßfallsige Erfordernisse, Bedingungen und Wahrnehmungen, im §. vorschreibt, daß von der Aufgebung des Amtes Einem hochedlen Rathe Anzeige zu machen ist; im §. 7. den Geschäftskreis der Notare, im §. 8. die Verpflichtung derselben, den an sie ergehenden Requisitionen Folge zu leisten, und in den §§. 9 und 10 Fälle bezeichnet, in denen die Notare ihr Amt auszuüben nicht befähigt sind, in den §§ 11—14 Vorschriften hinsichtlich der Notariats-Zeugen und der Notariats-Siegel, in den §§. 15—24 Bestimmungen über die Geschäftsführung der Notare überhaupt, insondere heit über die von ihnen zu führenden Protokolle, sowie über Inhalt und Beschaffenheit der auszustellenden Urkunden, endlich im §. 25 die Verfügung enthält, daß die Notare auch alle sonstigen auf Ausübung ihres Amtes sich beziehenden obrigkeitlichen Verordnungen, soweit sie nicht in Folge der gegenwärtigen Ordnung wegfällig werden, namentlich diejenigen, welche die Stempel-Abgaben betreffen, zu beachten haben, und in §. 26 das Verfahren für Fälle der Uebertretung d r Ordnung angibt. — Angehängt sind die Eidesformel und Gebühren-Taxe.

# Aphorismen für die Gesetzgebungs-Politik.

Vollkommenheit ist nicht ein irdisches Loos, aber die Gesetzgeber sind das Rüstzeug, welches die Weltregierung zur Erziehung des Menschengeschlechts auserwählt.

Scharf besehen kommt alles Unglück im Staate vom Nichtdaseyn, oder Nichteinsseyn, oder Nichtstarkseyn der Gesetze. Das Heil der Welt liegt im Recht.

Gesetz und Gericht durchlaufen, wie die Nahrungsstoffe von Frucht und Wein, meistens dreierlei Zeiträume. Anfangs werden sie mühsam gewonnen; mit der Zeit treten sie in wohlthätige Wirksamkeit; endlich erscheinen sie im Alter wie faul und schal, und dienen höchstens als Dauer für nothwendig neue Erzeugung.

Der Thor preißt ein Glücksspiel, worin er gewann, wenn es auch Tausende zu Grunde richtet. So loben Viele einen Rechtsgang, welcher sie zum Schaden von Tausenden begünstiget. Das Gesetz, bestimmt, vor Willkühr zu schützen, darf am Wenigsten sich Willkühr erlauben.

Gesetzverdrehung schafft allerlei Böses, aber Gesetzlosigkeit hindert jegliches Gute.

Der Pallast des Glückes bedarf den Grundpfeiler des Rechtes. Durch Vorrechte kam man zu Rechten. Durch Rechte gelangte

man zum Recht. Rechte entspringen aus dem Vertrage; das Recht entsteht aus dem Begriff. Mißbrauch von Recht und Freiheit scheint besser als Abwesenheit von Recht und Freiheit, da Mißbrauch wenigstens die Anerkennung des Grundbegriffs voraussetzt.

---

Das Gesetz tritt allmählig an die Stelle des Faustrechts. Sein Anfang fällt also in die Zeiten der Gewalt und Rohheit. Darum heischt die Begründung Kraft, und oftmals versucht die Gegenkraft den Umsturz.

---

In dem Geist der Gesetze malt sich der Charakter der Zeit, und in ihrer Geschichte erblickt man das Heer der Schwierigkeiten, welches sich entgegenstämmt dem Guten und Wahren.

---

Man glaubt die Unzulänglichkeit der politischen Anstalten durch Grausamkeit der criminellen Gesetze zu ersetzen.

---

Göttlich, geistlich, weltlich, — so unterscheidet man die Gesetze nach einem Theilungsgrunde, welchen die hellere Vernunft bestreitet.

---

Geld nehmen, genügt nicht, man sucht auch den Rechtsschein oder das Scheinrecht.

---

Das Regieren muß abnehmen, — wie die Bildung des Volkes zunimmt.

---

Wort, Schrift, Druck, — bilden beim Gesetze, wie bei der Geschichte die drei Stufen menschlicher Entwicklung.

---

Von den tausenderlei Wohlthaten der Aufklärung, behauptet sich keine unbestrittener, als die fortschreitende Weisheit der Gesetze. Doch Gesetz und Gericht unterliegen minderen Schwierigkeiten, als Steuer und Münze, weil diese den Rechtssinn in gleichem Grade, aber in höherem Maaße die Klugheit erheischen, da sie augenblicklich in die Vortheile und Vorrechte der Großen und Starken eingreifen.

Eine Gesetzgebung muß man genau unterscheiden von einer Verordnungmacherei. Der Ueberblick des Ganzen erzeugt Gesetze. Der Augenblick des Bedarfs gebiert Verordnungen.

---

Welcher irdische Besitz ist ohne Gefahr, welche Gefahr ohne Verlust, welcher Verlust ohne Kränkung?

---

Klugheit weicht von Rechtlichkeit dadurch ab, daß jene den augenblicklichen Vortheil des Einzelnen, diese die ewigen Gesetze der Menschheit berücksichtigt.

---

In einem Jahrhunderte, wo der Rechts = Begriff unbestimmt schwankt, wird ihn der Kräftige auf der Degenspitze, und der Bescheidene in dem Herkommen suchen.

---

Im Allgemeinen erfaßt und begreift der Mensch nur die Allen gemeine Ansicht, darum gibt die Einfachheit einer Anstalt den Prüfstein ihrer Brauchbarkeit im Großen. Man überdenke, wie die einfachen Silberbleche in die Getriebe des Staates, die einfachen Buchstaben in die Getriebe des Geistes greifen.

---

Das Wahre sei frei, das Gute sey recht. Dieser treffliche Satz nützt nur Jenem, welcher den Begriff von Wahrheit und Güte vollkommen aufzufassen vermag.

---

Dem Schuldigen wackelt das Mäntlein, heißt es. Auch der Rock, auch das Beinkleid, auch das Hemde, auch der Kopf, wenn die Schuld im Aufruhr besteht.

---

Der Gerichtssaal enthält den Zeitenspiegel. Das Licht geht von drei Punkten aus; erstens aus dem Gesetzbuche, zweitens von den Amtsleuten, drittens von den Vorgeforderten.

---

Die Ansicht des Gerichtsganges als ein Steuerbetrag schadet doppelt, da der Aermste des Rechtsspruchs am meisten bedarf und der Reichste sich mit Geld für sein Unrecht loszukaufen vermag.

Der Mißbrauch der amtlichen Gewalt im öffentlichen Elend nimmt leicht überhand bei Bestrafung eines Aufruhrs. Warum? Weil er leicht in den Mantel des Eifers sich hüllt, weil er von Oben oft Nachsicht erhält, weil er von Unten nicht muthig gerügt wird, da Jedermann sich fürchtet, Verdacht zu erregen.

---

Verdacht statt Beweis, bezeichnet den größten Fehler im Rechtsgange. Doch kam er stets an die Tagesordnung in Bürgerkriegen.

---

Der Uebergang der Rache zur Strafe bezeichnet einen Hauptfortschritt der peinlichen Gesetzgebung, welche Anfangs rächt, endlich straft.

---

Wie immer bei einem Volke die Rechtsquellen heißen mögen, sie werden sich stets auf die drei Haupquellen zurückführen lassen: auf Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht und Juristenrecht.

---

Die geschichtliche Aufeinanderfolge der vorstehenden drei Rechtsquellen ist aus dem Entwicklungsgange des Rechts bei jedem Volke erkennbar und in der Regel dieselbe. Zuerst entwickelt man überall Gewohnheitsrecht, welches sich auf den religiösen Glauben der Völker stützt; das Recht ist heilig, wie die Religion, und hat seine Symbolik, wie diese. Rechtssprichwörter sind die Anfänge der Rechtswissenschaft. Die ältesten Gesetze sind ausgezeichnete Rechtsgewohnheiten; politische Entzweiungen veranlassen gesetzliche Entscheidungen.

---

Bei steigender Kultur tritt der Stand des Juristen hervor, und von nun an strebt jedes Recht nach wissenschaftlicher Einheit und systematischer Ordnung. Die eigentliche Wissenschaft des Rechts wird geboren und beherrscht alles. Die genaue Bestimmung der juristischen Begriffe, das Sub- und Coordiniren der Rechtsregeln ist nur ihr Werk. Sie gibt dem geltenden Recht seine Form, und strebt nach steigender Verfeinerung seines Gehalts. Es entsteht das technische Element des Rechts, von dessen Herrschaft jeder Fortschritt desselben abhängt.

---

Allein die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung wird nicht selten der Rechtsgewißheit gefährlich werden, und dadurch das Bedürfniß einer stärkeren Befestigung der Rechtsgrundsätze hervorgerufen. Die Befestigung desselben wird erzielt durch die Codification. Das Gesetzbuch ist die lezte Form des Rechts.

---

Wenn die Gesetzgebung zu Realisirung des höchsten Zieles des Rechts auf Erden führen soll, so muß sie die positiven Gesetze mit dem höchsten allgemeinen Sittengesetze und der christlichen Moral in Einklang bringen und die Widersprüche mit der letzteren entfernen. Moral muß überall der höchste Leitstern für die Gesetzgebung seyn. Der fade Vorwand, daß sich Moral mit positiver Gesetzgebung nicht immer vertrage, hat nur so lange einen Sinn, als die letztere bloßes Bollwerk für Vorrecht und Unrecht ist; und Handlungen bestraft, welche selbst durch die christliche Moral geboten sind, z. B. die der Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe, welche nur zu häufig zu politischen Verbrechen gestempelt werden.

# Uebersicht der wichtigsten deutschen Staatsgesetze über die Trennung der Justiz von der Verwaltung, zum Zwecke einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreises der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, sowie der Entscheidung über deßfallsige Competenz-Zweifel.

Die Nothwendigkeit der Trennung der Justiz von der Administration *) hat seit einer größeren Reihe von Jahren schon so weit verbreiteten Anklang in fast allen deutschen Ländern gefunden, und sie ist von so äußerst gewichtvollen Stimmen aus allen Theilen unsres deutschen Vaterlandes durch die unbesiegbarsten Gründe geschildert, daß sich in der That nur noch selten eine Stimme dagegen

---

*) Mit dem Principe der Trennung der Justiz und Administration verbindet der publicistische Sprachgebrauch im Allgemeinen den Begriff einer Theilung der Behörden nach den beiden verschiedenen Staatsverwaltungszweigen Justiz und Administration; und diese ist die allgemeine Bedeutung, in welcher das positive Staatsrecht das Princip dieser Trennung ausgebildet hat. Wird jedoch jener Begriff auf zwei besondere Zweige der Staatsgewalt: die Organisationsgewalt einerseits — das Hoheitsrecht, Staatsbehörden anzuordnen, als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, — und auf die vollziehende Gewalt, z. B. die richterliche, andererseits, oder vielmehr auf die diesen Gewalten entsprechenden Functionen angewandt: so stellen sich zwei speciellere und verschiedene Bedeutungen des Princips der Trennung der Justiz und Administration heraus. In seiner Nutzanwendung auf die organisirende Function sagt nämlich jener Begriff:

vernehmen läßt *). Unbedenklich hat man auch seit Jahrhunderten immer bei allen oberen Behörden die Verwaltung strenge von der Justiz getrennt, nur bei den Untergerichten verband man Civil- und Criminaljustiz, Polizei und alle Arten von Verwaltung. Die geringschätzende Ansicht von den Untergerichten, der Glaube an die Allmacht der Oberbehörden, und vorzüglich finanzielle Rücksichten

---

daß andere Behörden für Administrativsachen und andere für Justizsachen bestellt werden und diese Behörden völlig unabhängig von einander, so wie in ihren Wirkungskreisen durchaus getrennt gehalten werden sollen;

in seiner Anwendung auf die vollziehende Function dagegen:

daß die Justizbehörden in Administrativsachen sich nicht einmischen, vielmehr die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen anzuerkennen haben, dagegen diese umgekehrt auch nicht den Lauf der Justiz hemmen dürfen. Vergl. Die Trennung der Justiz und Administration. Ein Beitrag zur Staatsphilosophie und zum positiven deutschen Staatsrechte. Leipzig 1840. §. 3.

*) Gegen diese einleuchtende Nothwendigkeit verschwinden alle die unbedeutenden Vorwände, welche Männer der guten alten Zeit hervorsuchen, um das Volk durch die Administrations- Polizei- und Richterwillkühr möglichst einzuzwängen. Der Vorwand, es sey gut, ja selbst nothwendig, daß der Richter mit allen jenen Gegenständen vertraut sey, die Polizei und Verwaltung betreffen, zerfällt in sein Nichts, wenn man erwägt, daß die durchaus nöthige Vorbildung als Anwalt dem Richter schon genügende Gelegenheit gegeben haben muß, die Administrativ-Verhältnisse hinreichend kennen zu lernen, überdieß aber jene Gegenstände doch nur zu einer mehr oder weniger mechanischen Beschäftigung, zu einer ungemessenen Willkühr und zu unendlichen Collisionen führen, welches alles das Verderblichste ist, was nur für einen Richter erdacht werden kann. Der feinere Vorwand, daß jede Obrigkeit dazu gesetzt sey, ihre Unterthanen in Zucht und Ordnung zu halten, riecht aber so sehr nach Hörigkeit und Leibeigenschaft und ist, wenn man von dieser letzteren abstrahiren wollte, so nichtssagend, daß derselbe gar keine Widerlegung verdient. Dasselbe gilt von der schönen Redensart, daß die niedere Volksklasse von jeher gewohnt gewesen sey, in allen Dingen bei ihrem Unterrichter Rath und Hülfe zu suchen. Letzteres verträgt sich gar nicht mit dem Richteramte, sondern tritt sogar mit demselben in Widerspruch, und erweckt nicht allein Mißtrauen, sondern gibt auch Gelegenheit zu

hatten die Verbindung begünstigt. Aber die tägliche Erfahrung hat gelehrt, daß Collisionen der Verwaltung und der Justiz unvermeidlich sind, und daß die durch jene Verbindung nothwendig gewordene complicirte Geschäftsunterordnung die nachtheiligsten Collisionen herbeiführt, indem der Unterrichter unter zwei verschiedene Oberbehörden kommt, welche collidirend gegeneinander wirken; so daß nicht selten der Unterrichter am Morgen den Befehl des Appellationsgerichts erhält, der Ausübung dieses oder jenes Rechts den Lauf zu lassen, während am nemlichen Tage die Regierung, als Oberadministrativ-Behörde, den entgegengesetzten Befehl ertheilt. Wer mag da noch glauben, daß der Beamte, der in der nämlichen Person die Rechte des Staates als administrativer Beamter vertreten und sicher stellen soll, unpartheiisch über die Rechte der Unterthanen entscheiden werde; um so mehr als bei so vielen Rechtsverhältnissen Rücksichten der Verwaltung einwirken! Vergebens versichert der Staat und der Beamte seine Unpartheilichkeit, die Grundlage einer gesicherten Rechtspflege. Vertrauen der Streitenden zu ihren Richtern kann unmöglich bei den Partheien vorhanden seyn. Wer mag demjenigen vertrauend die Entscheidung der wichtigsten Rechte übergeben, welcher neben der richterlichen immer noch mit einer polizeilichen und sonst ausgedehnten Gewalt bewaffnet ist, welche ihn in den Stand setzt, oft, vermöge der letzteren, etwas zu thun, was er als Richter streng abwehren müßte?

Trennung der Justiz und Administration muß die Grundidee seyn, worauf die Organisation aller Gerichte, nicht nur

---

Veruntreuungen und Bestechungen. Die Meinung, daß die Verbindung der Verwaltung und Justiz sich rechtfertigen lasse, geht nur von jenen Staatsmännern noch aus, welche die höchst mögliche Centralisation beabsichten. Diese hat aber ihre großen Nachtheile, und vereitelt, wie wir dieses bei der von fremdartigen Functionen überhäuften Geschäftsthätigkeit der Richter wahrnehmen, selbst den vorgesetzten guten Zweck. Auch bleibt der Unsegen dann nicht aus, wenn, wie es bei der zuweit getriebenen Centralisation zu geschehen pflegt, die Staatsregierung im Administrativwege auf die Entscheidungen und Erkenntnisse der Richter und überhaupt auf das Materielle der Justiz einwirkt, und so den Begriff des richterlichen Amtes vernichtet.

der Kollegialgerichte, sondern auch der Einzelngerichte beruht; denn ohne diese Trennung hat die Justiz nicht ihre natürliche, ihr gebührende Stellung als Vertreterin der Rechte, an deren Festigkeit alle Willkühr scheitert, da durch die Verbindung der Administration und Justiz die Möglichkeit entzogen ist, sich frei von den oft nicht zu billigenden Forderungen zu halten.

Es ist nicht unsre Absicht, in die dafür sprechende Doctrin einzugehen, die hochberühmte deutsche Rechtsgelehrte, wie Berg, Oesterlei, Gönner, Klüber, Bülow, Pfeiffer, Barth, Mittermaier, Lotz, v. Feuerbach, v. Weiler, v. Pfitzer, Puchta, Roßhirt, Rühl, v. Minnigerode, Jordan, Funke und Andere in ihren Schriften entwickelt haben *). Wir wollen hier nur die wichtigeren legislativen Bestimmungen hervor-

---

*) Zur Litteratur über die Trennung der Justiz und Administration sind im Allgemeinen zu vergleichen:

Struben, von Justiz- und Regierungssachen, 1733. Cramer, wetzlarische Nebenstunden, Th. 1. Nr. 4; dessen Opusc. p. 3. No. 12. Dessen Observat. p. 2. Obs. 562. Mevius, decis. p. 3. dec. 145. Dessen Consilia. No 63. Engelbrecht, Observ. No. 5. Schreiber, de causarum politiæ et earum, quæ justitia dicuntur, conflictu et differentia, Gött. de 1793. V. Neurath, de cognitione et potestate judiciaria in Causis, quæ politiæ nomine veniunt. Erl. 1780, Wetzlar 1790. V. Berg, Handbuch des deutschen Polizei-Rechts, 1799. Th. 1. Bd. 2. Abschnitt 4. Gavard, welches sind Justizsachen? 1795, V. Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, 1804. Bd. 11. Nr. 26. Dessen Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren 2 Bde. Erlangen 1815. Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde, Wien 1814. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, 1808, §. 291—294. Dessen öffentliches Recht, §. 375, 390. Kulenkamp, Beiträge zur Lehre von den Verhältnissen der Rechtspflege zur Verwaltung nach der Verfassung Frankreichs und Westphalens, Gött. 1813. Rudhart, über Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden, Würzburg 1817. V. Spaun, politische und literarische Phantasien, Germanien 1817, Nr. 4.

Ueber die Trennung der Justiz von der Polizei und Administration (in dem niederrheinischen Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege. Bd. III. S. 195 und 240.)

Vorschläge über die Trennung der Justiz von der Polizei und Ad-

heben, welche in den verschiedenen deutschen Staaten, in denen man das Princip der Theilung der Justiz und Administration besonders seit 1806 bald mehr, bald weniger durchzuführen suchte, sanctionirt worden sind, und dazu dienen sollen, die Grenze zwischen Justiz und Administration für die Praxis zu bestimmen, und zwar nicht nach mehr oder weniger unwesentlichen oder zufälligen

---

ministration (im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, Bd. 2. S. 51.)

Vorschläge darüber unter Beziehung auf das bairische Institut der Landgerichte (in den Beiträgen zur Gesetzgebung und praktischen Jurisprudenz von Friedrich Aug. Freiherr von Zu Rhein. Bd. 1. Abhandl. 11.)

Ueber die Trennung der Justiz von der Verwaltung in Churhessen (in der allgemeinen juristischen Zeitschrift, 2. Jahrgang, S. 339 ff.)

Ueber die Collision der administrativen und der rechtsprechenden Gewalt (im Magazin für das Civil- und Criminal-Recht des Königreichs Westphalen, Band II. H. 2. Nr. 3.)

Ueber die Handhabung der Administrativ-Verfügungen durch die gerichtlichen Behörden (im Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der Rheinhessischen Gerichte mit vergleichender Berücksichtigung der Jurisprudenz von Frankreich, Rheinbaiern und Rheinpreußen, Bd. II. S. 114.)

Ueber das Verhältniß der regiminellen Gewalt zur Justiz-Pflege in Mecklenburg (im Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen, Bd. IV. Abth. 1. Nr. 1.)

Ueber das Forum administrativ-contentiöser Sachen, Ulm 1821. Macaral, Eléments de jurisprudence administrative, Paris 1820, und in der Thémis, tom. 11. p. 255 sq. Kurz, Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die Zweckmäßigkeit des Staatsorganismus zu beurtheilen, München 1821. § 40, 47, 228, Nr. 4. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen 1821 und 1825. Bd. II. S. 3 ff. Puchta, Beiträge zur Gesetzgebnug und Praxis der bürgerlichen Rechts-Verfassung, Bd. I. Erlangen 1822. S. 202 ff. Siebenpfeifer, über die Frage unserer Zeit, Heidelberg 1823, S. 104 ff. Bülow, praktische Erörterungen, Nr. 46. II. Nr. 12. Pfeiffer praktische Ausführungen, I. Nr. 16. II. Nr. 17. III. Nr. 10. V. Nr. 6. Barth, über die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Justiz und Administration und Polizei, 1823. Mittermaier in d. Hallischen Literaturzeitung von 1816, Nr. 184. Derselbe im civilistischen Archiv, IV. S. 344—370 und XII. S. 393. XIII. S.

Momenten, sondern nach Realitäten, nach Momenten von praktischer Bedeutung, namentlich von Bedeutung für die betheiligten Staatsbürger, d. h. nach dem Geiste, in welchem, oder nach den Principien, nach welchen die einzelnen Sachen zu beurtheilen und zu erledigen sind, und nach welchen auch für die verschiedenen Sachen behufs ihrer Behandlung und Erledigung die geeigneten Organe

---

99, XXI. S. 254 ff. V. Leist, Staatsrecht, §. 85. Schmalz, deutsches Staatsrecht, §. 433. B. Weiler, über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden. Mannheim 1826. 1830. Dessen Andeutungen, wie die Trennung der Justiz und Administration durchzuführen sey (in der Justiz- und Polizeifama von 1822, Nr. 105.) Derselbe über Administrativ-Justiz in Frankreich und Baden (im Archiv für die Rechtspflege in Baden, 1829, I. Heft 1. S. 312 ff.) V. Pfizer, über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civiljustiz, 1828. Derselbe über die neuesten Einwendungen gegen die Zuläßigkeit der Verwaltungsjustiz, Stuttgart 1833. Roßhirt, über den Unterschied von Justiz- und Administrationssachen (in der Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, 1834, II. 1. S. 137.) Rühl, über das Verhältniß zwischen Justiz und Verwaltung (in Pölitz Jahrbüchern vom Jahr 1832. 1. S. 127 ff.) V. Minnigerode, Beiträge zur Beantwortung der Frage: was ist Justiz- und was ist Administrations-Sache? 1835. Jordan, in Weiske's Rechtslexicon, S. V. Administrativjustiz. Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz, Zwickau 1838. Ueber Administrativ-Justiz insbesondere verbreiten sich obige Schriften von Macarel, v. Pfizer, v. Weiler, Mittermaier (im civ. Archiv), Pfeiffer, Jordan, Funke, sodann der Verfasser der Schrift: Administrativ-Justiz überhaupt, und in Württemberg insbesondere (in der allgemeinen juristischen Zeitschrift, 1828, S. 57. ff.) Das Hauptwerk über diese ganze Materie des modernen Staatsrechts, höchst wichtig für die Wissenschaft und das praktische Staatsleben ist: Die Trennung der Justiz und Administration. Ein Beitrag zur Staatsphilosophie und zum positiven deutschen Staatsrechte. Leipzig 1840. Der Verfasser dieser verdienstvollen Schrift behandelt das Thema der Trennung der Justiz und Administration zuerst aus dem philosophischen Standpunkte, dann aus dem Gesichtspunkte des deutschen Territorial-Staatsrechts. Er beleuchtet dieses Princip nach seiner praktischen Bedeutung, verbreitet sich über die Durchführung desselben im positiven Rechte sowohl im Allgemeinen als Einzelnen, und stellt das Verhältniß der Justizgewalt zu den übrigen Staatsgewalten dar, nämlich: a) zur

(Behörden) zu bestimmen sind, namentlich mit dem praktischen Effekte: einerseits die Rechte der betheiligten Einzelnen, andererseits die Rechte des Staatsganzen (oder die administrativen Interessen) zu wahren, welche Tendenz mit der Fixation der Grenze zwischen Justiz und Administration im wissentschaftlichen Sinne zusammenfällt. Im Interesse der fortschreitenden Legislation beginnen wir unsere Uebersicht mit

## Oesterreich.

In den österreichischen Erbstaaten besteht kein besonderes Gesetz, nach welchem daselbst die Grenzlinie zwischen Justiz und Administration genau festgestellt wäre. Zwar wurde schon zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia ein solches Gesetz projectirt, aber der Versuch scheiterte. Im Jahre 1750 hatte nämlich die Kaiserin Maria Theresia eine weitläufige Absonderung der Justiz- und politischen Angelegenheiten zu geben versucht, aber ungeachtet der langen Aufzählung fand sie schon Struben eben so mangelhaft als unrichtig *). Die Grenzlinie zwischen Justiz und Administration, wie sie in den österreichischen Erblanden durch die positive Gesetzgebung fixirt worden ist, läßt sich nur mühsam aus den zerstreuten Stoffen in den voluminösen Gesetz-Sammlungen aufsuchen.

Eine Anweisung zu diesem Behufe findet man bei Pratobevera **), ferner bei Ofner ***) und bei Wessely †). In den österreichischen Erblanden ist die Justiz im Allgemeinen nur in

---

gesetzgebenden Gewalt, b) zur oberaufsehenden Gewalt, c) zu dem übrigen Inhalte der vollziehenden Gewalt, d) zur Kirchenhoheit und Kirchengewalt. In den §§. 37 und 38 erörtert er die positiven Aushülfen bei der Trennung der Justiz von der Administration, 1) Competenzconflicte, 2) Administrativjustiz. Der Schluß des Werkes ist dem Verhältniß der Theorie des Verfassers zu den Particulärgesetzgebungen gewidmet.

*) S. Nebenstunden. Hann. 1750, Th. 3.

**) In den Materialien für Gesetzkunde, Wien 1804. Th. 1. S. 1 ff. Th. 2. S. 375.

***) Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung, Th. 1. S. 6 ff.

†) Im Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung, Th. 1. S. 12 ff.

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten competent. Von den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen mag hier ausgezeichnet werden die Definition des bürgerlichen Rechtes, welche das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Einl. §. 1. aufstellt:

„Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus."

Ueber ein Concertations-Protokoll vom 10. August 1793 ward entschieden:

daß bei Justizbehörden zwar keine Recurse gegen die Handlungen politischer Behörden angebracht werden können; allein Se. Majestät behielten sich vor, in einzelnen Fällen den Rechtsweg zu verstatten. Nach dem Hofdecret vom 14. März 1806, können Staatsdiener wegen ihrer Amtshandlungen nicht mit Civilklagen vor den Gerichten verfolgt werden.

## Preußen.

In diesem Staate bestimmt die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 *), Folgendes: §. 35. „Ueber Gegenstände und Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen unsrer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden." §. 36. „Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht, Einleitung. §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4—10. Th. 2. Tit. 13, §. 5—16, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78, statt, und eben so wenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn

*) Im Auszuge der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 beigedruckt, auch abgedruckt bei v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, Bd. 3. S. 314 ff.

ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgemeinen Landrecht, §. 61. allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6." §. 37. „Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71, Th. 1. Tit. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modificationen, und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemanden versagt werden." (Von den in vorstehenden §§. angezogenen Stellen des Landrechts sind folgende auszuzeichnen. Einleitung §. 70. „Ist das Privilegium oder Recht auf die Person in Verbindung mit der Sache gerichtet, so erlischt dasselbe durch die Trennung des Besitzes und der Sache." ibid. §. 71. „Privilegien, welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden, erlöschen mit deren Ablauf." Th. 1, Tit. 11. §. 4. „Auch der Staat ist Jemanden zum Verkauf seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtiget, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist." ibid. §. 10. „Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staates vorbehalten." ibid. §. 11. „Ueber die Bestimmung des Preißes aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden." Th. 2. Tit. 14. §. 79. „Behauptet aber jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer der (§. 36 der Verordnung vom 26 Dezember 1808 gedachten) Anlagen, oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu seyn, so soll er darüber rechtlich gehört werden." §. 38 „Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direct entgegenläuft, oder die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das, der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem ersteren Falle erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speciellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der specielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung §. 40 ein." §. 39. „Die Regierungen sind jedoch im

zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig, als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtiget, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Execution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann." §. 40. „Wird die Klage hingegen nicht speciell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Principien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Cognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höheren Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letzteren grobe Fahrläßigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zu Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letzteren müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letzteren Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt." §. 41. „Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden erlassen, sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiscus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §. 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post-

und Bergwerksadministration bei dem competenten Gericht geltend zu machen." §. 42. spricht einzelne, die Bestimmungen des §. 41. modificirende Fälle aus, in welchen die Regierungen für berechtigt erklärt werden, die Sache mit Vorbehalt des Rechtes des Widersprechenden zur Execution zu bringen. Der Inhalt dieses §. 42. ist wörtlich derselbe, welchen das nachstehend erwähnte Ressortreglement vom 20. Juli 1818 in zwei §§. nämlich 16 und 17, ausspricht.

Das Hauptgrundprincip für die preußische Staatspraxis enthält die zufolge Cabinetsordre vom 4. Dezember 1831 durch die Gesetzsammlung (Jahrgang 1831, Nro. 19, S. 256) publicirte Belehrung für sämmtliche Landgerichte. Der „inhaltschwere" Schlußsatz davon spricht nämlich unumwunden aus: „zwischen dem Oberhaupte des Staates, als solchem, und den Unterthanen gibt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landgericht, welches darüber zu entscheiden hätte."

Ausführlich ist die Anweisung für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen über die von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse vom 20. Juli 1818 durch Bekanntmachung der königl. Immediat-Justiz-Commission vom 8. August 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dieses preußische Ressortreglement bestimmt Folgendes:

§. 2. „Die Regierungen entscheiden: 1.) zwischen Steuerpflichtigen und Steuer-Einnehmern, wenn über ihre gegenseitige Berechnung Zweifel entstehen. 2) Zwischen den Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern hiebei nicht über das Eigenthum gestritten wird. 3.) In Angelegenheiten des Wasserstandes, und der dem Eigenthümer oder Pächter einer Mühle zu verschaffenden Vorfluth mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Boden-Cultur, und des Müllers, oder anderer Stau-Berechtigten. 4.) Die Regierungen bestimmen gleichfalls die Höhe des Wasserstandes, insofern dieser Gegenstand nicht durch Vergleiche, Verträge, oder sonst auf eine unwiderrufliche Art bestimmt ist. 5.) Sie entscheiden ferner über die Einsprüche, welche von dritten Personen wider die Anlegung einer Manufaktur- und Werkstätte aus dem Grunde eingelegt werden, weil sie einen unge-

funden oder unangenehmen Geruch verbreiten, ohne Unterschied, ob diese Einsprüche schon vor Verleihung der Erlaubniß zur Errichtung der Manufaktur, oder erst nachher geschehen."

§. 3. „Sollten in den Rheinprovinzen (auch dort, wo vorher keine Präfectur-Räthe bestanden haben), in der Folge sich ähnliche Streitigkeiten ereignen, so gehört ihre Entscheidung gleichfalls vor die Regierungen."

§. 4. „Diese haben ebenmäßig das Recht, die Berathschlagungen und Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benützt, und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen, oder zu verwerfen, und die unter den Mitgliedern der Gemeinde hieraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden."

§. 5. „Sie ertheilen oder versagen, nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände den Gemeinden, Kirchen, Spitälern, und andern öffentlichen Anstalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen."

§. 6. „Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentlichen Anstalten, oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestellten Empfänger mit deren Bewilligung auf eine Hypothek Verzicht thun, sie einschränken, oder zum Nachtheil ihres einmal erworbenen Rechtes eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Einrichtung, dafern es nicht zu Folge eines rechtskräftigen Urtheils geschieht, von den Regierungen ertheilt."

§. 7. „Keine Klage, welche das Eigenthum zum Gegenstande hat, kann wider den Staat angestellt werden, wenn nicht der Kläger vorher in einer schriftlichen Vorstellung seine Absicht der Regierung bekannt gemacht hat; Alles in der bis jetzt üblichen Form, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen."

§. 8. „Bei allen direkten Steuern, und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen, oder außerordentlichen Beiträgen entscheidet die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung. Wer hierbei zu hoch, oder gesetzwidrig angeschlagen zu seyn, behauptet, hat dort seine Beschwerde vorzubringen, und die Entscheidung zu gewärtigen."

§. 9. „In Gemäßheit dieses Grundsatzes entscheidet die Regier-

ung ebenfalls über die Frage: ob dies, oder jenes Gebäude, als Bestandtheil eines Manufaktur=Gebäudes anzusehen, und in dieser Eigenschaft von der Thür= und Fenstersteuer befreit sey, oder nicht."

§. 10. „Ein Gleiches gilt bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel, ob sie in Gold= oder Natural=Leistungen, z. B. in Beiträgen oder in Arbeiten zur Säuberung der Kanäle, Bäche u. s. w. bestehen."

§. 11. „Bergwerkstreiber, welche behaupten, daß sie bei ihrer, auf die wahrscheinliche Ausbeute berechneten Steuerquote zu hoch angeschlagen seyen, haben gleichfalls ihre vermeinte Beschwerde bei der Regierung anzubringen."

§. 12. „Die Regierungen entscheiden nach eingeholtem Gutachten der Lokal=Verwaltung, und unpartheiischer Sachverständigen über die Frage, welche Entschädigung dem Eigenthümer gebühre, wenn Steine, Sand u. s. w., die zum Brücken= und Straßenbau erforderlich sind, auf dessen Grund und Boden genommen werden sollen."

§. 13. „Die Entscheidung der Frage: ob zum allgemeinen Besten Landstraßen angelegt, ihr Lauf verändert, Canäle gebaut, Festungswerke unternommen, oder erweitert werden sollen u. s. f. gehört in allen Fällen unter die ausschließlichen Amtsbefugnisse der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der Grenzen des von Sr. Majestät dem König ihnen angewiesenen Wirkungskreises, oder des hiezu ertheilten Special=Auftrages; derjenige, dessen Eigenthum zu einem solchen Zwecke eingezogen werden soll, wird gleichwohl nur gegen Entschädigung, und in den durch das Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Formen zur Räumung seines Grunds und Bodens genöthigt."

§. 14. „So oft rechnungspflichtige und andere Beamten dem Staate für ihre künftige Geschäftsführung Sicherheit zu leisten verbunden sind, untersucht die Verwaltungsbehörde die hierüber beigebrachten Urkunden, und erklärt sie für hinlänglich, oder verwirft sie. Dieser Grundsatz gilt auch alsdann, wenn der Beamte bei den Gerichten in Eid und Pflichten genommen wird, und also dort den Beweis beizubringen hat, daß die Sicherheit geleistet worden."

§. 15. „In Ansehung der Finanz=Angelegenheiten bleibt es bei den Bestimmungen der königl. Verordnung vom 26. Decbr. 1808.

§. 41 und 42. „Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanz-Behörden erlassen, die sich mithin auf die Vermögens-Verwaltung des Fiscus beziehen, ist also einem jeden, der dadurch seine Rechte gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36. l. c. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso steht es unter gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerkadministration bei dem competenten Gerichte geltend zu machen."

§. 16. „Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden könne, sind die Regierungen autorisirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet: 1.) alle landes- sowohl, als grundherrlichen Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistung beizutreiben, oder durch die Domainen-Pächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Officianten beitreiben zu lassen; jedoch mit Beobachtung der im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83 festgesetzten Modificationen; 2.) insofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen; 3.) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften; 4.) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit, und beendigtem Besitzrechte auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resoltution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen; vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen; 5.) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegs-Lieferungen und wichtigen Entreprisen, die Er-

füllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten."

§. 17. „In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen executorische Maßregeln der Regierungen zuläßig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Corporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Falle die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet."

§. 18. „Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten, inzwischen sind dieselben befugt; 1.) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kosten-Betrag von ihm executivisch beitreiben zu lassen; 2.) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von hundert Thalern, oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken; 3.) kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners ausser Zweifel ist; 4.) der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden

Kostenbetrages, oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen."

§. 19. „Da die Verwaltungsbehörden von den Gerichten, so wie diese von jenen in ihren Amtsverrichtungen unabhängig sind, so ist in Fällen, wo den Regierungen das Entscheidungsrecht, oder die Execution vorbehalten ist, dem durch ihre Verfügungen, oder durch das hiebei beobachtete Verfahren angeblich beschwerten Theile der Recurs an die Gerichte niemals zugelassen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne Weiteres von sich abzuweisen. Dagegen bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, seine angeblichen Beschwerden in Zeit von zwei Monaten, von dem Tage an zu rechnen, da ihm die Entscheidung der Regierung insinuirt worden ist, bei denjenigen Staatsbehörden anzubringen, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind, vorbehaltlich dessen, was im §. 17. über blos provisorische Verfügungen, und die Befugniß, das Petitorium dagegen anzustellen, angeordnet ist."

§. 20. „Aus den beiden vormaligen Präfecturräthen unentschiedenen gebliebenen Rechtssachen werden an die Gerichte verwiesen, und sofern ähnliche Fälle sich in der Folge ereignen, auch für die Zukunft bei den Gerichten angebracht: 1.) Klagen wider Privatpersonen auf Ersatz vorbezahlter Steuern, wenn der Kläger behauptet, daß er sie für den Beklagten, und im Interesse desselben entrichtet habe. 2.) Streitigkeiten zwischen einzelnen Ständen, und denjenigen, welche entweder gegen einen bestimmten Antheil an dem Ertrag für Rechnung der Gemeinde, oder als Pächter die Octroi-Gebühren erhoben haben, es sey von der Berechnung des Empfangs, oder von dem Sinne oder den Bedingungen des Pachtcontracts die Rede. 3.) Klagen wider eine Stadt- oder andere Gemeinde auf Zahlung der für sie gemachten Lieferungen, oder vollführten Arbeiten. 4.) Prozesse zwischen der Domainen-Verwaltung, und den Käufern der Domainen ohne Unterschied, ob über die Gültigkeit des Contracts, oder über dessen Auslegung und Wirkungen gestritten wird, mithin auch Streitigkeiten über die nachherige Grenzberichtigung. 5.) Streitigkeiten unter der Verwaltung und den Pächtern eines Domainenguts, vorbehaltlich dessen, was §. 16. Nro. 2. 3. 4. bestimmt ist; 6.) Klagen der Verwaltung wider diejenigen, die eine Lieferung übernommen haben, und der Unternehmer einer Lieferung wider

die Verwaltung, gleichviel, ob auf Erfüllung oder auf Vernichtung des Contracts, oder über dessen Sinn und Auslegung gestritten wird, vorbehaltlich dessen, was über die hier ausgedrückten Fälle im §. 16. 17. und 18. festgestellt ist. 7.) Klagen wider Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Ersatz des Schadens, den sie bei Ausführung der übernommenen Arbeit durch ihre Handlungen, oder durch Versehen einem Dritten zugefügt haben. 8.) Verhängung der verwirkten Geldstrafen wider diejenigen, welche den gesetzlichen Verfügungen über die Landstraßen-, Wege-, Ufer- und Strom-Polizei, oder über die Pflanzungen an den Heerstraßen, oder den Gemeindewegen zuwider gehandelt haben, und deshalb von der Lokalbehörde verklagt werden. 9.) Wenn eine zufolge des Gesetzes vom 20. März 1813 geschehene Veräußerung eines Gemeindegutes angefochten wird, so erkennen darüber die Gerichte, gleichviel, ob der Streit unter der Gemeinde und dem Käufer, oder unter mehreren Privatpersonen, die gekauft zu haben behaupten, obwalte. 10.) Vor den Gerichten wird ebenfalls der Käufer zur Zahlung des rückständigen Kaufpreises belangt u. s. w.

§. 26. „Die Verwaltung der Polizei bleibt auch in den Rheinprovinzen den Regierungen, und den ihnen untergeordneten Polizei-Präsidenten, Direktoren, und andern Polizeibeamten anvertraut. Sie haben also die bestehenden und gehörig verkündeten Polizeigesetze auszuführen, die einmal eingeführten Polizei-Anstalten zu erhalten, und insoweit dieses ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizeigesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde u. s. w."

§. 40. „Sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden in den Rheinprovinzen sind hiermit angewiesen, in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich auf die, in der gegenwärtigen Instruction ihnen vorgezeichneten Grenzen zu beschränken, in zweifelhaften Fällen sich einander ihre Ansichten und Gründe mitzutheilen, sofern sie hingegen sich nicht vereinigen können, jede besonders ohne Aufschub an die ihr vorgesetzte Staatsbehörde ihren Bericht zu erstatten, dort nähere Verhaltungsbefehle einzuholen, bis dahin aber in der Sache, die hierzu Anlaß gab, nichts vorzunehmen, woraus unnütze, dem Dienst selbst nachtheilige Collisionen entstehen könnten. Maßregeln, die im Interesse aller Betheiligten zur Erhaltung des streit-

igen Objekts erforderlich sind, und die keinen Aufschub erleiden, werden von jener Behörde ergriffen, bei welcher die Sache zuerst anhängig geworden."

§. 41. „Untergeordnete Justiz- oder Regierungsbeamte haben in solchen Fällen, wie sich von selbst versteht, an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden ohne Aufschub zu berichten, ihnen den Vorfall anzuzeigen, und die nöthige Instruktion einzuholen."

## Bayern.

Hier kommt zuvörderst der §. 7. (zu 11) der revidirten Instruktion vom 9. Jänner 1821 *) in Betracht. Hiernach gehören zum Geschäftskreise des Staatsrathes, als der obersten berathenden Stelle: „beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Staatsministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit angeblich entstanden sind und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (der Staatsraths-Commission) sich nicht eignet, wenn der König, nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Staatsministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, das Gutachten des Staatsrathes darüber erholt u. s. w."

Hiernächst ist es die Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. vom 27. März 1817 **), welche unter A. §. 3. bestimmt: „In die Geschäftssphäre der Kammer des Innern (der obersten Verwaltungsstelle in jedem Kreise) insbesondere fallen die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit letztere den Civilbehörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und des Cultus; jene der öffentlichen Erziehung; der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalwesen; die gesammte Landespolizei; das Communal- und Stiftungswesen; und die allgemeine Statistik mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung, nebst der Gerichtspolizei." Nach dem §. 57. gehören in die Geschäftssphäre der Kammer der

*) Abgedruckt bei v. Malchus a. a. O. S. 79. ff.
**) Abgedruckt bei v. Malchus a. a. O S. 322. ff.

Finanzen: die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen; insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen; über den Staatsaufwand; die Direction der Cassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz- und Dienstpersonal; das Amtsborgwesen; fiscalische Processe; die Concurrenzsteuerbeischläge, und die Angelegenheiten des Landrathes, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; jährliche Wirthschafts-Berichte u. s. w. Der §. 7. der appendicirten Anweisung über den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen bestimmt: „Bei solchen contentiösen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als administrativgerichtliche Instanz erkennt; hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofrathsordnung zu achten."

Von den in Baiern den Regierungen durch obige Verordnung überwiesenen Gegenständen sind noch folgende auszuzeichnen: die Entscheidung streitiger Nachsteuerverhältnisse; der Reclamation in Betreff der Militärconscription; der Beschwerden über die Repartition der militärischen Lasten und der Entschädigungsforderungen; der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeterpflanzungen; der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; der Anstände über die Schulgebäude und Baulast; über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse; über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Baustreitigkeiten; über Gewerbstreitigkeiten und Culturstreitigkeiten; über die Vertheilung der Gemeindegründe und Gemeindewaldungen, der Streitigkeiten über die Concurrenzverbindlichkeiten zu Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Communicationswege; der Postreclamationen; der Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewässer; der Beschwerden und Streitigkeiten über das polizeiliche Domicil und die Alimentation unstäter, herrenloser und unbekannter Menschen; über streitige Gemeinderechte.

# Württemberg.

Die Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819 *) verordnet: „die Regierungen sind, jede in dem Umfange des ihr angewiesenen Kreisbezirks, die obersten Behörden für alle Gegenstände der Landesverwaltung im Regiminalfache, in dem der Staatspolizei und der Staatswirthschaft und für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Oberamts- und anderer öffentlichen Körperschaften und Stiftungen, soweit sie nicht anderen Kreis- oder Centralstellen aufgetragen sind.“ Von den in dieser Instruction den Regierungen insbesondere überwiesenen Gegenständen sind folgende auszuzeichnen: die Entscheidung streitiger Abzugs- und Nachsteuer-Verhältnisse, Abstellung der Beschwerden gegen Gutsherren und gutsherrliche Beamte, so weit sie nicht streitige Privatrechts-Verhältnisse betreffen, Wahrung der landesherrlichen und Hoheitsrechte im Innern in jeder Beziehung und aussergerichtliche Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, Abhilfe, Entscheidung von Jagd-, Forst-, Frohn- und Salpeterbeschwerden, Erkennung über die Beschwerden der Gemeinden und einzelner, über die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-, Vorspanns- und Quartierkosten, Erkennung über den Gebietsumfang der Gemeinden und Oberämter, insofern der Streit nicht Gegenstand des Privatrechts ist, über Streitigkeiten bei Vertheilung von Staatslasten, Steuern, Frohnden zwischen mehreren Gemeinden eines Oberamtes oder den Angehörigen einer Gemeinde, sowie über die Concurrenz zum Amts- und Communalverband und dessen Lasten, über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, gesetzmäßige Fälle bei Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer, und Bewilligung des Wohnsitzes an einem Orte für solche, die nicht durch die Gesetze ohnehin dazu berechtigt sind, Erkennung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Baustreitigkeiten, Entscheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schulgründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen und Schullehrer entstehen, Entscheidung von Culturstreitigkeiten, Erkenntniß über die Vertheilung von Almanden, der Viehweiden und Gemeindewaldungen, aussergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten über die Ablösung von

*) Abgedruckt bei v. Malchus a. a. O. S. 359. ff.

Feudalabgaben, Entscheidung der Gewerbs- und Handwerksstreitigkeiten, der Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewässer, der die Mühl-Ordnung betreffenden Streitigkeiten, aussergerichtliche auf den jüngsten Besitz gegründete Entscheidung von das Land-, Straßen-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauwesen betreffenden Streitigkeiten über die Baulast, aussergerichtliche Entscheidung der die Verwaltung der Familien- und Privat-Stiftungen betreffenden Streitigkeiten.

Der Geheime Rath ist die berathende Behörde auch in Competenz-Streitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden *). In Betreff der gezwungenen Abtretung von Grundeigenthum für Staats- und Körperschaftszwecke ist im §. 30. der Verfassungsurkunde festgesetzt: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen." **)

---

*) Vergl. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tüb. 1829, Thl. 1. S. 333 u. ff. Thl. 2. S. 72.

**) Nicht die Verwaltung selbst soll endgültig über die Frage: ob das zu einem öffentlichen Unternehmen angesprochene Eigenthum dem Besitzer wider seinen Willen entzogen werden dürfe? zu entscheiden haben, sie soll nicht Richterin seyn in eigener Sache. Konnte das Richteramt für diese Frage nicht den bürgerlichen Gerichten übertragen werden, ohne die richtige Grenzlinie des denselben naturgemäß zukommenden Wirkungskreises wesentlich zu verrücken, und ihnen gegenüber von der Administrativgewalt eine Stellung einzuräumen, welche mit der Selbstständigkeit der letzteren sich nicht vertragen würde, so müßte der Geheime Rath nach seiner ganzen durch die Verfassungs-Urkunde ihm angewiesenen Stellung als eine zur Entscheidung jenes Conflikts zwischen dem Privatinteresse des Eigenthümers und dem Anspruche der öffentlichen Verwaltung vorzüglich geeignete Staatsbehörde erscheinen; denn von ihm, als einer Stelle, welche selbst nicht verwaltet, welche überdies eine Collegialbehörde ist, darf ein unpartheiisches Urtheil erwartet werden, während zugleich vermöge seines hohen Standpunktes, der ihm eine umfassende Uebersicht über die öffentlichen An-

# Hannover.

Das Reglement für die Landdrosteien v. 18. April 1823 *) spricht §. 1 aus: „die Landdrosteien (welchen im Allgemeinen die ganze innere Regiminal-Verwaltung unter dem Ministerium übertragen ist), machen in allen ihrem Wirkungskreise unterzogenen Administrationssachen eine nicht zu umgehende Mittelinstanz zwischen den Städten, Aemtern, Patrimonialgerichten und sonstigen Lokalobrigkeiten und den Centralbehörden aus, dergestalt, daß sowohl alle Anträge, Gesuche und Reclamationen der Unterthanen gegen die administrativen Verfügungen der Localbehörden, sowie die Berichte und Vorschläge der letzteren an sie zu richten sind; als auch die Entscheidungen der Centralbehörden durch sie gehen und durch sie in Vollziehung gebracht werden müssen." §. 2. „Von dem Wirkungskreise der Landdrosteien sind die eigentlichen Justiz- und die geistlichen Sachen, jedoch letztere nur unter den im §. 7. bemerkten Modificationen ausgeschlossen." Es steht zu erwarten, daß die Hannoversche Gesetzgebung die Competenzverhältnisse der Justiz- und Administrativbehörden zur Beseitigung vieler sich darüber erhobenen Zweifel näher und bestimmter reguliren werde.

Die höchst bedauerlichen Irrungen über die Hannover'sche Verfassung haben unter anderem auch auf die wichtige Frage der Competenz der Gerichte in Verwaltungsstreitigkeiten, und auf die Frage geführt, in wie fern die Gerichte überhaupt befugt sind, das Recht des Landesherrn zur Erlassung einer Verordnung im Verhältniß

---

gelegenheiten gewährt, kein Zweifel Platz greifen konnte, daß er zu einer umsichtigen Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vollkommen befähiget sey. Indem übrigens der Geheime Rath in Gemäßheit der §§. 30. und 60. der Verfassungs-Urkunde über Zwangsabtretungen erkennt, schreitet er nicht selbst verfügend ein sondern urtheilt nur über die Nothwendigkeit einer von der Verwaltungsstelle angeordneten Unternehmung und über die Unentbehrlichkeit des dazu gewählten Mittels. Vergl. den im April 1836 erstatteten Bericht der zur Berathung des Gesetzentwurfes in Betreff der gezwungenen Abtretung von Grundeigenthum und anderen auf unbewegliche Güter sich beziehenden Rechte für Staats- und Körperschaftszwecke niedergesetzten ständischen Commission.

*) Abgedr. bei v. Malchus a. a. O. Th. 3. S. 394. ff.

zu dem landständischen Mitwirkungsrechte ihrer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen *).

In dieser Beziehung ist folgende königliche Erklärung, die unmangelhafte Befolgung der Gesetze und Verordnungen betreffend, von Wichtigkeit:

Ernst August,

von Gottes Gnaden, König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland ꝛc. ꝛc.

Wir haben vernommen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob den Landesgerichten die Pflicht obliegt, die von dem Landesherrn, oder dessen nachgesetzten Behörden verkündigten Gesetze, Verordnungen und Erlasse unmangelhaft zu befolgen, oder ob dieselben befugt erscheinen können, die verfassungsmäßige Entstehung jener Gesetze ꝛc. in den Kreis ihrer Prüfung und Entscheidung zu ziehen? Je weniger den Gerichten der hiesigen Lande jemals eine Entscheidung

---

*) Das viel besprochene Tübinger Gutachten in der Hannoverschen Verfassungsfrage hält die Befugniß der Gerichte, die Gültigkeit eines Gesetzes vor dessen Anwendung zu prüfen, für ausgemacht.

Wir haben uns seiner Ansicht nicht anschließen können, denn das Geschäft der Richter besteht nur in Subsumtion des Factums unter das Gesetz; und derjenige Richter würde offenbar in die Souverainetät eingreifen, der die Befugniß des Souverains zur Gesetzgebung in Zweifel ziehen, und sich über seine Verordnungen stellen wollte.

Ohnehin ist vom positiv rechtlichen Standpunkte aus noch kein allgemeiner Begriff vom Gesetz im Gegensatz von Verordnung aufgestellt, so wie das Juristenrecht nur zu häufig Gesetz und Verordnung als gleichbedeutend gebraucht.

Ausgezeichnete Rechtsgelehrte haben auch aus diesen Gründen jene Befugniß den Gerichten abgesprochen. Hieher gehören besonders

Mittermaier, im Archiv für Civilistische Praxis, Band IV. S. 334.

Linde, daselbst Bd. XVI. S. 303 ff.

und

in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, Bd. VII. S. 49. ff.

damit stimmt auch die Doktrin derjenigen Rechtsgelehrten überein, welche bestrittene und verlezte Rechte, sofern solche das Subjektions-Verhältniß betreffen, oder mit andern Worten „die aus Handlungen der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt abzuleitenden Rechte" nicht unter den Schutz der Justiz gestellt, sondern die Verwaltung in dieser Beziehung unabhängig gestellt wissen wollen, und also dem Richt-

darüber eingeräumt worden ist, ob die gesetzgebende Gewalt vom Landesherrn gebührend ausgeübt worden sey, eine Entscheidung, welche augenfällig nur geeignet seyn würde, alle Gewalten im Staate zu verwirren, den Richter über den Gesetzgeber zu stellen, und einen anarchischen Zustand hervorzurufen, und je weniger Wir gemeint sind, unerlaubte Uebergriffe der richterlichen Gewalt zu dulden, desto mehr sehen Wir Uns zur Vermeidung jedes Zweifels veranlaßt, — nach Anhörung Unseres Staatsraths — hiermit zu erklären: „daß die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Prüfung und Entscheidung der Landesgerichte niemals anheim fallen könne, sondern daß alle Richter und öffentlichen Diener so wie die sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs lediglich durch die von Uns, oder in Unserem Auftrage von Unseren nachgesetzten Behörden ausgehende Verkündigung jener Gesetze und Verordnungen zu deren unmangelhaften Befolgung verpflichtet werden."

---

er das Recht nicht einräumen, Regierungs-Maßregeln, wie z. B. ordnungsmäßig vollzogene Steuer-Ausschreiben, für nicht verpflichtend zu erklären.

Vergl. z. B. von Weiler über Verwaltung und Justiz, 2. Ausg. Mannheim 1836.

C. v. Pfizer, über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz, Stuttgart 1828.

Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz, Zwickau 1838.

Wir schließen diese Note mit folgender wohl zu beachtenden Bemerkung:

Seitdem die Souverainetät der Oberhäupter der deutschen Staaten (seit 1806) bis in ihre abstractesten Grenzen ausgedehnt worden ist, und es keine höchsten Reichsgerichte mehr gibt, die gegen die Eingriffe der einzelnen Territorialregierungen und selbst in eigentlichen Regierungs-Polizei-Anstalten der einzelnen Reichslande entschieden, ist richterliches Urtheil über die Grenzen der gesezgebenden Gewalt und über die Mittel, welche die Staatsgewalt bei ihrer Wirksamkeit und Ausübung ihrer Hoheitsrechte anwenden darf, eine Idee, welche in der Unmöglichkeit der Vollziehung schwindet. Die Frage: in welcher Ausdehnung die Regentenrechte auszuüben sind, ist wohl im Sinne des natürlichen Staatsrechts zu beantworten, nur nicht bei dem Zustande unseres heutigen positiven Staatsrechts, wonach die Souverainetätsrechte selbst bei dem Institut der Volksvertretung als absolute erscheinen, vom Richter zu entscheiden.

Wie hiernach niemals von Uns zugegeben werden kann daß ein Landesgericht eine Entscheidung über die Gültigkeit des von Uns unterm 1. Novbr. 1837 erlassenen, das vormalige Staats-Grund-Gesetz für erloschen erklärenden Patents sich anmaße, so erklären und befehlen Wir hiermit ausdrücklich, daß insofern, wider Erwarten, dennoch Richter oder andere öffentliche Diener auf die derzeitige Rechtsgültigkeit des vormaligen Staatsgrundgesetzes erkennen, mithin gegen die rechtlich bestehende Landesverfassung sich auflehnen würden, derartige Uebertretungen im Justiz- oder administrativen Wege gebührend geahndet werden sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 17. Januar 1840.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

## Sachsen.

Die Competenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden sind durch das Gesetz vom 28. Januar 1835 folgendermaßen bestimmt worden.

§. 2. „Den Verwaltungsbehörden bleibt noch ferner 1.) das Recht, innerhalb ihrer Competenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen, und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen, und zu vollstrecken, mithin auch wegen solcher Strafen, ingleichem wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen, gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, soweit nicht nach §. 3. und 4. hierunter eine Beschränkung eintritt ꝛc."

§. 3. „Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen §. 2. wegen Geldstrafen, oder anderer Geldleistungen die Hülfsvollstreckung in beweglichen oder unbeweglichen Sachen, in Forderungen, oder andere Rechte geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen." (In den letztgedachten Fällen soll jedoch nach §. 5. die Justiz-Behörde nicht über die vorhergegangene Resolution der Verwaltungs-Behörde zu entscheiden haben."

§. 6. „der Rechtsweg findet statt: 1.) bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenparthei einnimmt. Rücksichtlich des Staates gehören hieher Streitigkeiten

mit ihm a) über zufällige Hoheitsrechte, insonderheit auch über die Frage: ob gewisse Gegenstände dazu gehören; b) über anderes Staatsgut, z. B. über Domainen, Kammergüter, und über die in Ansehung derselben behaupteten Rechte und Obliegenheiten, soweit dieselben auch rücksichtlich der Güter anderer Personen vor die Justizbehörden gehören; c.) aus Verträgen, oder über andere privatrechtlich zu beurtheilende Thatsachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern, oder aufheben."

§. 7 „Der Rechtsweg findet ferner Statt: 2.) nach Maßgabe der Verfassungsurkunde §. 31., wenn Jemand sein Eigenthum, oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten, oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten, und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht beruhigen will; 3) wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten, oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachläßigt, und es sey daraus für ihn Schaden entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachbuße) verlangt. Es dürfen jedoch Justizbehörden, wenn dabei Verwaltungs-Maßregeln zur Sprache kommen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben in Bezug auf das allgemeine Beste, soweit eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen nicht ausdrücklich nachgelassen worden, nicht urtheilen, noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungültig erklären."

§. 8 „Ueber Irrungen in anderen Verhältnissen des öffentlichen Rechts entscheiden Verwaltungsbehörden, z. B. in Streitigkeiten 1) über Erlangung, Wirkung und Verlust des Staatsbürger-Heimaths-, Stadtbürger - Landgemeinderechts; 2.) über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben, und andern Staats- und Communal-Leistungen, über die Vertheilung derselben, und behaupteten Beschwerungen vor anderen; 3.) über die Erhebung eines Geleits-, Wege-Brückengelds, oder anderer, den öffentlichen indirekten ähnlicher Abgaben, von Seiten einer Privatperson oder Corporation; 4.) über Polizeigegenstände."

§. 9. „Vor die Verwaltungsbehörden gehören auch Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden, als solchen, und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen ꝛc."

§. 11. „In den Fällen zu 8 und 9 tritt aber die Competenz

der Justizbehörden, mithin der Rechtsweg ein, wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, auf Provinzial-Ortsstatuten, oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkenntnisse — Verjährung oder Herkommen) beruft, und zwar sowohl rücksichtlich der Zuläßigkeit, als des Beweises und der Wirkung der gedachten Titel. Es ist jedoch in den gedachten Fällen einstweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehen, und es dürfen letztere von Justizbehörden nicht eher gehemmt werden, bis in dem Rechtsstreite eine rechtskräftige Definitiventscheidung vorliegt."

§. 12. „Haben zu einer öffentlichen Last der Staat, als solcher, und andere Privatpersonen beizutragen (wie z. B. dieß bei Straßenbauen, Uferbauen geschehen kann) so gebührt die Entscheidung der Irrungen über das Verhältniß der Beiträge zwischen jenem und diesen, den Justizbehörden. Jedoch ist bis zur Rechtskraft der Definitiventscheidung einstweilen der Regulirung von Seiten der Verwaltungsbehörde nachzugehen."

§. 25. „In Gewerbsachen (also auch in solchen, welche das Innungswesen, Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten betreffen) sind Verwaltungsbehörden competent, wenn auch dabei besondere Rechtstitel angezogen werden.

Dieselben Behörden entscheiden insonderheit auch darüber, ob Jemand eines Gewerbes wegen Mißbrauchs verlustig seyn soll.

§. 26. „Streitigkeiten über den Bierzwang, sowie über das Recht, auf dem Lande Bier zu brauen, auszuschroten, und das eigene Gebräude zu verzapfen, sind jedoch zu den §. 24. erwähnten Sachen nicht zu rechnen. In selbigen entscheiden, sowohl über den Besitz, als über das Recht, die Justizbehörden."

§. 27. „In Irrungen über Privatrechtsverhältnisse der Erbherren Erbpflichtigen, unter andern auch wegen Ermäßigung der Dienste und Frohnen überhaupt, oder auf Zeit, sind — soweit nicht das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 eine Ausnahme macht, nur Justizbehörden competent."

Was die Competenz-Conflicte d. h. die Differenzen über die Vorfrage: ob eine Sache Justiz- oder Administrations-Sache sey? betrifft, so wurde schon in der Verfassungs-Ur-

kunde §. 47. nach mehrfachen Verhandlungen die Bestimmung aufgenommen:

„Ueber Competenz-Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofs bestehen müssen.“

Da indeß zugleich mit Errichtung der Departements-Ministerien durch die Verordnung vom 7. Novbr. 1831 ein Anfang mit der Trennung der Administration von der Justiz gemacht werden mußte, so glaubte die Regierung auch für Entscheidung der Competenz-Zweifel eine interimistische Einrichtung treffen zu müssen.

Dies geschah durch die Verordnung zu Errichtung des Staatsraths von 16. November 1831 (Gesetzsammlung v. 1831. S. 337 und folgd.) in welcher §. 4 unter b. der Staatsrath provisorisch in einer besonderen, den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in der Hauptsache entsprechenden Zusammensetzung als die Behörde zu Entscheidung von Competenzconflicten erklärt wurde. Es sollten nämlich in solchen Fällen so viele von den nicht zum Gesammt-Ministerium gehörigen Mitgliedern ausscheiden, und nach Befinden durch Mitglieder der obern Justizbehörden ersetzt werden, als zu Herstellung der durch die Verfassungsurkunde verlangten Parität erforderlich sey.

Als im Jahr 1833 die Staatsregierung der damaligen Stände-Versammlung einen Gesetzentwurf über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vorlegte, gab sie hiebei die Absicht kund, jene provisorische Einrichtung zu einer dauernden zu machen.

Die erste Deputation der ersten Kammer erinnerte jedoch hiergegen, daß diese Einrichtung eine von den frühern Ständen bedenklich gefundene Bildung der Behörde zu Entscheidung von Competenz-Conflicten im Wesentlichen entspräche, und bemerkte zugleich, daß es zweckmäßig seyn würde, das Verfahren in Competenz-Conflicten näher zu normiren, damit dasselbe nicht, wie die Erfahrung in Frankreich gelehrt, zu vielfachen Hemmungen des regelmäßigen Justizgangs führe. Sie gründet hierauf den Vorschlag, jene Einrichtung zwar provisorisch fortdauern zu lassen, aber zugleich in der Schrift den Antrag an die Regierung zu richten:

„sowohl über die Zusammensetzung der über Competenz=Conflicte in oberster Instanz entscheidenden Behörde in einer den ministeriellen Einfluß mehr ausschließenden Weise, als über das sonstige Verfahren in Competenz=Conflicten ein eigenes Gesetz bearbeiten, und den Ständen vorlegen zu lassen."

Diesen Antrag machte auch die Stände=Versammlung in der Hauptsache zu dem ihrigen, und es wurde von Seiten der Staats=Regierung im Decret vom 27. Septbr. 1834 die Bearbeitung des gewünschten Gesetzes zugesichert. Bei Eröffnung des Landtags 1836 und 1837 wurde jedoch von Seiten der Staatsregierung in dem Decrete vom 13. Novbr. 1836 die allerhöchsten Entschließungen auf verschiedene ständische Anträge rc. rc. betreffend, unter I. 3. der Ständeversammlung eröffnet, daß sich zur Zeit das Bedürfniß eines solchen Gesetzes nicht gezeigt habe, da noch kein Competenz=Conflict an die interimistische Behörde gelangt sey, daß es daher angemessen geschienen habe, bei den zahlreichen und umfangreichen sonstigen Vorlagen mit Entwerfung jenes Gesetzes noch Anstand zu nehmen.

Die erste Kammer beruhigte sich nun zwar Anfangs bei dieser Erklärung, jedoch vereinigten sich später beide Kammern zu dem Antrage:

„daß das §. 47. der Verfassungs=Urkunde versprochene Gesetz, wodurch auch das Verfahren normirt werde, bald möglichst, und spätestens der nächsten Stände = Versammlung vorgelegt werden möge"

und motivirte diesen Antrag damit, daß es sich hier um eine Vervollständigung des constitutionellen Organismus, und die Eröffnung einer durch die Verfassungs=Urkunde gegebenen Zusage, die nicht zu verschieben seyn dürfte, handle.

Dem zufolge ward im Decret v. 20. Septbr. 1837 die allerhöchste Zusage ertheilt:

„Ein Gesetz über Organisation der Behörde, durch welche die Entscheidung von Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz= und Verwaltungsbehörden zu erfolgen habe, auszuarbeiten, und der nächsten Stände=Versammlung vorlegen zu lassen."

Dieser Gesetzes=Entwurf mit Motiven ist mittelst allerhöchsten

Decrets vom 2. Decbr. 1839 den gegenwärtig versammelten Ständen des Königreichs zur Berathung vorgelegt worden *).

Der Eingang, die §§. und Motiven lauten, wie folgt:

Wir Friderich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc.

bestimmen wegen Organisation einer besondern Behörde, welche nach §. 47. der Verfassungsurkunde über Competenz = Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungs = Behörden in lezter Instanz entscheiden soll, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes;

§. 1. (Errichtung der Behörde.) Es besteht künftig eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden.

§. 2. (Fälle, in denen die Behörde zu entscheiden hat.) Diese Behörde hat zu entscheiden: a.) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Justiz-Behörden, oder zur Competenz der Verwaltungs-Behörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg statt finde, Meinungsverschiedenheit zwischen Justiz = Behörden und Verwaltungsbehörden entstanden, und auch eine Vereinigung zwischen dem Justiz = Ministerium und dem betheiligten Verwaltungs = Ministerium nicht zu Stande gekommen ist.

§. 3. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Meinungs-Verschiedenheit darin besteht, daß sowohl die Justiz = Behörde, als die Verwaltungsbehörde die Competenz für sich in Anspruch nimmt, (positiver Competenzstreit,) oder darum, daß eine jede die Competenz von sich ablehnt, und die andere Behörde für competent hält, (negativer Competenzstreit).

§ 4. Die Entscheidung der §. 1. genannten Commission tritt ferner ein, nach §. 18. des Gesetzes über Competenz = Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835. b.) wenn über dergleichen Competenzstreitigkeiten, die in einem Falle zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sind, eine Vereinigung zwischen dem Justiz-Ministerium, und dem betheil-

---

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. I. Kammer. Nro. 11. 1839.

igten Verwaltungs-Ministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattfinde, nicht vorhanden sey, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird.

Die Motiven hiezu lauten:

Der Gesetzentwurf hat einen dreifachen Gegenstand, er bestimmt nämlich:

**I.** Die Fälle, in denen die nach §. 47. der Verfassungs-Urkunde zu errichtende besondere Behörde zu entscheiden hat;

**II.** Die Organisation der Behörde;

**III.** das Verfahren.

Was zu **I.** die Fälle betrifft, in denen die zu errichtende Behörde entscheiden soll, §§. 2—5. so ergeben sich dieselben theils aus §. 47. der Verfassungs-Urkunde selbst, theils aus §. 18. des Gesetzes über Competenzverhältnisse rc. rc. vom 28. Januar 1835 und es sind darnach zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich die beiden Fälle:

**a.**) wenn das Justiz-Ministerium, und das betheiligte Verwaltungs-Ministerium darüber, ob die Justiz-Behörde oder die Verwaltungs-Behörde competent sey, ob der Rechtsweg im vorliegenden Falle statt finde, oder nicht, sich nicht haben vereinigen können;

**b.**) wenn sie sich zwar vereinigt haben, diese Vereinigung jedoch im Widerspruch mit den richterlichen Behörden für die Competenz der Verwaltungs-Behörde, und gegen die Competenz der Justizbehörde, oder gegen die Statthaftigkeit des Rechtsweges erfolgt ist, und eine betheiligte Privatperson, welche die Competenz der Justiz behauptet, dagegen auf die Entscheidung der erwähnten besondern Behörden provocirt.

Zwischen beiderlei Fällen besteht eine wesentliche Verschiedenheit, welche namentlich auf die Bestimmungen über das Verfahren Einfluß äussert, beide haben jedoch mit einander gemein, daß über die Competenz eine Differenz zwischen Justizbehörden und Verwaltungs-Behörden entstanden seyn muß, welche unerledigt an die Ministerien gediehen, und über welche zwischen Letzteren communizirt worden ist. Es folgt daraus, daß ein lediglich von einer betheiligten Privatperson ausgehender Widerspruch, während von Behörden die Competenz überall nicht in Zweifel gezogen, oder bestritten wird,

die Entscheidung jener Behörde nicht herbeiführen kann, und daß namentlich der Privatbetheiligte sich auf den Ausspruch jener Behörde zu berufen, nicht befugt ist, wenn die Gerichte selbst ihre Incompetenz, oder die Unzuläßigkeit des Rechtsweges ausgesprochen haben.

§. 5. Die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung empfängt diese Behörde von den Ministerien, beziehendlich auf dem weiter unten §. 7. bemerkten Wege durch das Gesammt-Ministerium; es kann aber eine solche Aufforderung in dem §. 4. bemerkten Falle nur auf den Antrag einer betheiligten Privatperson, in andern Fällen hingegen von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, sowohl aus eigener Bewegung, als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen.

Die Motiven hiezu sprechen sich dahin aus:

Die Verschiedenheit des Falles unter b von dem unter a bringt es mit sich, daß, während in jenem nur der ausdrückliche Antrag einer betheiligten Privatperson Veranlassung zu einer Entscheidung der Commission 2c. 2c. geben kann, in dem Falle unter a ein solcher Antrag zwar ebenfalls nicht gerade auszuschließen ist, aber auch keineswegs abgewartet zu werden braucht, damit von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung auf dem §. 7. bezeichneten Wege durch das Gesammt = Ministerium an die Commission gerichtet werde.

§. 6. (Zusammensetzung der Behörden.) Die Commission für Entscheidung von Competenz-Zweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden besteht aus acht Mitgliedern, als:

vier Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichts, nämlich dem Ober = Appellations = Präsidenten, und drei Ober-Appellations-Räthen, welche letztere der König für beständig ernennt, drei Ministerialräthen aus Verwaltungs-Ministerien, ebenfalls vom König für beständig ernannt,

einem vierten Ministerialrathe, welcher in jedem einzelnen Falle von dem Vorstand des betheiligten Verwaltungs = Ministeriums besonders abgeordnet wird.

Für Verhinderungsfälle werden noch zwei Ober = Appellations-Räthe, und noch zwei Ministerial = Räthe aus Verwaltungs = Ministerien, als Stellvertreter vom König ernannt.

Den Vorsitz führt der Oberappellationsgerichts-Präsident, und in dessen Stellvertretung im Behinderungsfalle eines der übrigen sechs beständigen Mitglieder nach der deshalb ebenfalls vom König im Voraus getroffenen Bestimmung.

Die Motiven sprechen sich dahin aus:

Anlangend zu **II.** die Zusammensetzung der Behörde (§ 6.) so ist dabei als Grundprincip festzuhalten gewesen, daß dieselbe durch eine gleiche Anzahl Mitglieder aus Justizbehörden und aus Verwaltungsbehörden, und zwar, was das erstere betrifft, Mitglieder des obersten Justizhofes, gebildet werden muß. Nun nennt zwar §. 47. der Verfassungs-Urkunde „Räthe des obersten Justizhofes," allein es darf wohl vorausgesetzt werden, — und was in der ständischen Schrift v. 19. Juli 1831. (Landtagsacten v. 1831. 4. Band S. 1779.) zu Motivirung des auf die Zusammensetzung jener Behörde bezüglichen Antrags gesagt worden ist, bestätigt diese Voraussetzung — daß bei der Wahl der bezeichneten Worte nicht an Räthe im engeren Sinne, im Gegensatz zu dem Präsidenten, gedacht worden, und die Meinung nicht gewesen sey, den Präsidenten des obersten Justizhofes auszuschließen, daß man jenes Wort nur gebraucht habe, um nicht das Wort Mitglieder zweimal hinter einander folgen zu lassen, und daß vielmehr nur habe ausgedrückt werden sollen, es müsse erstens die Behörde zur Hälfte aus Männern der Justiz bestehen, und es müßten zweitens diese der Justiz angehörigen Mitglieder aus den Mitgliedern des obersten Justizhofes, nicht etwa aus den — bei dem Justizministerium angestellten Räthen, eben sowenig aus den Mitgliedern eines anderen Justiz-Collegiums, endlich auch nicht aus den — im Justizfach angestellten Einzelbeamten genommen werden. Ein Grund, aus welchem ein besonderes Gewicht darauf zu legen wäre, daß nur Räthe des Oberappellations-Gerichts, keineswegs aber der Präsident, der doch in jeder Beziehung Mitglied dieses Collegiums, und nach der Organisation des letztern den übrigen Mitgliedern hinsichtlich des eigenen Referirens und Votirens gleichgestellt ist, sich in der zu errichtenden Behörde befinden dürften, läßt sich nicht denken, und man hat daher die Zuziehung des Oberappellationsgerichts-Präsidenten für zuläßig ansehen zu dürfen, und um so mehr vorschlagen zu müssen geglaubt, als hierdurch der Vortheil erreicht wird, daß Ein Mitglied in der zu errichtenden Behörde sich befindet, das durch

seine amtliche Stellung zur Mitgliedschaft ohne besondere Ernennung berufen, und zugleich sowohl vermöge dieser Stellung, als vermöge der bei dem Präsidenten des Oberappellations = Gerichts vorauszusetzenden sonstigen Eigenschaften geeignet ist, den Vorsitz zu führen, welcher ausserdem nur entweder von der Bestimmung des Königs, oder von dem höhern Dienstalter abhängig gemacht werden könnte.

Die Parität zwischen Justiz und Verwaltung kann übrigens durch die Bestimmung des Oberappellationsgerichts=Präsidenten zum Vorsitzenden in der Commission &c. nicht gefährdet werden, da derselbe nach §. 15. kein **votum decisivum** erhält.

Die vorgeschlagene Einrichtung, daß nur drei Räthe aus Verwaltungsministerien beständige Mitglieder der Commission &c. &c. sind, und als viertes Mitglied auf Seiten der Verwaltung ein in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande des betheiligten Verwaltungs=Ministeriums abgeordneter Rath Theil nimmt, beruht auf dem Umstande, daß nicht alle Verwaltungs=Ministerien bei der Zusammensetzung der Behörde gleich betheiligt sind, und verschafft nächstdem auch den Vortheil, daß, wie es zum Zweck möglichster Gründlichkeit und Sicherheit der Berathung sehr zu wünschen ist, in jedem Falle ein mit der Gattung von Verwaltungssachen, die eben in Frage kommt, besonders vertrauter Rath, von welchem jede nöthig erscheinende Auskunft am sichersten zu erwarten ist, an der Berathung Theil nehmen kann. Die Zahl von acht Mitgliedern erscheint völlig ausreichend, um eine erschöpfende und gründliche Behandlung der Sachen zu verbürgen.

§. 7. (Verfahren: a in den §. 2. bemerkten Fällen.) In den §. 2. bemerkten Fällen empfängt die Commission durch das Gesammt=Ministerium die Aufforderung zu Ertheilung der Entscheidung, unter Mittheilung der von den beiden Ministerien für ihre verschiedenen Meinungen angeführten Gründe.

Die Motiven lauten:

Da die Bestimmung der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements &c. &c. betreffend, vom 7. Novbr. 1831. unter 4. G. 3. es mit sich bringt, dann in Fällen der §. 2. bemerkten Art die zwischen dem Justizministerium und einem Verwaltungsministerium obwaltende Differenz zur Besprechung im Gesammtministerium gebracht wird, zu welchem Zwecke ein jedes der beiden Ministerien die für seine Meinung sprechenden Gründe zusammen zu stellen, und

geltend zu machen sich angelegen seyn läßt, so ist es angemessen, und zugleich der Vereinfachung des Geschäftsganges förderlich, daß wenn auch jene Besprechung im Gesammt-Ministerium nicht zu einer Vereinigung geführt hat, die Sache Behufs der Entscheidung durch die Commission rc. an letztere sofort durch das Gesammt-Ministerium gelange, ohne erst an einzelne Ministerien zurückzugehen. Hierbei bedarf es übrigens als etwas, das sich von selbst versteht, nicht erst besonderer Erwähnung, daß nach fruchtlos versuchter Vereinigung über den vorliegenden Competenz-Streit die Abgabe der Sache an die Commission rc. Behufs zu ertheilender Bescheinigung von einer hierüber zu treffenden Vereinigung nicht abhängig, sondern jedes der beiden Ministerien, zwischen denen die Differenz ist, erstere zu veranlassen berechtigt ist, ohne daß das andere durch seinen Widerspruch bewirken kann, daß die Differenz auf sich beruhen, und unentschieden gelassen werde.

§. 8. (b. in den §. 4. bemerkten Fällen.) In Fällen der §. 4. bemerkten Art hat die betheiligte Privatperson, welche wider die von den Ministerien gegen die Competenz der Justizbehörden getroffene Vereinigung weiter auf die Entscheidung der Commission provociren will, diese Provocation bei derjenigen Unter- oder Mittelbehörde, von welcher die in solcher Maße geschehene Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht, oder von welcher in Gemäßheit derselben an sie zuerst etwas verfügt wird, binnen zehn Tagen, nach Empfang jener Bekanntmachung oder ersten Verfügung, bei Verlust des Provocations-Rechts, anzubringen. Von dieser Behörde ist die angebrachte Provocation, und zwar, wenn es eine Unterbehörde ist durch die ihr vorgesetzte Mittelbehörde an das vorgesetzte Ministerium zu berichten.

Die Motiven lauten:

Der Gebrauch des nach §. 18 des Gesetzes über Competenzverhältnisse rc. vom 28. Januar 1835 in Fällen der im Gesetzentwurfe §. 4 bemerkten Art betheiligten Privat-Personen zustehenden Rechtsmittels der Provocation auf die Entscheidung der Commission rc. muß an eine bestimmte Präclusiv-Frist gebunden sein, da es zu den größten Verwicklungen führen würde, wenn die zwischen den Ministerien getroffene Vereinigung, nach dem auf den Grund derselben die Verwaltungs-Behörde der Verhandlung der Sache

sich unterzogen hätte, und letztere vielleicht schon beendigt und entschieden wäre, nachher noch angefochten werden dürfte.

Es liegt daher ganz nahe, die sowohl für Appellationen in Justizsachen, als für Recurse in Administrativ-Justizsachen geltende zehntägige Frist hier ebenfalls festzusetzen; und ebenso kann es kein Bedenken haben, die für jene Sachen bestehenden Vorschriften wegen Deduction und Refutation des eingewendeten Rechtsmittels in Anwendung zu bringen.

Die Anwendung der Provocation gehört solchenfalls, wie bei andern Sachen, vor die Behörde, durch welche die betheiligte Privatperson officiell Kenntniß von der erfolgten Vereinigung der Ministerien erhalten hat. Diese Behörde kann nach Verschiedenheit der Fälle und des Ganges, welchen die Sache genommen, bald eine Verwaltungs-Behörde, bald eine Justiz-Behörde sein.

Wenn der Competenzzweifel darüber ist, ob eine Streitigkeit unter mehreren Betheiligten vor der Justiz-Behörde im Wege des Civil-Proceßes, oder vor der Verwaltungsbehörde im Administrativ-Justizwege zu verhandeln sei, und die Ministerien sich für Letzteres entschieden haben, so wird die Sache in der Regel vom Verwaltungs-Ministerium an die für competent erachtete Verwaltungs-Behörde Behufs der Einleitung oder Fortsetzung der Verhandlung gelangen, und dann ist es eine Verwaltungs-Behörde, durch welche die betheiligten Privatpersonen Kenntniß von der getroffenen Vereinigung erhalten. Wenn hingegen z. B. Jemand wegen Maasregeln einer Verwaltungs-Behörde den Rechtsweg betreten zu können glaubt, (§. 7. des Gesetzes über Competenzverhältnisse rc. vom 28. Januar 1835.) und daher eine Civil-Klage bei der Justizbehörde einreicht, über die Zulässigkeit des Rechtsweges aber Differenz zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden entsteht, und die Vereinigung der Ministerien nach §. 18 des Competenz-Gesetzes dahin erfolgt, daß der Rechtsweg nicht stattfinde, so ist für die Verwaltungs-Behörden nichts zu verfügen, weshalb die Sache an sie abzugeben wäre, sondern es wird der Kläger durch die Justiz-Behörde, bei welcher er seine Klage angebracht hat, in Gemäßheit jener Vereinigung beschieden werden, solchenfalls ist es also eine Justizbehörde, bei welcher er, wenn er von dem Provocationsrecht Gebrauch machen will, die Provocation anbringen muß.

Hiernächst ist nicht in allen Fällen eine besondere Bekanntmach-

ung der Vereinigung der Ministerien an die betheiligten Privat-Personen vorauszusetzen, welche zu keinem andern Zweck geschähe, als um den Anfangspunkt der zehntägigen Frist zu Anbringung einer etwaigen Provocation zu bestimmen.

Es kann diese Bekanntmachung füglich mit einer Verfügung (z. B. einer Ladung, einem Verbot u. s. w.) verbunden seyn, welche die Verwaltungsbehörde in ihrer durch die Vereinigung der Ministerien festgestellten Competenz an die betheiligte Privatperson erläßt, und sie ist in einer solchen Verfügung enthalten, wenn letztere in Gemäßheit der getroffenen Vereinigung erlassen wird.

§. 9. Will der Provocant zu Unterstützung der eingelegten Provocation noch etwas vorstellig machen, so muß er solches binnen 14 Tagen vor Ablauf der zehntägigen Frist an, schriftlich bewirken; so lange ist daher auch mit der Berichterstattung anzustehen.

Nach Verfluß jener vierzehn Tagen ist eine auf Unterstützung der Provocation Bezug habende Schrift nicht anzunehmen.

§. 10. Ist die von den Ministerien für zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörig erachtete Sache eine solche, wobei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten, (§. 1. des Gesetzes, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835) so sind auch die wegen Gehörs des Gegners in sothanem Gesetz §. 16. getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Nach denselben Bestimmungen ist in dem Falle, wenn die angebrachte Provocation (§§. 8. und 9.) darauf sich bezieht, daß eine betheiligte Privatperson wegen Maßregeln einer Verwaltungsbehörde den Rechtsweg betreten zu dürfen verlangt, der Gegentheil mit einer Widerlegung der Provocation zu hören.

§. 11. Nach Eingang des §§. 8. und 9. erwähnten Berichts, hat das Ministerium, an welches derselbe erstattet worden, sowohl der Commission die Provocation unter Beifügung der Acten mitzutheilen, mit welcher Mittheilung eine Auseinandersetzung der die angefochtene Vereinigung gegen die Competenz der Justizbehörden motivirenden Gründe verbunden werden kann, als auch gleichzeitig das andere Ministerium von der Provocation in Kenntniß zu setzen, worauf dann die Entscheidung erfolgt.

§. 12. (Benennung des abzuordnenden vierten Ministerialraths.) Ist das Ministerium, von welchem die §. 11. erwähnte Mittheil-

ung an die Commission geschieht, das betheiligte Verwaltungsministerium, so hat dasselbe damit zugleich die Benennung des zu Vervollständigung der Behörde abzuordnenden vierten Ministerialraths (§. 6) zu verbinden. Ausserdem ist diese Benennung von Seiten der Commission durch den Vorsitzenden besonders zu veranstalten. In Fällen der §. 2. bemerkten Art wird die Commission von der erfolgten Benennung des abgeordneten vierten Ministerialrathes durch das Gesammt-Ministerium bei der Aufforderung zu Ertheilung der Entscheidung (§. 7.) in Kenntniß gesetzt.

§. 13. (Verfügung an Unterbehörden.) Die Commission kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, an Unterbehörden unmittelbar verfügen.

§. 14. (Abfassung der Entscheidung.) Zum Behuf der collegialischen Entscheidung findet bei der Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden das Institut der Correlation statt; und zwar so, daß für jede Sache einer der Oberappellations-Räthe als Referent, und einer der Ministerrial-Räthe als Correferent, oder umgekehrt einer der Ministerial-Räthe als Referent, und einer der Oberappellations-Räthe als Correferent zu bestimmen ist. Der von dem betheiligten Verwaltungs-Ministerium abgeordnete vierte Ministerialrath kann weder Referent, noch Correferent seyn. Bei dem Vortrage müssen stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Oberappellations-Gerichts, und Ministerialräthe gegenwärtig seyn; zu Herstellung dieser Gleichheit sind für etwa abgehaltene einzelne Mitglieder Stellvertreter (§. 6.) zuzuziehen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 14. Die hier enthaltenen Bestimmungen folgen aus der Festhaltung und consequenten Durchführung des Grundsatzes der Parität zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden. Daß der von dem betheiligten Verwaltungsministerium abgeordnete vierte Ministerialrath weder Referent noch Correferent seyn soll, hat seinen Grund darin, weil derselbe in der Regel derjenige Rath seyn wird, der zuvor als über den Competenzstreit zwischen den Ministerien communicirt worden, die Sache zu behandeln gehabt hat.

§. 15. Der Vorsitzende hat bei Gleichheit der Stimmen keine entscheidende Stimme, vielmehr ist solchenfalls für die Competenz der Justizbehörden, und für den Rechtsweg zu entscheiden.

§. 16. (Kosten.) In Fällen der §. 4. erwähnten Art ist in der Entscheidung mit auszusprechen, ob der Provocant die durch seine Provocation auf die Entscheidung der Commission veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 17. (Bekanntmachung der Entscheidung.) Die Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen wird jederzeit sowohl dem Justiz-Ministerium, als dem betheiligten Verwaltungs-Ministerium mitgetheilt, und zu diesem Behuf doppelt ausgefertigt. Den betheiligten Privatpersonen wird dieselbe durch die Unter- oder Mittelbehörde auf Verordnung des vorgesetzten Ministeriums bekannt gemacht. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung finden nicht statt.

Die Deputation hat sich in ihrem Berichte für Erlassung dieses Gesetzes ausgesprochen und nachdem Prinz Johann, Königl. Hoheit, in der zehnten öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 1839 als Referent in dieser Sache die Gesichtspunkte entwickelt hatte, welche bei Beurtheilung der Regierungsvorlage ins Auge zu fassen waren, wurde das Gesetz besonders berathen, und noch in derselben Sitzung von sämmtlichen Mitgliedern der I. Kammer mit Ausnahme einer Stimme, angenommen. Nur §. 5. des Gesetzentwurfes, auf dessen Wegfall schon das Deputationsgutachten gerichtet war, erhielt auf den Antrag des Herrn Referenten folgende Fassung: „Die Commission versammelt sich nur auf Aufforderung der Ministerien (§. 7, 8 und 11.) und es kann dieselbe daher Seiten der Betheiligten, selbst in dem Falle §. 4, unter b. niemals direct angegangen werden.“ *)

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Vergl. Mittheilungen u. s. w. a. a. O. S. 163—165.

# Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

## Legislative Ergebnisse des achten Landtags 1838—39.

(Fortsetzung.)

### X. Die Gerichtszuständigkeit in Kriminalsachen.

Die erfolgte Annahme des Königl. Sächsischen Kriminalgesetzbuches hat die Bearbeitung eines Gesetzentwurfes über die Gerichtszuständigkeit in Kriminalsachen zur Folge haben müssen. Ein solches Gesetz war nothwendig, weil durch das Kriminalgesetzbuch andere Strafbestimmungen, als bisher, gegeben und Rechtsverletzungen in das Gebiet des Strafrechts eingeführt worden, welche zeither theils nicht unbestritten mit Strafe bedroht waren, theils nur als polizeiliche Vergehen geahndet, jetzt aber dem Strafrechte überwiesen worden sind.

Bei der Bearbeitung des dem Landtage darüber mitgetheilten Gesetzentwurfes gieng man von folgenden Gesichtspunkten aus:

1.) die Zuständigkeit der Kriminalgerichte, welch' letztere für die Landeskasse schon jetzt einen höchst bedeutenden Aufwand erfordern, im Ganzen zwar nicht zu vermindern, aber solche auch nicht auszudehnen.

Für diese Annahme sprechen ebensowohl finanzielle, als sachliche Gründe. Die Kriminal-Gerichte sind schon jezt mit einer so großen, und mit der zunehmenden Bevölkerung in solchem Grade wachs-

enden Geschäftsmasse belastet, daß sie derselben, bei dem dermaligen Personalbestande, kaum zu genügen vermögen. Es können daher den Kriminalgerichten, bei dem größeren geographischen Umfange ihrer Bezirke, welcher dem Gerichtspersonal, wie den Gerichtsunterthanen, Zeugen rc. rc. gleich sehr zur Beschwerde gereicht, nur die wichtigeren Untersuchungen, wie bisher, als Aufgabe verbleiben.

2. Den Kriminalgerichten auch ferner, wie bisher, nur als untersuchenden, nicht aber als erkennenden Behörden Wirksamkeit zuzugestehen; welcher Grundsatz theils aus den schon früher bemerkten, theils aus noch viel wichtigeren, in der Sache selbst liegenden Gründen gerechtfertigt wird.

3.) Die Erkenntniß-Competenz der Local-Gerichte möglichst bestimmt festzustellen.

In dieser Hinsicht lag schon längst ein schmerzlich gefühltes Bedürfniß nach einer gesetzlichen Bestimmung vor. Das größte Schwanken, die größte Ungleichheit herrschte bisher hierüber. Ein Theil der Local-Gerichte berichtete, abgesehen von der — in Forst- und Jagd-Contraventions-Sachen gesetzlichen, ihnen zugewiesenen Spruch-Competenz, über alle und jede, selbst die geringfügigsten Untersuchungs- und Rügesachen, während ein anderer Theil der Localgerichte sich für berechtigt hielt, bei geringen Vergehen bis auf einige Tage Gefängniß selbst zu erkennen, namentlich aber die Localgerichte der vormals königl. Sächsischen Gebietstheile, einer bekannten Praxis zur Folge, Strafen bis zu 14 Tagen Gefängniß selbst aussprächen. Davon ausgehend, daß die Strafe desto wirksamer sich zeigt, je schneller sie dem Vergehen auf dem Fuße folgt, daß es ferner auch wünschenswerth sey, den Untersuchungsaufwand mehr zu beschränken, und endlich den Landes-Justizkollegien eine kostbare Zeit durch regelmäßiges erstes Erkennen in allen und jeden, selbst den geringfügigsten Straffachen nicht zu entziehen, hat man es für unbedenklich gehalten, eine Erkenntniß-Competenz der Localgerichte innerhalb gewisser Schranken gesetzlich festzustellen. Dieses hat um so füglicher bei denjenigen Untersuchungen geschehen können, welche in Gemäßheit des Kriminal-Gesetzbuches, nur auf Antrag eines Verletzten geführt werden; zumal, wenn den Landesregierungen die Befugniß eingeräumt wird, auf Appellation des Verurtheilten oder des Verletzten nach Befinden die Strafe zu erhöhen. Zu diesen Untersuchungen hat man namentlich diejenigen gezählt, welche wegen

Verletzung der Ehre, der ehelichen Treue, der Selbsthülfe, wegen einfachen Diebstahls, und überhaupt kleinerer Verbrechen wider das Eigenthum, in so weit sie nicht im Rückfalle verübt, oder ausgezeichnet sind, und der Gegenstand des Verbrechens, oder der durch dasselbe verursachte Schaden nicht über Einen Thaler beträgt.

Auch noch zwei — in dem Kriminalgesetzbuche als minder erheblich behandelte Delikte, nämlich gewerbmäßige Unzucht, und Thierquälerei, sind mit gleicher Abänderungsbefugniß hinsichtlich der Landesregierungen, der Erkenntnißcompetenz der Lokalgerichte unterworfen worden, und zwar ohne Unterschied der blos hypothetischen Strafbarkeit des einzelnen Falles. Man ist nämlich hierbei im Allgemeinen von dem sehr richtigen Princip ausgegangen', wo möglich ganze Gattungen von Delikten der lokalrichterlichen Spruchcompetenz zu überweisen, und diese nicht vielmehr von der Größe des im concreten Falle zu erkennenden Strafübels, also von der individuellen Beurtheilung des erkennenden Richters, abhängig zu machen.

Das Protokoll der zwei- und vierzigsten Sitzung enthält den eben so übersichtlichen als klaren Vortrag, den Herr Dr. Paulsen als dazu verordneter Referent über diese sehr verwickelte Angelegenheit gehalten hat. Er verbreitet sich über die Bestimmungen des Gesetzentwurfes im Einzelnen und zeigt, welche Vorschriften als jetzt schon dastehende zu betrachten, und welche als neu hinzugekommen besonders zu erwägen sind.

§. 1. Hier wird nur bestätiget, daß zur Untersuchung der mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen in der Regel die Kriminalgerichte zuständig sind.

§. 2. Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

1. Bei den Verbrechen gegen den Staat, gegen das Staatsoberhaupt unmittelbar, und gegen die Familie desselben, ingleichem gegen auswärtige Regenten, und deren Familienglieder, oder deren mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte.

Diese Untersuchungen sollen den Landesregierungen auch fernerhin verbleiben, wie bisher (S. Gesetz v. 17. Febr. 1818) jedoch mit Vorbehalt der Bestimmungen im §. 115. des Grundgesetzes.

2. Bei allen mehr verzeichneten Delikten, deren Untersuchung den Justizämtern, Stadt- und Patrimonialgerichten obliegen soll:

1.) wegen eigenmächtiger Versammlung der Gemeinden und Innungen, (Art. 117. des Kriminalgesetzbuchs);

2.) wegen kleiner Körperverletzungen, wenn keine Gefahr und

keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten eintreten, noch ohne die im Art. 132. Nro. 2 bis 5 erschwerenden Umstände;

3.) wegen Brandstiftung aus Fahrläßigkeit;

4.) wegen Verletzung der Ehre, mit Ausschluß jedoch der im Artikel 194. des Strafgesetzbuches behandelten Verläumdungen, der falschen Denunziationen, (Art. 197) und der Pasquille. (Artikel 200.)

5.) wegen Verletzung der ehelichen Treue, jedoch mit Ausschluß der Bigamie.

6.) a.) wegen Selbsthülfe,
   b.) wegen einfachen Diebstahls,
   c.) wegen Partierens und Hehlens,
   d.) wegen Vorenthaltung einer gefundenen Sache,
   e.) wegen Veruntreuung,
   f.) wegen einfachen Betrugs,
   g.) wegen wissentlichen Ausgebens von falschem Gelde,
   h.) wegen Beeinträchtigung der Fischerei,
   i.) wegen Verletzung eines Privat-Grenzzeichens,
   k.) wegen Anmaßung fremden Eigenthums,
   l.) wegen widerrechtlicher Benützung einer fremden Sache, und endlich
   m.) wegen Beschädigung fremden Eigenthums.

Alle diese unter Nro. 6. aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum fallen nur dann der Untersuchung der Untergerichte anheim, wenn selbige

a.) nicht im Rückfalle verübt,
b.) noch sonst gesetzlich ausgezeichnet sind, und wenn
c.) gleich Anfangs hervortritt, daß der Gegenstand des Verbrechens, oder der durch dasselbe entstandene Schaden nicht über fünf Thaler beträgt.

7.) Die Forstvergehen, mit Einschluß des Baumfrevels; insoweit solche durch die bestehenden Gesetze den Kriminalgerichten nicht ausdrücklich zugewiesen worden sind;

8.) wegen Beeinträchtigung fremder Jagd-Gerechtigkeit, insofern solche nicht unter erschwerenden Umständen begangen worden, und der Werth des angemaßten Wildes nicht über fünf Thaler beträgt;

9.) wegen Anmaßung öffentlicher Dienste;

10.) wegen Wuchers, insofern er nicht gewerbsmäßig betrieben, oder mit einem, den Werth von fünf Thalern übersteigenden Betruge verbunden ist;

11.) wegen gewerbsmäßiger Unzucht;

12.) wegen Kuppelei;

13.) wegen Verleitung zu geschlechtlichen Ausschweifungen; — wenn bei den unter 12. 13. und 14. aufgeführten Delikten beschwerende Umstände nicht vorliegen;

14.) wegen zum öffentlichen Aergerniß durch Verletzung der Sittlichkeit gereichender Handlungen;

15.) wegen Thierquälerei, und endlich

16.) wegen der im 17ten Kapitel des Kriminal-Gesetzbuches genannten Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Diese unter Nro. 2. aufgeführten Delikte sind von den Lokal-Gerichten (sey es als Justiz- oder Polizeibehörden) größtentheils schon bisher untersucht worden. Hinzugekommen sind jedoch die Kuppelei, der Wucher ꝛc. ꝛc. wegen welcher bisher nach der Kriminalgerichts-Ordnung die Kompetenz der Kriminalgerichte statt fand. Polizeilich wurden früher behandelt: Gewerbmäßige Unzucht, Verleitung zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum öffentlichen Aergerniß durch Verletzung der Sittlichkeit gereichende Handlungen, und Thierquälerei. Wegen dieser letzteren Vergehen sollen die als Polizeistellen bisher zuständig gewesenen Localgerichte nunmehr in der Eigenschaft als Justizstellen eintreten.

§. 3. Ausgenommen von dieser unter Nro. 2 bezeichneten Zuständigkeit der Localgerichte sollen aber seyn:

1.) die schriftsäßigen Personen, da hinsichtlich derer die Untersuchungen durch die Landesregierungen, oder in deren Auftrag geführt werden, wodurch jedoch das Einschreiten der Localgerichte in dringenden, keinen Verzug leidenden Fällen nicht ausgeschlossen ist;

2.) die Studirenden zu Jena, und

3.) die übrigen akademischen Personen, hinsichtlich welcher das Universitäts-Amt, und bezüglich Syndikatsgericht zuständig bleiben;

Aufgehoben sollen aber die bisherigen Forstgerichte werden, wie

sie durch den §. 61 des Gesetzes zum Schutze der Forsten u. s. w. vom 13. April 1821 geordnet waren.

§. 11) Durch die Vorschrift in diesem Paragraphen wird blos bestätigt, daß die Untersuchung solcher Handlungen, welche durch andere, neben dem Kriminal=Gesetzbuche bestehenden Gesetze bedroht, und die den Kriminal=Gerichten nicht ausdrücklich zugewiesen sind, den Gerichtsbehörden verbleiben sollen.

§. 5. Dasjenige Kriminalgericht oder Lokal=Gericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden, soll wenn diese letztern Thatsache zweifellos ist, vorzugsweise das zuständige sein; außerdem entscheidet Prävention.

§. 6. Wenn aber mehrere von derselben Person in verschiedenen Sprengeln begangene Verbrechen zu untersuchen sind, so soll dasjenige Kriminal= oder Lokal=Gericht, welches die Untersuchung zuerst zuständigerweise begonnen, diese fortzuführen haben.

§. 7. Diese Gerichtszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Theilnehmer, Gehülfen, und Begünstiger, wenn diese auch nicht in demselben Gerichts=Sprengel verbrochen, und daselbst nicht ihren Gerichtsstand haben.

Nur bei Eximirten bedürfen in solchen Fällen die Lokal=Behörden besonderen Auftrag.

§. 8. In den vor die Kriminal=Gerichte gehörigen Untersuchungen sind die Lokal=Gerichte verpflichtet, die unaufschieblichsten Handlungen sofort vorzunehmen, und dann die Acten an erstere schleunigst abzugeben.

§. 9. Insbesondere liegt den Lokal=Gerichten die Aufhebung der Verwundeten und Getödteten, mit Einschluß der Verunglückten und Selbstmörder, sowie die Anwendung der Rettungsmittel ob.

§. 10. Die Leitung der Leichenöffnungen, und die Verfügung über den Leichnam steht aber den Kriminal=Gerichten zu.

§. 11. Die an die letzteren gehörigen Sachen sind regelmäßig binnen 24 Stunden, mit den inzwischen zu bewirkenden Aufklärungen, diesen von den Lokal=Gerichten zuzuschicken, wenn die Untersuchung aber inzwischen spruchreif geworden, solche an die zuständige Landesregierung berichtlich einzusenden.

§. 12. Bei etwaigen Zweifeln der Lokal=Behörden über die Einleitung einer Untersuchung, oder die Verhaftung eines Ver=

dächtigen, haben erstere, unter Angabe der Umstände, den Kriminal-Gerichten Anzeige zu machen.

§. 13. Die mit den Letzteren in denselben Orten befindlichen Lokal-Gerichte haben die vorbereitenden Handlungen zu Untersuchungen nicht zu unternehmen, vielmehr treten da die Kriminal-Gerichte gleich selbstständig ein.

§. 14. Alle Lokal-Gerichte, ohne Unterschied, sind aber verpflichtet, auf Untersuchungen bezügliche Thatsachen oder Erkenntnißquellen, wie sie solche erfahren, actenkundig zu machen, und dem Kriminal-Gerichte mitzutheilen.

§. 15. Die Mahnung der Landesjurisdiktions-Grenzen, und die Versteigerung der Vermögensbestandtheile der Verbrecher verbleibt den Lokalbehörden, jedoch soviel die Versteigerung betrifft, unter Ausnahme der mit dem Inkulpaten zugleich eingelieferten Effekten.

§. 16. Ueber Requisition ausländischer Behörden wegen Auslieferung von Verbrechern, ist an die zuständige Landesregierung zu berichten, wenn nicht Justiz-Conventionen bestehen, die über die vorzunehmende Masregel im fraglichen Falle keinen Zweifel übrig lassen.

§. 17 und 18. Das Zuweisungsrecht der Landesregierung wird ungeschmälert erhalten.

§. 19. Durch die Ueberschreitung der Competenz-Grenzen zwischen Kriminal- und Lokal-Gerichten soll eine Nichtigkeit der Verhandlungen nicht herbeigeführt werden, vorausgesetzt, daß nicht die Competenz beider mangelt, oder die gesetzliche Form verletzt worden ist.

§. 20. Die Kriminalgerichte haben, ausser der Anwendung von Ungehorsamsstrafen, nach dem Gesetze vom 7. Mai 1819 nie zu erkennen, vielmehr in der bisherigen Weise zu verfahren.

§. 21. Das erste Erkenntniß in Kriminalsachen steht den Landesregierungen zu, mit Ausnahme der im §. 23. nachverzeichneten Fälle.

§. 22. Aber selbst in den eben gedachten Ausnahmsfällen können die Landesregierungen auch dann entscheiden:

a.) wenn das Lokalgericht bei Zweifeln über seine Competenz die Acten berichtlich eingesendet hat, und

b.) wenn bei der nämlichen Untersuchung Vergehen zusammentreffen, von welchen eines oder das andere, so geeigenschaftet

ist, daß es der Erkenntnißberechtigung des Lokalgerichtes nicht unterliegt.

§. 23. Die ausnahmsweise Befugniß der Lokal-Gerichte, das erste Erkenntniß in den von ihnen zuständigerweise gefällten Untersuchungen zu fällen, tritt, mit Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 2. bei folgenden Delikten ein:

a.) wegen eigenmächtiger Versammlung der Gemeinden und Innungen;

b) wegen Körperverletzungen;
c.) wegen Verletzung der Ehre;
d.) wegen Verletzung ehelicher Treue;
} wie oben §. 2.

e.) wegen Verbrechens gegen das Eigenthum, wenn solches nicht im Rückfalle verübt, noch gesetzlich ausgezeichnet ist, noch endlich der Gegenstand des Verbrechens, oder der durch dasselbe verursachte Schaden über Einen Thaler beträgt;

f.) wegen Forstvergehens, (nach den bisherigen Bestimmungen);

g.) wegen Jagdvergehens (§. 2.)

h.) wegen gewerbmäßiger Unzucht,

i.) wegen Kuppelei,

k.) wegen Verleitung zu geschlechtlicher Ausschweifung,

l.) wegen zum öffentlichen Aergerniß gereichender Handlungen;

m.) wegen Thierquälerei, und endlich

n.) wegen Pflichtverletzung in besondern Verhältnissen.

Zu diesem §. ist in der Section die Frage aufgeworfen worden:

„ob in den vorbezeichneten Straffällen die Lokalgerichte auch dann zu erkennen haben würden, wenn blos Beweis durch Anzeigungen vorliegt?"

Der Gesetz-Entwurf enthält eine Bestimmung darüber nicht, und es möchte eine Vorschrift daher um so nothwendiger seyn, als das Gesetz vom 7. Mai 1819. über den Anzeigebeweis in Kriminalsachen begründete Zweifel hinsichtlich dieser Frage zuläßt.

Bisher ist observanzmäßig von den Lokalgerichten bei kleinen Delikten auch auf bloße Anzeigungen hin erkannt worden; und die Section beantragt demnach einen Zusatz zu diesem §. dahin:

über die unter a—n. aufgeführten Delikte haben die Untergerichte in der ersten Instanz auch dann zu erkennen, wenn gegen den Angeschuldigten Anzeigebeweis nach dem Gesetz vom 7. Mai 1819 vorliegt.

Der Landmarschall bemerkt zu §. 23 rc.: hier ist bestimmt, daß die ausnahmsweise Befugniß der Lokalgerichte das erste Erkenntniß in den von ihnen zuständigerweise geführten Untersuchungen zu fällen, unter anderem eintreten soll, wegen Verbrechens gegen das Eigenthum, wenn solches nicht im Rückfall verübt, noch gesetzlich ausgezeichnet ist; noch endlich der Gegenstand des Verbrechens, oder der durch dasselbe verursachte Schaden über Einen Thaler beträgt. Die hier bezeichnete Summe dürfte um deßwillen zu gering erscheinen, weil der Gegenstand der Entwendung in den bei weitem meisten Fällen wohl mehr als einen Thaler beträgt. Da es nun aber von Wichtigkeit ist, daß, soweit möglich, das Erkenntniß schnell gefällt und ausgeführt wird, so wurde von ihm die Erhöhung der Summe auf wenigstens zwei Thaler beantragt.

Nach vollendeter Diskussion beschloß der Landtag einstimmig: Erhehung von Einem Thaler auf Zwei Thaler in jedesmaligem Cassecours.

§. 24. Das zweite Erkenntniß in jenen von den Lokalgerichten in erster Instanz abzuurtheilenden Untersuchungssachen, haben die Landesregierungen auf die Appellationen des Verurtheilten, oder auch des Verletzten — auf deren Antrag die Untersuchung geführt wurde, zu fällen. Diese Landesbehörden sind auch berechtiget, nach Befinden härtere Strafen als die von den Lokalbehörden erkannten, zu bestimmen, auch sonst in jeder Richtung abändernd zu sprechen.

§. 25. Hinsichtlich der Untersuchungen und Erkenntnisse gegen Militärpersonen bleibt es vorerst bei den Bestimmungen der Soldatengesetze.

§. 26. Wegen Gestattung der weiteren Vertheidigung, und der Appellation gegen die in erster, bezüglich zweiter Instanz von den Landesregierungen treten die Bestimmungen der Oberappellations-Gerichts-Ordnung, sammt dem Publikationspatent vom 20. Decbr. 1816 — so wie die späteren dazu gehörigen Erläuterungen, und die Bestimmungen des §. 36. des Gesetzes vom 7. Mai 1819 ein.

§. 27. Die Vorschrift jenes Publikations-Patents zur Oberappellations-Gerichts-Ordnung unter **XII.** b) findet aber nicht ferner statt, weil die Bedingung, auf welche hin sie gegeben wurde, durch die Annahme des Kriminalgesetzbuches cessirt. Es heißt nämlich in jener angezogenen Stelle des Patentes:

> bis bei vorsehender Einführung eines vollkommenen Strafgesetzbuches die Grenzlinien zwischen blos correctionellen, und peinlichen Strafen näher bestimmt seyn werden, soll es vom

Ermessen der Regierungen abhängen, die Berufung an das Oberappellations-Gericht ausnahmsweise zuzulassen.

Auch die Bestimmung unter XII. a.) jenes Publikations-Patents, nach welcher wegen behaupteter gänzlicher Straflosigkeit Berufung an das Oberappellations-Gericht ergriffen werden konnte, soll nur dann stattfinden, wenn nicht schon zwei verurtheilende Erkenntnisse erster und zweiter Instanz vorhanden sind. Endlich

§. 28. Alle — diesen Gesetzen entgegenstehende allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen sollen aufgehoben seyn:

Es ist hier zu diesem §. nur noch zu bemerken, daß in dem Entwurfe kein Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem an das Gesetz in Kraft treten soll, und es möchte dieserhalb an einem schicklichen Orte eine Vorschrift hierüber einzuschalten seyn.

Der Landtag mit der Ansicht der Justiz-Sektion und des Referenten einstimmig einverstanden, hat den Gesetzentwurf über die Gerichtszuständigkeit in Kriminalsachen mit der Abänderung zu §. 23. im Allgemeinen und zu §. 23. e und mit dem Antrage zu §. 28, übrigens unverändert angenommen *).

---

## XI. Ueber die Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungs-Behörden.

Der Gesetzentwurf, der hierüber dem Lande zur verfassungsmäßigen Prüfung vorgelegt worden ist, lautet:

Carl Friedrich rc. rc.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Untersuchungs- und Straf-Befugniß der Polizey- und Verwaltungs-Behörden des Großherzogthumes und um theils diesen Behörden eine ihrem Zwecke entsprechende Wirksamkeit zu sichern, theils allen Unterthanen einen gleichmäßigen Instanzen-Zug auch in Polizei- und Verwaltungs-Sachen zu gewähren, verordnen Wir unter Zustimmung des getreuen Landtages wie folgt:

§. 1.

Die Untersuchung und Bestrafung polizeilicher Vergehungen oder

*) Vergl. Landtags-Protokoll vom 21. Februar 1839.

mit Strafe bedrohter Zuwiderhandlungen gegen die für Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch über die Entrichtung von Gemeindeabgaben (Oktrois) und zum Schutze von Gemeinde-Privilegien oder Gerechtsamen bestehenden Landes- und Orts-Gesetze, ingleichen die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen, die den Polizei- und Verwaltungs-Behörden durch besondere gesetzliche Bestimmung zugewiesen sind, steht in der Regel derjenigen Polizei- und Verwaltungs-Behörde, in unterer und oberer Instanz zu, deren Geschäftsbereiche der fragliche Polizei- oder Verwaltungs-Gegenstand verfassungsmäßig angehört.

§. 2.

Ausgeschlossen jedoch von dieser Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungs-Behörden ist die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Uebertretungen obiger Art (§. 1.)

a) welche in dem allgemeinen Kriminal-Gesetzbuche mit Strafe bedroht und der Kompetenz der Gerichte nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung besonders entzogen sind, vorbehältlich der Bestimmung im Art. 326 dieses Gesetzbuches und der Befugniß jeder obrigkeitlichen Behörde, Vergehen gegen ihre amtliche Autorität durch Geld- oder Gefängniß-Strafen auf der Stelle zu ahnden;

b.) wegen deren die Gerichte durch besondere Gesetze oder Verordnungen für zuständig erklärt sind;

c.) welche in ein anderes, zur Kompetenz der Justiz-Behörden gehöriges Verbrechen oder Vergehen übergehen.

§. 3.

Die im Verwaltungswege zu verhängenden Strafen sind jedenfalls auf Verweise, Geldbußen, Gefängnißstrafen, körperliche Züchtigungen und temporäre Detention in den polizeilichen Besserungshäusern, oder bei Ausländern auf Verweisung aus dem Großherzogthume beschränkt; schwerere Strafübel hingegen bleiben gerichtlichem Erkenntnisse ausschlüssig vorbehalten.

§. 4.

Privilegien hinsichtlich des Gerichtsstandes finden auf Polizei- und Verwaltungs-Sachen, welche nicht vor Gerichten als solchen verhandelt werden, überhaupt keine Anwendung, vielmehr erstreckt sich die Zuständigkeit der Orts-, Polizei- und Verwaltungs-Behörden als solchen, sobald sie nur dem Gegenstande nach begründet ist, über

alle innerhalb ihrer Bezirke gelegene Häuser und sonstige Grundstücke, sowie über alle dort wohnende oder auf längere oder kürzere Zeit sich aufhaltende oder den Bezirk blos durchreisende Personen.

§. 5.

Eine Einschränkung dieser Regel (§. 4) findet nur in den Fällen statt, wo die Vorstände der nach der Regel zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden, oder bei Patrimonial = Gerichten der Gerichtsherr, für ihre Personen oder rücksichtlich ihrer Ehegatten oder Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie im ersten Grade der Seitenlinie betheiligt sind.

In solchen Fällen ist von der Unterbehörde oder nöthigenfalls von dem Ortsvorstande oder auch selbst von einer betheiligten Privatperson, Anzeige an die zuständige Oberbehörde zu erstatten, welche dann einer anderen Polizei- oder Verwaltungs-Behörde, oder nach Befinden einem Kommissar aus ihrer Mitte, die Sache aufträgt.

Es versteht sich übrigens, daß hierdurch die Verpflichtung der Ortsobrigkeit und der zu solcher gehörigen Beamten und Diener zur polizeilichen Aufsicht und zu etwa nöthigen augenblicklichen polizeilichen Einschreitungen keine Einschränkung leidet.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Der Landtag hat sich nicht nur von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, sondern auch davon überzeugt, daß, durch die ihm durchgängig angemessen erscheinenden Bestimmungen des fraglichen Entwurfes, in Zukunft etwaigen Zweifeln über die Strafbefugniß der Polizei- und Verwaltungsbehörden möglichst begegnet wird.

Nur eine Bemerkung ist ihm zu §. 3 des Entwurfes beigegangen. Er erachtet es für nothwendig, daß zwischen Polizei- bezüglich Verwaltungsbehörden und Kriminalbehörden in Bezug auf die Strafarten der körperlichen Züchtigung und des Gefängnisses eine Grenzlinie in so fern gezogen werde, daß erstere, die Polizei- und Verwaltungsbehörden, in Fällen, wo weder durch Gesetz noch durch Verordnung ein bestimmtes Strafmaß vorgeschrieben ist, nur bis zu einer gewissen Höhe zu erkennen befugt seyen. Es scheint ihm am angemessensten, diese Grenzlinie da zu suchen, wo nach dem von ihm angenommenen Strafgesetzbuche das Strafmaß bei den Kriminalbehörden beginnt, so daß hiernach bei körperlicher Züchtigung über 30 Ruthenstreiche (Art 8, Nro. 4) und beim Gefängniß über drei Monate (Art. 11) nicht zu erkennen seyn möchte. Derselbe §. gab dem Landtage zu der

Betrachtung Anlaß, wie sehr es nöthig sey, die Strafart der körperlichen Züchtigung bei Eheweibern und Kindern, namentlich wenn sie herangewachsen, nur mit der größten Vorsicht in Anwendung zu bringen, indem was die Eheweiber anlange, die Ehre des Mannes in solchem Falle gar sehr betheiligt sey, ja leicht auch die Vollziehung dieser Strafart die Ursache künftigen Eheunfriedens werden könne; die körperliche Züchtigung von Kindern aber, namentlich von herangewachsenen, zumal wenn sie das erstemal an ihnen vollzogen werde, in vielen Fällen da, wo die Bestraften ihrem eignen Gefühle nach und in den Augen Anderer sich herabgesetzt sähen, für deren ganze Zukunft verderblich entscheiden, zudem aber auch auf das Glück und die Gesinnung ehrliebender Eltern nachtheiligen Einfluß üben könne. Der Landtag nimmt zwar an, daß eine solche Vorsicht auch bisher von den Polizeibehörden des Großherzogthums beobachtet seyn wird, allein er hält es doch für räthlich, die gedachten Behörden durch Gesetzesvorschrift zu einem bestimmten Verfahren in dieser Beziehung zu verpflichten. Es ist ihm zweckgemäß erschienen, zu bestimmen, daß, wenn von Polizei- oder Verwaltungsbehörden jungen Leuten unter 16 Jahren oder Eheweibern körperliche Züchtigung als Strafe zuerkannt wird, dies in der Regel, und wenn es ohne zu große Weiterungen geschehen kann, vor Vollstreckung derselben, bezüglich ihren Eltern, Vormündern, Lehrmeistern oder Ehemännern zum Behuf der etwaigen Einlegung von Berufung an Großherzogliche Landes-Direktion anzuzeigen sey *).

---

## XII. Ueber das Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Veranlaßt durch eine Menge präparatorischer und ästimatorischer Klagen wegen geringfügiger Ehrenkränkungen wurde bei hoher Staatsregierung von beiden großherzoglichen Landesregierungen eine gesetzliche Bestimmung in Vorschlag gebracht, wodurch den durch solche Klagen veranlaßten Prozessen wegen der mit dem Gegenstande nicht

*) Vergl. die Erklärungsschrift des Landtags vom 5. März 1839.

in Verhältniß stehenden Kosten und Weitläufigkeiten Einhalt gethan würde. Nach mehrfach erforderten und erstatteten Gutachten ist ein Gesetzentwurf „über das Verfahren der Ehrenkränkungen" abgefaßt und dem Landtage zur Berathung mitgetheilt worden. Sein Hauptinhalt besteht in Folgendem:

1) Es findet wegen Ehrenkränkungen weiter keine Privatgenugthuung, als die durch Art. 202 des Kriminal-Gesetzbuches geordnete statt; es sind folglich die Klagen auf eine Summe Geldes und auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf ausgeschlossen.

2.) Die durch Ehrenkränkungen und Körperverletzungen entstehenden Entschädigungsansprüche bleiben vorbehalten und können besonders verfolgt werden.

3.) Die Diffamationsklage fällt künftig bei Ehrenkränkungen weg.

4.) Letztere sind nur im Wege des summarischen Untersuchungs-Verfahrens zu verfolgen, jedoch mit einigen Modificationen, wenn dasselbe auf Antrag einer betheiligten Privatperson eingeleitet wird.

5.) Diese dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entlehnten Abänderungen des Untersuchungsverfahrens betreffen den Gebrauch des Eidesantrags, den Verlust der nicht gehörig angezeigten Beweismittel, Einreden und Appellation, die Zuläßigkeit eines Vergleiches und eines Kontumazial-Verfahrens und den Kostenpunkt, wogegen hinsichtlich der Zahl der Rechtsmittel die Regel des Untersuchungs-Verfahrens, wonach nur einmalige Appellation stattfindet, beibehalten ist.

Der Landtag nahm diesen Gesetzentwurf unverändert an *), indem er sich überzeugte, daß dadurch die Verschiedenheit der Gesetzgebung über diesen Gegenstand in den verschiedenen Theilen des Großherzogthumes auf eine zweckmäßige Weise ausgeglichen wird.

---

## XIII. Ueber die Ausleihung vormundschaftlicher Gelder.

Das Gesetz vom 25. März 1829 über die Ausleihung vormundschaftlicher Gelder enthält einige Beschränkungen, welche die Erfahr-

*) Vergl. das 44. Landtagsprotokoll vom 23. Februar 1839.

ung als ungemein nachtheilig hat erkennen lassen. Es sollen nämlich nach diesem Gesetze nicht mehr, denn 25 Thlr. an die Sparkasse verliehen werden können und auf Brandgut überhaupt nur dann, wenn wenigstens zwei Drittheile des Unterpfands in Feldgrundstücken bestehen. Diese letztere Bestimmung hieng mit einem Grundsatze zusammen, den das Brandassekuranz-Gesetz vom Jahre 1826 aufgenommen hatte, daß nämlich die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden sollte, wenn das abgebrannte Gebäude wieder aufgebaut würde.

Gegen jene Beschränkungen und gegen diesen Grundsatz ist vielfach von allen Seiten reclamirt worden. Denn da das Ausleihen vormundschaftlicher Gelder dadurch ungemein erschwert wird, so blieben viele Gelder müßig liegen, die Bevormundeten wurden in ihrem Zinsengenuß verkümmert und die Gerichte vielfach in Verlegenheit gesetzt, zumal auch die Einsendung deponirter Gelder an die Landschaftskasse durch die Schwierigkeit, welche häufig gegen die Annahme mancher Münzsorte gemacht wird, und durch die Vorschrift, nur runde Summen mit 25 theilbar anzunehmen, sehr erschwert war. Aber auch die Besitzer von Gebäuden litten sehr an ihrem Credit und konnten, wenn sie nicht zufällig bedeutende Feldgrundstücke besaßen, vormundschaftliche Gelder gar nicht ausgeliehen erhalten.

Bei dieser Bewandniß der Sache sah sich die Staatsregierung bewogen, dem Landtage folgenden neuen verbesserten Gesetzentwurf vorzulegen:

§. 1.

So oft Gelder, welche zu einem der vormundschaftlichen Verwaltung unterworfenen Vermögen gehören, auszuleihen sind, haben die bestellten Vormünder und Verwalter solcher Gelder allen Fleiß anzuwenden, daß dieselben möglichst vortheilhaft gegen die zur Zeit der Ausleihung landübliche Verzinsung und gegen gesetzlich genügende Sicherstellung unverzüglich angelegt werden.

§. 2.

Bei dem Ausleihen der vormundschaftlichen Gelder ist, bei außerdem eintretender Selbsthaftung des Verleihers und, wo diese nicht möglich ist, bei nachdrücklicher Ahndung, ja nach Befinden selbst bei Freiheitsstrafe und Dienstentsetzung, streng darauf zu sehen, daß dergleichen Gelder durchaus nicht auf Handscheine, Wechsel, Privat-

Pfandverschreibungen, oder irgend ungenügende Sicherheit, sondern nur auf solche gerichtliche Consense oder Hypotheken-Verschreibungen hingegeben werden, worin ein wenigstens dem doppelten Betrage des Darlehens im Werthe gleichkommendes, insoweit noch freies, in Immobilien oder gehörig verbrieften Grundgefällen bestehendes Unterpfand bestellt und jede sonst noch, nach Maßgabe des einzelnen Falles erforderliche Sicherheitsmaßregel, z. B. die Verzichtleistung der Ehefrau des Schuldners beobachtet ist.

§. 3.

Brandgut ist dabei (§. 2.) stets nur mit der Summe in Anschlag zu bringen, mit welcher es in der inländischen Brandversicherungs-Anstalt versichert ist, insoweit dieselbe den gegenwärtigen Schätzungswerth nicht übersteigt.

§. 4.

Haften Vor-Hypotheken auf dem zu bestellenden Unterpfande: so sind die dadurch versicherten Kapital-Summen ebenfalls ihrem doppelten Betrage nach von dem Werthe der Hypothek in Abzug zu bringen.

Auf Immobilien, welche mit Pfandrechten für ganz unbestimmte Summen, z. B. mit hypothekarischen Kautionen für Pachter, Rechnungsführer und dergleichen beschwert sind, dürfen vormundschaftliche Gelder gar nicht verliehen werden.

§. 5.

Ausnahmsweise dürfen vormundschaftliche Gelder auf bloße Obligationen, ohne specielle Hypothek-Bestellung, verzinslich ausgeliehen werden:

1) an Unsere Kammer- und Landschafts-Kassen, mit Einschluß der von denselben abhängigen Spezial-Kassen, gegen verfassungsmäßig ausgestellte Obligationen;
2) — jedoch nur mit besonderer obervormundschaftlicher Erlaubniß — an inländische Ortsgemeinden, dafern die Darlehensaufnahme durch einen dazu gehörig legitimirten Syndikus, oder durch die sonst gesetzlich dazu befugte Kommunal-Behörde, mit Genehmigung Unserer Landes-Direktion geschieht und gerichtlich, oder bei Stadtgemeinden unter Hand und Siegel des Stadtrathes beurkundet wird;
3) an die öffentlich anerkannten Sparkassen im Großherzogthume gegen die statutenmäßige Bescheinigung und Ver-

zinsung, jedoch im Ganzen nur bis zur Summe von Einhundert Thalern für Einen Bevormundeten.

Hierdurch soll jedoch die Verbindlichkeit der Vormünder oder ausleihenden Behörden, für Unterbringung jener Gelder gegen höhere Zinsen, als bei den genannten Kassen gewöhnlich gegeben werden, soviel wie möglich zu sorgen keineswegs aufgehoben seyn.

§. 6.

Gegen Verpfändung von Forderungen dürfen vormundschaftliche Gelder nur insoweit verliehen werden, als die unterpfändlich einzulegenden Urkunden, den vorstehenden Vorschriften über pupillarische Sicherheit, hingesehen auf den Betrag der darauf herzuleihenden vormundschaftlichen Gelder, entsprechen.

Dabei sind die sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, als gerichtliche Beurkundung des Darlehns- und Pfandvertrages, Verzichtleistung der Ehefrau des Verpfänders, hinreichende Vergewisserung darüber, daß die zu verpfändende Forderung auch wirklich noch besteht, und gerichtliche Benachrichtigung des Schuldners von der geschehenen Verpfändung, nach Maßgabe des einzelnen Falles ebenfalls zu beobachten.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz findet, ebenso wie das frühere vom 25. März 1829, nur bei wahren Darlehensverträgen, ohne Unterschied übrigens, ob sie als solche ursprünglich abgeschlossen worden, oder später erst durch Novation entstanden, ob sie von den Vormündern selbst eingegangen, oder von Dritten, in deren Stelle Bevormundete eingetreten, Anwendung und es sind dergleichen Darlehen, wenn solche auf eine, vorstehenden Bestimmungen entsprechende Weise nicht gesichert sind, baldmöglichst einzuziehen.

§. 8

Sollten besondere Umstände im einzelnen Falle die Einziehung ererbter Ausstände im Interesse des Pflegebefohlenen bedenklich erscheinen lassen: so ist die zuständige Landesregierung ermächtiget, nach vorgängiger Erörterung insoweit davon zu dispensiren.

Der darüber vom Abgeordneten Geheimenrath und Canzler **Dr.** von Müller erstattete Vortrag *) führte zur Ueberzeugung, daß der Gesetzentwurf den oben erwähnten Beschränkungen, so viel, als

*) Vergl. das 3. Landtags-Protokoll vom 29. November 1838.

irgend thunlich, abhelfe, und daß die Ausführung dieses Gesetzes für die Betheiligten nur die günstigsten Folgen haben werde.

Der Landtag gab seine verfassungsmäßige Zustimmung, beantragte jedoch einige minder wesentliche Abänderungen und Zusätze *).

---

## XIV. Die beantragte Einführung des Instituts der Schiedsmänner.

Das Institut der Schiedsmänner im Königreiche Preußen hat seit einer ziemlichen Reihe von Jahren die heilsamsten Früchte gebracht **) und wird als eine segenbringende Einrichtung allgemein dort anerkannt. Auch im Herzogthum Sachsen-Meiningen, wo eine ähnliche Einrichtung bestehet, sind günstige Erfahrungen darüber gemacht worden. Und wie sehr man dessen Einführung im Großherzogthume Baden wünscht, geht aus dem Vortrage hervor, den darüber der Abgeordnete Herr Welker in der Kammer gehalten hat ***).

In der Landtags-Sitzung vom 14. März 1839 wurde die Einführung dieses Instituts auch im Großherzogthum Weimar zur Sprache gebracht.

Der Antrag gieng vom Abgeordneten Herrn Karst aus, den er folgendermaßen motivirte:

Die wohlthätigen Folgen, welche dieses Institut äußert, bestehen hauptsächlich darin, daß eine große Anzahl Prozesse gleich im Entstehen unterdrückt werden, die Zahl der Anwälte, denen die Partheien im Laufe des Prozesses oft vieles Geld zu opfern haben, vermindert wird, und die Geschäfte der Behörden, welche Letztere jetzt

---

*) Vergl. die Erklärungsschrift des Landtags vom 2. Dezember 1838.

**) Vergl. was den Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Oberlandsgerichts von Schlesien betrifft dieses Archiv (neue Folge) 1840. 1stes Heft. S. 144.

***) S. Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung in Baden (1837) Bd. 4. Heft 4.

kaum fertig werden können, bedeutend abnehmen werden. Die Unruhe eines Prozeßlebens, welche manche Familie heimsucht, wird also entfernt, und die Prozeßkosten, welche manchen an den Bettelstab gebracht haben und noch bringen, werden erspart, dadurch aber wird der Wohlstand der Staatsunterthanen, und somit auch des Staates befördert.

Will man mir einwenden, daß wir in unserem Großherzogthum uns bereits eines Sühnverfahrens zu erfreuen hätten, so ist zwar gar nicht zu verkennen, daß dadurch mancher Vergleich zu Stande gebracht wird. Aber bei weitem wird noch nicht der Zweck so erreicht, wie dies bei dem Institute der Schiedsmänner der Fall ist.

Der Schiedsmann, welcher als Bürger oder Dorfbewohner die häuslichen und sonstigen Verhältnisse der Partheien zu kennen, besser Gelegenheit hat, als der Richter, wird oft, wenn er ein achtbarer, thätiger und eigennütziger Mann ist, einen Streit weit eher zum Vergleiche führen können, als die Behörde. Es findet hier, wo ein Bürger dem andern gegenübersteht, und nur durch sein Amt als Schiedsmann ausgezeichnet ist, ein vertraulicheres Verhältniß statt, der Schiedsmann sucht die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, indem er sie auf die Folgen eines Prozesses aufmerksam macht, läßt vielleicht die Partheien bei fruchtlosem Sühneversuch wieder auseinandergehen, und beraumt anderweite Termine an, bis sie von ihrer oft vorgefaßten Meinung abstehen, und zeitig noch von einem Kosten, Ruhe und Frieden verschlingenden Prozesse gerettet werden.

Eine große Masse von Injurienprozessen würde, namentlich auf dem Lande, beseitigt werden. Bei der Eigenthümlichkeit des Landbewohners an sich selbst, dem Städtebewohner gegenüber, namentlich auch bei den mannichfachen Verrichtungen im Felde, trifft es sehr häufig, daß einer den andern beleidigt, ohne daß am Ende dadurch für den Beleidigten oft ein weiterer Nachtheil entsteht, da eben die Sitten des Landmannes nicht so sind, wie die der Städter, und eine beleidigende Aeußerung gar so wichtig nicht ist. Wendet sich nun aber dessen ungeachtet der Beleidigte bei der ersten Aufregung des Gemüthes an einen Anwalt, so ist für beide derjenige Schritt gethan, der ihnen Kosten verursacht. Der für schuldig befundene Beklagte bekommt eine, den Landmann drückende Summe Kosten, und der Kläger hat Wege und Termine in das oft mehrere Stunden entfernte Amt, hat sich dabei auch die Feindschaft seines

Mitnachbars zugezogen, da er ihn um sein Geld gebracht hat, was dieser sauer verdienen muß. Wird aber eine solche Anzeige vor einen Schiedsmann gezogen, der wird gewiß so leicht dieselbe nicht vor die Behörde kommen lassen, er wird durch Umsicht die Sache gütlich beilegen, indem er dabei die Betheiligten auf die Kosten, welche sie bei einem gerichtlichen Verfahren haben würden, aufmerksam macht. Nimmt man an, daß in der Nachbarstadt Erfurt, wo das Institut der Schiedsmänner besteht, bei einer Einwohnerzahl von gegen 27,000 Seelen, mit Ausnahme des Militärs, nur vier Anwälte leben, die größtentheils Notariats-Beschäftigungen haben, während hier in Weimar sich vierzehn befinden, unter welchen einige seyn sollen, die doppelte Advokaten-Arbeiten haben, während Weimar nur 11,485 Einwohner zählt, und daß sämmtliche Behörden der Stadt Weimar mit Arbeiten überhäuft sind, so liegt der Grund wohl nur darinn, daß in Erfurt jenes segenbringende Institut der Schiedsmänner besteht, wo etwa 1500 verschiedene Sachen jährlich vor den Schiedsmann gebracht, und davon $^{19}/_{20}$ Theile von ihm verglichen werden.

Ein angesehener dortiger Anwalt, den ich um näheren Aufschluß über das Für- und Wider der Schiedsmänner ersuchte, sprach sich nur für dieses Institut in einer an mich gerichteten schriftlichen Antwort aus, und ich lasse ihn hier selbst reden:

„Nach meinen gemachten Erfahrungen ist das Institut für die Unterthanen sehr wohlthätig, es bildet die Schiedsmänner selbst, befördert die Sittlichkeit außerordentlich, schont den Nothleidenden durch billige Vergleiche und Stundung, besänftiget die Gemüther, und erspart den armen Betheiligten viele Kosten und Zeitaufwand. Diese wohlthätigen Folgen hat es jedoch nur alsdann, wenn es in gute Hände kommt. Der Schiedsmann muß mit der größten Vorsicht gewählt, ein durchaus sittlicher, wohlwollender, thätiger und uneigennütziger Mann seyn. Bei verwickelten und wichtigen Sachen ist es besser, wenn dazu die Kräfte eines erfahrenen und tüchtigen Juristen gebraucht werden können, der guten Willen, Einsicht und Geschäfts-Routine hat, und die mannichfaltigen damit verbundenen Beschwerden und Zeitverluste nicht scheut."

„Von den sieben Schiedsmännern hier, werden jährlich an 1500 Sachen abgemacht, und gewiß $^{19}/_{20}$ Theile davon verglichen. Die Mehrsten sind Bagatell-Sachen, und betreffen das Interesse der

Armen. Diese erhalten dadurch billige Fristen, und haben keine Kosten."

Es ist wahr, die Advokaten und Gerichte verlieren dadurch viel, das Volk aber gewinnt dadurch ungemein. Das von Sr. Majestät, dem König von Preußen zur Einführung der Schiedsmänner in den Sächsischen Landestheilen erlassene Patent lautet wörtlich so:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8ten d. M. ermächtige Ich dasselbe hierdurch, das in den Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bereits bestehende Institut der Schiedsmänner auch in der Provinz Sachsen, in deren provinzialständischer Begrenzung, dem Wunsche der dortigen Stände gemäß, durch eine von dem Minister des Innern und der Polizei, und dem Justiz-Minister Möhler zu vollziehende Verordnung, welche nach der Verordnung der Provinz Brandenburg abzufassen, und nebst dieser Ordre in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zugleich bewillige Ich hiermit die gänzliche Stempelfreiheit auch für die von diesen Schiedsrichtern aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Febr. 1834.

Friedrich Wilhelm.

Würden also die in den Preußischen Staaten früher schon eingeführt gewesenen Friedensämter den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, so würden sie in den neuen Landestheilen nicht eingeführt worden seyn.

Da ich selbst bei der Nähe meines Wohnortes von solchen preußischen Ortschaften, wo jenes Institut besteht, Gelegenheit genug gehabt habe, mich von den wohlthätigen Folgen zu überzeugen, so hat sich der lebhafte Wunsch in mir entfaltet, daß auch in unserem Großherzogthum jenes wohlthätige Institut eingeführt werden möge."

Die Mehrheit des Landtags verkannte die Wichtigkeit dieses Antrages nicht, und er wurde der Staatsregierung zur Prüfung anheimgegeben *).

*) Vergl. das 60ste Landtagsprotokoll vom 14. März 1839.

## XV. Gesetzentwurf über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken.

Schon im Jahre 1832 lag dieser Entwurf dem Landtage zur Prüfung vor, aber in neuer Gestalt ist er jezt von der Staatsregierung demselben zur Berathung mitgetheilt worden. Die seit jenem Zeitraume in der Mitte liegenden Jahre wurden benutzt, um diesem Gesetzentwurfe den Grad möglichster Vollkommenheit zu gewähren. Dieser Zweck ist auch wirklich erreicht worden. Ein Hauptmangel des älteren Entwurfes, die Zulassung von General-Hypotheken, ist gehoben, vielfache Verbesserungen in einzelnen Abschnitten sind bewirkt, mehr Einfachheit und Klarheit der Vorschriften ist herbeigeführt worden.

Je wichtiger dieser Gegenstand der Gesetzgebung ist, da er in den folgereichsten Beziehungen zu den ersten Quellen des Staatslebens, zu Landbau, Gewerbe und Handel steht, und eben dadurch nicht blos seine Wirkungen auf den Privathaushalt beschränkt, sondern sie auf die Wirthschaft des Staates und den Reichthum des Landes verbreitet, um so mehr hat der Landtag der Berathung über dieses Gesetz seine ungetheilte Aufmerksamkeit widmen zu müssen geglaubt. Er hat die Grundsätze geprüft, auf welche der Entwurf basirt worden ist, er hat sich von deren Richtigkeit, von deren folgerechter Durchführung überzeugt, und dem Scharfsinne, der Umsicht, so wie der Gründlichkeit, mit welcher derselbe bearbeitet worden, seinen ungetheilten Beifall nicht versagen können. Durch die von ihm beschlossene Annahme dieses Gesetzes ist der Mangelhaftigkeit und Ungleichheit, welche bisher in diesem Zweige der Legislation in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums zu beklagen war, vollständig abgeholfen worden.

Auch bei diesem Gesetze war der Abgeordnete Herr Dr Paulsen mit dem Referate beehrt worden. Einleitend schickte er voraus, was der geschichtlichen Entstehung dieses Gesetzes angehört. Schon im Jahre 1823 beauftragte der höchstselige Großherzog Carl August die Landesregierung zu Weimar zu Abfassung eines Gesetzentwurfes über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken.

Da aber gerade zu dieser Zeit in mehreren andern Staaten Deutschlands dieser Zweig der Gesetzgebung mit großem Eifer theils schon bearbeitet worden war, theils noch bearbeitet wurde, nämlich in Bayern und Württemberg hauptsächlich, so glaubte man zunächst die Folgen und Früchte davon abwarten zu müssen. Auch die Gesetzgebung noch anderer deutschen Staaten, namentlich die von Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, des Königreichs Sachsen und der Großherzogthümer Hessen-Darmstadt und Baden, haben diesem wichtigen Theile der Legislation sodann ihre Thätigkeit zugewendet. Auf die hierdurch eröffneten Hülfsquellen hin und insbesondere mit zweckmäßiger Benutzung der Gesetzesarbeiten von Bayern und Württemberg ist der erste Entwurf für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach im Jahre 1832 entstanden. Derselbe war von beiden Landesregierungen geprüft und von den ausgezeichnetsten Beamten des Inlandes begutachtet worden. Später, nach seinem Erscheinen, ist dieser erste Entwurf weiteren Berathungen unterworfen und mit Benutzung der Ergebnisse neuester legislatorischer Arbeiten, z. B. der von Hessen-Darmstadt, umgearbeitet und vervollkommnet worden. Die Section hat sich vor dessen Prüfung zunächst die Frage aufgeworfen: ist ein Gesetz über das Pfand- und Hypothekenwesen dem Großherzogthum ein nothwendiges Bedürfniß, oder ist es wenigstens nützlich und wünschenswerth? In beiden Beziehungen ist von den Mitgliedern der Section diese Frage einstimmig bejaht worden. Nothwendig erschien ein solches Gesetz in doppelter Hinsicht. Einmal, weil in den einzelnen Theilen des Großherzogthumes die größte Verschiedenheit gesetzlicher Bestimmungen herrscht und Einheit der Gesetze über einen so höchst wichtigen Rechtszweig in einem und demselben Lande gewiß unerläßlich ist. Andere Vorschriften bestehen für den Neustädtischen Kreis, wo die alte Königl. Sächsische Gesetzgebung noch in Gültigkeit ist, während aber im Königreiche Sachsen selbst neue Gesetze, z. B. das vom 4. Juni 1829, eine Reform des älteren Rechtes herbeiführten. Andere Gesetze gelten in den ehemals Erfurtischen Gebietstheilen, nämlich die ältern preußischen. Auch in diesem Gebietstheile ist die Gesetzgebung stehen geblieben, während sie im Königreiche Preußen fortschritt. Wieder andere Gesetze sind in den vormals Fuldaischen, wieder andere in den früher Hessischen Gebietstheilen des Großher-

zogthumes, und noch andere endlich in den alten Landestheilen in Gültigkeit.

Wie hemmend und nachtheilig eine solche Ungleichheit der Vorschriften seye, welchen ungünstigen Einfluß sie auf den öffentlichen Credit äußern, welche Unsicherheit des Rechts sie nach sich ziehen müsse, bedarf einer Ausführung nicht. Anderestheils aber ist die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes auch unverkennbar, wenn man die Mangelhaftigkeit der in dem bei Weitem größeren Theile des Großherzogthumes bestehenden Bestimmungen ins Auge faßt. Der Referent unterließ hier nicht, auf das Bestehen der stillschweigenden gesetzlichen Pfandrechte und auf die Zuläßigkeit von General-Hypotheken hinzuweisen. Wo diese bestehen und zugelassen werden, ist es dem Gläubiger, welcher dem Hypothekenbuche trauen soll, schlechterdings unmöglich, den wahren Stand des Vermögens und seiner Sicherheit, wenn er Geld verleihet, zu beurtheilen. Nie kann er wissen, wie groß wird die Summe seyn, welche ihm dereinst vorgehen kann, wenn es zur Veräußerung kommt. Daß dieses dem Darleiher Mißtrauen, Schmälerung des Credits aber für die Anleihen Suchenden herbeiführen müsse, ist unbestreitbar, und es ist dieses nur zu erkennbar, wenn man täglich die Wahrnehmung machen muß, wie Kapitalisten aus Preußen und anderen Ländern, in welchen geregelte Pfandgesetzgebungen vorhanden sind, Bedenken tragen, ihre Gelder in das Inland zu verleihen.

Wichtig für die Gesetzgebung ist die Ansicht, welche Referent hinsichtlich des Nutzens, und der wohlthätigen, heilsamen Folgen, die das Gesetz bringen müsse, folgendergestalt entwickelte:

Kein Zweig der Gesetzgebung greift in so viele Rechtsverhältnisse ein, und bedingt so sehr den National-Wohlstand, als die Gesetzgebung über die Hypotheken. Ein auf richtige Grundsätze gestütztes Hypotheken-System nimmt unter den Wohlthaten, welche das Volk von der Gesetzgebung empfangen kann, eine der ersten Stellen ein. Kaum wird im Gebiete der Civilgesetzgebung ein Gegenstand aufgefunden werden können, der so tief in alle Verhältnisse und Zustände des bürgerlichen Lebens eingreift und so entscheidend ist für das Wohl vieler Einzelnen, vieler Familien, sogar ganzer Korporationen. Er steht in den folgereichsten Beziehungen auf die ersten Quellen des Staatslebens, auf Landbau, Gewerbe und Handel, und eben dadurch beschränkt er nicht blos seine Wirkungen auf den

Privathaushalt; sondern er verbreitet sie auf die Wirthschaft des Staates und den Reichthum der Nation. Ein richtiges Hypothekensystem, der feste Stützpunkt des Credits und des öffentlichen Verkehrs, bringt in die wichtigsten und zahlreichsten Geschäfte des bürgerlichen Lebens eine Zuverläßigkeit und Sicherheit, welche den Geldumlauf befördert, die Industrie erfrischt und belebt, und vielfachen unseligen Prozessen vorbeugt. Es steuert dem verderblichen Wucher, weil ein Schuldner, der einem Gläubiger vollkommene Sicherheit leistet, gleich demjenigen, der gegen baare Zahlung kauft, das Anlehen ohne drückende Bedingungen überall erhalten kann; es erhält den Werth des Grundeigenthumes, weil Gegenstände, auf welche man in jedem Falle sogleich ein Anlehen erhalten kann, leichter einen Käufer finden; es hält den Leichsinnigen vom Verderben ab, und ist selbst demjenigen, dessen Vermögensumstände wanken, oft noch das einzige Rettungmittel. Ein gutes Pfand-System hat überall, wo es besteht, diese heilsamen Wirkungen geboten, überall wo es mangelt, ist es laut herbeigewünscht, überall wo es eingeführt wurde, mit lautem und innigem Danke vom Volke aufgenommen worden Das Königreich Württemberg liefert in neuester Zeit für diesen Satz, als einen Erfahrungssatz, den triftigsten und unwiderleglichsten Beweis. Kaum war das dortige Pfandgesetz in das Leben eingeführt worden, so hob sich, wie durch einen Zauberschlag, der Credit des Landmannes, die Kaufpreise wurden unverhältnißmäßig gesteigert, der Werth des Grundeigenthumes stieg bis zu einer früher nicht erreichten Höhe.

Der Weimarische Gesetzentwurf ist größtentheils dem Württembergischen nachgebildet, und schon dieser Umstand müßte dem Landtag gerechtes Vertrauen zu ihm einflößen. Aber der Landtag, die ganze Wichtigkeit des Gegenstandes und die Größe und Schwere seiner Aufgabe dabei auffassend, hielt es nichts desto weniger für unerläßliche Pflicht, die Fundamental-Sätze aufzusuchen, auf welche ein richtiges Pfand-System gebaut werden muß, soll es die wohlthätigen Wirkungen spenden, deren früher gedacht wurde. Er hielt es ferner für eine nicht geringere Pflicht, zu prüfen, ob die ermittelten Grundsätze konsequent und mit den Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse des Großherzogthums Sachsen-Weimar übereinstimmend im Entwurfe durchgeführt worden sind.

Zunächst jene Grundsätze ins Auge fassend, hat der Landtag und

die ihm vorarbeitende Section sich an dasjenige halten zu müssen geglaubt, was durch neuere Gesetze und hauptsächlich durch das Württembergische sich bewährt, was durch Schriftsteller der neuesten Zeit als nothwendig und nützlich anerkannt und vielfach empfohlen worden ist. Gleichmäßig mit der Ansicht jener Schriftsteller, der ausgezeichnetsten, welche neuerer Zeit diesen umfänglichen Gegenstand mit Umsicht und Sorgfalt behandelt, haben auch die oft gedachten Pfandgesetze von Baiern und Württemberg Principien aufgestellt, die in einem guten Pfandgesetze nicht entbehrt werden können und dürfen. Der Referent zeichnete solche in Folgendem aus:

1) Bei einem gut geregelten Pfandgesetze, welches das Pfandrecht in seinem ganzen Umfange begreift, also das Hypotheken-Recht, wie das Faust-Pfandrecht behandelt, muß das erstere vom letzteren möglichst gesondert seyn, es müssen nach der verschiedenartigen Natur dieser beiden Rechts-Institute, die für das eine wie für das andere nöthigen Bestimmungen selbstständig festgestellt und, soviel thunlich unvermischt durchgeführt werden.

Die Hypotheken können nur Immobilien zum Gegenstande haben. Sie können nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch, also weder durch einen bloßen Vertrag, noch durch eine Uebergabe ihr Daseyn erhalten und sie müssen daher auch besondere Wirkungen erzeugen, welche nur ihnen, nicht aber dem Faustpfande zukommen.

2.) Wenn auch Hypotheken nur bei Immobilien — nach dem Grundsatze der Realität — statt haben können, so schließt dieses doch keineswegs aus, daß sie auf solche bewegliche Dinge mit erstreckt werden mögen, welche Zubehörungen einer unbeweglichen Sache sind oder im ersten Bezuge auf dieselben stehen.

3) Nach dem Grundsatze der Oeffentlichkeit kann durch einen Vertrag oder Gesetz das Recht, eine Hypothek zu erhalten, zwar begründet, die Hypothek selbst aber kann nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt werden.

In Folge dieses Grundsatzes müssen alle früher bestandenen stillschweigenden Pfandrechte unbedingt hinwegfallen, sie können aber als gesetzliche Rechtstitel zu Erlangung von Hypotheken gelten, und das Pfandgesetz muß durch andere Mittel wirken, die Rechte der Ehefrauen und Minderjährigen sicher zu stellen.

Denn wollte man neben einem auf die Publicität gebauten Hypothekensysteme noch stillschweigende Pfandrechte und Generalhypotheken be-

stehen lassen, so würde dieses die konsequente Durchführung des Hypothekenwesens völlig vereiteln, und das Publikum irreführen, weil es dann die charakteristischen Merkmale einer Hypothek nicht einsehen würde, was nur dann der Fall seyn kann und wird, wenn es weiß, daß nur das eine Hypothek ist, was im Hypothekenbuch als Hypothek eingetragen wurde.

4.) Auf alles, was mit dem Hypothekenbuch in einiger Verbindung steht, müssen die rechtlichen Folgen der Oeffentlichkeit sich ausbreiten; demnach bringt jeder Vertrag, oder ein anderes Rechts-Geschäft, auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch, unter Contrahenten und auch gegen Dritte zwar rechtliche Wirkung hervor, allein sie bleibt in Allem, was auf das Hypothekenwesen Einfluß hat, den Folgen der Publicität untergeordnet.

5.) Aus dem Hypothekenbuche, oder wie es bei uns bisher immer genannt wurde, dem Consensbuche, muß jeder Gläubiger, nach dem Grundsatze der Specialität vollständig übersehen können, welche Sicherheit ihm durch die Hypothek gewährt wird, und jeder neue Erwerber einer unbeweglichen Sache muß daraus entnehmen können, welche Hypotheken auf letzterer haften.

Jeder Immobiliar-Gegenstand muß daher im Hypothekenbuche einen eigenen Namen haben, wenn solches nämlich ein Realhypothekenbuch ist, sonst aber unter dem Namen seines Besitzers (Personalhypothekenbuch) verzeichnet stehen; und es muß jede auf ersterem haftende Hypothek besonders eingetragen werden.

6.) Für unbestimmte Summen können in der Regel so wenig General-Hypotheken, als andere, eingestellt werden, weil sonst der das Hypothekenbuch Einsehende seine Sicherheit nicht zu beurtheilen vermag.

7.) Die Sicherheit der Hypotheken würde ferner gestört werden, wenn Accessorien einer Consens-Forderung an rückständigen Zinsen und Kosten in unbestimmter Größe den Rang der Hauptforderung selbst erhielten.

Wenigstens in annähernder Weise muß durch Normirung eines Zinsrückstandes auf eine gewisse Zeit eine Uebersicht möglich seyn, damit nach einem ungefähren Ueberschlage die Größe der Neben-Forderung bemessen werden kann.

8.) Nothwendig ist die Bestimmung, daß der Regel nach nur durch das Alter der Eintragung der Rang der Hypotheken festgestellt werde, weil sonst die Sicherheit des Darleihers durchaus ge-

fährdet, und ihm die Möglichkeit benommen seyn würde, sich von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Hypothek genügend zu überzeugen.

9.) Die Hypothek muß dem Gläubiger ein dingliches Recht gewähren, sich an das Pfandobject selbst dann zu halten, wenn es aus dem Besitze des frühern Schuldners, in den eines andern übergegangen ist.

10.) Den Hypotheken muß vor allen andern Forderungen der Vorzug gesichert seyn, etwa mit Ausnahme der Real-Lasten auf eine zu bestimmende, nicht allzulange Zeit. Dieser Vorzug ist aber auf den Werth des verpfändeten Gegenstandes, so weit er zu Bezahlung der darauf eingetragenen Forderungen hinreicht, einzig zu beschränken.

11.) Das Pfandgesetz muß über die Hypotheken-Behörden, ihrer Rechte und Pflichten, über die Führung der Hypothekenbücher, und über das Verfahren in Hypotheken-Sachen klare und bestimmte Vorschriften enthalten, welche leicht ausführbar, aber auf der andern Seite auch der Wichtigkeit des Gegenstandes, und dem allgemeinen Vertrauen zu diesem Institute angemessen sind.

Endlich sind

12.) über die Einführung eines solchen Pfandgesetzes transitorische Bestimmungen unerläßlich, weil dessen Herrschaft auch auf schon vorhandene Rechtsgeschäfte, welche in ihrer früheren Form und Wirkung nicht fortbestehen können, sich erstrecken, das Gesetz also sorglich Bedacht nehmen muß, daß durch den Uebergang aus dem vorigen Systeme in das neue, kein erworbenes Recht verlezt werde.

Die Section hat, nach allen diesen Richtungen hin, den Gesetz-Entwurf beleuchtet, das Ganze, wie das Einzelne einer gewissenhaften Prüfung unterworfen, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Räthlichkeit jeder einzelnen Vorschrift reiflich erwogen, hat aber nach langen Verhandlungen und Berathungen sich zu der einstimmigen Ansicht vereinigen müssen:

> daß dieser Gesetzentwurf, auf durchaus richtige Grundsätze basirt, mit Scharfsinn, Umsicht, und Gründlichkeit ausgearbeitet, nach seinen Bestimmungen höchst wohlthätig wirken, Einheit und Sicherheit in das, nach den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums, und den in demselben bestehenden partikularrechtlichen, so sehr zerstückelten und verschiedenartigen Pfand-

wesen bringen werde, weshalb es die Section für ihre unbedingte Pflicht erachtete, die Annahme des Gesetzentwurfes zu beantragen.

Der Landtag überzeugte sich von der Richtigkeit jener im Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätze und deren konsequenten Durchführung und stimmte einstimmig mit der Section für Annahme desselben. Bei der speciellen Berathung der einzelnen §§. ergaben sich nur wenige Bemerkungen, und selbst diese betreffen mehr deren Fassung, als die wesentlichen Bestandtheile derselben *).

In der Erklärungsschrift des Landtags vom 25. Februar 1839 wurden jedoch in Bezug auf die Herstellung besserer und richtigerer Hypothekenbücher nur noch folgende Wünsche auf den Vorschlag des Herrn Landmarschalls zur höchsten Berücksichtigung empfohlen:

1.) der Herstellung von Real-Hypothekenbüchern werden, wie nicht zu bezweifeln ist, in verschiedenen Landestheilen des Großherzogthumes, in welchen, bei der allzugroßen Getheiltheit des Eigenthumes, fast nur walzende Grundstücke vorhanden sind, vielfache Hindernisse und Schwierigkeiten entgegenstehen, welche nicht alle ohne bedeutenden Kostenaufwand, wenn auch in keinem Falle aus den Mitteln der Landschaftskasse, beseitiget werden können. Daher trägt der Landtag, da hinsichtlich jener Gegenden die Einrichtung solcher Bücher sich gewissermassen als problematisch noch darstellt, darauf an:

a) daß gleich anfangs ausnahmsweise auch an einem solchen Orte im Großherzothume, wo die Zersplitterung der Grundstücke die Einrichtung eines Real-Hypothekenbuches am schwierigsten macht, der Versuch mit einem solchen angestellt werde, um auf diese Weise an der Hand der Erfahrung zu dem Ergebnisse zu gelangen, welcher Aufwand an Zeit, Geld und Kraft zur Herstellung solcher Real-Hypothekenbücher im ganzen Lande unerläßlich und ob nicht vielleicht der gute Zweck auf minder kostspielige Art zu erreichen seyn werde?

b.) daß ohne sehr dringende Umstände Kostenaufwand nicht veranlaßt werde, daher wo bei bereits wohl eingerichteten und abgesondert geführten Hypothekenbüchern die erforderliche Sicherheit schon jetzt gewährt ist, die Anlegung neuer bis dahin, wo jene angefüllt sind, nicht möge verlangt werden; endlich

*) Vergleiche das 42ste und 44ste Landtagsprotokoll vom 21. und 23. Februar 1839.

c.) daß da, wo die Unerläßlichkeit oder entschieden größere Zweckmäßigkeit es nicht durchaus erheischt, von den Landesregierungen nicht ohne Noth und mit allzugroßer Strenge auf Herstellung von Real=Hypothekenbüchern, anstatt der Personal=Hypothekenbücher bestanden werden möge; denn wenn einerseits auch hierbei den Landesregierungen die Cognition allerdings zustehen muß, so dürften dieselben andererseits doch anzuweisen seyn, billigen und begründeten Vorstellungen nach gewohnter Weise auch ferner geneigtes Gehör nicht zu versagen damit auch hier nicht der Fall sich zeige, wie das Beste leicht ein Feind des Guten werden könne.

2.) Die für die Lokalbehörden durch die künftige Handhabung des Pfandgesetzes veranlaßt werdenden nicht geringen Mühen würden durch ein, diesem umfangreichen Gesetze nachträglich beigefügtes Repertorium gewiß erleichtert, und nicht geringer Zeitaufwand dadurch erspart werden; weßhalb der Landtag die Fertigung eines solchen, wie es seinem Zwecke am besten entspricht, beantragt.

Das mittlerweile landesherrlich sanktionirte Gesetz über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken wird sich nicht nur sehr wohlthätig äußern, sondern wird auch weder Behörden noch Privatpersonen durch unnöthige Förmlichkeiten beschwerlich fallen; es entspricht den Anforderungen, welche von der Theorie mit möglichster Beachtung der bisherigen, volksthümlich gewordenen Bestimmung an ein solches Gesetz gemacht werden. Und da dieses Archiv zur Aufnahme der wichtigeren Gesetze zunächst bestimmt ist, so werden wir das hier besprochene Gesetz in einem der nächstfolgenden Hefte um so mehr vollständig niederlegen, als dessen Reception von einigen Nachbarstaaten bei seinen vielen musterhaften Bestimmungen nicht ohne Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt werden darf.

(Fortsetzung folgt.)

---

# Zur Forstgesetzgebung.

## Forstdienstprüfungen im Königreich Württemberg.

Das Regierungsblatt vom 31. Januar 1840 enthält eine königl. Verordnung, wonach um die Dienstprüfungen im Forstfache mit den andern Staatsdienstprüfungen im Finanzdepartement in Einklang zu bringen, im Wesentlichen Folgendes verfügt wird: Die Befähigung zu den Verwaltungs-Aemtern im Forstfache, namentlich zu Oberförsters- (Forstverwalters) und Revierförsters-Stellen, ebenso zu den Forstamts-Assistenten- und Forstwarts-Stellen, ist durch die genügende Erstehung zweier Dienstprüfungen bedingt. Die erste Prüfung soll das theoretische Wissen, die zweite die praktische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse, und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäfts-Gewandtheit erforschen.

Gegenstände der Forst-Dienstprüfungen sind:

1.) Mathematik, Arithmetik, Algebra, reine und angewandte Geometrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie, nebst Planzeichnen. 2.) Naturwissenschaften; die Grundlehre der Physik, Chemie, Climatologie, Mineralogie und Geognosie, der Botanik und Zoologie, und die auf die Gegenstände des Forstwesens angewandten Lehren dieser Wissenschaften. 3.) Forstwissenschaft und Jagdkunde. 4.) Die vaterländischen Forst- und Jagdgesetze, Forstverwaltungs-Etat- und Rechnungsvorschriften. Sodann zur Befähigung für Forstamtsassistenten- und Oberförstersstellen noch weiter: 5.) die Hauptgrundsätze der National-Oekonomie, und die Kenntniß der vaterländischen Finanzgesetze, und Einrichtungen in ihren Hauptzügen. 6.) Aus

der Rechtswissenschaft: die Hauptgrundsätze des württembergischen Staatsrechts mit vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels; die Hauptgrundsätze des Strafrechts, und des Strafverfahrens in Beziehung auf die Forst- und Jagdverwaltung; die Hauptgrundsätze des Privatrechts, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, Dienstbarkeiten, und bäuerlichen Gutsverhältnissen, und die Hauptregeln des bürgerlichen Prozesses.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Classen (I. II. III.) abgetheilt, von welchen jede zwei Unterabtheilungen (a. und b.) enthält. Zu Forstamtsassistenten- und Oberförster- (Forstverwalter-) Stellen befähigen allein die bei der zweiten Dienstprüfung erlangten Zeugnisse der ersten und zweiten Klasse. Die Klasse I. Unterabtheilung a) wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt. Ueberhaupt erhalten Zeugnisse I. und II. Klasse sowohl bei der ersten als zweiten Prüfung nur diejenigen Candidaten, welche die akademische Vorprüfung mit Erfolg bestanden haben, und deren Kenntnisse nicht nur in den allgemeinen Prüfungsgegenständen mindestens guten sind, sondern auch diejenigen Gegenstände umfassen, welche die vorgenannte Ziffer 5 und 6 als für die genannten Stellen besonders erforderlich bezeichnet.

Ausser einem solchen Zeugnisse von der zweiten Prüfung wird zur Anstellung als Oberförster eine vorgängige, mindestens zweijährige Dienstleistung als Revierförster erfordert. Die Vornahme der in Stuttgart jährlich einmal stattfindenden (ersten und zweiten) Forst-Dienstprüfungen wird einer Commission übertragen, welche unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums, aus einigen Kollegialräthen, und einigen höheren Forstbeamten besteht. In Absicht auf die Behandlung des Prüfungsgeschäfts, und das Verhalten der Candidaten werden diejenigen Vorschriften beobachtet, welche für die höheren Dienstprüfungen im Finanzdepartement gegeben sind.

Die Meldungen um Zulassung zu diesen Prüfungen geschehen schriftlich bei dem Finanzministerium vor dem 1. August jeden Jahres. Die Meldungen um Zulassung zur ersten Prüfung sind mit den erforderlichen Nachweisungen zu belegen. Von den bei der ersten Prüfung für befähigt erkannten, als Forstpraktikanten zweiter Klasse zu bestellenden Candidaten haben sofort, Behufs ihrer praktischen

Ausbildung, diejenigen, welche für Forstamtsassistenten und Oberförsterstellen sich befähigen wollen, 8 Monate bei einem Forstamte, und 4 Monate bei einer Kollegialstelle, die übrigen aber während eines Jahres bei einem Forstamte Probedienste zu leisten. Die zugetheilten Forstpraktikanten 2ter Klasse werden bei dem Antritte des Dienstprobejahrs in eidliche Pflichten genommen, und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben. Sie sollen bei den Forstämtern durch Behandlung von weniger bedeutenden Fällen aus den verschiedenen Geschäftszweigen unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Beamten, und durch Anwohnen bei den wichtigeren Verhandlungen des Letzteren, sich mit der Dienstführung praktisch vertraut machen, können übrigens für einen Theil der Probezeit auch zu einstweiliger Versehung von Forstwartsdiensten gegen Belohnung verwendet werden. Bei den Kollegialstellen sind die Praktikanten als Expeditions-Gehülfen oder Hülfsarbeiter des Kreisforstraths zu verwenden. Die Zulassung zur 2ten Dienstprüfung ist durch die vorschriftmäßige Vollendung des Dienstprobejahrs bedingt. Die bei der zweiten Prüfung für befähigt Erkannten treten sofort als Dienstkandidaten in das Verhältniß von Forstpraktikanten erster Klasse ein. (Folgt sodann das Verhältniß der zu ertheilenden Prüfungszeugnisse zu den vor dem Erscheinen dieser Verordnung ausgestellten Zeugnissen.) Zu Gunsten derjenigen Candidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, und bereits entweder auf einer Forst-Lehranstalt befindlich, oder in der praktischen Ausbildung für den Forstdienst begriffen, oder schon auf Uebergangsstellen verwendet sind, findet bis zum 31. August 1843 gegen Nachweisung einer wenigstens zweijährigen praktischen Laufbahn, Dispensation von der ersten Dienstprüfung und von dem Probejahr, desgleichen hinsichtlich der Einreihung in die 1te oder 2te Klasse von der Nachweisung einer akademischen Vorprüfung in der Art statt, daß solche Candidaten nach zurückgelegtem 22ten Lebensjahre sogleich zu der 2ten Dienstprüfung zugelassen werden.

---

# Königlich Sächsischer Gesetzentwurf, die Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdeckersknechte betreffend,

(berathen und einstimmig angenommen von der 1ten und 2ten Kammer der Stände.)

Den jetzt versammelten Ständen des Königreichs ist vermöge allerhöchsten Decrets ein in Gemäßheit königlicher Entschließung im Landtagsabschiede vom 3. Dezember 1837 zu 11. Nro. 12 bearbeiteter Gesetzentwurf, die Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdeckersknechte betreffend, nebst Motiven zur Berathung zugegangen.

Dieser Gesetzentwurf ist folgenden Inhalts:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden,
König von Sachsen 2c. 2c.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Anrüchigkeit derjenigen, welche das Abdecker-Gewerbe betreiben, oder früher betrieben haben, wird hiedurch aufgehoben.

§. 2. Alle in älteren Gesetzen, Ortsstatuten, Innungsartikeln, oder sonst irgendwo über die Unfähigkeit gedachter Personen zu Erlangung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in die Zünfte, oder zum Genuß politischer und bürgerlicher Ehrenrechte enthaltenen Bestimmungen, werden ausser Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich 2c. 2c.

Die Regierung hat dazu folgende Motiven gegeben:

Das ältere deutsche Recht sprach gewissen Personen, weil sie sich von einem in der Volksmeinung für verwerflich und unehrenhaft erachteten Gewerbe nährten, die volle Rechtsfähigkeit insofern ab, als es ihnen und ihren Kindern den Eintritt in die Zünfte und

Gilden versagte, sie auch sonst von bürgerlichen Ehrenrechten ausschloß.

Die Zahl dieser mit dem Mackel der „Anrüchigkeit" behafteten Personen war in früherer Zeit ziemlich groß; sie ist aber schon durch das Einschreiten der Reichsgesetzgebung nach und nach dergestalt beschränkt worden, daß zuletzt blos noch die Abdecker und deren Kinder und Abkömmlinge, letztere jedoch nur in soweit sie das Gewerbe ihrer Eltern wirklich betrieben haben, davon übrig geblieben, mithin noch allein als solche anzusehen gewesen sind, denen bis zu der bei dem Landesherrn zu suchenden „Ehrenhaftmachung" die Aufnahme in die Handwerke und andere ehrliche Genossenschaften versagt werden mußte, (vergl. Mandat zu Publicirung des kaiserlichen Patents wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche vom 19. Oktbr. 1731 §. 4 in Cod. Aug. Forsetzung 1. Th. 1. S. 582 und Mandat zu Publicirung des kaiserl. Patents vom 23. April 1772 wegen Abstellung einiger Handwerksmißbräuche vom 18. Septbr. 1772 §. 5. in Cod. Aug. Fortsetzung II. Th. 1. S. 674.) Da nun durch die in dem Mandate, die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffend, vom 8. Januar 1780 Cap. 1 §. 6. enthaltene Bestimmung:

> „wegen des Herkommens sollen die Künstler, Professionisten und Handwerker Niemanden, als denen in den Reichs- und Landesgesetzen, besonders der Polizei-Ordnung de. ao. 1661. Tit. 21. und denen Mandaten vom 10. Novbr. 1664 und 18. Septbr. 1772 namentlich ausgenommenen Personen, eine Ausstellung machen;"

jene Reichsgesetzliche Disposition ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anrüchigkeit der Abdecker mit ihren rechtlichen Wirkungen, wenigstens in Beziehung auf das Innungsverhältniß, in Sachsen noch jetzt gesetzlich bestehe, wenn sie auch in der Praxis, dem Sinne des Mandats vom 18. Septbr. 1773 entsprechend, auf diejenigen, welche bei dem Abdecker-Gewerbe selbst Hand anlegen, mithin auf die Abdeckersknechte, und deren Gehülfen beschränkt, auf die Besitzer der Abdeckereien selbst aber, auch wenn damit der Scharfrichterdienst nicht verbunden seyn sollte, schon längst nicht mehr ausgedehnt worden ist.

Daß es nun an der Zeit sey, auch diese letzte Spur eines in den

Verhältnissen früherer Jahrhunderte wurzelnden, aber von der Einsicht einer fortgeschrittenen und aufgeklärten Zeit längst als verwerflich erkannten, und höchstens noch in der Meinung der ungebildetsten Volksklasse fortlebenden Vorurtheils vollends aus der vaterländischen Gesetzgebung auszulöschen, bedarf keines Beweises, und es ist in der That nur ein Act der Gerechtigkeit, wenn Personen, die sich mit einem zwar lästigen und undankbaren, aber für die Gesammtheit nützlichen, ja unentbehrlichen Gewerbe beschäftigen, in den vollen Genuß ihrer staatsbürgerlichen Rechte eingesezt werden, der, nach richtigen Begriffen, wohl durch verbrecherische und unehrenhafte Handlungen, in den gesetzlich vorausbestimmten Fällen, niemals aber durch die Wahl eines gesetzlich erlaubten Lebensberufs verkümmert und verwirkt werden kann.

Die längere Fortdauer jener auf einer einzelnen Klasse von Unterthanen haftenden Rechtsungleichheit würde vielmehr in jeder Beziehung als eine Anomalie erscheinen, und Sachsen wird mit deren Beseitigung um so weniger zögern wollen, als fast alle übrigen deutschen Staaten darin bereits mit ihrem Beispiele vorangegangen sind. Es brauchen daher auch zu Unterstützung dieser Masregel nicht einmal die polizeilichen Vortheile geltend gemacht zu werden, die für den Staat daraus entspringen müssen, wenn eine zeither von der bürgerlichen Gesellschaft gleichsam ausgeschlossene, und auf eine unstäte und umherziehende Lebensweise hingewiesene Menschen-Classe dieser precären Lage enthoben, und in Beziehung auf die Bedingungen ihres bürgerlichen Fortkommens mit den übrigen Unterthanen auf gleiche Linie gestellt wird.

Hat man hier und da geglaubt, in der Anrüchigkeit der Abdeckersknechte eine unentbehrliche Stütze der noch bestehenden Cavillereiprivilegien zu finden, welche mit diesen selbst stehen und fallen müße, so widerspricht dem theils die tägliche Erfahrung, indem die häufigen Klagen der Cavillereibesitzer über die zunehmende Nichtbeachtung ihrer Berechtigungen den deutlichen Beweis geben, daß das Vorurtheil gegen das Abdecken, des auf dieser Beschäftigung als Gewerbe noch gesetzlich haftenden Mackels ungeachtet, im Volke nicht mehr lebendig genug sey, um diejenigen, die sonst dazu geneigt sind, von Beeinträchtigung der Cavillereigerechtsame abzuhalten, theils würde es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar seyn, wenn man ein einmal als ungerecht und drückend erkanntes Verhältniß

nur deßhalb fortbestehen lassen wollte, weil für dritte Personen ein zufälliger Vortheil daraus erwächst. Ein nothwendiger rechtlicher Zusammenhang zwischen den Cavillereiprivilegien und der Anrüchigkeit der Abdecker ist aber noch nirgend behauptet worden, und auch in den Gesetzen nicht begründet. Uebrigens ist die Umgestaltung des Abdeckereiwesens eine Maßregel, die ganz unabhängig von der vorliegenden Frage ihre Lösung erwartet, und ohne Zweifel nächstens finden wird, und es hat schon der Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer vom 5ten Juni 1837 mit Recht darauf hingewiesen, daß die unbedingte Aufhebung der Ehrenrührigkeit der Abdecker als ein nothwendiger vorbereitender Schritt für die Ablösung, und das Aufhören des Cavillereibannrechts anzusehen, und daher auch aus diesem Grunde nicht länger aufzuschieben sey.

Die Deputation berichtet darüber folgendergestalt:

Durch deutsche Reichsgesetze war, in früheren Zeiten, die Anrüchigkeit gewisser Personen ausgesprochen, welche diese, und beziehendlich deren Kinder, von Aemtern, Gilden, Innungen und Zünften ausschlossen.

Die Reichspolizei - Ordnungen v. 1548 und 1577 beschränkten solche jedoch schon, und sie beschwerte nur noch eine geringere Zahl von Individuen, worunter nach dem sächsischen Mandate vom 16. Oktbr. 1731 §. 4. ausser den Abdeckern, die Gerichtsfrohne, Thurm- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher und Schäfer und deren Kinder, benannt worden sind.

Dieses Mandat entnahm aber auch allen diesen Personen, nur mit Ausnahme der Abdecker und deren Kinder zweiter Generation den erwähnten gesetzlichen Mackel.

(vergl. das erwähnte Mandat von 1731 in **Cod. Aug. I.** Fortsetzung 1 Th. S. 582. §. 4.)

Ein später unterm 18. Septbr. 1772 anderweit erlassenes Mandat hob aber auch die Anrüchigkeit der Kinder der Wasenmeister und Abdecker auf, so daß solche nur auf den Abdeckersknechten allein noch lasten blieb, diese aber auch noch zur Zeit weder zu Aemtern gelangen, noch in Gilden, Zünfte und Innungen aufgenommen werden können.

(Vergl. das zuletzt angezogene Mandat §. V **Cod. Aug. II.** Fortsetzung 1. Th. S. 674.)

Eine beim vorigen Landtage von dem Abgeordneten Sachße bei

der zweiten Kammer eingereichte Petition veranlaßte aber die Stände in Bezug auf die mit der vorgeschrittenen Zeit in Uebereinstimmung nicht mehr stehende persönliche Anrüchigkeit, an die hohe Staatsregierung einen Antrag zu stellen, welcher dahin gieng:

dieselbe wolle die Anrüchigkeit der Caviller baldthunlichst auf verfassungsmäßigem Wege aufzuheben, sowohl die von den Ständen gewünschte Aufhebung der Cavillereigerechtsame fortwährend im Auge zu behalten, und wo möglich der nächsten Ständeversammlung einen darauf Bezug habenden Gesetzentwurf vorlegen zu lassen geruhen.

(Vergl. Landtagsacten $18^{36}/_{37}$. 1. Abth. 3. Bd. S. 329.)

Die hohe Staatsregierung sagte aber auch hierauf die Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der Anrüchigkeit der Caviller beim Landtags-Abschied zu.

(Vergl. Landtagsacten cit. loc. S. 645 unter 12.)

Da nun sowohl die Ständeversammlung, nach der erwähnten an die hohe Staatsregierung gerichteten Schrift, als auch die letztere nach denen dem vorgelegten Gesetzentwurfe beigefügten Motiven, darüber:

„daß die Anrüchigkeit mit dem Geist der dermaligen Zeit sich in Einklang nicht mehr stellen lasse,"

einverstanden sind, diese Anrüchigkeit aber, wo sie darmalen noch lastet, durch das gedachte Gesetz gänzlich beseitigt werden, und diese Aufhebung endlich als ein nothwendig vorbereitender Schritt für die von den Ständen gewünschte Ablösung, und das Aufhören des Cavillerbannes angesehen werden soll, über welche letztere Inhalts der Motiven, noch eine besondere Mittheilung der Staatsregierung zu erwarten steht, so kann auch die Deputation der ersten Kammer die Annahme des Gesetzentwurfs, und zwar in unveränderter Fassung der Vorlage, (gegen welche sie etwas zu erinnern nicht gefunden) — nur anempfehlen.

Nach erfolgter Berathung wurde der Gesetzentwurf in der sechsten öffentlichen Sitzung (9. Dezember 1839) von der 1. Kammer einstimmig angenommen. *) In der zweiten Kammer wurde diese

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags, 1. Kammer, Nr. 6. S. 71—73.

Angelegenheit in der fünfzehnten öffentlichen Sitzung (3. Januar 1840) zum Vortrag gebracht. Die Deputation dieser Kammer bemerkt in ihrem Berichte Folgendes:

Der Gesetzentwurf hebt nicht nur die Anrüchigkeit aller derjenigen, welche das Abdeckergewerbe betreiben, oder früher betrieben haben, auf, sondern setzt auch alle mit diesem Gegenstande in Berührung stehenden älteren Gesetze, Ortsstatute, Innungsartikel oder sonst darauf Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen ausser Wirksamkeit.

Mit der Anrüchigkeit waren in früheren Zeiten mehrere Personen belegt, welche die immer vorschreitende Bildung der Menschen jedoch nach und nach beseitigte.

Diese humanere Ansicht bemächtigte sich auch der Gesetzgebung, und so geschah es, daß schon die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 die Zahl der mit Anrüchigkeit Belasteten sehr verminderte, dieselbe das Mandat wegen Abstellung derer, bei den Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche vom 19. October 1731 noch mehr beschränkte, und das anderweit erlassene Mandat wegen Abstellung einiger Handwerksmißbräuche vom 18. September 1772 sowohl in den alten Erblanden, als in der Oberlausitz die Anrüchigkeit nur noch auf den Abdeckersknechten lasten ließ. Die Folge davon ist, daß dieselben noch gegenwärtig weder zu Aemtern gelangen, noch in Gilden, Zünfte und Innungen aufgenommen werden.

Um auch dieses dem Mittelalter entsprossene und angehörende Vorurtheil abzustreifen, und aus der Gesetzgebung gänzlich zu verbannen, dadurch aber zugleich einer von der Mehrheit des Volkes längst gefaßten Ansicht nachzukommen, empfiehlt die Deputation die **Annahme des Gesetzentwurfes.**

Eine einzige schon in der ersten Kammer berührte Abänderung, welche dahin geht, in der Ueberschrift das Wort „Abdeckersknechte" zu vertauschen mit „Abdecker", beantragt die Deputation. Die Kammer hat den Gesetzentwurf mit vorstehendem von der Deputation beschlossenen Antrage einstimmig angenommen. *)

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer, Nr. 16. S. 214—216.

## Wider die Monopolien! Rückblick auf einen Antrag in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen auf dem Landtage vom Jahre 1832—1833 wegen Abschaffung der ausschließlichen Wirthschafts=, Brau=, Brennerei= und Zapfberechtigungen und Hinblick auf die späteren Landtage in dieser Beziehung.

Der Artikel 104 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. December 1820 lautet: „Ausschließliche Handels= und Gewerbsprivilegien sollen nicht stattfinden, ausser zu Folge eines besondern Gesetzes. Patente für Erfindungen kann dagegen die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen."

In der 26sten Sitzung der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen auf dem Landtage vom Jahr 1833, stellte der Abgeordnete E. E. Hoffmann, gestützt darauf, daß in mehreren Theilen des Großherzogthums, gegen den Inhalt des §. 104 des Staatsgrundgesetzes, noch ausschließliche Wirthschafts=, Brau=, Brennerei= und Zapfberechtigungen bestünden, *) daß es scheine, als ob nicht einmal darüber eine Prüfung stattgefunden habe, ob sie als wirkliche Gegenstände des Privateigenthums anzusehen seyen, „oder, ob sie als indirecte Steuern, oder als wahre

*) Wie es damit in einem andern Staate, in Sachsen aussah (und wohl noch jetzt zum Theil aussehen wird), darüber belehrt uns eine Schrift: Das Grabmal des Leonidas. 1793. Freilich sollte man unter diesem Titel der Schrift, welche weder den Verleger, noch den Verlagsort nennt, einen solchen Inhalt nicht suchen.

Gewerbsconcessionsgelder, oder blos durch frühere polizeiliche Maßregeln entstanden seyen, indem sie in den drei letzten Fällen längst unentgeldlich hätten aufgehoben werden müssen," daß endlich solche Berechtigungen eine sehr harte Bedrückung des Publikums der Bannbezirke enthielten, die Gewerbtreibenden einer doppelten, also ungerechten Besteurung unterwürfen und auf empfindliche Art die Entwicklung der Gewerbe und des Verkehrs hemmten — der Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen: 1) da, wo es noch nicht geschehen, diese Berechtigungen sorgfältig zu prüfen und hierbei streng von der bereits im Jahr 1811 erlassenen Verfügung auszugehen, daß das Bestehen einer ausschließlichen Berechtigung nie vermiethet werden könne, sondern von dem, der sie behaupte, unter Darlegung seines Rechtstitels genügend nachgewiesen werden müsse; 2) nach dem Ergebniß der Prüfung alle Berechtigungen derjenigen Categorien, die zur unentgeldlichen Aufhebung aufforderten, entweder sofort aufzuheben, oder im Weg Rechtens anzufechten; 3.) von den als Privateigenthum erscheinenden Berechtigungen den wahren Werth auszumitteln, darüber, vorbehaltlich ständischer Zustimmung, mit den Berechtigten zu contrahiren und auf dem nächsten Landtage wegen der zu leistenden Entschädigung aus der Staatskasse Vorschläge zu machen; 4.) inzwischen über die strengste polizeiliche Aufsicht auf die Ausübung solcher Berechtigungen zur möglichsten Beschränkung derselben nach Maßgabe gegebener Vorschriften und ständischer Wünsche eintreten zu lassen.

Die Kammer verwies den Antrag an den dritten Ausschuß zur Begutachtung. Dieser erstattete hierauf in der 45sten Sitzung der Wahlkammer am 25. März 1833 durch den Abgeordneten Heß *) einen ausführlichen Vortrag, welcher nach einer Einleitung, worin anerkannt wird, es sey allgemeiner Wunsch, daß solche nachtheilige Monopolien beseitigt würden, aber schwierig auszumitteln, welche Berechtigungen der Art Privateigenthum seyen, oder nicht und worin im ersteren Fall der wahre Werth bestehe, und die Mittel zur Entschädigung der Berechtigten für den Verlust ihres Rechtes aufzubringen, des Inhalts ist:

„Bekanntlich verliert sich der Ursprung jener ausschließlichen Berechtigungen in den früheren Jahrhunderten, und es haben dieselben

*) Advokat in Gießen.

wohl meistens der polizeilichen Fürsorge ihr Daseyn zu verdanken, indem damals nicht leicht Jemand freiwillig zur Führung einer Wirthschaft sich verstand, weil die Orte meistens so gering bevölkert waren, daß es der Mühe und Kosten der Einrichtung nicht lohnte, und deßhalb denjenigen, welche mit der Führung einer Wirthschaft auch die Verbindlichkeit übernommen, die Reisenden, — zuweilen selbst für einen vorgeschriebenen Preiß, — zu beherbergen, und jederzeit die erforderlichen Speisen und Getränke zu halten, auch besondere Privilegien bewilligt wurden."

„Es erschienen daher dergleichen Einrichtungen damals nicht als lästig, sondern vielmehr als wohlthätig; wenn indeß der Grund, auf welchem dieselben beruhten, längst aufgehört hat, und der Zweck, der durch dieselben erreicht werden sollte, heut zu Tage durch polizeiliche Anstalten sicherer und leichter erreicht wird, wenn dieselben sonach jetzt nur noch als gehässige Zwangsrechte, die der Vervollkommnung der bürgerlichen Gewerbe, so wie der freien Bewegung der Staatsbürger im Wege stehen, somit als nicht mehr zeitgemäß erscheinen, so ist der Art. 104 unserer Verfassungsurkunde, welcher bestimmt: daß ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien nicht anders als zu Folge eines besonderen Gesetzes stattfinden sollen, — unstreitig als auf durchaus richtigen Grundsätzen beruhend, zu betrachten."

„Indeß kann dieser Artikel 104 der Verfassungsurkunde, wie jedes neue Gesetz, nur auf künftige Fälle bezogen, nicht aber so ausgelegt werden, als seyen dadurch auch alle, auf rechtsgültige Weise bereits früher erworbene Privilegien ohne Weiteres aufgehoben worden, — indem wollte man das Gegentheil behaupten, man die Möglichkeit der Rückwirkung eines neuen Gesetzes auf vergangene Fälle zugestehen, und den mit dem Art. 27 der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehenden Satz sanctioniren würde, daß es unter dem Vorwand des allgemeinen Wohls erlaubt seyn könne, den einzelnen Staatsbürger zur Aufopferung seines Privateigenthums, zu öffentlichen Zwecken, auch ohne Entschädigung, zu nöthigen — und es kann daher der Bemerkung im Eingang des verlesenen Antrags: „daß die nachbestehenden ausschließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, eigentlich nach Art. 104 der Verfassungsurkunde schon längst hätten aufgehoben werden müssen," — wohl nicht beigepflichtet werden."

„Die Großherzogliche Staatsregierung hat inzwischen die bestehenden Berechtigungen, da wo es ohne Verletzung wohlerworbener Rechte geschehen konnte, bereits aufgehoben, so daß in den Domainialanden nur noch wenige Monopole der fraglichen Art vorkommen. Häufiger kommen dieselben jedoch in den standesherrlichen Gebieten vor, und zwar unter mancherlei Formen, indem sich die Standesherren — ja zuweilen, wie z. B. im Erbachischen und in der Herrschaft Breuberg, selbst bürgerliche Personen, in dem Besitz ausschließlicher Wirthschafts-, Brennerei- Brauerei- und Getränkeverzapfgerechtigkeiten befinden, welche sie denn zum Theil selbst benutzen, zum Theil aber für beträchtliche Summen entweder vererblicht, oder auf Zeitbestand verpachtet haben, und welche Berechtigungen zuweilen als Realgerechtsame mit bestimmten Häusern, zuweilen auch mit gewissen Hofgütern dergestalt verbunden sind, daß bald mehrere Dorfschaften, bald ganze Amtsdistrickte in einem wahren Bannverhältniß zu einem solchen Hofgute stehen, indem dieses nicht allein das ausschließliche Recht hat, Branntwein zu brennen oder Bier zu brauen, sondern auch den Branntwein oder das Bier in den Dörfern zu verlegen, folglich kein Wirth anderes Getränk verzapfen darf, als welches er aus der standesherrlichen Brennerei oder Brauerei gekauft hat."

„Es wird nicht unangemessen seyn, hier desjenigen zu erwähnen, was in dem Werke unseres Collegen Goldmann: „„Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums rc. *)."" in der hier in Rede seyenden Beziehung gesagt ist.

Es wird darin bemerkt:

„„Was die ausschließenden Wirthschafts- und ähnliche Gerechtigkeiten betrifft, so sind die vormals bestandenen fiskalischen Gerechtsame dieser Art bis auf einige wenige, deren Aufhebung durch besondere Verhältnisse bisher noch gehindert wurde, nach und nach längst eingegangen; auch die, welche früher von Gemeinden, theils in Folge einer pachtweisen Ueberlassung des Fiskus, theils als ihr Eigenthum, besessen werden, sind bis auf eine (die der Stadt Alsfeld) theils durch Endigung der Bestandleihen, theils gegen Entschädigung aus der Staats-

*) Darmstadt, 1831.

kasse, erloschen, so daß fast alle jetzt noch bestehenden Berechtigungen dieser Art nur in den Händen von Standes- und adeligen Gerichtsherren sich befinden.""

„„Eine allgemeine Entfernung der noch bestehenden Bannrechte dieser Art ist in mehrfacher Beziehung sehr zu wünschen. Durch dieselben werden die in dem Bannbezirke Wohnenden selbst wenn sie mit dem Grundherrn nie in einem gutsherrlichen, oder Leibeigenschaftsverbande gestanden haben oder wie z. B. landesherrliche Beamte, nie in solchen kommen können, auf eine empfindliche Art in dem Genusse der verfassungsmäßigen bürgerlichen Freiheit beschränkt, und dem Eigennutze eines durch keine Concurrenz gezähmten Monopolisten oder Pächters, selbst bei aller Aufsicht der Polizeibehörde, preis gegeben. Es dürfte nicht schwer fallen, den hohen Grad der Unzufriedenheit und Mißbehagen über solche Bedrückungen durch sehr unerfreuliche Beispiele zu belegen."" *)

„„Ausserdem aber leiden diejenigen, welche die dem Monopol unterworfenen Gewerbe betreiben wollen, und neben den allgemeinen direkten und indirekten Steuern an den Staat, für die Erlaubniß dazu dem monopolberechtigten Grundherrn eine besondere Pachtabgabe entrichten müssen, den Nachtheil, daß sie mit andern Gewerbsgenossen ausserhalb des Bannbezirks, welche blos die gewöhnlichen directen oder indirecten Steuern für den Betrieb ihres Gewerbes zu entrichten haben, auf rechtliche Weise nicht concurriren können; die Gesammtheit der Steuerpflichtigen und der Staat selbst leiden durch dergleichen Gewerbsbe-

*) In einer, dieser Stelle angeknüpften Anmerkung heißt es noch: „Es kann hier namentlich erwähnt werden, daß eine der hauptsächlichsten Klagen, welche bei Gelegenheit der im Herbst 1830 im Isenburgischen vorgefallenen Unruhen laut wurden, der Druck der hier in Rede stehenden Monopolien war, aber es darf auch wiederholt werden, was schon auf dem Landtage von 1826—27 in einem, den nämlichen Gegenstand betreffenden Berichte des damaligen dritten Ausschusses gesagt worden ist, daß nämlich von dem eignen wohlverstandenen Interesse der Berechtigten, vor Allem aber von deren Patriotismus sich erwarten lasse, daß sie bei dem Anschlag solcher, je länger, desto mehr angefeindeten Berechtigungen billige Grundsätze befolgen und die Ablösung dieser Ueberbleibsel des Mittelalters möglichst befördern und erleichtern würden."

schränkungen Schaden, theils durch Verminderung der Zahl der Gewerbsteuerpflichtigen, theils durch einen geringeren Ertrag der direkten Abgaben.““

„Je unverkennbarer nun die Nachtheile aller dergleichen Bannrechte sind, um so wichtiger und wünschenswerther muß es seyn, sobald als möglich, überall, wo es noch nicht geschehen, eine genaue Untersuchung darüber statt finden zu lassen, ob das angesprochene Bannrecht wirklich als ein rein privatrechtliches Verhältniß, oder als ein Ausfluß ehemaliger Landeshoheit oder einer oberpolizeilichen Gewalt zu betrachten ist, indem in den letzteren Fällen eine unentgeldliche Aufhebung derselben erfolgen muß.“

„Und wenn gleich der Herr Regierungscommissär in dieser Beziehung dem Ausschuß bemerkt hat, daß zwar aus verschiedenen Landestheilen mehrfache einzelne Gesuche um Wirthschafts-, Brauerei-, Brennerei- oder Zapfconcessionen vorlägen, welchen wegen entgegenstehender ausschließlicher Gewerbsberechtigungen der Art nicht habe deferirt werden können, daß aber dergleichen ausschließliche Gerechtigkeiten, wenn sich darauf berufen worden, in Bezug auf ihren rechtlichen und deßhalb zu respectirenden Bestand, stets genau geprüft worden seyen, und deßhalb der Herr Antragsteller, wenn er dieses in Zweifel ziehe, offenbar im Irrthum schwebe, — so glaubt doch der Ausschuß, daß eine allgemeine Prüfung der sämmtlichen bestehenden, nicht geprüften derartigen Privilegien, allerdings sehr wünschenswerth sey, und daß daher der erste Theil des vorliegenden Antrags dahin gehend:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, da, wo es noch nicht geschehen sey, die behaupteten ausschließlichen Gewerbeberechtigungen genau untersuchen zu lassen, und hierbei streng von der im Jahre 1811 erlassenen Verfügung auszugehen, daß die Existenz einer ausschließlichen Berechtigung nie vermuthet werden könne, sondern von dem, der solche behaupte, unter Vorlegung seines Titels genügend nachgewiesen werden müsse, zur Annahme eben so sehr sich empfehle, als der zweite Theil des Antrags, daß nämlich diejenigen Berechtigungen der erwähnten Art, welche nach dem Ergebniß der vorzunehmenden Untersuchung in eine der gegebenen Categorien, in welchen unentgeldliche Aufhebung statt zu finden hat, gehören, entweder ohne Weiteres aufgehoben oder nöthigenfalls im Rechtswege

angefochten werden möchten, — als nothwendige Folge der statt gefundenen Untersuchung erscheint."

„Was sodann die nach der vorzunehmenden Untersuchung als wahre Gegenstände des Privateigenthums erscheinenden Berechtigungen betrifft, in Ansehung deren der Proponent unter pos. 3. seines Antrags wünscht, daß der wahre Werth derselben ausgemittelt, vorläufig vorbehältlich der ständischen Zustimmung, mit dem Berechtigten über deren Aufhebung contrahirt, und dem nächsten Landtage, wegen etwaiger Uebernahme der deßfallsigen Entschädigung auf die Staatskasse, die geeigneten Propositionen gemacht werden möchten, so hält der Ausschuß den, von dem Antragsteller vorgeschlagenen Weg für den geeignetsten, um auch hier endlich das gewünschte Ziel zu erreichen, und trägt deßhalb darauf an, auch diesem Theile des Antrags Folge zu geben: — und zwar mit dem Beifügen, daß die Großherzogliche Staatsregierung noch weiter ersucht werden möge, für den Fall, daß gütliche Unterhandlungen mit den Berechtigten nicht zum Ziele führen sollten, zugleich einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der fraglichen Berechtigungen, namentlich über die Grundsätze, von welchen bei Ausmittelung des Werths derselben, auszugehen sey, vorzulegen. — Indeß verkennt der Ausschuß keineswegs die besonderen Schwierigkeiten, welche mit der Ausmittelung des wahren Werthes von dergleichen Gerechtigkeiten verbunden sind, indem, wenn es einerseits billig scheint, bei Ausmittelung des Maßes der Entschädigung, auf den Zustand der Dinge Rücksicht zu nehmen, welcher in dem Augenblicke bestand, wo die gegenwärtigen Besitzer der Monopolien dieselben erwarben, welcher von dem damaligen Zustand z. B. aus dem Grunde sehr verschieden seyn kann, weil inzwischen die Zahl der Einwohner eines Ortes sich sehr vermehrt oder vermindert hat, — doch andererseits auch nicht zu läugnen ist, daß jene auch die Hoffnung zum Besserwerden ihres Eigenthums mit erwerben, so wie sie auch die zufällige Verschlechterung zu tragen hatten, jedenfalls aber, auch selbst den gegenwärtigen Zustand zur Grundlage genommen, es immer äußerst schwierig bleiben wird, feste Grundsätze aufzustellen, nach welchen z. B. der Werth einer ausschließlichen Wirthschaft gefunden werden könnte."

„Interessante Bemerkungen, welche bei Ausmittelung des in Rede seyenden Werthes zu berücksichtigen seyn möchten, und welche deß=

halb der Ausschuß hier erwähnen zu dürfen glaubt, enthält das schon oben genannte Werk unseres Collegen Goldmann: die Gesetzgebung des Großherzogthums, in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. ꝛc., in welchem unter anderem gesagt wird:

„„Wenn man auch behaupten wollte, daß der wahre Werth eines Monopols jederzeit nach dem bisherigen Einkommen berechnet werden könne, so ist dabei nicht zu übersehen, daß das wirkliche Einkommen in der Regel aus zwei nicht gesonderten Bestandtheilen bestehen wird, nämlich:

1.) aus dem ganzen oder theilweisen rechtlichen Gewerbverdienste, welchen der das Monopol Ausübende nach den Grundsätzen eines vernünftigen und soliden Gewerbsbetriebs gemacht hat, und welchen, auch nach Aufhebung des Monopols, jeder Andere, dasselbe Gewerbe Treibende, an der Stelle des Monopolisten machen wird, und welchen das Publikum fortwährend bezahlen muß;

2.) aus dem Gewinn, welcher sich, insbesondere bei Verpachtungen, nach und nach durch Uebertheuerung der Waaren und Benachtheiligung des gebannten Publikums ergibt, und unvermerkt in den Ertrag des Monopols einschleicht.““

„„Nur für den erstern Theil des Einkommens und die, nach Aufhebung des Monopols, statt findende Theilnahme Anderer an dem Betriebe desselben Gewerbs, kann von dem Berechtigten eine Entschädigung gefordert werden, die aber nur allein von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen oder dem ganzen Staate, nicht aber von den Einwohnern des gebannten Bezirks zu leisten ist, denn erstere ziehen, in der Voraussetzung dieses Falles, allein aus der Aufhebung des Monopols den Nutzen einer Vermehrung der Gewerbsteuerpflichtigen, eines höheren Ertrags der indirekten Abgaben und des Steigens der Industrie.““

„„Auch werden die Entschädigungen für diesen Theil des Einkommens von Monopolien nie sehr bedeutend werden, ja in einzelnen Fällen sich leicht auf Nichts reduciren, wenn eine genaue oft aber nicht leichte, Expertise eintritt.““

„„Für den zweiten Theil des Ertrags von Monopolien kann und darf eine Entschädigung des Berechtigten aus Gründen, die weiter auszuführen, wohl überflüssig seyn möchten, nicht ein-

treten, wenn eine solche auch wirklich gegen Verhoffen verlangt werden sollte.""

„„Geht man nicht von diesen beiden Grundverschiedenheiten aus, und bleibt man blos bei einer Entschädigung wegen des bisherigen reinen Ertrags der Monopole überhaupt stehen, dann wird sich freilich diese meistens weit höher belaufen, als der wahre Vortheil werth ist, den die Aufhebung der Monopole für den Staat und die betreffenden Bezirke mit sich führt.""

„Was endlich den lezten Theil des vorliegenden Antrags betrifft, dahin gehend:

die Staatsregierung zu ersuchen, inmittelst die strengste polizeiliche Aufsicht auf die Ausübung und möglichste Beschränkung solcher Gewerbsberechtigungen, nach Maßgabe früherer Verfügungen und landständischer Wünsche, eintreten zu lassen,

so glaubt der Ausschuß, daß auch diesem Folge zu geben sey, bemerkt jedoch, daß er, was den Ausdruck „„möglichste Beschränkung solcher Gewerbsberechtigungen"" betrifft, diesen nur so versteht, daß dadurch keine ungesetzliche Beschränkung des wirklichen Rechts eines Berechtigten angedeutet werden solle."

„Zwar ist bereits durch eine Verordnung vom 30. August 1809 bestimmt worden, daß von den Großherzoglichen Hoheits- und Reservatbeamten strenge darüber gewacht werden solle, daß nicht die von den Standes- und Patrimonialgerichtsherren zur Ausübung ausschließlicher Bier- und Branntweinverlagsrechte bestellten Zäpfer, auf den Ausschluß der Concurrenz rechnend, schlechte Waare oder um zu hohe Preise verkaufen, und daß in vorkommenden Fällen sogleich von Polizeiwegen die erforderlichen Remeduren eintreten sollen. Indeß scheint diese Verordnung, besonders seitdem die Hoheits- und Reservatbeamten eingegangen sind, und da die Polizei in den standesherrlichen Orten, durch den von der Standesherrschaft bestätigten Bürgermeister (Art. 13 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821), resp. den von der Standesherrschaft ernannten Landrath (§. 37—49. des Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren) ausgeübt wird, nicht überall gehörig beobachtet zu werden. Wenigstens scheint hierfür der Umstand zu sprechen, daß bereits auf den Landtagen von 18$^{26}/_{27}$ dieser Gegenstand, in Folge eines Antrags des damaligen Abgeordneten König,

ebenfalls zur Sprache gebracht, und da die erste Kammer dem deßfallsigen Beschluß der zweiten Kammer nicht beitrat, von dieser mittelst einseitiger Addresse der Großherzoglichen Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfohlen wurde, was indeß ohne Erfolg geblieben zu seyn scheint, indem nach Ausweis der ihrem dritten Ausschuß von dem Herrn Regierungscommissär mitgetheilten Acten, auf der gedachten Addresse der zweiten Kammer nur bemerkt ist: „„zu registriren;““ — so wie der weitere Umstand, daß, wir auch bereits auf diesem Landtage bei der neulichen Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Schad, wegen des Branntweintrinkens Klagen über die schlechten Getränke, welche die Monopolisten zu führen pflegen, gehört haben*) — und es dürfte daher allerdings wünschenswerth seyn, daß die erwähnte Verordnung strenger gehandhabt, und überhaupt die Ausübung der in Rede seyenden Monopolien genau beaufsichtigt werde, indem dadurch der Druck derselben wenigstens einigermaßen gemildert, und manchen darüber laut gewordenen Klagen vorgebeugt werden würde.“

„Der Ausschuß trägt diesem Allem nach darauf an: dem vorliegenden Antrage in allen seinen Theilen Folge zu geben, — mit dem hiernach an die Staatsregierung zu richtenden Ersuchen aber, noch das Weitere zu verbinden, für den Fall, daß die unter pos. 3 des Antrags bemerkten Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele führen sollten, dem künftigen Landtage zugleich einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der als Gegenstände des Privateigenthums erscheinenden, ausschließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, namentlich über die Grundsätze, von welchen bei Ausmittelung des Werths derselben auszugehen sey, vorzulegen.“ —

Die Kammer widmete dem Antrag in ihrer Sitzung vom 30. März 1833 eine ausführliche Berathung. Der Abgeordnete Goldmann erklärte sich mit dem Ausschußbericht und namentlich dahin einverstanden, daß solche Berechtigungen, wenn sie als Gegenstände

---

*) S. Wildberg: Jahrbücher der Staatsarzneikunde, Band 4, Leipzig 1838, S. 418—431: „Rückblick auf einen Antrag auf dem Landtage vom Jahr 1833 im Großherzogthum Hessen die Steuerung des verderblichen Branntweintrinkens betreffend.“

des Privateigenthums bereits im Jahre 1820 bestanden hätten, nicht ohne Entschädigung beseitigt werden könnten, daß es jedoch nicht an Auctoritäten fehle, die aus dem Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde das Gegentheil folgerten. Auf dem Landtage von 1826—1827 habe sich der damalige Abgeordnete von Kuder*) dahin geäussert: „Nach dem Ausdruck und der Bedeutung der Worte des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde seyen wohl die darin enthaltenen constitutionellen Dispositionen auch auf die bereits bestehenden Gewerbsprivilegien zu beziehen, was dem Sinn und dem Geiste der Verfassung vollkommen angemessen sey. Habe man mit einem Schlag die vormals bestandenen Steuerfreiheiten aufgehoben, so hätte dieses wohl auch der Fall bei diesen ausschließenden Gewerbsprivilegien seyn müssen, die nur als Undinge der Vorzeit erschienen," und auf eine Einwendung noch hinzugefügt: „Worauf habe die Steuerfreiheit beruht? Auf Privilegien, die titulo oneroso et gratuito erworben worden seyen. Diese ausschließenden Privilegien seyen bei ihrer Entstehung nicht nur nicht lästig, sondern sogar noch vortheilhaft für das Land gewesen, jetzt aber bei der gestiegenen und immer steigenden Bevölkerung seyen sie ein Druck." Es dürfe nicht ohne Interesse seyn, auch von abweichenden Ansichten Notiz zu nehmen. Der Abgeordnete Jaup sprach sich dahin aus: „Nach meiner Ansicht sind auf diesem Landtage weniger Anträge gestellt worden, deren Erfolg einem großen Theil des Großherzogthums eine größere Wohlthat erzeugen kann, als der vorliegende. Alle jene Berechtigungen waren, wie so manche andere Erscheinungen früherer Jahrhunderte, Anfangs wohlthätig, aber jetzt erzeugen sie Nachtheile, die immer mehr an Umfang gewinnen. Für's erste waren diese Gerechtsame ehedem nicht so bedeutend, als sie jetzt sind. Sie waren Anfangs berechnet auf den damaligen kleineren Umfang der Orte oder Bezirke, sie waren berechnet auf den beschränkteren Verkehr der Vorzeit, der gegenwärtig ungemein gesteigert ist und wie sehr in dieser Beziehung auch nur wenige Jahre einen Unterschied zu begründen vermögen, dafür erlaube ich mir, nur ein Beispiel anzuführen. Der jährliche Ertrag des Monopols der Stadt Alsfeld wurde im Jahr 1810 nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre auf jährliche 2455 Gulden ge-

*) Nun Mitglied des Ministeriums des Innern und der Justiz.

schätzt und im Jahr 1830, 20 Jahre später, war der Ertrag nach einem jährlichen Durchschnitte auf die Summe von 3442 Gulden gestiegen. Je länger also Monopole dieser Art dauern, wird ihr Ertrag gegen den Sinn, gegen die Absicht der ursprünglichen Verleihung. Für's andere ist in dieser Kammer schon früher und besser, als ich es kann, ausgeführt worden, wie sehr den Forderungen der Nationalökonomie die Abschaffung solcher Gerechtsame entspricht. Es hat nämlich auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ der damalige Abgeordnete Weller Ihnen vorgetragen, daß diese Rechte in unserem Zeitalter gehässig geworden seyen; daß sie in der Regel auf eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der natürlichen Freiheit, so wie auf eine nachtheilige Hemmung des wechselseitigen Verkehrs im Staate hinausgiengen; daß die in Antrag gebrachte und wirklich allgemein wünschenswerthe Aufhebung solcher Rechte eine wahre Nationalsache sey; daß die Berechtigungen, je länger sie dauerten, desto mehr angefeindet würden und daß namentlich im Interesse der ohnehin schwer belasteten Souverainetätslande, *) für welche bisher wenig oder nichts in dieser Beziehung geschehen seyn dürfte, zu wünschen wäre, daß für diese etwas geschehe, oder wenigstens der Versuch dazu gemacht werde. Es ist bekannt, daß bei der besten Beaufsichtigung, bei der sorgfältigsten Polizeiverwaltung, ein Mißbrauch dieser Rechte nicht zu umgehen ist. Wie viel weniger da, wo man nicht überall die sorgfältige Aufsicht erwarten kann! Und es gehören diese Befugnisse gewiß in die Klasse derjenigen, von welchen einer unserer größten Dichter sagt:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
„Wie eine ew'ge Krankheit fort,
„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
„Weh' dir, daß du ein Enkel bist!"

Leider hat unsere Staatsregierung, wie es scheint, aus dem Grunde, weil die erste Kammer glaubte, es sey kein Grund vorhanden, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf diesen Gegenstand zu lenken, die einseitige Addresse der zweiten Kammer auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ ganz unberücksichtigt gelassen. Vermuthlich hat sie geglaubt, der damalige Widerspruch der ersten Kammer werde eine weitere Verfolgung des Gegenstandes wirkungslos

*) Ein Viertheil des gesammten Staatsgebiets.

machen. Ich glaube aber, sie hat Unrecht gehabt; denn auf dem jetzigen Landtage haben wir gesehen, daß die erste Kammer den Antrag wegen Ablösung des Herrnweinkaufs freundlich aufgenommen. Auch heute noch haben wir von dem Herrn Präsidenten gehört, daß dasselbe in Beziehung auf den Antrag wegen Ablösung der Beeden der Fall ist. Demnach würde wohl die erste Kammer auch in Beziehung auf die Ablösung der nicht fiskalischen Grundrenten, auf die Ablösung der Weideberechtigungen, auf die Aufhebung der mannichfaltigen Brau-, Brenn- und Wirthschaftsmonopolien, lauter Gegenstände, über welche die zweite Kammer schon auf den früheren Landtagen hinlänglich sich ausgesprochen hat, jetzt einzugehen geneigt seyn, wenn die Staatsregierung mehr, als sie gethan, auf diese Anträge der zweiten Kammer Rücksicht genommen hätte. Allerdings hat auf dem Landtage von 18²⁶/₂₇ der jetzige zweite Präsident Wieger bemerkt: „„Jedes Wort, welches jetzt über das Detail der Sache gesprochen werde, sey ein Pleonasmus, ehe man wisse, wie viele Kosten für diese wünschenswerthen Zwecke zu verwenden seyen."" Allein die Kosten werden so groß nicht seyn, als sie bei dem ersten Anblick geschätzt werden möchten. Sie haben gehört, das von mir hier angeführte Monopol bringt jährlich ohngefahr 3500 fl. ein, allerdings eine bedeutende Summe. Ist es aber nöthig, eine solche Entschädigung gerade ganz auf die Staatskasse zu legen? Es war schon früher davon die Rede, daß man durch eine Octroi, daß man durch ein, auf den in Alsfeld einzuführenden oder zu verkaufenden Branntwein zu legendes Ohmgeld 2400 fl. jährlich der Stadt verschaffen könnte, wobei dann höchstens 1300 fl. als Entschädigung, welche von der Staatskasse geleistet werden müßte, übrig blieben. Wer weiß, ob in andern Orten nicht ein ähnliches vortheilhaftes Resultat durch Unterhandlungen, welche freilich begonnen werden müßten, herbei zu führen wäre. Das eigene Interesse der Berechtigten verlangt es, die Forderungen auf denjenigen Betrag zu beschränken, der wirklich nur Ersatz der Nettoeinnahme ist. Ich sage, das eigene Interesse der Berechtigten verlangt dieß. Allerdings glaube ich, daß die Berechtigten, und insbesondere die Standesherren, für welche mit Recht in dem standesherrlichen Edict vorzugsweise gesorgt ist, eine vollständige Entschädigung ihres reinen Verlustes in Anspruch nehmen dürfen; allein der Geist der Zeit bringt es mit sich, daß diese

Entschädigung demnach indirekt einen minder vollständigen Ersatz allmählig gewährt. Das Großherzogthum hat nämlich bereits gesehen, daß die Frohnden theilweise auf Kosten der Staatskasse abgelöst worden sind. Baden hat durch ein Gesetz von 1831 die Ablösungskosten der Frohnden zum Theil zu $^1/_3$, zum Theil zur Hälfte auf die Staatskasse übernommen. Baden hat ebenfalls die Ablösung des Blutzehntens im Jahr 1831 zur Hälfte auf die Staatskasse übernommen. Württemberg hat für das Staatsbudget in dem schon wieder aufgehobenen Landtage die Summe von 300,000 fl. zur Ablösung von Feudallasten proponirt, welche sämmtlich in früheren Zeiten wohl begründet waren, allmählig aber nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Je größer allmählig der Beitrag wird, welchen die Staatskassen der verschiedenen Länder zur Ablösung dieser Berechtigungen leisten müssen, desto geringer wird indirekt die Entschädigung der Berechtigten, da gerade diese großen Gutseigenthümer, welche der Regel nach die Berechtigten sind, natürlich auch zu den allgemeinen Staatslasten einen verhältnißmäßig großen Beitrag leisten müssen. Wenn man übrigens vor sechs Jahren glaubte, eine besondere Aufsicht der Staatsregierung, wenigstens in polizeilicher Hinsicht, „sey durchaus nicht mehr nöthig, so bin ich leider im Stande, bei dieser Veranlassung in Bezug auf einen Distrikt, der zu unserem Leidwesen bei uns zur Zeit noch nicht vertreten ist, zu bemerken, daß die Stadt Büdingen durch das in der Stadt selbst und in der Umgegend bestehende Branntweinmonopol sehr belästigt ist. Dieses der Standesherrschaft zustehende Monopol wird gewöhnlich verpachtet, und während der letzten dreijährigen Pachtzeit, welche im vorigen Jahre endete, wurde der Branntwein in Büdingen um 6 — 8 fl. für die Ohm theurer verkauft, als an anderen Orten der Provinz Oberhessen, namentlich in Gießen, Vilbel und Offenbach. An Reklamationen hat es deßhalb nicht gefehlt. Die ehemalige Provinzialregierung zu Gießen verfügte, daß der Gießer Mittelpreis für Büdingen als Norm gelten solle. Wiederholte Beschwerden aus der Stadt Büdingen veranlaßten aber die Verfügung der Regierung zu Gießen, daß nicht nur die Gießer, sondern auch die Offenbacher und andere landesübliche Preise, als Basis des für den Pächter zu vermindernden Preises, angenommen werden sollten, und dessen ungeachtet kostet der Branntwein in

Büdingen gewöhnlich immer noch 4—7 fl. für die Ohm mehr, als er in der Umgegend zu haben ist, und neue Nachrichten aus Büdingen sagen, daß am 2. dieses Monats der Branntweinpreis von 21 fl. auf 19 fl. für die Ohm herabgesetzt worden ist, während glaubhaft versichert wird, daß er in der ganzen Umgegend wohlfeiler zu haben ist."

Der Abgeordnete Kertell (Großhändler in Mainz) erklärte sich mit den Ansichten des Ausschusses und des Abgeordneten Jaup im Allgemeinen einverstanden, und meinte nur, daß man die Berechtigungen der Gemeinden gleich denen des Staats unentgeldlich aufheben könne. Der Abgeordnete W. Hoffmann meinte, daß die Staatsregierung zu ersuchen sey, bei ihren Unterhandlungen mit den Berechtigten die Gemeinden zu befragen, ob sie zur Bildung der Entschädigungssumme beitragen wollten, da jene Monopole den Mitgliedern derselben, denen das gleiche Gewerbe dadurch versagt sey, lästig sey. Der Abgeordnete Heß (Berichtserstatter) bemerkte hierauf, daß seines Wissens die Stadt Alsfeld die einzige Gemeinde sey, die ein solches Privileg besitze. Der Abgeordnete v. Gagern nahm dahin das Wort: „Ich schließe mich im Ganzen dem Antrag des Abgeordneten Kertell an, daß man den Gemeinden eine Verzichtsleistung auf dieses Recht ohne Entschädigung zumuthen, d. h. daß man ihnen das Recht durch Gesetz entziehen soll; denn wenn auch die Gemeinden als moralische Personen, als Berechtigte in dieser Beziehung erscheinen können, so erscheinen sie doch nur als Berechtigte im Gegensatz zu den einzelnen zeitlichen Gliedern der Gemeinde, welche durch die Berechtigung der moralischen Person leiden, und die Gemeinde ist in dieser Hinsicht in anderer Lage, als namentlich Standesherren und andere Privatbesitzer dieser Monopole. Ich will dieß jetzt nicht weiter ausführen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß man dieses Ansinnen an die Gemeinden jetzt noch nicht aussprechen soll, sondern nur dann erst, wenn wir im Klaren darüber sind, was wir überhaupt für Berechtigungen dieser Art und in welchem Werthanschlage im Lande haben. Indem ich mir vorbehalte, auf diese Frage zurück zu kommen, erlaube ich mir in letzterer Rücksicht ein Amendement zu dem dritten Antrag des Proponenten in Vorschlag zu bringen. Der dritte Antrag des Proponenten geht nämlich dahin, den wahren Werth auszumitteln und mit den Berechtigten vorbehältlich der

landständischen Zustimmung, einstweilen über die Ablösung zu unterhandeln u. s. w. Ich glaube aber, daß wir uns diesem Antrage in solcher Ausdehnung nicht anschließen, sondern uns vielmehr auf das Erstere, die Bitte um Ausmittelung, beschränken sollten, weil sonst eine zu große Vollmacht in die Hände der Staatsregierung gelegt seyn würde, über eine, dem Betrage nach auch selbst noch nicht approximativ ermittelte Summe, ohne landständische Zustimmung, vorläufig zu disponiren. Ist die Ermächtigung zum Voraus einmal ertheilt, so kann die wirkliche Bewilligung der Summe später nicht wohl verweigert werden. Ich glaube daher, die Stände sollten eine solche vorläufige Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis sie klar sehen, wovon die Rede ist. Mein Amendement geht demnach dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, einstweilen den wahren Werth der fraglichen Gewerbsmonopole, in Aussicht demnächstiger Ablösung ausmitteln zu lassen, und nach dem Ergebniß darüber alsdann den Ständen Propositionen zu machen. Ich wünsche also nicht, daß die Staatsregierung jetzt schon ersucht wird, einstweilen mit den Berechtigten zu unterhandeln. Erst wenn wir sehen, welchen Kapitalwerth die Berechtigungen der Privaten haben, und daß es möglich ist, diese drückende Last, welche auf einzelnen Gemeinden und Distrikten ruht, zu beseitigen, dann erst, glaube ich, wird es an der Zeit seyn, den berechtigten Gemeinden die Verzichtleistung auf ihre Berechtigung gesetzlich anzusinnen, wie der Abgeordnete K e r t e l l angetragen hat.

Mehrere Abgeordnete unterstützten diesen Antrag.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

## Das moderne Einbürgerungssystem in der Civilisationssache der Juden.

Unter den sechs verschiedenen bisher in Europa angewendeten Methoden, die Juden zu civilisiren *) ist das Einbürgerungssystem dasjenige, was die Gesetzgebung am vielseitigsten in Anspruch genommen hat.

Diese Methode besteht in der Verleihung sämmtlicher oder der vorzüglichsten Bürgerrechte an Juden, ohne ihre vorherige moralisch religiöse Bildung auf genügende Weise vollendet zu haben, weil man auch ohne solche schon durch die Verleihung erwähnter Rechte an das Ziel zu kommen hofft. Insgemein wird dieses Verfahren die Emancipation der Juden genannt.

Gemeinwichtig für Deutschland in seiner Totalität erscheint dieser Gegenstand, sobald erwogen wird, daß der Art. 16 der deutschen Bundesacte bestimmt, daß bei dem deutschen Bunde, also nicht in jedem Staate separatim, soll berathen werden, wie den Juden im Umfange dieses Bundes die bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der Bürgerpflichten können bewilligt werden.

Es ist sehr natürlich, daß man dergleichen Bestimmungen allgemeinerer Art stipulirt hat; indem sich die Juden selbst, nicht als Deutsche in genere, oder als Sachsen, Bayern, Schwaben

*) Dr. J. S. Klüber, dem wir gegenwartige Darstellung verdanken, classificirt diese Methoden also: a) die Bekehrungsmethode, oder das System vermöge der Bekehrung; b) das Ackerbau- und Gewerbsystem; c) die Abwürdigungs- oder auch Entwürdigungsmethode; d) das Einbürgerungssystem; e) die Militärisirungsmethode, oder Militärconscriptionsmethode; und f) die intellectuelle Erziehungsmethode.
D. R.

und Franken u. s. w. in specie, sondern als ein Volk, als das auserwählte Volk Gottes, nach ihrem eignen Ausdrucke, mithin als eine erblich bestehende Gesellschaft, als status in statu, betrachten, aus einem deutschen Staate in den anderen ein- und auswandern, und ein Jude, welcher in einem Staate bereits Bürgerrechte besitzt, wenn er in einen andern Staat auswandert, daselbst dieselben Rechte aufzugeben, kaum geneigt seyn wird. Allein auch die bürgerlichen Rechte überhaupt setzen den Besitz von Familienrechten voraus, und Familienrechte im Staate zu allen Staatsangehörigen zu besitzen, ohne die politische Emancipation für alle Rechte einer Glaubenspartheı, ist in sich nicht zu vereinigen. Der Westphälische Friede *), welcher Katholiken und Protestanten allein, nicht aber den Juden gleiche bürgerliche und politische Rechte, für immer gesichert hat, besteht zwar als deutsches Reichsgesetz nicht mehr, er ist aber gleichwohl nirgendwo als europäischer Völkervertrag aufgehoben, vielmehr besteht er stillschweigend zwischen Schweden und Frankreich und der Gesammtheit Deutschlands fort **). Sogar Napoleon hat sein Fortbestehen ausdrücklich anerkannt, durch Dekret aus dem Cultusministerium an den Präfekten in Trier vom Jahr 1806, und wer sich auf den westphälischen Frieden beruft, hat fundatam intentionem. Ueber den Fortbestand des westphälischen Friedens kann gar kein gegründeter Zweifel erhoben werden, denn er ist nicht nur durch keine der nachfolgenden Staatsverhandlungen abgeschafft oder aufgehoben worden, sondern liegt vielmehr allen diesen als Basis unter. Weder der Reichsdeputationsrezeß zu Regensburg von 1803 noch die rhein-

*) Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 1. Art. VII. §. 1 et 2

**) Der westphälische Friede, unstreitig das Meisterstück christlicher Diplomatie, schloß die Religionskriege. Seine Bestimmungen, namentlich Instrum. Pac. Osnabr. V. 1 et VII. 1 stehen mit dem Art. 16 der deutschen Bundesacte, die von denselben Garanten erwähnten Friedens, als neunte Beilage zur Wiener Congreßacte mit garantirt ist, und bei welcher letzteren ausserdem noch fünf Großmächte Garanten sind, ganz in Harmonie. Ueberdieß gewährt auch die Bundesacte beiden christlichen Hauptpartheien noch mehr als besagter Friede. Man vergleiche die Acten des Wiener Congresses von 1815. Band II. Heft 8. S. 439 fgd.

ische Bundesakte von 1806 enthalten etwas, was der Fortdauer jenes Friedens entgegengesetzt werden könnte.

Schon deßhalb ist die deutsche Bundesversammlung als diejenige oberste Behörde zu betrachten, welche auch in Gegenständen des gesammten Religionswesens in deutschen Staaten, in ihrer Acte und Schlußacte die darinnen bezeichnete Competenz hat, wie mehrere Emancipationen der Juden in verschiedenen deutschen Staaten Resultate, die dieses bestätigen, näher bestärken.

Die Vertheidiger, so wie die Gegner der Juden, beurtheilen den Gegenstand der Emancipation oft von der exaltirten Seite. Allenthalben scheint es übersehen worden zu seyn, ob sämmtliche Juden im Staate diese Emancipation, die so vieles auch mit großen Widerwärtigkeiten und nicht ohne Conflicten mit ihrem Talmud, z. B. die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag u. s. w. von ihnen fordert, wirklich wünschen, und nach reifer Erwägung wünschen können? ob sie ferner alle das Gesuch um Bewilligung der Emancipation mit Ausfertigung genügender Vollmachten mit eingereicht haben, oder nicht? Wohlthaten, vorausgesetzt, daß sie es auch sind, werden doch Niemanden aufgedrungen, und das **punctum legitimationis ad causam**, wegen Erwerbung der Emancipation, ist ein juristisches in jeder geregelten Staatsverfassung unumgängliches Erforderniß. Vielen Juden genügt es, sich gemächlich fortbewegen und den ihnen so lieben Kleinhandel, als die Seele ihres Daseins, betreiben zu können. Diese verlangen gewiß nicht die Pflichten der Staatsbürger. Gibt es doch unter ihnen viele Tausende, welche einen Messias nicht sehr wünschen, und eben deßwegen nicht an ihn glauben, wie sogar ein Jude bezeugt *). Sollten diese wohl wünschen, durch Emancipation den Christen, welche an den erschienenen Messias glauben, mehr anzugehören? Ferner

*) E. Henle's Stimme der Wahrheit in Beziehung auf den Cultus der Juden. Fürth bei Nürnberg 1827. 8. 1. Abth. S. 23. Die Zeit, wo die wahre Verehrung des allein wahren Gottes so verbreitet seyn wird auf Erden, daß alle Völker einmüthig den Allvater verherrlichen, sich unter einander brüderlich lieben, und durch Bruderliebe, Gottesfurcht und Tugend glücklich seyn werden, — heißt die Zeit des Moschlach oder das Reich des Messias. Vergl. Didaskalia (Frankfurt a. M.) vom 18. August 1836. S. 4.

ist es und bleibt es vielleicht eine noch nicht erörterte Rechtsfrage, was Rechtens ist, wenn die Juden in Deutschland, wie in Frankreich der Fall ist, gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Christen erlangen, wann Christen aus Eigennutz oder Neigung, welche mit Juden verheirathet sind, sich zur jüdischen Religion bekennen und dazu übertreten wollen, ob es dürfe zugelassen werden? Die Päpste Gregor IX. und Clemens IV. klagten schon darüber, daß wegen gewisser Vorrechte, welche den Juden bewilliget worden waren, mehrere Christen zum Judenthum übergetreten seyen *).

Daß die Juden, weil sie jeden Uebertritt zu ihrem Glauben als eine Einmischung unechten Samens und unbefugte Anmaßung erkennen, keine Proselyten zu erwerben sich bestreben **) beweißt wohl, daß man bei ihnen Verbote, Proselyten zu machen nicht bedarf. Allein wenn Christen von Juden nicht dazu verleitet, dessenungeachtet Juden werden wollen, was ist alsdann Rechtens? Insolange Juden nur Duldung im Staate genießen, haben entweder Territorialstaatsgesetze, oder in deren Ermanglung der Westphälische Friede aus Grundsätzen für recipirte und tolerirte Glaubensgenossen gesorgt. In diesen Fällen kann es dabei sein Verbleiben haben. Bevor aber den Juden politische Rechte oder mit anderen Worten, ausser der Gewissensfreiheit, das Recht eines öffentlichen Cultus, dessen Geistliche aus dem Staatseinkommen salarirt werden, öffentliche geistliche Beamte sind, und wodurch auch die Synagogen den Charakter öffentlicher Gebäude mit und ohne Geläute, mithin die politische Emancipation durch Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung neben den beiden christlichen Hauptpartheien verfassungsmäßig einstens eingeräumt erhalten könnten, wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wegen des möglichen Uebertritts vom Christenthum zum Judenthum auch allgemeine Bestimmungen bundesverfassungsmäßig dahin zu erlassen wären, daß dasjenige, was im westphälischen

*) S. v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen. Leipzig 1826. 8. Band V. S. 305.

**) Lord Georg Gordon in England, Magnat und einer der Gesetzgeber in diesem Reiche war noch im laufenden Jahrhundert zur jüdischen Religion übergegangen. Auf seinem Todbette erklärten ihm aber die Juden, daß sie ihn nicht als Jude begraben könnten.

Frieden wesentlich und im Geiste desselben begründet ist, weder völkerrechtlich nach staatskirchenrechtlich angetastet oder gar verletzt werde.

Die höhere philosophische, wahrhaft christliche Ansicht, daß die Juden, wenn sie einmal in ihrer Totalität moralisch gebildete, reine Mosaisten geworden sind, auf diese Weise Monotheisten im eigentlichsten Sinne entweder bleiben, oder zur positiven Religion der Christen herangebildet, auch förmlich übertreten, wird alsdann nicht nur scharf ins Auge gefaßt, sondern auch gemüthlich sich zugeeignet werden. Dieses wird die Zeit seyn, davon Herder *) — der in seinen Schriften unsterbliche und philosophische Theolog, spricht. Schon in den älteren Zeiten hat man zum Behufe blos bürgerlicher Emancipation auch religiöse Toleranz für die Juden nicht versagt. So besaßen sie schon im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt, für ganze Ortschaften das Bürgerrecht. Apostelgeschichte Cap. 16. Vers 21 und sogar im Jahre 1129 hatten die Juden in Messina Antheil an Privilegien und Bürgerrechten erhalten. Bald nachher erhielten sie in Polen, und seit 1295 in Schlesien Privilegien. In Nordamerika wurden sie vom Bürgerrechte in der Conföderationsakte vom Jahr 1776, dann in den Constitutionen von 1787 und 1789 nicht ausgeschlossen, sondern im Allgemeinen unter der Benennung derjenigen mitbegriffen, welche den Cultus aller Partheien im Staate, und das Gemeinwohl nicht gefährden können, noch dürfen. In den österreichischen Staaten ist seit 1781 durch sogenannte Toleranz-Edicte den Juden im Bürgerthum vieles zugestanden, indem sie sogar den Adel und Landstandschaft zu erlangen, und per modum dispensationis für jedes Individuum (viritim) diese Rechte, so wie zu Zünften und Innungen zugelassen zu werden u. s. w. aufnahmsfähig, und zu erwerben erklärt wurden. Es war demnach nichts Ausserordentliches, daß der revolutionäre Geist der Zeit durch Decret der französischen National-Versammlung vom Jahr 1791 und im Decrete für Holland v. Jahr 1796 unbeschränkte bürgerliche Rechte den Juden zugestanden hat, die jedoch daselbst von ausländischen, z. B. deutschen und polnischen Juden so wenig, als in Nordamerika, aufgesucht werden, weil die deutschen und pol-

*) „Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sey.“ Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, Theil IV. S. 41. und Jacobi über das Verhältniß der Juden zum Staate, Merseburg u. Halle 1733. S. 57.

nischen Juden sehr gut wissen, daß ihnen der Kleinhandel ohne Bürgerrechte und Lasten, in pecuniärer Hinsicht, im Vaterlande mehr nützt, und irrig eine kleine Anzahl von ihnen sich wegen eines zweiten Hepp- Hepp- Rufs u. s. w. zur größeren Sicherheit ihrer erworbenen Reichthümer, durch Gesuche um Emancipation, mehr festzusetzen sucht, und ein noch kleinerer Theil reicher Juden sich taufen und nobilisiren läßt, seine Töchter an Christen verheirathet, übrigens aber Wechselgeschäfte für Millionen Gulden eifrig fortsetzt u. s. w. Die Judenschaften in Baden erhielten durch Edicte vom Jahre 1808 und 1809 erweiterte Rechte, in Preußen erschien 1812 dafür ein bis jetzt unvollzogenes Edict, in den Niederlanden wurden 1815 die bereits besitzenden Rechte der Juden verfassungsmäßig bestätigt. Im Königreich Württemberg erhielten 1828 die Juden größere Rechte, und in Kurhessen 1833 mit wenigen Ausnahmen, wegen Noth-Handels und christlicher Kirchenämter, die sogenannte bürgerliche Emancipation. Was man mit den Worten „mirabile dictu" bezeichnen kann, ist die kaiserl.-rußische Ukase vom Jahr 1835, vermöge welcher den Juden in Riga und Schlock bürgerliche Rechte sind bewilligt worden, womit man bekanntlich in Rußland an Juden bisher nicht freigebig gewesen ist. Auch diejenigen Juden in allen Gebietstheilen von Rußland, welche studieren und Staatsämter erlangen, sollen durch erwähnte Ukase das Ehrenbürgerrecht besitzen. Von den noch nicht genannten, den Juden aber günstigen Verordnungen können hier noch nahmhaft gemacht werden die herzoglich braunschweigische v. 1762 und 1821, die königl. dänische vom Jahr 1788 das Nassauische Religions-Edict vom Jahr 1803, die herzoglich sachsen-meiningischen Verordnungen v. Jahr 1811, das großherzogl. Mecklenburgische Edict v. Jahr 1812, das fürstlich Waldecksche Edict vom Jahr 1814, die Churhessische Verordnung vom Jahr 1816, die Großherzogl. Hessische Verfassungsurkunde vom Jahr 1820 Art. 15, insonderheitlich das großherzoglich Sachsen-Weimarische Edict vom Jahr 1823, die Stadt-Frankfurtsche Verordnung vom Jahr 1824 und noch andere, die weniger bekannt sind, z. B. von Anhalt, Hannover, Hamburg, Lübeck u. s. w. Hieraus dürfte sich ergeben, daß gesetzlich zu erlassende Bestimmungen für Juden nöthig befunden worden, und auch wie von der Legislatur für die Civilisation immer weiter fortgeschritten wird, namentlich wegen der Fortbildung und Annäherung der Juden an Christen im 19ten Jahrhundert noch sehr viele landesfürstliche Verordnungen zu erwarten sind.

Die Frage von den Juden gehört zu den ventilirtesten und besprochensten in unsern Tagen, und classifizirt sich in dieser Hinsicht vollkommen gleich mit den Fragen vom ersten Interesse z. B. von der Freiheit der Presse, dann von den völkerrechtlichen und staatsrechtlichen, so wie commerciellen und postdienstlichen Ansichten über Eisenbahnen u. s. w. — Man hat in neuerer Zeit, weil seit zwei Jahren nicht so sehr viele Schriften wegen Juden erscheinen, diese Frage für vollständig erörtert, und die Acten für geschlossen zu seyn vermeint, allein es fehlt nicht sowohl an Beleuchtung von aussen, als vielmehr an den Aufschlüssen von Innen, weil sich darüber noch zu wenige Stimmen von Juden haben vernehmen lassen, und weil selbst christliche Theologen ohne mehr menschenfreundlich sich den Juden zu beweisen, und ohne die Gewissensfreiheit unverlezt zu berücksichtigen, bisher lediglich gegen die Vorurtheile und Träumereien u. s. w. des Talmuds oft stark ankämpften, z. B. Paulus und Hartmann u. s. w., auch ohne nachzuweisen, wie dieser Talmud dermaßen, daß die Juden nicht über Eingriffe in ihre Gewissensfreiheit klagen könnten, zu entfernen, und so mosaisch und moralisch fortzubilden wären.

Dieses Problem dürfte jedoch um so mehr so ziemlich gelöst seyn, in der mit geeigneter Umsicht geschehenen, aus Quellen und Literatur geschöpften Beantwortung der Frage: „wie kann durch das Entfernen des Talmuds das Judenthum aufhören?“ von einem Nichttheologen *). Ein anderer und nicht minder wichtiger Punkt ist es, ob die Juden dasjenige auch religiös erfüllen können, was Art. 16 der deutschen Bundesacte „wegen Verschaffung und Sicherheit des Genusses der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten auf eine möglichst übereinstimmende Weise“ wörtlich ausdrückt und enthält. Sehr geneigt dafür, diese leider so tief stehende und bedauernswerthe Menschenclasse in bessere Verhältnisse versezt zu wissen, zweifelt man dennoch sehr daran, ob es sobald möglich werden könne, die menschenfreundlichen Wünsche dafür in Erfüllung kommen zu sehen. Erwägt man hiezu, daß die Juden vermöge ihrer Religionsgebote am Sabbathe Staatsämter und Gemeindeämter verwalten, so wie zu dieser Zeit Militärdienste leisten dürfen, zu Privatgeschäften, und der Ausübung bürgerlichen Er-

*) S. dieses Archivs Band VII. Heft 2. S. 87—104.

werbes aber nicht aus ihren Religionssatzungen befugt zu seyn erachten, mithin täglich diese bürgerlichen Pflichten z. B. als Apotheker, Bäcker, Metzger oder Fleischer, Köche, Müller, Kaminkehrer und Maurer u. s. w. (wenn plötzlich am Sabbathe Feuer ausbricht u. s. w.) nicht erfüllen dürfen, ja es ihnen nicht einmal erlaubt ist, sich am Sabbathe Speisen zuzubereiten, Lichter anzuzünden, einzuheizen in Stubenöfen, einen Brief zu erbrechen u. s. w. sie nicht mit Christen, deren Speisen und Getränke genießen dürfen, und viele dergleichen Gebote haben, selbst die Heirathsverbote nach talmudischen Gesetzen, so beweißt solches, daß die Juden Volk in Volk, status in statu, und eine für sich abgeschlossene Kaste sind, dergleichen es unter sämmtlichen Völkern der Erde keine mehr gibt, bis sie ihre Vorurtheile freiwillig ablegen, mithin also talmudisch bleiben müssen, nämlich in so lange sie den talmudischen Geboten nicht von selbst entsagen. Erwägt man solches, so überzeugt man sich hoffentlich, daß die Juden deßwegen allerdings noch nicht reif zu der von mehreren aus ihnen gesuchten, und sowohl von christlichen als jüdischen Schriftstellern für Bewilligung vertheidigter Emancipation sind, welches Urtheil sogar von aufrichtigen und gebildeten Rabbinern bei der zahlreichen Synode im Jahr 1836 zu Speyer ausgesprochen wurde *).

Dagegen sind die Juden religiös verbunden, eben so lächerliche als peinigende Ceremonien und Exercitien oft zu vollziehen, z. B. Denkriemen umzubinden, wollene Schaufäden und die Thora (d. i. die Zehngebotrolle) zu küssen, Luloffs zu schütteln, das Haupt bei dem Genusse von Speisen und Getränken zu bedecken, als durch welche Thorheiten und Grimassen sie sich das Wohlgefallen Gottes zu erwerben vermeinen. Darüber aber auch hinweggesehen, so ist aus vorstehendem schon so viel zu ermessen, daß wenn der Jude religiös gehindert ist, die Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen, weil doch wohl kein anderer, ein Staatsbürger, auch Staatsdiener werden kann, indem das eine nebst dem Indigenate für Erwerbung staatsdienerschaftlicher Eigenschaft Vorbedingung ist, dadurch auch das andere nicht stattfinden kann. Allein auch selbst im Stande als Staatsdiener, finden sich Hindernisse, welchen der Jude in denselben, als solchen, ohne religiösen Meinungen zu entsagen, nicht

*) Man vergleiche die Beilage 85 zum Frankfurter Journal vom 25. März 1836.

zu überwinden vermag. Es unterliegt z. B. keinem Zweifel, daß der Jude als solcher, als Zeuge im Gericht den Eid nach jüdischem Ritual und Glaubensformel, und noch besser und gewissenhafter, so wie von seiner Seite heiliger, in der Synagoge, in Gegenwart eines Rabbiners, und der erforderlichen Anzahl von Zeugen (10) vollgültig ablegen kann. Dasselbe kann auch von Juden hinsichtlich des Diensteides geschehen, allein da der Jude nicht an die Dreieinigkeit Gottes glaubt, und ebensowenig an kanonisirte Heilige, Christen dieses wissen, und aus ihrem Glauben kein Recht haben, den Juden zur Religions-Verläugnung zu nöthigen, so wird es einleuchten, daß der Jude aus diesen Gründen, keinem Christen einen Eid, welcher den Glauben an die „Dreieinigkeit und die Anrufung kanonisirter Heiligen enthält, welche der als Zeuge, Parthei, oder der Eid des Staatsdieners ausspricht, sich ablegen zu lassen, oder zu empfangen bereitwillig erklären, noch dazu wird beauftragt werden können. In christlichen Kirchen-, Consistorial- und Ehesachen, wenn sie auch bei weltlichen Behörden, und von weltlichen Collegialmitgliedern behandelt werden, ist auch kein Jude im Stande, Referent zu seyn. Er ist unvermögend, als Jude in dergleichen Angelegenheiten, ohne bei Juden, wie bei Christen das Vertrauen zu verlieren, in noch höheren Dikasterien, und bei Landständen, Stimmrecht auszuüben. Sehe man doch nach Frankreich, und nach den Niederlanden hin, und man wird sich überzeugen, wie höchst selten, und unter welchen Verhältnissen Juden in dergleichen Aemter des Staats gelangen, dagegen sie durch Auszeichnungen, und bewährtes Verhalten erprobt, in genannten Staaten eher Staabsofficiere, und sogar Generale zu werden, befähigt sind. Ritterorden, welche Kreuze enthalten, bisweilen selbst die Benennung vom Kreuze einem christlichen Heiligen, oder vom heiligen Geist haben, dürften nach reifer Erwägung die Juden deswegen nicht erhalten können, weil das Kreuz immer Symbol des Christenthums ist, das der Christ dem Juden in dessen Glaubenseigenschaft nicht aufdringen darf, und der Jude vermöge seiner Religion, welche den gekreuzigten Heiland (Messias) nicht anerkennt, auch nicht zu acceptiren und zu tragen vermag. Es wird wohl Niemand an diesen Wahrheiten zweifeln, er müßte denn zuvor als Wahrheit (jedoch nicht aus Vernunft) behaupten, daß die Christen demungeachtet Christen bleiben, wenn sie sich auch in jüdischen Synagogen durch Juden haben beschneiden

lassen. In Prozeßsachen, und Differenzen von Juden wider Christen, und umgekehrt, wird es aus talmudistischen Grundsätzen dem Juden nicht möglich, bei Geschäfts-Behörden eine Stimme weder berathend oder entscheidend auszusprechen. Die Grundlehren des Talmuds, welche hierbei im Wege stehen, sollen hier auszugsweise geliefert werden. Z. B. das 198 Gebot ist, von einem Goi (Nichtjuden) Wucher zu begehen, und daß wir ihm alsdann erst leihen, so daß wir ihm keinen Nutzen schaffen, und keine Hülfe leisten, sondern ihm Schaden zufügen sollen, auch gar in einer Sache, in welcher wir mit ihm Nutzen haben, gleichwie wir gewarnt sind, daß wir solches einem Israeliten nicht thun sollen *). Ferner, zudem wenn wir es wissen, und einen als Edomiter (von Esau abstammenden Christen) kennen, so ist es uns doch erlaubt, von ihm Wucher zu nehmen, denn was dasjenige **Deuter.** 23. V. 20. an den Fremden sollst du wuchern, aber an dem Bruder sollst du nicht wuchern, anbelangt; so ist unter dem Fremden derjenige zu verstehen, dessen Werke unserm Glauben ganz entfremdet sind. Weil nun die Christen von Esau, der da der Edom ist, herstammen, so wird an ihnen, was in dem Obadio gemeldet ist, vollzogen werden **). Desgleichen sind hier die Worte zu erwähnen: „Ihr Israeliten seyd Menschen, die übrigen Völker aber sind keine Menschen u. s. w.“ Die Israeliten werden Menschen genannt, dieweil ihre Seelen von den höchsten Menschen herabkommen, die Abgöttischen aber, deren Seelen vom unreinen Geist herabkommen, werden Schweine geheißen u. s. w. im großen **Jalkut Rubnei Fol.** 12. Deshalb hat sich auch eine unverwerfliche jüdische Autorität, der jüdische Philosoph David Friedländer in einem Schreiben (Gutachten) über die Verbesserung der Juden in Polen, (Berlin bei Nikolovius 1819. 8.) gründlich dahin ausgesprochen: „daß mit dem Talmud kein Heil in Israel zu hoffen sey.“

Vorstehende Gründe werden demnach zur Erklärung der Behauptung dienen, daß diejenigen Juden, welche in Frankreich und in den

---

*) Verglichen mit dem Talmud in des **Rabbi Mosche ben Majemons Sephor Mezzoth, Fol. 73. Col. 4.** (C. G. Gleichens) Geheimnisse der Geisterwelt, mit Anmerk. Frankfurt a. M. 1795. 8. S. 178 f.

**) Abgedruckt im Talmud in des Rabbi Lippmann's **Sépher Nizachon, Nr. 272.** Die Schrift, die Juden und das Judenthum, wie sie sind u. s. w. Cöln a. R. (Frankf. a. M.) 1816. 8. S. 39 und 40.

Niederlanden zu Staatsämtern gelangen, Indifferentisten sind. Wie es damit in Kurhessen und Württemberg, wo die Juden in den Gesetzen keine Hindernisse finden, Staatsämter zu bekleiden, ergehen wird, indem daselbst bis jetzt noch kein Jude zu einem solchen Amte gelangt ist, wird die Zukunft lehren. Zu beherzigen dürfte aber immer bleiben, was ein bekannter Autor *) in folgenden Worten sehr verständlich ausgesprochen hat: der Aufnahme der Juden in volle staatsbürgerliche Genossenschaft, der Fähigkeit zu dem Genusse aller staatsbürgerlichen Vortheile der Staatsverbindung, stehe unwandelbar zur Bedingung, nicht der feierlich erklärte Uebertritt zu der natürlichen, oder irgend einer schon bestehenden Religion, sondern die freie zuverläßige und unwiderrufliche Entfernung und Verabscheuung des Talmuds, und alles übrigen, was in dem Judenthum von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird, und mit dem Gemeinwohl in einem Staate, dessen Oberhaupt nicht in den Händen der Juden ist. — Und nunmehr dürft aus der Vernunft, der getreuen Gehülfin christlicher Liebe, so wie aus letzterer, welche die allein echte Wurzel jedes Rechts ist, dann aus Humanität und Billigkeit, wie für die Juden, so für die Christen, auf deren Nachtheil zum eigenen Verderben der Juden begründet, diese keine größeren Rechte erwerben können, kein höheres Resultat hervorgehen, als daß lediglich hinreichend moralisch und mosaisch fortgebildeten Juden, wenn sie noch nicht im Discretionsalter bei Endigung des Religions-Unterrichts den Eid dafür abgelegt haben, ihn noch ablegten, unter der ausdrücklichen Bedingung; in so lange sie reine Mosaisten verbleiben, die Emancipation (als eine bedingte) zuzugestehen sey. Dadurch wird bei Niemand die Gewissensfreiheit verletzt, keine allgemeine Emancipation des Judenthums im Staate zum offenbaren Nachtheil der Christen ausgesprochen, welche in ihren Folgen mit Verfolgungen und Blutbad (einem taktischen Hepp Hepp u. s. w.) an den Juden endigen könnte, veranlaßt, oder herbeigeführt, und die Juden würden als Menschen die gleichen Ansprüche wie Christen auf die Glückseligkeit haben, gerecht und menschenfreundlich behandelt. Die gute Sache der Menschheit hätte dadurch einen noch niemals also errungenen Sieg erreicht, der Friede Gottes unter

---

*) J. L. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankfurt 1816. 8. S. 395 f.

und zwischen Menschen aber, das reinste und beste, was es gibt, würde diese so große Angelegenheit krönen.

Gibt es hiernächst ein Mittel, die Scheidewand zwischen Christen und Juden allmählig schwinden zu lassen, so ist es die Ehe zwischen ihnen, indem auf diese Weise durch die Bande des Bluts, Menschen unter sich, aus Liebe in Brüder sich umwandeln, die sich zuvor noch fremd, ja bisweilen feindlich gegenüber standen. Die dauerhafte Aussöhnung, welche aus Ehen der Juden mit Christen erfolgt, wird das Judenthum allmählig aufheben. Gesetze aus dem römischen und kanonischen Rechte, welche diese Ehe verpönen, haben sich überlebt. Sie entwürdigen die Rechte, welche jeder Mensch aus der Liebe zu seinen Mitmenschen hat, sie entheiligen und schänden das Heiligthum der Gewissensfreiheit in der freien Wahl eines erkohrenen Lebensgefährten. Diese Prohibitivgesetze aus einem barbarischen Zeitalter, welches Habsucht und Fanatismus zu seinen Elementen hatte, leiten ihren Abgrund aus der Tiefe des unsinnigsten und rohesten Hasses und unbegränzter Rache. Sie haben die Absonderung der Juden von den Christen gleichsam aufgenöthigt. Die von den Juden hierauf geschehene Verbreitung ihres babylonischen Talmuds im Volke, der gleiche und noch mit mehr Haß gegen Christen angefüllte Grundsätze enthält, ist aber die Hauptursache, aus der die Juden Ehen mit Christen verabscheuen. Daher kommen auch ihre Besorgnisse, es möchten neue Gesetze für Gestattung dieser Ehen ihr Judenthum, und den ihm zu Grunde liegenden Talmud vernichten, der allerdings für freundliche Annäherung, und am allerwenigsten zur Aussöhnung zwischen Juden und Christen einladend ist.

Ist aber die echt christliche Liebe allein die Wurzel jedes Rechts und muß sie die Basis aller christlichen Gesetzgebungen seyn und bleiben, so gibt es für diese keine dringendere Pflicht, als die Ehen zwischen Christen und Juden in deutschen Staaten durch geeignete Gesetze zu sanctioniren und zwar mit der Bestimmung, daß sämmtliche Kinder aus einer und jeder Ehe, von Juden, ganz gleichen Erbtheil, auch bei ihren Verehelichungen mit Christen erhalten müßten. Dadurch würden die Juden nach und nach in den Familienverein mit Christen eintreten und endlich jene volle Emancipation von selbst erlangen können, die ausserdem bei einer beharrlichen Befolgung talmudischer der christlichen Liebe widerstrebender Maximen

und bei einer ermangelnden moralisch religiösen Fortbildung ohne Nachtheil für das christliche Gemeinwesen in unbedingter Maße der jetzigen Mehrheit der Juden nicht zu gewähren ist.

Die Ehe zwischen Christen und Juden, wenn sie erst durch moralisch religiöse Heranbildung der Juden mehr möglich gemacht worden und fortwirkend ins Leben und für das gesellschaftlich glückliche Leben der Menschen allgemeiner eingeführt ist, erscheint als die allein wahre Emancipation der Juden *). Nichts verschmilzt getrennte Partheien und Völkerschaften mehr, nichts söhnt sie gründlicher miteinander aus, als die eheliche Verbindung, das erste und natürlichste Band der Menschengesellschaft.

Im Jahr 1832 wurde den kurhessischen Landständen ein Gesetzentwurf wegen Civilehen zwischen Christen und Juden vorgelegt. Wegen der Form konnte sich aber damals noch nicht vereinigt werden **). Auch sprachen sich am 4. Mai 1836 in der 2ten Kammer der Württembergischen Landstände der Chef des Ministeriums des Inneren und ein Mitglied der Stände, der rühmlichst bekannte Kanzler Dr. Wächter, für diese Ehen aus.

Vorschläge, wie dergleichen Ehen nach vorheriger entsprechender Proclamation zu solennisiren seyen, und einen Werth in den Augen des Publikums dadurch erhalten dürften, daß die Religionsbeamten beider Verlobten, als testes spectabiles (wie das canonische Recht die Geistlichen bei Erklärung des Eheconsenses ohne Einsegnung nennt) gegenwärtig sind; ferner, wegen Aufnahme der Kinder daraus in die Geburtsregister, desgleichen wegen der für positive Glaubenslehren vorbereitend zu veranstaltenden Erziehung derselben, der sehr wichtigen Erbfolge derselben in völlig gleiche Raten und Portionen aus der Hinterlassenschaft der Eltern u. s. w., so wie, daß auch in Ehen, in welchen beide Ehegatten jüdischen Glaubens sind, für Auflösung des Judenthums und der barbarischen elterlichen Gewalt der Juden, als absolut nothwendig, gesorgt werde, sodann wegen des Begrabens solcher Kinder, die weder ge-

---

*) S. F. Krug in der Vorrede zu Dr. Friedländers Schrift an die Verehrer und Freunde Jerusalems. Leipzig 1828. S. VII.

**) S. G. Rießer's kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden. Altona 1833. S. 212.

tauft noch beschnitten sind; desgleichen wegen noch anderer aus unehelichem Beischlafe vorhandener Kinder u. s. w. sind zu näherer Erwägung und als Material für die zu erwartende Legislatur zur möglichsten Erreichung des hochwichtigsten Zweckes der Menschheit, die Juden der christlichen Civilisation ohne Aufnöthigung anzunähern und beide Partheien in Liebe und durch Vereinigung naturgemäß auszusöhnen, bereits 1834 durch eine Druckschrift *) veröffentlicht worden.

*) J. S. Klüb'ers interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden u. s. w. Dinkelsbühl 1834; die erste Schrift für diese Angelegenheit.

# Kurze Notizen, Auszüge aus Gesetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literarische Nachweisungen.

---

**Preußen.** (Oeffentlicher Unterricht.) Für das preußische Rheinland ist mit Ende des vorigen Jahres eine neue Schulordnung als Instruction für die Directoren der Gymnasien in Kraft getreten, die unterm 9. Dezember 1839 vom Ministerium der Geistlichen und des Unterrichts erlassen worden ist. Die verschiedenen alten Bestimmungen und Einrichtungen sind dadurch aufgehoben und dasselbe collegialische Verhältniß, wie in den alten Provinzen eingeführt, wie überhaupt eine Gleichheit der Bestimmungen, wie dieselbe im ganzen Staate gelten, darin sich ausspricht.

In diesem Jahre soll in Berlin ein deutscher Centralverein für Statistik in das Leben treten. Die Zweckmäßigkeit eines derartigen, durch ganz Deutschland verzweigten Vereins, besonders dessen praktische Wichtigkeit in Beziehung auf Gesetzgebung, ist einleuchtend; die englischen statistischen Vereine, welche merkwürdig genug, selbst vom Auslande die speciellsten Materialien, die sonst ungekannt in den Staatsarchiven bleiben, ohne Mühe erlangen, können als Muster dienen.

(Gefängnißwesen.) Von Seiten des Ministeriums des Innern werden jetzt entscheidende Schritte gethan, der Justiz hülfreiche

Hand durch die sittliche Besserung der Strafgefangenen in den Zuchthäusern zu leisten. Alle Gefangenen darin sollen streng in Klassen geschieden werden, ebensowohl nach Alter, wie nach Art der Vergehungen und zwischen denselben alle Gemeinschaft aufgehoben seyn. Einer der Hauptübelstände war bisher die Verpachtung der Arbeitskräfte, der man die Sonderung der Gefangenen unterordnete. Der Erlaß des Ministers befiehlt nun, daß dieß fernerhin kein Grund mehr seyn soll eine Vermischung der Klassen oder gar der Geschlechter zu gestatten. Ganz besonders soll eine Besserung der jugendlichen Sträflinge, zu welchen jeder bis zum vollendeten 18. Jahre gerechnet wird, eine Hauptaugenmerk der Direction seyn; und für diese nicht allein Unterricht und Lehre einwirken, sondern auch eine unausgesetzte Beobachtung bei Tag und Nacht; nach Ermessen auch die gänzliche Sonderung, also das Zellensystem, wenn es nöthig erscheint.

(Förmlichkeiten bei Eidesabnahmen.) Schon durch frühere Vorschriften war den Gerichtsbehörden die Bestimmung der Gerichtsordnung in Erinnerung gebracht worden, die Eidesabnahme nicht in öffentlicher Gerichtsstube, also nicht in Anwesenheit Fremder, nicht zur Sache gehöriger Personen, und nur durch Mitglieder des Gerichts, nicht durch Referendarien und Auscultatoren zu bewirken. Die Locale der Gerichtsbehörden, sowie die mangelhafte Besetzung der Gerichtshöfe bei einem Ueberflusse von Referendarien, waren die Ursache gewesen, daß diese Vorschriften nicht immer genau befolgt worden sind. Auf Veranlassung einer königl. Bestimmung hat der Justizminister diese Vorschriften nicht nur von Neuem eingeschärft, sondern auch festgesetzt, daß die Eide in Zukunft in einem besonderen, angemessen decorirten Zimmer vor einem schwarz behangenen Tisch, auf welchem ein Crucifix steht, abgenommen werden sollen, wie das bei einigen Gerichten schon längst besteht. Wo die Beschränktheit des Locals es nicht zulassen sollte, ein besonderes Zimmer dazu einzurichten, soll der Tisch mit dem Crucifix in dem Sessions- oder doch in einem Zimmer aufgestellt werden, in welchem der gerichtliche Geschäftsverkehr eingestellt werden kann, sobald der Fall einer Eidesleistung eintritt. In einem solchen Zimmer soll dann aber auch die Einrichtung getroffen werden, daß von dem Geschäftsverkehre möglichst wenig in die Augen fällt und keine Zer-

streuung dadurch herbeigeführt werden kann. Die Mobilien darin müssen schwarz angestrichen, und die Repositorien sollen, wenn sie nicht Thüren haben, mit schwarzen Vorhängen versehen seyn.

(Zur Handels- und Zollgesetzgebung.) Die erste Nummer der Preußischen Gesetzsammlung für 1840 gibt die Uebereinkunft mit der freien- und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. Sie enthält folgende Bestimmungen: 1.) „der Senat der freien und Hansestadt Hamburg macht sich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel: a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaf- und Lammwolle; b) Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsamen; c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkräze, Kupfer- und Messingplatten; roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech; d) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Kräze, die aus dem Verfeinern der edlen Metalle herrührt; e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten; f.) Oelkuchen, Borke, Knochen; aus den Vereinsstaaten kommend, oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transit nach dem in der Hamburgischen Zollordnung vom 25. Febr. 1835 davon aufgestellten doppelten Begriff, sowohl der freien Durchfuhr, als des fiktiven Entrepots, für Waaren aus- und nach den Vereinsstaaten zu belasten. 2.) In gleicher Weise geht der Senat der freien und Hansestadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Novbr. 1840 an, die nachbezeichneten Gegenstände: Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatoel, Arsenik, Blaufarben, Galmei, Gips, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothsteine, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tuffstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen, aus den Vereinsstaaten kommend, oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien. 3.) Nicht minder wird von Seiten des Senats der freien Stadt Hamburg zugesagt, die nach der revidirten Hamburgischen Zollordnung v. 25.

Februar 1835 §. 20. unter dem Namen Schiffszoll bestehende Abgabe der Oberelbischen vereinsländischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß vom 1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit, — die Last nach dem schon bisher bei der Erhebung dieses Schiffzolls in Hamburg bestehenden Gebrauche zu 6000 Pfund gerechnet, — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einschließlich zwanzig Lasten Tragfähigkeit eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche in §. 21 der gedachten Zollverordnung unter Nr. 5. und 6. zu Gunsten der Flußschiffarth ausgesprochen sind. 4.) In Erwiederung der vorstehend unter 1 bis 3 enthaltenen Zugeständnisse wird von der K. Preußischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker, und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem bestehenden Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln. 5.) In gleicher Weise wird K. Preußischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zollvereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen."

(Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege.) Im 27. Blatte der Gesetzsammlung macht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die aus 49 Artikeln bestehende Uebereinkunft bekannt, welche auf zwölf Jahre, vom 1. Januar an gerechnet, zwischen Preußen und Sachsen zur Beförderrng der Rechtspflege geschlossen

worden ist. Nach derselben ist der Grundsatz angenommen, daß Uebertreter von Strafgesetzen aller Art von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen werden. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Uebertretung von Strafgesetzen in den anderen Staat sich geflüchtet haben, ohne von demselben als Unterthan aufgenommen zu seyn, werden auf Requisition ausgeliefert. Das geschieht auch mit denen, welche keinem der beiden Staaten angehören; doch steht es dem Staate, welcher requirirt ist, frei, zuvor bei dem dritten Staat anzufragen, ob er den Angeschuldigten zur eignen Bestrafung reclamiren wolle. In den Fällen, in welchen der eine der contrahirenden Staaten berechtiget ist, die Auslieferung zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staat angebotene Auslieferung anzunehmen. Die Uebereinkunft erstreckt sich nicht auf die Preußischen Rheinprovinzen.

---

**Bayern**. Zur Nationalökonomischen Gesetzgebung. (Fabrikwesen.) Hier erschien eine Königl. Verordnung, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend. Es heißt darin: kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre darf nur auf den Grund eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Lokal-Schul-Inspection über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen. Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt. Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden. Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11—12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem

noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben und hiebei Bewegung ausser der Anstalt zu gestatten.

(Staatsrechnungswesen.) Die in der Sitzung der ständischen Kammer den 28. Jänner von dem königl. Commissär, Ministerialrath v. Weigand, erstattete Nachweisung über die Staatseinnahmen von $18^{37}/_{38}$ ergibt als Resultat: I.) als Bestand der Vorjahre, und zwar an Baarschaft 5,540,000 fl. an Effecten 1,399,168 fl. 32 kr., welcher auf $18^{37}/_{38}$ übergeht; dazu ein Zugang von 1500 fl. an Effecten, wodurch eine Gesammtsumme von 6,940,668 fl. 32 kr. zum Uebertrag auf $18^{38}/_{39}$ entsteht; II.) als ordentliche Staatseinnahme des laufenden Dienstes in diesem Jahre der Betrag von 33,741,743 fl. 43 kr. 2 hl., also gegen den Voranschlag zu 28,981,360 fl. die bedeutende Mehrung von 4,760,382 fl. 43 kr. 2 hl. Zu jenen Einnahmen kommen jedoch noch a) die nach §. 2. des Finanzgesetzes vom Jahre 1837 aus der dritten Finanzperiode herübergenommenen 300,000 fl. b) der Zuschuß zum Reservefonds mit 500,000 fl. c) die weiteren Zuschüsse zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben mit 1,809,451 fl. 29 kr. 2 hl. d) Activrest aus früherer Periode 21,059 fl. 42 kr. 1 hl., wodurch sich eine Gesammtstaatseinnahme für das Jahr $18^{37}/_{38}$ entziffert von 36,272,524 fl. 55 kr. 1 hl.; III.) als ordentliche Ausgaben des laufenden Dienstes sind nachgewiesen 29,434,848 fl. 52 kr. 3 hl., dazu noch die im Budget nicht vorhergesehenen Anfälle, welche a Conto des Reichsreservefonds verausgabt sind mit 237,286 fl. 19 kr. 3 hl., nebst den Ausgaben nach §. 6 des Finanzgesetzes vom Jahre 1837 mit 1,809,451 fl. 29 kr. 2 hl., so daß sich die Gesammtausgabe für das Jahr $18^{37}/_{38}$ auf 31,481,586 fl. 42 kr. stellt; IV.) bei der Abgleichung der Hauptergebnisse dieses Jahres ergibt sich sohin aus der Einnahme zu 36,372,254 fl. 55 kr. 1 hl. und der Ausgabe mit 31,481,586 fl. 42 kr., ein Einnahmeüberschuß von 4,890,668 fl. 13 kr. 1 hl., welcher auf das Jahr $18^{38}/_{39}$ zu übertragen ist.

(Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst.) Der den jetzt versammelten Ständen darüber vorgelegte Gesetzesentwurf enthält 13 Artikel. Nach demselben dürfen Werke der Literatur und Kunst, ohne die (zu jeder neuen Auflage

erforderliche) Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht noch nachgebildet, oder auf mechanischem Wege vervielfältigt werden. Ausgenommen sind Werke der Baukunst in ihren äusseren Umrissen, öffentliche Denkmale, Druckschriften ohne Namen des Urhebers oder Verlegers und die Aufnahme einzelner schon früher gedruckter Aufsätze, Gedichte u. s. w. in literarischen Zeitschriften, Sammlungen, Chrestomathien und Almanachen. Jenes ausschließliche Recht erlischt, wenn der Urheber eine physische Person ist, 30 Jahre nach seinem Tode, wenn es aber eine juristische Person ist, oder das Werk erst nach seinem Tode erscheint, oder auf demselben nur der Verleger genannt ist, 30 Jahre nach Erscheinen des Werkes. Wenn das Werk aus mehreren zusammenhängenden Bänden besteht, fängt der dreissigjährige Termin erst vom Erscheinen des letzten Bandes an, sofern nicht zwischen dem Erscheinen der einzelnen Bände mehr als drei Jahre verflossen sind. Der König kann für einzelne Werke Privilegien auf einen bestimmten Zeitraum ertheilen. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Werk herausgiebt, muß zwei Exemplare von der besten Sorte an das Ministerium des Innern abliefern. Wer ein Werk rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder vervielfältigt, hat den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebst dem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft; die vorräthigen Exemplare und bei Kunstwerken auch die Formen, Platten, Steine ꝛc. werden konfiszirt und vernichtet. Die Entschädigung soll auf eine, dem Verkaufspreise von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommenden Summe bestimmt werden, sofern der Berechtigte nicht höheren Schaden nachweißt. Der Verkäufer des Nachdrucks wird gleich dem Urheber bestraft und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften. Die Untersuchung wird bei den Distriktspolizei-Behörden in erster, den Kreisregierungen in zweiter und dem Staatsrathsausschusse in letzter Instanz geführt. Die Geldbussen werden nach Abzug der Untersuchungskosten, der Armenkasse des Polizeidistrikts, wo die Uebertretung begangen wurde, zufallen. Ausländer, die nicht dem deutschen Bundesgebiete angehören, haben auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als dieser Schutz in ihrem Vaterlande den baierischen Unterthanen gewährt wird.

---

**Würtemberg.** (Kirchendisciplin.) Die evangelische Synode hat sich aus Veranlassung mehrerer Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchendiener zur Erlassung allgemeiner Verfügungen an die Dekanatämter, beziehungsweise sämmtliche Geistliche veranlaßt gesehen. Nach denselben hat man wahrzunehmen gehabt, daß die Dekane nicht immer ihrer Verpflichtung zu genauer Ueberwachung der ihnen untergebenen Geistlichen, bezüglich deren Aufführung in und ausser dem Amte, und zur Anzeige der ihnen zugekommenen Nachrichten über dießfallsige Verfehlungen in der Weise nachzukommen, wie solches einerseits durch die Anforderungen, welche im Interesse des Dienstes und zu Erhaltung einer wohlthätigen Wirksamkeit der Seelsorger an diese zu machen sind, andererseits aber auch durch die Rücksicht auf die betreffenden Geistlichen selbst insofern geboten ist, als dieselben vielfach durch rechtzeitige Warnungen und Correctionen zur Ordnung zurückgeführt werden können, während eine unzeitige Nachsicht sie zuweilen sich soweit verirren läßt, daß bei endlicher Anzeige und Untersuchung ihrer Verfehlungen selbst ihre und die Existenz ihrer Familien gefährdet wird. Es werden daher sämmtliche Dekane aufgefordert, zur Aufrechthaltung der Disciplin mit Eifer und Gewissenhaftigkeit mitzuwirken, und zu diesem Behufe die ihnen untergebenen Geistlichen sowohl in ihrer amtlichen Thätigkeit, als in ihrem, eine wohlthätige Wirkung derselben wesentlich bedingenden Privatleben stets genau und strenge zu überwachen, die ihnen amtlich oder außeramtlich zukommenden Nachrichten zu den geeigneten Nachforschungen zu benützen und je nach dem Ergebniß derselben sowohl selbst die nöthigen Ermahnungen zu ertheilen, als auch nach Umständen Bericht darüber an das Consistorium zu erstatten. Zugleich werden die Dekanatämter benachrichtiget, daß die Bezirksämter durch die Kreisregierungen angewiesen worden sind, die Dekanatämter in ihrer Aufsicht auf die ihnen untergeordneten Geistlichen durch Mittheilung alles dessen zu unterstützen, was ihnen gelegentlich ihrer Amtsreisen oder sonst von einzelnen Geistlichen Gesetz- oder Ordnungswidriges bekannt wird.

(Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ersatzansprüchen der Staatskasse an Staatsdiener und die Kautionen derselben betreffend.) Hierüber publizirt das Reg.-Blatt vom 14. Februar folgende Verfügung des Finanzministeriums:

Se. Königl. Majestät haben nach Vernehmung des Geheimen-Raths, durch höchste Entschließung vom 23. Januar 1840 Nachstehendes zu verfügen geruht: In Folge von Zweifeln, welche bezüglich der Geltendmachung und Verfolgung von solchen Forderungen der Staatskasse an Staatsdiener, die in dem Staatsdienstverhältnisse ihren Grund haben, schon einigemal eingetreten sind, werden die betreffenden Behörden auf den Inhalt des Art. 22 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825 aufmerksam gemacht, welcher den bei Gegenständen der Verwaltung, zu denen jene Forderungen gehören, zu betretenden und einzuhaltenden Weg vorschreibt. Da diese Vorschrift namentlich auch auf Forderungen Anwendung findet, welche der Staatskasse gegen Kassenbeamte des Staats aus deren Dienstverhältniß erwachsen sind; so sollen zu Vervollständigung der künftig auszustellenden Dienst-Cautions-Urkunden in den, durch die Verfügung vom 27. Juli 1825 (Reg.-Bl. S. 435) vorgeschriebenen Formularen am Eingange nach: „durch mangelhafte Amts- oder Cassen-Führung" — die Worte: „nach Maßgabe des Art. 22 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825." — eingeschaltet werden. Indem man diese höchste Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird derselben, um zugleich jede Ungewißheit über die Behörde zu beseitigen, an welche den Cassenbeamten wegen Forderungen des Staats aus ihrem Dienstverhältnisse, und insbesondere wegen der ihnen von der Rechnungs-Justificationsbehörde gemachten Ersatzauflagen der Weg des Administrativ-Recurses offen steht, noch beigefügt, daß gemäß dem K. Edicte vom 13. Dezbr. 1818 in Ansehung derjenigen Cassenbeamten, deren Rechnungen die Ober-Rechnungskammer abzunehmen hat, das Finanzministerium, und in Ansehung derjenigen, von welchen die Rechnungen durch die Administrativ-Collegien abgenommen werden, die Ober-Rechnungskammer die nächste Recurs-Instanz bildet *).

---

*) Dadurch ist die Gesetzgebung des Königreiches in Beziehung auf die

## Hannover.

### Königlicher Erlaß vom 10. Februar 1840, die Wiederberufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden,
König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir finden Uns in Gnaden bewogen, Unsern getreuen und vielgeliebten Unterthanen Folgendes zu eröffnen:

Nachdem Wir die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß diejenigen Bestimmungen über die öffentlichen Verhältnisse Unsres Königsreichs, welche das Patent vom 7. Dezember 1819 aufstellt, zu keiner Zeit auf rechtmäßige Weise beseitigt worden und nur eine factische Unterbrechung eines Theils derselben durch das vormalige Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 herbeigeführt war, mußte es Uns als heiligste Pflicht erscheinen, jenen rechtmäßigen Zustand für niemals rechtlich erloschen und daher für vollkommen geltend zu erklären. Nach reiflicher Erwägung aller Begebenheiten nach dem Jahre 1819 konnte Uns nur der Wunsch Unserer getreuen Unterthanen, eine im Wege des Vertrages festzustellende Verfassungs-Urkunde in Unserem Königreiche zu besitzen, bewegen, den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde ausarbeiten zu lassen, und Wir legten ihn sobald als thunlich der unterm 7. Januar 1838 wiederberufenen allgemeinen Stände-Versammlung, wie sie sich nach dem Patente vom 7. Dezember 1819 herausgebildet hatte und zu berufen möglich war, zur freien Berathung vor. Während wir eine gerechte Anerkennung Unserer landesväterlichen Absichten erwarteten, mußten Wir Uns aus den in Unserem Schreiben vom 15. Februar v. J. angegebenen Gründen zu Unserem großen Bedauern veranlaßt finden, diesen Entwurf der ferneren Berathung zu entziehen. Inzwischen vernahmen Wir bald nach dieser Verfügung, daß von Unsern getreuen Unterthanen in allen Landestheilen Unsere frühere auf eine

---

Trennung der Justiz von der Administration (vergl. S. 304. 305. des gegenwärtigen Heftes) in einem sehr wesentlichen Punkte ergänzt worden. D. R.

vertragsmäßige Feststellung einer Verfassungs-Urkunde gerichtete Absicht fortwährend dem Besten des Landes entsprechend gehalten werde, und daß auf deren Ausführung der allseitige Wunsch gerichtet sey. Wir fanden Uns dadurch nochmals bewogen, in Unserer unterm 3. Mai d. J. erlassenen Aufforderung darauf zurückzukommen. Die allgemeine Stände-Versammlung Unseres Königreichs hat Uns hierauf unterm 15. Juni v. J. versichert, daß nicht allein bei Unsern getreuen Unterthanen, sondern auch in der allgemeinen Stände-Versammlung der ernstliche Wunsch herrsche, daß durch eine besonnene ordnungsmäßige Berathung die erwünschte Vereinbarung zum Heil unseres Landes zu Stande komme. Wir haben dieser Erklärung Unser landesväterliches Vertrauen gern geschenkt. Demzufolge ist von Uns eine Kommission berufen, welcher es zur Pflicht gemacht wurde, eine Verfassungs-Urkunde zu entwerfen, und dabei nicht allein Unsere Rechte, sondern eben so gewissenhaft die Rechte der Stände des Königreichs zu beachten. Bald nach Berufung dieser Kommission hatten Wir die Genugthuung, Unseren getreuen Unterthanen durch die Proklamation vom 10. Sept. v. J. denjenigen Beschluß der Deutschen-Bundes-Versammlung zur Kenntniß bringen zu können, welchen dieselbe in Beziehung auf die Verfassungs-Angelegenheit Unseres Königreichs in der 19. Sitzung des vorigen Jahrs gefaßt hat, indem die deutsche Bundes-Versammlung darin Unsere Wünsche, daß bald möglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung getroffen werden möge, ihrer vertrauungsvollen Erwartung vollkommen entsprechend erkennt. Wir sind zwar der festen Ueberzeugung, daß in dem Umstande, daß die in dem Patente vom 7. Dez. 1819 begründete landständische Verfassung niemals rechtsverbindlich und zu keiner Zeit auf eine bundesgesetzmäßige Weise beseitigt ist, die vollkommenste Sicherheit liegt, daß der Schutz des deutschen Bundes für diese landständische Verfassung — wenn es je darauf ankommen konnte — jederzeit zu gewärtigen war; gleichwohl ist die durch den Beschluß vom 5. Sept. v. J. erfolgte Zurückweisung der gegen die bundesgesetzliche Rechtmäßigkeit Unseres Verfahrens erhobenen Anträge und Bedenken in so fern von Wichtigkeit, als jeder Versuch, unrichtigen Ansichten hierüber Eingang zu verschaffen, damit auf das Bestimmteste beseitigt, und namentlich der hin und wieder erhobene Einwand

der Incompetenz der dermaligen Stände-Versammlung für immer ausgeschlossen ist. Es ergeben nämlich die unverkennbar richtigen Sätze, daß in Unserem Königreiche nur eine allgemeine landständische Verfassung, nur eine allgemeine Stände-Versammlung rechtlich bestehen könne, und daß nur rechtlich bestehende allgemeine Stände zu rechtsgültigen Handlungen befugt seyn können, so wie die Thatsache, daß von Uns nur mit der nach dem Patente vom 7. Dez. 1819 berufenen allgemeinen Stände-Versammlung verhandelt worden ist, die völlige Gewißheit der Rechtsgültigkeit dieser landständischen Verfassung, indem von der Deutschen Bundes-Versammlung ausdrücklich die dermaligen Stände des Königreichs als diejenigen bezeichnet sind, mit denen die hochwichtige Vereinbarung insbesondere über die Rechte selbst von Uns zu treffen ist. Daneben entspricht es Unsern Ansichten vollkommen, daß auch von dem Deutschen Bunde in eben und demselben Beschlusse die Verfassungs-Angelegenheit in Unserem Königreiche als eine innere Landes-Angelegenheit anerkannt ist. Nachdem nunmehr die Arbeiten der Commission gleich den ferneren Vorarbeiten erledigt sind, wollen Wir Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich zur freien Berathung vorlegen lassen. Dieser Entwurf wird den Beweis liefern, daß Wir gern bemüht gewesen sind, auch solchen zu Unserer Kenntniß gelangten Wünschen entgegenzukommen, welche von dem Inhalte des i. J. 1838 vorgelegten Entwurfs einer Verfassungs-Urkunde abweichen, insofern Wir deren Erfüllung mit dem wahren und dauernden Wohle des Landes verträglich halten konnten. — Indem Wir hiemit bestimmen, daß die am 20. Juni v. J. von Uns vertagte allgemeine Stände-Versammlung auf den 19. k. M. wiederum berufen werde, gewärtigen Wir von sämmtlichen Mitgliedern beider Kammern, daß sie sich zeitig in Unserer Residenz einfinden. Zugleich finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu eröffnen. Es ist bekannt, daß, obgleich fast sämmtliche nach dem Patente vom 7. Dez. 1819 zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung berechtigten und berufenen Personen Corporationen und Distrikte Unserer Aufforderung vom 7. Januar 1838 Folge leisteten, doch später im Laufe des Landtages mehrere Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausübten. Die Vorschriften, welche sich auf die Wahl ständischer Deputirter und deren Verpflicht-

ungen beziehen, sind so mangelhaft, daß sie nicht allein die Wirksamkeit der allgemeinen landständischen Verfassung nicht sichern, sondern daß sogar factische Unterbrechungen dieser Wirksamkeit von der Willkühr einzelner Personen abhängen. Es fehlt zwar nicht an Mitteln, solche Fehler zu beseitigen und zur Aufrechthaltung der bundesgesetzlich nothwendigen ständischen Verfassung die geeigneten Schritte zu thun; inzwischen wollen Wir — jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Wahlberechtigten nunmehr ihre Pflicht erfüllen — davon einstweilen abstehen. Dagegen haben Wir zum Schutz Unserer getreuen Unterthanen gegen die Zudringlichkeiten, womit unbefugte Personen sich zu dem Zwecke der Verhinderung von Wahlen die verschiedensten Umtriebe erlaubt haben, die geeigneten Maßregeln getroffen. Wenn nun auf der anderen Seite die allgemeine Ständeversammlung in ihrer Addresse vom 15. Juni v. J. diese Lücken nicht übersehen und sich dahin geäußert hat, daß ein großer Theil der Wahlberechtigten mit der Wahl neuer Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung deßhalb zurückgeblieben sey, weil er einer aus der Wahlhandlung selbst zu folgernden Anerkennung der Verfassung von 1819 zu entgehen suche, und wenn Stände ferner den Wunsch ausgesprochen haben, daß die hochwichtige Berathung über die Verfassung des Landes unter Mitwirkung eines möglichst großen Theils der Wahlberechtigten vorgenommen werde, da hierdurch die Verfassungs-Angelegenheit auf eine um so mehr Vertrauen und Anerkennung findende Weise werde geordnet werden, und wenn Stände endlich gebeten haben, diesen Anstand zu beseitigen, so können Wir es zwar nur tadeln und beklagen, daß jene Wahlberechtigten sich einer von jenem Rechte unzertrennlichen Pflicht entzogen haben. Wir erklären indessen, obgleich es dahin gestellt bleiben mag, in wie weit dieser Unterlassung wirklich der von der allgemeinen Stände-Versammlung vorausgesetzte Beweggrund oder ein anderer Einfluß untergelegen habe, zur Beseitigung etwa bestehender Irrthümer das Folgende: In Unserem Rescripte vom 15. Februar 1839 haben Wir zwar allerdings die Thatsachen hervorgehoben, daß die von Uns unterm 7. Januar 1838 nach dem königlichen Patente vom 7. Dezember 1819 berufenen allgemeinen Stände des Königreichs in solcher Anzahl erschienen sind, daß der Eröffnung des Landtages kein Hinderniß entgegengetreten ist, daß die nach dem Reglement vom 14. Dezember 1819

vorgeschriebene Beeidigung der für legitimirt von Uns erkannten persönlich und amtlich Berechtigten, so wie der Deputirten keinen Anstand gefunden hat, so wie daß die Constituirung beider Kammern nach dem obgedachten königl. Patente ordnungsmäßig eingetreten ist. Nicht minder führten wir die Thatsache an, daß die allgemeine Stände=Versammlung Uns am 9. März 1838 als Organ des gesammten Landes eine Addresse überreichte. Endlich geschah auch des Umstandes Erwähnung, daß die allgemeine Stände=Versammlung sich derjenigen Thätigkeit, zu der sie berufen ist, ihren reglementsmäßigen Berathungen, Beschlußnahmen und Vorträgen, unterzogen hat. Dies sind Thatsachen, welche über jeden Zweifel erhaben sind, und welchen in ihrem Zusammenhange eben so wenig eine Wichtigkeit abzusprechen ist; niemals aber ist diese dahin auszudehnen, daß angenommen werden könne, als verdanke das Bestehen der landständischen Verfassung nach dem Patente vom 7. Dezember 1819 diesen Thatsachen sein Daseyn, oder hänge dieses von ihnen ab. Es hat dies niemals Unsere Meinung seyn können, vielmehr ist das rechtliche Bestehen dieser Verfassung, ganz abgesehen von allen jenen Thatsachen, außer Zweifel. Wir nehmen demnach keinen Anstand, dem Uns von Unsern getreuen Ständen zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, Uns dahin auszusprechen, daß es einer besondern ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung der gedachten Verfassung durch Ausübung der landständischen Wahlrechte nicht bedarf, noch jemals hat bedürfen können, daß vielmehr den Wahlhandlungen ein wesentlicher Einfluß auf den Rechtsbestand der Verfassung nicht beigemessen werden darf, und werden Wir hienach verfügen, daß die bisher in ordnungsmäßiger Ausübung ihres Wahlrechts rückständigen Korporationen und Districkte zur Besetzung der erledigten Deputirtenstellen in der allgemeinen Stände=Versammlung aufgefordert werden. So gern Wir der Versicherung Unserer getreuen allgemeinen Stände=Versammlung in ihrer Addresse vom 15. Juni v. J. volles Vertrauen schenken, daß sie bei ihren Verhandlungen die Pflichten gewissenhaft erfüllen, welche ihnen obliegen, eben so gewiß erwarten Wir in dem Bewußtseyn Unserer wohlwollenden Gesinnungen, womit wir die dauernde Wohlfahrt aller Klassen Unserer getreuen Unterthanen zu begründen streben, daß von allen Seiten zu demselben Ziele kräftigst mitgewirkt werde, damit Wir endlich in den Stand gesetzt werden, Unsere Regierungs=

Thätigkeit, anderen, für die Wohlfahrt gleichfalls wichtigen Gegenständen in der Maße zuzuwenden, als es Unseren Wünschen entsprechen würde. Der gegenwärtige Erlaß soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden."

Gegeben Hannover, den 10. Februar 1840.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele."

---

**Kurhessen.** (Rechtsverhältnisse der Kurhessischen Standesherren.) Ein Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1840 ist folgenden Inhalts: „In Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird bekannt gemacht, daß auf die Beschwerde sämmtlicher Standesherren in Kurhessen, wegen Verletzung ihrer standesherrlichen Rechte durch die Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834, die deutsche Bundes-Versammlung unterm 23. September v. J. den Beschluß gefaßt hat:"

„daß das Edict vom 29. Mai 1833 über die besonderen Rechts-„verhältnisse der Kurhessischen Standesherren, als alleinige „Norm für den Rechtszustand der Kurhessischen Standesherren „aufrecht zu erhalten ist, und die letzteren demnach in den „Besitz der Befugnisse, die Gemeindevorsteher zu bestellen, und „die Bürger-, Nachbar- und Beisassen-Rechte zu ertheilen, wieder „einzusetzen sind."

Alle welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Kassel, am 31. Jänner 1840.

Kurfürstliches Ministerium des Innern.

Hanstein.

Vdt. Ende."

---

**Rheinhessen.** (Zur Schuldisciplin.) Die Kreisblätter der Provinz enthalten amtliche Bekanntmachungen der Bezirksschulcommissionen, die Anwendung körperlicher Strafen bei Schulkindern

betreffend. „Um den Beschwerden zu begegnen" heißt es darin, „welche namentlich in neuerer Zeit vorgekommen sind, daß Schullehrer Kinder mit Stöcken und andern Gegenständen gezüchtigt haben, wodurch körperliche Verletzungen entstanden sind, hat der großherz. Oberschulrath die allgemeine Vorschrift erlassen, daß von den Schullehrern in den seltnen Fällen, in welchen körperliche Züchtigungen überhaupt nicht zu umgehen sind, nur Ruthen von Birkenreisern zu gebrauchen und die Streiche auf das Innere der flachen Hände zu geben seyen, und daß Lehrer, welche gegen Erwarten dieser Vorschrift zuwiderhandeln würden, unnachsichtlich hierüber zur Rechenschaft gezogen werden sollen." — Es wird hierauf die Beobachtung dieser Verfügung, so wie der im Art. 39. der allgemeinen Schulordnung über die körperlichen Strafen überhaupt gegebenen Vorschriften aufs strengste eingeschärft.

---

**Luxemburg.** (Organisation der Civilverwaltung.) Für dieses Großherzogthum sind zwei am 4. Januar 1840 aus dem Haag erlassene königl. großherzogliche Ordonanzen in Betreff der Organisation der Autoritäten bekannt gemacht worden. Die erste, die Civil-Verwaltung betreffende, und aus 14 Artikeln bestehende Ordonanz enthält folgende Einleitung:

„Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 31. Dezbr. 1830 und Unserer Proclamation vom 19. Febr. 1831; in der Absicht, Unserm Großherzogthum Luxemburg eine seiner jetzigen Lage angeeignete Verwaltung zu verschaffen, und hiedurch, so wie durch die Begründung einer schnellen und regelmäßigen Justizverwaltung, zur Erfüllung Unserer für das Wohl Unserer vielgeliebten Unterthanen ununterbrochenen Anstrengungen beizutragen, haben Wir für gut gefunden, zu verordnen wie folgt: „Nach dem 1ten Artikel bestehen die obern Autoritäten der Civil-Verwaltung aus dem Chef der Civildienste; der Regentschaft des Landes; der Rechnungskammer, und der Direction der Staatskasse. Der 2te Artikel bestimmt, daß der Chef der Civil-Dienste, um die Angelegenheiten, die ausschließlich zu seinen Attributionen gehören, zu erörtern, die Gewalt hat, über das subalterne Personal der Regentschaft des Landes zu verfügen, und jedesmal, wenn er es für dienlich findet

die Mitglieder sämmtlicher höhern Verwaltungs-Autoritäten zu Rath zu ziehen." Die Art. 3. und 4. stellen die Bildung der Regentschaft des Landes, und der Rechnungskammer fest. Der 5te Artikel betrifft die Direktion der Staatskasse. Der 6te bestimmt die Gehalte, und nach dem 7ten Artikel sollen, theils mit theils ohne Gehalt, den verschiedenen Autoritäten gehörig geprüfte Candidaten beigegeben werden, um ihnen die Gelegenheit zu verschaffen, sich im Staatsdienste zu bilden. Die Artik. 8 und 9. stellen die Reise- und Aufenthaltskosten, und die Büreaukosten fest. Der 10te Artikel handelt von den Attributionen des Chefs der Civildienste. Der 11te Artikel von der Regentschaft des Landes; der 12te von der Rechnungskammer. Der 13te von der Direktion der Staatskasse. Der 14te Artikel endlich bestimmt, daß alle Gesetze und Ordonanzen, die nicht durch die vorhergehenden Artikel abgeschaft worden sind, bis auf weitere Verfügung in Kraft bleiben sollen.

Die zweite Ordonanz besagt, daß die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum durch eine hinreichende Anzahl von Friedensgerichten, zwei Bezirksgerichte, einen obern Gerichtshof, und einen Cassationshof ausgeübt werden soll."

---

**Nassau.** (Zehntablösung.) Das am 4. Februar d. J. ausgegebene Verordnungsblatt bringt eine Verordnung über die Zehntablösung zur öffentlichen Kenntniß. Ein Zehntablösungsgesetz, wie in mehreren anderen constitutionellen Staaten Deutschlands zum Vortheil zehntpflichtiger Grundbesitzer bestehend, ist mehrjähriger Anstrengungen der Deputirtenkammer ungeachtet, in dem Herzogthum Nassau nicht zu Stande gekommen. Die Legislation beschränkt sich bei der nun erschienenen Verordnung darauf, die Ablösung der Zehnten und anderer Reallasten, der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen. Sie hat jedoch zur obern Leitung des Abschlußgeschäfts, zur Vermittlung des Abschlusses der Verträge zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, so wie zur Vollziehung der wegen Sicherung der Ablösungscapitalien nach den Bestimmungen des Landes-Creditcasse-Gesetzes, eine besondere, in ihrer Zusammensetzung und Stellung der Landes-Creditcassedirection ganz gleichen Behörde unter der Benennung: Zehntablösungs-

Commission constituirt. Von Ablösung der Jagdfrohnden ist noch zur Zeit keine Rede.

(Landescreditcasse.) Dasselbe Verordnungsblatt enthält die mit Zustimmung der Landstände emanirte Verordnung über eine Landescreditcasse. Der Betriebsfonds dieser Anstalt ist vorläufig auf die Summe von 3 ½ Millionen Gulden bestimmt, welche durch von der Landessteuercasse garantirte Anlehen gegen 3½ Prozent verzinsliche Schuldscheine au porteur und durch Creirung unverzinslicher, den Werth von einem, fünf und fünfundzwanzig Gulden darstellender und bei allen Zahlungen an öffentliche Cassen in vollem Nennwerthe gültiger Papiere bis zum Belaufe einer halben Million Gulden (Landescreditcassescheine) und durch Benutzung der zeitweisen Ueberschüsse der Landessteuercasse, des Centralfonds, der Deposition u. s. w aufgebracht werden soll. Die neue Landes-Creditcasse gibt Darlehen zu 4 Proc. nur an Herzogl. nassauische Unterthanen und solche, welche durch Güterbesitz oder Gewerbbetrieb im Herzogthum in Unterthanen-Verhältnissen sich befinden gegen gewöhnliche Schuldverschreibungen, worin der doppelte Betrag des Anlehens von im Inlande gelegenen Immobilien zum Unterpfand bestellt werden muß. Ausserdem leistet sie Vorschüsse zur Ablösung von Reallasten, namentlich von Zehnten in der Art, daß zur Sicherstellung die Ablösungs- und Darlehnsverträge von den Feldgerichten in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Die Leitung und Verwaltung der Geschäfte ist einer besonderen, dem herzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordneten, zu den übrigen Centralbehörden in coordinirten Verhältnissen stehenden, aus einem Director und zwei stimmführenden Mitgliedern zusammengesetzten Behörde, unter der Benennung Landes-Creditcasse-Direction übertragen.

(Landesbauverwaltung.) Das Verordnungsblatt macht noch eine dritte Verordnung bekannt, welche ausser der Eintheilung des Herzogthums in neue Baubezirke mehrere Regulative über die Geschäftsführung der herzoglichen Beamten und Baumeister in Sachen der öffentlichen Bauverwaltung enthält.

---

**Schleswig und Holstein.** (Strafgesetzbuch.) Aus der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei ist unterm 28. Januar d. J. folgendes königl. Commissorium an die darin näher Bezeichneten ausgefertigt worden:

Christian der Achte ꝛc. ꝛc. „Hochedele und Wohledler, Liebe Getreue! Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie der Entwürfe zu Verordnungen, über die Zeit, binnen welcher ein Verhafteter vor seinen Richter zu stellen und abzuhören ist, und über die Bedingungen und Wirkungen des Indicienbeweises allerhöchst anzuordnen. Zu Mitgliedern dieser Commission wollen wir dich, den designirten Präsidenten des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts, Unseren Conferenzrath, Oberprocureur und Deputirten in Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei Johann Paul Höpp, dich Unsren Etatsrath und Kanzleideputirten Johann Bernhard Hederich Rathgen, dich Unsern Etatsrath und Professor Niels Nikolay Falk, dich Unsern Kammerjunker und Obergerichtsrath Carl Benedikt Schirach und dich Unsren Obgerichtsrath Christian Otto Michael Fontenay allerhöchst ernannt haben. Bei Ausarbeitung der Entwürfe ist von euch namentlich darauf zu achten, daß auf eine Uebereinstimmung in der Criminalgesetzgebung für alle Staatstheile hingewirkt werde, und habt ihr nach beendigter Arbeit die Entwürfe nebst den Motiven an Unsre Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzusenden, welche Uns dieselben demnächst zu Unserer allerhöchsten Prüfung vorzulegen haben wird. Die Bestimmung des Orts für eure Zusammenkünfte wollen Wir dem ersten und dirigirenden Mitgliede, Unserem Conferenzrath Höpp überlassen, und es euch gestattet haben, mit der Protokollführung bei euren Zusammenkünften einen dazu geeigneten Mann zu beauftragen. Wornach ihr euch zu achten und den Empfang dieses Commissorii an Unsre Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzuberichten habt. Wir bleiben euch übrigens in königl. Gnade gewogen.“ — Gegeben ꝛc.

---

**Braunschweig.** (Staatsrechnungswesen.) Folgendes ist ein Auszug des den Landständen vorgelegten Etats für die Fi-

nanzperiode von 1840—42. Er gibt einen erfreulichen und überzeugenden Beweis für den in der Thronrede bei Eröffnung des Landtages erwähnten blühenden Zustand der Hülfsquellen des Landes. Der Etat der Kammerkasse zeigt für die neue Finanzbehörde den bedeutenden Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe von 492,458 Rthlr., denn während die Ausgaben (darunter 662,167 Rthlr. an die herzogl. Hofstaatskasse, 108,000 Rthlr. für Domainenbauten, 46,554 Rthlr. Forstkulturkosten 27,300 Rthlr. Kosten des Landgestütes und 309,291 Rthlr. Kapitalzinsen), zusammen 1,663,633 Rhlr. betragen, beträgt die Einnahme (darunter die Domainenpachten und Gefälle 1,025,184, von Forsten, Jagden u. s. w. 703,907, von Berg- und Hüttenwerken 400,000 Rthlr.) 2,156,091 Rthlr. Unter den Einnahmen des Staatshaushalts-Etats findet sich, außer jenem Ueberschusse des Kammergutes an Grundabgaben 959,263 an Ueberschuß des Salzmonopols 29,454, Stempelsteuer 102,000, Chaussee- und ähnliche Gelder 151,770, Ueberschüsse von den Leihhausanstalten 50,000, Lotterieintraden 38,390, und als Summe aller Einnahmen 3,174,949 Rthlr. Die Gesammtsumme der Ausgaben ist jener der Einnahmen gleich. Von den einzelnen Puncten sind zu erwähnen die Landtagskosten und ständischen Gehalte mit 31,270, Justizverwaltung 446,162, die gesammte Finanzverwaltung mit 371,052, die Militärverwaltung: laufendes Bedürfniß, exclusive Polizei-Militär 782,001, Polizei-Militär 73,880, schwimmender Etat 42,000 Rthlr., Pensionen: a) bei der Civilverwaltung 193,344, b) bei der Militärverwaltung 94,340 Rthlr. Behufs der Landesschuld: a) Capitalzinsen 351,000, b) Amortisationsfonds 135,000 Rthlr.

# Zur Gesetzgebung über das Armenwesen im Großherzogthum Hessen.

Rückblick auf die ständischen Verhandlungen auf dem Landtage vom Jahr 1833 im Großherzogthum Hessen über einen Antrag, wegen Errichtung von Armenversorgungs- und Armenarbeitshäusern. Zugleich Einleitung zu einer Darstellung der ständischen Verhandlungen auf dem Landtage v. J. 1838—39, über den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf, wegen zwangsweiser Verbringung arbeitsscheuer Personen in Gemeindearbeitsanstalten, und Beitrag zur parlamentarischen Besprechung des modernen Pauperism.

Schon auf früheren hessischen Landtagen geschahen Anregungen in Bezug auf das Armenwesen und namentlich in Bezug auf das Betteln, aber ohne ein Resultat. Indessen konnte dem Beobachter die Betrachtung nicht entgehen, daß das Wohl des Gemeinwesens zur sorgsameren Beachtung dieses Gegenstandes auffordere, daß dieser auch immer mehr die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt *).

*) Vergl. die Schrift: Schmidt: Untersuchung über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenwärtigen Zusammenhange. Leipzig 1836. bes. Abschnitt III. „Ueber den Pauperism“ S. 319 rc. —

Vielfach ist anerkannt worden, wie sehr die ständische Wirksamkeit dadurch erhöht und befruchtet werde, daß der Ständesaal Männer aus allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft vereinige. Es ist ein Erfahrungssatz, daß ein Mann, der in vielfachem Verkehr mit der Außenwelt steht und täglich Gelegenheit hat, die niederen Volksklassen zu beobachten und ihre Bedürfnisse zu erkennen, dabei die Gabe besitzt: „die man von seiner Frau Mutter ererbt," nur ein sehr nützliches Mitglied einer Wahlkammer ist. Ein solcher Mann ist der Gastwirth Georg Dieffenbach in Zwingenberg an der Bergstraße, welcher Mitglied der beiden Landtage von 1833 und 1834 war.

Ein Ergebniß seiner Anschauung und seiner darauf gegründeten Selbstberathung ist folgender Antrag, den er in der 36ten Sitzung der zweiten Kammer am 5. März 1833 stellte und der schon aus dem Grund, um seine Individualität nicht zu verwischen, seiner ganzen Fassung nach hier wiedergegeben werden muß:

„Die Erfahrung beweißt leider, tagtäglich mehr zur Genüge, daß die Art und Weise, wie man seither bei uns die Armen zu versorgen gewöhnt war, nicht mehr zureichend ist, indem das, was sie bisher aus den Gemeindekassen *), oder aus den bestehenden Armenfonds bezogen, kaum den vierten, vielleicht nicht einmal den fünften Theil von demjenigen betragen haben mag, was sie zu ihrer höchsten Noth brauchten" **).

---

Mit Recht bemerkt der Verfasser in der Vorrede, daß es sich um wahre Lebensfragen handelt, und den vor einigen Jahren in der zweiten Kammer der Stände des Königreichs Württemberg von dem Universitätsrathe Haas gestellten motivirten Antrag, „die Regierung zu bitten, durch kräftige Hülfe für und gegen die Lästigen und Schädlichen in den Gemeinden und Familien eine zwischen der Armenversorgung und den Strafanstälten bestehende Lücke auszufüllen ꝛc." und die Verhandlungen über diese Motiven. Noch in diesem Jahr 1840 wird die gleiche Angelegenheit auf dem badischen Landtage verhandelt werden.

*) Nach der bestehenden Gesetzgebung haben im Allgemeinen die Gemeinden ihre Armen zu unterhalten. Nach Art. 85. der Gemeindeordnung gehört zu den Gemeindeausgaben namentlich: „Unterstützung armer Gemeindeeinwohner, auch ärztliche Hülfe für sie, Schulunterricht für arme Kinder."

**) Daher sagt Ebel S. 81. seiner Schrift: Anleitung zur Ver-

„Kein Wunder also, wenn sie seither an vielen Orten die Mildthätigkeit der Einzelnen in einem fast unerträglichen Grade in Anspruch nahmen, und da, wo nicht genug gespendet werden konnte, auf Abwege gerathen, die freilich nur geeignet waren, ihren unglücklichen Zustand zu verschlimmern, die aber die Noth einzuschlagen gebot, und auf diese Weise schon oft die allgemeine Sicherheit gefährdeten. Je entschiedener richtig diese Behauptung steht, desto mehr mag es im wahren Interesse des Staates liegen, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Verhinderung einer weiteren Ausbildung dieses Uebelstandes aufzubieten. Nach meiner Ansicht gibt es hierzu kein unfehlbareres Mittel, als die Errichtung von Armenversorgungshäusern, nach der Art und Weise, wie sie schon in Deutschland und auch in anderen Staaten bestehen, und vielleicht den unsrigen zum Muster dienen mögen. Solche Anstalten müßten aber unstreitig eine so große Ausdehnung erhalten, und der Zahl nach so viele werden, daß darinnen nicht allein alle arbeitsunfähige, sondern auch alle arbeitsfähige (arbeitsscheue und verdienstlose) Armen aufgenommen werden könnten. Eine solche Ausdehnung würde alsdann zur Folge haben, daß man wohl in jedem ehemaligen Landrathsbezirk *) eine derartige Anstalt errichten müßte. Dadurch würde es aber auch dem Staate möglich werden, eine Menge seiner Glieder, die heute ihrem Untergange ganz nahe sind, vermöge ihrer Arbeitsfähigkeit aber ihm (dem Staate) sehr nützlich seyn könnten, vielleicht noch zur rechten Zeit zu retten. Darunter rechne ich diejenigen, die wegen Unbrauchbarkeit oder bösen Rufes nirgends Unterkunft finden, also keine Gelegenheit haben, ihren Unterhalt zu verdienen, auch zu Unterstützungen wegen ihrer Arbeits-

---

waltung des Gemeindevermögens nach der Großherzoglich Hessischen Gemeindeordnung. Giessen 1827: „Almosen und Almosenunterstützung sind in den meisten Gemeindebudgets noch viel zu wenig beachtete Artikel" — „Nicht blos die Menschlichkeit, auch das Gesetz verpflichtet jede Gemeinde, ihre Armen zu unterstützen und, wo das Gemeindeeinkommen nicht ausreicht, auch dieses Bedürfniß durch Umlagen zu decken," fügt der Verfasser hinzu:

*) Im Allgemeinen hatte ein Landrathsbezirk eine Bevölkerung von ungefähr 20,000 Einwohner. In Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden im Jahre 1832 wurden mehrere Landrathsbezirke zu einem Kreisrathsbezirk vereinigt.

fähigkeit sich nicht wohl qualifiziren, dabei aber doch leben wollen, und nun, von Hunger und Noth getrieben, oft zu den schrecklichsten Hülfsmitteln ihre Zuflucht nehmen müssen, und dadurch nicht allein ihre Lage, sondern auch die des Staates immer mehr verschlimmern. Man werfe nur einen forschenden Blick auf die seitherige Anhäufung der Corrigenden und Züchtlinge und man wird sich, leider nur allzubald davon überzeugen, daß diese Beschreibung nicht übertrieben ist. *) Unter die Arbeitsunfähigen müssen wohl auch die Kinder verarmter Eltern gezählt werden, die hier vor allen berücksichtigt zu werden verdienen. Auf ihre Versorgung muß der Staat das größte Gewicht legen, weil von ihrer Erziehung oder Vernachlässigung ihr ganzes künftiges Glück oder Unglück abhängt. Diese möchten meines Erachtens am besten auf die Weise zu versorgen seyn, in welcher man in neuerer Zeit unsere Waisenkinder erziehen läßt **), weil ohnehin ihre Aufnahme in den vorgeschlagenen Versorgungshäusern eine allzugroße Erweiterung herbei führen, und vielleicht so kostspielig werden dürfte, daß man zuletzt genöthigt wäre, das ganze Projekt aufzugeben. Dabei würde es noch sehr zu bezweifeln seyn, ob letztere Versorgungsart in Arbeitshäusern, der schlechten Beispiele wegen, welche die Kinder dort sehen dürften, der ersteren vorzuziehen sey. Was die Mittel betrifft, die zur Gründung und Erhaltung besagter Anstalten erforderlich sind, so mögen sie freilich sehr bedeutend und vielleicht bedeutender seyn, als man sie zum Voraus in Anschlag zu bringen vermögend seyn wird, und es handelt sich somit vorerst von der Hauptfrage, ob auch der Staat diese Mittel aufzubringen vermöchte? Nach meinem Dafürhalten sind diese Mittel da, und ich glaube ihr Vorhandenseyn am ein-

*) Wichtig ist das Moment, daß im Großherzogthum Hessen bisher kein Verein zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Zustandes entlassener Strafgefangener bestand, obwohl das Wirken solcher Vereine in andern deutschen Staaten bewies, wie wohlthätig dieses ist. Erst vor Kurzem ist in ersterer Beziehung eine Anregung geschehen.

**) Durch Unterbringung bei Familien. Mit Recht zieht man diesen Weg vor. Vergl. Bülau: Der Staat und die Industrie. Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpflege. Leipzig 1834. S. 273. 2c. 2c. Pölitz: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Thl. 2. III. „Polizeiwissenschaft." §. 24.

fachsten dadurch beweisen zu können, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß ja die Armen von jeher, wie heute noch, nur von dem sich erhalten haben, was andere producirten und fabrizirten, und alles dies nur auf zweierlei Wege an sich zu bringen vermochten, entweder auf dem Wege empfangener Mildthätigkeit, oder, wo dieser ihnen nicht ganz ausreichte, auf dem Wege des Diebstahls und daß sie endlich auch von jeher gewohnt haben, ohne daß sie im Stande gewesen wären, etwas dafür zu vergüten."

„Indem ich nun durch das Gesagte nicht allein die in Frage stehenden Mittel hinlänglich nachgewiesen, sondern damit auch zugleich die bisherige beklagenswerthe und dem Menschengeschlechte so wenig Ehre bringende Armenversorgungsweise genug geschildert zu haben glaube, so gehe ich zu der Frage über, ob es ferner noch räthlich seyn dürfte, dem alten schlechten Herkommen zu huldigen, unbekümmert, was auch die Folge hiervon seyn möge, oder ob es nicht schon an der Zeit ist, sich um seines eigenen Vortheils willen menschenfreundlicher zu zeigen, und auf alle solche Mittel zu sinnen, die dazu dienen könen, den traurigen Zustand unserer Armen soviel als möglich zu verbessern *)."

„Wird diese Frage, wie zu erwarten steht, günstig beantwortet, so wird es auch nicht schwer fallen, die vorhandenen Mittel aufzufinden, sie zu ordnen und zweckmäßig zu verwenden. Erwäge man nur die Größe der Mittel, welche sich in einem Landgerichtsbezirk dadurch ergäbe, wenn man aus den Revenüen der in den verschiedenen Gemeinden bestehenden Armenfonds einen Centralarmenfonds bildete, in denselben noch die Summen fließen ließe, welche die Gemeinden insbesondere zur Erhaltung ihrer Armen aufbringen müssen und mit diesem Fonds noch die Gaben der Einzelnen vereinigte, welche gewöhnlich den Armen nur darum gereicht werden, um ihrer los zu werden, so wird man sich gar bald zu überzeugen vermögen, daß mit der Summe, die sich auf diese Weise ergeben würde, viel auszurichten sey, zumal der Staat im Stande zu seyn scheint, manche ihm entbehrliche Gebäude hergeben zu können, die sich zu diesem Zwecke vielleicht ganz vorzüglich eignen, und gerade mit keinem allzu großen Kostenaufwande einzurichten seyn dürften. Er-

*) Darum sollten die Reichen schon ihres wohlverstandenen Wohles willen sich zur kräftigen Hülfe vereinigen.

wäge man ferner, welche Ersparniß nur allein in Holz, Licht und in Obdach eintreten würden, wenn Hunderte von Armen, die seither getrennt lebten, vereinigt würden und künftighin gleichsam Eine Familie bildeten, wie auf diese Weise Manche dieser Unglücklichen in den Stand gesetzt würden, etwas zu verdienen, woran früher nicht zu denken war; wie alsdann auch viele Excesse, Verbrechen und Diebstähle nicht begangen würden, denen wir so lange ausgesetzt sind, als wir es beim Alten lassen *) Wenn weiter erwogen wird, wie wohlthätig die erwähnten Anstalten sich auf Forstschutz und Forstkultur äußern müßten, indem die meisten der bedeutendsten Holzfrevel **) nicht vorkommen würden, die in der Regel im Winter und zwar größtentheils in der höchsten Noth von solchen Leuten verübt werden, die nichts zu verdienen wissen und fast gar nichts zu leben haben, wenn sie nicht betteln, freveln oder gar stehlen, so ist hier für den Staat ein unberechenbarer Vortheil gewiß nicht zu verkennen. In Bezug auf die angedeutete Bildung eines Central-Armenfonds, muß ich noch die Fälle anführen, die häufig vorkommen und mir ganz geeignet scheinen, einen solchen Fonds beträchtlich zu vergrößern, ohne daß irgend Jemand ein Nachtheil daraus erwüchse. Es gibt viele Leute, die, ob sie gleich noch etwas Vermögen haben, dennoch den Beistand ihrer Gemeinde in Anspruch nehmen müssen, weil einerseits ihr Vermögen zu gering ist, um ganz davon leben zu können, und sie anderseits zu wenig oder gar keine Fähigkeit haben, etwas zu verdienen. Dergleichen Leute würden auf jeden Fall als Pfründner zur Aufnahme befähigt erkannt werden müssen, wenn es zur Ausführung der zu wünschenden Anstalten käme; daher meine ich, daß man an ihnen keine Ungerechtigkeit begienge, wenn man ihr Vermögen zum Vortheile der Anstalt, die verbunden ist, sie zu versorgen, einzöge. Auf diese Weise wäre nicht allein ihnen, sondern auch den Gemeinden geholfen, denen sie bisher zur Last waren, und es würden sich in solchen Fällen alle Interessen vereinigen. Indem ich nun auf der einen Seite die Nützlichkeit mehrerwähnter Anstalten dargethan, und auf der andern

*) Vergl. Mohl System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei. Tübingen 1834. Theil I. Cap. 3.

**) S. Hundeshagens weiter unten anzuführende Schrift: Die Staatskräfte des Großherzogthums Hessen rc. rc. S. 304. 317.

die Mittel zu ihrer Erhaltung angedeutet zu haben glaube, so gehe ich zu der Frage über, wie diese wohl zweckmäßig einzurichten seyen. Nach meinem Erachten müssen vor Allem, zur Beförderung der Sittlichkeit, die Geschlechter von einander getrennt seyn, und ihre Vereinigung so viel als möglich vermieden werden. Auch halte ich eine Trennung der Arbeitsfähigen von den Arbeitsunfähigen für räthlich. In Beziehung auf die den Ersteren zu gebende Beschäftigung müßte man sich vor der Hand, und so lange eine bessere Gelegenheit fehlt, auf diejenigen Arbeiten beschränken, welche im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkommen, und schon darum vor manchen andern empfehlenswerth sind, weil sie dazu dienen, die Anstalten so wenig als möglich kostspielig zu machen. Ich meine die gewöhnlichen Hausarbeiten, als: Nähen, Striken, Spinnen, Weben, Bleichen u. s. w. Ausserdem wäre es sehr zu wünschen, wenn mit dergleichen Anstalten eine Landwirthschaft von angemessener Größe verbunden werden könnte, wodurch man in den Stand gesetzt werden würde, Viele im Felde und in den Gärten nützlich zu beschäftigen. Man vermöchte dadurch Manches zu fabriciren und zu produciren, was die Anstalten selbst verbrauchen, und würde ihnen somit auch manche Ausgaben ersparen, die unter anderen Verhältnissen bedeutend und unvermeidlich sind. Um Ruhe und Ordnung handhaben zu können, müßte ein Gesetz erlassen werden, welches die Rechte und Pflichten eines jeden Gliedes der Anstalt umfaßte, und jedem die Möglichkeit an die Hand gebe, sich von dem zu unterrichten, was es der Anstalt und diese ihm zu leisten verbunden sey. Ohne ein solches Gesetz würde wohl keine Anstalt der Art zum Nutzen und Frommen der Betheiligten bestehen können. Man würde unstreitig der Willkühr Thor und Thür öffnen, zu unzähligen Klagen Veranlassung geben, und sich endlich ganz von dem vorzusteckenden Ziele entfernen. In einem solchen Gesetze dürfte wohl auch eine Bestimmung darüber nicht fehlen, welche Eigenschaften zur Aufnahme befähigen. Nach meiner Ansicht sollte man jedem sich Anmeldenden die Aufnahme gestatten, der sich nur darüber auszuweisen vermöchte, daß er ein Glied des Bezirks sey, für welchen die Anstalt, in die er aufgenommen zu werden verlangt, ausschließlich bestimmt ist. Und was seinen Austritt aus der Anstalt betrifft, so möchte es nicht unpassend seyn, denselben von seinem eigenen Willen abhängig zu machen, jedoch unter der Beschränkung, daß er zu-

vor seinen Entschluß dem Vorstand der Anstalt anzuzeigen, und von demselben sich ein Zeugniß über seine Aufführung auszubitten habe. Zur Belebung des bei vielen arbeitsfähigen Armen beinahe ganz erstorbenen Thätigkeitssinnes möchte ich vorschlagen, nur solche Mittel anzuordnen, die ihren Zweck nicht verfehlen können und die ich vorzüglich darin zu erkennen vermeine, wenn man Belohnungen und Strafen festsetzte und so regulirte, daß man im Stande wäre, die Fleißigen nach Maßgabe ihres Fleißes zu belohnen und die Trägen nach dem Grade ihrer Faulheit zu bestrafen. Unter allen Strafen, die hier Platz greifend seyn mögen, scheint mir keine beachtenswerther zu seyn, als die Einführung des Fastens, und zwar in der Weise, daß derjenige, der am wenigsten zu arbeiten begehrte, auch am wenigsten zu essen bekommt."

„Unter den hier vorausgeschickten Andeutungen geht mein Antrag dahin:

Es möge der verehrlichen Kammer gefallen, den vorliegenden Gegenstand reiflich in Erwägung zu ziehen, und nach Befund, ihn der höchsten Staatsregierung zur gehörigen Würdigung mit der Bitte zu empfehlen:

1. bis zum künftigen Landtage diejenigen Materialien sammeln zu lassen, woraus etwa vergleichsweise mit dem Aufwande anderer öffentlichen Arbeitshäuser, über den Betrag der Kosten geurtheilt werden kann, welche durch die bezirksweise Errichtung solcher Armenarbeitshäuser entstehen könnten, und ebenso über den Betrag der Fonds, welche bisher bezirksweise aus öffentlichen Quellen, aus den Gemeindekassen und aus Stiftungen, für den Zweck der Armenversorgung verwendet würden;
2. und wenn es ihr ausführbar erscheinen sollte:
   a. dem künftigen Landtage einen Gesetzentwurf über gänzliche Abstellung des Bettelns durch Errichtung von Armenarbeitshäuser in jedem Kreise vorzulegen, oder
   b. probeweise etwa zuerst in einem oder mehreren Kreisen, wo das Bedürfniß am dringendsten ist, auf geeignet scheinende und zulässige Weise die Gründung solcher Anstalten zu veranlassen."

Die Kammer verwies den Antrag an den zweiten Ausschuß, der in der 63. Sitzung der Kammer am 11. Mai 1833 folgenden Be-

richt erstattete: „Der Antrag bezweckt die gänzliche Abstellung des Bettelns, sodann die bessere Erziehung und resp. Correction der Armen durch Errichtung geeigneter Anstalten auf allgemeine Kosten. Die von dem Antragsteller in Vorschlag gebrachten Arbeits- und Unterkunftshäuser würden ohne Zweifel, bei einer glücklichen Auswahl der Vorstände und deren Gehülfen geeignet seyn, den Staat der Vollkommenheit näher zu bringen, allein sowie Ihr Ausschuß einer Seits nicht im Stande ist, die Größe des Bedürfnisses zu beurtheilen, so kann er sich anderer Seits in Ermanglung gehöriger Kenntniß von den erforderlichen Mitteln, über die Ausführbarkeit der Proposition nicht einmal beiläufig äussern. Schon auf den beiden ersten Landtagen wurden ähnliche Anträge, jedoch in beschränkterem Umfange gestellt, allein die zweite Kammer glaubte, auf dieselben nicht eingehen zu können. Auf dem Landtage von 18²⁰/₂₁ trug nämlich der damalige Abgeordnete Braun, in Berücksichtigung, daß es im Interesse des Staates und der Unterthanen liege, dem Müßiggang und der Liederlichkeit, welche vom Professionsbetteln zum Diebstahl und anderen schweren Verbrechen führe, darauf an, die Anlegung eines Bettlerdepots für die Provinz Rheinhessen zu empfehlen *). Obgleich ein geeignetes vacantes Gebäude in Oppenheim zu einer solchen Anstalt existirte, die bedeutenden Baukosten nicht aufzuwenden gewesen wären, und man sich bei der Diskussion zum Theil für den Antrag erklärte, so verzichtete der Abgeordnete Braun dennoch auf die Abstimmung. Der Abgeordnete von Kuder **) stellte mit Beziehung auf diesen Vorgang auf dem darauf folgenden Landtage den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Vorschlag zur Errichtung eines Arbeitshauses oder Bettlerdepots für das ganze Großherzogthum, welche Anstalt übrigens blos zur Aufnahme von Verdienstlosen, Arbeitsfähigen aber Arbeits-

---

*) Verhandlungen in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1821. Band 7. Heft 19. Beil. 326. 327. Der Ausschuß hatte darauf angetragen, der Motion keine Folge zu geben, während der Berichterstatter, Abgeordnete Neeb, für sich darauf antrug, sie als geeignet, eine Provinzialanstalt zu bezwecken, der Staatsregierung zu empfehlen und diese zu ersuchen, sie der nächsten Provinzialversammlung von Rheinhessen zur Beachtung vorzulegen.

**) Jetzt Ministerialrath im Ministerium des Innern und der Justiz.

scheuen, Nahrungslosen, Heimathslosen u. s. w. dienen solle, den Ständen vorzulegen. Der damalige dritte Ausschuß, auf dessen Bericht wir im Allgemeinen Bezug zu nehmen uns erlauben, glaubte in Berücksichtigung der mangelnden Staatsmitteln darauf antragen zu müssen, der Motion noch zur Zeit keine Folge zu geben *). In der Discussion sprach man sich beinahe allgemein gegen die Ausführbarkeit der gewünschten Anstalt aus, und der frühere Antragsteller, Abgeordnete Braun, führte selbst an, daß die erste Einrichtung und Unterhaltung eines solchen Etablissements, zu 400 Köpfen berechnet, 129,000 Franks kosten werde. Der Antrag wurde in der Sitzung vom 27. Oktober 1823 mit 37 gegen 6 Stimmen abgelehnt **). Wenn nun damals die Errichtung einer einzigen Anstalt für das ganze Großherzogthum der Kosten wegen von der Kammer nicht empfohlen wurde, so werden Sie nicht verkennen, daß der gegenwärtig berichtende Ausschuß Anstand nehmen muß, der Kammer anzusinnen, in jedem Kreise und resp. Landrathsbezirk die Gründung einer besonderen Armenanstalt (nach der Ansicht des Proponenten von wenigstens gleichem Umfang, wie diejenige, welche der Abgeordnete von Kuder für das ganze Großherzogthum beabsichtigte) zu verlassen, zumal es an Gelegenheit fehlt, die Nothwendigkeit so vieler Armenanstalten, und das Verhältniß des Nutzens zu den Kosten der Gründung und Unterhaltung derselben zu beurtheilen. Sollte wirklich die dermalen bestehende Einrichtung, wonach jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen hat, nicht geeignet seyn, Unglück zu verhindern, sollten endlich die Gemeinden sich nicht im Stande befinden, für ihre Armen zu sorgen, dann müßte die Regierung des Staates allerdings geeignete Einrichtungen in Vorschlag bringen und dieselbe wird ohne Zweifel dazu geneigt seyn, wenn die Nothwendigkeit vorliegt. Daher glaubt Ihr Ausschuß, indem er sich jeder Aeusserung über die Möglichkeit der Ausführung der vorgeschlagenen Anstalten und über deren zweckmäßige Einrichtung und über die dabei erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen enthält, vor der Hand nur darauf antragen zu können, den Geg-

---

*) Verhandlungen in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1823—24. Band I. Heft 2. Beil. 81. 82.

**) Verhandlungen Band I. Heft 3. S. 16. 63.

enstand der Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung zu empfehlen."

Die Berathung des Antrags *) eröffnete der Abgeordnete Staatsrath Jaup, indem er sich dahin aussprach: Ich glaube allerdings, daß dieser Antrag der Staatsregierung angelegentlichst zu empfehlen sey, obwohl ich die Schwierigkeiten der Ausführung keineswegs verkenne. Die Kosten würde ich nicht als eine Hauptschwierigkeit betrachten, denn die Armen, welche jetzt vorhanden sind, leben ja jetzt auch, und wenn Anstalten der Art, wie sie der Antrag bezeichnet, ins Leben treten, so werden die Armen demnächst mit mindern Kosten, und dennoch besser und gesünder leben können, als bisher. 100 arme Familien, die an einem Orte leben, bedürfen 100 Wohnungen, 100 Beleuchtungen u. s. w. Was ein Verein hier darbietet, bewirkt natürlich eine größere Wohlfeilheit, und auch eine größere Güte dessen, was man gibt. Als Beleg führe ich nur die gemeinsame Verpflegung der Mannschaft in der Caserne an. Ich bin von Manchen, die es wissen können, versichert worden, daß auf diese Weise, und nicht mit größeren Kosten, die casernirten Militärpersonen gesünder und besser leben, als manche wohlhabende Bürgerfamilien zu leben im Stande sind. Wohl aber möchte bei der Ausführung eine Schwierigkeit darin bestehen, daß man verhüten muß, es möge den Armen in solchen Anstalten zu gut gehen, damit die Trägheit, welche Vielen inne wohnt, nicht die Masse der Armen, welche suchen, in eine solche Armenanstalt aufgenommen zu werden, vermehre. Wer daher die Aufnahme in solche Anstalten sucht, muß zur angestrengten Arbeit angehalten werden, muß mehr arbeiten, als wenn er die Arbeiten freiwillig um Lohn verrichte, damit er keinen Reitz erhalte, die Aufnahme zu suchen. Hierzu kommt noch ein weiterer, sehr gewichtiger Grund, welcher vielleicht die Aufmerksamkeit auf diesen Antrag erhöhen wird **). Das System der Zünfte

---

*) Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1833. Band 3. S. 378 ꝛc. ꝛc.

**) Vergleiche hierüber und über andere Verarmungsursachen Hundeshagen: Die Staatskräfte des Großherzogsthums Hessen, auch unter dem Titel: Ueber die großen Verluste am Nationalvermögen und Einkommen des Großherzogthums Hessen in Folge der Universalmauthen. Tübingen 1833 und mehrere Mittheilungen in dem Zeitblatt: Der

und aller Beschränkungen ähnlicher Art, ist bekanntlich in Europa und in Deutschland insbesondere sehr erschüttert, und schwerlich wird es da, wo man angefangen hat, es niederzureißen, wieder aufgebaut werden können, weil man sonst offenbar die höhere Industrie, welche in zunftfreien Landen besteht, nicht bei uns erreichen kann. Unsere Gemeindeordnung hat rücksichtlich des Rechts der Inländer, da wo sie nicht geboren sind, Aufnahme zu fordern, ein dem Zunftsystem entgegengesetztes angenommen, und es wird schwer fallen, auf frühere Beschränkungen zurückzukommen. Bleibt diese größere Freiheit bestehen, so ist damit allerdings die große Inconvenienz verbunden, daß die Gemeinden in die Lage kommen könnten, für viele Arme sorgen zu müssen, deren Aufnahme sie nicht gewollt haben, und welche Ihnen also durch höheren Befehl als Ortsbürger aufgedrungen sind. Aus derselben Rücksicht, welche ich hier angeführt habe, ist auf dem letzten Baierischen Landtage eine sehr umständliche Berathung darüber gepflogen worden, ob das Armenwesen nicht in ähnlicher Art, wie der vorliegende Antrag will, von Staatswegen geregelt werden soll. Man hat häufig die Erfahrung ge-

---

Beobachter in Hessen bei Rhein, namentlich in der Nro. 20. vom Jahr 1832: „Ueber die Ursachen der Verarmung unserer Landstädtchen" und in der Nro. 43. desselben Jahrgangs: „Auch ein Wort über Verarmung der Landstädte" so wie in den Nro. 8. (Noch ein Wort über Verarmung der Landstädte.) Nro. 43. („Die Heimathlosen, kein Mährchen") und 78. („die Verarmung auf dem Lande") v. J. 1833. S. auch noch die Erörterung im vierten Bande der Annalen für Geschichte und Politik, herausgegeben von Dr. Weick Band 4. Stuttgart 1834 S. 57 ꝛc. „Vermehrung der Zahl der Armen, eine Schattenseite hoher Einfuhrzölle," und den Abschnitt der Schrift v. Lüttwitz: Ueber Verarmung, Armengesetze, Armenanstalten und insbesondere über Armen = Colonien, mit vorzüglicher Rücksicht auf Preußen. Breslau 1834 der (S. 11—21.) von den „Verarmungsursachen" handelt. Die Ideen unserer Großväter beurkundet namentlich das Werk von Justi: die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der Polizeiwissenschaft. Band 2. 1761. Cap. 46. „Von den Anstalten der Polizei wider das Betteln und zur Versorgung der Armen" obwohl damals „die Meinungen der Polizeiverständigen sowohl in Ansehung der Anstalten wider das Betteln, als zur Versorgung der Armen in vielen Punkten gar sehr getheilt" waren.

macht, daß Vorschläge Anfangs für zwar gutmüthig, aber unausführbar gehalten wurden, während eine spätere Zeit erst beweisen konnte, wie nothwendig es sey, darauf zurückzukommen. Man sagt zwar, und nicht ganz mit Unrecht, jedes Beispiel hinkt, aber der glänzendste Beleg zu dieser Behauptung ist, daß der in früherer Zeit in England von Wilberforce gestellte Antrag auf Abschaffung der Sklaverei, häufig als gutmüthig und schwärmerisch verlacht wurde, während auf dessen Grund jetzt von den englischen Ministern Gesetze auf Abschaffung der Sklaverei vorgelegt wurden."

Hierauf nahm der Abgeordnete von Gagern das Wort:

„Der Antrag, welcher heute den Gegenstand unserer Berathung ausmacht, ist von einem Mitgliede dieser Versammlung ausgegangen, welches vielleicht, wie kein anderes, ein warmes Bestreben in sich fühlt, für das Wohl seiner Mitbürger thätig zu seyn, und den Stoff für seine Bestrebungen in dem Kreise seiner geprüften Erfahrungen sucht und findet. Ich wünschte, daß es ihm gegeben seyn möchte, seine Ansichten der Kammer mit derselben Wärme vorzutragen, mit welcher er sie in sich trägt *), und mit welcher er immer beschäftigt ist, Gemeinnütziges zu thun und zu erstreben. Auch ich bin, wie der Redner vor mir, von den Schwierigkeiten überzeugt, auf welche die Realisirung des Antrags des Abgeordneten Dieffenbach stoßen könnte. Indessen ist auch nicht zu verkennen, daß das Bedürfniß allgemeiner Armen- und Arbeitshäuser schon längst als ein praktisches bei uns gefühlt wurde, daß es nicht blos aus dem Kreise schwärmerischer Wünsche hervorgetreten ist, daß auch die Administration Anstalten der Art als Bedürfniß anerkannt hat. Es ist freilich etwas anderes, eine solche Anstalt für das nächste und dringendste Bedürfniß in das Leben zu rufen, und es ist etwas anderes, eine solche Anstalt in das Leben zu rufen in dem großartigen Umfange, wie der Abgeordnete Dieffenbach in seinem umfassenden Antrage es wünscht. Ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß der Zweck erreicht werden könne, wofür der Abgeordnete Dieffenbach die Zukunft in Aussicht genommen. Denn der Antrag geht nur dahin, der Staatsregierung die Sache zu empfehlen, und sie zur Untersuchung und Vorbereitung der Materialien aufzufodern, da-

*) Dem Antragsteller ist durch ein organisches Uebel das Sprechen erschwert. Daher nahm er an der Berathung keinen äusseren Antheil.

mit auf dem nächsten Landtage über diesen Gegenstand den Ständen Vorschläge vorgelegt werden können. Ich glaube, daß die letzten Zwecke des Abgeordneten Dieffenbach nur dann bei uns vielleicht mit der Zeit werden realisirt werden können, wenn wir, wie andere Staaten, das Institut der Landräthe bekommen, in welchem die administrativen Interessen kleinerer Landesbezirke vertreten werden. Diesen Landräthen, welche dazu geeignet sind, in einem kleineren Kreise sowohl mit Rücksicht auf die Menschen, welche sich darstellen, und vorzüglich geeigenschaftet sind, die Erreichung gemeinnütziger Zwecke möglich zu machen, bei denen auf die Persönlichkeit derer so vieles ankommt, welche an die Spitze solcher Anstalten und Unternehmungen treten, als auch in Bezug auf die Mittel, welche vorliegen, viel umfassender und praktischer zu wirken, als es in einer ständischen und legislativen Kammer möglich ist, diesen Landräthen möge es vorbehalten seyn, wenn wie sie demnächst erhalten sollten, für die Zwecke thätig zu wirken, welche der Abgeordnete Dieffenbach sich vorgesteckt hat. Die größte Schwierigkeit aber, welche dem Antrage, wenn er ausgeführt werden sollte, entgegensteht, ist meiner Ansicht nach die, daß die Mittel, welche jetzt dazu dienen, die Armen in den Gemeinden zu verpflegen, bei der Existenz einer solchen Anstalt nothwendig centralisirt werden müßten, centralisirt nicht blos in den Gemeinden, sondern in einem ganzen Bezirk. Gegen eine solche Maaßregel stoßen alle neuen Gewohnheiten an, stößt die ganze Richtung unserer Communalinstitutionen an, welche dahin geht, die Gemeinden möglichst selbstständig zu machen, und ihnen die Verwaltung derjenigen Fonds zu überlassen, welche sie als ihr Eigenthum betrachten, und zu betrachten ein Recht haben. Ich glaube daher, wenn auch die Legislation unstreitig Maaßregeln der Art treffen, eine solche Centralisation gebieten kann *) von dem Standpunkte, des Rechts ausgehend, daß es nicht zweckmäßig wäre, wenn eine solche Centralisation auch nur für kleinere Bezirke gesetzlich geboten würden. Ich glaube aber, daß sie da stattfinden kann, und zu begünstigen wäre, wo sie freiwillig von einem Complex von Ge-

*) Denn mit Recht stellt wohl v. Rotteck: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, begonnen von Aretin, Band 2. Abth. 2. S. 83. 84. den Satz auf: „die Versorgung der Armen — ist eine Obliegenheit des Staates.“

meinden angeboten wird und dieß wird nur geschehen in einem Kreise von Gemeinden, welche die Personen schon in Aussicht genommen haben, welchen sie das Vertrauen schenken wollen, sie an die Spitze einer solchen Verwaltung zu setzen. Ein Beispiel solchen Vertrauens und des Hervorgehens gemeinnütziger Anstalten durch das freiwillige Zusammenwirken von Individuen und Gemeinden, hat neuerlich in unserm Land stattgefunden, in der Gründung von Sparkassen, welche in vielen Kreisen ins Leben getreten sind, und ich glaube, daß es zweckmäßig seyn dürfte, die Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, daß dahin gewirkt werde, auf ähnlichem Wege, d. h. durch freiwilligen Zusammentritt einzelner Bürger, wie bei den Sparkassen geschehen ist, solche Institute allmählig hervorzurufen, wie der Abgeordnete Dieffenbach sie in Aussicht genommen hat *). Ich unterstütze demnach den Antrag des Ausschusses dahin, daß man der Staatsregierung den Antrag des Abgeordneten Dieffenbach dringend zur Berücksichtigung empfehle."

*) Gewiß verdient vorzugsweise die Frage eine Erörterung, ob Privatvereine als Hülfsvereine sich bilden sollen, v. Soden fügt Thl. 8. seines Werks: die Nationalökonomie S. 92. indem er von einem solchen Privatverein in England spricht, hinzu, der Erfolg seiner Bemühungen habe beurkundet, daß das Wirken weiser und menschenfreundlicher Privatpersonen sicherer und kräftiger wirke, als die Anstalten der Regierungen." Ebenso sagt Zachariä S 365. 366. des dritten Bandes seines Werks: Vierzig Bücher vom Staate. Heidelberg 1826: „das Beste, was der Staat in Beziehung auf die Armenpflege thun kann, besteht vielleicht darin, daß er so wenig als möglich thut, daß er die Vorsorge für die Armen der Wohlthätigkeit der Einzelnen überläßt" womit er doch wohl nur andeuten will, daß die Einzelnen (Privaten) sich zu einem den Zweck verbürgenden Gesammtwirken verbinden sollen.

Wir leben in einer Zeit, wie sie der Herausgeber des Rau'schen Archivs S. 9. des ersten Bandes desselben charakterisirt hat; wir erblicken „eine heilsame Stärkung des Gemeingeistes, eine Belebung der Liebe zum Vaterlande, zum Volk und Staate, dem wir angehören." Dieser Sinn muß dem Gemeinwesen Früchte tragen, durchwärmt von dem Geist der Religion, der Liebe. Mit Recht bemerkt Lotz im Laufe der Beurtheilung der angeführten Schrift von Bülau S. 263. des ersten Bandes dieses Archivs, daß nicht Gesetzen und Institutionen sondern „dem christlichen Sinne, der überhaupt die Armenpflege schuf," die Hülfe vorbehalten sey.

Der folgende Redner, Abgeordnete Schacht erklärte sich gleichfalls für den Antrag und dessen Empfehlung, indem er sich namentlich dahin aussprach, daß vorausgesetzt, die Aufzunehmenden würden durch Arbeiten nützlich, es für den Staat keine große Schwierigkeit sein werde, wenigstens für jede Provinz ein Arbeitshaus zu errichten und hervorhob, das Verlangen darnach sey, wenigstens in der Provinz Rheinhessen, sehr verbreitet, so daß schon davon die Rede gewesen sey, eine solche Anstalt in Oppenheim oder Alzey zu begründen.

Der hiernach das Wort nehmende Abgeordnete E. E. Hoffmann beschäftigte sich mit der Schwierigkeit der Ausführung, indem er unter andern sich dahin äusserte: Man führe zwar an, die Anstalt werde sich durch den Erlös der Arbeitserzeugnisse der Aufgenommenen erhalten; indessen sey keine Garantie für den Absatz der dann sich sehr mehrenden Erzeugnisse gegeben. Das Beispiel einer bestimmten Armenanstalt, der zu Frankenthal, die wegen allzugroßen Zudrangs sich in eine bloße Anstalt zur Aufnahme von Greisen, Kranken und Irren habe verwandeln müssen, sey belehrend. Vorzuziehen seyen kleinere Anstalten, durch Privatbeiträge dotirt. Nachdem der Abgeordnete Bruck, (Gutsbesitzer und Bürgermeister in Fürfelden in Rheinhessen) lediglich zu dem Zweck das Wort ergriffen hatte, um in Bezug auf jene Anstalt in Frankenthal, von der er Kenntniß habe, zu bemerken, daß dieselbe ungefähr 500 Personen, 400 innerhalb ihrer Mauern, und 100 außerhalb verpflege, und zwar mit einem jährlichen Kostenaufwand von 42,000 Gulden mit Einschluß der Verwaltungskosten *), der Abgeordnete Graf Lehrbach sich darauf beschränkt hatte, auf eine Anstalt des Landes, das Kauffunger Stift **) hinzuweisen,

---

*) Nach S. 28. der Schrift von Lüttwitz berechnet die Preußische Arbeitsanstalt in Brauweiler am Rhein (früher Napoleons Bettler-Depots) bei 500 Köpfen die Kosten für einen auf 66¾ Rchthlr. jährlich, die ehemals preußische, jetzt bairische Arbeitsanstalt zu Brandenburg bei Bayreuth auf einen Kopf achtzig Gulden, jedoch ausschließlich der Verdienste der Zwangsarbeiten.

**) S. hierüber Wagner: Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen. Vierter Band. Darmstadt 1831. S. 262. Zur Zeit der Reformation wurde unter andern Klöstern auch

dessen Fonds zu Unterstützungen und andern milden Zwecken bestimmt seyen, und anzudeuten, daß vielleicht durch eine Uebereinkunft ein Theil dieser Hilfsquellen der Staatsregierung zur Gründung einer solchen Anstalt überwiesen werden könnte, und der Abgeordnete Kertell sich im Sinne des Abgeordneten E. E. Hoffmann ausgesprochen hatte, erhob sich der Abgeordnete Hardy (gewesener Landrath): „Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, welche der Ausführung des Antrages sich entgegenstellen. Dieser Schwierigkeiten ungeachtet, scheint mir aber der gestellte Antrag so hochwichtig, und so gemeinnützig, daß ich wünschen muß, es möge etwas von der Kammer geschehen, um die Realisirung desselben in irgend einer Art zu bewirken. Eine Centralisation der Armenanstalten für den ganzen Staat würde zu umfassend und mit zu vielen Kosten verknüpft seyn, welche wenigstens nicht so fühlbar werden, wenn eine Distribution derselben nach der Abtheilung in Kreise geschieht. Wir hörten schon, daß der Abgeordnete von Gagern den Antrag hierauf gestellt hat. Ich glaube auch, daß wir um so mehr Grund haben, diesem modificirten Antrag beizustimmen, da allerdings das Betteln und die Neigung dazu, eine Hingabe zum Müssiggang in vielen Theilen unseres Staates veranlaßt hat, was von allen Landestheilen nicht gleich gesagt werden kann. Wir haben Gegenden in unserm Lande, wo entweder durch den Reichthum der Natur oder die Betriebsamkeit der Bewohner wenige Arme sind, welche dieses vielleicht durch unverschuldete Unglücksfälle wurden, diese dürften mit jenen, die aus Leichtsinn oder Gewohnheit betteln, nicht vermischt werden und sie bleiben geschieden, wenn wir die Armenversorgungsanstalten mehr local machen. Ich glaube daher, daß wir wohl thun werden, die Staatsregierung recht dringend zu bitten, dem Antrage in der Weise Folge zu geben, daß nach den verschiedenen

---

das Nonnenkloster zu Kauffungen von Philipp dem Großmüthigen aufgehoben und die Dotation in eine fromme Stiftung verwandelt, die bei der Theilung Gesammteigenthum des Fürstenhauses blieb. Durch Staatsvertrag mit dem Königreich Westphalen vom 3. Juni 1810 wurde das Stiftsvermögen getheilt. Seitdem wird der dem Großherzogthum zugefallene beträchtliche Antheil, besonders zum Besten adeliger Wittwen und Fräulein, aber auch zu andern milden Zwecken verwaltet.

im Staate vorkommenden Unterabtheilungen oder Kreisen, Anstalten dieser Art in das Leben treten möchten. Dies glaube ich aber, wird um so mehr auf den Antrieb der Staatsregierung geschehen müssen, weil nicht zu verkennen ist, daß es Ortsvorstände gibt, welche zu wenig in dieser Beziehung ihre Pflicht zu erfüllen verstehen, welche die Armen auch oft ohne deren Verschulden leiden lassen, und nicht thun, was ihnen obliegt, um der Armuth, und zugleich den so häufig daraus entstehenden Lastern und Verbrechen, als namentlich Diebstahl, Vagabundiren u. s. w. vorzubeugen. Auf diese Weise, wie dermalen für die Armen gesorgt wird, sind sie theils nur unvollkommen unterstützt, und theils bleiben auch viele Kräfte der Armen, weil sie nicht geweckt und zu nützlichen Widmungen geleitet werden, todt. Aus allen diesen Gründen trete ich dem Antrage unter der bemerkten Modalität vollkommen bei."

In einem abweichenden Sinne nahm der Abgeordnete Neeb (der bekannte Schriftsteller) das Wort: „Ich erkläre mich gegen den Antrag auf Unterhaltung der Armen auf Kosten des Staats. Sollte eine solche Einrichtung zu Stande kommen, so möchte auch der schamhafte arbeitsame Arme, welcher nicht betteln will, zu den Steuern beitragen, mit welchen mancher faule Unbedürftige unterhalten wird. Der Staat hat, als Staat betrachtet, keine Bettler, sondern nur die Gemeinden, und in jeder Gemeinde ist theils in dem Wohlthätigkeitsgefühle der Einzelnen, theils in den kleinen Stiftungen, wie dies namentlich häufig bei den Rheinhessischen Gemeinden der Fall ist, wo dieselben den Kirchen anvertraut und zugewiesen sind, viele Fonds vorhanden, um die Armen der Gemeinde zu unterhalten. Uebrigens ist häufiger die zu große Nachläßigkeit, als die Hartherzigkeit der Bürgermeister Schuld an dem vielen Betteln ihrer Gemeindeglieder. Ich erinnere mich in dieser Beziehung an einen Vorfall, welcher zur Zeit des Präfekten **Jeanbon St. Andrée** in Mainz bei einer Gemeinde sich ereignete. Man konnte nämlich an dieser Gemeinde nicht vorüber kommen, ohne von Haufen von Bettlern umschwärmt zu werden. Der Präfekt nahm dies selbst wahr, und ließ hierauf dem betreffenden Ortsbeamten sagen, er mache ihn unter Androhung der Suspension für diese Bettelei verantwortlich, und seit dieser Zeit ist dieser Ort ganz frei von Bettlern. Ich erinnere noch die verehrliche Kammer daran, daß es weit weniger Bettler in solchen Gemeinden gibt, welche keine Bettelanstalten

haben, als in solchen Gemeinden, in welchen dergleichen Anstalten sind *). Ich erinnere mich der Aeusserung des Präsidenten Dupaty in seinen Briefen über Italien, welche er bei Gelegenheit der Beschreibung von Genua, wegen seiner vielen Wohlthätigkeitsanstalten und auch der ausserordentlichen Bettlei in demselben that. Diese Stadt sey die Stadt der Widersprüche; es seyen so viele Wohlthätigkeitsanstalten darin, daß die Stadt von Bettlern wimmle."

Am Schlusse der Berathung beleuchtete noch der Abgeordnete Brunk die Ansicht des Abgeordneten Neeb, bemerkend, daß er diese nicht ganz theilen könne. Es gebe allerdings Gemeinden, welche ihre Armen unterhalten könnten; indessen seyen aber doch einzelne Gemeinden dazu wegen der Menge ihrer Armen ausser Stand,**) zumal da diese bei dem besten Willen keine Gelegenheit hätten durch Arbeit etwas zu erwerben und ein Ueberziehen derselben in anderen Gemeinden, wo sie sich durch Arbeit ernähren könnten, nicht gestattet werde, indem nur Vermögende aufgenommen würden ***). Was solle aber bei der Festhaltung des Grundsatzes, daß jede Gemeinde ihre Armen ernähren solle, aus solchen mit Armen angefüllten Gemeinden werden? Gewiß habe hier der Staat eine subsidiäre Verbindlichkeit zur Sorge †).

---

*) S. von Soden: die Nationalökonomie. Band 8. Aarau 1821. S. 87. 88.

**) Vergl. Bülau a. a. O. S. 300. Der Verfasser schlägt vor, da wo die Kräfte der Gemeinde nicht hinreichen, die Sorge des Staats eintreten zu lassen.

***) Vergl. die Schrift des Polizei-Raths Eberhard in Gotha: Zweiter Bericht über den Zustand des Landarmen und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha 1834. Dieser Praktiker sagt: „Wäre die Uebersiedelung der Staatsangehörigen von einem Orte zum andern minder erschwert, als sie es wirklich ist, so würden sich viele arme Familien eines besseren Auskommens zu erfreuen und die öffentlichen Behörden sich weniger, als bisher mit der Unterstützung und Versorgung der Hülfesuchenden zu beschäftigen haben." In gleichem Sinne hat sich Conferenzrath Lotz im Laufe der Anzeige der genannten Bülau'schen Schrift S. 256. 257. des ersten Bandes des Rau'schen Archivs ausgesprochen.

†) Vergl. besonders die Schrift von Gerstäcker: Ueber die Unentbehrlichkeit einer zweckmäßig organisirten allgemeinen Landesanstalt für jeden

Bei der Abstimmung beschloß die Kammer mit 38 Stimmen gegen 2, in Adoption des Vorschlags des Ausschusses, den Gegenstand des Antrags der Aufmerksamkeit der Staatsregierung zu empfehlen. Sofort gelangte die Sache an die erste Kammer, welcher der Graf von Isenburg-Philippseich Namens des dritten Ausschusses Bericht, im Wesentlichen folgenden Inhalts, erstattete: „Es liegt ausser Zweifel, daß durch das hier und da sehr überhand genommene Bettlerwesen eine drückende Plage für Begüterte und Minderbegüterte entstanden ist, und die verderblichen Wirkungen des Müssiggangs sprechen sich bei den bettelnden Individuen nur zu deutlich aus. Gerade diese Classe von Menschen ist nicht nur eine Bürde von Gemeinden und Privaten, sondern auch der demoralisirteste Theil unserer Mitbürger *). Durch die erleichterte Aufnahme als Ortsbürger und die ungehinderte Erlaubniß zum Heurathen **) wird sich voraussichtlich die Zahl der Armen noch immer vermehren und wenn dem Uebel nicht Einhalt gethan wird, auf eine ungewöhnliche Weise gesteigert werden. Da die bisher angewandten Mittel, das Betteln einzuschränken und abzustellen, nicht den erwarteten Erfolg hatten, so glaubt der Abgeordnete Herr Dieffenbach, wofür schon auf Landtagen von 1821 und 1823 ähnliche Anträge sich ausgesprochen, aber damals nicht die Zustimmung der Stände erhalten hatte, zur gänzlichen Abstellung des Bettelns, darin das erfolgreiche Mittel zu finden, wenn in den einzelnen Bezirken Armenversorgungs- und Arbeitshäuser errichtet würden, worin nicht nur alle arbeitsunfähige, sondern auch arbeitsfähige (arbeitsscheue und verdienstlose) Arme aufgenommen werden könnten, um dort Kost und Kleidung durch eine nützliche Beschäftigung verdienen zu können. Allerdings spricht vieles Wohlthätige für diese beantragten Versorgungs- und correctionellen Arbeitshäuser, eine zweck-

---

Staat sowie über die Gefährlichkeit des gewöhnlichen Grundsatzes: „jeder Ort ernährt seine Armen.“ 2te Aufl. Leipzig 1833.

*) Darum ist zu beherzigen, was einmal Hegel sagte: „Es ist nicht allein das Verhungern, um was es zu thun ist, sondern der weitere Gesichtspunkt ist, daß kein Pöbel entstehen soll.“

**) Vergleiche unter andern den Aufsatz in Nro. 41. des Zeitblattes: Vaterland vom J. 1833. „Der Staat und die Armen“ und von Lüttwitz a. a. O. S. 20.

mäßige Einrichtung derselben vorausgesetzt. — Arme, denen es bei gutem Willen an Arbeit fehlt, würden darin die ausserdem vergeblich gesuchte Werkstätte des Fleißes und des Verdienstes finden, armen Arbeitsunfähigen würde sich ein erwünschtes Asyl eröffnen, arbeitsscheue, herumschweifende Bettler würden gezwungen werden, hier ihrer unthätigen Lebensweise zu entsagen und ihre gesunden Kräfte und Glieder zu ihrem Unterhalte anzuwenden. Wenn zwar auf diese Weise jene Armenanstalten äußerst wohlthätig erscheinen, so vermag man doch nicht zu übersehen, ob sie in praxi wirklich ganz ihrer Bestimmung entsprechen und schon die Zusammenhäufung von vielen, dem Müßiggang ergebenen und verdorbenen Menschen muß bedenkliche Zweifel erregen. Auch muß der Ausschuß bezweifeln, ob die von dem Herrn Antragsteller in Aussicht genommenen Mittel zur Errichtung und Dotirung dieser Versorgungshäuser, nämlich die in den verschiedenen Gemeinden schon vorhandenen Armenfonds, hinreichend seyn werden, und ausserdem möchte, was namentlich Stiftungen betrifft, manches privatrechtliche Verhältniß deren allgemeinen Verwendung entgegen seyn. Gewiß ist deßhalb sehr reifliche Erwägung und die größte Vorsicht nöthig, ehe sie ins Leben gerufen werden. Unter diesen Umständen sieht sich der Ausschuß veranlaßt, bei hoher Kammer dahin anzutragen, diesen Gegenstand, gleich der verehrlichen zweiten Kammer, vor der Hand nur der Aufmerksamkeit und dem Ermessen hoher Staatsregierung zu empfehlen."

Die Kammer selbst beschloß ohne vorausgegangene Berathung einstimmig, in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer den Gegenstand des Antrags der Aufmerksamkeit der Staatsregierung zu empfehlen.

In §. 23. der Bekanntmachung vom 14ten April 1834 „Die Verkündigung der landesherrlichen Entschließung auf die, während des letzten Landtags von den Ständen überreichten gemeinschaftlichen Beschlüsse betreffend" sprach sich die Staatsregierung dahin aus: „die Errichtung solcher Armenversorgungsanstalten für alle Armen, wie sie der Antrag wegen Abstellung des Bettelns und Errichtung von Armenarbeits- und Armenversorgungshäusern beabsichtigt, würde solche Kosten veranlassen, daß sie eine der drückendsten Staatskosten werden könnte. Es muß daher ferner, wie bisher, die Versorgung der Armen den betreffenden Gemeinden überlassen bleiben; jedoch sollen freiwillige Vereinigungen von Gemeinden zur Errichtung gemein-

schaftlicher Armen-Versorgungsanstalten nach Möglichkeit befördert werden. Dringender ist eine allgemeine Armenarbeits-Anstalt, welcher Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen und worüber nach Befund weiterer Antrag an die Stände erlassen werden wird *)."

Auf den Landtagen von 1834 und von 1835—1836 kam weder der Gegenstand des Antrags wieder in Anregung, noch gelangte

---

*) Privatim hat der Finanzminister, der Geheime Rath Freiherr von Hofmann, sich in seiner Schrift: Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen rc. Giessen 1832. S. 135. 138 dahin ausgesprochen: „Die wichtigen und allein wirksamen Mittel, um dem Nothstand der Armen abzuhelfen, möchten darin liegen, vor allen Dingen ihren sittlichen Zustand zu verbessern, den Lastern und Vergehungen entgegen zu arbeiten, durch welche bei weitem der größte Theil der Dürftigen seine Armuth und seine Noth selbst verschuldet hat, ihnen die Neigung zu einem mäßigen sittlichen Lebenswandel, vorzüglich aber die Lust zur Arbeit einzuprägen und ihnen die lebendige Ueberzeugung zu verschaffen, daß durch redliche Anstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte, welche die Natur jedem Menschen verliehen hat, sein Unterhalt überall hinreichend gesichert werden kann, daß aber das Loos der Trägheit, der Unmäßigkeit und des Verbrechens, in jedem Welttheil der Erde nur Armuth, Noth, Strafe und Schande seyn wird. Regierung und Stände sollten keine Staatsausgabe für zu hoch halten, um Erfolge dieser Art zu erreichen. Was zur Bildung der Volksjugend, zu sittlichen, die Rechte Anderer achtenden, und ihr Glück in sich selbst und in einer zweckmäßigen Anstrengung der eigenen Kräfte suchenden Menschen, verwendet wird, ist den edelsten Staatszwecken gewidmet und jeder Aufwand für solche Zwecke wird sich — wenn auch erst in später Zukunft — in der allgemeinen Wohlfahrt, die daraus entspringt, tausendfältig belohnen. Die größte Wohlthat, welche der Staat den Armen und Nothleidenden angedeihen lassen kann, ist aber nicht die, daß er ihnen Almosen reicht, oder — was nahebei dieselbe Wirkung äußert — ihre ohnehin geringen Steuern vermindert, sondern, daß er ihnen Gelegenheit verschafft, ihren Unterhalt durch Arbeit zu gewinnen; und die Anordnung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten sollten daher niemals durch die Betrachtung erschwert werden, daß solche Ausgaben das Budget belasten und zu einer Vermehrung der Steuern hinführen. Wenn zu irgend einem nützlichen, die Interessen des Landes wahrhaft befördernden Zweck, eine jährliche Ausgabe von 100,000 fl. vorgeschlagen wird, und diese Summe auch auf keinem anderen Wege

eine solche Proposition an die Stände. Wohl aber hoben die Verhandlungen hier und dort einzelne Momente hervor, welche an den Gegenstand erinnerten. Man betrachte nur die stets fortschreitende bedeutende Vermehrung der Criminalkosten *) eine nicht genug zu beachtende Erscheinung. Ueber den auf dem Landtage v. J. 1838

---

als durch eine gleich große Erhöhung der directen Steuern disponibel gemacht werden könnte, so würden die Stände demnach sehr Unrecht haben, sich dieser Ausgabe **mit besonderer Rücksicht** auf die ärmere Klasse der Steuerpflichtigen zu wiedersetzen. Werden nämlich auf die Normalsteuerkapitalien des Großherzogthums jährlich 100,000 fl. ausgeschlagen und zu diesem Ausschlag die Ausländer, die Domänen und die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter beigezogen, so haben dazu beizutragen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 65,463. | Steuerpflichtige | jährlich | 0 | fl. | 04, 8 | kr. |
| 43,571. | " | " | 0 | " | 09, 5 | " |
| 36,580. | " | " | 0 | " | 19,— | " |
| 26,783. | " | " | 0 | " | 38, 1 | " |
| 14,053. | " | " | 1 | " | 19, 4 | " |
| 5,130. | " | " | 2 | " | 38, 7 | " |
| 1,190. | " | " | 5 | " | 17, 4 | " |
| 324. | " | " | 7 | " | 56, 2 | " |
| 125. | " | " | 10 | " | 34, 9 | " |
| 78. | " | " | 13 | " | 13, 6 | " |
| 53. | " | " | 15 | " | 52, 4 | " |
| 36. | " | " | 21 | " | 9, 8 | " |
| 36. | " | " | 26 | " | 27, 3 | " |
| 53. | " | " | 52 | " | 54, 6 | " |

und es fällt in die Augen, daß die Beiträge der ärmsten Klasse der Contribuenten zu jener Summe kaum nennenswerth sind. Leicht kann aber die Verwendung jener 100,000 fl. Veranlassung werden, Hunderten aus der ärmsten Klasse des Volks ihren vollständigen Unterhalt zu gewähren, sie an Ordnung, Arbeit und Mäßigkeit zu gewöhnen, sie von Vergehungen mancherlei Art, ja selbst von Verbrechen abzuhalten, und sie für die Zukunft in nützliche, dem Staate nicht zur Last fallende, und ihren Mitbürgern nicht mehr gefährliche Staatsbürger umzuwandeln." — Vergleiche übrigens noch die Schrift: Freimüthiges Sendschreiben an Se. Excellenz, Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann in Bezug auf dessen Beiträge ꝛc. ꝛc. Offenbach 1833. Seite 45.

*) S. allgemeine Justiz-, Cameral- und Polizeifama vom Jahr 1830. Nro. 102. 103.

bis 1839 von der Staatsregierung den Ständen proponirten Gesetzesvorschlag, dessen die Ueberschrift des gegenwärtigen Beitrags gedenkt, eine spätere Mittheilung *).

Zum Schluß die Mittheilung einer dem Gegenstand angehörenden Verordnung des Rescripts der Großherzoglichen Regierung der Provinz Starkenburg vom 1. Mai 1830, an die Landräthe der Provinz, welches noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, während sein Inhalt Veröffentlichung verdient **).

„Wenn seither das Betteln nicht, auch nicht einmal einigermaßen abgestellt werden konnte, so lag davon der Grund hauptsächlich darin, daß die Unterstützung der Armen in den einzelnen Orten nicht so geregelt war, daß man annehmen konnte, auch nur das spärlichste Bedürfniß der Armen sey durch die ihnen verabreichte Unterstützung gedeckt. Wir verkennen nicht und haben mit Vergnügen gesehen, mit welchem Eifer und auch mit welchem Erfolge einige von Ihnen in dieser Beziehung gewirkt haben, aber alle Mühe wird zum größten Theile verloren seyn, wenn in diesem Punkte nicht ein gleichmäßiges Verfahren in der ganzen Provinz eingehalten wird. Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, über diesen wichtigen Gegenstand Anträge bei Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz zu stellen, welches uns autorisirt hat,

---

*) Mit Recht sagt der Verfasser der Anzeige der gedachten Schrift des Herrn von Lüttwitz: Ueber Verarmung ꝛc. ꝛc. S. 222 223. des zweiten Bandes des Gersdorf'schen Repertoriums der gesammten deutschen Literatur für 1834. „Kein Gegenstand ist wichtiger für unsere Zeit, als der, welcher das Thema der vorliegenden Schrift bildet. Es wird noch viele Federn beschäftigen, viele Gesetze und Verordnungen hervorrufen und, wenn nicht die rechte Lösung gefunden wird, so kann er noch einmal sich selbst seine Erledigung auf furchtbare Weise erzwingen." „Was unsern Voreltern noch im vorigen Jahrhundert verhältnißmäßig geringe Sorge machte," sagt Bülau S. 226. seiner angeführten Schrift, „die Armenpflege, das wird täglich mehr zu einer der ernstesten und bedenklichsten Seiten des Staatslebens."

Aeußerst belehrend ist die Schrift: Julius Vorlesungen über Gefängnißkunde. Berlin 1828.

**) Dieses Rescript ist zu vergleichen mit dem 15ten Abschnitt v. Lüttwitz: „Vorschlag zur Verbesserung der Armenanstalten in Preußen."

nachstehende Vorschrift in der Provinz Starkenburg zu erlassen, und dabei bemerkt hat, daß dieselben Vorschriften auch in den Provinzen Oberhessen und Rheinhessen eingeführt werden sollten. §. 1. In allen Gemeinden, mit Ausnahme derjenigen größeren Städte, in denen eigene Armen-Commissionen bestehen oder noch gebildet werden, hat 1. der Bürgermeister oder in den Filialorten der Beigeordnete, mit Zuziehung des Gemeinderaths ein Verzeichniß aller hülfsbedürftigen Armen aufzustellen und dabei zu bemerken, was jeder dieser Armen wöchentlich an Geld, Naturalien, oder Kost empfangen soll. 2. Dieses Verzeichniß ist sodann von dem Bürgermeister oder Beigeordneten, dem Pfarrer des Orts mitzutheilen, welcher es mit dem Kirchenvorstand zu durchgehen, und die hierbei nöthig gefundenen Bemerkungen dazu zu machen hat. — Sind in einem Orte Pfarrer verschiedener Confessionen, so ist das Verzeichniß jedem derselben zu erwähntem Zwecke mitzutheilen; *) 3. Das Verzeichniß ist sodann, wenn Bürgermeister oder Beigeordneter und Gemeinderath einerseits, und Pfarrer und Kirchenvorstand andererseits miteinander übereinstimmen, sogleich von dem Bürgermeister in den Orten, wo eine eigene Ortsarmenkasse existirt (zu deren unentgeldlichen Führung sich wohl, wie schon in manchen Orten geschehen, angesehene Einwohner gerne verstehen werden) **) auf diese Ortsarmenkasse, oder in deren Ermangelung auf die Gemeindekasse zur Verausgabung der bewilligten Unterstützungen zu decretiren. In den Fällen aber, wo zwischen gedachten beiden Behörden verschiedene, nicht zwischen ihnen zu vereinigende, Ansichten obwalten, hat der Bürgermeister die sich er-

---

*) Unterm 10. November 1831 wurden diese Vorschriften dahin erläutert: 1.) bei der Bestimmung des wöchentlichen Bedarfs für die Armen sey darauf zu sehen, daß jedesmal ein angemessener Fonds für unvorhergesehene temporäre Unterstützungen übrig bleibe und dieser nach dem Bedürfniß zu verwenden. 2.) Es verstehet sich von selbst, daß der Kirchenvorstand bei Durchgehung des von dem Gemeinderathe aufgestellten Verzeichnisses der Unterstützung an Arme nicht blos über diese Vorschläge zu Unterstützungen sich zu äußern habe, sondern auch befugt sey, selbst Vorschläge zu Unterstützungen zu machen.

**) Ein schönes Beispiel der Art enthält die Nro. 22. der ersten Abtheilung der allgemeinen Schulzeitung vom Jahr 1833 unter der Aufschrift: „Einwirkung der Hilfsgesellschaft auf das Erziehungswesen der Stadt Zürich.

gebenden Anstände dem Großherzogl. Landrath des Bezirks vor der Dekretur des Verzeichnisses zur Entscheidung einzuberichten. 4. Diese Verzeichnisse sind alle Quartal auf gleiche Weise zu revidiren und zu decretiren. §. 2. Bei Vertheilung der Naturalien haben die Großherzoglichen Landräthe eine, nach den Verhältnissen der Orte und der Verabreichung dieser Naturalien zweckmäßige Aufsicht anzuordnen. §. 3. Der Fonds zu diesen Unterstützungen ist zu bilden; 1. durch freiwillige Beiträge, welche in Geld, Naturalien und Kost bestehen können, 2. aus dem, zu diesem Zwecke abzugebenden und zu verwendenden reinen Ertrage der Allmosenfonds, insbesondere dem Ertrage des Klingelbeutels, in so weit nicht der erklärte gegentheilige Willen des Stifters, oder sonstige feste Bestimmungen über eine andere Art der Verwendung dieser Fonds oder eines Theils derselben entgegenstehen. Die Entscheidung darüber, ob der Ertrag dieser Allmosenfonds zu dem bemerkten Zwecke abgegeben werden kann, oder eines der oben bemerkten Hindernisse entgegen steht, muß vor der Hand noch von dem Großherzogl. Kirchen- und Schulrath ausgehen. Sobald diese Entscheidung erfolgt ist, kann alsdann der Ertrag dieser Fonds, ohne weitere jedesmalige Anfrage bei dem Großherzogl. Kirchenrathe abgegeben werden. 3. Aus bisherigen ständigen jährlichen Beiträgen aus Kirchenfonds. — Neue ständige Beiträge aus Kirchenfonds sind, da diese Fonds hierdurch ihrer eigentlichen Bestimmung zu sehr entzogen werden würden, nicht hierzu abzugeben und einmalige extra ordinäre Beiträge aus Kirchenfonds können nur in ganz besonderen Fällen, und nur nach vorher bei Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz eingeholter Genehmigung verabfolgt werden. 4. In so weit die, unter 1—3 erwähnten Beiträge in den einzelnen Gemeinden nicht vorhanden, oder nicht hinreichend sind, aus einem Zuschusse aus den Gemeindekassen. Die hierzu nothwendig erscheinende Summe muß, wie jede andere Gemeinde-Ausgabe, in den Voranschlag aufgenommen und darnach behandelt werden. — Sollten in einer Gemeinde freiwillige Beiträge und ein Ausschlag zu diesem Behufe stattfinden, so muß es gestattet sein, die freiwilligen Beiträge auf den Ausschlag in Aufrechnung zu bringen. (Dieses wird daher auch von freiwilligen Beiträgen an Naturalien gelten, die auf angemessene Weise in Geld anzuschlagen sind.) §. 4. Bei der Aufstellung der Verzeichnisse über die Unterstützung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der auf die,

im §. 3. bemerkte Weise, für das jedesmalige laufende Jahr gebildete Fonds nicht überschritten wird. §. 5. Die Großherzogl. Landräthe haben eine strenge Aufsicht über die richtige und zweckmäßige Verwendung dieser Armenfonds zu führen, und insbesondere bei ihren Rundreisen sich von allen hierauf Bezug habenden Verhältnissen gründlich zu unterrichten. §. 6. Die Austheilung von Almosen durch die Pfarrer muß, in so weit sie nicht in Folge einer Bestimmung des Stifters vom Almosenfonds geschieht, ganz aufhören. §. 7. Der Errichtung von Sparkassen, wie eine solche im Bezirke Dornberg bewirkt worden ist *) wird den Groherzogl. Landräthen dringend empfohlen. §. 8. Die Armen, welche aus der Armenkasse Unterstützung erhalten, sind in soweit ihre Kräfte dazu hinreichen, und sich hierzu Gelegenheit ergibt, zu Arbeiten, insbesondere für die Gemeinden anzuhalten, die Ausführung dieses allgemeinen Grundsatzes wird den Großherzogl. Landräthen und Bürgermeistern überlassen, und nur bemerkt, daß Arbeitsstuben in der Regel mehr nachtheilig als nützlich sind. §. 9. Was nun das Betteln betrifft: so sind 1., sobald die §. 1—3 erwähnten Einrichtungen allgemein in Vollzug gekommen sind, alle ausser ihrem Wohnorte auf dem Betteln betreten werdenden Personen ohne alle Nachsicht zu arretiren, und der Gemeinde ihres Wohnsitzes zuzusenden. 2. Rücksichtlich der Bestrafung der Bettler werden die Großherzogl. Landräthe auf die vorliegenden Verordnungen und Generalverfügungen, so wie den §. 57. ihrer Instruction verwiesen **) und sie 3. angewiesen, auch Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln ausschicken, zu bestrafen."

---

*) Solche Anstalten haben sich seitdem auch in andern Bezirken gebildet.

**) Der Abschnitt 23. der Instruction für die Kreisräthe, die durch die Organisation des Jahrs 1832 an die Stelle der Provinzial-Verwaltungsbehörden (Regierungen) und der Landräthe getreten sind, handelt von der Armenpolizei" und umfaßt 4 §§. (§. 125—128). In §. 125. heißt es: „den Kreisräthen liegt im Allgemeinen die Fürsorge für die Unterstützung und Verpflegung der Armen und Hülfsbedürftigen des Kreises ob. Sie werden darüber wachen, daß die deßfalls bestehenden Vorschriften von den Lokalbehörden genau vollzogen und insbesondere von den Gemeinden ihren Verbindlichkeiten in dieser Beziehung Genüge geleistet werde. Dagegen werden sie aber auch dem verderblichen Betteln kräftig entgegenwirken und darauf sehen, daß die Bettler in den geeigneten Fällen dem competenten Polizeige-

Welchen Erfolg dieser Erlaß hatte, ist nicht bekannt geworden. Daß dieser aber unzureichend war, beurkundet schon der Antrag und die dadurch veranlaßte Erörterung. Auch die Rede des Herrn von Gagern, welcher Mitglied der Regierung der Provinz Starkenburg bis zur Auflösung dieser Behörde (in Folge der neuen Organisation im Jahr 1832) war, erkennt dieses stillschweigend an.

---

richte zur Bestrafung angezeigt werden." Der §. 126. ermächtigt die Kreisräthe, den ihnen bei der Staatsunterstützungskasse eröffneten Credit zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen zu benützen, mit dem Beisatz, daß sie auf einen Armen im Laufe eines Jahrs nicht mehr als 10 Gulden verwenden könnten und, wenn das Bedürfniß diesen Betrag übersteige, wegen weiterer Unterstützung an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten hätten. Der §. 127. handelt von den Sammelpatenten und der §. 128. von den Findlingen und Waisen. Welcher Revision die Hessische Strafgesetzgebung gegen das Betteln bedarf, geht schon daraus hervor, daß eines der bestehenden Gesetze (aus dem letzten Viertheil des philosophischen Jahrhunderts, nämlich vom Jahr 1777) unter Anderem vorschreibt: „die inländischen Bettler sollen auf Betreten jedesmal mit einer Tracht Prügel belegt werden."

# Zur Gesetzgebung in Sachen der Juden.

## Die theilweise Emancipation der Juden in Baden und Württemberg mit besonderer Beziehung auf die intellectuelle Erziehungsmethode.

Die neue Gemeinde-Ordnung Badens hatte die 18,000 Juden nicht einbegriffen, obwohl auch diese gleiche Lasten mit allen übrigen Staatsbürgern zu tragen haben. Aber schon Carl Friedrich erließ 1809 das Schutzgeld, und die Stände des Großherzogthums haben sich auf jedesmalige Petitionen *) von israelitischen Einwohnern 1831, 1833 **) und 1835, wenn auch noch nicht für völlige Emancipation der Juden, doch im Ganzen mit progressiver Gunst für ihre Sache ausgesprochen. Der Antrag der Minorität der Commission in der zweiten Kammer (1833) lautete: „daß das Gleichstellungsgesuch der Israeliten vorerst noch vertagt, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer israelitischen Synode zu dem angeführten Zweck und auf legislativem und administrativem Wege sowohl die sittliche als die politische Entwicklung der Israeliten befördert, und sodann in gleichem Schritt mit diesem Voranrücken ihnen allmäh-

*) Vergl. Denkschrift an die hohe Badensche Ständeversammlung eingereicht von badenschen Bürgern israelitischer Religion zur Begründung ihrer Petiton um völlige bürgerliche Gleichstellung vom 30. Juli 1833. Heidelberg.

**) Dr. Ladenburg: die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden. Mannheim 1832. Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern. Mannheim 1833.

lich die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren.“ Unter den Ständemitgliedern der ersten Kammer weren es besonders Fürst von Fürstenberg, Hüffell, Rau, Zell, in der zweiten Bader, Bekk, Duttlinger, Gerbel, Merk, Trefurt, Welker, die mit hoher Freisinnigkeit für das volle Staatsbürgerthum der Juden das Wort führten.

Der jetzige menschenfreundliche Großherzog hob 1835 nicht nur die übrigen Abgaben auf, welche noch die Juden als solche besonders zu entrichten hatten, sondern bot zugleich edlerweise bei etwaigem Anstande darüber eine Ablösungssumme aus seiner Privatkasse an. Ebenso dehnte er die Gesetze, wonach die heimathlosen, unehelichen Kinder vom Staate erhalten werden, und die Lehrer einen Theil ihrer Besoldung aus der Staatskasse bekommen, auch auf die Juden aus, wie denn letzterem Punkte auch die Kammern ihre Zustimmung gaben, jedoch mit dem Amendement, daß bei Errichtung einer neuen israelitischen Schule der Magistrat des Orts seine Einwilligung geben müsse, da die Besoldung der Lehrer doch theilweise aus der Gemeindekasse bestritten werde.

Bei der badischen Ständeversammlung 1837 haben die Juden eine abermalige Petition um bürgerliche und politische Gleichstellung eingebracht. Sie wurde aber mit jenem für die Juden rühmlichen Zeugniß abgefertigt, das der hochverehrte kurz darauf verstorbene Staatsminister Winter in der zweiten Kammer der Landstände aussprach, und nach welchem es als kein Bedürfniß erscheint, die Emancipation der Juden in Baden noch durch ein besonderes Gesetz zu sanktioniren, da die ausgezeichnete Intelligenz und Humanität der Regierung den Juden bereits alle Rechte gewährt hat, die sie verdienen, und ihnen dabei alle Mittel darbietet, um von der höchsten Stufe staatsbürgerlicher Reife allmählig auch zu jener der politischen Mündigkeit zu gelangen.

Es ist erfreulich zu bemerken, daß die Fortschritte geistiger und sittlicher Verbesserung unter der israelitischen Bevölkerung Badens sich stets erweitern und segensreiche Früchte tragen. Sie zählen in ihrer Mitte viele an Talent und Bildung reiche Männer.

Wohlthätig wirkt der Verein zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baden, insbesondere durch seine Prämien für israelitische Taglöhner, Ackerbauer und Handwerker.

Die Aufsicht über den jüdischen Elementarunterricht, welche früher

den christlichen Geistlichen, sogar hinsichtlich des Religionsunterrichts oblag, ist wenigstens in letzterem Betreff seit Errichtung des Oberraths, der die Oberaufsicht führt, den Rabbinen überlassen worden, wenn auch zwischen diesen und den christlichen Pfarrern bei der gemeinschaftlichen Localinspektion keine zweckdienliche Uebereinstimmung herrschte. Die im Jahre 1834 erlassene Verordnung über das Volksschulwesen nebst Schulordnung und Lehrplan, welche vermittelst der Orts-, Bezirks- und Oberschulbehörde mehr Einklang in die Inspektion und überhaupt eine bedeutende Veränderung auch in das jüdische Elementarschulwesen, insbesondere den Religionsunterricht bringen wird, da diesem nur eine halbe Stunde täglich zugemessen wird, trat noch zur Zeit unter den Juden kaum ins Leben, was zum Theil auch daher rühren mag, weil man die Annahme derselben den jüdischen Lehrern zu freithätiger Empfänglichkeit noch anheim gestellt hat. Hinsichtlich der Lokalinspection vermißt man im §. 37. wenigstens den Vorbehalt, daß dieselbe, natürlich bei qualificirter Fähigkeit und Tüchtigkeit, auch dem jüdischen Ortsgeistlichen übertragen werden könnte, ohne damit im confessionellen Religionsunterricht dem Monopol des confessionellen Geistlichen zu nahe zu treten *). Auch die Fortbildungs- und Sonntagsschulen können nicht ohne Einfluß auf die jüdische Jugend bleiben. Sie wirken einer besseren Zukunft entgegen.

Schon im Jahre 1809 wurde ein jüdischer Oberrath als oberste

*) Siehe die Schrift von Robert Haas, betitelt: das Staatsbürgerthum der Juden, vom Standpunkte der inneren Politik beleuchtet. Frankfurt a. M. 1837. Sie macht der vorurtheilsfreien Ansicht des seines Stoffes und der Literatur des Gegenstandes mächtigen Verfassers alle Ehre. Sehr interessant für die Gesetzgebung ist die Uebersicht die der Verfasser im dritten Abschnitte über die neueste Lage und die neuesten Bestrebungen der Juden auf dem ganzen Erdkreise, insbesondere in Deutschland, gibt. Indem wir dankbar bekennen, daraus manches excerpirt zu haben, was Baden und Württemberg betrifft halten wir es für Pflicht, diese Schrift, die unstreitig zu den besseren gehört, welche über diese viel besprochene Angelegenheit Europas und der Menschheit geschrieben wurden, den Menschenfreunden aller Confessionen zu empfehlen. Der Verfasser strebt nach Licht und Wahrheit, nach Toleranz und Humanität, nach Verbesserung und Beglückung aller Staatsbürger, sie seyen Christen oder Juden.

israelitische Kirchen- und Schulbehörde zusammengesetzt. Derselbe besteht aus den jüdischen Oberrathsmitgliedern, einem evangelischen und einem katholischen Mitglied der Kirchensection, so wie aus einem präsidirenden Ministerialrath. Er bildet 1.) die Administrations-Conferenz, 2.) die Schul-Conferenz, 3) die Religions-Conferenz. Dem Oberrathe sind unmittelbar untergeordnet **I. Bezirks-Synagogen, II. die Synagogenräthe** der israelitischen Gemeinden Carlsruhe und Mannheim. Wie der Einfluß der Rabbinen aus der Schule verdrängt wurde, so hat man ihn auch durch den neugewählten Synagogenrath in kirchlicher Beziehung paralisirt.

Einer Verordnung über Prüfung der angehenden Lehrer und Geistlichen (welche bisher von zwei Rabbinen gehalten wurde) sowohl vor als nach der Vorbereitungs- oder Universitätszeit sieht man entgegen.

Man darf behaupten, daß auch das innere jüdische, kirchliche Leben in Baden vom Geiste der Zeit und ihrer Bestrebungen wenigstens nicht unberührt geblieben ist. Der am 23. Juni 1820 zu Carlsruhe eingeweihte deutsche Gottesdienst gieng zwar wieder ein, indessen sind die deutschen Vorträge geblieben *); so fand zu Heidelberg am 9. Februar 1821 die Einweihung eines neuen israelitischen Gotteshauses, bei welchem mit Widerspruch des Rabbiners ein besonderer Lehrer und Prediger (Rebfuß) eingesetzt wurde, statt. Zu Mannheim hält der Rabbiner **Ettlinger** schon seit 1823 deutsche Predigten. Im Jahr 1824 erschien eine Verordnung, welche einige Mißbräuche beim Gottesdienst untersagt.

---

Die ersten Sonnenstrahlen für die Juden im Königreich **Württemberg**, wo an 10,000 jüdische Bürger leben, zeigten sich im Jahre 1828. In diesem Jahre wurde, wie **Dr. Zunz** sagt: „mit ächt deutscher Biederkeit und einer den Sieg der Civilisation beurkundenden Gesinnung, zum erstenmal seit 1813 dem verlassenen Israel eine liebende Hand gereicht. Der Antrag des Abgeordneten **Feuerlein** für eine verbesserte bürgerliche Lage der israelitischen Einwohner wurde mit 42 gegen 22 Stimmen angenommen, und damit ent-

*) S. **Willstätter**, Rab. Predigten. Carlsruhe 1820.

schieden, in der Addresse an den König, die Geneigtheit der Kammer auszudrücken, daß zum Behufe des jüdischen Kirchenfonds ein Beitrag aus Staatsmitteln bewilligt und im Budget aufgebracht werde. An der Spitze der Vertheidiger der Sache der Juden stand der ehrwürdige Kanzler Autenrieth.

Kaum war der König von den Ständen um ein Gesetz über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gebeten worden, so kam er auch diesem Wunsche mit Freuden entgegen. So sehr nun der freisinnige Geist des Königs geneigt scheinen konnte, die Juden völlig zu emancipiren, so war doch immer schon das zu berücksichtigen, daß während der ganzen Dauer der altwürttembergischen Verfassung nicht leicht ein Grundsatz mit so vieler Hartnäckigkeit festgehalten worden war, als der, daß der Jude nicht in das Unterthanen-Verhältniß eintreten, und selbst nur unter sehr harten Beschränkungen im Lande überhaupt verkehren könne *). Schon deßhalb durfte man ein lebhaftes Vorurtheil des Volks gegen ein vollständiges Emancipations-Gesetz erwarten. Sodann aber hatte man seit 1803, wo mit den neuen Landestheilen auch eine Anzahl von 8400 Juden an Württemberg gekommen war, die leidige Erfahrung gemacht, daß die Abstoßung zwischen Christen und Juden denn doch nicht allein aus der bisherigen harten Gesetzgebung, sondern auch aus der tiefen Immoralität und den schädlichen Nahrungswegen der Mehrzahl der meist dem Schacher ergebenen, und in elenden ritterschaftlichen Dörfern angesiedelten jüdischen Bevölkerung herzuleiten sey. Diese Rücksicht verbot eine völlige Emancipation durchaus, und führte viel-

*) Ohne Zweifel gab das römische Recht, welches (L. ult. C. de jud. et Nov. 45) den bürgerlichen Zustand der Juden so verworfen, wie den ihrer Seelen erklärt, Veranlassung, daß in diesem Geiste Tit. 27. der alten württembergischen Landesordnung disponirt wurde: „daß dortiger Herzog Christoph keine Menschen, welche durch den Zorn Gottes verflucht wären, in seinem Gebiete dulden werde, obschon sie goldene Berge versprächen; weil sie mit Christo meineidig gehandelt hätten, und durch die Cabala der Magie ergeben wären.“ Das alte Mißtrauen und Vorurtheil wider die Juden hat bei einem großen Theile der württembergischen Bevölkerung tiefe Wurzel gefaßt, und es wird der Gesetzgebung und dem intelligenten Theile des Königreichs noch manche Anstrengung kosten, jene verabscheuungswürdige Ausgeburt ihrer Entstehungsperiode gänzlich zu vertilgen.

mehr auf das Princip, daß das neue Gesetz ein Erziehungsgesetz werden müsse. Gerade dieses Wesentliche hatte der vorige König bei seinem fragmentarischen, und weder unter sich, noch mit dem bisher geltenden Gesetze zusammenhängenden, wenn gleich in manchen Punkten den Juden politisch sehr günstigen Verordnungen ganz ausser Augen gelassen; und es war der gerechte Verdacht entstanden, daß eine politische Verbesserung der Juden so lange nichts helfen werde, ehe nicht eine moralische damit Hand in Hand gehe. In diesem Sinne nun beschäftigte sich das neue Gesetz vorzüglich mit dem jüdischen Kirchen- und Schulwesen; zugleich aber sollte der Jude von seinen bisherigen verderblichen Nahrungswegen ab- und zu den ordentlichen bürgerlichen Gewerben hingeleitet, und um ihm dieses möglich zu machen, die Aussicht auf einen besseren Rechtszustand ihm geöffnet werden. Namentlich sollten also die Juden dem Schacherhandel, und andern wucherlichen Gewerben entfremdet, und ihnen die Befugniß zu Betreibung aller ordentlichen Erwerbsarten, so wie die Befähigung zum Erwerbe des Gemeindebürgerrechts gegeben werden. Mehrere Jahre hindurch hatte der König den Ständen und dem Lande seinen Entwurf zu ruhiger Prüfung überlassen; aber die Opposition dagegen, vornämlich von Seiten des Handelsstandes, blieb nicht aus. Petitionen von Handelsvereinen, von Städten, drängten sich, um die Zulassung der Juden, namentlich zum Detailhandel, ein ihnen einzuräumendes Zwangsübersiedlungsrecht, und dergleichen als das größte Verderben darzustellen. Auch auf dem Landtage von 1828 selbst stellte sich dem Gesetze noch ein heftiger Widerstand entgegen. Indessen gelang es doch dem lichtvollen Vertheidiger desselben, Minister von Schmidlin, die wesentlichsten Punkte desselben zu retten, und manche harte Grundsätze, worauf die Stände bestanden, wenigstens zu mildern. Zugleich bewies gerade die Geschichte dieser Verhandlungen die Heilsamkeit der öffentlichen Diskussionen, indem gerade diese es war, welche dem Eigensinne des Vorurtheils, und des Eigennutzes allmählig immer mehr die Spitze brach. Das wesentliche Resultat des Gesetzes nun war dies, daß einmal die Regulirung des jüdischen Kirchen- und Schulwesens auf dieselben Grundsätze gebaut wurde, auf welchen auch das christliche beruht. Behufs der politischen Erziehung der Juden aber wurde festgesetzt: es sollen die einheimischen Juden das Staats- und Gemeindebürgerrecht, freie Wahl des Berufs, namentlich also

auch das Recht zu allen zünftigen Gewerben, zu Erwerbung von Grundgefällen, zum Besitz von Häusern und Grundstücken, selbst von Lehengütern (doch nur zu eigener Bewirthschaftung) haben, die Beschränkungen hinsichtlich des Zeugnisses im Prozeß, und der Cession der Forderungen sollen aufgehoben seyn, ebenso die hinsichtlich der Aufenthalts-Erlaubniß, und des Ortsbürgerrechts; sogar ein Zwangsübersiedelungsrecht soll der Jude in der Regel haben. Dagegen soll dem Schacherhandel durch mehrere indirecte Zwangsmaßregeln gesteuert werden, indem z. B. die Glaubwürdigkeit eines Schacherjuden dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, seine Forderung durch die Unterschrift eines nicht wechselfähigen Christen nicht beweisen, die Eingehung einer Ehe ihm nicht vor dem 35ten Lebensjahre, eben so wenig die Stellung eines Ersatzmannes für den Heerdienst gestattet, und derselbe in Beziehung auf das Ortsbürgerrecht namhaften Beschränkungen unterworfen wird. Aber die Eifersucht des Kaufmannsstandes wußte noch viel weitere Beschränkungen — nicht blos der Schacherjuden, sondern der ganzen Judenschaft zu seinem Vortheil ins Gesetz zu bringen, wie denn die Juden in Beziehung auf das Handelsgewerbe, die Erwerbung von Wirthschaften und Apotheken, den Verkauf von liegenden Gütern, die Mäklerei, ferner hinsichtlich der Ausübung der auf einem Gute oder Gefälle ruhenden Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatrechte, hinsichtlich der Aufenthalts-Erlaubniß, für längere Zeit in einer fremden Gemeinde, und hinsichtlich der Bedingungen der Zwangsübersiedelung auf die schneidendste Weise hinter die Christen zurückgesetzt wurden. Auch das Einwanderungsrecht fremder Juden wurde bedeutenden Einschränkungen unterworfen, fremden Schacherjuden die Einwanderung geradezu, und für alle Fälle untersagt *).

In den auf den Antrag Menzels und auf die Bitte der Israeliten um völlige Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern in den bürgerlichen und politischen Rechten, beziehungsweise um Revision des Gesetzes vom 25. April 1828 erfolgten Kammerverhandlungen am 4. und 5. Mai 1836 hob Menzel unter Anderen den Widerspruch hervor, daß die Juden Minister und in den ge-

*) Vergl. die treffliche Schrift von Christian Reinhold Köstlin, betitelt: Wilhelm I. König von Württemberg und die Württembergische Verfassung. Stuttgart 1839. S 465. u. fg.

meindebürgerlichen Wahlen keine Gemeinderäthe werden könnten. Auch v. Hornstein, Klett, v. Pahl, Pfizer, Pflanz, der Bischof v. Rottenburg, Römer, v. Schlayer, Schmid, Schott, v. Zeller u. a. äußerten sich mit Wärme für die Petition und den Antrag, welcher mit 81 gegen 3 Stimmen angenommen wurde. Es bleibt bemerkenswerth, wie sogenannte Aristokraten, Liberale, protestantische und katholische Geistliche und resp. Bischöfe, Ministerielle und Minister alle in der Hauptsache für die Juden übereinstimmten. Doch ist es bis jetzt bei der nur theilweisen Emancipation (1828) geblieben.

Nach der in den Jahren 1831 und 1832 neu geschaffenen israelitischen Kirchen-Verfassung sind sämmtliche Juden des Königreichs in dreizehn Rabbinate eingetheilt *) diesen ihre Rabbinen und Vorsänger zugetheilt, Kirchenvorsteherämter nach Art der christlichen Kirchenconvente gebildet, und dem Ganzen eine israelitische Oberkirchenbehörde vorgesetzt worden.

Zum Geschäftskreise dieser dem Ministerium des Inneren unmittelbar untergeordneten Stelle gehören insbesondere: die Aufsicht über die Besetzung der Kirchenvorsteher-Aemter; die Begutachtung der für einzelne Rabbinate festzusetzenden Gehalte; die Prüfung und Festsetzung der Vorsängergehalte; die Veranlassung der ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten durch die damit beauftragte königl. Prüfungs-Commission und die Vornahme der zweiten Dienstprüfung; die Vorschläge zur Besetzung erledigter Rabbinate; die Anordnung und Bestätigung von Vorsänger-Wahlen und im Falle der Vereinigung des Vorsängerdienstes mit dem des Schullehrers, die gemeinschaftliche Besetzung des Amtes mit der betreffenden königlichen Oberschulbehörde; die Aufsicht über die Amtsführung der Rabbinen, Vorsänger und Kirchenvorsteher; die Festsetzung der Gottesdienstordnung in den Synagogen und der Amtsobliegenheiten der Rabbinen und Vorsänger; die Entscheidung von Anständen und Zweifeln in Beziehung auf die Anwendung oder Auslegung von Religions-Vorschriften, und die Erstattung der von andern Stellen, insbesondere den ehegerichtlichen Behörden, dießfalls verlangten Gutachten; die Festsetzung des Umlagefußes für die Bedürfnisse der

*) Ueber die kirchliche Eintheilung der Israeliten vom 3. Aug. 1832. Vergl. Reg.-Bl. S. 283.

Kirchen-Gemeinden unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums und die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Kirchenpflegen, über die Erhaltung und Verwendung der damit verbundenen Stiftungsfonds, so wie über Herstellung und Erhaltung der Synagogen und anderer Cult-Erfordernisse; endlich die Verwaltung des israelitischen Central-Kirchenfonds, welcher aus den jährlichen Beiträgen aller selbstständig lebenden Israeliten gebildet ist, und nöthigenfalls das weitere Bedürfniß durch Umlagen auf die sämmtlichen Kirchengemeinden erhält, für deren Einzug und Festsetzung die Stelle zu sorgen hat *).

In Württemberg gibt es 38 israelitische Schulen, deren sämmtliche Lehrer und Vorsänger geprüft sind. Schon in dem Gesetz von 1828 waren wichtige Verordnungen zur Verbesserung des Schulwesens, desgleichen über das Amt der Rabbinen und die gottesdienstlichen Vorträge erlassen. Jene werden auf Vorschlag der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde von der Staatsregierung ernannt, müssen an jedem Sabbath deutsche Reden und Katechisation halten. Auch die Frauen haben an dem Gottesdienste vollständigen Antheil zu nehmen.

Wie sehr sich die württembergische Regierung insbesondere um die Bildung der jüdischen Geistlichen und die Entwicklung des Kirchenwesens bemüht, dafür zeugt schon die Verordnung, wornach sich alle Rabbinen, auch die, welche schon im Amte standen, längstens 5 Jahre nach dem Gesetz von 1828 einer Prüfung (zu Stuttgart) unterwerfen mußten und nur nach übernommener und bestandener Prüfung in ihrem Amte geduldet wurden, daß die Rabbinatsadspiranten eine Abiturientenprüfung vor Bezug der Universität zu bestehen haben, daß die meisten durch Stipendien des Königs (zu 150 fl. jährlich) während ihrer Studienzeit unterstützt werden; daß sie einer doppelten Staatsprüfung, einer vor Eintritt in das Rabbinatsvicariat, der anderen vor Eintritt in das Rabbinatamt unterworfen sind. Die Gegenstände der ersten (schon mehrmals in Tübingen vorgenommenen) Prüfung sind: Einleitung in die Bibel, biblische Exegese, jüdische Dogmatik, jüdische Dogmengeschichte, Tal-

*) Vergl. das Gesetz vom 25. April 1828 (Reg.-Bl. S. 301.) und die Verfügungen vom 14. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 542), 30. Juli 1829 (Reg.-Bl. S. 313), vom 27. Oktober 1831 (Reg.-Bl. S. 551).

mud, Ritualgesetze, griechische und lateinische Philologie, Pädagogik. Logik, Moralphilosophie, Religionsphilosophie, Geschichte und Statistik, Arithmetik, Geometrie und Physik, so wie die Ausarbeitung einer Predigt und Katechisation über gegebene Texte. Diese Prüfung wird je nach den Fächern von einem Professor der evangelischen und einem der katholischen Fakultät, von dem theologischen Mitglied der israelitischen Oberkirchenbehörde und einigen Professoren der Philosophie und Philologie vorgenommen. Eine gewisse Anzahl von Stimmen entscheidet über das Bestehen des Examinanden. Die zweite und eigentlich theologische Prüfung findet zu Stuttgart von Seiten der israelitischen Oberkirchenbehörde, in der Regel mit Hinzuziehung einiger anderen Rabbinen statt. Das Resultat der Prüfung wird im „schwäbischen Merkur" publicirt. — Auch ein deutsches Gesangbuch, ein deutsches Lehrbuch der Religion, eine Gottesdienstordnung, eine Amtsinstruktion für die Rabbinen und Vorbeter kamen von Seite der Regierung in Betrachtung, zum Theil schon in Ausführung.

Unter die vorzüglicheren Rabbinen Württembergs werden Bloch und Dr. Maier, welch Letzterer zugleich Mitglied der israelitischen Oberkirchenbehörde zu Stuttgart ist, genannt.

Die Gesetzgebung in Baden und Württemberg befolgt in der sogenannten Emancipationssache der Juden die intellectuelle Erziehungsmethode. Diese Methode, nämlich die moralisch religiöse, ist die wesentlichste, weil sie den Gegenstand bei der Wurzel erfaßt, das Innere des Juden verbessert, und die göttlichen Wahrheiten für die Ausübung aller Tugenden begründet, mithin die Juden zu echten Monotheisten heranzieht. Für diesen Zweck sind vorerst noch viele Hindernisse zu entfernen; denn es sind z. B. die Cultus Einkünfte der Juden zu vermehren, und die jüdischen Talmudschulen z. B. in Prag, Fürth bei Nürnberg, Berlin u. s. w. aufzulösen. Ihre Fonds müßten für die Besoldungen jüdischer Professoren an christlichen Universitäten, für mosaische Exegese und Dogmatik, und der etwaige Ueberschuß an unbemittelte und sonst würdige jüdische Studirende verwendet werden. Durch diese Lehrer, und den Besuch vorgeschriebener Vorlesungen bei christlichen Professoren, könnte es so weit gebracht werden, daß die jüdischen Kinder hinreichend befähigte Religionslehrer erhalten würden, wenn letztere auch zuvor ihre Prüfungen wohl bestanden, und auf bestimmte Zeit

Uebung und Vorbereitung für den Beruf als Religionslehrer, würden gehabt haben. Die geistliche Oberbehörde für diese Angelegenheit hätte deßhalb das Geeignete zu besorgen. Prämien für ausgezeichnete Subjekte zu jüdischen Rabbinaten möchten ein starker Sporn seyn, und so könnte die jüdische Jugend die rechten Civilisationslehrer erhalten. Dr. J. S. Klüber, dem wir in dieser großen Sache der Menschheit treffliches Material für die Legislatur verdanken, ist von dem Werthe dieser intellectuellen Erziehungsmethode *) so überzeugt, daß er diese für die Radicalhülfe erklärt. Ohne diese, sagt er, bleiben alle anderen Vorschlägen nur Palliativmittel, denn nicht eingeräumte Vortheile, sondern die rechte Bildung des Herzens vom jüdischen Kinde **) sind die wahren Hebel in dieser wichtigen Sache. Nach der Ansicht dieses Publicisten sollte der Staat den Juden nicht ferner überlassen, Schullehrer nach eigener Wahl anzunehmen, sondern Controlle darüber anordnen und strenge Verordnung, bei Verlust aller Heimathsrechte, deßhalb, daß keine jüdischen Religions- und Elementarlehrer auf auswärtigen Talmudschulen sich bilden, oder eigentlich für allen Unterricht verbilden dürfen, erlassen und handhaben. Auch Winkelschulen müssen aufs Strengste untersagt bleiben, und jüdische Privatlehrer dürfen ohne Prüfung keinen Unterricht ertheilen.

Wird so jeder Ausweg, die jüdischen Kinder im Talmud unterrichten zu lassen, den Juden abgeschnitten, so ist dem Unheil vorgebeugt, welches bisher krebsschadenartig an dem Glücke, nämlich an der Moralität der Juden von Jugend an nagte, und in jedem Kinde den Keim zu allem Nachtheil enthielt, mithin darinnen legte. Da nun die Kinder vom weiblichen Geschlechte einst Mütter von Knaben und Mädchen werden, und in diese die ersten und dadurch

*) S. dessen Schrift: die sechs verschiedenen bisher in Europa angewendeten Methoden, die Juden zu civilisiren u. s. w.

**) Der, die Wahrheit liebende jüdische Prediger J. L. Auerbach in Leipzig sprach sich darüber also aus:

„Nur aus dem Innern des Juden und Judenthums kann eine Verbesserung hervorgehen, ohne sie haben von Außen eingeräumte Vortheile keinen Erfolg." Man vergleiche dessen Schrift über die wichtigsten Angelegenheiten Israels. Leipzig 1828. 8. in der VII. Predigt zu Leipzig in der Synagoge gehalten.

die tiefsten und bleibendsten Eindrücke legen, so leuchtet es gewiß Jedermann ein, daß die Mädchen in ihrer zarten Jugend mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht moralisch gut, auch bei Juden sollten unterrichtet und mehr als bisher geschehen ist, zu weiblichen und häuslichen Arbeiten in zweckmäßigen Anstalten, insonderheit durch Absonderung von den Knaben sollten gebildet werden *).

Allein diese Fortbildung wirkt gleichwohl noch nicht genügend, nicht radical, weil, wenn das jüdische Mädchen in der Jugendschule auch den entsprechendsten Elementarunterricht empfängt, es nachher aber zu Hause durch die theokratische Belehrung eines fanatisch gesinnten Religionslehrers, er sey blos Lehrer, (Rabbiner) die talmudischen Grundsätze eingeprägt erhält, so ist alles vernichtet, was der vorzüglichste Elementarlehrer in seiner Schule vorbereitend gut gemacht hat, oder das arme Geschöpf weiß nicht, welchem Lehrer es glauben soll, oder endlich es wird in seinen Begriffen verwirrt gemacht, in Zweifel und Mißtrauen versezt, was offenbar in jeder Erziehung die nachtheiligsten Folgen hat und haben muß. Es macht sich also nothwendig, daß das Kind als die junge Baumpflanze unausgesetzt so gepflegt und erzogen werden müsse, daß man einst an den Früchten, die treue und gewissenhafte Wartung und Pflege erkennen könne. Das kann aber ganz eigentlich nur durch moralisch religiösen Unterricht, und im Leben, als die schönsten Bilder für Kinder, in entsprechenden Beispielen von Eltern und Lehrern geschehen, da beides zusammen die Resultate wahrer und lebendiger moralischer Kraftäusserung sind, welche nicht in Formen, leeren Worten und Plappern mit dem Munde bestehen.

Daß dafür durch zweckmäßigen Elementarunterricht die Geistesanlagen entwickelt werden, wird Niemand bezweifeln. Es ist daher ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß nicht nur in Baden und Württ-

*) Der verewigte deutsche Kaiser Leopold II. noch als Großherzog von Florenz, bewies bei seinen weisen Regierungsmaßregeln, welche er anwendete, daß bei dem weiblichen Geschlechte hauptsächlich im Erziehungswesen der Anfang müßte gemacht werden. Vergl. Jaups und Crome's Journal für Staatskunde und Politik. Jahrgang 1792. Heft IV. S. 557.

emberg und andern süddeutschen Staaten, sondern auch in Norddeutschland, besonders in Braunschweig, Anhalt Dessau, Sachsen-Weimar und im Königreich Sachsen, besonders aber im Dänischen Hollstein und in Dänemark selbst, so wie in Hamburg u. s. w. für zweckmäßigeren Religionsunterricht der jüdischen Kinder immer mehr gesorgt wird.

---

## Königlich Preußische Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für angemessen erachtet, bei der Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen eine Ermäßigung der bisher dafür üblich gewesenen Bezeigungsgelder eintreten zu lassen, um dadurch eine größere Gleichstellung der gedachten Provinz in ihren Rechtsverhältnissen mit anderen Landestheilen der Monarchie, in welchen der Lehnsnexus gleichfalls noch fortbesteht, herbeizuführen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In Betreff derjenigen Lehne der gedachten Art, welche ehemals bei der Probstei Meschede zu Lehn giengen, soll die Allodifikation gegen Entrichtung von zwei bis drei vom Hundert ihres Werths gestattet werden.

§. 2. In Betreff der übrigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen, welche nicht zur Klasse der Bauerlehne gehören, sollen

a) bei Mannlehnen fünf bis sieben,

b) bei Weiberlehnen, sowohl den subsidiarischen, als den vermischten, drei bis vier,

c) bei Erblehnen zwei bis drei

vom Hundert des Lehnwerths als Entschädigung gezahlt werden,

wenn der Werth des Lehnsobjekts den Betrag von 10,000 Rthlr. nicht übersteigt.

§. 3. In Ansehung derjenigen Lehne, welche den Werth von Zehntausend Thalern übersteigen, hat es dagegen bei der bisherigen Observanz, wonach die Erbverwandlung nur gegen Entrichtung eines Bezeigungsgeldes von Zehn vom Hundert des Lehnwerths zulässig ist, sein Bewenden, sofern nicht besondere, die Lehnsfolge der Agnaten regulirende Familienverträge bereits darüber bestehen, oder der Lehnsbesitzer die ausdrückliche Einwilligung der zur eventuellen Succession berechtigten Agnaten in die Erbverwandlung beibringt, in welchem Falle letztere gegen Entrichtung der im §. 2. bestimmten Sätze ausnahmsweise gestattet seyn soll.

§. 4. Die Allodifikation der Lehne, welche nur auf zwei Augen stehen, ist unzulässig.

§. 5. Dasselbe gilt, wenn das Lehn zwar auf vier Augen steht, jedoch keine Hoffnung zur Erzielung lehnsfähiger Descendenz vorhanden ist; wogegen, wenn eine solche noch zu erwarten wäre, die Allodifikation nur gegen Entrichtung des Doppelten von der, nach der Natur des Lehns, in Gemäßheit obiger Bestimmungen festzusetzenden Ablösungssumme geschehen kann.

§. 6. Bei Feststellung des Lehnwerths und Ermittelung der Ablösungs-Summe ist als Werth des Lehns der zu vier vom Hundert zu kapitalisirende Kataster-Reinertrag zum Grunde zu legen; jedoch soll es den Vasallen und beziehungsweise den Agnaten, welche im Zweifelsfalle über das Allodifikationsgesuch gehört werden müssen freistehen, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe auf ihre Kosten in Antrag zu bringen.

§. 7. Sind die bei einzelnen Lehnen zu entrichtenden Lehnsgefälle, welche die Natur eines wirklichen Laudemiums haben, so groß, daß der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalswerth derselben für sich selbst schon dem, nach den höchsten der obigen Sätze mit Rücksicht auf die Natur des Lehns ermessenen Allodifikationskapitale bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, so soll an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemialverpflichtung mit dem Zusatze eines nach den geringsten Sätzen zu berechnenden Allodifikationskapitals die Entschädigung für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemialverbindlichkeit bilden. Wenn aber die Lehnsgefälle die Natur

eines Laudemiums nicht haben, so ist mit Rücksicht auf den Ertrag des Lehns und die Höhe der Leistung, vergleichsweise ein billiges Aversionalquantum als Allodifikationssumme zu reguliren, wobei die in der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Tit. 7. aufgestellten Grundsätze, jedoch unter Berücksichtigung des Verlustes des möglichen Heimfalls, und der dafür zu entrichtenden Entschädigung, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 8. In eben dieser Art ist auch bei der Allodifikation derjenigen Lehne zu verfahren, die verdunkelt, und deren Bestandtheile nicht mehr zu ermitteln sind.

Gegeben Berlin, den 28. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

# Königlich Preußisches Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22. Dezember 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen &c. &c.

Nachdem Wir durch Verträge, welche mit den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein abgeschlossen und von Uns unterm 23. August 1821 und 11. September 1829 bestätigt worden sind und durch die danach auf Unsere Staatskassen übernommenen Entschädigungen für die standesherrlichen Untersassen bereits eine Erleichterung ihrer Abgaben herbeigeführt haben, auch wegen der weitern Regulirung der Besitz- und Abgabenverhältnisse jener Untersassen, sowohl die Standesherren, als auch Einberufene aus der Klasse der Verpflichteten durch Unsere Behörden vernommen worden sind, so verordnen Wir, auf den Vorschlag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

## Erster Titel.

### Von den standesherrlichen Untersassen.

§. 1. Alle in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein von den standesherrlichen Untersassen auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die standesherrlichen Häuser zu entrichtende Geld- und Natural-

abgaben, Zehnten und sonstige Prästationen werden vom 1. Juli 1840 ab, abgelöst.

§. 2. Zum Behuf dieser Ablösung ist der jährliche Geldwerth sämmtlicher im §. 1. bezeichneten Prästationen auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege zu ermitteln.

Kapital-Entschädigung der standesherrlichen Häuser.

§. 3. Den berechtigten standesherrlichen Häusern gegenüber wird die Ablösung durch Kapitalabfindung und zwar in der Art bewirkt, daß von dem nach §. 2. ermittelten jährlichen Gesammtwerthe der Prästation wegen der vorkommenden Ausfälle und Verwaltungskosten ein Abzug von 3 Prozent stattfindet, sodann aber der 25fache Betrag der verbleibenden 97 Prozent den standesherrlichen Häusern entweder baar oder in Schuldverschreibungen der bei der Regierungs-Hauptkasse in Arnsberg zu errichtenden Wittgensteinschen Tilgungs-Kasse gewährt wird.

A.

§. 4. Diese Schuldverschreibungen werden von der Wittgensteinschen Tilgungskasse nach dem anliegenden Muster ausgestellt und von der Regierung zu Arnsberg beglaubigt. Sie lauten auf jeden Inhaber und werden jährlich mit Vier vom Hundert in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verzinset, dergestalt, daß die erste Zinsrate am 2. Januar 1841 fällig ist.

§. 5. Mit den Schuldverschreibungen zugleich werden Zinskoupons für die in die ersten 4 Jahre fallenden Zinstermine ausgegeben. Nach Ablauf dieser 4 Jahre werden dem Inhaber des letzten Koupons neue Koupons für die nächste 4jährige Periode ausgehändigt. Auf diese Weise wird von 4 zu 4 Jahren mit der Verabreichung neuer Koupons fortgefahren. Der Betrag der fälligen Koupons kann bei den Regierungs-Hauptkassen in Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln und bei allen Steuerkassen der Provinz Westphalen baar erhoben werden. — Die gedachten Regierungs-Hauptkassen besorgen zugleich für die Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Tilgungskasse, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 6. Zur Sicherheit für die durch Schuldverschreibungen ver-

brieften Kapitalien und die davon zu entrichtenden Zinsen haften zunächst die nach §§. 11. und 12. der Tilgungskasse überwiesenen Revenüen. Ausserdem übernimmt der Staat die Garantie dafür.

§. 7. Die ausgefertigten Obligationen werden durch baare Bezahlung eingelöst und vernichtet.

Die Einlösung wird nach dem Ermessen der Regierung zu Arnsberg entweder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand oder im Wege der Kündigung gegen Gewährung des Nennwerths bewirkt. In dem letzteren Falle werden entweder sämmtliche vorhandene Schuldverschreibungen mit einem Male gekündigt oder die davon zu kündigenden durch das Loos bestimmt. Die Kündigung erfolgt in beiden Fällen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln.

Sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung werden die gekündigten Kapitalien von der Tilgungskasse in Arnsberg, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen ausgezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung, so verliert er vom festgesetzten Zahlungstage an den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß. Werden die Koupons über die nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinsen mit der Schuldverschreibung nicht zurückgegeben, so wird der Betrag derselben von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die nicht zurückgegebenen Koupons werden in diesem Falle gleich allen übrigen eingelöst (§. 5.).

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 8. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 9. In wieweit das nach §. 3. berechnete Ablösungskapital den standesherrlichen Häusern am 1. Juli 1840 baar oder in Schuldverschreibungen gewährt werden soll, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.

Ablösungsrenten der Pflichten.

§. 10. Den Verpflichteten gegenüber wird die Ablösung der in

§. 1. bezeichneten Prästationen durch Verwandlung derselben in eine feststehende Geldrente zur Ausführung gebracht.

§. 11. Nachdem der jährliche Geldwerth der an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Abgaben im Ganzen und für alle einzelne Pflichtigen ermittelt und festgestellt ist, wird den letzteren der fünfte Theil desselben erlassen. Der Betrag von $^4/_5$ tritt als eine feste Geldrente an die Stelle der abgelösten Prästationen und ist am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember eines jeden Jahres jedesmal mit $^1/_6$ durch Vermittelung der Steuerkassen zu Berleburg und Laasphe an die Tilgungskasse zu Arnsberg abzuführen. Die erste Rate ist am 1. Oktober 1840 fällig.

§. 12. Ausser den nach §. 11. von den prästationspflichtigen Untersassen zu entrichtenden Renten wird der Wittgensteinschen Tilgungskasse ein fixirter jährlicher Zuschuß aus den allgemeinen Staatsfonds von der Höhe überwiesen, daß die Tilgungskasse in den Stand gesetzt wird, die nach §. 3. von ihr verbrieften Kapitalien nicht nur zu verzinsen, sondern auch binnen 41 Jahren einzulösen und zu tilgen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Pflichtigen keine weitere Zahlungen an die Tilgungskasse zu entrichten. Dagegen kann aber auch niemals eine Berufung darauf stattfinden, daß die Grundsteuer in den beiden Wittgensteinischen Grafschaften bis zu dem Erscheinen des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar d. J. nur nach Maaßgabe des nach Abrechnung der Reallasten sich ergebenden Reinertrages der Grundstücke zu entrichten gewesen, in der Wirklichkeit aber nach dem vollen Katastralertrage, ohne Berücksichtigung der Reallasten, erhoben worden sey. Jeder, Seitens der Grundsteuerpflichtigen hieraus etwa gegen die Staatskassen herzuleitende Entschädigungsanspruch wird vielmehr durch die Ueberweisung des vorgedachten Zuschusses ausgeschlossen und erledigt.

B.

§. 13. Es ist den Pflichtigen unbenommen, die von ihnen zu entrichtende Rente auch schon vor Ablauf des 41jährigen Zeitraums ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen. Wie hoch der Ablösungsbetrag beim Beginn eines jeden Jahres dieser Periode zu stehen kommt, ist nach der beigefügten Tabelle zu berechnen. Bei theilweiser Ablösung der Rente müssen jedoch die abzulösenden Rent-

enbeträge mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden.

§. 14. Wenn die auf rentepflichtigen Besitzungen vorhandenen Wohngebäude abbrennen, einstürzen oder abgebrochen werden und deshalb die auf diesen Gebäuden ruhende Grundsteuer nicht mehr erhoben wird, so ist gleichzeitig auch derjenige Theil der an die Tilgungskasse abzuführenden Rente, welcher als lediglich auf dem Hause haftend anzusehen ist, außer Hebung zu setzen.

Dagegen wird aber auch bei allen, auf rentepflichtigem Boden neu erbauten Wohngebäuden, ohne Unterschied, ob dieselben an die Stelle früher vorhanden gewesener Wohngebäude treten oder nicht, diese Hausrente neu in Hebung gesetzt, sobald die Erhebung der von denselben verlangten Grundsteuern beginnt.

Die Standesherrschaften sind dagegen vom 1. Juli 1840 an, abgesehen von den ihnen verbleibenden Rückständen, nicht mehr befugt, von neuen Ansiedlern oder den vorhandenen Grund- und Hausbesitzern Abgaben oder Leistungen irgend einer Art auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes zu fordern.

§. 15. Diese neu in Hebung zu setzenden Hausrenten, die nach dem 1. Juli 1881 nicht mehr erhoben werden, jedoch auch schon früher nach §. 13. abgelöst werden können, sind zunächst dazu bestimmt, die durch die Absetzung der Hausrente von eingegangenen Wohngebäuden oder durch Unbeibringlichkeit einzelner Rentenbeträge entstehenden Ausfälle zu decken. In sofern sie mehr betragen, als hierzu erforderlich ist, wird dadurch eine Abkürzung der 41jährigen Tilgungsperiode bewirkt.

Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 16. Sämmtliche standesherrliche Untersassen (ohne Unterschied, ob sie zu den Bauern und Kanonisten, oder zu den Beisitzern gehören, oder mit einem andern Namen bezeichnet werden), welchen gegenwärtig nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht der von ihnen benutzten Grundstücke zusteht, erwerben mit den in §§. 17. bis 19. angegebenen Beschränkungen, vom 1. Juli 1840 ab, das volle Eigenthum jener Grundstücke dergestalt, daß namentlich ein Heimfallsrecht von da ab nicht mehr stattfindet und die Verpflichtung zur Einholung des standesherrlichen Konsenses bei Veräußerungen, Dismembrationen und Verpfändungen wegfällt.

§. 17. In soweit den standesherrlichen Häusern an den gegenwärtig noch aus der Zeit vor dem 8. Januar 1812 auf den Grundstücken der Untersassen vorhandenen Waldbäumen das Eigenthumsrecht zusteht, hat es dabei sein Bewenden. Die Standesherrschaften sind jedoch gehalten, dieses Eigenthumsrecht vor dem 1. Juli 1843 durch Abholzung oder durch Verkauf der Bäume an den Besitzer der Grundstücke oder an dritte Personen (letztern Falles mit der Bedingung sofortiger Abholzung) geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe zu Gunsten der Grundbesitzer als erloschen betrachtet wird. Hinsichtlich der seit dem 8. Januar 1812 aufgewachsenen Bäume steht den Standesherrschaften fernerhin weder ein Eigenthums- noch ein Zehntrecht zu.

§. 18. Das Recht auf den Bergzehnten und überhaupt auf die von der Gewinnung unterirdischer Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben, desgleichen die Jagd- und Fischereigerechtigkeit der standesherrlichen Häuser bestehen bis auf Weiteres in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange unverändert fort.

§. 19. In Ansehung der bestehenden Mühlenbannrechte bleibt es für jetzt bei der bestehenden Verfassung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösung.

§. 20. Das nach §. 3. für die abgelösten Leistungen den standesherrlichen Häusern, theils baar, theils in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zu gewährende Kapital tritt in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen der hypothekarischen Schulden und Reallasten in die Stelle jener Leistungen. Die gedachten Schuldverschreibungen werden in jeder Beziehung den Baarzahlungen gleich geachtet.

§. 21. Die hypothekarischen Gläubiger und zwar sowohl diejenigen, welche Capitalien zu fordern haben, als diejenigen, welchen ein Realrecht auf Renten, Abgaben und ähnliche fortdauernde Leistungen zusteht, imgleichen die Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, etwanigen Wiederkaufsberechtigten rc., können weder der Ablösung selbst widersprechen, noch ihre Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft verlangen.

§. 22. Die hypothekarischen Gläubiger (§. 21.) der standesherrlichen Häuser sind dagegen berechtigt zu fordern, daß das Ablösungskapital, soweit es dazu hinreicht oder erforderlich ist, zur Abstoßung der zuerst eingetragenen resp. zuerst angemeldeten Schulden

oder Leistungen verwendet oder zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit angelegt werde.

§. 23. Sie werden zu dem Ende, sobald der Betrag des Ablösungs-Kapitals feststeht, von dem Ober-Landesgerichte zu Arnsberg durch eine, in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln zu erlassende Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen unter der Verwarnung aufgefordert, daß sonst angenommen werden solle, sie seyen mit der unter der Aufsicht des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg nach Maßgabe des §. 22. zu bewirkenden anderweiten Verwendung des Ablösungskapitals einverstanden.

§. 24. Die Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigten 2c. 2c. der Standesherrschaften müssen es sich gefallen lassen, daß die hypothekarischen Schulden und Reallasten, soweit solche für sie verpflichtend sind, durch das Ablösungskapital abgetragen werden. Soweit dasselbe aber hierzu nicht erforderlich ist, muß solches anderweit zu Lehn oder Fideikommiß angelegt und sicher gestellt, oder sonst zu dauernden Verbesserungen der standesherrlichen Güter verwendet werden.

§. 25. Damit das Ablösungskapital seinen vorstehend angedeuteten Zwecken gemäß wirklich verwendet werde, ist dasselbe, und zwar ohne Unterschied, ob es baar oder in Schuldverschreibungen gewährt wird, zum gerichtlichen Depositorium des Ober-Landesgerichts zu Arnsberg einzuzahlen.

§. 26. Dieses hat sodann für die bestimmungsmäßige Verwendung der Ablösungsgelder nach den Vorschriften des Gesetzes wegen Sicherstellung der Gerechtsame dritter Personen vom 29. Juni 1835 und der durch dasselbe ergänzten früheren Verordnungen zu sorgen, und überhaupt das Weitere in der Sache mit eben den Rechten und Pflichten zu reguliren, welche dort den General-Kommissionen für ähnliche Verhältnisse übertragen sind.

§. 27. So lange das Ablösungskapital sich ganz oder theilweise im Depositorium befindet, hat das Ober-Landesgericht die baar eingezahlten Summen, so wie die später durch Einlösung der von der Tilgungskasse ausgefertigten Schuldverschreibungen baar eingehenden Beträge nach den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der im gerichtlichen Depositorium befindlichen Gelder zinsbar anzu-

legen, und überhaupt die ganze Masse nach den Vorschriften der Depositalordnung zu verwalten. — Die eingehenden Zinsen werden jederzeit den zeitigen Fideikommiß=Nutzern überwiesen, so lange nicht etwa auf dem ordnungsmäßigen Wege ein Arrestschlag angelegt ist.

§. 28. Die zu den nach §. 1. abzulösenden Leistungen verpflichteten Eingesessenen und deren Grundstücke sind den standesherrlichen Häusern, deren hypothekarischen Gläubigern und den sonstigen im §. 21. bezeichneten Interessenten vom 1. Juli 1840 ab, soweit es sich nicht um vor diesem Termine fällige Beträge handelt, wegen jener Leistungen in keiner Art mehr verhaftet, und gegen alle Ansprüche dieser dritten Personen gesichert, ohne Unterschied, ob die letzteren aus dem Hypothekenbuche oder den Grundakten ersichtlich sind oder nicht.

Die von den standesherrlichen Häusern aufgegebenen Gerechtsame sind daher bei Anlegung der Hypothekenfolien für die berechtigt gewesenen Güter nicht einzutragen oder, sofern die Anlegung dieser Folien noch vor dem 1. Juli 1840 bewirkt wird, nach dem 1. Juli 1841 von Amtswegen zu löschen. — Eben so ist in Betreff der entsprechenden Vermerke in den Hypothekenbüchern der verpflichteten Grundstücke zu verfahren. In soweit jedoch die bis zum 1. Juli 1840 fälligen Leistungen zum Theil rückständig bleiben und Seitens der Standesherrschaften vor dem 1. Juli 1841 bei den kompetenten Hypothekenbehörden Behufs der Eintragung angemeldet werden, sind diese Rückstände gleichzeitig mit der Löschung der fortlaufenden Leistungen besonders einzutragen.

§. 29. Vom 1. Juli 1840 an sind die im §. 28 bezeichneten Eingesessenen und deren Grundstücke der Wittgensteinschen Tilgungskasse für die von da ab, an dieselbe abzuführenden Renten ganz eben so verhaftet, wie sie den gegenwärtigen Berechtigten für die gegenwärtigen Leistungen haften.

In sofern daher gegenwärtig nicht sämmtliche Grundstücke eines Verpflichteten für den Gesammtbetrag der gegenwärtigen Leistungen, sondern nur gewisse Grundstücke für gewisse Leistungen haften, sind die verschiedenen Grundstücke auch in Zukunft nur für denjenigen Theil der neu regulirten Rente verhaftet, welche den gegenwärtig darauf ruhenden Leistungen entspricht.

§. 30. Zur besseren Uebersicht sollen besondere Grundlastenbücher angelegt werden, welche nachweisen, in wie weit jedes einzelne Grund=

stück oder jeder Komplexus von Grundstücken mit Renten der Tilgungskasse beschwert ist.

Diese Grundlastenbücher müssen sich den Grundsteuerkatastern anschließen und sind mit diesen zugleich fortzuführen, und zwar mit der Maaßgabe, daß wenn ein Grundstück oder ein Komplexus von Grundstücken der für eine Rente der Tilgungskasse solidarisch haftet, dismembrit wird, jedes Trennstück fortan nur für den Theil der Rente verhaftet bleibt, welcher nach dem Verhältnisse seines Katastralertrages zu dem der übrigen Trennstücke darauf fällt.

§. 31. In den Hypothekenbüchern findet eine vollständige Eintragung der Renten der Tilgungskasse nicht statt. — Auf dem Hypothekenfolium eines jeden rentepflichtigen Grundstücks oder Gutes ist vielmehr **sub rubrica II.** nur zu vermerken, daß dies Grundstück oder Gut bis zum 1. Juli 1881 der Wittgensteinschen Tilgungskasse verpflichtet sey.

Dieser Vermerk hat die Folge, daß die Renten, wenn sie auch nicht aus dem Hypothekenbuche, sondern nur aus dem Grundlastenbuche speciell ersichtlich sind, dennoch nicht nur vor allen später, sondern auch vor den schon jetzt eingetragenen hypothekarischen Forderungen, dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches gegenwärtig den abzulösenden Leistungen zusteht.

Nach dem 1. Juli 1881 werden die vorgedachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen gelöscht, in sofern eine frühere Ablösung der Rente (§. 13.) die Löschung nicht schon vor diesem Zeitpunkte möglich macht.

§. 32. Von den nach §. 25. einzuzahlenden Ablösungskapitalien sind keine Depositalgebühren zu erheben. Auch werden die Verhandlungen zwischen dem Ober-Landesgericht zu Arnsberg einerseits und den zeitigen Fideikommiß-Nutzern oder Realberechtigten (§. 21.) andererseits stempel- und kostenfrei gepflogen.

Soweit dagegen zwischen den Fideikommiß-Nutzern und Realberechtigten (§. 21.) Streitigkeiten oder Prozesse entstehen, kommen in Bezug auf Stempel und Gebühren die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

Leistungen an andere Real-Berechtigte.

§. 33. Wenn standesherrliche Untersassen ausser den Standesherrschaften auch noch anderen Realberechtigten zu Abgaben und

Leistungen verpflichtet sind, so kommen hinsichtlich deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 und die dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden, späteren Bestimmungen zur Anwendung.

## Zweiter Titel.

### Von den Eingesessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, welche nicht standesherrliche Untersassen sind.

Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 34. In soweit das Obereigenthum oder Eigenthum einzelner Grundstücke der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, deren Inhaber bis jetzt nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht haben, nicht den Fürstlichen Standesherrschaften, sondern Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen oder anderen moralischen oder physischen Personen des In- oder Auslandes zusteht, überkommen die Inhaber dieser Grundstücke durch gegenwärtiges Gesetz das volle Eigenthum derselben, wenn die Grundstücke entweder von allen gutsherrlichen Lasten befreit sind oder doch mit keinen andern Lasten beschwert bleiben, als mit festen Geld- oder Getraide-Abgaben oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind. Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche von andern als den oben genannten Lasten erst noch durch deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) zu befreien sind, tritt das volle Eigenthum mit der Ablösung ein. Dabei erlöschen Dienste und Leistungen, welche, der Lehnsverbindung wegen, als bloße Ehrendienste zu leisten waren, oder auf Schutz und Beistand abzweckten, ohne besondere Ablösung von selbst, sobald im Uebrigen die Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums vorhanden sind. Auch hindert die Belastung durch die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte die Erwerbung des Eigenthums nicht.

Anwendung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.

§. 35. Die Ablösung ist in Betreff aller vor Verkündung des

gegenwärtigen Gesetzes entstandenen Reallasten zulässig und wird nach den Vorschriften der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 und den dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen bewirkt. Bei Ablösung der Dienste ist jedoch ohne Unterschied der Fälle nach den Bestimmungen des §. 81. der Ablösungsordnung zu verfahren. Die Vorschriften in §§. 82—85. kommen daher nicht zur Anwendung und eben so wenig die Bestimmungen wegen Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in §§. 86—90. jenes Gesetzes.

Ausführungs-Behörde.

§. 36. Mit der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 34 und 35.) nach Anleitung der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 §§. 135. seq. und der Verordnung vom 30. Juni 1834 wird die General-Kommission zu Münster beauftragt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die Eingesessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein haben alle ihnen obliegenden Abgaben und Leistungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—36.) abgelöst werden können, bis zur bewirkten Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) unweigerlich fort zu entrichten. Eben so haben sie auch ihre Verpflichtungen hinsichtlich der landesherrlichen Abgaben und aller Kreis-, Kommunal-, Parochial-, Societäts- und sonstigen Lasten, auf welche gegenwärtiges Gesetz überall keinen Einfluß hat, fernerhin zu erfüllen.

§. 38. Alle den Anordnungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 9. Februar 1811 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

№ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . **A.**

(Königliches Wappen.)

Die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom . . . . . . . . 1839 gestiftete Wittgensteinsche Tilgungskasse bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber von derselben ein Kapital von . . . . . . . . Thalern in Silber-Courant zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen dieses Kapitals werden vom 1. Juli 1840 an, jährlich zu Vier vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinscoupons bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln und bei allen Steuerkassen in der Provinz Westphalen gezahlt.

Das Kapital wird dem Gesetz vom . . . . . . . . gemäß mittelst Ankaufs oder Verlosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Tilgungskasse, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Arnsberg, den . . . . . . . . .

**Wittgensteinsche Tilgungs-Kasse.**

(Unterschriften.)

Vorstehende Schuldverschreibung über . . . . . . Thaler Courant wird hierdurch beglaubigt.

Arnsberg, den . . . . . . .

**Königliche Regierung.**

(Unterschriften.)

Eingetragen mit [illegible] Courant.

Haupt-Register Fol.

B.

# Tabelle

der

Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. ꝛc., in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungs-Periode abgelöset werden kann.

| Im Anfange des Jahres ..... der Tilgungs-Periode. | Ablösungspreis einer Rente. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von 5 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 20 Sgr. | | | von 25 Sgr. | | | von 1 Rthlr. | | |
| | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. |
| 1 | 3 | 10 | — | 6 | 20 | — | 10 | — | — | 13 | 10 | — | 16 | 20 | — | 20 | — | — |
| 2 | 3 | 9 | — | 6 | 17 | 11 | 9 | 26 | 11 | 13 | 5 | 10 | 16 | 14 | 10 | 19 | 23 | 9 |
| 3 | 3 | 7 | 11 | 6 | 15 | 10 | 9 | 23 | 9 | 13 | 1 | 8 | 16 | 9 | 7 | 19 | 17 | 6 |
| 4 | 3 | 6 | 10 | 6 | 13 | 8 | 9 | 20 | 6 | 12 | 27 | 4 | 16 | 4 | 2 | 19 | 11 | — |
| 5 | 3 | 5 | 9 | 6 | 11 | 5 | 9 | 17 | 2 | 12 | 22 | 10 | 15 | 28 | 7 | 19 | 4 | 3 |
| 6 | 3 | 4 | 7 | 6 | 9 | 1 | 9 | 13 | 8 | 12 | 18 | 2 | 15 | 22 | 8 | 18 | 27 | 3 |
| 7 | 3 | 3 | 4 | 6 | 6 | 8 | 9 | 10 | — | 12 | 13 | 3 | 15 | 16 | 7 | 18 | 19 | 11 |
| 8 | 3 | 2 | 1 | 6 | 4 | 1 | 9 | 6 | 2 | 12 | 8 | 3 | 15 | 10 | 3 | 18 | 12 | 4 |
| 9 | 3 | — | 9 | 6 | 1 | 6 | 9 | 2 | 3 | 12 | 2 | 11 | 15 | 3 | 8 | 18 | 4 | 5 |
| 10 | 2 | 29 | 4 | 5 | 28 | 9 | 8 | 28 | 1 | 11 | 27 | 6 | 14 | 26 | 10 | 17 | 26 | 2 |
| 11 | 2 | 27 | 11 | 5 | 25 | 11 | 8 | 23 | 10 | 11 | 21 | 9 | 14 | 19 | 9 | 17 | 17 | 8 |
| 12 | 2 | 26 | 6 | 5 | 22 | 11 | 8 | 19 | 5 | 11 | 15 | 10 | 14 | 12 | 4 | 17 | 8 | 9 |
| 13 | 2 | 24 | 11 | 5 | 19 | 10 | 8 | 14 | 9 | 11 | 9 | 8 | 14 | 4 | 7 | 16 | 29 | 6 |
| 14 | 2 | 23 | 4 | 5 | 16 | 8 | 8 | 9 | 11 | 11 | 3 | 3 | 13 | 26 | 7 | 16 | 19 | 11 |
| 15 | 2 | 21 | 8 | 5 | 13 | 4 | 8 | 4 | 11 | 10 | 26 | 7 | 13 | 18 | 3 | 16 | 9 | 11 |
| 16 | 2 | 19 | 11 | 5 | 9 | 10 | 7 | 29 | 9 | 10 | 19 | 8 | 13 | 9 | 7 | 15 | 29 | 6 |
| 17 | 2 | 18 | 1 | 5 | 6 | 3 | 7 | 24 | 4 | 10 | 12 | 5 | 13 | — | 7 | 15 | 18 | 8 |
| 18 | 2 | 16 | 3 | 5 | 2 | 6 | 7 | 18 | 8 | 10 | 4 | 11 | 12 | 21 | 2 | 15 | 7 | 5 |
| 19 | 2 | 14 | 3 | 4 | 28 | 7 | 7 | 12 | 10 | 9 | 27 | 2 | 12 | 11 | 5 | 14 | 25 | 8 |
| 20 | 2 | 12 | 3 | 4 | 24 | 6 | 7 | 6 | 9 | 9 | 19 | — | 12 | 1 | 3 | 14 | 13 | 6 |
| 21 | 2 | 10 | 2 | 4 | 20 | 3 | 7 | — | 5 | 9 | 10 | 7 | 11 | 20 | 9 | 14 | — | 10 |
| 22 | 2 | 7 | 11 | 4 | 15 | 11 | 6 | 23 | 10 | 9 | 1 | 10 | 11 | 9 | 9 | 13 | 17 | 9 |
| 23 | 2 | 5 | 8 | 4 | 11 | 4 | 6 | 17 | — | 8 | 22 | 8 | 10 | 28 | 4 | 13 | 4 | — |
| 24 | 2 | 3 | 4 | 4 | 6 | 7 | 6 | 9 | 11 | 8 | 13 | 2 | 10 | 16 | 6 | 12 | 19 | 9 |
| 25 | 2 | — | 10 | 4 | 1 | 8 | 6 | 2 | 6 | 8 | 3 | 4 | 10 | 4 | 2 | 12 | 5 | — |
| 26 | 1 | 28 | 3 | 3 | 26 | 6 | 5 | 24 | 9 | 7 | 23 | 1 | 9 | 21 | 4 | 11 | 19 | 7 |
| 27 | 1 | 25 | 7 | 3 | 21 | 2 | 5 | 16 | 9 | 7 | 12 | 4 | 9 | 8 | — | 11 | 3 | 7 |
| 28 | 1 | 22 | 10 | 3 | 15 | 8 | 5 | 8 | 5 | 7 | 1 | 3 | 8 | 24 | 1 | 10 | 16 | 11 |

| Im Anfange des Jahres ..... der Tilgungs-Periode. | Ablösungspreis einer Rente. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von 5 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 20 Sgr. | | | von 25 Sgr. | | | von 1 Rthlr. | | |
| | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. | Rth. | Sg. | Pf. |
| 29 | 1 | 19 | 11 | 3 | 9 | 10 | 4 | 29 | 9 | 6 | 19 | 8 | 8 | 9 | 8 | 9 | 29 | 7 |
| 30 | 1 | 16 | 11 | 3 | 3 | 10 | 4 | 20 | 9 | 6 | 7 | 8 | 7 | 24 | 8 | 9 | 11 | 7 |
| 31 | 1 | 13 | 10 | 2 | 27 | 7 | 4 | 11 | 5 | 5 | 25 | 3 | 7 | 9 | — | 8 | 22 | 10 |
| 32 | 1 | 10 | 7 | 2 | 21 | 1 | 4 | 1 | 8 | 5 | 12 | 3 | 6 | 22 | 9 | 8 | 3 | 4 |
| 33 | 1 | 7 | 2 | 2 | 14 | 4 | 3 | 21 | 6 | 4 | 28 | 8 | 6 | 5 | 11 | 7 | 13 | 1 |
| 34 | 1 | 3 | 8 | 2 | 7 | 4 | 3 | 11 | — | 4 | 14 | 8 | 5 | 18 | 4 | 6 | 22 | — |
| 35 | 1 | — | — | 2 | — | — | 3 | — | — | 4 | — | — | 5 | — | — | 6 | — | — |
| 36 | — | 26 | 3 | 1 | 22 | 5 | 2 | 18 | 8 | 3 | 14 | 10 | 4 | 11 | 1 | 5 | 7 | 3 |
| 37 | — | 22 | 3 | 1 | 14 | 6 | 2 | 6 | 9 | 2 | 29 | — | 3 | 21 | 4 | 4 | 13 | 7 |
| 38 | — | 18 | 2 | 1 | 6 | 4 | 1 | 24 | 5 | 2 | 12 | 7 | 3 | — | 9 | 3 | 18 | 11 |
| 39 | — | 13 | 11 | — | 27 | 9 | 1 | 11 | 8 | 1 | 25 | 6 | 2 | 9 | 5 | 2 | 23 | 3 |
| 40 | — | 9 | 5 | — | 18 | 10 | — | 28 | 3 | 1 | 7 | 9 | 1 | 17 | 2 | 1 | 26 | 7 |
| 41 | — | 4 | 10 | — | 9 | 7 | — | 14 | 3 | — | 19 | 3 | — | 24 | — | — | 28 | 10 |

Anmerkung der Redaction. Verordnungen dieser Art beurkunden auf das Unzweideutigste das beharrliche Streben der Preußischen Regierung, den Bauernstand der Monarchie durch die möglichste Begünstigung der Ablösbarkeit der Lehnsqualität zu heben und ihn durch das Bewußtseyn des freien Eigenthums seiner Grundstücke und des ungetheilten Gewinnes von denselben zu einer größeren Industrie in Bearbeitung seines Landes und zur Erhaltung des Gewonnenen durch Anwendung einer weisen Sparsamkeit anzuspornen.

Unter allen deutschen Staaten ist der Preußische derjenige, der in der unbeschränkten Freiheit des Grundeigenthums; in der unbedingten Gewähr: daß Jeglicher ohne Unterschied der Geburt oder des Standes, dem sich hingeben dürfe, wozu Kraft und Talent ihn berufen; in dem unbedingten Verkehre mit beweglichen und unbeweglichen Sachen, und dem daraus entspringenden Wetteifer in Industrie und Handel; nach den überstandenen Zeiten des Elends und Jammers zuerst seine wahre Kraft, und seine immer von Neuem sich selbst erzeugenden Hülfsquellen erkannte. In Preußen ward schon längst jeder Einwohner ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz von Grundstücken aller Art berechtigt; alle Vorzüge, die bei Gütererbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründeten Einschränkungen und Suspensionen gewisser gutsherrlicher Rechte sind gänzlich weggefallen; nach dem 9. October 1807 konnte kein

neues Unterthänigkeits'-Verhältniß entstehen, weder durch Geburt, Heirath oder Uebernahme einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. Mit der Publikation des Edicts vom 9. October 1807 hörte das Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, die ihre Bauergüter erblich, eigenthümlich, erbzins- oder erbpachtweise besaßen, wechselseitig auf. Mit dem Martinitage des Jahres 1810 hörte alle Gutsunterthänigkeit in sämmtlichen Provinzen des Staates auf, und es sollte nur freie Leute geben, wie es schon früher auf den königlichen Domainen der Fall war. Jeder Grundeigenthümer ist jetzt ohne Ausnahme befugt, mit Bewahrung der Rechte Dritter, über seine Grundstücke unbeschränkt zu verfügen, sie zu vergrößern, zu verkleinern, zu veräussern und willkührlich zu vererben. Alle bisher nicht eigenthümlich verliehenen Besitzungen können ein freies Eigenthum, die darauf ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen, der Erbpachtcanon, die Dienste der Erbpacht- und Erbzins-Leute können abgelöst werden; die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinde und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke kann zum Besten der allgemeinen Landcultur aufgehoben, oder soll doch möglichst unschädlich gemacht werden. Bald wird man in der ganzen Preußischen Monarchie keine noch in der Abhängigkeit von Gutsherren schmachtenden Lastbauern mehr finden. Das sind die Früchte einer Gesetzgebung, die weder einer übereilten Neuerungssucht noch einem hartnäckigen Festhalten an dem Alten, blos, weil es alt ist, fröhnt. Die Gesetzgebung Preußens beruht auf einer tiefen Kenntniß der großen Umgestaltung aller Dinge, die durch die politischen Begebenheiten hervorgerufen war. Sie hat das durch sie neu geschaffene überreiche Material mit allseitiger Umsicht für die gegenwärtigen Bedürfnisse des Volkes unter besonnener Benutzung des schon Vorhandenen verarbeitet. Ihr gebührt besonders der Ruhm im vollsten Maße, dem Lehnrecht, dieser noch abenteuerlich und unheimlich in die moderne Welt hineinschauenden Ruine der Vorzeit, ihre letzte zerstörende Kraft genommen zu haben. Leider will in anderen Staaten das Feudalungeheuer trotz aller ständischen Kämpfe sein jetziges Scheinleben nicht aufgeben. Die Kammerdebatten zeigen uns Feudalherren, die sich nicht selten in den schroffsten Gegensatz mit den liberalen Absichten der Regierungen setzen, wenn es der Abschaffung eines abnormen mittelalterlichen Servitutrechts gilt. Ihr Widerspruch geht so weit, daß sie die Staatsgesetzgebung als solche nicht einmal für berechtigt halten, die Ablösbarkeit bäuerlicher Lasten auszusprechen, einen allgemeinen Ablösungsmaßstab festzusetzen und für die Ausführung der Ablösung transitorische Bestimmungen zu treffen; obgleich die Verfassungsurkunden den Grundsatz aussprechen: „alle Grundlasten sind ablösbar!“

---

# Königreich Sachsen.

## Die II. Kammer der Landstände im Conflicte mit der I. Kammer wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte.

Noch vor zehn Jahren war Sachsen in der Gesetzgebung um ein viertel Jahrhundert hinter der Zeit zurück. Jetzt aber sucht Alles da vorzuschreiten, besonders weil es die Regierung ist, die dazu mit weiser Vorsicht den Impuls gibt. So wird Sachsen in einem Jahrzehnt mit höchster Wahrscheinlichkeit zu den wohlgeordnetsten Staaten Europas gehören. Nur mit der Aufhebung der Patrimonialgerichte will es nicht vorwärts gehen; obgleich diese im Königreich Sachsen von der unbefangenen Mehrheit allgemein gewünscht, von dem Ministerium beabsichtet und von der II. Kammer der Landstände fort und fort in Anregung gebracht wird.

Dieses Institut, den Rost und Grabesmoder des Mittelalters an sich tragend, paßte schon längst nicht mehr für die neuere Zeit und steht den neuen Einrichtungen und Gestaltungen des innern Staatslebens hemmend und hindernd entgegen. Nur Ritteranmaßung und Rittertrotz konnte in den finsteren traurigen Zeiten des Mittelalters den Landesfürsten das ihnen zustehende und nur allein der Staatshoheit anklebende Recht der Gerichtsbarkeit entziehen.

Die Verwerflichkeit der Patrimonialgerichtsbarkeit ist aus privatrechtlichen, staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und philosophischen Gründen so bündig nachgewiesen worden, daß von einer, „vom Standpunkte des Besitzstandes aus" geführten Vertheidigung derselben kein bleibender Eindruck mehr erwartet werden kann. Was

verwerflich ist, kann durch keine Klugheitsgründe, nur hergenommen von dem Standpunkte sondereigenthümlicher alt hergebrachter grundherrlicher Rechte gerechtfertigt werden. In dieser wichtigen Sache, die mit den Grundbegriffen der Souverainetät so enge zusammenhängt, und so tief eingreift in das Lebensprinzip des Staates und in das rasche und stetige Fortschreiten zum Wohlstande des Volkes im Ganzen können politisch-ökonomische Einsichten und conservative Talente, dem Schoose eingefleischter Herrlichkeit und alterthümlichen Gloirs angehörend, nur in concreto zur Verneinung führen, aber sie werden die „Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit" nicht verhindern; denn dieses Losungswort unsrer Zeit ist der Ausdruck des gerechtesten Tadels eines sich völlig überlebten und mit der allgemeinsten Mißachtung heimgesuchten Instituts. Ein Adelstand, und eine Kammer, welche eine Patrimonialgerichtsbarkeit zu ihrem Bestande für nothwendig hält, und nicht auch ohne diese sich ihren Einfluß zum Schutze ihrer sonst wohl erworbenen und durchsetzbaren Rechte zu sichern weiß, müßte auf schwachen Stützen ruhen!!

Die meisten deutschen Staaten erkannten die Nachtheile der Patrimonialgerichte und haben diese entweder aufgehoben, oder nachhaltige Reformen dabei eintreten lassen *). Es ist die Aufgabe und heilige Pflicht der Gegenwart, solche, wo sie noch bestehen, als Unbilden einer grauen Vorzeit zu betrachten, diese alten Ruinen endlich abzutragen und an deren Stelle das Zeitgemäßere und Bessere aufzubauen. Wir haben im vorigen Hefte dieser Zeitschrift **) genugsam angedeutet, daß hierunter in Sachsen vom edlen Willen des Königs so wie auch von dem wohlwollenden Staatsministerium nur das Beste zu erwarten ist. Wir haben zugleich gezeigt, wie einsichtsvolle und gediegene Vertreter der guten Sache in der II. Kammer auf dem gegenwärtigen Landtage im Einverständniß mit dem Justizministerium der Aufhebung der Patrimonialgerichte das Wort gesprochen haben. Günstigen Eindruck bei dem intelli-

---

*) Vergl. die historische Uebersicht der in verschiedenen deutschen Staaten erfolgten Reform der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in der Schrift: die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte von Alexander Müller. Neustadt 1826.

**) Vergl. die neuesten Landtagsstimmen aus Sachsen für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (1840) 2tes Heft. S. 230—244.

genten Theile der sächsischen Bevölkerung machte der Beschluß der II. Kammer: daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, den die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit voraussetzenden Gesetzentwurf, die Organisation der Untergerichte betreffend, auf nächstkünftigem Landtage wieder vorzulegen. Doch die I. Kammer wußte mit compacter Mehrheit und stolzer Haltung diesen so wohl motivirten Antrag abzulehnen. Es wiederholte sich die schlagendste Erfahrung, daß die II. Kammer selbst dann, wenn ihre Wünsche von der Regierung unterstützt werden, für sich allein kraftlos ist, sobald ein feudalistisches Vorrecht auf dem Spiele steht. Wir erwähnen hier kürzlich der Beschlüsse, welche theils von beiden Kammern gemeinschaftlich, theils von der I. Kammer allein in dieser Angelegenheit auf dem vorigen Landtage gefaßt wurden, und folgen hierbei dem Deputationsbericht, wie er in der vierzehnten öffentlichen Sitzung (am 15ten Januar 1840) in der I. Kammer vorgetragen worden ist *). Als nämlich das allerhöchste Decret vom 3. März 1837, die den Untergerichten zugebende Organisation betreffend, welches die Aufhebung der Patrimonial- und Municipalgerichtsbarkeit als Grundbedingung enthielt, zunächst an die I. Kammer gelangte, wurden nach dem von einer außerordentlichen Deputation darüber erstatteten Bericht bei der diesfallsigen Berathung von dem Präsidium drei Fragen zur Abstimmung gebracht.

Die erste Frage: will sich die Kammer für jetzt für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit erklären? wurde mit 31 Stimmen gegen 6, die zweite Frage: Soll auf Trennung der Criminal-Justizpflege und der n Uebernahme von dem Staate gegen Entrichtung eines von Seiten derer, welche zeither die Untersuchungskosten zu tragen hatten, zu entrichtenden Canons an die Staatscasse, oder Errichtung einer Criminalcasse angetragen werden? mit 34 Stimmen gegen 3 und die dritte Frage: Soll die hohe Staatsregierung unter Ablehnung des jetzigen Gesetzentwurfs, im Verein mit der II. Kammer ersucht werden, einen, die künftige Einrichtung der Patrimonialgerichte betreffenden Gesetzentwurf der Ständeversammlung in der beschlossenen Masse vorzulegen, mit 33 Stimmen gegen 4 bejahend beantwortet.

---

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. I. Kammer. Nro. 14. S. 210 u. fg.

Nachdem nun die II. Kammer den vorgehend bemerkten Beschlüssen der Isten nicht beigetreten, dagegen unter Aussetzung der speciellen Berathung des Gesetzentwurfes über die den Untergerichten zu gebende Organisation den Antrag gestellt hatte, die Staatsregierung zu ersuchen, den diesmal zurückgelegten Gesetzentwurf sofort beim Beginn des nächsten Landtags zur ständischen Berathung wieder vorzulegen, konnte auch letzterer kein gemeinsamer der Ständeversammlung werden, da die I. Kammer in Folge ihrer früheren Beschlüsse nach stattgefundenem Vereinigungsverfahren den Beitritt mit 31 Stimmen gegen 6 versagte. Es vereinigten sich aber beide Kammern zu dem Antrag: „daß bei den Patrimonialgerichten, welche von deren Inhabern dem Staate bis zum nächsten Landtage angeboten worden, sowie bei denen, welche seit vorigem Landtage und bis zur Zeit dem Staate offerirt und abgetreten worden wären *) der in dem Abschnitte III. des Gesetzentwurfs gedachte Pachtzins und Canon für die Gerichtsbarkeit und Schriftsässigkeit in Wegfall gebracht, und den Gerichtsinhabern in beiden Fällen die in dem Abschnitte IV. des Entwurfs aufgezählten Rechte, welche nach solchem den zeitherigen Gerichtsinhabern auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit und gerichtsobrigkeitlichen Verwaltungsbefugniße verbleiben sollen, mit Vorbehalt der Mehrung und Minderung derselben auf dem Wege des Gesetzes, in den deßhalb zu errichtenden Recessen zugesichert werden möchten."

Nach diesem Gang der Verhandlung und weil die hohe Staatsregierung jene schon so vielfach verhandelte Principfrage, bei den sich so entgegenstrebenden, auf dem vorigen Landtage ausgesprochenen Ansichten beider Kammern, bei ihrem gegenwärtigen Decret vom 10. November 1839 die allerhöchsten Entschließungen auf verschiedene ständische Anträge, insbesondere wegen der Unter-Gerichte betreffend, unberührt gelassen hat, glaubt die Deputation

---

*) Es ist eine erfreuliche Wahrnehmung, daß fortwährend Patrimonialgerichte an den Staat abgetreten werden. Indessen gibt es noch immer 68 Stadtgerichte, 4 städtische Landgerichte und 964 Patrimonialgerichte, wovon jedoch die meisten sehr klein sind. Wenn man letztere von 3502 Dörfern Sachsens abzieht, so kommen immer noch über 2500 Dörfer auf die Aemter und sind über 70 Städte denselben zugetheilt.

der I. Kammer folgern zu müssen, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung gelegen habe, diese Principfrage jetzt wieder bei der Ständeversammlung zur Sprache bringen zu lassen. Aus diesem uns nicht einleuchtenden Grunde findet es die Mehrheit der Deputation nicht anräthlich, den jetzigen Antrag der II. Kammer, der mit den früheren Beschlüssen der Isten Kammer und den damals dafür geltend gemachten Gründen im schroffen Widerspruche stehe, zu bevorworten. Sie hat vielmehr der I. Kammer die Ablehnung des Antrags der II. Kammer empfohlen, und jene hat der Majorität der Deputation mit 29 gegen 10 Stimmen hierin beigestimmt.

Eine eigentliche Discussion fand diesmal nicht statt. Unter den 10 Stimmen, die wider das Gutachten der Majorität der Deputation, und für anderweite Vorlage des Gesetzentwurfs, die Organisation der Untergerichte betreffend, stimmten, und ihre schon früher ausgesprochenen Ansichten wahrten, befanden sich die Bürgermeister Gottschald und Hübler, Dr. Crusius und Domherr Dr. Schilling. Dieser letzte Redner hielt es für angemessen, sich darüber auszusprechen, in welchem Sinne er wünsche, daß die I. Kammer dem Beschlusse der II. Kammer beitreten möge. „Es gehet nämlich, sagte er, meine Ansicht nicht dahin, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beantragen, da einerseits die Frage über Aufhebung oder Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit bei den verschiedenen — dafür und dagegen sprechenden Gründen, allerdings als sehr zweifelhaft erscheint, und andererseits auch ein auf Aufhebung dieser Gerichtsbarkeit gestellter Antrag in unserer Kammer nach früheren Erfahrungen keinen Anklang finden würde. Vielmehr ist mein Wunsch und Antrag nur darauf gerichtet, daß die Patrimonialgerichte einer zweckmäßigen und zeitgemäßen Reform unterworfen werden möchten. Es würde offenbar eine einseitige und unbefriedigende Procedur seyn, wenn nur die königl. Untergerichte einer Umgestaltung und Verbesserung unterliegen, dagegen die Patrimonialgerichte, trotz der manchen bei ihnen unverkennbar vorhandenen Mängel, in ihrer bisherigen Verfassung bleiben sollen. Ich will nur die hauptsächlichsten Mängel und Gebrechen kurz erwähnen, die mir eine Abhülfe dringend zu erheischen scheinen. Dahin rechne ich zuerst die Criminaljustizpflege. Daß diese bei den Patrimonialgerichten großentheils in keinem befriedigenden Zustande sich befinde, ist wie ich glaube allgemein anerkannt, und es liegen die

Gründe davon zu sehr auf der Hand, als daß ich ein Wort darüber zu verlieren brauche. Es würde also ein bedeutender Fortschritt in Verbesserung der Justizpflege seyn, wenn die Criminaljustiz den Patrimonialgerichten abgenommen und dafür denen, welche bisher die Untersuchungskosten zu tragen hatten, die Entrichtung eines Canon an die Staatskasse, oder ein Beitrag zu einer zu errichtenden Criminalkasse auferlegt würde. Ein anderer Uebelstand bei den Patrimonialgerichten besteht darin, daß die Gerichtsverwalter auf Sporteln gesetzt sind. Daß auch daraus gar manche erhebliche Nachtheile entspringen, ist ebenfalls anerkannt, und ließe sich, wenn es nöthig wäre, leicht nachweisen. Es würde also auch in dieser Hinsicht ein wichtiger Fortschritt in Verbesserung der Justizpflege seyn, wenn die Gerichtsverwalter auf fixen Gehalt gesetzt würden, und dagegen die Sporteln in die Kasse der Gerichtsherren flößen. Einen dritten Uebelstand finde ich darin, daß bei den Patrimonialgerichten nicht immer offene Gerichtsstelle da ist. Dieser Uebelstand wird sich nun freilich, so lange die Patrimonialgerichte bestehen, niemals ganz beseitigen lassen, wohl aber könnte er gemindert werden, sey es dadurch, daß die Gerichtstage zu bestimmten Zeiten, und öfter, als bisher gehalten werden müßten, sey es dadurch, daß den Gerichtsverwaltern gestattet würde, in ihren Privatwohnungen in Gegenwart der Gerichtspersonen dringende, keinen Aufschub leidende Geschäfte zu expediren, oder auf andere Weise."

„Ich komme auf den vierten Uebelstand, den ich in sofern als den schlimmsten bezeichnen möchte, als er allerdings das Rechtsgefühl verletzt, und die öffentliche Meinung entschieden gegen sich hat, ich meine nämlich die willkührliche Absetzbarkeit der Gerichtsverwalter ohne Urtheil und Recht. Es ist dieß eine Befugniß der Gerichtsherren, die ganz einzig in ihrer Art da steht, eine Anomalie von aller übrigen Rechtsverfassung, und die um so leichter aufgegeben werden könnte, als ein wohlgesinnter Gerichtsherr gewiß niemals von diesem Rechte Gebrauch machen wird, und als sie gerade den Gegnern der Patrimonialgerichte einen starken Grund gegen das Fortbestehen derselben anzukämpfen, in die Hand gibt. Dieß scheinen mir die hauptsächlichsten Gebrechen zu seyn, denen durch einen neuen Gesetzesentwurf abgeholfen werden könnte, ohne daß darum die Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Ganzen aufzuheben wäre. Wenn nun also der Beschluß der zweiten Kammer dahin modificirt würde,

daß die hohe Staatsregierung zu ersuchen wäre, auf künftigem oder einem der künftigen Landtage nicht gerade den vorigen Gesetzentwurf über Organisation der Untergerichte, welche die Aufhebung der Patrimonialgerichte als Grundbestimmung enthielt, sondern einen neuen Gesetzentwurf über zweckmäßige Umgestaltung und Verbesserung der Untergerichte überhaupt, der königlichen sowohl, als der Patrimonialgerichte, den Ständen vorzulegen, wenn sage ich, der Beschluß der zweiten Kammer in diesem Maße modificirt würde, so sollte ich meinen, daß auch die erste Kammer kein Bedenken finden könnte, diesem Antrage beizutreten, zumal, da er mit den von selbiger auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlüssen wenigstens zum Theil zusammentrifft. Man wird mir zwar einhalten, daß mit einem solchergestalt modificirten Antrage die zweite Kammer sich nicht einverstanden erklären würde, wie es schon in Ansehung der bei dem vorigen Landtage von der ersten Kammer in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Fall gewesen ist. Indessen hätte ich darauf zu erwiedern, daß doch wenigstens ein wiederholter Versuch zu machen sey, und daß mir die Hoffnung des Gelingens gar nicht unmöglich scheint. Denn wenn sich die zweite Kammer überzeugen muß, daß die gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichte, die sie wünscht, nicht zu erreichen stehe, so kann sie doch nicht füglich die beantragte Verbesserung dieser Gerichte zurückweisen. Wenn man das Beste, das man wünscht, nicht erreichen kann, so darf man doch wenigstens das Gute, das zu erreichen ist, nicht verschmähen. Ich erlaube mir daher einen Antrag in folgender Fassung der Kammer vorzulegen: „daß die erste Kammer im Verein mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung ersuche, einen Gesetzentwurf über zweckmäßige Umgestaltung und Verbesserung der Untergerichte überhaupt, sowohl der königlichen, als der Patrimonialgerichte, auf einem der nächsten Landtage den Ständen vorzulegen.“

Vernommen hat die erste Kammer diesen Antrag noch vor ihrem gefaßten Beschluß, aber er fand bei ihr keinen Anklang, zum deutlichen Beweise, daß ihre jetzige Mehrheit alles für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit thut, ja sogar alles beharrlich abweiset, was darauf abzielt, den Mängeln derselben abzuhelfen und diese Hauptschattenseite der sächsischen Justizpflege zu entfernen.

Hoffen wir aber von der Macht der Zeit, daß diese immer mehr die Gerichtsbarkeit dem Staate zuführen und so allmähig die Patrimonialgerichte auflösen werde; hoffen wir von der zunehmenden Einsicht, daß in dieser Angelegenheit die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern nicht immer dauern werde. Der feudalistische Instinkt, der die absoluten Privilegien und eitlen Erinnerungen an eine vergangene Glorie möglichst unangetastet sehen möchte, wird über kurz oder lang seine Sache als eine gänzlich verlorene aufgeben müssen. Man darf erwarten, daß bei nochmaliger Prüfung des früher den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfes über bessere Organisation der Untergerichte die zweite Kammer den Sieg davon tragen werde; denn in der That, dießmal befinden sich alle Rechts- und Klugheitsgründe auf ihrer Seite; sie hat den Entwurf der Regierung selber, sie hat die Aussprüche der Wissenschaft, sie hat die Erfahrungen und Legislationen der meisten Länder für sich; — von den Gründen gar nicht zu reden, die in einem konstitutionellen Staate unsrer Zeit Geltung anzusprechen haben. Jetzt gilt das Recht mehr als das Privilegium, und die Forderung des in die Verfassung niedergelegten vernünftigen politischen Geistes mehr als die Abentheuerlichkeit verjährter und abnormer Ansprüche trotziger Gutsherrschaften.

---

# Zur Civilprozeßgesetzgebung.

## Ueber die in Sachsen beantragte Abschaffung des Glaubens-Eides.

Die civilistische Praxis der neueren Zeit über den Gebrauch des sogenannten Glaubenseides, (juramentum de credulitate) hat über die Licht- und Schattenseiten dieses Eides viel Licht verbreitet. Die Ansichten der praktischen Juristen sind über die rechtliche Zulässigkeit desselben und über dessen Verbindung mit dem Nichtwissen-Eide (juramentum de ignorantia et credulitate) sehr abweichend *).
Die Gesetzgebung hat jedenfalls Ursache, gegen den Credulitäts-Eid mißtrauisch zu seyn. Schon längst haben sich zwei geachtete

---

*) Vergl. Archiv für die civilistische Praxis Bd. 2 S. 27 u. fg.

Hagemann und v. Bülow, praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. 6. S. 132 u. fg.

Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts mit vorzüglicher Rücksicht auf die Rechtspflege in den Großherzogthümern Holstein und Lauenburg. Abh. 18.

Linde, Marezoll und v. Wenning-Ingenheim, Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, Bd. 4. S. 317 u. fg.

Elvers und Bender, allgemeine juristische Zeitschrift, zweiter Jahrgang 1829. S. 297 u. fg.

Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der K. preußischen Rheinprovinzen Bd. 13. S. 139 u. fg.

Hagemann und v. Bülow a. a. O. Bd. 9. S. 473. u. fg.

Pfeifer, neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Bd. I. S. 77 u. fg.

Rechtslehrer, Malblanc und Tevenar, denen sich auch eine sächsische Autorität, von Globig, angeschlossen hat, ganz dawider ausgesprochen.

Beachtenswerth für die deutsche Legislation erscheint daher die Petition, welche ein Mitglied der ersten Kammer der gegenwärtig in Dresden versammelten Stände, Herr Fürst von Schönburg eingereicht, und worin derselbe darauf angetragen hat:

die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dafür verwenden, daß den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher dahin gehe, daß in allen den Fällen, wo nach den jetzt noch bestehenden Gesetzen der Eid **de credulitate** zu leisten gewesen, künftig lediglich, mit Ausnahme des Falles, wenn der Beklagte einen ihm angetragenen Eid zurückschiebt, auf den Eid **de ignorantia** erkannt werde.

Unter Berufung auf jene Rechtslehrer, die den Eid **de credulitate** für unzulässig erklären, wird in der Petition angeführt: daß dieser Eid, da bei selbigem nicht von Wahrheit, von Wissen, sondern nur von Glauben und Muthmaßen die Rede sey, keine juristische Gewißheit zu geben vermöge, daher im Zweifel, sobald nicht ein anderer Beweis geführt werden könne, stets nach dem Grundsatze:

„**partes rei sunt favorabiliores**"

der Gegner des Behauptenden zu absolviren, oder überhaupt der Eid über ein **factum alienum** nie zulässig seyn dürfte. Wenn man von einer Thatsache nichts wisse, könne man auch nicht zuverlässig glauben, ob sie sich ereignet habe oder nicht; oder es müssen nothwendig Eide geschworen werden, die auf bloßen Vermuthungen beruhen, und größtentheils Meineide seyen. Daher habe man auch in Preußen schon längst das Gefährliche des **juramenti de credulitate** eingesehen, und denselben aufgehoben, an seine Stelle aber den Eid **de ignorantia** gesetzt. (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §§. 312, 313.) Nur höchstens dann dürfte der Glaubenseid beibehalten werden können, wenn der Beklagte einen ihm zugeschobenen Eid zurückschiebe, und der Kläger solchen aus eigner Wissenschaft nicht leisten könne; indem der Beklagte in diesem Falle sich die bedenklichen Folgen, welche dieser Schritt für ihn haben könnte, selbst beizumessen habe.

Die Deputation, welcher von der ersten Kammer diese Petition zur Begutachtung überwiesen worden war, erklärte sich mit

obigen für die Abschaffung des Credulitätseides angeführten Gründen nicht vollkommen einverstanden. Sie glaubte nämlich zuvörderst: daß das, was in der Petition von dem Falle des zurückgeschobenen Eides gesagt sey, auch schon von den Fällen des angetragenen Eides gelten müsse; daß es ferner dem, welcher gerechte Sache hat, in Ermanglung anderer Beweismittel, doch immer lieber seyn müsse, noch zu dem Credulitätseide seine Zuflucht nehmen zu können, als den Gegner gänzlich freigesprochen zu sehen, oder die Geltendmachung seines Anspruchs ganz aufgeben zu müssen; und daß endlich der Credulitätseid doch noch einige Sicherheit mehr gewähre, als der bloße Ignoranzeid, indem der, welcher von einer Sache zwar nicht durch unmittelbare Wahrnehmung weiß, aber doch vielleicht durch die Bekanntschaft mit anderen einflußreichen Umständen mittelbar eine subjective Ueberzeugung von der Sache erlangt hat, seine Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt, — wohl den Ignoranzeid, aber nicht den Credulitätseid würde leisten können. Anders freilich verhält es sich — das mußte die Deputation anerkennen — bei den sogenannten Legaleiden. Bei diesen kann, ihrer Ansicht nach, allerdings die Frage entstehen, ob es den richtigeren Rechtsgrundsätzen angemessen sey, dem Richter zu gestatten, daß er bei unvollständiger Beweisführung die Entscheidung eines Rechtsstreites von einem Eide abhängig mache, welcher nur nach Nichtwissen, Glauben und Dafürhalten geleistet werden kann. Auch konnte man sich nicht verhehlen, daß der Glaubenseid bei einem sehr gewissenhaften Menschen leicht in einen gewissen moralischen Zwang ausarten und dadurch der Letztere vermocht werden könne, lieber einem ungerechten Anspruche zu genügen, als den Eid zu leisten.

Es könnte sich daher wiederum fragen, ob man nicht, um dem vorzubeugen, in einem Falle, wo der Streit nicht durch einen Eid de veritate entschieden werden kann, lieber denjenigen, welcher die entscheidende Thatsache in's Leugnen stellt, lossprechen müsse; zumal da alsdann in den meisten Fällen der Behauptende selbst Schuld daran seyn dürfte, daß er nicht vollständigere Beweismittel beibringen kann, in den übrigen Fällen aber der letztere den ihn treffenden Verlust als einen Zufall zu tragen haben würde.

Indem nun die Deputation alle diese Rücksichten gegeneinander abwog, gelangte sie endlich zu der Ansicht: daß es, bei den mancherlei Bedenken, welche der Credulitätseid gegen sich habe, allerdings

wünschenswerth sey, denselben aus den Gerichten verbannen zu können, dafern dieß möglich seyn sollte, ohne auf einer andern Seite größere Nachtheile herbeizuführen. Je tiefer nun aber eine solche Maßregel in das ganze System des Civilprozesses eingreifen, und je unzuläßiger es seyn würde, den Glaubenseid ganz abzuschaffen, ohne sich vorher überzeugt zu haben, daß derselbe entbehrlich, oder was etwa Anderes an dessen Stelle zu setzen sey; desto mehr glaubte die Deputation, bedürfe die Sache der reiflichsten Erwägung. Sie glaubte ferner, daß diese Erwägung am zweckmäßigsten zunächst der Staatsregierung zu überlassen seyn würde, um so mehr, da dieselbe bereits zur Bearbeitung einer neuen Civilgerichtsordnung Einleitung getroffen hat, auf welche die Entscheidung über jene Frage ohnfehlbar einen sehr wesentlichen Einfluß haben muß.

Nach alle dem schlug daher die Deputation, nachdem sie sich auch mit einem königl. Commissär über diesen Gegenstand vernommen hat, vor:

> die erste Kammer möge, in Vereinigung mit der zweiten, an die Staatsregierung mit Beziehung auf die vorliegende Petition, den Antrag richten, dieselbe wolle bei Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung die Frage, ob und auf welche Weise es möglich sey, den Eid **de credulitate** gänzlich, oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Legaleide auferlegt werden müssen, gänzlich zu beseitigen, in sorgfältige Erwägung ziehen, und das Ergebniß der letzteren zu seiner Zeit der Ständeversammlung zugehen lassen.

In der Kammerberathung, welche über diese Ansicht der Deputation und über die Petition selbst in der siebzehnten öffentlichen Sitzung (am 31. Januar 1840) statt fand *), kamen alle Redner, die bei dieser Sache das Wort nahmen darin überein, daß da die Schwierigkeiten, welche sich der Beseitigung des Eides **de credulitate** so lange entgegenstellen, als man ihm nicht ein anderes Beweismittel substituiren kann, nicht zu verkennen seyen, auch nicht leicht eine Frage vorkommen dürfte, die so ganz mit den Principienfragen zusammenhängend nur im Zusammenhange mit dem Ci-

---

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages. I. Kammer Nro. 16.

vilprozeß und mit steter Rücksicht sowohl auf die Sicherheit des Klägers als auch des Beklagten ihre entscheidende Richtung und Erledigung finden müsse, nach dem Vorschlag der Deputation die Sache der hohen Staatsregierung anheim zu geben sey, und daß erst dann eine Entscheidung erfolgen möge, wenn man die künftige Civilgerichtsordnung der Ständeversammlung vorlege.

Das hierauf gerichtete Deputationsgutachten, welches bei der Abstimmung von der Kammer angenommen wurde, ist noch besonders von dem königl. Commissär Dr. Einert motivirt worden. Er sagte: „wenn wir unterscheiden sollen zwischen **juramentum credulitatis et ignorantiae**, so können wir das **jusjurandum ignorantiae**, welches wir bis jetzt in Sachsen haben, unmöglich statt des **jurisjurandi de credulitate** aufnehmen, sondern es muß erst ein neues **jusjurandum ignorantiae** gebildet werden, welches man mit einigem Scheine dem **juramento credulitatis** an die Seite setzen kann. Inwiefern nun ein solches **jusjurandum ignorantiae** eingeführt werden könne, hängt von der Form des Prozesses ab. Es ist ein großer Unterschied, ob ich einen solchen Eid in einem Prozesse anwenden soll, der nach den gegenwärtigen Grundsätzen des Civilprozesses in Sachsen verhandelt wird, oder ob ich damit die Instruktionsmethode in Verbindung setze. Wenn man etwas über diese Frage sagen will, so kann man sich nur der allgemeinen Ansicht anschließen, daß sowohl das **juramentum credulitatis**, als auch das **juramentum ignorantiae** immerdar nur ein letztes Mittel seyn könne, wenn alle anderen Beweismittel erschöpft sind, und wenn man eigentlich schon ohne Eid davon überzeugt ist, daß der Juraturus von dem Facto keine Wissenschaft hat, worauf man die Entscheidung der Sache stellen will. Auf diese Frage dürfte nicht eher einzugehen seyn, als bis der Civilprozeß in seiner obersten Grundlage erwogen worden ist.“

Nur Ein Redner hatte sich gegen das Deputationsgutachten erhoben, der Vicepräsident von Carlowitz. Seine Ansicht erhöhte das Interesse der Debatte. Die dadurch herbeigeführten Ein- und Zwischenreden liefern reiches Material für die Beurtheilung der in Frage kommenden Eide, und dankenswerthen Stoff in der Reihe der Vorarbeiten für die künftige Gesetzgebung. Es entspricht daher dem Zwecke dieses Archivs, noch folgendes aus dem Berathungsprotokoll hier niederzulegen.

Von Carlowitz sagte: „nach dem Deputationsgutachten soll das **juramentum de credulitate** abgeschafft werden, es soll aber ein anderes an dessen Stelle treten, das **juramentum de ignorantia**. Kommt nun auf die Namen wenig oder nichts an, so handelt es sich in der Petition doch eigentlich von nichts weiter, als von einer Aenderung der Eidesworte. Halte ich nun diese beiden Eide ihrem Inhalt nach einander gegenüber, so kann ich nicht umhin, dem Petenten beizupflichten. Nehmen wir zuerst den Glaubenseid. Bei ihm schwört Jemand, daß er Etwas glaube. Nun meine Herren, ich meine, der Glaube sey ein weites Feld, wer sich hinter dieses Bollwerk stellt, der sey meist unantastbar. Oder denken Sie, daß es so leicht sey, hier einen Meineid darzuthun, leicht sey, nachzuweisen, daß der, der geschworen hat, das was er zu glauben versichert hat, nicht glaube, und daher falsch geschworen habe? Gewiß nicht. Nehmen wir nun auf der andern Seite das **jusjurandum de ignorantia** vor Augen. Es besteht dieser Eid darin, daß Jemand zu versichern hat, er habe alles Fleißes ungeachtet, nichts über die betreffende Angelegenheit erfahren können. Es wird weit leichter seyn, hier den, der schwört, nach Befinden eines Meineids zu züchtigen, als bei dem Glaubenseide. Man darf nur nachweisen, daß Umstände vorhanden gewesen seyen, aus denen der Schwörende Kenntniß habe erlangen können, man darf nur weiter nachweisen, daß der betreffende Theil, der geschworen hat, nicht den gehörigen Fleiß angewendet habe, um hinter die Wahrheit zu kommen. Sonach dürfte das **jusjurandum de ignorantia** jedenfalls schwerer zu leisten seyn, als das **jusjurandum de credulitate**, und daraus läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß der erstere Eid mehr Rechtsschutz gewähre, als der letztere. Deßhalb habe ich mich so wenig mit dem Deputationsgutachten vereinigen können, daß wenn es im Berichte heißt: „und daß endlich der Credulitätseid doch noch einige Sicherheit mehr gewähre, als der bloße Ignoranzeid, indem der, welcher von einer Sache zwar nicht durch eine unmittelbare Wahrnehmung weiß, aber doch vielleicht durch die Bekanntschaft mit andern einflußreichen Umständen mittelbar eine subjektive Ueberzeugung von der Sache erlangt hat, — seine Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt — wohl den Ignoranzeid, nicht aber den Credulitätseid würde leisten können, ich geglaubt habe, es sey ein Druckfehler vorhanden, und die Worte seyen versetzt: Erst später habe ich mich überzeugt,

daß dieß wirklich die Ansicht der Deputation sey, mit der ich mich demnach nicht einverstanden erklären kann. Kann ich mir indeß für den Augenblick einen Antrag nur vorbehalten, so geschieht dieß, um erst noch die Meinung anderer Kammermitglieder zu vernehmen."

Der Staatsminister von Könneritz erwiederte: „Ich kann nicht leugnen, daß ich die Ansicht der Deputation vollkommen theile, der Ansicht des Vicepräsidenten aber nicht beitreten kann, welcher in dem Eide de ignorantia eine größere Sicherheit findet. In der That begreife ich nicht, wie in dem Eide de ignorantia mehr Sicherheit liegen soll, als in dem Eide de credulitate."

Der Vicepräsident gab als Grund an, daß man bei dem Eide de ignorantia eher einen Meineid zu beweisen im Stande seyn würde, gieng mithin darauf hinaus, daß die Sicherheit hauptsächlich in der weltlichen Strafe liege, daß — insofern man den Meineid eher nachweisen könne, auch die Strafe den Schwörenden eher treffen werde, und daß mithin mit um so größerer Sicherheit zu erwarten stehe, daß der Schwörende die Wahrheit sagen werde. Ich kann dieser Argumentation nicht beitreten. Durch den Eid soll die Wahrheit in sofern ermittelt werden, daß man den Schwörenden zwingen will, die vom Gegner aufgestellte Behauptung einzuräumen, oder daß es sich anders verhalte, durch Anrufung des Heiligsten zu versichern. Je schwerer der Eid zu leisten ist, um so mehr hat man die Hoffnung, Wahrheit von ihm zu erhalten. Nun gewährt aber der Eid de credulitate mehr Sicherheit, als der Eid de ignorantia. Es läßt sich nicht läugnen, daß das juramentum credulitatis hauptsächlich dem Sächsischen Rechte angehört, und manche Rechtslehrer sich dagegen ausgesprochen haben. Vergleiche ich aber den Eid in der Preußischen Gesetzgebung, die übrigens den Eid de credulitate nicht durchgängig abgeschafft hat, und bei der Diffession ebenfalls vorschreibt, mit unserer Eidesformel, so muß ich bekennen, daß in unserer eine viel größere Sicherheit liege.

In Preußen soll der Richter, was mit der dortigen Instruktions-Maxime zusammenhängt, und auf die Verhandlungs-Maxime nicht paßt, schon vorher den Schwörenden über alle einzelnen Umstände, die er etwa wissen könnte, und über die Mittel, die er angewendet, um Erkundigung einzuziehen, genau befragen.

Wenn man diesen Eid genau betrachtet, so schwört offenbar hier

derjenige, welcher den Eid **de ignorantia** leistet, daß er nichts von der Sache wisse. Diesen Eid zu leisten ist nicht schwer. Aber zu schwören, daß, wie er nicht anders wisse, glaube und dafür halte, die Sache sich so und so verhalte, gibt mehr Garantie, daß nicht ein Meineid geschworen wird; denn dieser Eid ist nicht schwer zu leisten. Um nun bei dem Diffessionseide stehen zu bleiben. Zu schwören, daß er nicht wisse, daß sein Erblasser das Dokument unterschrieben habe, ist leicht. Er kann ihn schwören, sobald er selbst glaubt, oder es für wahrscheinlich hält, daß er es unterschrieben, sobald er es nur nicht weiß. Nach unserem Rechte aber muß er schwören, wie er nicht anders wisse, glaube und dafür halte, habe sein Erblasser die Urkunde nicht unterschrieben. Ich glaube, es wird der Kammer einleuchten, daß diese Fassung eine größere Sicherheit gewährt.

Domherr Dr. Schilling: „Es läßt sich nicht verkennen, daß der Eid **de credulitate**, in so fern er von der Natur, und dem eigentlichen Zweck des assertorischen Eides abweicht, als durch diesen juristische Gewißheit über eine in Frage stehende Thatsache über ihre Existenz, oder Nicht-Existenz erlangt werden soll, während durch den Eid **de credulitate** nur das beschworen wird, was der Schwörende glaubt, und dafür hält, also nicht die objektive Wahrheit, sondern nur die subjektive Ueberzeugung. Doch muß dabei bemerkt werden, daß dieser Eid nicht lediglich auf die Meinung des Schwörenden, sondern zugleich auf sein Wissen oder Nichtwissen gerichtet ist. Die Formel dieses Eides, wie sie im Urtheil vorgeschrieben zu werden pflegt, lautet so, wie sie Se. Excellenz, der Herr Justizminister anführte. Es hat nämlich der, welcher diesen Eid zu leisten hat, zu beschwören, daß wie er nicht anders wisse, glaube, oder dafür halte, oder so viel er wisse, glaube und dafür halte, die Sache sich so und so verhalte. Es ist also beides, Wissen und Meinung, was beschworen werden muß. Freilich ist dieser Eid nicht so stringend, als der Veritätseid, aber doch ein Auskunftsmittel, der Erforschung der Wahrheit so nahe zu kommen, als es nach den gegebenen Umständen möglich ist, was in vielen Fällen nicht ohne eine große Härte und Unbilligkeit wird vermieden werden können. Der Fall, wo der Eid **de credulitate** am häufigsten vorkommt, tritt ein bei den Erben. Wenn ein Erbe verklagt wird, aus einer an-

geblichen Schuld des Erblassers, und Kläger hat kein anderes Beweismittel in den Händen, so muß er dem Erben den Eid darüber antragen. Wie soll nun dieser schwören? de veritate? das ist gewöhnlich nicht möglich. Er ist bei der in Frage stehenden Handlung nicht zugegen gewesen, und es kann ihm nicht zugemuthet werden, wie überhaupt Niemanden, um fremde Thatsachen sich zu bekümmern. Er kann also nur beschwören, was er davon wisse, glaube und dafür halte. Ein anderer Ausweg, den man dafür substituiren könnte, wäre der, daß er zu betheuren habe, wie er von dem ganzen Vorfalle Nichts wisse. Da muß ich nun aber der Ansicht der Deputation vollkommen beipflichten, daß das jusjurandum ignorantiae in den meisten Fällen viel leichter wird geleistet werden können, als das jusjurandum credulitatis. Häufig kann es sich treffen, daß ich von dem in Frage stehenden Vorfalle nichts weiß, und also das jusjurandum de ignorantia mit gutem Gewissen leisten kann, daß ich aber, wenn ich betheuern soll, daß ich das, was der Gegner behauptet, auch nicht glaube, und dafür halte, nach dem dabei in Betracht kommenden Persönlichkeiten und Umständen wohl Anstand nehmen werde, diesen Eid zu leisten. Es scheint daher das jusjurandum credulitatis mehr Sicherheit zu gewähren als das jusjurandum ignorantiae. Es kann aber auch der umgekehrte Fall von dem vorhin angeführten vorkommen, daß nämlich der Erbe als Kläger auftritt, gegen einen angeblichen Schuldner des Erblassers, und dieser nun der Klage Exceptionen, z. B. die der Compensation entgegensetzt, worüber er dem Kläger den Eid anträgt. Hier tritt nun dieselbe Schwierigkeit ein. Der Eid de veritate kann nicht immer geschworen werden, und der Eid de ignorantia würde leichter seyn, also der Befreiung des Beklagten vom Anspruch des Klägers mehr schaden, als der Eid de credulitate. Auch würde hier der vom hochgeehrten Herrn Antragsteller angeführte Grundsatz „partes rei sunt favorabiliores" nicht durchschlagen, da hier nicht von einem Eide, den der Kläger dem Beklagten, sondern von einem solchen, den der Beklagte dem Kläger angetragen hat, die Rede ist. Ueberhaupt würden, wenn der Credulitätseid beschränkt werden sollte, ausser den Ausnahmen, welche der Herr Antragsteller selbst zuläßt, nämlich wenn der Beklagte einen ihm angetragenen Eid zurückschiebt, jedenfalls noch mehrere Ausnahmen zugelassen werden müssen, wie z. B. in dem Falle, wenn

gerade die subjektive Meinung, der Glaube, die **bona** oder **mala fides**, diejenige Thatsache ist, auf deren Beweis es ankommt, oder wenn die beweisführende Parthei ihren Beweis vom Glauben des Gegners abhängig gemacht hat. In dergleichen Fällen lassen selbst diejenigen Rechtslehrer den Credulitätseid zu, welche im Allgemeinen sich gegen denselben erklären. Ob bei den Legaleiden das **jusjurandum credulitatis** ganz zu entbehren sey, möchte ich auch bezweifeln. Es ist nicht selten der Fall, daß ein Beweis halb voll, oder mehr als halbvoll geführt, und zu dessen Ergänzung noch ein Suppletorium nöthig ist, und daß dabei Umstände beschworen werden müssen, die nicht die Person des Schwörenden selbst, sondern andere betreffen."

„Es hat z. B. Jemand eine Wegegerechtigkeit in Anspruch genommen, die er durch Verjährung erworben zu haben behauptet. Er hat den Beweis ziemlich voll, aber nicht ganz vollständig geführt, und es wird also auf ein Suppletorium erkannt, wobei er zu schwören hat, daß die fragliche Wegegerechtigkeit von ihm, und so viel er wisse, glaube, oder dafür halte, auch von seinen Vorfahrern im Besitz des Gutes über 10. — 20. — 30 u. s. w. Jahre ausgeübt worden sey. Hier wird also auch **de credulitate** geschworen in Bezug auf die frühern Besitzer des Gutes. Auch in dieser Beziehung scheint es mir zweifelhaft, ob der Credulitätseid ganz entbehrt werden könne. Die ganze Frage ist überhaupt eine solche, welche die reiflichste Erwägung erheischt, und ich trete daher dem Gutachten der Deputation bei, auch diesen Punkt der Erwägung der Staatregierung anheim zu geben."

Prinz Johann: „Ich erkläre mich für das Deputations-Gutachten, bemerke aber dabei, daß mir der Gegenstand freilich noch zweifelhafter erscheint, als mehrere Mitglieder denselben haben darstellen wollen, daß aber im Allgemeinen manches für die Ansichten des Antragstellers zu sprechen scheint. Man hat nur von der Sicherheit des Klägers gesprochen, man muß aber auch die Sicherheit des Beklagten ins Auge fassen. Ich nehme an, daß Jemand über ein Factum, welches er nicht weiß, der Eid angetragen wird. Es bleibt ihm dann nichts übrig, als den Eid zurückzuschieben, und wer weiß, in welche Hände er dann kommt: Allerdings spricht manches Bedenken gegen den Eid **de credulitate** und deßhalb ist die sorgfältigste Erwägung nöthig. Das Passendste scheint

es mir, den Gegenstand nicht aus dem Zusammenhange mit dem Civilprozeß zu reißen, und dahin geht der Antrag der Deputation."

Staatsminister v. Könneritz: „Ich muß einige Bedenken des hochgestellten Sprechers widerlegen. Er sagt; man scheine blos die Sicherheit des Klägers vor Augen zu haben, man müsse aber auch für die Sicherheit des Beklagten sorgen. Es handelt sich hier aber nicht um Parteirollen. Es gilt von dem Beklagten, wie von dem Kläger. Der Eine, wie der Andere kann in den Fall kommen, schwören zu müssen. Daß der Eid immer ein mißliches Beweismittel bleibt, ist keine Frage, weil der Ausgang des Rechts stets von der Gewissenhaftigkeit des Schwörenden abhängig gemacht wird. Dieß bleibt sich aber gleich, es mag nun ein Eid de credulitate, de ignorantia, oder selbst de veritate geschworen werden. Zu entbehren ist er nicht. Dadurch aber, daß Jemand schwört, er wisse etwas nicht, wird für die Ueberzeugung von der Existenz oder Nicht-Existenz einer behaupteten Thatsache noch gar nichts gewonnen, wohl aber kommt man der Wahrheit wenigstens näher, wenn er schwören muß, daß — wie er nicht anders wisse, glaube, oder dafür halte, die Thatsache wahr oder unwahr sey.

Prinz Johann: „Ich meine nur denjenigen, welcher den Eid anträgt. Wem er aber angetragen wird, der geräth beim Credulitätseide in eine nachtheilige Lage. Wenn er ein eigenes Factum beschwört, so weiß er, ob er es gethan hat, oder nicht, und es hängt von ihm ab, ob er schwören will, oder nicht. Ganz anders aber ist es bei dem Credulitätseide. Da hängt es von seiner subjektiven Ueberzeugung ab. Er kann oft in dem Falle seyn, gar keine zu haben. Wenn ich eine Erbschaft angetreten habe, so kann ich nicht wissen, ob mein Erblasser eine Verbindlichkeit hat."

Bürgermeister Hübler: „Auch ich kann nur für das Deputationsgutachten stimmen, insofern es die Frage über die Möglichkeit der Beseitigung des Credulitätseides ganz in das Ermessen der Staatsregierung stellt, und deren Lösung von der Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung erwartet. Denn die Schwierigkeiten sind nicht zu verkennen, welche sich der Beseitigung des Eides de credulitate so lange entgegenstellen, als man ihm nicht ein anderes Beweismittel substituiren kann. Auch ich für meinen Theil finde in dem Ignoranzeide kein ausreichendes Beweismittel, um den Credulitätseid zu ersetzen. Denn beim Ignoranzeide hat

der Schwörende, sey er Kläger oder Beklagter, nur das Nichtwissen einer fremden Thatsache, und daß er nichts davon in Erfahrung bringen könne, eidlich zu bestätigen, während er bei dem Credulitätseide neben diesem Nichtwissen auch noch schwören muß, daß nach seiner innigsten moralischen Ueberzeugung auch die Thatsache niemals stattgefunden. In zwanzig Fällen werden Kläger oder Beklagter den Ignoranzeid unbedenklich leisten können, während sie — ihre Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt — den weit schwierigeren Credulitätseid zu schwören Bedenken tragen müssen. Es liegt daher auf der Hand, daß durch die Abschaffung des Credulitätseides der Erforschung der Wahrheit ein wesentliches Beweismittel entzogen werden, und daß der bloße Ignoranzeid keinen ausreichenden Ersatz dafür zu leisten geeignet seyn würde. Endlich kann ich auch dem nicht beipflichten, daß derjenige, welcher den Credulitätseid zu leisten habe, übler daran sey, als derjenige, welcher den Veritätseid leistet. Denn so wie bei diesem seine Wissenschaft von der Sache, so wird bei jenem seine moralische Ueberzeugung entscheiden, ob er den Eid ohne Verletzung seines Gewissens zu leisten habe, oder nicht.

Vicepräsident v. Carlowitz: „Ich muß gestehen, daß die Gründe, die gegen mich aufgestellt worden sind, mich nicht eines Andern überzeugt haben. Es ist mir durchaus nicht möglich geworden, einzusehen, wie ein juramentum de credulitate mehr Sicherheit bieten solle, wie das juramentum de ignorantia. Im Allgemeinen sollte man der Ansicht seyn, und ich wenigstens bin dieser Ansicht, daß bei dem Eide, weil er ein Beweismittel ist, darauf Bedacht genommen werden müsse, daß er nicht leicht von Jedermann geschworen werden kann. Die Erschwerung des Eides rücksichtlich seiner Fassung scheint mir die Sicherheit des Rechtszustandes zu erheischen, und soll nun Jemand blos schwören: er glaube, daß sich Etwas so verhalte, so wird ihm in der That der Eid nicht schwer fallen. Leicht glaubt man an Sachen, wenn man sich einige Zeit lang bemüht, sie sich selbst einzureden. Man verfällt in Selbsttäuschung, gleich einer Somnambüle, von der man sagt, daß sie rede was sie glaube, aber im Glauben sich selbst täusche. Beim Ignoranzeide hat man dagegen — man glaube dieß ja nicht, — nicht etwa nur zu beschwören, daß man nichts von der Sache wisse. Nein, es muß geschworen werden, daß man aller angewandten Mühe ungeachtet nichts über die Sache habe erfahren können, hier liegt

schon in dem Worte „können", eine Garantie. So lange man mich also zu keiner anderen Ueberzeugung bringt, kann ich mich auch nicht mit dem Deputations-Gutachten einverstehen. Ich will mir vielmehr jetzt erlauben, meiner Ansicht Worte zu geben, das heißt ein Amendement zu stellen. Es soll sich dem Deputationsgutachten möglichst anpassen. Es bliebe nämlich das Deputationsgutachten bis zu dem Worte: „Civilgerichtsordnung" stehen, und nun würden sich folgende Worte, anstatt der von der Deputation vorgeschlagenen, anschließen: „den Eid **de credulitate** gänzlich oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Legaleide auferlegt werden müssen, in Wegfall bringen, und an seiner Stelle den Eid **de ignorantia** setzen." Wenn die Kammer diesem meinem Amendement nicht beitritt, so müßte ich gleichwohl immer noch für das Deputationsgutachten stimmen, da es doch wenigstens Etwas gewährt. Uebrigens muß ich bemerken, daß, wenn ich nicht die Besorgniß gehabt hätte, mit meinem Amendement dann noch weniger Anklang zu finden, ich wohl noch weiter gegangen seyn würde. Es will mich nicht ansprechen, daß man die Berücksichtigung der Petition bis zur Erlassung einer Civilprozeßordnung hinausschiebe, indeß bescheide ich mich, und wünsche nur vorläufig die Ansicht der Ständeversammlung über das Materielle der Frage zu ergründen."

Nachdem dieses von vorstehendem Redner in Vorschlag gebrachte Amendement keine ausreichende Unterstützung fand, bemerkte der Staatsminister v. Könneritz: wie sich aus der letzten Discussion die Zweckmäßigkeit des Deputations-Vorschlags nur noch mehr ergeben habe. „Man scheint, sagte er, über die Bedeutung des **juramenti ignorantiae** und den eigentlichen Zweck der Petition selbst noch im Dunkel. Von der einen Seite wird er empfohlen, weil er schwer zu leisten sey, und daher dem Gegner mehr Garantie gewähre; von der anderen Seite findet man unsern jetzigen Eid zu schwer und glaubt, daß das **juramentum ignorantiae** leichter zu leisten sey und gibt dem letzteren aus diesem Grunde den Vorzug. Ich begreife nicht, wie man in der größeren Leichtigkeit des Eides eine innere Sicherheit für den Rechtsschutz finden will? Auf die Ermittlung der Wahrheit kommt es für den Rechtsschutz an, und daß man dieser mit unserem jetzigen Eide näher komme, als mit dem **jusjurandum ignorantiae**, ist keine Frage; denn dadurch, daß Einer

schwört, er habe nichts in Erfahrung bringen können, dadurch wird für die Ueberzeugung des Richters nichts gewonnen."

Auch der gelehrte Theolog Dr. von Ammon nahm das Wort. Sein psychologisches und rechtsphilosophisches Votum war folgendes:

„Die Frage scheint mir nämlich die zu seyn: ob der Eid der Unwissenheit zu demselben Resultate führe, wie der Credulitätseid? Hier stellt sich nun scheinbar allerdings die Behauptung heraus, daß durch den letzten eine positive Ansicht gewonnen werde, während der erste nur eine negative gewähre. Es fragt sich also: ist diese positive Ansicht, oder diese Approximation an die Wahrheit, welche aus dem Credulitätseide hervorgehen soll, gegründet oder nicht? Meine Bedenklichkeiten sind folgende: Einmal spricht mich schon die Namensphysiognomie des Eides **de credulitate** nicht an. Ich kann unmöglich dafür halten, daß ihm der Name eines Glaubenseides zukomme. **Credulitas** und **garrulitas** sind nahe verwandt, und diese Sippschaft sollte nicht vor den Gerichtshöfen erscheinen dürfen. Ferner habe ich ein Bedenken, ob die richterliche Gewalt so weit gehen könne, mich zu nöthigen, das auszusagen, was ich glaube, oder meine. Ja, über mein Wissen, über meine Gewißheit von Thatsachen bin ich der Obrigkeit Rechenschaft schuldig; die Zumuthung aber, auch meine persönliche Ansicht, meine geheimsten Gedanken auszusprechen, würde ein offenbarer Eingriff in die Rechte des Gewissens seyn. Noch weiter! Ich habe auch von der Natur des sogenannten Credulitätseides eine Ansicht, die von der Natur der ausgesprochenen abweicht. Man sagt, er sey ein Glaubenseid. Ja wenn vom Glauben die Rede ist, so muß ich diesem allerdings volle Gewißheit beilegen. Man kann sogar behaupten, daß er auf seinen geistigen Höhen eine noch größere Gewißheit habe, als das Wissen. Aber dieser Glaube ruht nicht auf äussern Thatsachen, sondern auf Thatsachen des Gemüthes und Bewußtseyns."

„Ueber diese inneren Thatsachen aber kann der Richter nicht entscheiden, er kann auch von ihnen keine äussere Gewißheit bekommen. Was aber das Traurigste ist, die Erfahrung lehrt, daß viele Schwörende nicht einmal bei ihrem Glauben an eine gewisse Zuversicht denken; sie halten ihn für gleichbedeutend mit jeder Muthmaßung und jedem Wahne. Es heißt sogar im Formulare des Credulitäts-Eides, nach Wissen, Glauben und Dafürhalten, unter welch' letzterem

Begriffe offenbar auch das Meinen enthalten ist. Nun ist aber klar und deutlich, daß die Meinung häufig eine falsche, im günstigsten Falle nur eine leichte Münze ist, die auf der Wage der Themis nicht entscheiden darf. Was nun keinen innern Werth hat, hat auch keinen äussern; man kann folglich mit Recht behaupten, ein bloßer Meinungseid kann kein Resultat gewähren, er ist ein **juramentum vanum**. Ich muß noch einiges über die genaue Verbindung des Glaubens mit den Wünschen und Hoffnungen der Menschen hinzusetzen. Der Glaube hat nicht allein ein ideales und theoretisches Interesse, sondern auch ein praktisches. Man sagt daher, und die Erfahrung bewährt es: der Mensch glaubt, was er wünscht, und wünscht, was er glaubt. So lange nun die Hoffnungen und Wünsche der Menschen gerecht lauten, vernünftig und bemessen sind, ist es auch der Glaube; sobald hingegen die Wünsche der Menschen leidenschaftlich, heftig und blind sind, wirken sie auch fast immer auf ihren Glauben ein. Der Mensch macht sich dann Illusionen über das, was er beschwören will, und wenn er ja noch eine Bedenklichkeit hat, so beschwichtigt er sie durch den Gedanken, daß der gute Zweck das Mittel heilige. Er glaubt auf die Weise wenigstens für den Augenblick sein Gewissen beruhigen zu können. Das ist die Genesis des Meineids. Daher lehrt die Erfahrung, und auch meine langjährige Beobachtung, daß unter keiner Form des Eides der Meineid häufiger gepflegt wird, als da, wo von dem sogenannten Glaubenseide die Rede ist. Der Mensch tritt hinter eine Larve, die ihm Niemand abnehmen kann, als sein, freilich oft zu spät erwachendes Gewissen. Wenn man also glaubt, durch das Ansinnen des Credulitätseides ein positives Resultat, eine Approximation an die Wahrheit zu gewinnen, so möchte sehr die Frage seyn, ob man sich hier nicht täusche, und ob ihm der Eid, der von der Unwissenheit den Namen führt, nicht vorzuziehen sey. Nicht als ob dieser weiter führe, sondern weil er sich nach der Form bemißt, die der Richter nicht überschreiten darf. Sobald er in das Heiligthum des Gemüthes eingreift, so wagt er sich auf ein Feld, wo er sich nicht behaupten kann, während er, wenn er von Jemand etwas zu wissen wünscht, was er nicht weiß, nur das von ihm fordert, was er fordern kann und darf. Das sind die Gründe, die mich bestimmen, zu wünschen, daß es bei dem Antrage der Deputation, so weit er die Abschaffung des Credulitätseides bevorwortet, sein Bewenden haben möge."

Es war zu erwarten, daß auf diese obgleich sehr wissenschaftliche und scharfsinnige Entwicklung eine Entgegnung von dem juristischen Standpunkte aus und hingesehen auf das Bedürfniß der praktischen Rechtspflege erfolgen werde. Diese geschah durch den Staatsminister v. Könneritz dahin: „Ob der Eid genügend sey oder nicht, das ist in der That eine Frage, die hier wohl nicht zur Erwägung kommen kann. Soviel ist gewiß, daß die Eide zur Ermittlung der Wahrheit nicht zu entbehren sind. Wenn ferner der geehrte Sprecher gegen den Glaubenseid gesprochen hat, weil dabei Jemand über sein Inneres und über sein Gefühl Rechenschaft zu geben verbunden sey, die der Richter nicht abverlangen könne, und weil hier Meineide sehr leicht entstehen könnten, so mache ich darauf aufmerksam, daß bei einem Eide de credulitate der Schwörende seine Ueberzeugung von vorgekommenen Thatsachen zu beschwören hat. Er hat nicht sein Urtheil, seine Meinung, Ansichten zu beschwören, sondern seine Ueberzeugung von der Existenz von Thatsachen, die der Schwörende wieder aus der Existenz anderer Thatsachen zu entnehmen hat. Ein Eid dahin, daß er glaube, dieser oder jener habe Recht, ein Eid dieser Art kann in keiner Gesetzgebung vorkommen. Ueber die innere Ansicht wird nie ein Eid abverlangt. Es wird sich aber auch das Bedenken nach unsrer Fassung des Eides erledigen, weil nach ihr der Schwörende zugleich seine Wissenschaft von Thatsachen beschwören soll, nämlich, daß er es nicht anders wisse. Daß der Richter keine Gewißheit haben kann, ob ein Eid auch mit innerer Ueberzeugung geschworen werde, ist wahr. Allein dies trifft jede Form des Eides."

Nach unserer Ansicht ist schon viel gewonnen, wenn die Gesetzgebung den bedenklichen Gebrauch des Credulitätseids in engere Schranken zurückdrängt. In Abschaffung der Erforschungs-Mittel zur Ergründung der Wahrheit, deren es für den Richter nicht genug geben kann, muß höchst bedächtlich verfahren werden. Man wird den Credulitätseid nicht eher ganz abschaffen können, als bis man etwas Besseres dafür substituiren kann. Aber man beschränke seinen Gebrauch und lasse dem Richter mehr Spielraum in Abfassung der Formel für diesen Eid in concreten Fällen; sie muß dem Fassungsvermögen des Schwörenden einleuchten. Soll in einem Rechtsstreit durch den Schwörenden die Wahrheit an den Tag kommen, so muß vor allem Letzterer sie verstehen; man kann nichts

glauben und dafürhalten und keinen darauf gerichteten Gedanken und Schluß betheuren, wenn man ihn nicht begriffen hat. Die Eidesformel begreifen, heißt aber mehr, als sie blos dem Richter nachsprechen. Der Geist des Schwörenden muß sie auffassen, sonst leistet sie nicht, was sie soll. Bei keinem Eide ist die officielle Verständigung über das, was beschworen werden soll, nothwendiger als bei dem Glaubenseide. Daß, und wie diese in Gegenwart der Parteien vom Richter geschehen ist, muß im Schwörungsprotokoll genau angegeben werden. Ob der Schwörende mit innerer Ueberzeugung schwört, ist eine Sache, die ausser dem Bereiche der richterlichen Gewißheit liegen bleibt, aber wissen muß der Richter, daß der Schwörende begriff, was er beschwor.

---

# Großherzogthum Hessen.

## Zur Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen. (Strafrechtliches.)

Es ist bekannt, daß die einer Actien=Gesellschaft angehörende Taunus=Eisenbahn einen kleinen Theil der Provinz Rheinhessen durchschneidet, die Gemarkung der Orte Kostheim und Kastel. Dieses veranlaßte das Großherz. Hessische Ministerium des Innern, den Regenten zur Erlassung folgender Verordnung vom 1. Octbr. 1839 „die polizeiliche Aufsicht über die Taunus=Eisenbahn im Großherzogthum Hessen betreffend *) zu bestimmen:

Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen ꝛc. ꝛc.

Zum Schutze der Taunus=Eisenbahn im Großherzogthum und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben haben Wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, verordnet, und verordnen, wie folgt:
§. 1. Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörend=

*) Ein Rückblick auf das Gesetz vom 18. Juni 1836 „die Anlegung von Eisenbahnen im Großherzogthum durch Privatpersonen betreffend“ und die ständischen Verhandlungen, aus denen es hervorgieng, bleibt vorbehalten. Die vor mehreren Jahren lebhaft erörtete Frage, ob diese Eisenbahn auf der linken oder rechten Seite des Mains anzulegen sey, besitzt eine kleine Literatnr: 1) der provisorische Ausschuß der Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt an seine

en Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten, oder zu fahren. §. 2. Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen, es darf nichts darauf gehängt oder gelegt werden. §. 3. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit, wo jene geschlossen sind, zu passiren, oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als solches die aufgestellten Zeichen und Plakate vorschreiben. §. 4. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen der Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei übertragen ist, so wie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden öffentlichen Polizeiangestellten unweigerlich Folge zu leisten. §. 5. Wer diesen Bestimmungen (§. 1. 2. 3. 4.) zuwider handelt, soll, neben der Haftbarkeit für verursachten Schaden, mit einer Geldstrafe von drei bis fünfzehn Gulden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, belegt werden. §. 6. Absichtliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verstopfen von Durchlässen oder Wasserabzugsgräben, das Werfen oder Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Schienen oder das Planum der Bahn, insofern nicht der Thatbestand eines nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen härter zu bestrafenden Verbrechens begründet ist *), soll neben Ver-

---

Committenten, die Mitglieder der Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt. 1837. (28. März.) 2.) Der Ausschuß der Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt an seine Committenten ꝛc. (11. Aug. 1837.) 3.) Beiträge zur richtigen Darstellung der Verhältnisse, welche bei den verschiedenen Projecten: Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden durch Eisenbahnen zu verbinden, in Erwägung kommen. (im August 1837 von dem Eisenbahn-Comité in Mainz herausgegeben.) 4.) Entgegnung auf die von dem Eisenbahn-Comité zu Mainz herausgegebenen Beiträge ꝛc. Darmstadt im September 1837.

*) Vergl. besonders den Art. 437 des französischen, noch in Rheinhessen herrschenden Strafgesetzbuchs, wo es heißt: „Wer freiwillig, durch welche Mittel dieß auch sey, Häuser, Brücken, Dämme oder Straßen, oder andere Werke, wovon er wußte, daß sie Andern gehörten, ganz oder zum Theil vernichtet oder eingerissen hat, wird mit der Einsperrung

urtheilung zum Schadensersatz, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, belegt werden. §. 7. Die in den §§. 5 und 6. vorgeschriebene Verwandlung soll in dem Verhältnisse stattfinden, daß für einen Gulden Strafe ein Tag Gefängniß angesetzt wird. §. 8. Die Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen muß überall eventuell zu gleicher Zeit mit den Geldstrafen ausgesprochen werden. §. 9. Die Competenz des einfachen Polizeigerichts zu Mainz wird auf alle in gegenwärtiger Verordnung mit Strafe bedrohten, auf der im Großherzogthum gelegenen Bahnstrecke vorkommenden Fälle ausgedehnt. §. 10. Die Berufung ist gegen alle, selbst freisprechende Urtheile der einfachen Polizeigerichte zuläßig, ebenso das Rechtsmittel der Cassation gegen die in der Berufungsinstanz ergehenden Urtheile. §. 11. Das mit der polizeilichen Aufsicht in den Bahnhöfen und auf der Bahn beauftragte Personal der Gesellschaft wird zu dem Ende besonders verpflichtet und mit den erforderlichen Instruktionen versehen. §. 12. Die Verbalprozesse dieser Beamten haben vollen Glauben bis zum Gegenbeweis. §. 13. Der im §. 12. erwähnte Verbalprozeß muß enthalten: a) den Tag, Monat und Jahr, den Ort und die Stunde wo er errichtet ist; b) den Vor- und Zunamen, die Residenz, die Dienstqualität und den Diensteid der Angestellten, welcher die Contravention entdeckt hat; c) den Namen, Wohnort und Stand des oder der Contravenienten, in so fern und in so weit dieß ermittelt werden konnte; d) Meldung der im Augenblick der entdeckten Contravention an den Contravenienten ergangenen Aufforderung, sich vor den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem einfachen Polizeigericht in Mainz, wo der Verbalprozeß abgefaßt wird, zu begeben, um bei dessen Abfassung zugegen zu seyn; e) muß er constatiren, ob der Contravenient bei dieser Abfassung erschienen ist, oder nicht; f) muß er enthalten den Tag und die Stunde der entdeckten Contravention und die faktischen Umstände, welche die

---

und einer Geldbuße bestraft, welche den vierten Theil des Ersatzes und der Entschädigungen nicht übersteigen und nicht weniger als hundert Franken betragen darf. Fielen dabei Tödtung oder Verwundung vor, so treffen den Schuldigen für den ersten Fall der Tod und für den zweiten Zwangsarbeiten auf Zeit."

Contravention begründen, sowie jene, welche Bezug auf die Contravention haben und deren Anführung zur näheren Erörterung der Sache zweckmäßig erscheint; endlich den summarischen Inhalt der von dem Contravenienten etwa gemachten Erklärungen; g) die Aufforderung an den Contravenienten, an einen der nächstfolgenden drei Tage und zu der im Verbalprozeß zu bestimmenden Stunde vor dem einfachen Polizeigerichte in Mainz zu erscheinen und dort der eidlichen Bekräftigung des Verbal-Prozesses beizuwohnen; h) die Meldung, daß der Contravenient, insofern er erschienen ist, aufgefordert worden, den Verbalprozeß zu unterschreiben, und ob er denselben unterschrieben oder die Unterschrift verweigert hat; i) muß der Verbalprozeß von dem Entdecker unterschrieben werden. §. 14. Die von Unbekannten, welche sich, ehe ihre Person ausgemittelt ist, entfernen, begangenen Contraventionen werden ebenfalls in den oben §. 13. vorgeschriebenen Formen, mit Ausnahme derjenigen, welche die persönliche Gegenwart des Contravenienten voraussetzen, constatirt. §. 15. Die verpflichteten Beamten der Gesellschaft sind ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizeivorschriften, welche sie von Person nicht kennen, oder auch in den Fällen, welche einer Bestrafung nach §. 6. unterliegen, zu arretiren; doch muß die Ablieferung an die einschlägige Behörde alsbald und die Anzeige der verübten Contravention ohne Aufschub erfolgen. §. 16. Bahn-Polizei-Vergehen, welche von unseren Unterthanen auf dem Gebiete des Herzogthums Nassau oder der freien Stadt Frankfurt verübt werden, sollen, da von den betreffenden Gouvernements die Reciprocität zugesichert worden ist, auf geschehene Requisition von den diesseitigen Gerichten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung bestraft werden. Jedoch tritt in solchen Fällen, was Unsere Unterthanen aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, die Competenz des einschlägigen Landgerichts als Polizeigericht erster Instanz, und diejenigen aus der Provinz Rheinhessen anlangend, die Zuständigkeit des einfachen Polizeigerichts an dem Hauptorte des Cantons, in welchem der Contravenient wohnt, ein. Auch finden die in den §. 10. 11. 13. und 14. gegebenen Vorschriften auf das Verfahren bei den Polizeigerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen keine Anwendung, vielmehr bleibt es in dieser Beziehung bei dem Bestehenden. §. 17. Von allen nach den vorstehenden Strafbestimmungen angesetzten und wirklich ein-

gehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte. §. 18. Die verpflichteten Beamten der Gesellschaft werden angewiesen, sich aufs Strengste in den Grenzen der ihnen zugestandenen Befugnisse zu halten. Ueberschreitung, sowie Vernachläßigung ihrer Dienstobliegenheiten in Beziehung auf die ihnen übertragene Polizeiaufsicht sollen, so fern sich der Fall nicht zur Abgabe an die Gerichte eignet, mit Disciplinarstrafe und nach Umständen mit Entfernung vom Dienst geahndet werden. §. 19. Die mit der Handhabung der Localpolizei beauftragten Angestellten und Gensdarmen haben auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Beobachtung der gegebenen Polizeivorschriften ebenfalls zu wachen, entdeckte Uebertretung dieser Verordnung zur Anzeige zu bringen und die Beamten der Gesellschaft auf deren Aufforderung zu unterstützen.

---

# Kurze Notizen, Auszüge aus Gesetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literarische Nachweisungen.

---

**Preußen.** (Strafgesetzgebung.) Der neueste Entwurf des Kriminalgesetzes liegt nach seiner Verwerfung und Abänderung jetzt abermals im Staatsrathe vor, und seine Annahme wird nicht in Zweifel gezogen. Bei manchen mildernden Bestimmungen ist die Bestrafung der entehrenden Verbrechen ungemein geschärft worden, was dem Wunsche jener Criminalisten völlig entspricht, die in der Milde der bisherigen Strafgesetze einen Hauptgrund der zunehmenden Entsittlichung der niederen Volksklassen erblicken.

(Schiedsmänner.) Auch im verflossenen Jahre 1839 hat das Institut der Schiedsmänner in der Provinz Schlesien sehr erfreuliche Resultate gewährt. So sind z. B. im Trebnitzer Kreise in dem genannten Zeitraume bei den Schiedsmännern 202 Sachen anhängig gemacht worden, von diesen 171 zur Ausgleichung gekommen, 5 zurückgenommen und 26 den ordentlichen Richtern überwiesen worden. Aehnliche erfreuliche Ergebnisse liefern auch viele andere Kreise.

(Familien-Fideicommisse, Stiftungen und Lehen.) Ein Gesetz vom 15. Februar d. J. macht für die Provinzen, in

welchen das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung gilt, wesentliche Abänderungen derselben in Hinsicht der Familien-Fideicommisse, Stiftungen und Lehen, bestimmt aber zugleich, daß auch die gegenwärtig ertheilte Verordnung nicht zur Anwendung kommen solle, wenn Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungsurkunden oder Beschlüsse der berechtigten Familien ein Anderes bestimmen. Auch soll das gegenwärtige Gesetz keine rückwirkende Kraft auf bereits errichtete und gerichtlich bestätigte Familienschlüsse haben.

---

**Bayern.** (Bayerische Verfassungsfrage.) Wichtig für Bayern, wichtig für alle neueren Verfassungen von Deutschland ist die in der bayerischen Abgeordneten-Kammer am 15ten Februar vorgekommene Erörterung über den Charakter der jetzigen bayerischen Verfassung: ob dieselbe eine ständische oder eine repräsentative sey? Die Regierung hat sich bei Gelegenheit der Verhandlung über die von der Kammer der Reichsräthe erhobene Streitfrage „Staatsministerium oder Ministerium" entschieden für den ständischen Charakter derselben ausgesprochen. Der Königl. Minister des Inneren, v. Abel äußerte: „Unsere Verfassung ist eine monarchische, eine ständische. Das Wesen einer monarchischen Verfassung ruht darin, daß der König die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, keine ebenbürtige Gewalt im Staate neben sich erkennt. Das Wesen der ständischen Verfassung aber, (und nur diese ständische, nicht die repräsentative hat unsere Verfassungsurkunde wieder hergestellt) besteht darin, daß, während der König die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich vereinigt, er in den durch die Verfassungsurkunde von dem königlichen Geber selbst bestimmten und bezeichneten einzelnen Fällen für die Ausübung derselben, den Beirath und die Zustimmung seiner Unterthanen erholt. Freundlich berathet in diesen einzelnen ausdrücklich bezeichneten Fällen der König mit seinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs (ich bediene mich gern und absichtlich des sinnvollen altdeutschen Ausdrucks), er berathet mit seinen Lieben und Getreuen, was dem Allgemeinen, dem ganzen

Vaterlande frommt, was dem Einzelnen noththut, und was dem allgemeinen Wohle, dem Rechte, dem Glücke und der Ehre des Landes zusagt. Und leicht wird hier die Verständigung, weil von allen Seiten nur ein gemeinsamer Zweck redlich gewollt und angestrebt wird, und weil Jeder des andern Rechte ehrt und achtet. Der Staatsdiener ist nach dieser Verfassung Diener des Königs geblieben. Diesen Grundsätzen gegenüber hat in neuerer Zeit, (ich sage nicht bei uns, sondern spreche im Allgemeinen) eine moderne Staatslehre sich geltend zu machen gesucht, welche statt dieses ständischen Princips das repräsentative einzuschwärzen unternimmt. Diese moderne Staatslehre nun, sie führt unter dem weniger verlezenden Namen des Staats das Volk als eine moralisch-juridische Person, als die Gesammtgemeinde in die Verfassung herein. Folgerecht ist ihr die Staatsverfassung, die Verfassungsurkunde nicht anderes, als der Urvertrag, auf welchem das Daseyn, und die Rechte des Monarchen beruhen. Die Souverainetät ist beim Volke (der Name wird zwar nicht genannt, aber es hat das Volk jezt den unschuldigen Namen des Staats angenommen). Nach dieser Theorie ist der König nichts anders, als der oberste Diener, der erste Beamte des souverainen Volks. Die Verfassungsurkunde sezt das Maximum fürstlicher Freiheit und fürstlicher Rechte fest. Was sie nicht ausdrücklich dem Monarchen einräumt und zugesteht, das ist ihm auch nicht gestattet; und würde er irgend etwas unternehmen, wozu er nicht aus der Verfassungsurkunde selbst seine Bevollmächtigung nachzuweisen vermöchte, er oder seine Räthe hätten (um mich eines beliebten Ausdrucks zu bedienen) verfassungswidrig gehandelt. Das Inhaben und die Ausübung der fürstlichen Rechte, so wie die Erfüllung der fürstlichen Pflichten, sie werden dem Monarchen abgenommen, und gehen auf seine Minister über. Denn wohin käme es sonst mit der Verantwortlichkeit gegen das souveräne Volk, genannt Staat? Die Repräsentanten dieses Volks sind eine dem Monarchen ebenbürtige Macht, sind Mitregenten, die Staatsdiener — Diener des Volks. Ich will die weitere Entwicklung dieser Theorie hier nicht verfolgen, wer aber mit der Literatur des neueren Staatsrechts auch nur einigermaßen vertraut ist, ja wer auch nur die Begebenheiten, wie sie uns täglich vor den Augen vorübergehen, mit prüfendem Blicke erschaut und verfolgt, er hat diese Staatslehre längst erkannt, sie ist ihm längst nicht mehr ein Geheimniß geblieben. Diesem Grundsatz

aber muß die Regierung überall nach ihrer Pflicht, und eben, weil ihr die Verfassung heilig ist, auf das Entschiedenste entgegentreten. Sie hat bis zu diesem Augenblicke, wo von der jetzt in Frage stehenden Modification die Rede war, den Ausdruck: „Ministerium und Staatsministerium" als synonym behandelt, und einen schlagendern Beweis hiefür kann es wohl nicht geben, als den Umstand, daß in den an Sie gebrachten Gesetzentwürfen theilweise der Ausdruck „Ministerium„ theilweise aber auch „Staatsministerium" gebraucht ist. Nun aber wird mit einemmal ein Unterschied aufgestellt zwischen Ministerium, und Staatsministerium; und worin soll nun dieser Unterschied bestehen? In der Verfassungsurkunde, und in allen bisherigen Verordnungen sind beide Ausdrücke als gleichbedeutend genommen. Jetzt soll diese Synonymität aufgehoben werden; Ministerium des Staats soll etwas Anders seyn, als das königliche Ministerium, oder das Ministerium des Königs. Mußte sich hier nicht die Regierung erinnern, daß gar vielfältig die Lehre aufgestellt wird, der Staat, oder mit andern Worten das Volk sey der eigentliche Souverain, der Staatsminister der eigentliche verantwortliche Minister, sey der Minister, der Beamte des Volks? Dazu kam aber noch eine andere Erwähnung. Der König vereinigt nach **Tit. II. §. 1.** der Verfassung, alle Rechte der Staatsgewalt in sich. Er hat die Verfassung aus freiem Antriebe gegeben; er hat sich des Rechts, welches er vor der Verfassung unbestritten ausgeübt, nämlich des Rechts, die Benennung der öffentlichen Stellen festzusetzen, durch die Verfassungsurkunde nicht begeben. Und jetzt soll gesetzlich, und zwar im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde, bestimmt werden, die Ministerien hätten in Zukunft keinen anderen Titel mehr zu führen, als den der Staatsministerien. Kann dies der Regierung wohl gleichgültig seyn? sicher nicht; das werden Sie mit mir anerkennen. Ich vertraue auf Ihren Rechtssinn, auf Ihre baierische Gesinnung. Sie werden somit den Standpunkt zu würdigen wissen, auf dem jetzt der ganze Streit der Regierung erscheinen muß. In Bayern ist von jeher der König der Träger des Rechts, und der heiligsten und höchsten Interessen der Gesammtheit gewesen. Liebe und Vertrauen und Treue, und Anhänglichkeit haben in diesem Lande Volk und Fürst von jeher zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen. Beide haben Leid und Freude zu aller Zeit gleich getheilt, und sind im Leben und Tod treu und fest bei einander gestanden, und von Ge=

schlecht zu Geschlecht hat ein geheiligtes Band sie durch eine lange Reihe von Jahrhunderten auf das Innigste verkettet. Liebe und Vertrauen, und Treue und Anhänglichkeit für das angestammte Fürstenhaus, sie sind das schöne Erbtheil des bayerischen Volkes; und aus diesem ist reicher Segen seit Jahrhunderten dem Lande erwachsen. Dieses Band, es kann, es wird keine Störung erleiden, und daß es keine erleiden wird, dafür bürgt mir, meine Herren, Ihr deutscher Sinn, und Ihre Verfassungstreue. Und mit diesem segenvollen Bande, mit diesem Vertrauen, dieser Liebe, dieser Treue und Anhänglichkeit für seinen König wird für und für Bayern blühen, und in jeglichem Glücke gedeihen."

(Wechselbriefe.) Der am 29. Februar d. J. von dem königl. Justizminister Freihr. von Schrenk der Kammer der Abgeordneten vorgelegte Gesetzentwurf „Abänderung einiger obsoleten Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betreffend" lautet:

§. 1.

Bei allen und jeden Wechselbriefen hat der Inhaber in der Regel nur dafür zu sorgen, daß solche wenigstens am stipulirten Verfall-, beziehungsweise Zahltage an den Ort, wohin sie lauten, kommen, und daß damit nach Weschelrecht verfahren werde. Ist jedoch im Wechsel selbst die Zeit, innerhalb welcher derselbe dem Bezogenen präsentirt werden soll, bestimmt, oder ist nach den Gesetzen des Orts wohin der Wechsel trassirt ist, ein bestimmter Tag, oder eine bestimmte Frist für die Präsentation eines Wechsels festgesetzt, so liegt dem Inhaber ob, dafür zu sorgen, daß der Wechselbrief noch vor dem Verfalltage rechtzeitig präsentirt werde. Die Vorschriften des §. 5. Cap. 1. der Nürnberger Wechselordnung werden, in so weit sie entgegenstehen, hiemit ausdrücklich aufgehoben.

§. 2.

Die §§. 6. und 7. des Cap. II. der Nürnberger Wechselordnung werden in nachstehender Weise erläutert. 1.) In Wechselbriefen, welche Auswärtige auf sich selbst in Nürnberg zahlbar ausstellen, muß ein Domiciliat in Nürnberg, an welchen man sich wegen der Zahlung zu wenden hat, benannt seyn, widrigenfalls solche Wechselbriefe mit Protest zurückzusenden sind. Gehörig domicilirte Wechsel sollen, im Falle sie an einen Dritten indossirt worden sind, bei noch mangelnder Acceptation dem Wechselaussteller zur Beifügung

seiner Acceptation von dem Inhaber eingesendet werden. 2.) Trassirte Wechsel, welche von Auswärtigen ausgestellt sind, und auf einen Auswärtigen in Nürnberg zahlbar lauten, aber mit der Acceptation und der Bezeichnung des Domiciliaten noch nicht versehen sind, muß der Inhaber dem Bezogenen zur Beifügung der Acceptation, oder des Namens des Domiciliaten in Nürnberg zuvörderst einsenden, und wenn der Bezogene das eine oder das andere beizufügen unterläßt, mit Protest zurücksenden. 3.) Der Domiciliat ist nicht schuldig, die auf ihn domicilirten Wechsel zu acceptiren. Vielmehr muß der Inhaber des Wechsels bis zum Verfalltage zuwarten, und hat erst dann, wenn der Domiciliat den Wechsel bis dahin nicht einlösen sollte, Protest wegen verweigerter Zahlung zu erheben. Die im letzten Absatze des §. 7. über die Meßwechsel enthaltene Bestimmung, wird ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 3.

Der §. 4. Cap. III. der Nürnberger Wechselordnung ist in dem Sinne zu verstehen, daß alle a uso oder nach dato lautenden Wechselbriefe noch sechs Nach- oder Respect-Tage, welche mit dem nächsten nach dem Verfalltage anzureihen, und bis auf den sechsten Tag zu zahlen sind, zur Zahlung haben sollen; insofern aber der letzte, oder die letzten Respect-Tage auf christliche Fest- Sonn- Feier- oder Bettage, je nach der Confession des Zahlungspflichtigen, fallen würden, den nächstvorhergehenden Werktag bezahlt, oder protestirt werden müssen.

---

**Württemberg.** (Strafgesetzgebung.) Die Strafprozeßordnung, welche jetzt als revidirter Entwurf im Königreiche unter den Männern des Faches circulirt, und bei dem nächsten Landtage zur Vorlage kommen soll, setzt ein Schlußverfahren fest, wobei der Angeklagte persönlich vor den Gerichtshof gestellt werden, ein Staatsanwalt thätig seyn, der Vertheidiger seine Gegenrede halten und ehrbaren Männern der Zutritt offen stehen soll. Dadurch ist der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine erwünschte Bahn gebrochen worden.

Diesem Entwurf ist die in Betreff der Uebergabe desselben an den

ständischen Ausschuß gerichtete Note des K. Justizministeriums vom 5. Dezember 1839 beigefügt, worin die Gesichtspunkte angegeben sind, von welchen die Königl. Staatsregierung bei der Revision dieses, zuerst schon im Jahre 1830 den Ständen vorgelegten Entwurfs ausgegangen ist. Darin heißt es unter anderem: „Es läßt sich nun zwar nicht erwarten, daß der Entwurf, so wie er vorliegt, auch diejenigen befriedigen werde, welche nur in einer auf die breitesten Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Prozeßordnung die radicale Heilmittel für unsere, ihres Dafürhaltens einer genügenden Basis entbehrenden, Strafrechtspflege erblicken. Allein die Staatsregierung hat nach gewissenhafter Prüfung Bedenken tragen müssen, von der Grundlage des schriftlichen Verfahrens abzuweichen. So wenig Anstand sie jederzeit genommen hat, das erkannte Bessere in das Leben zu rufen; so verwerflich schien ihr immer ein keckes Experimentiren auf die Gefahr von Mißgriffen hin. Nirgends würden aber letztere verderblicher wirken, als im Gebiete der Strafgesetzgebung. Die Staatsregierung kann sich von der Ansicht nicht trennen, daß die mehr scheinbaren als wirklichen Vortheile des mündlichen Verfahrens von den Nachtheilen weit überwogen werden, welche diese Prozedur unausweichlich in ihrem Gefolge hat. Sie ist namentlich der Meinung, daß bei dieser Prozeßform auf das Bekenntniß des Angeschuldigten, also auf das wichtigste Beweismittel der Schuld, wenig zu rechnen ist, daß die unmittelbare Anschauung, die der erkennende Richter von den Beweismitteln gewinnt, demselben die Lösung der Aufgabe, Trug von Wahrheit zu unterscheiden, eher zu erschweren, als zu erleichtern geeignet ist, daß diese unmttelbare Anschauung keinesfalls gegen grobe Irrthümer des Richters sicher stellt, und daß gleichwohl Rechtsmittel, welche eine wiederholte Prüfung der Thatfrage bezwecken, mit dem mündlichen Verfahren unvereinbar sind.

Was übrigens im Sinne dieser Prozeßform auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens geschehen kann, glaubt die Staatsregierung in den Artikeln 340. — 341. — 343. des Entwurfs vorgeschlagen zu haben *).

---

*) Der Wortlaut dieser Artikel ist folgender:

Art. 340. In dem Schluß-Termine geht die Verhandlung vor dem

Nach diesen Bestimmungen erhält der Angeschuldigte in wichtigeren Straffällen Gelegenheit, dem erkennenden Richter seine Einwendungen gegen den Inhalt der Acten persönlich vorzutragen.

Zugleich ist dem Publikum freigestellt, genauere Kenntnisse von den Beweismitteln für die Anschuldigung zu nehmen, und es kann sich überzeugen, daß der Richter der Vertheidigung den weitesten Spielraum verstatte.

Daß der Entwurf auch sonst keineswegs blos als die Codification,

---

erkennenden Gerichte in Gegenwart des Staatsanwalts des Angeschuldigten und seines Vertheidigers vor sich.

Sie beginnt mit einem kurzen Vortrag des Gerichtsvorstandes über die Veranlassung der Untersuchung, worauf derselbe den Angeschuldigten auffordert, seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse anzugeben.

Hiernächst trägt der Staatsanwalt die Anklageacte, und sodann der Vertheidiger die Schutzschrift für den Angeschuldigten vor. Der Gerichtsvorstand hat nunmehr den Angeschuldigten zu befragen, ob er noch selbst zu seiner Vertheidigung etwas vorzubringen habe.

Auf dieses Vorbringen des Vertheidigers, oder des Angeschuldigten, steht dem Staatsanwalte das Recht mündlicher Erwiederung zu. Mit der hierauf ertheilten gleichfalls mündlichen Antwort der Erstern schließt sich sofort die Verhandlung.

Bei dieser Verhandlung wird ehrbaren Männern der Zutritt gestattet; ausgenommen

1) wenn bei der That Mitschuldige waren, welche noch nicht ausgemittelt, oder noch abwesend sind;
2) wenn die Untersuchung Verbrechen der Unzucht betrifft;
3) wenn in besonderen Fällen Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, worüber der Gerichtshof an das Justizministerium zu berichten, und dessen Entschließung zu erwarten hat.

Art. 341. Ueber die Verhandlung im Schluß-Termine ist ein Protokoll aufzunehmen.

Sollte in demselben der Vortrag der Anklageacte und der Vertheidigungsschrift unterlassen, oder der Angeschuldigte nicht vor das erkennende Gericht gestellt, oder derselbe nach seinen etwaigen Vertheidigungsgründen nicht befragt worden seyn, so ist das Schlußverfahren nichtig, und es soll die ordnungsmäßige Wiederholung desselben angeordnet werden.

Art. 342. Nach Beendigung des Schlußverfahrens ist dem Gerichts-

dessen erscheint, was bisher als Richtschnur des gerichtlichen Verfahrens galt, lehrt schon ein flüchtiger Blick in denselben.

So sind

1.) bei einzelnen gerichtlichen Handlungen, durch welche schon vor dem Endurtheile in die Rechtssphäre des Staatsbürgers empfindlich eingegriffen werden kann, die nothwendigen Voraussetzungen, die schützenden Formen, die zuläßigen Rechtsbehelfe, genau bestimmt

Hieher gehört, was über

a.) die Verweisung einer Strafsache an einen andern, als den ordentlichen Richter,

Art. 28.

b.) die Versetzung in den Anklagstand,

Art. 92—104. 351. 389. 458.

c.) die Verhaftung,

Art. 111—129. 146. 389.

d.) die Haussuchung,

Art. 229—242. 389.

verordnet ist.

Auch beschränkt der Entwurf die Anwendung von Zwangsmitteln, (Ungehorsamsstrafen).

Art. 168—172.

Es wird ferner

2.) die Vertheidigung möglichst erleichtert.

Insbesondere hat

a.) das Schlußverfahren vor dem Untersuchungsrichter zunächst den Zweck, dem Angeschuldigten nochmals Gelegenheit zu geben, alles zu seiner Vertheidigung Dienliche vorzubringen.

---

hofe der Haupt-Vortrag zu erstatten, und in Beziehung auf die Berathung, Abstimmung und Urtheilsfassung dasjenige zu beobachten, was in den Artikeln 317—320, 327 und 328 festgesetzt ist.

Art. 343. (Von der Verkündung vor dem Ober-Gericht.)

In Untersuchungssachen, bei welchen das Schlußverfahren in öffentlicher Gerichtssitzung stattfindet, soll das Urtheil unmittelbar nachdem dasselbe gefällt ist, in Gegenwart des Staatsanwalts, des Angeschuldigten, und seines Vertheidigers, in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes verkündet werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen Urtheile, welche auf Todesstrafe gerichtet sind. (Art. 349.)

Art. 137 — 139. 459 — 460.

Zu dieser Schlußverhandlung darf

b.) der Vertheidiger beigezogen werden,

Art. 138 — 139.

auch wird der Angeschuldigte

c.) in der Wahl des letzteren minder beschränkt seyn.

Art. 133.

3.) Selbst das Institut der Staatsanwaltschaft muß als eine dem Angeschuldigten zu Statten kommende Einrichtung aufgefaßt werden. Der Staatsanwalt hat ebensowohl den Angeschuldigten, als die gekränkte Rechtsordnung gegen Irrthümer der Gerichte zu vertreten;

Art. 329—332. 363—369. 465. *)

und die selbstständige Stellung, die er einnehmen soll, ist Bürge dafür, daß er keine dieser Pflichten der andern nachsetzen wird.

---

*) Vorstehende Artikel enthalten wörtlich folgendes:

Art. 329. (Von dem Schlußverfahren in höhern Straffällen.) In höheren Straffällen sind die eingekommenen Acten, sobald sie von dem Gerichtshofe für geschlossen angenommen worden, dem bei demselben angestellten Staatsanwalt zu übergeben.

Zugleich ist wegen der Aufstellung des Vertheidigers vorläufige Vorkehrung zu treffen. (Art. 132.)

Art. 330. (Von den Pflichten des Staatsanwalts.) Der Staatsanwalt ist vor Allem zu prüfen verpflichtet, ob alle Umstände, welche auf das Endurtheil von Einfluß seyn können, durch die Untersuchung in das Klare gesetzt seyen. (Vergl. Art. 109.)

Entdeckt er hiebei wesentliche Mängel, so hat er die zu Hebung derselben erforderliche Wiederaufnahme der Untersuchung bei dem Gerichte schriftlich in Antrag zu bringen.

Art. 331. Hält dagegen der Staatsanwalt die Untersuchung für erschöpft, jedoch weder Verurtheilung noch Entbindung des Angeschuldigten von der Instanz für begründet, so hat er den Antrag auf Freisprechung des Angeschuldigten zu stellen. Tritt das erkennende Gericht diesem Antrage bei, so findet das Schlußverfahren (Art. 340) nicht Statt, sondern es ist das auf Freisprechung gerichtete Erkenntniß sogleich an das Untersuchungs-Gericht auszufertigen.

Art. 332. Wird aber ein solcher Antrag von dem erkennenden Gerichte verworfen, oder reichen nach dem Erachten des Staatsanwalts

4.) Hinsichtlich der Rechtsmittel in Strafsachen, und der Prozeßkosten schwankt der Gerichtsgebrauch in mehr als einer Beziehung. Auch bedürfen die geltenden Normen theilweise der Berichtigung und Ergänzung.

Die Vorschriften, durch welche solche Punkte mit gleichmäßiger Rücksicht auf die Interessen des Staats, und des Einzelnen genau bestimmt werden, sind enthalten . .

---

die erhobenen Beweise zur Verurtheilung, oder zur Entbindung des Angeschuldigten von der Instanz hin, so soll der Staatsanwalt diese Meinung in Form einer Anklageacte näher begründen.

**Art. 363.** (Von dem Recurse der Staats-Regierung.) Der Regierung steht das Recursrecht gegen endliche Erkenntnisse der Gerichtshöfe zu:

1) wenn der Angeschuldigte gesetzwidrig freigesprochen, oder von der Instanz entbunden worden;
2) wenn derselbe zu einer gelinderen oder härteren Strafe verurtheilt worden ist, als er gemäß der Beschaffenheit seiner Handlungen nach den Gesetzen verschuldet hat.

Jenes Recht wird durch das Organ des bei dem erkennenden Gerichtshofe angestellten Staatsanwalts geltend gemacht.

**Art. 364.** (Von den Befugnissen und Pflichten des Staatsanwalts.) Zum Behufe der Ausübung des Recursrechts der Staatsregierung ist der Staatsanwalt berechtigt, den Gerichtssitzungen anzuwohnen; doch soll sich derselbe hiebei jeder sonstigen Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen enthalten.

**Art. 365.** In Fällen, in welchen keine öffentliche Verkündigung des Urtheils stattgefunden, oder der Staatsanwalt der Sitzung, in welcher das Urtheil beschlossen worden, nicht angewohnt hat, ist demselben das gefällte Erkenntniß, vor der Ausfertigung an das Untersuchungs-Gericht, schriftlich zu eröffnen.

**Art. 366.** Der Staatsanwalt hat in jedem der so eben bezeichneten Fälle seine Erklärung, ob er den Recurs ergreifen wolle, oder nicht, binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, an das erkennende Gericht entweder zum Sitzungsprotokolle, oder schriftlich abzugeben, und den Grund seiner Beschwerden entweder sogleich anzuzeigen, oder sich die Ausführung derselben binnen dreißig Tagen vorzubehalten.

**Art. 367.** Ob eine Beschwerde gegen das richterliche Erkenntniß zu erheben sey, hängt von der eigenen freien Beurtheilung des Staatsanwalts ab. Doch steht dem Justizminister die Befugniß zu:

1) in Fällen, in welchen die Untersuchung auf den Grund von Beschwerden auswärtiger Regierungen verhängt worden,

a.) in den Art. 362. 374. 375. 377. Absatz 3. 378. 380. 466. was den Recurs —
b.) in den Art. 381—387. was die Nichtigkeitsbeschwerde, —
c.) in den Art. 390—396. — was die einfache Beschwerde, —
d.) in den Art. 408—417. — was die Wiederaufnahme der Untersuchung, — und
e.) in den Art. 418—424. — was die Prozeßkosten betrifft. —

Endlich soll

5.) das standrechtliche Verfahren im Wege der Gesetzgebung geregelt werden.

Art. 470 — 481.

---

dem Staatsanwalt die Ergreifung des Recurses aufzugeben
2) auf erforderten und erstatteten Bericht dieses Beamten denselben zur Verzichtung auf einen von ihm ergriffenen Recurs unbeschränkt anzuweisen.

Art. 368. Sogleich, nachdem die Erklärung des Staatsanwalts eingekommen, ist die Verkündung des Urtheils an den Angeschuldigten zu verfügen. Hiebei ist dem Letzteren jene Erklärung bekannt zu machen, und hiernächst wegen Belehrung des Angeschuldigten über das ihm gleichfalls zustehende Rechtsmittel nach den in den Artikeln 355 und 358 gegebenen Bestimmungen weiter zu verfahren.

In Fällen, in welchen die Verkündung des Urtheils der Erklärung des Staatsanwalts vorausgeht, (Art. 343.) ist, wo es erforderlich, die Bekanntmachung des Letzteren an den Angeschuldigten nachträglich zu verfügen.

Art. 369. Die Vorschrift des Artikels 357 über die Suspensiv-Wirkung des Recurses findet auch auf den von dem Staatsanwalt eingelegten ihre Anwendung.

Auch ist Letzterer berechtigt, unter den Bedingungen des Artikels 362 auf das eingewandte Rechtsmittel Verzicht zu leisten.

Art. 465. (Von dem Recurs.) Gegen jedes verurtheilende oder blos von der Instanz entbindende Erkenntniß des Bezirksgerichts findet das Rechtsmittel des Recurses an den Kreis-Gerichtshof Statt.

Dieses Rechtsmittel steht dem Angeschuldigten, und dessen Vertretern (Art. 354.) zu. Auch ist jedem Mitgliede des Spruchgerichts gestattet, unmittelbar nach geschehener Abstimmung und gezogenem Beschlusse über das endliche Erkenntniß den Antrag zu stellen, daß unverzüglich nach der Eröffnung des Erkenntnisses sämmtliche Acten an den Staatsanwalt eingesendet werden, damit dieser erwäge, ob zu Einlegung eines Rechtsmittels Grund vorhanden sey.

Schon bei der früheren Mittheilung des Entwurfs wurde der zur Berathung berufenen Commission die Einsicht der über denselben erwachsenen Acten eröffnet, damit sie von den Motiven, die bei der Arbeit geleitet haben, die erforderliche Kenntniß nehmen möge.

Die Aenderungen, welche in dem ursprünglichen Entwurfe erforderlich erachtet wurden, betreffen zum größten Theile solche Punkte, bei welchen der Entwurf bei einzelnen Bestimmungen des mittlerweile verabschiedeten Strafgesetzbuches, des Polizei-Strafgesetzes und anderer Gesetze in Einklang zu bringen war.

(Zur Handels- und Zollgesetzgebung.) Das Reg.-Bl. vom 6ten März d. J. enthält von Seiten der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen die Bekanntmachung einer mit der freien Stadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehr Erleichterungen, (deren Inhalt wir bereits in diesem Archive Heft 3. S. 395. u. folg. gegeben haben.)

---

**Sachsen.** (Hannoversche Verfassungsfrage.) Die zweite Kammer der versammelten Stände in Dresden hat in ihrer Sitzung vom 20. Februar alle Anträge ihrer betreffenden Deputation in Bezug auf die hannover'sche Verfassungsfrage angenommen. Dieselben bestehen in Folgendem: es möge die zweite gemeinschaftlich mit der ersten Kammer in einer ständischen Schrift bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, daß dieselbe 1) den ihr zu Gebote stehenden Einfluß zur Wiederherstellung des durch die einseitige Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 gestörten Rechtszustandes des Königreichs Hannover auch fernerhin kräftigst verwenden, und 2) bei der hohen Bundesversammlung beantragen wolle: a.) eine authentische Erklärung der durch Proklamation v. 10. Sept. 1839 von der hannoverschen Regierung bekannt gemachten Entscheidung des Bundestags, namentlich des darin gebrauchten Ausdrucks: „dermalige Stände"; b.) die Wiederherstellung der durch den Bundesbeschluß vom 14. Nov. 1816 genehmigten Geschäfts-

Ordnung der Bundesversammlung, durch welche die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel festgesetzt war, und c.) die Einsetzung eines, die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichte vertretenden unpartheiischen und Vertrauen erweckenden Bundesstaatsgerichtshofes, welcher nach dem Inhalte des Art. 53. der Wiener Schlußacte befugt wäre, nicht nur von Ständeversammlungen, sondern auch von allen andern Betheiligten Beschwerden über Aufhebung der Landes-Verfassung und über Justizverweigerung anzunehmen und rechtskräftig darüber zu entscheiden.

Der Bericht der ausserordentlichen Deputation, worin diese Anträge motivirt werden, ist ein höchst merkwürdiges Actenstück in der Geschichte der Kammerverhandlungen über die hannover'sche Frage. Der Bericht beginnt mit Darlegung der verschiedenen Beschlüsse, welche die 2te Kammer des Königreichs Sachsen in ihren früheren Sessionen zu Gunsten des hannoverschen Staatsgrundgesetzes gethan hatte, ferner der Schritte, die zu gleichem Zwecke in andern deutschen Staaten, so wie in Hannover selbst geschahen, der Beschwerden beim Bundestage, zuletzt der von letzterem gefaßten Entscheidung, so weit sie aus der dießfälligen Bekanntmachung der hannover'schen Regierung vom 10. Sept. 1839 ersichtlich ist. Dann fährt der Bericht im Wesentlichen also fort:

Treffend sprach die sächsische Regierung am 8. November 1837: „es sey nicht zu verkennen, daß ein Ereigniß von so wichtiger Art die Aufmerksamkeit aller Ständeversammlungen und nicht weniger die aller Regierungen auf sich ziehen müsse.“ Dieser Gesichtspunkt hat der Deputation bei ihren Berathungen vorgeschwebt. Zunächst scheint es nothwendig, die Gründe, aus welchen das Ministerium eine weitere und ausführlichere Mittheilung über den Gegenstand ablehnte, einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Bekanntlich äusserte dasselbe in der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Novemb. 1839, daß die Sitzungen der Bundesversammlung geheim wären, und daß deren Resultate nicht zur Oeffentlichkeit gelangten, wenn diese nicht ausdrücklich bei bestimmten Gegenständen ausgesprochen werde, so wie, daß der Gang der fraglichen Angelegenheit durch alle öffentlichen Blätter und aus den Erlassen der hannover'schen Regierung so bekannt sey, daß die Regierung diesem allen nichts hinzuzufügen wisse. Was nun diese letztere Aeußerung anlangt, so hat

die Deputation es aufrichtig zu bedauern, daß dieselbe bereits eine Deutung erhalten hat, von welcher sie glaubt, daß dieselbe nicht im Sinne des Ministeriums gelegen habe — die Deutung nämlich, welche ihr ein in der Preußischen Staatszeitung vom 23. November v. J. wiederholter Artikel der hannover'schen Zeitung gibt, daß dadurch den Erlassen der hannover'schen Regierung über den Stand der hannover'schen Angelegenheit beim Bundestag ein Zeugniß der Wahrheit ertheilt worden sey. Das Mißverständniß ist klar; denn aus der gedachten Aeußerung würde ausserdem folgen, daß die Auslegung, welche die Proclamation der hannover'schen Regierung vom 10. Sept. v. J. der mittelst derselben bekannt gemachten Entscheidung des Bundestags gegeben hat, richtig wäre, und letzterer die im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 von der hannover'schen Regierung factisch zusammenberufene Ständeversammlung als gesetzmäßig und als berechtigt anerkannt hätte, über das Verfassungswerk einen gültigen Beschluß zu fassen. In Bezug auf die Protokolle der hohen Bundesversammlung findet aber folgendes Sachverhältniß statt. Durch den die weitläufige Geschäftsordnung genehmigenden Beschluß der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 war die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel festgesetzt worden. Dagegen wurde durch einen spätern Beschluß vom 1. Juli 1824 der Bundeskanzleidirection aufgegeben, künftighin nach Maaßgabe der verhandelten Gegenstände zweierlei Protokolle für jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und separate, bloß loco dictaturae zu druckende Protokolle. Seit dem 1. Juli 1824 gilt nun die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als fast seltene Ausnahme von der Regel, und namentlich werden seit dieser Zeit in der öffentlichen Ausgabe der gedruckten Protokolle die Verhandlungen über Beschwerden von Landständen, Corporationen und Privatpersonen mit wenigen Ausnahmen vermißt. Cf. J. L. Klübers „Oeffentliches Recht des deutschen Bundes", 3te Auflage, §. 158. Unter diesen Umständen ist es zwar sehr zu beklagen, daß die Bundesversammlung von ihrer ursprünglichen Geschäftsordnung abgegangen ist; es kann aber hieraus nicht die Folgerung gezogen werden, daß nun auch jede Staatsregierung behindert sey, ihren Ständen auf deren Wunsch und Ersuchen aus den Verhandlungen bei der hohen Bundesversammlung über Ereignisse von so

wichtiger Art, welche die Aufmerksamkeit aller Ständeversammlungen auf sich ziehen müssen und ihre theuersten Interessen berühren, Mittheilungen zu machen, wie sie zu deren und des von ihnen vertretenen Volks Beruhigung erforderlich sind. Diese Berechtigung ist in keinem Grundgesetze des hohen Bundes den Regierungen der Bundesstaaten genommen worden. Nur zu leicht würde es dazu führen können, das Vertrauen zwischen Regierung und Ständen in seinen Grundfesten zu erschüttern, zugleich aber auch, und dieß vielleicht in noch höherem Grade, das Vertrauen der Völker des deutschen Bundes zu selbigem zu untergraben, wenn jemals der Grundsatz Geltung und Anerkennung finden sollte, daß die deutschen Regierungen ihren Ständen alles verheimlichen müßten, was bei der Bundesversammlung verhandelt würde, auch dann, wenn die Regierung selbst nicht in Abrede stellen kann, daß die Stände und das von ihnen vertretene Volk ein begründetes Interesse an dem haben, worüber sie die Mittheilung sich erbitten. — Auf den Grund dieser Ansichten hat die Deputation mit dem zugezogenen königlichen Hrn. Commissär den gerechten Wunsch der Stände auf geeignete Mittheilungen in der hannover'schen Angelegenheit nochmals erörtert; sie hat sich jedoch überzeugen müssen, daß man die Bedenken der hohen Staatsregierung, welche sich durch ihre Bundespflicht daran verhindert hält, zu ehren habe. Wenn sie daher allerdings ihr Bedauern darüber nicht zurückhalten mag, daß ihr von der hohen Staatsregierung nicht ausführlichere Mittheilungen über ihren Antheil an den beim hohen Bundestage stattgefundenen Verhandlungen wegen der hannover'schen Verfassungsfrage gemacht worden sind, so hat sie dennoch aus dem, was ihr von Seiten des hohen Ministeriums im Allgemeinen über die Ansichten und das Vertrauen, welches die Stände in die Haltung der Regierung am Bundestage gesetzt haben, kein unbegründetes war, sondern gerechtfertigt dasteht. Uebergehend demnächst auf diejenigen Wünsche und Anträge, welche die verehrte Kammer durch ihren in der vorhergegangenen Debatte motivirten Beschluß ebenfalls in den Bereich des gegenwärtigen Gutachtens gestellt hat, und welche sich theils aus der vorliegenden Petition, theils aus den derselben zu Grunde liegenden historischen Thatsachen von selbst entwickeln, so hat deren Wichtigkeit und Dringlichkeit selbst in der Conferenz mit dem Hrn. Regierungscommissär nur Bestätigung finden können. Denn wenn derselbe

auch erklärt hat, „daß die Regierung anderweite Anträge der Stände nicht für zeitgemäß halten könnte, indem vielmehr abzuwarten seyn möchte, welchen Erfolg das Bemühen und die im Gange befindlichen Versuche, die hannover'schen Irrungen durch Verständigung im Innern des Landes auszugleichen, haben würden, um so mehr, als auch die Regierung diese Angelegenheit von Seite des Bundes keineswegs für so definitiv abgemacht anzusehen vermöchte, daß nicht in gewissen Fällen das Einschreiten desselben gerechtfertigt erscheinen könnte", so hat doch auch von dem hohen Ministerium nicht in Abrede gestellt werden können: „daß bei allen constitutionellen Staaten Deutschlands nach dem Vorgange der Entscheidung des Bundestags in der hannover'schen Sache eine Lücke für den Fall bleibe, wenn mit der Verfassung eines Landes auch die Ständeversammlung aufgehoben und auf diese Weise der Kläger beseitigt würde." Wenn die Deputation zu Begründung fernerer ständischer Anträge nothwendig auf die hannover'sche Verfassungsfrage selbst zurückkommen muß, so wird sie sich zwar einer ausführlichen Beleuchtung derselben hier enthalten können, da diese in mehreren Druckschriften bereits vollständig stattgefunden hat; indeß muß sie es doch für ihre Pflicht erachten, in möglichster Kürze ihre rechtliche Ansicht über jene Frage der Kammer in soweit mitzutheilen, als sie aus deren factischer Lösung dringende Besorgnisse für den künftigen Rechtszustand in den deutschen Bundesstaaten schöpfen zu müssen geglaubt hat. Sie vermag um so mehr sich dieser Pflicht mit vollster Offenheit und Unpartheilichkeit zu unterziehen, als sie eine Mißdeutung ihrer Ansichten nicht befürchten darf, da es sich dabei nicht um Abwehrung einer auch nur in fernster Zukunft dem Königreich Sachsen von innen heraus drohenden Gefahr handelt. Allein das Königreich Sachsen ist ein Bestandtheil des deutschen Bundes, und aus diesem Grunde dürfen die Stände Sachsens nicht verschweigen, was sie für das Gesammtwohl des deutschen Vaterlandes nützlich halten; dürfen auch nicht Grundsätze, welche ihnen gefährlich scheinen, stillschweigend billigen. Muß also die Deputation die in dem Patente Sr. Maj. des gegenwärtigen Königs von Hannover vom 1. November 1837 enthaltenen Thatsachen und Rechtsgründe einer unbefangenen Prüfung unterwerfen, so wird sich aus dem Folgenden ergeben, daß jene, zum großen Theile wenigstens, und so weit sie auf den ersten Blick erheblich zu seyn schein-

en, auf einem Irrthum beruhen, und diese einer staatsrechtlichen Begründung gänzlich ermangeln. Der vorgebliche, von der constituirenden Ständeversammlung des Königreichs Hannover ausgesprochene Grundsatz, daß die Errichtung eines neuen Staatsgrundgesetzes nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne, stützt sich nämlich auf keinen ständischen Antrag, sondern ist nur in den demselben vorangeschickten Motiven beiläufig erwähnt, nicht aber als eine Bedingung aufgestellt worden, unter welcher und sonst nicht das Staatsgrundgesetz erzielt werden könne und solle . . . Noch weniger war der Grundsatz, daß die Errichtung eines neuen Staatsgrundgesetzes nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne, von der hannover'schen Regierung anerkannt und angenommen worden. Dieselbe hatte vielmehr erklärt, daß sie sich ihre Entschließung über den Entwurf der Verfassung im Allgemeinen, so wie über einzelne Theile desselben ausdrücklich vorbehielte — ein Recht, welches ihr nach der damals bestehenden Verfassung nicht streitig gemacht werden konnte. Eben so wenig läßt sich im Allgemeinen behaupten, daß Verfassungen deutscher Länder ungültig seyn müßten, wenn sie nicht durch Vertrag begründet, sondern octroyirt wären. Die Erfahrung ist dem ganz entgegen; denn die Verfassungen Nassau's vom Jahr 1814, Bayerns und Badens vom Jahr 1818 sind octroyirt, und Niemandem ist beigegangen, sie deßhalb für unwirksam und unverbindlich anzusehen. Bei Hannover kommt aber noch hinzu, daß die ständische Addresse vom 11. Dezember 1833 mit klaren Worten sagt: „die Stände nehmen dieses Staatsgrundgesetz an, wie solches von Sr. Majestät publicirt worden, als Grundlage des Staates.“ Wären aber auch die im Patente vom 1. November 1836 enthaltenen thatsächlichen Angaben ohne Ausnahme gegründet, was nach dem Vorhergehenden keineswegs der Fall ist, so würden die daran geknüpften staatsrechtlichen Folgerungen dennoch falsch seyn, weil unter jener Voraussetzung nicht das ganze Staatsgrundgesetz, sondern nur einzelne, im Widerspruche mit dem getroffenen Uebereinkommen demselben einverleibte Bestimmungen als ungültig betrachtet werden könnten. Auch dazu würden höchstens nur die Stände, nicht aber der Regent berechtigt gewesen seyn, dem jedenfalls die Pflicht oblag, die Handlungen seines Vorgängers anzuerkennen. Der zweite

Grund, welchen das mehrerwähnte Patent für die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes anführt, besteht darin, daß dasselbe die agnatischen Rechte des Königs tief kränke und dessen Regierungsrechte wesentlich verletze. Da nicht gesagt wird, worin die angebliche Kränkung der agnatischen und die Verletzung der Regierungsrechte bestehe, so ist allerdings schwer zu errathen, was damit eigentlich gemeint sey. Es kann dieß höchstens nur vermuthet werden. Will man damit behaupten, daß ein deutscher Regent der Zustimmung seiner Agnaten bedürfe, um Regierungshandlungen gültigerweise vornehmen zu können, so würde ein solcher Grundsatz eben so unausführbar seyn, als er den positiven Bestimmungen des deutschen Staatsrechts widerspricht. Er würde unausführbar seyn, weil bei Lebzeiten eines Regenten gar nicht voraus zu wissen ist, welcher Agnat dessen Nachfolger sein wird und daher bei dessen Regierungshandlungen seine Zustimmung zu ertheilen hat. Bei mehreren Agnaten könnte aber wiederum der Fall eintreten, daß sie verschiedener Meinung wären. Sollten nun diese alle gefragt werden müssen, so könnte es leicht dahin kommen, daß wegen mangelnder Uebereinstimmung überhaupt gar keine Regierungshandlungen möglich wären. Er widerspricht aber auch den positiven Bestimmungen des deutschen Staatsrechts, indem der Art. 57 der Wiener Schlußacte ausdrücklich festsetzt, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben soll. Sollten unter den agnatischen Rechten des Königs Rechte auf die Krongüter verstanden worden seyn, welche durch das Staatsgrundgesetz von 1833, gegen Aussetzung einer angemessenen Civilliste, für Staatsgut erklärt worden sind, so ließe sich hieraus höchstens ein privatrechtlicher Anspruch folgern, welcher aber zum Umsturz einer ganzen Verfassung keineswegs berechtigen würde. Will man endlich dem Staatsgrundgesetze von 1833 eine Verletzung der Regierungsrechte durch Beeinträchtigung des monarchischen Princips zur Last legen, so würde ein solcher Vorwurf um so ungegründeter seyn, als nach jenem Grundgesetz in Hannover die königlichen Vorrechte erwiesenermaßen mindestens eben so umfänglich sind, als die der meisten andern constitutionellen Regenten Deutschlands. Schon nach dem ältern deutschen Staatsrechte fand man den Grundsatz, daß der Agnat nicht halten dürfe, was der Vorgänger in der Regierung dem Lande und dessen Ständen zugesichert, gefährlich, und verwarf ihn. Merkwürdig wird für

alle Zeiten bleiben, was König Georg I. von Großbritannien und Kurfürst von Hannover 1718 gegen einen deutschen Fürsten erklärte, der mit seinen Ständen in Streit begriffen war: „Wir wollen Ew. Liebden zu erwägen anheim geben, ob es möglich, daß ein unpräoccupirtes, Recht liebendes und christlich gesinntes Gemüth dem Beifall geben und es für wohlgethan erachten könne, daß ein Reichsstand seiner Vorfahren Hand und Siegel und bestätigte pacta, Recesse und Abschiede auf einmal umstoßen, sich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreißen, sie für null und nichtig erklären, und um sich davon vermeintlich loszumachen, die Reichsconstitutionen zum Behelfe nehmen und allegiren wollen." Cf. J. J. Moser von der Reichsstände Landen, S. 1093. Auch Pütter, der berühmteste Lehrer des deutschen Staatsrechts, als noch Kaiser und Reich bestand, erklärt sich auf das Bestimmteste: „Jeder Regierungsnachfolger, wer es auch sey, muß ohne Unterschied dasjenige halten, was der Regierungsvorfahr als Landesherr auf immer verbindlich verhandelt hat, und kann daher die mit den Landständen eingegangenen Verträge eben so wenig widerrufen als sein Vorgänger selbst." Das neuere deutsche Staatsrecht hat dieß nicht abgeändert. Seit Auflösung des deutschen Reiches sind Agnaten bei Einführung neuer Verfassungen und Abänderung der ältern nicht zugezogen worden, und als 1815 der König Friedrich von Württemberg die Stände nach der neuen Verfassung einberief, die Agnaten aber ihre Rechte verwahren wollten, wurden sie von Sr. Maj. dem König abfällig beschieden, weil die Constitution eines unabhängigen Staates nirgend unter Mitwirkung der Agnaten entworfen oder abgeändert werde, da diese an der Staatsgewalt keinen Antheil nehmen könnten, noch dürften.

In Betreff der Proclamation vom 10. Sept. 1839 und der darin veröffentlichten Entscheidung des Bundestages ist zunächst zu bemerken, daß gegen das Recht der hannover'schen Regierung, diese Entscheidung überhaupt bekannt zu machen, mehrfache Zweifel erhoben worden sind, weil, wie bereits erwähnt worden, die Beschlüsse der Bundesversammlung nur dann zur Oeffentlichkeit gelangen, wenn diese bei bestimmten Gegenständen ausdrücklich ausgesprochen wird — eine Voraussetzung, welche in dem vorliegenden Falle nicht stattfindet. Allein jene Entscheidung ist nun einmal,

gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, von der hannover'schen Regierung der Oeffentlichkeit übergeben und von ihr auf eine Weise ausgelegt worden, welche für diejenigen, denen die Erhaltung eines gesetzlichen Rechtszustandes in Deutschland am Herzen liegt, im höchsten Grade beunruhigend ist. Sie nimmt nämlich an, daß damit diejenige Grundlage des im Königreich Hannover bestehenden öffentlichen Rechts eine Anerkennung gefunden habe, welche von ihr selbst als die allein gültige erklärt worden ist. Allerdings spricht die Bundesversammlung die Erwartung aus, daß der König von Hannover geneigt seyn werde, mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine, den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen, und es kann nicht geläugnet werden, daß der Ausdruck „dermalige Stände" eine verschiedene Auslegung zuläßt. Es können darunter eben so gut die von der hannover'schen Regierung factisch zusammenberufenen, als die nach dem Staatsgrundgesetze von 1833 rechtlich bestehenden Stände verstanden werden. Aber man kann unmöglich annehmen, daß die Bundesversammlung gegen den klaren Inhalt des Art. 56. der Wiener Schlußacte habe entscheiden und eine verfassungswidrig zusammenberufene Ständeversammlung für berechtigt erklären wollen, eine in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassung wie das Staatsgrundgesetz von 1833 — nach welchem die Stände, ohne den geringsten Widerspruch von irgend einer Seite, fünfmal versammelt gewesen sind, Steuern bewilligt und Gesetze verabschiedet haben — auf gültige Weise abzuändern. Sehr erfreulich war es der Deputation, auf ihre Anfrage von dem königl. Herrn Commissär zu vernehmen, „wie er nicht in Abrede stellen könne, daß weder die von dem König von Hannover mittelst Proclamation vom 10. Septbr. 1839 bewirkte Veröffentlichung des Bundesbeschlusses überhaupt, noch auch die darin dem letztern gegebene Auslegung in der Absicht der diesseitigen Regierung gelegen habe." Daher dürfte wohl der Hoffnung Raum zu geben seyn, daß die hannover'sche Regierung dem von ihr bekannt gemachten Bundesbeschluß eine unrichtige Auslegung gegeben habe. Jedenfalls ist es dringend zu wünschen, daß eine baldige authentische Erklärung desselben die gerechte Unruhe beschwichtige, welche jene Proclamation in ganz Deutschland verbreitet hat. Eben so wenig wird nach diesem Vorgange der allgemeine und dringende

Wunsch auf baldigste und ungeschmälerte Wiederherstellung der frühern Oeffentlichkeit der Bundestagsprotokolle, wie solche in der vorläufigen Geschäftsordnung vom 14. November 1816 bestimmt worden war, einer nähern Motivirung bedürfen. Wird der Schleier des Geheimnisses von einzelnen Bundesregierungen selbst gelüftet, ist derselbe überhaupt nicht so dicht, daß nicht mehr oder minder glaubwürdige Nachrichten dennoch Zugang ins Publikum finden, so wird durch dessen officielles Festhalten wesentlich nichts gewonnen, im Gegentheil die öffentliche Meinung irre geleitet, ein auf Halbwissen beruhendes, daher oft einseitiges Urtheil hervorgerufen, und falsche Auslegung der Verhandlungen und Beschlüsse der hohen Bundesversammlung befördert. — Blicken wir nun auf die Folgen, welche die bisherige Behandlung der hannover'schen Verfassungsangelegenheit herbeizuführen geeignet ist, so können wir uns nicht verhehlen, daß der Grund des Bestehens aller Verfassungen Deutschlands dadurch erschüttert worden ist. Es bedarf fortan nur eines absoluten Willens, vielleicht blos eines vielvermögenden Ministers, und mit Aufhebung der Verfassung, mit Auflösung der durch dieselbe geschaffenen Ständeversammlung fällt zugleich die Möglichkeit weg, die Wiederherstellung der erstern auf dem Wege Rechtens zu verlangen. Denn Niemand ist vorhanden, der denselben mit Erfolg betreten könnte. Durch den von der hohen Bundesversammlung ausgesprochenen Grundsatz, daß weder Corporationen noch Privatpersonen über die Aufhebung der bestehenden Landesverfassung Beschwerde führen können, ist jeder Kläger beseitigt. Diese Lage ist gefährlich, sie kann nicht von Dauer seyn. Rückblicke auf die ältere und neuere Geschichte geben dringende Veranlassung zu ernsten Erwägungen. Daß die Herrschaft des Rechtes unter allen Verhältnissen gesichert bleibe, erheischt das wohlverstandene Interesse von ganz Deutschland. Achtung für das Gesetz war von jeher eine der schönsten Tugenden des deutschen Nationalcharakters, den nichts so sehr verwundet als die Unmöglichkeit, für erlittenes Unrecht Genugthuung suchen zu können. Als noch das deutsche Reich bestand, war es die Aufgabe der Reichsgerichte, welche sie in vielen Fällen würdig gelöst haben, gegen die Eingriffe deutscher Regierungen in wohlerworbene Rechte einen wirksamen Schutz zu gewähren. Eine solche Sicherstellung gegen Willkühr wird sehr schmerzlich vermißt. Diese vermag das von der hohen Bundesversammlung durch den Beschluß

vom 30. Oktober 1834 niedergesetzte Bundesschiedsgericht keineswegs zu gewähren. Denn die Competenz desselben erstreckt sich nur auf Streitigkeiten der Bundesregierungen untereinander und mit ihren Ständen über die Auslegung der Landesverfassung. Ausserdem fehlt aber auch den Mitgliedern jenes Schiedsgerichtes eines der wesentlichsten Erfordernisse richterlicher Unabhängigkeit, nämlich die Unabsetzbarkeit; denn sie werden nur auf drei Jahre von den einzelnen Bundesregierungen zu diesem mit keiner Besoldung verbundenen Amt ernannt. Endlich tritt das Schiedsgericht nur in Wirksamkeit auf Anrufen einer Regierung, niemals auf einseitiges Anrufen von Ständen, Corporationen oder Innungen. Hinlänglich bekannt ist es, daß der Fürstencongreß zu Wien, weit entfernt, den deutschen Völkern den Rechtsschutz, welchen diese seit Jahrhunderten und bis zum Aufhören des deutschen Reichs durch die Reichsgerichte ungestört genossen hatten, verkümmern zu wollen, vielmehr dessen Wiederherstellung in neuer Form und unter noch kräftigern Garantien sich zum Ziele setzte. Ist nun auch die Lösung dieser Aufgabe in genügender Weise bis jetzt noch nicht erreicht worden, so darf man doch voraussetzen, daß die Absichten des deutschen Bundes auf die vollständigste Sicherung des Rechtszustandes in Deutschland fortwährend gerichtet sind. Zu Handhabung desselben ein ständiges, unabhängiges und unabsetzbares höchstes Gericht, welches die früher bestandenen Reichsgerichte ersetzen könnte, in neuer Form wiederherzustellen, dürfte daher wohl dem politischen Zwecke des hohen Bundes entsprechen. Denn die Begründung einer solchen Einrichtung liegt im Interesse der Fürsten und der Völker: der Fürsten, die das Recht nicht beugen wollen, der Völker, die nicht mehr verlangen, als ihnen rechtmäßig zusteht. Die ständischen Verfassungen haben von alten Zeiten her in Deutschland feste Wurzel geschlagen, wenn auch die Art der Vertretung des Landes nach der geschichtlichen Gestaltung der Verhältnisse gewechselt hat. Die Sicherung derselben zu verlangen, ist daher nichts Neues in der Geschichte Deutschlands, und gehörte namentlich zur Competenz der ehemaligen Reichsgerichte. Welche Gründe könnten entgegenstehen dem Wunsch auf Regeneration eines solchen Gerichts, das, eingerichtet nach Art der höchsten Justiz- und Appellationshöfe, stets den Klagen über Verfassungsaufhebungen oder Justizverweigerungen offen stände? Von selbst versteht sich hierbei, und wird von der Deputation, als nam-

entlich mit der Praxis der ehemaligen Reichsgerichte übereinstimmend, vorausgesetzt, daß bei einem solchen höchsten Bundesgerichte nicht nur die Landstände in ihrer Gesammtheit, sondern auch Ausschüsse derselben, ferner Provinzial- und Kreisstände, dann städtische und andere anerkannte Corporationen und selbst Einzelne innerhalb der angedeuteten und sonst genau zu bestimmenden Gränzen Recht und Hülfe suchen könnten. Dieß folgt, was Verfassungsfragen, wie z. B. die Hannover'sche ist, betrifft, auch insbesondere aus dem Art. 56 der Wiener Schlußacte. Denn der Charakter einer wesentlichen Betheiligung bei Aufrechthaltung dieses Artikels muß nicht nur der Gesammtheit des Landes und dem Organe desselben, der Ständeversammlung, sondern auch Einzelnen, insonderheit Corporationen zugestanden werden. Denn diesen sind nicht nur bestimmte Formen der Repräsentation, gegenüber der Regierung, und Wahlrechte, sondern auch besondere materielle Rechte und Interessen, theils der Corporation, als solcher, theils ihrer einzelnen Angehörigen, durch eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung verbürgt, welche bei Zulassung einer willkührlichen Abänderung oder Aufhebung derselben der Vernichtung blosgestellt seyn würden. Ist nun auch zu Geltendmachung dieser Rechte und Interessen zunächst das Organ der Gesammtheit, die verfassungsmäßige Ständeversammlung, oder ein, deren Stelle vertretender Ausschuß für befugt zu erachten, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß in Fällen, wo die Gesammtheit dieses Organes entbehrt, auch Einzelnen, insbesondere Corporationen, eine Beschwerdeführung über Verletzung des Art. 56. der Schlußakte nicht versagt, noch eine Begründung dieser Versagung daraus abgeleitet werden dürfe, daß mit der dabei zunächst bezweckten Wahrung der eignen Rechte und Interessen der Corporationen zufällig auch die Wahrung derjenigen der Gesammtheit in Verbindung steht. Ausserdem würde damit in die Bestimmung des Art. 56. der Schlußacte eine Beschränkung gelegt, welche die Anwendung desselben von zufälligen Umständen abhängig machen und weder den Worten des Artikels noch dem Zweck entsprechen könnte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen gegen willkührliche Abänderungen sicherzustellen und den Rechtszustand zu wahren. Betrachten wir ferner die hannover'sche Verfassungsfrage im Interesse des unserm deutschen Staatsrechte zu Grunde liegenden monarchischen

Princips, so ist dessen Gefährdung nicht zu verkennen, wenn man Folgendes in Erwägung zieht. In der neuerdings vom Bundestage bekannt gemachten „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen“ ist als eine actenmäßig erwiesene Thatsache angeführt, daß schon seit 1815 in Deutschland eine gewisse Partei existirt, welche die Errichtung einer deutschen Republick sich zum Ziele gesetzt hat. Dieser Partei hat gewiß nichts so sehr entgegengewirkt, als die Begründung constitutioneller Monarchien. Ergäbe es sich nun thatsächlich, daß diese keinen wirksamen Rechtsschutz gewährten, so dürfte wohl nicht zu bezweifeln seyn, daß dadurch jener Partei und ihrer Verstärkung mancherlei Vorschub und Vorwand geliehen werden würde — ein Umstand, der vielleicht jetzt von geringerer Bedeutung ist, der aber für den möglichen Fall einer neuen europäischen Krisis wohl einige Beachtung verdienen möchte. — Prüfen wir endlich die Lage, in welche das Königreich Hannover selbst durch die Aufhebung seiner Verfassung versetzt worden ist, so müssen wir allerdings zunächst die Ruhe und Gesetzlichkeit anerkennen, mit welcher das hannover'sche Volk bisher sein Recht zu schützen und zu wahren bemüht gewesen ist. Wir wollen wünschen und hoffen, daß es den besonnenen Männern, welche dasselbe bis jetzt auf dieser Bahn erhalten haben, auch fernerhin gelingen möge, jede Störung der öffentlichen Ruhe zu verhüten. Allein verschweigen können wir uns nicht, daß diese Aufgabe mit solchen Schwierigkeiten verknüpft ist, daß auf eine glückliche Lösung derselben nicht mit Sicherheit gerechnet werden darf. Ein zufälliges, unvorhergesehenes Ereigniß kann den aufgehäuften Brennstoff zur lichten Flamme entzünden. Tritt aber ein solcher Fall ein, so ist auch die Ruhe aller deutschen Bundesstaaten dadurch gefährdet. Sie ist es durch den Geist der Nachahmung, der, wie die Ereignisse der Jahre 1830 und 1831 nur zu deutlich beweisen, auf die Unzufriedenen aller deutschen Staaten mächtig wirkt, und oft aus sehr ungleichartigen Veranlassungen gleichartige Ergebnisse hervorruft. Sie ist es durch Entzügelung aller Leidenschaften, welche nur durch die Herrschaft der Ordnung und des Rechtes gefesselt, beim mindesten Schwanken derselben gern ihr Haupt erheben, und denen für ihre selbstsüchtigen und verbrecherischen Absichten jede Veranlassung willkommen ist, gleich viel, ob in der Nähe oder in der Ferne politische Stürme

eine solche darzubieten scheinen. Sie ist es aber auch endlich vermöge der ausdrücklichen Verpflichtungen, welche die Grundgesetze des deutschen Bundes, namentlich die Art. 25. und 26. der Wiener Schlußacte, dem Bunde auferlegen — eine Verpflichtung, welche durch spätere Beschlüsse der hohen Bundesversammlung noch erweitert und von der Gesammtheit des Bundes auf dessen einzelne Staaten übertragen worden ist. Sollte auf den Grund dieser Bestimmungen eine bewaffnete Dazwischenkunft des Bundes in die hannover'schen Angelegenheiten stattfinden, so würde nicht nur der beklagenswerthe Fall eintreten, daß Deutsche gegen Deutsche die Waffen in einer Sache gegeneinander kehrten, welche bei einer andern Behandlung derselben zur rechten Zeit friedlich beizulegen gewesen wäre, sondern es könnte hierdurch auch eine allgemeine Aufregung der Gemüther hervorgerufen werden, deren Folgen nicht zu übersehen sind."

Die „Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags" enthalten das Ausführliche über die Berathung, welche darüber in der zweiten Kammer stattgefunden hat. Wir heben daraus noch jene Momente hervor, die uns hinsichtlich der Einsetzung eines Bundesstaatsgerichtshofes sehr belangreich erscheinen, und die der Abgeordnete Eisenstuck, der bei der Berathung zuerst das Wort ergriff, vorbrachte. Er erinnerte an das, was einst ein großer Staatsmann sagte: „am 20. October 1814, bei der Wiener Conferenz, wo über das Staatsgrundgesetz für Deutschland Berathung gepflogen wurde, da hatte — es ist das actenkundig — die Krone Preußen besonders angetragen auf die Niedersetzung eines Bundesgerichts, eines Gerichts, das die Stelle der früheren Reichsgerichte einnehmen sollte, und nur ein Staat Deutschlands hatte dabei die Bemerkung gemacht, es möge in dem zu entwerfenden Grundgesetz unter keinerlei Bedingung von Verhältnissen einzelner Unterthanen gegen ihre Souveraine die Rede seyn. Aber diese Bemerkung forderte einen hochgeehrten Staatsmann, der noch unter den Lebenden ist, und der sich um das Haus Oesterreich sehr verdient gemacht hat, dazu auf, daß er sagte:

„Eine Feststellung dieses Verhältnisses ist durchaus nothwendig, denn es sind in der jetzigen Zeit bei einzelnen Staaten Deutschlands solche Bedrückungen eingetreten, gegen welche die Unterthanen in Zukunft durch ein Rechtsverhältniß, wie sie desselb=

en bei der früheren Reichsverfassung theilhaftig gewesen, sicher=gestellt werden müssen."

Das sind die Worte des Fürsten Metternich, sie sind in den Druck gekommen, ein Jeder kann sie lesen. Ferner sprach Herrr von Gagern auch bekannt genug sich aus; er sagte: „das Bundesgericht vorerst auch beseitigt, wird doch durch die Nothwendigkeit der Zeit herbeigerufen werden „Diese Zeit, — sagt Eisenstuck — ist erschienen, die Nothwendigkeit fordert es herbei, und so kann ich nur dem beipflichten, was ein deutscher Gelehrter jüngst noch darüber sagte. Er sprach sich dahin aus, daß ein Reichsgericht sich nothwendig mache, und erwähnte dabei den Mangel eines Bundesgerichts, welches gleich dem ehemaligen höchsten deutschen Reichsgerichte bei gehöriger Wirksamkeit allen Revolutionen begegnen würde, welche von unten herauf, oder von oben herab versucht werden könnten, ohne in der Legitimation der Sache einzelner, in ihren Rechten Gekränkter, bei deren erhobenen Beschwerden ein Hinderniß zu finden. Nun, meine Herren! so finden Sie von verschiedenen Zeiten her dasselbe. Wohl hat Deutschland stets das Recht sehr hoch gehalten. Als der dreißigjährige Krieg Deutschland zerrüttet und verheert hatte, und nachher die Reichsversammlung für nothwendig hielt, Bestimmungen zu treffen, so wurde im Reichsabschiede von 1654 ein hauptsächliches Augenmerk auch darauf gerichtet. Es ist ferner bei den kaiserlichen Wahlkapitulationen, wie sie damals bestanden haben, von einem Kaiser zum andern auch immer die Rechtspflege hervorgehoben worden, und was besonders die Legitimation betrifft, so hatte man bei dem Reichsgerichte diese Frage nie gestellt, ob es Landstände oder Corporationen, oder blos Einzelne seyen, sondern es heißt dort ausdrücklich Landstände und Unterthanen. Nun hat aber auch die Erfahrung gezeigt, daß auch Unterthanen stets Schutz bei den Reichsgerichten fanden."

„Es bedurfte deshalb nicht einer ständischen Verfassung und in sofern würde das, was am Schlusse des Deputations=Berichtes gesagt ist, wohl immer in das Auge gefaßt werden müssen. Wohl aber sind auch Fälle vorgekommen, daß man wenigstens Corporationen auch bei dem Bundestag als legitimirt angesehen hat. Zwei Fälle sind mir bekannt: der eine rührt von der Holsteiner Ritterschaft her, die sich bei dem deutschen Bunde besonders darüber beschwerte, daß keine landständische Verfassung eingeführt werde. Es

hat darauf der deutsche Bund in dieser Sache eine Vernehmung mit der Krone Dänemarks eintreten lassen, und der Holsteiner Ritterschaft wurde eine Entscheidung mitgetheilt, woraus denn hervorgeht, daß man die Ritterschaft als legitimirt betrachtete. Ein zweiter noch schlagenderer Beweis liegt vor in dem Ereignisse von Braunschweig, das mit der hannover'schen Angelegenheit viel Aehnlichkeit hat. Es war von der Regentschaft zu Braunschweig eine Verfassung gegeben worden; der zur Volljährigkeit gelangte Herzog von Braunschweig wollte diese Verfassung nicht gelten lassen, und es wurde die Beschwerde diesfalls nicht durch die Landstände, sondern durch einen Ausschuß an den Bundestag gebracht. Auch hierin ist von Letzterem entschieden worden. Ich habe das blos als historische Thatsachen angeführt, um die Anträge, die hier gestellt sind, zu rechtfertigen; sie sind von so großer Wichtigkeit, daß man nur wünschen muß, die Kammer möge ihnen Beifall schenken."

„Sie stehen in genauer Verbindung mit einander, und ich habe ihrer nur kurz erwähnen zu dürfen geglaubt. Wohl ist es nicht zu läugnen, daß sich hier Fragen darbieten, die ein allgemeines deutsches Interesse haben. Zu beklagen ist es, daß unser Brudervolk, das in Hannover lebt, die Veranlassung hat bieten müssen, daß diese Frage jetzt lebendiger, als je seit dem großen Zeitpunkte, der Deutschland in diesem Jahrhunderte zerrüttet hat, auftauchen. Aber kein Uebel geschieht in der Welt ohne Ursachen; es ist möglich, daß es zum Guten, daß es zum Bessern führe. Und so hoffe ich zur Vorsehung, daß diese Wirren, diese Drangsale doch vielleicht zu Deutschlands Heil insofern führen können, daß jene Schutzwehr, die man schon beim Wiener Congreß, als die einzige Schutzwehr des Rechts anerkannte, uns möge gewährt werden."

Auf die Bemerkung des Staatsministers von Zeschau: daß über die Justizverweigerungen in der Bundesacte und den sonst dazu gehörigen Bestimmungen die vollständigsten Vorschriften vorhanden, daß mehrfach solche Beschwerden seit dem Bestehen der Bundesversammlung an sie gelangt seyen, und daß auch in der That eine große Anzahl von Beschwerden über Justizverweigerung vollständige Abhülfe gefunden habe; erwiederte der Abgeordnete Eisenstuck: Es ist nicht zu läugnen, im Art. 29. der Wiener Schlußacte heißt es „wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt

werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat zu bewirken." Darauf beschränkt sich die Hülfe bei der Bundesregierung, welche zu der Beschwerde Veranlassung gegeben hat. „Mir scheint nicht — fuhr der Redner fort — als ob da ein ganz ausreichender Rechtsschutz versprochen wird; denn es geschieht nichts weiter, als daß die Regierung veranlaßt wird, sie solle abhelfen. Aber ein zweiter Punkt, und der von besonderer Wichtigkeit zu seyn scheint, ist die Frage: wer ist der Betheiligte? Mir ist es nach der Bundesacte immer klar gewesen, daß darunter jeder aus dem Volke zu verstehen ist. Wenn ein Reichsgericht organisirt wird, so wird sich dessen Wirksamkeit auch mit darauf erstrecken; denn es ist eine ganz andere Sache, wenn ein organisirtes Reichsgericht besteht und unabhängige Richter die Cognition haben. Unter der sonstigen Reichs-Verfassung konnte die Entscheidung des Reichsgerichts auch mit einem Antrag auf Execution verbunden werden. Ich habe selbst eine Execution vornehmen sehen gegen Kurhessen und Lüttich, und die Execution konnte ohne Weiteres erkannt werden. Das alles vermißt man, wenn nicht ein Reichsgericht organisirt wird."

---

**Hannover.** (Präjudicien des Oberappellationsgerichts.) Hier sind sechs Präjudicien dieses obersten Gerichtshofes amtlich bekannt gemacht worden, welche nach Art. 3 des Gesetzes vom 7. September 1838, die verbindliche Kraft der Präjudicien des Oberappellationsgerichts betreffend, landesherrlich genehmigt sind. Von diesen lautet Nro. 5. dahin: „dem Richter ist nicht die Befugniß beigelegt, bei der Prüfung der Frage: ob ein Gesetz oder eine Verordnung als gültige Rechtsnorm anzuwenden sey, die Zweckmäßigkeit oder die verfassungsmäßige Entstehung desselben zu untersuchen und zu beurtheilen; derselbe hat vielmehr sein Augen-

merk lediglich darauf zu richten, ob die Gesetze erlassen und in authentischer Form promulgirt worden sind." *)

---

**Baden.** (Jagdwesen.) Mit höchster Genehmigung des Großherzogs ist eine Ministerialverfügung publicirt worden, nach welcher die von jagdberechtigten Privaten aufgestellten Jagdaufseher, wenn den Aussagen derselben Glaubwürdigkeit zukommen soll, dem Amte anzuzeigen sind, welches dieselben, nach vorhergegangener Verläßigung über ihren Leumund und nach Vernehmung des Forstamts entweder verpflichtet oder die Verpflichtung versagt. Den auf eigne Wahrnehmung gebauten Angaben eines verpflichteten Jagdaufsehers gebührt, vorbehältlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit dieser Angaben geschwächt wird.

(Kirchliches.) Vor kurzem hat die Geistlichkeit der Erzdiöcese Freiburg eine Petition um Abhaltung einer Diöcesan-Synode an ihren Erzbischof Demeter eingereicht, welche in lateinischer Sprache abgefaßt, von beinahe 600 Geistlichen unterzeichnet war. Mit vielem Nachdrucke sind in derselben die Gründe entwickelt, welche eine Synode nicht nur höchst erwünscht, sondern auch gesetzlich nothwendig machen. Die Bitte schließt mit folgenden bemerkenswerthen Worten: „Im Eingange unsrer Petition haben wir gesagt, daß uns auch am Herzen liege Deine Ehre. So ist es in der That, und nicht gering wird unser Frohlocken seyn, wenn durch Deine höchst gütige und weise Sorgfalt eine Diöcesan-Synode, die erste nach so vielen Jahrhunderten, wird gehalten werden. Als den mächtigen Wiederhersteller des durch die heiligen Canonen vorgeschriebenen Synodal-Instituts werden Dich, hochw. Erzbischof, die Annalen der Nachwelt verkündigen; es werden staunen die christlichen Völker; Deutschland, das heilige, wird wieder neu aufleben; Deine

---

*) Vergl. dieses Archiv (1840) Heft 3. S. 307.

treuen Diöcesanen werden Dir stets zu Dank verpflichtet bleiben; der ganze Klerus wird sich beglückwünschen; herabschauen wird mit väterlichem Blicke auf Dich, den geliebtesten Sohn, der heil. Vater Gregor **XVI.**; Dir, als ihrem eifrigsten Vorgänger, werden nachfolgen in Abhalten der Synoden die hochgeachteten Suffragan-Bischöfe; es wird sich freuen die heil. Kirche und Christus wird segnen, die auf ihn vertrauen Du wirst wohlgefällig seyn vor Gott und den Menschen und Dein Andenken wird im Segen bleiben, denn Du hast Bewunderungswürdiges gethan in Deinem Leben. Und wenn Du, was Gott der Allmächtige und Allgütige verhüten wolle, auch nur kurze Zeit noch leben solltest, so hättest Du doch für viele Zeiten gewirkt. Niemals wirst Du dem christlichen Staate sterben; denn von Dir hat längst schon der Dichter gesungen:

**„semper honos, nomenque tuum laudesque manebunt."**

(Strafgesetzgebung.) In der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März begann die Berathung über das neue Strafgesetz und zwar nach den einzelnen Artikeln des Entwurfs. Die in dem Entwurfe aufgeführten peinlichen Strafarten sind: 1) Todesstrafe, 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe, 3) zeitliche Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung, 5) bleibende Entziehung der durch eine Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung im öffentlichen Dienst, in Verbindung mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte. Gegen die Todesstrafe sprachen die Abgeordneten Zentner, Merk, Bosselt, Kuenzer, Itzstein, Gröll. Für Beibehaltung der Todesstrafe erklärten sich Welker, Trefurt, Sauter, Aschbach und v. Rotteck, so wie der Regierungscommissär, Staatsrath Jolly. Zentners Antrag, die Todesstrafe abzuschaffen, hauptsächlich deßhalb, weil die Zwecke der Strafe, nämlich Abschreckung und Besserung, nicht bei dem mit dem Tode zu Bestrafenden erreicht werden könnten, auch weil die Todesstrafe nicht nothwendig sey, und es an lebenslänglichem Gefängniß vollauf genüge, wurde mit 36 Stimmen gegen 19 verworfen. Mit gleicher Stimmenmehrheit wurden Zentners zwei weitere fürsorgliche Anträge verworfen, nämlich die Todesstrafe nur vereint mit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe anzudrohen, so daß ein Wahlrecht zwischen beiden Strafen bestünde,

und der weitere Antrag, die Todesstrafe nur eintreten zu lassen, wenn Stimmeneinheit unter den Richtern vorhanden sey.

(Fabrikschulen.) Eine Verordnung im Regierungsblatt vom 14. März besagt:

„In neuerer Zeit sind im Großherzogthume mehrere Fabriken entstanden, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. Da durch die Verbindlichkeit dieser Kinder zum Besuch der gewöhnlichen Volksschulen in den geordneten Stunden der Fabrikbetrieb zu sehr gehindert würde, so haben mehrere Fabrikbesitzer sich entschlossen, auf ihre Kosten eigene Schulen zu errichten. Damit auf der einen Seite der Unterricht der Kinder in diesen Schulen nicht vernachläßigt werde, und sie nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmern, und damit auf der anderen Seite dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken so wenig als möglich entzogen werde, so wird verordnet, daß schulpflichtige Kinder von dem ordentlichen Besuche der Volksschule nicht befreit werden um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten. Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden. Kinder, welche das eilfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen werden. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher auch an einer Volksschule angestellt werden kann, oder an einer solchen angestellt ist. Es müssen täglich wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich zwölf Stunden betragen. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt. Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenden Kosten haben die Fabrikbesitzer zu tragen."

---

**Kurhessen**. (Hannover'sche Verfassungsfrage.) In der Sitzung der Stände am 14. Februar verkündigt der Präsident

einen Antrag des Herrn Abgeordneten Wiedemann, auf Ersuchen an die hohe Staatsregierung, sich für Herstellung des Rechtszustandes im Königreich Hannover bei dem Bundestage zu verwenden.

Hierauf entwickelte der Landtags-Commissär in einem umfassenden Vortrag die Unzuläßigkeit eines solchen Antrags auf die Tagesordnung, da derselbe ausser dem Bereich der ständischen Wirksamkeit liege. Wir legen diesen Vortrag als einen interessanten Beitrag zur deutschen Bundesgesetzgebung und zur Beurtheilung der Grenzen ständischer Wirksamkeit hier wörtlich nieder: „das Antragsrecht des Deputirten geht nicht weiter, als das Berathungs- und Antragsrecht der Ständeversammlung. In allen Fällen, wo die Incompetenz der Ständeversammlung in Beziehung auf diesen Gegenstand von vornherein vorliegt, ist es Recht und Pflicht, jede Verhandlung abzuschneiden. Daß solches hier geschehen muß, ergibt sich sofort. Die hannover'sche Verfassungsangelegenheit kann der staatsrechtlichen Betheiligung nach, in zweifachen Beziehungen aufgefaßt werden, einmal als innere Landesangelegenheit von Hannover, und dann als Angelegenheit des deutschen Bundes. In beiden Beziehungen steht die Sache ausser dem Bereich der Zuständigkeit der Ständeversammlung. In der erstern Beziehung ist sie ausschließlich Angelegenheit Sr. Majestät des Königs von Hannover, und soweit die hannover'sche Landesverfassung es zuläßt, seiner Unterthanen, bezüglich der Stände. Dem Berufe und dem rechtlichen Interesse unserer Ständeversammlung bleibt sie jederzeit eine durchaus fremde Sache, und es würde eine unstatthafte Ueberschreitung des Wirkungskreises der kurhessischen Landstände seyn, wenn sie sich aneignen wollten, über jene, von vornherein ihrer Competenz entzogene Angelegenheit eine Verhandlung mit der Regierung zu versuchen, oder sie überhaupt in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen. Betrachtet man die gedachte Angelegenheit als Bundessache, so erscheint sie als eine — unter den deutschen Bundesgliedern als solchen zu verhandelnde Angelegenheit, und ist ebendeshalb der ständischen Berathung und Einwirkung — sey es eine direkte oder eine indirekte — auch schlechterdings entzogen. Denn Bundesglieder sind nur die deutschen souverainen Fürsten und freien Städte (Art. 1. der Bundesacte und Art. 1. der Wiener Schlußacte), nicht die Landstände in den einzelnen deutschen Staaten. Diese haben weder die Eigenschaft deutscher Souveraine, noch nehmen sie

Theil an deren Souverainetätsrechten, sie sind auch keine Mitsouveraine, folglich überall nicht befähigt zu Mitgliedern des deutschen Bundes, oder zur Theilnahme an den Berechtigungen der Bundesglieder, somit nicht befugt, irgendwie bei einer Sache mitzuwirken, bei der den einzelnen Bundesgliedern die Mitwirkung zusteht. Derartiges ist nicht gestattet, und darf nicht erlaubt werden; denn es gebietet der Art. 57. der Wiener Schlußacte: „da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Sodann der Art. 1. des Bundes-Beschlusses vom 15. August 1824. „Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, streng darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der — den Ständen durch die landständischen Verfassungen zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten werde." Ferner der Art. 1. des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1832.: „da nach Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor." Endlich der Art. 8. der Wiener Schlußakte: „die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten (d. h. den deutschen souverainen Fürsten) unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, unverantwortlich." Wenn es daher in der Mitte der Ständeversammlung unternommen werden sollte, über eine Bundessache Anträge zuzulassen, Berathungen zu pflegen, und Ansinnen an die Regierung zu beschließen, alsdann würde ein Versuch der Landstände vorliegen, Eigenschaften und Befugnisse zu usurpiren, die ihrem höchsten Landesherrn an und für sich sowohl, als in ihrer Ausübung, ausschließlich beiwohnen, und Thätigkeits-

äusserungen und Einmischungen sich zu gestatten, die unter den Gesichtspunkt der Verletzung des monarchischen Princips und der Bundesgesetze fallen." Schließlich weißt der Herr Landtagscommissär noch auf den Eingang der kurhessischen Verfassungs-Urkunde hin, in welchem nur einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit erwähnt wird. Er ersucht hierauf den Herrn Präsidenten der Ständeversammlung, dem angezeigten Antrage eine weitere Entwicklung und Ausführung zu versagen.

Herr Wiedemann war der Ueberzeugung, daß sein Antrag das monarchische Princip in keiner Weise beeinträchtige. Der Herr Vicepräsident vindicirte den deutschen Bundesstaaten das Recht, sich als Glieder des deutschen Bundes zu betrachten, wünschte jedoch die Ausführung des Herrn Landtags-Commissärs dem Rechtspflege-Ausschusse überwiesen. Der Herr Erbmarschall hielt jede weitere Discussion nach der Erklärung des Herrn Landtagscommissärs für unzuläßig. — Herr v. Trott ersuchte den Antragsteller, seinen Antrag zurückzuziehen, da das Vertrauen in die Regierung gesetzt werden müsse, daß sie handeln würde, wie das Interesse des Landes es erheische. Herr v. Eschwege ersuchte den Herrn Wiedemann, den Antrag vorerst fallen zu lassen, die Begründung dem Präsidenten zu übergeben, und es dessen Ermessen zu überlassen, ob er auf die Tagesordnung kommen könne. — Herr Wiedemann, vom Präsidenten hierüber befragt, erklärte sich einverstanden.

(Gefängnißwesen.) In der Sitzung der Stände vom 10. März wurde über den Antrag des Abgeordneten Eberhard, die Reform der Straf- und Besserungsanstalten betreffend, Bericht erstattet. Die Regierung will das in Amerika schon ausgeführte System, welches Einsamkeit, Stillschweigen und Arbeit der Sträflinge in sich vereinigt, in Anwendung bringen. In dem Plan sind die Züchtlinge und Zwangsarbeitssträflinge zu 960 angenommen. Die Regierung verlangt für die laufende Finanzperiode 40,000 Thaler. Es sollen sämmtliche Strafanstalten für Mannspersonen, jedoch in getrennten Localitäten, in Ziegenhain errichtet werden, wodurch nicht allein eine wünschenswerthe Uebereinstimmung in der Verwaltung, sondern auch bedeutende Kostenersparniß erzielt, namentlich ein Inspektor und ein Geistlicher hinreichend seyn werden.

Zunächst soll ein Gebäude zur Aufnahme der Zwangsarbeitsanstalt in Stand gesetzt, dann aber sollen, mit Hülfe dieser Sträflinge, die übrigen Bauten, und zwar auch successive, ausgeführt werden. Der Budget-Ausschuß, welcher die Dringlichkeit der Aenderung des jetzigen Zustandes auseinandersetzt, trägt auf Bewilligung der 40,000 Rthlr. an. Der Antrag des Ausschusses ward genehmigt, eben so der weitere Antrag des Abgeordneten Eberhard, die Regierung zu ersuchen, auch jetzt schon auf möglichste Verbesserung des Zustandes der Strafanstalten hinzuwirken.

---

**Rheinhessen.** (Brandversicherung.) Nach der in diesem Staate bestehenden Gesetzgebung muß jeder Eigenthümer einer Gebäulichkeit diese in der Landes-Brandversicherungs-Anstalt versichern lassen. Ausserdem können auch Mobilien in eine der dazu privilegirten (auswärtigen) Mobilien-Versicherungsanstalten versichert werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch, in betrügerischer Absicht, Brandstiftungen herbeigeführt wurden, daher sich die Staatsregierung im Jahr 1839 veranlaßt sah, folgende Vorschriften an die unteren Verwaltungsbehörden zu erlassen:

Es erscheint in mehrfacher Beziehung als nothwendig, bei den in Folge stattgehabter Brände eintretenden Untersuchungen darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Brandbeschädigten ihre Mobilien haben versichern lassen und ob, bejahenden Falls, hierbei die bestehenden Vorschriften beobachtet worden sind, indem die Möglichkeit zu unterstellen ist, daß entweder eine zu hohe Versicherung der Mobilien und die hieraus entspringende Aussicht, in dieser Beziehung einen ansehnlichen Gewinn zu machen, den Versicherten zu einer Brandstiftung verleitet, oder daß das Nämliche durch den umgekehrten Fall hervorgerufen wird, wenn nämlich die Mobilien nur nach dem wahren Werthe, das Gebäude aber über den wahren Werth versichert ist, der Versicherte also bei dem Verbrennen seiner Mobilien keinen Schaden, dagegen bei dem Abbrennen seines Hauses bedeutenden Nutzen hat. Eine Berücksichtigung dieser Momente bei dergleichen Untersuchungen erscheint schon deßhalb unerläßlich, weil

hierbei im Allgemeinen schon auch nicht der geringste Umstand unbeachtet gelassen werden darf, welcher zu dem Verdachte oder der Gewißheit führen kann, daß eine Brandstiftung stattgefunden habe, oder durch welchen das Gegentheil nachgewiesen werden kann. Aus diesen Gründen finden wir uns veranlaßt, zu verfügen, daß von den Großh. Kreis- und Landräthen bei den polizeilichen Untersuchungen über vorgekommene Brände jedesmal darauf, ob eine Mobilienversicherung vorliegt oder nicht, Rücksicht zu nehmen und dieses im Untersuchungsprotokolle zu bemerken ist, wobei denn auch eine Einsicht der Policen sich als nothwendig darstellt, zumal der Fall schon vorgekommen ist, daß die Police sich schon in den Händen des Versicherten befunden hatte, bevor die Genehmigung zur Versicherung ertheilt worden war. Da übrigens die Verordnung vom 4. Juni 1833 über Versicherung der Mobilien in auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften keine ausdrückliche Vorschrift enthält, daß in den Kreis- und Landraths-Acten eine Notiz zurück behalten werden solle, an welchem Tage und Orte das Versicherungs-Document ausgestellt, und an welchem Tage von der Verwaltungsbehörde das visa ertheilt worden ist, so geben wir Ihnen noch auf, künftighin die fraglichen Notizen in den betreffenden Acten niederzulegen.

(Hannover'sche Verfassungsfrage.) In der Sitzung der zweiten Kammer vom 27. v. M. ist ein Antrag des Abgeordneten Glaubrech, „den Sinn und die Interpretation des von hoher deutscher Bundesversammlung in der hannover'schen Verfassungsangelegenheit unterm 5. September 1839 erlassenen Beschlusses betreffend," durch den Präsidenten der Kammer mitgetheilt, und sodann an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung gewiesen worden. Er beginnt mit den Worten: „Es gibt Mehrheiten, welche man nicht oft genug wiederholen, es gibt Dinge und Verhältnisse, welche man nicht oft genug erörtern kann. Zu diesen Verhältnissen gehören, leider nur zu sehr, die beklagenswerthen hannover'schen Zustände. In so lange jener unselige Verfassungsstreit fortwährt, in so lange ein edles, uns verwandtes deutsches Volk auf eine so unerhörte Weise seine theuersten und heiligsten Interessen verkümmert sehen muß, in so lange werden alle diejenigen, in deren Herzen das Gefühl für Gerechtigkeit, so wie für Ehre

und Vaterland nicht erloschen ist, nicht aufhören, ihre Sympathie für dasselbe an den Tag zu geben, und ihre zuversichtliche Hoffnung und Erwartung auszusprechen, daß dieser unselige Streit nicht durch die gänzliche Unterdrückung eines der edelsten deutschen Volksstämme und nicht durch den Sieg von Grundsätzen endigen werde, welche mit dem Untergange der von Fürst und Volk beschworenen Verfassung eines deutschen Bundesstaates auch zugleich den Keim des Todes aller andern deutschen Verfassungen, und des öffentlichen Rechtszustandes des gesammten deutschen Vaterlandes in sich tragen.

Nein, lassen Sie uns der Furcht eines solchen Ausganges nicht Raum geben. Noch ist ja die Gerechtigkeit nicht von der Erde verschwunden. Könnte es aber sogar einen Augenblick scheinen, als wenn dieselbe ihr edles Haupt verhüllt, und fliehend der Erde den Rücken gewandt hätte, so würde ich an die schönen Worte erinnern, welche einst Ludwig **XVIII.** sprach: „**Si la justice était bannie de la terre, elle devait trouver un réfuge dans le coeur des rois.**“ — Meine Herren, halten wir diese Worte nicht für leeren Schall. Oder haben wir nicht gesehen, wie schon vor Jahresfrist ein deutscher Monarch aus eigenem hochherzigen Antriebe sich bewogen fühlte, in dieser unglücklichen Sache bei hohem deutschen Bunde die Initiative zu ergreifen, und durch seinen bevollmächtigten Minister am deutschen Bundestage die geeigneten Anträge auf Abhülfe der gerechten Beschwerden eines in seinen heiligsten Interessen tief gekränkten Volkes stellen zu lassen? Haben wir nicht gesehen, wie eine Reihe von Fürsten und Regierungen deutscher constitutioneller Staaten warm und theilnehmend sich jenen Anträgen angeschlossen? Hat nicht endlich — lassen Sie uns dieß hier öffentlich, und mit ehrfurchtsvollem Danke anerkennen, — unsere eigene, großherzogliche hessen'sche Staatsregierung dem ungetheilten Vertrauen entsprochen, welches Sie, meine Herren, in den Sitzungen vom 13. und 17. Dezember 1838 und vom 25. und 30. April 1839 wiederholt und einstimmig ausgesprochen haben? Zwar hat die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer Majorität jene gestellten Anträge nicht adoptirt. Indessen sind dieselben auch nicht definitiv und für immer abgelehnt worden. Dieß geht wenigstens aus der einzigen bis jetzt in Deutschland erfolgten, nämlich aus der von dem königlichen hannover'schen Cabinet selbst unterm 10. September 1839 ausgegangenen Bekanntmachung über den

Inhalt des Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 5. desselben Monats klar hervor. Nur darum konnte nämlich hiernach den gestellten Anträgen damals keine Folge gegeben werden, weil „bei obwaltender Sachlage" eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einschreitung in jene innere Landesangelegenheit nicht als vorliegend anerkannt wurde. Ausdrücklich wurde überdieß bei dem fraglichen, so viel öffentlich kund geworden, nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse von hoher Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, daß Se. Maj. der König von Hannover, dem geschehenen Anerbieten gemäß, zu einer den Rechten der Krone und der Stände entsprechenden Vereinbarung geneigt seyn werde. Noch sind also alle Rechte der Betheiligten intact. Noch ist den begründeten Ansprüchen eines verbrüderten deutschen Volksstammes auf Herstellung seines verfassungsmäßigen Rechtszustandes der Stab nicht gebrochen. Noch ist für dasselbe kein Grund vorhanden, das Vertrauen auf die bundesgesetzlichen Wächter und Schützer des verfassungsmäßigen Rechtszustandes des gemeinsamen Vaterlandes, auf hohe Bundesversammlung aufzugeben.

Denn ist gleich die ständische Verfassung eines jeden einzelnen Bundesstaates als innere Landesangelegenheit zu betrachten, wer hat bei dem Umstande, daß alle ständischen Verfassungen nach den Grundgesetzen des Bundes, (der auch die Garantie der innern Sicherheit, des innern Rechtszustandes Deutschlands zum Zweck hat) unter dem Schutze desselben stehen, jemals daran zweifeln können, daß, sobald alle andern rechtlich zuläßigen Mittel und Wege erschöpft sind, der grundgesetzlich zugesicherte Schutz des Bundes den Völkern, wie den Regierungen werde? Auch hat hohe Bundesversammlung keineswegs erklärt, daß niemals ihre Einschreitung in diese innere Landesangelegenheit begründet seyn werde, sondern nur, daß bei obwaltender Sachlage keine begründete Veranlassung dazu vorliege. Kein Zweifel also, daß — wenn jene Sachlage sich geändert, wenn die — gewiß höchst wünschenswerthe Vereinbarung zwischen Regierung und solchen Ständen, welche wenigstens als das Ergebniß freier Wahl des Landes angesehen werden können, und nicht demselben mit Verletzung aller Gesetzlichkeit, und wahrhaft gewaltsam aufgedrungen werden, nicht zu Stande kommen sollte, das hannover'sche Volk mit Vertrauen von den — den erhabenen

Lenkern der Schicksale Deutschlands, und somit von hoher Bundesversammlung, die Gerechtigkeit erwarten dürfe, die es begehrt." Nach längeren Deductionen in diesem Sinne, schließt der Antrag mit den Worten: „Nach allem diesen geht mein Antrag dahin: es wolle verehrlicher Kammer gefallen, ihr stetes und zuversichtliches Vertrauen in das Protokoll niederzulegen, daß hohe Staatsregierung nicht unterlassen werde, nach Kräften dahin zu wirken, daß alle beängstigenden Zweifel über den Sinn des Bundestagsbeschlusses vom 5. September 1839 entfernt, und namentlich diejenige Interpretation widerlegt und beseitigt werde, welche nur dahin führen kann, den Glauben an die Aufrechthaltung der in den Grundgesetzen des deutschen Bundes enthaltenen Garantien aller in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen zu erschüttern."

Der über diesen Antrag durch den zweiten Präsidenten Knorr erstattete Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, ist folgender: „durch rubricirten Antrag wird mit Rücksicht auf ein neueres Ereigniß die Aufmerksamkeit dieser verehrlichen Versammlung abermals auf eine höchst wichtige Angelegenheit, auf eine Angelegenheit hingelenkt, welche zunächst die theuersten Rechte und Institutionen eines deutschen Volksstammes berührt, zugleich aber auch mit der Wohlfahrt, Kraft und Ruhe des gesammten deutschen Vaterlandes, und der einzelnen Theile desselben unverkennbar in dem innigsten Zusammenhange sich befindet.

Von jedem Deutschen darf daher die lebhafteste Theilnahme an dieser Angelegenheit mit Grund erwartet werden, und es ist insbesondere sehr natürlich, daß alle deutschen Stände sich berufen fühlen, jede Gelegenheit zu ergreifen, um ihre Wünsche und Hoffnungen in dieser Sache auszusprechen, und auf diese Weise mit auf eine gedeihliche Beendigung derselben hinzuwirken zu suchen. Eben aus diesen Rücksichten sind denn nun auch sämmtliche einflußreiche, factische und rechtliche Verhältnisse von allen Seiten bereits vielfach beleuchtet und erörtert worden; es wird daher wohl dem berichtenden Ausschusse vergönnt seyn, diese Verhältnisse, so wie den Inhalt der in Ihren Händen befindlichen Motion als bekannt vorauszusetzen, und sich sofort, unter Umgehung aller Nebenpunkte, um so mehr auf eine einfache kurze Eröffnung seiner Ansicht über den gestellten Antrag zu beschränken, als durch jede Erinnerung an jenen unseligen Streit, und dessen seitherigen Verlauf höchst unangenehme schmerz-

liche Gefühle hervorgerufen werden. Mit dem Antragsteller sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die dem rubricirten Bundesbeschlusse von Seiten der königl. hannover'schen Regierung gegebene Auslegung mit dem Willen und der Intention der hohen deutschen Bundesversammlung nothwendig im Widerspruch stehen müsse. Zu dieser Ueberzeugung dürfte schon die Betrachtung führen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung sich als noch zur Zeit nicht competent erklärt hat, hiermit aber die Absicht, ein entscheidendes Urtheil in der Sache zu fällen, nicht wohl vereinbarlich ist, und daß ferner, wie bereits in Nro. 52. der Beilagen von uns herausgehoben worden, eine Anerkennung, folgerechte Anwendung und Ausdehnung der dem bekannten Patente vom 1. Novbr. 1837 zu Grunde liegenden Grundsätze geradezu dazu geeignet erscheint, um jede Sicherheit der öffentlichen Zustände in Deutschland aufzuheben, um insbesondere nicht allein unter gewissen Voraussetzungen sämmtliche Verfassungen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, sondern auch die Verfassung des deutschen Bundes selbst in Frage zu stellen, und so eine höchst beunruhigende gefahrvolle Lage herbeizuführen. Da indessen jene Auslegung von der Regierung eines deutschen Bundesstaates ausgegangen, und öffentlich Angesichts Deutschlands verkündet worden ist, ohne daß bis jetzt eine öffentliche officielle Widerlegung erfolgt wäre, so kann es wahrlich nicht auffallen, daß durch diese Auslegung, besonders bei dem Abgange der betreffenden Verhandlungen, in den Gemüthern vieler Deutschen peinliche Zweifel, und ängstliche Besorgnisse veranlaßt worden sind, und es ist sehr einleuchtend, daß durch dergleichen Zweifel und Besorgnisse nicht zur Befestigung der Bande der Liebe und des Vertrauens beigetragen, hierdurch im Gegentheile eine lähmende Mißstimmung, ein unseliges Mißtrauen erzeugt wird. Der wohl fast allgemein genährte Wunsch nach Beseitigung aller solcher Zweifel und Besorgnisse, nach öffentlicher officieller Widerlegung mehrgedachter Auslegung stellt sich hiernach offenbar als sehr wohl begründet dar.

Ebensowohl begründet erscheint auch sicher das in der Motion gegen unsere Staatsregierung ausgesprochene Vertrauen. In der eben angezogenen Nummer 52. der Beilagen haben wir bereits bemerkt, daß zu irgend einer Besorgniß über die Ansichten und das Verfahren unserer Staatsregierung in der hannover'schen Sache

nicht entfernt eine Veranlassung vorliegt, wir im Gegentheile zu vollem beruhigenden Vertrauen in dieser Hinsicht gegründete Ursache haben. — Dieses Vertrauen ist seit dieser Zeit nicht erschüttert, vielmehr wo möglich noch bestärkt worden, ja wir dürfen überhaupt mit voller Zuversicht, und mit erhebendem Gefühle darauf rechnen, daß unsere Staatsregierung stets Alles aufbieten wird, um nach Kräften die gemeinsamen vaterländischen Interessen zu wahren und zu befördern, nur zur Befestigung der Wohlfahrt und des Glückes des deutschen Vaterlandes beizutragen, und jede Gefahr, jeden Nachtheil von ihm abzuwenden. Der hier in Betracht kommende Antrag bezweckt nun in der That weiter nichts, als den einfachen Ausdruck des von uns als wohlbegründet bezeichneten Wunsches und Vertrauens, und es dürfte daher auch nach der Ansicht des berichtenden Ausschusses, keinem Bedenken unterliegen, diesem Antrage zu entsprechen." Das war auch der Wunsch und die Ueberzeugung der zweiten Kammer.

(Gewerbverein.) Das Regierungsblatt Nro. 6. enthält einen Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 12. August 1836, die Errichtung des Großherzoglichen Gewerbvereins betreffend: „Um den Mitgliedern des Großherzoglichen Gewerbvereins Gelegenheit zu geben, die gewerblichen Interessen ihrer nächsten Umgebung gemeinschaftlich zu prüfen, und über die Beförderung derselben die geeigneten Vorschläge an den Gewerbverein gelangen zu lassen, ist die Bildung von Localsectionen des großherzoglichen Gewerbvereins nach folgenden Bestimmungen gestattet: 1.) an denjenigen Orten des Großherzogthums, wo sich ein bedeutender Gewerbstand befindet, kann aus den daselbst und in der Nähe wohnenden Mitgliedern des großherzoglichen Gewerbvereins eine Localsection des letzteren gebildet werden, wenn die vereinigten Ausschüsse desselben sich durch Stimmenmehrheit dafür aussprechen. Alle diejenigen, welche nicht Mitglieder des großherzoglichen Gewerbvereins sind, bleiben hievon ausgeschlossen. 2) Diese Localsectionen des großherzoglichen Gewerbvereins wählen sich aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben, ferner einen Secretär, welcher die Correspondenz und das Kassenwesen besorgt. 3) Der Vorstand ordnet die Sitzungen an, setzt die Gegenstände fest, welche zur Berathung kommen sollen, und führt darin den Vorsitz. Der Secetär hat über jede Sitzung ein vollständiges Protocoll zu führen, welches von

dem Vorstand ebenfalls unterzeichnet wird. Von jedem Sitzungsprotocoll ist alsbald eine Abschrift an den großherzoglichen Gewerbverein einzusenden. 4) Zur Bestreitung der besondern Ausgaben dieser Localsectionen kann von jedem Mitgliede derselben ein jährlicher Beitrag von höchstens 1 fl. erhoben werden.

Darmstadt, den 18. Februar 1840

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großh. Hessisches Ministerium des Inneren und der Justiz.

**du Thil.**

---

**Braunschweig.** (Kriminalgesetzgebung.) In den Motiven zu dem Entwurfe eines Kriminalgesetzbuches für das Herzogthum wird gesagt: „bei einer gut gearteten, nicht leicht erregbaren, wohlunterrichteten, im Ganzen wohlhabenden Bevölkerung, welche größtentheils aus Grundbesitzern besteht und mit den friedlichen Geschäften des Landbaues beschäftigt ist, finden sich äußerst selten wirklich bösartige Verbrecher, und harte Strafübel sind nicht nothwendig. In dieser glücklichen Lage befindet sich aber das Herzogthum. Es ist daher gerathen, bei dem Strafmaße dem (äußerst milden) Gerichtsgebrauch im Allgemeinen zu folgen." Ebenso: „die längst üblich gewesene Strafmilde hat der Erfahrung nach, die Verbrecher keineswegs vermehrt." Dessen ungeachtet nimmt der Entwurf für einige Fälle — bei dem Morde, bei vorsätzlichen Verbrechen gegen Leben, Gesundheit und Freiheit des Landesfürsten, auch bei gewaltsamen Angriffen gegen des Letzteren Regierungsrecht, die Selbstständigkeit des Staates, die Landesverfassung, die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes — die Todesstrafe auf. Der Entwurf bedrohet überhaupt alle politischen Verbrechen mit sehr strengen Strafen.

---

**Homburg.** (Brandversicherung.) Auch hier ist die Regierung nach dem Beispiele anderer Staaten dazu geschritten, sehr strenge Maßregeln im Betreffe der Mobiliar-Versicherung zu ergreifen. Eine landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1839 unterwirft jedes zu versichernde Mobiliar der Schätzung durch Experten. Im Allgemeinen sind ziemlich dieselben Grundsätze angenommen, welche sich im Großherzogthume Hessen bereits als zweckmäßig bewährt haben.

# Uebersicht der wichtigsten deutschen Staatsgesetze über die Trennung der Justiz von der Verwaltung, zum Zwecke einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreises der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, so wie der Entscheidung über deßfallsige Competenz-Zweifel.

(Fortsetzung.)

## Sachsen.

Bei der Berathung, welche in der II. Kammer über den Gesetzentwurf, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenz-Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, statt fand, wurde unter Ablehnung der von der I. Kammer beschlossenen veränderten Fassung des §. 5., dieser §. so wie er im Gesetzentwurfe vorliegt, unverändert angenommen. Die II. Kammer pflichtete auf den Grund des Deputationsberichtes demjenigen bei, was bei der Berathung in der I. Kammer von Seiten der Regierung zur Rechtfertigung des Inhalts dieses §., so wie er sich im Gesetzentwurfe befindet, angeführt worden ist; daß nämlich die darin enthaltenen Bestimmungen keineswegs als blos dem Verfahren angehörig zu betrachten wären, das vorliegende Gesetz ein organisches, und bei einem solchen es immer zweckmäßig sey, dergleichen allgemeine Bestimmungen, wie der §. enthalte, mit unter die organischen aufzunehmen, wenn sie auch nachher bei den Vorschriften über das Verfahren wiederholt

und dann weiter ausgeführt werden müßten, endlich aber auch, obschon der Inhalt dieses Paragraphes aus den §§. 2. und 4. sich folgern lasse, doch gerade hier es zweckmäßig erscheine, zu Verständigung der dabei betheiligten Privatpersonen, noch ausdrücklich auszusprechen, daß der Weg nur durch die Ministerien zu nehmen sey.

Bedenklich schien der zweiten Kammer die Bestimmung in §. 6.: daß das achte Mitglied der Commission aus einem, in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande des betheiligten Verwaltungsministeriums besonders abzuordnenden, Ministerialrathe bestehen soll. Die Deputation findet diese Anordnung dem Zwecke des Gesetzes und dem Rechtsschutze minder entsprechend. In ihrem Berichte bemerkt sie: „es wird dieser Rath, wenigstens in der Regel, und wenn er den in den Motiven zu dieser Bestimmung von demselben gehegten Erwartungen vorzugsweise entsprechen soll, der nämliche Ministerialrath seyn, welcher zuvor über den zur Entscheidung vorliegenden Fall in dem dabei betheiligten Verwaltungsministerium Vortrag zu erstatten gehabt hat. In so weit er sich nun, wie unter diesen Umständen wohl der Fall seyn könnte, für die zuvor von ihm selbst aufgestellte Meinung auch bei der Entscheidung in der Commission wieder interessiren sollte, müßte daraus, sobald er an dieser Entscheidung Theil nimmt, der Uebelstand hervorgehen, daß er, streng genommen, dabei in gewisser Maße Parthei und Richter in einer Person seyn würde. Hiernächst dürfte aber auch seine Theilnahme an der Entscheidung um deßwillen geeignet seyn, der Ansicht desjenigen Verwaltungsministeriums, welches er vertritt, gegen die von der betheiligten Privatperson aufgestellten Gründe ein bedeutendes Uebergewicht zu verschaffen, weil ihm nicht nur der Vortheil der mündlichen Darstellung zur Seite treten, sondern auch der Anführung neuer Gründe zu Gunsten des von ihm vertretenen Ministeriums auf solche Weise Raum gegeben würde, von denen die betheiligte Privatperson Etwas nicht erfahren also auch sich dagegen nicht vertheidigen könnte. Man wende nicht ein, daß die Commission auf ein dergleichen neues Anführen nicht Rücksicht zu nehmen, sondern ihre Entscheidung blos auf Dasjenige zu gründen habe, was aus den Acten bereits vorliegt. Denn hegt sie auch diese Absicht, so wird doch der Einfluß nie ganz zu beseitigen seyn, welchen eine gute und lebhafte mündliche Darstellung und die Erwähnung neuer, wenigstens scheinbar eingreifender Momente hervor-

bringt, die vielleicht eben deßhalb, weil sie nicht in den Acten enthalten, daher nicht zuvor gründlich zu prüfen gewesen sind, einen größeren Schein von Erheblichkeit erlangen. Alles dieses aber wird um so bedenklicher, wenn man erwägt, daß im Zweifelsfalle für den Rechtsweg entschieden werden soll, gleichwohl aus den nur angegebenen Rücksichten die Abordnung des achten Raths in der durch den Gesetzentwurf bestimmten Maße dahin wirken würde, die Wagschale zu Gunsten des Verwaltungsministeriums sinkend zu machen. Allerdings wird auch dann, wenn nicht blos drei, sondern vier Ministerialräthe für beständig ernannt werden, bisweilen der Fall eintreten, daß darunter derjenige Rath sich befindet, welcher eine zur Entscheidung vorliegende Sache schon zuvor in demjenigen Verwaltungsministerium zum Vortrage gehabt hat, zu welchem derselbe gehört, und es ist die Inconvenienz davon nicht in Abrede zu stellen. Allein es findet dabei nur der Unterschied statt, daß dieser nicht ganz zu vermeidende Umstand bei einem für beständig ernannten Rathe nur bisweilen, bei einem in jedem Falle besonders abzuordnenden Rathe hingegen jedesmal eintreten wird. Endlich möchten auch die in den Motiven zum Gesetzentwurfe in Hinsicht auf diese Bestimmung angegebenen Gründe für deren Aufrechthaltung wohl nicht in einer solchen Maße sprechen, daß man dagegen geäußerten erheblichen Bedenken fallen zu lassen sich bewogen finden könnte; denn theils stellt sich die Nothwendigkeit davon, daß in jedem Falle ein Rath des betheiligten Verwaltungsministeriums an der Entscheidung Theil nimmt, um so weniger heraus, als bei den in Frage befangenen Entscheidungen nicht von einer in den Geschäftskreis eines solchen Ministeriums wesentlich eingreifenden Maßregel, sondern blos von einer Competenzfrage die Rede ist, hierüber zu cognosciren aber auch die Räthe aus den anderen Verwaltungsministerien im Stande seyn müssen, theils kann aber auch die Commission, sobald sie von dem betheiligten Verwaltungsministerium irgend eine besondere Auskunft noch nöthig haben sollte, dieselbe füglich auf dem Wege der schriftlichen Communication mit dem letzteren erlangen."

Aus diesen Gründen schlug die Deputation vor: es möchten beide Sätze, wo es heißt: „drei Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien ebenfalls vom Könige für beständig ernannt, — einem vierten Ministerialrathe — besonders abgeordnet wird", in der Maße eine

Abänderung erleiden, daß beide Sätze weggelassen, und dafür gesetzt werde: „und vier Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien, welche ebenfalls vom Könige für beständig ernannt werden."

Obgleich nun die Staatsregierung im Laufe der Berathung die fragliche Bestimmung im §. 6. des Entwurfs nicht nur als ungefährlich, sondern auch als räthlich vertheidigte, so wurde dennoch das Deputationsgutachten gegen 16 Stimmen angenommen *).

Wie sehr die Deputation bestrebt war, den von der Staatsregierung im Ganzen mit Liberalität abgefaßten Entwurf im Sinne des möglichst größten Rechtsschutzes aufzufassen, geht auch aus den Zusätzen hervor, welche sie in ihrem Gutachten zu §. 8. und 11. vorgeschlagen hat.

Es wird nämlich im §. 8. des Gesetzentwurfes ausgesprochen, daß in den §. 4. bemerkten Fällen die betheiligte Privatperson eine etwanige Provocation gegen die durch Vereinigung der Ministerien erfolgte Feststellung bei derjenigen Unter= oder Mittelbehörde, von welcher die Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht, oder von welcher in Gemäßheit derselben an sie zuerst etwas verfügt wird,

> binnen zehn Tagen, nach Empfang jener Bekanntmachung oder ersten Verfügung, bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen habe.

Schon die I. Kammer theilte die Ansicht ihrer Deputation, daß bei Erlassung einer bloßen Verfügung, der Betheiligte vermöge der hierbei zu gebrauchenden Fassung darauf mit aufmerksam zu machen seyn werde, daß dieser Verfügung eine solche Vereinigung der Ministerien zum Grunde liege, gegen deren Resultate er eine etwanige Provocation binnen zehn Tagen bei deren Verlust anzubringen haben werde. Sie hat diesen Zweck erreichen zu können geglaubt, wenn in dem §. 8. nach den Worten

„in Gemäßheit"

die Worte

„und unter Erwähnung"

---

*) Höchst interessant sind die Abstimmungen für das Deputationsgutachten. Sie beweisen, daß man auch in Sachsen größere Gerechtigkeit erwartet von der Justiz als von der Verwaltung. Vergl. Mittheilungen des Landtags II. Kammer Nr. 40.

eingeschaltet werden, und es wurde der §. mit dieser Einschaltung angenommen.

Die Deputation der II. Kammer theilt ganz die hierbei in der I. Kammer zum Grunde gelegene Ansicht, glaubt aber nicht, daß dieser durch die nur erwähnte Einschaltung vollständig entsprochen werde. Sie hält nämlich dafür, daß in allen Fällen, wo es sich, wie hier, um Bekanntmachung einer Entscheidung und deren, von Zeit dieser Bekanntmachung binnen zehn Tagen eintretenden Rechtskraft handelt, der Gegenstand zu wichtig sey, um eine solche Bekanntmachung, unter der Voraussetzung, daß die Entscheidung sofort Rechtskraft erlangen werde, mit einer in deren Gemäßheit zu erlassenden Verfügung zu verbinden. Denn es kann hierdurch die Partei, an welche die letztere ergeht, zumal sobald sie der Rechte nicht kundig ist, leicht zur Versäumniß des innerhalb zehntägiger Frist offen stehenden Rechtsmittels selbst dann veranlaßt werden, wenn in dem schriftlichen Erlasse die Erwähnung der Entscheidung der darauf gegründeten Verfügung vorhergeht. Man denke sich z. B. den Fall einer in Gemäßheit und unter Erwähnung der Entscheidung geschehenden Anberaumung eines Termins mit Einräumung einer mehr als zehntägigen Zeit bis zu dessen Eintritt. Der Nichtjurist wird dann häufig blos den besonders herausgehobenen Terminstag berücksichtigen, und, wenn er sich vielleicht auch an einen Sachwalter wendet, dies zwar wohl vor dem Terminstage, nicht aber immer vor Ablauf der zehntägigen Frist thun, auf solche Weise aber des ihm nur innerhalb der letzteren gestatteten Rechtsmittels verlustig werden.

Jede blos beiläufige Bekanntmachung einer nach zehn Tagen zur Rechtskraft gelangenden Entscheidung ist daher, nach dem Dafürhalten der Deputation, für die Rechte der solche treffenden Parthei gefährlich, also zu vermeiden. In dieser Ueberzeugung schlägt sie daher der Kammer folgende abgeänderte Fassung des §. 8. vor:

> „In Fällen der §. 4. bemerkten Art — — Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht wird, binnen zehn Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen. Die nur gedachte Bekanntmachung muß aber mittelst besonderer schriftlicher Zufertigung und unter der darin enthaltenen Bedeutung, daß solche in Kraft der Bekanntmachung geschehe, so wie unter Mittheilung der von Seite der

Ministerien jederzeit beizufügenden Entscheidungsgründe, bewerkstelligt werden. Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat solche, und zwar, wenn es eine Unterbehörde ist, durch die ihr vorgesetzte Mittelbehörde an das vorgesetzte Ministerium zu berichten."

Nächstdem beantragte die Deputation auch noch am Schlusse des solchergestalt zu fassenden Paragraphes aus nachstehenden Gründen einen Zusatz.

Je nachtheiliger die Folgen für die betheiligten Privatpersonen in manchen Fällen seyn können, wenn die Entscheidung in der Hauptsache durch einen Competenzstreit zwischen den Behörden aufgehalten wird, um so mehr ist auch dafür auf alle Weise Sorge zu tragen, daß der letztere so schnell als möglich zur Entscheidung gelangt. In dieser Hinsicht scheint es zweckmäßig, daß die, zur Entscheidung der hier fraglichen Competenzstreitigkeiten, nach Inhalt des Gesetzentwurfes niederzusetzende Commission, von den darauf sich beziehenden Provocationen, nachdem solche angebracht worden, ohne Anstand in Kenntniß gesetzt werde, damit von derselben, falls die Sache nicht alsbald an sie gelangt, dazu, daß solches geschehe, selbst Einleitung getroffen werden könne. Zu diesem Behufe hielt es die Deputation für zweckdienlich, daß hier in §. 8., der Behörde, bei welcher die Provocation erfolgt, Benachrichtigung der Commission davon gleichzeitig mit der Berichtserstattung darüber zur Pflicht gemacht, weiterhin §. 11. aber die Commission angewiesen werde, in dem Falle, wenn die Acten acht Wochen von Zeit der Nachrichtsertheilung an, noch nicht an selbige gelangt sind, deßhalb mit dem betreffenden Ministerium zu communiciren. Es räth daher die Deputation der **II.** Kammer an, sie möge zu der vorstehenden Fassung des §. 8. am Ende noch folgenden Zusatz beschließen:

„nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen."

Die **II.** Kammer war damit einstimmig einverstanden.

Um auf höchstmögliche Beschleunigung solcher Competenzstreitigkeiten hinzuwirken, schlägt sodann die Deputation zu §. 11. vor, nach den Worten:

„unter Beifügung der Acten"

einzuschalten:

„binnen vier Wochen"

nicht weniger am Schluße des Paragraphen noch Folgendes hinzuzufügen:

„Sind übrigens binnen acht Wochen, vom Eingange der nach §. 8. der Commission zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, so hat die Commission wegen deren Einsendung mit dem betreffenden Ministerium zu communiciren."

Der bei §. 8. von der Deputation vorgeschlagene und von der Kammer angenommene Schlußsatz würde ganz ohne Erfolg bleiben, wenn der hierzu bei §. 11. beantragte Zusatz nicht ebenfalls angenommen worden wäre. Denn es würde die Commission, sobald ein Mehres nicht festgestellt wird, als daß diejenige Behörde, bei welcher di Provocation angebracht worden, die erstere von der erfolgten Provocation zu benachrichtigen habe, dadurch allein die Befugniß nicht erlangen, das Ministerium zu Mittheilung der Acten zum Behuf der Entscheidung veranlassen zu können. Wenn auch eine absichtliche Saumseligkeit der Ministerien nicht zu vermuthen ist, so kann es doch im Drange der Geschäfte leicht möglich werden, daß ein Gegenstand, der vielleicht nach der Ansicht des Ministeriums sich weniger bedeutend darstellt, von diesem außer Acht gelassen wird. Daß in einem solchen Falle es wohl sehr vortheilhaft ist, wenn von der Commission auf eine nicht anstößige Weise die Sache beim Ministerium in Erinnerung gebracht wird, läßt sich nicht läugnen. Die von der Deputation vorgeschlagene Modification wurde daher von der II. Kammer gegen zwei Stimmen angenommen, auch noch die weitere Beschlußnahme mit 35 gegen 29 Stimmen dahin gefaßt: daß nach §. 11. ein Zusatzparagraph 11 „b" eingeschaltet werde, der folgendermaßen lautet:

„die in §. 8. vorgeschlagene unmittelbare Benachrichtigung der Commission hat auch in Fällen der §. 2. auf einen nach §. 5. erfolgten Antrag betheiligter Privatpersonen zu geschehen, und findet sodann die am Schluße des vorigen §. getroffene Bestimmung ebenfalls Anwendung."

Dieses letztere Amendement ging von dem Abgeordneten Herrn Braun aus. Er hatte darauf hingewiesen, daß die ratio der Bestimmung ganz gleich sey mit der im §. 8. enthaltenen. Mit Recht wurde er von dem Abgeordneten Herrn Dr. v. Mayer durch folgendes schlagende Argument unterstützt: „hat die Deputation dafür

bereits gesorgt, daß in den Fällen des §. 4. eine Sache Jahre lang nicht liegen bleiben kann, so scheint es, daß auch in den Fällen des §. 2. ebenfalls etwas dafür geschehen müsse, um zu bewirken, daß auch in diesen Fällen die Competenzfrage von den Ministerien selber oder von der Parthei durch die Unterbehörden an die Commission zur Entscheidung gebracht werde; denn es ist nicht abzusehen, warum in dem Falle, wo die Ministerien zwar nicht einstimmig gegen den Rechtsweg, aber unter sich nicht einstimmig sind — warum in einem solchen Falle das Recht des Privatmannes schlechter sein solle, als in dem Falle, wo geradezu gegen den Rechtsweg sich ausgesprochen wird. In beiden Fällen ist es die Absicht der Amendements, daß eine Verzögerung verhütet werde, also müssen gegen dieselben Uebel allerdings dieselben Mittel ergriffen werden. Es ist bereits beim Anfange der Berathung bemerkt worden, daß dies Gesetz in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen nicht zur Anwendung kommen werde, indeß ist der Umstand, daß nach der Versicherung des Ministeriums bis jetzt noch kein Competenzstreit an den Staatsrath gediehen sey, keine Garantie für die Zukunft. Für gewöhnliche Zeiten und gewöhnliche Fälle, möchte es vielleicht gar keines Gesetzes bedürfen; wenn man aber ein solches Gesetz einmal gibt, und dem Privatmann wirklich Schutz gewähren will, daß er unter allen Umständen zu seinem Rechte gelangt, so muß man an die äußersten Fälle gedenken, welche eintreten können. Da es nun gar wohl möglich ist, daß in einer der in §. 2. angegebenen Competenzstreitigkeiten eine Jahre lange Verzögerung eintreten kann, so scheint das Amendement vollständig gerechtfertigt."

Nachdem dieses Gesetz von den beiden Kammern angenommen worden ist, ist nunmehr einem wesentlichen Mangel im V. Abschnitte der Verfassungsurkunde abgeholfen worden. Es handelt der V. Abschnitt von der Rechtspflege, und je wichtiger die Erlangung des Rechtes in jedem Staate für den Rechtsbürger ist, desto größer müssen die Garantien sein, welche dafür gegeben werden. Eine Schöpfung der neuesten sächsischen Gesetzgebung ist die Administrativjustiz, die man früher nicht gekannt hat, um so mehr mußte dem Lande eine Garantie gewährt werden, daß bei einem Zusammenstoße zwischen Verwaltung und Justiz der Rechtsweg die Regel und die Administrativbeurtheilung nur die Ausnahme mache. Dieses Gesetz schließt die Reihe derjenigen organischen Gesetze, welche

erforderlich waren, um den V. Abschnitt der Verfassungsurkunde zur Wahrheit zu machen.

Die Verfassungsurkunde setzt §. 47. fest:

„daß über Competenz-Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz eine besondere Behörde zu entscheiden habe, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt werden solle, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen."

Nun wurde zwar in Folge dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde, die in der Verordnung zu Errichtung des Staatsraths vom 16. November 1831 (Gesetzsammlung von 1831 S. 337 fgd.) §. 4. unter 2 enthaltene interimistische Einrichtung getroffen; allein die Stände hielten dafür, daß diese Einrichtung für völlig ausreichend und dem Zwecke entsprechend nicht anzusehen sey. Sie beantragten daher wiederholt an den beiden Landtagen von 18³³/₃₄ und 18³⁶/₃₇

die Vorlegung des durch §. 47. der Verfassungsurkunde versprochenen, sowohl zugleich das deßfallsige Verfahren normirenden Gesetzes,

welches auch hierauf in dem allerhöchsten Decrete vom 20. September 1837 zur nächsten Ständeversammlung zugesagt wurde, und dieser nun auch wirklich vorgelegt worden ist.

Durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfes und durch dessen Berathung und modificirte Annahme von Seiten der beiden Kammern ist eine hochwichtige constitutionelle Frage in einem ächt constitutionellen Sinne gelößt worden. Dieses Gesetz ist eine neue Bürgschaft des Rechtsschutzes im Königreiche Sachsen, und wohl begründet ist der Dank, den die geehrten Redner, besonders die Abgeordneten Klinger, Dr. v. Mayer und Eisenstuck, der Staatsregierung dafür ausgedrückt haben. Wir haben unsere Leser mit diesem Gesetze, seinen allgemeinen und speciellen Motiven ausführlicher bekannt machen zu müssen geglaubt, weil in Deutschland noch kein Gesetz zur Erledigung von Competenzzweifeln in dieser Maße vorgekommen ist. Es ist das Liberalste, was Deutschland in dieser Beziehung kennt; denn es geht von dem Grundsatz aus, daß das Recht am höchsten stehe, weil der höchste Zweck des Staates in der möglichsten Sicherung des Rechts bestehet. In anderen Staaten ist bis jetzt die Entscheidung über Competenzfragen zwischen Justiz und

Verwaltung in der Regel dem Staatsrathe überlassen, während hier eine solche Garantie geboten ist, daß nunmehr wohl jeder sächsische Staatsbürger mit Zuversicht erwarten darf, er habe für sein Recht — käme auch der Sturm — etwas nicht zu fürchten.

Es ist zu hoffen, daß dieses Gesetz Nachahmung finden werde. Dringend und nothwendig erscheint ein ähnliches besonders für jene Staaten, wo die Verwaltungs- und Justizbehörden nicht immer beiderseits von dem Bestreben beseelt sind, nur zu allgemeinen Zwecken des Staats ihre Funktionen auszuüben, fern von Eifersucht unter einander, und fern von anderen Zwecken.

Ein Hauptglanzpunkt bei der Organisation der jetzt in Sachsen ins Leben tretenden Behörde zur Entscheidung der Competenzconflicte in letzter Instanz ist deren Verpflichtung zur Mittheilung der Entscheidungsgründe. Denn darüber: ob in der Wirklichkeit in einem Falle Justiz oder Administration geübt werde, entscheiden die (am sichersten aus den Entscheidungsgründen der Behörden zu erkennenden) Principien, nach welchen jener beurtheilt und erledigt wird. Die Staatsgesetze über unsere Materie gewähren kein zuverläßiges Bild davon, wie sich die Justiz und Administration in der Wirklichkeit gestaltet.

Wer einigermaßen das Leben kennt, weiß, daß sich die Competenz der Justiz- und Administrativbehörden, wie solche im Leben genannt werden, so wie der Justiz und Administration im technischen Sinne in einzelnen Fällen ganz anders gestalten kann, als man nach den dürren Worten, der einschlagenden, jene Competenz normirenden Gesetzesstelle vermuthen sollte, indem die Praxis solche in einem anderen Sinne auslegt und anwendet. Diese Praxis bilden die Entscheidungsgründe, ohne diese wird man keine sichere und detaillirte Kenntniß davon erlangen, wie sich im Staate die Theilung der Justiz und Administration wirklich gestaltet. Wenn der Gesetzgeber nur durch allgemeine Züge die Geschäftssphäre der Justiz und Administration normiren kann, so ist eine zur Entscheidung der Competenzverhältnisse, wie diese im Leben vorzukommen pflegen, bestimmte Behörde, hauptsächlich darum nothwendig, um durch die Gründe ihrer Entscheidung dem betheiligten Staatsbürger klar zu machen, daß die Grenze zwischen Justiz und Administration nicht nach unwesentlichen und zufälligen Momenten sondern nach Realitäten, nach Momenten von praktischer Bedeutung

und nach dem vorherrschenden Princip des Rechtsschutzes im concreten Falle abgesteckt worden ist.

## Baden.

In Baden ist die Rechtspflege in bürgerlichen Streitsachen ausschließlich an die Gerichte gewiesen *). Durch die Obergerichtsordnung von 1803, §. 92. werden die „Zunftstreitigkeiten, sowohl jene, welche zwischen der Zunft und den einzelnen Handwerksgenossen, als jene, welche zwischen verschiedenen Zünften über ihre Zunftverhältnisse und Arbeitsberechtigungen entstehen", lediglich zur polizeilichen Erörterung verwiesen. In dem Code Napoleon, der im Jahr 1810 im Großherzogthum als bürgerliches Gesetzbuch eingeführt wurde, sind viele Gegenstände des öffentlichen Rechts, oder privatrechtliche, die nicht streitig sind, an die Gerichte gewiesen, welche für competent erklärt sind, z. B. in Fällen, wo Einsprache gegen eine abzuschließende Ehe erfolgt, über die Berichtigung eines bürgerlichen Standesscheines, im Abwesenheitsprozesse, für Adoption, für Entmündigung der Verstandesschwachen oder Wahnsinnigen, Mundtodtmachung der Verschwender u. s. w. Für alle diese Fälle ist aber auch durch das 2te Einführungsedict vom 22. Dezember 1809, §. 8. und ff. die Competenz der Gerichte aufgehoben, und jene der Polizeistellen festgesetzt worden. Von Weiler a. a. O. erläutert diese Modification dahin, daß alle vorgedachten Gegenstände dann nicht vom richterlichen Erkenntnisse auszuschließen seyen, wenn sie das Privatrecht angiengen, und zwischen Privaten streitig würden.

Die Verfassungsurkunde bestimmt §. 14.: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung." Das General-Rescript vom 26. November 1809 erklärt die Kreisdirectorien (deren Geschäftskreis nach §. 7. alle zur Staatsverwaltung in den ihnen angewiesenen Kreisen gehörigen Gegenstände, so weit sie nicht in den nachfol-

---

*) Organisation von 1803, I. Edict. §. 111. VI. Verf.-Urk. v. 1818. §. 14.

genden §§. namentlich ausgenommen sind, begreift) für competent zur Entscheidung der Streitigkeiten über Erfüllung der Accorde zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und dem Staat oder den betreffenden Gemeinheiten andererseits, über die zu solchen Einrichtungen abzugebenden Plätze, oder Berechtigungen, und über die dafür zu leistende Entschädigung (dieser Fall ist jedoch durch §. 14. der Verfassungsurkunde an das Staatsministerium gewiesen), über die Schuldigkeit, Art und Größe des Beitrags zu Steuern, Contributionen, Staats= oder Gemeindelasten, Vergütungen von Kriegsschäden, zu öffentlichen Baulichkeiten an Gebäuden, Wegen, Brücken, Flüssen, gemeinnützigen vom Staate verordneten Unternehmungen, über die Bestimmung des Vertrags der Alimentgelder für uneheliche Kinder.

Diese Verordnung erhielt jedoch durch eine Erläuterung vom 9. September 1815 (Regierungsblatt v. 1815, Pag. 99.) mehrere Beschränkungen. Hiernach soll die Sache sich zur gerichtlichen Entscheidung eignen, wenn eine Frohndschuldigkeit oder sonstige Concurrenz aus einem privatrechtlichem Titel, z. B. aus älteren Reluitions= oder sonstigen Verträgen widersprochen wird, wenn der Besitzer eines Platzes eine urkundliche Staatszusicherung behauptet, wenn er gegen Caution für den Schaden den Beweis führen will, daß die Abtretung nicht nothwendig sey, wenn die bereits ausgesprochene Entschädigung nicht geleistet wird, wenn bei einzelnen Subrepartitionen von Steuern und öffentlichen Ausschlägen, oder bei Entschädigungsforderungen einer Gemeinde an die andere, oder eines Einzelnen An= und Widersprüche, begründet auf privatrechtliche Verhältnisse z. B. Verträge, entstehen. Aehnliche Unterscheidungen in richterlicher und administrativer Hinsicht macht die Verordnung vom 7. Februar 1810 in Betreff der Frohnden (Regierungsblatt 1810 Pag. 55.) *).

In Baden soll ein Competenz=Conflict erst dann als vorhanden angesehen werden, wenn die Gerichte auf die gegen eine erkannte Ladung eingelegte Protestation der Administrativstelle die Ladung nicht zurücknehmen **). Die Verwaltungsstelle soll — nach den

---

*) Vergl. Archiv für civilistische Praxis, Bd. 3. S. 243. ff.

**) Nach schriftlicher Erläuterung des Staatsministeriums vom 15. Jan-

bestehenden Anordnungen — bei Competenz-Zweifel nicht **per modum exceptionis** sondern **per modum protestationis** das Nöthige den Gerichten vortragen. Ob auch die Partheien, deren Rechte hier in Frage stehen, mit Ausführungen zur Begründung der Competenz der Gerichte, sich an das Staatsministerium wenden dürfen, ist nicht bestimmt. Aber anerkannt ist es, daß da, wo ein Gericht auf eingelegte Protestation der Verwaltungsbehörde sich als incompetent erklärt, die Berufung an das obere Gericht zulässig ist *).

Eine neuere badische Verordnung, die zwar nur die Regulirung der Competenz-Conflicte über Gemeindesachen betrifft, nämlich vom 13. August 1829, ist insofern merkwürdig, als sie wenigstens die Grundsätze zeigt, von welchen bei Competenz-Conflicten überhaupt die Staatsregierung ausgeht. Es heißt darin: 1) die Gerichte sind zur Entscheidung solcher Streitigkeiten nur in dem Falle competent, wenn die Ansprüche, deren Bestehen bestritten wird, aus einem Rechtsgrunde abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß der angeblich Berechtigten als Mitglieder betheiligten Gemeinde nicht in Verbindung steht. — 2) Hängt dagegen der Rechtsgrund solcher Ansprüche mit der Eigenschaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zusammen, so haben die Verwaltungsbehörden alle darüber entstehenden Streitigkeiten ausschließend zu entscheiden. Diese Competenz findet statt, ohne Rücksicht, ob die früheren Erörterungen und Entscheidungen über den Streitgegenstand, von den Verwaltungs- oder Justizstellen ausgegangen sind, und ob der Maaßstab zu Vertheilung der Almand-Nutzungen von der Eigenschaft als Gemeindsbürger allein oder zugleich von dem Besitz einer Realität, doch nicht ausschließend von diesem, oder aus früherer Genußberechtigung entnommen ist.

Auf dem badischen Landtage von 1831 hatte der Geheimerath Mittermaier in einer Motion auf die Aufhebung der Administrativjustiz angetragen, und die Unzweckmäßigkeit der Einrichtung nachgewiesen. Die zweite Kammer trat einstimmig dem Antrage

---

uar 1824 in v. Weilers Aufsatz im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung in Baden 1. Bd. 2. Heft. S. 365.

*) B. Hohnhorst Jahrbücher des Badischen Oberhofgerichts IV. S. 335.

bei, daß nicht mehr das Staatsministerium die Competenz-Conflicte entscheiden sollte *).

Im Großherzogthum Baden besteht seit 1832 die Trennung der Verwaltung von der Justiz in der Art, daß bei den Aemtern von den verschiedenen Beamten Einem die Justizverwaltung, dem Anderen die Administration übertragen ist. Ist auch diese Einrichtung nicht ohne wohlthätige Folgen geblieben, so ist sie doch nur eine halbe Maaßregel, und die Nothwendigkeit einer Reform in zweckmäßigerer Regulirung der Competenzverhältnisse zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden wird immer mehr erkannt. Man erwartet die Organisation einer besonderen Stelle, die, da sie zum Theil aus Mitgliedern der Gerichtshöfe, zum Theil aus Verwaltungsbeamten besteht, unpartheiisch ist und doch alle Eigenschaften besitzt, um gerecht und zweckmäßig über die Grenzen der Justiz und Administration zu entscheiden. Die Ansicht, nach welcher eine gemischte selbstständige, aus Verwaltungs- und Justizbeamten bestehende Behörde über die Conflicte entscheidet, liegt den neuesten Gesetzgebungen zu Grunde; sie ist in der königlich sächsischen **), hannöverischen ***) und braunschweigischen †) Verfassungsurkunde angenommen.

---

*) Vergl. Landtagsverhandlungen der 2ten Kammer in Baden 18. Heft. Seite 226.

**) Sächsische Verfassungs-Urkunde §. 47. Nach dem neuen Gesetzentwurfe, den die beiden Kammern unter verschiedenen Modificationen bei der dießjährigen Berathung angenommen haben, ist nunmehr diese Behörde zur Entscheidung der Competenzconflicte organisirt.

***) Hannover'sches Staatsgrundgesetz §. 156.

†) Braunschweigische Verfass.-Urkunde §. 196. Sie stellt den Grundsatz auf, daß die Beurtheilung, was zur Competenz der Gerichte gehöre, zunächst dem Richter gebühre. — Ueber das Verfahren bei Competenz-Conflicten entscheidet das Gesetz vom 12. Oct. 1832 über die Organisation der Ministerialcommission. Es besteht eine eigne Ministerial-Commission, von welcher die Mehrzahl höhere Justizbeamte seyn sollen: es ist die Frist genau bestimmt, innerhalb welcher die Partheien ihre Rechte deduciren können und die Commission entscheiden muß. Mitglieder der Commission, welche schon in Beziehung auf den Gegenstand vermöge ihres Amts eine Verfügung erlassen, oder dazu mitgewirkt haben, stimmen nicht mit.

## Kurhessen.

Die Kurhessische Verordnung, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, vom 29. Juni 1821 bestimmt § 53.: „die Untergerichte erkennen über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht schon in erster Instanz vor das Obergericht gehören.“ Sie überweist den Regierungen z. B. die Mitwirkung zur Entscheidung über die Reclamationen rücksichtlich der Militairpflichtigkeit. Auch sollen hiernach hinsichtlich der Administrativ- und Disciplinarpolizei die etwanigen Beschwerden über Verfügungen der Polizeibehörden, die unmittelbar unter der Regierung stehen, bei dieser angebracht werden. Die Kurhessische Verfassungsurkunde §. 113 erklärt: daß Niemand an der Vertretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den Landesgerichten verhindert werden dürfe. Die Beurtheilung: ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, soll dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und Landesgesetze gebühren *).

## Rheinhessen.

Das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde in dem jetzigen Großherzogthum Hessen zuerst im Jahr 1803 praktisch; bis dahin waren die Provincial-Regierungen zugleich Justiz- und Administrativ-Behörden zweiter Instanz. Die im Jahre 1803 nach der neuen geographischen Gestaltung des Landes vorgenommene umfassende Organisation constituirte Provincialgerichtshöfe (Hofgerichte), welche die Justiz in zweiter Instanz verwalten sollten, während den Regierungen die Administration blieb **). Im Jahr 1821 wurde, unter dem Ministerium Grolmann, auch in erster Instanz die Justiz von der Verwaltung getrennt, während beide Functionen bisher in den soge-

---

*) Ueber Kurhessen Vergl. Pfeifer, praktische Ausführungen. Bd. 3. Nro. X. S. 447.

**) Weiß, System des Verfassungsrechtes des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1837. S. 48.

nannten „Aemtern“ vereinigt waren. Für die Administration wurden Landräthe, für die Justizverwaltung Landrichter, mit Beigebung von Landgerichtsassessoren, der Regel nach, bestellt *). Die Organisation vom Jahr 1832 ließ die Regierungen der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Mittelbehörden verschwinden und überantwortete die Verwaltung den Kreisräthen, als dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Behörden. Zugleich wird den Gerichten die Polizeigerichtsbarkeit, mit Einschluß der Forstgerichtsbarkeit (unter Aufhebung des bisher bestandenen Oberforstgerichts) zugewiesen. Das Militairstrafgesetzbuch vom Jahr 1822 bestellte ein Kriegsgericht und ein Oberkriegsgericht als Gericht erster und zweiter Instanz.

Bei dieser Trennung der Justiz von der Verwaltung machte sich die Nothwendigkeit einer Gesetzgebung wegen der Competenzconflicte geltend. Schon das Organisationsedict vom Jahr 1803, welches, wie bemerkt, die Verwaltung von der Justiz in zweiter Instanz trennte, mußte sich darüber aussprechen, und that dieses auch in einem besonderen Paragraphen (§. 7.). Allein diese Bestimmung **) wurde durch folgende Verordnung vom 12. Mai 1814 ***) ausdrücklich aufgehoben: „Um allen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus den Collisionen der Justiz- und Administrativbehörden in Fällen entstehen, wo dieselben nach den bis jetzt über das Ressort einer jeden Behörde vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu verschiedenen Ansichten über ihre Competenz geleitet werden, haben Wir

*) Weiß a. a. O. S. 65.

**) „Zur Vermeidung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und den übrigen Staatsbehörden gilt die Regel: So oft Streit entsteht, oder die Frage ist, ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder specielles Gesetz subsumirt werden müsse, oder nicht, muß die Justizbehörde entscheiden.“

***) Siehe über diese Verordnung: Eigenbrodt Handbuch der Großh. Hess. Verordnungen, Band 1. Darmstadt 1816. S. 332—334. Hartleben: Allgemeine Justiz- und Polizeifama, Jahrgang 1815 S. 483 etc. etc. Wesentlichen Antheil an diesen Gesetzen nahmen der nachherige Geheime-Rath und Hofgerichts-Präsident Minnigerode. Verfasser der Schrift: Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz- und was ist Administrativsache? Darmstadt 1835. die gewissermaßen als Commentar dieser Legislation gelten kann.

Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen: §. 1. In allen Sachen, in welchen sich Unsere administrative Behörden als competent ansehen, und deßhalb Verfügungen erlassen, haben sich die Justizbehörden aller, gegen Letztere gerichteten Inhibitionen, und in das Verfahren der administrativen Behörden eingreifenden Proceduren zu enthalten. §. 2. Wenn in solchen Sachen, gegen Verfügungen einer obern Administrativbehörde bei einem Unserer Justiz-Collegien Beschwerde geführt wird, und das Justizcolleg sich für befugt hält, darüber zu erkennen und zu entscheiden, so hat dasselbe alsbald seine Ansicht der einschlägigen Administrativbehörde, im Weg der Communication, mitzutheilen, worauf die Letztere unverzüglich, in so fern keine Gefahr auf dem Verzug haftet, alles Verfahren, welches zu dem Recurs an die Justizbehörde Anlaß gegeben, einzustellen und falls sie die Ansicht derselben für richtig, mithin den ergriffenen Recurs für zuläßig hält, den Gegenstand, worauf es ankommt, ohne weiteres an die Justizbehörde abzugeben, im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, aus welchen sie die richterliche Einschreitung in der Sache für unstatthaft erachtet, der Justizbehörde zu eröffnen hat. §. 3. Findet diese sich durch die ihr mitgetheilten Gründe veranlaßt, von ihrer früheren Ansicht abzugehen, und sind hiernach beide Behörden über die Unstatthaftigkeit des Recurses einig, so behält es dabei sein Bewenden, der Reclamant ist sofort mit seiner Beschwerde, als zum Wege Rechtens nicht geeignet, abzuweisen, und die Administrativbehörde hat nunmehr in der Sache weiter zu verfügen. Sollten sich aber beide Behörden nicht auf diese Art im Wege der Communication über den Punkt der Competenz vereinigen, so hat jede derselben ihre desfallsige Ansicht mit Auseinandersetzung der Gründe, worauf sie sich stützt, ohne Aufenthalt Unserm Geheimen-Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen, welches in einem jeden solchen Falle, nach genauer Erwägung aller Umstände zu untersuchen hat, ob von einer eigentlichen, zum Ressort der Justizstellen gehörigen Rechtsverletzung die Frage sey? §. 4. Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und es die Umstände nicht gestatten, den Erfolg der Communication zwischen den betheiligten Behörden, oder die Entscheidung des Geheimen Staats-Ministeriums abzuwarten, so hat die Administrativ-Behörde, als diejenige, welche zuerst in der Sache verfügt hat, eine den Umständen angemessene Provisionalverfügung zu treffen, dabei jedoch jedesmal

möglichst den Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden könne; nur in Fällen, wo dieß wegen besonderer Beschaffenheit der Sache, und der nothwendig zu erlassenden Provisionalverfügung nicht möglich ist, soll es hinreichen, wenn für die durch das Provisorium zu bewirkende Veränderung vollständiger Ersatz geleistet werden kann *). §. 5. Wenn Sachen vor Unsere Justiz-Collegien gezogen werden, welche die Administrativ-Behörden als zu ihrem Ressort geeignet, betrachten, so haben die Letzteren ebenfalls sich aller einseitigen Vorschritte gegen die von den Justitz-Collegien erlassenen Verfügungen zu enthalten und beide Behörden haben sich vielmehr, in Ansehung der zwischen ihnen streitigen Competenz, auf die vorhin festgesetzte Art, im Wege der Communication mit einander zu vereinigen, oder in dessen Entstehung, die Entscheidung Unsers Geheimen Staatsministeriums **) einzuholen, so wie denn auch in dergleichen Fällen, die etwa nöthigen Provisionalverfügungen von den Justiz-Collegien zu erlassen sind. §. 6. Collisionsfälle, welche sich zwischen den Justizämtern und unteren Administrations-Behörden ergeben, sind von denselben jedesmal mit einstweiliger Aussetzung alles Verfahrens, an ihre vorgesetzten Landes-Collegien einzuberichten, und ist darauf deren Entschließung abzuwarten. §. 7. Die in den vorigen §§. enthaltenen Bestimmungen sollen übrigens nicht so verstanden werden, als ob es Unsere Absicht wäre, den stracken Lauf der Justiz in Ansehung derjenigen Streitigkeiten zu hemmen, welche über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Unserm Fiscus, dessen Interesse einzelne Unserer Administrativ-Behörden zu wahren haben, und Einzelnen, oder Corporationen entstehen könnten; in solchen Sachen haben vielmehr die Justizbehörden, nach wie vor, ihre Amtsthätigkeit unbedingt auszuüben. Eben dieß gilt auch von Streitigkeiten über die privatrechtlichen Verhältnisse von administrativen Behörden gegrün-

---

*) Vergl. Eigenbrodt a. a. O. S. 333. Nota b. c.

**) In Gemäßheit der Verordnung vom 28. Mai 1821 über die Organisation der obersten Staatsbehörden ist nun der durch dieselbe eingesetzte Staatsrath „oberste entscheidende Behörde in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden," (sowie „in allen Recursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativ-Justizsachen").

deter oder geleiteter Institute und über die privatrechtlichen Verhältnisse aus Contracten, welche Administrativbehörden mit Einzelnen oder mit Corporationen eingehen, oder eingehen lassen. §. 8. Ueber die Grenzen der Disciplinar- und Strafgewalt der Administrativ-Behörden, in Ansehung der ihnen untergeordneten Diener, werden Wir in einer besondern Verordnung das Erforderliche verfügen: die Justiz-Behörden haben daher dergleichen Diener nie gegen die Bestimmungen der gedachten Verordnung vor ihr Forum zu ziehen, und nie Reclamationen solcher Diener gegen die Ausübung der Disciplinar- und Strafbefugnisse der Administrativ-Behörden anzunehmen, vielmehr die Reclamation damit einzig an die vorgesetzte Administrativbehörde zu verweisen. §. 9. Alle früheren, dieser Unserer Verordnung*) entgegen stehenden, gesetzlichen Vorschriften, namentlich die, in Unserm Organisations-Edict vom 12. Oktober 1803. §. 7. zur Vermeidung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und den übrigen Staatsbehörden festgesetzte Regel, werden hiermit für aufgehoben erklärt."

Als im Jahr 1821 die Trennung der Justiz von der Verwaltung in erster Instanz bewirkt wurde, wurden sowohl für die neuern Verwaltungsbeamten (Landräthe), als für die neuen Justizbeamten (Landrichter) besondere Instructionen ertheilt. In dem §. 12. der „Amtsinstruction für die Landräthe vom 28. November 1821 heißt es: „sollten Fälle sich ereignen, in welchen zwischen ihnen (den Landräthen) und dem Landrichter rücksichtlich der Competenz Collisionen stattfinden, so haben sie in dieser Hinsicht sich nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu richten, und wenn sie Provisorien wegen Gefahr auf dem Verzug noch vor der Berichtserstattung unumgänglich nöthig finden, mit dem Landrichter im Weg der Güte, allenfalls mittelst persönlicher Besprechung, sich zu verständigen" **).

---

*) Auf diese Verordnung stützt sich namentlich die Verordnung vom 7. September 1814 wegen der Gemeinheitstheilungen, welche die Verwaltungsbehörde für competent erklärt.

**) Die §§. 13—21. handeln von der Strafgewalt der Landräthe. Im §. 15. wird besonders hervorgehoben, es ergebe sich in Ansehung der Frage, in welchen Fällen überhaupt ihnen als Administrativ- und Polizeibeamten, Strafbefugniß zustehe, da nun eine Trennung der

Durch ein Gesetz vom 17. Mai 1827 wurde bestimmt: „Wenn in Gemäßheit der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 12. Mai 1814 durch die, zwischen einer obern Administrativbehörde und einem Justiz-Colleg erfolgte Vereinigung eine Sache zur Competenz der Gerichte oder zur Competenz der Administrativbehörden verwiesen wird, so steht es dem dabei betheiligten Privaten frei, in beiden Fällen den Recurs dagegen an den Staatsrath zu ergreifen, welcher alsdann daüber, wie über die Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Justiz-Behörden, zu entscheiden hat." *).

---

Administration von der Justiz vorgenommen worden und jedes dieser Fächer einem besonderen Beamten übertragen worden sey, indem alles übrige bei der bisherigen Verfassung verbleibe, von selbst, daß sie auch da zu untersuchen und zu bestrafen hätten, wo vorher den Untergerichten in der Eigenschaft als Administrativbehörden diese Befugniß zugestanden. Der §. 11. der Dienstinstruction für die Landrichter vom 3. Dezember 1821 handelt von der Scheidung det Strafgewalt zwischen den „Landräthen und Landrichtern", und gibt „zur Vermeidung der Collisionen", die „Richtschnur" hin. Im Ganzen sollten die Polizei-Vergehen und Forst-, Jagd- und Fischereifrevel zur Competenz der Landräthe gehören.

*) Eine Verordnung vom 15. April 1829 „die Competenzconflicte zwischen Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und Gerichten der Provinz Rheinhessen betreffend", ist im Wesentlichen des Inhalts: „da das Edict über die Organisation der obersten Staatsbehörden v. Mai 1821 dem Staatsrathe nur die Entscheidung der Conflicte zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden zugewiesen habe, es aber auch erforderlich sey, für die Entscheidung derjenigen Competenzconflicte, welche zwischen den Gerichten der Provinz Rheinhessen und denen der beiden andern Provinzen entstehen könnten, besondere Vorsehung zu treffen, so lange es an einem dem ganzen Lande gemeinsamen obersten Gericht mangle, so solle bis zu dessen Constituirung die Entscheidung dem Ministerium des Innern und der Justiz zustehen. Diesem Ministerium soll nach dem Art. 108. der Disciplinarstatuten der Universität Gießen vom 28. April 1835 auch die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen dem akademischen Disciplinargericht und dem Universitätsrichter zustehen. Eine weitere Verordnung vom 29. Juli 1833 schreibt weiter vor, daß der Staatsrath „auch die entscheidende oberste Behörde in allen denjenigen Competenz-Conflicten, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet sey, entstehen können, sein solle."

Der §. 17. der Dienstinstruktion für die Kreisräthe vom 20. September 1832, überschrieben: „Collisionsfälle zwischen den Kreisräthen und Gerichten" ist des Inhalts: „Wenn sich Fälle ereignen, in welchen zwischen dem Kreisrathe und einem Landgerichte hinsichtlich der Competenz Collisionen stattfinden, so ist nach Anleitung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen in der Art zu verfahren, 1) daß beide Behörden vorerst auf dem Wege der Communication und allenfalls mittelst persönlicher Besprechung sich zu verständigen suchen. Findet aber 2.) eine Vereinigung der Ansichten nicht statt, so wird das Landgericht den Fall an das ihm vorgesetzte Hofgericht einberichten, welches, wenn es a.) der Ansicht des Kreisraths beitritt, danach an das Landgericht verfügen wird, wenn es aber b) die Ansicht des Landgerichts für die richtige hält, entweder sogleich oder nach fruchtlos gepflogener Correspondenz mit dem Kreisrathe zum Zwecke einer Verständigung, im Falle es eine solche Correspondenz für nöthig erachtet, an das Ministerium des Innern und der Justiz berichtet und davon dem Kreisrathe Nachricht gibt, welcher nun ebenfalls an das Ministerium des Innern und der Justitz Bericht zu erstatten hat, damit von diesem das Geeignete verfügt, namentlich, wenn es der Ansicht des Kreisraths beitritt, die Sache an den Staatsrath zur Entscheidung des Conflicts abgegeben werde. Hinsichtlich der Befugniß zur Erlassung von Provisionalverfügungen gehen auf die Kreisräthe die Attributionen der bisherigen Regierungen über, bei deren Ausübung sie jedoch die Rechte der Partheien zur Ergreifung des Recurses an den Staatsrath in den Fällen der Vereinigung zwischen Administrativ- und Justizbehörden zu beachten haben. Tritt von Anfang an ein Competenzconflict zwischen einem Hofgerichte und einem Kreisrathe ein, so haben beide Behörden nach den Normen zu verfahren, welche für Conflicte zwischen höheren Justiz- und Administrativ-Behörden vorgeschrieben sind. In denjenigen Fällen, rücksichtlich deren die Kreisräthe dem Ministerium des Innern und der Justiz nicht unmittelbar untergeordnet sind, haben diese bei Competenzconflicten mit den Landgerichten die erforderliche Vorlage an die höhere Mittelbehörde (z. B. den Administrativjustizhof *) zu machen, damit

*) Die Organisation v. J. 1832 constituirte „zur Ertheilung derjenigen Verfügungen und Entscheidungen, welche bisher von den Regierungen

von dieser mit dem betreffenden Hofgerichte communicirt und nach Umständen an das Ministerium berichtet werde" *).

Als im Jahr 1835, unter Auflösung der bisher für die Provinz Rheinhessen in Mainz bestehenden Provincialdirection, auch für diesen Theil des Großherzogthums Kreisräthe eingesetzt wurden, ward auch für diese, unterm 27. März, eine Dienstinstruction erlassen. Im §. 17. derselben: „Collisionsfälle zwischen Kreisräthen und Gerichten" heißt es: „Sobald der Kreisrath durch die Staatsbehörde oder auf andere Weise Kenntniß erhält, daß ein Gericht eine Sache vor sein Forum gezogen hat, deren Behandlung ihrer Natur nach zur Competenz der Verwaltung gehört, so hat er nach Maaßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften Competenz-Conflict zu erheben und ohne Verzug eine Ausfertigung seines deßfallsigen Beschlusses der Staatsbehörde bei jenem Gerichte zu dem Zwecke zu übersenden, damit von diesem alles weitere Verfahren bis zur Entscheidung des Staatsrathes eingestellt werde. Gleichzeitig hat der Kreisrath eine Abschrift seines Beschlusses, nebst seinen sämmtlichen Acten, dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen, damit von diesem — falls es der Ansicht des Kreisrathes über die Competenzfrage beitritt — eine Entscheidung des Staatsrathes veranlaßt werde. Ebenso ist von dem Kreisrathe Competenz-Conflict zu erheben und an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, wenn er und das Gericht in einer und derselben Sache jedes sich für incompetent erklären. In denjenigen Fällen, rücksichtlich deren die Kreisräthe dem Ministerium des Innern und der Justiz nicht unmittelbar untergeordnet sind, haben diese bei Collisionsstreitigkeiten zwar auch den Competenzconflict zu erheben, zugleich aber die erforderliche Vorlage an die höhere Mittelbehörde (z. B. den Administrativjustizhof) zu machen, damit von dieser, wenn sie der Ansicht des Kreisrathes beitreten und nicht etwa den

---

ausgiengen und ihrer Natur nach, eine collegialische Berathung voraussetzen, eine besondere Behörde, den Administrativ-Justizhof und bestimmte, daß ihm, so weit sich sein Wirkungskreis erstrecke, die Kreisräthe untergeordnet seien, und er selbst unter der Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz stehe.

*) Der folgende §. 18. betrifft die „Collisionen zwischen den Kreisräthen und Finanzbehörden."

Beschluß desselben aufheben sollte, an das Ministerium des Innern und der Justiz Bericht erstattet werde. Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet und es die Umstände nicht gestatten, die Entscheidung des Staatsrathes abzuwarten, so hat der Kreisrath, wenn er zuerst in der Sache verfügt hatte, eine den Verhältnissen angemessene Provisional = Verfügung zu treffen, dabei jedoch jedesmal möglichst Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden kann.

## Sachsen = Meiningen.

Die Art, wie hier im Detail die Competenzverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden regulirt worden sind verdient vorzügliche Beachtung.

Im Herzogthum Hildburghausen und Saalfeld bestimmt eine Verordnung vom 21. Januar 1829 über die Verfassung des Landesministeriums im Art. 14., daß wenn die Gerichte sich in einer Sache für incompetent erklären, weil sie solche als Gegenstand der Landesverwaltung ansehen, auf geschehene Anzeige der Regent, wenn die Verweisung der Sache an die Administration für unrichtig befunden wird, die Verhandlung und Entscheidung der Sache an das Oberlandesgericht anbefehlen werde; nach Art. 15 sollen Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs = Justizbehörden dem Regenten zur Entscheidung vorgelegt werden, und es heißt dann in der Verordnung: Wir werden in einem solchen Falle das Gutachten des Geheimenraths-Collegiums, und besonders, wenn von den Partheien darauf angetragen wird, des Oberappellationsgerichts in Jena vernehmen, und sodann unsere Entscheidung abgeben. — Um nun die Beurtheilung der Competenzstreitigkeiten zu erleichtern, ergieng eine Herzogl. Meiningen'sche Verordnung über diesen Gegenstand vom 16. Juni 1829: den kräftigen und zweckmäßigen Gang der Staats-Verwaltung nicht durch den Rechtsweg in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach blos administrativ sind, hemmen und stören zu lassen, auf der anderen Seite aber den Unterthanen gegen Maaßregeln, durch welche sie sich in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt finden möchten, den richterlichen Schutz zu gewähren — dieß ist der

Zweck dieser wohl durchdachten, aus 49 Artikeln bestehenden Verordnung, aus welcher wir zur Charakterisirung des Geistes derselben folgende Bestimmungen hier mittheilen:

Art. 1. Ueber die Einrichtung öffentlicher Abgaben zur Landessteuerkasse und anderer Leistungen für den Staat kann kein Rechtsstreit nachgelassen werden; sondern sie müssen auf dem verfassungsmäßigen Wege ausgeschrieben, und alsdann von den Einzelnen unweigerlich geleistet werden, selbst in dem Falle, daß der Einzelne die Gesetzwidrigkeit der Abgabe überhaupt, oder der ihm geschehenen individuellen Aufforderung behauptete. Es hat aber ein Jeder in solchem Falle das Recht, diese angebliche Gesetzwidrigkeit auf gerichtlichem Wege auszuführen, und das zuviel Gezahlte zurückzufordern.

Art. 2. Dieses Recht kann gegen die Staatskasse geltend gemacht werden, wenn die Abgabe von der an sich competenten Behörde ausgeschrieben worden, und in die Staatskasse geflossen ist, aber behauptet wird, daß das Ausschreiben selbst verfassungswidrig, z. B. ohne Zustimmung der Stände geschehen sey. Gegen die einzelnen Beamten und Stellen, welche sich eine solche eigenmächtige Ausschreibung zu Schulden bringen sollten, findet daneben noch die Anklage wegen Erpressung oder Concussion statt, und wenn diese auf höheren Befehl gehandelt haben, so kann von den Ständen eine Anklage gegen die schuldigen Vorgesetzten eingeleitet werden.

Art. 3. Hat aber ein einzelner Beamter sich dergleichen gesetzwidrige Erhebungen zu eigenem Vortheil zu Schulden kommen lassen, so findet gegen ihn selbst, ausser dem von Amtswegen einzuleitenden Strafverfahren, eine Privatklage auf Zurückgabe statt.

Art. 4. Ebenso soll auch gegen die Staatskasse eine Klage auf Herausgabe des Empfangenen statt finden, wenn zwar die Abgabe an sich verfassungsmäßig ist, der Einzelne aber behauptet, daß er für seine Person nach dem gesetzlichen Maßstabe weniger zu entrichten verbunden gewesen sey, als ihm abgefordert worden ist. Nur soll zu einer Zurückforderung derjenige nicht berechtigt seyn, welcher behauptet, daß eine Abschätzung zum Behuf der Abgabenentrichtung, welche nach einem Durchschnitt für eine gewisse Klasse im Gesetze bestimmt festgesetzt worden, entweder im Ganzen, oder in spezieller Beziehung auf ihn selbst unrichtig sey.

Art. 6. Im Falle aber eine Klage auf Zurückforderung rechtlich begründet ist, hängt es von der Lage der Sache nach Art. 2. und

3. ab, ob sie gegen die Staatskasse, oder gegen die Person des Staatsbeamten gerichtet werden soll. Im zweifelhaften Falle, das ist, wenn die Erhebung von einem dazu bestellten Beamten geschehen ist, kann die Klage gegen die Staatskasse gerichtet, und dieser überlassen werden, an den Staatsbeamten ihren Regreß zu nehmen. Es soll daher der Kläger, wenn die Quittung von einem dazu bestellten Beamten ausgestellt ist, nicht mit dem Beweise belastet werden, daß das Geld wirklich zur Kasse verrechnet worden sey.

Art. 7. Persönliche Ansprüche wegen gesetzwidriger Abgabenerhebung gegen den Beamten gehen nicht auf den Amtsnachfolger, sondern nur auf die Erben über, finden aber auch gegen diese nur aus dem letzten Jahre seiner Amtsführung und nur ein Jahr lang nach dem Abgange oder Tod desselben statt. Eine früher angebrachte Klage ist, wie sich versteht, an diese Frist nicht gebunden, sondern von den Erben in der Lage, wie sie sich befindet, fortzusetzen.

Art. 8. Betrifft der Gegenstand nicht die öffentliche Abgabe selbst sondern Gebühren und Sporteln, welche der Beamte neben derselben von den Abgabepflichtigen erhebt, so hat die Landesregierung über die Zulässigkeit des Ansatzes zu entscheiden. Ausser dem Recurs an das Landesministerium kann die Sache an die Stände gebracht werden, ob sie solche zu einer allgemeinen Beschwerde geeignet finden. Ueber Gebühren und Sporteln bei den Gerichten entscheiden das Oberlandesgericht, und über dergleichen Gebühren bei grundherrlichen Gefällen (z. B. Schreibgeld) ist der gewöhnliche Rechtsweg zu betreten.

Art. 9. Neben dem Ersatz dessen, was gesetzwidrig von den Unterthanen erpreßt worden ist, und der dem Betheiligten freistehenden Klage, kann wegen Erpressung ein Strafverfahren von Amtswegen gegen den Beamten eingeleitet werden, aber nur auf den Antrag der Landesregierung, welcher die erste Untersuchung des Amtsverhaltens zusteht und obliegt, dieselbe muß aber, so wie sich ein wirkliches strafbares Amtsverbrechen herausstellt, das eigentliche Criminalverfahren, die Untersuchung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte abgeben.

Art. 12 1) Ueber die Zweckmäßigkeit einer Verfügung, welche in dem Wirkungskreise der Landesregierung oder Kammer von ihr selbst, oder einem ihr untergeordneten Beamten getroffen wird, kann

unter keiner Bedingung ein gerichtliches Verfahren eröffnet werden. Es findet nur der Recurs bei den vorgesetzten Behörden, und zuletzt bei Uns selbst statt, wenn Jemand behaupten sollte, daß ihm durch eine unnöthige und unzweckmäßige Anordnung Nachtheil zugefügt werde.

Art. 13. 2) Auch über die Befugniß der Landesregierung, dergleichen Anordnungen zu treffen, kann von den Betheiligten der Rechtsweg nicht eingeleitet, sondern nur Recurs an die vorgesetzte Behörde genommen werden. Vermeint aber Jemand, daß ihm durch eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse erworbene Recht e verletzt worden seyen, so ist zwar dennoch vorläufig Folge zu leisten, es kann aber dagegen bei den Gerichten eine Injurien= oder Entschädigungsklage, und nach den Umständen auch eine Klage auf Zurückgabe und Wiedereinsetzung resp. gegen den Urheber der Verletzung, und gegen die Staatskasse angebracht werden. Der Landesregierung steht frei, in einem solchen Falle den verklagten Beamten durch den öffentlichen Anwalt vertreten zu lassen.

Art. 14. 3) Wenn auch eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht behauptet werden kann, soll doch Niemanden etwas von dem Seinigen zum Vortheil des Staates entzogen werden, ohne dafür volle Entschädigung zu leisten. Auf eine solche Entschädigung kann daher jedesmal gegen die Staatskasse, oder diejenige besondere öffentliche Kasse, zu deren Gunsten die Abtretung eines Besitzthums oder Rechts geschehen ist, bei den Gerichten Klage erhoben werden.

Art. 15. Gegen die Gesetze, welche mit Zustimmung der Stände über die Aufhebung von Privilegien, Monopolien, und andere dergleichen Rechte erlassen werden, findet aus dem Grunde, daß die Entschädigung dafür zu gering angesetzt, oder eine solche Entschädigung ganz ausgeschlossen werde, kein Antrag auf rechtliches Gehör statt.

Art. 19. Insofern bei den Leistungen zu öffentlichen Zwecken, bei der Vertheilung der Kriegslasten, Straßen= und Brückenbau, Armenwesen, Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien, Schulen u. s. w. Gemeindeanlagen und Gemeindeverhältnisse in Sprache kommen, hat die Landesregierung das Recht und die Pflicht, die Art der Aufbringung als Sache der Verwaltung zu ordnen, und es muß dieser Anordnung, was die laufenden Bedürfnisse betrifft, unweigerlich Folge geleistet werden. Wenn aber einzelne Gemeindeglieder, oder Klassen derselben besondere Statuten und vertragsmäßige Rechte be=

haupten, so soll ihnen die rechtliche Ausführung nachgelassen bleiben. Allein gegen eine Repartition nach dem Princip der Gleichheit, und dem Maaßstabe des Vermögens (vorderhand des Immobiliar Contributionsfußes) soll eine bloße Observanz, ohne spezielle Rechtstitel niemals angezogen werden.

Art. 20. Dasselbe gilt von den Verhältnissen mehrerer Gemeinden unter einander, wegen der gemeinschaftlich zu tragenden Baukosten der Kirchen, Pfarreien und Schulen.

Doch ist hiebei die erste Quota der verschiedenen Gemeinden in der Regel und mit Vorbehalt besonderer Verträge und Statuten nach der Zahl der Familien, die Beiträge der Einzelnen zu der Quota der Gemeinde aber nach dem Vermögen und Einkommen zu bestimmen.

Art. 21. Wenn ein Streit über die Staats-, Gemeinde- und Kirchenrechnungen entsteht, so gebührt der Verwaltungs-Behörde: a.) die formale Anordnung und Rechnung; b) die Feststellung der Summen, und Abschluß der Rechnung; c) die vorläufige Bestimmung über die einzelnen Rechnungspositionen, sowohl was ihre Zulassung fordern, oder sie kann den Rechnungsansatz ganz zurückweisen. Gegen die Auflage einer besseren Bescheinigung, oder einer eidlichen Bestärkung findet kein Berufen auf förmliches rechtliches Gehör statt; wenn sich aber der Rechnungsleger a) bei den Resolutionen über Form und Calcul der Rechnung nicht beruhigen will so hat er den Recurs an die Rechnungskammer, und resp. bei dieser selbst auf nochmalige sachkundige Prüfung; b) hingegen in Absicht auf das Materiale der Rechnung die Schuldigkeit, Einnahmeposten anzuerkennen, Ausgabeposten fallen zu lassen, oder förmlich zu beweisen, kann die Sache sogleich in den Rechtsweg gezogen werden, wenn der eine Theil darauf gegen die vorläufige Entscheidung der Verwaltungsbehörde provocirt. Es werden die streitigen Punkte von der Verwaltungsbehörde herausgehoben, und diese mit den zur Entscheidung nöthigen Aktenstücken an die competente Justizbehörde abgegeben, welche die Partheirolle nach Lage der Sache und den Rechten durch ein Decret zu bestimmen, zugleich aber auch eine präclusive Frist zur Ausführung der Sache anzusetzen hat. Mit den übrigen Theilen der Rechnung wird aber im Verwaltungswege fortgefahren.

Art. 22. Die Aufsicht über das Gemeindevermögen hat die

Landesregierung, sowohl was das eigentliche Gemeindegut, dessen Eigenthum und Nutzung der Gemeindekasse gehört, (Kämmereivermögen) als was das Bürgervermögen (Nachbargerechtigkeit) betrifft. dessen Benutzung dem einzelnen Gemeindegliede zusteht. Ihr gebührt daher die Bestimmung über die Benutzungsweise, Hegung und Theilung der Gemeindegüter, und dagegen findet ein Betreten des Rechtswegs durchaus nicht statt. Wohl aber steht den Betheiligten der Rechtsweg offen, wenn entweder der ganzen Gemeinde, oder einem Theile derselben ein Eigenthums- oder Benutzungsrecht, welches er in Anspruch nimmt, ganz entzogen, oder Benutzungs- und Theilungsverhältnisse aufgestellt werden sollen, welche ein Theil als Eingriffe in die besonderen Rechte ansehen will.

Art. 29. In soweit ein jeder Privatbesitzer schuldig ist, zu Staats- und Gemeindezwecken, zur Anlage von Straßen, Brücken, zur nöthigen Befestigung der Städte und Dörfer, zum Behufe der successiven Herstellung gerader und breiter Gassen, zu Anlegung öffentlicher Gebäude und Plätze, sein Grundstück gegen vorgängige vollständige Entschädigung abzutreten, so hat auch über die Nothwendigkeit des Zweckes, und die Zweckmäßigkeit der geforderten Abtretung zu einer öffentlichen Anlage nur die Landesregierung zu entscheiden. Die Quantität der Entschädigung aber, wobei nur immer auf den wahren gemeinen Werth, also nicht auf das sogenannte **pretium affectionis**, wohl aber auf die besonderen Umstände, welche den Ertrag erhöhen, gesehen werden soll, ist auf Anrufen im rechtlichen Wege auszumitteln.

Art. 30. Die Aufnahme in die Gemeinden, und die Verpflegung der Armen, welche mit dem Nachbarrecht in Verbindung stehen, sind zwar Sache der Landesregierung, allein wenn die Aufnahme als Recht, vermöge der allgemeinen Gesetze, oder der Statuten gefordert wird, so soll die Sache auf rechtlichem Wege ausgemacht werden. Ausschließungen aus den Gemeinden, Zünften und Corporationen können zwar vorläufig von der Regierung ausgesprochen werden, es findet dagegen aber allemal der Rechtsweg statt.

Art. 31. Dieselbe Regel tritt ein, wenn Concessionen, und rechtliche Privilegien wegen Mißbrauchs dem Einzelnen Privilegirten wieder entzogen werden sollen, welcher immer rechtliche Verhandlung und Entscheidung fordern kann.

Art. 32. Hingegen ist die Aufhebung vorhandener Privilegien

Gegenstand der Gesetzgebung, und die Landesregierung dazu nicht berechtigt. Wohl aber kann sie die Verhältnisse der Zünfte untereinander, und ihre Handwerksbefugnisse ordnen, wie es ihr am zweckmäßigsten erscheint, ohne daß die Innungsartikel entgegengesetzt werden könnten, als welchen die Clausel: das Privilegium nach Befinden zu mehren und zu mindern, nothwendig zum Grunde liegt. Insbesondere soll die Frage, ob das Verfertigen und Verkaufen gewisser Gegenstände der oder jener Zunft ausschließlich angehört, nie in den Rechtsweg eingeleitet werden. Gegen die Entscheidung der Landesregierung findet nur Beschwerde bei Uns selbst statt. Die Landesregierung wird bei diesen Angelegenheiten ihre Entscheidung davon leiten lassen, daß zwar die bürgerliche Nahrung der verschiedenen Zünfte nicht geschmälert, aber auch die Gewerbsfreiheit überhaupt möglichst befördert werden muß.

Art. 33. Wenn auch auf irgend ein Gewerbe ausschließlich Privilegien ertheilt worden sind, so ist doch die Landesregierung nicht schlechterdings daran gebunden, sondern sie kann aus Gründen des Gemeinwohls bei Uns auf Ertheilung gleicher Privilegien und Concessionen an Andere antragen. Es soll dann von ihr die dem früher Berechtigten allenfalls zu verwilligende Schadloshaltung bestimmt, auch gegen diese demselben zwar der Rechtsweg eröffnet, bei der Berechnung aber nur auf diejenigen Umstände gesehen werden, welche zur Zeit der Ertheilung vorhanden waren, und nur dasjenige ist zu ersetzen, was gegen diese gehalten, die Sache durch die neue Concession an Werth verliert.

Art. 34. Anders verhält es sich jedoch in den Fällen, wo die alte Concession und die neue (z. B. bei Wassermühlen) sich vermöge der Naturverhältnisse nicht miteinander vereinigen lassen. In diesem Falle steht dem ältern Berechtigten das Recht zu, auf Rücknahme oder Beschränkung der neuen Concession zu dringen, und darüber auf richterliche Entscheidung anzutragen. Der später Privilegirte hat keine andere Entschädigung von der Staats- oder Domänenkasse zu verlangen, als die Zurückgabe dessen, was er dahin für die Ertheilung gezahlt hat.

---

Wir müssen am Schlusse dieser Uebersicht auf Preußen und Bayern und auf einige allgemeine Bemerkungen zurückkommen.

In beiden Staaten sind in neuerer Zeit genauere gesetzliche Bestimmungen über Competenz = Conflicte theils wirklich sanctionirt, theils in legislativen Entwürfen und Verhandlungen darüber zur Sprache gebracht worden. Ein preußisches Gesetz über Verfahren bei Competenz = Conflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1828 setzt fest: „daß jeder einzelne Fall eines Conflicts, der nicht durch Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hierdurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein rechtliches Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch wenn nach der Ansicht desselben der Competenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprossen und durch eine Declarativ=Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung zu berichtigen sind, den Entwurf der Declaration zu meiner weiteren Verfügung mir einzureichen. In sofern nun über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte ich mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar erforderlichen Falles nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths zu entscheiden oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin nach Bewandniß des Ressorts entweder dem geheimen Obertribunal oder dem rheinischen Revisionshofe aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Conflicts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seite der gerichtlichen Behörde suspendirt und die Entscheidung des Competenz=Conflicts erwartet werden.“

In Preußen soll also jeder solche Fall auf das sorgfältigste und gründlichste vorerst verhandelt werden, damit dem Könige eine genügende Grundlage vorgelegt werden könne. Der preußischen Legislation gereicht hierunter zum Ruhme, daß sie sich zu einer Zeit, wo viele deutsche Staaten durch die administrativ = contentiöse Justiz den Gerichten Streitigkeiten entzogen, sich frei von der Nachahmung

der französischen Einrichtung gehalten, und die Befugnisse der gerichtlichen Gewalt respectirt hat.

Bei der in neuester Zeit verhandelten Frage: ob überall, wenn in einem Prozesse eine Parthei auf einen Staatsvertrag sich bezieht, die Competenz der Gerichte ausgeschlossen ist, nimmt Eine preußische Verordnung vom 25. Januar 1823 die besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Sie entscheidet, daß in Fällen, wo Staatsverträge angeführt werden, die Gerichte verbunden seyen, vor Abfassung der Urtheile die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach zu richten.

Ein bayerisches Staatsrathsurtheil von 1830*) scheint gleichfalls den Grundsatz auszusprechen, daß da, wo Staatsverträge in Frage stehen, die Gerichte nicht competent seyen **).

---

*) Schon 1818 wurde auf die nämliche Weise entschieden. Vergl. diese Urtheile in Hilgards Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern. 1. Bd. 3. Heft. S. 210—219.

**) Gegen diese Ansicht, besonders gegen jenes preußische Gesetz hat Klüber in seiner Schrift: die Selbstständigkeit des Richteramts und die Unabhängigkeit seines Urtheils, Frankfurt 1832, gegründete Bedenklichkeiten erhoben; weil in der ganzen Ausdehnung genommen, die Bestimmung dieses Gesetzes alle Selbstständigkeit der Gerichte vernichten, und nur von der oft blos durch politische Rücksichten bestimmten Auslegung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Gerichte abhängig machen würde.

Wir halten mit Mittermaier (s. Archiv für civilistische Praxis, Bd. XVII. S. 314.) die Ansicht der preußischen Regierung für völlig gegründet, wenn der Staatsvertrag administrative Gegenstände betrifft. Soweit eine Regierung durch Staatsverträge Anordnungen trifft, durch welche sie gewisse Verpflichtungen übernimmt, bei denen Privatpersonen betheiligt sind — z. B. Abtretungen von Gebiet — kann kein Gericht darüber, ob ein solcher Staatsvertrag geschlossen werden konnte, urtheilen, so wenig dem Gerichte ein Urtheil darüber zusteht, ob ein Gesetz nothwendig oder zweckmäßig war; kein Gericht kann hier auch die Vollziehung des Staatsvertrags hemmen, so wenig die Administration in ihren Handlungen gehemmt werden kann.

Fordert jedoch der Staat auf den Grund des Staatsvertrags von einem Privatmann eine Leistung und behauptet der Letzte, daß nach richtiger Auslegung des Vertrags die Leistung nicht gefordert werden könne, so steht nichts im Wege, daß die Gerichte den Staatsvertrag

Sehr wichtig und belehrend sind die über die Regulirung der Competenz = Conflicte in Bayern vorgekommenen landständischen Verhandlungen. Mit dem Entwurfe der Prozeßordnung von 1827 hatte die Regierung den Landständen auch einen Entwurf über Entscheidung der Competenz=Conflicte vorgelegt. Darin war ausgesprochen, daß wenn ein solcher Conflict vorliege, die Acten von den Kreisstellen dem Staatsrathe zur Entscheidung vorzulegen seyen. Der Beschluß des Staatsrathes sollte (nach Art. 2.) nur nach erfolgter königlicher Genehmigung erlassen werden. — Findet der König den Beschluß des Staatsraths den verhandelten Acten und bestehenden Gesetzen nicht gemäß, so ordnet er wiederholte Berath=

auslegen und entscheiden, ebensowohl, als sie Gesetze auslegen; der Staat mag den Gerichten die ihm zu Gebote stehenden Materialien zu Begründung seiner Auslegung mittheilen. In diesem Falle wird die Erklärung des Ministeriums als ein Gutachten wichtig den Gerichten seyn, aber sie ist und soll nicht bindend für sie seyn.

Streiten zwei Privatpersonen über Privatrechtsansprüche, und beruft sich eine Parthei zu Begründung eines Anspruchs oder einer Befreiung auf einen Staatsvertrag, so ist vollends kein Grund einzusehen, warum nicht das Gericht den Staatsvertrag auslegen soll. In Bezug auf die Frage: wie weit das Recht der Gerichte zu entscheiden, gehen soll, enthält auch die Hannover'sche Verfassungs=Urkunde von 1833 eine merkwürdige Bestimmung; sie sichert jedem, der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in seinen wohl erworbenen Rechten verletzt erachtet, den ordentlichen Gerichtsgang zu, erklärt aber, daß da, wo die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungmäßig erlassenes Gesetz bewirkt ist, dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechtsanspruchs gegen den Staat oder die Verwaltungsbehörden gemacht werden kann. Nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen kann nach dieser Verfassungsurkunde einen Rechtsanspruch begründen, sobald in einer Ueberschreitung der Befugnisse der Behörden ausserdem die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit anzutreffen sind. Die Gerichte dürfen jedoch eine Klage nur annehmen, wenn der Kläger zuvor nachgewiesen hat, daß er bei der vorgesetzten höheren oder höchsten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Ueber die Bedenklichkeiten dagegen vergleiche man Mittermaier im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. XVII. S. 308. u. fgd.

ung im Staatsrathe an, bei Ernennung eines anderen Referenten und mittelst Verstärkung des Staatsraths durch Männer aus dem Justiz- und Verwaltungsfache zum Behufe dieser wiederholten Berathung.

Der Bericht des landständischen Ausschusses (abgedruckt in den Beilagebänden der Verhandlungen als Nro. LVI.) verwarf den Entwurf aus dem doppelten Grunde: weil die Person des Regenten den Verhandlungen fremd bleiben müsse, und die zur Entscheidung der Competenz=Conflicte bestimmte Behörde durchaus nicht blos berathend seyn könnte. Es wurde der Antrag gemacht, daß überall, wo der Fiskus bei Competenz=Conflicten betheiligt wäre, der Staatsrath mit einer der Anzahl der Staatsräthe einschließlich der Minister gleichkommenden Anzahl von Mitgliedern der Justizstellen verstärkt werden und die Entscheidung dieses Kollegiums definitiv seyn sollte. Auch bei der Berathung über den Entwurf in der Kammer *) fiel die Mehrheit der Stimmen wider den Entwurf aus. Man bezweifelte, ob die Mitglieder des Staatsraths, die nicht die nöthige Ständigkeit hätten, wie sie Justizstellen haben müßten, und ohnehin häufig Verwaltungsbeamte wären, die hinreichende Garantie darbieten könnten. Selbst der Antrag des Ausschusses fand keine Billigung, weil man der Befürchtung Raum gab, er könne zu einem Spezialgerichte führen, wobei die Regierung unter so vielen Justizbeamten es leicht haben würde, manche unbedingt ihren Interessen ergeben zu finden, so daß eine völlige Unabhängigkeit des entscheidenden Kollegiums doch nicht zu erlangen wäre. Es fehlte nicht an Stimmen, welche alle Administrativjustiz aufgehoben wünschten und den Gerichten selbst überlassen wollten, über ihre Competenz zu entscheiden**), während Andere glaubten, daß durch eine recht vollständige gesetzliche Aufzählung aller Fälle, die nicht zum Wirkungskreise der Gerichte gehören sollten, am besten abgeholfen werden könnte, wogegen aber mit Recht bemerkt wurde, daß eine solche Aufzählung doch nicht leicht vollständig seyn könne.

---

*) Im Bande VI. der Landtagsverhandlungen.

*) Ein Hauptvertheidiger dieses Systems ist Pfeiffer in seinen praktischen Erörterungen III. Th. S. 263. u. fgd. Vergleiche jedoch dagegen den Verfasser der Schrift: die Trennung der Justiz und Administration u. s. w. Leipzig 1840. §. 11. Note e. und §. 18. Note 4.

Der Antrag der Kammer gieng dahin: daß 1) überall, wo der Beklagte in einer bei Gericht angebrachten Sache die Einrede der Unzuständigkeit entgegengesetzt oder sich auf die Klage eingelassen habe, ein Competenz = Conflict zwar erhoben werden möge, aber der einzelne Fall der Entscheidung der Gerichte überlassen bleibe, 2) daß zur Entscheidung der Competenz=Conflicte eine ständige Commission unter dem Vorsitze des Staatsraths=Präsidenten ernannt werde, und aus den mit einer Verwaltung nicht beauftragten Mitgliedern des Staatsraths, und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bestehen sollte. Wenigstens 6 Mitglieder müßten zur Schlußfassung mitwirken. Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, welche der Commission beizugeben sind, sollten für jedes Jahr von dem Plenum dieses Gerichts durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Im Falle einer Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern der Commission soll nicht der Präsident die entscheidende Stimme haben, sondern der Ausspruch ist für die Competenz der Justizstellen zu erlassen. Binnen sechs Wochen von der Vorlage der Akten an die Commission muß der Beschluß über den Competenz=Conflict gefaßt werden.

Ist auch dieser Antrag von Sr. Majestät dem Könige nicht genehmigt worden, so hat doch die demselben zum Grunde liegende Berathung vieles Licht über diese Materie verbreitet. Sie hat viel zur Erkenntniß beigetragen, daß 1) nur eine über den Betheiligten stehende Behörde im Falle eines erhobenen Conflictes die präjudicielle Frage entscheiden müsse: ob ein Titel des privat= oder öffentlichen Rechts, oder eine Justiz= oder Administrativsache vorhanden sey; 2) daß von den drei verschiedenen Systemen der Legislation über die Weise, wie Competenz=Conflicte entschieden werden sollen, jenes den Vorzug verdiene, nach welchem eine gemischte je zur Hälfte aus Verwaltungs= und Justizbeamten bestehende selbstständige Behörde entscheidet. Die der Administration wie der Justiz nach dem Prinzip der Theilung der Justiz und Administration zukommende Parität wird durch eine solche Behörde am geeignetsten aufrecht erhalten werden können; vorausgesetzt, daß die Mitglieder dieser Behörde möglichste Garantie gewähren, daß ihnen ein richtiges und klares Bewußtseyn von dem der Justiz einerseits und der Administation andererseits gebührenden Wirkungskreise beiwohnt, und daß sie bei den Entscheidungen die etwanigen Rechte des Staatsganzen, welche

die Administration wahrzunehmen hat, wie der Betheiligten Einzelnen, unpartheiisch würdigen, daher jene vermeintlichen Rechte der Einzelnen so wenig, als deren wohl begründete Rechte angeblichen Ansprüchen des Staatsganzen aufopfern und den Uebergriffen der Justizbehörden, welche ihre Gewalt zu weit ausdehnen und den Gang der Staatsverwaltung auf unzulässige Weise hemmen oder stören, wie der Administrativbehörden, welche etwa ihre Acte aufrecht erhalten wollen, steuern; daß insbesondere Mitglieder, welche schon in Beziehung auf den Gegenstand vermöge ihres Amtes eine Verfügung erlassen oder dabei mitgewirkt haben, bei der Abstimmung nicht mit concurriren; ferner, daß sie inamovibel sind und daß jene Behörde überhaupt, gleich einem unabhängigen Gerichtshofe, eine unabhängige Stellung habe *).

Der von den sächsischen Ständen mit Modificationen angenommene Entwurf, dürfte vorderhand, was die Modalität der Organisation der für die definitive Entscheidung der Competenz-Conflicte zu bestellende Behörde anlangt, als Muster gelten.

Vielleicht wären andere Gesetzgebungen im Capitel der Competenz-Conflicte schon viel weiter gediehen, wenn nicht gewisse Staatspolitiker die für den Rechtsweg streitende Vermuthung oft über die Gebühr ausdehnten und nicht zu freigebig mit der Redensart waren: daß die Minister nur darnach strebten, die Conflicte vorzugsweise günstig für die administrativen Interessen zu entscheiden oder entscheiden zu lassen. Möge man doch nie vergessen, wie hierüber zwei große Rechtsgelehrte von vorzüglicher praktischer Bedeutung gedacht haben; nämlich Struben

*) Vergl. die Schrift: die Trennung der Justiz und Administration u. s. w. S. 139. Wir kennen keine, die reicher wäre, den zweckdienlichen Erörterungen über die Fragen: welcher Behörde die Entscheidung von Conflicten zu übertragen, wie diese zu organisiren sey, wann deren Competenz eintrete, welche Grundsätze sie zur Richtschnur zu nehmen habe, über deren Competenz, wenn eine Entscheidung der Administration als nichtig angefochten wird, über die Form der Erhebung von Conflicten und das Verfahren dabei, und endlich wie sich in Conflictfällen die Behörde zu verhalten habe, die zeither die Hauptsache selbst verhandelt hat.

und Moser. Ersterer **) und letzterer ***) bejahen in gewisser Weise nach allgemeinem und deutschem Staatsrechte die Frage: daß sogar, wenn es sich unzweifelhaft um wohl erworbene Rechte der Bürger handle, der Landesherr des gemeinen Besten halber den Lauf der Justiz hemmen dürfe. Prägnant und in der Lehre von den Competenz = Conflicten beherzigenswerth ist die ratio, die jener angibt, nämlich: „Es ist unverantwortlich, das gemeine Beste der Convenienz einiger Bürger aufzuopfern."

---

*) S. rechtliche Bedenken Thl. 3. S. 47.
**) Von der Landeshoheit in Justiz-Sachen 5.

# Landtagsstimmen für die Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Ansprüchen.

Seitdem im Königreiche Preußen die Verjährungsfrist für solche Forderungen, welche entweder sogleich oder doch bald nach deren Entstehung berichtigt zu werden pflegen, gesetzlich bedeutend abgekürzt worden ist *) wird die Ueberzeugung ziemlich allgemein, daß für dergleichen Forderungen die bisherige Verjährungsfrist von 30 Jahren nach gemeinem und 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen nach sächsischem Recht, sehr lang ist und beschränkt werden muß, wenn man als billig erkennnt, daß Niemand mit Ansprüchen aus unverhältnißmäßig langer Vergangenheit belästiget und dadurch in seiner Rechtsvertheidigung gefährdet werde.

Schon im Jahr 1832 wurde im Großherzogthum Sachsen-Weimar bei Gelegenheit der ständischen Berathung über den damals vorgelegten Gesetzentwurf, die Gebühren der Sachwalter betreffend, von mehreren Seiten für dergleichen Gebühren eine kürzere Verjährungsfrist für wünschenswerth gehalten, was nach einiger Verhandlung den Beschluß herbeiführte, allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verjährungsfrist, wo möglich für alle der Verjährung unterliegende Fälle, zu beantragen. Die weimarische Staatsregierung hat um den 1838 versammelten Ständen den Entwurf eines Gesetzes „über Abkürzung der Fristen zur Verjährung ge-

*) Durch das Gesetz vom 31. März 1838. Nach diesem ist die extinctive Verjährung bei einzelnen Forderungen beziehendlich auf 2 und 4 Jahre nach einer gewissen Classification bestimmt.

wisser Forderungsrechte und zur Beseitigung einiger, die Verjährung der Forderungsrechte im Allgemeinen betreffenden Zweifel" zur Berathung vorgelegt, welcher mit einigen Modificationen die landständische Zustimmung erhielt *). Er schreibt im ersten Abschnitte eine vierjährige Verjährungsfrist für die in den §§. 1 und 2 genannten Forderungen vor und enthält in den §§. 3 bis 8 einige Bestimmungen über das Fortbestehen etwaiger noch kürzerer Verjährungsfristen, über den Anfang und Fortlauf derselben und über die Anwendung der bestehenden Bestimmungen über die ordentliche Verjährung auch auf diese abgekürzte Frist; im zweiten Abschnitte aber beseitigt derselbe in den §§. 9 bis 13 einige die Verjährung der Forderungsrechte überhaupt betreffende Zweifel über Anfang, Unterbrechung, Wiederbeginn und Vollendung der Verjährung, über den guten Glauben des Schuldners und die Verjährung der Einreden. Im Allgemeinen bezweckt dieser Gesetzentwurf eine Vermuthung aufzustellen, daß nach Verlauf einer gewissen Zeit einige in der Regel bald getilgt werdende Forderungen bezahlt seyen, damit künftig weniger Belästigungen mit Anforderungen aus unverhältnißmäßig langer Vergangenheit vorkommen. Wohl sehr mit Recht beantragte der Landtag in seiner Erklärungsschrift, daß für die §. 1. Nro. 6. gedachten Forderungen an bedungenen Zinsen, an Mieth- und anderen Pachtgeldern rc. die Frist zur Verjährung auf zehn Jahre erhöhet werden möge. Hinsichtlich dieser Forderungen scheint der Grund des Gesetzes: daß bei einer längeren Dauer der Verjährungsfristen Unsicherheit des Rechtes entstehe, nicht in der Maße Platz zu greifen, wie bei den übrigen in den §§. 1 und 2 des Entwurfes aufgeführten Forderungen. Denn jene sind von Zeit zu Zeit regelmäßig wiederkehrende Präſtationen, worüber in der Regel Quittung gegeben und deren Liquidität deßhalb leichter und sicherer nachzuweisen seyn wird. Auch würde es die Nachsicht wohlwollender Gläubiger gegen Schuldner, die durch äußere Umstände unwillkührlich von Zinsentrichtung u. s. w. gehindert worden, allzusehr beschränken, wenn hier schon nach 4 Jahren Verjährung eintrete.

Diese Angelegenheit ist auch in der diesjährigen Versammlung

*) S. Landtags-Protokoll vom 25. Februar 1839.

der Königl. sächsischen Stände durch eine wohl durchdachte Petition des Fürsten von Schönburg zur Sprache gebracht worden.

Diese Petition geht von der Ansicht aus, daß der Zweck aller Verjährung Förderung der Rechtssicherheit, Gewißheit des Eigenthums, und Verhütung weit aussehender verwickelter Prozesse, nicht wohl erreicht werden könne, wenn

1.) das Erlöschen solcher Forderungsrechte, welche entweder sogleich, oder doch in kurzer Zeit nach ihrem Entstehen getilgt zu werden pflegen, und Gegenstände des alltäglichen Verkehrs betreffen, von dem Ablaufe der gewöhnlichen, zur extinctiven Klagenverjährung erforderlicher Frist abhängig gemacht werde. Denn in der Regel seyen, wenn aus Geschäften der erwähnten Art vielleicht erst nach 20—30 Jahren Ansprüche erhoben werden, alsdann schriftliche Nachweise über die erfolgte Tilgung nicht mehr aufzufinden, die Zeugen verstorben, oder in die Ferne gezogen, oder die zu bezeugenden Thatsachen von ihnen vergessen. Auch könne man wohl annehmen, daß — wenn aus dergleichen Geschäften, die in der Regel sofort, oder doch in kurzer Zeit abgemacht zu werden pflegen, erst nach vielen Jahren Ansprüche erhoben werden, dieselben gewöhnlich ungegründet seyen; daß je reger der Verkehr, je lebhafter das Geschäftsleben werde, desto mehr das Bedürfniß kürzerer Verjährungsfristen sich steigere; und daß es daher, bei den jetzigen Geschäftsverhältnissen jedem Geschäftsmanne als eine Wohlthat erscheinen müsse, wenn er durch Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen geschützt, der längst vergangenen Zeit seine Aufmerksamkeit entziehen, und solche der Gegenwart zuwenden könne.

Hiernächst erscheine eine Verkürzung der Verjährungsfristen aber auch eben so wohlthätig, als nothwendig;

2) bei solchen Forderungsrechten, welche wie Capitalzinse, Steuern, Abgaben, Geld- und Naturalzinse, und andere, jährlich oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen, beständige Einnahme- und Ausgabeposten bilden. Denn das Anschwellen derartiger Rückstände könne nicht nur den Verpflichteten in große Verlegenheit setzen, sondern es gehöre auch für den Berechtigten die rechtzeitige Einziehung solcher Schuldposten zu einer geordneten Geschäfts- und Vermögensverwaltung. Ingleichem erscheine es unbillig, wegen verhangener Nachlässigkeit in der besagten Einziehung, die Schuldner noch nach langen Jahren durch Nachforderungen

aus früheren Zeiten zu behelligen, zumal wenn vielleicht das verhaftete Grundstück unterdessen in andere Hände gekommen sey;

3.) endlich lassen Billigkeitsrücksichten auf die Herabsetzung der extinctiven Verjährungsfrist hinsichtlich derjenigen Forderungen wünschenswerth erscheinen, welche Gebühren und Auslagen der öffentlichen Behörden und Beamten, ingleichem solcher Personen betreffen, die zu Verrichtung gewisser Geschäfte autorisirt seyen, oder sonst ein Gewerbe daraus machen; da die späte, erst etwa nach 20 und 30 Jahren bewirkte Nachforderung derselben für die Verpflichteten häufig sehr drückend seyn könne.

Hinsichtlich der beantragten Maßregel nimmt die Petition Bezug auf den Vorgang anderer Gesetzgebungen, namentlich des Napoleon'schen Civilgesetzbuches (Art. 2271. bis 2281.), des österreich'schen bürgerlichen Gesetzbuchs (§. 1486. bis 1491.) und des oben schon erwähnten preußischen Gesetzes vom 31. März 1838 spricht aber, namentlich in Hinsicht auf das Letztere, nebenbei noch einige besondere Wünsche aus. Diese gehen dahin, daß

a.) den in diesem Gesetze erwähnten Forderungen der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen, die Forderungen aller Personen und Anstalten, welche sich mit dem Transport von Personen und Sachen beschäftigen, gleichgestellt;

b.) daß bestimmt werden möge, es sollen die Fälle, in welchen einzelne rückständige Leistungen der oben unter 2) gedachten Art wegen Ablaufs der kürzeren Verjährungsfrist nicht nachgefordert werden können, hinsichtlich des Rechts zur Erhebung solcher Leistungen weder als Unterbrechungen der Acquisitivverjährung, noch als Handlungen des Freiheitsbesitzes von der betreffenden Abgabe, geltend gemacht werden können;

c.) möge in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine Verkürzung der Verjährungszeit bei folgenden Ansprüchen als sachgemäß erscheinen dürfte: nämlich das Recht

α) einen letzten Willen umzustoßen, und das Pflichttheil, oder dessen Ergänzung zu fordern,

β) einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte, wegen List, Betrugs, Furcht oder Irrthum aufzuheben,

γ) die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Guts zu bestreiten,

δ) Zahlungen an Zinsen, Besoldungen, Alimenten und andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, so wie an Privatpersonen zu entrichtenden indirecten Abgaben, wenn solche ohne Rechtsverbindlichkeit oder sonst ungültigerweise, geleistet worden sind, zurückzufordern; es mögen ferner Bestimmungen darüber,

d) in wie fern die festzusetzenden kürzeren Verjährungsfristen durch Willensübereinstimmung der Betheiligten verändert werden können, und

e) daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die beantragte kürzere Verjährung völlig ausgeschlossen seyn solle, mit in das Gesetz aufgenommen werden.

Die dritte Deputation der I. Kammer, obschon sie nicht alle in der Petition, namentlich beim zweiten Punkte, angeführten Gründe, als solche hat anerkennen können, welche eine gesetzliche Bestimmung der gedachten Art erforderlich machten, hat gleichwohl nicht zu verkennen vermocht, daß auch schon die übrigen angeführten Gründe hinreichen, um hinsichtlich der unter 1. 2. und 3. erwähnten Rechtsansprüche eine Abkürzung der jetzt bestehenden Extinctivverjährung der Klagen für wünschenswerth und zweckmäßig zu erklären, wenn auch nicht schon andere Staaten mit ähnlichen Bestimmungen vorangegangen wären, wodurch — wie der Antragsteller ebenfalls anführt — die diesseitigen Staatsangehörigen jener auswärtigen Staaten gewissermaßen in Nachtheil gesetzt werden, wenn es diesseits noch länger bei dem Zeitherigen gelassen werden sollte. Und obgleich bei der Berathung über diesen Gegenstand auch die Besorgniß laut wurde, daß ein Gesetz wie das beabsichtigte, auch in manchen Fällen zu Härten gegen die Schuldner führen könnte, so glaubte doch die Deputation, daß diese Besorgniß durch das künftige Gesetz zu beseitigen seyn dürfte, wenn in selbiges Bestimmungen der oben unter d erwähnten Art aufgenommen würden. Die Deputation trug in ihrem Berichte darauf an, die besprochene Petition des Herrn Fürsten von Schönburg der Staatsregierung abschriftlich mitzutheilen, und in der diesfalls abzufassenden Schrift den Antrag dahin zu richten:

die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversamm=

lung ein dem königl. preußischen Gesetze vom 31. März 1838 ähnliches, jedoch den Verhältnissen im Königreiche Sachsen angepaßtes, Gesetz über Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungen zur Berathung vorzulegen, bei dessen Ausarbeitung die in der besagten Petition unter **a**—e aufgeführten Punkte, so wie die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf 30 Jahre herabzusetzen sein möchte, mit in Erwägung ziehen.

In der siebzehnten öffentlichen Sitzung (am 31. Januar 1840) wurde dieser Deputationsantrag von der I. Kammer mit 26 Stimmen gegen 13 nach sorgfältiger Berathung angenommen *).

Daß die Frist für Extinctivverjährung für manche Fälle zu lang sey, hat das Ministerium längst gefühlt. Noch ehe die Petition eingieng, ist deren Gegenstand von dem Staatsminister v. Könneritz angeregt, und zur Berathung ausgesetzt worden, in wie weit eine kürzere Verjährungsfrist hie und da eintreten könnte, und in wie fern es möglich sey, ein Gesetz abgesondert zu geben, da allerdings dieses sehr tief in das ganze System des Rechts eingreift.

Die Legislation hat bei Erwägung dieses Gesetzes einen doppelten Gesichtspunkt in das Auge zu fassen, den des Rechts und den der Politik. Es ist nicht zu läugnen, daß manche politische Gründe für die Extinctivverjährung der Forderungen und Klagen sprechen. Der wichtigste ist wohl der, daß wenn es keine Extinctivverjährung der Klagen gäbe, der Beweis des Anspruchs, so wie von der anderen Seite der Beweis der Befreiung davon, sehr erschwert werden und in vielen Fällen nicht mehr zu führen seyn würde. Allein über diesen politischen Gesichtspunkt darf der Gesetzgeber nicht den Rechtsstandpunkt übersehen; vom Standpunkte des Rechts aus betrachtet, hat die Extinctivverjährung der Klagen das Bedenken gegen sich, daß sie wohlgegründete Rechtsansprüche entweder ganz aufhebt, oder ihre gerichtliche Verfolgung durch Klage unmöglich macht; sie darf daher durch allzu große Abkürzung ihrer Dauer von dem Gesetzgeber nicht zu sehr begünstigt werden. Welche Frist man festsetzt, ist an sich etwas Willkührliches, aber bei den Fragen: auf welche Fälle

---

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. I. Kammer. Nro. 16.

soll die Abkürzung erstreckt werden, und soll sie auf 5, 10, 15, 20 Jahre beschränkt werden, muß die Rücksicht auf die Wahrung der Rechte der dabei Betheiligten, und ob der Vortheil den Nachtheil aufwiege, die Entscheidung an die Hand geben. Auch kann man hier von der Gesetzgebung eines Staats auf den anderen nicht schließen, zumalen selbst organische Bestimmungen nothwendig sind, um das Recht auf der anderen Seite zu sichern, wenn die Extinctivverjährung abgekürzt wird.

Da die Klagenverjährung ein Institut ist, das Rechte verschafft, wo keine waren, und Verbindlichkeiten tilgt, welche rechtlich bestanden, überhaupt ein Institut ist, wodurch dem Einzelnen ohne dessen Einwilligung und ohne alle Entschädigung blos zur Strafe für sein Schweigen wohlerworbene Rechte entzogen werden, so ist es eine Aufgabe der Legislation, dafür zu sorgen, daß die dafür bestimmte Frist nicht allzu sehr abgekürzt werde, um, wenn dieser Aufhebungsgrund der Forderungen einmal nicht entbehrt werden kann, doch den Eintritt der Strafe oder des Verlustes nicht eher herbeizuführen, als bis überwiegende Gründe vorhanden sind, welche für die Aufhebung der Forderung sprechen.

Der Ablauf von nur vier Jahren, selbst bei Forderungen, die in der Regel sofort oder doch sehr bald berichtiget zu werden pflegen, wird man in den wenigsten Fällen für einen solchen Grund ansehen können.

Die Sache verdient die reiflichste Erwägung; denn schon an und für sich kann die Fristverkürzung allen denen, welche Forderungen haben, nicht gleichgültig seyn, da sie, während sie jetzt 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage Zeit haben, ihr Recht geltend zu machen, nun in einer kürzeren Frist es geltend machen müssen, oder desselben verlustig werden.

Man wird bei dieser Erwägung und bei der Frage: Sollen die extinctiven Verjährungsfristen im Allgemeinen oder nur in besonderen Fällen abgekürzt werden? nothwendig auf die Rechtsgeschichte und auf die Theorie der Verjährungslehre zurückgehen müssen; weil dabei vieles von der richtigen Einsicht des Grundes abhängt, warum man zur Zeit der römischen Kaiser die Verjährbarkeit der Klagen als allgemeine Regel aufgestellt, und warum man damals die Verjährungsfrist regelmäßig auf die Zeitdauer von 30 Jahren bestimmt hat.

# Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen bei Rhein vom 7. Februar 1840 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a und c der von der Großherz. Hessischen mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen von 23. Februar 1819 *), namentlich

*) Es heißt im §. 1. dieses Staatsvertrags vom 23. Februar 1819: „Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger des Staates ist, welchem er zugewiesen wird und in demselben seine Heimath zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates nothwendig seinen Weg nehmen muß." Der §. 2. ist des Inhalts: „als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a.) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthanen mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverband entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b ) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem and-

in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen? so wie b) über die Beschaffenheit des §. 2. c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und

---

ern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c.) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben."

Die folgenden §§. 3—14. sind des Inhalts:

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem anderen aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise, ihn aufzunehmen, verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben

den Begriff der Wirthschaftsführung ergeben haben, sind die gedacht-en Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention aus-gesprochenen Principe, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, und insbesondere auch an den Bestim-mungen des §. 8. derselben etwas ändern zu wollen, dahin über-

---

Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witt-wenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den El-tern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei un-ehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befind-lich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich sein-es Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem anderen Staate zuge-hörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem and-eren Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätz-en, keine Heimath anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu über-nehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugeschickt werden kann.

eingekommen, hinkünftig und bis auf weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen und zwar zu α 1., daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne, daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen

---

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des anderen Staates, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der contrahirenden Theile zum weiteren Transport in einen rückwärts liegenden Staat zu Folge der Bestimmung des §. 9. zugeführten Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Rücksichts der Uebernahmsorte für die beiderseitigen Lande, wird auf die, zwischen den beiderseitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen oder künftig noch zu verabredenden Correspondenztags-Einrichtungen hiemit Bezug genommen.

In solchen Fällen, wo aus und nach anderen Provinzen der beiden hohen contrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht der Regel nach vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden

Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, ingleichen 2., daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äussern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr

---

Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere Vagantenschube finden nicht mehr statt.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deßhalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und die Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Unterm 30. August 1819 machte das hessische Staatsministerium, um näher zu bestimmen, worin die nach §. 9. zur Abnahme ausländischer Vaganten erforderliche urkundliche Nachweisung bestehen müsse, bekannt, daß es zur Führung dieses urkundlichen Beweises genüge, wenn entweder eine Bescheinigung von einer Gesandschaft desjenigen Staats, wohin Vagant gebracht werden soll, vorliegt, oder in einem visirten Passe der Ursprung des Vaganten bestimmt angegeben worden ist, oder eine Behörde jenes Landes den Transportzettel ausgestellt hat, oder eine Erklärung der competenten Behörde des Bestimmungsorts, daß der Vagant dort werde angenommen werden, beigebracht ist, oder hinreichender Beweis von des Vaganten Geburts- und Wohnorte, vermitelst ächter Taufscheine und Patente, vorgelegt werden kann.

Vergl. noch Weiß: System des Verfassungsrechts des Großher-

über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können. Nächstdem soll zu b. die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten: 1. wenn der Auszuweisende sich in dem Staat, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet und ausserdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat; oder 2. wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll. Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet *). Die Wahl der zur Uebernahme des Com-

---

zogthums Hessen. Darmstadt 1837. §. 24. 67. und im Allgemeinen: Mohl System der Präventiv = Justiz- oder Rechtspolizei. Tübingen 1834. S. 163 rc. rc.

*) Diese Bundesstaaten sind Baiern, Baden, Württemberg, Nassau und Waldeck. Wagner: Statistisch- topographisch- historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen. Band 4. Darmst. 1831. S. 162. Eigenbrodt: Handbuch der Großherz. Hess. Verordnungen. Band 4. Darmstadt 1818. S. 63. rc. 258.

promisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

---

# Zur Zollgesetzgebung.

## Der Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 zur Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle mit den von dem königlich preußischen Finanzministerium durch Circular-Verfügung vom 15. Dezember 1839 bekannt gemachten Bestimmungen über die richtige und übereinstimmende Anwendung dieses Tarifs.

### Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich be-

troffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten; gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche; auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

---

## Zweite Abtheilung.

### Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| 1 | Abfälle<br>von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein |
| 2 | Baumwolle und Baumwollenwaaren:<br>a) Rohe Baumwolle . . . . . . . .<br>b) Baumwollengarn:<br>1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten<br>2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .<br>c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Putzwaaren; auch Gespinnst- u. Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, ausser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien. |
| 3 | Blei:<br>a) Rohes, in Blöcken, Mulden 2c., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . . . . . .<br>b) Grobe Bleiwaaren als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . . . . .<br>c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug 2c. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . |
| 4 | Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:<br>a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . . . . . . .<br>b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edeln Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . . |
| 5 | Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:<br>a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsge- |

| Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rth. | Sgr. (ggr) | Rth. | Sgr. (ggr) | fl. | kr. | fl. | kr. | Pfund. |
| 1 Cntr. | frei. | — | — | 15 (12* | frei. | — | — | 52½ | |
| 1 Cntr. | frei. | — | — | 15 (12) | frei | — | — | 52½ | |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 18 in Fäss. u. Kist.<br>13 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| 1 Cntr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 18 in Fäss. u. Kist.<br>7 in Ballen. |
| 1 Cntr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 6 in Fässern u. Kist. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist.<br>13 in Körben. |
| 1 Cntr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist. |

* Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | brauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Obladen), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind. . . . . . |
| | Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: |
| | b) Alaun . . . . . . . . . . . . . |
| | c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt. . . . |
| | d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . . . . . |
| | e) Eisenvitriol (grüner) . . . . . . . . . . |
| | f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . |
| | g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . . . . . . . . |
| | 2. Krapp . . . . . . . . . . . |
| | 3. Eckerdoppern, Knoppern . . . . . |
| | h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . |
| | i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . |
| | k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . . . |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 3 | 10 (8) | — | — | 5 | 50 | — | — | 16 in Fäss. u. Kist. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | 11 in Fässern. |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 6 in Fässern. |
| 1 Cntr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 2½ (2) | — | 2½ (2) | — | 8¾ | — | 8¾ | |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | 5 (4) | — | 17½ | — | 17½ | |
| 1 Cntr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . . |
| | m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . . . . . . . . . . |
| | n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . . . . |
| | o) Schwefel . . . . . . . . . . . |
| | p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . . |
| | Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, ausser-europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe. |
| 6 | Eisen und Stahl; |
| | a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen; Eisenfeile, Hammerschlag |
| | Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei. |
| | b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . . . . . . |
| | Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. |
| | c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneidwerken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten. |

| Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | — | 7½ (6) | — | — | — | 26¼ | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | 23 in Kisten. 9 in Körben. |
| 1 Cntr. | — | 2½ (2) | — | — | — | 8¾ | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 10 (8) | — | — | — | 35 | — | — | |
| 1 Cntr. | frei | — | — | 7½ (6) | frei. | — | — | 26¼ | |
| 1 Cntr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Cntr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 10 in Fäss. u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | d) Weißblech und Eisendraht. . . . . . . |
| | e) Eisenwaaren: |
| | 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. |
| | 2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschienen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. |
| | 3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeiten u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art. . . . . |
| 7 | Erze, nämlich, Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . . . |
| | Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Würtembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . . |
| 8 | Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . . |
| 9 | Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren: |
| | a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchwaizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken |

| Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rth | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 10 in Fäss. u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Cntr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 10 in Fäss. u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 13 in Fäss. u. Kist. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| 1 Cntr. | frei. | — | — | 5 (4) | frei. | — | — | 17½ | |
| 1 Cntr. | frei — | 5 (4) | frei — | — | frei — | 17½ | frei. — | — | |
| 1 Scheff. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 baierisches Scheffel. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Baiern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben. |
| | Anmerk. 2. Auf der Sächsisch=Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein: |
| | Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . . . |
| | Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . |
| | Gerste . . . . . . . . . . . . |
| | Hafer und Heidekorn . . . . . . . . . |
| | Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel, oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen, und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Baierischen Metzen frei. |
| | b) Sämereien und Beeren: |
| | 1. Anis und Kümmel . . . . . . . . |
| | 2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat. . . . |
| | 3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren. . . |
| | Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Baierisches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden. |
| 10 | Glas und Glaswaaren: |
| | a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . . |
| | Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt. |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Sgr. (ggr) | nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | kr. | Ausgang. fl. | kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Dresdner Scheffel. | — | $1\frac{5}{6}$ $(1\frac{1}{2})$ | — | — | — | — | — | — | |
| 1 ditto | — | $1\frac{1}{4}$ (1) | — | — | — | — | — | — | |
| 1 ditto | — | 1 $(\frac{3}{4})$ | — | — | — | — | — | — | |
| 1 ditto | — | $\frac{7}{12}$ $(\frac{1}{2})$ | — | — | — | — | — | — | |
| 1 Cntr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Cntr. | — | $1\frac{1}{4}$ (1) | — | — | — | $4\frac{1}{4}$ | — | — | |
| 1 Scheff. | — | 5 (4) | — | — | — | $17\frac{1}{2}$ | — | — | |
| 1 Baierisches Scheffel. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| 1 Cntr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | $5^1/_3$ Preußische ⎫<br>$6^2/_3$ Altbaierische oder ⎬ Kubikfuß.<br>$4^1/_2$ Rheinbaierische ⎭ |
| | b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern, ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . |
| | c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, gemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . |
| | d) Spiegelglas: |
| | 1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische Quadr.Zoll mißt. |
| | α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, |
| | aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. Q.Z. mißt. |
| | bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. Q.Zoll mißt . . . . . . . |
| | β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . |
| | 2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: |
| | über 288 bis 576 Q.Zoll Preußische oder bis 666 Altbaierische oder 490 Rheinbair. Q.Zoll . . |
| | über 576 bis 1000 Q.Zoll Preußische oder bis 1156 Altbaierische oder 888 Rheinbair. Q.Zoll . . |
| | über 1000 bis 1400 Q.Zoll Preußische oder bis 1618 Altbairische oder 1242 Rheinbair Q.Zoll . . |
| | über 1400 bis 1900 Q.Zoll Preußische oder bis 2196 Altbairische oder 1684 Rheinbair. Q.Zoll . . |
| | über 1900 Q.Zoll Preuß . . . . . . . |
| | e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß Q.Zoll das Stück messen . . . . . . . . . . |
| | Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 23 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben und Gestellen. |
| 1 Cntr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 23 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. |
| 1 Cntr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 17 in Kisten. |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| 1 Cntr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | | | |
| 1 Stück. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Stück. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| 1 Stück. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| 1 Stück. | 20 | — | — | — | 35 | — | — | — | |
| 1 Stück. | 30 | — | — | — | 52 | 30 | — | — | |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz. |
| 11 | Häute, Felle und Haare: |
| | a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . |
| | b) Felle zur Pelzwerk= (Rauchwaaren=) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer. . . . . . . |
| | c) Haasen= und Kaninchenfelle, rohe, und Haare . . |
| | d) Haare von Rindvieh . . . . . . . |
| 12 | Holz, und Holzwaaren ꝛc. |
| | a) Brennholz beim Wassertransport . . . . . |
| | b) Bau= und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage: |
| | 1. Eichen=, Ulmen=, Eschen=, Kirsch=, Birn=, Apfel= und Kornel=Holz . . . . . . |
| | 2. Buchen=; auch Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Pappeln=, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . . . . |
| | Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für: |
| | aa) Masten . . . . . |
| | bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . |
| | cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze, . . |
| | dd) Balken von Kienen= oder Tannenholz . . |

| Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | frei. | — | 1 | 20 (16) | frei. | — | 2 | 55 | 13 in Fäss. u. Kist. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| 1 Cntr. | frei. | — | — | 15 (12) | frei. | — | — | 52½ | |
| 1 Cntr. | frei | — | — | 5 (4) | frei. | — | — | 17½ | |
| 1 Preuß. Klafter | — | 2½ (2) | — | — | — | — | — | — | |
| 1 Baierisches Kl. | — | — | — | — | — | 8 | — | — | |
| 1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder b. Flößen 75 preuß. Kubikfuß. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| 1 Schiffslast oder b. Flößen 90 Kubikf. | — | 20 (16) | — | — | — | 1 | 10 | — | |
| 1 Stück. | 1 | 10 (8) | — | — | — | | | | |
| 1 ditto | 1 | — | — | — | — | | | | |
| 6 ditto | 1 | — | — | — | — | | | | |
| 30 ditto | 1 | — | — | — | — | | | | |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . . . . . . |
| | c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . . |
| | d) Holzasche. . . . . . . . . . . . |
| | e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren. . . . . |
| | f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte . . . |
| | g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren. |
| | h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . |
| | Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler und alle rohe und bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe. |
| 13 | Hopfen . . . . . . . . . . . . |
| 14 | Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . |
| 15 | Kalender, |
| | a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Schiffslast. | — | 15 (12) | — | — | | | | | |
| 1 Cntr. | frei. | — | — | 2½ (2) | frei. | — | — | 8¾ | |
| 1 Cntr. | frei. | — | — | 10 (8) | frei. | — | — | 35 | |
| 1 Cntr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 16 in Fäss. u. Kist. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 9 in Ballen. |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 2 | 15 (12) | — | — | 4 | 22½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 23 in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52 1/2 Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden. |
| 16 | Kalk und Gips, gebrannter . . . . . . . . |
| | Anmerk. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngmaterial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. |
| 17 | Karden oder Weberdisteln . . . . . . . |
| 18 | Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen. |
| 19 | Kupfer und Messing: |
| | a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . |
| | b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . . . . . . |
| | Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. |
| 20 | Kurze Waaren, Quincaillerie ꝛc.: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, |

| Maaßstab der Verzoll-ung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 Scheffel oder 1 Tonne. | — | 5 (4) | — | — | — | $17\frac{1}{2}$ | — | — | |
| 1 Cntr. | frei. | | — | 5 (4) | frei. | | — | $17\frac{1}{2}$ | |
| 1 Cntr. | 110 | — | — | — | 192 | 30 | — | — | 20 in Kisten.<br>11 in Körben.<br>9 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 13 in Fäss. u. Kist.<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 13 in Fäss. u. Kist.<br>6 in Körben.<br>4 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen und dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Grufen ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché) Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . . . . . . . . |
| 21 | Leder und daraus gefertigte Waaren: |
| | a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . . . . . . . . . |
| | b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . |
| | Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. |
| | c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . . . . . . . . . |
| | d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rth | Eingang. Sgr. (gar) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (gar) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr | Ausgang. fl. | Ausgang. kr | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 9 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 16 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe, von Leder und feine Schuhe aller Art . . |
| 22 | Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren: |
| | a) Rohes Garn . . . . . . . . . . |
| | b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . . . |
| | c) Zwirn . . . . . . . . . . . . |
| | d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . |
| | e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich<br>Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:<br>aa. in Preußen:<br>auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;<br>bb. in Sachsen:<br>auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;<br>cc. in Kurhessen:<br>auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten. |
| | f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . . . . |
| | g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl. |
| | h) Zwirnspitzen . . . . . . . . . . |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | — | 5<br>(4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 1 | — | — | 1 | 45 | — | — | 13 in Kisten.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | — | 2 | — | — | 3 | 30 | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 20<br>(16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Kisten.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 13 in Kisten.<br>9 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 18 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 55 | — | — | — | 96 | 15 | — | — | 23 in Kisten.<br>11 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| 23 | Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath und Stearin-) . . . |
| 24 | Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: |
| | leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . |
| | Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen . . . . |
| 25 | Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien: |
| | a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . |
| | b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine. . . . . . |
| | c) Essig aller Art in Fässern . . . . . . . |
| | d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend. . |
| | e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . |
| | f) Wein und Most, auch Cider . . . . . . |
| | g) Butter . . . . . . . . . . . . |
| | Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . |
| | Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei |
| | h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . . . . . . |
| | i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: |
| | α) Frische Apfesinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen Granaten und dergleichen . . . . . . . |
| | Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück ( 20 Sgr. ) ( 16 gGr. ) oder 1 fl. 10 kr. |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rth. | Sgr. (ggr) | Rth | Sgr. (ggr) | fl. | kr. | fl. | kr. | Pfund. |
| 1 Cntr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 16 in Kisten. |
| 1 Cntr. | frei. | — | 3 | — | frei. | — | 5 | 15 | |
| 1 Cntr. | frei. | — | — | 10 (8) | frei. | — | — | — | |
| 1 Cntr. | 2 | 15 (12) | — | — | 4 | 22½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. 16 in Körben. |
| 1 Cntr. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | 11 in Ueberfäss. |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 16 in Körben. |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern |
| 1 Cntr. | 3 | 20 (16) | — | — | 6 | 25 | — | — | 16 in Fäss. u. Töpf. |
| 1 Cntr. | — | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 16 in Fäss. u. Kist. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. |
| | β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pomeranzen und Pomeranzenschaalen und dergleichen . . . . . . . . . |
| | k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardemomen, Cubeben, Muskatnüsse und = Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . . . . . . |
| | l) Heringe . . . . . . . . . |
| | m) Kaffee und Kaffeesurogate . . . . . . |
| | n) 1 Kakao in Bohnen . . . . . . . |
| | 2 Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . . . . . . |
| | o) Käse aller Art . . . . . . . |
| | p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . |
| | q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24 ½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | 18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen. |
| 1 Tonne. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Cntr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | 13 in Fässern mit Dauben v. Eichen u. anderm harten Holz u. in Kisten. 10 in andern Fäss. 9 in Körben. 4 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 6 | 15 (12) | — | — | 11 | 22½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 3 | 20 (16) | – | – | 6 | 25 | — | — | 20 in Kisten von 1 Cntr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Cntr. 11 in Fäss. u. Küb. 8 in Körben. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . . . . . |
| | Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . . . . . . |
| | Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . |
| | r) Muschel= oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . . . . |
| | s) Reis . . . . . . . . . . . . . |
| | t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt |
| | u) Syrup . . . . . . . . . . . . |
| | v) Tabak: |
| | 1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . |
| | 2. Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . . . . . |
| | w) Thee . . . . . . . . . . . . |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr | Ausgang fl. | Ausgang kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern Kist. u. Körben. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | — | 7½ (6) | — | — | — | — | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | — | — | — | — | — | |
| 1 Cntr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern. 4 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 4 | — | — | — | 7 | — | — | — | 11 in Fässern. |
| 1 Cntr. | 5 | 15 (12) | — | — | 9 | 37½ | — | — | 12 in Fässern u. Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art. |
| 1 Cntr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen verpackt sind. |
| 1 Cntr. | 11 | — | — | — | 19 | 15 | — | — | 23 in Kisten. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | x) Zucker: |
| | 1 Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . . |
| | 2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . |
| | 3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . . . . |
| | 4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen. |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. | | Ausgang | | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rth. | Sgr. (gar) | Rth. | Sgr. (gar) | fl. | kr | fl. | kr. | Pfund. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 14 in Fässern mit Dauben v. Eichen u. anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 13 in Kisten. |
| 1 Cntr. | 9 | — | — | — | 15 | 45 | — | — | 13 in Fäss. mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 16 in Kisten v. 8 Cntr. u. darüber. 13 in Kist. unt. 8 C. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers. Cranjans.) 7 in andern Körb. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 5 | 15 (12) | — | — | 9 | 37½ | — | — | 14 in Fäss. mit Dauben v. Eichen u. anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 13 in Kisten. |
| 1 Cntr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | 13 in Fäss mit Dauben v. Eichen- und anderm hart. Holze 10 in andern Fäss. 16 in Kist. v. 8. Ct. und darüber. 13 in Kist. unt. 8 Ct. 10 in aussereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers. Cranjans.) 7 in ander. Körb. 6 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| 26 | Oel, in Fässern eingehend . . . . . . . |
| | Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden. |
| | Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . |
| 27 | Papier- und Pappwaaren: |
| | a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . . . . . |
| | b) alle andere Papiergattungen . . . . . . . |
| | Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. |
| | Anmerk 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. |
| | c) Papiertapeten . . . . . . . . . |
| | d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . |
| 28 | Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen. |
| | Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . |
| 29 | Schießpulver . . . . . . . . . |
| 30 | Seide und Seidenwaaren: |
| | a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . |
| | b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst |

| Maasstab der Verzoll-ung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (gar) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (gar) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 1 | 20 (16) | — | — | 2 | 55 | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 1 (4/5) | — | — | — | 3½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | 16 in Kisten. |
| 1 Cntr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| 1 Cntr. | 22 | — | — | — | 38 | 30 | — | — | 16 in Fässern.<br>20 in Kisten.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 6 | — | — | — | 10 | 30 | — | — | 13 in Fäss. u. Kist.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Fässern. |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 16 in Fäss. u. Kist.<br>9 in Ballen. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), ohne Seide und Floretseide . |
| | c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder enthalten sind. |
| 31 | Seife: |
| | a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . |
| | b) Gemeine weiße . . . . . . . . . . . |
| | c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc. |
| 32 | Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften . . . . . . . |
| | Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erhoben. |
| 33 | Steine: |
| | a) Bruchsteine und gehauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind. . . . . . . . . |
| | b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . . . . . . . . |
| | Anmerk. zu a. und b.: |
| | 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen) Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. |
| | 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. |

| Maaßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (gar) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (gar) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 110 | — | — | — | 192 | 30 | — | — | 22 in Kisten.<br>13 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 55 | — | — | — | 96 | 15 | — | — | 20 in Kisten.<br>11 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Cntr. | 3 | 10 (8) | — | — | 5 | 50 | — | — | 13 in Kisten.<br>6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Kisten. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| 1 Schiffslast oder 37½ Ctn. | — | 15 (12) | — | — | — | 52½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 16 in Fäss. u. Kist. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | 3. Lithographir-Steine . . . . . . . . . . |
| 34 | Steinkohlen . . . . . . . . . . . . |
| | Anmerk. 1. An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend . . . . . . . . . . . |
| | Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Baierischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . . . . . . . . . |
| 35 | Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: |
| | a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . |
| | b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur. |
| | c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . . . . |
| 36 | Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . |
| 37 | Theer (Mineraltheer und andere) Daggert, gemeines Pech. |
| 38 | Töpferthon und Töpferwaaren: |
| | a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . |
| | b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . |
| | c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . . . . . . . . |
| | d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . . . . . . . |
| | e) Porzellan, weißes . . . . . . . . . . |
| | f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . |
| | g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen |
| | h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen |

| Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Stück. | — | — | — | 1¼ (1) | — | — | — | 4¼ | |
| 1 Cntr. | — | 1¼ (1) | — | — | — | 4¼ | — | — | |
| 1 Cntr. | — | ⅓ (4/15) | — | — | — | — | — | — | |
| 1 Cntr. | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Kisten. |
| 1 Cntr | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 9 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 13 in Fäss. u. Kist. |
| 1 Cntr. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 Cntr. | frei | — | — | 15 (12) | frei. | — | — | 52½ | |
| 1 Cntr. | — | 10 (8) | — | — | — | 35 | — | — | |
| 1 Cntr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | 22 in Kisten.<br>13 in Körben. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | |
| 1 Cntr. | 25 | — | — | — | 43 | 45 | — | — | 22 in Kisten.<br>13 in Körben. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 22 in Kisten.<br>13 in Körben. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen |
| 39 | Vieh: |
| | a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel |
| | b) Ochsen und Stiere |
| | Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. |
| | Fohlen welche der Mutter folgen, gehen frei ein. |
| | c) Kühe |
| | d) Rinder (Jungvieh) |
| | e) Schweine (ausgenommen Spanferkel), |
| | 1. gemästete |
| | 2. magere |
| | f) Hämmel |
| | g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel |
| | Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen. |
| 40 | Wachsleinwand und Wachsmousseline, Wachstaft, Wachswaaren: |
| | a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand |
| | b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch |
| | c) Feine bossirte Wachswaaren |

| Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rth. | Eingang. Sgr. (ggr.) | Ausgang. Rth. | Ausgang. Sgr. (ggr.) | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. | Eingang. kr. | Ausgang. fl. | Ausgang. kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Cntr. | 50 | — | — | — | 87 | 30 | — | — | 22 in Kisten. 13 in Körben. |
| 1 Stück. | 1 | 10 (8) | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| 1 Stück. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | |
| 1 Stück. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | |
| 1 Stück. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | |
| 1 Stück. | 1 | — | — | — | 1 | 45 | — | — | |
| 1 Stück. | — | 20 (16) | — | — | 1 | 10 | — | — | |
| 1 Stück. | — | 15 (12) | — | — | — | 52½ | — | — | |
| 1 Stück. | — | 5 (4) | — | — | — | 17½ | — | — | |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 5 | — | — | — | 8 | 45 | — | — | |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Kisten. |

| № | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| 41 | Wolle und Wollenwaaren: |
| | a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . . . |
| | b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . |
| | c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher- Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . . . . . |
| | d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt . . . |
| | Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. |
| 42 | Zink und Zinkwaaren: |
| | a) roher Zink . . . . . . . . . . . |
| | b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . . . |
| | c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . . . . |
| 43 | Zinn und Zinwaaren: |
| | a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . |
| | b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . . . . . . . |
| | Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. |

| Maasstab der Verzoll-ung. | Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. | | Ausgang. | | nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. | | Ausgang. | | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rth. | Sgr. (ggr) | Rth. | Sgr. (ggr) | fl. | kr. | fl. | kr. | Pfund. |
| 1 Cntr. | frei. | — | 2 | — | frei. | — | 3 | 30 | |
| 1 Cntr. | 8 | — | — | — | 14 | — | — | — | 16 in Fäss. u. Kist. 7 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 30 | — | — | — | 52 | 30 | — | — | 20 in Kisten. 7 in Ballen. |
| 1 Cntr. | 20 | — | — | — | 35 | — | — | — | |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 10 in Fäss. u. Kist. 6 in Körben. |
| 1 Cntr. | 3 | 10 (8) | — | — | 5 | 50 | — | — | |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss u. Kist. 13 in Körben. |
| 1 Cntr. | 2 | — | — | — | 3 | 30 | — | — | 10 in Fäss. u. Kist. 6 in Körben. |
| 1 Cntr. | 10 | — | — | — | 17 | 30 | — | — | 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. |

# Dritte Abtheilung.

## Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

| | | vom Stück | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln. . . | 1⅓ Rthlr. od. | 2 fl. | 20 | kr. |
| b) | von Ochsen und Stieren. | 1 " " | 1 " | 45 | " |
| c) | von Kühen und Rindern. | ½ " " | — " | 52½ | " |
| d) | von Schweinen u. Schaafvieh | ⅙ " " | — " | 17½ | " |

als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

## I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

**A.** rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

**B.** durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie

von Memel bis Neu=Berun (die Straße über Neu=Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

| | Vom Centner | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rh | Sgr. | fl. | kr. |
| 1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art 2. c); feinen Blei=, Bürstenbinder=, Eisen=, Glas= und Holzwaaren (3. c.) (4. b) (6. e. 3) (10. e) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs= und feinen Zinnwaaren (27. d) (31. c) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20; gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug= und Strumpf=, Tuch= und Filzwaaren (41. c. u. d.): | | | | |
| a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . . . . . . | 4 | — | 7 | — |
| b) auf anderem Wege . . . . . . . | 2 | — | 3 | 30 |
| 2. Von Baumwollengarn (2. b) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . . . . . . | 2 | — | 3 | 30 |
| 3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) . . . | 1 | 10 | 2 | 20 |
| 4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.) Schaafwolle (41. a.) . . . . . . . . . | 1 | (8)<br>— | 1 | 45 |
| 5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.) | — | 20 | 1 | 10 |
| 6. Von Schmalte, Soda (Mineral=Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel= oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . . . . . . . . . . . . . | — | (16)<br>10 | — | 35 |
| 7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e) Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen | — | (8)<br>5<br>(4) | — | $17\frac{1}{2}$ |

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Be=

darf der Königlich = Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . 3 Rhl.

| | Von der Tonne. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rh | Sgr. | fl. | kr. |
| 9. Von Häringen (25. l.) . . . . . . . | — | 10 (8) | — | 35 |

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein= und über Neu=Berun ausgehenden Häringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Riemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preuß Scheffel. . . . . . . . 3 Sgr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein= und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . . . 2 Sgr.

## II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu=Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein= und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein= und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

| | Vom Centner | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rth. | Sgr. | fl. | kr. |
| von baumwollenen Stuhlwaaren (Abth. II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) . | 1 | — | 1 | 45 |

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten ge=

nannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

## III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Centner . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.
2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt

   vom Centner . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ kr.
3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen

Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Centner . . . $2^{5}/_{6}$ Sgr. oder 10 kr.

4. Von Vieh, und zwar:

| | Vom Stück. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rth. | Sgr. | fl. | kr. |
| von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . . . | — | $^{5}/_{6}$ | — | 3 |
| von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh. | — | $^{1}/_{3}$ | — | 1 |

## IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

---

# Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßakte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

---

# Fünfte Abtheilung.

## Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzuläßig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfd. vom Zollcentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfd. aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann,

weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichenden Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

c. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

**IV.** Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation ausser Betracht.

**V.** Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das

letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (**Mercerie**) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenständen, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletzgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung **II.**, Nr. 20.) nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zuläßig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

**VI.** Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

**a.** sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weiteren Transport von der Niederlage erhoben.

**b.** Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

**c.** Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei **b.**

**VII.** Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein

Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und

werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

---

Durch Circular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 15. Dezember 1839 ist den Aemtern, zur richtigen und übereinstimmenden Anwendung des Tarifs und des ihnen zugefertigten amtlichen Waaren-Verzeichnisses, so auf den Grund einer Vereinbarung bei der dritten General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten, in sämmtlichen Vereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommen wird, in Bezug auf die nachstehend bemerkten Punkte und Gegenstände, folgende nähere Anweisung ertheilt worden, wornach vom 1. Januar 1840 ab verfahren werden soll.

1. Fische, (Tarif, Abtheilung I. Pos. 8.)

Die nur zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossene Fische gehören, wenn sie in Körben eingehen, nicht zu den gesalzenen Fischen, sondern sind als frische zu behandeln.

2. Feldfrüchte, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden, (Tarif, Abtheilung I. Pos. 9)

Hierunter sind auch Flachs und Hanf in Büscheln, Bündeln rc., wie solche unmittelbar vom Felde kommen, mit einbegriffen.

3. Ausstattungs-Gegenstände, (Tarif, Abtheilung I. Pos. 14.)

Obgleich es für nothwendig erachtet worden ist, die freie Einfuhr neuer Kleider, Wäsche und Effekten in Ausstattungsfällen von der Einholung besonderer Erlaubniß abhängig zu machen, so wird doch nicht beabsichtigt, diese Bedingung durch unnöthig Weitläufigkeiten zu erschweren.

Die Provinzial-Steuerbehörden, in deren Verwaltungsbezirk der

Bestimmungsort solcher Ausstattungsgegenstände liegt, können daher, auf vorhergegangene Anmeldung, die Erlaubnißscheine aus eigener Kompetenz ausstellen und haben darin sowohl die Straße, auf welcher der Eintritt, als auch das Amt, bei welchem die Revision und Abfertigung erfolgen darf, zu bezeichnen.

4. Reise=Effekten, (Tarif, Abtheilung I. Pos. 16.)

Da es zuweilen vorkommt, daß ein Theil des Reisegepäckes der mit der Fahr= oder Schnellpost reisenden Personen nicht auf dem nemlichen Wagen, in welchem dieselben fahren, sondern auf dem nächstvorangehenden oder nachfolgenden Packwagen geladen wird, so sind die Aemter zu instruiren, die solchergestalt eingehenden erweislichen Reise=Effekten eben so zu behandeln, als wenn der Reisende sie mit sich geführt hätte.

Reisegeräth, welches Fußreisenden oder solchen, welche mit anderer Gelegenheit, als mit der Post fahren, mit der Post oder mit Lohnfuhre vorausgeht oder nachfolgt, kann mit Genehmigung der Zoll= (Steuer=) Direktion ebenfalls frei eingelassen werden; außerdem ist es mit der allgemeinen Eingangs=Abgabe zu belegen.

5. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, (ebendaselbst).

Der frühere Zusatz: „welche Handelsreisende mit sich führen" ist in dem Tarif für die Jahre 184⁰/₂ weggelassen worden und es bleiben daher, wie schon bisher durch specielle Verfügungen nachgelassen gewesen ist, dergleichen Muster und Musterkarten auch dann, wenn sie auf anderm Wege eingehen, künftig auf Grund des Tarifs zollfrei.

6. Wagen der Reisenden, sowie der Fuhrleute beim Personen= und Waaren=Transport, (ebendaselbst).

a. Wenn auch, der Regel nach, Wagen, welche bei dem Eintritt über die Grenze als Transportmittel benutzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder neu sind, Eingangs=Zollfreiheit genießen, so schließt dieses die Erhebung der Eingangs=Abgabe dann nicht aus, dieselbe muß vielmehr stattfinden, wenn die Thatsache vorgängiger Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist;

ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, die Eingangs-Abgabe davon zu ersparen.

b. Wagen der Reisenden können dann, auf besondere Erlaubniß der betreffenden Zoll- (Steuer-) Direktion, abgabenfrei belassen werden, wenn sie erweislich zu dem Transport dieser Reisenden gedient haben und zum weitern Gebrauch der Reisenden bestimmt sind, sollten sie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer verwendet worden sein.

7. Treffen, (Tarif, Abtheilung II. Pos. 2. c. 22. g. und 30. b. c.)

Alte Gold- oder Silber-Treffen, gewebte Gold- und Silberstoffe und dergleichen können gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingebracht werden, wenn sie dergestalt zertheilt oder zerschnitten sind, daß sie gar nicht mehr als Zeugwaaren angesehen werden, sondern nur zum Einschmelzen dienen können.

8. Soda, (Tarif, Abtheilung II. Pos. 5. d.)

Von ungereinigter, an der Seegrenze und auf den Flüssen eingehender Soda ist, statt des Tarifsatzes von 1 Thaler, nur eine ermäßigte Eingangs-Abgabe von 7½ Silbergroschen für den Zentner für Vereins-Rechnung zu erheben.

9. Eisenwaaren, (Tarif, Abtheilung II. Pos. 6. e.)

a. Zu den lackirten Eisenwaaren sind gröbere, mit keinem wirklichen Lack, sondern nur mit einem lackähnlichen Anstriche versehene Eisenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern Kleinigkeiten von Messing, welche sich oft an groben Eisenwaarrn, (als: Kaffeemühlen, Rollen, Thürfedern, Ofenthüren, Schlössern u. s. w.) befinden, in ihrer Verzollung nach Abtheilung II. Pos. 6. e. 2. nichts.

b. Eisenplatten, welche zur Verwendung für Malzdarren u. s. w. mit Löchern versehen sind (gelochte Platten) unterliegen dem Zollsatze II. Pos. 6. e. 2. ohne Rücksicht darauf, ob solche Platten vor ihrer Verwendung noch einer weitern Verarbeitung bedürfen oder nicht.

c. Ganz grobe Messer zum häuslichen Gebrauch, namentlich die in den südlichen Vereinsstaaten unter den Namen Kniefe und Bauernpuffer vorkommenden, sind, gleich den groben Messern zum Handwerksgebrauche, zu Abtheilung II. Pos. 6. e. 2. zu rechnen.

10. Brenn-, Bau- und Nutzholz, (Tarif, Abtheilung II. Pos. 12. a und b.)

Insofern eingehendes Holz für die Bedürfnisse des nachbarlichen Verkehrs irgendwo über einen Grenzfluß, wenn auch nicht auf der kürzesten Linie, übergeführt werden möchte, kann dasselbe, falls es nicht weiter verschifft wird, ebenso, wie beim Eingange zu Lande, nach der I. Abtheilung des Tarifs behandelt werden.

11. Kurze Waaren, (Tarif, Abtheilung II. Pos. 20.)

a. Wenn Waaren aus

Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen

mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Perlmutter u. s. w. nur unwesentlich verziert sind (wie z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit Schildblättchen im Heft, Flacons mit plattirtgefaßten Pfropfen u. s. w.), so fallen sie derjenigen Tarifposition anheim, der sie ohne diese Verzierung angehören.

Dasselbe gilt bei, mit Zeugstoffen verbundenen Waaren aus Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl, wenn diese Verbindung eine, dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, wie z. B. bei Holzwaaren die innere Ausstattung mit Seidenzeug u. s. w., umgekehrt auch bei Pferdedecken, Sattelgurten rc. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

b. Gegenstände, welche einzeln geringer besteuert sind, als 50 Thlr. vom Zentner, in ihrer Zusammensetzung aber ein, zu den kurzen Waaren gehöriges Ganzes ausmachen, werden zu diesen gerechnet, wenn die das Ganze bildenden Theile in einem Kollo zusammengepackt eingehen.

12. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle, (Tarif, Abtheilung II. Pos. 21. Ausnahme.)

Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen, zur Verfertigung von Marokin, Saffian und andern feinen Ledersorten eingehenden, gespaltenen und ungespaltenen Ziegen- und Schaaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

13. Rosinen, (Tarif, Abtheilung **II.** Pos. 25 i. β.)

Gehen Rosinen, in Schachteln verpackt, ein, wovon mehrere zusammen, in Packleinwand emballirt und verschnürt, ein Kollo bilden, so kann darauf, wie bei der Verpackung in Körben, eine Tara-Vergütung von 13 Pfund vom Zentner zugestanden werden.

14. Baumöl zum Fabrikgebrauch, (Tarif, Abtheilung **II.** Pos. 26. Anmerkung 1.)

Es soll, soweit es erforderlich sein möchte, auch ein anderer Zusatz, als Terpentinöl zu dem, für den Fabrikenbedarf eingehenden Baumöl gestattet sein, Falls der Zweck der Maaßregel nur dadurch erreicht wird. Tritt ein solches Bedürfniß irgendwo ein, so werden Anträge und Vorschläge deshalb erwartet.

15. Hüte von Stroh 2c., (Tarif, Abtheilung **II.**, (Pos. 35. b. und c.)

Unter Garnitur ist die Ausstattung mit fremden Stoffen zu verstehen, doch wird dahin Einfaßung und Futter von grobem Zeug an groben Hüten für Landleute 2c. nicht gerechnet.

16. Gerberwolle, (Tarif, Abtheilung **II.** Pos. 41. a.)

Die sogenannte Gerberwolle kann, auf diesseitige Päſſe, unmittelbar von den Fabrikanten, welche die Felle gebrauchen (Gerbern u. s. w.), und unter Kontrole dieses Ursprungs und ihres Transports, zum vierten Theil des tarifmäßigen Ausgangszolls von der Wolle also zu ½ Thaler vom Zentner ausgeführt werden. Wenn eine solche erleichterte Ausfuhr nachgesucht wird, sind die Päſſe hier zu extrahiren.

17. Wollene Waaren, (Tarif, Abtheilung **II.** Pos. 41. c.)

Umschlagtücher 2c. von Baumwolle, mit blos aufgenähten und nicht eingewirkten wollenen Kanten oder Franzen, sind nicht nach **II.** Pos. 41. c., sondern als Baumwollenwaaren nach **II.** Pos 2. c. zu klassifiziren, da der, bei der ersten Tarifposition vorkommende Ausdruck: „in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien" auf das bloße Zusammennähen nicht anwendbar ist.

### 18. Erbschaftsgut.

In Gemäßheit besonderer Vereinbarung, können Hausgeräthe, Betten, Kleider und Effekten, welche bereits gebraucht sind und erwieslich als Erbschaftsgut eingehen, auf Pässe der Provinzial-Steuer Behörden, in deren Bezirk die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen werden. In den Pässen ist auf diese Bestimmung, nach welcher die Erleichterung für Vereins-Rechnung stattfindet, Bezug zu nehmen

### 19. Gebrauchte leere Fässer, Säcke, Krüge 2c.

Gebrauchte leere Fässer, Säcke, Krüge 2c, welche zum Behuf des Einkaufs von Oel, Getreide und dergleichen entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht oder welche, nachdem Oel 2c. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, um künftig zu gleichem Gebrauche zu dienen, werden, unter Festhaltung der Identität durch Bestempelung, Besiegelung 2c. und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe, zollfrei eingelassen.

### 20. Zur fünften Abtheilung des Tarifs, (Allgemeine Bestimmungen.) Nro. III. a.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Netto-Verwiegung solcher Kolli zu verfahren sei, welche mehrere kleine Kisten, Schachteln, Säcke 2c. enthalten,

> ob nemlich in diesen Fällen die Umschließungen der kleinen Kolli zugleich mit der Umschließung des Ganzen entfernt und als Tara behandelt werden dürfen oder aber dem Nettogewicht hinzugerechnet werden müssen,

wird bemerkt, daß der Zollpflichtige solchenfalls nur Anspruch hat, diejenigen Umschließungen, welche des Transports wegen angebracht sind, nicht aber die blos zur unmittelbaren Sicherung der Waare dienenden vor der Netto-Verwiegung abnehmen zu lassen.

Als Ausnahme hiervon kann gestattet werden, daß Kartons aus Pappe und ähnliche aus starkem Material gefertigte unmittelbare Schutzmittel, worin seidene Bänder, Krepp, Flortücher 2c. eingehen,

nicht mit verzollt zu werden brauchen, sondern, auf Verlangen des Zollpflichtigen, vor der Netto = Verwiegung abgenommen werden dürfen.

21. Zu derselben Abtheilung, **Nro. III. d. 1.**

In der Tara-Spalte der Zweiten Tarif-Abtheilung ist bei einigen Waaren-Artikeln, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, die Tara für Fässer — und umgekehrt, bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und nicht in Kisten verpackt zu werden pflegen, die Tara für Kisten, nicht ausdrücklich bezeichnet. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der erstern Art ausnahmsweise in Fässern und der letztern Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist eben so zu verfahren, als wenn in der Tara = Spalte Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

22. Zu derselben Abtheilung, **Nro. III. d. 4.**

**a.** Es werden nicht selten Waaren zur Abfertigung vorgeführt, deren Verpackungsart, der äußern Form nach, von der gewöhnlichen nicht abweicht, während eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tarasätzen bemerkbar ist und es haben in solchen Fällen die Zollbehörden hin und wieder Bedenken getragen, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen, weil sie sich nach der oben angeführten Vorschrift des Tarifs hierzu nur dann für befugt gehalten haben, wenn eine erhebliche Entfernung von den, im Tarif angenommenen Tarasätzen und zugleich eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart bemerkbar wird.

Dieses Bedenken ist jedoch nicht begründet, denn überall, wo sich eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tarasätzen bemerken läßt, wird ohne Zweifel immer eine Verpackungsart in Frage sein, die, wenn auch nicht in der äußern Form, doch nach der, auf das Gewicht einwirkenden Beschaffenheit, der größern oder geringern Stärke, mehr oder minder sorgfältigen Verarbeitung des Packmaterials u. s. w., von der gewöhnlichen, den tarifmäßigen Tarasätzen zum Grunde liegenden Verpackungsart abweicht und es steht mithin in allen solchen Fällen die Bestimmung unter **Nro. III. d. 4.** der Fünften Abtheilung des Tarifs einer Anordnung der Netto-Verwiegung nicht entgegen.

Dabei wird jedoch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Erläuterung nicht beabsichtigt wird, die Zahl der Nettogewichts-Ermittelungen ohne hinreichende Veranlassung zu vermehren, daß es vielmehr genügt, die Netto-Verwiegung in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, wo durch eine — und zumal durch eine anscheinend mit Vorbedacht eingetretene — Aenderung in der Verpackungsart, bei größern Waaren-Quantitäten oder höher belegten Artikeln, die Anwendung der tarifmäßigen Tarasätze eine beträchtliche Verkürzung der Zollkasse zur Folge haben würde.

b. Namentlich ist von der Befugniß der Zollbehörde, Netto-Verwiegung anzuordnen, dann kein Gebrauch zu machen, wenn Waarenartikel, für welche die tarifmäßige Tara von Ballen und Säcken gleichgesetzt ist, in der einen oder andern dieser Verpackungsarten eingehen; in diesen Fällen ist also die tarifmäßige Tara allein zu Grunde zu legen, außer, wenn der Zollpflichtige selbst auf Ermittelung des Nettogewichts anträgt.

### 23. Zu derselben Abtheilung, Nro. V.

a. Gehen bei Grenz-Zollämtern Waaren, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in einem und demselben Kollo zusammengepackt, ein und wird bei der Deklaration nicht zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben: so ist, insofern Abfertigung auf Begleitschein I. begehrt wird, — es sei denn, daß die fraglichen Waaren zu den, im zweiten Alinea der Tarif-Bestimmung genannten Ausnahme-Artikeln gehörten und zugleich die Beschaffenheit des Kollo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattete — dem Inhaber der Waaren jedesmal zu eröffnen, daß es ihm zwar freistehe, ob er dieselben, Behufs der speziellen Revision, auspacken wolle oder nicht, letztern Falls aber im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tarifsatze erhoben werden müsse, welche unter allen, darin enthaltenen Waaren von der, am höchsten besteuerten zu erlegen ist.

Lehnt der Deklarant, dieser Eröffnung ungeachtet, die specielle Revision ab, so ist, in Bezug auf die betreffende Waarenpost, folgender Vermerk in den Begleitschein aufzunehmen:

„Deklarant hat die Auspackung, Behufs der speciellen Revi-
„sion, abgelehnt, ungeachtet ihm ausdrücklich bekannt gemacht
„worden, daß in diesem Falle im Bestimmungsorte von dem

„ganzen Gewicht des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tarif-„satze werden erhoben werden, welcher unter allen, darin ent-„haltenen Waaren von der, am höchsten besteuerten zu er-„legen ist."

b. Zu der Bestimmung, nach welcher die Deklaration einiger geringer besteuerten Artikel als „Kurze Waaren" die Abgaben-Erhebung nach dem Satze für kurze Waaren dann nicht zur Folge haben soll, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt, wird erläuternd bemerkt, daß bei der Waaren-Abfertigung auf Begleitschein I. der Antrag auf specielle Ermittelung zu dem angegebenen Zwecke auch noch vor der Revision im Bestimmungsorte zulässig ist.

### 24. Zu derselben Abtheilung, Nro. IX.

Um Ungleichheiten in der Auslegung dieser Bestimmung zu verhüten, wird bemerkt, daß die Vorschrift, wonach Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners (3 Loth) zollfrei bleiben sollen, namentlich auch in folgenden Fällen Anwendung findet:

a. wenn in einem Transport mehrerlei Waarengattungen befindlich sind, gilt die Bestimmung für jede einzelne Waaren-Gattung, deren Gewicht unter der bezeichneten Größe steht;

b. wenn das Gewicht einer, in größerer Quantität zur Verzollung gelangenden Waaren-Gattung sich so stellt, daß der überschießende Bruchtheil weniger als $^1/_{1000}$ des Zentners (3 Loth) beträgt, kommt die Vorschrift bei solchen Bruchtheilen jeder, in einem und demselben Frachtbriefe aufgeführten Waarengattung in Anwendung.

In gleicher Art wird endlich auch hinsichtlich der Nichterhebung der Zollbeträge von weniger, als $^1/_2$ Silbergroschen verfahren.

# Kurze Notizen, Auszüge aus Gesetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literarische Nachweisungen.

---

**Oesterreich.** (Zur Vollstreckung der Todesurtheile.) Die österreichischen Justiz-Behörden dringen seit mehreren Jahren auf Zustandebringung einer Maschine zur Vollstreckung der Todesurtheile, welche der Humanität und Bildung unsrer Zeit entspricht. Die bis jetzt vorgelegten Modelle sind jedoch von Seite der technischen Fakultäten für nicht ganz befriedigend erachtet worden, worauf der Monarch resolvirte: die Beseitigung der Mängel zu bewerkstelligen, was bei den Fortschritten der Wissenschaft und des Maschinenwesens nicht unmöglich, noch schwierig seyn werde.

---

**Bayern.** (Preßangelegenheiten.) Die Kammer der Reichsräthe ist auf die Wünsche der zweiten Kammer in Bezug auf die Aufhebung der Censur und Ertheilung des Preßgesetzes nicht eingegangen.

(Gegen Nachdruck und Nachbildung.) Die Kammer der Reichsräthe hat am Ende ihres Beschlusses über das Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung folgende Wünsche ausge-

sprochen: „Es möge nachträglich zu den Bundesbeschlüssen vom 6. September 1832, 2. April 1835 und 9. November 1837 auch eine Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen zum Behufe ausgedehnteren Schutzes der Verfasser dramatischer Originalwerke jeder Art gegen Aufführung der letzteren herbeigeführt werden." — „Es möge durch gleiche Vereinbarung die unbefugte, auch ohne strafrechtliche Absicht verübte Veröffentlichung von Briefen Verstorbener, wenn diese Briefe auch nicht literarischen oder artistischen Inhalts sind, bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nach dem Tode der Urheber auf gesetzlichem Wege verboten werden." — „Nicht minder möge auf dem nämlichen Wege der Vereinbarung die schon in der Natur der Sache liegende Verpflichtung der öffentlichen Blätter aller Art ausgesprochen werden, sich gegenseitig Nachrichten, Korrespondenz-Artikel, Aufsätze und Abhandlungen nie ohne Anführung des Blattes zu entnehmen, in welchem diese zuerst erschienen sind."

---

**Württemberg.** (Literarische Nachweisungen.) Das Archiv für civilistische Praxis Bd. XXII. bringt Erläuterungen und Erörterungen, das K. Württemberg. Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen betreffend, von Dr. K. G. Wächter, Kanzler.

Derselbe Gelehrte liefert in eben diesem Archive XXIII. Bd. 1. Heft, eine Uebersicht der neuesten Fortschritte der Civilgesetzgebung in Württemberg, mit legislativen Bemerkungen und vergleichender Rücksicht auf das gemeine Recht.

(Visitation der Maße und Trinkgeschirre der Wirthe.) Das Reg.-Blatt vom 27. März enthält eine Verfügung des Ministeriums des Innern, wonach für den Zweck einer gleichförmigen, den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen entsprechenden Handhabung der Visitation der Maße und Trinkgeschirre der Wirthe die Führung der Aufsicht hierüber von den Bezirksämtern an die zuständigen Gemeindebehörden zu überweisen und von diesen in jeder Gemeinde zu Vornahme der vorgeschriebenen perio-

dischen Untersuchungen ein besonderer Aufseher zu bestellen ist. Ortsvorsteher können nicht zu solchen Aufsehern bestellt werden, auch darf der Aufseher mit keinem der Wirthe nahe verwandt oder verschwägert seyn; jedenfalls ist die Visitation bei einem mit dem Aufseher verwandten oder verschwägerten Wirthe durch eine andere Person zu besorgen. Zu den Visitationen ist ein Gemeinderaths-Mitglied als Urkundsperson beizugeben. Die Visitation ist wenigstens zweimal jährlich und nicht zu einer im Voraus bestimmten Zeit, auch nicht in ununterbrochener Aufeinanderfolge bei den verschiedenen Wirthen der Gemeinde vorzunehmen.

---

**Baden.** (Hannover'sche Verfassungsfrage.) In der 70. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. April nahm der Abgeordnete von Itzstein das Wort, um seine schon früher angekündigte Frage an die hohe Regierung zu stellen, in Betreff des dermaligen Standes der Hannoverschen Verfassungsfrage. Er sprach im Wesentlichen Folgendes: Aufs neue bringe er heute einen für Hannover, wie für ganz Deutschland wichtigen Gegenstand in dieser Kammer in Anregung. Seit dem 29. April vorigen Jahres, wo diese Sache in der Kammer von ihm zur Sprache gebracht worden sey, habe der Stand der Sache sich wesentlich verändert; damals habe man noch die Hoffnung gehegt, daß durch den Bundestag diese Frage auf eine den Wünschen des hannoverschen Volkes entsprechende Weise entschieden werde. Seitdem solle nun unter dme 5. Septbr. ein Bundesbeschluß ergangen seyn, den man freilich nur durch Veröffentlichung der hannoverschen Regierung kenne, des wesentlichen Inhalts, „daß bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Landesangelegenheit nicht bestehe; dagegen werde vertrauensvoll erwartet, daß S. M. der König von Hannover geneigt sein werde, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen" Dieser Beschluß, man könne es sich nicht verbergen, habe den Erwartungen nicht entsprochen; auch habe er den Frieden nicht hergestellt, fortwährend sey Zerwürfniß in Hannover, das Vertrauen untergraben,

die betrübendsten Vorgänge hätten sich gemehrt, der Rechtszustand Deutschlands sey fortwährend gefährdet. Jeder Freund des Rechtes müsse diesen Zustand tief beklagen, und wünschen, daß der Streit auf friedliche Weise im Interesse des guten Rechts sich löse. Erfreulich sey es, daß unter den Regierungen, die am Bundestage für die Sache des Rechts sich erklärt hätten, auch die badische Regierung sey. Durch die Proclamation des Hannoverschen Kabinets bei Bekanntmachung jenes Bundesbeschlusses, zu der sie übrigens nicht berechtigt gewesen sey, habe die öffentliche Stimmung in und ausser Hannover sich noch mehr verschlimmert, denn es sey in diesem Beschlusse vom Kabinet in Hannover die Deutung gegeben worden, als ob die Verfassung von 1833 nun rechtlich aufgehoben, die von 1819 und die dermaligen Stände als gesetzlich anerkannt seyen. Deßhalb habe sich die öffentliche Stimme Deutschlands durch die Organe der versammelten Kammern in Braunschweig, Sachsen, Darmstadt abermals erhoben; ihnen schließe sich heute die badische Kammer an, und werde auch ihrerseits der Interpretation des Bundesbeschlusses, wie sie das Hannoversche Kabinet sich erlaubte, als einer rechtsverletzenden und den Rechtszustand aller konstitutionellen Länder Deutschlands gefährdenden entgegen treten. Er stelle die Frage an die hohe Regierung, ob die erwähnte Interpretation des Bundesbeschlusses durch das Hannover'sche Kabinet in den Verhandlungen des Bundes ihre Begründung finde, und ob von anderen Regierungen Schritte geschehen seyen, um auf Herstellung der Verfassung von 1833, oder eine authentische Interpretation des fraglichen Bundesbeschlusses hinzuwirken? Hierauf erwiederte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Blittersdorf: die Frage, die so eben an ihn gerichtet worden sey, komme ihm nicht unerwartet; der Abgeordnete v. Itzstein habe sie selbst acht Tage vorher angekündigt, und insofern sey er nicht unvorbereitet, sie zu beantworten. Auch diesmal müsse er wiederholen, daß nach dem Standpunkte, den die Regierung in dieser Angelegenheit zu nehmen habe, sie der Kammer keine Einwirkung auf die Beschlüsse des Bundestags, noch auf die ihrem dortigen Gesandten zu gebenden Instructionen gestatten könne. Ebenso wenig sey es ihr erlaubt, die dort gepflogenen Verhandlungen zu veröffentlichen; denn diese Verhandlungen seyen ein Gemeingut aller daran theilnehmenden Regierungen des deutschen Bundes, nicht ein Eigenthum des Großher-

zogthums oder irgend eines einzelnen Regenten, worüber jeder nach Belieben verfügen könne. Der Abgeordnete v. Itzstein habe Bezug genommen auf einen in einer Proclamation des Königs von Hannover bekannt gemachten Bundesbeschluß. Nachdem diese Bekanntmachung nun einmal von der zunächst dabei betheiligten hannover'schen Regierung erfolgt sey, so habe er — der Minister — keinen Grund, dessen Existenz in Abrede zu stellen. (Der Herr Minister liest den Bundesbeschluß vor, sein Inhalt ist gleichlautend mit dem von der hannover'schen Regierung bekannt gemachten.) Der Sinn dieses Beschlusses sey klar, der Bund erkläre, daß er unter den obwaltenden Umständen nicht berechtigt sey, sich in die hannoversche Verfassungsfrage, als einer inneren Angelegenheit des Landes einzumischen; er enthalte ferner die Erwartung, daß der König von Hannover mit seinen dermaligen Ständen sich über eine den Rechten der Krone und Stände angemessene Verfassung vereinbaren werde. Die Kammer habe auf einen Beschluß des Bundestags provocirt; sie erkenne also seine Competenz an, ein Beschluß sey ergangen, sey zu formellen Rechten geworden und habe verpflichtende Kraft. Durch diesen Beschluß sei festgesetzt, daß es sich von einer inneren Angelegenheit des Königreichs Hannover handle, in die sich zu mischen unter den obwaltenden Verhältnissen keine Veranlassung gegeben sey; daraus folge, daß weder die Regierung noch weniger die Kammer sich berechtiget glauben könne, Einmischung für sich in Anspruch zu nehmen. Er könne sich daher nicht einlassen auf das Materielle der Diskussion, nicht Fragen beantworten, welche die Competenz der Kammer überschritten. Der Nachsatz jenes Bundesbeschlusses sey übrigens eine nothwendige Folge des Vordersatzes. Gelänge es dem König von Hannover, die inneren Verfassungsverhältnisse zu ordnen, kehre das Vertrauen wieder, gewännen die inneren Verhältnisse Konsistenz, so könne dies nur erfreulich seyn; in dieses Bemühen störend einzugreifen, dürfe Niemand sich erlauben. Der Bund dürfe sich ohne die dringendste Veranlassung keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Bundesstaats erlauben; die Kammer möge wohl bedenken, wie folgenreich eine Einmischung seyn würde, wie bedeutungsvoll für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten. Nicht mit zu rascher Hand dürfe hier eingegriffen werden; die Kammer möge daher nicht erwarten, daß man bei obwaltender Sachlage weiter gehen werde; er hege das Vertrauen zu der Kammer, daß sie in

den ferneren Discussionen, die Schranken der Mäßigung und des Anstandes beobachten, jedes leidenschaftliche Mittel verschmähen und nicht gewillt seyn werde, durch aufregende Worte neue Besorgnisse zu verbreiten und die Gemüther zu erbittern.

Der Abgeordnete v. Itzstein: weder die badische Kammer, noch er, der Uebertreibungen nicht liebe, würden die Schranken des Anstandes vergessen; aber es gebe Wahrheiten, die stark seyen, so mäßig man sie auch ausdrücke. Vor allem müsse er jetzt, wie früher, der Behauptung widersprechen, daß die Kammer nicht competent sey, sich in diese Sache zu mischen, daß die Vorgänge in Hannover für uns, für das übrige Deutschland von keinem Gewicht seyen. Er wolle, dies zu widerlegen, nicht Früheres wiederholen. Bedeutungsvoll seyen allerdings jene Vorgänge für das ganze constitutionelle Deutschland; denn ein böses Beispiel werde hier gegeben, dessen mögliche Wiederholung auch andere Völker befürchten müßten. Ein Grund, in dieser Sache keine weiteren Schritte zu thun, habe einigen Schein, nämlich den, daß der König von Hannover ja den Entwurf einer neuen Verfassung seinen damaligen Ständen vorgelegt habe. Dieser Grund sey aber freilich nur ein scheinbarer, denn diese dermaligen Stände seyen nicht diejenigen, die zur Ausübung politischer Funktionen berechtigt seyen. Wären Stände nach der Verfassung von 1833 da, und legte der König diesen Vorschläge und Anträge zur Berathung der Verfassung vor, welcher Art sie auch seyen, dann wäre in der That keine Veranlassung, keine Berechtigung für den Bund da, sich einzumischen. Aber die dermaligen Stände seyen keine Berechtigten, das hannover'sche Volk in seiner überwiegenden Majorität protestire gegen sie, erkenne sie nicht an; eine auf solche Weise berufene, durch Minoritätswahlen geschaffene Kammer habe das öffentliche Vertrauen nicht, sey nicht geeignet, Friede und Ruhe herzustellen. Dies auszusprechen, sey Pflicht der Kammer, das Weitere der Weisheit des Bundes anheim zu stellen. v. Itzstein schließt mit dem Antrag: „die Kammer wolle mit vertrauensvoller Zuversicht der Erwartung aussprechen: „„es werde die hohe Regierung von ihren Bestrebungen bei der hohen Bundesversammlung nicht nachlassen, die Wiederherstellung der einseitig aufgehobenen hannover'schen Verfassung von 1833, seye es durch förmlichen Beschluß oder durch eine dahin führende authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 5ten September 1839 herbei-

zuführen, damit die durch die Publikation des königl. hannover'schen Kabinets vom 10. September vermehrten Besorgnisse wegen Mangel eines kräftigen Schutzes der bestehenden Verfassung gehoben, und auf diesem Wege zugleich die in Folge der beklagenswerthen Vorgänge in Hannover täglich mehr steigende Beunruhigung und die wachsende Gefährdung des allgemeinen Rechtszustandes in Deutschland beseitiget werde.""

Die Abgeordneten Posselt, Duttlinger, von Rotteck, Welker, Sander, Knapp, Bader, Beck, Mördes, Mohr Gerbel, Martin und Rindeschwender nahmen nacheinander das Wort und zwar insgesammt und einstimmig für den Antrag. Die darauf erfolgte Abstimmung war das Ergebniß der einstimmigen Annahme des Antrags.

---

**Schwarzburg = Sondershausen.** (Gegen Thierquälerei.) Hier ist folgende treffliche Verordnung erschienen:

„Günther Friedrich Karl, von Gottes Gnaden,
Fürst zu Schwarzburg = Sondershausen.

So unbezweifelt es ist, daß ein großer Theil der Thierwelt auf mannichfache Weise dem Menschen zum Nutzen bestimmt ist, und dieser sich ihrer daher erlaubter Weise zu seinen Zwecken bedienen darf, so unverantwortlich und empörend für das Gefühl des sittlich guten Menschen ist es, wenn in unsern Zeiten nicht selten hier und da noch eine grausame Behandlung der Thiere Statt findet, welche sowohl den Menschen entwürdigt, als auch die Grenzen seiner Eigenthumsrechte überschreitet, und daher nicht geduldet, sondern vielmehr verboten und bestraft zu werden verdient. Das wirksamste Mittel, solchen Handlungen vorzubeugen, liegt unstreitig auch in der Erziehung der Jugend und dem öffentlichen Unterrichte, und Ich fordere daher meine Consistorien auf, dafür besorgt zu seyn, daß in den Schulen Meines Landes eifrig dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über diesen Gegenstand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich durch angemessene Belehrung recht anschaulich zu machen und einzuprägen, daß der Mensch zwar die Thiere und ihre Kräfte für sich benutzen, und sie auch selbst zu diesen

Zwecken, oder in sofern sie ihm Gefahr und Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihren Tod durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder sie aus Muthwillen des Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menschlichkeit besonders gebotene Pflicht sey, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln, und sie nicht, — vielleicht gar in halb verhungertem Zustande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre Kräfte hinaus anzustrengen. Es erscheint um so nöthiger und heilsamer, dem Gemüthe der Jugend frühzeitig hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit sie abgehalten werde, durch muthwilliges Martern und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten, und dadurch selbst ihr Gefühl gegen die Leiden der Menschheit abzustumpfen. Auch den Eltern, Vormündern und Lehrherren finde Ich mich daher bewogen, hierdurch zur unerläßlichen Pflicht zu machen, nach allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und Aufsicht anvertrauten Jugend gewissenhaft in's Auge gefaßt und möglichst erreicht werde. In mehreren Ländern haben sich Vereine gebildet, um jener, unser Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mancherlei Art entgegen zu wirken, und mit Wohlgefallen würde Ich es vernehmen, wenn auch in meinem Lande ein solcher Verein zu Stande käme, dem ich gern Schutz und möglichste Förderung gewähren würde. Um indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgesetzgebung bald entgegen zu treten, finde ich mich bewogen, hierdurch zu verordnen:

I. daß Jeder, der absichtlich ein Thier, sey es in seinem Eigenthum oder nicht, 1) auf eine ungewöhnliche, und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise tödtet, oder 2) ihm, ohne einen herkömmlicher Maßen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt, 3) oder doch, selbst bei vorliegendem erlaubten Zwecke, die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht, 4) der ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, und 5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zur Erreichung seiner Zwecke anstrengt, der Thierquälerei für schuldig erachtet und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden soll.

II. Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verderbtheit und die Größe der

dem Thiere zugefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlichsten Maßstab abgeben.

**III.** In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straferhöhung die in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

**IV.** Die Eltern, Vormünder oder Lehrherren derer, welche sich der Thierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt, und diesen nicht zu verhindern gesucht haben, als Theilnehmer an der Begehung zur Strafe gezogen werden.

**V.** Die eingehenden Strafgelder sollen in den Waisenverpflegungsfonds des betreffenden Landestheiles fließen. Von meinen Regierungen erwarte Ich, daß sie die nöthigen Verfügungen treffen, damit die im Obigen als strafbar bezeichneten Handlungen zeitig zur Anzeige und Untersuchung gelangen, daß sie über die Befolgung dieser Verordnung wachen, und selbige auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

Sondershausen, am 5. März 1840.

Günther Friedrich Karl,
Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen."

---

**Freie Städte. Hamburg.** (Gefängnißwesen.) In dem Senate ist man zu dem Entschluße gekommen, einen, den Bedürfnissen entsprechenden, in würdigem Maasstabe auszuführenden Bau vorzuschlagen, und dabei nicht nur den nöthigen Raum, sondern auch die mögliche Besserung der Sträflinge zu berücksichtigen. Es soll nemlich das amerikanische System, und zwar das von Philadelphia (abgesonderte Zellen bei Tage und bei Nacht, und Schweigen) eingeführt werden.

**Frankfurt.** (Mündliches Verfahren in bürgerlichen Streitsachen.) In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar d. J. hielt Herr Dr. juris Reinganum zu Gunsten eines rein mündlichen Verfahrens in Streitsachen bei dem Stadtamte folgenden motivirten Antrag, welcher für die Civilprozeßgesetzgebungs-Politik von allgemeinem Interesse seyn dürfte:

„Bei den Erwägungen, die ich freiwillig vortragen will, gehe ich zuvörderst von der Meinung aus, daß wir alle darin einverstanden

sind, der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, sey keine Bagatellsache. Und in der That, wie sollte er es seyn? Kann man das Recht als das von dem Staate garantirte Minimum der Sittlichkeit betrachten, so verliert es an seinem Werthe und seiner Bedeutung nicht nach dem Maaße, mit dem es zugemessen wird. Es bleibt immer dasselbe Recht, ob groß ob klein die Summe seiner Anwendung. Ja, je mehr die Gegenstände der Rechtspflege in dem Kreise des kleineren Besitzthums, des angestrengteren Erwerbes liegen, desto eingreifender, desto gefühlter wird die Art der Rechtspflege selbst. Ueberdies, was bedeuten die Zahlen? die Moral, die ihnen anklebt, entscheidet allein über ihr Gewicht. Um der kleinsten Beträge willen werden die größten Verbrechen begangen, wenigstens hauptsächlich diese bestraft. 25 Gulden sind mehr, als irgend ein existirender Taglohn, sie sind regelmäßig der Lohn eines ganzen Monats; 300 Gulden sind schon ein Vermögen, denn der Staat verlangt von vielen seiner Bürger nicht mehr zur Caution; und auch der Thätigste oder Reichste mag 300 Gulden nicht verlieren. Ist also die bürgerliche Rechtspflege, die mit den Gegenständen der geringen Competenzsummen sich beschäftigt, so besonders wichtig, ist sie gerade die Rechtspflege für die größere Allgemeinheit des Volks, so erklärt sich schon hieraus von selbst als etwas Nothwendiges, daß jede Unbehaglichkeit über den gegebenen Zustand dieses Theils der Rechtsverwaltung um so schmerzlicher und inniger empfunden wird. Nun empfinden wir diese Unbehaglichkeit Alle schon lange, rufen die Aerzte, suchen nach Heilmitteln, und schlagen unsere Pharmacopoe auf. Es fehlt an Mitteln nicht, aber die Heilung bleibt aus. Bald wird ein Termin verkürzt, dafür verschieben sich andere; bald eine Taxe erniedrigt, andere steigen dagegen; eine Schreiberei wird aus der Maschine herausgehoben, die Lücke füllt sich durch eine andere neu entstehende Schreiberei aus; der Gebrauch der Anwälte soll eingeschränkt werden — bald werden die Partheien, welche bessere Geschäfte treiben können, als die Gerichtsthüren zu belagern, den Verlust an Zeit, an Geschäftszeit, an dem unersetzlichsten Gute, schmerzlicher empfinden, als den Geldaufwand. Bald wird das Amtspersonal vermehrt; die glücklichste Folge davon kann seyn, daß das Schreiben schneller zu Ende gebracht, dagegen aber auch um so viel mehr geschrieben wird.

Wenn die Palliative so fruchtlos sind, möchte es nicht vielleicht rathsamer seyn, eine Radikalkur zu versuchen, wenigstens vorzubereiten? Wenn die Mittel nicht anschlagen, ist der Grund davon nicht vielleicht der, weil die Pharmacopoe nichts taugt und die Mischung so künstlich ist, daß sie die Wirkung aufhebt? Vielleicht huldigen wir zu viel der Kunst, wo wir den Vorschriften der Natur uns hingeben sollten. Die Frage ist wenigstens der Untersuchung werth.

Dasselbe Experiment, welches wir mit dem Stadtamte im Kleinen machen, dieselben steten Versuche, zu bessern, und dieselbe Erfolglo-

sigkeit der Bemühungen, gründlich zu helfen, sahen wir, nach der ausdrücklichen und förmlichen Aufnahme der römischen und canonischen Rechtsbücher, in der Prozeßgesetzgebung des alten großen deutschen Reiches seit mehr als drei Jahrhunderten anstellen. Der Ausgang ist bekannt. Betrachten wir einmal dieses sogenannte deutsche Prozeßverfahren in der Nähe. Untersuchen wir seine Fundamente. Zuerst ist es nicht deutsch; es ist aus den italienischen geistlichen Gerichten entsprungen, ihren Normen nachgebildet; der Vaterlandsliebe gewährt es keine Nahrung und keinen Keim erhebender Erinnerung. Das deutsche Verfahren, das wahrhaft volksthümliche, war gerade entgegengesetzter Art, und anderen Geistes. Seine Grundlage war die freie Rede, und das Rechten unter Gottes freiem Himmel und in den offenen Rathssälen. Die Grundlage und das Wesen des heutigen sogenannten deutschen Prozeßverfahrens ist die Schriftlichkeit, die Aktenmäßigkeit.

Erheben wir uns auf den Standpunkt, für einige Augenblicke abzustreifen, was wir aus Gewohnheit, aus Gemächlichkeit, aus alter Theorie zu lieben meinen, und untersuchen wir ganz unbefangen den Werth dieser wesentlichen Grundlage unseres Prozeßverfahrens. Sollte ich hierbei vielleicht so unglücklich seyn, die Genossen des Fachs gegen meine Ansicht auftreten zu sehen, so wende ich mich um Hülfe an die andern Herren, die Nicht-Rechtsgelehrten. Wo die Wissenschaft mich verläßt, werde ich an den gesunden Menschenverstand appelliren.

Ich will lieber gleich mit dieser Appellation anfangen, so spare ich die erste Instanz.

Bei dieser Schriftlichkeit und Aktenmäßigkeit des Prozeßverfahrens ist es zuvörderst eine sehr auffallende Erscheinung, daß diese Art und Weise, Geschäfte zu behandeln oder die Wahrheit zu ermitteln, so ganz vereinzelt dasteht und in keinem anderen Verhältnisse des Lebens oder des Staates in gleichem Umfange vorkommt. In welchem anderen Verhältnisse würde man es vernünftig oder zuläßig finden, daß die Hauptpersonen nur durch Correspondenz mit einander verkehren? Die natürliche Richtung des Menschen ist, sich durch mündliche Rede mitzutheilen; die schriftliche Correspondenz ist nur ein künstliches Surrogat für den Nothfall, wo man an der unmittelbaren mündlichen Besprechung verhindert ist. Taut erfand die Schriftsprache nur für die Zukunft, nicht für die Gegenwart.

Der Prediger von der Kanzel, der Professor vom Catheder, der Lehrer in der Schule, der Arzt am Krankenbette, der Offizier vor seiner Compagnie, der Kaufmann zu seinen Geschäftsfreunden, der Gewerbsmann zu seinen Gehülfen und Kunden — spricht. Man versuche diese Mittheilungen durch Schreiben zu ersetzen und sehe, was herauskommen wird, und wie sich Alles in das Unendliche verwickeln und verweitläuftigen würde. Wir sind hier 85, um uns gegenseitig aufzuklären, unsere Ansichten einander gegenüber zu stell-

en, das Richtige zu wählen, eine Entschließung zu fassen. Sollten wir darüber schriftlich mit einander verhandeln, wohin kämen wir, welches wäre das Resultat?

Wenn man sich nicht sprechen kann, muß man freilich die Feder ergreifen; — aber nur aus Noth. Selbst dann noch veranstalten Collegien in wichtigen Fällen, mündliche Conferenz durch Deputirte. Der Handelsmann, bei Sachen von Belang oder Verwicklung, oder um seine Geschäfte zu fördern, begnügt sich auch in seinem Verkehre nach dem Auslande nicht mit der Correspondenz, die durch das Copierbuch läuft. Er sendet Handlungsreisende, Commissionaire, Boten, Mandatare, Anwälte, um aus der Schriftlichkeit, in welche die Noth der Entfernung ihn zwang, wieder herauszukommen und zu der Regel der Natur zurückzukehren. Der Staat schickt Gesandte. Damit vergleiche man unser Verfahren in Rechtsstreitigkeiten. Der Eine hat gegen den Andern eine Forderung von 100 Gulden aus gelieferter Arbeit. Er schreibt an das Gericht einen Brief, um den andern zur Zahlung zu zwingen. Dieser Brief wird Klagschrift genannt. Brief des Gerichtes an den Schuldner, er möge binnen 14 Tagen sich erklären; dieser Brief heißt ein Dekret. Zugleich wird ein Buch angelegt, um die ganze Zukunft dieser wichtigen Angelegenheit in sich aufzunehmen und zu verwahren; dieses Buch heißt Aktenfascikel. Gleichzeitig müssen der Kläger und der Beklagte oder der Sachwalter eines jeden dieselbe Maßregel nachahmen und jeder auch ein solches Buch anlegen, das die Manual-Akten genannt wird. Nach vierzehn Tagen antwortet der Beklagte, er habe die Arbeit erhalten, jedoch 20 Gulden bezahlt und die Arbeitspreise seyen zu hoch angesetzt. Dieser Brief wird wieder dem Kläger mitgetheilt, dieser replicirt in weiteren vierzehn Tagen, wieder Mittheilung durch das Gericht, Duplik des Beklagten, Aktenschluß, dazwischen Vorladungen, Gänge, Duplikate, Ausfertigungen, alles muß zwei oder drei Mal geschrieben werden. Dann ein Bescheid, dreimal geschrieben. Noch einige Verwicklung des Faktums oder der Rechtsfrage hinzu und der Aktenfascikel wird ein Foliant. Solcher Folianten nun werden bei dem Stadtamte allein jährlich zwei bis drei Tausend geboren, genährt und aufgezogen.

Und nun wundere man sich, bei solcher Unnatur, über den unnöthigen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft. Für Rubriken und Registriren, für die Anreden und Eingänge, Uebergänge, Verwahrungen und Schlußformeln wird mehr Zeit und Kraft verbraucht, als kaum die Behandlung der Sachen selbst bei einem natürlicheren Verfahren erfordern würde. Vergeblich ist auch die Hoffnung, zum Ziele kürzer dadurch zu gelangen, daß die Sachen, wie jetzt für die Streitsummen unter und bis 25 Gulden vorgeschlagen ist, mündlich zum Protokoll instruirt werden sollen. Gerade für die protokollarische Aufnahme wird dann wieder ein großer Zeitaufwand erfordert. Schreiben die Partheien oder Sachwalter ihre Anträge zu

Hause, so hat wenigstens das Gericht das Geschriebene fertig vor sich liegen, und die Fabrik ist ausserhalb. Müssen hingegen die Partheien Vorträge bei dem Gericht selbst bis zum Aktenschluß in einer Tagfahrt zu Papier gebracht, nämlich durch den Actuar protokollirt werden, so nimmt eine solche Tagefahrt leicht den ganzen Vormittag hinweg. Die Procedur in Frachtfahrersachen bewähret dieses schon jezt. Die Nothwendigkeit der protokollarischen Aufnahme dessen, was die Partheien vorbringen und beantragen, führt immer wieder zu der Schriftlichkeit und zu dem Akten-Bilden zurück, und wird von allen dessen Nachtheilen begleitet. Ueberdieß ist die Kürze der Parthei-Vorträge zwar ein löblich Ding und für den Richter bequem; aber sie ist nicht die Hauptsache. Die Kürze im Ausdruck ist eine schöne Eigenschaft des Geistes, ein Produkt der Bildung, und ist ganz zweckmäßig, wenn man sich beiderseits schnell versteht und über gewisse Grundbegriffe und Voraussetzungen einig ist. Hingegen kann größere Ausführlichkeit oft auch nöthig seyn, um deutlich zu werden, die Gedanken in ihrer logischen Folge systematisch zu entwickeln und die eigene Ueberzeugung auch auf den Richter wirken zu machen. Es ist daher ausser Zweifel, daß zu große Kürze der Deutlichkeit schaden kann, indem sie die Entwicklung und Darstellung der Gedanken hemmt, und stoßweise hinwirft, was nur durch ein ruhiges Fortschreiten und Zerlegen klar werden konnte. Wer daher im Stande ist, seine Darstellungsgabe zu beherrschen, wird je nach dem Bedürfnisse des Gegenstandes und je nach dem Maße der Empfänglichkeit, die er bei dem Zuhörer oder Leser voraussetzen darf, sich kürzer fassen wollen oder ausführlicher verbreiten müssen. Der minder Gebildete wird gewöhnlich auch weitläufiger in seinen Aeusserungen seyn, oder auch zu kurz für das Verständniß. Der gerichtspolizeiliche Zwang zum Befleißigen der Kürze scheint in seiner Allgemeinheit nicht sehr statthaft zu seyn.

Was aber gegen das schriftliche Verfahren überhaupt und das protokollarische insbesondere aus dem Motive der Zweckmäßigkeit namentlich entgegengesetzt werden kann, das ist der Umstand, daß es der Ermittlung der Wahrheit nicht so förderlich ist, wie das rein mündliche. Die schriftliche Darstellung hat immer etwas Gezwungenes und Steifes, der Gedanke erstarrt in ihr, ja es gehört schon ein besonderes Talent dazu, um die objective Wahrheit schriftlich getreu und ungeschminkt wieder zu geben. Wird es ja an Dichtern und Geschichtsschreibern als ein Großes gerühmt, wenn sie die Natur und die Thatsachen wahr und klar zu schildern vermögen, so daß der Leser aus ihrer Darstellung ein richtiges Bild von dem Dargestellten erhalte. Ganz anders ist es bei der mündlichen Rede. Aus ihr tritt die Wahrheit reiner hervor, dem Richter namentlich, dessen Aufgabe ist, die Wahrheit zu finden, kann durch eine augenblicklich eintretende Leitung des Verfahrens, durch zweckmäßig angestellte Fragen die Erörterung zwischen den Partheien auf den eigent-

lichen Streitpunkt lenken, er kann eben so leicht alsdann die ungehörigen Abschweifungen beseitigen und die Vorträge abkürzen. Jeder Richter und Sachwalter wird einräumen, daß bei der mündlichen Erörterung und bei dem persönlichen Erscheinen die Sachen oft ganz anders sich ergeben, als man nach den Akten annehmen konnte, wo dann aber bei unsern jetzigen Einrichtungen immer der alte Spruch entscheidet: was die Akten nicht enthalten, existirt nicht. Die Akten sind dann eben mit einer ganzen Kette von Fictionen angefüllt, welche der Gegensatz der Wahrheit sind, ja die schriftlichen Partei-Vorträge müssen sich großentheils damit beschäftigen, die vielen Neben-Zuthaten, Clauseln, Eventualitäten und Fictionen wegzudeduciren, unter denen die Wahrheit, als wäre sie eine Nebensache, sich verliert. Auch hier hilft das Protokolliren nicht. Denn nachdem die Partheien sich ausgesprochen haben und dann Alles oder das für erheblich Erachtete niedergeschrieben werden soll, erstarret schon auf dem Wege der wahre Gedanke, er versteift sich und friert, die begleitende Umgebung der Thatsachen und ihrer mündlichen Aeußerung fällt weg, und das Protocoll, das der Richter später seinem Urtheile zu Grunde legen soll, gibt ihm nur mehr ein unvollständiges Bild dessen, was doch vor seinen eignen Augen und Ohren sich zugetragen. So läßt sich auch nicht die Gründlichkeit für das schriftliche Verfahren anführen; denn die Gründlichkeit besteht nicht in der Masse der Argumente, sondern in dem Auffinden der Wahrheit. Und die Wahrheit zeichnet sich gerade dadurch aus, daß sie einfach und klar ist.

So naturwidrig ist das schriftliche Prozeßverfahren, daß die Göttin der Gerechtigkeit, als eine schreibende gedacht, zur Carricatur werden würde, ja daß die erhabensten Beispiele der Gerechtigkeitsliebe und der Gerechtigkeitspflege, aus der ältesten wie aus den späteren Geschichten nur solche sind, wo die Könige und die Richter die Partheien vor sich haben, hören und richten. Man denke sich Salomons Richterspruch mit schriftlichen Eingaben und Protokollen.

Wozu bedarf es aber eines Rückblickes auf den Mythus der Völker oder auf ihre alte Rechtsgeschichte? Man braucht die Länder kaum zu nennen, wo das Naturgesetz noch heute herrscht, daß der Richter selbst die beiden Theile oder ihre Sachwalter mit ihrer mündlichen Aeusserung hört und dann entscheidet. Nicht der Cadi blos werde hiefür genannt, sondern das ganze südliche und westliche Europa, die deutschen Länder jenseits des Rheins, und nun auch das Großherzogthum Baden erfreuen sich dieser Einrichtungen. In England, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, der Schweiz wenigstens zum großen Theile, und in den deutschen Rheinlanden weiß man von dem schriftlichen Verfahren nichts. In Hamburg ward nach Vertreibung der Fremdherrschaft das mündliche Verfahren wenigstens für Handelssachen beibehalten. In Polen, in ganz Amerika gilt es. Und niemals hat der Herkomman und der Schlendrian, der mit dem

schriftlichen Verfahren so leicht sich einschleicht, auch nur einen Schatten solcher Anhänglichkeit erweckt, wie die freieren und naturgemäßeren Einrichtungen des mündlichen Verfahrens. Niemals ist es dem schriftlichen Verfahren gelungen, Wurzeln in den Herzen des Volks zu schlagen, das in seinem richtigen Gefühle nur gewohnt ist, diese Proceduren als lästig, zeitraubend, langweilig, fremdartig, kostspielig und vor allem unverständlich zu verspotten. Unverständlich, denn wenn die Bürger die Prozeßschriften gelesen haben, ist ihre gewöhnliche Aeußerung: „ich verstehe nicht, was der Mann geschrieben hat." Die Anhänglichkeit an das naturgemäße Verfahren hingegen ist bei allen Völkern, die in dessen Besitze sind, so lebhaft, daß sie an Begeisterung gränzt. Man braucht nur acht Stunden weit von hier zu gehen. Bemitleidet wird in jenen Ländern unser Verfahren, das schreibselige und überkünstliche; bemitleidet werden seine Diener, die deutschen Advokaten, als ewige Schreiber.

Selbst unsere Fundamental-Prozeßgesetzgebung sagt, der Parthei müsse das rechtliche Gehör werden, nicht: das rechtliche Gelese. Die Leserei bestand nur bei dem Reichskammergericht. Die Frankfurtischen Bürgermeister hatten die Audienz.

So tritt selbst in dem Sprachgebrauche überall der Nachhall des früheren Naturgebotes wieder hervor, und erinnert an das, was Noth thut.

Für keine Art von Sachen aber kann das kunstlosere mündliche Verfahren angemessener seyn, als gerade für die im Art. 32. der Constitutions-Ergänzungs-Akte bezeichneten Rechtsstreitigkeiten von minderem Belang, bei welchen die Verfassung weise als Zweck vorgeschrieben hat, den hiesigen Bürgern und den Landbewohnern eine beförderliche und wenig kostspielige Justizverwaltung zu verschaffen, Wie nach den angeführten anderen Rechtsverfassungen der Richter und Friedensrichter die Partheien hört, und das Recht dann findet, so können auch unsere Stadtamtmänner verfahren und das Recht finden, wenn eine neue Prozeßordnung für das Verfahren in diesen Rechtsstreitigkeiten ihnen das Mittel dazu an die Hand gibt. Nicht in den Personen, in den Einrichtungen allein liegt ja anerkannter Maßen der Mangel. Es ist aber freilich nicht vonnöthen, daß in jeder Sache ein Aktenband sich gebäre, möge er protokollirt, registrit, numerirt oder quadrangulirt seyn.

Die Rechtspflege der Justizämter kann kein wahres Leben in diesen Schriften und Akten erlangen, sie wird davon wahrhaft erstickt. Es ist auch nicht vonnöthen, daß alles protokollirt werde, was die Partheien oder Anwälte sagen. Wenn die Rechnung oder Schuldurkunde eingereicht, der Antrag und Gegenantrag kurz niedergeschrieben wird, wenn über das sonstige, bei einiger Verwicklung, der Richter sich selbst eine kurze Notiz macht; oder wenn, bei ausführlicheren Factis, die Anwälte selbst den Thatbestand und Streitpunkt kurz gemeinschaftlich niederschreiben und dem Richter als Eingang zum Urtheil

übergeben, dann die eigentliche Verhandlung mündlich in einer Tagefahrt bis zum Schlusse gepflogen, aber nicht protokollirt wird; so wird wenig, aber immer genug geschrieben seyn, es wird aber viel Zeit und Arbeitskraft erspart, viele Beförderung gewonnen und für den Dienst der Wahrheit und Gerechtigkeit besser gesorgt seyn. Die Ueberzeugung Vieler ist, daß auf diesem Wege allein der Ausgang aus dem vorhandenen Labyrinthe zu finden sey. Organ dieser Ueberzeugungen, trage ich sie ohne Absichten für mich selbst vor. Advokaten, welche seit zwanzig Jahren in der Zurückgezogenheit ihrer Geschäftszimmer lebten, wird es immer lästig seyn, die alten Gewohnheiten mit neuen Formen zu vertauschen; frage ich mein persönliches Gefühl allein, so wäre die alte Gewohnheit mir lieber und bequemer. Aber die persönlichen Neigungen können in einer so äußerst wichtigen Angelegenheit für Niemand ein Bestimmungsgrund des Votums seyn. Ich stelle deßhalb den Antrag:

> Hohen Senat zu ersuchen, die Frage der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, ob es nicht, um den Zweck des Art. 32. der Constitutions-Ergänzungs-Acte vollständig zu erfüllen, am angemessensten seyn würde, das bisherige schriftliche und protokollarische Verfahren bei dem Stadtamte ganz abzuschaffen, und dagegen, in allen zu dessen gesetzlicher Competenz gehörigen Streitsachen, ein rein mündliches Verfahren einzuführen, in welchem alle wesentlichen Verhandlungen von den Partheien oder ihren Sachwaltern persönlich und mündlich vor dem Stadtamtmanne gepflogen, nur die Anträge und Gegenanträge protokollirt, dann, wenn ohne Anwälte verhandelt worden, der Thatbestand von dem Amtmann selbst als Eingang zu dem Urtheil kurz niedergeschrieben, hingegen, wenn Anwälte zugezogen waren, von diesen gemeinschaftlich der Thatbestand als Eingang des Urtheils entworfen und dem Richter übergeben, hiernächst das Urtheil selbst schriftlich erlassen und durch Verlesung publicirt, eine Ausfertigung davon aber nur auf besonderes Verlangen gegeben werde? Und die Rückäusserung über den Erfolg dieser Prüfung, allenfalls mit beigelegtem Entwurf einer neuen, auf den bezeichneten Grundlagen ruhenden Prozeßordnung für das Stadtamt, baldthunlichst der Versammlung mitzutheilen."

Bei der in der Sitzung vom 26. Februar hierauf vorgenommenen Abstimmung wurde vorstehender Antrag mit 47 gegen 18 und 4 suspendirte Stimmen für zulässig erklärt.

# Wider die Monopolien! Rückblick auf einen Antrag in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen auf dem Landtage vom Jahr 1832—1833 wegen Abschaffung der ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen und Hinblick auf die späteren Landtage in dieser Beziehung.

(Fortsetzung und Schluß *) ).

Der Abgeordnete E. E. Hoffmann bestritt das Amendement des Abgeordneten v. Gagern, das die Ausmittelung des wahren Werthes ohne Benehmen mit dem Berechtigten wolle, aber zu keiner festen Berechnung führen würde, während der Antrag dahin gehe, die Staatsregierung zu ersuchen, alle Berechtigten den Rechtsgrund ihrer Ansprüche beweisen zu lassen und von diesem Beweise den Anspruch auf Entschädigung abhängig zu machen. Der Abgeordnete v. Gagern bemerkte dagegen, es sey nicht gleichgültig, ob die

*) Siehe S. 363—378. S. 364 Z. 22 von oben „aber" statt „über," S. 365. Z. 4 von unten „noch bestehenden" statt „nachbestehenden", S. 366. Z. 11 von oben „vererbleiht" statt „vererblicht." S. 373. Z. 15 von unten lies „wenige" statt „weniger." S. 374. Z. 3 von oben lies „dauern, um so größer wird ꝛc." statt „dauern, wird." S. 376. Z. 1 von unten lies: „dennoch" statt „demnach." Ebendas. fällt Z. 20 von oben das Zeichen „ weg.

Staatsregierung den Standesherren und übrigen Berechtigten gegenüber blos den Werth ihrer Berechtigungen ausmittele, eine Maaßregel, welche ohnehin in dem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht begründet sey, oder ob sie sich weitläuftiger Unterhandlungen mit demselben unterziehe, um mit den Berechtigten eventuell einen Ablösungswerth zu bestimmen; die Procedur sey verschieden; sein Amendement beeinträchtige den Antrag nicht.

Hierauf ergriff der Abgeordnete Goldmann dahin das Wort. Ich muß mich der Stadt Alsfeld annehmen, meines Wissens die einzige Gemeinde, die im Besitze eines Monopols von Bedeutung ist. Wollen wir dabei beharren, daß dasselbe die Natur eines städtischen Octrois an sich trage, die Ansicht mehrerer Abgeordneten welche dessen unentgeldliche Aufhebung durch Gesetz wollen, so müssen wir auch alle Entschädigungen, welche jetzt schon aus der Staatskasse an Gemeinden für die Aufhebung ähnlicher Gefälle durch Renten geleistet werden, ohne Unterschied verweigern, oder die für die Ablösung solcher Renten schon bezahlten Kapitalien an die Staatskasse zurück bezahlen lassen; denn sonst würde ja die Stadt Alsfeld, welche im Wege der Besteuerung dazu beitragen muß, doppelt prägravirt werden. Wir haben z. B., wie aus dem Staatsbüdget zu ersehen, an viele Gemeinden bereits Entschädigung geleistet für aufgehobenes Ohmgeld, viele Gemeinde beziehen Renten aus der Staatskasse für aufgehobenes Pflastergeld und andere ähnliche Gefälle, welche man dann auch in diese Kategorie bringen und streichen müßte. Dies läßt sich aber rückwärts nicht mehr ausführen, und daher glaube ich nicht, daß wir bei der einzigen Gemeinde, welche jetzt noch eine solche Berechtigung von Bedeutung besitzt, eine Ausnahme von der seitherigen Regel machen können. Uebrigens wird sich, was auch im Allgemeinen von der Entschädigung für ähnliche Privilegien gilt, der Werth des Alsfelder Privilegs nicht so hoch berechnen, als man bisher angenommen hat. Das bisherige Einkommen der Stadt Alsfeld aus ihrem Branntweinverlagsrecht besteht aus zwei Theilen, nämlich aus dem Ertrag des Monopols selbst, d. h. dem ausschließlichen Rechte des Branntweinschanks in der Stadt Alsfeld, und aus einem von der Gemeindeverwaltung damit verbundenen Branntweinhandel. Den letzteren fortzutreiben, der sich nicht auf Alsfeld allein, sondern auch auf die umliegenden Bezirke erstreckt, welche dem Monopol der Stadt nicht

unterworfen sind, verwehrt ihr auch nach Aufhebung des eigentlichen Monopols gewiß Niemand, und dieser Handel liefert der Stadt, wie die Acten ausweisen und notorisch ist, auch einen großen Ertrag, der aber in dem vorhin erwähnten Durchschnittseinkommen der Stadt Alsfeld mit enthalten ist. Wegen dieses Ertrags kann von keiner Entschädigung eine Rede seyn. Was die Abweichung des Amendements des Abgeordneten v. Gagern von dem Antrage des Proponenten betrifft, so erkläre ich mich für den ungeänderten Antrag des Proponenten; denn wenn wir ohne Zuziehung der Berechtigten und ohne vorläufige Verhandlungen mit denselben einen ohngefähren Werth solcher Berechtigungen einseitig durch die Staatsbehörden ausmitteln lassen wollen, so erfolgen solche Ausmittelungen gewöhnlich auf oberflächliche Angaben von Ortsvorständen oder Landräthen, die sich oft nur auf Vermuthungen stützen können, oder aus Akten, welche nicht zum Behufe der Ausmittelung von Entschädigungen, sondern zu andern Zwecken erwachsen sind, und der Werth der Berechtigungen wird alsdann ohne Zweifel weit höher angegeben werden, als er in der Wirklichkeit beträgt und bei einer Entscheidung angenommen werden kann. Wenn die Staatsregierung wenigstens vorläufige Schritte einer Unterhandlung mit den Berechtigten thut, dann wird von diesen ohne Zweifel viel weniger gefordert werden, als vielleicht von Manchem unter ihnen gefordert werden wird, wenn schon solche vorläufige hohe Angaben vorliegen. Ich glaube auch nicht, daß der Abgeordnete E. E. Hoffmann die Absicht hat, daß die Verträge mit den Berechtigten so abgeschlossen werden, daß die landständische Genehmigung nicht wohl mehr ausbleiben kann, sondern daß nur eine Art von vorläufiger Uebereinkunft (eine Punktation) erzielt wird, aus welcher man mit Bestimmtheit über die ernstlichen und gegründeten Ansprüche der Berechtigten urtheilen kann, über welche die Stände demnächst bestimmtere Entschließung fassen können, und auf welche hin die Staatsregierung immer noch geringere Entschädigungen bieten kann, wenn die Stände nur weniger, als das vorläufig Verabredete oder blos geforderte bewilligen wollen. Uebrigens muß ich mich auf das Bestimmteste dagegen erklären, daß man den Gemeinden der Bannbezirken noch Zuschüsse zu den Entschädigungen zumuthen soll. Die Entschädigungen müssen meiner Ansicht nach, ganz von der Staatskasse übernommen werden. Hat der Staat keine Mittel in der Hand

die betreffenden Bewohner hinsichtlich der Monopole so zu schützen, daß sie nicht übertheuert und benachtheiligt werden, so muß der Staat die Monopole selbst entfernen, und diese Verbindlichkeit haben keineswegs die Gemeinden, sobald die Staatsgewalt nicht hinreicht, die Bürger in der verfassungsmäßigen Freiheit der Person, des Eigenthums und der Gewerbe zu schützen.

Der Abgeordnete Aull (gewesener Präsident des Kreisgerichts in Mainz) erhob sich hierauf und sprach: In sofern es sich darum handelt, ein Monopol zu beseitigen, kann ich mich nur dem Antrage anschließen, denn Monopole sind mit den verfassungsmäßigen Verhältnissen im Widerspruch *). Sie müssen daher auch als gegen das Princip, auf welchem die Freiheit des Staatsbürgers beruht, anstoßend, möglichst entfernt werden. Indessen erhebt sich die Frage: Wie bieten sich uns zwei entgegenstehende Partheien, die Activ- und Passivbetheiligten, dar? Die Activberechtigten sind entweder Standesherren oder Gemeinden. Was nun vorerst die Standesherren betrifft, so können diesen ihre standesherrlichen Rechte ohne Entschädigung nicht entzogen werden. Dieser Grundsatz ist längst angenommen; er ist in der Verfassung geheiligt, und es kann daher davon keine Rede seyn, ihnen ihre Rechte unentgeldlich zu entziehen. Sie müssen entschädigt werden, aber von wem? das ist eine Frage, welche, meines Erachtens, hier eine Erörterung verdient. Man hat vorhin gesagt, die Standesherren müßten wegen Entziehung der fraglichen Gerechtsame nothwendig vom Staate und zwar ganz entschädigt werden. Davon sehe ich aber den Grund nicht ein; denn haben sie ein Recht auf Entschädigung überhaupt, so müssen sie von dem-

---

*) Dem Staatsgrundgesetz von Hessen bei Rhein stellen sich durch ausdrückliche Bestimmungen über Monopolien an die Seite die Verfassungsurkunden von Württemberg (§. 32. „ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Bestimmung der Stände ertheilt werden.“) Kurhessen (§. 36. „Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole sowie der Bann- oder Zwangsrechte ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken ꝛc. ꝛc.) und Sachsen - Altenburg (§. 59. „Monopole [ausschließliche Privilegien] sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.“)

jenigen, der das Monopol trägt, entschädigt werden. Haben sie aber kein Recht, dies vom Staate zu verlangen, so ist der Staat ihnen auch zu nichts verpflichtet. Indessen glaube ich demohngeachtet, daß Monopolien doch gewissermassen auch eine Belästigung für den Staat sind, sie stoßen gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze an und stören außerdem auch die Industrie im Staate. Der Staat hat also ein doppeltes Interesse, die Monopole aufzuheben, und ich gebe zu, der Staat soll selbst eine Ausgabe dafür nicht scheuen; aber er soll nicht die ganze Entschädigung übernehmen, denn die Gemeinden, welche vielleicht selbst den Standesherren, als dieselben noch souverain waren, die Berechtigung zugestanden, und die Last, so lange sie besteht, getragen haben, sind gegenwärtig allein die Belasteten. Warum soll also der Staat die Last, welche ihn nur theilweise und zwar nur in staatswirthschaftlicher Hinsicht drückt, allein übernehmen? Ich glaube, daß, wenn die betreffenden Gemeinden ihren Antheil zur Entschädigung selbst beitragen müssen, dieses Mittel günstig für die Ausgleichung mit den Standesherren mitwirken wird; denn ich sehe diese zwar nicht mehr als wirkliche Landesfürsten an, aber ich muß doch annehmen, daß sie in einem so innigen Verbande mit ihren Unterthanen stehen, daß sie sich im alleinigen Verhältniß zu diesen geneigter und nachgiebiger finden lassen werden, als wenn das ganze Großherzogthum zu solchen Entschädigungen beitragen muß. Die Standesherren leben ja unter diesen Unterthanen; man würde ihnen, wenn Letztere zu sehr gedrückt würden, zum Vorwurf machen, daß sie Schuld an dem Drucke wären. Die Standesherren gewinnen also indirekt, indem sie ihre Unterthanen von dem Drucke befreien. Jedenfalls werden wir von den Standesherren bessere Bedingungen erlangen, wenn ihre Unterthanen zum Theile wenigstens, zur Entschädigung beitragen helfen, als wenn der Staat die ganze Entschädigung übernimmt, denn jene sind allein die Passivbetheiligten, und das ganze Land ist eigentlich nicht verpflichtet, zur deßfallsigen Entschädigung der Standesherren etwas beizutragen. Es gibt aber auch Gemeinden, welche in Bezug auf die in der Berathung stehenden Beschränkungen Aktivberechtigte sind, wie z. B. die Stadt Alsfeld. Was nun solche Gemeinden betrifft, so kann, meiner Ansicht nach, bei diesen nicht von Entschädigung die Rede seyn. Ich sehe keinen Grund, warum diese Gemeinden besser gehalten werden sollen, als andere, welche ehedem wohl größere Rechte hatten und

auf solche ohne Entschädigung verzichten mußten. Warum sollen namentlich Städte, denen man dergleichen Gerechtigkeiten entzog, noch selbst dazu beitragen helfen, um anderen Städten den Vortheil der Entschädigung zuzuwenden, der ihnen selbst nicht zugestanden wurde? Sie fragen, meine Herrn, welche Städte dieses sind? Ich kann sie ihnen nennen. Meine eigene Vaterstadt z. B. ist es, die Stadt **Mainz**. Diese mußte sehr wichtige Vorrechte einbüßen, ohne daß ihr ein Pfennig Entschädigung geleistet wurde. Namentlich gehört dahin, das **Vorkaufsrecht**, dessen Verlust die Bürger von Mainz sehr empfindlich betroffen hat; denn in Folge dieses Vorkaufsrechtes mußte Jeder, der in Mainz feil halten wollte, seine Waaren zuerst den Mainzer Bürgern zum Kauf anbieten und sie ihnen überlassen, wenn diese sie kaufen wollten, ehe er an Fremde verkaufen durfte. Allein dieses Vorkaufsrecht stand mit den französischen Principien im Widerspruch und darum wurde es aufgehoben, und zwar ohne Entschädigung. Aber die Stadt Mainz behielt doch immer noch das **Stapelrecht** bis in die neuesten Jahre. Dies war ein Recht von noch viel höherer Bedeutung. Ganz Europa, welches Waaren nach Mainz sandte, war der Stadt dadurch tributbar, bis der Großherzog durch eine Convention mit den Uferstaaten *) dieses Recht plötzlich aufhob. Die Stadt verlor dadurch ein jährliches reines Einkommen von 40,000 fl. Ich selbst habe an den Beängstigungen des Mainzer Stadtraths Theil genommen, der darauf sinnen mußte, diesen großen Ausfall zu decken **). Wir konnten es nicht. Ein Glück war es nur, daß uns der Staat noch bedeutende Kapitalien schuldete. Es blieb uns hierin ein Mittel, vorläufig das Deficit auf andere Weise zu decken, und so waren wir im Stande, die Sache vorläufig wenigstens noch auf einige Jahre hinzuhalten. Nach deren Verlauf müssen aber die nächsten Mittel ergriffen werden, um diesen so beträchtlichen Ausfall zu decken, wir müssen nun sorgen, wie wir uns selbst besteuern. Warum nun, frage ich, sollen wir Mainzer noch solche Entschädigungen an andere

---

*) Siehe des Herausgebers Archiv für die Gesetzgebung Band 1. Seite 618 ꝛc. „**Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung.**“

**) **Redner war Mitglied des Gemeinderaths.**

Gemeinden bezahlen helfen, da man uns ein so wichtiges Recht ohne Entschädigung aufhob? Wir verlieren durch einen Federstrich ein jährliches Einkommen von 40,000 fl., ohne daß man nur fragte, woher wir Ersatz dafür erhalten sollten. Warum soll Alsfeld besser gehalten seyn, als die Stadt Mainz? Ihr Magistrat hat auch nie gegen die unentgeldliche Entziehung dieser Rechte, so bedeutend sie auch waren, reklamirt; ich sagte immer, die Gemeinden sind Institute, welche nicht blos vermöge des Oberaufsichtsrechts, sondern auch in allen wichtigen Staatsinteressen den Rücksichten für das Wohl des Ganzen unterliegen. Wenn man nun sagt, das Monopol ist den Grundsätzen unserer Verfaßung entgegen, es ist ein feindseliges Element, welches der Industrie im Wege steht, so muß sich die Stadt Alsfeld gefallen lassen, daß das Monopol aufgehoben wird. Wenn wir sie aber dafür entschädigen wollen, so begehen wir ein Unrecht gegen andere Städte, welche unter gleichen Verhältnissen keine Entschädigung erhalten haben. Glauben Sie übrigens, daß Alsfeld einen wirklichen Vortheil von diesem Rechte, von welchem man so viel spricht, hat? Ich sage, es hat ihn nicht! denn das Monopol ist ein Recht der Faulen. Der Bäcker, der ein Monopol hat, backt nur so viel Brod, als er glaubt, daß die Leute kaufen müssen, um zu leben, und er kann dabei doch reich werden. Allein lassen Sie einem solchen Manne auch Koncurrenz entgegentreten, er wird darum, wenn er fleißig ist, nicht zu Grunde gerichtet, sondern er wird nur zu größerer Sorgfalt und Thätigkeit genöthigt, und kann auch dann noch reich werden und sein Gewerbe voranbringen. Wenn das Monopol der Stadt Alsfeld aufgehoben wird, so wird es, ehe ein Jahr vergeht, Hunderte geben, welche dort Branntwein brennen. Alsdann werden sicherlich von Manchem darunter recht gute Produkte geliefert werden, und dies wird nicht nur den Leuten, welche sie verzehren, angenehmer, sondern die Getränke werden auch gesünder seyn, als der Fusel, wie er vielleicht jetzt gebrannt wird. Ja, die Aufhebung des Monopols wird nicht blos Einzelnen, sondern der ganzen Umgegend zu gut kommen; denn indem die Verarbeitung der Produkte vervielfältigt wird, werden auch die Früchte in jener Gegend einen höheren Werth gewinnen, und Hunderte daraus Vortheil ziehen. Ja! ich würde selbst jedem, der ein solches Recht besitzt, rathen, es aufzuheben; denn er wird sonst seinen Mitbürgern geradezu feindselig entgegenstehen. Wenn die

Gemeinden sich aber nicht hiezu verstehen wollen, und der Staat weiter sieht, als diese, und ein solches Recht aufhebt, so wird dadurch nicht nur kein Nachtheil herbeigeführt, sondern im Gegentheil Nutzen gestiftet. Wenn ich daher mit dem Vorschlage des Abgeordneten v. Gagern in so weit einverstanden bin, daß die Staatsregierung vorläufig mit den Standesherren in Unterhandlung trete, um zu erfahren, wie hoch sich der Werth des ganzen Objekts, von welchem die Rede ist, belauft, so wünsche ich aber auch, daß auf der anderen Seite in dem deßfallsigen Beschlusse der Kammer ausgesprochen werde, daß den berechtigten Gemeinden keine Entschädigung zugestanden werden könne. Ich glaube diesen Antrag den Bewohnern der Provinz Rheinhessen schuldig zu seyn; denn es wäre offenbar eine Prägravation für uns, wenn wir neben unserm vielen Verluste zu dieser Steuer auch noch beitragen sollten.

Nach dem Abgeordneten Aull ergriff der Abgeordnete Glaubrech (Advokat in Mainz) das Wort: Auch ich unterscheide zwischen den Berechtigten. Sind es die Gemeinden, so bin ich der Ansicht, daß man die Berechtigung in einem Gesetze untergehen lassen kann, das keine Entschädigung hingibt; denn es handelt sich nur von Steuern, welche die Gemeinden sich selbst auflegen und die verwerflich sind, weil sie weniger eintragen als hingegeben wird. So zahlen vielleicht die einzelnen Gemeindebürger an den Pächter des Monopols jährlich 4000 Gulden, während die Gemeindekasse nur einen Pacht von 2000 Gulden bezieht. Sind Standesherren oder Privaten berechtigt, so sind diese allerdings zu entschädigen; aber nicht aus Staatsmitteln; es ist dieses Sache des Verpflichteten; die sich von einer privatrechtlichen Last befreien wollen; ein Gesetz dürfte sie berechtigen, eine Verwandlung in eine ständige Grundrente zu verlangen.

Der Abgeordnete von Brandis (Oberforstrath) erklärte sich gegen das Amendement des Herrn v. Gagern und fügte hinzu: Die bisherige Discussion hat zu wenig Gewicht auf den Vortheil gelegt, der der Gesammtheit durch Befreiung von solchen Lasten zuwächst. Rheinhessen hat diese Fesseln längst abgeschüttelt und eine strenge Anforderung gebietet uns, den beiden diesseitigen Gebieten dieselbe Wohlthat zuzuwenden und sie der Rheinprovinz gleichzustellen. Von diesem großen Zwecke müssen alle Rücksichten zurückweichen. — Der Abgeordnete Zulauf Landmann aus Oberhessen

in der Gegend von Alsfeld) bemühte sich, zu zeigen, daß die berechtigte Gemeinde entschädigt werden müsse und beleuchtete dabei die Verhältnisse der Stadt Alsfeld, widersprechend, daß dort die Getränke schlechter und theurer seyen. Der Abgeordnete Heß (Berichterstatter) hob hervor, daß diese Stadt ausdrücklich mit dem Monopol beliehen sey und diese Belehnung erst vor Kurzem erneuert worden wäre und da der Abgeordnete Aull einwendete, daß die Privilegien der Stadt Mainz von den Kaisern verliehen worden seyen, zeigte er darauf hin, daß die Aufhebung des Stapelrechts derselben auf den Staatsverträgen des Jahres 1815 beruhe, also ein anderes Verhältniß obwalte. Der Abgeordnete Graf v. Lehrbach sprach sich dahin aus, daß dem gemeinen Wesen nicht zugemuthet werden könne, „zur Erhöhung der Nationalindustrie ein so bedeutendes Opfer zu Gunsten der Stadt Alsfeld und ihrer Bewohner zu bringen."

Hierauf nahm der Abgeordnete Jaup noch einmal dahin das Wort: Je glänzender die Beredsamkeit ist, mit welcher der Abgeordnete Aull gesprochen, um so mehr halte ich es für meine Pflicht, gegen die Principien, welche er aufstellt, Ihnen einige Zweifel vorzutragen. Ich glaube nicht, daß der Staat in dem ruhigen Gange gesetzlicher Ordnung berechtigt ist, wohlerworbene Rechte ohne Entschädigung aufzuheben. Das Maaß der Entschädigung, und was als nothwendig in derselben begriffen betrachtet werden muß, ist eine ganz andere Frage. Als Frankreich durch das Recht der Eroberung das linke Rheinufer mit sich vereinigte, wurden allerdings alle Rechtsverhältnisse geändert, weil sie zu dem damals als wesentlich betrachteten gesetzlichen Zustande Frankreichs nicht paßten. Als die großen europäischen Monarchen auf dem Wiener Congresse nach dem Falle des größten Monarchen unseres Jahrhunderts eine neue Ordnung in Europa hervorrufen wollten, bestimmten sie die Aufhebung des Stapels in Mainz *). Es sind dies höhere politische Ereignisse, ähnlich denjenigen, welchen die Standesherren den ganz ohne ihre Schuld erfolgten Verlust ihrer Hoheitsrechte zuschreiben müssen. Was ein Europäischer Congreß vorschreibt, dem können die einzelnen Staaten sich nicht entziehen; was Staatsverträge bedingen, welche von allen Regierungen Europas geschlossen oder anerkannt

*) Klüber: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 481.

wurden, muß der einzelne Staat erfüllen. Aber in dem gewöhnlichen Gange der Dinge hat er nicht die Befugniß, Rechte, welche wohl erworben sind, andern zu entziehen. Man kann in einzelnen Fällen vielleicht wünschen, daß die Revolution dahin geführt hätte, allein dies gibt noch kein Recht, es nachträglich dahin zu führen. Man kann z. B. vielleicht wünschen, daß der härtere Zustand, der in den standesherrlichen Bezirken auf dem Volk lastet, dadurch vermieden worden wäre, daß die größeren Vorrechte, welche die Standesherren genießen, denselben damals, als sie überhaupt schuldlos einer höheren Politik geopfert wurden, ebenfalls geradezu entzogen und ohne Weiteres aufgehoben worden wären, weil alsdann dieses weitere Unrecht eine Quelle von Wohlthaten für die Bewohner der standesherrlichen Bezirke geworden wäre. Diese Wünsche geben aber durchaus kein Recht, während des ruhigen Ganges gesetzlicher Ordnung nachzuholen, was gelegentlich einer Staatsumwälzung etwa in Einem hingegangen wäre. Ich verkenne nicht, aus welchen sehr lobenswerthen Ursachen die obenerwähnten Besorgnisse erhoben wurden; man glaubte namentlich die Kosten würden bedeutender seyn, als wie ich zu zeigen mich bemühte. Ich mache aber aufmerksam auch darauf, was vorhin der Abgeordnete Goldmann bemerkte, daß bei allen unseren Privilegien ein großer Theil des Ertrags aus dem Handelsgewinne besteht, der wenigstens dem größeren Theile nach nicht als Entschädigung demnächst wird vergütet werden müssen. Gerade dies scheint bei Alsfeld das Bedeutendste zu seyn. Ich kann hierbei bestätigen, was bereits der Abgeordnete Zulauf bemerkte, daß die Waare, welche in Alsfeld der Monopolist verkauft, eine gute sey. Ich habe die Acten gelesen, worin der Kreisrath berichtet hat, daß er eine genaue Untersuchung vorgenommen habe, und daß der in dem Weinkeller der Stadt lagernde Branntwein von nicht geringerer Güte sey, als 17 Grad nach Cartier. Sowie einerseits der Hauptgewinn hier ein Handelsgewinn ist, so ist anderseits nicht blos von einer Besteuerung der Bewohner der Stadt, die Rede, sondern auch der ganzen umliegenden Gegend, welche oft keine bessere Waare erhalten kann.

Der Abgeordnete Höpfner (Mitglied des obersten Gerichts und Abgeordneter der Stadt Alsfeld) sprach: Ich würde glauben, mit den Pflichten in Widerspruch zu gerathen, welche ich dem Vaterlande schuldig bin, wollte ich gegen das Princip im Allgemeinen

sprechen, welches der Motion und den im Ausschußberichte entwickelten Ansichten zu Grunde liegt. Was dagegen das Privileg betrifft, welches der Stadt Alsfeld zusteht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses ein wohlerworbenes Recht dieser Stadt ist. Dieses Privilegium stammt aus den frühesten Jahrhunderten. Schon der Landgraf Philipp der Großmüthige hat der Stadt eine Leihe ertheilt für den alleinigen Weinschank, und die Urkunde hiervon, welche bei den Acten liegt, ergibt, daß es eine Erneuerung eines früheren Privilegs ist. Von 1650 an hatten wir das Privilegium des Landgrafen Georg des Zweiten, welcher der Stadt dieses Recht, wegen der von ihr bewiesenen Anhänglichkeit an das Regentenhaus und der Beweise von Treue und Ergebenheit, welche die Bürgerschaft bei jeder Gelegenheit abgelegt hat, ertheilte *). Es ist auch bei jedem Regierungswechsel, welcher seit dieser Zeit vorgekommen ist, der Stadt eine neue Leihe gegeben worden, und noch in dem letzten Jahre hat die Stadt von des jetzt regierenden Großherzogs Königlicher Hoheit eine neue Leihe bekommen, worin auch der Grund angegeben ist, welcher der Stadt in frühern Jahrhunderten dieses Privileg verschafft hat. Es heißt nämlich in der Leihurkunde: „Wir haben considerirt, wasmaßen in den hiebevorigen langwierigen Kriegsläuften Bürgermeister und Rath, auch sämmtliche Bürgerschaft der Stadt Alsfeld ihre unterthänigste schuldigste Treue in der That standhaftig und rühmlich erwiesen, und dannenhero bewogen worden zu Bezeigung der Gnade, wie auch zu Wiederaufbringung besagter Stadt fast ruinirter Stadtmauern und anderer Stadt Gebäu, den Wein= und Brandweinschank in Gnaden und dergestalt conferirt daß sie und ihre Nachkommen ꝛc. ꝛc." Dies ist die Form, welche aus den früheren Leihurkunden aus einer in die andere übergeführt worden ist. Es dürfte also keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Privilegium jedenfalls unter die wohlerworbenen Rechte der Stadt gehört. Ist dies der Fall (und die Redner, welche vor mir gesprochen, haben auch im Ganzen zugegeben, daß es ein Privatrecht ist) so bringt es wohl der verfassungsmäßige Grundsatz, daß Niemanden ein Privatrecht ohne vollständigen Ersatz entzogen werden kann, mit sich, daß die Stadt entschädigt werden muß, wenn dieses Recht

---

*) Siehe Dieffenbach: Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthumes. Darmstadt 1831. S. 165.

aufgehoben werden soll. In dieser Hinsicht beziehe ich mich lediglich auf dasjenige, was bereits der Abgeordnete Jaup vor mir bemerkt hat. Die Frage über das Quantum der Entschädigung, die Frage, wer die Entschädigung zu leisten hat: ob derjenige, welcher durch Aufhebung des Privilegiums Vortheile erlangt, ob der Staat, ist eine ganz andere. Ich glaube allerdings, daß diejenigen, welche durch die Aufhebung des Privilegiums gewinnen, einen Beitrag zu leisten haben. Uebrigens bemerke ich noch, daß auch ich dasjenige bestätigen kann, was schon von mehreren Abgeordneten bemerkt worden ist. Ich habe selbst Erkundigungen eingezogen, und immer erfahren, daß die Stadt Alsfeld von ihrem Privilegium seither den ruhmvollsten Gebrauch gemacht hat. Was insbesondere die Qualität der Waare betrifft, so ist es allgemein bekannt, daß der Branntwein oder der Liqueur, welcher aus dem städtischen Keller kommt, in der Qualität mit jedem andern in der Nachbarschaft ohne Anstand den Vergleich aushalten kann.

Der Abgeordnete von Gagern nahm nochmals das Wort, um sein Amendement zu vertheidigen. Dem Abgeordneten Goldmann gegenüber äußerte er sich dahin, die ständischen Verhandlungen seyen öffentlich und die Berechtigten in den Kammern gehörig vertreten, daher sie genau davon unterrichtet seyen, was in ihrem Interesse und in Bezug auf dasselbe erörtert werde, welche Zwecke die eine oder die andere Kammer verfolge; hätten sie ein Interesse dabei, sich ihrer Sonderrechte zu begeben, was sie, wie er glaube, wünschten, so würden sie sich innerhalb der Grenzen der Billigkeit und der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs halten. Dann adoptirte der Redner die Meinung des Abgeordneten Aull, daß die Entschädigungen wenigstens theilweise von denen zu leisten seyen, auf welchen das Monopol laste *), was dazu beitragen werde, daß sich die Standes-

---

*) Die Frage: wer die Entschädigung zu leisten habe, ist bis jetzt wenig erörtert worden. Bisher beschäftigte man sich mehr mit der Frage, ob entschädigt werden müsse. Mohl handelt S. 260—263 des zweiten Bandes seines Werks: Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. Tübingen 1833. von den Monopolen. Zuerst spricht er sich dahin aus: „Wenige Sätze dürften aus dem Standpunkt des Rechts und aus dem der Volkswissenschaftslehre so allgemeine und unbestrittene Billigung finden, als der, daß ein blos einem Einzelnen

herren im Interesse ihrer ehemaligen Unterthanen hinsichtlich der Größe der Entschädigung mäßigen würden; man habe bereits das Analoge des Gesetzes vom Jahre 1827 über die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben, indem bezüglich einer in dieselbe Kategorie fallenden Leistung die Staatsregierung mit Einwilligung der Stände

---

oder weniger Begünstigten verliehenen ausschließliches Recht auf die Verfertigung und den Verkauf von Gewerbgegenständen ebenso ungerecht, als schädlich, und somit unbedingt verwerflich ist. Es ist nämlich ganz klar: daß eine solche ausschließende Berechtigung einen vielfachen und bedeutenden Verlust für das Nationalvermögen zur Folge haben muß; denn a) wird der seines hinreichenden Gewinnes auch ohne besondere Anstrengung sichere Monopolist in der Regel sich nicht die Mühe geben, seine Erzeugnisse so zu vervollkommnen, wie er könnte, und wie er, von Concurrenten gestachelt, thun würde. Diese Mittelmäßigkeit aber vermindert den Werth seiner Erzeugnisse, somit auch des Gesammt-Vermögens und hat überdieß den Nachtheil, daß solche Waaren auf dem großen Weltmarkte die Mitwerbung anderer minder unzweckmäßig geleiteter Völker nicht ertragen, somit — ebenfalls wieder zum Schaden des Volksvermögens — nicht in der möglich größten Menge verfertigt werden könne. b) Ausserdem wird der Alleinberechtigte um so mehr einen hohen Preis für seine Waare verlangen, als er nur um dieses Gewinnes willen überall das Recht hat. Diese Höhe des Preises aber wird in Manchem die Lust ersticken, den Gegenstand zu erwerben und oft wird daher die Erzeugung anderer Werthe, welche dagegen ausgetauscht worden wären, unterlassen werden, so daß das Volksvermögen um zwei Werthe weniger reich ist. 2) Ebenso unbestreitbar ist, daß die Summe des materiellen Glücks eines Volks durch ein Monopol vermindert wird, indem dadurch die allgemeine Verbreitung eines nützlichen oder angenehmen Gegenstandes, wie eben bemerkt, reichlich vermindert wird. Aus allem diesen folgt aber 3) ferner, daß die Monopole ein Unrecht enthalten, indem sie die möglichst allseitige Thätigkeit und Kräfteübung der Bürger nicht nur nicht fördern (was Pflicht des Rechtsstaats ist) sondern sogar unterdrücken. Nun kann aber eine solche Beschränkung des Staatsbürgers nur dann erlaubt sein, wenn sie als nothwendiges Mittel zur Erreichung eines Staatszwecks dient; nie also, wenn sie an und für sich und materiell schädlich ist. Von doppeltem Gewichte sind alle diese Einwände, wenn der Staat selbst zu seinem Gewinne das Monopol betreiben würde. Zu dem allgemeinen Schaden kämen hier noch die Nachtheile der in der Regel so theuern und oft nachläßigen Verwaltung der Staatsgewerbe." Hierauf begnügt sich der Verfasser

die Hälfte der Last der früheren Leibeigenschaftspflichten, deren andere Hälfte denselben geblieben, auf den Staat übertragen habe *).

Der Abgeordnete Goldmann ergriff hierauf nochmals das Wort: Ich muß mich noch einmal der einzelnen Bewohner der Bannbezirke annehmen. Wenn wir ihnen zumuthen wollen, für die Ablösung der ausschließlichen Wirthschafts- und ähnlichen Berechtigungen die Entschädigung ganz oder theilweise zu leisten, so müssen wir ihnen doch auf der andern Seite auch nachweisen, daß sie dafür einen reellen Vortheil haben, wie sie ihn von der vorhin beispielsweise erwähnten Aufhebung der Leibeigenschaft, so wie bei Ablösung der Frohnden, wirklich haben, indem ihnen dabei bestimmte

---

hinzuzufügen: „Demnach hat der Staat vor allem seine eigenen Monopole aufzugeben, wobei von einer Entschädigung natürlich keine Rede sein kann; ebenso muß die Verleihung neuer ausschließlicher Berechtigungen an Privatpersonen unbedingt unterbleiben. Dagegen dürfen die bereits verliehenen und somit wohl erworbenen Monopole nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden. Nicht ganz leicht wird in manchen Fällen die Berechnung des Schadens sein, der dem bisher allein Berechtigten durch die Aufhebung seines Vorrechtes zugeht und deßhalb erscheint eine runde Summe das zweckmäßigste Auskunftsmittel."

Vergl. noch: Lotz Handbuch der Staatswirthschaftlehre, Band 2. Erlangen. 1821. S. 116. ꝛc. ꝛc. — Vom Nutzen und Schaden der Monopolien, sammt der Einschränkung, unter der sie nützlich sein können, in zwei Abhandlungen des Probstes Quirl und Kammerraths Klippstein herausgegeben vom Dr. Runde. Cassel 1778. Smid: Beitrag zur Untersuchung der Monopolien (in den Bemerkungen der Churpfalzischen Gesellschaft zu Lautern v. J. 1778, S. 61 ꝛc. ꝛc.) Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie vom Probst Quirl und Kammerrath Klippstein zum Vorschein gekommenen Schriften. Hannover 1779. — Roques de Maumont: Abhandlung über die Monopolien. Zelle 1783. Gründler: Von den großen Nachtheilen der Monopolien 1786. — Schütze: An monopolia in republica sint toleranda Viteb. 1779. — Krönke: Abhandlung über staatswirthschaftliche Gegenstände Thl. I. Darmstadt 1812. S. 31. ꝛc. — Benedict: Der Zunftzwang und die Bannrechte gegenüber der Vernunft, dem Rechte und der Wissenschaft. Leipzig 1835. Zweites Hauptstück. — Walther: Lehrbuch der Staatswirthschaft. Giessen 1798. S. 27. ꝛc. 254 ꝛc.

*) Goldmann: Die Gesetzgebung ꝛc. §. 61. S. 109. 110. 247—249.

Leistungen abgenommen worden sind. Diese Nachweisung können wir ihnen aber hinsichtlich der Monopole nicht liefern. Wenn die Polizeianstalt die Verbindlichkeit erfüllen kann, welche dem Staate obliegt, daß die Bewohner der Bannbezirke ihre Lebensbedürfnisse um die wahren laufenden Preise erhalten, so haben letztere gar kein Interesse dabei, ob sie der A. oder der B. verkauft, ob der Verkäufer ein Monopolist ist oder nicht; denn den wahren Werth der Waare und den rechtlichen Gewinn des Kaufmanns müssen sie jedem Verkäufer stets doch bezahlen, das Monopol mag bestehen oder nicht. In dem Begriff des Monopols liegt aber keineswegs ein Recht des Berechtigten, einen unerlaubten Gewinn zu machen, oder höhere Preise zu nehmen, als der freie Gewerbsbetrieb dem rechtlichen Kaufmann zu nehmen verstattet, oder schlechtere Waare für gute zu verkaufen, sondern in dem Begriffe des Monopols liegt nur die Befugniß, — daß Einer ein Gewerbe irgendwo allein betreiben darf und kein anderer dazu concessionirt werden kann. Braucht in diesem Falle immer nur der wahre Werth der Waare, den sie auch ohne Monopol haben würde, bezahlt zu werden, so haben die Bewohner des Bannbezirks kein Interesse dabei, ob das Monopol besteht oder nicht; das Interesse hierbei hat blos der Staat, theils aus staatswirthschaftlichen Rücksichten wegen Erhöhung der Industrie, auf Vermehrung der Gewerbsthätigkeit, des Verkehrs und des Nahrungsstandes der Einzelnen, theils aus finanziellen Rücksichten auf erhöhtes Einkommen aus der Gewerbesteuer und anderen Abgaben.

Der Abgeordnete Emmerling (Advokat in Darmstadt) äusserte sich dahin: Ich glaube mich mit der Entwicklung des Abgeordneten Aull in sofern vereinigen zu müssen, als es mir ebenfalls billig erscheint, daß derjenige, welcher den Vortheil von der Aufhebung eines Monopols hat, auch zu der dafür zu leistenden Entschädigung einen billigen Beitrag leisten sollte. Ich bin daher der Ansicht, daß wir es allerdings den Bewohnern der Provinz Rheinhessen, welche eine Befreiung von der Last der Bannrechte nicht mehr bedürfen, schuldig sind, unsere Anträge über den vorliegenden Gegenstand dahin zu fixiren, daß die Staatskasse nicht allein die auszumittelnde Entschädigung zu übernehmen verbindlich erklärt werden möchte. Was den von dem Abgeordneten Goldmann in dieser Beziehung gemachten Einwurf betrifft, daß den durch Aufhebung der Mono-

polien gewinnenden Staatsbürgern ein bestimmter Vortheil doch wohl nicht nachzuweisen sey, so spricht dagegen die Erfahrung. Denn aus den vorzugsweise von bestehenden Monopolien belästigten Landestheilen sind schon zu viele Wünsche und selbst Anerbietungen von namhaften Opfern zur Beseitigung der Bannrechte laut geworden, als daß es noch einem Zweifel unterliegen könnte, daß diese Bewohner nicht recht gut die Vortheile, welche durch Aufhebung dieser Berechtigungen ihren Gemeinden entstehen müßten, erkennen, und für deren Erlangung auch mit Freuden einen billigen Beitrag zu leisten, sich bereit finden lassen würden. Ich glaube übrigens auch der Ueberzeugung Raum geben zu dürfen, daß wenn wir der von mir unterstützten Ansicht des Abgeordneten Aull beitreten, dann selbst diejenigen Rheinhessischen Deputirten, welche, wie die Abgeordneten Glaubrech und Kertell, die Entschädigung ganz auf die Bannpflichtigen gewälzt haben wollen — der schönen Idee, welche so sehr in dem Geiste unserer Verfassung beruht, daß nämalle solche Monopole aus der Wirklichkeit verschwinden möchten, gerne huldigen und ihre Zustimmung nicht versagen werden, daß ein verhältnißmäßiger Antheil der auszumittelnden Entschädigung allerdings auf die Staatskasse übernommen werde.

Nachdem noch andere Abgeordnete, zum Theil solche, welche bereits Antheil an der Discussion genommen, nach verschiedenen Richtungen hin das Wort ergriffen hatten *), schloß der Präsident die Berathung. In der Sitzung vom 18. April 1833 schritt die Kammer zur Abstimmung. Mit 28 Stimmen gegen 12 wurde die Frage verneint, ob die Kammer der Motion, nach dem Antrage des Ausschusses, in allen ihren Theilen Folge geben, mit dem hiernach an die Staatsregierung zu richtenden Ersuchen aber noch das weitere verbinden wolle, für den Fall, daß die unter **Pos. 3.** des An-

*) So ergriff der Abgeordnete von Glaubrech noch einmal das Wort theils um zu verhüten, daß die Rheinhessischen Abgeordneten, welche an der Discussion Theil genommen, mißverstanden oder verkannt würden, theils um hervorzuheben, daß sein Amendement dahin gehe, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wonach 1) die ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen der Standesherrn und Privaten in ständige Grundrente verwandelt werden könnten; 2) jene der Gemeinden ohne Entschädigung unterdrückt würden.

trags bemerkten Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele führen sollten, dem künftigen Landtage zugleich einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der als Gegenstand des Privateigenthums erscheinenden ausschließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, namentlich über die Grundsätze, von welchen bei Ausmittelung des Werthes derselben auszugehen sey, vorzulegen?

Dagegen beschloß die Kammer einstimmig: unter Bezugnahme auf den Antrag, Ausschußbericht und die Berathung die Staatsregierung zu ersuchen, den rechtlichen Umfang der noch bestehenden ausschließlichen Gewerbsberechtigungen genau untersuchen, solche, unter Anwendung der geeigneten polizeilichen Aufsicht über deren Ausübung, auf ihr Grenzgebiet beschränken zu lassen und den reinen Werth derselben, der als Maasstab der Entschädigung erscheine, auszumitteln, sofort an die Stände entsprechende Vorschläge gelangen zu lassen.

In dieser Abstimmung schritt die Motion über die Schwelle der ersten Kammer, welcher Namens des dritten Ausschusses derselben der Hofgerichts-Präsident und Universitäts-Kanzler v. Arens Bericht erstattete.

Dieser der ersten Kammer erstättete Bericht ist, mit Uebergehung der Einleitung, worin ein Rückblick auf die den Gegenstand der erhobenen Motion berührenden Erscheinungen auf dem Landtage von 1826—1827 geworfen, und der Abstimmung der zweiten Kammer gedacht wird, des Inhalts: „Ueber den Antrag sind in der zweiten Kammer vielfach von einander abweichende Ansichten erörtert worden, welche hier um so mehr werden unberührt bleiben dürfen, als es sich noch zur Zeit nicht von einer definitiven Erledigung des in Antrag gebrachten Gegenstandes, sondern blos davon handelt, welche Anträge an die Großherzogliche Staatsregierung zu stellen sind, um am zweckmäßigsten eine künftige Erledigung der Sache herbei zu führen. Der Ausschuß glaubt nach den, während dieses Landtags in dieser hohen Kammer mehrfach geäußerten Ansichten und den diesen entsprechend, in ähnlichen Angelegenheiten gefaßten Beschlüssen, unbedenklich voraussetzen zu dürfen, daß die hohe Kammer gegen die Aufhebung der befragten Monopolien, gegen eine angemessene Entschädigung, an und für sich nichts zu erinnern habe. Hiervon ausgehend, würde für ihn dann zunächst die Aufgabe vorliegen, gründlich zu prüfen: ob der gestellte Antrag, so wie er vorliegt, sich zur Aneignung empfehle oder nicht? Da indessen der

Beschluß der verehrlichen zweiten Kammer einstimmig gefaßt worden ist, und daher wohl angenommen werden darf, daß der Herr Antragsteller seinen Antrag, in so weit dieser von dem gefaßten Beschlusse abweicht, selbst verlassen und modificirt habe, so dürfte es der Lage der Sache angemessener erscheinen, die hier vorzunehmende Prüfung darauf zu richten: ob sich der Beschluß der zweiten Kammer als genügend begründet darstelle, und so zur Zustimmung dieser hohen Kammer empfohlen werden könne? Der Beschluß selbst ist wohl zunächst durch ein Amendement des Abgeordneten v. Gagern veranlaßt worden. Derselbe war nämlich, in Beziehung auf die dritte Position des gestellten Antrags, der Meinung, daß sich die Stände auf die Bitte um Ausmittelung (des wahren Werthes der befragten Berechtigungen) beschränken sollten; weil sonst eine zu große Vollmacht in die Hände der Staatsregierung gelegt seyn würde, über eine, dem Antrage nach auch selbst noch nicht approximativ ermittelte Summe, ohne landständische Zustimmung, vorläufig zu disponiren. Sey die Ermächtigung zum Voraus einmal ertheilt, so könne die wirkliche Bewilligung der Summe später nicht wohl verweigert werden, er glaube daher, daß die Stände eine solche Ermächtigung nicht eher ertheilen sollten, als bis sie klar sähen, wovon die Rede sey. Sein Amendement gehe demnach dahin: die Staatsregierung zu ersuchen, einstweilen den wahren Werth der fraglichen Gewerbsmonopole, in Aussicht demnächstiger Ablösung, ausmitteln zu lassen und nach dem Ergebnisse darüber alsdann den Ständen Proposition zu machen. Dieser nicht unbestritten gebliebene Antrag ist von mehreren Mitgliedern der zweiten Kammer unterstützt, und nachher zum Beschlusse erhoben worden. Der wichtigste Theil dieses Beschlusses besteht offenbar darin, daß die Staatsregierung bloß um die Ermittelung des wahren Werths der in Frage stehenden Monpolien ersucht werden soll, ohne das Gesuch, dem Antrage des Herrn Proponenten gemäß, auch zugleich darauf zu richten, daß sie mit den Berechtigten vorläufig, vorbehaltlich der ständischen Genehmigung, hierüber contrahire. Schon in der zweiten Kammer ist gegen diese Beschränkung des ursprüglichen Antrags erinnert worden, daß durch dieses vorläufige Contrahiren das Geschäft sehr werde befördert werden, daß die Ermittelung des wahren Werths, ohne sich mit den Berechtigten hierüber zuvor zu benehmen, fast unmöglich sey, und daß dadurch dem vorbehaltenen Rechte

der ständischen Genehmigung in keiner Weise vorgegriffen oder präjudicirt werden könne. Der Ausschuß hält diese Gründe für gewichtvoll, und er kann daher diesen Theil des von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses der Zustimmung der hohen Kammer um so weniger empfehlen, als sich darin offenbar ein durch nichts gerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Staatsregierung ausspricht, und als dieser Beschluß mit den Beschlüssen nicht wohl vereinigt werden kann, welcher von den Ständen auf dem Landtage von 1827 wegen Ablösung der gutsherrlichen Frohnden, und noch auf diesem Landtage, in Betreff der sogenannten Herrnweinkaufabgaben gefaßt worden sind. Mit diesen Beschlüssen steht dieser Beschluß in einem auffallenden Contraste, und da der Ausschuß kein Moment aufzufinden vermag, warum man der Großherzoglichen Staatsregierung in dieser Angelegenheit weniger Vertrauen schenken soll, als ihr in jenen, zum Theile noch wichtigeren Angelegenheiten, und das zwar sogar noch vor ganz kurzer Zeit, geschenkt worden ist; so kann der Ausschuß seinen pflichtmäßigen Antrag nur darauf richten, daß diese hohe Kammer in diesem Punkte dem Beschlusse der zweiten Kammer ihre Zustimmung versagen und dagegen den Antrag Pos. 3. ganz in der von dem Herrn Proponenten gestellten Fassung adoptiren möge. So viel nun den weiteren Inhalt des von der verehrlichen zweiten Kammer gefaßten Beschlusses betrifft; so dürfte der Beitritt dieser hohen Kammer zu demselben keinem erheblichen Anstande unterliegen, denn wenn derselbe 1.) darauf gerichtet wird, mit Beziehung auf die gepflogenen Verhandlungen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den rechtlichen Umfang der ausschließenden Gewerbsberechtigungen genau untersuchen, und auf ihren eigentlichen Bestand beschränken zu lassen, so läßt sich, bei der vorliegenden Versicherung der Staatsregierung: daß diese Prüfung bereits überall Statt gefunden habe, von dieser Petition zwar kein großer Gewinn erwarten, allein immer bleibt es doch möglich, daß in dieser Hinsicht das Eine oder das Andere übersehen worden ist, und es wird daher aus diesem Gesuche der Stände, weil es nichts weiter beabsichtigt, als die Realisirung von dem, was Recht ist, nur Vortheile, nie aber ein Nachtheil hervorgehen können. Die Zustimmung dieser hohen Kammer zu demselben steht daher aus demselben Grunde zu erwarten, aus welchem 2.) der weitere darauf gerichtete Beschluß der Kammer: die geeignete polizeiliche Aufsicht über die

Ausübung dieser Berichtigungen eintreten zu lassen, auf diese Zustimmung Ansprüche zu machen hat. Bei der in der zweiten Kammer über diesen Antrag gepflogenen Berathung sind, namentlich von dem Abgeordneten Herrn Jaup, mehrere hier zu verlesende Beispiele angeführt worden, welche sobald sie sich als wahr bewähren sollten, keinen Zweifel darüber übrig lassen, daß diese polizeiliche Aufsicht nicht überall in der Weise gehandhabt worden ist, wie dieses eigentlich hätte geschehen sollen. Der Beschluß der zweiten Kammer erscheint daher zur Genüge motivirt und die Aneignung desselben wird deßhalb bei dieser hohen Kammer gewiß keinen Anstand finden. Sollten sich diese Anträge des Beifalls dieser hohen Kammer zu erfreuen haben, so werden mehrere in der zweiten Kammer sehr weitläufig erörterte Fragen hier um so mehr unberührt übergangen werden können, als sie nicht Gegenstand einer besondern Beschlußnahme geworden sind, und erst dann, wenn von der Staatsregierung den Ständen die, zur gänzlichen Beseitigung dieser Angelegenheit geeigneten Propositionen werden vorgelegt worden seyn, Vorwurf einer gründlichen Prüfung und Beschlußnahme werden können. Wollte die hohe Kammer z. B. schon jetzt darüber berathen und beschließen, ob das der Stadt Alsfeld zustehende Monopol des Branntweinschanks unentgeldlich oder nur gegen Entschädigung aufgehoben werden könne, nach welchen Grundsätzen ferner der wahre Werth der einzelnen Monopolien ermittelt werden müsse, und ob die den Berechtigten zu leistende Entschädigung einzig und allein aus der Staatskasse zu bestreiten, oder ob den einzelnen Banndistricten ein verhältnißmäßiger Beitrag, und wie hoch, angesonnen werden könne u. d. m.; so würde sie offenbar Zeit und Mühe auf einen Gegenstand verwenden, der erst dann zur definitiven Entscheidung kommen kann, wenn von den Ständen, nachdem die zur Erledigung des Gegenstandes erforderlichen Propositionen von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bereits vorliegen, die nöthigen Entschädigungssummen zu verwilligen sind. Darum hat denn der Ausschuß geglaubt, sich aller und jeder Prüfung und Beurtheilung dieser Fragen um so mehr enthalten zu müssen, als die Landtage ohnehin lang genug dauern und, wie die Erfahrung lehrt, die Ansichten der jetzigen ständischen Kammern von den Ansichten der künftigen, welche über diese Angelegenheit definitiv zu entscheiden haben werden, sehr wesentlich verschieden seyn können.

Nach Anhörung dieses Ausschußberichtes schritt die erste Kammer in ihrer ein= und vierzigsten Sitzung am 19. Juli 1833 zur Berathung. Nur ein Mitglied der Kammer, der Graf (nun Fürst) von Isenburg=Büdingen, ergriff das Wort. „Ich glaube" sprach er, „daß das standesherrliche Edict in den Art. 57, 58 und 60 *) alle erforderliche Auskunft über die Ablösung solcher Berechtigungen gibt und die darin enthaltenen Bestimmungen hier um so mehr zur Anwendung kommen müssen, als das Edict einen Bestandtheil der

*) Die §§. 57 — 62 betreffen das „Standesherrliche Eigenthum und Einkünfte." Im Eingang des §. 57 heißt es: „den Standesherrn verbleiben, ausser ihren eigenthümlichen Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Schäfereien, Activ=Lehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinsen und Gilden, Zehnten, Jagden und Fischereien, Waidgangs=Gerechtigkeiten, Flössereien, eigenthümlichen Wirthschaftsgerechtigkeiten und andern Gegenständen des Privateigenthums, annoch folgende Einkünfte ꝛc." Der §. 58. ist des Inhalts: „Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemein gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die, in vorstehendem §. verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherren, zu Staatszwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelößt, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dieß, nach der in §. 23. dieses Unseres Edictes enthaltenen Zusicherung, nicht anders als gegen gleichzeitige, vollständige Entschädigung der Standesherren geschehen können. Alle übrigen, in den andern Abschnitten dieses Edicts den grundgesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte gemäß, näher bezeichneten, sowohl persönlichen als wie die Ausübung der Justiz und Polizei umfassenden standesherrlichen Berechtigungen, sind aber unter diejenigen zu rechnen, welche ohne Einwilligung der Standesherren, denselben nach besagtem §. 23 selbst gegen Entschädigung nicht entzogen werden können." Hierauf heißt es im §. 60. weiter: „Wenn Zweifel darüber entstehet: ob irgend ein Einkommen der Standesherren von privatrechtlicher Natur und Folge einer gutsherrlichen Berechtigung sey, somit von Unseren Unterthanen neben ihren, den Staatskassen schuldigen directen und indirecten Steuern, an dieselben fort entrichtet werden müsse, oder ob solches als eine, von den Unterthanen ihrem vormaligen Landesherrn geleistete Staatsabgabe anzusehen, und daher, ohne die Standesherren für ihren Verlust zu entschädigen, aufzuheben sey; so wollen Wir vorerst durch Unsere Staatsbehörden die Sache prüfen, und mit Zuziehung der Standesherren und der betheiligten Unterthanen eine gütliche Vermittlung versuchen lassen. Findet solche nicht statt, so soll für jeden einzelnen

Verfassung bildet. Eine in diesem Wege anzunehmende Ablösung, die ich wünsche, wird auf keine Einwendungen stoßen. Uebrigens will ich auf Anlaß einer Aeusserung in der zweiten Kammer zu meiner Rechtfertigung bemerken, daß die mir gehörigen Brau- und Brennerei-Gerechtigkeiten ohne Ausnahme verpachtet sind. Der Pächter hat sich mehrmals zu hohe Preisansätze erlaubt, ist aber dafür von der Polizeibehörde bestraft worden; nun ist er unter strenge Aufsicht gestellt worden, wodurch Beschwerden vorgebeugt sein wird.

Der den Vorsitz führende zweite Präsident, Graf von Solms-Rödelheim bemerkte nur noch: Da der Vorschlag des Ausschusses nur auf Annahme des dritten Theils der Motion gehe, wornach der wahre Werth der Berechtigungen ermittelt werden solle, so weit dieß noch nicht geschehen und eine solche Untersuchung nur nützlich sein könne, so dürfte man sich dafür entscheiden; alle übrigen Fragen, wie die Entschädigung zu reguliren, ob sie auch den Gemeinden zustehe u. s. w. könnte man unberührt lassen.

In der Sitzung der ersten Kammer vom 26. Juli 1833 stimmte diese und zwar so ab, wie der von dem dritten Ausschuß der zweiten Kammer derselben weiter erstattete Ausschußbericht beurkundet. Dieser Ausschußbericht ist des Inhalts: „Die erste Kammer hat beschlossen, dem Antrag ihres dritten Ausschusses in ihrem früheren Berichte durchaus beizutreten und der vorliegenden Motion in der, in diesem bemerkten Weise Folge zu geben, wonach denn die erste Kammer die Acten zur weiteren Berathung und Beschlußnahme

---

Fall dieser Art, zwischen den Standesherren auf der einen, und den betheiligten Unterthanen auf der andern Seite, welchen Letzteren Wir nach Umständen Unsern Fiscal zur Assistenz beigehen lassen werden, vor der competenten Gerichtsstelle ein rechtliches Verfahren eingeleitet, und mit Vorbehalt der jedem Theile zustehenden Rechtsmittel, darüber entschieden werden. Der Besitzstand der Standesherren soll jedoch in solchen Fällen von Unseren Administrativ-Behörden nicht factisch gestört, sondern auch hierüber nur von dem Richter entschieden werden.

Siehe noch Weiß: System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen-Darmstadt 1837. §. 89. „Standesherrliches Eigenthum und Einkünfte" und 90. „Allgemeine Garantie der standesherrlichen Rechte. S. 323—329.

wieder hieher mitgetheilt hat. Es ergibt sich aus dem Vorgetragenen, daß die Abweichung des Beschlusses der 1. Kammer von dem der 2. lediglich darin besteht, daß nach jenem die Staatsregierung neben demjenigen, worüber beide Kammern miteinander einverstanden sind — nicht nur um Ausmittelung des wahren Werths der fraglichen Monopolien, sondern auch darum ersucht werden soll, dem Antrage des Proponenten gemäß, mit den Berechtigten vorläufig, vorbehältlich der ständischen Genehmigung, über den Werth der gedachten Monopolien zu contrahiren, während nach diesem das Ersuchen lediglich auf die Ausmittelung des Werths gerichtet werden soll. Da ihr Ausschuß bereits in seinem früheren Berichte darauf angetragen hat, auch das erwähnte weitere Ersuchen um vorläufige Unterhandlung mit den Berechtigten, an die Staatsregierung zu richten und da er fortwährend der Ansicht ist, daß durch das vorläufige Contrahiren das Geschäft sehr befördert werden wird, daß die Ermittlung des wahren Werths der fraglichen Monopolien, ohne sich zuvor mit den Berechtigten darüber zu benehmen, nicht wohl möglich ist, und daß dadurch dem vorbehaltenen Recht der ständischen Genehmigung in keiner Weise präjudicirt wird, — so schlägt er, indem er nach der gründlichen und umfassenden Erörterung des vorliegenden Gegenstandes bei der früheren Discussion, eine nochmalige Ausführung der für und wider die verschiedenen Ansichten sprechenden Gründe nicht für nöthig erachtet — Ihnen vor, in dem fraglichen Punkte auf dem gefaßten Beschlusse nicht zu beharren, sondern, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der ersten Kammer, der vorliegenden Motion nach dem vorderen Antrag Ihres Ausschusses in allen ihren Theilen Folge zu geben und demnach das am Schlusse des früheren Berichts bemerkte Ersuchen an die Staatsregierung zu richten.

Bei der wiederholten Berathung in der Sitzung der zweiten Kammer vom 4. September 1833 nahmen nur zwei Abgeordnete das Wort. Der Abgeordnete Jaup äusserte sich dahin, in der ersten Kammer sey der zweiten Kammer der Vorwurf gemacht worden, der Beschluß der letztern, die Staatsregierung nicht zu vorläufigen Verträgen zu ermächtigen, contrastire mit deren Beschlüssen auf dem Landtage v. J. 1827 wegen der Frohnden und dem Beschlusse derselben auf dem gegenwärtigen Landtage wegen des Herrnweinkaufs; allein das, was die Kammer des Landtags v. J. 1827 als

Ansicht ausgesprochen habe, könne der jetzigen Kammer nicht zum Präjudiz dienen und ein Beschluß, welcher hinsichtlich der weit unwichtigeren und hinsichtlich ihres Durchschnittsbetrags zu berechnenden Herrnweinkaufsgelder gefaßt worden, könne nicht zur Richtschnur dienen, für die weit wichtigere Sache der Monopolien, die die Abschätzung als sehr schwierig zeige; sey ja doch die erste Kammer, welche auf jenem früheren Landtage sich gegen den Antrag auf Verbannung der Monopolien erklärt habe, nun darauf eingegangen, nicht Stoff zum Tadel, sondern zur Freude und zu der Hoffnung auf Wechsel der Ansichten; dem wiederholten Antrag des Ausschusses stimme er bei, weil die erste Kammer die Entfernung der verwerflichen Monopolien auf dem von demselben vorgeschlagenen Wege, der zum Ziele führe, wolle. In ähnlichem Sinn äußerte sich der Abgeordnete E. E. Hoffmann:

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 26. September 1833 beschloß diese einstimmig, der ersten Kammer beizutreten.

So gelangte eine gemeinschaftliche Addresse an den Regenten.

Auf dem zweitnächsten Landtage von 1835—1836 stellte der Abgeordnete Hardy (gewesener Landrath) einen wiederholten Antrag „auf Aufhebung der ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei und Zapfberechtigungen," dessen Inhalt aus dem nachstehenden Ausschußbericht hervorgeht: „Der Antrag ergibt, daß auf die Aufhebung jener Monopolien schon auf dem fünften Landtage (v. 1833) angetragen, darüber in beiden Kammern verhandelt und auch deßfalls eine gemeinschaftliche Addresse an die hohe Staatsregierung gerichtet worden ist. In dieser Addresse sind ganz dieselben Wünsche ausgesprochen worden, welche der Abgeordnete Hardy gegenwärtig bei dieser verehrlichen Kammer in Antrag bringt. Wie ebenfalls der Antragsteller erwähnt, so darf angenommen werden, daß die hohe Staatsregierung in der Ministerialbekanntmachung vom 14. April 1834, §. 44. die Zusicherung gegeben hat: der gedachte Gegenstand solle, sobald die zu Ertheilung einer endlichen Allerhöchsten Entschließung erforderlichen vorbereitenden Erörterungen beendigt seyn werden, die nach den Umständen geeignet scheinende Berücksichtigung finden. Es mußte demnach ihr dritter Ausschuß vor allem sich aufgefordert finden, in Erfahrung zu bringen, in wie weit die fraglichen vorbereitenden Erörterungen vorgeschritten seyen, und der Referent machte zu dem Ende eine An-

frage bei dem Regierungscommissär, Herrn Ministerialrath v. Ku= der, worauf er unterm 17. v. Mts. die nachstehende Antwort er= hielt: „„Die Anlage Ihrer gefälligen Zuschrift vom 10. d. Mts. beehre ich mich, Ew. rc. rc. unter der Eröffnung zurückzugeben, daß die zur Ertheilung einer endlichen Allerhöchsten Entschließung über den Gegenstand erforderlichen vorbereitenden Erörterungen immer noch nicht beendigt sind, daß jedoch derselbe bei dem Großherzog= lichen Ministerium des Innern und der Justiz fortwährend im Be= trieb steht.““ Hiermit ist der gegenwärtige Standpunkt dieser An= gelegenheit dargestellt. Was nun zuvörderst die Zweckmäßigkeit des Antrags anbelangt, so darf sich der berichtende Ausschuß eine weit= läufige Verbreitung darüber um so mehr ersparen, als sehr Aus= führliches in den in dem Antrage angezogenen Verhandlungen des fünften Landtages über diesen Gegenstand zu lesen ist, und die Nach= theile, welche durch ausschließliche Berechtigungen der gedachten Art für die betreffenden Staatsangehörigen, und den Staat selbst, sich ergeben, ohnedieß so anerkannt sind und so sehr in die Augen fall= en, daß es deßfalls keiner weit hergeholten Auseinandersetzung be= darf. Es braucht demnach kaum noch hervorgehoben zu werden, daß die den Monopolien unterworfenen Staatsbürger dadurch in der verfassungsmäßigen Gewerbefreiheit beschränkt werden, während die Abnehmer (Kunden), welche an die Monopolisten gebunden sind, sich Preis und Beschaffenheit des Produkts bis zu einem gewissen Grade gefallen lassen müssen, denn es ist nicht möglich, daß durch polizeiliche Maßregeln dasselbe Verhältniß hergestellt und erhalten werden kann, welches die freie Concurrenz von selbst herbeiführt. Wenn dagegen auch bei manchen in Selbstverwaltung stehenden Monopolien von Brau= und Brennereien oder Zapfereien rühm= lichst anerkannt werden muß, daß trotz des Monopols das Fabrikat in guter Qualität und um angemessenen Preis geliefert wird, so kann dieses Verhältniß doch jeden Augenblick durch Verpachtung odere andere Umstände sich wieder ändern. Es kann also durch die Anführung solcher Thatsachen der Richtigkeit desjenigen, was über die Gemeinschädlichkeit der Monopolien gilt, kein Abbruch geschehen. Es ist demnach unbezweifelt, daß die Aufhebung noch bestehender Monopolien auf gesetzlichem Wege in jeder Hinsicht wünschenswerth ist; auf der anderen Seite aber ist nicht zu verkennen, daß die Aus= mittelung der ursprünglichen Eigenschaft und des wahren Werthes

der Monopolien, so wie der besten Art der Ablösung, vielen Schwierigkeiten unterliegt, worin wohl zum Theil die Ursache davon begründet seyn mag, daß diese Sache noch nicht weiter gediehen ist. Bei der allbekannten Intention unserer Staatsregierung, alle Hemmnisse, welche dem Flor des Ackerbaues und der Gewerbe im Wege stehen, zu beseitigen, dürfen jedoch die Stände sich der Hoffnung überlassen, daß eine Wiederholung des schon auf dem fünften Landtage von beiden Kammern gemeinschaftlich gestellten Ansuchens, wegen der in Rede stehenden Monopolien, hinreichend seyn wird, daß die hohe Staatsregierung Veranlassung nimmt, die mehrerwähnten vorbereitenden Erörterungen möglichst bald zu Ende bringen zu lassen, und dann, dem ständischen Ansuchen gemäß, weiter in dieser Angelegenheit zu verfahren. Der dritte Ausschuß trägt demnach auf Wiederholung der über die Beseitigung der gedachten Monopolien auf dem fünften Landtage in einer gemeinschaftlichen Addresse beider Kammern ausgesprochenen Wünsche, und somit zugleich auf Folgegebung des von dem Abgeordneten Hardy auf gegenwärtigem Landtage gestellten Antrags in allen seinen Beziehungen an. Zugleich sieht sich der berichtende Ausschuß aufgefordert, noch weiter zu bemerken, daß sich ausser den im Antrage wörtlich genannten Monopolien, nemlich den Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen, wohl auch noch einige Monopolien anderer Art hier und da vorfinden dürften; er stellt demnach den weiteren Antrag, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, das Gesuch überhaupt auf alle noch bestehenden, dem Ackerbau oder den Gewerben hinderlichen Monopolien auszudehnen."

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Oktober 1835 entwickelte sich folgende Discussion:

Der Abgeordnete Pabst *). Um einige der im Antrag nicht genannten Monopolien namhaft zu machen, worauf der Ausschuß in seinem Bericht hingewiesen hat, will ich mir anzuführen erlauben, daß z. B. noch Bannrechte zu Backhäusern in manchen Gemeinden bestehen; auch das Lumpensammeln, welches im Großherzogthum noch als Monopol besteht **), ist wohl hierher zu rechnen.

*) Oekonomierath, jetzt Director der landwirthschaftlichen Anstalt zu Eldana bei Greifswald in Pommern.

**) Bopp: Der Hessische Rechtsfreund. Darmst. 1837. S. 406. „Lumpensammeln."

Der Mühlenbann würde auch noch hier anzuführen seyn; allein es sind deßhalb bereits besondere Anträge an die Staatsregierung gestellt worden *), und wir dürfen deßfalls der Vorlage eines besonderen Gesetzesentwurfes entgegensehen; dieser Gegenstand wäre daher jetzt nicht mit zur Sprache zu bringen.

Der Abgeordnete Hirsch: **) Ich bin in denjenigen Theilen des Großherzogthums, wo dergleichen Monopolien bestehen, sehr genau bekannt und weiß, welche bedeutende Nachtheile daraus hervorgehen. Ich habe ausserdem schon eine Menge von Klagen darüber gehört, insbesondere auch aus meinem Wahlbezirk, und würde deßhalb selbst bereits einen Antrag wegen Aufhebung dieser Monopolien gestellt haben, wenn der Abgeordnete Hardy mir darin nicht zuvorgekommen wäre. Ich kann daher den vorliegenden Antrag nur unterstützen, und muß zugleich den Wunsch aussprechen, daß, wenn es nur irgend möglich ist, die Staatsregierung noch auf diesem Landtage die erforderliche Vorlage den Ständen machen möge.

Regierungsrath Dr. Breidenbach: **) Ich kann nur das wiederholen, was bereits in dem Schreiben des Großherzoglichen Regierungscommissärs an den verehrlichen dritten Ausschuß enthalten ist. Der Gegenstand wird von der Staatsregierung behandelt, es sind von ihrer Seite alle erforderlichen Schritte geschehen, um die Materialien zu sammeln, welche unerläßlich nothwendig sind, wenn nur irgend ein erkleckliches Resultat erzielt werden sollte. Ich möchte übrigens hier nicht einer Hoffnung Raum geben, welche sich nicht realisiren kann; ich muß nämlich sehr bezweifeln, ob es in der Möglichkeit liegt, dem Wunsche, welchen der Abgeordnete Hirsch so eben ausgesprochen hat, zu entsprechen, das heißt, noch auf dem gegenwärtigen Landtage eine deßfallsige Proposition an die Stände gelangen zu lassen. Höchst schwierig sind die Vorarbeiten; es solle die rechtliche Natur dieser Bannrechte oder Monopolien gefunden werden; es soll der Werth derselben ausgemittelt werden; man wünscht, daß die Regierung die rechtlich nicht fundirten ohne Weiteres aufhebe. Das ist eine bedenkliche Sache, und es wird der Regierung

---

*) S. Buchner: Geschichte des Großherzogl. Hessischen Landtags vom Jahre 1834. Hanau 1835. S. 135. 136.

**) Oberfinanzrath.

***) Regierungscommissär.

nicht zu verdenken seyn, wenn sie mit größter Vorsicht zu Werke geht, um nicht einem Schritte einen Rückschritt folgen lassen zu müssen. In den allermeisten Fällen ist ein Besitzstand vorhanden, und nur dessen Umfang und Bedeutung wird zu prüfen seyn. Wiederum eine sehr schwierige Sache. Hierüber muß aber die Regierung klar sehen, und auch noch manche andere Fragen möchten zu beantworten seyn, ehe und bevor zum Abschluß von provisorischen Verträgen mit den Berechtigten geschritten werden kann. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß den Pflichtigen, oder wer für dieselben einstehen wird, keine zu große Entschädigungssumme aufgebürdet werde, aber auch, daß die Berechtigten nicht verkürzt werden. Nur Gründlichkeit kann zum Ziele führen, diese aber kostet Zeit, jede Uebereilung rächt sich durch spätere Confusion. Alles, was ich dermalen sagen kann, besteht darin, daß die Staatsregierung diesen wichtigen Gegenstand fortwährend im Auge behalten wird.

Der Abgeordnete Hardy: Ohne das Bild der Benachtheiligungen, welche diejenigen Orte und Gegenden, in welchem die beregten Monopolien bestehen, dadurch erleiden müssen, hier ausführlich wiedergeben zu wollen, indem darüber auf dem fünften Landtage schon vollständig gehandelt, und deutliche und vollkommen wahrhafte Darstellungen gegeben wurden, muß ich doch recht sehr wünschen, daß es unserer Staatsregierung gefallen wolle, so viel es nur irgend thunlich ist, den Gegenstand, wovon hier die Rede ist, im Sinne der früheren Kammerbeschlüsse und meines jetzt gestellten Antrags, zur Erledigung und Ausführung zu bringen. Es sind nun bereits zwei volle Jahre verflossen, seitdem die landständischen Wünsche in dieser Beziehung an die Staatsregierung gelangt sind, und ich glaube, daß dieser Gegenstand als einer derjenigen angesehen werden muß, welcher allerdings Beschleunigung und unausgesetzte, ernstliche Bearbeitung fordert. Es ist nicht allein der Art. 104. der Verfassungsurkunde, welcher durch den Fortbestand jener Monopolien auf eine wirklich grelle Art verletzt wird; es ist nicht allein die ungesetzlich gehemmte freie Ausübung der Gewerbe, welche dadurch erzeugt wird, sondern es sind auch alle Menschen, welche in einer Gegend, wo solche Monopolien bestehen, wohnen, dadurch gleich namhaft beeinträchtigt. Alle diejenigen, welche in dem Falle sind, von solchen Monopolien, die in den meisten Fällen die ersten Lebensbe-

dürfnisse umfassen, Gebrauch machen zu müssen, erleiden Beeinträchtigung durch die nachtheilige und üble Beschaffenheit, welche meistens mit der Ausübung der Monopolienrechte verbunden ist. Der rechtliche Gesichtspunkt nach welchem der zur Berathung stehende Gegenstand zu beurtheilen ist, ferner wie das Verfahren zu Erreichung des Zwecks einzurichten seyn möchte, endlich, wie insbesondere die Gemeinden, in deren Umfang solche Monopolien bestehen, zu einer Mitleidenschaft für die den Monopolberechtigten zu leistende Entschädigung herangezogen werden sollen, alle diese Verhältnisse sind auf dem fünften Landtage bereits ausführlich erwogen und zur Berücksichtigung an die höchste Staatsbehörde übergeben worden. Ich glaube demnach auch, daß eine einfache Bemerkung, wie sie hier geschehen ist, hinreichen möchte, um diesem Gegenstande die gewünschte Erledigung zu verschaffen, und die baldige Folgegebung des von mir gestellten Antrages zu veranlassen.

Der Abgeordnete G. Schenk *): Nur einige wenige Worte. — Ich befinde mich in demselben Falle, wie der Abgeordnete Hirsch; auch ich bin von mehreren Seiten aufgefordert worden, über diesen Gegenstand in der Kammer einen Antrag zu stellen, allein ich habe es unterlassen, weil mir der Abgeordnete Hardy darin bereits zuvorgekommen war. Ich habe mich sehr darüber gefreut, und wünsche der Sache den besten Erfolg. Die Sache ist übrigens wichtiger, als man glaubt, namentlich für die standesherrlichen Orte, indem in den standesherrlichen Bezirken vorzugsweise dergleichen Wirthschafts- rc. rc. Berechtigungen bestehen und oft zu großen Plackereien und Reibungen unter den Bewohnern Anlaß geben. — Nach den Versicherungen, welche auf dem vorigen Landtage bei Gelegenheit eines ähnlichen Gegenstandes, worüber ich Referent war, von Seiten der Staatsregierung gegeben worden sind, habe ich allerdings geglaubt, und glaube es auch noch, daß der Gegenstand baldigst zur Erledigung kommen wird. Wenn ich auch nicht die sanguinischen Hoffnungen hege, wie der Abgeordnete Hirsch, so hoffe und glaube ich, daß fortwährend von Seiten der Staatsregierung dieser Sache die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt werden wird und wir dann wenigstens auf dem nächsten Landtage der Erfüllung unserer Wünsche

*) Kaufmann.

in dieser Beziehung entgegensehen können. Ich unterstütze daher den Antrag.

Der Abgeordnete Camesasca *): Auch ich trete ganz demjenigen bei, was die Abgeordneten Hirsch und G. Schenck bemerkt haben, indem auch ich einen Antrag habe stellen sollen, auf Aufhebung dieser Bannberechtigungen, namentlich auf Aufhebung der mit dem Rechte des Alleinbetriebs versehenen Backhäuser, und dieser Antrag, mit diesem generellen Antrage seine Erledigung finden dürfte.

Der Abgeordnete Pabst: In der Voraussetzung, daß es von Interesse ist, noch mehrere Arten von Monopolien, welche noch nicht genannt worden sind, hier namhaft zu machen, erlaube ich mir auch noch auf die Waasenmeistereien aufmerksam zu machen, die hin und wieder bestehen, deren Aufhebung aber ebenfalls dringend wünschenswerth ist, indem dieselben einmal in medicinal-polizeilicher Hinsicht Schaden bringen, weil das Vieh häufig länger liegen bleiben muß, als sonst nöthig wäre, indem zu viel Zeit oft vorübergeht, bis der Waasenmeister herbeikommt, was bei seuchenartigen Krankheiten ein weiteres Umsichgreifen zur Folge haben kann, und dann üben auch diese Berechtigungen für die Landleute eine große Härte aus, indem diese nicht einmal die Haut von ihrem gefallenen Vieh erhalten.

Der Abgeordnete Bergsträßer **): Ich glaube, es ist kein Mitglied in dieser Versammlung, welches die Nachtheile, die mit den Monopolien für die Gesammtheit verbunden sind, nicht erkennt; allein eben so schwierig ist es auch, diesem Gegenstande abzuhelfen, und ich glaube daher, wir dürfen uns bei den Zusicherungen, welche der Herr Regierungscommissär gegeben hat, vollkommen beruhigen.

Der Abgeordnete Löffler: Ich unterstütze, noch insbesondere den von dem Abgeordneten Pabst gestellten Antrag hinsichtlich der Waasenmeistereien.

In der folgenden Sitzung vom 14. Oktober bejahte die Kammer einstimmig die Frage. Soll die Staatsregierung in der Weise, wie der Abgeordnete Hardy angetragen hat, und zwar mit Ausdehnung auf alle anderen noch bestehenden, dem Ackerbau oder den Gewerben nachtheiligen Monopolien, ersucht und diesem Ersuchen der

*) Finanzbeamter.

**) Standesherrlicher Rentbeamter.

Wunsch beigefügt werden, daß die in dem Antrage erwähnten Propositionen den Ständen baldmöglichst, jedenfalls aber auf dem nächsten Landtage möchten vorgelegt werden?

So gelangte der Antrag an die erste Kammer. In dem derselben durch den Landesbischof Dr. Kaiser erstatteten Bericht sprach sich der Ausschuß dahin aus, er dürfte in Gemäßheit der Erklärung des Regierungscommissärs, Ministerialraths v. Kuder genügen, daß die Staatsregierung aus den wiederholten ständischen Verhandlungen die Wünsche des Parlaments ersehe.

Bei der Berathung nahm nur der Freiherr v. Breidenstein und zwar dahin das Wort, die Erklärung der Staatsregierung dürfe genügen, daher eine Wiederholung der Bitte nur als zweckloses Monitorium anzusehen sey; eine Ausdehnung auf alle Monopolien könne Gegenstand von Amendements werden, wenn ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde.

Bei der Abstimmung am 11. Dezember 1835 verneinte die Kammer mit 13 Stimmen gegen eine die Frage, ob dem Antrage Folge zu geben sey?

Der weitere Ausschußbericht schlug der zweiten Kammer vor, sich bei der Zusicherung zu beruhigen, daß sich der nächste Landtag der gewünschten Vorlage erfreue. Ohne vorausgegangene Discussion wurde dieser Vorschlag genehmigt.

In der achtzehnten Sitzung der zweiten Kammer auf dem folgenden Landtage (am 17. Dezember 1838) wiederholte der Abgeordnete Hardy seinen Antrag, an dessen Schlusse es, unter einem Rückblick auf den vorangegangenen Landtag heißt: „Seit den gepflogenen Verhandlungen bis jetzt sind drei volle Jahre verflossen und noch ist der Zustand der Dinge derselbe. Ich enthalte mich jeder näheren Ausführung der Gemeinschädlichkeit dieses bestehenden Zustandes, indem ich überzeugt bin, daß die Kammer meine Ansicht theilt und wiederhole ich demnach nur den von mir am 16. Juli 1835 gestellten Antrag mit der in der Abstimmung von 14. October 1835 enthaltenen Ausdehnung." Der Ausschußbericht empfahl diese erneuerte Motion zur Genehmigung und trug zugleich darauf an, der Staatsregierung den angelegentlichen Wunsch auszudrücken, jene vorbereitenden Erörterungen thunlichst beschleunigen und baldmöglichst, jedenfalls auf dem nächsten Landtage, den Ständen die entsprechenden Propositionen vorlegen zu wollen.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Februar 1839 entwickelte sich folgende Discussion.

Der Abgeordnete Krug *): Daß die zur Erledigung der ständischen Anträge erforderlichen Arbeiten umfangreich und besonderen Schwierigkeiten unterworfen sind, läßt sich nicht verkennen, indessen läßt es sich auch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß es eine wahre Forderung der Gerechtigkeit ist, die bei der steigenden Bevölkerung immer drückender werdenden Nachtheile für die betreffenden Interessenten, namentlich in den standesherrlichen Bezirken, bald möglichst zu beseitigen. Ich kann daher den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Staatsregierung die erforderlichen Mittel ergreifen möge, um mit unausgesetzter ernstlicher Thätigkeit den vorliegenden so lange schon zur Sprache gebrachten Gegenstand zu betreiben, und wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen darüber Propositionen zu machen.

Der Abgeordnete Hardy: Auch ich erkenne als Antragsteller mit vielem Dank die von der Staatsregierung ertheilte Versicherung des fortwährenden Betriebes der hier zur Berathung stehenden Angelegenheit. Vielleicht kann es zu einiger Beschleunigung dieses Betriebes beitragen, wenn ich mir erlaube, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch einmal kurz zu berühren. Wer die Wirkungen solcher Monopolien in der Nähe beobachtet hat, der wird nicht bezweifeln, daß es dringend nothwendig ist, dieselben zu beseitigen. Nehmen Sie hierzu, daß wie ich neuerlich vernommen habe, die Monopolisten, in dem Wahne, die Ausübung ihres Gewerbes könne durch nichts gestört werden, d. h. also, eine Konkurrenz darin könne und werde niemals stattfinden, weil die schon so vielfältig ausgesprochenen ständischen Desiderien zur Beseitigung dieser Monopolien immer erfolglos geblieben seyen, die Monopolisten immer mehr die Ausübung ihres Gewerbes verschlechtern, so wird gewiß eine dringende Aufforderung für die verehrliche Kammer vorhanden seyn, dem von mir gestellten Antrage zu entsprechen. Es ist durch dieses Verhältniß nicht nur die Gesammtheit der Einwohner in den Gemeinden oder Bezirken der Monopolisten auf das Tiefste gekränkt und beeinträchtigt, sondern auch die Freiheit der Staatsangehörigen, sich ihren Beruf und ihr Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen,

*) Hofgerichtsrath.

wird hierdurch auf eine Art verletzt, die nach Artikel 36 unserer Verfassungsurkunde nicht zu rechtfertigen seyn dürfte. Kömmt noch hinzu, daß, wie ich weiter höre, hier und da in neuester Zeit die Eigenthümer von solchen Monopolien, im Wege der Verpachtung derselben, künstlicher Weise ungewöhnlich hohe Miethpreise zu erzielen suchen, so ist die Absicht wohl klar, damit dereinst höhere Entschädigungsansprüche liquidiren und begründen zu wollen. Durch die Verzögerungen werden also die Schwierigkeiten zur Beseitigung der Mißstände immer größer und um so mehr glaube ich der höchsten Staatsregierung vertrauen zu dürfen, daß endlich der Betrieb dieser Angelegenheit zu dem Resultate führen möchte, was die ständischen Wünsche seit einer namhaften Reihe von Jahren ausmacht. Ich bin nach allen diesem mit dem Antrage des Ausschusses vollkommen einverstanden.

Der Abgeordnete Bergsträßer: Ich stimme ebenfalls den Ansichten, welche die Abgeordneten Krug und Hardy ausgesprochen haben, vollkommen bei, davon ausgehend, daß es mit den übrigen Fortschritten, welche unser Großherzogthum seit vielen Jahren in staatswirthschaftlicher Hinsicht gemacht hat, unvereinbarlich ist, solche Monopolien für die Zukunft fortbestehen zu lassen. Ich kann auch aus Erfahrung dasjenige bestätigen, was der Abgeordnete Hardy angeführt hat, daß nemlich die größten Mißbräuche mit diesen Monopolien getrieben werden, daß man die Wirthschaften und andere Monopolien auf eine künstliche Weise sehr hoch verpachtet und dadurch auf Kosten des Publikums bedeutende Einnahme erzielt, zugleich aber auch namhafte Entschädigungsbeträge für die Zukunft vorbereitet. Aus diesen Gründen genügt mir auch der Antrag des Ausschusses nicht, ich wünschte vielmehr, daß es noch dem gegenwärtigen Landtage vorbehalten seyn möchte, diese Sache, wo möglich, zu ordnen, und ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Krug, welcher dahin geht, die Staatsregierung zu bitten, daß sie noch auf dem jetzigen Landtage die geeigneten Propositionen einbringe.

Der Abgeordnete Knorr: Dem Abgeordneten Bergsträßer will ich nur erläuternd bemerken, daß der Antrag des Ausschusses keineswegs dahin geht, daß die Staatsregierung auf dem künftigen

---

*) Oberconsistorialrath und zweiter Präsident der Kammer.

Landtage die geeigneten Vorschläge machen soll, sondern es soll hiernach die Staatsregierung ersucht werden, die erforderlichen Propositionen bald möglichst und jeden Falls auf dem nächsten Landtage vorzulegen. Ist also die Möglichkeit gegeben, diese Propositionen noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen, so entspricht es dem Antrage des Ausschusses, daß diese Möglichkeit wirklich realisirt werde.

Ministerialrath von Kuder: Es bedarf bei der Staatsregierung keiner Aufforderung, diesen Gegenstand sobald als möglich zu erledigen; sie erkennt die Wichtigkeit desselben an. Auf dem gegenwärtigen Landtage aber ist es rein unmöglich, eine deßfallsige Proposition zu machen, ob auf dem nächsten Landtage, hoffe ich; allein die Verhältnisse sind so schwierig und der Gegenstand von solchem Umfang, daß ich ein Versprechen darüber nicht bestimmt ertheilen kann. Es handelt sich hier nicht von einigen, sondern von einer Menge Monopolien, es handelt sich nicht von Monopolien einerlei, sondern sehr verschiedener Art; endlich handelt es sich nicht von einem mäßigen Ablösungskapital, sondern von höchst bedeutenden, was nach den Forderungen, die schon vorliegen, in mehrere 100,000 Gulden hineinläuft, und ich bin überzeugt, daß wenn der Staat nicht diese Last entweder ganz oder zum großen Theile übernimmt, die Pflichtigen unmöglich sich dazu verstehen werden, diese Monopolien abzulösen, vielmehr lieber die Monopolien fernerhin dulden, als die Ablösungssumme werden aufbringen wollen. Um so nothwendiger ist es daher, mit aller Behutsamkeit und Umsicht die Sache zu behandeln und demnächst die Entschädigung so zu greifen, daß sie auch, mag dies nun von dem Staate oder den Pflichtigen geschehen, getragen werden kann.

Der Abgeordnete Kümmich *): Ich ergreife nur das Wort, um mich mit dem Antrage des Ausschusses vollkommen einverstanden zu erklären, und ich thue das um so mehr, da mir aus meinem Wahlbezirke viele Klagen über die fraglichen Monopolien und über das höchst Drückende derselben zu Ohren gekommen sind und ich im Interesse der Betheiligten auf das Angelegentlichste wünsche, daß diesen Klagen sobald als möglich abgeholfen werden möge.

Der Abgeordnete Löffler: Auch ich erkläre mich für das von den Abgeordneten Hardy, Krug und Bergsträßer Ausgesproch-

*) Geistlicher.

ene, denn ich habe ebenfalls erfahren, daß in standesherrlichen Bezirken, wo man durch Verpachtung dieser Monopolien einen hohen Ertrag auf künstliche Weise zu erzielen gewußt hat, diese Monopolien sich um das Drei=, Vier=, ja selbst Fünffache erhöht haben, und dies wird demnächst nur um so größere Summen erfordern, um die Monopolien zu bezahlen. Ich muß mir nur noch die Frage erlauben: ob auch diejenigen Wirthschaften, welche eigentlich Erbleihen sind, die aber doch auch ein ausschließliches Wirthschaftsrecht haben, unter die Kategorie der hier in Rede stehenden Monopolien gehören?

(Von mehreren Abgeordneten wird diese Frage bejaht.)

Der Abgeordnete Löffler: Wenn dieß der Fall ist, wird der Abgeordnete Hardy darüber ebenfalls ein sehr auffallendes Beispiel anzuführen im Stande sein, namentlich von den Gemeinden Heusenstamm und Eppertshausen. Ich wünsche hiernach, daß die Sache sobald als möglich im Interesse des Staats erledigt wird und schließe mich daher dem Antrage des Ausschusses vollkommen an.

Der Abgeordnete Fritz*): Auch ich schließe mich dem Antrage des Ausschusses an, damit die Sache sobald als möglich erledigt wird, nur erlaube ich mir, noch Folgendes zu bemerken. Nach der Beilage 104 der Verhandlungen des Landtags von 1826 — 1827 wurde den Ständen die Nachricht gegeben, daß alle fiskalischen Monopolien aufgehoben worden seyen. Es scheint aber doch, daß dieß nicht überall der Fall ist; denn ich habe noch ganz kürzlich die Nachricht erhalten, daß in Höchst, an der Widder, noch in diesem Jahre die Wirthschaftsgerechtigkeit verpachtet worden ist.

Der Abgeordnete Goldmann: Wenn ich nicht sehr irre, so rührt die fragliche Berechtigung daher, daß der Gerichtsherr von Höchst an der Widder mit der Abtretung der Jurisdiktion in neuerer Zeit auch seine ausschließliche Wirthschaftsberechtigung an den Staat abgetreten hat. Diese letztere hat die Oberfinanzkammer in Administration genommen und es ist wahrscheinlich diese Uebernahme später geschehen, als diejenigen Notizen gesammelt worden waren, aus welchen der damalige Abgeordnete Weller seinen vorhin erwähnten Bericht erstattet hat. Ich glaube nun allerdings

*) Bürgermeister der Stadt Friedberg.

auch nicht, daß diese Wirthschaftsgerechtigkeit von Neuem hätte verpachtet werden sollen. Nachdem der Staat einmal dieselbe acquirirt hatte, hätte er sie eben so behandeln sollen wie andere Gerechtigkeiten dieser Art, es beruht vielleicht blos auf einem Versehen, daß dies nicht geschehen ist, welches noch reparirt werden kann.

Ministerialrath von Kuder: Es ist übrigens nichts Neues, daß solche Monopolien, wie der Abgeordnete Hardy bemerkt, von den Berechtigten verpachtet werden, es ist dies von jeher geschehen, namentlich in den standesherrlichen Bezirken.

Der Präsident *): Auch mir sind aus verschiedenen Theilen des Landes solche Nachrichten über die üblen Folgen dieser Monopolien zugekommen, daß ich sehr wünschen muß, daß sobald, wie nur immer thunlich, etwas in dieser Sache geschehen möge. Ich glaube auch, daß die Staatsregierung, da sie ja schon in so vielen andern Angelegenheiten hülfreiche Hand geleistet hat, auch hier Abhülfe schaffen wird.

Der Abgeordnete Hardy: Da der Abgeordnete Löffler sich auf mich bezogen hat, so bemerke ich, daß allerdings Heusenstamm und die daselbst bestehende Bannwirthschaft Gegenstand und mitunter hauptsächliche Veranlassung des von mir gestellten Antrags war, daß die dortige Monopolwirthschaft nicht in der Art betrieben werden soll, wie man es nach den Bedürfnissen des Orts Heusenstamm und seiner Bewohner fordern kann, ist Gegendkundig, und in dieser Hinsicht kann ich, was von der Aeusserung des Abgeordneten Löffler darauf bezüglich seyn dürfte, nur bestätigen.

Der Abgeordnete Goldmann: Wenn nicht auch bei dem vorliegenden Gegenstande von Seiten des Staates intercedirt wird, und zwar durch Geldmittel, dann wird niemals etwas zu Stande kommen; aber ich glaube auch, daß wenn von Seiten des Staates etwas geschieht und Geld vorhanden ist, die Berechtigten billige Forderungen machen werden; denn diese geben, wenn man ihnen baares Geld bietet, diese Berechtigungen billig her; jetzt halten sie dieselben zwar allerdings fest, da sie sie nicht ohne Entschädigung aufzugeben verbunden sind und sich in ihrem Rechte und Besitz erhalten wollen. Aber es sind so viele Plackereien damit verbunden,

---

*) Geheimer Staatsrath Eigenbrodt, im Mai 1839 verstorben.

welche ihnen nur zur Last sind, daß sie alle, um dieselben los zu werden, die Berechtigung gern gegen eine sehr billige Entschädigung hergeben werden, sobald man ihnen nur die Wahl läßt, ob sie sich hierzu verstehen oder die Monopolien mit allen ihren Unannehmlichkeiten und Lasten fortbehalten wollen.

So schloß sich die Discussion.

In einer der folgenden Sitzungen beschloß die zweite Kammer einstimmig, den Antrag des Ausschusses zu adoptiren.

In dieser Abstimmung gelangte die Motion an die erste Kammer, die sich von ihrem dritten Ausschuß durch den Referenten, den Landesbischof Kaiser, Bericht erstatten ließ. In diesem Bericht heißt es, nach vorausgegangenen Rückblicken auf die Berathung und den Beschluß der zweiten Kammer: „Es ist dieser Beschluß derselbe, den die zweite Kammer schon auf dem vorigen Landtage gefaßt hatte, welchem aber diese hohe erste Kammer nicht beitrat, sondern sich dahin entschied, dem in der zweiten Kammer gestellten Antrage keine Folge zu geben. Die hierfür in dem Ausschußberichte und bei der Berathung damals dargelegten Gründe liegen auch jetzt noch und in derselben Stärke vor, indem durch das, was der Regierungscommissär neuerdings, besonders bei der Berathung in der zweiten Kammer geäussert hat, eines Theils es genügend erläutert ist, warum die nöthigen Vorarbeiten bis jetzt nicht zu beendigen waren, anderen Theils den Ständen die möglichst schnelle Erledigung zugesichert ward. Der Ausschuß erachtet daher auch noch jetzt eine Petition an die Staatsregierung für unnöthig. Da jedoch die zweite Kammer ihren Beschluß wiederholt gefaßt hat, so sieht sich dadurch und um den Anschein fern zu halten, als wünsche die erste Kammer nicht ebenfalls baldmöglichste Erledigung, der Ausschuß zu dem Antrag veranlaßt, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

In der Sitzung vom 5. April 1839 schritt die erste Kammer zur Berathung:

Graf zu Stollberg-Wernigerode-Gedern: Ich habe schon in der Ausschußsitzung erklärt, daß ich nicht für den Beschluß der zweiten Kammer stimmen kann und es bleibt mir deßhalb nur übrig, meine Motion abzugeben. Ich schicke die Bemerkung voraus daß ich immer für das, was ich für nützlich und gut, aber auch zugleich für gerecht und billig halte, stimmen werde; ich würde es aber auch nicht scheuen, für Opfer zu stimmen, wenn dadurch wahr-

haft Gutes befördert wird. Es ist nicht zu verkennen, daß meine Standesgenossen viele Opfer gebracht haben, die ich als bekannt nicht aufzählen will. Dagegen erhebt sich die Frage, zu welchem Zweck und Nutzen sie gebracht wurden? Manches ward zum öffentlichen Besten hingegeben; allein auch manches Opfer brachte nicht die gehofften Früchte. Oft aber wurden nur Einzelne auf Kosten Anderer begünstigt. Auch ist es allerdings sehr bequem, auf eine Klasse alle Opfer laden und zugleich das Gehässige des Gegenstandes schieben zu können. Es scheint, als wenn man in neuerer Zeit allzu oft, in der Huldigung gewisser moderner Ideen befangen, darauf vage Theorien zu begründen und zu vertheidigen sucht, welche sich in der Praxis ganz anders darstellen; man glaubt unter der Firma: Oeffentliches Wohl, sehr vieles einführen zu können, was sich nicht immer mit Recht und Billigkeit vertragen möchte. Es gibt besonders gewisse Ausdrücke, die eine fast magische Wirkung äussern und womit man alles Bestehende zu bewältigen sucht. Dahin gehören namentlich die Worte: Bannrecht, Monopolien und getheiltes Eigenthum, welche ihren Zauber auf alle Gemüther ausüben. Viele unter den früher aufgehobenen Gerechtsamen waren auch in der Wirklichkeit nicht so drückend, als man anzunehmen pflegt; sie bestehen ungeachtet ihrer Aufhebung noch fort. Beispielsweise gedenke ich nur der Aufhebung der Jagdfröhnden *), welche, obgleich sie überall aufgehoben worden sind, an vielen Orten bis jetzt factisch fortbestehen, indem die Gemeinden oft freiwillig und mit Vergnügen gegen eine kleine Entschädigung an Lebensmitteln und Naturalien für ihre Bemühungen, dem Treibjagen dienen, wie früher auch, eine Art Gerechtsame, welche man stets als die allerdrückendste dargestellt hat und die zurückzuwünschen ich weit entfernt bin. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den Beeden **); denn so viel man auch

---

*) S. Goldmann: Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Lasten. Darmstadt 1831, S. 116 und 255. 256., wo das betreffende Gesetz vom 6. März 1824 mitgetheilt ist.

**) Vergl. besonders Eigenbrodt: Ueber die Natur der Beede-Abgaben in Bezug auf die Frage: ob die Beedepflichtigen von diesen Lasten unentgeldlich zu befreien sind rc. Giessen 1826 und Goldmann a. a. O. §. 27. S. 55—60.

über Druck geschrien hat, welcher durch dieselben ausgeübt werde, so sind dennoch seit sechs Jahren noch nicht einmal an allen Orten die Einleitungen zu deren gänzlichen Aufhebung getroffen worden. Nach allem dem, was von meinen Standesgenossen schon als Opfer hingegeben worden ist, bleibt kaum noch eine nutzbare Gerechtsame übrig. Aber wenn man jene von mir bezeichneten Theorien fernerhin walten läßt, so sehe ich nicht ein, wo sich endlich die Grenze der Abtretungen wird finden lassen, da man am Ende unter: Oeffentliches Wohl u. s. w. alles subsumiren kann, was irgend einen Schein von Nützlichkeit hat; es droht eine Erschlaffung der Rechtsbegriffe einzudringen, daß am Ende Niemand weiß, was Recht ist. So könnte man am Ende auf die Idee kommen, daß auch durch andere ausgedehnte Eigenthumsrechte, z. B. durch den Besitz bedeutender Waldungen, gewisse Monopolien ausgeübt würden. Ausserdem gibt es auch gewisse Verhältnisse, welche auf einem beschränkten Rechte beruhen, wie z. B. Pacht= und Miethverhältnisse, selbst Schuldenverhältnisse, welche sehr drückend seyn können, und welche doch Niemand vernünftiger Weise wird auflösen wollen, eine völlige Unbeschränktheit aller Rechte wird sich aber wohl nirgends in dieser Welt finden. In der zweiten Kammer ist von dem Herrn Regierungscommissär auch der Kostenpunkt berührt worden, und auch aus diesem Grunde scheint es für das Interesse des Landes ganz und gar nicht wünschenswerth zu seyn, daß neue Ablösungen von Gerechtsamen stattfinden und dem Staate dadurch bedeutende neue Lasten aufgebürdet werden. Aus allen diesen Gründen bin ich nicht für die Ablösung der bestehenden Gewerbsmonopolien, allein auch ohne diese Gründe wäre ich gegen die beantragte Aufhebung derselben, da ich von der Ansicht ausgehe, daß sie als eine Art von Ehrenrechten meiner Standesgenossen zu betrachten sind, Ehrenrechte aber, welche sie auch seyen, strebt wohl Jeder aufrecht zu erhalten, und ich möchte mir wohl den bescheidenen Zweifel erlauben, ob viele Derjenigen, welche diese Anträge so sehr beschäftigen, wenn sie selbst in der Lage wären, dergleichen Rechte zu entäussern, so bereitwillig zu deren Abtretung seyn möchten, besonders bei der Ungewißheit: ob und wie viel die Entschädigung für die Ablösung für derartige Gerechtsame betragen wird. Was die Monopole und Bannrechte im Allgemeinen betrifft, so bin ich zwar durchaus kein Freund davon, allein ich wiederhole es, daß sich Vieles in der

Theorie ganz anderes aussieht, als es sich in der Praxis gestaltet. Die Wirthschaftsgerechtigkeiten insbesondere anbelangend, so ist es bei ihnen, abgesehen davon, daß es noch zweifelhaft ist, ob sie überhaupt unter den Begriff von Monopolen zu subsumiren sind, zu bemerken, daß sie nach §. 57. des standesherrlichen Edicts als eigenthümliche Rechte der Standesherren anerkannt sind; wenn gleich auch bekanntlich, ausser den Standesherren, auch Corporationen, wie Gemeinden, solche ausschließliche Wirthschaftsgerechtigkeiten, zustehen. Bei ihnen ist es aber ganz besonders zu überlegen, ob die Aufhebung derselben wirklich so wünschenswerth ist, als dieses gewöhnlich hingestellt wird. Ich für meinen Theil kann mich von dem Wünschenswerthen der Aufhebung nicht überzeugen, denn durch praktisches, eigenes Anschauen, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß in vielen Orten der Domainiallande, in welchen ohne Beschränkung Wirthschaften bestehen, und errichtet werden dürfen, die Wirthschaften nicht so gut sind, aber besonders durch dieselben sehr nachtheilig auf die Moralität der Einwohner eingewirkt wird, als gerade in den Orten der benachbarten standesherrlichen Bezirke, in welchen Bannwirthschaften bestehen. Ich bin aber auch weiter der Ansicht, daß es im Allgemeinen nicht gut ist, Wirthschaften ohne alle Beschränkung entstehen zu lassen, und auch hierfür spricht die Erfahrung; wie z. B. in dem Königreiche Preußen man früher ganz von dem Grundsatze unbeschränkter Wirthschaftsfreiheit ausgieng, und durch die Erfahrung belehrt, hiervon wegen mancherlei aus diesem Principe hervorgegangenen Nachtheilen zurück gekommen ist. Ich glaube vielmehr, daß die Erlaubniß, zur Errichtung neuer Wirthschaften, großen Beschränkungen unterworfen seyn muß, man müßte denn der Ansicht, welche ich auch schon habe entwickeln hören, die ich aber unmöglich theilen kann, huldigen, daß sich der gute öffentliche Geist allein in den Wirthshäusern entwickele. Was sodann insbesondere weiter die Brau- und Brennereimonopole anbelangt, so glaube ich nicht, daß diese Monopole factisch ganz aufgehoben werden, indem die Anlage großer Brauereien und Brennereien bedeutende Capitalien erfordern; gerade wegen der Aufbringung und Verwendung so großer Capitalien aber keine große Concurrenz eintreten wird, und folgeweise die Monopole factisch quasi fortbestehen werden. Ausserdem ist uns ein schönes Recht geblieben, das auch glücklicher Weise keinen käuflichen Preis hat, das, für unsere Untergebenen

zu sorgen, daß dieses aber vorzüglich dadurch geschieht, wenn wir die uns zustehenden Monopole dazu benutzen, daß die uns angehörigen Leute nicht mit Getränken überschwemmt werden, wozu noch der weitere nicht zu bezweifelnde Umstand kommt, daß mit den uns zu Gebote stehenden größeren Capitalien bessere Getränke geliefert werden können. Bei dem in der neueren Zeit so ausserordentlich überhand nehmenden Hange zum Branntweintrunke und den so sehr schrecklichen Folgen desselben, ist ferner nicht zu verkennen, daß dadurch, daß in unseren großen Brauereien besseres Bier gebraut wird, als anders wo, dem Branntweintrunke bedeutend gesteuert wird. Ueberhaupt muß ich endlich hier die Bemerkung niederlegen, daß mich die aufgestellten allgemeinen Theorien wegen der Gerechtigkeit und Nützlichkeit der Aufhebung der bestehenden Gewerbsmonopole, wie sie bei der Verhandlung der zweiten Kammer vorgekommen sind, nicht blenden können. So sind auch in der zweiten Kammer den Monopolberechtigten viele Mißbräuche vorgeworfen worden, namendlich der, daß sie in einzelnen Fällen, von solchen Monopolen, im Wege der Verpachtung derselben, künstlicherweise ungewöhnlich hohe Miethpreise zu erzielen gesucht hätten, und es ist hieraus die Absicht erklärt worden, hierdurch dereinst höhere Entschädigungsansprüche liquidiren und begründen zu wollen; allein ich vermag hierin keinen gegründeten Vorwurf zu finden. Es ist nämlich ein überall anerkannter Grundsatz, bei jeder geregelten Administration, aus jedem nutzbaren Rechte, den möglichst hohen Ertrag zu erzielen, oder, was dasselbe ist, es so gut, als möglich zu verpachten; derselbe Grundsatz kommt aber sowohl bei unserem gesammten Staatshaushalte, als auch bei dem der Gemeinden sogar gesetzlich zur Anwendung, und es finden deßhalb bei jeder Gelegenheit öffentliche Versteigerungen statt. Es möchte daher doch auch wohl den Monopolberechtigten verstattet seyn, nach denselben Grundsätzen zu verfahren. Ich finde aber auch keinen Grund, über diesen Vorwurf Beschwerde zu führen, da der Herr Regierungscommissär schon in der Discussion bei der zweiten Kammer erläutert hat, daß es übrigens nichts Neues sey, daß solche Monopole von den Berechtigten verpachtet würden, und daß dieß von jeher geschehen namentlich in den standesherrlichen Bezirken. Wenn übrigens bei irgend einer Sache ein Mißbrauch vorkommt, dem doch immer auf administrativem Wege zu begegnen seyn möchte, so kann dieß an und

für sich noch keinen Grund zur gänzlichen Abschaffung derselben geben. Es ist weiter in der zweiten Kammer geäussert worden, daß durch dieses Verhältniß die Gesammtheit der Einwohner in den Gemeinden oder Bezirken der Monopolisten auf das Tiefste gekränkt und beeinträchtigt würden; allein ich vermag nicht einzusehen, worin diese Kränkung und Beeinträchtigung besteht, es ist mir auch wirklich nichts der Art bekannt geworden. Der Herr Regierungscommissär hat in der zweiten Kammer sehr richtig den ausserordentlich bedeutenden Kostenpunkt hervorgehoben, indem er bemerkte, daß es sich hier nicht von einigen Tausend, sondern von mehreren Hunderttausend Gulden handle, mit welchen die Staatscasse, im Falle der Aufhebung der bestehenden Gewerbsmonopole, durch die zu übernehmenden Entschädigungen auf's Neue belastet werden müsse. Ich muß aber bekennen, daß, nach dem Stande des neuen Finanz = Gesetzes, und nach den vielen ausserordentlichen Kosten, die namentlich durch die vielen Ablösungen voraussichtlich sind, es mir höchst bedenklich scheint, aus diesem Grunde die Ausgaben so bedeutend zu vermehren. Ich kann hierbei eine Bemerkung nicht unterlassen. Man will überhaupt und überall, bei allen Ablösungen von Gerechtsamen, daß der Staat bei der Entschädigungsleistung vortrete. Allein wenn man untersucht, was man Staat nennt, so ergibt es sich, daß gewisse Partieen hinzutreten, welche entschädigt werden müssen, und wenn man bedenkt, daß diese Berechtigten auch wieder bedeutende Beiträge zu den zu leistenden Entschädigungen contribuiren müssen, so erhellt, daß gerade diesen Berechtigten diese Ablösung sehr erschwert, und ihnen bedeutende Nachtheile zugefügt werden. Sind bisher nur darüber Stimmen laut geworden, daß sich die Monopolisten die größten Mißbräuche bei Ausübung ihrer Monopole erlaubten, so möchte ich auch nicht unerwähnt lassen, daß zum Theile der umgekehrte Fall vorliegt, indem man oft Beeinträchtigungen den Bannberechtigten dadurch zufügt, daß man, neben den Bannwirthschaften, Verzapfung von Liqueuren ꝛc. erlaubt, und scheint dieß auch zum Theile nie geläugnet zu werden. Ich kann wenigstens auf die Stimmen, die darüber aus unserer Gegend laut werden, die Versicherung geben, daß bei unseren Häusern derartige Mißbräuche nicht stattfinden und daß, wenn sie auch möglich sind, sie nicht als Zweck vorkommen werden. Nach allen dem von mir Gesagten, trage ich darauf

an, daß der in der zweiten Kammer gestellte Antrag auf sich beruhen möge, indem ich mich wenigstens nie dazu verstehen werde, dafür zu stimmen, daß die bezeichneten bestehenden Monopole abgelöst werden, und sollte ich auch in dieser Beziehung überstimmt werden, so muß ich doch darauf bestehen, daß die Ablösung nach dem wahren Werthe der bestehenden Monopole und nach den Bestimmungen des §. 23. des standesherrlichen Edicts stattfinden.

Bischof Dr. Kaiser: Wenn vielleicht von mir erwartet werden sollte, daß ich den in dem Ausschußberichte gestellten Antrag rechtfertigen werde, so weiß ich dafür nichts Besseres zu bemerken, als daß derselbe nur eine Wiederholung dessen enthält, was auf mehreren früheren Landtagen beschlossen worden ist, er enthält dieselben Gesinnungen und Wünsche, welche in dieser hohen Kammer wiederholt geäussert worden sind. Es ist diesesmal dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten worden, um dadurch nur auszudrücken, wie man es gleichfalls wünsche, daß dieser Gegenstand baldmöglichst zur Erledigung kommen möge; dagegen ist in dem Ausschußberichte keine Ansicht darüber ausgesprochen worden, wie und auf welche Weise diese Sache erledigt werden solle, und ich habe selbst in der Ausschußsitzung meine divergirende Meinung geäussert. Allein alle abweichenden Ansichten, welche die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufhebung der in Rede stehenden Monopole berühren, sind für die vorliegende Sache erst dann von Wichtigkeit, wenn den Kammern von der Staatsregierung die gewünschte, nähere Vorlage wegen Erledigung dieses Gegenstandes überhaupt gemacht seyn wird. Die von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Stollberg ausgesprochenen allgemeinen und besonderen Bemerkungen kann ich, so weit meine Erfahrung und mein Urtheil darüber reicht, zum großen Theile nicht verkennen. Ich glaube jedoch, daß es sich noch zur Zeit nicht davon, sondern nur überhaupt von einem Versuche zur Aufhebung der fraglichen Monopole handelt, und daß es sich erst alsdann, wenn die nöthigen Vorarbeiten und Erörterungen werden zu Ende geführt seyn, wird beurtheilen lassen, ob und in wie weit die Aufhebung der bestehenden Gewerbsmonopole zweckmäßig und thunlich erscheint.

Seine Hoheit der erste Präsident *): Ohne mich auf die Un=

---

*) Prinz Emil, Bruder des Großherzogs.

tersuchung der Frage jetzt schon einlassen zu wollen, ob es zweckmäßig und wünschenswerth ist, die bestehenden Gewerbsmonopole aufzuheben, wozu es Zeit seyn wird, wenn die Staatsregierung in Folge ihrer Forschungen es geeignet erachtet, den Ständen in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, muß ich mich gegen den Antrag des Ausschusses, dem, in der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse beizutreten, um deßwillen erklären, weil keine neuen Gründe für diesen Antrag des Ausschusses angeführt worden sind, und ihm, in Ermangelung solcher, die Kammer, ohne die Consequenz, welche ihre Handlungen bezeichnen muß, zu verletzen, nicht wohl von ihrem früher gefassten Beschlusse abweichen kann. Es müßten daher neue Gründe aufgeführt und geltend gemacht werden, denn das bloße Bestreben, einen mit der zweiten Kammer übereinstimmenden Beschluß zu erzielen, halte ich durchaus für keine hinreichende Ursache. Noch weniger aber glaube ich, daß ein Motiv hierzu in der Besorgniß zu finden ist, man könnte sonst glauben, die hohe Kammer wünsche nicht ebenfalls die baldmöglichste Erledigung des Gegenstandes. Dergleichen Rücksichten kann ich nicht als bestimmend erkennen; die hohe Kammer hat jederzeit allen öffentlichen Interessen die geeignete Theilnahme gewidmet, und so kann keine Ursache vorliegen, zu zweifeln, daß sie es auch in dieser Sache thun werde, sobald die Staatsregierung es an der Zeit erachten wird, den Kammern Vorschläge in dieser Beziehung vorzulegen. Ich glaube deßhalb, daß die hohe Kammer auf ihren früher gefaßten Beschlüssen beharren sollte.

Bischof Dr. Kaiser: Da in dem Ausschußberichte ausdrücklich gesagt ist, daß es der Ausschuß auch jetzt noch nicht für nothwendig halte, eine Petition an die Staatsregierung zu erlassen, sondern, wie er glaube, daß die von Seiten derselben gegebene Erklärung vollkommen genügen könne, so ist, der Staatsregierung gegenüber, allerdings kein Grund vorhanden, sich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zu vereinigen. Ich trage daher auch, als Referent des Ausschusses, kein Bedenken, von dem in dem Ausschußberichte gestellten Antrage meines Theils abzugehen, und mich damit einverstanden zu erklären, daß die hohe Kammer auf ihrem, auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlusse beharrt.

Graf zu Solms-Laubach: Auch ich trete der von Seiner Hoheit dem Herrn ersten Präsidenten entwickelten Ansicht bei, und glaube nicht, daß so starke Motive vorliegen, welche die hohe Kam-

mer veranlassen könnten, die Staatsregierung wegen dieses Gegenstandes zu erinnern, daß es vielmehr abgewartet werden kann, ob und zu welcher Vorlage die Staatsregierung sich veranlaßt finden wird. Bei dieser Veranlassung will ich mir nur die Bemerkung beizufügen erlauben, daß es meinen persönlichen Wünschen sehr entsprechen würde, wenn die bestehenden verschiedenen Gewerbsmonopole abgeschafft werden könnten. Ich theile zwar nicht die Ueberzeugung von der in der zweiten Kammer hervorgehobenen Größe der Nachtheile der Gewerbsmonopole, kann aber nicht umhin, die Thatsache anzuerkennen, daß für die Berechtigten, nach dem jetzt herrschenden Zeitgeiste, aus diesen Monopolen sehr viele Unannehmlichkeiten entstehen. Eine Folge der Ansichten unserer Zeit ist es nämlich, daß die Berechtigten vielfältig, und auf eine unangenehme Weise, für die Erhaltung dieser Berechtigungen kämpfen müssen. Ueberall sucht man sich diesen Berechtigungen zu entziehen, die Contraventionen gegen dieselben vermehren sich immer mehr, und bei der versuchten Anwendung von Strafen wird das Recht selbst bestritten, und da die Richter selbst Menschen sind, so kann möglicher Weise auch auf einen oder den anderen wohl der Zeitgeist in manchen Fällen unbewußt einigen Einfluß ausüben, daher ist der Erfolg entstehender Streitigkeiten oft der, daß die Rechte verloren gehen, oder daß da, wo sie gerettet werden, großer Kostenaufwand, Zeitverluste und Versäumnisse erwachsen. Zur Steuer der Wahrheit muß ich hier noch anführen, daß die Nachtheile der Monopole in der zweiten Kammer auf eine sehr einseitige Weise hervorgehoben worden sind; denn was z. B. die Wirthschaftsgerechtigkeiten betrifft, (welche nach unserer Gesetzgebung als eine Art von Eigenthum anerkannt sind, wie es z. B. in §. 57. des standesherrlichen Edicts heißt: „Den Standesherren verbleiben, ausser ihren eigenthümlichen Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Schäfereien, Activlehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinsen und Gilden, Zehnten, Jagden und Fischereien, Waidgangsgerechtigkeiten, Flössereien, eigenthümlichen Wirthschaftsgerechtigkeiten und anderen Gegenständen des **Privateigenthums** rc.") so haben diese Wirthschaftsgerechtigkeiten, sage ich, auf der anderen Seite eine sehr gute Folge, wie dieses vorhin auch von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Stolberg hervorgehoben worden ist. Es ist nämlich eine auffallende Erscheinung,

daß in manchen mir bekannten Orten, in welchen die Anlage und das Zunehmen der Wirthshäuser durch die angefochtenen Verhältnisse beschränkt ist, die Moralität, Sittlichkeit und der damit stets Hand in Hand gehende Wohlstand der Bewohner weit größer ist, als in den Orten, in welchen unbeschränkte Gewerbefreiheit hinsichtlich des Wirthschaftsbetriebs stattfindet, und in welchen deßhalb folgeweise viele Wirthschaften bestehen. Die Folge der freien Concurrenz derartiger Gewerbe ist oft nicht so wohlthätig, als gewöhnlich behauptet wird; bei Wirthschaften führt sie insbesondere leicht dazu, daß es ein Wirth dem anderen dadurch vorzuthun strebt, daß er seine Getränke wohlfeiler schenkt, und um dieses zu können, dieselben entweder verfälscht, oder in schlechter Qualität verabreicht, oder sich Contraventionen gegen das Tranksteuergesetz zu Schulden kommen läßt. Oft bedient sich auch der Wirth, um Gäste anzuziehen, anderer gleich schädlicher Mittel, als: Gelegenheit zu Karten- und Würfel-Spiel und Uebertretung der Polizeistunde. Die Erfahrung zeigt ferner, daß namentlich auch die ausschließlichen Bierbrauereigerechtigkeiten keineswegs den Nachtheil erzeugen, welcher von vielen behauptet wird, denn es ist offenkundig, daß gerade in den Gegenden Deutschlands das beste Bier gebraut wird, in welchen ausschließliche Brauereigerechtigkeiten bestehen, so in Baiern. Der Grund hiervon liegt aber vorzugsweise darin, daß eine gute Brauerei ein bedeutendes Capital erfordert, und daß sie zu gesichertem Absatze ihres Produkts einen Rayon verlangt, welcher mindestens 8 bis 10,000 Menschen umfaßt. Zu einer so bedeutenden Anlage kann sich aber nur der veranlaßt sehen, welcher eine ausschließliche Brauereigerechtigkeit besitzt, und sich daher nicht gefährdet sieht, daß ein Anderer, aus Gewinnsucht oder aus sonstigen Gründen, sein Geschäft durch Concurrenz erstickt. Der Hauptgrund, der gegen die unbedingte, mir für meine Person, wie ich es wiederholen muß, äußerst erwünschte Aufhebung der bestehenden Gewerbsmonopole, gegen verfassungsmäßige Entschädigung, spricht, scheint mir aber der zu seyn, daß durch die, in Folge der Aufhebung der Monopole von der Staatskasse zu übernehmenden Entschädigungen das Staatsbudget ausserordentlich belastet werden wird. Ich nehme keinen Anstand vorauszusagen, daß wenn man so fortfährt, von der Ansicht auszugehen, daß der Staat Alles gleich machen, und daß der Staat zu allen diesen Ausgleichungen fortwährend die Mittel und Opfer dar-

bringen muß, bald die Nothwendigkeit eintreten wird, die Staatsabgaben bedeutend zu erhöhen. Eine Folge davon wird aber alsdann seyn, daß die hieraus entstehende Unzufriedenheit der Unterthanen größer seyn wird, als die Zufriedenheit, welche durch das Wegschaffen aller derartigen Privatgerechtsame erzeugt werden sollte.

Ministerialrath von Kuder: Seine Erlaucht der Herr Graf zu Stolberg haben die Frage movirt, ob überhaupt in die Ablösung der Monopole einzugehen sey, und dieselbe, nach Ihrer Ansicht von der Sache, verneint. Ich finde mich zu einigen Gegenbemerkungen aufgefordert. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Monopole dem Gewerbsbetriebe, der Industrie und der möglichen Benutzung der Nahrungsquellen hemmend entgegen treten. — In vielen anderen Staaten, wie in dem unserigen, hat sich daher das Verlangen und der Wunsch kund gegeben, solche Hemmnisse wegzuräumen. Dieses Verlangen und dieser Wunsch dürfte durch die stets zunehmende Bevölkerung nur allzu begründet erscheinen, da mit ihr die Nothwendigkeit, die Nahrungsquellen zu vermehren, besser und vielseitiger zu benutzen, natürlich wächst. — Auf jenem unbestreitbaren Satze beruht auch die Bestimmung unserer Verfassungsurkunde, daß ausschließliche Gewerbs- und Handels-Privilegien, ausser zu Folge eines besonderen Gesetzes, nicht stattfinden sollen. Und darum möchten doch wohl mit der Staatsregierung die Stände des Großherzogthums in Absicht, die Gewerbsmonopole zu entfernen, ganz im Sinne und Geiste der Verfassung handeln. Seine Erlaucht der Herr Graf zu Stolberg scheinen auch von der Idee auszugehen, als sey es mit der beabsichtigten Monopolablösung besonders darauf abgesehen, den Gerechtsamen der erlauchten Standesherrschaften zu nahe zu treten, und von denselben Opfer zu fordern. Hochdieselben haben aber dabei offenbar nicht erwogen, daß sehr viele dergleichen Monopole sich auch in anderen Händen befinden, daß es sich hier lediglich von dergleichen Gerechtsamen, die mit dem Gemeinwohle nicht vereinbarlich, handelt, gleichviel, in wessen Besitz sich solche befinden, und daß für deren Aufhebung oder Entziehung Entschädigung und namentlich den erlauchten Standesherren, nach Maßgabe des Edicts vom 17. Februar 1820, eines integrirenden Theils der Verfassungsurkunde, vollständige Entschädigung geleistet werden soll und muß. Wenn Seine Erlaucht annehmen oder zu erkennen geb-

en, daß man in der jetzigen Zeit auf Abstellung aller in dem Privatrechte befindlichen Vorzugsrechte allzusehr bedacht, mit einer wahren Nivellirungssucht befallen sey, ohne Unterschied, ob solche Rechte für die Allgemeinheit wirklich drückend seyen, oder nicht, so will ich dieses keineswegs in Abrede stellen, allein wenn Sie hierbei der Ablösung der Jagdfrohnden und der Aufhebung der Beeden gedenken, so muß ich dagegen zur Erwägung geben, daß es doch ein großer, bedeutender Unterschied ist, ob die Jagddienste als eine Pflicht oder de facto aus Gefälligkeit geleistet werden, ob man also den Jagden freiwillig oder gezwungen beiwohnt, und ob dieses geschieht, wenn man gerade Zeit und Lust dazu hat, oder wenn man dieses gegen seinen Willen und zu jeder Zeit, selbst wenn eigene nothwendige Geschäfte dringend in Anspruch nehmen, thun muß, daß sodann die zur Ablösung gebrachten Beeden eine doppelte, also ungerechte Besteuerung waren, und daß deßhalb deren Aufhebung mit allem und dem besten Grunde von der Staatsregierung, im Vereine mit den Ständen, beschlossen wurde. Wie auch noch, nach der Ansicht Seiner Erlaucht, mit der beabsichtigten Ablösung der Monopole zugleich eine Kränkung der Ehrenrechte der Standesherren verbunden sey, vermag ich wahrlich gar nicht einzusehen. Eben so muß ich der beliebten Behauptung widersprechen, daß in der neuesten Zeit der Monopolisten in ihren Rechten eingeengt und beeinträchtigt würden. Es ist mir dieses nicht bekannt. Wohl bekannt ist es mir aber, daß die Verwaltungs-, Polizei- und Justiz-Behörden, nach der ihnen obliegenden Pflicht darüber wachen, daß die bestehenden Monopole nicht über die rechtlich begründete und anerkannte Berechtigung extendirt, und nicht zum Nachtheile oder zur Uebervortheilung des Publikums ausgeübt, so wie daß allenfalls versuchte unbefugte Erweiterungen dieser Gerechtsamen zurückgewiesen werden, und zwar nach dem Rechtsgrundsatze, daß Monopole strictissime interpretirt werden müssen, da sie eine Ausnahme von der Regel bilden, und eine Beschränkung der natürlichen und bürgerlichen Freiheit enthalten. Bezüglich des von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach, wegen der Wirthschaftsgerechtigkeit Erwähnten bemerke ich nur, daß nach meiner Ansicht, Derjenige, welchem an einem Orte eine ausschließliche Wirthschaftsgerechtigkeit zusteht, sei es, wo es wolle, allerdings im Besitze eines Monopols ist, indem durch ihn eine Concurrenz in dieser Beziehung ausge-

schlossen wird. Ich gebe übrigens zu, daß Vervielfältigung von Wirthshäusern, mehr als zur Aemulation in guter Bewirthung der Gäste erforderlich, dem Wohlstande und der Sittlichkeit nachtheilig sey, weßhalb auch die Staatsregierung die in solcher Beziehung erforderlichen und möglichen Verfügungen bereits getroffen hat.

Graf zu Solms-Laubach: Ich will nur eine Bemerkung dem von dem Herrn Regierungscommissär Gesagten beifügen, daß es nämlich auch Gemeinden gibt, welchen ausschließlich die Wirthschaftsgerechtigkeiten zustehen, wie z. B. der Stadt Alsfeld, und von dieser kann dann doch wohl nicht gesagt werden, daß sie im Besitze eines Gewerbemonopols sey, da zur Ausübung eines Monopols wohl ein dazu berechtigtes Individuum gehört.

Ministerialrath von Kuder: In diesem Falle ist die Wirthschaftsgerechtigkeit immerhin monopolisirt, da sie die Concurrenz in dem Betriebe ausschließt; sie ist gewöhnlich in dem Pächter, da die Ausübung solchen Rechtes von der Gemeinde auf eigene Administration zu theuer kommt, als Monopolist personificirt.

Freiherr Riedesel: Die Stadt Alsfeld verpachtet das ihr zustehende ausschließliche Recht der Branntweinwirthschaft nicht, sondern sie administrirt dasselbe in der Art selbst, daß alle dortige Schenkwirthe ihren Bedarf an Branntwein von der von der Stadt selbst angekauften Quantität holen müssen.

Graf zu Solms-Laubach: Die Stadt Alsfeld bietet, wie wir so eben von Herrn Freiherrn Riedesel, welchem die Verhältnisse genauer bekannt sind, gehört haben, ein ganz besonderes Beispiel dar, indem daselbst das bestehende Monopol oder die ausschließliche Wirthschaftsgerechtigkeit, nach dem Wunsche der Mehrzahl der ordentlichen Bürger, fortbestehen soll, und ich habe schon oft versichern hören, daß es eine Folge der von der Stadt ausgeübt werdenden Wirthschaftsgerechtigkeit sey, daß in keiner Gemeinde der dortigen Gegend so gute Getränke verzapft würden, als gerade in Alsfeld. Es ist dies eine Erscheinung, welche sich ohne Zweifel aus dem Mangel an Concurrenz in dieser Beziehung erklären läßt.

Freiherr Riedesel: In Alsfeld hat die Polizei dafür gesorgt, daß nur gute Getränke verzapft werden. Uebrigens haben die gutdenkenden und ordentlichen Bürger der Stadt Alsfeld den bedeutenden Vortheil, daß sich aus der, der Stadt ausschließlich zustehenden Wirthschaftsgerechtigkeit, dem sogenannten Weinhause, ein

jährlicher Ueberschuß von 5,000 bis 6,000 fl. ergibt, und eine Folge des sich ergebenden Ueberschusses ist begreiflich der, daß in Alsfeld viel geringere Communalausschläge statthaben, da zu diesem bedeutenden Einnahmeposten alle Bürger, und alle dahin kommenden Auswärtige, mit beitragen müssen, so daß der geleistet werdende Beitrag Niemanden drückt. Würde aber diese der Stadt zustehende ausschließliche Wirthschaftsgerechtigkeit abgekauft, so würde es davon eine unausbleibliche Folge seyn, daß die Einnahme von Alsfeld, welche durch die vermehrte Bevölkerung und den vermehrten Verkehr stets steigt, auf derselben Höhe der Zinsen des dafür erhaltenen Kaufschillings stehen bleiben müßte, und für die Folge die Umlagen in diesem Verhältnisse höher werden müssen.

Graf zu Solms-Laubach: Da wir so eben gehört haben, daß eine einzige Gemeinde des Landes aus der ihr zustehenden ausschließlichen Wirthschaftsgerechtigkeit einen reinen Ertrag von 5,000 fl. erzielt, der ihr ohne vollständige Entschädigung wohl nicht entzogen werden kann, so läßt sich in der That gar nicht ermessen, auf wie hoch sich die zu leistenden Entschädigungen, wegen Aufhebung der Gewerbsmonopole, im Allgemeinen und im ganzen Lande belaufen werde, und ich vermag deßhalb durchaus nicht dafür zu stimmen, eine Petition an die Staatsregierung zu erlassen, und in derselben zu bitten, die Gewerbsmonopole unter allen Verhältnissen aufzuheben.

Graf zu Stolberg-Wernigerode-Gedern: Es bleibt mir nur übrig, auf einige von dem Herrn Regierungscommissär hervorgehobenen Momente zu antworten. Dieselben sagten, daß es Aufgabe der Polizei sey, darüber zu wachen, daß die bestehenden Monopole nicht über die bestehende Berechtigungen hinaus ausgedehnt würden, dieses ist ganz in der Ordnung; allein diese Beschränkungen dürfen doch wohl gewisse Grenzen, welche die Gesetze bestimmen, nicht überschreiten. Die übrigen von dem Herrn Regierungscommissär hervorgehobenen Gründe halte ich nicht für so überwiegend, daß sie mich dazu bestimmen könnten, von der von mir entwickelten Ansicht abzugehen. Wenn ich vorhin bemerkte, daß ich in der Ausübung der Monopole und der ausschließlichen Gewerbsprivilegien durch die Standesherren eine Art von Ehrenrechte derselben erkenne, so muß ich zugeben, daß die Ansichten darüber sehr verschieden seyn können, wenn ich aber auch auf die vorliegenden Rechte

als solche betrachtet, an sich kein besonderes Gewicht lege, so war meine Absicht hauptsächlich die, anzudeuten, daß, nachdem so viel Ehrenrechte meiner Standesgenossen aufgehoben worden sind, mir dieses ein Ueberbleibsel davon zu seyn schien.

Freiherr Riedesel: So viel mir bekannt ist, wurde der Stadt Alsfeld die ihr ausschließlich zustehende Wirthschaftsgerechtigkeit von einem früheren Landgrafen von Hessen durch einen besonderen Gnadenact, weil sie sich in einem stattgehabten Kriege dem Landgrafen besonders treu und ergeben bezeigt, und denselben bei der Kriegsführung besonders thätig unterstützt hatte, verliehen, und es würde eine große Härte enthalten, wenn man dieser Stadt jetzt ein Recht entziehen wollte, welches sie durch das Gut und Blut ihrer früheren Bewohner gewissermassen erworben hat.

Ministerialrath von Kuder: Denselben Zweck, welchen dermalen die Stadt Alsfeld durch das ihr zustehende Monopol erreicht, würde sie auch dann erzielen, wenn sie statt des besitzenden Monopols das Recht zur Erhebung eines Octrois concedirt erhielte.

Freiherr Riedesel: Ich glaube nicht, daß die Stadt Alsfeld durch die Einrichtung eines Octrois denselben Zweck erreichen würde, wie jetzt durch die bestehende Wirthschaftsgerechtigkeit, denn im Falle der Einrichtung eines Octrois würden die Abgaben nicht bloß von den Getränken, sondern auch von anderen Gegenständen, insbesondere von Materialwaaren, geleistet werden, und schwieriger und kostspieliger zu erheben seyn, als jetzt.

Ministerialrath v. Kuder: Das in der Stadt Alsfeld einzuführende Octroi würde sich ganz auf die Gegenstände beschränken müssen, welche das dermalen bestehende Monopol umfaßt. Es hat in früherer Zeit in Erbach ein ähnliches Verhältniß bestanden, und es ist dieses, zur Zufriedenheit aller Betheiligten auf die von mir bezeichnete Weise aufgehoben, resp. alterirt worden.

So schloß sich die Stoff zu manchen Betrachtungen und Glossen darbietende Discussion. In der folgenden Sitzung vom 9. April 1839 beschloß die Kammer einstimmig, dem Antrage nicht beizutreten.

So gelangte die Angelegenheit wieder an die zweite Kammer, welcher der dritte Ausschuß durch seinen Referenten, den Abgeordneten Görtz (Oberfinanzrath) folgenden Bericht erstattete: „Aus den bereits in Ihren Händen befindlichen gedruckten Verhandlungen der ersten Kammer entnehmen Sie, daß der Ausschuß den Beitritt

zu dem Beschlusse der zweiten Kammer empfahl, daß aber in der Discussion neben Vertheidigung der zu den Monopolien Berechtigten und selbst der Monopole die Ansicht ausgesprochen wurde, es seyen keine neuen Gründe für den Antrag geltend gemacht worden und daß darum die Kammer aus Consequenz von ihrem auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlusse nicht abweichen könne. Da dieses aber schon zu der Zeit bekannt war, als der Beschluß der zweiten Kammer gefaßt wurde und es auch bei den früheren erschöpfenden Erörterungen schwer werden dürfte, neue Gründe hervorzuheben, da es ferner keiner neuen Gründe bedarf, um einen früheren dringend motivirten Wunsch beider Kammern bei der Staatsregierung wieder in Anregung zu bringen und es jedenfalls wünschenswerth ist, diese Angelegenheit bald geordnet zu sehen, so trägt Ihr Ausschuß darauf an, hohe Kammer wolle auf ihrem Beschlusse beharren und denselben mittelst einseitiger Addresse der Staatsregierung vorlegen."

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Mai 1839 ergriffen die Abgeordneten: Bergsträßer, Hardy (Antragsteller) und Goldmann das Wort:

Der Abgeordnete Bergsträßer: Ich will mir nur in Beziehung auf eine in der ersten Kammer von des Herrn Grafen von Stolberg-Wernigerode Erlaucht vorgetragene Bemerkung eine Erläuterung erlauben. Ich habe bei der ersten Berathung über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer die Ansicht ausgesprochen und unterstützt, daß von Besitzern von Gewerbsmonopolien namentlich Wirthschaftsmonopolien, diese Wirthschaften so hoch wie möglich zu verpachten gesucht würden, um schon jetzt eine gute Entschädigung für die Zukunft vorzubereiten. Hierbei hatte ich durchaus keine Standesherren im Auge, sondern ich hatte nur spezielle Fälle im Sinn, welche in dem Landrathsbezirk Breuberg vorgekommen sind. Dort sind alle Wirthschaftsmonopolien entweder unbeschränktes Privateigenthum der sie selbst ausübenden Privaten, oder sie sind in Erbleihe gegeben. Diese Privaten suchen nun auf Kosten des Publikums von ihren Monopolien Mißbrauch zu machen und durch künstliche Mittel die Pacht- und andere Erträge für den Fall einer Entschädigung hoch zu stellen. Dies und nichts anders wollte ich rügen und gewiß gibt es keine standesherrliche Verwaltung, die sich dazu hergäbe, durch zweideutige Mittel auf Ertragserhöhung zu wirken.

Der Abgeordnete Hardy: Die hohe erste Kammer ist unserem
der 36 Sitzung am 18. Februar dieses Jahres einstimmig ge-
ßten Beschlusses nicht beigetreten. Die Ursachen des ablehnenden
eschlusses der ersten Kammer sind: 1) daß keine neuen Gründe
r dem diesseitigen Antrag geltend gemacht worden seyen und 2)
ß die erste Kammer der Konsequenz wegen von ihrem auf dem
rigen Landtage in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand gefaßt-
ı Beschlusse nicht abweichen könne. Zu 1) hat schon der Abge-
dnete Bergsträßer dasjenige hervorgehoben, was allerdings doch
ohl als ein neuer Grund zur Beseitigung dieses ungesetzlichen
lißstandes und zwar als ein sehr erheblicher Grund anzusehen
yn möchte. Er hat nämlich, was auch in der früheren Berath-
ng geäussert wurde, wiederholt, daß Fälle im Lande vorkämen, wo
e Gewerbsmonopolien durch Verpachtungen der Besitzer auf eine
instliche Höhe getrieben wurden, die keinen anderen Zweck habe,
ls bei dem in der Folge zu erlassenden Gesetze eine desto höhere
ntschädigung zu erlangen. Ausserdem aber ist der Gegenstand, wie
uch der Ausschuß im Berichte bemerkt hat, bereits so erschöpft, es
nd der Gründe von allen Seiten so viele zur Beleuchtung und
nterstützung des Antrags vorgebracht worden, daß es allerdings
m Ende unmöglich werden muß, noch mehr Gründe anzuführen,
m noch weiter durch solche den Antrag unterstützen zu wollen.
ie Sache stellt sich von allen Seiten so dar, daß auf jeden Fall
ne Erledigung der bestehenden großen Beschwerden erzielt werden
uß. Die Hauptgründe für den Antrag bestehen in den Art. 36
nd 104 der Verfassungsurkunde. Jener garantirt die Freiheit aller
Staatsangehörigen, sich ihren Beruf und Gewerbe nach freier Neig-
ng zu wählen, was bei den bestehenden Monopolien unmöglich
t, und dieser erklärt alle Gewerbsprivilegien (Monopolien) als
nstatthaft. Zu 2) was sodann den von der Konsequenz herge-
ommenen Grund betrifft, so gestehe ich, daß ich den Beschluß,
elchen die hohe erste Kammer am 11. Dezember 1835 in Bezug
uf den fraglichen Antrag gefaßt hat und wodurch sie aussprach,
ıß dem gestellten Antrage keine Folge gegeben werden könne, nicht
nders, als im Zusammenhange mit der darüber gepflogenen Be-
ıthung, verstehen konnte. In dieser Berathung der ersten Kammer
m 28. November 1835, heißt es aber, daß die von Seiten der
taatsregierung erfolgte Erklärung genüge, daß eine wiederholte

Bitte nur als Monitorium angesehen werden könne, und daß dieses wegen der früheren Erklärung als zwecklos erscheinen würde. Der Herr Regierungscommissär hatte damals in nahe Aussicht gestellt, daß den Ständen eine Proposition gemacht werden würde, um die fraglichen Monopolien zu beseitigen. Die erste Kammer glaubte also, daß es nicht angemessen wäre, ein Monitorium an die Staatsregierung zu erlassen, da ihre Geneigtheit zur Entsprechung des Antrags erklärt seyn. In dem nämlichen Sinne hat auch diese verehrliche zweite Kammer bei ihrer zweiten Abstimmung beschlossen, sich dem Beschlusse der ersten Kammer anzuschließen, und ich möchte daher nicht annehmen, daß es ein Verstoß gegen die Consequenz wäre, wenn sich die erste Kammer veranlaßt gesehen hätte, dem von dieser Kammer einstimmig gefaßten Beschlusse beizutreten. Der dritte Ausschuß hat jetzt darauf angetragen, auf dem früheren Beschluß zu beharren. Ich halte mich mit voller Zuversicht im Voraus überzeugt, daß die verehrliche Kammer nach dem Antrage des Ausschusses votiren wird, und es wird alsdann eine einseitige Addresse erfolgen und dergleichen einseitige Addressen werden, wie wir alle wissen, in dem Landtagsabschiede nicht berührt. Ich vertraue aber der Weisheit und dem allezeit bewährten Wohlwollen der Staatsregierung, daß sie auch in der einseitigen Addresse den Wunsch der Staatsangehörigen sieht, von der Last der Monopolien endlich befreit zu werden, dennoch geneigt seyn wird, diesem Gegenstande ihre fernere thätigste Aufmerksamkeit zu widmen, und Dasjenige endlich zu erzielen, was auf so vielen Landtagen als ein Wunsch der zweiten Kammer der Stände ausgesprochen wurde.

Der Abgeordnete Goldmann: Ich stimme vollkommen dem Antrage des Ausschusses bei; allein ich halte es doch auch für meine Pflicht, in Beziehung auf die in der ersten Kammer statt gehabte Berathung einige Bemerkungen in das Protokoll niederzulegen, weil der Gegenstand von zu hoher Wichtigkeit ist, als daß man ihn mit Stillschweigen übergehen kann. Es wurde in der ersten Kammer von Seiten eines Mitglieds derselben, in einer ausführlichen Aeußerung darauf hingedeutet, als habe man in der zweiten Kammer nur die Tendenz, auf Kosten der Berechtigten den Pflichtigen Vortheile zuzuwenden, und man scheint dies namentlich auf die Verhandlungen der zweiten Kammer hinsichtlich der Monopolien zu beziehen. Meine Absicht bei Unterstützung der vorliegenden Motion

und auch gewiß die der zweiten Kammer war niemals die, daß man dem einen Theile auf Kosten des andern Theils etwas schenken soll. Wenn der geehrte Redner in der ersten Kammer lesen will, was ich am 1. Februar d. J. vorgetragen habe, so wird er finden, daß ich im Voraus von dem Grundsatze ausgegangen bin, daß Monopolien Gegenstände des Privateigenthums der dermaligen Berechtigten sind, und daß sie ihnen ohne vollständige Entschädigung aus der Staatskasse nicht entzogen werden können; ich bin aber auch auf der andern Seite zugleich von dem Grundsatze ausgegangen, daß diejenige Erleichterung, welche den Pflichtigen auf Kosten des Staats durch Aufhebung der Monopolien zugewendet wird, unter keinen Umständen ein Geschenk sey; denn als Gnadengeschenk repudiire ich, wenigstens meinerseits Namens der Pflichtigen, die Aufhebung der Beeden, komme das Geschenk, woher es wolle. Es handelt sich hier vielmehr um einen Akt der Gerechtigkeit, und ich glaube dies auch damals so auseinandergesetzt zu haben, daß darüber kein Zweifel mehr obwaltet. Wir haben die Verbindlichkeit, auf Kosten des Staats diese Berechtigungen zu entfernen und die Pflichtigen sind uns gar keinen Dank dafür schuldig; denn sie haben ein Recht, dieses zu fordern. Ich glaube auch nicht, daß in der zweiten Kammer abweichende Ansicht darüber existirt, wenigstens ist damals kein Widerspruch dagegen erfolgt. Daß zu dem Opfer, welches der Staat hierbei bringt, die Berechtigten auch wieder als Steuerpflichtige beitragen müssen, das ist natürlich; auch in der zweiten Kammer sitzen Viele, welche den Monopolien nicht unterworfen sind, und die ihr Scherflein doch gerne und bereitwillig zur Entfernung derselben nach ihrer Steuerpflicht beitragen. Man hat ferner in der ersten Kammer behauptet, die Monopolien seyen nicht so nachtheilig und man solle sie von Seiten der Standesherren nur nicht abtreten, weil sie namentlich schätzbare Ehrenrechte seyen. Ich kann natürlich in dem Sinne eines Andern nicht sprechen und will also auch hier im Allgemeinen Niemandem vorschreiben, welche Ansicht er haben soll. Aber ich glaube doch behaupten zu können, daß hierüber auch andere Ansichten bestehen, und daß es auch Berechtigte gibt, die ihre Monopolberechtigungen gegen Entschädigung gern abtreten, weil, nach meiner Ueberzeug, die Monopolien gerade diejenigen Berechtigungen sind, die man am Liebsten los werden sollte, weil sie sich nicht mehr gehörig aufrecht erhalten lassen. Ich bin

zwar kein Standesherr, aber ich kenne diese Sache doch aus Erfahrungen, die ich selbst gemacht habe; auch kenne ich manche standesherrliche Verwaltung ziemlich genau und weiß, daß es solche Verwaltungen gibt, die in dieser Beziehung ganz anders, als der verehrte Redner in der ersten Kammer denken. Es ist ferner in der ersten Kammer — ich weiß nicht, wie die vorliegende Gelegenheit eigentlich hieher gezogen ist — geäussert worden, daß über die Beeden so viel „geschrien" worden sey, und deren Aufhebung sey ja jetzt doch noch nicht einmal im ganzen Lande vollzogen. Es ist mißlich, sich über solche Sachen zu äussern, und namentlich bitter zu äussern, wenn man die Verhältnisse nicht genau kennt. Ich war Antragsteller in Bezug auf die Beeden auf dem Landtage von 1833 und wenn Sie, meine Herren, das 16. Protokoll der ersten Kammer S. 153 ff. von jenem Landtage nachlesen, werden Sie sehen, daß zwei Standesherren unseres Landes, die ich sehr hoch verehre und zu denen ich die größte persönliche Zuneigung hege, sich damals in einem ganz anderen Sinne ausgesprochen haben, indem dieselben ihre große Bereitwilligkeit zur Aufhebung der Beeden gegen Entschädigung der Berechtigten erklärt und sich günstig für meinen Antrag geäussert haben. Es waren dies Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Solms Lich *) und Se. Erlaucht der Herr Graf zu Solms Laubach. Auf dem Landtage von 1833, welcher die Aufhebung der Beeden veranlaßte, habe ich von keinem Geschrei darüber etwas vernommen; dagegen finde ich von einem Geschrei nur Etwas in dem 12. Protokoll der ersten Kammer vom Landtage von 1834. Die Aufhebung der Beeden, deren Stand mir sehr genau bekannt ist, ist in denjenigen Bezirken, wo die Beeden am drückendsten waren, schon im Jahre 1834 wirklich vollzogen worden. In einigen andern standesherrlichen Bezirken hat aber allerdings später die Ablösung Aufenthalt und Anstände gefunden, die nicht in der Schuld der Staatsregierung, sondern in den Entschlüssen der Berechtigten ihren Grund haben, und die die Staatsregierung noch nicht hat beseitigen können. Diese Anstände sind die Veranlassung, daß das Geschäft der Beedenablösung zuletzt einige Stockung erlitten hat, und daß daher in diesem Augenblicke in diesen

*) Der Verfasser der vielbesprochnen Schrift: Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen in Giessen. 1838.

und einigen andern Bezirken noch einige, jedoch gerade die unbedeutendsten Beeden fortbestehen. Das Letztere ist namentlich der Fall in der Standesherrschaft Stollberg-Gedern, in der nur eine einzige Beed besteht, die jährlich nicht mehr als 30 fl. beträgt.

In dieser Spitze endigte die Discussion.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1839 stimmte diese einstimmig dahin ab, bei ihrem Beschlusse zu beharren und in der folgenden Sitzung vom 15. Mai wurde eine einseitige Addresse an den Regenten genehmigt. Die Ueberreichung derselben ist bis jetzt (Mai 1840) ohne Resultat geblieben, indem auf dem Landtage v. J. 1840 keine Proposition an die Stände gelangte.

So blühen die Monopolien noch immer, obwohl die Axt bereits an ihre Wurzeln gelegt ist.

Alle Monopolien sind in so fern Schwefel-Monopolien, als sie leicht von der sie beleuchtenden Fackel auch entzündet werden und gewärtig sein müssen, in Asche verwandelt zu werden.

---

# Zur kirchlichen und prozeßlichen Gesetzgebung.

Unterm 29. September 1839 erließ, auf Anlaß der Namens der Inspirationsgemeinden in Oberhessen eingereichten Vorstellung der Fabrikanten Mook zu Herrngehaag und Mörschel zu Arnsburg (in der Provinz Oberhessen) wegen Sicherung ihrer Gewissensfreiheit durch fernere Zulassung zum Handgelübde an Eidesstatt, das Großherzl. Hessische Ministerium des Innern und der Justiz folgendes Rescript an die Gerichtshöfe der Provinzen Starkenburg und Oberhessen:

„Die rubricirten Gemeinden *) haben bei uns das Gesuch angebracht, sie auch fernerhin zum Handgelübde an Eidesstatt zuzulassen

---

*) Der Stifter dieser Secte der Inspirirten, eines Zweiges der Secte der Mennoniten, ist ein gewisser Rock, ein Zeitgenosse des Grafen von Zinzendorf. S. Spangenberg: Leben des Herren Nikolaus Ludwig, Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pattendorf. Th. 1—8. 1772 bis 1775. bes. Th. 3. S. 630 — 634. Es wird dort eines Briefs Zinzendorfs gedacht, wo er sich über Rock dahin äussert: „Die Art seiner Inspiration war diese, daß er plötzlich stark erschüttert

und zur Unterstützung dieser Bitte angeführt, daß sie dieselbe Vergünstigung genossen hätten, ehe und bevor sie der Souverainetät Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterworfen worden, daß ihnen bei der Besitznahme *) Gewissensfreiheit und die bisherige Religionsausübung zugesagt worden, daß sich die Ausschwörung eines feierlichen Eides mit ihren Religionsbegriffen durchaus nicht vereinigen lasse, endlich daß ihrem Verlangen eine entschiedene Gerichtspraxis zur Seite stehe. Wir haben uns bewogen gefunden, das Großherzogliche Oberappellations- und Cassationsgericht, unter Zusendung sämmtlicher Acten, zum Gutachten aufzufordern, und es ist dasselbe zu dem Resultat gekommen, daß folgende Thatsachen als constant anzunehmen seyen: 1) die Inspirirten bilden in unserm Großherzogthum eine in sich abgeschlossene, von dem Staat tolerirte, Secte; 2) mit den fixirten Religionsbegriffen derselben ist die Ableistung eines feierlichen Eides nicht zu vereinigen, vielmehr nur Handgelöbniß an Eidesstatt zulässig, welches jedoch mit jenem gleiche Wirkung äußert; 3) Es hat

---

wurde. Dabei fuhr sein Kopf oft mit unglaublicher Geschwindigkeit hin und her. In diesem Zustande sprach er gewisse Worte in der Art von prophetischem Ausdruck, welche man Inspiration nannte. Man schrieb dieselbe unter der Rede auf, schickte sie den Leuten zu, auf welche sie zielten und ließ sie nach Gelegenheit drucken."

S. auch noch Wagner: Beschreibung des Großherzogthums Hessen. Band 3. „Oberhessen." S. 121. s. v. Herrngehaag, S. 170. s. v. „Marienborn". S. 164. 165 s. v. „Lindheim und S. 245 256. s. v. „Ronneburg" und Hoff: Historisch-statistische Topographie der Grafschaft Obereisenburg. Frankf. 1790 S. 52 ꝛc. ꝛc.

Die Inspirirten haben weder eine Taufe, noch das heilige Abendmahl, obgleich sie an die heilige Schrift glauben; sie haben keinen Geistlichen, sondern nur einen sogenannten Aeltesten und glauben an eine fortwährende Einwirkung des heiligen Geistes.

*) In den Jahren 1806. resp. 1816.

bisher, und namentlich in dem Zeitpunkte, wo dieselben der Gesetzgebung des Großherzogthums unterworfen wurden, eine Gerichtspraxis bestanden, vermöge welcher die dieser Secte Angehörigen nie einen feierlichen Eid abgeschworen, sondern stets Handgelöbniß an Eidesstatt abgelegt haben. Diese Thatsachen dürften genügen, um das Gesuch der Petenten um Aufrechthaltung des hieraus hervorgehenden Rechtszustandes als begründet darzustellen, wenn man damit die in dem höchst verehrlichen Erlasse vom 6. l. Mts. enthaltenen weiteren factischen Aufschlüsse combinirt." Hiernach steht es richtig, daß damals, als die Inspirationsgemeinden der Souverainetät Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterworfen wurden, der Besitznahme-Commissär auf Befragen ihnen erklärte: wie er bei den bekannten toleranten Gesinnungen der Großherzogl. Staatsregierung auch nicht entfernt zweifelhaft sey, daß die befragten Gemeinden nach Maasgabe der ihnen durch die früheren Landesherrschaften bewilligten Religionsausübung und Gewissensfreiheit auch diesseits geschützt werden würden. Eben so gegründet ist es ferner, daß, nach den damals von dem Besitznahme-Commissär bei den standesherrlichen Behörden eingezogenen Erkundigungen, die Inspirirten keinen Eid in der bei andern christlichen Confessionen üblichen Form, sondern nur Handgelöbniß an Eidesstatt geleistet hatten. Es ist also damals den Inspirationsgemeinden die Fortdauer der ihnen durch ihre früheren Landesherrschaften bewilligten Religionsübung und Gewissensfreiheit im Allgemeinen bewilligt worden, und es ist daher diese Zusicherung um so mehr auch auf den die Form der Eide betreffenden Glaubenssatz zu beziehen, als der Besitznahme-Commissär von diesem Gegenstande Kenntniß genommen, indem er nach eingezogener Erkundigung bei den standesherrlichen Behörden erfahren hatte, daß von den Inspirirten seither kein Eid in feierlicher Form abgeschworen, sondern nur Handgelöbniß an Eidesstatt abgelegt worden sey. Jene Zusicherung ist denn auch gleich Anfangs factisch dadurch bethätigt worden, daß, — wie wir, den Acten zufolge, annehmen zu dürfen glauben, — die Inspirirten den

Huldigungseid in der ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Form geleistet haben. Daß ihnen die bewilligte Religions- und Gewissensfreiheit auch späterhin gewährt worden ist, und daß ihnen in dem Jahre 1834 sogar eigne Confessionsschulen und eigne Schulvorstände bewilligt wurden, haben wir bereits erwähnt. Es liegt daher, unseres Ermessens, eine zu Gunsten der Petenten sprechende, den früheren Rechtszustand anerkennende, Erklärung des Souverains vor. Wir sind übrigens der Meinung, daß, wenn selbst eine solche ausdrückliche Erklärung des Souverains nicht vorläge, diese doch als in der Natur der Sache begründet, somit stillschweigend ertheilt angesehen werden müßte; denn wenn eine gewisse Secte von dem Staate als eine besondere Religionspartie einmal anerkannt ist, und in dieser Eigenschaft tolerirt wird, so liegt darin zugleich die Bewilligung einer ungestörten Gewissens- und Religionsfreiheit, weil sonst die Seite nicht fortbestehen könnte. Gehört nun zu ihren Religionsgrundsätzen die Unzulässigkeit feierlicher Eide, so dürfte kein haltbarer Grund gedenkbar seyn, warum die ihnen im Allgemeinen bewilligte Gewissensfreiheit nicht auch auf diesen Theil ihres religiösen Glaubens zu beziehen seyn sollte. Die Annahme des Gegentheils würde nur dann motivirt erscheinen, wenn aus dem Privileg, welches in der legislatorischen Anerkennung jenes Religionsgrundsatzes liegt, Nachtheile für den Staat oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen wären. Dies ist aber nicht der Fall, sobald nach den religiösen Ansichten der Secte das Handgelöbniß an Eidesstatt von gleicher Kraft und Wirkung ist, wie der feierliche Eid, und die Verletzung oder die Falschheit desselben gleiche Verantwortlichkeit vor dem göttlichen und menschlichen Richter zur Folge hat, als ein solenn abgeschworner Meineid. Die Richtigkeit des Gesagten wird dann auch durch die Erfahrung sowohl bei den Mennoniten, als bei den Inspirirten selbst, wie die deßfallsigen Zeugnisse verschiedener Behörden des Inn- und Auslandes beweisen, bestätigt. Dem allen zu Folge sind wir des Dafürhaltens, daß dem Gesuche der Petenten, in so fern dasselbe auf Manutenirung des zur Zeit,

als sie der Souverainetät Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterworfen würden, vorgelegenen Rechtszustandes gerichtet ist, zu willfahren sey."

„Wir sind diesen Ansichten des Großherzogl. Oberappellations- und Cassations-Gerichts vollkommen beigetreten und setzen Sie hiervon, auf Antrag dieses obersten Gerichtshofes, in Kenntniß; auch ist es nothwendig, daß die Ihnen untergebenen Gerichte von Ihnen hiervon benachrichtigt werden."

# Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen, die Rheinschiffahrt betreffend.

## I. Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836. II. Gesetz vom 19. April 1839, die Ausübung des Steuermannsdienstes betreffend. *).

### I.

Unterm 11. Juni 1836 wurde von dem Großherz. Hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten „aus allerhöchstem besondern Auftrage," folgende Steuermanns = Ordnung für die Großherzoglich Hessische Rheinstrecke." erlassen:

In Erwägung, daß von einer zweckmäßigen und geschickten Führung oder Steuerung der Floße und der beladenen Fahrzeuge auf dem Rheine die Sicherheit der Waaren = Transporte, sowie auch jene der Personen und der Schifffahrt überhaupt, wesentlich abhängt, — daß aber über den Dienst der Steuerleute keine bestimmte Vorschriften bestehen, wird auf den Grund des Artikels 60, des Rheinschifffahrts = Vertrags vom 31. März 1831 **) vorbehaltlich

*) Vergl. den ersten Band von des Herrn Herausgebers Archiv für die Gesetzgebung S. 619—686: „Uebereinkunft unter den Ufer-Staaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung und den zweiten Band desselben S. 28—167: Geschichtliche und kritische Bemerkungen zu der Uebereinkunft unter rc."

**) Es heißt in demselben: „Was den Dienst der Lootsen und Steuer-

derjenigen allgemeinen Bestimmungen, welche etwa in dieser Hinsicht zwischen den sämmtlichen Rheinuferstaaten demnächst noch verabredet werden könnten, verordnet, wie folgt: 1. In den Großherzoglich Hessischen Rheinhäfen, vor der Hand von Mainz und Bingen, sollen von nun an nur solche Individuen zu Steuerleuten ernannt und als solche von dem Großherzoglichen Provinzial-Commissair zu Mainz patentisirt werden, die ihre Fähigkeiten hierzu auf die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Weise darzuthun im Stande sind. 2. Die Zahl der Steuerleute in den vorbenannten Häfen ist zwar im Allgemeinen nicht beschränkt; damit solche aber das Bedürfniß der Schifffahrt nicht überschreite, so soll die Annahme neuer Steuerleute nur auf den Antrag oder das Gutachten der betreffenden Localbehörden und Handelsstände, der Flößer und der Schiffer, welche die respectiven Häfen frequentiren, stattfinden. 3. Wer Steuermann werden will, muß a. das Alter der Großjährigkeit erlangt haben, als Bürger in seinem Wohnorte recipirt seyn, und deutsch lesen und schreiben können; b) während vier Jahren ohne Unterbrechung bei einem patentisirten rheinischen Güterschiffer die Rheinschiffahrt erlernt und sodann auf der betreffenden Stromstrecke während weiterer zwei Jahre als Schiffsgeselle gedient und ein Jahrlang als Lehrbursche eines patentisirten Steuermanns, zum Steuermannsdienste sich gehörig befähigt haben; c) hierauf eine Prüfung darüber bestehen, daß er nach dem jeweiligen Pegelstande die Wasserhöhe in den verschiedenen *Untiefen* der Strecke, für die er die Anstellung nachsucht, berechnen oder bestimmen könne, mit der Lage und Richtung der Felsen und Gründe auf der nämlichen Strecke genau bekannt sey und wisse, bei welchem Wasserstande dieselben zu überfahren oder zu vermeiden sind, und welcher Weg in letzteren Falle eingehalten werden muß, endlich, daß er das Verhältniß des Wasserstandes im Thalwege zu jenem im Bergwege kenne und wisse, unter welchen Umständen und wo aus dem einen in den andern übergegangen werden muß; d) unter der

---

leute betrifft, so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Tarordnung mit der Maasgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffe keine andere Verpflichtungen, als dem einheimischen auferlegt werden."

Aufsicht eines Steuermanns und eines Schiffers eine Probefahrt machen, und e) über seine gute Aufführung und seinen tadellosen Lebenswandel, sowie über den Besitz einigen schuldenfreien Grundeigenthums oder sonstigen Vermögens durch Atteſtate seiner Localbehörde und respective seiner Lehr- oder Dienstherren sich ausweisen; f) endlich auch ein Zutrauens-Zeugniß des Handels- und Schifferstandes beibringen. 4.) Diejenigen, welche nur mit dem Steuern der Flöße sich befassen wollen, brauchen die Rheinschifffahrt nicht erlernt zu haben, müssen dagegen fünf Jahre lang bei einem recipirten Flossensteuermann in der Lehre verbleiben, haben der im §. 3. unter c) vorgeschriebenen Prüfung sich zu unterwerfen, unter der Aufsicht eines Steuermanns und eines Flößers eine Probefahrt mit einem Floße zu machen, und über ihre Aufführung, so wie einiges Vermögen, die gehörigen Atteſtate (§. 3. d.) beizubringen. 5. Um für die Zukunft die verordnete Dauer der Vorbereitung zum Steuermannsdienst gehörig zu constatiren, wird auf dem Hafen-Commissariat zu Mainz ein besonderes Register zum Eintragen der Verträge, welche die Lehrlinge und Schiffsgesellen, oder deren Eltern und Vormünder mit Schiffern und Steuerleuten wegen Erlernung und Betriebs der Schifffahrt und des Steuermanns-Dienstes schriftlich oder mündlich abschließen, eröffnet. 6. Die im §. 3. unter c. vorgeschriebene Prüfung wird von dem Großherzoglichen Provinzial-Commissair zu Mainz auf die bei ihm von dem Aspiranten deßhalb eingereichte und mit den nöthigen Zeugnissen begleitete Vorstellung verordnet, und hat zu Mainz im Beiseyn und unter Leitung des Hafencommissärs statt, welcher zwei Steuerleute der respectiven Stromstrecke und zwei dieselbe Strecke gewöhnlich befahrende Schiffer (oder für einen Aspiranten zur Floßensteuerung zwei Flossensteuerleute und zwei Flößer) bezeichnet, die den Aspiranten zu prüfen haben; es wird darüber ein Protokoll, in welchem die an den zu Prüfenden gestellten Fragen und die Beantwortung derselben genau einzurücken sind, aufgenommen und solches von dem Geprüften wie von den Prüfenden mit unterzeichnet. Von dieser Prüfungscommission wird gleichzeitig der Steuermann und der Schiffer oder Flößer bestimmt, und dessen Aufsicht die (§. 3. d. und §. 4.) vorgeschriebene Probefahrt gemacht und von welchen nach der Probefahrt über die Resultate derselben ein Zeugniß ausgestellt und dem Hafencommissär übergeben werden soll,

das von demselben mit dem Protokolle bei Großherzoglichem Provinzialcommissär vorzulegen ist. 7. Der Aspirant, der auf die vorgeschriebene Weise seine Fähigkeit zum Steuermannsdienste dargethan, und bei der Prüfung bestanden hat, wird hiernach von dem Großherzogl. Provinzialcommissär als wirklicher Steuermann patentisirt, oder erhält von demselben, wenn seine Annahme als solcher wegen einer hinreichenden Anzahl tauglicher Steuerleute, noch nicht sofort zulässig erscheint, ein Patent als Steuermannscandidat, vermöge dessen er in die Zahl der patentisirten Steuerleuten, sobald diese demnächst vermehrt werden soll, einrückt, bis dahin zugleich aber auch befugt ist, bei augenblicklichem Mangel an Steuerleuten den Dienst derselben außerordentlicher Weise zu versehen. 8. Nach Maßgabe der Eigenschaft des Fahrwassers und der Beschaffenheit des Flußbettes bleibt der Steuermannsdienst nach der bisherigen Observanz nur auf bestimmte Stromtheile beschränkt und es haben ihn demnach die in oben benannten Häfen Angestellten herkömmlichermaßen auf folgenden, in ihren Patenten zu bezeichnenden Stromstrecken, die sie nicht überschreiten dürfen, auszuüben, nämlich: 1.) die Steuerleute in Bingen: zu Thal auf der Strecke von Bingen nach Caub, zu Berg auf jener von Bingen bis Mainz. 2.) Die Steuerleute in Mainz: zu Thal auf der Strecke von Mainz bis Bingen, zu Berg auf jener von Mainz nach dem Oberrhein. 9. Alle Floße und alle Schiffsladungen von 300 Centnern und darüber müssen, sowohl stromauf- als abwärts, theils wegen ihrer eigenen, theils wegen der Sicherheit der Schifffahrt im Allgemeinen, damit nämlich durch etwaige Schiffbrüche in dem Fahrwasser keine neuen, Hindernisse entstehen, auf den bezeichneten Stromstrecken durch die für diese angestellten Steuerleute gesteuert werden; ausgenommen hiervon sind jedoch: a) solche Flösse, die wegen ihrer Größe und Einsenkung das Fahrwasser nicht einzuhalten brauchen; b) Waarentransporte auf Fahrzeugen, die eine Ladungsfähigkeit unter 300 Centnern haben; c) Ladungen, die aus Gegenständen bestehen, welche zum wechselseitigen Verkehr der nahen Uferbewohner gehören; d) Ladungen von Eigengut, in sofern sie aus Gegenständen bestehen, die bei etwaigem Sinken des Fahrzeuges sich von selbst heben; e) Markt- und kleine Jachtschiffe. 10. Die Namen der patentisirten Steuerleute, so wie auch jene der Steuermannscandidaten, sollen in den betreffenden Häfen durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht

werden; unter diesen haben die Schiffer und Flösser eine ganz freie Wahl. Diejenigen Schiffer, die oberhalb Mainz, in Oppenheim, Worms 2c. eine Ladung stromaufwärts übernehmen, können hierzu sich eines Bergsteuermanns aus Mainz oder eines solchen aus Mannheim, wenn dieser von seiner Regierung gehörig patentisirt ist, bedienen; eben so ist es den sogenannten Holländer = Flößern, in so fern sie in Mainz oder Kastel keine ihnen anständigen Flossensteuerleute finden, wie bisher gestattet, die Führung ihrer Flösse von Mainz aus den in Rüdesheim wohnenden und hierzu patentirsirten Steuerleuten zu übergeben. 11. Sobald ein Schiffer mit einem Fahrzeuge vor dem Hafen angelangt ist, und einen anwesenden Steuermann um seine Dienstleistung für die Stromstrecke, wofür er angestellt ist, zur alsbaldigen Fortsetzung seiner Fahrt anspricht, und ihm das bestimmte Maximum des Steuermannslohns zu bezahlen sich erbietet, ist dieser Steuermann verpflichtet, das Steuerruder des gedachten Schiffers zu übernehmen und kann sich nicht damit entschuldigen, daß er von einem andern Schiffer, dessen Fahrzeug noch nicht vor dem Hafen angelangt ist, zum Voraus bestellt worden sey. Auf die, die Dampfbote gewöhnlich führenden Steuerleute findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung. 12. Die erste Pflicht eines Steuermanns, der die Führung eines Flosses oder eines beladenen Schiffes übernimmt, ist, sich zu verlässigen, ob die Bemannung hinlänglich, die nöthigen Fahrgeräthschaften vorhanden, und alles am gehörigen Orte sey. Bis das etwa Fehlende herbeigeschafft und alles in Ordnung gebracht, soll er die Abfahrt verhindern und seinen Dienst verweigern. Während der Fahrt muß der Steuermann auf alles, was auf den Gang des Flosses oder des Schiffes einigen Einfluß haben kann, seine ganze Aufmerksamkeit richten. Bevor das Floß oder das Schiff an dem Bestimmungsorte oder in dem Hafen, in welchem die Steuerleute gewechselt werden müssen, angelangt ist, darf er sich davon nicht entfernen, nicht einmal auf kurze Zeit, und auch dann nicht, wenn selbst der Floßherr oder der Schiffsmeister hierzu die Einwilligung gegeben hätte; er muß auch die Nacht darauf zubringen, wenn nämlich am anderen Tage, um den Bestimmungsort oder den Hafen, in welchem die Steuerleute gewechselt werden, zu erreichen, die Fahrt fortgesetzt werden muß. In diesem Falle hat der Flösser oder Schiffer ihm eine geeignete Schlafstelle anzuweisen. 13. Alle auf die Stellung, Richt=

ung und auf den Gang des Flosses oder Schiffes Bezug habenden Anordnungen hat der Steuermann allein zu treffen, und in dieser Beziehung steht die gesammte Flossen- und Schiffsmannschaft, sowie auch bei der Bergfahrt der Führer der Halfterpferde, nur allein und unmittelbar unter seinem Commando. Bei eintretenden unerwarteten ganz ungewöhnlichen Umständen, so auch im Augenblick der Gefahr, hat der Steuermann mit dem Floßherrn oder Schiffsmeister sich zwar zu besprechen, die Befehle zu dem Vollzug der etwa gemeinschaftlich beschlossenen Maaßregeln aber kann nur der Steuermann geben. 14. Für alle unglücklichen Ereignisse, die einem Flosse oder einem Schiffe während der Fahrt begegnen, und nicht durch offenbar unabwendbare Zufälle herbeigeführt werden, sondern Folge einer ungeschickten Steuerung, einer Unachtsamkeit, oder einer verabsäumten zweckmäßigen Maaßregel sind, ist und bleibt der Steuermann allein verantwortlich. Der Floßensteuermann ist namentlich verbunden, zur Abwendung von dergleichen den Flossenanführer auf seine Verbindlichkeit aufmerksam zu machen; wenn er bloß Stümmel und einzelne Böden führt, eine Wahrschauerfahne aufzustecken; führt er aber größere Flosse, namentlich sogenannte Käutzchen, lose Fahrten, oder Holländer-Floße, einen Wahrschauer-Nachen recht zeitig vorauszuschicken. 15. Der Großherzogliche Provinzialcommissär setzt alljährlich und zwar im Laufe des Monats März, das Maximum des Steuermannslohns fest, nachdem derselbe hierüber von den betreffenden Steuerleuten und den dabei betheiligten Schiffern gemeinschaftliche Vorschläge erhalten hat. Zu dem Ende werden in den ersten Tagen des Monats März die Steuerleute zu Bingen zwei und jene zu Mainz ebenfalls zwei aus ihrer Mitte bevollmächtigen, und der Hafencommissär in Mainz wird zu demselben Zwecke vier Schiffer aus denjenigen, welche die respectiven Strecken sowohl stromauf- als abwärts gewöhnlich befahren, bezeichnen. Diese treten an einem, von dem besagten Hafencommissär zu bestimmenden Tage unter seinem Vorsitz zusammen und verständigen sich über die hinsichtlich des Maximums für den Steuermannslohn dem Provinzialcommissär vorzulegenden gemeinschaftlichen Vorschläge. 16. Das festgesetzte Maximum des Steuermannslohns wird in den Häfen von Bingen, Mainz, Gernsheim und Worms, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht; mehr als dasselbe, unter was für einer Benennung oder unter welchem

Vorwande es auch seyn möge, ist der Schiffer, sey er In= oder Ausländer, zu bezahlen nicht schuldig, und der Steuermann zu fordern nicht befugt. 17. Im Frühjahre vor dem Wiederbeginn der Schifffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser, sind sämmtliche Steuerleute gehalten, ihre resp. Stromstrecken zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfäde zu besichtigen, damit ein jeder von ihnen die vielleicht stattgehabten Veränderungen genau kennen lerne. Daß sie dieser Pflicht Genüge geleistet, werden sie durch Atteſtate der betreffenden Lokalbehörden, bei denen sie sich deßhalb zu melden haben, darthun; diese Atteſtate geben sie auf dem Hafencommissariat zu Mainz gegen Empfangsbescheinigung ab, damit solche erforderlichen Falles eingesehen und bei dem Provinzialcommissär vorgelegt werden können. Die in dem Strombette entdeckten neuen Hindernisse, sowie die etwaigen Beschädigungen an den Leinpfäden haben sie wie bisher den Behörden anzuzeigen. 18. Die unter Ziffer 16 vorgeschriebenen Untersuchungen und Besichtigungen müssen die Steuerleute unentgeldlich vornehmen und können dafür von Niemand eine Entschädigung oder Bezahlung, unter was immer für einem Namen und Vorwande, verlangen. 19. Da die Ausübung des Steuermannsdienstes, zu welcher jeder Steuermann stündlich berufen werden kann, ruhige Besonnenheit, Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart erfordert, so sollen diejenigen Steuerleute, welche der Völlerei ergeben sind, von der Liste der Steuerleute gestrichen werden. 20. Ein Steuermann, der auch auf einer anderen, als der ihm in seinem Patente angewiesenen Stromstrecke das Steuren von Flossen und beladenen Schiffen eigenmächtig und ohne hiezu gehörig patentisirt zu seyn, übernimmt, hat für das Erstemal eine Disciplinarstrafe von zwei bis sechs Gulden, für das Zweitemal das Doppelte dieser Summe zu erlegen und soll bei fortgesetzter Uebertretung der Vorschrift in §. 8. auf sechs Wochen bis drei Monate vom Steuermannsdienste suspendirt werden. Die nämlichen Verfügungen sind anwendbar gegen Steuerleute, welche a) die Vorschrift des §. 11. übertreten, oder b) die Flosse oder Fahrzeuge, die sie zu steuern übernommen, während der Fahrt und bevor sie an dem Orte der Bestimmung oder in dem Hafen, wo die Steuerleute gewechselt werden, angekommen sind, verlassen, oder c) an der im §. 17. vorgeschriebenen Untersuchung und Besichtigung des Fluß=

bettes und der Leinpfade im Frühjahre und nach jedem hohen Wasser keinen Theil genommen haben. Die Strafe der Suspension vom Steuermannsdienste auf sechs Wochen bis sechs Monate, und sogar den Verlust des Steuermannspatentes ziehen nach Befinden der Umstände endlich diejenigen sich zu, welche ein und mehrmale durch unachtsames und ungeschicktes Steuern das Leben der an Bord befindlichen Menschen, die Flösse oder Schiffe und Schiffsladung in Gefahr gebracht und unglückliche Ereignisse verursacht haben. Die Klagen auf Schadenersatz bleiben dabei den Betheiligten vorbehalten. 21. Alle Zuwiderhandlungen von Seiten der Steuerleute oder Steuermannscandidaten gegen die Verfügungen gegenwärtiger Verordnung, gehören zu der Cognition der bisher schon observanzmäßig die Disciplinargewalt über die Steuerleute geübt habenden Großherzoglichen Provinzialstelle, dermalen des Großherzoglichen Provinzialcommissärs zu Mainz, als Disciplinarbehörde. Von seinen Entscheidungen hat derselbe jedesmal auch dem General-Inspector der Rheinschifffahrt und der Großherzoglichen Handelskammer Mittheilung zu machen. Binnen vier Wochen unerstrecklicher Frist vom Tage der Verkündigung an kann dagegen der Recurs an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingewendet werden; derselbe hindert aber nicht die provisorische Vollstreckung der erlassenen disciplinarischen Entscheidung des Großherzoglichen Provinzialcommissärs."

## II.

In der Sitzung der zweiten Kammer der Stände vom 13. Dezember 1838 legte der Regierungscommissär, Ministerialrath Breidenbach, folgenden Gesetzesentwurf, „betreffend die unbefugte Ausübung des Steuermannsdienstes im Bereich der Großherzoglichen Rheinstrecke" vor: „Ludwig II ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt: Art. 1. Wer den Steuermannsdienst auf den im §. 8. der Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 erwähnten Rheinstrecken ausübt, ohne dazu von der zuständigen Behörde patentirt worden zu

seyn, oder nachdem er des Patents verlustig erklärt worden, soll wenn er solche Flosse oder Schiffsladungen gesteuert hat, die nach §. 9. der angeführten Steuermannsordnung durch die dort erwähnten Steuerleute gesteuert werden müssen, im ersten Falle mit Gefängniß von 1 bis 3 Monaten, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten bestraft werden. Art. 2. Durch die im Art. 1. angedrohten Strafen wird die Erkennung derjenigen Strafen nicht ausgeschlossen, welche wegen Mangels des Gewerbs-Patents verwirkt worden sind. Urkundlich 2c. 2c.

Diesen Gesetzesentwurf begleitete der Regierungs-Commissär mit folgenden Motiven: „Zur Sicherheit der Waarentransporte nicht nur, sondern auch der Personen und der Schifffahrt überhaupt ist durch die Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 vorgeschrieben, daß in den Großherzoglichen Rheinhäfen, vor der Hand von Mainz und Bingen, nur solche Individuen zu Steuerleuten ernannt und als solche von dem Großherzoglichen Provinzial-Commissär zu Mainz patentisirt werden sollen, die ihre Fähigkeit hierzu auf vorschriftsmäßige Weise darzuthun im Stande sind. Seitdem ist aber der Fall mehrfach vorgekommen, daß nicht patentisirte Individuen sich jenem Dienste unterzogen haben, zur größten Gefahr der Personen und der Waarentransporte. Wenn gleich die Eigenthümer der Flosse und Fahrzeuge den Schaden, den sie durch solche ungeprüfte Steuerleute erleiden, um so mehr sich selbst zuzuschreiben haben, als die Namen der patentisirten Steuerleute in den betreffenden Häfen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht sind, so müssen demungeachtet jene unbefugten Steuerleute strenge bestraft werden, weil sie gemeingefährliche Handlungen vornehmen und weil Leben und Eigenthum Unschuldiger mit auf dem Spiele stehen. Die in der Provinz Rheinhessen bestehenden Strafgesetze haben aber diesen Fall nicht vorgesehen; er läßt sich nicht unter den Art. 258. des Code pénal *) subsumiren und so analog er auch dem im Art. 29. des Kaiserlichen Decrets vom 12. Dezember 1806. Behandelten ist, so kann doch auch dieser Art. 29. nicht hierher gezogen werden, weil nach der Rheinhessischen Strafgesetzgebung analoge Anwendung von Pönalsanctionen den Gerichten nicht gestattet ist.

*) Hundrich: Strafcoder des französischen Reichs, übersetzt 2c. Magdeburg. 1811. S. 101.

Hier muß also auf dem Wege der Gesetzgebung geholfen werden und dies ist es, was der Entwurf beabsichtigt. Der Art. 1. bedarf keiner weiteren Rechtfertigung und der Art. 2. ist nicht minder zweckmäßig, indem sonst durch die im Art. 1. übereinstimmend mit der Terminologie der Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 gebrauchten Ausdrücke „Patent", „Patentisiren", die irrige Ansicht entstehen könnte, als sey in der im Art. 1. angedrohten Strafe auch die wegen Defraudation der Patentsteuer verwirkte Strafe mitbegriffen, während beide erkannt werden müssen.

Unterm 10. Januar 1839 erstattete der Abgeordnete Staatsprocurator Parcus Namens des zweiten (Gesetzgebungs-) Ausschusses der Kammer folgenden Bericht: Durch den Art. 58. der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 ist den Schiffern geboten, sich besonderer Steuermänner für gewisse Stromstrecken zu bedienen, für solche nämlich, wo die Beschaffenheit des Fahrwassers und des Flußbettes specielle Kenntniß und fortgesetztes Studium derselben zur Vermeidung von Gefahren und Beschädigungen für die Schiffe erfordert. Die Regulirung des Dienstes dieser Steuermänner überläßt und weißt der Artikel 60. der Convention den einschlägigen Uferstaaten zu. Auf der dem Großherzogthum zugehörigen Rheinstrecke ist die Nothwendigkeit solcher der speciellen Schwierigkeiten des Stroms kundiger Steuermänner zur Sicherheit der Fahrten vorhanden, und die Großherzogliche Staatsregierung hat deshalb unterm 11. Juni 1836 in Ausführung der bezeichneten Stipulationen der Convention ein Regulativ für den Dienst der Steuermänner auf unserer Stromstrecke erlassen, welches alle hier zu berichtende Verhältnisse vorsieht und befriedigend ordnet. Die nothwendige Basis dieser Steuermannsordnung ist die Beschränkung der Ausübung des Gewerbes auch mit den hinreichenden Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteter, und daher besonders concessionirter Personen: es bedarf kaum der in dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs bereits enthaltenen Entwickelung der Motive zur Rechtfertigung dieser Beschränkung; sie liegt in der Natur der Sache. Durch die Steuermannsordnung ist daher Jedem die Verrichtung des Schiffsteuerers auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke untersagt, der nicht mit der Concession der Regierungsbehörde dazu, das heißt, mit einem Steuermannspatente, versehen ist. Zu Aufrechthaltung dieser Bestimmung be-

darf es aber einer Pönalsanktion zur Repression jener sowohl, welche das Steuermannsgeschäft ausüben, ohne dazu in vorschriftlicher Weise autorisirt zu sein, wie derer, welchen die früher ertheilte Autorisation auf legale Weise wieder entzogen worden; an einer solchen fehlt es, und diesem Mangel abzuhelfen ist der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Was über den Abgang einer Pönalsanktion in dem Vortrage des Herrn Regierungs-Commissairs bemerkt wird, steht vollkommen richtig; der Artikel 258 des in Rheinhessen gültigen Strafcoder beschäftigt sich nur mit der Usurpation der Funktionen eines öffentlichen Amts, und das Steuermannsgeschäft ist kein Amt, sondern ein Gewerbe; das kaiserlich-französische Dekret vom 12. Dezember 1806, welches allerdings noch in der Provinz Rheinhessen in Wirksamkeit stünde, wenn es daselbst anwendbar wäre, hat aber blos den Dienst der Steuermänner (**Pilotes**) in den Seehäfen zum Gegenstande, deren ausschließliche Bestimmung das Lootsen der Schiffe aus den und in die Häfen ist; dessen Artikel 29., welcher in der That die unbefugte Ausübung dieses Gewerbes verpönt (und zwar ebenfalls mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten als **maximum**, welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten gesteigert werden kann und ausserdem mit Geldbuße), ist daher eben so wenig auf die Rheinsteuermänner, wie der Artikel 258. des Rheinhessischen Strafcoder anwendbar, da es den wahren Grundsätzen des Strafrechts und der Gerechtigkeit überhaupt widerstreitet, Strafen nach Analogie auszusprechen. Sonstige Gesetze, welche auf den Fall paßten, sind nicht vorhanden. Wenn hiernach die Nothwendigkeit einer Pönalsanktion zur Repression der in Rede stehenden Infraktion gegen gesetzliche Bestimmungen anerkannt werden muß, so kann es sich nur noch von Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der von der Staatsregierung proponirten handeln. Die Natur der in Aussicht genommenen Strafe kann nicht beanstandet werden, indem weder Geldbußen noch andere minder empfindliche Strafen genügen können, wenn so wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, und ausserdem nur eine besondere Klasse von Personen erreicht werden soll, worunter häufig Individuen vorkommen, gegen welche andere als Freiheitsstrafen ganz wirkungslos bleiben würden: wenn auch schon die bestehenden allgemeinen Strafgesetze über Beschädigung von Menschen und Eigenthum durch Nachlässigkeit, sicher auf die durch die Unkunde, Ungeschicklichkeit und Untauglichkeit der Steuermänner

entstehenden Unglücksfälle anwendbar wären, so ist es doch Aufgabe einer weisen Regierung, selbst auf die Verhinderung solcher Ereignisse soweit möglich zu wirken, und dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden; deßwegen darf die Strafe nicht zu gering seyn, und das vorgeschlagene Maximum kann daher auch nicht als zu hoch gefunden werden; es steht überdieß im Einklange mit der oben erwähnten Strafe der unbefugten Ausübung des sicher sehr analogen Steuermannsgewerbes in Seehäfen. Die Bestimmung in Art. 2. des Entwurfs ist den überall befolgten Grundsätzen conform, wenn es sich von der Bestrafung der Uebertretung der Gesetze über indirekte Auflagen handelt; die Bestrafung dieser Uebertretung confundirt sich niemals, wie sonst bei der Concurrenz mehrerer Verbrechen und Vergehen Rechtens ist, mit der durch andere gleichzeitige Infraktionen verwirkten Strafe. Ihr zweiter Ausschuß glaubt daher Ihnen den vorliegenden Gesetzesentwurf zur unveränderten Annahme empfehlen zu dürfen.

Ohne in eine Berathung einzugehen, beschloß die zweite Kammer in der Sitzung vom 16. Januar 1839 einstimmig, den Gesetzesentwurf anzunehmen. Auf denselben Beschluß trug in der ersten Kammer der von dem Freiherrn von Arens Namens des zweiten Ausschusses erstattete Bericht an, worin vorgetragen wurde: „Der Gesetzesentwurf erscheint durch die Motive, die ihn begleiten, sowie durch den Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer so vollkommen begründet, daß der Ausschuß dieser Begründung nichts wesentliches beizufügen weiß rc. rc.“

In der Sitzung der ersten Kammer vom 29. Januar 1839 entwickelte sich folgende Discussion:

Freiherr von Arens. Ich erlaube mir, in Beziehung auf den zur Berathung stehenden Gesetzesentwurf, einige Zweifel zur Sprache zu bringen, die nicht sowohl die Bestimmung des Entwurfs selbst, als vielmehr die Frage zum Gegenstande haben, welches Gewicht als das zur Bestrafung der das Gesetz verletzenden Contravention competente betrachtet werden müsse. Meine Zweifel sind von zweifacher Art. 1. beziehen sie sich auf die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 in den Artikeln 42, 60 und 81 und auf die der Großherzogl. Verordnung vom 16. September 1831, betreffend die Ausführung der Stipulationen der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 hinsichtlich der Gerichts-

behörden und des gerichtlichen Verfahrens *). Die erwähnten Artikel 42 und 60 der Rheinschifffahrtsconvention enthalten nämlich die nächste Veranlassung zu unserer Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836, wie dieses auch aus dem Artikel 1. der letzterwähnten Verordnung hervorgeht. Unsere Steuermannsordnung enthält demnach, der Sache nach, eine der Großherzoglichen Staatsregierung für die Großherzogliche Rheinstrecke in der Rheinschifffahrtsconvention überlassene Ergänzung oder Vervollständigung

*) Diese Verordnung vom 16. September 1831, in deren Eingang es heißt: „Zur Vollziehung derjenigen Bestimmungen, welche die durch das Regierungsblatt Nro. 46. vom 14. Juli d. J. bereits bekannt gemachte: Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung d. d. Mainz am 31. März 1831 in dem von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrtsangelegenheiten handelnden achten Titel enthält, haben wir verordnet und verordnen wie folgt ꝛc. ꝛc." zerfällt in 6 Kapitel und 41 §§. Das erste Kapitel (Art. 1—15.) betrifft die „Organisation, Competenz und Beeidigung der Gerichtsbehörden." Im §. 1. heißt es: „Das Rheinzollgericht für das Erhebungsamt Mainz besteht aus einem Richter, einem mit den Funktionen des öffentlichen Ministeriums beauftragten Beamten und einem Gerichtsschreiber. Es hat seinen Sitz in Mainz ꝛc. ꝛc." Der Art. 8. beginnt mit der Bestimmung: „Die Competenz des Rheinzollgerichts erstreckt sich über alle in der Rheinschifffahrtsconvention vorgesehenen Fälle," worauf es weiter heißt: „Seine Erkenntnisse sind nur dann dem Appell unterworfen, wenn in Civilsachen der Gegenstand der Klage sammt Accessorien, mit Ausschluß der Kosten jedoch, den Werth von fünfzig Franken übersteigt, oder unbestimmt ist, wenn in Strafsachen entweder, die Klage oder die Condemnation sammt Accessorien, ebenfalls mit Ausschluß der Kosten, diesen Werth übersteigen, und endlich, wenn überhaupt die Incompetenz des Gerichts behauptet wird." Der Art. 9. ist des Inhalts: „Als Strafsachen werden alle die Fälle angesehen und behandelt, welche eine verpönte Contravention gegen die Bestimmungen der Convention, namentlich gegen deren Art. 35, 61, 62, 65, 71, 73, 74, 76, 77 und 78 darbieten. Alle andere Streitigkeiten, welche zwischen Parthien unter einander oder zwischen Parthien und den Rheinzollangestellten oder endlich über den Betrag der Magazins-, Waag- und anderen Gebühren in den in den Art. 56, 57, 66, 69, 83 die Convention vorgesehenen und anderen Fällen entstehen, werden als Civilsachen behandelt." Der Art. 10 lautet: „Wenn mit einer Con-

der letzteren, und sie kann daher in soweit unbedenklich als ein Theil derselben betrachtet werden. Eben so ergänzt auch der den Ständen vorgelegte Gesetzesentwurf wieder die Steuermannsordnung, indem sie für die nicht concessionirten Schiffsführer Strafen festsetzt, die in der Steuermannsordnung nicht vorgesehen sind. Nun bezeichnen aber die Artikel 81. bis 88 der Rheinschifffahrtsconvention die Gerichtsbehörden, welche in erster und letzter Instanz über die sämmtlichen Contraventionen gegen den Inhalt der Rheinschifffahrts-

---

travention gegen die Rheinschifffahrtsconvention gleichzeitig eine Contravention gegen die Zollordnung und übrigen Gesetze und Verordnungen über die indirecten Abgaben oder ein gemeines Delict begangen wird, so hat das Rheinzollgericht blos über die erstere Contravention zu erkennen. Die Behandlung der sonstigen damit verknüpften Contraventionen oder Delicte bleibt den competenten Behörden vorbehalten." Im Art. 11. heißt es: „Das Kreisgericht für die Provinz Rheinhessen zu Mainz entscheidet über die Appelle gegen die Sentenzen des Rheinzollgerichts ꝛc. ꝛc." Die Art. 12—14 sind des Inhalts: Art. 12. „Die Betreibung in Strafsachen findet durch das öffentliche Ministerium bei dem Kreisgerichte statt. Art. 13. Sämmtliche Mitglieder des Kreisgerichts leisten vor dem Obergericht in Mainz den im Art. 9. des Wiener Vertrags über die Rheinschifffahrt vom 24. März 1815 vorgeschriebenen Eid. Art. 14. Seine Entscheidungen, sowie jene der Centralcommission der Rheinschifffahrt, wenn die Appellation an diese Behörde ergriffen wird, sind definitiv und keinerlei Recurs, selbst nicht der Cassationsrecurs, wie der besagte Art. 9. des Wiener Vertrags verfügt, unterworfen." Das zweite Kapitel betrifft die „Constatirung der Contraventionen", das dritte das „Gerichtsverfahren" (Art. 23—32). In dem Art. 23 heißt es: „Wenn beide Parthien freiwillig vor dem Rheinzollgerichte erscheinen, so wird die Sache durchgehends bis zum definitiven oder interlocutorischen Erkenntnisse mündlich verhandelt ꝛc., in allen anderen Fällen wird die durch die rheinhessische Civil- resp. Peinliche Prozeßordnung für die Friedensgerichte oder für die Einfache-Polizeigerichte vorgeschriebene Procedur befolgt, in so fern sie nicht durch gegenwärtige Verordnung derogirt ist." Das vierte Kapitel (§. 33.) handelt von der „administrativen Erledigung der Contravention" das fünfte von der Verfolgung und Bestrafung der im Art. 68. der Convention vorgesehenen Uebertretung; das sechste (Art. 40. 41.) enthält allgemeine Bestimmungen."

convention zu erkennen und zu richten haben sollen. Sie erwähnen dabei ausdrücklich der Contraventionen, die von den Führern, d. i. Steuermännern, begangen werden, und es ist daher der Zweifel nicht ohne Grund: ob der durch den Artikel 81. bezeichnete Zollrichter nicht auch hinsichtlich der, gegen unbefugte Steuermänner zu verhängenden Strafe der competente sey? Dazu kommt, daß die zur Ausführung der Stipulationen der Rheinschifffahrtsconvention erlassene Großherzogliche Verordnung die Gerichtsbehörden näher bezeichnet und festsetzt, welche über alle, in der Rheinschifffahrtsconvention vorgesehene Fälle, als Civil- und Strafrichter zu cognosciren berufen seyn sollen. (Vergleiche Artikel 8, 14, 23. der Großherzoglichen Verordnung vom 16. September 1831). Nach den so eben angegebenen Artikeln der Rheinschifffahrtsconvention und der Großherzoglichen Verordnung, entschiedet in erster Instanz für die Großherzogliche Rheinstrecke, ein von dem Großherzoge zu ernennender Zollrichter, von welchem der Appellationszug in appellablen Sachen, nach der Wahl der Parthien, entweder an die Centralschifffahrtscommission oder an das Großherzogliche Kreisgericht zu Mainz geht, und es tritt zwischen diesen Appellgerichten bloß der Unterschied ein, daß die an die Centralcommission ergriffene Appellation aus dem Grunde keinen Suspensiveffect hat, weil diese Commission nicht zu jeder Zeit zugänglich ist, und bloß im Sommer auf sechs Wochen zusammentritt. Nach dem bisher Erörterten und da, wie so eben namentlich hervorgehoben worden ist, unsere Steuermannsordnung, und der jetzt in Berathung stehende Gesetzesentwurf, nur als ein ergänzender Bestandtheil der Rheinschifffahrtsconvention zu betrachten seyn dürfte, wirft sich von selbst die Frage auf: ob in dem Falle, wenn die Contraventionen gegen die Bestimmungen des heute discutirt werdenden Gesetzesentwurfs zu rügen sind, hierüber der Zollrichter, oder das diesseits und jenseits des Rheins sonst ordentlicherweise competente Gericht zu cognosciren habe? Eine Frage, deren bejahende Beantwortung aus dem Grunde viel für sich zu haben scheint, weil der Artikel 81. der Rheinschifffahrtsconvention die contravenirenden Schiffsführer ohne Ausnahme der Gerichtsbarkeit des Zollrichters unterwirft, und der unbefugte Steuermann eben so gut, wie der concessionirte als Schiffsführer betrachtet werden muß. Es wäre demnach gewiß sehr zu wünschen, daß der Herr Regierungscom-

missär über den angeregten Zweifel, zur Verhütung sonst möglicher Competenzconflicte, bestimmten Aufschluß ertheilen könnte.

Der Regierungscommissär, Ministerialrath Dr. Breidenbach: Die Rheinschifffahrtsconvention berührt nicht die Frage, welche der Gesetzesentwurf behandelt, und wegen welcher die Großherzogliche Staatsregierung die ständische Einwilligung in Anspruch genommen hat. Der Gesetzesentwurf handelt nämlich nicht von concessionirten Steuermännern, sondern von solchen Personen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke den Steuermannsdienst, ohne dazu befugt zu seyn, also ohne Concession, ausüben. Der Gesetzesentwurf betrachtet eine solche Handlung als ein gemeines Vergehen, durch welches das Leben in Gefahr gebracht wird, und droht eine ernste Freiheitsstrafe, deren Verhängung dem Rheinzollrichter unmöglich überwiesen werden darf. Ich halte es jedoch für sehr dankenswerth, daß der Herr Freiherr von Arens diesen Zweifel zur Sprache gebracht hat, und hoffe, daß derselbe durch das von mir so eben Vorgetragene seine Erledigung gefunden hat. Zur Begründung der von mir auseinandergesetzten Ansicht, erlaube ich mir noch die Bemerkung beizufügen, daß der Gesetzesentwurf dadurch hervorgerufen worden ist, daß Fälle zur Anzeige gekommen sind, in welchem Personen, welche keine Concessionen zum Steuermannsdienste hatten, dennoch Schiffe steuerten; in diesen Fällen hat das Zuchtpolizeigericht nicht um deßwillen die Angeschuldigten freigesprochen, weil es sich für incompetent erachtete, sondern weil es in der rheinhessischen Gesetzgebung an gesetzlichen Bestimmungen zur Bestrafung der erwähnten, zur Anzeige gebrachten Vergehen, mangelte.

Freiherr von Arens: Der von mir erhobene Zweifel konnte um so leichter entstehen, da der Artikel 42. der Rheinschifffahrtsconvention nur im Allgemeinen Führer von Schiffen erwähnt, und keinen Unterschied zwischen berechtigten und unberechtigten Schiffsführern macht. Hierzu kommt noch, daß die Schiffe, bei entstehenden Streitigkeiten zwischen den Steuermännern und den Schiffseigenthümern, in der Regel nicht lange warten können, und deßhalb hat auch wohl die Rheinschifffahrtsconvention die Anstellung eigener Zollrichter für zweckmäßig erachtet, und für die Verhandlungen der vorkommenden Sachen ein schleuniges summarisches Verfahren vorgeschrieben. Uebrigens ist mir die so eben von dem Herrn Regierungscommissär ertheilte, und über die Intention der Großherzoglich-

en Staatsregierung Auskunft gebende Erklärung vollkommen genügend, und ich nehme keinen Anstand, den von mir erhobenen ersten Zweifel fallen zu lassen. Der von mir zu erhebende weitere Zweifel bezieht sich darauf, daß die Möglichkeit gegeben ist, daß Contraventionen gegen die Bestimmungen des heute berathen werdenden Gesetzesentwurfs, sowohl auf dem rechten, als auch auf dem linken Rheinufer begangen werden können. In der Regel werden zwar derartige Contraventionen auf dem linken Rheinufer vorkommen, wovon der Grund ganz einfach darin zu finden ist, daß, nach der Großherzoglichen Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836, nur für die Rheinhäfen zu Mainz und Bingen Steuermänner ernannt werden, und der Schiffsverkehr zwischen diesen beiden Häfen offenbar der stärkste ist. Sobald nun, nach der Versicherung des Herrn Regierungscommissärs, der Zollrichter nicht als die Gerichtsbehörde, welche über die in dem Gesetzesentwurfe erwähnten Contraventionen zu cognosciren befugt ist, betrachtet werden kann, so wirft sich die weitere Frage auf: welche Gerichtsbehörde ist dann auf der rechten und linken Rheinseite zur Aburtheilung dieser Contraventionen competent? — Für die Provinz Rheinhessen hat die Beantwortung dieser Frage nicht den entferntesten Anstand, da die Artikel 137 und 179 des **Code d'instruction criminelle** die Competenz der Einfachen-Polizeigerichte nur in den Fällen anerkennen, in welchen eine Gesetzesübertretung blos mit Fünf Tagen Gefängniß, oder fünfzehn Francs verpönt ist, *) die Zuchtpolizeigerichte dagegen überall für competent erklären, wo ein Delict mit mehr als fünftägiger Gefängniß- oder fünfzehn Francs Geldstrafe bedroht ist **), weßhalb es denn auch für den concreten Fall nicht dem entferntesten Bedenken unterliegen kann, daß über die hier in Frage stehenden, mit drei bis sechs Monaten Gefängniß bedrohten Vergehen, nur allein das Zuchtpolizeigericht zu erkennen befugt seyn kann. Anders verhält es sich aber in Ansehung der Contraventionen, welche auf dem auf der rechten Rheinseite gelegenen Großherzoglichen Gebiete begangen werden, indem für diesen Gebietstheil keine so bestimmten Gesetze und Verordnungen über die Competenz der Gerichte vorliegen, wie dieses für Rheinhessen der Fall ist. Es fragt

---

*) Hundrich a. a. O. S. XXII.

**) Hundrich a. a. O. S. XXVI.

sich also, ob für die, auf der rechten Rheinseite begangen werdenden Contraventionen das betreffende Landgericht oder das Hofgericht das zuständige Gericht sey? Dieser Zweifel gründet sich auf die Bestimmungen unseres Organisationsedicts vom 12. Oktober 1803, was auch in anderen Beziehungen schon so viele Zweifel und Conflicte hervorgerufen hat. Dasselbe bestimmt nämlich im §. 5., daß das betreffende Hofgericht in allen Strafsachen der ordentliche Richter (forum ordinarium) seyn solle, es bezeichnet aber dabei zugleich mehrere Ausnahmsfälle, in welchen die Untergerichte nicht blos untersuchende, sondern auch urtheilende Behörden seyn sollen. Zu diesen Ausnahmsfällen gehören unter anderen: (§. 5. Satz 4.) „alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse — durch besondere gesetzliche Verordnungen sanctionirte Herrschaftliche-, Gemeinds- oder Privatberechtigungen, in so fern auf sie eine durch ein allgemeines Gesetz, oder im Berechtigungspatente ausgedrückte und nicht auf Zuchthaus ansteigende Strafe gesetzt ist." *) Wenn nun gleich, nach meiner Ansicht, derjenige keinen Unterschleif in dem, in der so eben verlesenen Stelle des Organisationsedicts bezeichneten Sinne begeht, welcher unbefugterweise ein Schiff steuert, und andere concessionirte Steuermänner in ihrem Gewerbe beeinträchtigt, so fühlen doch vielleicht die verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer mit mir die große Vagheit der hervorgehobenen Bestimmung, indem es immer höchst zweifelhaft bleibt, ob das betreffende Hofgericht oder das Untergericht, das zur Bestrafung der im Gesetzesentwurfe verpönten Contraventionen competente Gericht ist, und es können immer verschiedene Ansichten hierüber entstehen, welche bedeutende Verzögerungen herbeiführen, und es kann sich ereignen, daß oft erst durch die Entscheidung des obersten Gerichts derartige Zweifel und Conflicte gehoben werden können. Es würde deßhalb sehr erwünscht seyn, wenn der Herr Regierungscommissär, Namens der Großherzoglichen Staatsregierung, eine Erklärung darüber abgeben wollte von welchem Gerichte, nach der Intention der Großherzoglichen Staatsregierung, die auf dem rechten Rheinufer gegen den Gesetzesentwurf begangen werdenden Contraventionen zu bestrafen seyen.

*) Hessen-Darmstädtische Civilprozeß-Ordnung v. J. 1824 und peinliche Gerichts-Ordnung v. J. 1726 mit Supplementen &c. &c. Darmstadt 1830. S. 343. 344.

Meiner Meinung nach ist das Großherzogliche Hofgericht zu Darmstadt das allein zuständige, weil dessen Competenz als Regel eintritt, und die Ausnahme von dieser Regel jederzeit klar und strenge nachgewiesen werden muß, zu dieser Nachweisung aber die angezogene Bestimmung des Organisationsedicts um so weniger genügen wird, als dieselbe jedenfalls vag und unbestimmt abgefaßt ist, und ohne ihr Gewalt anzuthun, eben so gut bloß von Defraudationen und Unterschleifen gegen Abgabengesetze verstanden werden kann.

Der Regierungscommissär Ministerialrath Dr. Breidenbach: Die Frage, welche Gerichte zur Aburtheilung der, in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Anzeige kommenden Contraventionen competent seyn sollen, ist bei der Großherzoglichen Staatsregierung gleichfalls zur Sprache gekommen; es wurde erwogen, ob man das Erkenntniß, was die jenseitige Provinz betrifft, nicht an die einfachen Polizeigerichte verweisen sollte, was kraft gesetzlicher Bestimmung geschehen könnte; allein man entschied sich dafür, keine Ausnahme von der Regel vorzuschlagen, und beließ es daher bei der Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte. Was die diesseitigen Provinzen anlangt, so wird sich zwar der Fall, daß deren Strafgewalt einträte, wahrscheinlich nie ereignen, weil die von Mannheim zu Thal fahrenden Schiffer erst in Mainz einen patentisirten Steuermann an Bord nehmen müssen; möglich bleibt jenes aber doch, und ich bemerke, daß die Großherzogliche Staatsregierung bei Unterstellung dieses Falls, von der Ansicht ausgegangen ist, daß nur die Großherzoglichen Hofgerichte zur Aburtheilung competent seyn werden. Die von dem Herrn Freiherrn von Arens verlesene Stelle des §. 5. des Organisationsedicts vom 12. Oktober 1803 spricht von Defraudationen oder Unterschleifen gegen die dort aufgeführten Berechtigungen. Begeht aber Jemand eine Contravention gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf, steuert also Jemand auf der Großherzoglichen Rheinstrecke in den bemerkten Fällen ein Schiff, ohne zum Steuermannsdienste concessionirt zu seyn; so begeht er vor allen Dingen, und vorzugsweise ein gemeines Vergehen, und der Umstand, daß er zugleich andere concessionirte Steuermänner in ihrem Gewerbe beeinträchtigt, ist nur secundärer, nicht entscheidender, accessorischer Natur. Dieses ist die Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung, welche ich der hohen Kammer officiell mitzutheilen die Ehre habe, und ich hoffe, daß hierdurch der zweite, der von dem

Herrn Freiherrn von Arens erhobenen Zweifel, seine Erledigung finden wird.

Freiherr von Gruben *): Zur weiteren Rechtfertigung des von dem Herrn Referenten des Ausschusses erhobenen Zweifels, glaube ich noch auf den Artikel 42. der Rheinschifffahrtsconvention aufmerksam machen zu sollen, welcher unter Andern bestimmt: „Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben.“

Sodann heißt es ferner:

„Jede Uferregierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchem sie die Rheinschifffahrt vertraut.“

In dem Artikel 42. der Rheinschifffahrtsconvention ist also bereits die Bestimmung enthalten, daß Niemand als Schiffspatron oder Führer zur Ausübung der Rheinschifffahrt zugelassen werden soll, der sich nicht vorher über seine, in diesem Fache erworbenen Kenntnisse ausgewiesen habe. Die wegen dieser Qualification zu treffenden Anordnungen sind den Uferregierungen überlassen worden. Was dazu im Großherzogthum Hessen gehören soll, ist durch die Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 festgesetzt, deren Ergänzung der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt. Der Artikel 81. der Rheinschifffahrtsconvention bestimmt nun weiter: „Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- und Ablade-Hafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Zollamt befindet, ein daselbst, oder doch so nahe als möglich wohnender, auch ausserdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz: a) aller Contraventionen, gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, in so fern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft 2c.“ Wer aber der Großherzoglichen Steuermannsordnung zuwider die Rheinschifffahrt ausübt, der macht sich einer Contravention gegen das erwähnte, in dem Artikel 42. der Rheinschifffahrtsconvention aufgestellte Princip schuldig, woraus dann, in Ge-

*) Bundestagsgesandter.

mäßheit des Artikels 81. zu folgern seyn dürfte, daß nicht die ordentlichen Gerichte des Großherzogthums, sondern der Zollrichter, wegen Zuerkennung der auf solche Contraventionen gesetzten Strafen competent sey.

Der Großherz. Regierungscommissär, Ministerialrath Dr. Breidenbach: Der Artikel 42. der Rheinschifffahrtsconvention legt den die Rheinschifffahrtsconvention abgeschlossen habenden Uferstaaten die Verbindlichkeit auf, nur erfahrne und geprüfte Leute zu Steuermännern zu concessioniren, und der Artikel 81. der Rheinschifffahrtsconvention überträgt den Zollrichtern eine gewisse Strafgewalt, welche häufig die Natur von, wenn auch bedeutenden Disciplinarstrafen hat. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Artikel 81. der Rheinschifffahrtsconvention den Zollrichtern auch die Befugniß einräumen wollte, gegen Leute, welche gar keine Steuermänner sind, und welche sich Gesetzesübertretungen zu Schulden kommen lassen, welche gemeine Verbrechen begehen, Strafen zu verhängen, sonst müßten sie auch Zuchthausstrafen verhängen können.

Freiherr von Gruben: Man kann dann doch nicht läugnen, daß in dem Artikel 42. eine Bestimmung der Rheinschifffahrtsconvention enthalten ist, wornach nur erfahrne und geprüfte Männer Schiffe führen, also Steuermänner seyn sollen, und daß der Artikel 81. der Rheinschifffahrtsconvention den Zollgerichten alle Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung zuweißt; es liegt demnach allerdings Grund zur Besorgniß vor, daß die Rheinschifffahrtscentralbehörde Reclamationen dagegen erheben würde, wenn anderen Gerichten, als den Zollrichtern, im Großherzogthume die Befugniß eingeräumt würde, wegen der fraglichen Contraventionen Straferkenntnisse zu erlassen.

Der Regierungscommissär Ministerialrath Dr. Breidenbach: Die von dem Herrn Freiherrn von Gruben so eben hervorgehobene Besorgniß, sollte sie begründet seyn, wird dadurch gehoben, daß wie bemerkt, Fälle vorgekommen sind, in welchen die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte eingetreten ist, unter den Augen der Rheinschifffahrtscommission, und von ihr gekannt, ohne daß sie die Competenz der Rheinzollrichter behauptet hätte, welche Behauptung man übrigens, hätte sie stattgefunden, von Staatswegen nicht hätte begründet finden können.

Freiherr von Arens: Wenn Fälle der Art vorgekommen sind,

daß mit Vorwissen und Zustimmung der Centralcommission Anzeigen gegen nicht zum Steuermannsdienste concessionirte Schiffer an das Zuchtpolizeigericht abgegeben und von diesem abgeurtheilt worden sind, so ist die Sache erledigt, und die hohe Kammer wird sich bei der, von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Erklärung beruhigen können, so wie auch ich den von mir erhobenen zweiten Zweifel für völlig beseitigt erachte.

Kanzler Dr. Linde: Ich erkläre mich mit dem Herrn Regierungscommissär dahin einverstanden, daß sich die Competenz der durch die Rheinschifffahrtsconvention eingeführten Zollgerichte nur auf die concessionirten Steuermänner erstreckt, keineswegs auf solche, welche, ohne mit einer Concession zum Steuermannsdienste versehen zu seyn, dennoch auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke Schiffe führen. Ein ganz analoges Verhältniß findet da statt, wenn einer Behörde die Disciplinarstrafgewalt gegen einen Beamten unzweifelhaft zusteht; wo man nicht annehmen darf, daß diese Behörde auch gegen den eine Strafgewalt ausüben darf, welcher sich ein Amt anmaßt, und so sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches wenn er wirklich Beamter gewesen, ein Dienstvergehen seyn würde; denn im letzteren Falle begeht ja der Nichtbeamte ein gemeines Vergehen und kein Dienstvergehen. Wenn ich mir ausserdem eine Bemerkung beizufügen erlaube, so liegt derselben keineswegs die Tendenz zum Grunde, mich gegen den Gesetzesentwurf zu erklären, sondern nur um meine Ansicht über die Motive der Entstehung desselben auszusprechen, und um mich gegen die Unterstellung zu verwahren, daß ich durch Stillschweigen ein Prinzip anerkannt habe, wovon vermuthlich hier noch oft die Rede seyn wird. Die Motive des vorliegenden Gesetzesentwurfes gehen von der Ansicht aus, daß die rheinhessische Gesetzgebung keine analoge Anwendung der Strafgesetze gestatte; diese Theorie theile ich nicht. Die französische, in Rheinhessen geltende Gesetzgebung läßt allerdings das Prinzip der analogen Anwendung der Strafgesetze zu; aber die Gerichte, namentlich in Rheinhessen, erkennen dieses Prinzip nicht an, und daher entspringt die Nothwendigkeit, bei der Strafgesetzgebung in Rheinhessen, durch die Legislation nachzuhelfen. Der von den rheinhessischen Gerichten beobachtete, und so eben hervorgehobene Grundsatz, daß die Strafgesetze keine analoge Anwendung erleiden könnten, ist sehr fruchtbar in seinen Folgen und störend in der Anwendung.

Man sucht sich zwar dadurch zu helfen, daß man zwischen analoger Anwendung und extensiver Interpretation der Gesetze unterscheidet, allein die Unterscheidung reicht oft nicht hin, und führt dahin, fortwährend durch specielle gesetzliche Bestimmungen Lücken ausfüllen zu müssen, die das Richteramt durch Anwendung analoger Rechtsgrundsätze besser unfühlbar macht.

So schloß die Berathung. In der folgenden Sitzung der ersten Kammer vom 2. Februar 1839 beschloß diese mit fünfzehn Stimmen gegen eine die Annahme des Gesetzesentwurfs, der ganz in der Abfassung, in der er vorgelegt ward, unterm 19. April 1839 als Gesetz publicirt ward. (Großherzogl. Hess. Reg.=Bl. Nro. 16. vom 30. April 1839.)

# Hannover.

## Ein Blick auf den Entwurf der neuen Verfassungsurkunde für das Königreich Hannover, wie er der allgemeinen Ständeversammlung im März 1840 zur freien Berathung vorgelegt worden ist, mit der Stimme eines hannoverschen Publicisten über das ständische Mitwirkungsrecht hinsichtlich der Gesetzgebung, und einer Schlußnote des Herausgebers.

Der Entwurf der neuen Verfassungsurkunde für das Königreich Hannover *) ist beiden Kammern vorgelegt worden und die Berathung darüber ist im vollen Gange.

Derselbe besteht aus acht Kapiteln.

Kapitel 1. handelt von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und der Regentschaft. Kap. 2. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen. Kap. 3. Von den Gemeinden und Körperschaften. Kap. 4. Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen. Kap. 5. Von den Landständen. Kap. 6. Von den Finanzen. Kap. 7. Von den obern Landesbehörden und der königlichen Dienerschaft. Kap. 8. Von der Gewähr der Verfassung. Unter den Bestimmungen des Entwurfs

*) Ein vollständiger Abdruck davon ist in der Helwing'schen Hofbuchhandlung zu Hannover erschienen.

heben wir folgende hervor: In der Vertretung der beiden Kammern der allgemeinen Ständeversammlung sind keine bedeutende Abänderungen beantragt, als daß die lebenslänglichen Mitglieder des Schatzkollegs zum Theil in die erste, zum Theil in die zweite Kammer eintreten. Ein Landtag dauert regelmäßig sechs Jahre, und die Stände werden alle drei Jahre berufen. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation a) aller Gesetze über die Steuern; b) aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche einen directen Eingriff in das Privateigenthum enthalten; c) aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch den Unterthanen oder einzelnen Klassen derselben neue Lasten und Leistungen aufgelegt oder die bestehenden erhöht werden sollen. Zu der Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation gesetzlicher Bestimmungen anderer Art wird das rathsame Gutachten der allgemeinen Ständeversammlung erfordert. Das Recht der ständischen Mitwirkung erstreckt sich nur auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Dem Könige verbleibt das Recht, dieselben nach Maßgabe der verfassungsmäßig festgesetzten Grundsätze ausarbeiten und dann verkündigen zu lassen. Die Verwaltung der Domänen und Regalien, so wie ihrer Einkünfte, hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, sofern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt. Es wird jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der königl. Kasse mitgetheilt werden. Die reinen Einkünfte aus den Domänen und Regalien sollen verwendet werden zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domänen haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passiv-Kapitalien; zur Bestreitung der Bedürfnisse des königlichen Hauses; und zu Bestreitung der übrigen Regierungsbedürfnisse. Die Einkünfte aus den Domänen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint in eine gemeinschaftliche Kasse fließen, sondern es soll die bis zum 1. Juli 1834 bestandene Trennung der königlichen Kassen und der Landeskasse wieder hergestellt werden, und das bis zum 25. September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß der Kassen wieder eintreten. Ueber die dauernde Vertheilung bestimmter Klassen von

Ausgaben auf die königliche, so wie auf die ständische Kasse wird zwischen König und Ständen eine Vereinbarung beantragt, welche nur durch beiderseitige Zustimmung abgeändert oder wieder aufgehoben werden kann. Ueber die Ausgaben, welche aus der Landeskasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jedem ordentlichen Landtag, also alle drei Jahre, ein nach Hauptdienstzweigen gesondertes Budget vorgelegt werden. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Gleichzeitig wird der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern vorgelegt werden. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedes Mal für die nächste dreijährige Finanzperiode auszusprechen ist. Da die Landzölle und Schifffahrtsabgaben für jetzt mit den Eingangssteuern enge verbunden sind, so überläßt der König für die Dauer dieser Verbindung die Benutzung dieses Regals der Landeskasse, welche hierfür jährlich die Summe von 230,000 Rthlr. an die königliche Kasse zu vergüten hat. Der reine Ertrag der direkten und indirekten Steuern fließt in die Landeskasse. Die Verwaltung dieser Kasse steht unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanzministeriums dem Schatzkollegio zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter königlicher Bestätigung besetzt wird. Wenn die in dieser Verfassungsurkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art aufgehoben würde, so ist das Schatzkollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

---

Den meisten Anstoß erregt der §. 106 dieses neuen Verfassungs-Entwurfs; der wörtliche Inhalt desselben lautet:

„Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht der Zustimmung, zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation

a.) aller Gesetze über die Steuern,

b.) aller diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche einen direkten Eingriff in das Privateigenthum enthalten,

c.) aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten und Leistungen aufgelegt oder die bestehenden erhöht werden sollen.

Zu der Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation gesetzlicher Bestimmungen anderer Art wird das rathsame Gutachten der allgemeinen Ständeversammlung erfordert.

Das Recht der ständischen Mitwirkung erstreckt sich nur auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Dem Könige verbleibt das Recht, dieselben nach Maßgabe der verfassungsmäßig festgestellten Grundsätze ausarbeiten und sodann verkündigen zu lassen.

Bei der Verkündigung eines jeden Gesetzes ist die dabei eingetretene Art der ständischen Mitwirkung zu erwähnen.

Die Frage, welche Theilnahme den Ständen bei der Landesgesetzgebung zukommen könne, bietet einen zwiefachen Gesichtspunkt zur Beachtung dar: sie muß nämlich sowohl von der rechtlichen (juristischen) wie von der politischen (nützlichen) Seite her erwogen werden, ehe über eine derartige Verfassungsbestimmung geurtheilt werden kann.

In der erstern Beziehung, der juristischen, führt die Erwägung zu folgendem Resultate. Da es in Deutschland keine stillschweigende Beschränkung der landesherrlichen Gewalt gibt, und da die Gesetzgebung ein Ausfluß und wesentlicher Theil der landesherrlichen Gewalt ist, so kann eine Beschränkung derselben als Recht und aus rechtlichen Gründen nur in so weit gefordert werden, als sie in dem noch geltenden Particularrechte oder in den Gesetzen des deutschen Bundes enthalten ist, sie kann aber, falls sie nur in den Partikulargesetzen begründet läge, nicht über das Maaß hinausgehen, welches die Bundesgesetze als Maximum aufstellen. Diese unstreitig richtigen Grundsätze auf Hannover angewendet, ergeben, daß die Basis einer deßfallsigen Anforderung lediglich in dem §. 6. der Verfassung von 1819 zu suchen ist, und daß das, was jetzt mehr bewilligt worden, nur aus dem Gesichtspunkte landesherrlicher Verwilligung aufzunehmen ist. Noch mehr als dieses kann rechtlich nicht gefordert werden, weil weder das bis jetzt geltende besondere, noch das allge-

meine Recht ein Mehreres gebieten, resp. begründen. Namentlich aber kann keine allgemeine Theilung der Gesetzgebung mit den Ständen vom Könige gefordert werden, indem hiermit eine Verletzung des obersten Grundsatzes des Bundesrechtes, des monarchischen Prinzips gefordert werden würde, eine Anforderung, die niemals zur rechtlichen Existenz gelangen könnte. Vielleicht möchte man, da einmal von dem Partikularrechte die Rede gewesen, gegen unsere Behauptung auf die frühern Rechte der Provinzialstände hinweisen und behaupten wollen, daß wenigstens eine Provinz, nämlich Lüneburg, früher das Recht der Zustimmung gehabt habe. Wir geben diese Thatsache zu; allein gleichwohl lassen wir eine Bezugnahme hierauf nicht zu. Weßhalb nicht, brauchen wir sicher wohl nicht erst ausdrücklich zu erklären, die Gründe liegen klar vor. Dennoch mag ein einziger nicht übergangen werden, weil er das Anführen aller übrigen entbehrlich macht. Wir meinen nämlich den, daß die durch die Verhältnisse, namentlich durch die Auflösung des deutschen Reiches aufgehobene Befugniß einer einzelnen, früher in ihrer Berechtigung gänzlich isolirten Provinz keineswegs jetzt als Norm eines das ganze Land betreffenden Gesetzes, als Grundlage einer deßfallsigen rechtlichen Forderung erscheinen könne.

Hiernach ist denn aber der §. 106. des neuen Verfassungsentwurfes wohl geeignet, von dieser Seite her zufrieden zu stellen.

Dasselbe Resultat wird gewonnen, wenn man unsere Frage in der andern Beziehung, der politischen, auffaßt. Erwägen wir nun hier, abgesehen von den positiv-gesetzlichen Bestimmungen, welches qualitative und quantitative Maaß der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung zu bewilligen räthlich sey, so werden doch auch selbst diejenigen, welche die Gesetzgebung durchweg mit den Ständen getheilt wissen wollen, zugeben müssen, daß Concessionen, so wie sie der §. 106. des Entwurfes gibt, vorausgesetzt nur, daß sie praktisch realisirt werden, — vollkommen ausreichend sind, um die Rechtssicherheit der Unterthanen zu schützen.

Muß dieses aber da angenommen werden, wo bei vielen, unstreitig die wichtigsten Interessen betreffenden Gesetzen die Zustimmung, bei den minder wichtigen das rathsame Gutachten der Stände nothwendig ist, so entsteht nur noch die Nebenfrage: was denn eigentlich dem Lande durch die fehlende Zustimmung bei solchen Gesetzen die minder wichtige Interessen betreffen, verloren werde?

Wer auf die Erfahrung geachtet und darauf Gewicht legt, wer überdieß die Beschaffenheit und Zahl derjenigen Gesetze kennt, welche in die Kategorie der nach dem mehrgenannten §. 106. blos zu berathenden Gesetze gehören, der wird die beschränkende Bestimmung des §. 106 unstreitig sogar für einen mehrfachen Gewinn halten. Wir sind durchaus nicht gesonnen, durch Tadeln der Landstände zum Ziele zu gelangen, aber dennoch können wir nicht umhin, im Allgemeinen auf die Uebel und Mängel hinzuweisen, die unpartheiische und sachkundige Männer den Ständen, in soweit es die Legislatur betrifft, schon längst auf das Evidenteste nachgewiesen haben, und die so sonnenklar am Tage liegen, daß sie mehr oder weniger Jeder erkennen muß, die aber auch so gestaltet sind, daß selbst unsere Gegner wohl zugestehen werden, sie könnten auf die allgemeine ständische Zustimmung verzichten, würde dadurch nicht die monarchische Gewalt beschränkt.

Eine unpartheiische Auffassung dieses Gegenstandes, mag sie auch noch so vielseitig seyn, muß zu der Ueberzeugung führen, daß der §. 106. gewährt, was rechtlich und billig begehrt werden kann und was heilsam ist. Die Stände mögen mit ihrer Erfahrung die Regierung bei ihrer legislativen Thätigkeit unterstützen, und deren Gesichtskreis erweitern; sie mögen rathen. Das ist unter Umständen wirklich rathsam und fördernd. Ein Mehreres aber ist unvereinbar mit den Anforderungen einer guten Gesetzgebung, gehört lediglich in das Gebiet der unbedachten und unüberlegten Zeit-Extreme, und ist ohne allen Nutzen. Oder sollte etwa das Gute, das im Wege des Rathes an die Regierung gebracht worden, nicht Eingang finden? Sollte die Zwangskette der ständischen Zustimmung durchaus erforderlich seyn? Haben etwa die guten Gesetze Deutschlands nur der Zustimmung der Stände ihr Daseyn zu verdanken? Wer diese Fragen nach der besten Lehrerin, der Erfahrung, zu lösen versteht, der wird nachmals finden, daß der §. 106. des Verfassungs-Entwurfes Alles gewährt, was gefordert werden mag. Unsere eigene Staatsgeschichte lehrt uns, daß die allgemeine ständische Zustimmung keine politische **conditio sine qua non** einer guten Gesetzgebung ist, und — bedürfte es der Beweise noch stärkere, so ließen sich die Gesetzbücher Preußens, Oesterreichs und selbst Frankreichs willig als Zeugen aufrufen. Ueberhaupt mag hier aber noch erwogen werden, daß der Streit über unsere Frage mehr die Prin-

zipien, als die Anwendung trifft. Auch dieses läßt sich aus unserer eigenen geschichtlichen Erfahrung nachweisen. Die Jahre von 1819 bis 1833 zeigen, daß die Regierung niemals ein Gesetz promulgiren ließ, welches gegen den entschiedenen Willen beider Kammern verstoßen hätte. Hierzu lassen sich die unzweideutigsten Belege liefern.

Doch unser Beispiel mag sammt den gewollten Bemerkungen hier stille stehen. Es würde zu weit führen, sollte der Gegenstand erschöpft, sollte Alles wiederholt werden, was sich hier sagen läßt. Für den Zweck, welchen wir im Auge haben, genügt das Bisherige. Es sollte blos gezeigt werden, daß der neue Verfassungsentwurf in einer seiner wichtigsten Beziehungen zwar nicht in den Fabeln der Zeit fuße, aber doch die rechtlichen und politisch heilsamen Anforderungen vollkommen befriedige. Hiermit wollten wir den vorschnellen Urtheilen und dem einseitigen Tadel derer begegnen, welche die Basis unseres inneren Friedens absichtlich verdächtigen.

Auch wir betrachten den neuen Verfassungsentwurf nicht als ewigen, niemals veränderlichen Schlußstein unserer politischen Entwickelung und der damit verbundenen Hoffnungen; aber wir glauben von ihm, daß er Hannover für lange beruhigen und die Wiederkehr unseres gemeinschaftlich friedsamen Zusammenwirkens erzeugen könne.

Unter den obwaltenden Umständen liegt hierin Alles, was nützlich und nothwendig ist. Das, was fehlt, muß von dem günstigen Einflusse einer späteren Zukunft und von der Entwicklung des unstreitig Guten, welches der vorgelegte Entwurf, wenn auch neben manchen Mängeln enthält, erwartet werden.

Nur diese Erwägung kann zum Ziele führen, nicht das unsichere Hinstieren in die unsichtbare Zukunft! *).

*) Ganz abgesehen von dem eigentlichen Streitgegenstand, um den sich die Hannover'sche Verfassungsfrage bewegt, und weit entfernt, den gegenwärtig vorliegenden Verfassungsentwurf für geeignet zu betrachten, um den in Hannover gestörten Rechtszustand bei den sich wiederholenden Petitionen dissentirender Korporationen wieder herzustellen und den deßfalls in mehreren constitutionellen Staaten Deutschlands laut gewordenen Befürchtungen zu begegnen, theile ich von ganzer Seele die Ansicht, welche hier über den §. 106. des neuen Verfassungsentwurfs und über das zu limitirende ständische Recht der Legislatur entwickelt

worden ist. Ich theile diese Ansicht nicht blos im Interesse von Hannover, sondern im Interesse von ganz Deutschland. Noch ehe die bedauerlichen Mißklänge in Hannover mit ihren unheilvollen Wirkungen zum Vorschein gekommen waren, habe ich diese Ansicht im Interesse der Monarchie wie im Interesse einer ruhigen constitutionellen Entwicklung als meine Ueberzeugung ausgesprochen, nicht einmal, sondern oft und besonders in meiner Schrift: Ueber den Charakter unsrer Zeit und den Mißklang im constitutionellen Leben. Heidelberg 1835. Ich habe die innere Beruhigung, niemals zu den Partheien der beiden politischen Extreme gehört zu haben. Streng constitutionell, im wohl verstandenen Sinne des Wortes, halte ich den Egoismus, der in den ständischen Kammern bei dem Zustande unsrer Gesetzgebung das gebieterische Wort führt, für eine Schattenseite, für ein großes Uebel in den constitutionellen Staaten. Ist die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung in allen Zweigen derselben eine mehr als berathende, kann kein Gesetz ohne ihre Zustimmung die Publication erlangen, so wird eben dieser Egoismus eine ewige Quelle der Mißgriffe von Seiten der Stände und der Regierungen in Deutschland bleiben. Daher die Unvollkommenheit der meisten Gesetze, nämlich derjenigen, die das Gepräge dieses Egoismus an sich tragen, daher die große Verschiedenheit in den Bestimmungen derselben, daher die lästigen Partheienkämpfe und Interpellationen in den ständischen Kammern, daher die oft so grell hervortretenden Gegensätze zwischen der ersten und zweiten Kammer, daher der überwiegende Einfluß, welchen einzelne sprachfertige und imponirende (oft nur redselige und floskelreiche) Redner über die schwächeren Brüder der Kammern behaupten, daher die oft ermüdende Weitschweifigkeit, Breite, Hartnäckigkeit und Tautologie, womit so manche Redner die erst in den letzten vier Wochen angelernte legislatorische Weisheit — zu ihrer eignen großen Selbstzufriedenheit — in den schwierigsten Fächern der Gesetzgebung an den Mann zu bringen suchen, daher endlich die übertriebenen Forderungen für die sogenannten materiellen Interessen, die oft als die einzigen Lebensfragen der Völker behandelt werden, während die heiligste und dringenste Angelegenheit des inneren monarchischen Staatslebens mit der höchsten Kühle und Gleichgültigkeit abgefertigt, nicht selten sogar mit dem Geiste der Negation von Radicalgesinnten aufgefaßt wird, die mit Umstoßung alles Bestehenden ihre Ideen von Freiheit im Sturmschritte verwirklichen wollen. Nur diese, sich gefallend in Angriffen und Uebergriffen, und welche in dem maßlosen Gesetzgebungsrecht der Stände einen immerwährenden Zündstoff für die Zukunft unterhalten möchten, sind betrübt über jede Schranke, die den von daher kommenden Agitationen gesetzt werden soll. Ruhige Bürger, die einen allmähligen, geschichtlichen aber sicheren Gang der Entwicklung mit steter Aufrechthaltung der

Ordnung wünschen, müssen sich darüber erfreuen. Das zu ausgedehnte Gesetzgebungsrecht der Stände ist es namentlich, welches die in einzelnen Versammlungen derselben hervortretende förmliche Opposition gegen die Regierungen hervorgerufen hat. Diese Opposition ist es, welche der Erzielung und Befestigung eines freundlichen Einverständnisses zwischen Ständen und Regierungen im Wege steht. Durch sie ist die Natur der Ständeversammlungen verändert und der Zweck ihrer Einsetzung vereitelt worden. Die Gründung freier Verfassungen war ein Bedürfniß, nicht blos zum Heile der Völker, sondern auch zur Sicherheit und Macht der Fürsten. Um sich über die wirklichen Interessen des monarchischen Prinzips und der constitutionellen Freiheit zu verständigen, ist vor allem nothwendig, daß gewarnt werde, eben sowohl vor jedem Bestreben, den Strom der Zeit zu hemmen, den keine Menschenmacht aufhalten kann, als vor jedem Beginnen einer gewaltsamen übereilten Durchsetzung phantastischer Ideen. In dieser Beziehung sind mir die destructiven Partheihäupter in ihrer Zerstörungslust eben so verwerflich, als die Conservativen im Dienste der Stabilität. Aecht constitutionell sind nur diejenigen, die im Kampfe für Recht und Wahrheit, für Gesetzmäßigkeit und Ordnung die Monarchie ehren, und in ihrer Verfassungstreue und Verfassungsliebe klar und deutlich erkennen, was die Zeit will, wollen kann und darf.

Der Herausgeber.

---

# Zur Preßgesetzgebung.

---

## Entwurf eines Preßgesetzes, wie es möglich und annehmlich ist.

Der nachstehende Entwurf, zuerst veröffentlicht in der „allgemeinen Preßzeitung" ist, obgleich dabei das Königreich Sachsen speciell ins Auge gefaßt worden ist, ein für ganz Deutschland höchst interessantes Aktenstück, und es verdient alle Anerkennung, daß der Verfasser die Initative der Gesetzgebung ergreifend, mit legislativen Vorschlägen an das Licht tritt, die wir, weil darin die Rücksicht auf die Bundesgesetzgebung vollständig gewahrt und auch auf eine noch ausser den vom Bunde vorgeschriebenen Maaßregeln zu bewirkende Sicherung gegen Mißbrauch sorgfältig Bedacht genommen worden ist, als eine willkommene Arbeit für das schwierige Geschäft der deutschen Gesetzgebung auf diesem der fortwährenden Opposition preisgegebenen Felde mit Dank begrüßen. Der wohlgesinnte Verfasser geht den Weg der Vermittelung, ehrt den Grundsatz der Preßfreiheit, wie die durch die Polizeigewalt des Staates gebotenen Schranken. Er hat keine Bestimmung aufgenommen, der man den Vorwurf der Unzweckmäßigkeit, und der Unmöglichkeit ihrer Ausführung machen könnte. Eine noch andere Glanzseite des Entwurfs ist die, daß der privatrechtlichen Seite des literarischen Eigenthums, welche bisher in den Preßgesetzen gänzlich umgangen war, die gebührende Rücksicht in der Art gewidmet worden ist, wie sich die

Heiligkeit des Eigenthumsrechts mit jenen gebieterischen Ansprüchen verträgt, welche die publicistischen Verhältnisse Deutschlands zum Innlade sowohl als zum Auslande erheischen.

Dieser Entwurf lautet:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Landeseinwohner ist berechtigt, sich der Presse zu bedienen, um Thatsachen, Urtheile und Meinungen ungehindert zu veröffentlichen. So lange jedoch der Bundesbeschluß vom 19. Sept. 1819 in Kraft bleibt, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Censurcollegien zum Drucke befördert werden. §. 2. Eben so wenig dürfen, für die Dauer des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschriften politischen Inhalts, welche in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat in deutscher Sprache erschienen sind, ohne vorgängige Genehmigung der Regierungsbehörde ausgegeben oder verbreitet werden. §. 3. Jedem ist nachgelassen, auch solche Schriften, welche nach §. 1. der vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen, zur Censur einzureichen. §. 4. Alle in Sachsen erscheinenden Druckschriften, sie mögen einer vorläufigen Genehmigung unterliegen oder nicht, müssen mit dem Namen des Druckers und, insofern sie zur Klasse der Zeitungen und Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen nicht in Umlauf gesetzt, und sollen, wenn solches heimlicherweise geschieht in Beschlag genommen werden. §. 5. Diese Vorschrift leidet keine Anwendung auf diejenigen Gegenstände, welche nicht zu den Druckschriften gehören, sondern wie Etiketten, Facturen, Rechnungen, Tabellen und unter dem technischen Ausdruck: Accidenzien, begriffen werden; es sind jedoch die Drucker verpflichtet, von jeder solchen Arbeit ein Exemplar, mit ihrer Firma bezeichnet, ein Jahr lang aufzubewahren. §. 6. Von jedem in Sachsen gedruckten oder verlegten Werke muß, gleichzeitig mit der Ausgabe desselben, ein Exemplar an die vorgesetzte Censurbehörde eingereicht

werden. Der Einreichende erhält hierüber eine Bescheinigung, welche zugleich die gesetzliche Präsumtion des rechtmäßig erworbenen Verlagsrechtes begründet. (In der Ausführungsverordnung dürfte zu bestimmen seyn, daß diese Exemplare, nach vorgängiger Prüfung [§. 21.], mit einem Stempel versehen und an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden sollen.)

## II. Vorschriften über den Gewerbbetrieb.

§. 7. Zur Errichtung neuer Buchdruckereien und anderer Anstalten, aus welchen censurpflichtige Gegenstände hervorgehen können; zu dem Betriebe des Sortiments- und Commissionsbuchhandels ausserhalb Leipzig; ingleichen zu Herausgabe von politischen Zeitschriften, sollen von jetzt an Concessionen erforderlich sein, welche von den Kreisdirectionen auszufertigen sind. Für den Betrieb des Buchhandels in Leipzig bleiben die Bestimmungen des dasigen örtlichen Status allenthalben in Wirksamkeit. §. 8. Die ertheilten Concessionen können den Inhabern wegen Mißbrauchs, in Folge rechtlicher Entscheidung wiederum entzogen werden. §. 9. Für Vorlegung der der Censur unterworfenen Schriften im Manuscript, oder in den Satzbogen vor deren Abdruck, an den competenten Censor, und für wesentliche Abweichungen des Abdrucks von dem censirten Manuscript oder Satzbogen, ist der Drucker verantwortlich. Für den Inhalt seiner Druckarbeiten haftet der Drucker, als solcher, nur wegen der Accidentien (§. 5.) §. 10. Es steht den Inhabern von Buchdruckereien frei, an ihrer Statt einen des Geschäftes kundigen Mann als verantwortlichen Vorstand der Officin der Obrigkeit vorzustellen und verpflichten zu lassen. Die Verantwortlichkeit der Vorstände erstreckt sich auch auf die Handlungen und Unterlassungen der in den Buchdruckereien beschäftigten Personen, wenn ihnen dabei eigene Verschuldung oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt. §. 11. Jeder Landeseinwohner, welcher censurpflichtige Schriften ausserhalb der deutschen Bundesstaaten drucken läßt, ist verpflichtet, dieselben vor deren Ausgabe der competenten Censurbehörde vorzulegen. §. 12. Gleichergestalt sind die Commissionairs solcher Verlagshandlungen, die ausserhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen, verpflichtet, für Druckschriften, welche in Sachsen der Censur unterworfen sein würden, vor deren Ausgabe, bei eigner Verantwortung, die Erlaubniß

zum Vertriebe nachzusuchen. §. 13. Sortimentsbuchhändler, welche von Auswärtigen, die keinen Commissionair in Sachsen haben, Bücher oder Zeitschriften zugesendet erhalten, die einer vorgängigen Vertriebserlaubniß bedürfen (§. 2. und 12), sind für Einholung derselben persönlich verantwortlich; auch dürfen Sortimentshändler, Leihbibliothekare und Antiquare keine solchen Bücher führen, welche in Folge rechtlicher Entscheidung, oder einer administrativen Maßregel, unterdrückt worden sind. §. 14. Die verantwortlichen Herausgeber von Zeitschriften oder andern Sammelwerken, und eventuell deren Verleger, werden vor dem Gesetz als Verfasser der einzelnen Artikel angesehen und behandelt; sie können jedoch, durch Nennung des wirklichen Verfassers, sich von der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit insoweit befreien, als sie nicht wegen Theilnahme oder Begünstigung eines größern oder geringern Vergehens, in Gemäßheit des 5. Cap. des Criminalgesetzbuchs, strafbar sind. §. 15. In allen Fällen, wo durch eine Druckschrift ein solches Verbrechen begangen worden ist, hinsichtlich welches nach Art. 86 des Strafgesetzbuchs, die Pflicht der Denunciation stattfindet, sind auch Herausgeber und Verleger zur Namhaftmachung des Verfassers, auf amtliches Erfordern, verbunden; ist der Verfasser ein Ausländer, so kommen die Vorschriften des Art. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung. §. 16. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verbunden, von Behörden und Privatpersonen factische Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieses Artikels unentgeltlich, über dieses Maaß hinaus aber gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten Insertionsgebühren, in dem nächsten nach dem Eingange der Berichtigung zum Drucke gelangenden Stück oder Blatt aufzunehmen. §. 17. Im Uebrigen bleiben sowohl der Verfasser als Herausgeber und Verleger, welche ihre Schriften freiwillig, oder in Gemäßheit dieses Gesetzes der Censur unterworfen haben, rücksichtlich der mit Genehmigung des competenten Censors gedruckten Schriften von aller weitern Verantwortung frei; die im §. 26. vorbehaltene Maßregel soll in ihrer Anwendung auf censirte Schriften niemals von nachtheiligen Folgen für die Personen begleitet sein.

## III. Verwaltung der Censur.

§. 18. Durch die Censur ist in den nach §. 1 und 2 derselben

gesetzlich oder nach §. 3. freiwillig unterworfenen Schriften die Veröffentlichung solcher Aeusserungen zu verhindern, durch welche die bestehenden Gesetze des Landes übertreten, oder die Würde und Sicherheit der deutschen Bundesstaaten oder anderer verbündeter Fürsten verletzt werden. §. 19. Für die Censur sollen zwei Instanzen bestehen; eine collegialisch geordnete Behörde erster Instanz, und das Ministerium, in seiner Organisation als Administrativjustizbehörde, als zweite Instanz. Die Censoren werden auf Vorschlag der Censurbehörde vom Ministerium angestellt, und sind als Staatsdiener zu betrachten. §. 20. Die Censurbehörden haben sich der angestellten Censoren zur Verwaltung der Censur als Organe zu bedienen. Der Censor ist berechtigt, die Druckerlaubniß unbedingt oder nach erfolgter Vereinbarung über etwaige Abänderungen mit dem Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger, zu ertheilen; über jede Verweigerung des Imprimatur hat derselbe die Entscheidung der Censurbehörde einzuholen, welche den Betheiligten binnen 24 Stunden und, im Falle der Bestätigung, unter Anführung von Gründen schriftlich zu eröffnen ist. Gegen diese Entscheidung findet ein Recurs an das Ministerium statt, welches binnen drei Tagen durch Verordnung und, im Falle der Bestätigung, ebenfalls unter Angabe von Gründen in letzter Instanz entscheidet. §. 21. Die Thätigkeit der Censurbehörden erstreckt sich auch auf die Prüfung der nach §. 6. einzureichenden Schriften. In Rücksicht der Censurpflichtigen, ingleichen der freiwillig der Censur unterworfenen Druckschriften ist dieselbe auf deren Uebereinstimmung mit dem Censurexemplar; in Rücksicht der censurfreien Schriften darauf zu richten, ob dadurch irgend ein Strafgesetz übertreten wird. Eintretenden Falls sind ungesäumt die geeigneten Vorkehrungen dagegen zu treffen. §. 22. Schriften, deren Abdruck die Censur verweigert hat, oder welche durch sonstiges Verbot unterdrückt worden sind, dürfen weder öffentlich angekündigt, noch auf indirectem Wege veröffentlicht werden; auch sollen Veränderungen einer Druckschrift in Folge der Censur nicht durch Censurlücken und eben so wenig in einer andern verletzenden Weise im Abdruck angedeutet, andererseits aber auch der Verfasser nicht genöthigt werden, den durch die Censur etwa gestörten Sinn wieder herzustellen. §. 23. Weder für die Prüfung der der Censur gesetzlich unterworfenen Schriften, noch für die Erlaubniß zu deren Abdruck und beziehentlich Verbreitung (§. 12 und 13.) sollen Kost=

51 *

en bezahlt werden; hingegen haben Diejenigen, welche sich freiwillig der Censur unterwerfen, eine Censurgebühr, welche nach Sprache und Gegenstand verschieden sein kann, an die Kasse der Censurbehörde zu entreichten.

## IV. Polizeiliche Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse.

§. 24. Alle Druckschriften unterliegen der polizeilichen Aufsicht, ohne Unterschied, ob dieselben censurpflichtig sind oder nicht. In dessen Gemäßheit haben die Polizeibehörden nicht blos auf Anrufen eines Betheiligten, sondern auch von Amtswegen in allen Fällen, wo durch die Veröffentlichung von Thatsachen oder Aeusserungen bestehende Gesetze verletzt worden sind, gegen die betreffende Schrift einzuschreiten, die Existenz der Verletzung zu constatiren, die Schuldigen zu ermitteln und hierauf nach Befinden an die betreffenden Gerichte zur Fortstellung der Untersuchung und Entscheidung abzugeben. §. 25. Die Polizeibehörden sind berechtigt, vorkommenden Falles solche Druckschriften, durch welche die Gesetze des Landes verletzt worden sind, mit Beschlag zu belegen, oder auch bis zu Austrag der Sache in amtliche Verwahrung zu nehmen. Dieselben Maßregeln können eintreten auf Antrag von Privatpersonen, welche sich in ihren Rechten beeinträchtigt glauben; widerspricht jedoch der Beklagte, so haben die Polizeibehörden die Entscheidung der competenten Gerichtsbehörde zu überlassen. Gegen unzulässige Schriften, welche Ausländern eigenthümlich zugehören, kann lediglich die Beschlagnahme und Rücksendung an den, welcher dieselben eingesendet hat, angeordnet werden. §. 26. So wie die Bundesversammlung, in Gemäßheit des Beschlusses vom 20 Sept. 1819, ist auch die Staatsregierung berechtigt, alle Druckschriften, welche in Sachsen mit oder ohne Censur erschienen sind, aus administrativen Erwägungen zu unterdrücken; es sollen jedoch die Eigenthümer in allen Fällen, ausser wenn die Unterdrückung auf den Grund des §. 53. der Verfassungsurkunde durch einen richterlichen Ausspruch erfolgt, durch Bezahlung des Nettopreißes für jedes abgelieferte Exemplar entschädigt werden. Ist ein solcher noch nicht öffentlich angekündigt, so soll derselbe durch das Gutachten von Sachverständigen ermittelt werden. §. 27. Wenn der Verletzte mit der gesetzlich ermittelten

Entschädigung sich nicht begnügt, oder behauptet, daß die Polizeibehörde ihre Befugnisse überschritten habe, bleibt demselben der Rechtsweg nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

## V. Strafbestimmungen.

§. 28. Auf die durch Veröffentlichung von Druckschriften und andern Drucksachen (§. 5.) begangenen größern oder kleinern Verbrechen leiden alle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche auf Vergehen Bezug haben, die ihrer Natur nach durch Wort oder Schrift begangen werden können, sowohl in Ansehung der Urheber als der Theilnehmer und Begünstiger analoge Anwendung. §. 29. Es sollen jedoch die bürgerlichen Folgen des Criminalverfahrens hinsichtlich der Preßvergehen nur in dem Fall eintreten, wenn die §. 6. vorgeschriebene Deposition eines Exemplars der angeschuldigten Schrift bei der Censurbehörde unterblieben ist. Ausserdem zieht die Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung in Sachsen gedruckter oder verlegter Schriften eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern nach sich. §. 30. Hinterziehung der Censur und Uebertretung der deßhalb ertheilten Vorschriften werden als Polizeistrafsachen behandelt und ohne Rücksicht auf den Inhalt einer Schrift, welcher nach §. 28. zu beurtheilen ist, alternativ mit Geld- oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen und im Wiederholungsfalle bis zu einem Monate bestraft; es soll jedoch die letztere nur dann eintreten, wenn die Absicht der Hinterziehung für erwiesen anzunehmen ist. §. 31. Die Ausgabe censurpflichtiger Schriften vor erlangter Censur; die Verbreitung von Schriften, welche nach §. 4. nicht vertriebsfähig sind; endlich die Verbreitung von Zeitschriften und Schriften unter 20 Bogen, welche im Ausland in deutscher Sprache erschienen und politischen Inhalts sind, vor dazu ertheilter Erlaubniß, ist mit Gefängniß bis zu einem Monat zu bestrafen. §. 32. Die Nichtaufbewahrung von Accidenzdrucken (§. 5.) ist mit vier Wochen Gefängniß zu bestrafen; mit derselben Strafe ist die Uebertretung eines polizeilichen Vertriebs- oder Verleihungsverbotes auch in dem Fall anzusehen, wenn dasselbe später in Folge einer gerichtlichen Entscheidung wieder aufgehoben wird. §. 33. Werden solche Druckschriften oder einzelne Stellen, welchen die Censurbehörden die Genehmigung ausdrücklich verweigert hatten, dennoch abgedruckt, so kann die Strafe

vorausgesetzt, daß nicht wegen eines wirklichen Vergehens auf eine höhere Strafe zu erkennen ist, bis zwei Monat Gefängniß ansteigen. §. 34. Die Uebertretung des §. 13. enthaltenen Verbotes, mit unterdrückten und verbotenen Büchern zu handeln, soll mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern verbüßt, und mit derselben Strafe die Feilbietung und öffentliche Ankündigung unterdrückter Schriften geahndet werden. §. 35. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten zugleich für alle Veröffentlichungen, welche in ihrer Wirkung dem Abdrucke durch die Presse gleichkommen. Es sollen jedoch Abbildungen aller Art, Landkarten, Risse und Musikalien, auch wenn dieselben mit Text versehen sind und in Heften unter 20 Bogen ausgegeben werden, der Censur nicht unterworfen seyn. §. 36. Alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels, soweit dieselben nicht das Eigenthumsrecht der Urheber an den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft, ingleichen den Schutz gegen Nachdruck betreffen, werden aufgehoben. *)

*) Eine Beurtheilung dieses Entwurfs ist bereits durch die „Leipziger allgemeine Zeitung" (Beilage zu Nro. 125 und 127 v. 4 und 6. Mai 1840) und zwar aus dem Gesichtspunkte des sächsischen Entwurfs, den die Regierung den gegenwärtig versammelten Landständen vorgelegt hat, mitgetheilt worden, welch letzterer eine sehr scharfe Kritik in eben dieser Zeitung erfahren, und bei den Buchhändlern und Buchdruckern die ungünstigste Aufnahme gefunden hat. Ein Abdruck dieses sächsischen Entwurfs mit Erläuterungen und Motiven findet sich in der „allgemeinen Preß-Zeitung" Nro. 5, 8, 9, 10 und 11. Dieselbe Zeitung enthält auch eine sehr scharfsinnige Beurtheilung des Entwurfs für Sachsen, nach Prinzip, Grundlage, Ausführung und Ergebniß, in Nro. 14, 15, 22, 24 und 26. Der Verfasser sagt am Schlusse seiner kritischen Bemerkungen: „wir wollen nicht verbergen, daß wir in Verlegenheit sind, dasjenige namhaft zu machen, was als das eigentliche Ergebniß des Gesetzes betrachtet werden kann. Es ist dies allzuwenig erfreulich; allein wir haben zwingende Gründe gefunden, unsere Ansicht von diesem Ergebniß zu verschweigen und mindestens der unter Censur stehenden Presse nicht anzuvertrauen." Man vergleiche jedoch Nro. 29. und 30 der „Allgemeinen Preßzeitung" wo unter der Aufschrift: Ein Paar Worte zu Gunsten einer hart angefachten Sache, der sächsische Preßgesetzentwurf nicht ohne hämische Bemerkungen gegen Journalisten vertheidigt werden will.

D. Red.

# Königl Baierisches Gesetz,

## den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend *).

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas anders bestimmt worden

*) Im vorigen Hefte dieses Archives S. 398. gedachten wir des Entwurfs. Hier folgt nun das Gesetz, wie es in Folge der ständischen Berathung und Zustimmung die königliche Sanction erhalten hat.
D. Red.

ist. Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deßhalb, nach Vollendung des Drucks, ihre Geschäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II. Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1) Werke der Baukunst in ihren äussern Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sey.
2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers gegeben ist;
3) Die Aufnahme einzelner, früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien;
4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

Art. III. Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschliessende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt:

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;
2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;
3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2) und 3) bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behand-

elnden Bänden, so fängt der 30jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist. Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des 30jährigen Termins als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalender-Jahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu seyn.

Art. V. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte an das königl. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die königl. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staats-Eigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Diese Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck der Klage unter dem Präjudice der Zurückweisung jederzeit beizulegen.

Art. VI. Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehältlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß

der schuldig Befundene die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, sofern nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat. In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten Steine u. s. w. stattzufinden und es ist hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. VII. Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, so ferne der oder die Berechtigten nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermögen.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet worden seyn.

Art. IX. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechts-

verletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreichs auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. X. Das Untersuchungsverfahren ist nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizei-Uebertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausschuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Distrikts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegialisches Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den königlichen Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbußen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

a) bei Inländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat,
b) bei Ausländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in deren Amtssprengel die Vertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbußen die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizeistrafgelder ein.

Art. XII. Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maaße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Baiern erschienenen Werken sichern.

Art. XIII. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem

Tage der Verkündung und in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben: München, den 15. April im Jahre Eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. v. Gise, Frhr. v. Schrenck, v. Abel,
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach königlichem allerhöchsten Befehl der expedirende geheime Secretair:

P. Hexamer.

# Kurze Notizen, Auszüge aus Gesetz- und Verordnungsblättern, Miscellen und literarische Nachweisungen.

**Preußen.** (Beaufsichtigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.) Die beiden Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst einer Circular-Verfügung vom 18. März den sämmtlichen königlichen Regierungen die unterm 24. November v. J. vom Könige bestätigte und am 31. Dezember vom Staatsministerium vollzogene Instruction übersendet, welche, in Gemäßheit einer früheren Cabinetsordre vom 10. Juni 1834 verfaßt, die Beaufsichtigung der Privatschulen, der Privaterziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betrifft. Das Ganze ist in drei Abschnitte mit 23 Paragraphen getheilt. Unter andern Bestimmungen sind auch die enthalten, daß diejenigen, welche einer unerlaubten Verbindung angehört haben, ebenso wie Ausländer von der Erlaubniß zur Gründung oder Fortsetzung einer Privatanstalt im Lehr- oder Erziehungsfache ausgeschlossen sind, doch können die letzteren mit höherer Genehmigung dazu gelangen; ferner bleibt unverheiratheten Männern die Führung einer weiblichen Erziehungsanstalt in der Regel versagt, und sind Prediger und öffentliche Lehrer als solche noch nicht zur Haltung einer Privatschule berechtigt.

(Universitäts-Disciplin.) Der Rector und Senat der Friedrich-Wilhelms-Universität haben mittelst Anschlags an das schwarze Brett den Studierenden die ältern, auf Bundesbeschlüsse gegründeten Vorschriften in Erinnerung gebracht, wonach die Theilnahme an geheimen Verbindungen und das Tragen von Abzeichen, die auch nur im entferntesten darauf Bezug haben können, streng untersagt werden mit dem Hinzufügen, daß die Uebertreter mit Relegation und auch mit der Unfähigkeit zur Bekleidung von Staatsämtern bestraft werden würden.

(Beneficialerben.) Durch eine Verordnung vom 28. März d. J., welche gegenwärtig publicirt ist, sind die Beschränkungen, welche für Beneficialerben nach gesetzlichen Bestimmungen vorhanden waren, dadurch wesentlich ermäßigt, daß 1) denselben die Befugniß beigelegt ist, über die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ebenso wie über bewegliche Sachen zu verfügen, wenn sie sich nicht der Verwaltung des Nachlasses begeben haben, oder ihnen darin nicht vom Richter, auf Antrag der Legatorien oder Gläubiger, Schranken gesetzt sind; 2) bei der Berichtigung des Besitztitels soll die Beschränkung, als Beneficialerben, nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Jede auf Grund der bisherigen Gesetze bereits eingetragene Einschränkung eines Beneficialerben soll nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden, insofern Erbschaftsgläubiger nicht nachweisen, schon vor Publication dieser Verordnung, innerhalb Jahresfrist seit Eröffnung der Erbschaft, ihren Anspruch im Rechtswege geltend gemacht zu haben; 3) eine nothwendige Subhastation der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten soll auch auf den Antrag eines Beneficialerben gültig stattfinden können; 4) diese neue Verordnung ist nur in den Landestheilen gültig, in welchen das Landrecht und die Gerichtsordnung Kraft haben.

(Doctoren der Rechte.) Durch eine Cabinetsordre vom 20. Dezember 1839 ist der Justizminister ermächtiget worden, solche Doctoren der Rechte, welche den akademischen Doctorgrad auf Grund der auf einer preußischen Universität abgelegten gesetzmäßigen Prüfung erlangt haben, von der Auskultator-Prüfung Behufs ihrer Zulassung zur Auskultatur zu entbinden.

**Württemberg.** (Literatur.) Die in Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung erscheinende „deutsche Vierteljahrs-Schrift" wird immer interessanter und werthvoller durch die sorgfältige Wahl und würdige Bearbeitung ihres praktisch wichtigen und in die Gestaltung des deutschen öffentlichen und Familienlebens tief eingreifenden Stoffes. Das neueste Heft April — Juni 1830, Nro. 10. enthält besonders lehrreiche Fingerzeige und Vorschläge für die Gesetzgebung in Beziehung auf das Heimathwesen, die Verwerflichkeit des Hazardspiels und der Spielbanken besonders in Badorten, sodann für deutsche Vorprüfung und Vorbereitung zu den höheren Universitäts-Studien.

---

**Sachsen.** (Organisation des deutschen Buchhandels.) Unter der Ueberschrift: Zur Vorbereitung der Gesetzgebung über die Organisation des deutschen Buchhandels theilt die in Leipzig erscheinende „Allgemeine Preßzeitung" in Nro. 33. und 34. das Votum eines Buchhändlers mit einer Nachschrift von einem solchen und einer von dem Herausgeber mit, welches auch in diesem Archive niedergelegt zu werden verdient, da es wider das täglich mehr um sich greifende Unwesen der Bücher-Fabrikation gerichtet ist, und sehr beachtenswerthe legislative Vorschläge enthält, deren Ausführung in allen deutschen Staaten so räthlich als möglich ist.

„Die Lage des deutschen Buchhandels in merkantiler Hinsicht ist derzeit nicht glänzend: sowohl die Unternehmungen der Verleger als die von Etablissements im Sortiment (Detail-Verkauf) sind größern Gefahren unterworfen als früher. Dennoch werden auch jetzt umsichtige und thätige Männer immer noch in solchen Geschäften bestehen und sich zu Wohlstand durcharbeiten können.

Dies Gefahrvolle im Buchhandel entspringt aus dem jetzigen Zustand und Gang der Literatur im engern Sinn, die man in Deutschland die schöne nennt — diese ist unsicher und ohne Würde.

Solcher Vorwurf trifft die eigentliche wissenschaftliche Lit-

eratur nicht, in welcher das Forschen und Arbeiten der Gelehrten gewiß mit eben solcher Tiefe und Umsicht, mit eben so viel Eifer und reichem Resultate betrieben wird, als je in einem frühern Zeitraum.

In der sogenannten deutschen schönen Literatur sind die ältern Autoritäten meist erloschen, neue nicht erstanden oder nicht anerkannt, — dagegen sind Lohnschriftsteller gemeiner Art und niedriger Gesinnung in Masse eingedrungen, die mit mehr oder weniger Talent üblen Einfluß auf das Lesepublikum ausüben: — diese verderben den richtigen Geschmack, trüben den Sinn fürs Große und Schöne, verwirren den Geist in sittlicher und religiöser Hinsicht.

Im Gefolge dieser Lohnschriftsteller sind in den Buchhandel Speculanten, denen jedes Mittel, Geld zu gewinnen, gleich ist, eingetreten, die mit jenen Hand in Hand gehen zu Fabrik-Unternehmungen, die zur Demoralisation der Nation führen.

Gegen diese Uebel kann die Censur nur wenig schützen: vielleicht reicht sie aus gegen Gefahren für den Staat, genügt aber nicht gegen die, welche Religion und Sitte bedrohen. Die Censur ist an sich schon eine schwere Aufgabe für die Gesetzgebung — noch schwerer in ihrer Ausübung — und der Gewissenlose wird sie stets leicht umgehen können.

Allerdings darf man erwarten, daß Geist, Sinn und Takt der Nation von Innen heraus die Literatur wieder zu Sicherheit und wahrer Würde leiten, den Unfug in ihr hemmen werde; doch *sollten* äußere Mittel zu Erreichung solchen Zweckes gefunden werden können, so wären sie nicht zu verabsäumen.

Ein solches Mittel scheint zu sein, wenn neben der Censur, — deren Nothwendigkeit im Allgemeinen besonnene Männer der Zeit nicht mehr leugnen werden, — größere Strenge bei dem Ertheilen von Concessionen zum Betriebe des Buchhandels eingeführt würde.

Die verderbliche Bücher-Fabrikation würde von selbst aufhören, wenn der Lohnschriftsteller keinen Laden mehr findet, wenn das Geschäft des Buchhandels nur von rechtlich gesinnten, unterrichteten und erfahrnen Männern betrieben würde. Auf solche Eigenschaften ist aber bisher bei Ertheilung von Concessionen nicht geachtet worden, allenfalls nur auf hinreichende (?) Geldfonds, wobei denn auch die Behörden auf vielfältige Art getäuscht worden sind.

Ferner bedarf es bis jetzt wirklicher Concession nur für den Sortimenthändler, der einen offenen Buchladen etabliren will — dem Bücherverleger wird fast kein Hinderniß gelegt, wenn nur überhaupt Berechtigung zum bürgerlichen Gewerbe statt findet. Grade aber vom letztern Zweig des Buchhandel-Geschäfts geht die Gefahr aus, wie die Bücherfabrikation erweist, z. B. die Stuttgarter, Quedlinburger ꝛc. — und so sollte abseiten des Staates darauf gesehen werden, daß zum Stand des Verlegers nur Männer von moralischem Charakter, sittlichem Lebenslauf und wissenschaftlicher Bildung zugelassen würden. Auf hinreichenden Geldfond ist bei Etablissements beider Zweige allerdings auch zu achten, auf größern aber beim Verleger — denn ist er bei diesem nicht bedeutend, so wird er in wenig Jahren verstockt sein, und dann wird alsbald nothgedrungen auf leichtfertige, unwürdige Unternehmungen speculirt.

In Leipzig, wo man am vorsichtigsten hätte sein sollen, zeigen sich jetzt schon die traurigen Folgen des zu leichten Gewährens von Concessionen — auch in merkantiler Hinsicht durch häufige Banqueroutte und durch Verarmung.

* * *

Augenfällig scheint zu sein, daß die Behörden, die bis jetzt zum Ertheilen von Concessionen befugt sind, für Untersuchung der Befähigung des Buchhändler-Betriebs nicht ausreichen, — eine besondere Prüfungs-Commission ist dazu erforderrlich, die vielleicht am besten aus Mitgliedern der Ober-Censurbehörde bestehen könnte.

Einer solchen Prüfungs-Commission ist das Schema der Punkte nöthig, über welche man vom Bittsteller Auskunft zu erhalten hat. Dem Vorstand des Buchhändler-Vereins in Gemeinschaft mit dem Leipziger Gremium wäre aufzugeben, ein solches Schema im Entwurf vorzulegen. Bei Gesuchen um Concession würde die Prüfungs-Commission, nach eingeholtem Gutachten von der Ortsobrigkeit über die Gestattung, dem Vorstand des Buchhändler-Vereins und dem Leipziger Gremium Bericht abfordern, nach Maaßgabe des erwähnten Schema, über die Persönlichkeit, den Lebenswandel, Geschäftslauf und Bildungsstand des Bittstellers. Lauten die Berichte günstig, so wäre der Bittsteller in Person vorzuladen, um von ihm selbst noch Auskunft zu erhalten, Eindruck von seiner

persönlichen Erscheinung zu empfangen und ihn zu würdigem Geschäftsbetrieb zu ermahnen.

Auch bei Vererbung einer Buchhandlung hätte die Prüfungs-Commission gleicherweise einzuschreiten: — der Erbe einer Apotheke muß sich, um sie zu verwalten, einer Prüfung unterwerfen, oder statt seiner einen geprüften Provisor stellen.

Wenn auch nicht selten die Prüfung keine positiv günstigen Resultate für den Bittsteller ergeben sollte, — nur keine bestimmten Gründe zum Verweigern der Concession vorliegen — so werden dennoch bald die heilsamen Folgen strengerer Maaßregeln zu erkennen sein.

Eine Anordnung der Art im Königreiche Sachsen getroffen, würde besonders bei der Wichtigkeit Leipzigs als Stapelplatz des deutschen Buchhandels, Aufmerksamkeit und Nachfolge in andern deutschen Staaten erwecken. Zunächst wahrscheinlich in Preußen, wo nur nach Geldfond bis jetzt gefragt wird, und wo man bereits dies als unzureichend erkennt und schmerzhaft fühlt.

Der Buchhändler-Verein hat mehrere Male nach Mitteln gesucht, die ihn in Stand setzen konnten, moralisch Unwürdige von sich auszuschließen; er ist aber nicht berechtigt, irgendwo Jemand zurückzuweisen, der eine Concession seiner Obrigkeit vorlegt, es sei denn, daß er diese wieder verwirke durch Banqueroutt oder Vergehen. Der Buchhändler-Verein ist keine Innung, keine Zunft.

---

Die Prüfung der Befähigung, die der verehrte Verf. der obigen, durch den Herrn Herausgeber zu meiner Kenntniß gebrachten Mittheilung vorschlägt, scheint jedoch nicht auszureichen, sie muß meiner Ansicht nach bei dem Sortimentshändler noch durch die Untersuchung ergänzt werden, ob das Bedürfniß des Publikums die Errichtung einer neuen Buchhandlung verlange oder nicht? Das Verlagsgeschäft kann durch diese Rücksicht nicht beschränkt werden, weil der Erfolg oder Nicht-Erfolg desselben weit weniger in äußeren, von dem Verleger unabhängigen Ursachen, als vielmehr in seinem Talente, in seiner Persönlichkeit begründet ist, und weil, wo die Wirksamkeit einer solchen in den Vordergrund tritt, jede Voraussicht und Berechnung zu Schanden wird. Bei der größten Concurrenz

kann ein Einzelner durch eine glückliche Idee sich ein bleibendes Verdienst um die Nation erwerben; auch ist ja der Verleger nicht an den Ort, wie der Sortimentshändler, gebunden. Für diesen dagegen möchte ich einen Schutz in Anspruch nehmen, der, wie ich mir nicht verhehle, der herrschenden Ansicht von der Gewerbefreiheit zuwiderläuft. Weit davon entfernt, den Segen derselben zu verkennen, nehme ich aber nur die Erlaubniß in Anspruch, das abstracte Princip in seiner Anwendung zu modificiren und den Beweis zu führen, daß die Ausübung des Sortimentshandels, ihrem innersten Wesen nach, zu den Ausnahmen von der Regel gehöre, die jede Gesetzgebung hat gestatten müssen. Die eigentliche Frucht der freien Concurrenz, die Ermäßigung des Preises fällt nämlich im Buchhandel bei den überall gleichen Ladenpreisen, bei den einfachen, dem Publikum offen vorliegenden Bedingungen des Verkehrs zwischen Sortimentshändler und Verleger hinweg, und mit derselben all die Möglichkeiten von vortheilhaftem Einkauf, rascherem Umsatz der Capitalien u. s. w., die in jedem andern Geschäft den umsichtigen Kaufmann vor dem Stümper auszeichnen. Es ist daher immer nur, bei namenloser Mühe und Arbeit, ein mäßiger Gewinn, auf den der Verkäufer im Buchhandel zu rechnen hat; ausserordentliche Glücksfälle gehören zu den Seltenheiten, von denen Kind und Kindeskinder erzählen. Das literarische Bedürfniß des Publikums wächst nicht in's Unendliche, und so entstehen bei der ungebührlichen Vermehrung buchhändlerischer Etablissements immer kleinere und armseligere Parzellen, die kaum mehr die auf sie Angewiesenen zu nähren im Stande sind. Wenn es aber dem Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß ist, daß der Apothekerstand zu den wohlhabenden Gewerbtreibenden gehöre, so liegt es nicht minder im Interesse der Literatur, den Buchhandel nicht zum Trödel herabsinken zu lassen; der Buchhändler ist nicht blos Kaufmann, er ist, als der Verbreiter literarischer und künstlerischer Productionen, nach dem Ausdrucke des Herausgebers dieser Blätter, zugleich der Beamte der Literatur, und wer aus Erfahrung weiß, welch' einen Einfluß derselbe in hochgebildeten Ländern, um wie weit mehr da, wo er die Wahl des Publikums nach Willkühr leitet, auf den Absatz der Bücher ausübt, wird gewiß dem Wesentlichen meiner Behauptungen beistimmen. Bei der Fluth neuer Bücher ist es unmöglich, sich für jedes zu interessiren; der Sortimentshändler wird daher, nach Maaß-

gabe seiner Bildung und Erfahrung, das Schlechte und in seinem Kreise Unverkäufliche ausscheiden, sich aber auch, als Beamter im Dienste der Wissenschaft, für verpflichtet erachten, jedes gute Buch als einen Pflegbefohlenen zu betrachten, dem er Eingang und Aufnahme bei Geistesverwandten und Gleichgesinnten vermittelt, und der ihn dafür nach seinem bescheidenen Theile durch den Gewinn am Verkauf entschädigt. Diese über alle Erzeugnisse der Wissenschaft gleichmäßig verbreitete Sorgfalt ist aber nur die Frucht echter Bildung und eines gegen übermäßige Concurrenz geschützten Gewerbstandes: dagegen hat sich zuerst, unter den überzähligen Niederlassungen, die in Städten gegründet wurden, wo dem literarischen Bedürfniß bereits hinlänglich genügt war, analog mit den Lohnschriftstellern und fabrizirenden Verlegern, eine Gattung von Sortimentshändlern gebildet, die, nur den augenblicklichen Gewinn berechnend, sich mit Macht auf die Verbreitung von einem oder mehreren jener sogenannten populären literarischen Unternehmungen werfen, und alle übrigen Neuigkeiten unbeachtet liegen lassen. Hieraus erklärt sich so Manches, was, flüchtig angesehen, unerklärlich erscheint, und man wird daher bei reiflichem Nachdenken immer auf den Versuch zurückkommen müssen, neben der Prüfung der Individuen auch die geographische Vertheilung der buchhändlerischen Niederlassungen zu überwachen.

Die Ausführung ist leichter, als es auf den ersten Anblick erscheint. Eine Concurrenz der Central-Regierung, der betreffenden Ortsbehörden und angesehener Buchhändlergremien, die freilich zu diesem Zwecke erst organisirt werden müßten, werden nothwendig ein Ergebniß zur Folge haben, das von engherzigem Gewerbszwang eben so weit entfernt ist, als von der rücksichtslosen Anwendung eines Princips, das in jedem Geschäftszweige zulässiger erscheint, als im Sortimentsbuchhandel. Hat man es auch mit einer unendlichen Größe, dem Bücherhunger, zu thun, so kommt es ja doch hier nicht auf die Erfindung gültiger Normen, sondern auf die Anwendung von Vorschriften an, die in jedem einzelnen Falle den vorliegenden Verhältnissen angepaßt werden müssen. Man vergesse auch nicht, daß man bei der eigenthümlichen Einrichtung des Buchhandels dem entferntesten, selbst ausländischen Verleger ein Urtheil über die Nothwendigkeit irgend einer neuen Niederlassung zutrauen kann, da er ja zum Theil hiernach seinen Credit abzumessen gewohnt ist; es

wird sich somit der gewiß seltene Fall ergeben, daß von Gewerbsgenossen, eben weil man Unbetheiligte um Rath fragen kann, eine unpartheiische Entscheidung zu erwarten steht. B.

### Nachschrift des Herausgebers.

Es scheint nicht unzweckmäßig, den vorstehenden schätzenswerthen Mittheilungen einen kurzen Bericht darüber beizufügen, wie es in Preußen bei Ertheilung von Concessionen zum Betriebe des Buchhandels gehalten wird. Möge dies zu ähnlichen Communicationen aus anderen deutschen Staaten führen.

Die Erlangung der Buchhändler-Concessionen ist bei uns abhängig gemacht: 1) von der völligen Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit des eine solche Nachsuchenden, auf deren Nachweis mit besonderer Strenge soll gehalten werden; 2) von der zum Betriebe des Buchhändler-Geschäfts unerläßlich nöthigen Bildung. (Bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin ist ein eigner Literat als Examinations-Commissarius angestellt, der den Candidaten, soviel mir bekannt, einer mündlichen und einer Prüfung in schriftlichen Ausarbeitungen unterwirft. Ich werde versuchen, mir von dem in der Regel dabei befolgten Gange nähere Kenntniß zu verschaffen.) Bei Beschwerden über ein abfälliges Urtheil von Seiten des Examinators, ist dem Examinaten der Recurs an die Ministerien des Innern und der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts offen gelassen. Ferner wird 3) in Berlin der Nachweis eines eigenen Vermögens von 5000 Thlr., in allen andern Orten der Preußischen Staaten, wo derselbe bisher gefordert worden, von 2000 Thlr. verlangt. In Fällen, wo eine besondere wissenschaftliche Bildung oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten u. s. w. eine Ausnahme in Beziehung auf diese Vermögensnachweise zulässig erscheinen läßt, kann eine solche vom Ministerium des Innern bewilligt werden. In allen Fällen soll es aber mehr auf die Individualität als auf das Vermögen ankommen. — Wenn eine Buchhandlung auf eine Frau u. s. w. vererbt wird, so bestellt die Regierung einen Disponenten, der mit den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften versehen sein muß und für den Geschäftsbetrieb verantwortlich gemacht wird. — Die Translocation einer Buchhandlung an einen andern Ort kann nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen; dagegen ist zur Anlegung von Commanditen,

wenn die Firma der Haupthandlung beibehalten wird, eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich. (Nach A. F. u. P. M. Schulz Preuß. Gesetzkunde ꝛc. Thl. I. S. 205 ff., wo die betreffenden Verordnungen besonders angeführt sind.)

Berlin. Der Herausgeber.

(Literatur.) In Leipzig bei A. Wienbrack ist folgendes für Staatsmänner, Rechtsgelehrte und Oekonomen, besonders für deutsche Gesetzgebung wichtige Buch erschienen: der Baron und der Bauer oder das Grundbesitzthum, von Dr. M. C. F. W. Grävell. Mit gewohnter Gründlichkeit, Freimuth und ohne Vorurtheil untersucht der durch seine früheren Schriften rühmlichst bekannte Herr Verfasser hier die belangreiche Frage: ob der Verkehr mit Grund und Boden gänzlich der Willkühr zu überlassen, oder die Freiheit desselben an ein gesetzlich bestimmtes Maaß und Ordnung zu binden sey? Aus den Thatsachen der Vergangenheit zeigend, wie der Erbadel und Bauernstand, ursprünglich ein und derselbe, sich allmählig von einander gesondert und unterschiedlich gestaltet haben, prüft er weiter, in wiefern das Gewordene ihnen entspreche, welches die wahre Bestimmung beider Stände sey und welche Einrichtungen eben hiezu die unerläßlichen Bedingungen, zu denen ein angemessener und erblich gesicherter Grundbesitz wesentlich gehört.

(Das in Aussicht gestellte Civilgesetzbuch.) In der sieben- und siebenzigsten öffentlichen Sitzung der II. Kammer der sächsischen Stände kam der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abgeordneten Eisenstuck, die Vorlegung eines Civilgesetzbuches sammt einer Civilgerichtsordnung betreffend, zur Berathung *). Die Petition umfaßte einen doppelten Antrag. Einmal nämlich war derselbe dahin gerichtet, es möge von Seite der hohen Staatsregierung Mittheilung an die Stände geschehen, wie weit die Bearbeitung eines Civilgesetzbuchs, die bereits im Jahre 1834 bei den ständischen Verhandlungen als dringendes Bedürfniß erkannt worden war, jetzt gediehen sey. Der

*) Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags II. Kammer Nro. 86.

zweite Antrag gieng dahin, ob die Vorlage eines Civilgesetzbuchs an die nächste Ständeversammlung erwartet werden könne?

Die Deputation hatte der Kammer den Antrag des Petenten unbedingt empfohlen und angerathen, im Vereine mit der ersten Kammer eine der Petition gemäße Schrift an die Regierung gelangen zu lassen.

Vor der Abstimmung darüber erklärte der Staatsminister von Könneritz: „Es wird dem nächsten Landtag nächst der Wechselordnung das Gesetz über das Criminalverfahren vorgelegt werden, allein das Civilgesetzbuch und die Civilgerichtsordnung das nächstemal vorzulegen, ist unmöglich. Es ist eine solche Arbeit, solchen Schwierigkeiten, die sich nur erst bei der Bearbeitung selbst herausstellen, ja selbst so vielen Wechselfällen unterworfen, daß es leichtsinnig seyn würde, über den Zeitpunkt der Vorlage eine bestimmte Zusage ertheilen zu wollen." Indessen ertheilte derselbe Minister die Versicherung, daß die Arbeit zu Entwerfung eines Civilgesetzbuches, die durch das Hinscheiden eines der damit beauftragt gewesenen Staatsdieners unterbrochen worden sey, nunmehro unverzüglich wieder aufgenommen werden solle. Der Minister machte darauf aufmerksam, daß die Entwerfung eines Civilgesetzbuches, wenn man auch das Gesetzbuch eines anderen Staates zum Muster nehmen wolle, eine sehr schwierige Arbeit sey. Bei einem Civilgesetzbuch müsse derjenige, der es bearbeite, in der That zuvor das ganze Rechtssystem, ja jede einzelne Materie desselben sehr genau bei sich erwägen, über jede einzelne Materie, deren innern Zusammenhang, das theoretische und praktische Bedürfniß sich selbst erst ganz klar machen, nicht sowohl, um etwas Neues hinzustellen, sondern nur um das, was bereits bestehe, und das, was in anderen Gesetzgebungen gegeben ist, genau zu prüfen, das Richtige und praktisch Nothwendige zu finden, und alle einzelnen Bestimmungen in einen inneren Zusammenhang und Uebereinstimmung zu bringen, ehe er an die wirkliche Bearbeitung gehen könne. In der That könne nur der, der mit solchen Arbeiten beschäftigt gewesen, die große Schwierigkeit einer solchen ermessen.

Gab diese Erklärung darüber Beruhigung, daß man Seite der Regierung die Idee nicht aufgegeben habe, den Kammern ein Civilgesetzbuch vorzulegen, so erschien nunmehr die Einreichung einer ständischen Schrift nicht weiter nöthig. Einstimmig wurde diese für

überflüßig gehalten, weil in Folge der ministeriellen Erklärung dem Zwecke der Petition und des von der Deputation der Kammer angerathenen Antrags im Wesentlichen entsprochen worden sey.

Interessant für die Codification der deutschen Civilgesetzgebung in Beziehung auf das damit verbundene schwierige Geschäft sind die dabei zum Vorschein gekommenen Wünsche, daß man eine andere Gesetzgebung, die sich bereits erprobt habe, dabei zum Grunde legen möge, um dadurch kürzer zum Ziele zu kommen. In dieser Absicht sprach sich eine Hinneigung zu dem österreichischen Civilgesetzbuch aus. Reiche=Eisenstuck bemerkte: „Alle Erkundigungen, die ich über das österreichische Civilgesetzbuch eingezogen habe, haben mir die Gewißheit verschafft, daß man in den österreichischen Staaten sowohl Seiten der Clienten, als auch Seiten der Anwälte mit dem Civilgesetzbuche unter nur wenig Ausnahmen im Ganzen zufrieden ist. Das hat mich nun zu der Idee hingezogen, daß es gut sey, auf dieses Gesetzbuch fortzufußen. Daß die Umarbeitung und Umschaffung eines Civilgesetzbuches ausführbar sey, dafür spricht bereits die Erfahrung: der **Code-Napoleon** ist in Holland, in Westphalen und sonst eingeführt, und es sind dabei die nöthigen Abänderungen in Bezug auf die eigenthümlichen Verhältnisse jener Länder gemacht worden. Ich glaube aber, daß das österreichische Civilgesetzbuch sich nur mit wenig Abänderungen bei uns einführen lassen dürfte." Der vorstehende Redner wurde besonders von dem in dieser Sache bestellten Referenten Klinger unterstützt, der da sagte: „das österreichische Gesetzbuch wird, wie ich in Oesterreich vielfach vernommen, sowohl von den Partheien, als auch von Seiten derer, die es als Richter und Sachwalter täglich zur Hand haben müssen, sehr hoch geschätzt. Es enthält nur die obersten Principien des Rechts, unter die nun die einzelnen Fälle subsumirt werden können. Ich habe das Oesterreichische Civilgesetzbuch zur Hand, es besteht — welche hohe Wohlthat — nur aus einem einzigen Bande, und es ist die Fassung desselben so concinn und klar, daß es wohl der Mühe werth seyn dürfte, einen einzigen §. aus demselben hier mitzutheilen. Der §. den ich zufällig hier aufgeschlagen, handelt von dem Kaufvertrage, und lautet so: „Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen. Er gehört, wie der Tausch, zu den Titeln, ein Eigenthum zu erwerben. Die Erwerbung erfogt erst

durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht." So kurz und bündig, faßlich klar und concinn sind alle und jede §§. in diesem Gesetze gefaßt, daß der Wunsch wohl gerecht genannt werden muß, im Besitze eines ähnlichen, alle Casuistik ausschließenden Civilgesetzbuchs sich zu befinden." Daß die sächsische Regierung gleicher Ansicht ist, bestätigt die weitere Aeußerung des Staatsministers von Könneritz: „Das Ministerium ist damit vollkommen einverstanden, daß nicht die Absicht seyn könne, in einem Civilgesetzbuche sich ein durchaus neues Rechtssystem schaffen zu wollen. Vielmehr wird man ein bereits vorhandenes zum Vorbild nehmen. Ich kann den geehrten Sprechern nur beistimmen, daß das österreichische Civilgesetzbuch unendlich viele Vorzüge darbiete, und hauptsächlich für einen Staat mit ständischer Verfassung schon um deßhalb viele Vorzüge darbietet, weil es nur höhere Rechtssätze enthält, über die man sich bei weitem leichter verständigen kann, als über casuistische Sätze."

Die sächsische Regierung hat bei dem Criminalgesetzbuche die Erfahrung gemacht, daß auch mit ständischen Kammern ein Gesetzbuch sich zu Stande bringen lasse. Gleicher Hoffnung darf sie sich bei dem noch vorzulegenden Civilgesetzbuche hingeben. Eine heilsame Aussicht für das Königreich Sachsen nicht nur, sondern auch für das Großherzogthum Sachsen und die übrigen sächsischen Länder, denen dann die erwünschte Gelegenheit gegeben wäre, durch Adoption desselben Gesetzbuches einem gleichfalls längst erkannten Bedürfniß minder schwierig abzuhelfen, und so den sächsischen Partikularismus in mehr deutsche Gemeinschaftlichkeit umzuwandeln.

In der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Bd. 3. Heft 4. (1840) hat der Oberappellationsgerichts-Vicepräsident Ritter, u. s. w. Dr. Gottschalk historische und exegetische Bemerkungen über die XIte der Churfürstlich Sächsischen Decisionen v. J. 1746 von Vermächtnissen, so in Gegenwart der Erben geschehen, niedergelegt.

Dasselbe Heft dieser Zeitschrift enthält eine sehr gediegene Abhandlung über die Bildung zum Verwaltungsbeamten, mit Rücksicht auf Sachsen, vom Hof- und Justizrathe Dr. Funcke, Regierungsrathe bei der Königl. Sächs. Kreisdirection zu Zwickau.

---

**Hannover.** (Die Berathung des §. 106. des Verfassungsentwurfes betreffend.) Der §. 106, die Theilnahme der allgemeinen Ständeversammlung an der Gesetzgebung betreffend, führte in der Sitzung der zweiten Kammer (am 19. Mai) zu einer langen Discussion. Wir haben den Wortlaut dieses §. bereits gegeben *). Bei der ersten Berathung war beschlossen worden, die Positionen a, b und c und den Satz „Zu der Erlassung" zu streichen und dafür zu setzen: „der Gesetze." (Es lautete also demnach der §: „die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation der Gesetze.") — In der obigen Sitzung beantragte ein Mitglied in einer längeren Rede die Herstellung des Entwurfs (vorbehältlich etwa einer Verbesserung im Einzelnen) und motivirte diesen Antrag hauptsächlich durch nähere Ausführung der Gründe, 1) daß ein allgemeines und unbeschränktes Zustimmungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung nichts weniger als eine Bedingung der Wohlfahrt des Landes, oder einer wohlthätigen und einflußreichen Wirksamkeit der Stände und eines zweckmäßigen Fortschreitens der Gesetzgebung sei, ja letzterer oft hinderlich werden könne, wie denn in den wenigsten, namentlich aufgezählten Verfassungs - Urkunden deutscher Staaten ein solches unbeschränktes Zustimmungsrecht den Ständen beigelegt worden, während meistentheils z. B. in Baiern, Baden ähnliche Beschränkungen, wie hier vorgeschlagen seien, statt fänden, ohne daß man dort von einer zu geringen Wirksamkeit der Stände werde reden wollen; 2) daß es hier überall nicht auf ein von Seiten der Stände zu bringendes Opfer, sondern auf die Frage ankomme, ob die von der Regierung angebotene Erweiterung der ständigen Rechte genüge, und anzunehmen sei, indem die Verfassung von 1819, von welcher bei Beurtheilung der Sache auszugehen, noch bei weitem weniger, als jetzt geboten worden, gewähre, nämlich nur das Steuerbewilligungsrecht, während darin bei allen anderen gesetzlichen Bestimmungen den Ständen nur das Recht der Zuratheziehung beigelegt sey; 3) daß die von der Versammlung für nöthig oder doch sehr wünschenswerth erachtete Erwirkung der Garantie des deutschen Bundes bei Aufnahme

*) Vergl. S. 760. dieses Heftes.

eines solchen Satzes schwer zu erlangen sein möchte, indem wenigstens bis jetzt noch keine Verfassungsurkunde, welche den Ständen ein allgemeines Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung beilege, diese Garantie erhalten habe. 4) daß endlich bei einem etwaigen Bestehen der Stände auf Einräumung des allgemeinen Zustimmungsrechts ein Zustandekommen der im Interesse des Landes so dringend nöthigen Vereinbarung über die Verfassung um so weniger zu hoffen sey, da Seine Majestät der König das allgemeine Zustimmungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung als eine Gefährdung der Souverainetätsrechte betrachten zu müssen glaube, und nach der königl. Proklamation vom 15. Februar v. J. solches für einen der Gründe für die Nothwendigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 öffentlich und feierlich erklärt habe, eine Erklärung, die eine Aufnahme eben derselben Bestimmungen in die neue Verfassungs-Urkunde als kaum gedenkbar erscheinen lassen müsse.

Der Redner wies hier wie bei seinen ferneren Aeußerungen im Verlauf der Debatte auf die Gefahr hin, durch zu große Forderungen selbst des Dargebotenen verlustig zu gehen, wie solches nach angeführtem Beispiele schon vorgekommen. Er warnte auf das Ernstlichste davor, daß man nicht sowohl wegen der Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit des allgemeinen Zustimmungsrechtes für die Wohlfahrt des Landes, sondern aus Rücksichten auf die Erwartungen, welche von gewissen Seiten her von den Ständen in dieser Beziehung gehegt werden mögen, auf einem Verlangen bestehe, dessen Willfahrung von der Regierung nicht im Entferntesten zu erwarten sei. Er deutete endlich auch darauf hin, daß wenn man nicht etwa entschlossen sei, unbekümmert wegen der möglichen, ja wahrscheinlichen Folgen, auf der seiner vollen Ueberzeugung nach vergeblichen Forderung unter allen Umständen zu beharren, jetzt der Zeitpunkt sei, das zu beschließen, was man für nöthig und Recht halte, nicht aber ohne wesentliche Gefahr das etwanige Nachgaben bis zum Ende der ganzen Berathung, ja vielleicht bis etwa des Königs Majestät dem Verfassungsentwurf aus diesem Grunde die Allerhöchste Sanction versagt habe, verschoben werden dürfe, weil, wenn beide Kammern den angefochtenen Satz definitiv beschlossen haben, die Sache in die bedenkliche Lage gebracht sei, daß die Verfassungs-Urkunde mit jenem Satze erst an den König gelangen müsse, und es dann dahin stehe, in wie fern neue Verhandlungen darüber zuge-

lassen werden. Ein anderes Mitglied, diesen Ansichten im Wesentlichen beipflichtend, stellte den Verbesserungsantrag: den Entwurf im Uebrigen herzustellen, jedoch die Position b so zu fassen: „allen denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Freiheit der Person beschränken, oder einen Eingriff in das Privateigenthum enthalten" und vermeinte, daß damit jedwede nöthige Garantie gegeben sein würde. Der Proponent des Hauptantrags eignete sich diese Verbesserung an. Nachdem noch mehrere Mitglieder in kürzern oder längern Vorträgen über diesen hochwichtigen Gegenstand ihre dem letztern Vorschlage im Ganzen günstigen Ansichten geäussert hatten, von einem andern Mitgliede aber aus allgemeinen Rücksichten dagegen gesprochen worden war, erklärte sich ein Redner in einem ausführlichen Vortrage für die vollständige Beibehaltung des bei der ersten Berathung gefaßten Beschlusses, suchte die einzelnen Argumente des ersten Redners zu wiederlegen, und vermeinte schließlich, daß jedenfalls erst zu erwarten sei, ob die königl. Regierung, welcher an der Erledigung des Verfassungsstreites eben soviel als den Ständen liegen müsse, wegen eines von der vorigen Regierung für unbedenklich erachteten Satzes, welcher auch das einzige Mittel darbiete, zur Verhütung von gefährlichen Streitigkeiten darüber, ob ein Gesetz die Zustimmung oder nur das rathsame Gutachten der Stände erfordere, die Verfassungssache ferner unerledigt lassen werde. Andere Mitglieder erklärten sich alsdann noch für die Annahme des Verbesserungsantrags, theils weil ihrer Ueberzeugung nach ein Mehreres zum Wohle des Landes nicht erforderlich, und wegen des zweifelhaften Nutzens eines allgemeinen Zustimmungsrechts die Frucht mehrjähriger Anstrengungen und Arbeiten nicht auf das Spiel gesetzt werden dürfe, theils weil es sich in der That mehr um einen theoretischen Satz und formellen Unterschied handle, als um reele Folgen, indem der Erfahrung und der Natur der Sache nach das rathsame Gutachten der Stände durch sein moralisches Gewicht einem Zustimmungsrechte in der Wirkung gleich sei. (!!) Nach dem Schlusse der Debatte, deren wesentlicher Inhalt hier nur hat angeführt werden können, (!!) wurde der Verbesserungs-Antrag, den Entwurf mit der erwähnten Einschaltung in der Position b. herzustellen, also ein allgemeines Zustimmungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung nicht in Anspruch zu nehmen,

von überwiegender Majorität angenommen, und der demgemäß veränderte §. dann ohne weiteren Widerspruch genehmigt.

---

**Baden.** (Prüfung katholischer Geistlicher.) Eine großherzogliche Verordnung in Betreff der Prüfung katholischer Geistlicher für Kirchenpfründen, publicirt in dem Staats- und Regierungsblatt vom 1. Mai, enthält nachstehende Hauptbestimmungen: „In Erwägung, daß bisher über die Prüfung der katholischen recipirten Geistlichen, welche sich um eine Kirchenpfründe bewerben wollen, keine allgemeinen Vorschriften, sondern nur in einzelnen Landestheilen Partikular-Verordnungen bestanden, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums und nach Vernehmung des erzbischöflichen Ordinariats, zur Befriedigung des Bedürfnisses allgemeiner für alle Landestheile geltender Bestimmungen über die Concurs-Prüfungen, beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Jeder katholische, noch nicht definitiv angestellte Geistliche, der zu einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünscht, hat sich der unten bezeichneten Concurs- oder Dienstprüfung zu unterziehen. §. 2. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert: 1) daß der Geistliche die Seelsorge schon wenigstens zwei Jahre lang ausgeübt habe und gute Zeugnisse seiner Vorgesetzten über seinen Wandel vorlege; 2) daß derselbe wenigstens sechs Wochen vor dem bestimmten Prüfungstermin unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bei der katholischen Kirchen-Section Unseres Ministeriums des Inneren um Zulassung schriftlich nachgesucht hat. Ueber die Zulassung entscheidet die genannte Kirchen-Section im Einverständniß mit dem erzbischöflichen Ordinariat. §. 3. Die Prüfungscommission wird von der Staats- und von der Kirchenbehörde gemeinschaftlich niedergesetzt, indem nämlich die katholische Kirchen-Section einen landesherrlichen Prüfungs-Commissär und zwei geistliche Examinatoren und das Ordinariat einen erzbischöflichen Prüfungscommissär und gleichfalls zwei geistliche Examinatoren ernennt und indem von beiden Behörden gemeinschaftlich ein landesherrlicher Dekan oder Bezirks-Schul-Visitator dazu berufen wird. Die Leitung und der

Vorsitz steht dem landesherrlichen Commissär zu. §. 10. Geistliche, welche in der Concursprüfung eine der geringeren Noten erhalten haben, dürfen sich zur Erlangung einer besseren Note einer zweiten und selbst einer dritten Prüfung unterziehen. Geistliche, welche in der Concursprüfung als befähigt nicht erklärt worden sind, können eine zweite, und wenn auch diese mißglücken sollte, noch eine dritte Dienstprüfung bestehen. Eine vierte Prüfung findet nicht statt."

(Gegen Hazardspiele und Spielbanken.) Die „deutsche Vierteljahrschrift" bringt in ihrem neuesten Hefte unter der Ueberschrift: „Baden=Baden und die Spielbank," eine treffliche Mahnung an die deutsche Gesetzgebung, zunächst an die badische Regierung, welche bekanntlich die für diesen sehr besuchten Badeort leider privilegirte Spielbank für eine bedeutende Summe und zwar gegenwärtig an Herrn Benazet, einen Pariser, verpachtet hat. Der hier auftretende Gegner der concessionirten Hazardspiele vergleicht eine öffentliche Spielbank mit einer Kupplerin, die eben sowohl die Unschuld verführt, als sie denen Gelegenheit macht, die sie suchen. Sehr schlagend ist seine Argumentation: „Konnten doch selbst in Paris die Spielhäuser sich gegen die öffentliche Meinung nicht länger halten, und für Paris lassen sich, was die Duldung des öffentlichen Spiels betrifft, doch ganz andere Gründe anführen, als für ein deutsches Bad. Und man bemerke wohl, zu derselben Zeit, wo das öffentliche Spiel aus Paris für immer verbannt wird, findet es einen Zufluchtsort in Deutschland, das im Punkt der öffentlichen Moral von Frankreich sonst nicht gerne Lehren annimmt. Mit dem bisherigen Pächter der Pariser Spielhäuser wird ein Pacht von 15 Jahren abgeschlossen und somit ist während dieses langen Zeitraums keine Hoffnung vorhanden, den Unfug des öffentlichen Spiels auch aus Deutschland verbannt zu sehen."

Die Vertheidiger der Spielbank und ein guter Theil der Bewohner Badens sagen: „ohne die Spielbank kein Heil für Baden-Baden; dem Spiele dankt Baden=Baden sein Emporkommen und seinen jetzigen Flor, und ohne das Spiel würde dieser bald verschwinden, denn das Spiel zieht Fremde herbei, und, was die Hauptsache ist, der Ertrag des Spielpachts verschafft die Mittel zu den kostspieligen Einrichtungen und Anstalten, durch welche Baden=Baden seine jetzige Bedeutung erhalten hat." Dabei berufen sie sich auf

die besonderen Verhältnisse dieses berühmten Badeorts, in welchem sich Personen von allen Nationen zusammenfinden, deren Moralität zu überwachen, die Landesregierung keine Verpflichtung habe. Und da die Spielsucht, gleich anderen Trieben, ihre Befriedigung suche, so sey es besser, ihr diese unter öffentlicher Aufsicht zu verschaffen, als daß man heimliche Spielgesellschaften dulde, die bei dem Wegfall des öffentlichen Spieles kaum zu verhindern wären. Aber mit Recht bemerkt dawider der Gegner: „Was die besonderen Verhältnisse eines Badeorts betrifft, so wüßten wir nicht, wie es zu rechtfertigen wäre, wenn man sich gegenüber den Fremden über die öffentliche Moral hinwegsetzt, die man gegenüber den eignen Staatsangehörigen zu verletzen Bedenken tragen würde. Wird das öffentliche Spiel für verderblich erachtet, so müssen Fremde gegen die Lockungen desselben eben sowohl gesichert werden als Einheimische. Uebrigens lassen sich in Beziehung auf die schädlichen Folgen des öffentlichen Hazardspiels die Einheimischen nicht isoliren, selbst wenn ihnen die Theilnahme an demselben verboten seyn sollte; denn ein solches Verbot ist so schwer zu handhaben, daß man es nahezu als nicht vorhanden betrachten kann. So sieht man dann, besonders an Sonntagen, Landleute der Umgegend an der heillosen Roulette ihr Heil versuchen, und wenn ein solcher Landmann das Unglück hat, zu gewinnen, so kann sein Beispiel die Bewohner eines ganzen Dorfes mit der Spielsucht anstecken, während den Gewinnenden selbst der Gewinnst zum Taugenichts macht.“ Gegen den für die öffentlichen Spielhäuser angeführten Grund, daß dadurch dem heimlichen Spiele gesteuert werde, erinnert der Gegner, daß er ohne allen Gehalt sey, denn sonst müßte von Staatswegen dafür gesorgt werden, daß alle verderbliche Neigungen der Menschen unter öffentlicher Aufsicht befriedigt werden können. Eher ließe sich dieses auf öffentliche Häuser im engeren Sinne anwenden, weil hier von der Befriedigung eines mächtigen Naturtriebes die Rede sey; in diese Kategorie gehöre aber die Spielsucht keineswegs; diese sey eine wohl zu unterdrückende verderbliche Neigung, welche durch die ihr zu ihrer Befriedigung dargebotene Gelegenheit genährt und oft erst geweckt werde. Jeder Freund einer vernünftigen Gesetzgebungspolitik wird hiernächst dem wohlmeinenden Gegner der Spielbanken darin beipflichten, wenn er sagt: „Glaubt man sich durch höhere Staatsrücksichten genöthigt, von den Grundsätzen der strengen Moral

abzugehen, so kann eine solche Abweichung unter gewissen Umständen allerdings in der salus reipublicae dem obersten Gesetz, ihre Entschuldigung finden. Wer wird aber zu behaupten wagen, daß dieser Fall vorhanden sey, wenn davon die Rede ist, einen von der Natur ohnedieß begünstigten, mit allen erforderlichen Einrichtungen und Anstalten bereits aufs reichlichste versehenen, höchst frequenten Badeort noch weiter empor zu bringen und den Luxus der Einrichtungen noch weiter zu steigern. Erscheint eine solche Steigerung aus staatswirthschaftlichen Gründen wünschenswerth, so mögen die Kosten von Staatswegen bestritten werden, wie dieses z. B. bei den württembergischen Bädern geschieht, für welche die Stände bedeutende Summen verwilligt haben. Liegt aber die Steigerung zunächst im Interesse der Gemeinde Baden-Baden, so kommt es dieser zu, die Kosten zu bestreiten, zumal als sie, als Korporation betrachtet, wohlhabend ist, und bedeutende Domänen besitzt. In keinem Falle ist es zu rechtfertigen, daß der Wohlstand einer Gemeinde auf Kosten der öffentlichen Moral befördert werde, und wenn einst ein Mitglied der französischen Nationalversammlung bei Gelegenheit der Abschaffung der Sklaverei ausgerufen hat: „perisse plutôt une colonie qu'un principe," so läßt sich wohl mit gleichem Rechte sagen: eher möge der Vortheil einer Gemeinde geopfert werden, als die öffentliche Moral. Ob aber die Erneuerung des Spielpachts eine Lebensfrage für Baden-Baden ist, könnte mit Recht bezweifelt werden. Inzwischen scheint die badische Regierung es so angesehen zu haben, sonst wäre nicht zu erklären, wie dieser Pacht zu einer Zeit erneuert werden konnte, wo die Spielhäuser in Paris für immer geschlossen wurden. Hiebei mag mitgewirkt haben, daß auch in einigen andern deutschen Bädern, die mit Baden-Baden rivalisiren, das öffentliche Spiel geduldet wird. Wie dem aber sey, jeder Deutschgesinnte hätte wünschen mögen, daß die betreffenden Regierungen, gleichwie sie in Sachen des öffentlichen Nutzens Vereine schließen, im Interesse der öffentlichen Moral übereingekommen wären, das öffentliche Hazardspiel aus ihren Staaten für immer zu verbannen, statt durch Concessionirung desselben eine Art von Gleichheit zwischen rivalisirenden Badeorten herzustellen."

Mit rügendem Ernste schließt der Verfasser seine belangreichen Erinnerungen mit folgendem, wie uns scheint, wohl verdienten Memento an die badischen Volksvertreter:

„Es wäre zu erwarten gewesen, daß die zweite Kammer der badischen Landstände bei den Verhandlungen, welche über den erwähnten Spielpacht statt hatten, ihre Mißbilligung über die Erneuerung desselben auf eine energische Weise ausgesprochen hätte. Zwar ließen sich einige achtungswerthe Stimmen über die Verwerflichkeit des Hazardspiels überhaupt vernehmen, von der Mehrheit wurde jedoch das Ministerium hauptsächlich deßhalb getadelt, weil es unterlassen habe, den Pacht zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, wodurch badische Staatsdiener in den Verdacht gerathen seyen, von Herrn Benazet einen **pot de vin** angenommen zu haben. Also nicht sowohl der Spielpacht an sich, als das bei der Verpachtung beobachtete Verfahren ist es, was die badische Kammer angegriffen hat. Möge es dieser verehrlichen Kammer nicht mißfallen, wenn uns dieses nicht der Standpunkt scheint, aus welchem deutsche Volksvertreter die Frage zu würdigen haben. Was den **pot de vin** betrifft, so mag das Erforderliche eingeleitet werden, um die Ehre des badischen Staatsdienstes unbefleckt zu erhalten; dieses aber ist immer nur Nebensache. Die Hauptsache bleibt der Spielpacht an sich und die Concessionirung des Hazardspieles, und hierüber kam es der Kammer zu, im Interesse der öffentlichen Moral ihren Tadel auszusprechen, ohne sich durch Gründe der Nützlichkeit oder durch Rücksichten auf einen Badeort, dem es auch ohne das Hazardspiel nicht an Frequenz fehlen wird, irre machen zu lassen. Darüber, daß der Spielpacht nicht zur öffentlichen Versteigerung gebracht worden, möchten wir das Ministerium am wenigsten tadeln; dasselbe hat vielmehr unsres Erachtens klug gehandelt, die Sache in der Stille abzumachen, und die Stände hätten vielleicht besser gethan, über die Sache wegzugehen, als das bei der Verpachtung beobachtete Verfahren anzugreifen, und dadurch den Pacht an sich stillschweigend zu billigen.

Das „**lucri bonus odor**“ ist eine Maxime, die man einem römischen Imperator zu gut halten mag; deutschen Volksvertretern ziemt es nicht, sie zu der ihrigen zu machen.“

---

**Braunschweig.** (Criminalgesetzgebung.) Der Entwurf des Strafgesetzbuches ist nur mit wenigen Veränderungen von den Ständen angenommen worden. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Gesetzes, welches Männer vom Fache als ein wohl geordnetes und höchst gelungenes anerkennen, wird nächstens erscheinen.

---

**Kurhessen.** (Rückblicke auf das Jahr 1839.) **I.** Staatsvertrag mit dem Königreiche Sardinien vom 15. Februar 1839 wegen Freizügigkeit; wornach „Abzugsgeld oder Nachsteuer von dem aus dem Kurfürstenthum-Hessen in das königlich sardinische Gebiet oder aus diesem Gebiete in die Kurfürstlich Hessischen Staaten übergehenden Vermögens von gedachtem Tage an nicht mehr erhoben werden soll." **II.** Verordnung vom 9. Oktober 1839 wegen Anstellung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten bei der Civil- und Militairverwaltung zur Ersparung von Ruhegehalten, in 9 §§. Im Eingang wird hervorgehoben, daß die Verordnung „zur Erzielung eines gleichmäßigern Verfahrens bei der Vollziehung der im §. 6. des dem Staatsdienstgesetze vom 8. März 1831 angehängten Regulativs über die Versorgung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten enthaltnen Vorschriften *)" dienen solle. Nach §. 1. soll das Kriegsministerium die Listen derer aufstellen, welche unter Voraussetzung der durch eine Prüfung zu ermittelnden Befähigung zur Anstellung bei der Civil- oder Militairverwaltung geeignet seyen. Im §. 2. werden in Gemäsheit des §. 6. jenes Regulativs die geeigneten Stellen in der Justiz-, Finanz-, Militair-Verwaltung u. s. w. bezeichnet. Die §§. 3—5. handeln von der Prüfung. Nach §. 6. soll das Kriegsministerium die Befähigten in die Versorgungslisten aufnehmen. Die §§. 7—9. handeln von der Besetzung der Stellen selbst mit solchen. **III.** Verordnung vom 2. März 1839 über die von den Staatsanwälten vor Gericht zu

---

*) S. des Herausgebers Archiv der Gesetzgebung, Band 3. 1832. S. 648 ꝛc. ꝛc. wo dieses Staatsdienstgesetz mitgetheilt ist. Jenes „Regulativ" ist. S. 678—680. abgedruckt.

vertretenden Anstalten „zur Vollziehung des §. 4. des Gesetzes vom 11. Juli 1832 über den Geschäftskreis der Staatsanwälte, wornach die von den Letztern in Folge ihres Amtes vor Gericht zu vertretenden Anstalten durch eine besondere Verordnung zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen." Der §. 1. der 2 §§. umfassenden Verordnung zählt diese Anstalten (Kirchliche Institute, Unterrichts-, Kunst- und wissenschaftliche Anstalten, Pensions-Anstalten, Landes- und Provinzial-Hospitäler und Krankenhäuser, milde Stiftungen u. s. w. auf, während der §. 2. Zusätze und Abänderungen vorbehält. IV. Verordnung vom 2. März 1839 wegen der Reise- und Tagegelder der Mitglieder der Ständeversammlung*). Nach der Einleitung hat diese Verordnung den Zweck, zur Vollziehung des §. 88. der Verfassungsurkunde **) zu dienen. Die Verordnung zerfällt in 4 §§. Nach §. 1. sollen die Reisekosten für die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, sowie der Standesherren, mit einem Thaler für jede Postmeile vergütet werden. Der §. 2. bestimmt: „an Tagegeldern erhält jedes Mitglied der Ständeversammlung, welches weder Prinz des Hauses, noch Standesherr ist, so fern dasselbe ausserhalb des Versammlungsortes wohnt, drei Thaler, sofern dasselbe dagegen an letzterem wohnhaft ist, einen Thaler." Dem Präsidenten der Ständeversammlung ertheilt der §. 3. einen Zusatz von zwei Thalern täglich. Der §. 4. ist des Inhalts: die Tagegelder werden ausser für die nothwendigen Tage der Hin- und Herreise, für den Zeitraum von dem Tage, auf welchen die Ständeversammlung einberufen ist, bezüglich von dem späteren Ankunftstage an, bis zur Entlassung der Ständeversammlung vergütet und fallen für die Zeit einer Beurlaubung weg."

---

**Herzogthum Nassau.** (Rückblick auf das Jahr 1839.) Der Telegraph hat bereits mehrmals legislative Erscheinungen, die

*) Bekanntlich hat diese Verordnung die Ständeversammlung veranlaßt, Anklage gegen den sie contrasignirenden Minister des Innern zu erheben.

**) „Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen

diesem Staate angehören, und zwar aus dem Jahr 1840 vorgeführt. In Folgendem ein Rückblick auf das Jahr 1839.

I. Im Juni 1839 *) wurde mit dem Königreich Baiern wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen, unter Aufhebung einer früheren Uebereinkunft v. J. 1826, ein Staatsvertrag abgeschlossen, im Wesentlichen dahin: Die Kosten der Heilung und Verpflegung von erkrankten oder verunglückten Unterthanen des einen oder andern Staates werden im allgemeinen im Herzogthum Nassau von den Landarmenfonds, im Königreich Baiern von den Sftungs- oder Gemeindekassen der Orte, wo sie einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz verlangt werden kann; auch soll jeder der beiden Staatsregierungen dafür besorgt sein, daß in solchen Fällen jedem Anspruch der Menschlichkeit genügt werde und nichts versäumt wird. Bei dem nur subsidiären dieser Verbindlichkeit, ist nach billiger Berechnung der Aufwand zu ersetzen, wenn entweder der erkrankte Reisende einen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder die nach den Gesetzen des einen oder andern Staats zu seiner Ernährung und Unterstützung verbundenen Personen dazu im Stande sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu ermitteln ist.

II. Die Verordnung vom 12. November 1839 wegen der Verhältnisse der Postanstalt zur Taunus-Eisenbahn ist des Inhalts: Zur Regulirung der Verhältnisse der Postanstalt zu der Taunus-Eisenbahn-Unternehmung im Interesse des öffentlichen Verkehrs werden mit höchster Genehmigung, unter Beziehung auf den §. 11. der der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft ertheilten Concession vom 13. Juni 1838, die nachfolgenden Bestimmungen ertheilt: §. 1. Die Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft ist im Interesse des Verkehrs und zur Beförderung des Zwecks der Postanstalt verpflichtet, ihren Fahrtenplan so viel als möglich mit den regelmäßigen Postcursen in Einklang zu bringen. §. 2. Derselben ist es untersagt, die Beförderung der

---

des Kurhauses, sowie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder."

*) Eine Verordnung vom 19. September 1839 wegen Sicherung des Verkehrs auf der Taunuseisenbahn ist im Wesentlichen übereinstimmend mit der Großherzogl. Hessischen Verordnung vom 1. October 1839. in gleichem Betreff.

Briefe und Briefpakete, sowie der Waarengüter, Packereien und Geldsendungen unter und bis zu 25 Pfund auf eigene Rechnung zu übernehmen. §. 3. Die Gesellschaft hat für Rechnung der Post den Transport der der letzteren übergebenen Gegenstände auf der Eisenbahn zu besorgen. Die Briefe und Briefpakete bis zu ½ Pfund, so wie alle Dienstpakete und herrschaftliche portofreie Sendungen müssen unentgeldlich mitgenommen werden. Für alle andere Päckereien über ½ Pfund vergütet die Postverwaltung der Eisenbahngesellschaft nach dem Gewicht im Ganzen, die Hälfte der für den Waarentransport auf der Eisenbahn bestimmten Taxe, welche nicht höher als der Posttarif gesetzt werden darf. §. 4. Die Beförderung der der Postverwaltung übergebenen Gegenstände geschieht in Packwagen, welche von der Postverwaltung gestellt und durch die nöthigen Vorrichtungen auf der Eisenbahn fortgeschafft werden. Es kann nicht verlangt werden, daß gleichzeitig mit einem Eisenbahnzuge mehr als Ein Packwagen befördert werde. Jedem Packwagen ist von der Postverwaltung ein Conducteur beizugeben. Ausser der in §. 3. bestimmten Taxe für die Päckereien wird für den Transport des Packwagens selbst und des denselben begleitenden Conducteurs eine besondere Vergütung an die Gesellschaft nicht geleistet. Die Beförderung der Packwagen aus dem Posthofe auf die Eisenbahn und zurück hat die Postverwaltung auf eigene Kosten zu besorgen. §. 5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Reisende, welche mit der Post angekommen sind oder welche sich weiter, als die Eisenbahn geht, auf der Post haben einschreiben lassen, mit dem mit dem Postcurse zusammentreffenden Eisenbahnzuge vorzugsweise vor anderen Personen auf der zweiten Wagenklasse zu befördern. Das Gepäcke dieser Reisenden ist bis zu dem Gewicht vom 40 Pfund frei. Das Uebergewicht wird nach der Taxe des Waarentransportes auf der Eisenbahn vergütet. Die Postenverwaltung erhebt den vollen Betrag der für die bezeichnete Wagenklasse und das Uebergewicht bestimmten Taxe und vergütet dieselbe, nach Abzug von 25 pr.Ct. an die Gesellschaft. Dagegen hat die Postverwaltung die kostenfreie Beförderung der bei ihr eingeschriebenen Reisenden und deren Gepäckes von dem Posthof an die Eisenbahn und zurück zu übernehmen §. 6. Die Estafetten sind, insofern sie mit den regelmäßigen Fahrten zusammentreffen, für die Post ohne Aufrechnung einer Taxe auf der Eisenbahn zu befördern. §. 7. Für die im Dienste auf der

Eisenbahn reisenden Postbeamten erhält die Postverwaltung die erforderliche Anzahl Freikarten. §. 8. Es bleibt vorbehalten, wegen des Anschlusses der Eisenbahnfahrten an die Postcourse und Beförderung des Zweckes der Postanstalt durch die Eisenbahn anderweite und nähere Bestimmungen zu ertheilen, insofern solche in der Folge sich als nützlich oder nothwendig ergeben sollten. §. 9. Wird der regelmäßige Betrieb auf der Eisenbahn unterbrochen, so ist die Postverwaltung verbunden, die Postverbindung auf andere Weise zu unterhalten. Die Eisenbahngesellschaft ist dagegen verpflichtet, der Post den Verlust zu ersetzen, wenn die hierdurch entstehenden Auslagen die Einnahmen übersteigen. Dauert die Unterbrechung länger als 14 Tage, so hört mit dem Ablauf dieses Zeitraums die der Post zu leistende Entschädigung auf, wenn die Postverwaltung acht Tage vor dem Ablauf von der Fortdauer der Unterbrechung durch die Eisenbahngesellschaft in Kenntniß gesetzt wird.

---

**Großherzogthum Hessen.** (Entlassene Strafgefangene.) Unterm 9. October 1839 *) machte das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz Folgendes bekannt: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sich zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanstalten im Großherzogthum Entlassenen ein Verein unter nachfolgenden Bestimmungen bilde: §. 1. der Zweck des Vereins soll seyn, die moralische und bürgerliche Besserung der aus den oben genannten Straf-Anstalten Entlassenen zu befördern, darum ihnen die Möglichkeit eines ordentlichen Lebenswandels und rechtlichen Erwerbs zu verschaffen und daher ihnen auch bei ihrem nach überstandener Freiheitsstrafe nöthigen Unterkommen und Fortkommen behülflich zu seyn, namentlich sie dabei mit Rath und Verwendung und, wenn es erforderlich erscheint, selbst mit Geldmitteln zu unterstützen. §. 2. Die zur Erreichung des Zweckes nöthigen Fonds sind durch von den Vereinsmitgliedern jährlich zu leistende und statutenmäßig zu bestimmende Beiträge aufzubringen. Dazu und besonders zur Bestreitung der Verwalt-

*) Weitere Rückblicke auf das Jahr 1839 bleiben vorbehalten.

ungskosten soll aus einem zu milden Zwecken bestimmten Fonds alljährlich ein gewisser Zuschuß verabreicht werden. §. 3. Die Wirksamkeit des Vereins ist der obersten Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz anvertraut und ist demselben deßhalb unmittelbar die zur Besorgung der Vereinsgeschäfte zu errichtende ständische Behörde untergeordnet. §. 4. Die Behörde des Vereins soll aus einem Präsidenten, für den Fall dessen Verhinderung, einem Vicepräsidenten und einem Secretär bestehen. Dieselben werden von der Staatsregierung ernannt. — Besoldungen sind mit diesen Stellen nicht verbunden. §. 5. Berathungen über Vereinsgegenstände können in Generalversammlungen des ganzen Vereins, unter Vorsitz und Leitung des Präsidenten und Zuziehung des Secretärs, Statt haben, deren Bearbeitung soll aber in einem zu dem Ende zu errichtenden Vereinsausschusse geschehen. Dieser Ausschuß ist von den Vereinsmitgliedern aus sämmtlichen Mitgliedern des Vereins für eine gewisse Zeit zu wählen. §. 6. Die Statuten des Vereins, welchen die vorstehenden Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen, unterliegen der Genehmigung und Bestätigung der Staatsregierung. Zur Erleichterung der deßfallsigen Berathungen des Vereins wird ihm ein Entwurf der Statuten mitgetheilt werden. §. 7. Um die Bildung des Vereins zu bewirken, wird das Ministerium des Innern und der Justiz für jede Provinz einen Commissär ernennen, bei welchem sich diejenigen, welche an solchem Vereine Theil nehmen wollen, zu melden haben und worauf derselbe die sich Angemeldeten zu einer Versammlung einladen wird. In dieser Versammlung wählen zur Berathung der Statuten die persönlich gegenwärtigen Mitglieder nach Stimmenmehrheit zwei Deputirte aus ihrer Mitte. Die hiernach aus den drei Provinzen gewählten sechs Deputirten versammeln sich demnächst auf die Aufforderung des Präsidenten zu Darmstadt, um unter dessen Leitung über die Statuten zu berathen und abzustimmen, worauf dann solche, zur Einholung der erforderlichen Genehmigung und Bestätigung von Seiten der Staatsregierung, dem Ministerium des Innern und der Justiz vorgelegt werden."

Dieser Aufruf zur Bildung des Vereins hat wenig Anklang gefunden, obgleich im Jahr 1840 von Seiten der Kreisräthe besondere Schreiben an die Bürgermeister und Pfarrer mit der Aufforderung, ihre Wirksamkeit geltend zu machen, erlassen wurden. Auf

der andern Seite häuft sich leider der Stoff zur Thätigkeit solcher Vereine. Das vierte Heft der Demme'schen Annalen der Criminalrechtspflege, Altenburg 1840 enthält einen Beitrag des Criminalrichters Nöllner in Gießen: „Den Dieb von Profession ꝛc.“ worin sich der Verfasser auch dahin äussert: „Wahrlich, das Uebel ist groß! Die Zahl der Rückfälligen bedroht die bürgerliche Gesellschaft gleich einer Sündfluth; mit einer Schrecken erregenden Regelmäßigkeit vermehren sich die Rückfälle ꝛc.“ Vergl. noch gegenwärtige Zeitschrift S. 393. 394. „Preußen Gefängnißwesen.“